

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Gd. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.
Erste Hälfte.

Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufzissen.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

Zu Kommission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

1891

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.

Mit zwei Lichtdrucken, drei Grund- und Aufsichten und einer Stammtafel.

Verlagsgesellschaft, Selbstverlag des Vereins.

Zu Kommission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

1891.

Inhalt.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich am Harz. Von R. Krieg, Gerichtsassessor in Ellrich.	1—33
Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar am 27. Juli 1890 gehalten von Dr. H. Hölsher, Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar	34—45
Graf Bülow und der „Abschied von Kassel“. Von Paul Zimmermann	46—67
Professor Rothfischer in Helmstedt und Cardinal Querini, Bischof von Brescia. Von demselben	68—87
Die Verhältnisse der Volksschulen sowie der Lehrer und Küster in den fünf zum ehemaligen Winzingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern: Kalt-Dhmsfeld, Kirch-Dhmsfeld, Tastingen, Wehnde und Winzingerode bis zum Jahre 1803. Von L. Freiherrn v. Winzingerode-Knorr.	88—115
Kulturbilder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Die Begründung des Guts auf der Bose zu Altenrode und das Schicksal von Hoier von Lauingens Nachkommenschaft. Von Ed. Jacobs	116—150
Nordhäuser Kriminal-Alten von 1498 bis 1657. Von Paul Schwald in Nordhausen.	151—200
Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238 bis 1245. Von G. Sello.	201—219
Mitteilungen zur Geschichte des Dorfes Auleben und der Stadt Springen. Von L. Freiherrn v. Winzingerode Knorr.	220—256

Kunstgeschichtliches.

Die Quedlinburger Grustkirchen. (Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Ansichten.) Von Dr. Adolf Brinkmann	257—271
Vier alte Gloden. Vom Pf. G. Plath in Liederstedt	272—277

Siegeltunde.

Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels. Vom P. A. Reinecke in Schauen	278—282
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Bermischtes.

1. Grenz-Beschreibung des Fürstl. Amtes Heynburg de anno 1649 d. 17. Maji. Mitgeteilt von Dr. D. Enjelein in Blankenburg a. S.	283—285
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

	Seite
2. Ein Brief Petrus Hovets, Beichtvaters Herzog Heinrichs d. 3. zu Braunschweig und Lüneburg Mitgeteilt vom Pastor Dr. Karl Grube in Wolfenbüttel.	286—290
3. Geschenke des Rats zu Wernigerode zu dem Beilager auf Schloß Wernigerode im Juni 1541. Mitgeteilt von Ed. Jacobs.	290—291
4. Sittengeschichtliches aus Wernigerode. 1574. Von demselben.	291—292
5. Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode. 1588. 1593. 1618. Von demselben.	292—294
6. Geborene Harzer zu Bergen in Norwegen. 1606. Von demselben.	295
7. Verlassen ländlicher Wohnungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Von demselben.	295—296
8. Bürgerliches Ehrenkleid. 1648. Von demselben.	297—298
9. Fahrende Ärzte. Zur Geschichte des Arzneiwesens. 1650. 1657. Mitgeteilt von demselben.	298—302
10. Über den alten Gebrauch des Stintpfisters oder Stinkefeist. 1655. Mitgeteilt von demselben.	302—304
11. Ein Dodenkind machen. 1656 Mitgeteilt von demselben.	304
12. Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten. Eine für denselben am Harze geworbene Reitercompagnie. 1657. 1659. Von demselben.	305—310
13. Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Horuburg? Vom Pastor A. Reinecke in Schauen.	310—323
14. Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts. Vom Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt.	323—327
15. Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Götzen im Jahre 1791. Mitgeteilt mit Gestattung des Herrn Hauptmanns a. D. Wiese in Glaz.	327—333
16. v. Winkingerödlisches Freigut zu Neustadt unterm Honstein. Von L. Freiherrn v. Winkingerode-Knorr.	333—336
Berichtigungen und kleine Mitteilungen.	336—337
Bereinsbericht vom April 1890 bis anfangs Juli 1891.	338—345
<hr/>	
Zur Geschichte der Tonkunst in der Grafschaft Wernigerode (mit Ausschluß der Orgel). Von Ed. Jacobs.	347—406
Ludolf von Walmoden. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. Von Schulrat Dr. H. Dürre.	407—424
X Hildesheimer Hausprüche Von Herrn Major a. D. Buhlers in Hildesheim.	425—453
Urkundliche Nachrichten zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet. Von Dr. Felician Geß, Dozent der Geschichte an der Universität Leipzig.	454—485

	Seite
Ein neuerdings aufgefundenener Schatz von Urkunden und anderen Schriften zur Geschichte Goslars. Vom Landesgerichtsrat Georg Bode zu Braunschweig.	486—493

Vermischtes.

1. Ein Besuch von Alauenthal im Jahre 1782. Mitget. vom Geh. R. R. Prof. Dr. E. Dümmler.	494—498
2. Wiederkaufsbrief d. Gr. Gebhart von Mansfeld für die Kirche S. Martini zu Stolberg vom Jahre 1520. Mitget. vom Prof. Dr. Gröfster in Eisleben.	498
3. Litonentauch 1301. Mitget. von Ed. Jacobs.	499
4. Bernigeröder Urkunden-Nachlese (1317—1438). Mitget. v. demj.	499—507
5. Der Grafen von Bernigerode Vorbehalt für den Fall einer Wiederbebauung der Flur des wüsten Dorfes Sudburg bei Goslar. Von demselben.	507—508
6. Ausweisung der Juden aus der Grafschaft Bernigerode 1592. Von demselben.	508—509
7. Gerichtliche Vorladung des Hans Brandes und seiner Frau, durch deren Nachlässigkeit die große Feuersbrunst in Seesen verursacht sein soll. 1615. Von demselben.	509—511
8. Plünderung eines Kaufmannswagens an der wernigerödischen Grenze bei Wasserleben und Beckenstedt am 4. Februar 1625. Von demselben.	511—516
9. Verwüstung der Wildbahn am Harze durch den dreißigjährigen Krieg. 1641. Mitget. von demselben.	517—518
10. Neue Osterzeitungen, so sich den 1. und 2. Osterfeiertag Anno 1695 zu Wernigerode zugetragen. Mitget. von demselben.	518—522
11. Vergleichende Zusammenstellung über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor zweihundert Jahren und in der Gegenwart. Mitget. von demselben.	522—529
12. Ein Mädchen will einen Gefangenen des Rates zu Halberstadt heiraten, um seine Loslassung zu bewirken. 1468.	529—531
13. Inventarium über den Nachlaß des Thomas v. Gerbitedt, Stiftsherrn zu U. L. Frauen in Halberstadt. 1442.	531—537
14. Verzeichnis der hinterlassenen Fahrnis des Domdechanten Johann von Halberstadt, Edlen von Luerfurt. 1506.	538—543
15. Urk. die Schüßengesellschaft zu Halberstadt betr. 1502. 1543.	543—547
16. Auktion von Kirchengut zu S. Simon u. Judä in Goslar. 547—548 (Nr. 12—16 aus dem Nachlasse des Hrn. Gymnasialdirektors Dr. G. Schmidt in Halberstadt.)	547—548

Ausgrabungen.

Die Hausurne von Hohn. Von Hans Behm Mit einer Tafel Abbildungen.	549—551
Bücheranzeigen und Verbesserung.	552—553

	Seite
Vereinsbericht von Ende Juli 1891 bis Mai 1892.	554—567
Verzeichnis der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde durch Schenkung, Tausch oder Kauf eingegangenen Zuwendungen Von Dr. A. Friederich.	567—569
Sachlich geordnetes Inhaltsverzeichnis der Veröffentlichungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde von 1880 bis 1891.	570—591
Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an den Jahrgängen 1880 bis 1891 der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.	591—600
Nachtrag zum Vereinsbericht.	601—602

Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich a. Harz.

Von N. Krieg, Gerichts-Magister in Ellrich.

Quellenverzeichnis.

- Urkunden und Akten des Magistratsarchivs in Ellrich; das „rote Buch“ im Pfarrarchiv und das „rote Buch“ im Magistratsarchiv daselbst.
- Urkundenbuch des Stiftes Walkenried, Abt. I., herausgegeben vom historischen Verein für Niedersachsen.
- Magister Heinrich Eckstorms Chronicon Walkenredense.
- Johann Gottfried Hoche, Vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein. 1790.
- Wottlieb Christoph Schmalzing, Oberpfarrer in Ellrich, Hohnsteinsches Magazin als Zeitschrift herausgegeben von 1788 — 1791.
- M. B. Michaelis, Sammlung einiger die Stadt Ellrich betreffenden Nachrichten, Halle 1752.
- Leuchfeld, Antiquitates Walkenredenses.
- Dronke, Codex diplomat. Fuldensis.
- Derselbe, Traditiones Fuldenses.
- Zeitschrift des Harzvereins, III. Band, enthaltend: Akten über den Permutationssreiß, abgeschlossen zwischen dem Bistum Halberstadt und Kur-sachsen. Derselbe Band, enthaltend: Mittelalter-Siegel aus den Harz-ländern. (7. Stadt Ellrich.)
- Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt.
- v. Fojern-Klett, Sachsens Münzen im Mittelalter.

In Dronke's Codex dipl. Fuldensis findet sich aus dem Jahre 874 unter Nr. 610 eine Urkunde, in welcher unter anderen thüringischen Namen folgende genannt werden: Hadebrautesrod, Alarici, Elerina, Wizanbrunno, Hago und Furari. In den traditiones Fuldenses desselben Verfassers stehen im Kapitel 46 in derselben Reihenfolge die Namen: Hadabrautesrod, Alrichestat, Elerina, Wizenbrunno, Hagen, Furari.

Unter diesen Ortschaften sind wohl zunächst unzweifelhaft das jetzige Branderode, Weißenborn, Hain und Furra zu verstehen, während die Namen Alarici, Alrichestat und Elerina zweifelhaft erscheinen können. Sie bedeuten jedenfalls nicht einen und denselben Ort, da sie zweimal neben einander stehen. Früher war man geneigt, die Bildung Elerina für das heutige Ellrich zu halten und glaubte, daß Elerina für Elerica geschrieben sein könnte, während man die beiden anderen Bildungen mit Erfurt in Zusammenhang brachte. Beide Vermutungen sind indessen unwahrscheinlich und glücklicher erscheint die in neuerer Zeit aufgestellte Behauptung, daß Elerina

infolge undeutlicher Schrift aus Werina entstanden und unter demselben das unsern von Ellrich belegene jetzige Dorf Werna gemeint sei, daß dagegen Alarici und Alrichestat Namen für Ellrich seien. Aus dieser Annahme rechtfertigt sich einmal die unmittelbare Zusammenstellung von Alarici und Alrichestat mit Elerina, zwei in allernächster Nähe gelegenen Ortschaften, und in der Bildung Alrichestat hätte man es mit einer ähnlichen Namensbildung zu thun, wie in dem oben genannten Hadabrantesrod, was Rodung des Hadabrant bedeutet. Alrichestat wäre demnach die Stätte, der Wohnsitz des Alarich. Da nun das Land vom Harze bis zur Unstrut Bestandteil des alten thüringischen Königreichs war, so haben wir es jedenfalls mit einer Ansiedlung des thüringischen Stammes zu thun, insbesondere da die Endung „stedt“ gleichbedeutend mit Wohnstätte ist, den Wohnsitz einer einzelnen Familie bezeichnet und sich in den thüringischen Gauen sehr häufig findet.

Die älteste Ansiedlung wird man im Norden der jetzigen Stadt zwischen der Borge und dem Frauenberge zu suchen haben, auf welchem die der Sage nach von Bonifacius erbaute Marienkirche steht. Daß dieser erste Apostel der Deutschen in der That das ehemalige Thüringen durch seinen beharrlichen Eifer zum Christentum bekehrt und bereits im Jahre 741 die thüringische Hauptstadt Erfurt als Mittelpunkt eines neuerrichteten Bistums ausersehen hat, ist freilich noch kein Beweis für die Gründung der hiesigen Frauenbergskirche durch ihn; es giebt gerade in Thüringen eine ganze Reihe von derartigen Kirchen, die auf Bonifacius zurückgeführt werden, ohne daß direkte Nachweise zu erbringen sind. Die Frauenbergskirche ist gewiß sehr alten Ursprungs, doch läßt sich die Zeit der Erbauung schwerlich feststellen. Etwas Näheres dagegen wissen wir von der Hauptkirche der Stadt Ellrich, der Pfarrkirche des heiligen Johannes des Täufers. Im sog. „roten Buche“ des Pfarrarchivs in Ellrich befindet sich nämlich die Abschrift eines Schenkungs-Dokumentes an die Kirche St. Johannis aus der Dokumenten-Sammlung des Professors Joh. Friedrich Joachim zu Halle vom Jahre 1229, welche bisher ungedruckt und deshalb in der Anlage mitgeteilt ist.

Nach dieser Urkunde hat also die Königin Mathilde die Pfarrkirche zu Ellrich neu aufgebaut und dotiert und Graf Ludwig von Clettenberg hat dieselbe restauriert und erweitert. Diese Mathilde kann nun, wie schon die älteren Schriftsteller annehmen, keine andere gewesen sein, als die Gemahlin des Königs Heinrich I. Letzterer hatte nämlich in der hiesigen Gegend Allodialbesitz und stattete seine Gemahlin mit seinen Erbgiütern in Nordhausen, Guderleben, Woffleben, Pölde usw. als Leibgedinge aus. Leuckfeld berichtet hierüber in seiner Beschreibung des Klosters Walkenried folgendes: Der Borgegau werde zuerst vom König Heinrich, genannt der Vogler,

bei einer seiner Gemahlin Mechtildis gethanen Schenkung vom Mai 927 erwähnt, da er mit Consens seines Sohnes Königs Otto selbiger alle sein Erbliches, was er in Tuedlinburg, Pöhlde, Nordhausen und Duderstadt besessen, nebst denen Zinsen in dem Dorfe Wosleben und Gudisleben, die in dem Zurrigau belegen wären, vermacht hat, welche Donation nachmals am 16. September 929 in Tuedlinburg aufs neue, jedoch mit dem Unterschiede wiederholt ist, daß in dieser letzteren der Ort Gronau mit eingerückt und hingegen der Zins in Wosleben und Guderleben ausgelassen worden.“ (Vgl. Sichel dipl.)

Unter diesen Umständen erscheint es sehr glaubwürdig, daß die Königin Mathilde, die sich oft und gern besonders in Nordhausen aufhielt, auch die Umgegend, wo sie ihr Leibgedinge hatte, besucht und die kirchlichen Verhältnisse gehoben haben wird, daß sie demnach die Pfarrkirche zu Ellrich sehr wohl neu aufgebaut und dotiert haben kann. Da sie im Jahre 968 gestorben, so würde der Neubau der Johanniskirche noch vor diese Zeit fallen und dieser setzt wiederum das Bestehen einer noch älteren Kirche voraus. Doch das sind Vermutungen. Die Schenkungsurkunde von 1229 enthält die weitere Nachricht, daß Graf Ludwig von Clettenberg die Pfarrkirche zu Ellrich erweitert und restauriert habe: auch diese Angabe verdient Glauben und wird durch eine Nachricht Eckstorns (Chron. Walk. pag. 14) gestützt, wonach Graf Ludwig von Clettenberg und seine Gemahlin Kunigunde von Baldenrode der Kirche in Ellrich einen Aedel geschenkt haben. Höchst wahrscheinlich sind diese beiden Grafen Ludwig eine und dieselbe Person und wir haben es mit einem der ältesten Grafen von Clettenberg zu thun. Nach Eckstorn ist er der Sohn des Grafen Volkmar von Clettenberg und dessen Gemahlin Adelheid, die das Kloster Walkenried stiftete. Urkundlich sind indessen diese Angaben noch nicht begründet und sichere Nachrichten über die Grafen von Clettenberg reichen über das 12. Jahrhundert nicht zurück. Als sicher aber wird man annehmen können, daß dieselben zu Ellrich in naher Beziehung gestanden und daselbst zeitweilig residiert haben; letzteres wird von Eckstorn und Leuckfeld verschiedentlich hervorgehoben und in einer Walkenrieder Urkunde von 1240 wird ausdrücklich bekundet, daß jene Adelheid, zu deren Gedächtnis Graf Albert 4^{1/2} Hufe der Kirche zu Ellrich schenkte, daselbst verstorben und in Walkenried begraben sei.

Es ist oben davon die Rede gewesen, daß König Heinrich I. sein erbliches Besitztum in den Dörfern Wosleben und Guderleben seiner Gemahlin Mathilde ausgesetzt habe, und daß diese beiden Ortshaften als „in pago Zurriga“ belegen bezeichnet werden. Da von ihnen Wosleben an der Sorge selbst und Guderleben an der Wieda, einem Nebenflusse der Sorge, liegt, so vermutet Schmidt in seinen

„Kunst- und Wandentmalern des Kreises Grafschaft Hohnstein“ mit Recht, daß der Zorgegau in derselben Weise das Flußgebiet der Zorge umfaßt habe, wie der Helmgau das Flußgebiet der Helme und der Wippergau das der Wipper. Daraus folgt dann ohne weiteres, daß Elrich, welches ebenfalls an der Zorge liegt, zum Zorgegau gehört habe; die älteren Schriftsteller, insbesondere Leuckfeld, nehmen dies als selbstverständlich an. Von besonderer Bedeutung für den Zorgegau, namentlich für Elrich, sind die schon mehrfach erwähnten Grafen von Clettenberg, benannt nach der Burg über dem etwa 14 km südöstlich von Elrich gelegenen Dorfe Clettenberg. Sie haben nach jener Schenkungsurkunde von 1229 bereits Besitz in Elrich und schenken der Kirche die 4 $\frac{1}{2}$ Hufe von dem Besitze, welchen sie hier haben „ex agris nostris, quos in predicto Elreke possidemus“. Am Schluß der Urkunde heißt es dann noch: „Actum in oppido nostro Elreke“. Die Stadt gehörte somit zweifellos zur Grafschaft Clettenberg und die engen Beziehungen zwischen beiden sind hieraus sehr erklärlich. Ihnen hat es Elrich vielleicht auch zu verdanken, daß es bereits 1229 einen eigenen Pfarrer hatte, wie aus einer Walkenrieder Urkunde ersichtlich, in der unter den Zeugen ein Hermannus plebanus de Elriche genannt wird. Überhaupt nennen die Walkenrieder Urkunden von dieser Zeit ab den Namen Elrich sehr oft, und zwar meistens in den Formen Elriche, Elrike oder Elrich. Der alte Name Alrichestat kommt nirgends mehr vor und es ist wohl anzunehmen, daß die Bildung Alarici die gebräuchlichere gewesen und im Laufe der Jahrhunderte in Elriche oder Elrike umgewandelt worden ist. Im Jahre 1236 werden Henricus, Rodolfus, Theodoricus de Elrike, 1242 Sifridus, Herwicus de Elrike als Zeugen genannt, und zwar sind die beiden letzteren ausdrücklich als Nordhäuser Bürger angeführt; es sind also Männer, die ihren Wohnsitz von Elrich nach Nordhausen verlegt haben und zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen nach dem Orte ihrer Herkunft benannt sind. Wir finden später in Elrich selbst ähnliche Bezeichnungen für Bürger, die von auswärts nach hier verzogen sind, z. B. werden in einer Walkenrieder Urkunde vom Jahre 1296 ein Heidenricus de Makenrode und ein Burkardus de Casa als cives in Elrich angeführt.

Die Grafen von Clettenberg blieben nicht bis zu ihrem Aussterben im Besitze der Stadt Elrich, sondern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kam sie an die Grafen von Hohnstein. Das Jahr des Besitzwechsels wird sich urkundlich kaum feststellen lassen: Hoche bemerkt zwar, daß die Grafen von Hohnstein 1240 Elrich gekauft haben, Eckstorm ferner berichtet, Theodoricus II. comes Hohensteinus comitatu suo adjecit oppidum Elrichiam et Stauffenburgum arcem; vixit 1233, indessen sind die Angaben nicht begründet.

Dagegen erfahren wir von dem ersten Auftreten der Grafen von Hohnstein in und um Ellrich folgendes aus den Walf. Urkunden: Im Jahre 1256 verkauft Graf Heinrich von Hohnstein an das Kloster Walkenried seine Fischteiche bei Ellrich, das Himmeltreich genannt: *piscinas suas, adjacentes villae Elrike, quae vulgo vocantur Hymelriche*, nebst dem Auewald und dem Breitenberge, ebenfalls bei Ellrich gelegen. In einer Urkunde von 1267 werden diese Besitzungen nochmals genannt, und erst aus einer Urkunde vom 30. März 1292 ist ersichtlich, daß die Grafen von Hohnstein Ellrich selbst besitzen. Die Urkunde lautet wörtlich:

Theodoricus et Henricus, comites de Honsten — cum cives sui de Ellrich de quadam silva dicta minor Owa, quam pater ipsorum comes Henricus et ecclesia Walkenridensis 40 annis quiete possederunt, quaerimoniam moverint, quasi aliquid juris haberent in eadem et cum ipsi et patris sui et suo promisso, quia ecclesiam Walkenredensem de dicta silva warendare debebant, civibus illis, licet minus debite, quandam aliam silvam dictam Camervorst dederint, testantur, quod dicti cives, tum ipsi consules quam commune vulgus civitatis Ellrich omni quaerimoniae habitae renuntiaverunt.

Die Grafen Dietrich und Heinrich bezeugen also, daß ihre Bürger in Ellrich ihren vermeintlichen Anspruch auf den kleinen Auewald, den die Hohnsteiner und das Kloster 40 Jahre ruhig besaßen, aufgegeben und in dem Kammerforst eine Entschädigung dafür erhalten haben. Letzterer gehört noch heute der Stadtgemeinde Ellrich; derselbe liegt zwischen dem Kolonistendorfe Cleysingen und Woffleben, gehörte ursprünglich zu dem daselbst befindlichen königlichen Gute als Reichsforst und ging mit den anderen Reichsbesitzungen im 12. Jahrhundert an die Grafen von Hohnstein über. Die angegebene Urkunde ist insofern von großer Wichtigkeit, als wir aus ihr zum ersten Male ersehen, daß Ellrich eine Stadt ist, die bereits ihre Vertreter — consules — hat und — wie am Schlusse der Urkunde vom Herausgeber bemerkt ist — ein Siegel führt. Dieses noch wohlerhaltene Siegel befindet sich im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, läßt im Schilde das Hohnsteinsche Schach deutlich erkennen, und die männliche Figur scheint in der linken Hand ein Schwert zu halten. Der Geheime Archivrat von Mülverstedt, eine unbestrittene Autorität auf dem Gebiete der Siegellkunde, hat bereits vor 20 Jahren in der Zeitschrift des Harzvereins (Jahrg. 1870, S. 256 f.) auf die Bedeutung eines anderen Ellricher Stadtsiegels hingewiesen, welches in einem Abdruck an einer Urkunde des Nordhäuser Rats-Archivs entdeckt worden ist und als ältestes sphaerisches, bis dahin ganz unbekannt gewesenes Denkmal der Stadt sowohl durch das Größenverhältnis des Siegels im Vergleich mit der

Kleinheit der Stadt, als auch durch die Darstellung des Siegelbildes selbst höchst wichtig erscheint. Nach der Beschreibung erhebt sich auf dem Siegel unter einem eckigen, trapezartigen Portal ein Ellernbaum, an dessen Stamm unten vorwärts gekehrt ein Wappenschild gekehrt ist, dem 2 Figuren, von denen die linke eine Frau, die rechte ein Mann zu sein scheint, als Schildhalter zur Seite stehen, jede eine Hand auf den Schild legend. Von den Figuren trägt die weibliche in der erhobenen Rechten einen Kiebelhelm mit zwei Hirschstangen, dem Helmkleinod des Gräflich Hohnsteinschen Geschlechts, während leider das, was die männliche Figur in der erhobenen Linken gehabt zu haben scheint, infolge der mangelhaften Erhaltung des Siegelabdruckes nicht mehr erkennbar ist. Die Umschrift auf dem Siegel, die fast noch durchweg lesbar ist, lautet **† SIGILLVM ELRICHE CIUITATIS** in altdentscher Majuskel. Die Entstehung des Siegelstempels dürfte in die letzten Zeiten des 13. oder den Anfang des 14. Jahrhunderts fallen. Das Wappen ist ein sog. redendes: man leitete nämlich den Namen Elrich von den in dessen Umgebung zahlreich vorkommenden Erlen oder Ellern ab, und wollte in dem Siegel auf diese Ableitung hinweisen, ähnlich wie man z. B. auf dem Stadtsiegel von Calbe ein Kalb hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Schild das hohnsteinsche Schachfeld enthalten, da alle späteren Siegel und die Münzen der Stadt Elrich das behelmte und volle Wappen der Grafen von Hohnstein zeigen, in dessen Schilde ein Schachfeld steht. In dem beschriebenen Siegelabdruck ist dasselbe abgerieben und nicht mehr erkennbar.

Was die Elricher Münze anbelangt, so ist es nach den Forschungen von von Posern-Klett, dem wir lediglich folgen, zwar ungewiß, ob dieselbe bereits unter den Grafen von Clettenberg bestanden hat, indessen haben die Grafen von Hohnstein, wie durch Münzen und Urkunden bewiesen ist, in Elrich prägen lassen. Man hat im Jahre 1831 unfern der Klosterkirche bei Isfeld Brakteaten gefunden, welche dem Ende des 13. Jahrhunderts angehören und mit einem Hirsche bezeichnet sind. Da nun die Grafen von Hohnstein als Besitzer der Herrschaft Clettenberg einen Hirsch im Wappen führten, und Elrich jener Fundstätte sehr nahe liegt, so ist anzunehmen, daß diese Münzen in Elrich geprägt worden sind.¹ Sicher bekundet dagegen ist das Vorhandensein einer Münzstätte in Elrich einige Zeit später. Im Jahre 1332 und 1334 nämlich schlossen die Städte Nordhausen und Elrich Münzverträge behufs Herbei-

¹ Nach mündlicher Mitteilung eines hervorragenden Münzkenner ist diese Vermutung nicht richtig, da die Hohnsteiner einen Hirsch im Wappen nicht geführt haben.

führung einer übereinstimmenden Münze. Während nach dem ersten Verträge 34 Schillinge oder 408 Pfennige eine Mark wiegen sollten, war die Zahl derselben in dem zweiten schon bis auf 50 Schilling oder 600 Pfennig gestiegen. Diejenige Stadt, welche erweislich von dem Feingehalte abgewichen war, mußte der anderen 10 Mark Strafe zahlen. Im Jahre 1382 traten die Städte Stolberg, Heringen, Bleicherode und Kelbra den Verträgen bei. Aus der Zeit derselben stammen auch die bisher bekannt gewordenen Ellricher Pfennige, welche mit dem Namen des Münzortes bezeichnet sind. Sie zeigen entweder einen Helm, daneben auf beiden Seiten des Randes ein halbes Hirschgeweih und sind unten mit drei Punkten verziert oder einen Helm, an den sich das Hirschgeweih direkt anschließt. Als Umschrift findet sich entweder EL oder ELRI. Die Ellricher Münze aus deripperzeit führt nach Veitmann nicht den Hohnsteinschen Schach, sondern das Stadtwappen, welches das landesherrliche Wappen ist. Über die sonstigen Münzverhältnisse in Ellrich ist wenig bekannt. Der Ellricher Chronist des vorigen Jahrhunderts, der Oberprediger und Inspektor Schmaling berichtet nur, daß die Stadt vor Zeiten eine Münze gehabt, die auf dem Mühlhose gestanden; ein gräßlich Wittgensteinscher Münzmeister habe in dem Hause Nr. 222 der Kirchgasse gewohnt. Schmaling selbst hat noch Ellricher Scheidemünzen, auf denen der Name und das Wappen der Stadt, ein zwölffeldiges rot- und weißgeflecktes Schachspiel geprägt waren, gesehen und teilt ferner mit, daß ein alter Bürger angeblich noch einen Reichsthaler gesehen, auf welchem Name und Wappen der Stadt mit der Zahl 48 gestanden. Aus dem Altenmaterial lernen wir nur einen Münzmeister kennen, der zugleich Bürgermeister war: es ist Valentin Sichel; er machte sich dadurch einen Namen, daß er um das Jahr 1570 der Kirchenbibliothek mehrere Bücher verehrte. Im übrigen läßt sich nicht ermitteln, wie lange in Ellrich gemünzt ist; in der Ratsrechnung von 1622 findet sich noch ein Aufgabeposten für die Münze, doch ist jedenfalls dieselbe nach dem großen Brande 1627 nicht wieder aufgebaut.

Aus der vorstehenden Siegel- und Münzgeschichte läßt sich ersehen, daß Ellrich schon frühzeitig sich zu einer verhältnismäßig ansehnlichen Stadt entwickelt haben muß. Als solche konnte sie nach den derzeitigen Umständen nicht ohne Befestigung sein und in der That hören wir bereits im Jahre 1315 von einer solchen. In einer Walf. Urkunde von diesem Jahre bezeugt Graf Heinrich von Hohnstein, daß der Abt von Walkenried und Willekin von Burgdorf übereingekommen seien, den zwischen ihnen obwaltenden Streit wegen einiger Güter zu Urbach durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und zwar sollte das Schiedsgericht in monte beatae Mariae virginis extra muros oppidi Ellrich, also auf dem Frauenberge außerhalb der

Mauern der Stadt Ellrich abgehalten werden. Die noch vorhandenen Mauerüberreste lassen die Befestigungsanlagen ziemlich deutlich erkennen. Die Stadt war mit einer Mauer umgeben, die sich von dem noch vorhandenen Ravensturm aus im Norden der Stadt an dem Mühlengrabe die Borge entlang zum Mühlenthore erstreckte, von da bis zum Ende der Kirchgasse ging, dort links umbog, an der jetzigen katholischen Kirche dann das Nordhäuser Thor erreichte und wieder links umbiegend längs der Hintergasse auf das Wernaer Thor stieß. Sie ging von da in gerader Richtung weiter bis zum neuen Thore, wandte sich sodann nach links und traf am jetzigen „Bürgergarten“ vorübergehend in dem Eckert'schen Garten wieder auf den Ravensturm. Hier sind auch die Gräben noch vorhanden, die außerhalb der Mauer hinliefen und jedenfalls mit den oberhalb der Stadt liegenden Teichen in Verbindung standen. Die Mauer wurde von einer Anzahl in ungleichen Abständen errichteter Halbtürme überragt, die nach außen abgerundet waren und zum Teil ebenfalls noch vorhanden sind. Die Thore hatten naturgemäß stärkere Befestigungen und trugen viereckige Türme, die in späteren Zeiten als Gefängnisse dienten. Die Verteidiger dieser Befestigungen waren im Falle der Noth die Bürger selbst, deren sonstige Beschäftigung vorzugsweise der Ackerbau war.

Über den Umfang der Feldmark fehlen zwar alle Angaben, aber es ist anzunehmen, daß sie nicht eben groß gewesen ist. Wie in anderen Gegenden wird auch hier in den ältesten Zeiten die Feldgemeinschaft mit wechselnder Hufenordnung bestanden und Sonder-eigentum sich erst nach und nach ausgebildet haben, nachdem die Hufenordnung eine feste geworden war und dem Einzelnen seine Quote ein für allemal belassen wurde. Aus einem solchen Nutzungsrechte erwuchs schließlich das Eigentum und es blieben nur noch der Wald, sowie Wiesen und Weiden in der Gemeinschaft. Eine gewünschte Erweiterung erhielt die städtische Feldmark durch die Erwerbung der schon mehrfach erwähnten Aue als Erbenzinsgut im Jahre 1376. Es ist bereits erwähnt, daß die Ellricher Bürgerschaft wegen des Verkaufes der Aue an das Kloster Walkenried seitens der Hohnsteiner Klage geführt und schließlich mit dem Kammerforst entschädigt wurde. Möglicherweise hat somit die Aue in den frühesten Zeiten zu Ellrich gehört und ist ihnen auf irgend eine Weise genommen. In der Walk. Urkunde nun vom 6. April 1376 bekennen Graf Heinrich von Hohnstein, jetzt Herr zu Lare und Clettenberg, und die Ratmeister, der Schultheiß, die Ratleute und die ganze Gemeinde, reich und arm der Stadt Ellrich, daß die Bürger dieser Stadt von dem Abte und Konvente des Gotteshauses zu Walkenried die demselben als freies Eigentum gehörende Aue, gelegen zwischen der Stadt und dem Auegraben, die jetzt ausgerodet

ist, zum Erbenzinsgute gegen einen jährlichen Zins von zwei Marktscheffeln von jeder Hufe eingegeben erhalten haben, um sie nach ihrem Gefallen als arthaftes Land, als Hopfengarten oder als Wiesenwachs zu benutzen, jedoch mit der Bedingung, die Länderei nicht in kleinere Teile, als in Viertelhufen zu vereinzeln, auch ohne den Willen der Vormünder des Klosters nicht in fremde Hände zu bringen und bei Veräußerungs- oder Erwerbungsfällen die Hälfte des gebührenden Zinses zum Lehurechte zu geben.

Die Urkunde, so wichtig sie an sich schon ist, verdient eine besondere Beachtung noch dadurch, daß sie zum zweiten male über die Zusammensetzung des Rates Aufschluß giebt. Derselbe setzt sich aus den Ratmeistern, dem Schultheiß und den Ratleuten zusammen: dieselben finden sich nämlich schon in den oben erwähnten Münzverträgen von 1332 und 1334. Beide Angaben stimmen ferner bestens mit dem Verzeichnis der Ratspersonen überein, welches sich in dem „roten Buche“ des Magistrates befindet und die sämtlichen Ratsmitglieder aus den Jahren 1435 bis 1805 ununterbrochen anführt.

An der Spitze der Stadt standen drei sog. Rats-Regimenter, die sich aus zwei Ratmeistern, einem Schultheiß und drei Ratleuten zusammensetzten und jedes Jahr neu gewählt wurden, in der Weise, daß dieselben Personen zu demselben Regimente oder zu einem anderen wiedergewählt werden konnten. Es war somit zulässig, daß ein Bürger, welcher in einem Jahre Ratmeister war, im nächsten Jahre Schultheiß wurde und umgekehrt. Vom Jahre 1467 ab wird noch ein besonderer Stadtschreiber genannt und in den Jahren 1477—1488 treten neben den drei Regimentern noch zwei Kämmerer auf, so daß der gesamte Rat aus neun Personen bestand. Vom Jahre 1602 ab sitzen dagegen nur vier Personen im Rate, von denen eine Bürgermeister und Schultheiß, eine zweite Bürgermeister, die beiden anderen Ober- und Unterkämmerer sind.

Hinsichtlich der einzelnen Familiennamen findet auch hier wieder die bereits erwähnte Thatsache Bestätigung, daß die Eingewanderten den Namen ihrer Heimat erhielten: So giebt es unter den Ratspersonen einen Kurt von Brücken, Jakob von Herreden, Heinrich Brauderodt, Jakob Nischerleben, Klaus von dem Hayn, Hans von Stöckey, Kurt von Berga, Helwig Thalheim, Jan Zumenthal, Hans Aldehusen, Volkmar von Mindelbrück, Kurt Wülserodt, Hans Weissenborn, Andreas Liebenrodt und mehrere andere. Vom 16. Jahrhundert ab hören indessen derartige Namensbildungen vollständig auf. Der erste im Verzeichnis genannte Ratmeister ist übrigens Klaus Mehler, das Mitglied einer Familie, die sich durch ein im Jahre 1790 in Ellrich errichtetes Armen Institut sehr verdient gemacht hat. Einige der Familien, die schon im 15. Jahrhundert

erwähnt werden, sind noch jetzt in Ellrich in Blüthe, so die Familien Ekebrecht, Steinecke, Tölke, Wagener, Wedler, Schinke u. a. Ein ununterbrochener Zusammenhang mit den jetzt Lebenden dürfte sich allerdings schwer nachweisen lassen, da die vorhandenen Kirchenbücher nicht bis in jene Zeit zurückreichen. Die Thätigkeit des Rates wird keine sehr große gewesen sein und sich in der Hauptsache auf die Polizei und Verwaltung, sowie auf die damit verbundene und vom Schultheiß ausgeübte Gerichtsbarkeit erstreckt haben. Wichtige Akte wurden von den drei Regimentern insgesamt aufgenommen und von ihnen unterzeichnet. Der gesamte Rat hatte dementsprechend auch die Verhandlungen mit den benachbarten Städten, wie z. B. die Münzverträge mit Nordhausen zu leiten und zu unterschreiben. Übrigens werden diese auswärtigen Angelegenheiten nicht von Bedeutung gewesen sein. Ellrich war eben vorwiegend Ackerstadt und der Harz bildete zu damaliger Zeit noch immer eine Scheidewand gegen die Städte jenseits desselben, so daß von großem Handelsverkehr nicht die Rede sein konnte. Eine Hauptverkehrsstraße berührte allerdings von Alters her die Stadt Ellrich; das war der Kaiserweg, jene alte Heerstraße, welche die Königspfalzen Nordhausen mit Harzburg und Goslar verband. Von Nordhausen aus führte der Kaiserweg über Woffleben, Cleyfingen nach Ellrich, durchschnitt im Nordwesten der Stadt die mehrmals erwähnte Aue und trat zwischen Walkenried und Borge in den Harz. Eine Erinnerung an diese alte Straße ist noch jetzt in dem Namen „Königstuhl“ erhalten, einer Feldmark in der Aue, wo früher Gericht gehalten worden ist. Der Verkehr zwischen den Städten nördlich und südlich des Harzes mußte also zum Teil wenigstens über Ellrich geleitet werden, und dieser Umstand wird auf die Entwicklung der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben sein. Es läßt sich dies vielleicht durch eine Nachricht aus dem Jahre 1435 nachweisen, Inhalts deren die verbundenen Harzgrafenhäuser Stolberg, Hohnstein und Regenstein mit den Herzögen von Braunschweig und den Städten Goslar, Osterode, Wernigerode, Blankenburg und Ellrich ein Bündnis auf 6 Jahre zur „Befriedigung des Harzes“ wegen der Schnapphahnen, Taschenklopfer, Straßenräuber und Strider schließen, welche damals auf dem Harze großen Frevel, Muthwillen und Gewalt übten. Daß die kleine Stadt Ellrich sich an der Sicherung des Harzes beteiligt, läßt darauf schließen, daß sie an der Sicherheit des Verkehrs ein Interesse hatte. Um dieselbe Zeit — 1428 — forderte der Herzog von Braunschweig den Rat zu Goslar auf, die alte Straße durch den Harz nach Ellrich in gutem Bau und Besserung zu halten und wir haben es vermutlich mit der in einer Urkunde von 1462 erwähnten „Elrike'schen Straße“ zu thun, die gleich dem Kaiserwege vom hohen Harze heruntergekommen und in ihrer letzten Strecke mit diesem identisch gewesen

ist. Von Ellrich nach Benneckenstein führte seit alter Zeit die sog. Hohe Straße, welche nach einer Grenzurkunde von 1372 „pobir Sulzhain aus dem Walde gehet“ und an der nördlichen Grenze der Grafschaft Hohnstein die „hohen Gänge“ genannt wird: eine Bezeichnung, die noch heute für diese Strecke gebräuchlich ist.

Über die eigentliche Größe der Stadt haben sich aus dem 15. Jahrhundert Urkunden noch nicht erbringen lassen; die erste Beschreibung der Stadt findet sich in einem Verzeichnis der Churfürstlich-Sächsischen Lehnstücke der Grafen von Hohnstein aus dem Jahre 1573. Den Churfürsten von Sachsen stand nämlich seit der Zeit des thüringischen Erbfolgestreites, durch welchen Thüringen an den Markgrafen von Meißen gefallen war, die Oberlehnherrschaft über die Grafschaft Lohra und die Städte Ellrich und Bleicherode zu. Gleichzeitig hatten die Churfürsten Anteil an der Lehnsherrschaft über die Grafschaft Mansfeld, und zwar in Gemeinschaft mit dem Bistum Halberstadt.

Um nun bei der damals eingeleiteten Sequestration der Grafschaft Mansfeld freiere Hand zu haben, tauschte der Kurfürst August von Sachsen diejenigen Teile derselben, welche bischöflich Halberstädtisches Lehen waren: die Städte und Dörfer Gisleben, Hettstedt, Polleben, Wimmelburg usw. gegen die Grafschaft Lohra, die Städte Ellrich und Bleicherode ein, so daß nunmehr die Grafschaft Hohnstein zum größten Teile Halberstädtisches Lehen wurde. Diese Veränderung der Oberlehnherrschaft geschah durch den „Halberstädtischen Permutationsrecess“ vom 26. Oktober 1573. In dem hierauf bezüglichen Verzeichnis finden sich über Ellrich folgende Nachrichten: (vergl. Zeitschrift des Harzvereins III. Bd., S. 592 ff.)

„Ellrich, eine ziemliche Stadt, die Einwohner darinnen nehmen sich des Harzes und geholz im Harz und wird dafür gehalten, daß 500 besessener man darinnen.“

Au einer späteren Stelle heißt es weiter:

„Um die Statt Ellrich ist es also gelegen, das dieselbige mit einer schlechten mauren umbfangen. Was darin begriffen, halten die Grafen von Hohnstein vor Sächsisch Lehen. Die Vorstette sambt dem Gerichten außserhalb der Statt, so wol auch im Burgerholze gehören in die Herrschaft Clettenbergl, werden auch daselbst hin mitt Pfanden und dergleichen Dingen, das gerichtliche Actus seindt, gebraucht. Wann aber die Vorstette abgezogen, so will an der Mannschafft ein Großes abgehen.“

Darumb können wir eigentlich nicht wissen, wie vil der Burger sein, tragen aber Vorseege, das die Zal sich schwerlich auff fünffhundert erstrecke und ist mehres theils ein arm Volk, das sich seiner sauren Handarbeit im dem Harze (der gleichwol sehr verwüstet) muß ernehren.

Der Brauhandel ist gar geringe, kumpt an einen Burger deß Jahrs mitt genauer nott zweymal. Die Bier seindt nichts besonders, das der Bauerßman uffm Lande, die zu trinken mitt gebetten muß genotkreunget werden, thutt eß doch ungerne, und stehet dasselbige bey dem Innhaber der Herrschafft Clettenbergk, waß er dessen thun oder verhemgen will.

Der Ackerbau ist geringe, wie eß pflaget am Harze zu sein, dahero folget, daß die Burger denn Gersten, so sie vormelzen, alle müssen inn Düringen oder Sachsen, so wol auch den Hopfen hohlen, haben mitt noth von den Hanndt in den Mundt. Wann Johann Gaßmans sehligern und deß Munckmeisters erben außgezogen, darffen wir wol sagen, das wenige Leutte inn Eltrich wohnen, die über thausenndt Thaler reiche seindt. Dann wir beyleuffig berichtet, waß die Reichsanlagen unnd andere Contributionen pflagen zu tragen.

Die Hutte, so den Burgern, die Meste genannt, zuekompt, ist deß Closters Walkenriden Lehen, gibt inn die Statt nicht einen Heller oder Pfenning, sondern das huttenrecht folget dem Stifft Walkenriden, Gerichte, Recht über Halß unndt Hanndt gehort dem Grafen inn die Herrschafft Clettenbergk, ist Halberstatisch Lehen.“

Wenn es wahr ist, daß in Eltrich 25 Jahre später — 1598 — 1100 Menschen an der Pest gestorben sein sollen und nicht vielmehr die Angabe Eckstorms, daß nur 400 Personen gestorben seien, richtig ist, so kann die Größe und Bedeutung der Stadt in dieser Zeit nicht erheblich gewesen sein, zumal sie oft von größeren Bränden empfindlich heimgesucht wurde.

Die Grafen von Hohnstein hatten im Laufe der Zeit ihre Besitzungen bedeutend erweitert, insbesondere die Grafschaft Lohra erworben und nannten sich dementsprechend „Grafen von Hohnstein, Herrn von Lohra und Clettenberg.“

In einer 1373 veranstalteten Teilung bildete sich aus den beiden Grafschaften Lohra und Clettenberg sowie aus einer Hälfte von Benneckenstein die späterhin sog. Grafschaft Hohnstein. Eltrich gehörte gleichfalls zu dieser Grafschaft und teilte fortan die Schicksale derselben. Mehrere der Hohnsteiner Grafen scheinen zeitweise in Eltrich residiert zu haben: so wird im roten Buche des Magistrats berichtet, daß 1530 Heinrich Graf von Hohnstein — qui Eltrichia habitavit —, der also hier seinen Wohnsitz hatte, daselbst gestorben sei. Gemeint ist Heinrich XIII., der Sohn Ernsts IV., welcher letzterer 1508 auf einer Pilgerfahrt in Palästina gestorben war. Auf Heinrich XIII. folgte Ernst V. in der Regierung, er starb 1552 auf der Burg Scharzfels und wurde von seinen drei Söhnen Oberwein, Ernst VI. und Volkmar Wolf beerbt. Nachdem sodann die

beiden ersteren 1562 und 1560 kinderlos verstorben, blieb der letztere allein übrig und unter seiner Regierung kam der oben genannte Permutationsrecess zustande, der die Veränderung der Oberlehensherrschaft im Gefolge hatte. Graf Volkmar sah diesen Wechsel sehr ungern und bat den Kurfürsten, das alte Lehensverhältnis aufrecht zu erhalten oder ihm wenigstens einen Revers zur Wahrung von Schutz und Schirm auszustellen. Letzteres geschah auch und 1574 wurde er zu Bleicherode seines Lehensseides entbunden und leistete dem Stift Halberstadt den neuen Lehensseid. Er starb 1580 und ihm folgte der letzte Graf von Hohnstein, Ernst VII., welcher nach kurzer Regierungszeit 1593 starb, ohne männliche Erben hinterlassen zu haben. Bei seinem Tode war bereits das wichtigste Ereignis dieser Zeit, die Einführung der Reformation, in der Grafschaft Hohnstein längst geschehen und er selbst starb als evangelischer Christ.

Recht bedenkliche Zeichen der neuen Zeit waren die Bauernkriege, die gerade in der Grafschaft einen bedrohlichen Charakter annahmen und 1525 mit der Zerstörung des Klosters Walkenried endigten. Die Lage der Bauern mag allerdings damals nicht beneidenswert gewesen sein; ohne durch Landesgesetze geschützt zu sein, lebten sie in völliger Abhängigkeit und waren den geistlichen und weltlichen Großen zu Natural- und Geldabgaben, zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Diese Dienste mochten namentlich in der Erntezeit lästig und störend sein, wenn der Bauer zuerst die Vorräte der Herrschaft in Sicherheit zu bringen hatte, bevor er an seine eigene Ernte gehen durfte. Die Folge solcher Kränkungen der Menschenrechte waren die überall ausbrechenden Bauernaufstände; das Evangelium der christlichen Freiheit wurde von ihnen auf die Befreiung von den weltlichen Lasten bezogen und in wilder Schwärmerei zerstörten sie alles, was ihnen in den Weg kam, bis ihrem Treiben endlich bei Frankenhäusen ein Ziel gesetzt wurde. Die Grafen von Hohnstein wußten sich gegen die Bauern der Grafschaft nicht anders zu schützen, als das sie sich in die Brüderschaft der Empörer aufnehmen ließen und anscheinend das tolle Leben billigten, ja selbst nach Walkenried kamen und an den Exerzierübungen der Bauern teilnahmen. Nachdem die Kunde von der Niederlage bei Frankenhäusen den Elettenbergischen Bauern, die in der Nähe der Flarichsmühle bei Nordhausen lagerten, zu Ohren gekommen, zerstreuten sie sich schnell und nahmen ihre Arbeit wieder auf. Der Graf Ernst ließ die Rädelsführer hingerichten, bis auf einen Töpfer aus Eltrich, der sofort nach seiner Rückkehr schlauerweise den Grafen zum Gevatter eines eben geborenen Kindes bitten ließ. Der Töpfer rettete auf diese Weise sein Leben, mußte aber sein Lebenlang die Dien auf den Schlössern Lohra und Elettenberg in Ordnung halten. Bei der hervorragenden Bedeutung des Klosters Walkenried konnte eine Entscheidung über die zukünftige

Religionsrichtung in der Grafschaft nicht ausbleiben, und lange vor der öffentlichen Annahme der Reformation im Kloster studierten die Walkenrieder Mönche heimlich und offen Luthers Schriften und bekannten sich entweder zu Luther oder blieben dem Papsttum treu. Einer derselben, Johannes Krnsius oder Krause kam nach Ellrich, „machte daselbst,“ wie es bei Schmaling heißt, „einen merklichen Anfang der Reformation,“ erhielt die Stadtpfarre und predigte mitunter evangelisch, 1527 verheiratete er sich. Er erblindete übrigens später und mußte betteln gehen, während der damalige Abt von Walkenried im Wohlleben schwelgte. Krnsius wandte sich an Luther und dieser war über die Schwelgerei des Abtes im höchsten Grade erbittert. Der neue Glaube wurde indessen in der Grafschaft einseitigen nur geduldet. Ernst V. blieb dem Papsttum ergeben und dachte nicht an eine allgemeine Einführung der lutherischen Lehre, besonders da ihm der Kaiser Ferdinand 1543 schrieb, die neue Religion nicht einzuführen, sondern die alte zu erhalten. Dessenungeachtet berief er am 31. März 1546 den Pfarrer zu St. Blasii in Nordhausen, Spangenberg, den Hohnsteinschen Kanzler und Probst zu Münchenlohra, Heinrich Rosenberg, den Marschall Heinrich von Bülzingsleben und andere Räte nach Walkenried und ließ die katholischen Kirchencereemonien verbessern, insbesondere die päpstliche Messe, die Prozessionen und sonstige katholische Gebräuche abschaffen: Verbesserungen, die auch in Ellrich sofort eingeführt wurden. Der Graf selbst starb 1552 als Katholik. Seine schon genannten Söhne waren dagegen der Reformation mehr zugethan, sie beriefen, nachdem durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 wenigstens den Regierenden die Freiheit des religiösen Bekenntnisses zugesichert war, am 27. März 1556 — am Montage vor Palmarum — eine förmliche Synode nach Walkenried und in Gegenwart der Ritterschaft, der Stände und Pfarrherrn der Grafschaft wurde einstimmig die Einführung der evangelischen Religion nach der Augsburgerischen Konfession beschlossen. Am Sonntage Palmarum wurde zum ersten Male das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht und zum Andenken daran wurde an diesem Sonntage in Ellrich während der Kommunion stets mit der großen Glocke geläutet und das Te Deum gesungen. Der erste ständige Pfarrer in Ellrich war Simon Kleinschmidt, derselbe, der auf der Synode zu Walkenried durch großen Eifer für die Einführung der Reformation sich ausgezeichnet und die Festpredigt gehalten hatte. Selbstverständlich blieben eine Reihe der bisherigen Gebräuche bestehen, da sich die Gemeinde nicht so leicht von den hergebrachten Formen zu trennen vermochte: nach wie vor feierte man viele Fest- und Aposteltage, hielt Vespere, Vigilien und Messen, sang noch vieles, namentlich auch die Epistel und das Evangelium lateinisch und noch immer erschienen die Prediger in Messgewand und Chor-

röcken, die ihnen auf Kosten der Kirche gehalten wurden. Beim Abendmahl waren auch jetzt noch weißgekleidete Messner behilflich. Nachdem mehrere dieser Ceremonien eingegangen, räumte später der König Friedrich Wilhelm I. 1737 im ganzen Lande hiermit so gründlich auf, daß beim Abendmahl nicht einmal mehr Lichter brennen durften und alles gesprochen, nicht vom Geistlichen gesungen werden sollte. Sein Nachfolger stellte einige dieser Ceremonien wieder her, gestattete das Anzünden von Lichtern am Altare und die Gemeinde durfte wieder das Gloria, Credo, die Einsetzungsworte und den Segen singen.

Die Pfarrkirche und die 3 Kapellen der Stadt Ellrich waren vor der Reformation sehr reichlich mit Geistlichen versehen. Außer einem Pfarrer waren 13 Vikare angestellt. Die Vikarien waren folgenden Heiligen geweiht: dem St. Theobaldus, Symon und Judas, Martinus, Catharina, Livinus, der Jungfrau Maria, Andreas, Nikolaus S. Spiritus, den heiligen 3 Königen, Nikolaus, Jakobus dem Kleinen, Bartholomäus und Anna. Nach einem Verzeichnis im roten Buche der Pfarre war der Kleinodienchatz der St. Johanniskirche nicht unbedeutend und man trug kein Bedenken, eine Reihe entbehrlich gewordener Gegenstände zu veräußern. So wurden im Jahre 1575 Messgewänder theils verkauft, theils zu Altardecken und ähnlichen Zwecken verwendet; ganz besonders sollen sich die grünen Sammetgewänder zu Decken geeignet haben. Von dem Erlöse wurden Bücher, und zwar in erster Linie Luthers Schriften angeschafft, so u. a. eine Bibelübersetzung vom Jahre 1555. Dieselben sind übrigens größtentheils noch jetzt im Pfarrarchiv vorhanden.

Die Stadt Ellrich bildete eine einzige Kirchengemeinde, an der die Prediger angestellt wurden. Die Einkünfte der Kirchenbediensteten bestanden im wesentlichen aus Zuschüssen vom Rat, vom Kirchenvermögen und aus Umgängen in der Stadt an gewissen Tagen. Daneben gehörten zu den einzelnen Kirchenämtern Acker- und Wiesenländereien. Nach der Reformation waren an der Hauptkirche ein Pfarrherr, ein Kaplan, ein Schulmeister, ein Baccalaureus, ein Küchner und ein Organist mit den Scholaren thätig. Die mehrfach erwähnte Frauenbergkirche St. Mariae in monte hörte seit der Reformation auf Pfarrkirche zu sein und wurde nur noch bei Leichenbegängnissen und zu Zeiten von Reparaturen sowie beim Wiederaufbau der niedergebrannten Johanniskirche benutzt. Ebenso wurde die Nikolaikirche in der Walkenrieder Vorstadt, die 1506 als Capella St. Nicolai auf dem Rodenanger vorkommt, über deren Ursprung sonst nichts Näheres bekannt ist, und die einst von Walkenrieder Mönchen zum Gottesdienst benutzt sein soll, nach der Reformation nur noch vorübergehend in Gebrauch genommen und in den Jahren 1788 — 90 abgebrochen. Von ihr erzählt man übrigens folgende

Sage: Aus dem Sachsenlande hatten sich einst alle großen Säuser in Ellrich versammelt, um einen Säuserkönig zu wählen. Der Junker von Clettenberg trank das meiste; denn nachdem er den 30. Humpen voll hinunter gestürzt hatte, saß er noch allein, wie ein blutiges Nordlicht in dem weiten Saale. Mit vollem Rechte setzte er sich die Säuserkrone auf, hing die goldene Kette als Ehrenpreis um und ließ sich aufs Roß heben, um nach Hause zu reiten. Als er vor der St. Nikolaus-Kapelle angekommen war, erklangen eben die Glocken zur Vesper und der Junker meinte, er wäre auch gerufen und müsse dem Heiligen für die Hülfe danken, durch welche er zum Säuserkönig geworden wäre. Da das Roß aber nicht freiwillig in den Tempel hinein wollte, so spornte er es, als ging's zur tollsten Hah, und mit einem Sprunge setzte das Tier durch die Kirche bis vor den Altar. Da springen ihm die Eisen von allen vier Hufen wie Glas, der Säuserkönig stürzt und liegt leblos am Altar. Die Hufeisen wurden noch lange Zeit gezeigt. Diese Sage ist verschiedentlich dichterisch behandelt; so von dem österreichischen Dichter Johann Nepomuk Vogl und in allerneuester Zeit von dem Herrn Geheimrat Wilhelm Hofäus zu Dessau in seinen „Balladen und Elegien“.

Außer diesen Kirchen hat Ellrich noch das Hospital St. Spiritus mit einer Kirche aufzuweisen. Dasselbe hat nach einer Nachricht Leuckfelds schon kurze Zeit nach dem Tode der Stifterin des Klosters Walkenried, der Gräfin Adelheid, bestanden. Es wurde nämlich am 1. Mai jeden Jahres ein Leichen-Gedächtnis für diese Gräfin vom Abte von Altenkampen angeordnet, an welchem die Walkenrieder Mönche nicht nur in der großen Klosterkirche, sondern auch in allen dazu gehörigen Kapellen Seelenmessen halten, ferner auch an die in der Herrschaft Clettenberg und sonderlich in dem Hospital St. Spiritus zu Ellrich befindlichen Armen eine gewisse Summe Geldes austheilen mußten. Die kleine Kirche wird 1506 als Capella infirmorum St. Spiritus erwähnt und ist kunsthistorisch nicht uninteressant, insbesondere verdient ein an der Nordseite angebrachter Botivstein mit der Jahreszahl 1461, beschrieben in den Kunst- und Wandgemälden der Grafschaft Hohnstein von Schmidt, Beachtung.

An sonstigen geistlichen Stiftungen und Gesellschaften hat Ellrich wenig aufzuweisen: in einer Urkunde des Pfarrarchivs wird einmal ein Blindemägdehaus, bei der Pfarrkirche gelegen, erwähnt und in einer anderen aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist der „Brüderschaft des heiligen wahren Leichnams Unseres lieben Herrn Jesu Christi“ gedacht.

Das Patronat über die Kirchen der Stadt stand seit der Reformation dem Magistrat zu. Bei der Annahme des ersten evangelischen Pfarrers Simon Kleinschmidt heißt es dieserhalb im Be-

richte von 1551: „Damit nun eine gemeine Stadt mit einem rechtschaffenen evangelischen Pfarrherrn wieder versorget werde, hat ein Ehrbar, Ehrsammer und Wohlweiser Rath durch viel und manichsaches demüthiges Ersuchen bei Unserem gnädigen Herrn von Hohnstein so viel Gnade und Günst erlangt, daß wir Uns wieder können mit einem Pfarrherrn versorgen, denn Seine Gnaden wüßten keinen zu bekommen; hat ein Ehrbar Rath darauf soviel Mittel und Wege gesucht und etliches Geld mit Mühe und Arbeit aufgebracht, damit ein evangelischer Pfarrherr erhalten werden mochte.“ In späterer Zeit scheint das Patronatsrecht dem Magistrate wieder streitig gemacht und ein langer Prozeß darüber geführt worden zu sein, von dem wir wissen, daß er 1725 niedergeschlagen und dem Magistrat das Patronat gegen Erlegung von 150 Thalern zuerkannt wurde.

Bevor wir die Kirchengeschichte der Stadt Ellrich schließen, verdienen noch die „Damius'schen Streitigkeiten“, welche eine gewisse Berühmtheit erlangt haben, einer kurzen Erwähnung. Otto Christian Damius wurde am 1. September 1654 als der Sohn des Ellricher Pfarrers Thomas Damius geboren, besuchte die Schulen zu Ellrich und Nordhausen, die Universität zu Leipzig, wurde 1676 Magister daselbst und im folgenden Jahre Pfarrer in seiner Vaterstadt. Infolge von Überanstrengung erkrankte er und trat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eine Studienreise nach Frankreich, den Niederlanden und England an. Nach seiner Rückkehr ließ er sich auf der Kanzel über einige Lehren der Kirche anders als gewöhnlich aus, so daß darüber unter den Predigern der Grafschaft ein Streit entstand, in welchen man die Landstände mit hineinzog. Da der Superintendent Günther zu Bleicherode denselben nicht zu schlichten vermochte, mußte sich Damius 1698 vor dem General-Superintendenten Lüder zu Halberstadt verantworten und es wurde schließlich befohlen, die Sache nicht weiter anzuregen. Als Damius dann 1707 ein verändertes Gesangbuch herausgab, wurde neuer Lärm geschlagen; man holte Gutachten von den Universitäten Helmstedt, Marburg, Halle und Gießen ein und folgte dem darin erteilten Rate, sich an die Landstände, das Konsistorium und an den König zu wenden. Im Jahre 1709 mußte sich infolgedessen Damius in Berlin verantworten, blieb daselbst drei Jahre, während deren sein Amt in Ellrich von seinen Anhängern in der Grafschaft versehen wurde, und kehrte endlich mit allen Ehren zurück. Er wurde sogar Superintendent und starb 1728, nachdem die Pfarrstelle zu Ellrich mehr als 100 Jahre in seiner Familie gewesen.

Über die Schulverhältnisse zu Ellrich vor der Reformation ist nichts bekannt, und man ist zu der Annahme berechtigt, daß von einer eigentlichen Schule im jetzigen Sinne kaum die Rede gewesen sein kann. Der erste Schulmann in Ellrich, von dem berichtet wird, ist

Johannes Mylius, der 1555 Rektor der Ellricher Schule wurde, nachdem er zuvor in Isfeld an der dortigen Schule thätig gewesen. Seine Wirkjamkeit in Ellrich war zwar nur von kurzer Dauer, denn schon 1557 wurde er als Rektor an die neugegründete Klosterschule nach Walkenried berufen. Dort finden wir denn auch unter den Schülern eine ganze Reihe von Ellrichern, die sich den gelehrten Fächern zuwandten und einen Beweis dafür bringen, daß die Verhältnisse der Schule in Ellrich selbst nicht besonders günstige gewesen sein mögen. Über die Entwicklung derselben liegen erst aus dem Jahre 1746 nähere Nachrichten vor, als die Stadt bereits zu Preußen gehörte und König Friedrich II. im Fürstentum Halberstadt und den dazu gehörigen Landen eine allgemeine Schulrevision anordnete. Damals waren ein Rektor, ein Konrektor, ein Medituns, ein Organist und ein Schulmeister als Lehrer thätig und recht kümmerlich besoldet. Neben dem Religions-, Schreib- und Rechnenunterricht wurden die lateinische und griechische Grammatik, sowie Schriftsteller dieser Sprachen traktiert. Nach einer Nachricht über die neuen Einrichtungen der Schule vom Jahre 1766 wurde eine Art Realschule angelegt, in welcher „jeder junge Mensch nähere Anführung zu seiner künftigen Lebensweise, sie bestehe, worin sie wolle, finden müsse.“

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts bestand in Ellrich ein Institut, in welchem eine Anzahl junger Leute aus der Stadt und den Dörfern der Grafschaft für ihren künftigen Beruf als Volksschullehrer, Kantoren und Organisten vorbereitet wurden. Es waren die sog. Chorschüler, die unter der Aufsicht des „Präseskten“ standen.

Nach dem Aussterben der Hohnsteiner entspann sich um deren Besizungen ein großer Streit, der sich jahrelang hinzog und der Grafschaft nicht eben zum Vorteil gereichte. Auf der einen Seite erhoben die Grafen von Schwarzburg und Stolberg zufolge einer bereits im Jahre 1433 mit den Grafen von Hohnstein geschlossenen Erbverbrüderung Ansprüche auf die Grafschaft, andererseits machte der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, als postulierter Bischof von Halberstadt und als Lehnherr der Grafschaft seine Rechte geltend; er hatte im Jahre 1583 sich die Anwartschaft vom Domkapitel zu Halberstadt verleihen lassen. Die Grafen von Stolberg und Karl Günther von Schwarzburg ließen sich sofort nach Ernst VII. Tode in Ellrich huldigen, wurden aber unmittelbar darauf mit bewaffneter Hand von den Herzoglichen Truppen vertrieben. Es begann nun ein langwieriger Erbfolgestreit vor dem Reichskammergerichte und die Braunschweiger blieben im thatsächlichen Besitze der Grafschaft, trotzdem die Grafen mehrere günstige Bescheide erhielten. Im Jahre 1632 verglich sich der Nachfolger des Herzogs Heinrich Julius, sein Sohn Friedrich Ulrich, mit den Grafen und behielt

nur die Herrschaft Clettenberg mit den Städten Ellrich und Sachsa für sich. Nach seinem Tode 1634 bemächtigte sich das Stift Halberstadt wiederum der ganzen Grafschaft als erledigten Halberstädtischen Lehens. Während dieser Besitzstreitigkeiten war der 30 jährige Krieg ausgebrochen und die Grafschaft Hohnstein wurde vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1628 dem Grafen Christoph Simon von Thun als Pfand für einen Vorschuß von 60 000 Rheinischen Gulden, den dieser dem Kaiser geleistet, verkauft. Wallenstein erhielt Befehl, für den Grafen Thun die Grafschaft in Besitz zu nehmen und die Landstände ihres bisherigen Unterthaneneides zu entbinden. Das letztere geschah zu Bleicherode und der Graf Thun schickte einen Administrator in die Grafschaft, der es verstand, dieselbe für seinen Herrn nach Kräften auszusaugen. Infolge des Sieges der Schweden bei Breitenfeld 1631 zogen die Kaiserlichen ab und Graf Thun verlor damit wieder seinen Besitz, sodaß schließlich die Bewohner der Grafschaft kaum noch wußten, wen sie als ihren Herrn anzuerkennen hatten. Erst der Westfälische Friede brachte Ordnung in die Wirrnisse des langjährigen Krieges: die Grafschaft blieb den Grafen von Schwarzburg und Stolberg für immer entrisen und kam an Kur-Brandenburg, indessen wiederum nur für kurze Zeit. Der große Kurfürst kannte den wahren Wert der neuen, durch den Krieg allerdings sehr verwüsteten Besitzung wenig und hatte bereits 1647 seinem geheimen Rat und Gesandten bei den Friedensunterhandlungen in Münster und Osnabrück, dem Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein die Anwartschaft auf die Herrschaften Lohra und Clettenberg mit den Städten Bleicherode, Benneckenstein, Ellrich und Sachsa erteilt. Die Huldigung des Kurfürsten fand am 19. Juni 1650 statt, nachdem die Stände der Grafschaft mit den kurfürstlichen Abgeordneten den „Buhla'schen Recess“ geschlossen und sich ihre Freiheiten gesichert hatten. Im folgenden Jahre trat dann der Graf Johann von Sayn-Wittgenstein die Regierung in der Grafschaft an. Vor der neuen Huldigung schlossen die Stände nochmals einen dem Buhla'schen ähnlichen Recess am 24. Oktober 1651 zu Ellrich und sicherten sich in demselben besonders die Augsburgerische Konfession als Glaubensnorm und die Rechtspflege nach sächsischem Recht in einer eigenen, nach Bleicherode zu verlegenden Justizkanzlei. In der Folgezeit entstanden trotz des Recesses verschiedene streitige Punkte, um deren Erledigung die Stände den 1657 zur Regierung gelangenden Grafen Christian Ludwig ersuchten, deren Beilegung aber erst durch den zweiten „Ellricher Recess“ vom 15. November 1671 endgültig geschah. Der Kurfürst und namentlich dessen Gemahlin Louise Henriette von Nassau-Oranien hatten sich des öfteren schon zur Wiedereinköpfung der Grafschaft erbaten, aber bei den Grafen kein Gehör gefunden. Erst dem Kurfürsten Friedrich III. gelang es, am 12. Dezember

1699 diese wertvolle Besitzung seinem Staate wieder einzuverleiben, und zwar übernahm er dafür eine Schuldenlast von 295 320 Thalern und zahlte dem Grafen August außerdem noch 100 000 Thaler baar aus, sodaß schließlich im Jahre 1702 die Abtretung vollendet wurde.

Das Schicksal der Stadt Ellrich während des 30 jährigen Krieges war im allgemeinen mit dem der Grafschaft und dem vieler anderer deutschen Städte identisch. Schon der oft wechselnde Besitz der Grafschaft und die damit verbundene gewaltsame Besetzung derselben durch kaiserliche oder schwedische Truppen lassen vermuten, daß sie fortwährend in und um Ellrich plünderten und raubten. Nach den Berichten im roten Buche suchten namentlich 1636 die Schweden die Stadt auf das empfindlichste heim und fanden in der Johannis-kirche, in welche die Bürgerschaft ihre beste Habe geflüchtet, gute und reiche Beute. Im folgenden Jahre wiederholten die kaiserlichen Soldaten dasselbe, plünderten die Stadt nebst allen Kirchen und den Hospitälern auf das vollständigste, tyrannisierten die Leute, namentlich die Frauen, und schleppten viel geraubtes Gut mit sich fort. Im Jahre 1640 zog das schwedisch Seckendorf'sche Regiment von Scharzfeld nach Ellrich, fand die Stadt aber leer und mußte teilweise nach Sülzhain in die Quartiere marschieren. Alle diese Kriegseliden mußten gerade in Ellrich um so schwerer empfunden werden, da am Pfingstmontage des Jahres 1627 fast die ganze Stadt mit der Johannis-kirche und dem Rathause niedergebrannt war und die Einwohner schon an sich mit bitterer Not zu kämpfen hatten. Eine große Schuldenlast bedrückte insolgedessen die arme Stadt; sie belief sich nach einer Berechnung vom Jahre 1631 auf 11 358 Gulden, die jährlich mit 387 Gulden verzinst werden mußten. Dazu kamen noch 1032 Gulden rückständiger Zinsen aus früheren Jahren. Die noch aus jenen Zeiten vorhandenen Stadtrechnungen gewähren uns einen ziemlich genauen Einblick in die städtischen Finanzverhältnisse und Einnahmen und Ausgaben balancieren ungefähr mit einem Etat von 2000 Gulden.

Die Einnahmen bestanden aus dem Geschoß, der auf den Häusern ruhte, auf Abgaben der Münze und Kammer, aus dem Zeitgeld der Handwerker-Zunungen und aus dem Garten- und Grabenzins. Ferner brachten die Erteilung des Bürgerrechts, die Gerichts- und Polizeistrafen, die Zinsen aus der Cleyfinger Feldmark, der Kammierforst und die Fischerei sowie der Braugeschoß, der Holzverkauf im Stadtsorst, die städtischen, in Erbpacht gegebenen Mühlen,¹

¹ Der Rat besaß oberhalb und unterhalb der Stadt mehrere Mühlen, von denen einige bereits 1496 und 1529 in weniger öder Urkunden erwähnt werden. (A 36, 11 im Fürstl. H.-Arch. zu Wern.)

die Verpachtung des unter dem Rathhause belegenen Weinkellers, das Schutzgeld und mehreres Andere beträchtliche Summen ein. Die Ausgaben wurden durch die Besoldung der Rats-, Kirchen- und Schulbedienten, durch die ständigen Reparaturen der Mühlen und der Ratssteiche, sowie durch die fortwährenden Abgaben von Zinsen, durch Botenlöhne, Geschenke an die Herrschaft, durch Armenunterstützungen usw. hervorgerufen.

Am Ende des 30jährigen Krieges befanden sich in Ellrich 38 gebaute Brau-Häuser, 13 Hinter- oder Kellerbrauhäuser, 95 Hinterjättler-Häuser, Summa 146 bewohnte Häuser, 33 unbewohnte wüste Häuser und 237 Brau- und Hinterjättler-Brandstätten. An Mannschaften zählte man 8 Ratspersonen, incl. Stadtschreiber, 119 bürgerliche Mannspersonen und 27 Witwen, so eigene Häuser haben, dazu 21 Mann an Hausgenossen, die keine eigenen Häuser haben, sondern zur Miete wohnen. An Handels- und Handwerksleuten gab es einen Bänder-Krämer, 15 Schuhmacher, von denen aber nur zwei ihr Handwerk treiben, 3 Schneider, 2 Lohgerber, 3 Hufschmiede, 4 Weißbäcker, 3 Schwarzbäcker, 6 Leinweber, 4 Fleischnacker, 2 Weißgerber, 2 Schwarzfärber, 2 Wagner, 1 Sattler, 2 Zimmerleute, 1 Maurer, 1 Schlöffer, 1 Nagelschmied, 1 Töpfer, 1 Tischler, 1 Drechsler und 2 Bader. Die gesamte Stadtlur betrug 1537 $\frac{1}{2}$ Acker' oder 68 Hufen und 10 Acker, und zwar bestand sie theils aus freier Länderei, theils aus Cleyssingischen und Walkenrieder Klosterzinsland, sowie aus Wiesen und wüstem Lande.

Die Braugerechtigkeit, welche im Mittelalter fast in allen Städten auf einer Anzahl von Häusern ruhte, war auch in Ellrich, wo ausweislich des Lagerbuches 85 Häuser die Gerechtigkeit hatten, ein nicht unbedeutender Nahrungszweig. Das Ellricher Bier wurde in einem gemeinsamen Brauhause aus einem sehr geeigneten Wasser gebraut und soll von besonderer Festigkeit und Güte gewesen sein; es wurde in die umliegenden Dörfer, ja bis nach Scharzfeld, Lauterberg, Herzberg und weiter gefahren und als Brovhan und Braubier hergestellt. Der Bedeutung dieses Industriezweiges entsprechend, wird sich demnach auch schon früh eine Brauergilde gebildet haben, doch wissen wir von ihrem Ursprunge nichts. Die älteste vorhandene Brau-Ordnung stammt erst aus dem Jahre 1706; dieselbe setzt bereits eine Gilde voraus und regelt in der unjassendsten Weise die Brauverhältnisse. Danach wurde die Gerechtigkeit in der Weise ausgeübt, daß der Reihe nach einer oder zwei während einer bestimmten Zeit brauen und das Bier verkaufen durften, nachdem es zuvor von den verordneten Biermännern geprüft war. Zum Zeichen des berechtigten Ausschankes mußte der Brauherz eine schwarze Tafel vor seine Thür hängen. Die Strafen für Übertretungen bestanden in der Regel in der Lieferung einer halben oder ganzen Tonne oder

einzelner Namen Bieres an den Rat und die Gilde; für schwerere Vergehen wurde der Übelthäter an den Pranger geschlossen, der vor dem Brauhause stand.

Wenden wir uns im Anschluß hieran zu der Geschichte der übrigen Gilden in Ellrich, so muß von vornherein bemerkt werden, daß wir Nachrichten über das Vorhandensein derselben erst aus der Zeit nach der Reformation haben. Wenn auch im allgemeinen die Bildung der Zünnungen in den Ausgang des 11. und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzt zu werden pflegt, so konnte in diesen Zeiten in Ellrich von Zünften wohl kaum die Rede sein, da die Gründung derselben immerhin schon entwickeltere und größere städtische Verkehrsverhältnisse voraussetzte, während Ellrich eine kleine, nicht verkehrsreiche Landstadt war, in welcher nur einzelne Meister für sich arbeiteten und den Bedarf deckten. Da nun die ältesten Nachrichten über die Gilden in Ellrich in das Jahr 1587 fallen, so wird man nicht sehr fehl gehen, wenn man die Entstehung der ersten Zünnungen einige Zeit früher, vielleicht in die Mitte des 16. Jahrhunderts setzt. In dem genannten Jahre trennten sich die Schuhmacher- und Lohgerber-Gilden, die ursprünglich eine gemeinsame Gilde gehabt, zu zwei besonderen und treten in der Folgezeit stets nebeneinander auf. Eine weitere Nachricht aus demselben Jahrhundert haben wir von der Bäcker Gilde, indem sich Satzungen aus dem Jahre 1591 vorfinden, die noch der Graf Ernst VII. zwei Jahre vor seinem Tode bestätigt hat. Aus diesen ältesten Statuten der Bäcker-Zunft erfahren wir nebenbei, daß in der Stadt Märkte abgehalten wurden. Nächst diesen Zünnungen ist es das Schneiderhandwerk, das verhältnismäßig alte Statuten aufzuweisen hat; sie stammen aus dem Jahre 1620 und wurden 1688 erneuert, als sich die Ellricher Schneidermeister, die bisher mit den Meistern des Amtes Clettenberg und der Stadt Sachsa eine Gesamt-Zunft gebildet hatten, von den letzteren trennten. Die Tischler-Gilde sodann erhielt 1689 ein Privilegium vom Grafen Gustav von Sayn-Wittgenstein, ebenso die Maurergilde im Jahre 1695. Ferner wird im Jahre 1694 bereits der Zimmergilde gedacht und von 1675 haben wir Kunde vom Bestehen einer Sattler- und Leinwebergilde, sowie einer vereinigten Fuhschmiede-, Schloßler- und Nagelschmiede-Zunft. Sehr alt ist jedenfalls die Knochenhauer- oder Fleischer Gilde; denn 1663 erneuert der Graf Ludwig Christian von Sayn-Wittgenstein das Privilegium dieser Gilde, deren „seit vielen Jahren gültige Artikel durch einen Brand abhanden gekommen sind.“ Die Glaser erhielten 1692 eine Zunft. Eine Reihe von Gilden besteht übrigens für die gesamte Grafschaft und umfassen diese dann außer Ellrich, wo sie meist ihren Sitz haben und die Zusammenkünfte stattfinden, die Städte Benneckenstein, Bleicherode und Sachsa. So haben die Vader,

die Färber und die Töpfer eine Gesamt-Zunft, ebenso die Drechsler mit Artikeln von 1701. Aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts sind endlich noch eine Zechmacher-, eine Seiler-, Tuchmacher-, Seifenfieder-, Wagener- und eine Weißgerber-Zunft nachweisbar, so daß Ellrich an Handwerkern keinen Mangel hatte. Die meisten der letztgenannten Gilden haben Privilegien vom 23. April 1729, die sich sämtlich in einem besonderen Zunftbuche neben den Statuten der älteren Zünfte vorfinden. Hinsichtlich der Verfassungen der Zünfte ist nur wenig zu sagen, da Abweichungen von den Statuten anderer Städte im allgemeinen nicht vorkommen. Die Einnahmen bestehen regelmäßig für alle Zünfte aus dem Meistergelde, das sich durchschnittlich auf 10 Thaler beläuft, aus dem Zeitpfennig, d. h. dem regelmäßigen Beitrage der Mitglieder, aus dem Loßsprechgeld, dem Aufdingegeld und dem Quartalsgelder. Aus diesen Einnahmen hatten die Gewerke das Schutzgeld, den Zeitpfennig an den Rat, Wachsgeld an die Kirche, Unterstützung an erkrankte Genossen und Kosten für gemeinsame Schmausereien und Trinkgelage zu zahlen.

Für die zahlreiche Mitgliedschaft der Tuchmacher-Zunft gab es einen besonderen Fabrik-Inspektor, welcher von dem jeweiligen Schanmeister zur Besichtigung des angefertigten Tuches requiriert wurde und daselbe nach Maßgabe der Schau-Ordnung zu prüfen hatte. Vor Beginn ihrer Thätigkeit hatten sowohl der Fabrik-Inspektor wie auch die Tuchmacher selbst einen Eid zu leisten. Im Jahre 1748 entspann sich wegen eines Reichenbacher Tuchmachers, der nach Ellrich eingewandert war und in die Gilde aufgenommen werden wollte, ein langer Streit, der viel Schreibung verursachte, weil die Ellricher Gilde die Aufnahme verweigerte. Schließlich legte sich der König Friedrich der Große in das Mittel und befahl die Aufnahme mit der treffenden Bemerkung, daß er nicht gewillt sei, „läppiſcher Handwerksfräßen halber einen nützlichen Bürger aus dem Lande vertreiben zu lassen.“ Der König hatte das Richtige getroffen: die Zünfte waren thatsächlich um diese Zeit im Niedergange begriffen und eine Reihe von Artikeln in den Statuten drehte sich lediglich darum, möglichst wenig Mitglieder in die Zunft aufzunehmen, die Zurückgewiesenen dann aber, wenn sie außerhalb der Zunft zu arbeiten versuchten, als Pörscher oder Vönsen zu verfolgen und zu unterdrücken. Außerdem beschdten sich die Zünfte untereinander oder selbst die Mitglieder einer Zunft in der häßlichsten Weise; es handelte sich dabei lediglich um die Beseitigung der Konkurrenz, wenn der einzelne sich auch hinter die Verlautbarungen der Zunftstatuten verschanzte und auf sein gutes Recht zu pochen meinte. Aus einer ganzen Reihe von Zunftakten ist dies Treiben recht deutlich zu erkennen, und der Magistrat hatte vollauf zu thun, die Streitigkeiten zu schlichten. Vielleicht sind diese Zustände

einer von den Gründen gewesen, die die Aufhebung der sämtlichen Zünfte zu Ellrich im Jahre 1808 unter der westfälischen Regierung veranlaßt haben. Am 28. August dieses Jahres nämlich forderte der Unterpräfekt des Distriktes Nordhausen Abschriften aller Gildebriefe ein und ließ das Eigentum der einzelnen Gilden in Gegenwart der Gildemeister inventarisieren, die Zunftgläden mit den Kostbarkeiten und barem Gelde versiegeln und auf das Rathhaus schaffen. Reichtümer hatte nun freilich, wie aus dem Inventur-Protokoll ersichtlich, keine der Zünfte aufzuweisen und außer den Gildebriefen, Geburts- und Lehrbriefen fand man wenig bares Geld und Kostbarkeiten, dagegen einige Schuldscheine. Ein eigenes Haus hatten die Tuchmacher — den sog. Nähmen — die Leinweber in der Pfeiffergasse und die Schuhmacher in der Kirchgasse. Im Juni 1809 kam die weitere Verordnung, daß sämtliche Effekten der nunmehr aufgehobenen Zünfte verkauft werden sollten; von den Häusern wurde eine Taxe aufgenommen, indem der Mietszins derselben kapitalisiert wurde; die Mobilien, besonders die Läden, wurden veräußert und die Dokumente nach Nordhausen gesandt. Das Vermögen wurde schließlich eingezogen.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Schützengilde zu Ellrich. Die Gründungszeit derselben ist nicht nachweisbar, doch wird man nicht fehlgehen, ihren Ursprung in jene Zeit zurückzuwerlegen, in welcher die Bürger genötigt waren, gegen die Anmaßungen der zahlreichen Feinde sich selbst mit eigenen Kräften hinter ihren Mauern zu verteidigen. Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1620, wo die Kammereikasse der Gilde einen Beitrag anweist. Sonst hören wir erst 1696 von einer Schützengesellschaft in Ellrich, und zwar handelt es sich wahrscheinlich um die Neuerrichtung derselben: denn nach einem Schreiben des derzeitigen Schützenhauptmanns hat am Mittwoch nach Ostern, den 15. April 1696, der erste Aufzug der neu gebildeten Schützengesellschaft mit der neu angeschafften Fahne und unter klingendem Spiel stattgefunden. Der Graf Gustav von Sayn-Wittgenstein erteilte der Gilde ein Privilegium, Inhabts dessen sie auf dem Schützenrasen ein Schützenhaus bauen, darin Ellricher Bier verschenken und freie Wirtschaft, Ausspann und Nachtlager halten könne. Ferner sollte die Gilde befugt sein, alle Sonntage nach beendetem Gottesdienste sich im Schießen zu üben und die Tage nach Ostern, Pfingsten, Johannis und Michaelis zu Freischießen zu benutzen. Es ist indessen fraglich, ob der Bau des Schützenhauses damals wirklich zustande gekommen ist; der Rat sträubte sich dagegen, und das jetzige Schützenhaus ist nachweislich 1753 erbaut.

Während der westfälischen Regierung ruhten die Freischießen und man ging höheren Ortes damit um, die Schützengilde in eine Bürgergarde umzugestalten, um den militärischen Sinn der Unterthanen

zu beleben, die junge Mannschaft im Schießen tüchtig zu machen und im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich der Bürgergarde als Schutz bedienen zu können. Später fanden die Freischießen wieder in der üblichen Weise statt.

Nach jenen unglücklichen Kriegs- und Brandjahren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blühte Ellrich allmählich wieder auf und nahm in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen Aufschwung, wie man ihn noch nicht gekannt hatte. Die St. Johanniskirche entstand aus den Trümmern des Brandes, erhielt 1635 einen von dem Ellricher Bürger Conrad Bonifacius prachtvoll geschnittenen Altar und 1641 eine von demselben geschnitzte Kanzel; im Jahre 1666 wurde ferner ein großes Kreuzifix beschafft und 1672 wurde mit dem Bau des Turmes begonnen und Quadersteine der Walkenrieder Klosterriinen dazu benutzt. Auch das Rathhaus wurde demnächst in Angriff genommen und 1676 der Neubau auf dem Markte, der jetzigen Apotheke gegenüber, vollendet. Es diente in der Folgezeit nicht nur dem Magistrat als Sitz, sondern wurde gleichzeitig von der Regierung benutzt, welche 1691 von Bleicherode nach Ellrich verlegt wurde und von dem Übergange der Grafschaft an Preußen bis zum Jahre 1714 als „preussische Landesregierung für die Grafschaft Hohnstein“ daselbst verblieb. Mit ihr kamen eine Anzahl Beamten in die Stadt und es entwickelte sich von selbst ein regeres Leben, das noch dadurch gewann, daß 1690 ein ordentliches Postamt angelegt wurde, welches besonders als Grenzpostamt seine Bedeutung hatte. Der Aufschwung der Zünfte, wie bereits erwähnt, ließ sich aus diesen Umständen sehr wohl erklären, da mit dem wachsenden Verkehr auch die Bedürfnisse des Lebens zunehmen. Aus eben dieser Zeit stammt der Entwurf einer Polizei-Verordnung des Rates, welcher in mehr als 50 Artikeln die Sicherheit der Stadt zu ordnen und die bürgerlichen Verhältnisse zu regeln beabsichtigte. Es sind Vorschriften civil- und strafrechtlicher Natur ohne inneren Zusammenhang gegeben, wie dies in den Verordnungen jener Zeit fast regelmäßig geschah. In erster Linie wird den Bürgern die Heilighaltung der Sonn- und Festtage sowie regelmäßiger Kirchen- und Abendmahlbesuch anbefohlen, insbesondere auch das Spielen und Trinken während des Gottesdienstes verboten. Sodann werden schwere Strafen gegen Mord und Todschlag, Diebstahl, Ehebruch und Unzucht verhängt, der Frieden vor Gericht, Gehorsam gegen die Rats- und anderen Beamten angeordnet, die Vernachlässigung der Wache, der Steuerzahlung und des Herrendienstes mit Strafe bedroht, der Umgang mit Licht, das Reinigen der Schornsteine, die Anschaffung von Feuer-eimern besonderen Maßregeln unterworfen und ganz außerordentlich streng werden Baumsprevel — Abhacken der Hände — Feld Fisch- und Forstdiebstähle sowie die Verrückung von Grenzsteinen bestraft.

Im Anschluß hieran folgt eine Verordnung über die Feier von Hochzeiten und Kindtaufen, namentlich über die dabei vorkommenden Mißbräuche, welche wegen der „jetzigen Geldklemmen und nahrungslosen Zeiten“ abgeschafft werden sollen. In gleicher Weise trifft der aus dem Jahre 1676 stammende Entwurf Maßregeln gegen das Überhandnehmen der Neujahrs- und Oster-Ei-Geschenke.

Verordnungen der vorstehenden Art sind aus jener Zeit nicht selten und dem wüsten Treiben sowie den überspannten Anforderungen gegenüber, die sich infolge des 30 jährigen Krieges in Deutschland eingebürgert hatten, sehr am Platze gewesen. Es mag daher nicht übertrieben sein, wenn der Ellricher Rat sagt, daß sich manche Leute infolge einer Hochzeit in Schulden stürzen, an denen sie zeitlebens zu zahlen haben.

In der Entwicklung der Stadt spielte von alters her die Kolonisation eine große Rolle. Im 15. und 16. Jahrhundert waren es zwar nur einzelne Personen, die aus der näheren Umgegend nach Ellrich zogen und — wie oben bemerkt — sich nach ihrer Heimat benannten. In den folgenden Jahrhunderten sind es in erster Reihe die Juden, die sich in größerer Anzahl in Ellrich niederließen; sie werden bereits 1620 in der Kammerei-Rechnung aufgezählt und müssen dem Rat Tribut zahlen. Im allgemeinen nämlich wurden die Juden in Deutschland als Fremde betrachtet und von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen; sie bedurften deshalb eines Schutzes, den zu gewähren ein Reservatrecht des Kaisers war. Später gelangte dieses Regal, das man als ein mißbares behandelte, durch Verleihung in die Hände der Fürsten und Städte, und diese forderten den Tribut von den des Schutzes bedürftigen Juden. Die Zahl der letzteren in Ellrich wuchs ständig und ihr Wohlstand hob sich besonders zur Zeit des 7 jährigen Krieges, wo sie mit Geldwechseln und sonstigem Handel große Geschäfte machten. Man hat die Niederlassung der Juden in größerer Anzahl in Ellrich und den benachbarten kleinen Dörfern Sülzhain und Werna mit dem Zusammentreffen der preußischen, braunschweigischen und hannoverschen Grenzen in Verbindung zu bringen gesucht und darauf hingewiesen, daß in der Nähe derselben ein lebhafter Handel, wohl auch Schmuggel getrieben worden ist, aus dem die Juden Vorteil zu ziehen verstanden haben. Die Anwesenheit verhältnismäßig vieler Juden in den beiden genannten Dörfern, wo besondere Synagogengemeinden bestanden, ließe sich zum wenigsten daraus erklären, da es sonst nicht Sache der Juden ist, einsame Dörfer zu ihrem Aufenthalte zu nehmen. Von größerer Bedeutung für das Wachstum der Stadt waren die verschiedenen Versuche der preußischen Regierung, Kolonisten in Ellrich anzusiedeln. Bald nach der endgiltigen Übernahme der Grafschaft begannen die Kolonisationsarbeiten, denen sich die Hohenzollern zu jeder Zeit unter den größten Geldopfern gewidmet haben, um ihr

Land zu bevölkern. Die erste Gelegenheit für Ellrich bot sich 1709, als eine Pfälzer Kolonie sich in der Vorstadt anzusiedeln beabsichtigte und die Nikolaikirche für sich beanspruchte. Da jedoch der Magistrat und die Geistlichkeit wegen der Überlassung der Kirche Schwierigkeiten machte, zerschlug sich die Sache und die Niederlassung unterblieb, wenigstens lassen sich keine urkundlichen Nachweise einer Ansiedlung von Pfälzern erbringen. Eine gute Gelegenheit dazu bot sich sodann im Jahre 1732. Infolge der argen Bedrückungen durch die Bischöfe verließen über 20,000 Salzburger ihre Heimat und fanden in Preußen Unterkunft. Es wurde ein allgemeines Reskript an den Adel, die Beamten und die Magistrate erlassen, Inhalts dessen schleunigst Nachrichten eingezogen werden sollten, ob jemand in den Städten und auf dem Lande bereit sei, von den ankommenden Salzburgern einen oder mehrere als Ackermann, Handwerker, Knecht oder Magd zum ständigen Aufenthalt aufzunehmen. Der Magistrat in Ellrich konnte nur berichten, daß es infolge eines kürzlich stattgehabten Brandes unmöglich sei, solche armen Leute auf eigene Kosten in der Stadt ansässig zu machen. Ein ferneres Reskript, daß der König es sehr gern sähe, wenn einige Familien untergebracht würden und daß sich keiner an die Armut der Emigranten kehren dürfe, da der König die Herausgabe des Vermögens der Auswanderer vom Bischofe erzwingen werde, hatte in Ellrich ebensowenig Erfolg. Desto freundlicher allerdings war die Aufnahme von 900 Emigranten, die über Mühlhausen, Nordhausen nach Halberstadt geführt und zum Teil in Ellrich einquartiert wurden. Am 29. August 1732 langten sie an, wurden vor dem Wernaer Thore von der Geistlichkeit, der Schule, dem Magistrat und der Bürgerschaft unter Glockengeläute feierlichst eingeholt und nach Abhaltung eines Gottesdienstes auf das beste bewirtet. Die Opferfreudigkeit der Bürgerschaft war wahrhaft groß, jeder, dessen Mittel es gestatteten, nahm einen oder mehrere Emigranten mit nach Hause und man wetteiferte im Bezeigen von Wohlthaten. Allgemein lobte man dagegen auch die natürliche Aufrichtigkeit und Redlichkeit sowie die christliche Einfalt der lieben Gäste. Am folgenden Tage brachen die Salzburger von Ellrich auf, nachdem sie das Frühstück eingenommen; sie wurden bis vor das Thor geleitet, wo ihnen der Diakon noch eine „gar bewegliche und erbauliche Valet- und Trostesrede“ hielt und sie dann unter Glück- und Segenswünschen zu ihrer ferneren schweren Reise entließ. Zu einer Niederlassung im größeren Maßstabe hatte sich indessen auch diesmal der Magistrat nicht entschließen können, wohl erwägend, daß es arme Leute seien, die keine Steuern bezahlen, aber Unterstützung gebrauchen könnten. Zu Niederlassungen im größeren Umfange kam es vielmehr erst etwa vier Jahrzehnte später unter der thatkräftigen Regierung Friedrichs des Großen.

An der alten Kaiserstraße zwischen Ellrich und Woffleben lag das kleine Dorf Cleysingen, welches seinen Namen wahrscheinlich von einer an jener Straße belegenen Klause oder Clus hat, wie sie an den Heerstraßen statt der jetzigen Gasthäuser zu stehen pflegten. Neben einer solchen Klause wird das Dörfchen entstanden sein; es wird 1209 Clusingin, 1229 Clufinge, 1287 Clufinge und 1364 Clusingen genannt. Es liegt unmittelbar an der Borge, soll daher von jeher viel von dem Hochwasser derselben zu leiden gehabt haben und in den Jahren 1398 und 1409 weggeschwemmt sein. Urkundliche Nachrichten fehlen darüber. Das Dorf lag jedenfalls lange wüst und die Feldmark gehörte zu Ellrich. Der Wiederaufbau von Cleysingen war nun das Bestreben des großen Königs. Bereits im Jahre 1753 wurde von der Regierung ein Anschlag gemacht und dem Magistrat von Ellrich befohlen, das nötige Holz aus dem Forste zu verabreichen. Geplant war ein Gasthof und 5 Höfe mit Gärten und Ackerland. Es fanden sich im Laufe der Jahre auch 6 Kolonisten ein, welche die Stellen zu übernehmen bereit waren, einige von ihnen bekamen in einzelnen Raten 100 Thaler zum Aufbau ausbezahlt, doch machte der Magistrat mit dem Anbau keinen rechten Ernst, bis er von der Kammer heftige Vorwürfe über seine Lässigkeit erhielt. Im Jahre 1761 waren erst 2 Unterthanen in Cleysingen, die 4 Häuser inne hatten; die übrigen kamen mit dem Aufbau nicht zustande und ließen schließlich wieder davon, so daß erst 1770 die letzte Kolonistenstelle vergeben werden konnte.

Mit mehr Energie wurde die Kolonisation in Ellrich selbst betrieben. Das Kammer-Präsidium hatte die Anlegung einer neuen Straße von 24 Häusern vor dem Zorger Thore für gut befunden und beim Könige beantragt, der Magistrat solle einen Bebauungsplan anlegen lassen und über die Leistungen der zu etablierenden Kolonisten berichten. Es lag in der Absicht der Kammer und dahin lautet auch der Bericht an den König, daß der Magistrat den Plan entwerfen, der Landbaumeister den Häuseranschlag machen und die Häuser selbst durch Unternehmer gebaut werden sollten. Jedes derselben sollte 100 Thaler kosten, es sollten nur gute Leute, insbesondere Tuchmacher und Wollspinner angenommen werden, wobei der Magistrat die freie Wahl der Annahme hatte. Jeder der Kolonisten bekam 15 Freijahre bezüglich der Steuern und die Fabrikanten waren angewiesen, den sich Niederlassenden Arbeit zu gewähren. Infolge Bekanntmachungen durch die Zeitungen meldeten sich eine Anzahl Kolonisten und in den Jahren 1776—1777 konnte die Kolonie als fertiggestellt bezeichnet werden.

Inzwischen hatten der 7jährige Krieg und eine Reihe von Bränden die im Aufblühen begriffene Stadt wieder arg mitgenommen und derselben große Kosten verursacht. Seitdem Ellrich zur preußischen

Monarchie gehörte, theilte es die Schicksale der übrigen Landesteile während der vielen Kriege, die Preußen zu bestehen hatte, bevor es seine herrschende Stellung errang. Das Fürstentum Halberstadt war von den Gefahren des 7jährigen Krieges von Westen her, wo die französischen Bundesgenossen Oesterreichs ihre bestimmten Absichten auf die Besitzungen des Hauses Braunschweig-Hannover verfolgten, äußerst bedroht. Nachdem daher das französische Corps am 27. Juli 1757 bei Hastenbeck ein aus Hannoveranern, Braunschweigern, Hessen und Gothaern bestehendes Beobachtungscorps geschlagen, befam der französische Herzog von Richelieu den Oberbefehl und quartierte verschiedene Regimenter unter dem Oberst von Fischer anfangs September 1757 in Stadt und Fürstentum Halberstadt ein. Noch in demselben Monat überfiel der genannte Oberst die Stadt Ellrich und hielt sich hier mit seinem Corps drei Wochen auf; die an ihn gezahlte Kriegs-Kontribution belief sich auf 2110 Thaler. Nach dem Abzuge dieses Corps rückte Mitte November der Herzog von Broglio mit 15,000 Franzosen vom Harze her in Ellrich ein; er war auf dem Zuge nach Roszbach begriffen. Das Heer lagerte sich unterhalb der Stadt, während die höheren Offiziere in der Stadt Quartier nahmen; 84 der besten Kühe wurden aufgefangen, theils geschlachtet, theils mitfortgeführt beim Abzuge. Am 27. Februar 1758 trafen österreichische Husaren vom Regiment Spezini in Ellrich ein, nahmen den Bürgermeister und Stadtschreiber, für deren Unterhalt die Stadt zu sorgen hatte, als Geiseln mit fort und wiederum mußten große Summen aufgebracht werden. Die Stadt blieb nun zwar bis zum Juli des folgenden Jahres von Einquartierung verschont, aber noch in diesem Monat rückte der Generalfeldzeugmeister Nied von der Reichsarmee in die Grafschaft; Ellrich wurde von einem kombinierten Reichs- und österreichischen Corps, das aus Kroaten und Dragonern bestand und von Oberstlieutenant von Medwih geführt wurde, besetzt. Bei Feuer und Schwert und unter Aufhängung von Pechkränzen verlangten sie binnen sechs Stunden 10,000 Thaler Kriegs-Kontribution und 2600 Thaler Douceurgelder. Die Aufbringung einer so hohen Summe gelang dem Magistrat nicht, trotzdem viele Bürger Darlehen vorstreckten. Die Not stieg auf das äußerste, die Drohungen der Feinde wurden dringender, gleichzeitig wuchs aber auch die Opferfreudigkeit der Bürger und sie brachten sogar schließlich ihre silbernen Löffel auf das Rathhaus, die vom Oberstlieutenant bereitwilligst angenommen wurden. Immerhin war es unmöglich, die ganze Summe aufzubringen und die Truppen nahmen daher bei ihrem Abzuge zur Sicherheit der rückständigen Kontribution eine Anzahl Geiseln mit, die erst später in Nürnberg entlassen wurden. Im Herbst 1760 kamen Württembergische Truppen nach Ellrich und der Magistrat sah sich zur Abwendung großen

Schadens veranlaßt, 2000 Thaler Kontribution zu zahlen. Im folgenden Jahre fielen wiederum Franzosen in Ellrich ein, verlangten eine ungeheure Kontribution, sowie eine besondere Summe zur Beschaffung von 95 Paar Schuhen und Stiefeln und außerdem Heu- und Haferlieferungen. Gleichzeitig beorderte man 150 Männer und Frauen der Stadt mit Schaufeln und Hacken nach Scharzfeld zur Belagerung der Burg; viele von ihnen entliefen übrigens unterwegs wieder. Wegen eines in der Stadt zwischen braunschweigischen Jägern und einem starken Kommando französischer Kavallerie zum Nachtheile der letzteren vorgefallenen Scharmützels, in welchem die Bürger den Jägern beigekommen haben sollten, erpreßte der General Grandmaison im Dezember 1761 vom Magistrat 800 Thaler Exekutionsgeld und noch am Ende des Jahres legte der Herzog von Broglio der Stadt durch den Oberst Monett eine Kontribution von 30,000 Lires auf, ermäßigte aber nach vielen Drängen und Bitten des Magistrats seine Forderung auf 5098 deutsche Thaler. Einen großen Theil derselben brachten Magistrat und Bürgerschaft auf; als aber hierzu noch Naturallieferungen und viele andere Kriegsausgaben kamen, wurde man wieder auf Darlehen angewiesen, und zwar war es diesmal die Ellricher Kaufmannschaft, welche sich in das Mittel legte und dem Oberst Monett für 793 Thaler Tuch und Ware lieferte. Nach einem genauen Verzeichnisse belief sich die gesamte Schuldenlast der Stadt nach Beendigung des Krieges auf 29,811 Thaler; Schmalzing giebt sogar 37,246 Thaler an. Da konnte es nicht Wunder nehmen, wenn zur Tilgung dieser hohen Summe der Rat sich genöthigt sah, städtische Grundstücke zu veräußern; bis zur vollständigen Tilgung hat ohnehin die Stadt noch lange zu zahlen gehabt.

Es ist früher bereits angedeutet, daß die Preussische Landesregierung von dem Jahre 1699 ab, nachdem schon 1691 die gräfliche Regierung nach Ellrich verlegt war, daselbst bis 1714 blieb. In diesem Jahre wurde sie der königlichen Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt einverleibt und blieb dort bis 1770, wo die Vereinigung der Halberstädtischen und Magdeburgischen Kammer mit dem Sitze in Magdeburg stattfand, während in einzelnen kleineren Städten die sog. Kriegs- und Domänenkammer-Deputationen eingerichtet wurden. Ellrich hatte das Glück, der Sitz einer Deputation zu werden und gewann dadurch, wie es bei Schmalzing heißt, an umlaufenden Menschen und Gelde; die Häuser wurden mehr gebaut und stiegen in der Miete. Man sah darin die ersten Tapeten, doch fing auch in derselben seit dieser Zeit ein sichtbarer Luxus, Sittenveränderung und manche Neuerung an. Die Deputation bestand aus einem Direktor mit dem Range eines Geheimrats, mehreren Räten, Assessoren, Referendarien und einem Kanzleidirektor. Dazu

kamen Sekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Kanzlisten und Boten. Es erscheint daher nicht übertrieben, wenn berichtet wird, daß bei der Wiedervereinigung der Deputation mit der zu Halberstadt, welche schon 1787 vollzogen wurde, 70 Personen aus Ellrich fortgezogen seien.

Die Stelle des Kanzleidirektors hatte der bekannte Dichter Böcking inne und fühlte er sich anfangs sehr unwohl in derselben, indem er Ellrich als einen trostlosen Verbannungsort betrachtete. Im Laufe der Jahre aber söhnte er sich mit den Verhältnissen aus, fand besonders an der schönen Umgebung großes Gefallen und richtete sich in dem „neuen Hause“, dem Überreste eines zerstörten Dorfes Wülferode, in der Nähe von Werna, eine behagliche Sommerwohnung ein. Hier entstanden eine Reihe von Gedichten, die den Harz mit seinen Bächen und Wäldern, seinen Hüttenwerken und Sagen feiern. In einem derselben nennt er sich den Varden am Zorgestrande und fordert seine Freunde an, ihn im Paradiese von Ellrich zu besuchen und die herrliche Natur zu genießen. Erst 1786 erhielt Böcking eine Ratsstelle in der Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg; das damit verknüpfte Gehalt war indessen so gering, daß er seine Familie noch zwei Jahre in Ellrich zurückzulassen genötigt war, bis er schließlich 1788 Land- und Steuerrat der Grafschaft Wernigerode wurde.

Das wichtigste Ereignis beim Beginn des neuen Jahrhunderts war für Ellrich der Besuch des Königs Friedrich Wilhelm III. Unter dem 21. April 1805 eröffnete die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt dem Magistrat in Ellrich, daß am 31. Mai des Königs und der Königin Majestäten nebst Gefolge in der Stadt übernachten würden. Da sich nun in derselben kein anständiges und geräumiges Privathaus vorfand, wurde beschlossen, das Rathaus zum Nachtquartier für die höchsten Herrschaften einzurichten. Aber auch dieses war zu dem bevorstehenden Zwecke so untauglich, daß erst die Wände und Decken neu getüncht und geweißt werden mußten. Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Glaser, Tapezierer und Dachdecker hatten vollauf zu thun, um das alte Rathaus würdig herauszuputzen. Am 21. Mai war alles fertig und auch für die leiblichen Bedürfnisse war in ausreichender Weise gesorgt worden. Der König hatte am 30. Mai mit seinem Bruder von Wernigerode aus bei sehr zweifelhaftem Wetter den Brocken bestiegen und trat am Morgen des folgenden Tages die Rückfahrt an. In Wernigerode schloß sich die Königin an und die Weiterreise ging von da über Elbingerode, Benneckenstein, Zorge nach Ellrich, wo die Herrschaften nach 3 Uhr Nachmittag wohlbehalten eintrafen, nachdem sie bereits an der Grenze der Grafschaft von dem Landrat und von dem Vertreter des Adels empfangen und ehrerbietig begrüßt waren. Der König wurde an

der Rathhaustreppe von dem Magistrat und der Geistlichkeit bewillkommnet und drückte am anderen Morgen bei seiner Abreise denselben seine Allerhöchste Zufriedenheit über den Empfang und das Logis aus, gleichzeitig den Armen der Stadt ein Geschenk von 100 Thalern überreichend, dem die Königin 50 Thaler hinzusetzte. Bei seinem Abschiede sagte der König: „Nun, ich wünsche der Grafschaft Hohnstein ein gesegnetes Jahr. Nach so vielen schlechten Ernten, die Kummer und Armut herbeigeführt haben, ist es nötig.“ Die Weiterreise ging über Erfurt nach den Bayreuth'schen Landen, wo eine Truppenbesichtigung stattfinden sollte: eine Besichtigung derselben Truppen, die 17 Monate später den gleichen Weg mit ihrem Könige über den Harz zurücknahmen, nachdem sie bei Jena und Muerstädt von dem gewaltigen Franzosenkaiser geschlagen waren. Eine förmliche Retirade ging nach dem Bericht eines Augenzeugen durch die Stadt; der siegende Feind folgte den Preußen auf der Ferse und hielt nur so lange in der Verfolgung ein, als es eine eintägige Plünderung der armen Bürger Ellrichs erlaubte. Die Grafschaft wurde von Napoleon in Besitz genommen und dem französischen Kaiserreiche einverleibt; schon im November des Jahres 1806 mußten ihm Beamte und Unterthanen den Eid der Treue schwören. Bei Errichtung des Königreichs Westfalen 1807 bildete Ellrich einen Kanton, welcher zur Unterpräfektur Nordhausen und zum Harzdepartement gehörte.

Im April 1813 kam unter dem Kommando des Generals, Fürsten Zlowaisky XII. ein Teil der russischen Avant-Garde, aus russischen und donischen Kosaken bestehend, nach Ellrich und hatte am Schern bei Großwechungen einen kleinen Zusammenstoß mit westphälischen Reitern, welche zum größten Teile gefangen genommen wurden. Nach Verlauf von vier Tagen entfernten sich die Russen aus der Stadt. Die westfälische Regierung, unzufrieden mit den Freudenbezeigungen, welche den Empfang der Russen in Ellrich begleitet hatten, verfügte die strengste Untersuchung. Mehrere Bürger wurden in Göttingen, dem Sitze des General-Kommissariats der Polizei für das Leine- und Harzdepartement, vernommen, zwei sogar in dem Kastell zu Kassel mehrere Wochen lang verhaftet gehalten. Die drohende Gefahr ging indessen glücklich vorüber und der General Wolff, welcher bereits Befehl zu Gewaltthätigkeiten und Plünderung der Stadt gehabt haben soll, ließ sich durch die dringendsten Vorstellungen des Magistrats von seinem Vorhaben abbringen und zog nach eingenommenem Frühstück mit seinem Detachement ab. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig wurde der Distrikt Nordhausen von Preußen besetzt und die Grafschaft Hohnstein wurde mit Ellrich der 1815 gebildeten Provinz Sachsen einverleibt.

Anlage: Schenkungsurkunde der Kirche St. Johannis in Elreke
25. Mai 1229.

In nomine domini amen. Nos Albertus dei gracia comes de Clettenberg et — — ad presentium et futurorum fidelium noticiam cupimus pervenire, quod maturo consilio et consensu fratris Bertholdi et heredum nostrorum in honorem omnipotentis Dei et sanctissimae ejus genetricis B. Mariae cum in remissionem nostrorum peccatorum tum in remedium animarum nostrarum et omnium progenitorum nostrorum, utut in memoriam dilectissimae nostrae quondam conthoralis Adelheidis ob spem eterne retributionis in coelo ecclesia nostra parochiali in Elreke, quam Ludovicus quondam avus noster piae recordationis restaurandam et ampliandam curavit, quamque in honorem S. Joannis Baptistae allorumque sanctorum a piissima olim MATHJLDA imperatrice de novo extractam et dotatam dignoscimur, ex agris nostris, quos in predicto Elreke possidemus, IV mansos et dimidium in elemosynam contulimus quiete et pacifice possidendos in perpetuum pro eo, quod per quemlibet parochum dictae ecclesiae a nunc et perpetuis temporibus quotannis in memoriam praelibatae conjugis nostrae Adelheidis anniversaria sacra cum vigiliis et missis in ipsa die ejusdem obitus rite celebrandis peragantur. Inde, ne huius facti memoria unquam decadat, hanc chartam scribi et sigilli nostri munimine corroborandam jussimus. Actum in oppido nostro Elreke, anno incarnationis dominicae M. C. C. XXIX, in die S. Jacobi Apostoli, presentibus pluribus et fide dignis testibus.

(L. S.)

Geschichte des Klosters St. Georgenberg vor Goslar.

Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar am 27. Juli 1890 gehalten

von Dr. H. Hölscher,
Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar.

Nach der Überlieferung der Chroniken ist das Kloster St. Georgenberg vom Kaiser Konrad II., dem ersten Salier, im Jahre 1025 gegründet worden; die Klosterurkunden setzen unter Berufung auf eine kaiserliche Schenkung das Jahr 1099 an. Obwohl die angezogene Kaiserurkunde von 1099 offensichtlich unecht ist, mag doch die letztere Angabe etwa zutreffen, denn im Jahre 1108 übergab Kaiser Heinrich V. das neue Kloster dem Bischofe Udo von Hildesheim als Heimstätte für die damals zuerst in Norddeutschland sich ausbreitende Augustinerbrüderschaft. Dieselbe Urkunde von 1108 giebt auch einen Fingerzeig auf die Entstehung jener ersteren Datierung von 1025, indem sie die fromme Stiftung auf die Erfüllung einer Pietätspflicht des Kaisers Heinrich V. gegen seinen Ahnherrn zurückführt, „der das Kloster gegründet, aber unvollendet gelassen habe“. Eine befriedigende Erklärung der Stelle in der genannten Kaiserurkunde von 1108: „ab abavo fundatum, sed imperfectum“, ist meines Wissens bislang nicht gegeben. Meine Meinung ist folgende: Kaiser Heinrich I., der erste deutsche König aus dem Geschlecht der Liudolfinger, erbaute einer dunklen Überlieferung zufolge auf dem Georgenberge eine Burg zum Schutze der vom Gosethal her vordringenden „Waldmänner“, der ersten bürgerlichen Gemeinschaft in dieses Waldthals Ringwall. Mit dieser Burg war eine Kapelle verbunden, dem S. Georg, dem Lindwurmötter, geweiht, von welchem der Berg seinen Namen erhielt. Als dank der kaiserlichen Gunst und der Kunst der erarbeitenden Franken die neue Niederlassung sich zur Blüte entfaltete, ergab sich von selbst das Bedürfnis eines neuen Gotteshauses für die von den Franken sich absondernden Sachsen. Die Trockenlegung des vordem sumpfigen Marktplazes und die Erbauung der später zur Marktkirche erweiterten Kapelle setze ich etwa in dieselbe Zeit, wo nach dem Tode des letzten Liudolfingers die Salier als Inhaber der durch den Betrieb des Bergwerks sehr vermehrten Regalien die Verwaltung der Palatialdomänen von der Burg Werla nach Goslar und damit auch ihre Residenz vom Georgenberge in den Ringwall der neuen Stadt, in die von Kaiser Konrad II. gegründete und von Kaiser Heinrich III. vollendete neue Pfalz verlegten, in das „Kaiserhaus“, welches, aus den Ruinen errettet, nunmehr der schönste Schmuck

unserer Stadt ist. Welcher Gedanke konnte da näher liegen, als die durch das Alter zwar ehrwürdige, aber durch die Marktkapelle beiseite gedrängte Georgenkapelle, samt den verlassenen Burgräumen, in ein Kloster zu verwandeln? Aber dem Gelübde folgte nicht alsbald die Ausführung. Kaiser Heinrich III. schob das Werk hinaus bis nach der Vollendung der Pfalz und des großartigen Münsters St. Simonis, Judae und Matthiae; er starb, ohne auch nur den Grundstein der neuen Klosterkirche gelegt zu haben. Seinem unglücklichen Sohne gestattete die Verwirrung im Reiche nicht, das Gelübde des Großvaters zu erfüllen. Aber das Erste, was der Urenkel, Heinrich V., in Goslar angriff, war der Bau des Klosters, den er mit solchem Eifer betrieb, daß er schon 1108 das Stift, „ab abavo fundatum, sed imperfectum“, dem Bischof von Hildesheim übergeben konnte. Im Jahre 1125 wurde es von den Augustinern bezogen. Die Bestätigung meiner Ansicht, daß die alte Burg in den Klosterbau mit hineingezogen worden ist, finde ich in den neuerdings aufgedeckten Grundmauern, welche in Übereinstimmung mit der Überlieferung zwei Chöre zeigen, von denen das eine von Grund auf neu gebaut ist, das andere ohne Zweifel sich an einen älteren Bau anlehnt. Das Kloster war ein Centralbau nach dem Muster und den Maßen des Nachener Münsters, des Abbildes von St. Vitale zu Ravenna, „die zierlichste Kirche im ganzen Lande“, geschmückt „mit 5 Thürmen und 18 prächtigen Altären in jedem der beiden schön gewölbten Chöre“, dazu „mit viel köstlichem Schmuckwerk“. Von der Größe des leider zerstörten Riesenwerkes legen die Grundmauern noch den deutlichsten Beweis ab. Eine mir vorliegende Akte von 1527 giebt folgendes Gesamtbild des Klosters:

„Erstlich die Kirche, duppelt gewelbet, nach aller Form why zu Achen, mit zwen gewelbten Choren übereinander, zwe thorne und dri große Rundelthorne, alle mit Blye gedacket und mit flocken gezieret; Dat negeßt, dat Slaphus mit de Gastkamern überhalben des crucesganges, unnen mit zwen Refectorien und einem Infirmarium, einem Librarian sampt vilen buchern. Übersich mit dri Kornbone, wummerlich durcheinander verbunden;

Item dat Gasthus, mit stuben und taffeten, unnen de Episkamer;

Item de koten und de keller;

Item dat schöne brawhus mit groten bonen:

Item zwe eken Schapstell und ein schüne;

Item noch knechtus, Barberhus, Badehus, Klutherie, Lange wech, prostie u. a.“ — — —

Zum Unterhalte des neugestifteten Klosters wies der Kaiser Heinrich V. im Jahre 1108 den Hardega, den Wald Ol oder Aal nebst vielen einzelnen Ländereien an. In einer Urkunde von 1131 wird der Besitz des Klosters genau angegeben: die Kirche in Schwane-

beck nebst $6\frac{1}{2}$ Hufen, dazu noch 30 Hufen, 3 Mühlen und einige Wiesen und Weiden, in Ebbigesdorf ein Hof, in Lintberg $3\frac{1}{2}$ Hufen, der Wald Northolt, in Pungenstedt ein Gehöft, in Heisum $10\frac{1}{2}$ Hufen mit 20 Gehöften, der Neubruch Thietwardingerode (Grauhof) mit allem Zubehör, der Wald Horst, 7 Höfe in Reinwitherode, eine Mühle in Mahner, Dorf und Kloster Bardenhusen, und endlich in Goslar selbst mehrere Häuser, Gärten und ein Scharren. Diesen ganzen Besitzstand nahm 1145 Papst Eugen III. unter seinen Schutz, und bestätigte 1152 der Kaiser Friedrich. Leider sind mir die in derselben Urkunde von 1145 bestätigten Regeln und Statuten dieser Augustinergemeinschaft bislang unbekannt geblieben, was ich nicht allein darum bedauere, weil der Einblick in das innere Leben des Klosters dadurch dunkel bleibt, sondern auch aus dem allgemeinen Interesse, weil bekanntlich erst ein Jahrhundert später der Papst Innocenz IV. die nach ganz verschiedenen Grundsätzen lebenden Augustiner unter die s. g. Regel des S. Augustin zu einigen suchte. In der späteren Zeit gehörten die Brüder vom Georgenberg zu den s. g. regulierten Observanten. Ihre Kleidung war wollen, und zwar Unterkleid und Hauskleid nebst Scapulier weiß, dagegen im Chordienst und außerhalb des Klosters trugen sie schwarze Kutten mit langen Ärmeln und Kapuzen und waren gegürtet mit ledernem Riemen.

Obgleich der Besitzstand des Klosters, wie gezeigt, unter dem Schutze der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt stand, blieb derselbe doch nicht unangefochten, vielmehr kostete die Anerkennung der Rechtstitel seitens der Ritter viele Mark reinen oder lötligen Silbers. Aber noch hartnäckigeren Widerstand fanden die Augustiner bei der Ausübung ihrer Seelsorge in der Stadt, welche sie als ein ihnen mit der Übertragung des „Altars in der Kapelle“ zugleich zugefallenes Recht beanspruchten und eifersüchtig wahrten. Zudem sie in der Stadt taufeten, die Kommunion ansteilten, die letzte Ölung reicheten, auch allen, welche es begehrten, ein feierliches Begräbniß auf ihrem Klosterkirchhof gewährten, gaben sie den übrigen Priestern und Mönchen in der Stadt Anlaß zu beständigem Zank und Streit, und, leugnen wir es nicht, um so gerechteren Anstoß, als die Bürger Goslars mit Vorliebe bei den Augustinern ihren geistlichen Trost suchten. Als es darüber zur förmlichen Klage kam, wies der dem Propst Gerhard befreundete Bischof von Hildesheim nicht allein die Kläger ab, sondern erneuerte auch im Jahre 1156 das Privilegium, und fügte außerdem zum Beweis seiner besonderen Gunst noch bedeutenden neuen Besitz in Dthfresen, Vochtum, Bredelem und Goslar hinzu. Der ausgezeichnete Ruf der Frömmigkeit der Mönche vom Georgenberg veranlaßte auch den Bischof von Minden, ihre Bitte „um Fraternität der Gebete und guten Werke“ zu erfüllen. Auf

dieselbe Ursache führe ich auch zurück, daß Papst Cölestin III. 1195 unter gleichzeitiger Bestätigung allen Besitzes zu den Privilegien des Klosters das Recht der freien Wahl des Probstes, eigene Gerichtsbarkeit und die Befugnis des Gottesdienstes und der Seelsorge auch während der Zeiten des Interdicts hinzufügte.

Zu dem bald nachher ausbrechenden Kampfe der Welfen und Ghibellinen, welcher 1206 mit der Plünderung Goslars durch die Truppen des erbitterten Welfenkaisers Otto seine Höhe erreichte, hatte auch das Kloster viel zu leiden, womit sich in der nächstfolgenden Zeit eine große Gefahr für den Bestand des Klosters überhaupt verband. Der Probst Wichert nämlich wagte es, der Forderung des römischen Stuhles, daß das Kloster zu gunsten der notwendig erscheinenden Vereinigung der bis dahin getrennten Augustinerkongregationen seine alten Statuten und Regeln aufgebe, sich hartnäckig zu widersetzen, unbekümmert selbst um den Bann, welchen zuletzt der Bischof von Hildesheim über das halbstarrige Kloster aussprach. Nachdem der Streit sich länger als ein doppeltes Jahrzehnt hingezogen hatte, endete er zunächst mit dem Siege des Klosters, indem der Kaiser Wilhelm 1256 dem Räte der Stadt Goslar auftrug, alle Rechte des Klosters gegen den Hildesheimer Bischof aufrecht zu erhalten und keinen Eingriff in seine Regeln und Statuten zu dulden. Ebenso gewann derselbe Probst den Ritter Heinrich von Burgdorff durch schlaue Benutzung der Geldverlegenheit desselben dazu, die Fehde gegen das Kloster aufzugeben und ihm die Vogteien in Heisum, Dörnten und Othfresen zu verpfänden.

Überhaupt zeigten sich die Pröbste des Georgenberges als gute Haushalter, welche meisterlich verstanden, die Menge des dem Kloster zufließenden Geldes nützlich anzulegen, indem sie für alle Herren der Umgegend, welche etwas zu verpfänden hatten, allezeit offenen Säckel hielten, und jedem Rechtsstreit durch Nachgiebigkeit und Geschenke auswichen, ohne von dem, was sie einmal besaßen, etwas zu opfern. Und Geld war immer in Fülle vorhanden, zumal seitdem im Jahre 1275 das Kloster durch kluge Unterwerfung unter den Willen des päpstlichen Stuhles sich die hohe Gnadenerweisung ausgewirkt hatte, daß allen „Wohlthätern und reumütigen Besuchern“ des Klosters ein Ablass gewährt sein sollte, eine Gnade, welche sich als so gewinnbringend erwies, daß der Probst sie im Jahre 1300 erneuern ließ. Daraus erklärt sich das riesige Anwachsen des Klosterbesitzes in dieser Zeit: nicht allein wurde das ganze Hausgut der Familie von Cramme in Wahlum 1285 angekauft, sondern in den folgenden Jahrzehnten auch in Dörnten, Burgdorf, Aßfeld, Veinum, Flöte, Levede, Zerstedt und Goslar immer neue Vogteien, Höfe, Zehnte, Mühlen, Häuser, Gärten und Teiche erworben, und der frühere

Besitz gegen alle Gelüste geistlicher und weltlicher Herren unter dem Schutz von Papst, Kaiser und Bischof glücklich, wenn auch nicht selten durch Geschenke, zu rechter Zeit, verteidigt. Mit dieser glücklichen Entwicklung nach außen verband sich, nachdem die Regel des S. Augustin zur Anerkennung gelangt war, glücklicher Friede im Inneren, zu eben der Zeit, wo der Augustinerorden in allen seinen Provinzen schwere Anfechtungen zu überwinden hatte. Wenigstens melden die Urkunden nichts von Zank und Streit, von unordentlichem Leben oder lockerer Zucht, im Gegenteil, die frommen Brüder vom Georgenberge behaupteten auch im 14. Jahrhundert ihren alten guten Ruf: ihre Kirche war viel besucht, ihr Kloster die Zuflucht vieler Weltmüder, das Ziel vieler Pilger, sodaß im Jahre 1310, da die bisherigen Räume nicht mehr ausreichten, das Kloster bedeutend erweitert werden mußte. Bezeichnend für die Toleranz der aufgeklärten Augustiner war es, daß sie im Jahre 1356 den goslarischen Juden gegen die jährliche Spende eines Stübchens Wein einen Platz am Georgenberge zum Friedhofe einräumten.

Die Wendung in dem Geschieke des Klosters trat erst im 15. Jahrhundert ein, als das Ansehen des päpstlichen Stuhles, dem es seine besten Privilegien verdankte, darnieder sank, und auch der Name des Kaisers, mit welchem es sich so oft geschützt hatte, nicht mehr mächtig genug war, das Geliisten der Fürsten, Herren und freien Städte nach Selbstmacht zu unterdrücken, als blutige Kriege und bittere Fehde das Reich an allen Enden erschütterten. Da fühlte sich auch das Kloster St. Georgenberg unter dem Krummstab des Bischofs von Hildesheim nicht mehr gegen die Angriffe von allen Seiten gesichert und suchte bei weltlichen Fürsten kräftigeren Schutz. Der Nächste und am meisten Beteiligte war, wie der erste Blick auf die Karte lehrt, der welfische Herzog, dessen Land eben durch die dem Hildesheimer Bischofstuhle mißgünstigen Georgenberger Güter getrennt wurde. Es war keine kluge Politik, daß sich das Kloster dem welfischen Schutze anvertraute; denn es verlor dadurch die Gunst des Bischofs und des Goslarischen Rats zugleich. Die üble Folge zeigte sich auch sogleich: denn als der Herzog im Jahre 1404 das unbedeutende Lehen „der Brüderschaft U. V. Frauen und der armen Schüler“ auf dem Forsthofo dem Georgenkloster überließ, und die Augustiner daselbst eine Schule einrichten wollten, untersagte es ihnen der Rat, und der Bischof verbot ihnen, auf die Klage der Niechenberger Mönche über diese neue Anmaßung der Georgenberger, jegliches Schulehalten außerhalb der Klostermauern. Dieser ersten Niederlage folgte im Jahre 1435 die andere, daß der von den feindseligen Niechenbergern aufgestachelte Bischof den Probst wegen der Vernachlässigung der strengen Regel warnte und strengere Zucht der Brüder forderte. Von da ging es mit dem Kloster rasch abwärts.

Zwar erwarb es im Jahre 1430 noch einmal bedeutenderen Besitz in Klein-Levede, Groß-Wehre und West-Haringen, aber die Schenkungen hörten bald fast ganz auf, die Quellen des Reichthums versiegten, und die unwohnenden Herren begannen, unbefümmert um die Drohungen des Bischofs, dem es doch um den Schutz des untreuen Klosters nicht mehr ernst war, sich ungestraft auf dessen Kosten zu bereichern. Als so ein Besitz nach dem anderen verloren ging, wandte sich der Probst 1446 noch einmal an den Kaiser, der ihm auch feierlichst des Reiches Schutz zusagte, aber des Kaisers Acht war damals ebensowenig gefürchtet als der Bann der Kirche; die Verraubungen des Klosters nahmen ihren ungestörten Fortgang. Auch Papst Paul II. konnte für das bedrängte Kloster nichts thun, als den Schutz desselben dem Bischof von Hildesheim zur Pflicht zu machen; aber dieser forderte vor allem Unterwerfung unter seinen Willen und seine Gewalt. Nach langem Hader, welcher selbst bis zum Banne des ungehorsamen Klosters führte, kam endlich unter der Vermittelung des Bremer Stuhles im Jahre 1468 eine Neuordnung der Statuten und Regeln zustande, und ein neuer Probst band das Leben der Mönche wieder an strengere Zucht. Aber dem Kloster wurde damit nicht geholfen: je mehr von oben die peinliche Beobachtung der Form verlangt wurde, desto rascher leerten sich die Zellen, aus welchen die Weltlust verbannt sein sollte; seitdem der böse Wille der Welt in der Kreuzigung des Fleisches göttliche Ordnung nicht mehr anerkannte, war es auch mit dem Glauben an die Klöster vorbei. Kein frischer fröhlicher Geist wurde mehr auf dem St. Georgenberge lebendig, kein kräftiges Misereere füllte mehr die große Kirche; fast verödet und verlassen lag schon das Kloster da, als 1483 der letzte Sturm heranbrauste, und der wilde Krieg der Städte gegen den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Braunschweig das Letzte, was dem Kloster noch gerettet war, verwüstete und verheerte; als der Sturm vorüber war, hatte der Probst keine Mittel mehr, der Noth abzuhelfen. Wenn unsere Chroniken des Bischofs Bemühen um die Wiederherstellung des Klosters als eine „Herkulesarbeit“ rühmen, so gebe ich darauf nicht viel: denn einmal hatte der Bischof selbst an seiner eigenen Schuldenlast genug zu tragen, und andererseits steht damit im Widerspruch der Schutzbrief des Erzbischofs von Magdeburg, in welchem derselbe im Jahre 1514 auf Befehl des Kaisers und des Papstes nicht dem Bischofe, sondern dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel den „Schutz des von Mutwillen und Unrecht bedrohten, angegriffenen und beschädigten Klosters“ ans Herz legt. Doch es kann uns ziemlich gleichgültig sein, zu wissen, ob und in wie weit etwa das Eigentum des Klosters wiederhergestellt worden sei: seine Tage waren gezählt, nachdem es bald darauf durch die Hildesheimer Stiftsjehde in den Schutz und

Besitz des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel übergegangen und dadurch zu einer für die Stadt Goslar höchst bedrohlichen Feste geworden war. —

Die Bürgerschaft Goslars hatte das richtige Gefühl, daß der durch den Quedlinburger Vertrag vollendete Sieg des welfischen Fürsten über den Bischof ein Antrieß für den ersteren sein würde, mit den Mitteln der List und Gewalt auch das andere Ziel seines Ehrgeizes zu erreichen, den Besitz der Stadt Goslar, nach welchem seit Barbarossa's Zeiten die Welfen gelüftet hatte; es stand noch in zu frischem Gedächtnisse, daß in dem Kriegsjahre 1484 Herzog Wilhelm unter Berufung auf unleugbare Rechte den Anspruch auf die Vogteirechte, auf Bergwerke und Forsten erneuert hatte, und daß damals die Entscheidung dieser Sache, welche eine Lebensfrage für Goslar bedeutete, nur aufgeschoben, nicht aufgehoben war. So durfte, bei der offen feindseligen Haltung, welche Heinrich d. J. bereits vor dem Schluß der Stiftsfehde annahm, der Rat der Stadt um keinen Preis den Georgenberg, der die Stadt beherrschte, in des Braunschweigers Gewalt kommen lassen. Zunächst kam ihm zu statten, daß der Bischof Johann den Quedlinburger Vertrag nicht anerkannt, sondern lieber auf seine Würde, als auf sein Recht verzichtet hatte; dazu war der Schutz des Klosters ein altes, von König Wilhelm der Stadt übertragenes Recht und das Band der Gemeinschaft mit demselben so eng, daß der innerhalb der Stadtwehr liegende Georgenberg zur Stadt selbst zu gehören schien.

In der That begann der Herzog den Streit mit Goslar auch nicht um diesen Besitz, dessen Rechtstitel ihm über allen Streit erhaben war, sondern sein schlaun berechneter Plan sollte ihn schneller zum Ziele führen: durch Not wollte er die Stadt zwingen, sich ihm freiwillig zu ergeben. Er löste 1525 den von seinen Vorfahren verpfändeten oder verlehnten Vogteizehnten wieder ein, ohne bei dem Räte Goslars, der dem kriegerischen Fürsten nicht zu trotzen wagte, Widerspruch zu finden. Kaum im Besitz des Pfandbriefes, begann er das Bergwerk und alle Forsten ganz als sein Eigentum zu behandeln, und als sich der Rat dem widersetzte, verzagte er die goslarischen Arbeiter und bedrängte die Stadt durch möglichste Verhinderung der Zufuhr. Es war klar, er wollte durch Not und Gewalt die Stadt unter sich bringen, und niemals waren die Verhältnisse günstiger für ihn gewesen. Denn von den verbündeten Städten hatte Goslar keine Hilfe zu erwarten, weil der Herzog, schlaun genug seine letzte Absicht verhehlend, nur verbrieftes Recht geltend zu machen vorgab; und wie hätten die Städte auch gewagt, dem beim Kaiser allmächtigen Fürsten, dessen Zorn eben der unglückliche Bischof gefühlt hatte, mit den Waffen entgegenzutreten? Auch vom Kaiser durfte sich Goslar nichts versprechen: dieser war

vielmehr dem Herzoge, dessen Bemühen er am meisten seine Kaiserkrone verdankte, gern gefällig, besonders wo es galt, eine Stadt, welche nach dem Berichte des Herzogs der „Hauptherd der martinischen Ketzerei“ war, zum warnenden Beispiele für die anderen zu züchtigen. Was kümmerte den Habsburger, den Herrn der Welt, das Schicksal der kleinen, ihm kaum dem Namen nach bekannten Stadt, ob sie doch gleich ein „edles Glied des Reiches“, „die carissima regum teutonicorum civitas“ zu sein sich rühmte. So blieb der notbedrängten Stadt nur der letzte Ausweg, der Klage beim Reichs-Kammergericht wegen des offenbaren Friedensbruches übrig, welches denn auch mit schwerem Pönalmandate dem gewalthätigen Fürsten befohl, litpendente aller Feindseligkeit sich zu enthalten. Wie zum Hohne dessen rückte der Herzog 1527 persönlich mit einem Heere von 4000 Mann Fußvolf und Reiter vor die Stadt, um von Riechenberg aus, welches er zum festen Lager gemacht hatte, der Sache ein schnelles Ende zu machen. Der Einzige, welcher in dieser äußersten Bedrängnis für Goslar eintrat, war der Landgraf Philipp von Hessen, welcher mit Heeresgewalt drohte. Was hätte der fanatische Herzog darum gegeben, wenn es ihm gelungen wäre, diesen Erzkezer, das Haupt der evangelischen Stände im Reiche, zum Kriege zu bringen und dadurch den allzubedächtigen Kaiser zum Dreinschlagen zu bewegen! Da hätte es größere Beute für ihn gegeben!

Aber so leicht, als es sich der Herzog gedacht hatte, war die Bezwingung Goslars nicht. Die Stadt, geschützt durch feste Wälle und Thürme, stand damals in hoher Blüte; sie zählte etwa 20,000 Einwohner und hatte solchen Wohlstand, daß sie in der Reichsschatzung gleich nach Braunschweig kam. Dazu hatte sie außer einer Menge geworbener Landsknechte in ihren beschäftigungslosen Bergknappen und Bürgerjöhnen eine Miliz, auf welche sie sich verlassen konnte, weil dieselbe, durch die Feindseligkeit des Feindes in große Not versetzt, nur darnach verlangte, an dem grausamen Belagerer Rache zu nehmen. Das einzig Bedenkliche war der durch die lutherische Lehre hervorgerufene Zwiespalt der Bürgerschaft; nicht mit Unrecht stand die katholische Partei im Verdachte, mit dem Herzoge, von dem sie die Wiederherstellung der alten Ordnung erwartete, im geheimen Einvernehmen zu sein.

An der Spitze der Stadt stand damals ein Mann von ebenso entschlossenem Mute, als rauher Art, der Bürgermeister Hans Weidemann, dessen Name sonderbarerweise in den Chroniken nur einmal erwähnt wird, und zwar im Jahre 1520, wo er bei einer Prozession, „als in Goslar schon alles auf den lutherischen Handel hinauslief“, der das hergebrachte Opfer verweigernden erregten Menge das gotteslästerliche Wort zugerufen haben soll: „Steuert den Narren in des Teufels Namen!“

Es verlohnt sich indessen, diesen Mann, welcher als Träger der Reformation und Seele der Verteidigung der Stadt von der katholischen Partei ebenso gehaßt, als von der lutherischen hochverehrt wurde, etwas näher kennen zu lernen. Als die Reformation zuerst in Goslar die Bürgerschaft entzweite, war er nebst Joachim Wegener Bürgermeister und von Anfang an der neuen Lehre zugethan, während Wegener dieselbe um ihres demokratischen Geistes willen möglichst zurückzuhalten suchte und von der katholischen Partei durch die Drohung der kaiserlichen Rache sich einschüchtern ließ. Wie es in solch bewegten Zeiten zu geschehen pflegt, daß der stürmisch Vorwärtstreibende die Volksmenge beherrscht, so brachte Weidemann auch die Gilden und die Bürgerschaft leicht dahin, an den Rat die entschiedene Forderung zu stellen, daß er die neue Lehre nicht aufhalte, mit der Drohung, sonst eine neue Obrigkeit einzusetzen. Eingeschüchtert gab der Rat nach, und so war denn 1524 mit der vom Räte bewilligten Berufung des Prädikanten Joh. Wessel zum Prediger an der St. Jacobskirche der Sieg der Reformation in Goslar entschieden. Aber das Mißtrauen gegen den Rat, welcher noch immer, aus Furcht vor dem Kaiser, mit der katholischen Partei liebäugelte, trieb die Gildemeister dazu, den s. g. „Rat der Bevollmächtigten“ mit Weidemann an der Spitze und Carsten Balder als Worthalter zu ernennen, mit der Aufgabe, die Entschlüsse des Rats zu kontrollieren und die Wünsche der Bürgerschaft zur Geltung zu bringen.

Es war eine Zeit der tiefsten Erregung aller Gemüther, der Gährung und des Aufruhrs der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, im Kleinen ein Widerspiel der gleichzeitig das H. Reich erschütternden sozialen Bewegung, welche, von der Reformation ausgehend, so unendlich viel Gutes hätte stiften können, wenn nicht unlautere Begierden und böse Geister die bethörte Menge irre geleitet hätten: die Wellen dieser Bewegung wurden auch in Goslar gespürt, aber wenn man gemeint hat, zwischen der Bürgerbewegung und dem „Bauernaufruhr“ habe ein unmittelbarer Zusammenhang bestanden, so ist das wenigstens urkundlich nicht nachweisbar; womit ich aber nicht in Abrede stelle, daß hier wie dort derselbe Geist der Empörung in der Masse des Pöbels lebendig gewesen sei, welcher die neue Lehre nur willkommenes Mittel zu bösem Zwecke war. Insofern war es für Goslar ein Glück, daß gerade in diese Zeit hinein der Anfang der Belagerung fiel, weil dadurch allen patriotisch Gesinnten das Bewußtsein der Notwendigkeit festen Zusammenhaltens zurückkehrte. Das Erste, was der mit der Verteidigung der Stadt betraute Bürgermeister Weidemann that, war, daß er zur Beseitigung der im Inneren drohenden Gefahr alle Katholiken aus dem Räte entfernte und an die Stifter und Klöster die Aufforderung richtete, der Reformation der Stadt sich anzuschließen, weil er sonst nicht

im Stande sei, in der durch die Kriegsdrangsal entseßelten Leidenschaft den nach den reichen Klosterschätzen lüsternen Pöbel im Zaume zu halten. Als jene sich dem Ansinnen hartnäckig widersetzten und offen zu erkennen gaben, daß sie einen Beschützer und Rächer in dem Kaiser finden würden, kam es 1527 am Trohneleichnamstage zu der längst gefürchteten Gewaltthat. Das niedere Volk, durch die unbesonnen veranstaltete Prozession der Katholiken in heftige Leidenschaft versetzt, trieb den Zug auseinander und rückte in hellem Haufen, Landsknechte, Bergknappen, Gesellen und Bürger mit Weib und Kind, vor das Georgenberger Kloster und verübte unter lautem Geschrei wider den heuchlerischen Probst Cosmas Hartmann als Verräter der Stadt, den greulichsten Unfug. Untlugerweise nahm der Probst, der bisher treu an der Sache der Stadt geblieben und auf den Schutz des Rats sich verlassen hatte, über den Unfug des Pöbels empört, seine Zuflucht zu dem Herzog; in der Nacht des 22. Juli sollte das Kloster von den Braunschweigern besetzt werden. Aber dieser Plan wurde dem Bürgermeister Weidemann verraten, welcher, an den Bewegungen der feindlichen Truppen erkennend, daß die Nachricht wahr sei, dem Probste alsbald befahl, unverzüglich das Kloster zu räumen und alle Wertfachen auf das Rathhaus zu schaffen, weil er willens sei das Kloster mit Kanonen zu besetzen. Der Probst gehorchte, doch machte er die Stadt für allen Schaden verantwortlich. Indeß die letzten Schicksale des Klosters möge ein mir vorliegender anschaulicher Aktenbericht selbst erzählen.

„Anno 1527 An Vigiliae Corporis Christi sijn us Goslar vil vom Volke an das Kloster gefallen, in den Conventgarden gebrochen, und haben die Fenster entzwei worfen und andern mutwillen vil verübt, worauf der Procurator zwimal uf das Rathus mit der Klage um hilfe gesand. Es ist auch beidemal von radespersonen, die us der Stube geschickt, zusage geschaffen, man welle dem volke stüren, aber by den mutwillen ist es bis fast uf den abent blieben. Als sich des hat wellen inreißer, hat der Procurator noch einz uf das Rathus um hilfe angesucht, da is der Bürgermeister Hans Weidemann, Jochen Wegener und Carsten Balder gekommen und haben denn etliche mit gewalt gegriffen, aber am dritten dage ungestraft weggelassen, damit die Theter in iren bösen vorhaben nur gestert sind.

Am Tage Mariae Magdalouae nach negen stagen kam Hans Weidemann, Jochen Wegener, Carsten Balder und Hans Grym mit iren dienern an die kirchen, slugen mit iren spis an die tür, bis der Procurator usmachte. Da fragt Hans Weidemann, ob fremd lüt im Kloster weren, im were verraten, das der Herzog solte fremde lüt geschickt haben. Antwortet der Procurator, „nein“, und da er die tür ufstun gemußt und niemandt darinnen war, sagt Weidemann:

„Wolt ir noch was wegbringen, das mögt ir tun, ich kan dem volk nit lenger weren“. Darauf der Procurator gesagt: „Her Bürgermeister, ir wolt us noch 8 dage inlassen, das is uns iht ser ilig“. Sagt W. nichts als: „Was ir noch könt herusbringen, das tut ungesumet; und damit zog er mit seiner Cohorte widder herab in die stadt“. Als da der portener hinner im das tor zumachen wolt, da schry im Weidemann an: „Lasset das tor uf!“ Und da blieben das gesind und die knechte us der stadt darin und machte in dar ein lager. Unner der maltid huben die knecht und vil Bürger us der stadt ein solch geschrei, tumult und hauen an, daß man in resectorio muß ufhören mit singen und lesen, und da der Propst mit den brüderu in die kirche kommen, hat einer dem probst winkt und gesaget: „Wolt ir den nit insehen, man wird inw das kloster über kopf brennen“. Der probst sagt: „des verseh ich mich nit“, da höret er, das Weidemann in rufet und fand da Hans Weidemann, Tochen Wegener, Carsten Balder und Hans Grym und eine menge volks zu fuß und roß mit büchsen und kanonen, und Hans Weidemann hub an und sagte: „Her Propst, wolt ir noch was usbringen, das tut, es wil nit andersit werden, ich kans nit wandeln“. Da stunden der prosoß und etlich knecht mit brennenden lunden und juer, und der prosoß schry: „Is den nun geschickt! sol man brennen?“ Da sagt Weidemann: „Her Propst, seht zu, das die personen in dem kloster nit befallen werden oder schaden nemen“. Sagt der propst: „triuwen, is es so, so wil ich die personen bald gewaret haben“. Das war das lezt wort, was der probst mit dem Bürgermeister Weidemann redete.

Unnerdes fragt der Prosoß noch eins: „Is es nu geschickt, wie lange weret, da man anstecken sol“? Da sagt der redliche Weidemann: „Ja in Godes Namen steckt an!“ Da liefen sy hin und steckten erst den Schapstall an und so fort. Alse nu die Gebäu umbher brenneten, kam der Prosoß und sagte: „Hr Bym., die kirche steht noch, sol man die auch fütren“? Da sagt Karsten Balder: „Ja, was wer es junst, die muß ach gefütret syn“. Da wurden die geschlossenen Türe geöffnet und die kirche gefütret, das um 4 stagen alles uf einem haufen lag.“

So ging am 22. Juli 1527 das schöne Kloster St. Georgenberg unter, durch eine That der Notwehr und Verzweiflung, aber auch mit dem Erfolg, daß der Herzog alsbald die Belagerung aufgab und dem Ruße des Kaisers nach Italien folgte. Mit der Zerstörung des Klosters, welcher die Demolierung der Johanniskirche und des St. Petersklosters, sowie die Plünderung des Münsters, der Thomaskirche und Neuwerkkirche folgten, wo die Altäre zerbrochen, die Kelche und Ornamente weggenommen, die Krenze zerschlagen und die Personen bedroht wurden, war für Goslar jede Hoffnung auf die Gnade des

Kaisers geschwunden: die Stadt, welche bisher tren zu Kaiser und Reich gestanden und vielleicht mehr als sonst ein Ort im Reiche um des Kaisers Ehre gestritten und gelitten hatte, sie mußte sich jetzt ohne Vorbehalt den protestantischen Ständen, den Feinden des Kaisers, anschließen. Die aus dem Kloster aufsteigenden Flammen waren das Zeichen, daß Goslar von Roms Herrschaft sich freigemacht hatte. —

Graf Bülow und der „Abschied von Kassel“.

Von Paul Zimmermann.

Unter den Spottgedichten, welche nach dem jähen Zusammenbruche des westfälischen Königreiches plötzlich in so reicher Fülle emporgeschossen, hatte wohl kaum ein zweites den inneren Wert und die äußere Verbreitung wie das Gedicht, das unter französischem und deutschem Titel, namenlos oder unter falschem Namen als „Départ de Cassel“ oder „Abschied von Kassel“ erschienen ist. In kurzen, treffenden Zügen werden uns hier die Hauptpersonen des westfälischen Königtums vorgeführt und sie selbst wie ihre schnell verrauschte Herrlichkeit mit scharfem Spotte und witziger Laune übergossen. Man merkt sogleich, daß der Verfasser Menschen und Verhältnisse am Kasseler Hofe genau kennt und richtig zu beurteilen weiß. Und dabei sind Ton und Haltung der Dichtung, zumal in der ursprünglichen Fassung, trotz des tiefen Unmuts, den der Dichter über seine Helden empfindet, durchaus würdig und vornehm; sie steht somit in erfreulichem Gegensatz zu der Mehrzahl der gleichzeitigen verwandten Poesien, in denen guter Wille und patriotische Gesinnung so oft den Mangel an gutem Geschmack und feineren Lebensformen ersetzen müssen. Das wird uns nicht wunder nehmen, wenn wir erfahren, daß der Verfasser jenes Werkes kein Geringerer war, als der vormalige westfälische Finanzminister Graf von Bülow, der damit seiner Freude über das Ende der Fremdherrschaft beredten Ausdruck gab.

Man wird vielleicht einwenden: wer die Freuden der westfälischen Herrschaft selbst mit genossen habe, wie v. Bülow, der dem Könige Jérôme den Grafentitel verdankte, dem stehe es schlecht an, dieselbe Regierung, der er diente, mit Spottversen zu verfolgen. Solchen Einwürfen gegenüber ist es vor allem notwendig, kurz die Verhältnisse zu betrachten, unter welchen v. Bülow in den westfälischen Dienst trat und vor allem die, unter welchen er ihn verließ.

Ludwig Friedrich Victor Hans v. Bülow¹ wurde am 14. Juli 1774 auf dem väterlichen Gute Essenrode unweit Braunschweig geboren und war eines der achtzehn Kinder, die dem Lüneburgischen Landschaftsdirektor Friedrich Ernst v. Bülow seine zweite Frau, eine geborene v. Behr, schenkte. Nachdem Bülow von 1788—90 die

¹ Vgl. über ihn den Aufsatz Fr. Cramers in den Zeitgenossen B. VI, S. 24 (Leipz. 1821), S. 3—59, den Caro's in d. Allgem. deutschen Biographie, B. 3, S. 733—37 und die hier angeführte Literatur.

Nitterakademie zu Eüneburg besucht hatte, bezog er die Universität Göttingen und trat dann auf Anregung des späteren Staatskanzlers Hardenberg, dessen Mutter die Schwester von Bülows Vater war, in preussische Dienste. Er wurde zuerst 1794 bei dem Kammerkollegium zu Baireuth als Anscultator beschäftigt, 1796 zum Assessor bei der dortigen Kammer und 1801 zum Kriegs- und Domainenrat bei dem Generaldirektorium zu Berlin ernannt. Schon im Jahre 1805 wurde er auf den wichtigen Posten eines Präsidenten der Kriegs- und Domainenkammer nach Magdeburg versetzt. In dieser Stellung befand er sich, als 1806 die große Katastrophe einbrach, die den Preussischen Staat dem Übermuth Napoleons vollständig preisgab. Durch den Frieden von Tilsit wurde das Herzogtum Magdeburg von Preußen abgetreten und von Napoleon dem neugebildeten Königreiche Westfalen einverleibt. Bülow hatte sich in dieser schwierigen Zeit in seinem verantwortungsvollen Amte auf das Beste bewährt. Er wünschte im preussischen Staatsdienste zu bleiben und wandte sich zu dem Ende mit einem Gesuche an den König von Preußen, erhielt jedoch den Bescheid, daß die damalige Lage des Staates die Erfüllung seines Wunsches unmöglich mache. So war ihm denn, wenn er sich nicht ganz in das Privatleben zurückziehen wollte, kaum eine andere Wahl geblieben, als die, in Westfälische Dienste zu treten. Er that dies mit der Absicht, für das Beste der ehemals Preussischen Landesteile nach Kräften zu wirken. Er blieb daher zunächst in seiner bisherigen Stellung, wo ihm die traurige Aufgabe zufiel, die bis ins Unersehlingliche gesteigerten Kriegslasten aufzubringen. Um hier den seiner Verwaltung anvertrauten Gebieten durch persönliche Fürsprache Erleichterung zu verschaffen, ging er nach Kassel. Die gewandte Art seines Auftretens und seiner Geschäftsführung nahm hier so sehr für ihn ein, daß er zuerst provisorisch das Präsidium der Finanzsektion des Staatsrats erhielt und dann am 8. Mai 1808 zum wirklichen Finanzminister ernannt wurde. Als solcher hat er sich unter äußerst schwierigen Verhältnissen um das Finanzwesen und die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Westfalen unleugbare Verdienste erworben. Aber sein redliches Mühen wurde ihm mit Undank gelohnt. Die strenge Kontrolle, mit der er, treu dem alten Familienspruche „alle Bülow'n ehrlich“, über den Einkünften wachte und vielen die Hoffnung auf unrechtmäßige Bereicherung vereitelte, zog ihm zumal unter den Franzosen zahlreiche Feinde zu. Dazu regten sich Neid und Mißgunst gegen ihn, selbst in den Kreisen, die ihm dienstlich am nächsten standen und ihn in seinem Bestreben pflichtmäßig hätten unterstützen sollen. So stand zu ihm insbesondere im ausgesprochenen Gegenjate der Staatsrat Malchus, sein Nachfolger im Amte, dem man Schuld gab, daß er ihn anzuschwärzen und zu verdrängen suchte.

Die natürliche Folge war, daß sich mancherlei Intriguen gegen von Bülow anspannen, für die es wohl kaum irgendwo einen so günstigen Boden gab, wie an dem frivolen Hofe zu Kassel. Schon im Oktober 1809 suchte man auf Antrieb Bercagnys, des Hauptes der hohen Polizei, ihm verräterische Verbindungen mit dem Auslande aus seiner Privatkorrespondenz nachzuweisen. Durch das kluge Spiel der Frau v. Bülows wurden die Gegner aber völlig entlarvt. Als ein Polizeibeamter und ein bestochener Schreiber Bülows dessen Papiere durchforschten, wurden sie von dem Minister auf frischer That ertappt. Er forderte Gemüthung vom Könige und Bercagny wurde entlassen¹. Aber die Anschläge seiner Feinde währten ununterbrochen fort; ihnen ist dann Bülow plötzlich zum Opfer gefallen. Als er im Anfang des April 1811 von Paris zurückkam, wo er sich bestrebt hatte, mit Napoleon die furchtbar angewachsene Kriegsschuld zu regulieren, war seine Stellung bereits vollständig untergraben. Freilich empfing ihn der König in einer Privataudienz am 7. April noch anscheinend freundlich, so daß sich v. Bülow von derselben sehr befriedigt zeigte. Aber es war nur eine Maske, die Jérôme vorgenommen. „Man hatte,“ sagt ein zeitgenössischer Berichterstatter, „dem Könige seine Lektion gut gemacht. Der König, der sich seit langer Zeit vom Minister dämpfen glaubte, machte sich ein Vergnügen daraus, jetzt auch ihn einmal dämpfen zu können.“ Schon der Abend sollte die Entscheidung bringen. Der würdige Nachfolger Bercagnys, der berühmte General Bongars, überreichte dem ahnungslosen Minister seine Entlassung. Er mußte seine Dienstwohnung trotz der hohen Schwangerschaft seiner Gemahlin sofort räumen. Wie der Herr, so der Knecht. Noch bei der Abreise Bülows von Kassel hatten die Schergen der Polizei, die sein Haus bis dahin bewacht hielten, beleidigende Maßnahmen gegen ihn im Sinn; sie wollten vor seinem Scheiden dem ehemaligen Rat des Königs noch Wagen und Reisekoffer durchsuchen. Es war ein Franzose, der wackere Justizminister Siméon, der, auch gegen den gefallenen Kollegen die alte Freundschaft bewahrend, derartige Beleidigungen glücklich noch von ihm abwandte.²

Bülow lebte jetzt von allen Staatsgeschäften entbunden auf seinem Gute Essenrode still und zurückgezogen. Aber er hatte sich nun einmal das Mißtrauen der westfälischen Polizei zugezogen und deren Auge war wach wie das schlechte Gewissen. Ein Demuziant war leicht gefunden. „Ein wegen schlechter Streiche cassirter Förster“³ erstattete

¹ Vgl. das Königreich Westphalen von H. Goede (Düsseldorf, 1888) S. 211 ff. ² Auch dem Könige gegenüber trat Siméon für v. Bülow ein, nicht ohne Gefährdung seiner eigenen Stellung. Goede S. 214. ³ Vgl. Allg. deutsche Biographie B. 3. S. 535. Cramer in seiner Biographie berichtet von dieser Gefangennehmung (S. 36) nichts. Ich folge zumeist den Mittheilungen,

Anzeige gegen von Bülow. Eines Tages war sein Haus von Gendarmen umstellt, seine Papiere wurden mit Beschlagnahme belegt und er selbst nach Kassel in sicheren Gewahrsam gebracht. Glücklicherweise war er von der ihm drohenden Gefahr durch den Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg schon vorher benachrichtigt worden, und seine Gattin hatte noch Zeit gehabt, alle etwa Verdacht erregenden Papiere den Flammen zu überliefern. Ob irgend Belastendes gegen v. Bülow vorgelegen hat, müssen wir dahingestellt sein lassen; gewiß ist nur, daß er damals mit Hardenberg behufs abermaligen Eintritts in den preussischen Dienst in Verhandlung stand. Jedenfalls war die Hausdurchsuchung bei ihm ergebnislos gewesen. Es mußte daher die Untersuchung, die gegen ihn angestellt wurde, schon nach wenigen Tagen wegen Mangels an Beweisen aufgegeben werden. Er wurde unter der Bedingung in Freiheit gesetzt, daß er über den Vorfall Stillschweigen beobachte.

Der Name des Denunzianten wird uns nicht überliefert. Wahrscheinlich ist es ein Oberförster von Speth gewesen. Dieser war in der westfälischen Zeit in Dandorf, im jetzigen Kreise Helmstedt, angestellt, wurde aber wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt und lebte nun brotlos im Flecken Vorsfelde.¹ Nach den Aufzeichnungen des damaligen Friedensrichters Wilhelm Bode² in Bardorf steht es fest, daß diese verdorbene Existenz im Dienste der westfälischen Polizei thatsächlich gestanden hat. Bode war mit dem Manne, den er als einen hämischen Charakter schildert, bei seinen Amtsgeschäften bekannt geworden, da derselbe als Oberförster vor seinem Gerichte die Forstreveller zu verfolgen hatte. Speth behauptete, großes Vertrauen zu ihm zu haben und zeigte ihm daher eines Tages ein Schreiben der hohen Polizei. In diesem wurde er aufgefordert, gegen eine jährliche Remuneration von 200 Thalern den Grafen Karl Friedrich Gebhard v. d. Schulenburg³ auf Wolfsburg, das diäzt bei Vorsfelde gelegen ist, zu beobachten und über ihn und alle in Wolfsburg ein- und ausgehenden Fremden zu berichten; zugleich wurden ihm für wichtige Anzeigen außerordentliche Belohnungen zugesichert. Er fragte nun Bode, ob er die Annahme dieses edlen Geschäftes für ratsam hielte, und wie er eintretenden Falles seine Schreiben einzurichten hätte. Dieser freute sich, den Spion kennen

die ich von den Gräfinnen v. d. Schulenburg, Entelinnen sowohl des Grafen v. Bülow wie des oben erwähnten Grafen v. d. Schulenburg, erhalten habe.
¹ Im Hof- und Staats-Handbuche des Königreichs Westfalen von 1811 wird v. Speth S. 259 als Oberförster von Dandorf genannt, im Almanach royal von 1812 fehlt er bereits. ² Vgl. über W. Bode Senkes Aufsatz in der Allgem. deutschen Biographie B. 3 S. 2 f.; die Aufzeichnungen befinden sich im Privatbesitze des Verfassers. ³ Vgl. über ihn den Aufsatz von W. A. Eichenburg im Braunschw. Magazin 1819, Stück 6–8, Sp. 81–120.

zu lernen und so eine große Gefahr von dem Grafen abwenden zu können, den er als einen der edelsten Männer, die ihm je im Leben vorgekommen seien, bezeichnet. Er riet dem v. Speth, doch ja den sauberen Auftrag, der sonst leicht in ihm unbekannte Hände hätte fallen können, zu übernehmen, und erbot sich sogar, ihm seine Berichte in das Französische zu übersetzen. Der Graf wurde nun durch Bode von dem Vorgange sogleich in Kenntniß gesetzt und kannte jetzt seinen Hüter. Die Komödie ist bis zum Untergange des westfälischen Reiches fortgespielt und es ist so vielleicht manche Kränkung oder gar Mißhandlung von dem Grafen Schulenburg, nicht unwahrscheinlich aber auch von dem Grafen Bülow, abgewandt worden. Letzterer war mit dem Grafen Gebhard v. d. Schulenburg, auf dessen Schlosse er viel verkehrte, befreundet und verwandt, da Schulenburgs Gemahlin, eine geborne von Münchhausen, die Tochter von Bülows Cousine, einer geborenen von Hardenberg, der ältesten Schwester des Staatskanzlers v. H., war. Diese Verwandtschaft, der häufige Aufenthalt Bülows auf Wolfsburg, die geringe Entfernung Essenrodes von Borsfelde machen es sehr wahrscheinlich, daß v. Speth auch v. Bülow in den Kreis seiner Thätigkeit zog und den Denunzianten gegen ihn spielte. Dafür spricht vor allem auch, daß diesem die Warnung vor der Polizei von Wolfsburg aus zuging. Doch sei dem, wie ihm wolle: jedenfalls wird man es nach allen diesen Erlebnissen dem Grafen Bülow nachfühlen können, daß er mit lebhafter Freude den ruhmlosen Zusammensturz des westfälischen Königtums begrüßte, und es ihm nicht übel deuten, daß er seinen patriotischen Empfindungen in scharfer, sarkastischer Weise dichterischen Ausdruck verlieh.

Von den späteren Lebensschicksalen Bülows wollen wir nur noch kurz erwähnen, daß ihm nach dem Sturze Napoleons das preußische Finanzministerium übertragen wurde, welches er später nach den heftigen Angriffen, die seine Verwaltung 1817 im Staatsrate zu bestehen hatte, mit dem neu gegründeten Ministerium des Handels und der Gewerbe vertauschte. Wegen der zahlreichen Aufsechtungen, die er auch in dieser Stellung im Staatsrate erfuhr, legte er dieselbe im Jahre 1825 nieder, worauf ihm der König seine Mitgliedschaft des Staatsministeriums ließ und zum Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ernannte. Diese Würde hat er nur ganz kurze Zeit bekleidet. Denn schon in der Nacht vom 10. zum 11. August desselben Jahres machte ein Schlagfluß seinem Leben in Landeck, wo er zur Badefur weilte, ein plötzliches Ende.

Wenden wir uns nun zu dem Gedichte, von dem wir ausgingen, zurück, so werden wir, da die dichterische Thätigkeit v. Bülows in der Litteratur bislang ganz unerwähnt geblieben ist, — auch sein zeitgenössischer Biograph Fr. Cramer spricht nicht davon — zunächst

einmal die Nachrichten über sie zu prüfen haben. Sie sind dem Schreiber dieser Zeilen ganz unerwartet zu teil geworden, als er für die im Sommer vorigen Jahres in Braunschweig veranstaltete Ausstellung vaterländischer Erinnerungen aus der Zeit von 1806—15 die einschlagenden Schriftstücke und Drucksachen sammelte. Er erhielt hier durch die Güte der Fräulein Clara und Anna Gräfinnen v. d. Schulenburg in Braunschweig die Handschrift eines Gedichtes, das nach fester Familienüberlieferung von ihrem Großvater, dem genannten Grafen von Bülow, verfaßt worden ist.¹ Es war le départ de Cassel, von dem bereits oben die Rede war. Zu gleicher Zeit bekam er durch freundliche Vermittlung des Herrn Rektor Dr. Brackebusch in Gandersheim von den Fräulein Zerbst daselbst eine Niederschrift desselben Gedichtes, die ebenfalls den Grafen v. Bülow als Verfasser nannte. Dieser hätte, so wurde wieder nach sicherer Familientradition hinzugefügt, das Gedicht in Wolfsburg verfaßt, wo der spätere Pastor Karl Zerbst,² der Vater jener Damen, in dem gräßlich Schulenburgschen Hause damals (1812—23) Hauslehrer gewesen wäre; da man Hanssuchung gefürchtet hätte, so wäre das Gedicht Zerbst übergeben worden, der es vor der Drucklegung in der Nacht abgeschrieben und heimlich nach Braunschweig in die Druckerei getragen hätte. Beide von einander ganz unabhängige Nachrichten sind in sich so glaubwürdig und stimmen so vollständig mit einander überein, daß an der Verfässherschaft v. Bülows ein Zweifel kaum noch aufkommen kann. Auch Bode berichtet in seinen Aufzeichnungen, er habe von Personen, die dem Grafen Bülow nahe standen, diesen als Verfasser von Spottgedichten auf das Königreich Westfalen rühmen hören; leider giebt er die Titel derselben nicht an.

Die geschichtliche Bedeutung des Gedichtes wird durch diese Feststellung des Verfassers natürlich nur noch erhöht. Wer so genau die Verhältnisse am Hofe Jéromes kannte wie Graf Bülow, der war zu einem Urtheile über denselben gewiß voll berechtigt. Wenn wir auch gewiß Manches auf Rechnung der augenblicklichen Stimmung und der persönlichen Stellung des Dichters zu den einzelnen von ihm behandelten Männern als Übertreibung absetzen müssen, so werden wir doch die Schilderungen der einzelnen Persönlichkeiten in ihren Grundzügen als richtig anzuerkennen haben. Und noch in anderer Beziehung ist das Gedicht von Interesse. Es zeigt uns in den verschiedenen Formen, in denen es erhalten ist, die Wandlungen,

¹ Die Mutter derselben, Gräfin Adelheid, war die Tochter des Grafen Bülow, (geb. 1805, † 1840) und seit 1829 mit dem Grafen Hans v. d. Schulenburg Wolfsburg, einem Sohne des gen. Grafen Gebhard v. d. Schulenburg, verheiratet. ² Karl Friedrich Theod. Zerbst, geb. 21. Mai 1786 zu Ottenstein, 1823 Pastor in Ellierode, lebte seit 1861 als Pastor emer. in Gandersheim, wo er am 15. März 1873 gestorben ist.

die solch eine Dichtung in der politisch hocheerregten Zeit der Befreiungskriege im Volksmunde durchmachte. Sie wurde immer mehr in das Gewöhnliche umgestaltet; die feinen Züge, die der Aristokrat seiner Schöpfung gegeben hatte, nahmen mit der Zeit einen immer größeren Ausdruck an. Das wird uns klar werden, wenn wir die Überlieferung des Textes im Einzelnen verfolgen. Als die ursprüngliche Fassung des Gedichts oder wenigstens als die ihr am nächsten stehende haben wir die Handschrift anzusehen, welche sich in der gräflich Schulenburgschen Familie erhalten hat. Sie ist daher auch unserer Ausgabe zu Grunde gelegt worden. Einige Verse derselben [145—54] fehlen schon in der Zerbstischen Niederschrift und dann in sämtlichen Drucken. Dahingegen fehlt dort eine Reihe von Versen, die sich sonst überall finden [B. (25—40)]. Ob wir diese noch als Arbeit von Bülows annehmen dürfen oder nicht, wird sich schwerlich jemals entscheiden lassen; doch ist es wohl wahrscheinlicher, daß er sie nicht selbst verfaßt hat. Die ursprüngliche Dichtung v. Bülows war zum größeren Teile in französischer Sprache geschrieben. So hat sie uns nur noch ein Druck überliefert: „Deutschlands Befreiung. Nebst einem Anhang Le Départ de Cassel 1813.“ Um weiteren Kreisen verständlich zu werden, mußte das Gedicht aber ganz in die deutsche Sprache übertragen werden. Das ist jedenfalls sehr bald geschehen; doch wissen wir nicht, von wem. Gewonnen hat es an dichterischem Werte weder durch die Übersetzung, die alle die feinen Auspielungen und Spitzen des Originals doch nur unvollkommen wiederzugeben vermochte, noch durch die Erweiterungen, die von den früheren Teilen doch nicht unbeträchtlich abstechen. Im deutschen Volke aber hat es in dieser Form eine große Beliebtheit errungen. Das beweisen die zahlreichen Drucke, die davon umliefen und von denen sich nicht weniger als fünf verschiedene noch jetzt nachweisen lassen.

In neuerer Zeit ist das Gedicht in mehreren Sammlungen wiederholt worden. Es erschien in:

1. Der Volkswitz der Deutschen über den gestürzten Bonaparte, seine Familie und seine Anhänger. Zusammengestellt aus den 1813 und 1814 erschienenen Flugschriften . . . Stuttgart, J. Scheible 1849, B. I, S. 11—19.

Es ist hier als „Bänkelsängerlied aus dem Jahre 1814“ bezeichnet; der Abdruck deckt sich so ziemlich mit den Ausgaben, die in dem nachstehenden Verzeichnisse unter D und E genannt worden sind.

2. Historische Volkslieder der Zeit von 1756 bis 1871 . . . Hg. von Franz Wilh. Freiherr von Ditsfurth. B. I, Abth. III (A. u. d. T.: die historischen Volkslieder der Freiheitskriege . . .). Berlin, Lipperheide 1871. S. 146—54.

Es ist nach einer Ausgabe in 4^o von 2 Blättern gedruckt worden, die mir sonst noch unbekannt ist. In Ermangelung des Originals ist daher dieser Abdruck zu unserer Ausgabe mit herangezogen worden. Er ist im nachfolgenden Verzeichnisse als H aufgeführt worden.

Es folgen die Handschriften und Drucke¹, die zu der nachstehenden Ausgabe benutzt worden sind:

- A. Die Handschrift aus der gräfl. Schulenburgschen Familie. 5 Blätter in 4^o.
- B. Die Handschrift aus der Herbitschen Familie in Wandersheim. 4 Blätter in Fol. Auf dem neuen Umschlage steht: *Le départ de Cassel Vandeville* von H. v. Bilow.
- C. Druck: Deutschlands Befreiung. Nebst einem Anhange *Le Départ de Cassel*. [D. D.] 1813. 8 Bl. in 8^o (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel). Das letztere Gedicht steht auf Bl. 4—8.
- D. Druck: Der Abschied aus Cassel. Ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. D. D. u. J. 4 Bl. in 8^o (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel).
- E. Druck: Der Abschied aus Cassel. Ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moskau, Hans van Damm. 4 Bl. in 8^o (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel).
- F. Druck: Der Abschied aus Cassel ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moskau, bey Hans van Damme. 15 S. in 8^o. (Königl. Staatsarchiv in Marburg.)
- G. Druck: Der Abschied aus Cassel ein rührendes Singspiel von Friedrich Germanus. Moskau, bey Hans Van Damm. 15 S. in 8^o. (Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.)
- H. Druck: Der Abschied aus Cassel. 1813. Ein rührendes Singspiel. 2 Bl. in 4^o. Wiederholt in v. Ditsfurths historischen Volksliedern der Zeit von 1756 bis 1871. I. Bd. III. Abth. S. 146—154. Es konnte nur der letztere Abdruck benutzt werden.

Der nachstehende Abdruck enthält links den Text von A mit Hinzuziehung von B C; rechts steht alles das, was in A entweder ganz fehlt oder in Übersetzung wiedergegeben worden ist. Es sind hauptsächlich die Texte von D E F G und H. Diejenigen Verse, die alle Fassungen gemeinsam enthalten, sind in die Mitte des Blattes gerückt und an beiden Seiten mit Zahlen versehen. In letzteren sind auch die Umstellungen, die mit dem ursprünglichen Texte von A in D E F G H vorgenommen worden sind, leicht zu verfolgen. Einige sachliche Erklärungen sind am Schlusse des Gedichts angefügt; sie sind in dem Texte durch beigesezte Buchstaben angedeutet.

¹ Zu dem Schriftenverzeichnisse: „Braunschweig in den Jahren 1806 bis 1815“, Wolfenbüttel [1890], ist C unter Nr. 602, D E F unter Nr. 603 aufgeführt worden. G und H fehlen hier.

Le départ de Cassel.

Vaudeville.

(Musique tirée du départ de St. Malo.)

Le Roi en s'adressant à la Cour
assemblée.

Air: bon voyage Monsieur Dumolet.

Adieu Mesdames, Adieu Messieurs!
D'un Roi. qui part en diligence,
Recevez les tristes Adieux!
Le moment devient dangereux;
Mais tenez bonne contenance! 5
Les souverains de ma naissance
De leur antique résidence
Ne quittent les augustes lieux,
Ne quittent jamais leurs sujets
Que pour voler à leur défense¹. 10

Seul.

Je reprends mon premier métier.^b
Pourquoi me mit-il sur le trône
Ce frère terrible et guerrier? —
J'étais plus juste, quand à l'ame
Je mesurais le drap Louvier; 15
J'étais plus grand, lorsqu'à la foire
De Baltimore, dans mon jeune age
De ma maison je fis la gloire.
J'étais plus fin, j'étais plus sage
Et plus vaillant dans les combats. 20
Pourquoi me mit-on sur le trône?
Quittons le sceptre, prenons l'aune,
Laissons le trône à qui voudra!

Les Dames du Palais.

Partons, partons en diligence!
Sauvons nos shawls, nos diamans. 25
Jérôme se retire en France
Sauvons le reste, il en est temps!
Le voila bien dans la misère
Ce pauvre Sire! il y a longtemps,
Qu'il ne peut plus nous satisfaire. 30

¹ Voyez le discours du Roi en 1809
lors de l'insurrection de Hesse (Moni-
teur d'Avril 1809).^a

Der Abschied aus Cassel.

Ein rührendes Singspiel

von

Friedrich Germanus.

(Große Versammlung bei Hofe.)

Der König (vom Throne steigend).

Adieu, meine Damen! Adieu, meine
Herr'n!

Ich geh' nach Corsika;
Man sah mich hier doch niemals gern,
Jetzt ist der Teufel nah!

Man hegt nach alten Herrn Ver-
langen, (5)

Und wär' capabel mich aufzuhängen.
Adieu, meine Damen! Adieu, meine
Herr'n!

Ich geh' nach Corsika!

(für sich im Abgehen)

Ich geh' nun wieder in den Laden,
Was setzt mich auch der Zollbrecht
auf den Thron? (10)

Trotz allem Räucheru, allem Baden,
War ich darauf ein trauriger Patron;
Verlor — ach Gott! — die schönen
Waden

Und meine süßeste Miß Patterson.
Ach! wach' ein wackerer Geselle (15)
War ich vordem in Baltimor!

Nein! nein! ich ziehe doch die Elle
Den Kronen und den Zeptern vor.
(ab)

Die französischen Pallast-Damen.

Laufet, ach laufet! Räumet die Häuser;
Rettet die Ringe! Rettet das Geld; (20)
Läuft doch der König, kauft doch der
Kaiser;

Alles vergehet in irdischer Welt.
Längst schon, ach! war es gar deutlich
zu spüren,

Konnte Jerome nicht Prästanda
prästiren.

(ab, mit zierlichen Sprüngen)

§. 1 — 30 deutsch in 24 Versen D E
F G H. — Vor 1. Dumolé B C. —
1. Adieux Messieurs A. — 5. conte-
nence und in gleicher Weise o statt a
häufig A. — 6. souverainos A. —
11. reprend B. — 15. mesurai A. —
21. mit-il C. — 22. prenez A, pren-
nons B. — 27. Janvons C; en] ou C.

(10) auch mich E F G H. — (24) Prä-
stande D.

Die deutschen Fallastdamen.

Ach! was sollen wir beginnen? (25)
 Allen, was ein König will,
 Halten wir so gerne still;
 Doch hier ist nichts zu gewinnen,
 Denn Jerome hört auf zu zahlen,
 Und das Königreich Westfalen (30)
 Holt der Teufel ganz und gar,
 Jeder wird, was er einst war.
 Mögen unsere Männer brummen,
 Wir verdienten große Summen;
 Unsere Männer sind nicht dumm, (35)
 Geld bringt alle doch herum.

(sie schlagen ein Schnippchen und trippeln ab)

Die Oberhofmeisterin.^c

Überall giebt's Grenadiere!
 Dieses tröstet mich allein.
 Der Tunguse, der Baschkire,
 Alles hat doch Fleisch und Bein. (40)

Der Minister der Gerechtigkeit.^d

Soll ich laufen? Soll ich bleiben?
 Stand bis heute wie ein Ast.
 War stark im Gesetzeschreiben,
 Unbekümmert, ob es paßt.
 Alles ändert sich auf Erden! (45)
 Jetzt kommt mein Herr Cojact,
 Macht Gesetze, hört Beschwerden.
 Lauf ich nicht mit Sack und Pack,
 Bläut der Kantschuh mir den Rücken;
 Drum ist's Zeit, flugs abzudrücken. (50)
 (er stolpert ab)

Der Minister der fremden
 Angelegenheiten.^f

Geboren ward ich für den Mittelstand,
 Drum war ich flink, ein Thälertchen
 zu sparen;
 Jetzt fehr' ich froh zurück ins Vaterland.

Le Ministre de la justice.^d

Dois-je rester ou fuir? ma foi
 J'ai tenu bonne contenance.
 Le Français fit ici la loi!¹
 Au moins il la fera en France.
 Mais tout change; et c'est ma foi 35
 Du Sort un singulier caprice; —
 Si nous ne nous dépêchons pas,
 Le Cosaque nous fait la loi
 Et le kantschou nous rend justice!

Le Ministre des Affaires
 étrangères.^f

Né pour la médiocrité: 40
 J'ai travaillé pour ma famille,
 Je vais en France avec gaité,

¹ Voyez la décision du ministre de la justice sur la question, si c'est le texte français ou le texte allemand, qui fait la loi. Moniteur du mois de Mai 1813.^o

31 fois C. — 33 Anmerk. fehlt A. — 39 non A. — vor 40 Affaire A. — 40 médiocrité B C.

B. (25 — 40) fehlen nur A, finden sich in B C D E F G H. — (26) ein] der D E F G H. — (28) Doch nichts mehr ist zu D E F G, doch ist nichts mehr zu H. — (32) wird] weis D E F G H. — (36) Geld ist ein Specificum D E F G H. — nach (36) (sie schlagen . . .) fehlt B C. — (38) Dieje trösten B C. — (43) Gesetzeschreiben D H. — (53) [ro]h] doch H.

Et à Paris je cours les filles.
Gaiment je quitte un Ministère,
Dont les fonctions comme les affaires 45
Me furent toujours étrangères.

Le Ministre de la guerre.^g

Ah! j'ai formé tant de conscrits
Hélas pour qui? pour l'armée Russe!
J'ai sué et de mes ennuis
Qui se réjont? le Roi de Prusse! 50
Car ce funeste contretemps
Détruit ma belle mécanique.¹
O mes amis, foutons le camp,
Suivons le Roi dans sa boutique!

Le Directeur général des Postes.ⁱ

Que de ballots, que de paquets! 55
O jour de gloire et de bonheur!
Voilà ma belle diligence
Qui malgré mes plus beaux décrets
Longtemps de Cassel à Mayence
Ne portait que le Conducteur, 60
Qui seul y faisait résidence;
La voilà, chargée pour la France.
Chargée pour la première fois!
Si l'on chassait souvent des Rois,
Quel gros profit pour ma finance! 65

¹ Mot favori dont se servit le
Ministre pour exprimer la marche de
son Ministère.

45 fonction A; comme] et B C; affaires
A. — 47 de fehlt C; conscrit A. — 49 mes
ennemis C. — 52 Numern. fehlt A. —
53 futons C. — 56 Voilà l'époque de
ma gloire et le moment de ma grandeur
B C. — 58 beau A. — 64 Si on B C.

Mag die Ministerschaft zum Hecker
jahren.
Denn wahrlich! — ich muß selber
drüber lachen, (55)
Fremd waren mir ja stets die frem-
den Sachen. (ab)

Der Kriegsminister.^g

Für wen hab' ich die vielen Conscripten
Heran getrieben mit so großer Müh?
Für wen? — Ach! für die Herren
Militren
Bewaffnete und exerzirt ich sie. (60)
Was helfen nun die künstlichen Gesetze?
Der ganze Bettel ist vorbei im Nu.
Uns alle, alle hat man auf der Hebe,
Der König selbst, er eilt der Elle zu.
(ab im Sturmschritt)

Der Groß-Inquisitor Bongars.^h

Ach schöne Zeit! Du bist verflohen, (65)
Wo ich den deutschen Bär geneckt,
Mitunter auch wohl beigeftet,
Mitunter auch wohl todt geschossen,
Du schöne Zeit bist nun entflohn!
Ihr Herr'n Spion' und Spioninnen, (70)
Nun giebt es nicht mehr zu gewinnen
So manchen schönen Sündenlohn.
O weh! o weh! Ihr Herr'n Gendarmen!
O wehe mir und euch, uns Armen!
Fort! eh' die schnelle Zeit verfliehet (75)
Und man uns wie die Frösche spiehet.
(er schleicht bei Seite.)

Der Postdirektor.ⁱ

Wie viel Päckchen! Wie viel Ballen! (120)
Endlich kommt die Post in Zug,
Die, nach meinen Regeln allen,
Züngelt den Postillon nur trug.
Passagiere — welche Hausen!
Alles läuft in vollem Sprung. (125)
Heiß! wenn die Kön'ge laufen,
Kommt die edle Post in Schwung.
(ab.)

(59) Für wen? fehlt II. — (60) exer-
sirt D. — (61) künstlichen] häuslichen F.
— (62) Bettel D. — (123) deu] der
D II.

Der Ordens Kanzler ^k

- Juden schlug ich einst zu Mittern, (128)
 Wunder that das blaue Band,
 Doch in solchen Ungewittern (130)
 Käst da wohl der Manschel Stand?
 70 Ritter Zedig, Ritter Maier,
 Heldenkühner Jacobsohn!
 Bittert nicht so ungeheuer,
 Laust doch nicht zu Fuß davon! (135)
 Auf! ihr sollt zu Rosse sitzen
 75 Und mit eurem Ritterschwert
 Euren hangen König schützen,
 Der so hoch die Juden ehrt.

Die drei Ritter. ^k

- Wey! es sprach: „du sollst nicht tödten!“ (140)
 Einst der Herr am Horeb schon.
 80 Weih mir! Weih in solchen Röthen
 Läust wohl selbst der Christ davon.
 (Die drei Ritter laufen davon.)

Chor der Bürger von Cassel.

- Au den Galgen, an den Galgen (77)
 Mit dem Malchuz,¹ mit dem Schust!
 Mit dem Wolstradt²! die Canaillen!
 85 Hängt sie auf in freier Luft! (80)
 Fanget, fangt die ganze Bande!
 Nehmt den Raub den Räubern ab!
 Und dann jagt sie aus dem Lande!
 Eins nur laßt — den Bettelstab.

Der Finanzminister (mit sichtbarer Angst.)¹

- (Mel.: Ich bin der Schneider Wey, Wey, Wey!)
 Vox populi, vox dei! Wehe! (85)
 Jetzt muß ich beichten, ich gestehe
 Es grad' heraus: ich bin ein Schust!

- | | | | |
|--------------------------------------|----|-----------------------------------------|--|
| Die Bürger hab ich catastrirt, | | Ich hab' euch alle ruinirt, | |
| Euch Alle hab ich ruinirt, | 90 | Und wird Justiz hier exercirt, | |
| Die Bauern hab ich exsequirt, | | So hang' ich heut' in freier Luft. (90) | |
| Die Zinsen hab ich reducirt, | | Laßt mich leben, ihr Soldaten! | |
| Selbst falsch Papier hab ich créirt: | | Alles will ich gern — verrathen. | |
| Mit Bons und Obligationen | | | |
| Hab ich seit Jahren agiotirt! 95 | | | |
| O wie viel sind es Millionen | | | |
| Die ihr allein durch mich verlieret. | | | |

¹ Vor 66 der Ordens-Minister D E F G H — 67 Hut A. — 70 Wever B U D E F G. — 71 Jacobsohn B C H. — Vor 78 Die drei jüdischen Ritter D E F G H. — 78 teedten H — 79 vom Horeb B C E. von s. D F G H. — 80 Weh, an wei! D E F G H; Reethen H. — 81 Läust auch wohl der Krücht D, G. a. w ein R E F G, Leist auch wol a Krücht H — Nach 84 sie laufen davon mid der Ordensritter ¹ hinterdrein D E F G H. — 85 Lunt! (Bis B C. — Vor 86 Der Finanzminister (umringt vom Chor) D E F G H. — 88 gerad A — 89 catastrirt C. — 90 ruhoirt C — 91 erequirt C — 92 reducirt C. — 93 creirt C. — 95 agiotirt A, agiotirt C. — 97 verliert A C.

Jetzt bin ich reich, ich war ein Pracher;
Das alles hab' ich von dem Schacher,
Den ich mit den Domänen trieb, 100
Wovon nicht eine übrig blieb.

Was ich nicht nahm, das nahm mein
Schwager, ^m

Jüngst wie ein Hering noch so mager,
Der ohne mich ein Lump nur blieb,
Dem ich die Zehnten zugewendet; 105
Ja selbst den Harz hab' ich verpfändet,
Und alles meinem Geld zu lieb.

Man hing schon manchen großen Dieb,
Doch ich bekenn' es unverhohlen,
Jetzt da die Grabesstunde ruft: 110

Wie ich hat keiner noch gestohlen,
Wie ich war keiner je ein Schuft!

Ich war des Juden Secretär,
Doch kommt ich's besser als mein Herr.
Mein Vater war ein armer Schnei-
der, 115

Und ich, sein ungerathner Sohn,
Gar vielen Herren dient ich schon,
Verließ sie, wechselte die Kleider.
Wie Glauben und Religion.

Zweimal verrieth ich schon den
Staat ⁿ 120

Und ward belohnt für den Verrath.
Laßt ihr mich leben, ihr Soldaten,
Will ich auch diesen Herrn verrathen.

(sehr laut)

Ja den König sollt ihr saugen,
Werd' ich nur nicht aufgehangen. 125

(für sich)

Wär' ich Schneider doch geblieben,
Stielt ich meine Nadel fest!

Jetzt giebt unter Knutenhieben (95)
Der Kosack mir noch den Rest.

Wär' ich nur nicht Graf geworden! 130
Ach und der verdammte Orden,

Der mich schon als Halsband juckt,
Still hätt' ich mein Geld geschluckt.

(schleicht sich davon)

Der Minister des Inneren. ^o

Bin ich gleich ein grober Flegel, ^p

135 Gröber noch als Ficht und Schlegel,

Doch stahl ich nicht so wie der! ^q

Prügelt nur den Malchus wacker! (100)

99 durch den B C. — 103 als ein C; hager B C. — 110 fehlt B C. — 112 fehlt B C. — 117 Herrn. — 123 diesen Wicht B C. — Vor 124 (sehr laut) fehlt B C. — 128 Knutsenstieben D E F G H. — 129 Herr Kosack H; noch] doch B C. — 132 mich] mir B. — 133 Glück verchluckt B C. — Nach 133 (schleicht sich davon) fehlt B C. — Vor 134 (Den Finanzminister von der Seite betrachtend.) D E F G H. 135 Aerger D E F G H; und Flegel E. — 136 Stahl ich doch C; doch steh ich D E F G H. — 137 nur den Malchus] ihm den Steiß nur D E F G H.

Mag er bummeln! mit dem Rader¹
 Rauch ich keine Peise mehr!
 140 Betet für mich, ihr Pastoren,
 Die ich aus dem Hause stieß;
 Bittet für mich armen Sünder, (105)
 Greise, Wittwen, Waisenfinder,
 Die ich Hungers sterben ließ.

Der versammelte Staatsrath (im
 Ernate.)^r
 (decretirend.)

Considérant que du kantschou 145
 Le Cosaque fait frequent usage,
 Que de l'exposer à ses coups
 Deconvient à tout prince sage,
 Considérant que tout l'Etat
 Du Vainqueur devient la conquète, 150
 Considérant que l'embarras
 Et la peur font perdre la tête:
 A ces causes le Conseil d'Etat
 Est d'avis de battre retraite.

Arie (dolorosa.)

Wiß und väterlich regierten 155
 Wir den Staat, durch unsre Hand
 Ward zum freyen Conseribirten
 Der Westphale umgewandt.
 Daß er keinen Muthwill triebe,
 Nahm ihn der Gensdarm am Strick, 160
 Führt so am Band der Liebe
 Ihn zu seinem wahren Glück.
 Seine Sitten zu verbessern
 Schufen wir die Polizei:
 Seine Schulden zu vergrößern 165
 Trugen wir durch Steuern bei.
 Von der Selaverei der Frohne
 Machten wir den Landmann frei,
 Doch nur darum, daß zum Lohne
 Er des Königs Fröhner sei; 170
 Daß er nichts sein Eigen nenne,
 Alles nur als ein Geschenk
 Von des Königs Hand erkenne,
 Stets des Königs eingedenk.
 Wer wird nun das Reich verwalten? 175
 Ach, wie hat sich umgekehrt!
 Kein Gesetz wird mehr gehalten,
 Kein Decret wird mehr gehört.
 Und die prächtigen blauen Sacken

¹ Ein Ehrentitel, womit der Herr Minister seine Herren Collegen oft beehrte.

138 bummeln C, murren D E F G H; fehlt Anmert. A D E F G H. — 142 Betet D E F G H; arme D E F G H. — 144 Hunger BC. — Vers 145 — 154 fehlt B C D E F G H. — Vor 155 Arie (dolorosa) (Kanon) Metodie: Ach armes welches Teufel BC. — 156 Wir sechs Jahre lang das Land BC. — 157 Und zum BC. — 158 Ward der BC. — 159 treibe B. — 167 Frohnen BC. — 173 Händen teune BC. — 178 mehr geehrt B.

Hell mit Seide schön gestickt 180
Werden nun von den Kosaken
Auf dem Buckel uns gestickt.

(Man hört ein Schnarchen, es erscheint
der Geist des Staatsrath Geister)^s

Der Geist.

Mein Gesetz (ich macht es selber),
Mein Gesetz wird nun verachtet,
Und es werden alle Kälber 185
Schon am achten Tag geschlachtet.^t

(Der Geist verschwindet.)

Der Groß Cérémonienmeister^u
(mit dem Cérémonienstabe in der Hand).

Diesen Stab hab' ich behalten,
Den ich wie ein Tanzbär trug.
Doch mein Amt hier zu verwalten (110)
190 Finden Hände sich genug.
Schlechter paßt zum Lautenschlagen
Wohl der dummieste Esel nie,
Wie ich an den Galla Tagen
Zu der Hof Cérémonie. (115)
195 Jetzt, da man den Hof vergift,
Setz ich mich auf meinen Mist,
Wehre mit dem Bienenstab¹
Mir die Creditoren ab.

(alle gehen nach verschiedenen Seiten ab.)

Die Käufer der National-Güter.^v

Mel: Ach was soll ich Sünder se.

Ach! was soll'n wir Sünder machen!

Ach! was soll'n wir fangen an! (145)

Uebels han wir viel gethan;

Nichts als nur gestohlene Sachen
Kauften wir um halben Preis;

Hilf uns Herr! — Kyrieleis!

Unsre tiefverscharrten Schätze (150)

Hoben wir ans Tageslicht

Und verhehlten's ferner nicht;

Zahlten manche volle Meze

Schweren Goldes unserm Feind,

Ehrlich, wie es uns erscheint. (155)

¹ Der Stab des Großceremonienmeisters ist mit dunkelblauem Sammt überzogen, und dieser mit gold'nen Bienen gestickt.

182 Mit dem Mantel uns B, Mit d.
K. ausgeflickt C. — 184 veracht A. —
186 geschlacht A. — Nach 186 (Der Geist
verschwindet) fehlt A. — 187 Großceremo-
nienmeister H. g B — 190 Hände]
heute D E F G H; genung B. — 191 Laut-
enschlage C. — 193 Als ich] B C D E F G H.
— 197 Bienenstab D E F G H; Numert.
fehlt A D E F G H. — Nach 198 geht mit
majestätischen Schritten ab D E F G H.

(153) Zählten E. — (154) unsern D

Aber ach! er schliff die Doldhe
 Drau für deutscher Brüder Kunst;
 Doch das war nur unsre Lust,
 Freuten uns, wenn fränk'iche Woldche
 Den erwachten deutschen Sinn (160)
 Wördeten im Kerker hin.

Drei Wahl weh uns! — Unserer Fürsten
 Glanzumstrahlte Wiedertehr
 Wünschten wir wohl nimmermehr.
 Denn das nimmerjatte Dürsten (165)
 Nach dem Raub' und Narrenstand
 Galt uns mehr als Waterland.

(Sie treten mit hängenden Köpfen
 tief betrübt ab)

Der Chef der deutsch-französischen
 Bande.

Ihr lieben Freunde, höret an!
 Ich habe was zu jagen:
 Es hat sich viel und mancherlei (170)
 Bei uns jeßt zugetragen.

Inserviendum temporibus!¹
 Das lernst ich in der Jugend:
 Den Mantel hängest nach dem Wind!
 Das ist die erste Tugend. (175)

So lange E. Excellenz,
 Der Graj von Marienrode
 Methodice die Bürger schund,
 Da macht' ich manche Ode.

Er machte mich und manchen Wicht (180)
 Zu Rittern von der Elle;
 Auch saß ich, wie ihr alle wißt,
 So ziemlich an der Duelle.

Die Katzenpfoten konnt' ich da
 Dit tückisch appliciren, (185)
 Und doch dabei den Wiedermann
 Stets klüglich simuliren.

Selbst jenes Fürsten schont ich nicht,
 Der ehndem mich gehoben.
 Frech lästert' ich sein deutsches
 Thun, (190)
 Anstatt ihn hoch zu loben.

Nun aber E. Excellenz
 Zum Malchus in geworden,
 So hohlt' der Satanas den Wicht!
 Sammt allen seinen Orden. (195)

¹ Eich in die Zeit schicken.

Ihr aber, nehmt die Larve vor,
Und spielt die Patrioten!
Wacht's so, wie meine Wenigkeit,
Zieht ein die Katzenpfoten.

Ich wette Tausend gegen Eins, (200)
's wird sich ein Aemichen finden;
Dann sind wir wieder hagelweiß;
Vergessen sind die Sünden.
(er geht schnurrend wie ein schmun-
zelnder Kater ab)

Schluß Chor.

Die Bürger von Kassel.

Tretet ein, o ihr Befreyer!
200 Fort ist alles Lumpenpack. (205)
Seid willkommen, seid uns theuer,
Preuße, Russe und Kosack!

Aus des Nordens kalten Zonen
Bringt ihr Treu und Menschlichkeit.
Baut sie auf die alten Thronen, 205
Die des Fremdlings Stolz entweicht.

(Der Vorhang fällt.)

200 alles] nun das DEFGH. — 202 Russe, Preuße DEFGH.

Anmerkungen.

a (B. 10.) Nach der Niederschlagung des Dörnbergischen Aufstandes (22. April 1809) erschien im Westfälischen Moniteur vom 25. April 1809 Nr. 49 ein Artikel, der mit folgenden schwungvollen Sätzen schloß:

On aurait voulu les [les habitants de sa bonne ville de Cassel] séduire, comme on voulait séduire ses troupes, en cherchant à leur persuader que le Roi abandonnerait sa capitale; mais Sa Majesté leur a fait donner l'assurance positive qu'elle ne les quitterait, même momentanément, que pour se porter en avant, après avoir assuré la tranquillité de la ville, sans jamais abandonner ses bons et fidèles sujets.

Les ennemis du repos public devraient savoir que les Rois de sa dynastie ne quittent leurs peuples que pour voler à leur défense.

In der Uebersetzung ist diese satirische Anspielung vollständig verloren gegangen.

b (B. 11.) Der Vorwurf, daß der König dem Kaufmannsstande angehört habe, in Baltimore „Ladendiener“ oder „Tuchhändler“ gewesen sei, fehlt nicht nur in den Spottschriften der Zeit, sondern auch in ernsthaften Geschichtswerken häufig wieder. Begründet ist derselbe in keiner Weise; Jérôme ist stets französischer Marineoffizier gewesen. Entstanden ist das Gerücht, daß blinder Haß dann begierig weiter trug, wohl durch seine Vermählung mit der Kaufmannstochter Elisabeth Patterson in Baltimore. Ob v. Bülow dem Gerüchte im guten Glauben folgte, oder trotz besseren Wissens sich den günstigen Vorwurf nicht entgehen lassen wollte, läßt sich für uns nicht entscheiden. Vgl. Karl Lyndler im heftigen Jahrbuche für 1855. S. 57 ff.

c (B. 37.) „Groß-Hofmeisterin“ oder „Grande-Maitresse“, wie sie in den Staatshandbüchern offiziell genannt wird, war damals die Frau Gräfin von Bodolsky.

d (B. 31.) Justizminister war Jof. Jérôme Siméon. Das gute Verhältnis, in dem derselbe zu Bülow in Kassel stand und von dem oben bereits (S. 48) die Rede gewesen ist, kommt hier in der vergleichsweise guten Behandlung, die ihm zu teil wird, zum Ausdruck.

e (B. 33.) Eine solche Entscheidung habe ich im Westfälischen Moniteur weder im Mai 1813 noch im Mai der anderen Jahre finden können.

f (B. 40.) Minister-Staatssekretär und der auswärtigen Angelegenheiten (relations extérieures), wie offiziell gesagt wurde, war der Graf von Fürstenstein. Er hieß ursprünglich Peter Alexander Lecamus und war als Sohn eines Pflanzers auf der Insel St. Martinique geboren. Jérôme hatte ihn als Sekretär mit nach Europa gebracht. Zum Minister-Staatssekretär wurde er am 26. Febr. 1808 als Nachfolger Johannes v. Müllers ernannt; er erhielt das erledigte Lehen der Diede von Fürstenstein. Er wird als ein Mann von guten Umgangsformen, aber schwachem Charakter geschildert, der nur das Eine Schlimme wirkte, daß er nichts Gutes wirkte. Er heiratete am 30. April 1809 Adelheid Gräfin v. Hardenberg, eine Tochter des später genannten Großjägermeisters, bez. Großceremonienmeisters Grafen v. Hardenberg, und starb am 30. Nov. 1824.

g (B. 47.) Kriegsminister war der Graf von Höne. Er hieß ursprünglich Salha und war französischer Fregattenkapitän gewesen. Jérôme ernannte ihn zu seinem Flügeladjutanten, später (1810) zum Kriegsminister und Grafen v. Höne.

h ((B. 65.)) General von Bongars war Generalinspektor der königlichen Gendarmerie und mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragt.

i (B. 55.) Generaldirektor der Posten war der Staatsrat Ritter Pothau, der am 26. Februar 1808 dazu ernannt wurde.

k (B. 66.) Zum Ordenskanzler oder, wie es offiziell hieß, Grand-Chancelier de l'Ordre de la Couronne de Westphalie, wurde am 24. April 1813 der bisherige Großceremonienmeister Graf von Bodolsky ernannt. (Moniteur 1813, Nr. 114.) Die drei Juden, die Jérôme zu Rittern des Kronenordens ernannte, waren Abraham Zadig, der erste Leibarzt des Königs, Mayer Dalmbert, Sekretär und Adjunkt der Mairie zu Kassel, und der bekannte Israel Jacobson, der verdiente Stifter der Jacobsonschule zu Eesfen, der durch den Einfluß seiner Persönlichkeit und seines Geldes seinen Glaubensgenossen im Königreiche Westfalen große Zugeständnisse zu verschaffen wußte und damals als Präsident des israelitischen Konsistoriums und Mitglied der Reichsstände in Kassel lebte. Vgl. über ihn G. Mülf, „Einiges aus der ersten Zeit und über d. Stifter der Jacobsonschule in Eesfen“ (Braunsch. 1890) u. Arth. Kleinschmidt in d. Harztschr. B. 23, 1890, S. 202—12. Alle drei erhielten den Kronenorden am 8. November 1812.

l (B. 82 ff.) Wegen kein Mitglied der Westfälischen Hof- und Staatsbeamtenschaft zeigt v. Bülow einen solchen Haß wie gegen Walchus und Wolffradt. Daß er gegen Ersteren bitter gesinnt war, kann uns nicht wunder nehmen. Sie waren Rivalen schon bei ihrem Eintritte in den westfälischen Staatsdienst. Bei der Wahl eines Finanzministers soll der König eine Zeit lang zwischen Walchus und von Bülow geschwankt haben, ehe er sich für Letzteren entschied. Walchus trat, wie schon oben erwähnt ist, von Anfang an in einen ausgesprochenen Gegensatz gegen v. Bülow,

der in ihm seinen Hauptverleumder und Verdränger sah. Mag dieser Verdacht auch nicht ganz ungerechtfertigt gewesen sein, so muß man doch zugeben, daß Bülow in blindem Haffe hier über alles Maß hinausgeht. Daß Malchus von niederem Herkommen war, ist richtig; um so ehrenvoller bleibt es für ihn, daß er sich aus eigener Kraft zu hohen Stellungen empor arbeitete. Sein Vater war Burgvogt der herzoglichen Schlösser zu Zweibrücken. Ob er früher Schneider gewesen ist, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls spielt „Malchus der erhöhte Schneidersohn“ in den Spottgedichten der Zeit fast eine ebenso beliebte Rolle wie „Jerome der Ladendiener“. Er selbst hat nie mit dem Schneiderhandwerke etwas zu thun gehabt. Allerdings wird ihm dies in den „Neuen Fackeln“ (B. 2, H. 1, S. 97) auch vorgeworfen, aber bald darauf (H. 2, S. 282) wird es ausdrücklich widerrufen. Am 27. Sept. 1770 zu Mannheim geboren, erhielt Karl Aug. Malchus den ersten Unterricht im elterlichen Hause und besuchte vom zehnten Jahre an das Gymnasium in Zweibrücken und im Herbst 1787 die Universität Heidelberg. Nachdem er schon in verschiedenen Stellen, zuerst (1790) als Privatsekretär des Grafen von Westfalen, dann (1799) als Domsekretär in Hildesheim, mit Auszeichnung gedient hatte, wurde er im Juli 1803 zum Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Halberstadt ernannt. Er ging also aus ähnlicher Stellung, wie sie v. Bülow in demselben Staate inne hatte, in den westfälischen Dienst über. In diesem wurde er 1808 Staatsrat und nach Bülows Verabschiedung Finanzminister. Seine Wirksamkeit wird hier von unparteiischen Schriftstellern als eine verdienstvolle geschildert. Auch in wohlunterrichteten Kreisen scheint man ihn schon vorher für den befähigtesten Anwärter auf den Posten des Finanzministers gehalten zu haben. So schreibt der damalige Sektionspräsident des Staatsrats v. Wolffradt am 8. Mai 1808, also an dem Tage, an welchem die Ernennung von Bülows zum Finanzminister erfolgte, an einen vertrauten Freund: „So eben aber komme ich aus der Cour von Napoleons Höhe (wo ich auch der Neffe des Königes beygewohnt habe) und da versicherte mir H. von Bulow, er hoffe noch heute zum Finanzminister declarirt zu werden. Auch wollte man wissen, daß Siméon definitivment zum Ministre de la justice et de l'Intérieur würde ernannt werden. Ich wünschte mir keine Minister Stelle, und würde die der Finanzen nie annehmen, wie ich noch gestern Abend Hr. Jollivet auf abermahliges Befragen declarirt habe. Mein Grund dazu ist Mißtrauen in meine wenige Kenntniße und Fähigkeiten, um Schöpfer eines neuen Systems, oder vielmehr Nachahmer des französischen zu werden, das per naturam rei Niemand von uns verstehen kann. Dies ist jedoch mit Ausnahme von Malchus gesagt, der sich so hinein gearbeitet hat, daß es zu bewundern ist“. König Jérôme erkannte die Verdienste Malchus' an, indem er ihn 1810 zum Baron, am 9. Juni 1813 zu der Würde eines Grafen von Marienrode erhob. Die Vorwürfe v. Bülows gegen ihn sind jedenfalls stark übertrieben. So ist es vor allem nicht wahr, daß er gewissenlos den Herren gewechselt und seinem persönlichen Vortheile seine Überzeugung oder die Interessen des Staates zum Opfer gebracht habe. Letztere vertrat er mit rühmlichem Mute sogar dem Kaiser Napoleon gegenüber. Als er diesem wegen des französischen Requisitionssystems, das wie ein Alp auf den westfälischen Finanzen lag, Vorstellungen machte, unterbrach der Kaiser seine unerwünschten Ausführungen mit den Worten: Qui êtes-vous, qui m'osez parler de la sorte? Auch hat er dem Könige Jérôme, als fast alle von ihm abfielen, die Treue bewahrt. Er folgte ihm Ende Oktober nach Paris und blieb dort, bis er nach Abschluß des Pariser Friedens aus dem Dienste des Königs entlassen wurde. Im Jahre 1817 wurde er auf etwa ein Jahr an die Spitze des Finanzsachses in Würtemberg gestellt. Seitdem lebte er, ganz auf seine litterarischen Arbeiten zurückgezogen, in Heidelberg, wo er am 24. Okt. 1840 gestorben

ist. Vgl. seine Selbstbiographie in den Zeitgenossen B. I, S. 3, S. 159–76 und Inama in der Allg. deutschen Biographie Bd. 20, S. 132–37; mit Vorsicht die Aufsätze in den neuen Jaffeln H. B., S. 1, S. 94 ff.; S. 2, S. 281 ff.

m (B. 102.) Malchus Schwager, der Assessor Dithaus, war sein Vorgänger im Hildesheimer Domsekretariate. Letzterer hatte im Anfange des Jahres 1799 dem Domdechanten v. Weichs mitgeteilt, daß er die Verhandlung der Witve Böhmer übernehme. Da er wohl einsah, daß Handlung mit seinem domkapitularen Dienste, neben dem er schon früher auch Wechselgeschäfte betrieben hatte, sich nicht vertrüge, so erklärte er sich bereit, seine Stellung als Domsekretär anzugeben, wenn der Legationssekretär Malchus, der seine Schwester heiraten wollte, zu seinem Nachfolger ernannt würde. Auf solch einen bedingten Verzicht wollte das Domkapitel in einer Sitzung am 19 Januar zwar nicht eingehen, aber bald darauf (11. Februar) wurde er doch angenommen: Dithaus wurde als Domsekretär entlassen und Malchus kam an seine Stelle; am 14. Februar 1799 wurde er bereits darin beidigt. (Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Bertram in Hildesheim aus den dortigen Domkapitularprotokollen. Angedeutet sind die Vorgänge auch in den Neuen Jaffeln. B. II, S. 1, S. 100 f.; S. 2, S. 286.) Seine Stellung als Hofgerichtsassessor scheint Dithaus beibehalten zu haben. Denn bei Malchus Heirat mit Maria Antoinette Dithaus, die am 18. Juni 1799 in Hildesheim stattfand, erscheint unter den Trauzeugen Franz Dithaus assessor iudicii anlici. (Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Dompastors Hartmann in Hildesheim.) Es ist wohl derselbe Dithaus, der späterens vom Jahre 1813 an als administrateur des domaines in westfälischen Diensten (Vgl. Almanach royal de Westphalie 1813, S. 301; in dem von 1812 wird er noch nicht genannt) und später als Kammerrat oder Hofkammerrat unter dem Namen Franz Ferdinand Dithaus erscheint. Auf letzteren werden sich jedenfalls die Vorwürfe v. Bulows beziehen. Denn er hat in jener Zeit von umfangreichen Ländereien die Zehnten *cc* angekauft, wodurch er später in verschiedene Prozesse verwickelt wurde. Nach Ausweis der in ihnen gefällten, im Druck vorliegenden Urtheile kaufte er z. B. am 31. Juli 1812 den Kornzehnten zu Dinklar, am 22. September 1812 vom Finanz-Minister Malchus den Zehnten von Barfeld und Eipum, die zu den Güterkomplexen der von jenem erstandenen Abtei Marienrode gehörten, am 24 April (bz. 1. Juli) 1813 den Korn- und Fleischzehnten zu Giften, am 10. Juni den Fleischzehnten zu Dinklar (Vgl. Urteil [der Juristenakademie zu Gießen] In Sachen des Kammerraths von der Wense . . . wider den Hofkammerrath Dithaus in Hildesheim . . . T. L., [1819]. 40; Rechtfertigung des eingewandten Remedii restitutionis in integrum . . . in Sachen des Kammerraths Dithaus . . . wider den Kammerrat von der Wense . . . Betr. die Resolution der Zehnten zu Dinklar und Giften *cc*. . . T. L., [1821]. 40). Am 21 Jan. 1813 vermittelte er ferner mit der westfälischen Regierung für 22 Gemeinden die Abßjzung ihrer Zehnten. (Vgl. Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Wolfenbüttel in Sachen des Kammerraths Dithaus zu Hildesheim gegen das F. Kammer-Collegium zu Braunschweig vom 20. Aug. 1822. T. L., [1822]. 40.)

n (B. 120). Anderwärts wird ihm gar dreifacher Verrat vorgeworfen: an dem Grajen Westfalen, dem Fürstbischöf von Hildesheim und dem Könige von Preußen. Vgl. Neue Jaffeln B. II, S. 1, S. 110.

o (B. 84. 134.) Fast ebenso scharf wie über Malchus lautet das Urteil Bülow's über Wolffradt, den Minister des Innern. Für das Verhältnis, in dem er selbst als Kollege früher zu diesem gestanden hat, sind seine Äußerungen sehr charakteristisch. Gustav Anton v. Wolffradt, geb. zu Bergen

auf der Insel Rügen am 1. Sept. 1762, wurde in den Braunschweigischen Staatsdienst durch den Herzog Karl Wilh. Ferdinand gezogen, der ihn im Jahre 1805 zum Geheimrat ernannte. Im Königreiche Westfalen erhielt er zuerst im Staatsrate die Stelle eines Präsidenten der Sektion für Justiz und Inneres, dann wurde ihm im Anfange des Jahres 1809 das Ministerium des Innern übertragen. Er starb am 13. Jan. 1833. Vgl. über ihn [Fr. K. v. Strombeck] in: Zeitgenossen, 3. Reihe, B. 4, S. 87—90 und N. [Pütter] Deutsche Rundschau B. 45, S. 376—405 u. B. 46, S. 52—71.

p (B. 134.) Derselbe Vorwurf der Grobheit wird Wolffradt auch in einem anderen Spottgedichte der Zeit: „Ein Lied in Frage und Antwort. Nach der Weise: Sagt, wo sind die Weilchen hin u.“ gemacht. Es heißt hier:

Frage: Und der Flegel Wolffradt, sagt!
mit dem durst'gen Hassel,
wird nach ihnen noch gefragt
in dem guten Cassel?

Antwort: Nein, die schantz'gen Kerle sind
fortgeslogen wie der Wind.

Mit Hassel ist der bekannte Geograph Joh. Georg Heinr. Hassel (geb. zu Wolfenbüttel am 30. Dez. 1770, † in Weimar am 18. Jan. 1829) gemeint, der in Gemeinschaft mit K. Wege die „geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg“ 1802—3 herausgab und 1809 zum Direktor des statistischen Bureaus in Kassel und dann zum vortragenden Räte für Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten im Ministerium des Innern ernannt wurde.

q (B. 136 ff.) Wie weit die Beschuldigungen v. Bülow's gegen Wolffradt wegen unkollegialer Gesinnung, die sich deutlich in den Worten über Malchus ausspricht, wegen Hartherzigkeit gegen die Pastoren, Witwen und Waisen gerechtfertigt sind, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Stark aufgetragen erscheinen die Forderungen ebenfalls auch hier. Daß Stellung und Einkommen der Geistlichkeit durch verschiedene Maßnahmen, durch die Verschleuderung so vieler Stifts- und Klostergüter, durch Aufhebung der Stiftskapitel, Abteien, Priorate usw., die vielfach zur Ausbesserung von Pfarrstellen dienten, durch schlecht geleitete Ablösungen, durch Zuziehung zu manchen öffentlichen und Gemeindefasten, von denen sie bisher befreit waren, u. a. eine wesentliche Verschlechterung erlitten, ist nicht zu leugnen. Das geschah aber durch organische Gesetze, für die man Wolffradt nicht allein verantwortlich machen kann. Von anderer Seite, wie von dem Geh. Räte von Strombeck, wird der Amtsführung Wolffradts ein sehr rühmliches Zeugnis angesetzt.

r (B. 145.) Der Staatsrat bestand aus dem Könige, der den Vorsitz führte, den Ministern und einer Anzahl höherer Beamten und Vertrauenspersonen, die in drei Sektionen (Justiz und Inneres, Finanzen und Kriegswesen) verteilt waren.

s (B. 183.) Joh. Bernhard Christian v. Heister, geboren zu Homberg am 17. Aug. 1755 als Sohn des 1775 in den Adelstand erhobenen Hesse-Kasselschen Generallieutenants Leopold Phil. Theodor v. Heister († 19. Nov. 1777), wurde 1774 Regierungsassessor zu Marburg, 18. April 1780 Regierungsrat, 1781 nach Kassel versetzt, 1798 Geh. Reg.-Rat, 1803 Geh. Rat. Im Jahre 1807 nahm er an der nach Paris gesandten Deputation teil und unterm 11. Dez. 1807 wurde er als Regierungspräsident von Kassel zum Mitgliede des Staatsrats ernannt. Als solcher starb er bereits am 13. Juli 1808. (Zumeist nach Mitteilungen des Herrn v. Buttler in Friblar, die ich durch gefällige Vermittlung des Herrn Majors Feh. v. Winnigerode in Braunschweig erhalten habe, und des kgl. Staatsarchivs in Marburg).

t (B. 186.) Es wird hier auf das Gesetz vom 6. Aug. 1808, die Errichtung von Polizeigerichten in den Municipalitäten betr., angespielt. Es werden im zweiten Artikel die Fälle aufgeführt, die als „bloße Polizeivergehen“ zu betrachten sind. Unter diese fallen auch: „5) diejenigen, welche, aus Sorglosigkeit, verdorbene, angegangene oder schädliche Eß- und Trinkwaren feil bieten, und so auch die Fleischer, welche Fleisch von Kälbern, die noch nicht volle vier Wochen alt sind, verkaufen.“ Vgl. Westphäl. Moniteur vom 10. Sept. 1808 Nr. 111.

n (B. 187.) Als Groß-Ceremonienmeister, Grand-Maitre des Cérémonies, wird im Almanach royal de Westphalie von 1813 der Staatsrat Graf Bocholtz aufgeführt. Nachdem dieser zum Großkanzler des Kronenordens ernannt war, trat am 24. Mai 1813 August Wilhelm Karl Graf Hardenberg, bisher Großjägermeister, an seine Stelle. (Moniteur vom 25. April 1813 Nr. 114)

v (B. 144). In der westfälischen Zeit wurde eine Anzahl von Staatsdomänen an Private verkauft. Die Rechtsgültigkeit dieser Veräußerungen wurde nach Rückkehr der legitimen Landeshererschaft vielfach bestritten. Vgl. die unter Nr. 427—439 aufgeführten Schriften in dem Schiffsverzeichnis: Braunschweig in den Jahren 1806 bis 1815.

N a c h t r a g.

Während des Druckes des obigen Aufsatzes ist mir noch ein neuer Druck „des Abschieds aus Cassel“ bekannt geworden, der in Gemeinschaft mit einem Gedichte v. Kopebue's und dem in Prosa abgefaßten Stedbriefe Jeromes (Braunschweig i. d. J. 1806 bis 1815 Nr. 622) erschienen ist. Das Titelblatt des Heftchens lautet:

Große Hofverjammlung in Paris. Dargestellt von August von Kopebue.

— Der Abschied aus Cassel. Ein ruhrendes Singpiel von Friedrich Germannus. — Stedbrief der Cassler Bürgerschaft hinter Hieronymus Napoleon nebst Signalement. Aufgeschmittenen Exempl. werden nicht zurückgenommen. D. L. u. J. 8 Bl. 8 v.

„Der Abschied aus Cassel“ steht auf Bl. 5—8. Die Ausgabe stimmt fast ganz mit dem unter D E F G H aufgeführten Druck überein. So hat sie (B. 10) auch mich, (B. 26) der, (B. 28) Doch nichts mehr ist zu, (B. 32) weiß, (B. 36) Geld ist ein Specificum, vor B. 66 Der Ordensminister, B. 70 Meyer, B. 79 von Horeb, B. 80 Wei, an wei, B. 81 L. a. w. ein Kriicht, B. 128 Kantjauhhieben, B. 135 Merger, B. 136 doch steh ich, B. 137 ihm den Steiß nur, B. 138 knurren, B. 142 Betet . . . arme, B. 190 heute, B. 193 Als ich, B. 197 Värenstjab, B. 200 nun das. Die einzige selbständige Lesart ist B. 202: Russen, Preußen. Auch die Stellung der Verse ist genau dieselbe wie in D E F G H. Ein Exemplar des Druckes befindet sich jetzt im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Professor Rothfischer in Helmstedt und Cardinal Querini, Bischof von Brescia.

Von Paul Zimmermann.

Unter den Religionswechseln, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in ganz Deutschland so zahlreich stattfanden, hat hier zu Lande kein zweiter die Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen so lebhaft erregt, wie der des Benediktinermönchs Gregor Rothfischer. Das beweisen die vielen Schriften, die seinen Übertritt zur evangelischen Lehre von Freundes- und Feindeseite behandeln. Und auch wir werden wohl kaum einem anderen der derzeitigen Konvertiten eine solche Teilnahme entgegen bringen, wie gerade ihm. Liegt es doch klar zu Tage, daß ihn nicht, wie es leider häufig genug geschah, irgend ein äußerer Vorteil zu dem Glaubenswechsel veranlaßte, sondern einzig und allein innere Überzeugung, die sich seiner wahrheitsjuchenden Seele unwiderstehlich aufdrang. Sein edler Sinn erregt nicht minder als sein unglückliches, krankheitsfülltes Leben unwillkürlich unser Mitgefühl. Dazu kommt, daß die ganzen Ereignisse, die sich an seine nur kurze Wirksamkeit hieselbst anschließen, einen neuen, nicht unwichtigen Beitrag zur Charakteristik einer Epoche unserer engeren heimischen Geschichte liefern, die man lange Zeit von gewisser Seite eifrig bemüht gewesen ist, in geistiger und religiöser Hinsicht so finster und öde wie möglich zu schildern. Ob mit solchem Urtheile das Verhalten der Braunschweigischen Regierung gegen Rothfischer in Einklang zu bringen ist, wollen wir getrost dem Ermessen des vorurteilsfreien Lesers überlassen.

Franz Ignatius Rothfischer wurde 1721 zu Altmannstein in Bayern geboren und kam, als er 14 Jahre alt war, in die Schule der Jesuiten, welche ihn anfangs in Ingolstadt, dann in Dillingen unterrichteten. Da er sich aber nicht entschließen konnte, in ihren Orden einzutreten, so entwich er nach Hans, wo man ihn aber doch bestimmte, sich in das Benediktinerkloster zu St. Emmeram in Regensburg zu begeben. Nachdem er von hier aus noch einen philosophischen Kursus im Kloster Roth am Inn und dann ein Probejahr durchgemacht hatte, legte er 1740 das Mönchsgelübde ab und nahm den Namen Gregorius an. Von jetzt ab widmete er sich auf das Eifrigste dem Studium der Theologie, anfangs in Regensburg selbst, seit 1742 aber in Salzburg, wo er sich besonders auch mit Kirchengeschichte beschäftigte und nach einem Jahre eine philosophische und theologische Prüfung gut bestand. Gern hätte er sich noch ein weiteres Jahr in Salzburg der Rechtswissenschaft gewidmet; doch

man rief ihn zurück und ließ ihm, nachdem ihm in Rom die *venia aetatis* ausgewirkt war, die Priesterweihe erteilen.

Er wurde nun Beichtvater für die Gegend um Regensburg, im Jahre 1743 aber in seinem Stifte Lehrer der Philosophie. Mit großem Fleiße gab er sich jetzt dem Studium der Wolff'schen Philosophie hin. Da er deren Grundsätze auch in seinem Unterrichte vortrug, so erregte seine Wirksamkeit in Regensburg großes Aufsehen, und er zog sich durch sie zumal von Seiten der anderen Orden zahlreiche Anfechtungen zu. Zwei Jahre darauf wurde ihm das Lehramt der Theologie übertragen. Er war nun der Erste unter den römischen Katholiken, welcher dieselbe auf der Wolff'schen Philosophie aufbaute, was natürlich viel Anstoß erregte. Nebenbei trieb er auch fleißig Jurisprudenz und studierte u. a. Wolffs *Naturrecht* Dem achten Bande desselben, in welchem die Gewalt über die Religionsverfassung und die Kirchengüter des Staats dem Landesfürsten zugeschrieben werden, trat er mit einer besonderen Abhandlung entgegen.¹ Dieselbe fand die volle Zustimmung des Cardinals Luerini, der 1748 Regensburg besuchte und dem die Persönlichkeit und Gelehrsamkeit Rothfischer's ausnehmend gefielen.

Angelus Maria Luerini war insbesondere wegen seiner umfassenden Gelehrsamkeit zu der Zeit einer der angesehensten Geistlichen der katholischen Kirche. Er entstammte einer alten vornehmen Familie der Stadt Benedig, wo er am 30. März 1680 das Licht der Welt erblickte. Obwohl auf dem Jesuitenkollegium zu Brescia gebildet, fand er doch keinen Gefallen an diesem Orden; die Vorliebe für ruhige, wissenschaftliche Thätigkeit veranlaßte ihn vielmehr bei den Benediktinern einzutreten. Im Jahre 1696 legte er zu Florenz das Mönchsgelübde ab und vertauschte seinen Taufnamen Hieronymus mit dem Namen Angelus Maria. Weite Reisen, die er durch Deutschland, Holland, Frankreich und England machte, erweiterten seine Kenntnisse und seinen Gesichtskreis, lehrten ihn vor allem die Wertschätzung auch abweichender religiöser Ansichten und Bekenntnisse. Am Jahre 1719 wurde er Abt des Benediktinerklosters zu Florenz; 1723 erhielt er das Erzbistum Corfu. Als er 1726 eine Reise nach Rom unternahm, glückte es ihm, die volle Gunst Papst Benedikts XIII. zu erlangen, der ihn 1727 zum Bischof von Brescia ernannte und die Kardinalswürde verlieh. Unter dem Nachfolger,

¹ *De potestate circa sacra et bona ecclesiastica, qua perill. Wolfii principia de ecclesia examinantur.* Ratisbonae, 1748. 4^o. Dagegen erschien 1751 eine Jenefer Dissertation: *Dissert. iuris naturalis qua perill. L. B. de Wolff de potestate circa sacra et bona ecclesiastica doctrinam adversus S. V. Rothfischeri impugnationes . . . praeside Joach. Georgio Darjes . . . 1751 publice defendet.* Jo. Frid. Julius Haerter. Jenae, Schill [1751]. 4^o.

Papst Clemens XII., wurde er daneben Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek, später auch Vorsteher der Kongregation del Indice, jedoch mit der Erlaubnis, seinen Wohnsitz in seinem Bistume Brescia behalten zu dürfen. Hier hatte er durch Stiftung einer öffentlichen Bibliothek, eines Seminars für junge Geistliche u. a. viel zum Gedeihen seiner Diözese beigetragen. Denselben wohlthätigen Sinn bethätigte er auch noch im Tode. Als er am 6. Januar 1755 die Augen schloß, hatte er seine gesamte bedeutende Hinterlassenschaft zu öffentlichen gemeinnützigen Anstalten und zum Besten der Armen bestimmt. Mit Recht rühmte man seinen tugendhaften Wandel, die gute Verwaltung seines Bistums. Noch mehr pries man aber seine Gelehrsamkeit, die sich in seinen zahlreichen Schriften äußerte.¹ Dabei besaß er auch diplomatische Geschicklichkeit, welche er insbesondere durch seine gewandte Teilnahme bei der Beilegung der Streitigkeiten des päpstlichen Stuhles mit der Republik Venedig erwies. Auch fehlte es ihm nicht an Freimut, gelegentlich selbst dem heiligen Vater gegenüber eine abweichende Meinung entschieden zu vertreten, noch weniger an Schlagfertigkeit und der Kunst, seinen Ansichten Geltung und Eingang zu verschaffen. Ihn erfüllte lebhafteste Ruhmbegierde und äußerst geschickt verstand er es, auf indirektem Wege das Lob seiner Thaten und seiner Gelehrsamkeit in weiten Kreisen zu verbreiten. Sein Hauptbestreben war, den protestantischen Gelehrten eine gute Meinung von der katholischen Kirche beizubringen, sie womöglich für dieselbe zu gewinnen. Er stand in regem Verkehr mit Gelehrten aller Orten, gehörte den Akademien von Paris, Berlin und Bologna an, suchte überall durch lebenswürdiges Entgegenkommen für sich und die Sache seiner Kirche einzunehmen. Für diese geschickte Streiter zu entdecken, sie dann zu unterstützen und zu fördern, war er unablässig bemüht, und dies ist der Grund, weshalb er bei seinem Besuche in Regensburg 1748 für Rothfischer sogleich eine so große Teilnahme faßte.

Bei dem gewaltigen Ansehen des Cardinals Querini, der damals auf dem Gipfelpunkte seines Ruhmes stand, war dessen Wertschätzung Rothfischer bei seinem Abte in hohem Grade förderlich. Er hatte von dorthier keine Gefahr mehr zu besorgen. Ein neuer Gegner erstand ihm aber im eigenen Innern. Allmählich stiegen nämlich dem jungen Gelehrten Zweifel an der Wahrheit der von ihm vertretenen Kirchenlehre auf. Von einer Umarbeitung seiner Schrift stand er ab, weil sich ihm dabei gewichtige, die Grundlagen der katholischen Kirche berührende Bedenken aufdrängten, auf die er

¹ In Notermunds Fortsetzung und Ergänzung zu Zöchers Allgem. Gelehrten Lexikon, B. VI, Sp. 1158 ff. werden 48 Schriften Querinis aufgeführt.

noch nicht den Mut hatte, vorurtheilsfrei einzugehen. Zu demselben Jahre wurde er auf die Pfarrei zu Haidling bei Straubing versetzt, wo er mit katholischen und protestantischen Geistlichen verkehrte und insbesondere letztere schätzen lernte. Nach Haus zurückberufen durfte er 1749 den theologischen Unterricht nach eigenen Grundzügen fortsetzen. Sein Ruf war bereits so bedeutend, daß ihm von den verschiedensten Seiten Lehrstühle angeboten wurden. Er hatte zwischen solchen in Salzburg, in Erfurt und zu Roth am Inn die Wahl. Daneben währte aber die Feindschaft der Jesuiten, die ihn sogar in Gastnachtspielen verhöhnten, nur um so erbitterter fort.

Um diese Zeit war von dem Helmstedter Professor Ernst August Vertling eine Schrift wider das Jubeljahr und den Ablass erschienen¹, welche Rothfischer zu einer Gegenschrift veranlaßte, deren erster Abschnitt 1751 herauskam². Bei dieser Arbeit mehrten sich ihm, je tiefer er in die Quellen drang, die Zweifel an der Wichtigkeit der katholischen Kirchenlehre. Immer stärker beschäftigten die aufs neue angeregten Fragen Geist und Gemüt des gewissenhaften Mannes. Er mußte zu einer Entscheidung kommen: in ehrlichem Streben rang er sich allmählich zu dem Entschlusse durch, zur protestantischen Kirche überzutreten.

Um dieses Vorhaben in aller Heimlichkeit ausführen zu können, benutzte er die Ferien, die im August 1751 begannen, und begab sich von Salzburg, wo er die Genehmigung zur Veröffentlichung seines bereits gedruckten Ablasstractats sich erwirkt hatte³, nicht wieder nach Regensburg zurück, sondern ging über Augsburg und Nürnberg nach Leipzig, wo er noch vor dem Beginn der Michaelismesse ankam. Hier wandte er sich zunächst an den Professor Gottsched, der ihn früher einmal in Regensburg vergeblich aufgesucht hatte und sich jetzt in zuvorkommendster Weise seiner annahm. Von verschiedenen Seiten wurde er mit Geldmitteln reichlich unterstützt, so insbesondere von dem Buchhändler Breitkopf, der ihn später auch in seinem Hause aufnahm. Nachdem er mit dem Prediger der Thomaskirche, D. Stemler, verschiedene Unterredungen über die wichtigsten streitigen Glaubenspunkte gehalten hatte, trat er im November desselben Jahres förmlich zur evangelisch-lutherischen Kirche über und vertauschte nun auch wieder den Vornamen Gregorius mit dem

¹ Unterricht vom päpstl. Jubeljahre und vom Ablass, zu mehrerer Einsicht und Berichtigung des von Benedikt dem XIV. auf d. J. 1750 ausgeschriebenen Jubeljahres. Helmstedt, 1749. 4^o. Ferner: Versuch einiger Anmerkungen über die päpstliche Jubelbulle Benedicti des XIV. Helmit, 1750, und Fortsetzung dieser Anmerkungen. Helmit, 1751. 4^o. ² Gregorius Rothfischer's Ablass u. Jubeljahr. Erster Abschnitt oder historischer Teil. Regensburg u. Wien 1751. 4^o. ³ Die „approbatio s. facultatis Theologicae“ ist „Salisburgi 5. Sept. 1751“ erteilt worden.

ursprünglichen Taufnamen Franz. Gleich darauf meldete er seinem Abte, daß er nicht nach Regensburg zurückkehren werde, und bat um seine Entlassung aus dem Kloster. Der Abt suchte ihn vergeblich durch zwei eindringliche Schreiben vom 6. Dezember 1751 und 21. Februar 1752 zur Rückkehr zu bewegen.

Die Kunde von Nothfishers Uebertritt fand schnell ausgedehnte Verbreitung. Auf katholischer Seite erregte er dadurch die lebhafteste Entrüstung. Er wurde noch heftiger und rücksichtsloser als vordem angegriffen, und die gemeinsten Beweggründe suchte man seinem Glaubenswechsel unterzulegen. Dafür fand er aber bei den Protestanten um so mehr Anerkennung und um so bereitwilligere Unterstützung. Kein Geringerer als Christian Wolff, der berühmte Philosoph in Halle, der ein paar unten mitgetheilte Briefe an ihn richtete, wandte ihm seine Theilnahme zu. Wirkungsvoller aber war die Fürsprache eines anderen Gönners, der das Interesse des Freiherrn Verlach Adolf v. Münchhausen, des geistigen Stifters und langjährigen Leiters der Georgia Augusta zu Göttingen, auf ihn lenkte. Das hatte zur Folge, daß ihm hier zur Fortsetzung seiner Studien ein Guadengehalt und, wenn er hinreichendes Lehrtalent besäße, eine außerordentliche Professur in Aussicht gestellt wurde. Mit Freuden ging Nothfischer auf diesen Vorschlag ein. Ehe er sich aber nach Göttingen begab, wollte er sich seinen Gönnern in Hannover vorstellen. Da er die Reise durch das Hildesheimische für nicht gefahrlos hielt, so nahm er seinen Weg über Braunschweig, wo er ebenfalls an den regierenden Herzog Karl I. und dessen Gemahlin Philippine Charlotte Empfehlungen besaß und noch im Januar 1751 eintraf. Da der Herzog gerade in Berlin weilte, so verlängerte sich sein Aufenthalt. Er fand in den verschiedensten Kreisen, insbesondere bei dem Abte Jerusalem¹ und der Herzogin Elisabeth Sophie Marie, der Witwe Herzog August Wilhelms, die freundlichste Aufnahme. Schon früher war man in den Braunschweiger Regierungskreisen auf Nothfischer aufmerksam geworden. Der Geheimrat A. A. v. Gramm, der bald darauf große Theilnahme für Nothfischer faßte und bis zu seinem Tode in lebhaftem Briefwechsel² mit ihm blieb,

¹ Trotz der böien Erfahrungen, die Jerusalem mit Konvertiten machte, berente er die Unterstützung, die er Nothfischer geleistet hatte, niemals. Er schreibt unterm 7. Juni 1753 an Professor Vertling: „Ich bin aller der proselyten müde. Sie kosten mir ein eusebliches Geld und zuletzt finde ich nur gar zu oft, daß sie nichts weniger als ehrlich sind. Für Herrn Nothfischer habe ich eine vollkommene Hochachtung, aber außer ihm habe ich noch wenige gefunden, die mir nicht Ursache gegeben hätten, bald von ihnen anders zu denken.“ Die angeführten, an Prof. Vertling gerichteten Briefe befinden sich im Besitze des Verfassers. ² Die Briefe v. Gramms befinden sich im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

schrieb unterm 16. November 1751 an den Professor Bertling in Helmstedt:

„Ein gewisser Benedictiner Mönch, dessen Name mir entfallen, hat einen Folianten zur Defension des Päpstl. Jubilaei herausgegeben, welches vielleicht schon bekant seyn wird.“

Nicht lange darauf war Kothfischer in Braunschweig eingetroffen. Unterm 19. Februar 1752 schreibt v. Gramm an Bertling:

„Ich erstatte dienstschuldigsten Dank vor das abermahls communicirte Scriptum und vermelde wegen des Herrn Kothfischer, daß Hr. Abt Seidel mir die Copy des Schreibens zugeschicket, so der Hr. Abt zu S. Emmeran¹ an den Procuratorem des Klosters Grauhoff abgelassen, und daß von Ihm verlangt worden; solches dem dortigen Wochen Blat einzuverleiben. Ich will nimmer hoffen, daß Er darin willfahren, sondern abwarten werde, was Hr. Kothfischer vor ein Schicksaal haben, und ob es wahr werden wird, was die Berlinische Zeitungen dreist gemeldet, daß Er zu Helmstedt Professor Philosophiae extraord. werden sollte. Es wird solches in wenig Tagen decidiret, und Er alsdamm im Stande seyn, die von Ihm ausgestreuten Calumnien hinlänglich abzulehnen. Er ist davon bereits benachrichtiget und arbeitet vielleicht schon an einer Rechtfertigung seines Betragens.“

Diese Vermutung sollte sich sogleich bestätigen. Denn bald darauf gab Kothfischer seine „Nachricht von seinem Übergange von der Römischen zu der Evangelischen Kirche“ (Leipzig und Wolfenbüttel, 1752) heraus, deren Vorbericht in Braunschweig den 12. März 1752 unterschrieben worden ist. Noch in demselben Jahre ließ er eine „Fortsetzung“ und einen am 28. August unterzeichneten „Anhang zur Nachricht etc.“ erscheinen, dem dann 1753 eine „erste Nachlese“ folgte. In ausführlicher Weise legte hier Kothfischer seinen ganzen Bildungsgang, seine Lebensschicksale, sowie die Gründe dar, die ihn der evangelischen Lehre zugeführt hatten, und er wies die zahlreichen Anklagen zurück, die gegen ihn in Briefen, Druckschriften, Gedichten usw. erhoben worden waren. Das Hauptsächlichste faßt Kothfischer selbst am Schlusse seiner ersten Schrift S. 356 folgendermaßen zusammen: „Ich versichere demnach den unparteyischen Leser noch einmal, daß

¹ Der Abt von St. Emmeram hatte unterm 16. Januar 1752 an den Procurator des Klosters Grauhof bei Goslar, der auf Veranlassung seines Probiters Eikendorf, ebenfalls eines litterarischen Gegners des Professors Bertling, sich nach Kothfischer erkundigt hatte, ein Schreiben gerichtet, in dem Liebe zur Freiheit und Schulden als die Triebfedern beim Glaubenswechsel Kothfischer's angegeben waren. Der Brief wurde mit einer von Kothfischer verfaßten Verantwortung im 26. Stück des Helmstedter Wochenblatts abgedruckt. Vergl. die Wiederholung des Trucles in Kothfischer's „Nachricht von seinem Übergange“, S. 276 ff.

nich weder Schulden noch Affekten, noch die neue Philosophie, noch die Furcht vor meinen Feinden, sondern die Kirchenhistorie allein und die damit verknüpften Gründe auf andere Wege gebracht haben. Wenn mich Affekten getrieben hätten: so würde ich mich nicht so geschwinde ins Publicum wagen; und wenn ich ein so gar böshafter Mensch bin, der weder Religion, noch Himmel noch Hölle mehr in Betrachtung zeucht, als wozu man mich iso auf einmal machen will: warum bemühet man sich denn so gar, den Spitzbuben (wie mich die Prager Franciscaner nennen) mit solchem Eifer wieder zurück zu locken? Wie nahe geht es meinem Hrn. Prälaten, daß ich weggegangen bin? Er vereinigt seine Kräfte mit den Kräften und mit der Beredsamkeit des Hrn. Cardinals Querini, und beyde möchten durch ihre Zuckerworte einen Stein erweichen.“

Die Auerbietungen, die Rothfischer in Braunschweig gemacht wurden, waren so verlockend, daß er die Ansichten in Göttingen und die Reise nach Hannover aufgab und eine ordentliche Professur der Philosophie in Helmstedt annahm, die ihm durch Patent vom 24. Februar 1752 erteilt wurde. Am 5. April 1752 wurde er hier von dem Professor Vertling, der vor Kurzem noch von ihm litterarisch beschdet war, ihn jetzt aber auf das Liebenswürdige willkommen hieß, als Kollege in sein Amt eingeführt. In der zuvorkommendsten Weise wurde er von der Braunschweigischen Regierung unterstützt. Er erhielt Geld zur Einrichtung, sowie wiederholte Vorschüsse auf seinen Gehalt, die zu erbitten ihn leider kostspielige Kuren, welche er durchzumachen hatte, nötigten; auch die Kosten seiner Magisterpromotion, die am 25. Oktober 1752 stattfand, u. a. wurden für ihn übernommen. Schon gleich nach seiner Ankunft in Helmstedt erkrankte er. Natürlich wollte man darin katholischerseits sogleich die Strafe des Himmels sehen. Der Abt von St. Emmeram forderte ihn am 18. Mai 1752 nochmals auf, zum Katholicismus zurückzukehren. Noch emsiger suchte dieses Ziel aber der Cardinal Querini zu erreichen, der gar zu gern den Verlust des gelehrten und gewandten Theologen von seiner Kirche abgewandt hätte. Er richtete, ganz seinem Charakter gemäß, mehrere verbindliche Schreiben an Rothfischer, um ihn durch Vernunftgründe, freundliches Entgegenkommen und Versprechungen zur Rückkehr in die katholische Kirche zu bewegen. Sehr bezeichnend stellt Rothfischer selbst das Verfahren Querinis den groben Verlästerungen, die er von Anderen erfuhr¹,

¹ So insbesondere von dem Jesuiten Osterwald in Hildesheim. Wie ängstlich bei derartigen Vorgehen der Eiferer es den Kirchenoberen selbst ums Herz wurde, zeigt die Nachschrift eines Briefes des Geheimrats v. Cramm an Rothfischer vom 28. Febr. 1753: „So eben da dieses fort schicken will, erhalte ein Schreiben von Regensburg, worin gemeldet wird, wie so wenig der Hr. Fürst zu S. Emmeram als der dortige Hr. DohmDechant einige

gegenüber¹: „Quicquid est, quo perditissimae mentes per id inclinant: Tu longe aliter, EMINENTISSIME, rem instruis. Totus in eo es, ut me precibus & promissionibus ad pristina Sacra invites, rogando, hortando, suadendo, moerendo. Qua quidem in re *πρόσ-τεροτέρου* TE adhuc neminem cognovi. Quam suaves sunt tuae, quam multi & officii & consilii! ita ut excedas etiam. Quid enim! TVI paene oblitus, pro magnitudine TVAE in me propensionis, in tanta dignitate & aetate, ad iter etiam mei gratia suscipiendum TE offers, si me aut Ratisbonae aut alibi amplecti possis.

Das erste jener Schreiben vom 10. Februar 1752 hatte er schon in Brannschweig erhalten²; bald darauf bekam er ein zweites vom 13. Februar datirt³, und dann das erste in etwas veränderter Fassung auf anderem Wege, damit es ihm ja nicht entginge, noch einmal⁴. Letzterem war, wohl um die Überzeugungskraft noch zu erhöhen, eine silberne Medaille beigelegt. Aber auf den überzeugungstreuen Sinn des deutschen Professors machten die geschmeidigen Worte des italienischen Prälaten keinen Eindruck⁵; er ließ die Schreiben vor der Hand vollständig unbeantwortet. Quirini ruhte nicht; er ließ unterm 5. August 1752 ein offenes Sendschreiben⁶ an ihn ausgehen, durch das er unter Aufwand großer Gelehrsamkeit aufs Neue versuchte, ihn der alten Kirche zurückzugewinnen. Als Roth-

Passagen, so in des Osterwalds Schrift enthalten, approbire, sondern lieber gehen, daß solche herausgeblieben, weil sie fürchteten, daß Ev. HochEdelgeboren in Beantwortung derselben mit verschiedenen Liebes-Intriegen und anedoten die Weislichkeit betreffend herausrücken und der Hr. Praelat dadurch beschämnet werden würde, daß er solchen nachgesehen. ¹ Fr. Rothtscheri *Animadversiones apologeticae et criticae ad emin. card. Quirinum* S. 52. ² Vgl. Nachricht S. 218. ³ Ebenda S. 255. ⁴ Ebenda S. 256. ⁵ Bestärkt wurde er in diesem Widerstande u. a. durch den Geheimrat v. Gramm, der ihm unterm 21. Oct. 1752 schrieb: „Übrigens hoffe ich Ev. HochEdelgeboren werden sich durch die Syrenische Tod-Stimme des Hrn. Cardinal Quirini nicht irre machen lassen und in das Römische Babel zurückkehren, sondern vielmehr beweisen, daß der P. Jordan solches fälschlich angegeben. Es soll mir sehr lieb seyn, wenn dieser die dortige Academie verläset und einem würdigeren überläset, das gehabte beneficium in dem Convictorio zu genießen. Denen Studiosis wird an seinem schlechten Unterricht in der Italiänischen Sprache nichts abgehen, weil Er ohnehin darin nicht sehr stark ist. Ich sehe der Epistel des Cardinals so wohl als dem dritten Theil Ev. HochEdelgeboren Nachricht mit Verlangen entgegen.“ Über den Pater Jordan, der sich in Helmsiedt als Vektor der italienischen Sprache anhielt, schreibt v. Gramm unterm 4. Nov. 1752: „Ob der P. Jordan nach dem Kloster Huisburg abgereiset, verlanget mir zu vernehmen.“ Vgl. über Jordan weiter unten S. 79. ⁶ *Angeli Mariae cardinalis Quirini epistola hortatoria ad Gregorium Rothtscherum ex-monacho Benedictino S. Emmerani Ratisbonae ad protestantes transfugam* (Brescia, 1752. II. fol.) abgedruckt in Fraue, *Rothtscheri Animadversiones apologeticae et criticae ad emin. card. Quirinum* (Guelpherb. et Lips. 1754) S. 1—22.

fischer auch darauf nichts erwiderte, ließ er nochmals zwei Privatbriefe folgen, die vom 5. Oktober und 23. November datiert sind.¹

Um die Schreibart des Cardinals und insbesondere sein späteres Benehmen richtig beurteilen zu können, mögen der erste und der letzte Brief desselben hier eine Stelle finden; zwischen beiden sei dann als dritter ein bisher noch nicht veröffentlichter Brief Quirinis hier eingefügt, der zwar nicht datiert ist, aber seinem Inhalte zufolge bald nach dem ersten Schreiben wird abgefaßt sein.²

Gregorio Rodtfishero
A. M. Cardinalis Quirinus.
S. P. D.

Lectis litteris, quas tribus abhinc diebus ad me pertulit postremus e Germania tabellarius,

Haud aliter stupui, quam qui Jovis ignibus ictus
Vivit, et est vitae nescius ipse suae.

Quumque ab ea animi defectione aliquantulum respirare coepissem, in haec verba statim erupit fraternus meus erga te amor: Hicne est insignis ille sacrae Theologiae Doctor, cuius ante triennium, dum hospes degerem in Principali Monasterio ad S. Emmeramum, admiratus magnopere sum eximiam divinarum literarum peritiam, qua scilicet sese mihi praeditum ostendit seu in disputationibus theologicis coram me habitis seu in libris ab eodem evulgatis mihiq[ue] dono traditis? Hicne est, qui in eo, quem conscripsit et edidit superioribus tantum mensibus de gratia actuali et habituali³ mentionem faciens illustratae et vindicatae a me adversus Kieslingium, Professorem Lipsiensem, Cardinalis Gaspari Contareni doctrinae de iustificatione, mecum omnino conspiravit in refellendis adversarii hallucinationibus (ut ipse vocat), sat clare demonstrans, eundem deceptrices tantum sibi fingere notiones, quo assertum a Catholicis honorum operum meritum oppugnet? Hicne tandem, qui in eodem libro Lutheri audaciam redarguens, quippe qui, ut soli fidei iustificationem tribueret, haud dubitavit, Pauli Apostoli oraculo ad Roman III voculam „sola“, quae non exstaret neque in lingua Graeca neque in versione Vulgata⁴, de suo adsuere, sapienter ita monet: „Si eam institui paraphrasin fas sit, ut ea textui inserantur, de quibus adhuc velut

¹ Vgl. Animadversiones S. 27 f. ² Alle drei Schreiben nach den Originalen im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel. ³ De gratia actuali et habituali, specimen syncretismi inter scholas dissidentes, methodo scientifica tentati, ... cum parergis de gratia et ultimis quatuor sacramentis. [Ratisbonae], 1750. 4^o. ⁴ Vgl. Römerbrief Cap. III, V. 28.

pro aris et focis certatur, nescio, an adhuc falsarius concipi possit, qui iis clausulis instrumentum illustrare conatur, quibus litem certissimo in sui favorem finiendam noverit? Bone Deus! Undenam ergo factum est, ut ad falsarios istos, relicta repente Ecclesia, Magistra veritatis, transmigraveris. Teque doctoribus illis erudendum tradideris, quorum notiones et dogmata ex turbido fonte pullulare, diserte heri et nudius tertius affirmasti?

Hiscæ a me scriptis labitur calamus e manu mea, quam nimius dolor exanimem reddit, ac proinde id unum habeo, quod addam, me, si quidem ipse de reditu ad Romanæ Ecclesiæ gremium (quod cito fretus divina misericordia facturum Te spero) cogitaveris, paratum fore, omnia Tibi officia præstare, quibus non conscientiæ tantum Tuæ, sed honori etiam Tuo consulatur. Ea igitur animo vere fraterno Tibi polliceor, quin, ut iisdem absque ulla mora pro arbitrio Tuo utaris, sincere depono.

Brixia, die 10 Febr. 1752.

Nicht lange darauf wird er das nachfolgende Schreiben an Rottfischer gerichtet haben:

Stimatissimo ed amatissimo Rottfischero

Seguito, come vedete, a usare con voi di quei superlativi ben dovutivi, fin che vissuto siete con noi, e che sempre spero dobbiare rimeritarvi ritornando un giorno a noi stati. Giacchè res ætas usus semper aliquid adportat novi, voglio dunque attendere da voi la novita che succedendo mi renderebbe il più contento uomo del mondo.

Le lœnzioni delle Scuole Cattoliche, che da voi vengono censure come oscure, poco o niente significanti, anzi contraddittorie, se vorrete riflettere sulle medesime senza passione, non potrete negarmi che possono avere il suo buon senso, e però siano in se stesse innocenti. Si è scagliato il vostro Bertlingio contro le lettere Apostoliche di Paolo III e pure il Feuerlino, che chiamerò mio, le ha approvate nella materia che voi stessi riconoscete per fondamentale. In una lettera che ho di fresco indirizzata al Professore Gesnero, ho posto una P. S. che leggerete a suo tempo per non ingrossar di presente il mio pacchetto. Enfin je suis tout a Vous du meilleur de mon ame.

Le Card. Querini.

Der letzte Brief des Cardinals lautet dann folgendermaßen:

Amatissimo estimatissimo Rottfischero.

Brescia 23. Nov. 1752.

Non vendendomi comparire alcuna Vostra Risposta alle molte lettere, che vi ho scritto, non per questo voglio scordarmi di voi,

e però seguito a farvi tenere le stampe, che vi rappresentano il mio dolore sempre maggiore per l'abbandono che avete fatto di un vostro vero amico e sincero estimatore, quale io sono divenuto subito, ch'ebbi la sorte di conoscervi in S. Emmeramo. La premura, che ho del vostro ritorno, arriva a lusingarmi, che voi vi siate prefisso di ritardarmi i vostri caratteri, fin che giunga il tempo di potergli accompagnare con la notizia, che ben sapete quanto sia da me desiderata. M'impegnarei di fare un nuovo viaggio a Ratisbona, o in qual si sia altra parte della Germania, qualora fossi sicuro di potervi abbracciare come mio amatissimo fratello. Datemi dunque questa consolatione nè dubitate di trovarmi sempre quale di vero cuore mi rafferma

Vostro sempre Affettissimo

A. M. Card. Querini.

Erst als auch dieser letzte Brief unbeantwortet blieb, scheint Querini die Vergeblichkeit seines Bemühens eingesehen zu haben. Aber er war nicht der Mann, der so leicht seine Absichten aufgab. Ließ sich sein Plan, wie es seiner Natur bei Weitem am Meisten zugesagt haben würde, auf gültlichem Wege nicht erreichen, so mußte er nun versuchen, ob man zu seiner Verwirklichung nicht fremde Gewalt in Bewegung setzen konnte. Charakteristisch für ihn, wie behutsam er auch hier vorgeht, in wie gefällige Formen er seine Absicht einzukleiden weiß, so daß es fast den Anschein erweckt, als wolle er der Anstalt, der er einen tüchtigen Gelehrten zu entziehen wünscht, einen wichtigen Freundschaftsdienst erweisen. In diesem Sinne richtete er miterm 7. Januar 1753 an den neuen Landesherren Rothfischer, den Herzog Karl zu Braunschweig und Lüneburg, ein Schreiben, durch welches er diesen zur Verabschiedung des abtrünnigen Mönchs zu bewegen hoffte. Schon früher waren an den Herzog vom Kurfürstlich bayerischen Hofe und von zwei Bischöfen Beschwerden über Rothfischer eingelaufen¹, die sich auf die von ihm veröffentlichten „Nachrichten“ bezogen. Der Fürst hatte von ihm eine Verantwortung gefordert und diese den klagenden Höfen in Abschrift zugestellt. Dabei hatte er in nicht mißzuverstehender Weise auf die Unbilden angespielt, die Rothfischer von katholischer Seite erfahren. Es heißt hier²: „Gleichwie Ihre Durchlaucht an Festigkeiten in Religionsfachen keinen Gefallen tragen und dabey versichert wären, daß obgedachte Fürsten gleiche Gesinnung hegeten, so zweifelten Höchst dieselben gar nicht, man werde auch dort darüber zu halten belieben, daß weder von der Geistlichkeit, noch auch anderen dieser Churfürstl. und Fürstl. Höfe Unterthanen dem

¹ Vgl. Rothfischer's „Erste Nachlese“ S. 12 ff. ² Ebenda S. 19.

Professori Rothfischer zu Beschwerden einiger Anfaß gegeben werde, wie bisher notorie von verschiedenen seinen vormaligen Glaubensverwandten geschehen wäre "

Viel feiner als die Beschwerde der deutschen Kirchenfürsten ist die Anklage gestellt, die der italienische Cardinal gegen Rothfischer erhebt. Er schreibt an den Herzog¹:

Serenissime Prince.

Je veux esperer, que le zèle fraternel, que je viens de faire paroître de puis un an dans plusieurs de mes écrits adressées aux deux Religieux de mon ordre, qui quittant le capuchon se sont retirées dans les Etats de Votre Altesse Serenissime et en ont obtenu des chaires dans l'Université de Helmstedt, n'aura pas été condamné par Votre Altesse.

Plein de cette confiance j'ose de me jeter aujourdhuy à ses pieds pour la supplier très humblement d'accorder aussi à ma charité l'appuy de sa souveraine autorité. Ce serait, Prince Serenissime, si le pauvre Rothfischerus, qui refuse jusqu'à present d'imiter l'exemple de son confrere Jordanus², vint de s'apperevoir, que V. A. n'aurait aucun déplaisir, quand il prendrait le parti de renoncer luy aussi à sa chaire. Je suis persuadé par des bonnes preuves, que j'ai dans mes mains, que les Professeurs de Helmstedt et mêmes ceux des autres Universités, quoique de communion differente de la Catholique Romaine, scanraient bon gre à Rothfischerus de ce parti la; car le malheureux va tomber, ou il est deja tombé dans un veritable mepris aupres des scavants, de quelque ce soit secte, a cause de sa monstruense instabilité en rejetant aujourdhuy le systeme et les raisonnements, qu'il s'est fait une si grande gloire de soutenir et dans la chaire de Ratis-

¹ Die folgenden Briefe aus den Alten des Herzoglichen Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel. Die Originale sind nicht vorhanden, dagegen Abschriften von der Hand des Geheimrats A. A. v. Gramm. Eine deutsche Uebersetzung der Briefe habe ich in den Braunschv. Anzeigen 1889 Nr. 150 u. 151 veröffentlicht. ² Pater Amilianns Jordan war von Göttingen, wo er Professor Canonum gewesen sein soll, nach Helmstedt gekommen. Er wurde hier unterm 21. Nov. 1750 als Lektor der italienischen Sprache angestellt und erhielt zugleich die Erlaubnis, den katholischen Studenten die canones zu lesen. Seine Ausföhrung war eine sehr schlechte, wie schon aus dem Schreiben des Geheimrats v. Gramm S. 75 Anmerk. 5 hervorgeht. Dem Cardinal Luertini scheint er seine Rückkehr zur katholischen Kirche nur in der Absicht mitgeteilt zu haben, um ihm Geld abzuschwindeln. Diesen Zweck erreichte er leicht; der Cardinal ließ sogar einen freudeerfüllten Brief im Dind an ihn ansgehen. Vgl. Hamburg. Correspondent 1752, Nr. 187. Am Anjange des Jahres 1753 muß Jordan Helmstedt bereits verlassen haben, da im April schon Verhandlungen über einen Nachfolger stattfanden.

bonne et dans les livres, qu'il a mis au jour demeurant parmi les Catholiques. Les Zelateurs principalement de la Methode de Wolffius ne doivent scavoir souffrir, que par cette instabilité la fasse concevoir capable d'appuyer dans le meme jour sur les memes articles l'Oni et le Non.

Je prie V. A. de me pardonner le courage, qui m'a porté à luy presenter la supplication, qui se contient dans cette lettre, à la quelle je mets fin en l'assurant, que je suis et que je serai toute ma vie

De V. A. Ser^{me}

à Brescia ce 7^{me}
du Jan. 1753.

le très humble et très obeïssant
serviteur

Le Cardinal Querini.

Au Ser^{me} Prince le Duc de Bronsuich
Wolfenbuttel etc.

Das Antwortschreiben des Braunschweigischen Herzogs, das die freie humane Gesinnung der edelsten Bildungskreise des achtzehnten Jahrhunderts aufs Schönste zum Ausdrucke bringt, weist die Zumutungen Querinis in gefälliger Form, aber mit würdigem Einste zurück. Es lautet:

Monsieur.

L'obligeante lettre de Votre Eminence du 7^{me} courr. m'a fait voir, combien de part Elle prend à deux personnages demeurants actuellement à l'Université de Helmstedt. C'était asses pour me determiner d'abord, de faire prendre toucheant le nommé Jordan, qui ne m'était pas asses connu, les informations requises, après les quelles je n'ai pas voulu tarder, de repondre droitement tant au sujet de l'un que de l'autre.

Le nommé Jordan doit avoir passé à l'Université de Göttingen quelques années avant que de venir à Helmstedt, où par consequent il ne s'est pas retiré après son evasion du convent. Ni à Göttingen ni à Helmstedt il a été autre chose que lecteur où maitre gagé de la langue Italienne, sans aucun caractere où chaire de Professeur. De plus il n'a jamais professé d'autre Religion que celle de la communion Romaine. Il s'est en sollicitant sa place annoncé comme Catholique Romain, on l'a reçu comme tel et on ne l'a jamais gené dans une chose aussi indifferente à la langue, qu'exemte, selon nous autres, de toute contrainte humaine. On n'a pretendu de luy que de s'aquiter des devoirs de sa fonction et de mener une vie integre. Sur ce dernier point les informations, que je viens de recevoir, sont assés desavantageuses; il y en a même quelques unes, qui demontrent presque, que d'une

maniere detestable il ait osé d'en imposer à V. E. Indignité, qui, si elle pourra être averée, ne sera pas commise impunement.

Le Professeur Rothfischer m'est connu. Il a une chaire en Philosophie et selon les rapport recûs, il s'aquite bien de sa charge. V. E. m'obligerait toujours, si Elle voudrait me mettre au fait, qui sont ceux à Helmstedt, qui pourraient luy seavoir bon gré, s'il la voudrait quitter. Bien loin d'en faire un autre usage, ces éclaircissements pourraient peu-être causer du bien pour l'Université et augmenter l'attention, qu'on aura toujours sur la conduite du Professeur Rothfischer, pendant qu'il sera parmi nous. Jusques ici elle a été irréprochable et j'avouë de ne comprendre, ce que les Zelateurs de la Methode Wolffienne pourraient trouver d'interessant, en ce que Rothfischer Catholique ait tenté de demontrer à la Wolffienne des dogmes, qui combat à present sans avoir changé de systeme en fait de philosophie. On m'a dit, que des Catholiques et des Protestants s'étaient chamaillés avec chaleur employant les uns les autres la maniere de demontrer de Descartes, et que Spinosa s'en était servi pour combattre toute religion et l'existence de Dieu même.

Rothfischer a sans doute provoqué ci-devant à la Sainte Ecriture, il le fait encore. Voudrions nous croire, que la parole de Dieu en ait recû la moindre tache? La question, si la verité a été cy devant du coté de Rothfischer où si elle l'est presentement, partagerait nos sentiments. Si elle y était remise, elle sera contestée plus longtems, que nous ne vivons. Cependant il me semble toujours, que nous ne devrions tenir cet objet de nos dissensions pour fourbe et miserable, sans en avoir des preuves convainquantes. Dieu en est le sujet souverain et, comme je ne connais ni la decision de l'éternel sur cette particularité ni les plis et replis des coeurs, je laisserai notre homme en pleine liberté de rester où de retourner. La verité et la gloire de Dieu en elles mêmes ne gagnent et ne perdent rien par le suffrage d'un mortel. Rothfischer est pleinement convaincu, que ce sont mes principes; toute declaration sur des choses si evidentes pourrait occasionner le soupçon, qu'on le voudrait chasser, ce que à Dieu ne plaise. Et s'il faisait la moindre chose de plus où de moins à cause de ma froideur où du zèle de V. E., ne serait-il pas le plus mechant garnement où de vôtre église où de la mienne? Je me flatte, que l'ingenuité même, avec la quelle je me suis expliqué, convaincra V. E. de la consideration distinguée, avec la quelle je suis

Monsieur

De Vôtre Eminence le tres humble serviteur

Charles D. d. B. e. L.

A Son Eminence Monsieur le Cardinal Querini.

Es war auch für einen gewandten Dialektiker, wie Querini, gewiß schwierig, hierauf die früheren Behauptungen aufrecht zu erhalten. Und so trägt denn auch die Antwort des Cardinals den Stempel der Verlegenheit an der Stirn. Er schreibt:

Altesse Serenissime.

La lettre, que V. A. S. m'a fait l'honneur de m'écrire, m'a rendu tres visible d'un bout à l'autre la droiture de ses intentions, tout à fait digne de l'ame d'un grand Prince. Je l'ai pourtant admiré asses plus, que je ne saurais exprimer; mais cela ne scaurait pas m'empêcher de supplier de nouveau V. A. a reflechir, que le parti pris par Rothfisherus, d'abjurer les dogmes Catholiques, qu'il avait soutenu si longtems dans la chaire et dans ses écrits par le moyen des raisonnements appuyé à la methode Wolfienne, par luy extremement chérie et adoptée, comme la veritable regle pour connoître le vrai et le faux, va porter à la dite methode une fletrissure, qui doit necessairement paraître abominable à ceux memes, chez qui il vient de se retirer. Quand il voudrait dire, que c'est la parole de Dieu, qui luy a fait abjurer ces dogmes là, ce serait un nouveau coup contre la Methode; car celleci de son aveu luy aurait pris au lieu de la verité des erreurs contraires aux Oracles de Dieu. Je demande pardon à V. A., si je suis retourné sur cet article pour justifier, ce que je luy avais écrit dans ma precedente lettre, et je la prie très humblement dans le même tems de me faire parvenir quelque notice du Moine Jordanus; car j'en manque entierement depuis quatre mois, et son long silence fait naitre dans mon esprit plusieurs soupçons.

J'ai une autre supplication à presenter à V. A. et c'est pour obtenir la permission de faire placer dans sa très renommée Bibliothèque les differens Ouvrages, que je viens de mettre au jour. Comme je me flatte de son indulgence sur cela, je les ferai partir sans delais [!], et à present je luy offre ci-jointes deux brochures, qui en contiennent le Catalogue. Dans celle, qui a pour titre „Extraits“, j'ai fait paraître à la page 36 la dernière lettre, que je viens d'écrire à Rothfisherus et que celui-ci a jugé de laisser sans reponse, comme il a fait des precedentes.

Enfin je suis avec un veritable respect

De V. A. Ser^{mo}

Le très humble et très obeïssant

Serviteur

Le Cardinal Querini.

Brescia ce 25

Fevrier 1753.

A Son Altesse Serenis.

Le Due de Brunswick et Luneb.

Brunswick.

Eine Antwort des Herzogs auf letzteres Schreiben ist nicht bekannt. Jedenfalls ist aber auch dieses ganz ohne Wirkung geblieben, da Rothfischer nach wie vor in der vollen Gunst seines Fürsten blieb. Er selbst wird von diesen Briefen Lucrinis an den Herzog keine Kunde erlangt haben, da er derselben sonst gewiß in seiner Erwiderung auf des Cardinals Sendschreiben Erwähnung gethan hätte.¹ Diese Entgegnungsschrift gestaltete sich zu einem umfangreichen Quartbände², der erst im Jahre 1754 erschien. Er enthält zuerst das Sendschreiben und die Privatschreiben Lucrinis, dem dann die beiden mit umfassender Gelehrsamkeit geschriebenen Briefe Rothfischers folgten, deren zweiter das Datum des Februar 1754 trägt. In demselben Jahre ließ er noch den zweiten und dritten Teil seines „Ablasses und Jubeljahrs“³ erscheinen, welches er dem ersten im katholischen Sinne verfaßten Abschnitte vom protestantischem Standpunkte aus entgegensetzte. Es macht dem Charakter Rothfischers Ehre, daß er den zweiten Teil, den er „als eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Übergangs zur evangelischen Kirche“ betrachtet wissen wollte, seinem ehemaligen Vorgesetzten, dem Abte von St. Emmeram, in dankbarer Gesinnung widmete. Machten es ihm die Verhältnisse zur Pflicht, schreibt er, Jedermann von seinem Glaubenswechsel Rechenschaft abzulegen, so stehe ihm, dem Abte, „ein ganz besonderes Recht zu, diese Rechenschaft von ihm zu fordern.“ Denn viele Jahre habe er die Ehre gehabt, ihn als seinen liebsten, geistlichen Vater zu verehren, und von der Jugend seines ehemaligen geistlichen Standes an habe ihn der Abt seiner Gnade in solchem Überflusse gewürdiget, daß er lebenslang die zärtlichste Empfindung davon beibehalten werde. Der dritte Teil ist dann seinem jetzigen Schutzherrn, dem Herzog Karl, zugeschrieben, der ihm

¹ Daß der Geheimrat v. Gramm den Briefwechsel gekannt hat, geht schon aus Anmerk. 1 auf S. 79 hervor, doch erwähnt er denselben vor Rothfischer mit keinem Worte. Nur einmal spielt er ganz offenbar, jedoch für Rothfischer nicht erkennbar, auf ihn an. Es ist dies der Fall in einem Schreiben vom 15. März 1753: „Der Hr Cardinal Quirini kan nicht ver-
schmerzen, daß Sie sich der Wolffischen Methode bedienen, um die Lehr-
Sätze der Römischen Kirche zu behaupten, nunmehr aber anders Sinnes
worden, welches Er als ein abscheuliches Laster ansiehet, woran jedoch leidt
zu antworten seyn wird.“ ² *Fraucisci Rothfischeri Animadversiones apo-
logeticæ et criticæ ad eminentissimum card. Quirinum duabus epistolis
ad Quirinianas responsoriis comprehensæ. Guelpherbyti et Lipsiæ, 1754.*
³ Franz Rothfischers Ablass u. Jubeljahr zweyter Theil vom Ursprunge der
geistlichen Kirchengewalt überhaupt, und der Päpstlichen insonderheit, als
eine Einleitung zu den Bewegungsgründen seines Uebergangs zur Evan-
gelischen Kirche: dem ersten Theile entgegen gesetzt. Wolfenb., 1754.
Derselben dritter und letzter Theil, von der Religion überhaupt, und dem
Ursprunge der päpstlichen insonderheit, als den wichtigsten Bewegungsgründen
seines Ueberganges zur evangelischen Kirche. Dem ersten Theile entgegen
gesetzt. Wolfenb., 1754.

„einem Fremdlinge Brodt, Schutz und die Gnade einer Ehrenstelle auf der Julius-Carls Universität mildreichst habe antragen lassen, zu einer Zeit, da er sich mit nichts weniger, als mit den vortheilhaften Gedanken einer so großen Hoffnung schmeicheln durfte.“ So suchte er in gleicher Weise für die Wohlthaten, die er früher erfahren, und für die, die er jetzt genoß, seinen aufrichtigen Dank pietätvoll abzustatten.

Die erwähnten Werke sind die letzten Arbeiten gewesen, die er noch fertig bringen sollte. Denn leider gestaltete sich sein Gesundheitszustand immer ungünstiger; die Auszehrung, an den er litt, machte bedenkliche Fortschritte. Schon im Anfang des folgenden Jahres nahm er Urlaub und ging nach Göttingen, wo er von Professor Brendel Heilung seiner Krankheit erhoffte. Sein Wunsch wurde nicht erfüllt; bereits am 20. Februar 1755 ist er seinen Leiden erlegen. Nur wenige Wochen vorher hatte sein ehemaliger Gönner und späterer Gegner, Cardinal Quercini, den Tod gefunden. Auf Betrieb des Professors Ribow, der ebenfalls Wolffianer war, bereitete die Universität Göttingen dem so früh dahingeshiedenen Helmstedter Professor ein ehrenvolles Begräbniß, dessen Kosten der Herzog Karl übernahm, und ließ zu seinem Gedächtniß ein von J. M. Geßner geschriebenes Programm erscheinen.¹ In gleicher Weise ehrte auch die Alma Julia Carolina zu Helmstedt durch ein Programm², das den Professor Wernsdorf zum Verfasser hatte, ihren Lehrer, der mit so glänzenden Hoffnungen seine Laufbahn begann und sie nach so kurzer Zeit schon beendigen sollte.

Nachtrag.

Zwei Briefe Christian Wolffs an Rothfischer.³

1.

HochwohlEhrwürdiger,
Insonders Hochgeehrtester Herr.

Geschehene Dinge lassen sich nicht ändern, und sol man dazu das beste reden. Ich wil nichts mehr wünschen, als daß Euer HochwohlEhrwürden den besten Theil mögen erwehlet haben, und die

¹ Memoriam . . . Francisci Rothfischeri . . . XX Febr. 1755 ad meliorem vitam translati academiae Georgiae Augustae prorektor Georgius Gottlob Richter . . . posteritati commendant. Goettingae, J. Ch. L. Schultz [1755]. fol. ² Memoriam . . . Francisci Rothfischeri . . . Goettingae A. D. XX Febr. 1755 placida morte extincti civibus et posteritati commendant prorektor et senatus academiae Juliae Carolinae. Helmstedii, P. D. Schnorr [1755]. fol. ³ Nach den Originalen im Herzogl. Landeshauptharchive zu Wolfenbüttel.

göttliche Vorsehung Ihnen das gewehren, was zu Ihrer wahren Glückseligkeit und zu Beförderung der Erkenntnis der Wahrheit gereichen möge. Mir ist insonderheit lieb, daß der Herr Prof. Gottsched sich Ihrer Sache mit Ernst annimmt, und auch einen vermögenden Patron gefunden, dessen Recommendation bei dem Herrn von Münchhausen mehr ausrichten kan, als durch meine zu erhalten stünde, bey der viele nachdentliche Umstände vorwalten. Indessen wil ich mich jederzeit zu allem bereit finden lassen, wodurch mich Ihnen gefällig und nützlich erzeigen kan. Dem Herrn v. Zestatt¹ habe das geschehene berichtet, wie Sie es verlanget. Ich hoffe mit ehistem zu vernehmen, was er dazu sagen wird. Es ist aber auch leicht von sich selbst zu vermuthen. In unseren Zeitungen macht man viele Einwendungen wieder Ihre Ablass-Historie, welche Ihre Wiederfacher ausbringen können. Und der Schluß solt auch von Ihrer Religions-Änderung handeln. Ich wünsche, daß Euer HochwohlEhrwürden bald zu einem beständigen Sitze Ihres Glücks gelangen und verharre mit Hochachtung

Euer HochwohlEhrwürden

Halle d. 19 Dec.
1751.

Ergebenster Diener
v. Wolff.

2.

HochEdler u.
Insonders Hochgeehrtester Herr
Professor.

Euer HochEdelgeboren mit gegenwärtigem Schreiben aufzuwarten veranlaßet mich inliegender Brief, der mir zu weiterer Beförderung zugeschickt worden. Und da ich auf solche Weise Gelegenheit finde, Euer HochEdl. zu dem erhaltenen Professorate zu gratuliren, so wil solches aus aufrichtigem Herzen hiermit verrichtet haben, und werde ich niemahlen etwas angenehmers hören können, als wenn vernehme, daß Sie in allem Ihr völliges Vergnügen finden, wie Sie es gewünschet. Da ich sehr verlegen war, ob Sie auch bei Ihrer vorgenommenen Veränderung Ihr Glück machen würden; so war es mir eine innige Freude, als ich vernahm, es sey davor gesorget worden. Hätte ich etwas dazu beytragen können, so würde die That so weit als der Wille sich erstreckt haben. Allein Sie werden, nachdem Ihnen die Umstände besser bekannt worden, die Unmöglichkeit nun selbst einsehen. Finden aber Euer HochEdl. etwas, so in

¹ Über Joh. Adam Zth. v. Zestatt, der Zeit Professor des Staatsrechts und Director der Universität zu Jngolstadt, vgl. Allgem. deutsche Biographie, B. 13, S. 740 f.

meinen Kräften steht; so wird mir Ihr Verlangen stat eines Befehles seyn. Ich weiß nicht, was Ihnen von meinen Schriften noch fehlet. Da von verschiedenen noch Exemplaria habe, damit andern dienen kan; so steht denen selben zu Diensten, was ich habe und Ihnen noch fehlet. Denn zur Zeit ist dieses allein, wodurch ich Sie meine Achtung versichern kann.

Da ich vernahm, daß Euer HochEdl. die Ursache von dero Aenderung, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, war ich sehr begierig dieselbe zu lesen, und ich habe gefunden, daß mir von vielen Umständen ein ganz anderer Begriff beygebracht worden, als sie in der That sich befinden. Ich habe nicht anders geglaubt, als daß der Fürst Bischof die größte Liebe und Achtung vor Sie gehabt, und Sie in allem ihrem Vorhaben secundiret, daß Sie einige Klässer verlasten können. Unterdeßen da die Verdrüsslichkeiten, die man Ihnen gemacht, noch keine hinreichende Ursache zu einer Religions-Aenderung, am wenigsten aber zu einer Wahl von einer anderen hinreichend sind, wie auch andere von unsern Glaubens-Genossen urtheilen; so hätte wünschen wollen, daß Sie sich in Ihrer Schrift dieser wegen zugleich erkläret hätten. Meine Glaubens-Genossen verfolgten mich viel heftiger, und wollten mich an den Galgen bringen, und, da Ihnen dieses nicht gelang, suchten sie mich aus der ganzen Christenheit zu verbannen. Und ob mich gleich Gott mein Glück unter den Reformirten finden ließ, dachte ich doch nicht an eine Religions-Aenderung, weil ich dazu keinen zureichenden Grund fand. Ich zweifelte nicht, daß dergleichen sich von Ihrer Seite befindet: es würde aber vor Sie sehr vorträglich gewesen seyn, wenn Sie denselben zugleich angezeigt hätten. Mir ist insonderheit lieb, daß Euer HochEdl. sich an des Herrn P. Berthlings Hochwürden halten, als von dessen rechtschaffennem Gemütthe ich vollkommen überzogen bin, und dem ich lebenslang sehr hoch achten werde. Herr von J...¹ schreibt mir, daß Ihr Buch von dem Ablasse in ihrem Vaterlande große Bewegungen gemacht und unter den Theologis vielen Lermen verursacht. Es hat ein Stadt-Prediger zu J[?]... wider dasselbe auf das heftigste geprediget, und zugleich auf den Hr. v. J...¹ und einige andere dergestalt loßgezogen, daß nichts weiter geschiet, als daß er sie mit Klahmen genannt. Und soviel ich merken kan, sucht man ihm vielen Verdruß zu machen, welcher den wohl überschreiten mag, dessen Sie in ihrer Schrift gedenken. Ich habe vor kurzem ein sehr höfliches Schreiben von dem Königl. Reichtvater in Dresden dem P. Rauch erhalten, welches mir der hiesige Pater Franciscaner Ordens mitgebracht, da er nach Dresden eine Reise vorgenommen hatte. Dieser hat mir gesagt, daß Sie gedachten P. Rauch von

¹ Zbstatt.

Person kennen und viele particularia von Ihnen erzehlet, welche mich in meiner Meinung gestärket, daß es gut gewesen wäre, wenn Euer HochEdl. zugleich theologische Ursachen von Ihrer Religions-Veränderung angeführet hätten. Wenn Sie nun noch dieselbe zu eröffnen vor nöthig befinden möchten, worinnen Ihnen der Hr. D. Berthling am besten wird rathen können; würde meines Erachtens wohl nöthig seyn, dem Vorwürffe voranzubegegnen, daß Sie nicht erst auf die Ursachen der Veränderung studirt, nach dem dieselbe schon geschehen, und nicht bloß der Verdruß, den Ihnen ihre Widersacher verursacht, der Bewegungs-Grund dazu gewesen, wie es jetzt viele annehmen. Ich hoffe, Euer HochEdl. werden mir meine Offenherzigkeit nicht übel nehmen, weil ich mich Ihrer Freundschaft versichert halte, der ich mich auch bestens wil empfohlen haben, als der ich mit wahrer Hochachtung verharre

Euer HochEdelgeboren

Halle, d. 26. Jan. 1752.

ganz Ergebenster Diener
v. Wolff.

P. S. Des Hrn. D. Berthlings Hochwürden bitte meine gehorsamste Empfehlung zu machen. Ich hoffe und wünsche, daß er sich in allem Wohlseyn befindet und befinden möge.

Die Verhältnisse der Volksschulen sowie der Lehrer und Küster in den fünf zum ehemaligen Winzingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern: Kalt-Ohmsfeld, Kirch-Ohmsfeld, Tattungen, Wehnde und Winzingerode bis zum Jahre 1803.

Von

L. Freiherrn v. Winzingerode-Knorr.

Das Gericht Winzingerode oder Bodenstein, wie es zuweilen auch genannt wurde, umfaßte die mit ihren Feldmarken unmittelbar aneinander grenzenden oben genannten fünf Dörfer und die zwischen jenen Feldmarken gelegenen oder sich an dieselben anschließenden einzelnen Höfe: Adelsborn, Bodenstein, Segel und Wildungen, so wie die zu letzterem gehörigen ausgedehnten Acker und Waldungen. Die Landeshoheit über das kleine, jetzt dem landrätlichen Kreise Vorbis angehörige, Gebiet beanspruchten seit dem 14. Jahrhundert die Grafen von Honstein, deren übrige Besitzungen nur von Osten her — bei Haynrode und Hauröden — mit dem Gerichte zusammen hingen, während letzteres im übrigen von dem, zum Erzstifte Mainz gehörigen, Eichsfelde umgeben war. — Erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts suchte der Vater des letzten Grafen von Honstein, Graf Volkmar Wolfgang, welcher anfänglich mit seinen Brüdern, Eberwein und Ernst, gemeinsam, mit deren Tode allein regierte, seine Rechte als Landesherr mehr, als das seine Vorfahren gethan, den, seit dem 1. Januar 1337 mit „dem Hanse Bodenstein und dessen Zubehörungen“ beliehenen von Winzingerode¹ gegenüber geltend zu machen. Aber weder Graf Volkmar Wolfgang, noch sein Sohn und Nachfolger Graf Ernst VII. haben für das Schulwesen des Gerichts irgend welche Fürsorge getroffen, diese vielmehr, wie bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die gesamte Verwaltung, den Lehn-Besitzern des Bodenstein überlassen.

Als mit dem am 8. Juli 1593 (a. St.) erfolgten Tode Graf Ernst VII. das Honsteiner Grafengeschlecht im Mannesstamme erlosch², erhoben

¹ Beglaubte Abschrift des Lehnbriefes „1337 am neuen Jarstage“ aus dem 16. Jahrhundert im Winzingerödischen Gesamt-Archiv zu Bodenstein, Abtheilung II, Abschrift 1. Littera H. — Abgedruckt mit mehreren Fehlern J. Wolf. Pol. Gesch. des Eichsfeldes Teil II, Urkunde ohne Nummer Seite 30. Das genannte Archiv wird hinfort bezeichnet werden: G. A. z. B.

² Die Grafen von Honstein, Herren zu Bierraden und Schwedt, kamen nicht in Betracht, da Graf Martin, der letzte dieses Zweiges des Honsteinschen Geschlechts, bald nach Graf Ernst VII. kinderlos starb.

neben seinen beiden unmündigen Töchtern, den Gräfinnen Erdmuthe Juliane¹ und Dorothea Elisabeth², eine Menge Fürsten und Herren³ Anspruch auf das Gericht, von denen für die nachstehenden Zeiten nur zwei: — der Kurfürst von Mainz und die Herzöge von Braunschweig — später der Kurfürst von Hannover — in Betracht kommen, da sich dieselben, so lange der Kurstaat Mainz bestand, über ihre gegenseitigen Ansprüche nicht vollständig zu einigen vermochten.

Der Kurfürst von Mainz hatte zwar, nachdem Gräfin Erdmuthe Juliane durch ihren Gemahl, Graf Johann Ludwig von Gleichen, am 3. Jannar 1611 zu Pirmont ihren Rechten an dem Bodenstein und dessen Zubehör zu Gunsten von Kurmainz entsagt hatte, während der ersten zehn Jahre des dreißigjährigen Krieges, geschützt durch die kaiserlichen Kriegsvölker, von dem streitigen Gebiete Besitz ergriffen und die von Winzingerode gezwungen, ihm im Jahre 1630 den Lehnsleid zu leisten, die Herzöge von Braunschweig fuhren aber auch ferner fort, dem Kurfürsten von Mainz diesen Besitz besonders deshalb streitig zu machen, um den Kurfürsten zu verhindern, die Bewohner des Gerichts ebenso zur Annahme des Bekenntnisses der römischen Kirche zu zwingen, wie die Bewohner des angrenzenden Eichsfeldes.

Erst Herzog Ernst August von Braunschweig, der spätere erste Kurfürst von Hannover, einigte sich 1692 mit Kurfürst Anselm Franz von Mainz dahin, daß keiner von beiden Teilen, „weder in Ecclesiasticis noch in Politicis direkte noch indirekte jezo oder künftig, beeinträchtigt, sondern in alle dessen freien ungehinderten Besitz, Gemisse und exercitio gelassen werden, jedoch auch die eingeseffenen Lehnlente, Unterthanen und Einwohner in dem Stande, Besitz und Rechten, darin sie jezo sein, überall und in Allem ruhig und ohne Beeinträchtigung sein und verbleiben sollen.“ Auf Grund dieser Bestimmungen des Vergleiches nahmen die Kurfürsten von Hannover die Episkopalrechte in dem Gerichte für sich in Anspruch, da nach dem Aussterben des Honsteiner Grafenhauses die Kurfürsten von Mainz nur während der Zeit vom Mai 1625 bis 1632 und in den Jahren 1637 und 1638 katholische Geistliche und Lehrer mit Gewalt eingeführt, sich aber während der gesamten übrigen Zeit niemals um die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen gekümmert hatten, und da die Kirchen- und Schulanlagen, insoweit die von Winzingerode solche nicht ganz allein geregelt hatten — und das war zumeist, unzweifelhaft in den Jahren 1593 bis 1625, der Fall gewesen, —

¹ Vermählt am 9. Februar 1606 zu Thidrus mit Johann Ludwig Graf von Gleichen, Herrn zu Pirmont und Spiegelberg. ² Starb als Kind am 8. Mai 1595. ³ Außer den beiden oben Genannten das Euph. Duedlinburg, und die Grafen von Schwarzburg und Stolberg.

von den Braunschweigischen Behörden wahrgenommen worden waren. Die Streitigkeiten zwischen Hannover und Mainz, welche unter anderem darin ihren Ausdruck fanden, daß fast bei jedem Wechsel in der Person des Regenten von Hannover dessen Wappen am Bodenstein, Adelsborn und an der Kirche zu Wetzingerode angeschlagen wurden,¹ hatte zur Folge, daß die Kurmainzischen Behörden — um der lästigen Einmischung Hannovers überhoben zu sein — die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen, überhaupt die Verwaltung des gesamten Kirchen- und Schulwesens den von Wetzingerode ganz allein überließen, wenn sie den letzteren das von diesen ebenfalls auf Grund des beregten Vergleichs für sich in Anspruch genommene Episkopalrecht auch auf das Entschiedenste bestritten. Nur ab und zu machten die Mainzer Behörden den Versuch, die — freilich sehr weit ausgedehnte — geistliche Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, aber auch diese Versuche unterblieben eine Zeit lang, sobald die hannoversche Regierung, auf Anrufen der von Wetzingerode, in Mainz über diese Eingriffe Beschwerde erhob, und den von Wetzingerode, wie z. B. am 26. Mai 1735 und am 19. September 1746² — befaß, „nicht zu dulden, daß sich Kurmainz in geistliche Angelegenheiten des Gerichts einmische“. So hat sich das Schulwesen innerhalb der fünf Gerichtsdörfer unabhängig von den für das Eichsfeld von Kurmainz getroffenen Anordnungen entwickelt und haben die Mainzischen Verordnungen, wie wir sehen werden, erst seit dem Jahre 1780 einigen, aber auch nur einen beschränkten Einfluß auf die Schulverhältnisse der genannten Orte gehabt.

Volkschulen, wie wir sie heute kennen, gab es vor der Reformation in ganz Deutschland wohl kaum, sicher nicht auf dem Eichsfelde. Die beiden einzigen Schulen, über deren Vorhandensein vor dem Reformationszeitalter Einiges bekannt ist, befanden sich in den beiden Städten Duderstadt und Heiligenstadt und trugen weit mehr den Charakter der Gelehrten- als der Volkschulen. Die Entwicklung der letzteren ist sehr allmählich, nach vielen Vor- und Rückschritten, erst in diesem Jahrhundert unter Preussischer Herrschaft erfolgt.

Es würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, die Reformatoren hätten die Volkschulen gegründet, wohl aber haben sie den Keim zu diesen Schulen gelegt, indem sie die von der römischen Kirche übernommenen Kirchendiener zu Gehilfen der Geistlichen umschufen, denselben lehramtliche Obliegenheiten, besonders die Einübung

¹ So unter anderem am 30. Juli 1737. Originale der Verhandlungen über das Anschlagen und die Abnahme der Wappen G. N. z. B. II. 2. B. 5.

² Im Original G. N. z. B. IV. 3. und IV. 5. B. 1.

des Katechismus, übertragen, an die sich nach und nach von selbst der Unterricht im Lesen und Schreiben anreichte. Auch die römische Kirche hat sich in dieser, wie in so mancher anderen Beziehung, dem Einflusse der Reformatoren nicht zu entziehen vermocht. Genau so wie Dr. Martin Luthers großes Werk, der Katechismus, die mit der gleichen Bezeichnung verfehene Arbeit des Jesuitenpater Canisius hervorrief, so ist die katholische Volksschule der durch die Reformatoren begonnenen evangelischen Volksschule nachgebildet worden.

Während des ganzen 16. Jahrhunderts finden wir auf dem Eichsfelde nur sehr dürftige Nachrichten über das Vorhandensein von Schulen und Lehrern in den ländlichen Ortschaften. Bereits im Jahre 1565 war „eine evangelische Schule in Gerbershausen“ — einem Hansteinschen Gerichtsdorfe im jetzigen Kreise Heiligenstadt — „angerrichtet“,¹ und am 31. Mai 1592 bestimmte Valentin Gaszmann aus Arenshausen — in demselben Gerichtsbezirke — „daß dem Schulmeister zu Hohengandern alljährlich zwei Scheffel Korn gereicht werden sollten, damit er alle 8 Tage in Arenshausen den Catechismus wegen der unwissenden Jugend übe.“² Aber schon die letztgedachte Bestimmung ergiebt, daß das Hauptgeschäft des Schuldieners oder Schulmeisters die Erteilung des Unterrichts im Katechismus an die Kinder war. Auch die durch die Gerichts- und Patronats Herrn der Eingangs genannten fünf Dörfer für diese, mit Genehmigung des damaligen Landesherrn, des Grafen Ernst VII. von Honstein, erlassene Kirchenordnung³ aus den Jahren 1590 bis 1593 erwähnt die Lehrer, Schuldiener oder Schulmeister gar nicht, sondern spricht nur von „Kirchnern“ und bestimmt im Kapitel „von der Kinderlehre“: „daß unsere Prediger alle Sonntage zue Mittage den lieben Catechismus selbst lehren, predigen vnd üben vnd keinem Kirchner befehlen oder verrichten lassen sollen, es sey denn, daß es in einem Fittiale geschehen müsse.“

Solche Kirchner waren bis zum Jahre 1589 noch nicht in sämtlichen fünf Dörfern vorhanden, da noch am 2. Oktober 1589 (a. St.)

¹ von Hanstein „Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Hanstein im Eichsfelde in Preußen.“ Cassel 1857. J. J. Bohneische Buchhandlung. Teil II S. 222. ² Dasselbst S. 265 nach der im Hansteinschen Familien-Archive — jetzt zu Heiligenstadt — befindlichen Original-Urkunde, welche auch noch insofern von Interesse ist, als sie darüber Bestimmungen trifft, wie die beregten 2 Scheffel Korn und ein für den evangelischen Geistlichen zu Hohengandern bestimmter Zins verwendet werden solle, wenn die evangelische Kirche unterdrückt würde. ³ „Verordnung eptlicher nothwendigen Puncten, darnach sich derer von Wimpfingeroede Prediger vnd Pastores in ihrem Gericht Bodenstein eintrediglich zuvorhalten.“ Urchrist mit den Unterschriften der beiden, damals volljährigen, Wimpfingeroede, Friedrich und Hans Friederich, der drei Geistlichen, und des Dr. Jeremias Reichhelm aus Göttingen, ohne Datum. G. N. 3. P. IV. 2. A.

„der Schultzeiß, Vormünder und ganz Gemeine des Dorfes Kallten Ohmsfeld“ an Friedrich und Hans (Friederich) von Witzingerode Gevettern, die Bitte richten, daß „nachdem sie mit schwerheit ein Gemeine= oder Kirchen=Haus — wie sie's nennen — gebaut und ein Kirchendiener gehalten werde, allsonntäglich ein Pfarrer bei ihnen predigen möge.“¹ Es war also erst nach der neuerdings stattgefundenen Erbauung des Gotteshauses zu Kalt Ohmsfeld daselbst ein Kirchner angenommen worden. In Witzingerode, welcher Ort nebst Adelsborn im Jahre 1590 von dem Kirchspiel Ohmsfeld getrennt wurde und einen eigenen Pfarrer erhielt, befand sich 1594 ein „Opfermann“ — diese Bezeichnung gab man damals, besonders seitens der römischen Kirche, den Kirchendienern — welcher „Opferkorn“ erhob.² Der erste „Schuldiener“ läßt sich im Witzingerodeschen Gericht 1605 zu Wehnde nachweisen. Bei dem damals in der Person des Schuldieners eingetretenen Wechsel weigerten sich sowohl die Kirche wie die Gemeine, dem Schuldiener eine von dessen Amtsvorgänger bezogene Körner=Abgabe — 4 Scheffel Roggen — „für das Stellen der Uhr“ zu entrichten.³ Es wurde damals durch den Gerichtsverwalter die Zahlungspflicht der Gemeine zugewiesen, da nach Ausweis der Kirchenrechnungen der in Rede stehende Fruchtzins bisher niemals von der Kirche gewährt worden war. Man unterschied also schon damals für welche Geschäfte der Schuldiener von der Kirche und für welche Obliegenheiten er von der Gemeine zu besolden sei.

Die damaligen Kirchner, Schuldiener, Opfermänner, aeditui, oder wie sie sonst bezeichnet werden mögen, dürften wohl nur sehr geringe Kenntnisse besessen haben und im Schreiben ungeübt, ja vielleicht unerfahren gewesen sein. Die meisten der aus dem 16. und aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts erhaltenen Kirchenrechnungen⁴ rühren nachweislich von der Hand der damaligen Ortsgeistlichen her, und unter den zahlreichen aus jener Zeit auf uns gekommenen Schriftstücken findet sich kein einziges, welches mit einiger Sicherheit als ein von der Hand eines Schuldieners herrührendes bezeichnet werden könnte.

Der „aedituus“ zu Wehnde erhielt nach der dasigen Kirchenrechnung für das Jahr 1616, 17 „auf Jubilate“ des genannten

¹ Urchrift der Eingabe vom 2. Oktober 1589 im G. N. z. B. IV. 5 A. VIII. erstes Aktenstück Nr. 3. ² Urchrift des gerichtlichen Registratur=Vermerks über die Beschwerde des Opfermannes Melchior Karl dominica post Palmorum (31. März) 1594. Daselbst. ³ Daselbst Nr. 5. ⁴ Ziemlich vollständig sind die Rechnungen der Kirchen zu Kalt=Ohmsfeld, Kirch=Ohmsfeld und Wehnde erhalten, dürftiger die der Kirche zu Tastingen und Witzingerode. — Dieselben befinden sich teils in den Pfarr=Archiven, teils G. N. z. B. IV. 5. A. X. Nr. 1 bis 5. — Die ältesten datieren von 1595.

Jahres „12 Schneeberger zu Forstlohn“, scheint demnach die Aufsicht über die kleine der Wehuder Kirche gehörige Forst geführt und vielleicht nur nebenher die Geschäfte als Kirchen- und Schuldiener besorgt zu haben. In gleicher Lebensstellung wie er dürften sich die (evangelischen) „gewesenen Opferr Männer Curd Schneegans zu Wehude, Tobias N. der Schuster zu Warmen=Dhmsfeld und Meister Maß, der Schmied zu Wimpfingeroode“, befunden haben, welchen die gleichlautenden schriftlichen Befehle der Kurmainzischen Vogtei zu Harburg (Stadt Worbis) vom 28. Januar 1625 (a. St.) zgingen, „die Häuser, welche sie als Opferr Männer inne hätten, binnen kürzester Frist zu räumen, damit ihre neu ernannten katholischen Nachfolger diese Häuser beziehen könnten.¹ Trieben sonach die Opferr Männer in Kirch Dhmsfeld und Tastingen — ob nebenbei oder hauptsächlich dürfte schwerlich festzustellen sein — ein Handwerk, so befand sich zu jener Zeit in Kalt=Dhmsfeld ein „Schulmeister“, wie er sich selbst nennt, Otto Rommel, welcher jedenfalls mehr Kenntnisse als Jene besaß. Der von ihm am 29. November 1624 (a. St.) an Heinrich von Wimpfingeroode erstattete Bericht über die Gewaltthaten der in seinem Dorfe einquartierten Pappenheimischen Truppen und über deren Bemühungen, die Einwohner zur Beobachtung der römischen Kirchencereemonien zu zwingen, ist wenigstens recht klar und anschaulich und mit recht leidlicher Handschrift geschrieben. Auch ersehen wir aus einem zweiten Berichte des Rommel, welchen er von Graja aus, wo er nach seiner Vertreibung aus Kalt=Dhmsfeld wieder eine Anstellung als „Schulmeister“ gefunden, am 8. Juni 1629 (a. St.) an den oben Genannten richtete, daß er in Kalt=Dhmsfeld „die Gemeine Rechnung aufgestellt und die Gemeinsschreiberei besorgt hatte.“²

Über die Anstellung sämtlicher vorerwähnten Kirchen- und Schuldiener hat sich keine Nachricht erhalten. Aber die Form, in welcher Rommel die eben gedachten Berichte erstattete, läßt den Schluß, daß die Berufung und Anstellung der genannten Personen durch die von Wimpfingeroode erfolgt ist, mehr als wahrscheinlich erscheinen.

Während der Jahre 1625 bis 1631, als die römische Kirche unter dem Schutze des kaiserlichen und des liguistischen Kriegsvolkes, wenigstens äußerlich, die herrschende auf dem Eichsfelde und innerhalb unseres Gerichtes geworden war, scheinen die Schulen auf dem Eichsfelde und so auch in den fünf Dörfern gänzlich darnieder gelegen zu haben.

Die Kurmainzischen Behörden hatten zwar am 10. Juni 1624 (a. St.) befohlen, „daß die Kirchendiener die Jugend in der Schule fleißig

¹ Urschrift der drei Verfügungen vom 28. Januar 1625 G. N. 3. B. IV. 2. C.

² Taselbst.

unterrichten sollten und da solche Schulen etwa in Abgang kommen, wiederumb anzustellen seien.“¹ Dieser Befehl dürfte indes für die meisten Orte ein unausführbarer gewesen sein, da es an tauglichen katholischen Kräften fehlte, um die Stellen der vertriebenen evangelischen Schul- und Kirchendiener zu besetzen. Wie traurig es zu jener Zeit mit den Schulverhältnissen auf dem Eichsfelde und in den Dörfern des Gerichts Wülfingerode aussah, ergeben die Registratur=Vermerke des Jesuiten=Vater Conrad Otto über ein von ihm, gemeinsam mit dem Weltgeistlichen Hermann Underberg, in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1628 (n. St.) in dem Archipresbyteriat=Bezirk Kirchworbis bewirkte Kirchenvisitation.² Unter den damals revidierten 18 Dörfern wird zwar nur ein Ort, Breitenholz,³ als eines „aedituus“ entbehrend, ausdrücklich genannt, bei den wenigen Orten aber, bei denen eines „aedituus“ oder eines „ludimagister“ gedacht wird, ist mit dieser Erwähnung auch Tadel verbunden.⁴ Der um jene Zeit sowohl für Kirch-, wie Kalt=Dhmsfeld durch den Kurmainzischen Amtmann zu Stadt Worbis bestellte, in Kalt=Dhmsfeld wohnhafte „katholische Kirchner“ scheint des Schreibens nicht kundig gewesen zu sein; es rühren wenigstens zwei Eingaben, welche er im Jahre 1633 an Heinrich von Wülfingerode mit der Bitte um Beibehaltung der ihm nicht gezahlten Besoldung und des Zinses für das an einige Frauen vermietet gewesenen Kirchner=Hauses zu Kirch=Dhmsfeld richtete, von zwei verschiedenen Schreibern her. Da nun die eine dieser Eingaben mit „Walten Erbrecht“, die andere mit „Walten Ehrhardt“, beide mit dem Zusatz: „katholischer Kirchner zu

¹ Vorgeschiedene Punkte nach gehaltener Visitation an sämtliche Pfarrherrn, Schullehrer und Kirchendiener des Eichsfeldes dd. Heiligenstadt 10. Juni 1624. Abgedruckt J. Wolf Eichsfeld. Kirch.-Geschichte, Urkunde Nr. 72, S. 128. ² Observata in visitatione Archipresbyteriius Kirchworbis anno 1628 mense Majo habita a R. D. Hermanno Underberg et Conrado Otto societatis Jesu. Abgedruckt dajelbst Nr. 75, S. 134. ³ „20 die finivimus visitationem in Breidenholz. Nec parochum, nec aedituum, nec praetorem invenimus.“ Die Bewohner dieses Ortes waren 1594 noch sämtlich evangelisch und baten am 18. April (a. St.) des gedachten Jahres ihre Gerichtsherrn, die Gebrüder Hans und Otto vom Hagen zu Deuna und Rüdigershagen „um Bestellung eines evangelischen Seelsorgers, dessen sie seit 16 Jahren entbehren“. W. A. z. B. IV. 2. A. ⁴ Bei Gerurode am 16. Mai: „nec satis diligenter suum officium haecenus praestiterit aedituus seu ludimagister.“ Bei Stadt Worbis am 17. Mai: „4, dicitur, aedituum haecenus in suo officio fuisse solito negligentiorum.“ Bei Deuna am 18. Mai: „2, populus non satis admodum informatus: causa negligentia haecenus fuit aeditui.“ Bei den übrigen Orten: Kirchworbis, Breitenworbis, Breitenbach, Ursula inferior (Niederorschel), Zullenborn, Bernerode, Neustadt, Bischofferode, Solungen, Güssenbach, Weißenborn, Läderode, Kalt=Dhmsfeld und Warmen=Dhmsfeld hat Vater Otto eines aedituus nicht gedacht, wiederholt aber fast überall die Klage über den ungenügenden Unterricht und die Unwissenheit der Kinder.

Ohmfeld“ unterzeichnet sind,¹ so dürfte keine von beiden von ihm selbst, sondern in seinem Auftrage von einem Dritten geschrieben sein, was kaum geschehen sein würde, wenn er selbst hätte schreiben und das Geschriebene hätte lesen können.

Wenige Jahre später, als Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, nach Vertreibung der kaiserlichen Truppen, sich als Regenten des ihm vom Könige Gustav Adolf von Schweden überlassenen Eichsfeldes betrachtete und zu Heiligenstadt eine Sächsische Regierung ein-geleitet hatte, sehen wir die Lehrerstellen in den fünf Gerichtsdörfern wieder mit evangelischen Lehrern besetzt.

Liegen auch über die Anstellung und Besoldung dieser Lehrer keine näheren Nachrichten vor, so müssen doch die einschläglichen Verhältnisse eine gewisse Regelung erfahren haben, da Heinrich von Witzingerode im Stande war, dem evangelischen Pfarrer Johann Mitsch in dem benachbarten, ehemals gräflich Honsteinschen, später Schwarzburgschen, Orte Haynrode den erbetenen guten Rat, wie die Besetzung der Haynroder Schulstelle zu ermöglichen, und wie die Besoldung des Lehrers zu regeln, zu erteilen. Als Pfarrer Mitsch am 25. April 1633 (a. St.) für den gegebenen Rat seinen Dank aussprach, empfahl er für eine offene Lehrerstelle innerhalb des Gerichts einen gewissen Johann Brauns, „der bei Junker Otto von Beust zu Nischorode die Verwaltung bedient.“² Trotzdem waren aber die Zustände noch sehr primitiv, die Existenz der Lehrer eine keineswegs einigermaßen gesicherte. Wie es scheint, wurden die Lehrer noch nicht auf Lebenszeit angestellt, sondern nur für eine gewisse Zeitdauer angenommen, und bei jeder Annahme die Besoldung von neuem geregelt. Noch immer betrieben die Lehrer nebenbei ein Handwerk. Der Unterricht beschränkte sich auf Lesen, Schreiben und Singen, und die Aufsicht über die Schulen war in keiner Weise geregelt. „Antonius Schneider, Schul- und Kirchen-Diener zu Kirch-Ohmfeld“, schrieb am 12. Februar (a. St.) 1634 an den mehrgenannten Heinrich v. W.: „Er sei nun fast ein Jahr in Ohmfeld und da bei seiner Annahme zwischen ihnen nichts Besondere ausgemacht, auch nach einem Jahre weder Herr noch Knecht mehr aneinander gekunden, so wolle er des Dienstes ledig werden. Er habe, so lange er in Ohmfeld gewesen, nur Ungelegenheiten erfahren, es sei ihm nicht gesagt, wonach er sich in seinen officio mit Lesen, Schreiben und Singen richten solle. Habe er es so gemacht, wie der Pfarrer befohlen, so sei es der Gemeinde nicht recht gewesen, habe er das gethan, was der Vormund gewünscht, so sei es weder dem

¹ Originale der vom 20. April 1633 datirenden und der undatierten am 17. Juni desselben Jahres präsentierten Eingaben. G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 5. ² Dasselbst. IV. 2. C.

Pfarrer, noch den Andern recht gewesen, kurz, er habe immer wider den Strom leben müssen.“¹

Es war nicht allzu sehr zu bedauern, daß Schneider aus seinem Amte schied, da er in mehreren weiteren Eingaben vom 19., 20. und 23. desselben Monats und Jahres sich zwar gegen die von dem Pastor wider ihn erhobenen Anklagen ziemlich gewandt zu verteidigen mußte, aber doch einzuräumen genötigt war, daß er in Worbis, wohl schwer angetrunken, Streit bekommen und tüchtige Schläge erhalten, und daß er ferner dem Geistlichen, welcher ihn in seiner Wohnung aufgesucht und über verschiedene Ungehörigkeiten zur Rede gesetzt, in der unehrerbietigsten Weise begegnet, und mit seiner Schneiderschere — er war seines Zeichens ein Schneider — vor dem Gesichte hin und her gefahren sei.² Es schädigte aber dieser häufige und schnelle Wechsel in der Person der Inhaber der Lehrerstellen sicher den Unterricht und war der Stellung der Lehrer nicht förderlich. Obwohl Heinrich von Wüzzingerode in Erkenntnis der Übelstände, welche der häufige Wechsel der Lehrer nach sich zog, in seinem am 25. Juni 1633 errichteten Testamente³ eine für damalige Zeit beträchtliche Summe — 2660 Thaler — aussetzte, deren Zinsen den Lehrern in Kirch=Dhmsfeld und Wüzzingerode zu Gute kommen und denselben eine bessere Existenz schaffen sollte, erreichte er weder diesen Zweck, wie wir weiter unten sehen werden, noch ein längeres Verbleiben der Lehrer im Amte. Noch im Jahre 1693 führte der 1681 ins Amt getretene Lehrer Fleischmann in Wüzzingerode als eine bekannte Thatsache an, daß in den 30 Jahren vor seinem Amtsantritte die Lehrerstelle mit 20 verschiedenen Personen besetzt gewesen sei.⁴

Bei dem großen Interesse, welches Heinrich von Wüzzingerode nach seinem Testamente den Schulen widmete, in denen er den besten Schutz gegen das Andrängen des in der römischen Kirche herrschend gewordenen jesuitischen Geistes erblickte, erscheint es geradezu auffällig, daß Heinrich in einem am 20. September 1633 (a. St.) aufgesetzten „Promemoria über eine ungesefhrliche, gut meinende Unterrede mit den Herrn Pastores“,⁵ weder der Schulen noch der Lehrer mit einem Worte gedachte. Zu solchen während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig alle paar Jahr wiederkehrenden Unterredungen, oder wie man später sagte, Kirchenversammlungen, wurden neben den Geistlichen und deren Gerichtsverwalter regelmäßig die Lehrer zugezogen, und die meisten

¹ Original G. A. 3. B. IV. 5. A. V. Nr. 5. ² Dasselbst, und IV. 5. A. IV. Nr. 9. ³ Gleichalterige Abschrift. G. A. 3. B. I. 6. A. Nr. 4.

⁴ Original der Eingabe des Lehrers Christian Fleischmann zu Wüzzingerode vom 21. Juli 1693. G. A. 3. B. IV. 5. A. VII. Nr. 3. ⁵ a. a. O. IV. 5. A. II. Nr. 2. litt. 6.

der bezüglich des Schulwesens getroffenen Anordnungen iußen auf den in den Kirchenversammlungen gefaßten Beschlüssen.

Erst geraume Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges vermögen wir die Entwicklung des Schulwesens in den fünf Dörfern etwas deutlicher zu erkennen. Die erste Fürsorge wandte man weder der materiellen Lage der Lehrer, noch dem Unterricht selbst, sondern den Gebäuden zu, in denen der Unterricht erteilt werden sollte. — In sämtlichen Gemeinden begann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine rege Bauhätigkeit. Während man in Kelt- und Kirch-Ohmstedt, vielleicht auch in Witzingerode, die Häuser wieder herstellte, aus denen 1625 die evangelischen Opferrnänner vertrieben worden, und diese Häuser zu Schulhäusern einrichtete, scheint man in den beiden anderen Orten, wie sich für Wehnde mit ziemlicher Sicherheit nachweisen läßt, für die Schulen neue Häuser errichtet zu haben. — Diese Sachlage macht es erklärlich, daß die Unterhaltungspflicht für die Schulgebäude sowie das Eigentum an denselben sich fast in jeden der fünf Dörfer verschieden gestaltet haben.

Die Gemeinde Wehnde begann im Jahre 1661, wie die ziemlich vollständig erhaltenen Gemeinde-Rechnungen ergeben¹, „ein gemein Rath- und Schulhaus“ zu bauen, in welchem sich anscheinend keine Wohnung für den Lehrer befand. Es ist wenigstens in den Rechnungen aus den Jahren 1661 bis mit 1663 stets nur von Ausgaben für „das Rathhaus“ und für die Einrichtung der „Schulstube“ in diesem Rathhause die Rede, und nirgends finden sich Ausgaben, welche ergeben oder sich dahin deuten lassen, daß sie zur Einrichtung oder zur Unterhaltung eines Wohnraumes gemacht seien. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß der Lehrer in jenen Jahren in einem anderen Hause — vielleicht in den Trümmern des früheren Opferrnann-Hauses² — ein Unterkommen gefunden hatte. Diese Annahme wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß sich in den, nach dem Jahre 1665 gelegten Gemeinde-Rechnungen keine Ausgaben mehr für die Unter-

¹ Im Gemeinde-Archiv zu Wehnde. ² Vermutlich befand sich die Opferrnann-Wohnung in dem ehemaligen Pfarrhause, welches während des 30jährigen Krieges mehrfach durch Brandschäden litt. Das Patronat über die Pfarrei zu Wehnde stand bis zur Einführung der Reformation dem Kloster Teistungenburg zu, welches die Geschäfte des Pfarrers anscheinend durch seinen Probst oder dessen Kaplan wahrnehmen ließ. Vielleicht hat das Pfarrhaus schon damals nur eine Wohnung für den Kirchner enthalten. Als der römische Gottesdienst im Kloster aufhörte und sich die Nonnen mit dem Probst der evangelischen Lehre anschlossen, wurde die Pfarrei in Wehnde mit der in Teistungen verbunden, und so lange die Bewohner von Wehnde sich zum evangelischen Glauben bekannten, hat der Pfarrer nicht mehr im letztgedachten Orte gewohnt. Während das „Pfarrhaus“ bis 1622 noch öfter erwähnt wird, ist später immer nur noch von dem „Pfarrgarten“ die Rede, welcher im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts veräußert wurde.

haltung des „Rathhauses“ und vom Jahre 1672 an nur noch Ausgaben für „die Schule“ finden und daß ferner aus den gedachten Rechnungen ersichtlich ist, wie nach und nach von der Gemeinde „bei der Schule“ Stallungen für Groß- und Klein-Vieh sowie eine Scheuer errichtet wurde. Es hat sich somit die Umwandlung des „Rathhauses“ mit einem Schulzimmer in ein Schulhaus mit einer Wohnung für den Lehrer nach und nach vollzogen. Da das Haus kein Kirchen- sondern ein Gemein-Haus war, ist dessen Unterhaltung auch stets aus der Gemein-Kasse, und nicht, auch nur anteilig, aus der Kirchen-Kasse bestritten worden, ebenso ist diesem historischen Hergange entsprechend der Zeit das Schulhaus als Eigentum der politischen Gemeinde im Grundbuche eingetragen¹.

Nicht ganz klar liegen die Verhältnisse in Tustungen. Die nur bis zum Jahre 1742 zurückreichenden Kirchenrechnungen ergeben zwar auch, daß seitens der Kirchenkasse keine Ausgaben für Bauten an dem Schulgebäude gemacht worden sind, da aber nur sehr wenige der älteren Gemein-Rechnungen vorhanden, läßt sich nicht nachweisen, wann der Bau des Schulhauses erfolgt, und ob die durch diesen Bau entstandenen Kosten ebenso wie in Wehnde von der Gemein allein bestritten sind; ja auch darüber fehlen die Nachrichten, ob hier, wie in den übrigen Dörfern, vor dem 30jährigen Kriege ein Haus vorhanden war, welches dem Kirchner als Wohnung diente. — Das jetzige Schulhaus ist erst in diesem Jahrhundert, in der Nähe des bis dahin bestandenen, im Garten, auf Kosten der politischen Gemeinde, errichtet worden.

In Wingingerode, dessen Kirche, Pfarre und Schule am 20. April 1672 (a. St.) wie fast das ganze Dorf durch eine große Feuersbrunst beinahe vollständig zerstört wurden, ist das damalige Schulhaus anscheinend auf alleinige Kosten der Kirche wieder aufgebaut, jedenfalls bis zum Jahre 1724 von der Kirche allein unterhalten worden. Seit jenem Jahre hat die „Gemeinheit den Halbscheid“ der Baukosten getragen, und dieses, anscheinend auf einem zwischen der Kirche und der Gemein getroffenen Vertrage beruhende Herkommen wurde im Jahre 1785, als der damalige Pastor Bein von der Gemein die unentgeltliche Hergabe des zu den Bauten erforderlichen Holzes verlangte, von beiden Teilen ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt.² Jetzt ist auffallenderweise als Eigentümerin

¹ Die obigen Angaben sind auf Grund eines von dem früheren Land- und Stadtgericht zu Worbis ausgestellten Hypothekenscheines gemacht, nach welchem das Schulhaus als „Eigentum der Gemein“ im Grundbuche eingetragen war. Nach Einsicht des Grundbuches ist das Gebäude jetzt als Eigentum „der Schule“ eingetragen; es scheint also eine doppelte Eintragung erfolgt zu sein.

² Gerichtliche Registratur-Bemerkte vom 18. April und 28. Mai 1785. G. N. 3. B. IV. 5. A. VIII. erstes Aktenstück Nr. 1.

des Schulhauses laut Hypothekenscheines vom 25. November 1825 „die Schule“ eingetragen.

In Kirch- und Kalt-Dhmsfeld sind die „Kirchenhäuser“, wie die vom Jahre 1595 an, wenn auch nicht ganz vollständig, erhaltenen Kirchenrechnungen ausweisen, ebenso wie die in Schulhäuser umgewandelten Kirchenhäuser bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts lediglich aus der Kirchentasse unterhalten worden. Erst jetzt hat eine Änderung der Bauart Platz gegriffen, welche für diese Darstellung nicht interessiert.

Für die Organisation des Schulwesens, für die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Schul- und Kirchendiener fand man erst Zeit, nachdem die Schulgebäude längst fertiggestellt waren. Die betreffenden Anordnungen wurden aber nicht nach einem vorher bedachten Plane, sondern erst dann getroffen, wenn durch einen äußeren Anlaß die Notwendigkeit hierzu hervortrat.

So ist die später auch für die übrigen Lehrer maßgebend gewordene „Schul- und Kirchenordnung, so von dem Schuldiener all hier zu Witzingerode observiret werden soll“, von Hans Ernst v. W. am 23. April 1681 (a. St.) erlassen worden, als wieder einmal die Lehrerstelle in Witzingerode neu zu besetzen war.

Nach dieser „Schulordnung“¹ sollte der Schuldiener:

„1. Auf die Sonnabende zue rechter Zeit vesper, auf die Sonn- und Festtage gebührlicher Zeit Mette läuten und auf die Predigt-tage rechter Zeit in der Kirchen erscheinen.

2. Alle Montag zue rechter Zeit in die Betstunde läuten und wann sonst das Einläuten vom Pastor befohlen wird, sich nicht feumig erweisen.

3. Fleißige Aufsicht über die Knaben üben, daß dem unnützen Conjabuliren und verdrießlichen Beginnen in der Kirchen gewehret werde, Unstodes halten und die notatos gebührlich zu castigiren wissen.

4. Morgens die Seiger an der Uhr recht stellen, rechter Zeit Mette läuten, die Betglocke zu gewöhnlicher Zeit schlagen und die Uhr vor Schaden bewahren.

5. Weil der Schuldiener beim Läuten sein muß, soll der Altarist, wenn communicirt wird, die Lichter anzünden, damit er, wenn ausgeläutet, sich desto besser zum Singen bereit machen kann.

6. Vor der Predigt soll er bei dem Pfarrherrn anfragen, was er singen soll und beim Ende des Gesanges vor der Predigt ein deutlich Zeichen geben.

¹ G. A. 3. B. IV. 5. A. II, erstes Aktenstück Nr. 2. litt. e.

7. Den Knaben mit gutem Exempel fürgehen, die Mägdelein zur Gottesfurcht ermahnen, auch im Gebet, Lesen und Schreiben fleißig unterrichten.

8. Zu gewisser Zeit seine Schullabores anfangen und darinnen 3 Stunden Vor- und 3 Stunden Nachmittags Schule halten, ausgenommen Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, sowie während der Fasten- und Marter-Weeken. Wenn der Schuldiener wegen seiner Schulzinse¹ oder wegen anderer Nothwendigkeit über Land müßte, soll ihm solches so gar genau nicht zugerechnet und verwehrt werden; er soll aber jeder Zeit fleißig sein.

9. Damit eine seine Ordnung unter den Knaben und Mägdelein sei, sollen gewisse classes gemacht und jeder besondere lectiones gegeben werden.

10. Ohne des Pfarrherrn Willen soll Kirche und Schule nicht versäumet werden.²

11. Sich aller christlichen Bescheidenheit gegen den Pfarrherrn befleißigen.

12. Falls ein Einwohner mit der seinem Kinde durch den Schuldiener zu Theil gewordenen Züchtigung nicht zufrieden wäre, soll der Schuldiener sich in keinen Zank einlassen, sondern Ärgeriß vermeiden und den Einwohner an den Pfarrherrn verweisen."

Es überwogen hiernach die kirchlichen Geschäfte der Schuldiener seine übrigen Obliegenheiten gar sehr, und obwohl er täglich sechs Unterrichtsstunden zu geben hatte, scheint man den Schwerpunkt seiner Thätigkeit mehr darin gesucht zu haben, daß er die Schulkinder beaufsichtige und zu gesittetem Wesen anhalte, als daß er denselben viele Kenntnisse beibringe. Die in dieser Schulordnung unter Nr. 8 getroffene Bestimmung, nach welcher der Schulunterricht nur während der Fasten- und Marter-Weeke ausfallen sollte, muß nicht allzulange beobachtet worden sein. Schon bei Beginn des 18. Jahrhunderts war es Gebrauch geworden, daß während der Sommermonate keine Unterrichtsstunden stattfanden, vielleicht weil in den angrenzenden katholischen Orten des Eichsfeldes das Gleiche geschah.

Die Bewohner der 5 Dörfer, in denen — wenn auch in Kirch-Ohmfeld und Witzingerode nicht von den Eltern sämtlicher schulpflichtigen Kinder — überall Schulgeld erhoben wurde, versuchten den nach ihrer Anschauung lediglich zu Gunsten der Lehrer stattfindenden Ausfall des Unterrichts, welcher die Thätigkeit der Lehrer auf das Winterhalbjahr beschränkte, zu benutzen, um sich der Zahlung der Hälfte des Schulgeldes zu entziehen. — Auf die von

¹ Die Zinsen der von dem Legate Heinrichs v. W. übrig gebliebenen, in sehr kleinen Beträgen ausstehenden Kapitalien. ² Diese Bestimmung dürfte sich sowohl auf den Lehrer als die Schulkinder bezogen haben.

sämtlichen Lehrern über den mangelhaften Schulbesuch erhobene Beschwerde, welche sich, wie zwischen den Zeilen zu lesen, weniger gegen das Fernbleiben der Kinder vom Unterricht, als gegen die ihnen drohende Verringerung ihres ohnehin sehr dürftigen Einkommens richtete, bestimmte die am 4. April 1710 unter dem Voritze des damaligen Familien-Ältesten Ludwig Philipp v. W. abgehaltene Kirchenversammlung, daß „den Eltern unter Androhung willkürlicher Strafe anbefohlen werden solle, ihre Kinder vom 6. Jahre ab, bis dieselben das heilige Abendmahl erhalten, wenigstens von Michaelis bis Walpurgis zur Schule zu schicken, und den Lehrern das herkömmliche Schulgeld zu entrichten.“¹ — Wenn man also auch schwach genug war, dem allgemeinen, wohl nicht allein von den Eltern der schulpflichtigen Kinder gehegten, Wunsche nach Verkürzung der Unterrichtsstunden nachzugeben, so entband man doch die Lehrer nicht von der Verpflichtung, auch in der Zeit von Walpurgis bis Michaelis Unterricht zu erteilen, und suchte den Lehrern ihr bisheriges Einkommen zu erhalten. Es ist sehr zweifelhaft, ob letztere Absicht erreicht wurde, es ist wenigstens für einen Ort nachzuweisen, daß das Schulgeld im 18. Jahrhundert niedriger war, als während des 17. Jahrhunderts. Den Lehrern ging aber das Bewußtsein ihrer Pflicht, auch während der Sommermonate Unterricht zu halten, verloren, so daß, als im Jahre 1776 oder im Frühjahr 1777 der Versuch gemacht wurde, die Schulkinder während der Sommermonate zum Besuche des Unterrichts anzuhalten, die Lehrer laute Klage über die ihnen zugemutete Mehrarbeit erhoben und für letztere eine Erhöhung ihres Einkommens forderten.

Es erscheint wahrscheinlich, daß der Versuch, den im Jahre 1710 gethanen Rückschritt wieder gut zu machen, mit dem Bestreben der Kurmainzischen Regierung im Zusammenhange steht, die Lehrerstellen des Eichsfeldes mit besser ausgebildeten Personen als bisher zu besetzen, wie sich solches in der Verordnung des erzbischöflichen Vikariats vom 26. August 1776² kundgibt. Ein solcher Zusammenhang läßt sich zwar nicht attennäßig nachweisen, aber bei dem Bestreben der Patronatsfamilie, jede Einmischung der Mainzischen Regierung in die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der 5 Dörfer fernzuhalten, dürfte wenigstens die Vermutung gerechtfertigt sein, daß die Patrone, um dem in der gedachten Verordnung enthaltenen Befehle:

fortan nur solche Lehrer anzustellen, welche in Mainz — also von einer katholischen Behörde — als zur Bekleidung eines Schulamts für befähigt erklärt wären,

¹ G. H. z. B. IV. 5. A. II. erstes Altenstück littera g. ² Abgedruckt J. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte. Urkunde Nr. 121. S. 209.

aus dem Wege zu gehen, den Versuch machten, zu zeigen, daß in den Schulen des Gerichts bereits mehr geleistet werde, als in den Schulen der benachbarten katholischen Dörfer, daß daher jener Befehl für sie überflüssig und unverbindlich sei.

Der von den Lehrern wegen der, wie sie meinten, ihnen angebotenen Mehrleistung erhobene Anspruch auf Gehaltserhöhung gab Anlaß zur Aufstellung ziemlich genauer Nachweisungen der seit Ende des 17. Jahrhunderts wohl in sämtlichen Orten festbestimmten Einkommen der einzelnen Lehrer. Diese noch für jede Lehrerstelle erhaltenen Nachweisungen¹ sind auch deshalb nicht ohne Interesse, weil in einigen derselben — freilich in sehr unvollkommener Weise — zwischen dem Einkommen unterschieden ist, welches dem Inhaber der Stelle als „Lehrerbefoldung“ und als „Kirchendiener“ zuflöß. — Wir werden auf diese Nachweisungen weiter unten zurückkommen, wenn wir zeigen, inwieweit dem Antrage der Lehrer auf Gehaltserhöhung entsprochen wurde.

Man drang im Jahre 1778 wenigstens insoweit durch, daß die Kinder nicht mehr während der gesamten Sommerzeit des Unterrichts völlig entbehrten und den Sommer über das vergaßen, was sie im Winter gelernt. Da Schulpläne damals wohl nicht aufgestellt und jedenfalls nicht erhalten sind, so läßt sich mit Bestimmtheit nichts darüber sagen, welche Ausdehnung dieser Sommer-Schul-Unterricht hatte.

So lagen die Verhältnisse, als die Mainzische Regierung im Jahre 1780 eine Schulordnung für das Eichsfeld erließ und den Wimpfingrodischen Gerichtsverwalter nicht nur zu deren Veröffentlichung, sondern auch ferner anwies, in bestimmten Fristen über die Durchführung der Verordnung zu berichten und die etwa auf Grund der Verordnung festgesetzten und eingezogenen Straf gelder an den neu gegründeten Schulfonds zu Heiligenstadt abzuführen. — Leider ist ein Exemplar dieser Schulordnung weder in Heiligenstadt noch in Erfurt zu erlangen gewesen und in dem für diesen Aufsatz so oft benutzten Wimpfingrodischen Gesamt-Archiv befindet sich dieselbe auch nicht mehr.²

Diese Anweisung der Behörden zu Heiligenstadt setzte den Gerichtsverwalter in nicht geringe Verlegenheit, er wandte sich deshalb, wie er das zumeist that, da der damalige Familienälteste sich um derartige Verhältnisse nicht kümmerte und ihn ohne Instruktion ließ, an den zu Kassel wohnenden Oberst Wilhelm Ernst Levin v. W. mit der Bitte um Rat, wie er verfahren solle. Da die Anfrage

¹ G. A. z. B. IV. 5. N. VII. Nr. 3 bis mit 7. ² Wahrscheinlich ist dieselbe bei „Ordnung“ des Archivs, die freilich nicht sehr mustergültig war, wie so manches andere Wertvolle, als unbedeutend beiseite geworfen.

des Gerichtsverwalters — Stöltzing war sein Name — vom 12. Dez. 1780 und die auf dieselbe am 27. desselben Monats erfolgende Antwort einen Beleg dafür bieten, wie die Patrone bemüht waren, in Schulangelegenheiten ihre bisherige Selbständigkeit zu wahren, und da diese Korrespondenz den Inhalt der Mainzischen Verordnung wenigstens ahnen läßt, so möge ein Teil dieser Schriftstücke auszugsweise folgen.¹

Stöltzing schrieb: „Übermal was Neues! Eine unvollkommene Schulordnung. Sie ist nach der Absicht gut und da von Nutzen, wo Schulmeister sind, die nicht selbst erst des zu lehrenden Unterrichts bedürfen. . . . Da der Gegenstand außs Allgemeine, die gute Erziehung, die Sittlichkeit der Unterthanen gehet, so könnte die Publikation erfolgen. Die zergliederten Punkte sind zwar passend und die Absicht (des Gauzen) angemessen, aber nur hier nicht. . . . Bei Nr. 3 entsteht die Frage, Können wir die Straf gelder zum Schul fonds ein senden? Mir deucht Nein, da

1. die hiesigen Schulen mit den katholischen Schulen in keiner Verbindung stehen und hiesige Kinder von diesen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht katholische werden sollen, mithin von den Verbesserungs-Anstalten in keinem Falle profitieren, ferner

2. sind es Straf gelder und diese gehören den Grundherren als fructus jurisdictionis. . . . So wenig aber diese Gelder eingeschickt werden können, so ist doch wohl der Bericht nicht zu versagen, obgleich der Beweggrund: „verpflichtete kurfürstliche Bediente“² mich nicht verbindet. Aber was soll ich berichten? Hier dürfen wir wohl nicht furchtsam oder blöde sein, sondern die Wahrheit sagen, doch generaliter, ohne das Quantum zu bestimmen und ohne von der Einschickung etwas zu erwähnen. Wird diese hernach gefordert, so ist es Zeit genug, „Nein“ zu sagen. Das verdrießliche Berichten! Bald werden ihrer mir zu viel. . . . Was soll ich thun, was soll ich nicht thun?“

Der Oberst antwortete: „Der Zweck der neuen Schulordnung ist gut und löblich, ich habe längst gewünscht, daß solcher ohne kurfürstlichen Befehl hätte können erreicht werden, indes ist diese Verordnung nicht durchgängig passend für uns. Meine Meinung ist, daß der Hauptinhalt³ dieser Verordnung als eine kurfürstliche publiziert werden kann, da sie nützlich ist und unsern Absichten bei den Unterthanen mehr Nachdruck verschafft. Art. 2 und 4 und alle folgenden paßt aber nicht auf uns und kann nicht publiziert werden. Machen Sie daher den Unterthanen den Hauptinhalt der Verordnung bekannt,

¹ G. A. 3. B. IV. 5. A. V. Nr. 9 zweiter Fascitel. ² Der Gerichtsverwalter scheint hiernach gar nicht für die Kurfürsten von Mainz vereidigt gewesen zu sein. ³ Es sind, wie aus Nachstehendem sich ergibt, die Artikel 1 und 3 mit gewissen Beschränkungen gemeint.

sofern sie Strafen festgesetzt, lassen Sie aber die Bestimmung weg, daß die Strafen nach Heiligenstadt zum allgemeinen Schulfonds sollen verwendet werden. Dieser Fonds gehet uns nichts an, wir wollen nichts von demselben haben und auch nichts dazu geben. Im übrigen aber müssen wir die Sache mit Stillschweigen übergehen. Wird ja ein Bericht erfordert, so sagt man, daß die v. W. auf die Verbesserung ihres Schulwesens seit langer Zeit bedacht gewesen und zu dem Ende seit einigen Jahren nicht nur die bisher abgestellte Sommerschule wieder eingeführt, sondern auch durch gemachte Foundationen und andere Einrichtungen für hinreichenden Unterhalt der Schullehrer Sorge getragen hätten. Weiter können und dürfen wir uns hierauf nicht einlassen, denn es ist allerdings eine geistliche Sache, und man wird uns zufrieden lassen.“

Hiernach scheint es, als ob die Verordnung dahin Bestimmung getroffen habe, daß die Erteilung des Unterrichts während der Sommermonate nicht vollständig eingestellt, daß der regelmäßige Besuch der Unterrichtsstunden durch Strafen erzwungen, und daß die eingehenden Strafgeelder zu einem Fonds angesammelt werden sollten, welcher zur Verbesserung der Lehrergehälter zu verwenden sei. — Wahrscheinlich aber hat die Verordnung noch andere, lediglich für Katholiken passende Bestimmungen enthalten, wie das in den Mainzischen Verordnungen in der Regel der Fall war, da die kurfürstlichen Behörden, solange sie bestanden, stets zu ignorieren suchten, daß sich unter den Mainzer Unterthanen auch Protestanten besaßen. Der Gerichtsverwalter Stötting verfuhr nach dem Rat des Obersten und die Voraussage des letzteren, daß die Mainzischen Behörden weder an die Erstattung des Berichts noch an die Einsendung der Strafgeelder erinnern würden, traf ein. Es wird sich daher durch den Erlaß der eichsfeldischen Schulordnung nicht viel in den Verhältnissen der Schulen der 5 Dörfer geändert haben. Der Wüzzingerodische Gerichtsverwalter blieb der Ansicht, daß die Leistungen der Lehrer und Schulen seines Bezirkes genügten, ja höher ständen, als die der benachbarten katholischen Lehrer und Schulen. Als die kurmainzische Regierung, wahrscheinlich, um die durch die Schulordnung vom Jahre 1780 gegebenen Vorschriften zu überwachen, und um sich von den Leistungen der Lehrer nähere Kenntnis zu verschaffen, 1782 einen „Professor“ in Heiligenstadt anstellte, erhielt der Lehrer Hofmann in Wüzzingerode von dem Gerichtsverwalter, wenn auch nach einigem Widerstreben, den Auftrag, sich durch den „Professor“ unterweisen zu lassen. — Auch über diese Unterweisung des Lehrer Hofmann berichtete der Gerichtsverwalter am 13. Juli 1782 an einen Oberst v. W. zu Kassel¹ wörtlich folgendes:

¹ Da der oben genannte Oberst Wilhelm Ernst Levin bereits am 29. April 1781 gestorben sein soll, so muß der Adressat ein anderer, vielleicht Oberst Ernst

„Von dem sog. Professor verspreche ich mir dem Ansehen nach wenig. Er ist jung und seine Lehrart ist neu, aber vermutlich nur in katholischen Schulen, welche freilich einer großen Reformation bedürfen und keinen solchen Unterricht gewohnt sind, wie er in unseren Schulen lange gebräuchlich gewesen. Ich glaube daher fast schon, daß der Herr Professor bei unsern Kantoren in die Schule gehen könnte, und das wünschte ich. Der Kantor ist um die bestimmte Zeit zu dem Herrn Professor gegangen und hat den ersten Unterricht empfangen sollen im Schreiben. Da er aber seine Hand gut und die Orthographie richtig gefunden, so hat er ihm Regeln von der Rechtschreibung gegeben und geglaubt, daß er in einem halben Jahre mit ihm fertig werden wolle, er könne alle Woche ein paar Tage kommen. Es ist angefangen, der Kantor muß wohl ein paar mal hin, um zu sehen, ob was Vorzügliches zu profitieren ist.“¹

Mag auch der Inhalt dieser Zeilen von dem Ärger des protestantischen Beamten beeinflusst sein, welcher es sehr störend empfand, daß die kurmainzische katholische Regierung sich um die bisher von ihm allein überwachten Schulverhältnisse kümmerte, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß der Gerichtsverwalter Stötting sehr wohl imstande war, einen Vergleich zwischen den evangelischen und den katholischen Schulen zu ziehen, da er nicht nur das evangelische Winzingeroder Gericht verwaltete, sondern auch dem angrenzenden katholischen Westernhagenschen Gerichte vorstand und in letzterem, in Ecklingerode, angezessen war. Jedenfalls war die Art und Weise, wie der „Professor“ die Lehrer zu instruieren suchte, eine eigentümliche. Mußten die Lehrer ein halbes Jahr lang allwöchentlich in dem etwa 2 Meilen entfernten Heiligenstadt erscheinen und dort ein paar Tage verweilen, so dürfte ihnen während des halben Jahres nicht viel Zeit zur Erteilung des Unterrichts übrig geblieben sein. Uns erscheinen gewiß die an die Lehrer und an die Schüler im Gericht Winzingerode gestellten Anforderungen als recht geringe, wenn wir einen, leider undatierten, vielleicht aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, wahrscheinlich aber erst aus dem Jahre 1803 herrührenden und zur Vorlage an die Königl. Preussische Regierung bestimmten Stundenplan für die Schule zu Taftungen betrachten.² Nach demselben wurde der Unterricht nur morgens während 3 Stunden erteilt, sodaß wöchentlich nicht mehr als 18 Stunden stattfanden.

² dieser Stunden wurden durch die kirchlichen Feststunden am Montag und Donnerstag³ in Anspruch genommen, während in

Philipp Adolfs gewesen sein, der ebenfalls in Hessischen Diensten stand, aber nicht in Kassel, sondern in Ziegenhain lebte. Da eine Antwort auf diesen Bericht nicht erhalten, ist der Adressat nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

¹ G. A. z. B. IV. 5. N. V. Nr. 9. ² G. A. z. B. IV. N. II. zweites Altkönig Nr. 18. ³ Der Montags Feststunde, welche seit dem 16. Jahrhundert

- 7 Stunden „das Ansjagen“ (des Katechismus), in
 4 Stunden „das Lesen der Bibel und des Gesangbuches“, in
 2 Stunden „Schreiben und Rechnen“, in
 2 Stunden „Erklärung der Hauptstücke“ (des Katechismus), in
 1 Stunde „Biblische Geschichte“

betrieben wurde.

Erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts brach sich die Anschauung mehr Bahn, daß die Lehrer fest angestellte Beamte seien, welche nicht mehr ohne weiteres ihres Amtes entlassen werden konnten, aber bis zu ihrer Entlassung auch an das Amt gebunden waren. Als am 13. November 1657 die Lehrerstelle zu Wehrde an Kaspar Otto verliehen war, wurde demselben ausdrücklich eröffnet, daß er, bevor seine Abholung erfolgen könne, „die gebührliche Resignation bey seiner igiten Obrigkeit durch schriftlichen Abschied darthun müsse“. ¹ — Bei Versetzung des seit 3 Jahren in Witzingerode angestellten Lehrers Johann Molsche nach Landolfszhausen (bei Göttingen) ersuchten der Braunschweigische Droßt und die Räte zu Osterode am 26. Oktober 1661 (a. St.) die v. Witzingerode, den Molsche zu Martini seines Dienstes zu entlassen, da diesem jene Stelle nur unter der Bedingung zugesagt sei, daß er seine Entlassung erhalte. ² Aber noch immer war die Annahme und der Abgang der Lehrer nicht an feste Regeln gebunden, noch immer fand ein sehr häufiger Wechsel in der Person der Lehrer statt, wozu die Unzulänglichkeit des Gehaltes nicht wenig beitrug. So klagte der obengenannte Lehrer Otto in Wehrde, welcher sich „Ludia moderata“ nennt, am 25. Juli 1658 (a. St.) ³, daß ihm die gemachten Zusagen nicht gehalten seien, daß er sich „mit seines Antecessors Solt nicht behelfen möge und anderweit seine fortun suchen wolle. Wenn seinen (umfangreichen) Klagen nicht abgeholfen würde und er den Frieden, dem er nachjage, in seinem Schuldienst nicht finden könne, so bitte er um seinen Abschied.“ Freilich überzeugt seine Eingabe nicht zu sehr von seiner Friedensliebe, er bedachte wenigstens „den sacramentischen Kerl von Joachim Hesse“, welcher seinen Zorn erregt hatte, mit recht kräftigen Schimpfwörtern.

Erst nach Erlaß der oben erwähnten Schulordnung vom Jahre 1681 wurde die Anstellung der Lehrer davon abhängig gemacht, daß sie „eine Probe gethan“, und von dieser Zeit an erfolgte eine Benachrichtigung über die Anstellung eines neuen Lehrers an die Gemeinde mit der Anfrage, „ob sie gegen denselben Erhebliches einzuwen-

in den 5 Dörfern stattfand, wurde oben Seite 99 gedacht. Die Donnerstags-Vestunde war durch Verfügung des v. W. vom 16 Juli 1682 angeordnet. G. A. z. B. IV. 5. A. II 3^a. ¹ G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 7. ² G. A. z. B. IV. 5. A. III. Nr. 1. ³ G. A. z. B. IV. 5. A. VII. Nr. 7.

den hätte.“¹ Während des 18. Jahrhunderts wurde von den Bewerbern um die Lehrerstellen gefordert, daß sie sich einer Prüfung durch den Ältesten der 3 Gerichtsgeistlichen unterwarfen, aber noch die letzte dieser Prüfungen, welche Pastor Helmbold zu Wisingerode mit den Bewerbern um die damals erledigte Lehrerstelle des genannten Dorfes am 8. Februar 1803 vornahm,² zeigt, daß von den Lehrern fast lediglich Kenntniß der evangelischen Glaubenslehren, gutes Orgelspiel, Gesang und Handschrift verlangt wurde. Auf die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes, auf die Kenntniße im Rechnen und in Geschichte, — der Geographie gar nicht zu gedenken — erstreckte sich die Prüfung nicht.

Die Vorbildung, welche die Lehrer empfangen, war eine sehr verschiedene, und bei vielen eine mangelhafte. Gar manche waren Söhne und Enkel von Lehrern, welche im elterlichen Hause „im Schreiben und Lesen, Vocal- und Instrumental-Musik aufgezogen worden.“ So z. B. der 1681 in Wisingerode angestellte Christian Fleischmann, dessen Vater und Großvater „Schuldienere in Neuen Heilingen“³ waren; Michael Kraut, Sohn des Organisten in Groß-Bodungen, welcher 1718 Lehrer in Kalt Ohmsfeld wurde;⁴ die jüngeren Schröter, Klippstein und Mehler, welche die Nachfolger ihrer in Behnde, Kalt-Ohmsfeld und Tastingen als Lehrer angestellten Väter wurden. — Sie alle hatten lediglich im elterlichen Hause Unterricht erhalten und sich vor ihrer Anstellung „mit Schreiberei“ beschäftigt. Andere Lehrer hatten ein Gymnasium — in Mühlhausen, Nordhausen, Osterode — zuweilen auf längere Zeit besucht, ja einzelne hatten, wenn auch nur kurze Zeit, sich auf Universitäten aufgehalten und theologische Studien getrieben, so z. B. Johann Arndt Zuch, welcher nach dem Tode seines Vaters, des 1631 nach Ohmsfeld berufenen Pastor Zuch, im Jahre 1680 Lehrer in Kalt Ohmsfeld wurde.⁵

In den Schriftsätzen vieler „Cantoren,“ wie die Lehrer im vorigen Jahrhundert meist genannt wurden, begegnen uns nicht selten lateinische, mißverständene Ausdrücke, ja Citate aus lateinischen Klassikern, die freilich nicht immer richtig wiedergegeben und häufig irrig angewandt sind, und kein allzugünstiges Urtheil über den Bildungszustand der Schreiber zulassen, wohl aber von dem Streben Zeugniß geben, sich mit dem Scheine der Gelehrsamkeit zu umgeben.

¹ G. N. 3. B. IV. 5. A. III. B. a. Nr. 2. ² Original des Berichtes über die Prüfung und die demselben beigefügten Ausarbeitungen der Bewerber Stephan u. Roderodt daselbst IV. 5. A. III. B. a. Nr. 11. ³ Eingabe des Fleischmann vom 30. April 1681. G. N. 3. B. IV. 5. A. III. B. a. Nr. 2. ⁴ Eingabe des Kraut vom 22. April 1718 daselbst Nr. 3. ⁵ Eingabe des Zuch vom 9. Juli 1680 daselbst IV. 5. A. III. B. c. Nr. 2.

Durch den in der Kirchen-Versammlung am 5. Februar 1723¹ gefaßten Beschluß wurden die Lehrer verpflichtet, bei Ausübung ihrer kirchendienstlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme des Orgelspiels, sich mit einem schwarzen Mantel zu bekleiden. — Die diesem Beschlusse zu Grunde liegende Absicht, die äußere Stellung der Lehrer zu heben, dürfte kaum erreicht worden sein, da das den „Schuldienern“ zur Abstellung ihrer fortwährenden Klagen über zu geringes Einkommen im Jahre 1721 verliehene und am 18. Oktober 1725 nochmals bestätigte Privileg: „innerhalb des Gerichtsbezirks allein Musik machen zu dürfen,“ kaum dazu gedient haben möchte, ihre soziale Stellung zu verbessern².

Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrer und den von ihnen zu erteilenden Unterricht war in Bestätigung des bereits in der Schulordnung vom Jahre 1681 ausgesprochenen Grundsatzes durch Beschluß der Kirchenversammlung vom 24. Januar 1721 dem Ortsgeistlichen übertragen³.

So gering die Anforderungen waren, welche an die Lehrer gestellt wurden, so mangelhaft ihre Vorbildung war, so wenig Kenntnisse sie den ihnen anvertrauten Kindern beigebracht haben mögen, und so kümmerlich sie sich bei ihrem, wie wir sehen werden, sehr geringen Gehalte behelfen mußten, so finden wir doch von der Mitte des 17. Jahrhunderts an unter ihnen nicht wenige sehr tüchtige Leute, welche während ihrer meist lebenslänglichen Dienstzeit⁴ großen und im allgemeinen keinen ungünstigen Einfluß auf die Mitbewohner des Dorfes übten, in dem sie thätig waren. — Einzelne zeigen sich bei Vertretung der Rechte der Schule, welche wahrzunehmen ihnen überlassen blieb, sehr gewandt⁵.

Man kann wohl sagen, daß die damaligen Lehrer des Gerichts nicht zu den schlechtesten ihrer Zeit gehörten, und sicher auf keiner niedrigeren Bildungsstufe standen, als die meisten ihrer damaligen Amtsgenossen. — Einzelne besaßen eine gewisse Formengewandtheit,

¹ G. A. 3 B. IV. 5. A. II. erstes Aktenstück Nr. 2. litt. i. ² G. A. 3 B. IV. 5. A. VII. Nr. 1. Noch 1774 war dieses Privileg Gegenstand eines von den Kantoren angestregten Prozesses.

³ G. A. 3 B. IV. 5. A. II. erstes Aktenstück Nr. 2. litt. k.

⁴ Lehrer Röse in Kirch=Dhmsfeld war bereits 1666 angestellt und gab 1703 sein Amt an seinen Schwiegersohn Eumelmann ab, welcher dasselbe bis zu seinem am 26. November 1744 erfolgten Tode verwaltete. — Klippstein Vater und Sohn waren vom Jahre 1773 bis mit in dieses Jahrhundert hinein Lehrer in Kalt=Dhmsfeld. Lehrer Stephan kam 1723 nach Wisingerode und blieb daselbst bis zu seinem Tode am 12. August 1745. Sein Nachfolger Hofmann starb ebenfalls in seinem Amt 1757, und dessen Nachfolger Hofmann war noch 1802 Lehrer in Wisingerode. — Die Lehrer Schröter, Vater, Sohn und Enkel, lebten 1725 bis 1811 als solche in Wehnde.

⁵ So vertrat Lehrer Hofmann die Schulstelle in einem Grenzstreit der Schulgrundstücke 1782 ganz allein.

von der nachstehende verßijzierte Eingabe vom 26. Januar 1775, welche die Bitte um Gehaltszulage enthält, Zeugnis giebt:¹

Mein Vater, Fürst und Herr, hier steht zu Deinen Füßen
 Die Angst der Dürstigkeit Dich um Erbarmung an.
 Ach laß Dein Herze nicht vor meiner Noth verschließen,
 Weil mir doch außer Dir sonst Niemand helfen kann.
 Ach! Allergnädigster, Du bist dazu geboren,
 Daß Du für Leidende ein Schutz und Helfer bist,
 Kein Seuzer geht bei Dir vergebens und verlohren,
 Dieweil es bei Dir so, als wie im Himmel ist.
 Drum höre, Gnädigster! mein unterthänig Klagen,
 Erhöre meinen Wunsch, der nur darin besteht,
 Daß mich der Hunger nicht aus Ohnfeld darf verjagen.
 Gib mir ein Stückgen Land aus der Communität.
 Wird einst der große Tag durch Lust und Wolken brechen,
 So zeig ich Dich gewiß mit meinen Fingern an
 Und will mit Freudigkeit zu meinem Schöpfer sprechen:
 Herr hier mein großer Fürst hat mir viel Gut's gethan,
 Kein Zweifel steht mir frey, Du wirst mich wohl erhören!
 Drum schließ mich doch einmal in Dein Erbarmen ein.
 Dein Wohlthun will ich stets mit Dankbarkeit verehren,
 Und nach dem Tode noch in meiner Asche sein

Euer Ener

Hochwohlgebornen Hochwohlgeb.

Gnädigen Gnädigen Herren Herrn
 unterthänigster gehorsamster Knecht.

Wir wollen den Schreiber nicht so verdammen, wie der Empfänger der Verse — wahrscheinlich der oben genannte Oberst Wilhelm Ernst Levin — welcher unter die Eingabe setzte: „Verdient wohl eine solche Bittschrift berücksichtigt zu werden? Nein, schämen muß sich ein solcher Schmeichler!“

Seien wir milder in der Beurteilung des Verfäßer, die Schmeichelei und Lobhudelei lag damals in der Luft und war allgemein gebräuchlich.

Kümmertlich genug mag es dem Schreiber ergangen sein, gewiß hat bittere Noth ihn zu der Eingabe veranlaßt.

Die Befoldungen der Lehrer, zu denen wir uns nun wenden, waren äußerst geringe. — Dauernd sind dieselben erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts festgesetzt.

Ebenso wie mit einer Wohnung, die, wie wir oben gesehen, einem jeden Lehrer in dem Schulhause eingeräumt war, war jede Schulstelle mit einiger Länderei ausgestattet. Es kann aber in keinem Falle mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden, seit welcher Zeit, für welche Leistungen — ob für die kirchliche oder für die lehrantliche Thätigkeit — und von wem die Nutzung dieser Grundstücke den Inhabern der Lehrerstellen überwiesen ist.

¹ G. A. 3. B. IV. 5. A. III. Nr. 5.

So mußte der Lehrer zu Wehude bereits im Jahre 1657 6 Acker Land, welche vielleicht bereits dem katholischen Dpfermanne zur Nutzung überwiesen waren, außerdem waren aber dem Lehrer nach der Gehaltsnachweisung vom 1. Oktober 1777 auch „4 Gemeine=Theile“ zur Nutzung überwiesen, welche derselbe, gleich jedem anderen Gliede der Gemeinde, erhalten haben wird, als die Almende unter die Einwohner verteilt wurde.

Zu Tastingen, für welchen Ort die erste Nachricht vom 1. Oktober 1777 datiert, waren dem Lehrer nur „4 Gemeine=Theile“ überwiesen; diese Bezeichnung dürfte aber wohl nur bei zweien dieser Grundstücke auf einen früheren Besitz der Gemeinde hindeuten, da das Eine — $\frac{1}{4}$ Acker Wiese an der Hofwiese und dem Fahrwege — noch im Jahre 1842 als „der Dpferplatz“ bekannt war, und ebenso wie das mit ihm stets zusammen Genannte — $\frac{1}{4}$ Acker im „Bruch“ — bereits zu der Zeit von dem „Dpfermann“ genutzt sein wird, als derselbe noch gar keine oder doch nur eine sehr geringe Lehrthätigkeit entwickelte, und noch lediglich, oder doch hauptsächlich Kirchendiener war.

Dem Lehrer in Witzingerode war im Jahre 1681 ebenfalls Länderei überwiesen; es wurde damals bestimmt, „weil das dazu gegebene Land alles wüste, soll er es nach dem Abzuge wieder unbestellt liegen lassen.“ — Es wird dieses Land in der Kirchenrechnung vom J. 1681, aus welcher das Umgraben desselben bezahlt wurde, als „die Schultheile“ bezeichnet. Jedenfalls hatte die Länderei nur einen sehr geringen Umfang, da der Lehrer am 30. März 1683 (a. St.) darüber vorstellig wurde, „daß bei der Schul nicht mehr Länderei, dann ein klein Gemeine=Theil, welcher nicht viel Nutz und zum Wiesenplatz gehörig.“ Der Bitte des Lehrers an die von Witzingerode, „ihm wie bei anderen Schulen in jedem Feld ein Stück Land zu überweisen,“ muß entsprochen worden sein, da sich die Schule nach der Gehaltsnachweisung vom 3. Oktober 1777 im Besitze von $8\frac{1}{4}$ Acker Land befand, deren Lage an der Grenze oder zwischen dem noch jetzt im Besitze der Patronatsfamilie befindlichen Areal die Annahme nicht unwahrscheinlich macht, daß sie ein Geschenk der gedachten Familie sind. — Nachzuweisen ist diese Annahme nicht.

Zu Kirch=Ohmsfeld hatte, wie der Lehrer Emmelmann im Jahre 1714 in der Kirchenrechnung notierte, nicht nur er, sondern auch sein Schwiegervater und Amtsvorgänger 6 Acker Land und 3 Teile genutzt. Ziemlich die Hälfte des Ackerlandes lag in der Wüstung des ehemaligen Klosters Segel; es wäre daher möglich, daß dasselbe von diesem Kloster herrühre. Da aber über die Existenz dieses Klosters nur die Sage berichtet, und in sämtlichen Lehnbriefen der v. W. nur von einer „Wüstung Segel“ die Rede ist, so dürfte die

Dotation mit dieser Länderei sehr weit zurück reichen. — Die Gemeinde-Teile rühren aus den unter sämtliche damalige Einwohner verteilten gemeinschaftlichen Grundstücken, an denen aber hier die Kirche nicht unbeträchtlichen Anteil gehabt haben dürfte, da die Teile im „Thal“ und „Sparlo“ mit verschiedenen Abgaben an die Kirche belastet waren. Für Kalt-Dhmsfeld reichen die Nachrichten nur bis zum 2. Oktober 1777 zurück. Auch die dasige Schulstelle besaß damals 7 Acker Land, welche anscheinend sämtlich den Gemeinde-Ängern und der Gemeinde-Waldung, von der sogleich die Rede sein wird, entnommen worden zu sein scheinen. Sie dürften bei der, wie wir sahen, kurz vor 1589 erfolgten Annahme des „Kirch-ners“ diesem seitens der Gemeinde überwiesen sein.

Augenblicklich sind alle diese Grundstücke — mit Ausschluß der in Winzingerode — durch die inzwischen ausgeführte Separation zum Umtausch gelangt und mit Ausschluß der zur Wehnder Schulstelle gehörigen, für „die Schule“ im Grundbuche eingetragen.

Weiter erhielt jeder der 5 Lehrer aus der Gemeinde-Waldung „dasselbe Loostheil wie die übrigen Nachbarn.“

Die Gemeinde-Waldungen — jedes der 5 Dörfer besitzt zwischen 270 bis zu 400 Morgen — sind „den Lehnsleuten und Unterthanen der von Winzingerode“ von diesen am Bartholomäustage (24. Aug.) 1581 zur alleinigen Nutzung aus den Waldungen der genannten Familie geschenkweise mit der Maßgabe überwiesen worden, auch die Pfarrer und Kirchendiener an den Nutzungen der Waldparzellen teilnehmen zu lassen.¹ Hier dürfte also die Bestimmung der Dotation nicht zweifelhaft sein.

Ferner bezogen sämtliche Lehrer Körnerfrüchte und teilweise auch Brot von Mitgliedern ihrer Gemeinden. Während diese Abgaben in den Orten Kalt- und Kirch-Dhmsfeld und Wehnde auf bestimmten Grundstücken hafteten, waren dieselben in den beiden anderen Orten Tastingen und Winzingerode „von jeder Heerdstätte, aus der Rauch ausgehet,“ zu entrichten. Sehr verschieden sind die Leistungen, für welche diese Abgaben dem Lehrer zu gewähren waren. In Winzingerode waren dieselben dem Lehrer für die „Kirchen- und Schul-labores;“ in Kirch-Dhmsfeld für „das Stellen des Seigers und das Anziehen der Uhr; in Kalt-Dhmsfeld „als Schulkorn“ zu gewähren. In den älteren Einkommen-Nachweisungen von Wehnde und Tastingen ist der Grund der Abgabe nicht angegeben. — In Tastingen bezog der Lehrer von einem der großen Gehöfte eine größere Quantität Getreide -- Erbenzins —, welche der Schulstelle Ende vorigen Jahrhunderts durch ein Mitglied der Patronatsfamilie zugewandt worden. In Wehnde hatte der Lehrer

¹ Beglaubte Abschrift im Besitz des Verfassers.

eine gleiche Einnahme, die von einem früher im Besitze der Kirche befindlichen Grundstück zu entrichten war. — Alle diese Leistungen sind — mit Ausschluß der in Wüzzingerode und Taftungen zu liefernden — in Geldrente umgewandelt oder durch Kapitalzahlung abgelöst.

Schulgeld wurde in sämtlichen 5 Dörfern erhoben. Die Höhe desselben hat sich nachweislich in Wehnde, wahrscheinlich auch in Taftungen verringert, nachdem die Schulkinder nicht mehr für verpflichtet erachtet worden waren, den Unterricht in der Zeit vom 1. Mai bis Anfang Oktober zu besuchen und die Lehrer während der Sommerzeit überhaupt keine Unterrichtsstunden hielten — In Wehnde waren im Jahre 1657 „von iglichem Kinde zu instruiren jährlich 3 Kopfstück“¹ zu entrichten, während nach der Gehalts-Nachweisung vom 1. Oktober 1777 nur 8 ggr. Schulgeld zu zahlen waren, bis diese Abgabe in neuester Zeit gänzlich aufgehoben wurde. In derselben Höhe war auch in Kalt=Dhmsfeld und Taftungen das Schulgeld vom letztgedachten Jahre ab normiert.

In Wüzzingerode und Kirch=Dhmsfeld waren nach den in dem Testamente Heinrichs v. W. (siehe oben S. 96) getroffenen Bestimmungen die „Lehnslente und Unterthanen“ von der Entrichtung des Schulgeldes befreit, wogegen „die, so einmüthlingsweise sitzen und kein Lehn oder Kauf haben,“ solches in Höhe von 4 bis 8 ggr. für jedes Kind zu zahlen hatten. — Statt des Schulgeldes sollten den Lehrern in diesen beiden Orten die Zinsen von dem Vermächtnisse Heinrichs zufließen. Die den Schulstellen legierten Gelder bestanden zum größten Teile in rückständigen, von den innerhalb wie außerhalb des Gerichtes wohnenden Pflichtigen dem Testator nicht gelieferten Gefällen — in Früchten und in Gelde — dann aber auch in Natural- und Geld-Darlehen, welche Heinrich während der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges nicht nur seinen Standesgenossen, sondern auch vielen Bewohnern des Gerichtes und der nächstgelegenen Orte in umfangreicher Weise gewährt hatte. Sämtliche Forderungen waren infolge der großen und allgemeinen Verarmung sehr unsichere. Die Beitreibung der von außerhalb des Gerichtes wohnenden Pflichtigen nicht gezahlten Gefälle wurde von den kurfürstlichen Amtleuten verweigert, aber auch ein großer Teil der innerhalb des Gerichtsbezirkes ausstehenden Forderungen ging verloren, da viele der Schuldner Haus und Hof verlassen hatten und niemals wiederkehrten.² Schon die Witwe und alleinige Allodial-Erbin des am

¹ So bezeichnete man eine bis zum Beginn dieses Jahrhunderts hier kursierende Münze von $\frac{1}{3}$ Gulden im ungefähren Werte von 6 bis 7 Sgr.

² Im Jahre 1642 standen von den 61 in Kirch=Dhmsfeld vorhandenen Gehöften 33 leer, in 8 Gehöften hielten sich ab und zu Menschen auf und nur 20 waren in einem einigermaßen bewohnbaren Zustande.

7. August 1634 verstorbenen Heinrich, Mathilde geborene von Linsingen, welche sich fort und fort abmühte, die säumigen Schuldner zur Zahlung anzuhalten, mußte sich bereits im Jahre 1639 davon überzeugen, daß von dem Vermächtnisse, dessen Höhe sie, wie gedacht, auf 2660 Thlr. angegeben, mindestens 600 bis 700 Thlr. nicht beizutreiben seien. — Bei der während der nächsten 10 Jahre fort und fort zunehmenden Verarmung hat sich der Verlust sicher noch weit höher gestellt.

Im Jahre 1681, in welchem wir zuerst wieder von dem Vermächtnisse Nachricht erhalten, waren von dessen Gesamtbetrage kaum noch ein Viertel — etwas über 600 Thlr. — übrig, welche zu gleichen Theilen den Lehrern in beiden Orten zur Verwaltung übergeben waren. Da diese sehr erklärlicher Weise hauptsächlich ihr Augenmerk darauf richteten, möglichst hohe Zinsen von dem Kapitale zu erhalten, so standen die Gelder in sehr kleinen, oft einen Thaler nicht übersteigenden, Posten in den Dörfern der Umgegend zu sehr hohem Zinsfuß (6 bis 7 %) aus, die Zinsen gingen aber unregelmäßig ein, die kleinen Kapitale zum Theil verloren. — Den Lehrern wurde die Einziehung der Gelder zur Plage. Erst in allerneuester Zeit hat man darauf Bedacht genommen, die Gelder in sicherer Weise zu belegen und die Schulstellen vor weiteren Verlusten zu schützen. Derzeit besitzt die Schulstelle zu Winzingerode noch 305 Thlr., die zu Kirch-Dhmsfeld noch 287 Thlr. aus jenem Vermächtnisse. Dem oben gedachten Antrage der Lehrer auf Gewährung einer Entschädigung für die ihnen durch Abhaltung des Unterrichts während der Sommermonate entstehende Mehrarbeit wurde dadurch Entschende sprochen, daß man jedem Lehrer einen aus der Kirchenkasse zu zahlenden Betrag von 6 Thlr. jährlich bewilligte. — Diese Einnahme haben sämtliche 5 Lehrer vom Jahre 1778 bis zum zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bezogen, und der Lehrer in Entschende erhält diesen Betrag noch heute aus derselben Kasse, die übrigen Lehrer haben dafür anderweit Entschädigung erhalten.

Sodann ist der Ostereier — oder Gründonnerstagseier — zu gedenken, welche jedem Lehrer „von wegen der Fastenkinderlehr“ von jedem Schulkinde zu liefern waren.

Von den bei kirchlichen Handlungen zu beziehenden Gebühren sei hervorgehoben, daß bei Tausen ehelicher Kinder früher — jetzt sind diese Gebühren ganz anders normiert — in drei Orten 3 ggr. und je einem 6 ggr. beziehentlich 1 ggr. zu entrichten waren, und daß bei Tausen außerehelich geborener Kinder in zwei Orten die doppelte, in einem Orte die vierfache Gebühr zu entrichten war.

Bei Begräbnissen, von denen in Winzingerode drei verschiedene Arten mit verschiedener Gebühr unterschieden wurden, erhielten die Lehrer gleichmäßig 12 ggr. von Erwachsenen und die Hälfte von

solchen, die noch nicht das heilige Abendmahl empfangen hatten. Nur in Wehnde betrug die Gebühr 6 ggr. beziehentlich $\frac{1}{2}$ Kopfstück.

Bei Hochzeiten waren dem Lehrer Brautsuppen, an einzelnen Orten auch 1 Kanne Bier und 1 Brot so wie ferner 12 ggr. zu entrichten. — In Kirch=Ohmfeld wurde auch noch ein Schnupftuch — „ein Brautlappen“ — für das Orgelspiel gegeben.

Auch hier machte Wehnde eine Ausnahme. Hier ging der Lehrer „zu Ehrentagen, als Hochzeiten und Kindtaufen, frei, so lange sie gehalten werden, im Fall er aber nicht dazu kommen kann, wird ihm von iglicher Hochzeit 6 ggr., von iglicher Kindtaufe 1 ggr. gereicht.“

Verhältnismäßig sehr bedeutend waren die freiwilligen Gaben, welche die evangelischen Bewohner der Stadt Duderstadt den Lehrern so lange zukommen ließen, als die Mainzische Regierung die Errichtung einer evangelischen Kirche für die nahezu 2000 Seelen zählende evangelische Bevölkerung nicht gestattete. Kantor Schröter in Wehnde, dessen Kirche, weil die nächste, allerdings am meisten von den Evangelischen der genannten Stadt aufgesucht wurde, gab noch 1803 diese Einnahme auf jährlich „über 100 Thlr.“ an.

„Aufs neue Jahr“ erhielt jeder Lehrer, „wenn er herumjaget mit den Kindern, aus iglichem Hause was eines jeden Hauswirths guter Wille ist.“ Bezüglich dieses, seit mindestens dem 16. Jahrhundert gebräuchlichen Neujahrssingens hatte sich Ende des 18. Jahrhunderts der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Lehrer der 5 Dörfer nicht nur von Beginn des Winters an während der für den Unterricht bestimmten Stunden die zu singenden Lieder mit den Kindern einübten, sondern auch 14 Tage vor dem neuen Jahr bis 14 Tage nach demselben den Unterricht gänzlich einstellten und während dieser 4 Wochen alltäglich mit den Kindern nicht nur in ihrem Wohnorte von Haus zu Haus singend umherzogen, sondern auch diese Wanderungen auf die sämtlichen Höfe der Patronatsherren ausdehnten und auch außerhalb des Gerichts vor den Häusern aller der in den benachbarten Orten — besonders in Duderstadt — wohnenden Evangelischen sangen, welche sich zu den betreffenden Kirchen hielten. Dieser Mißbrauch veranlaßte die Gerichtsherren im Winter 1798, den Lehrern das Umherziehen mit den Kindern außerhalb ihrer Wohnorte zu untersagen und jedem Lehrer als Entschädigung für die ihnen entgehende Einnahme 4 Thlr. aus ihrer gemeinsamen Kasse anzuweisen, welche die Lehrer, insoweit diese Abgabe nicht durch Kapitalzahlung abgelöst ist, heute noch beziehen.

Endlich sei noch erwähnt, daß der Lehrer zu Kirch=Ohmfeld alle Sonn- und Festtage nach beendigtem Gottesdienste auf dem Hofe zu Adelsborn von dessen Besitzer seine Mahlzeit erhielt. Dieses Beneficium wurde später in eine Geldrente, die s. g. „Tafelgelde“,

umgewandelt, welche vor einigen Jahren durch Kapitalzahlung abgelöst wurden. — Der Lehrer in Witzingerode bezieht für seine Funktion in der Kapelle auf dem Hofe zu Bodenstein noch heute eine ähnliche Rente.

Auf wie hoch sich das Einkommen eines jeden Lehrers berechnete, ist sehr schwer festzustellen. Es liegen zwar Einkommens-Anschläge für sämtliche Lehrerstellen aus dem Jahre 1784 vor,¹ dieselben sind aber sehr summarisch aufgestellt und beruhen nicht nur auf sehr niedrigen Schätzungen, sondern sind auch wohl nicht ganz vollständig. — Nach diesen Anschlägen hatte zu beziehen der Inhaber der Stelle zu:

Kalt-Dhmsfeld als Lehrer	33	Thlr.	7	agr.	als Kirchdiener	3	Thlr	21	agr.
Kirch-Dhmsfeld	36	"	16	"	"	2	"	—	"
Lastungen	32	"	22	"	"	11	"	12	"
Wehnde	33	"	12	"	"	13	"	—	"
Witzingerode	37	"	12	"	"	3	"	—	"

Kann man auch diese Ansätze als mindestens um die Hälfte zu niedrig, — sicher aber die Ausgabe des Lehrers in Wehnde, welcher 1803 seine Einnahme aus Duderstadt allein auf „über 100 Thlr.“ schätzte, als eine noch niedrigere — ansehen, so war das Einkommen der Lehrer doch sicher ein sehr geringes.

Gewiß wird man den Männern eine gewisse Anerkennung nicht versagen können, welche bei einem so geringen Jahres-Einkommen ihr Lebenlang in ihrem Amte ausharrten und ihren schweren Beruf, mochten auch dessen Grenzen recht enge sein, nach Kräften zu erfüllen bestrebt waren. Eine gewisse Verkommenheit des Schulwesens läßt sich aber doch nicht bestreiten. — Es war hohe Zeit, daß die kraftvolle Hand unserer preußischen Könige in die Verhältnisse eingriff und aus den dürftigen, rein kirchlichen Schulen die jetzt blühende staatliche Volksschule schuf.

¹ G. 3. B. IV. 4. B.

Kulturbilder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.¹

Von Ed. Jacobs.

2.

Die Begründung des Guts auf der Bofe zu Altenrode und das Schicksal von Hoier von Lauingens Nachkommenschaft.

Die Fürsorge Hoiers von Lauingen für seine Kinder tritt uns nirgendwo deutlicher hervor, als in der Erwerbung eines festen und abgerundeten Grundbesitzes. Wie sehr hierbei die Hoffnung und das Verlangen obwaltete, besonders dem Namen und Mannsstamm des sich zu Ende neigenden Geschlechts eine Zukunft zu sichern, geht aus den Urkunden deutlich hervor. Dahin zielt auch der feierliche Bund, den er mit seinem Busenfreunde Joachim von Hoppeckorf machte, der gelobte, den alten Freund bei seinem Bestreben mit allen Kräften zu unterstützen.

Eine Frucht dieses Bemühens ist nun die Begründung des herrschaftlichen Guts „die Bofe“ oder „auf der Bofe“ zu Altenrode, der letzten derartigen Stiftung innerhalb der Grafschaft Wernigerode vor dem dreißigjährigen Kriege.

Da der Lauingensche Landerwerb sich sämtlich an das in Altenrode geschaffene Gut angeschlossen, so müssen wir einen kurzen Blick auf diesen Ort werfen. Das Dorf Altenrode bildete unter der Oberhoheit der Grafen zu Wernigerode, dann zu Stolberg, ein einziges Untergericht und Gut, dessen Sitz auch „Haus Altenrode“ genannt wurde². Seine Lage war das heutige Fürstliche Amt. Hier hatte der gebietende oder Gerichtsjunker³ seine Wohnung und übte die niedere Gerichtsbarkeit. Das Gefängnis befand sich, wenigstens in der Zeit, die uns hier beschäftigt, auf dem Dorfkrüge⁴. Besitzer

¹ Vergl. diese Zeitschr. 22 (1889) S. 161 — 201. ² Auf „Haus Altenrode“ wird am 25. März 1620 ein Urteil wegen Diebstahls auf der Bofe gesprochen. Kopial- u. Wirtschaftsbuch d. Guts Altenrode 1560 f. B. 73. 2 im Fürstl. H.-Archiv. ³ 16. April 1616 wird Achaz v. d. Schulenburg, Joh. Bapt. 1622 Joachim v. d. Streithorst, Oberst und Landdrost, „gepietender Junker“ genannt; a. a. D. 28. Febr. 1617 die edle u. tugentsame Frawe Anna v. Stöckheim, Achaz v. d. Schulenb. Witwe, iger Zeit vnser gepietende Frawe. Ebendas. ⁴ Urfehde Hans Clares aus Derbingerode, der in Burchard v. Wadenstedts „gesenkliche Hast im Krüge zu Olenroda“ geraten war. Altenrode 23. Juli 1592 a. a. D.

dieses alten ritterlichen Guts war das dort entstammte und nach dem Orte genannte Geschlecht¹. Mitte des sechzehnten Jahrhunderts starb es als das letzte einheimische wernigerödische Adelsgeschlecht aus der älteren Zeit aus und hatte schon 1556 hier und in seinen Gütern zu Reddeber und Wernigerode-Röschendorf die verschwägerten v. Gadenstedt zu Erben und Nachfolgern.

Gehäufte Schulden nötigten den Johann oder Jan von Gadenstedt, am 16. April 1610 mit Zustimmung seiner Vettern und der gräflichen Lehns Herren das Gut Altenrode für 10,500 Thaler an Joachim von der Streithorst auf Kottorf zu veräußern². Dieser verschrieb es dann wiederkäuflich an Achaz von der Schulenburg. Nachdem letzterer bereits am 7. September 1616 zu Wernigerode verstorben war, hatte zunächst seine Witwe Anna von Stöckheim das Gut inne, bis v. d. Streithorst es wiederkäuflich zurücknahm³. Aber nach nicht langer Zeit kam der Inhaber des Guts in neue Verlegenheiten und am 13. Mai 1628 sagt der Oberst Joachim von der Streithorst, „auf Königsutter, Kottorf, Abbenjen und Altenrode erbgeseßen,“ daß, da er vor etlichen Jahren durch schüde Verleumdung unschuldigerweise in Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig langwierige Haft geraten und sein Vermögen dadurch geschädigt sei, sein Schwiegersohn Johann Eberhard Steding, fürstlich Lüneburgischer Geheimer Rath und Hofmarschall, ihm 6000 Thaler vorgesteckt habe, wofür er ihm das Gut Altenrode verpfändet. Als nun hierzu noch 3200 Thaler an aufgelaufenen Zinsen kamen, außerdem noch besondere Auslagen und Besserungen, so verschrieb v. d. Streithorst seinem Schwiegersohne das Gut mit Zubehör Braunschweig den 23. Juni 1629 ganz zu eigen. Nach des Hofmarschalls J. E. Steding oder, wie es um diese Zeit üblich wurde, „von“ Steding Ableben erkaufte endlich am 4. September 1643 der Landes- und Lehns Herr Graf Heinrich Ernst zu Stolberg von der Frau Margareta von der Streithorst, Witwe des Marschalls, und Franz von Ditsfurt, als Vormund ihres Sohnes Heinrich, das Gut Altenrode mit allen seinen Unterthanen, Bauern, Erbgerichten und Gerechtigkeiten für fünftausend Thaler. Nur die Schenke sollten Johann Schmidt und dessen Frau noch auf Lebenszeit innehaben. Im Jahre 1736 ließen und kündigten auch die v. Gadenstedt ihr Lehnrecht an Altenrode den Grafen auf, so daß letztere nunmehr volle Eigentümer des Guts mit allen seinen Rechten und Zubehörungen waren⁴.

¹ Über die v. Eldenrode vgl. Harzzeitshr. 5 (1872) S. 392—397; Düb. Mitdb. XXXIV—XXXV; Njb. Mitdb II. XCIII—XCIV. ² Urk. Fürst. H.-Arch. B. 7, 3; Einwill. der Grafen Johann u. Heinrich zu Stob. Wern. 24. April 1610 ebendasselbst. ³ Die v. d. Schulenburgische Witwe starb zu Wernigerode im J. 1622. K.-Buch der Oberpartrigemeinde ⁴ Urk. mit Unterschr. u. Siegel des Verkäufers B 7, 3 im Fürstl. H. Arch. zu Wern.

Schon bevor die v. Gadenstedt sich genötigt sahen, das eigentliche und Hauptgut Altenrode zu veräußern, geschah es nun, daß Hoier v. Lauingen sich hier ankaufte und den Stammbesitz durch Erwerbung weiterer Ländereien, Wiesen und Holzungen ansehnlich vermehrte. Am 10. September 1598 verkaufte Jan von Gadenstedt dem Hoier von Lauingen, dessen Kindern und Erben eine von Diensten und aller Unpflicht freie Hofstätte vor Altenrode mit aller Hut-, Weide- und Triftgerechtigkeit, wie die Einwohner des Dorfs sie genießen, für fünfzig Gulden Wernigerödischer Währung¹. Am 17. September 1601 bekennt derselbe Verkäufer, daß er dem genannten Komtur, seinem freundlichen lieben Gevatter, dem er vorher seine Teiche und etliche Gärten vor Altenrode auf etliche Jahre wiederkäuflich verschrieben, nun auch eine Stätte, die sonst zum Kohlhause gehörte, bis zur Einlösung der verpfändeten Stücke eingeräumt habe². Wieder überläßt derselbe am 10. Februar 1602 dem Komtur, dessen angenommenen Kindern und deren Erben durch einen rechten und aufrichtigen Erbkauf eine dienst- und von aller Unpflicht freie Hofstätte samt zwei kleinen Gärtchen, einem über der Mühle am Teich, dem andern auf dem Teichdamm bis an Hans Santen Hof und bis an den kleinen Teichdamm, alles vor Altenrode, wie es bis dahin die v. Gadenstedt frei gebraucht hatten, für 150 Gulden Wern. Währung³, ein Erbkauf, den Graf Wolf Ernst zu Stolberg am 24. Juni 1604 bestätigte⁴. Ein kleines Haus und Hof, „das Judenhaus“ zu Altenrode, das Hoier v. Lauingen um 1605/6 dem Johann Krüger, dem Manne einer früheren Magd Jans v. Gadenstedt, abgekauft hatte, veräußerte er nach neun Jahren wieder⁵.

Außer dem altenrödischen Stammbesitze erwarb Hoier v. L. zu seinem neubegründeten Gute aber noch einen ansehnlichen Acker- und Wiesenbesitz, der zuerst pfandweise und wiederkäuflich, dann erblich auf ihn und seine Erben überging. So hatte im Jahre 1591 David Gam zu Darlingerode dem damaligen Komtur zu Langeln, Otto von Blankenburg, für ein Darlehn von 350 Gulden seine ganze Wiese im Rode unter dem Reddeberholz⁶ versetzt⁷. Am 27. Mai 1594 überträgt der frühere Komtur Otto v. Bl. diese Pfandschaft

¹ Urshr. ebendasselbst. ² Notarielle Abschr. auf Papier ebendaf. „Geschehen vndt geben zu Olenroda“ u. s. f. ³ Geschehen vndt geben auff vnserem hause Wernigeroda, am tage Johannis Baptiste A. 1604. Zwei Abschr. ebendaf. ⁴ Geschehen vndt geben vffm ordenshause Langeln, am Sontage Quasimodogeniti 1615. Abschr. a. a. D. ⁵ Diese nähere Angabe finden wir von den Lauingischen Erben 1641 gemacht. Vergl. Arnd v. Sandow gegen Hans Papen Erben. Fürstl. H.-Arch. C. 162. ⁶ B. 7, 3 Fürstl. H.-Arch. mit David Gams eigenhänd. Unterschr. u. Siegel (im Schilde 3 schräglinksgestellte Sterne, auf dem Helme ein Federbusch).

dem damaligen Komtur Hoier v. Lauingen¹. Und da die Gamm die Zinsen von dem Darlehn nicht aufzubringen vermochten, so übertrugen sie am 20. März 1615 durch Vergleich dem Komtur oder vielmehr seinem Sohne Ludolf und seinen Erben die Wiese erblich als ein erkauftes Eigentum².

Zu Ostern 1598 hatte der gräßliche Amtschöffer Matthias Lued dem Langelschen Komtur für 84 Thaler acht Morgen Wiesenwachs im Steinbruch auf Drübecker Murr verschrieben. Da Hoier v. Lauingen keine Zinsen erhielt und Lued demselben auch noch 55 Thlr. „wegen des verlagtes des Drupfgen (Drübecker) Bergwerks“ schuldig blieb, so ging auch dieses Land in Lauingens erblichen Besitz über³. Hieran schloß sich das Viertel einer Wiese im Steinbruch, das Gabriel Keilman (Keilleman) in Wernigerode Ostern 1612 als Kloster Nienburgisches Erbzinsgut mit Zustimmung Graf Heinrichs zu Stolberg für 200 Gulden Wern. Währung erb- und eigentümlich an Hoier v. L. verkaufte⁴. Zu Michaelis 1598 verschrieb Graf Wolf Ernst zu Stolberg an denselben für dargeliehene 186 Thaler den Gassenreich über und nächst Darlingerode statt der Zinsen als Pfand⁵. Auch drei Breiten Aekers auf den Neuen Höfen gingen noch bei Lauingens Lebzeiten aus ursprünglichem Pfandbesitz in dessen erbliches Eigentum über⁶. Am 3. Dezember 1605 bekennt nämlich Jan v. Gadenstedt, daß er dem Komtur, seinem lieben Gevatter, außer 63 Thaler 18 Gr. mit aufgelaufenen Zinsen noch 265 Thaler schulde. Dafür verpfändet er ihm, seinen angenommenen Kindern und ihrer Mutter drei Breiten Aekers auf den Neuen Höfen, die er selbst für einen Pfandschilling von Georg Gleißenberg (dem Sohne des Amtschöffers Simon) für einen Pfandschilling innehat⁷. Durch aufgelaufene Zinsen und Nachzahlungen hat der Komtur innerhalb zwölf Jahren diesen Acker für sich und die Seinigen als Erbgut erworben⁸. Am 20. Mai 1611 verkaufen mit Zustimmung der

¹ Langem 27. Mai No. 1694. Otto v. Bl.'s Siegel zeigt im Schilde einen Hodslopf, als Helmkleinod einen Pelikan (?). Fürstl. H. Arch. B. 7. 3.
² Weischen Wern. 20. März 1615. Notar. Abschr. In der Schenkung Langeln 22. April 1625 (Abschr. im Herz. Landesarch. zu Wolfenb.) führt Hoier v. Lauingen unter den dem Sohne vermachten Stücken auf: Zum liehenden eine Wiese im Rode belegen, so mein Sohn erblich von Davidt Gammern erkaufft, besage der Verschreibung. ³ Urchr. auf Papier a. a. D. Der Abdruck von Lued's Siegel ist undeutlich. ⁴ Urchr. a. Pap. a. a. D. Gabr. Keilmanns Siegel zeigt im Schild eine Verbindung von Hausmarke und einer nicht sicher zu bestimmenden Figur. Die Heinszier ist undeutlich ausgeprägt. Johann Mübsefret, der kriegische Vormund von Keilmanns Frau Margarete, führt im unbehelmten Schilde zwei gekreuzte Drehschlegel über einem nicht genau zu erkennenden Zeichen. ⁵ Nach der Schenkung Hoiers v. L. vom 22. April 1625 „zum eithen.“ ⁶ A. a. D. zum fünften eine hucffe vnd 25 Morgen ader vß den Neuen Hoefen. ⁷ Urchr. auf Papier Fürstl. H. Arch. B. 7. 3. ⁸ Vgl. die Bekenntnisse Georg Gleiß-

Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg die Vormünder Hans und Hartman Gerding's zu Wernigerode mit Zustimmung der Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg dem Komtur für 360 Gulden dreißig Morgen Ackers auf den Neuen Höfen zwischen des von der Streithorsts Aekern und der Triftbreite¹.

Zu dem Schenkungsbrief Hoiers an seinen Sohn Ludolf vom 22. April 1625² führt er außerdem noch auf:

Fürs dritte 4 Hufen Landes, so dem Deutschen Orden zukommen vor Darlingerode (Derblingeroda) belegen, vermöge einer Verschreibung sub dato den 14 Novembris Ao 1608;

zum achten noch 56 Gulden an einem Hopfenteiche über Drübeck (Drubieck), vermöge einer Verschreibung von Michaelis 1603;

zum zehnten noch eine Wiese im Rode belegen, so ich von Henning Schmieden zu Wernigerode erb- und eigentümlich erkaufte habe.

Zu dem erwähnten, im Vorgefühl seines nahen Ablebens notariell und feierlich abgefaßten Schenkungsbriefe eignet Hoier „aus reifem Rath, eigner Bewegniß, natürlicher und väterlicher Zuneigung ungezwungen seinem mit Frauen Annen Erigten erzeugten Sohne Ludolf zu seinem künftigen Unterhalt und schuldiger Alimentation, auch daß er soviel daß im ehrbaren Leben und Wandel sich aufhalten möge“, alle in demselben ausgeführten Besizungen und Guthaben als eigentümliche, wohlervorbene und unbeschwerte freie Güter zu und macht dessen Mutter auf Lebenszeit zu deren Nutznießerin und Verwalterin. Neben Häusern, Aekern, Wiesen und Holzungen sind darin 2300 Thaler an Schuldforderungen aufgeführt und heißt es dann noch in einem 22. und letzten Punkte, daß er außer dem übrigen die Kössing'sche Forderung und alle anderen Obligationen, Briefe und Siegel, die in der Schenkung nicht einzeln aufgeführt seien, sich aber nach seinem Tode noch finden sollten — und an solchen hat es nicht gefehlt³ — ebenfalls seinem Sohne

bergs u. s. Fr. Veronica Schloß Wern. 29. Sept. 1605 über 220 Thlr. der Witwe Veronica Gl. v. 14. Juni 1610; dann 6. April 1612 über weitere 35 Thaler; Langelen 19. Aug. 1615 über 136 Thlr.; 10. Okt. 1610 Jan v. Gadenstedt, ipo zu Wernigerode, bekennt, daß ihm von Hoier v. L. wegen Georg Gleißenberg's Witwe 181 Thlr. bezahlt seien. 27. Mai 1617 vor Kanzler u. Räten zu Wern. überläßt Veronica Gleißenb. Witwe gegen einen letzten Nachschuß von 37 Thaler dem Komt. Hoier v. L. alle ihre Acker auf den Neuen Höfen, a. a. O. B. 7, 3. G. Gleißenb. führt ein Ackerblatt an einem Stengel, Veronicas Vormund Jochim Opperman eine Hausmarke im Schilde.

¹ Von des Schöffers Matth. Duck Hand — anerkannt u. besiegelt am 2. Juli 1664 von dem Notar und gräflichen Sekretär Joach. Buchtenkirch.

² Abschr. in den Akten der Commende Lucklum im Herzogl. Landesarch. zu Wolfenbüttel. ³ Verschiedene dieser Schuldverschreibungen sind am Schluß dieser Mitteil. auszugeweise mitgeteilt.

Ludolf vermache, denselben auch alle Forderungen wegen verzeßener Zinse zum eigenen Nuß und Genuß überlasse¹.

Das aus den Erwerbungen Hoiers v. L. gebildete ansehnliche Gut ist nun das seit Jahrhunderten unter dem Namen die Voke (die Buche), das Gut auf der Voke, auf dem Vokeberge bekannte. Es liegt in der Natur der Sache, wenn es nicht von vorn herein unter einem derartigen einheitlichen Namen vorkommt und in den eigentlichen Besitzurkunden erst im Jahre 1651, wo es von den Lauingischen Erben in andere Hände übergeht. Daß gleichwohl der Name schon zu Hoiers Zeit üblich war, ersehen wir aus dem schon erwähnten Kopial- und Wirtschaftsbuch des Hauses Altenrode. Darin heißt es nämlich unterm 25. März 1620: „Zu wissen, demnach der Herr Comptor zu Langlem einen alten Moller in seiner Heuser eins vff der Voke an seinen hoff daselbst gesetzt.“ Das Altenröder Kirchenbuch kennt und gebraucht aber die Bezeichnung die Voke bereits im Jahre 1605².

Was das Recht und die Mittel betrifft, die Altfrau und seine Kinder und deren Nachkommen auszustatten und abzufinden, so zeugt hierfür zu gunsten Hoiers die Verfügung des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian von Oesterreich vom 25. Januar 1600, worin derselbe sagt, daß auf gebührende Ermahnung H. v. L. sich erboten habe, die Altfrau und seine Kinder anderswohin zu schaffen und auf seine Patrimonialgüter zu verweisen³. Solches seiner Verfügung unterworfenen Erbgut besaß aber Hoier, und wir sind über dessen Umfang genau unterrichtet. Nach dem Vergleich mit seinen Brüdern Hans und Joachim vom 5. Februar 1609 waren ihm damals bereits 800 Thaler aus dem väterlichen Erbe zugefallen, und nachdem dann noch am 16. April 1624 sein älterer Bruder Hans das Zeitliche gesegnet hatte, betrug sein Anteil tausend Thaler, wie er es in seiner Schenkung am 22. April des nächsten Jahres bezeugt.

Mit einer solchen Summe konnte aber ein guter Wirtschaftler bei der außerordentlich großen Geldnot der Zeit sehr viel schaffen. Denn die Massen großer und kleiner Herren waren jaß allenthalben bis auf den Grund erschöpft, auch die mancher Bürger, bare Gelder daher von höchstem Werte. So sahen wir, wie ein Jan v. Gadenstedt seinem Gevatter Lauingen es noch Dank wußte, wenn er ihm durch Barzahlungen bei Veräußerungen oder Anleihen aus peinlicher Verlegenheit half. Wegen dieser Geldnot hören wir denn auch nicht von Wiedereinföfung verpfändeter Grundstücke, wohl aber, wie durch

¹ Ein kurzer Auszug aus dem Schenkungsbrief am Schlusse d. Mitteil.

² Altenr. Kirchenb. im Taufreg. 1605: getauft einer Huren Kind auf der Voede.

³ Harzzeitshr. 22 (1889) S. 193.

wiederholte Nachzahlungen — beispielsweise bei Georg Gleißenberg und seiner Witwe — versectes Gut in erblichen Besitz des Gläubigers übergang. Auch seine Lehns- und Landesherren, die Grafen Wolf Ernst, Johann und Wolf Georg, finden wir unter seinen Gläubigern; dem erstgenannten berechnete er im Jahre 1602 vier ihm mit Geschirre und Sattelzeug gelieferte Wagenpferde mit 70 Thaler¹. Der damals übliche höhere Zinsfuß von 6 vom Hundert kam dem Besitzer von Barvermögen sehr zu gute. Aber auch die Lieferung von Getreide und Saatkorn an solche, die dessen dringend bedurften, brachte guten Gewinn².

Nun war aber Hoier v. L. auch ein ausgezeichnete Wirtschaftler und konnte als solcher in der langen Zeit, in der er dem Orden diente, auch in der mindestens von 1594 an zu rechnenden, in welcher er Komtur in Langeln war, schon etwas vor sich bringen³. Wenn er, ungehalten über die Anklagen, den Orden an seinem Gut verkürzt zu haben, in seiner späteren Lebenszeit erklärt, er dürfe, ohne andere zu verkleinern, bekennen, daß er dem Ordenshofe Langeln besser vorgestanden, als seine Vorgänger in den hundert Jahren vor ihm⁴, so stimmt dazu nicht nur das anerkennende Zeugnis seines Freundes Hoppeforf, sondern auch die Nachricht, daß man ihn zum Landkomtur der Balkei Sachsen gewünscht habe.

Aber auch ein Blick auf das seiner Verwaltung anvertraute Ordenshaus Langeln läßt ihn als keinen schlechten Wirtschaftler erscheinen. Sein Vorgänger Heinrich Gam hatte sich veranlaßt gesehen, Langeln einem Wernigeröder Ackerbürger Kurt Pipegrop im Jahre 1568 für 400 Thaler jährlich miet- und meierweise einzuthun. Gams Nachfolger Otto v. Blauenburg, der sich über Pipegrops Verwaltung beklagte, schloß mit diesem im Jahre 1572 einen Vertrag ab⁵. Vier Jahre später erstattet er im Ordenskapitel der Provinz einen recht ungünstigen Bericht über den Zustand seines Hofes ab: „Langeln ist an Gebäuden (gebewen), auch an Viehe fast sehr verderbt gewesen und hat zu ziemlicher Anrichtung notwendiger Gebäude und der verwüsteten Teiche, auch Erkaufung einer Anzahl Viehes und vieler Pferde — weil dieselben mit ungesunden Pferden derjenigen, welchen durch Herr Heinrichen Gammern seliger

¹ Vgl. die Auszüge am Schlusse dieser Mittheil. ² Vgl. ebendaj. die Beispiele von Moriz Harbaum v. 1595, Alsmus Hajenbalch 1616, Thomas Klinghorn 1622. ³ Wir weisen S. 3. 22 (1889) S. 162 N. 4 schon darauf hin, daß es auf einem Irrthum beruhen dürfte, wenn H. v. L. 1623 anzudeuten scheint, daß er damals schon 55 Jahre dem Orden gedient habe. Da er erst 1580 eingekleidet wurde, so müßte er schon vorher seit etwa 1568 in einem anderweitigen Verhältniß zum Orden gestanden haben.

⁴ Harzeitschr. 22 (1889) S. 162 f. ⁵ Vergl. Gesch. Quellen der Prov. Sachsen XV, 449 f.

dieser Hof- etliche Jahr lang um gewisse Pension eingethan — übel vergiftet und verderbet gewesen — ein statliches aufgewendet werden müssen und noch. Darum hat bis anher nicht allein nichts davon erübrigt (erobert) werden können, sondern ich Otto von Blankenburg, als Komtur daselbsten, habe von dem Meinen ein ziemlich zubüssen müssen. So ist auch ein Zehente zu diesem Hof gehörig — es ist der zu Eilsdorf gemeint — für zwotausend Goldgulden ver- setzet, welcher auf nächstkünftige Ostern wieder eingeliefert werden muß, welches Geld von den Ordensgütern nicht genommen werden kann; sondern wir Hans von Lössau und Otto von Blankenburg sind bedacht, solches von unserm eigenen Gelde zu thun, „welches wir mit unser Haut verdienet haben“¹.

Obwohl nun Otto v. Bl., bei dem wir übrigens von keinem solchen Verhältnisse hören, wie sein Nachfolger es mit Anna Erich unterhielt, die Interessen des Ordens nur zu ungestüm verfolgt und Klagen über Klagen besonders gegen die gräflichen Landesherren anstrebte, so brachte er doch in den fast 18 Jahren, die er noch dort waltete, das Ordenshaus keineswegs in einen blühenden Stand und lebte zuletzt auf dem Pfandgute seiner Familie zu Kloster Wiederstedt.

In wie günstiger Lage Hoier v. L. sich schon etliche Jahre nach dem Antritt seiner Komturwürde befand und dabei mit der Landesherrschaft und den Gemeinden in solchem Frieden lebte, als es die weitgehenden Ansprüche des „hochprivilegierten“ Ordens nur zuließen, geht aus seinen Erwerbungen und aus den von ihm aus- geliehenen Geldern und Erzeugnissen zur Genüge hervor. Und dennoch hatte er einen Ausfall zu decken, der etwa doppelt so groß war, als die Auslagen, die sein Vorgänger mit Hans von Lössow gemeinsam bei Einlösung des Eilsdorfer Zehnten machte.

Dieser Schade wurde verursacht durch eine große Feuersbrunst, die das Haus Langeln betraf und von der wir nur aus den Ordens- akten nähere Nachricht haben. Aus Langeln den 30. September 1613 berichtet H. v. Lauingen an den Komtur zu Burow, Hans v. Byer (Byern), daß am verschieuen (verschloffenen) Montag am 27. September frühmorgens um vier Uhr hier im Vorwerk aus einer bisher nicht erkundeten Ursache ein schreckliches Feuer entstanden sei und in kurzer Zeit dermaßen überhandgenommen habe, daß man bei mangelnder Hilfe und großem Wind demselben nicht habe zuvor- kommen können. Das Vorwerk und alle Scheunen und Ställe bis an das Pfarrhaus seien bis zur Erde niedergebrannt. Dieser Schade

¹ Ludlum, 19. Juny 1576. ² Von dem Zustande der Wallen Sachsen und derer Häuser betr. 1571—1736 Bl. 42^b im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

sei bei seinen Lebzeiten schwerlich zu verwinden. Über drei- bis viertausend Thaler belaufe sich der Schade. In der einen Scheune seien über 100 Wispel Hafer, in der andern über 40 Wispel Gerste verbrannt, neben allem „Ingethumb“ an Kleidern, Linnen, Garten-, Hausgerät, allen Gänsen, Enten, zahmen und welschen, Hühnern, auch allem Vorrat an Butter und Käse. Zur Not hat man die Pferde und das Milchvieh, ohne einen Brummochsen, der im Feuer geblieben, retten können. Bei der schrecklichen Hitze hat sich auch der Knauf oben auf dem Kirchturm entzündet und so lange gebrannt, bis er heruntergefallen¹.

Erst kurz vorher hatte der Komtur in demselben Jahre die Ordens- und Gemeindefirche schmücken und daran bauen lassen². Wenn derselbe nun kaum zwölf Jahre nach jenem Brande seinem Sohne und den Seinigen eine so große Schenkung machen konnte, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob dies nicht zu einem größeren oder geringeren Theile auf Kosten des ihm nur zur Verwaltung anvertrauten Klostersguts geschehen sei.

Mag es dem Komtur selbst mitunter schwer gewesen sein, des Ordens Interessen und die seines Fleisches und Bluts streng auseinander zu halten und erstere nicht durch letztere leiden zu lassen, so wies er doch dahin gerichtete Verdächtigungen mit Entrüstung zurück.

Bei einem Verhöre sagte der Mag. Willh. Posewitz am 18. Juni 1624 aus, Ludelof (des Komturs Sohn) habe diesen Winter über 18 Wispel Gersten „ohne ander Korn“ verkauft, und dem Komtur warf man vor, daß er viel Getreide nach Altenrode, wo damals sein Sohn wirtschaftete, habe fahren lassen³. Auf dergleichen Anschuldigungen hatte er schon am 20. Dezember 1623 an den Landkomtur in sehr entschiedener Sprache geantwortet: Wenn ihm schuldgegeben werde, daß er Korn nach Altenrode habe fahren lassen, so sei das von ihm unverhohlen und nicht zu des Ordens Schaden geschehen, nämlich um mit dem Stroh Mist zu machen und die unfruchtbaren hohen Wiesen daselbst zu düngen. Alles was auf den Äckern, welche zum Hof Altenrode gehören, gemäht werde, komme wieder zu des Ordens Nutzen nach Langeln; wer sage, er lasse Korn ins Dorf fahren, daß seine Scheunen leer blieben, sei ein Lügner. Es sei jetzt in Langeln nicht so viel zu vergeben, als man sich wohl einbilde. Das sei wahr, er habe seinem Sohne Ludolf wohl ein

¹ N. a. D. Bl. 97 verzeichnet als Schreiben des Komturs H. v. L. betr. den großen Brand am Vorwerk u. Scheune der Commende, „welcher Schade auf 4000 Thaler geschätzt wird“ u. s. f. ² Gesch. Quellen der Provinz Sachsen XV, S. 159. ³ Von des H. Commenthurs v. Laningens Absterben u. s. f. im Herzogl. Landesarch. zu Wolfenb.

paarmal Sausterjel¹ zu sammeln vergönnt, damit es vom Felde komme, denn die Bauern hüteten es sonst doch auf².

Wir bemerken übrigens, daß Lauingen in seiner mehrerwähnten Schenkung vom Jahre 1625, wie das doch auch nicht wohl anders ging, zwischen Eigengut und Ordensgut genau unterscheidet. So ist darin „fürs dritte“ von vier Hufen vor Darlingerode die Rede, über welche eine Verschreibung vom 14. November 1608 vorlag, wobei aber bestimmt bemerkt ist, daß sie dem Deutschen Orden zukommen. Was es mit dieser Verschreibung auf sich hatte, darüber sind wir durch einen Auszug aus derselben in einem späteren Verkaufsinstrument über die Bote genauer unterrichtet. Die Verkäufer sagen darin, daß noch ein Dokument über vier Hufen Landes und einen halben Morgen Buschwerk an Engelberts (Engelbrechts) Holze bei Darlingerode auf Pergament geschrieben und sowohl von dem damaligen Landkomtur (H. v. Brißke) als auch andern Herren Komturen der Ballei Sachsen mit eigenen Händen unterschrieben und mit deren adlichen Petchasten besiegelt beihanden und darinnen befindlich, daß diese Herren Komture sämtlich einstimmig bewilligt, daß, wosern Herr Hoier von Lauingen nach Gottes Willen mit Tod abginge und darnach 25 Jahre verstorben, daß dann jener Ordensacker seinen Söhnen Ludolf und Hoier und ihren Erben um einen gewöhnlichen Zins, nämlich zwei Malter Roggen und ein Malter Gerste, ein Malter Hafer, wie sonst davon gegeben war, vor andern gegönnt und gelassen werden solle³.

Wie wir aus diesem Auszuge ersehen, bezog sich die Verschreibung des Ordens nur auf Hoiers Söhne und deren Erben. Ebenso ist, als der jüngere Sohn bereits zwischen Februar 1609 und September 1610 wieder verstorben war, die Erwerbung der Gammischen Wiese im Rode nur auf seines Sohnes „Ludolf v. Lauwingen“ Namen gemacht. Auch hören wir gelegentlich von drei Morgen Acker auf Wernigeröder Flur, die Ludolf als sein Sondereigen seinem Schwager Hans Pape zueignen konnte⁴. Andere Erwerbungen und Verschreibungen, besonders die des Gutes zu Altenrode, lauteten aber allgemein auf ihn, seine Kinder und Erben. Diesen Unterschied festzuhalten ist der Aufsechtungen wegen, welche die Töchter und Anna

¹ Sonst wohl Schmachtharke, das bei der Ernte liegen gebliebene Korn.

² Actum Langelen 20. Dez 1623. Landesarch. zu Wolfenb. ³ Verkaufsbrief der Bote Menroda, 15. Aug. 1651 B 7, 3 im Fürstl. H. - Arch.

⁴ Joh. Pape sagt, daß sein Schwager Ludolf diese drei Morgen seiner Schwester Katharina, Papes Frau, geschenkt habe 1611. S. H. Pape gegen seiner Frau Mutter und Schwestern. C. 163 im Fürstl. H. - Arch. Lind v. Sandow, H. v. L.'s Nachfolger als Komtur zu Langeln, nahm auch eine Holzung, die Pape wegen seiner Frau als Eigentum verkauft hatte, als Ordensholzung in Anspruch.

Erich ihrer Besitztümer wegen erführen, wichtig, ebenso daß schon in älteren Erwerbungsurkunden ausdrücklich von der letzteren Söhnen und Töchtern als von angenommenen, später — so wiederholt 1641 — von adoptierten und legitimierten Kindern die Rede ist, und daß sie sich selbst so bezeichnen¹.

Die eben angezogene Verschreibung des Ordens vom Jahre 1608 zeugt von einem damals obwaltenden guten und wohlwollenden Verhältnisse zu dem Langelschen Komtur. Derselbe scheint darnach mit der kleinen Rücksicht, die dieser auf des Hochmeisters Willensäußerung vom 25. Januar 1600 nahm, zufrieden gewesen zu sein. Hoier ließ nämlich bis an sein Ende niemals von der Altfrau und von seinen Kindern, deren ihm sogar seitdem noch mehrere geschenkt wurden. Wenn er aber versprochen hatte, „dieselben anderswohin zu verschaffen und auf seine Patrimonialgüter zu verweisen“, so kam er darin dem Willen des Ordensobern nach, indem er für Altfrau und Kinder ein besonderes Heimwesen zu Altenrode schuf. Wenn er sich dort im Jahre 1602 einen besonderen Kirchenstand beschaffte, so spricht dies gewiß auch für die Häufigkeit seiner dortigen Anwesenheit.

Eine gewisse Rücksicht auf den Orden wurde überhaupt darin genommen, daß kaum eins der Kinder Lauingens zu Langeln und auf der Komturei selbst geboren wurde. Die ältesten kamen in Darlingerode auf der Langelschen Försterei, woher Anna Erich stammte, zur Welt, so noch im Frühjahr 1599 sein älterer Sohn Ludolf². Wie wir schon hörten, waren Ende jenes Jahres schon vier Kinder vorhanden³. Die späteren Leibesprossen des Komturs sehen wir auf dem neugeschaffenen Gute, der Hofe, zur Welt kommen. Hier hatte Anna Erich eine Magd oder „Meiersche“ zur Bedienung⁴. Und da ihr Sohn Ludolf, der wenigstens zeitweise in Altenrode gewirtschaftet zu haben scheint, seiner Jugend, wohl auch seines leichten Wesens wegen, nicht wohl als Vertreter des Hausstands erscheinen konnte, die Frauenspersonen aber doch eines männlichen Schutzes und Wächters bedurften, so sehen wir verheiratete Leute in die Behausungen der Hofe eingemietet oder gesetzt, so gegen

¹ Vgl. Wernigerode, den 20. Nov. 1641: „Herr Hoier von Lauwingen sehligem Legitimirte Kinder neben ihrer Mutter an Hr. Heint. Ernst zu Stolb. Acta Arnd v. Sadow gegen Hans Papen sel. Erben 1641. Fürstl. H.-Arch. C. 162. Im Schreiben nennen sie sich per consensum superioris legitimierte Kinder. Dieser superior ist doch wohl der Graf zu Stolberg.
² 1599, 2. März. Des Comptors Köchin (Sohn) Ludolphus getauft. Darlingeröder Kirchenb. ³ Harzzeitshr. 22 (1889) S. 193. ⁴ 1602 geht zum h. Abendmahl das Weib im Komptorhause, 1604 ancilla comptoris, so auch 1605, 1606 17 p. trin. Anna comptoris cum ancilla, 1607 Anna comptoris und ihre Meyersche, 1608 Anna comptoris mit ihrer Magd, 1609 Iulia u. Anna comptoris cum ancilla. Altentr. Kirchenb.

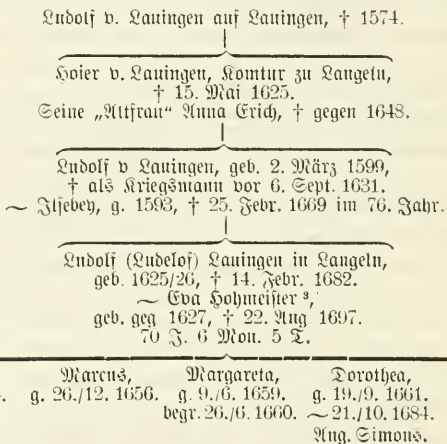
1607/8 einen Schneider, Meister Andreas¹, 1620 einen alten Müller.

So lebten denn des Komturs Kinder in gar nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Und da ihr Erzeuger bis an sein Ende so treu für sie sorgte, wie es nur ein rechter Vater konnte, da er sich seiner Söhne, aber auch seiner Töchter Erziehung über das Durchschnittsmaß der Zeit angelegen sein ließ, so schien es, als dürfe man sogar von bevorzugteren Glücksverhältnissen reden. Sein Schwiegerjohn Hans Pape in Wernigerode, der ihn wohl auf Reisen begleitete, war ihm als geschäftserfahrener Mann und Vermittler in der Stadt willkommen². Die adlichen Vorstände der Ordenshäuser in der sächsischen Baltei sehen wir ihrem Langetinschen Genossen und den Seinigen geneigt. Welche Aufmerksamkeiten aber Anna Erich und Laningens gleichnamige Tochter erfuhren, wie sie in kostbaren Kleidern glänzten, wie wohl gar ihr Bildniß gemalt wurde, haben wir bereits im Vorhergehenden gesehen.

Aber bei alledem lastete doch der Fluch des Frevels an göttlicher und menschlicher Ordnung auf Hoiers von Laningen Nachkommenschaft. Blicken wir zunächst auf den einzigen den Vater überlebenden Sohn, der den Namen von Hoiers Vater und jüngerem früh verstorbenem Bruder Ludolf führte, so entwickelte sich in dem mit besonderer Sorgfalt erzogenen Nünglinge früh jene Wildheit und Ungefeßlichkeit aus, wie sie bei solcher Geburt und unter solchen Verhältnissen wohl erklärlich ist. Als der Orden die fahrende Habe seines Vaters bis auf das geringste Stück in Anspruch nahm und der mit dem Vater einst befreundete Barthold von Gadenstedt dem Orden von der Niedersehung eines Teils dieses Geräts auf seinem Hofe Anzeige machte, bäumte sich die heftige Natur des Gefrängten dawider auf und mit wilden Zehdebrieffen bedrohte er den Mann, den er als Verräter an seiner und seiner Geschwister Sache ansah. Und wenn der Vater bei dem Bann, welchen der Orden auf die Schließung eines Ehebündnisses legte, wie so manche Ordensgenossen ein ungefeßliches Verhältnis zu seiner Altfrau unterhalten, aber dabei doch eine gewisse Form und Rücksicht und große Sorge für die

¹ 1607 kommuniziert in Altenr. uxor textoris in domo comptoris; 6. Jan. 1608: Dem Leineweber im Comptorhause ein Kind getauft Hoyer, 1619 wird Meister Andreas in domo comptoris ein Kind getauft.
² Harzzeitshr. 21 (1888) S. 416 ff. Ende Okt. 1613 ist er zur Aufwartung beim Belagerer Hr. Wolf Georgs zu Stolb. auf Schloß Wern., zu welchem sein Schwiegervater geladen war. Er ist unter denen, die für die Adlichen und Räte Essen bringen sollen. Auch soll er im Wein- und Bierkeller sein. (Der Name Matth. Kragenstein steht vor dem feiniigen unterstrichen. Dagegen ist unter dem Titel: „vor den Rath und Weislichkeit sollen zudragen“ sein Name durchstrichen und Matth. Kragenstein und Meir. Borneman dafür gesetzt.) Vgl. auch Harzzeitshr. a. a. O. S. 401; Weich. La d. Fr S. 160.

Seinigen offenbart hatte, so sehen wir den nicht unter einer solchen Ordenssatzung stehenden Sohn schon bei jungen Jahren in strafbarer Weise gegen das sechste Gebot sündigen. Er ließ sich ums Jahr 1625 mit einer Magd in Langeln ein¹, die etwa sechs Jahre älter war als er. Von ihr wurde ihm ein Sohn geboren, der in der Taufe wieder seinen Rufnamen Ludolf erhielt² und am 24. Februar 1682 in Langeln verstarb. Wenn eine Ilsebei Lauingen daselbst am 25. Februar 1669 im 76. Jahre Todes verfuhr, also gegen 1593 geboren war, so ist dieselbe jedenfalls als des Kindes Mutter anzusprechen³. Jener zweite Ludolf ließ seinen ältesten Sohn wieder mit dem väterlichen Rufnamen nennen, und von ihm ab können wir nun des Komturs natürliche Nachkommenschaft bis auf die Gegenwart verfolgen, was seit dem Jahre 1700 leicht mit Hilfe der Register zum Kirchenbuche geschehen kann. Wir bezeichnen nur kurz in einer Übersicht den Zusammenhang der fortlebenden Langeln'schen Bauernfamilie mit dem alten braunschweigischen Geschlechte⁴:



¹ Wern. Amtsrech.: Lichtm. 1624/25 C. 4 Fürstl. G.-Arch. den 26. Febr. von Ludloff von Lauingen, daß er eine magd geschwengert, straffe entspfangen 25 Thlr. ² Die erhaltenen Langeln'schen Kirchenbb. reichen nicht so weit zurück. Wenn aber Ludolf Lauingen nach dem R.-Buch 1682 am 14. Febr. 56jährig starb, so wurde er gegen 1625/26 geboren. Ganz stimmt hier nicht die Zeit zu der eben angeführten Angabe in der Wern. Amtsrechnung. Es könnte sich also um einen etwa ein Jahr späteren Fall handeln oder — wie das in der alten Kirchenrechnung nicht zu sehr überraschen kann, die Zahl der Lebensjahre Ludolfs nicht ganz genau angegeben sein. ³ Wenn Ilsebey Lauingen Witwe genannt wird, so geschieht das bei Anna Erich ebenso. ⁴ Nach dem Langeln'schen Kirchenbuch. ⁵ Hohmeister ist wohl als Amtsbezeichnung: Vorsteher der Knechte, Meistertknecht, anderswo Hohmeier zu verstehen, wenn es im Kirchenb. heißt: Eva Hohmeisters Ludolff Lauings Relicta.

Eine Überlieferung von der besonderen Herkunft der Langenschen Familie lebte in dieser und den Dorfgewossen fort. Auch hat das alte Laningsche Haus daselbst seine bemerkenswerte Eigentümlichkeit in der Bauart.

Übrigens litt es den wild und feurig gearteten Sohn des Kromturs nicht lange in der Heimat, wo er als unechtes, wenn auch angenommenes und reich ausgestattetes Kind und wohl auch wegen seines ungestümen Wesens von den besseren Kreisen ausgeschlossen blieb. So gewährte denn der bald nach seines Vaters Ableben gerade in diesen Gegenden furchtbar wütende Krieg seiner Thatenlust den gewünschten Spielraum. Er stürzte sich hinein und hat als Kriegermann schon früh seinen Tod gefunden¹. Mit seinen unverheirateten Schwestern scheint er nicht in gutem Vernehmen gestanden zu haben; wenigstens schenkte er, nach der allerdings partiellen Aussage seines Schwagers Pape, bevor er sich aus der Geburtsheimat hinweg in das Kriegswesen begab, diesem oder seiner Schwester Katharina drei Morgen Ackerz am Altenröder Wege².

Hans Pape stand aber selbst mit seiner Schwiegermutter und seinen Schwägerinnen nicht auf gutem Fuße. Er beklagt sich, daß sie den ganzen beweglichen Nachlaß seines Schwiegervaters, ohne Rücksicht auf ihn und seine Frau zu nehmen, unter sich verteilt hätten³. Bei dieser Abneigung kam auch die sittliche Verkommenheit in Betracht, der diese Frauenspersonen mehr und mehr anheimfielen. Alleinstehend und ohne öffentliche Achtung gerieten sie in der entsetzlichen Kriegszeit in immer größeres leibliches und sittliches Elend. Wenn wir sie auch bis gegen 1648 bezw. 1650 in Altenrode durchschnittlich ein paarmal im Jahr kommunizieren sehen, so ist dies leider kein sicheres Zeugnis für ihren christlichen Wandel. Im Jahre 1642 jagt Joh. Pape, seine Mutter und Schwägerinnen hätten sich in das Kriegswesen „eingeschleift“, hätten das Ihrige mit dem bei sich habenden Hurengefinde verzehrt und verthan, davon

¹ Am 7. April 1642 erwähnt Joh. Pape seinen Schwager als verstorben. Pape wider seiner Frauen Mutter u. seine Geschwister. Fürstl. H.-A. C. 163. Da aber schon Gr. Wolf Georg zu Stolberg, am 6. Sept. 1631 über Ludolfs Erbe verfügte (vgl. 29. März 1651 Verkauf der Vöste an Kapit. Kreuzel Arch. B 7. 3), so war dieser schon damals verstorben. Es scheint sogar, daß er es schon kurz vor dem 13. Okt. 1626 war. Wenigstens sagen in einem aus Berge 13. Okt. 1626 an die Gräfl. Stolb. Kanzler u. Räte zu Stolb. u. Weru. gerichteten Schreiben Landkomtur u. Coadjutor der D. D. -Valllei Sachjen, sie hätten „glaubwürdige Nachricht, es sollte Ludolfz Lawing bereits mit Tode verfahren“ sein, so daß damit die von ihnen ohnehin angefochtene väterliche Schenkung ohne Disputat hinfällig u. dem Erben heimgefallen sei. (Akten im Herz. Landesarch. zu Wolfenb.)
² Joh. Pape 7. April 1642 an Gr. Heinrich Ernst z. St. In den erwähnten Akten C. 163 im Fürstl. H.-Arch. ³ Ebendasselbst.

etliche mehelicke Soldatenkinder ernährt und erzogen, deren seine Mutter noch jetzt zwei bei sich habe. Seine Mutter ziehe so ein Nurenkind nach dem andern auf ¹.

Diese sittliche Versunkenheit, wobei übrigens Papes Urteil, als einseitiges, mit Vorsicht anzunehmen ist, stand mit der Kriegsdrangsal und der leiblichen Not im engsten Zusammenhang. Schon 1631, sechs Jahre nach des Komturs Ableben, konnten die Hinterbliebenen in Altenrode die Erbenzinsse nicht mehr aufbringen. Auch Hans Pape war damals in solcher Verlegenheit, daß seine Frau dem Komtur Arnd v. Sandow für 51 Thaler, die sie teils bar, teils in Feldfrüchten erhalten hatte, ihr Viertel an der großen Gammewiese im Rode versetzte ². Als sie nun die Erbenzinsse nicht mehr erschwingen konnte, machte Anna Erich dem Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, als ihrem Erb- und Landesherren, zehn Jahre später den Antrag, er möge die gegen 40 und mehr Fuder Heu jährlich einbringende Wiese im Rode in Nutzung nehmen und die verfallenen Erbenzinsse von den Erträgen innewebhalten oder ein Viertel davon erblich erwerben ³, damit sie wenigstens der Gefahr entgehe, vom Komtur Arnd von Sandow dieses wichtigen Erbstücks beraubt zu werden. In ihrer Not hatte nämlich Papes Frau dem Komtur das Original des Erbbriefs über jene Wiese ausgeantwortet und dieser bemühte sich nun für die verfallenen Zinsse von den 51 Thalern, wofür er sich aber durch Ausnutzung der Wiese gründlich entschädigt hatte, gegen Erstattung dieser Erbenzinsse vom gräflichen Schöffner in das Erbzinsregister gebracht zu werden ⁴. Mit der zunehmenden Verarmung ihrer Besitzer geriet auch die Bofe ganz in Verfall, die Gebäude wurden dach- und fachlos und es stand vollständige Verwüstung in Aussicht. Am 7. April 1642 sagt Hans Pape in dem schon erwähnten Schreiben an Gr. Heinrich Ernst, der verstorbene Herr v. Steding habe sich oft gegen ihn beschwert über die verdächtigen Händel bei seinen Untertanen und daß er solches nicht länger zu dulden gedente ⁵.

Aber schon zehn Jahre bevor Haus und Hof zu Altenrode in solcher Weise verfallen waren, drohte den Hinterlassenen des Komturs und seinen Töchtern die Gefahr, aus ihrem Besitztum vertrieben zu werden. Am 8. Juni 1632 bekennet Joachim Buchtenkirch, derselbe Notar, der sieben Jahre zuvor Anna Erichs Sache geführt

¹ A. a. D. ² Abschr. der Verschreibung Wern. 4. Jan. 1631. Arnd v. Sandow gegen H. Papes Erben. Fürstl. H.-Arch. C. 162. ³ Wern. 20. Nov. 1641 a. a. D. ⁴ Wern. 20. Nov. u. 3. Dez. 1641. Schreiben der Lauingen an Gr. H. Ernst 3. St. a. a. D. ⁵ H. Pape gegen seine Mutter u. Schwestern. Fürstl. H.-Arch. C. 163.

hatte, der gräßliche Oberforst- und Jägermeister Gerhard v. Meiseberg in Stolberg habe ihn zu sich in Johann Hoffmeisters Wohnung in Wernigerode fordern lassen und ausgeführt, Graf Wolf Georg zu Stolberg habe ihm das von Anna Erich bewohnte Haus in Gnaden geschenkt und nach dessen Ableben habe nun Graf Christoph dem Stadtvogt Witte einen Besitzeinweisungsbeehl zugehen lassen. Der Stadtvogt begiebt sich nun nach Altenrode hinaus und verliest der Anna Erich einen Befehl Graf Christophs, den Hof zu räumen und die in ihren Händen befindlichen Briefe über ausstehende Forderungen auszuliefern. Nach dem Notariatsinstrument gab die Erich zur Antwort, sie wolle sich nicht versehen, daß man in dieser Weise mit ihr verfahren werde, sie wisse nirgend hin, sei ein altes Weib und könne nichts verdienen. Der Stadtvogt wiederholt seinen Befehl: wolle sie nicht weichen, so werde man sie hinausführen lassen. Da sie trotzdem verharrete, so ließ der Stadtvogt einen Span aus der Hausthür schneiden und überreichte denselben dem Oberforstmeister mit den Schlüsseln, nahm auch aus dem Ader einen Klumpen Erde und übergab ihm den als Sinnbild der Besitzübergabe des Guts der Vole mit allem Zubehör. Nach der Mahlzeit wurde der Inhaberin des Guts bedentet, ihre Sachen einzupacken und in eine Kammer einzuschließen, damit sie dieselben nachher von dort abhole. Da habe, heißt es, Anna Erich die anwesenden Gerichtspersonen gebeten, den Oberforstmeister dahin zu bestimmen, daß er sie auf dem Hofe lasse. Das habe dieser nicht gewollt, sich aber schließlich ganz freiwillig bereit erklärt, ihr das kleine Häuschen vor dem Hofe wieder zurecht bauen zu lassen, auch einen Stall dazu einzuräumen, damit sie eine oder zwei Kühe halten könne. Wenn sie sich darnach halte, wolle er ihr auch jährlich nach Möglichkeit etwas Getreide zu ihrem Unterhalt geben. Nach ihrem Ableben solle aber diese Zubilligung ganz erlöschen sein; auch wolle v. Meiseberg alles wieder zurücknehmen, wenn sie sich nicht angemessen verhalte. Damit sei nun Anna Erich einverstanden gewesen, habe sich in Gegenwart ihrer „Tochter“¹ bedankt und sei ihr Johann Hoffmeister als kriegischer Vormund bestellt worden. Zur Verwaltung des Hofes aber habe v. Meiseberg einen Diener bestellt.²

Bei diesem Vorgange, wie ihn das Notariatsinstrument darstellt, muß jedem sofort sehr auffallen, daß Anna Erich darnach kein Wörtchen von ihrem Recht auf das Besitztum, von dem man sie ent-

¹ Hierbei ist — da „Tochter“ in einem so jungen Schriftstück nicht als Mehrheitsform die „Töchter“ aufgefaßt werden kann, jedenfalls an Anna Lauringen zu denken, denn obwohl sich ihre Schwester Elisabeth neben ihr noch am 25. Aug. 1651 unterschreibt, so wird sie doch auffallend wenig neben ihr genannt. ² Urchr. a. Papier B 7. 3. im Künigl. H.-Arch. zu W. Unter den Zeugen findet sich auch ein Ballin Erich (Eriches)

jetzen wollte, hätte verlauten lassen. Daß diese Verwunderung begründet sei, wird uns noch klarer werden, wenn wir die feierliche Verwahrung ins Auge fassen, welche die Bedrohte nur sechs Tage später gegen diese Austreibung durch ihren kriegischen Vormund Zacharias Adam einlegen ließ. Dieser erscheint am 24. Juni vor dem Notar Valentin Reuber zu Osterwick auf der Schützenstraße und berichtet im Namen Anna Erichs, Nachgelassenen des Komturs Hoier v. Lauingen, und der sämtlichen angenommenen Erben, wie am vergangenen Freitag der Stadtvogt Jakob Witte im Auftrage des Oberforstmeisters v. Meseberg in deren und der Erben wohlverworbenes freies Gut zu Altenrode, das ihr „gewesener Herr und Schwieger“ von Jan v. Gadenstedt besage darüber vorhandener Kaufbriefe mit Zustimmung der Landesherren erkauft und diese Erben bisher ruhig besessen hätten, eingedrungen und sie — jedoch auf ungleichen Bericht, ohne Verhör, ohne Vorladung der Parteien, ohne jeden ordentlichen Rechtsgang aus ihrem Besitz zu vertreiben sich unterfangen habe. Man sei auch nicht davon abgestanden, obwohl der gräflichen Regierung jüngst der Kaufbrief nebst gräflichem Consens in aller Unterthänigkeit überreicht und von Hans Pape in aller Form Rechtens gegen diese Vergewaltigung Verwahrung eingelegt sei. Vertrauensvoll wenden sich die Geschädigten an den Gerechtigkeits Sinn des Grafen Christoph zu Stolberg und empfehlen sich seinem Schutz und Schirm; er werde, so hoffen sie, der Sache Beschaffenheit gebührend prüfen und sich der nunmehr alten notleidenden Witwe annehmen.¹

Diese Hoffnung und diese Berufung auf den Gerechtigkeits Sinn des Grafen Christoph waren nicht vergeblich, denn als gerecht können wir das durch das Drängen v. Mesebergs angestellte Verfahren nicht anerkennen. Man ging dabei von der Behauptung aus, daß mit dem Ableben von Lauingens Sohne Ludolf, auf den sich dessen Schenkung allein bezogen habe, für Anna Erich und des Komturs Töchter jedes Recht erloschen sei. Nun ist ja richtig, daß sich die umfassende Schenkung des Komturs vom 22. April 1625 auf seinen Sohn Ludolf bezieht und der Fall nicht vorgesehen ist, daß dieser ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben dahinsterbe. Aber wenn auch darin Anna Erich und die Töchter dem Sohne und Bruder gegenüber ausdrücklich als abgefunden erwähnt werden, so ist doch nicht gesagt und es wäre wider die Natur, daß diese Schenkung des Komturs tren versorgte und angenommene übrige Leibesnachkommen von Ludolfs erledigtem Erbe hätte ausschließen sollen. Auch besagt der

¹ Abchr. F. H. N. B 7. 3 in den Alten. ² Dies ist ausdrücklich in einem unausgeführt gebliebenen Entwurf eines Verkaufs der Bote vom 20. März 1651 a. a. O. ausgesprochen.

zu einer Zeit, als der am 2. März 1599 getaufte Ludolf volljährig war, ausgefertigte Schenkungsbrief ohne Einschränkung daß „obge-
melte frau Anna Erichs die Administration und Verwaltung
aller obgedachten Güter samt und sonders haben, die Nutzung auf-
heben, genießen, gebrauchen und dagegen schuldig sein solle, seinen
Sohn Ludolf ehrlich zu unterhalten.“ Nur falls sie nach Ludolfs
Ableben zu einer neuen Ehe schreite, solle sie dieser Verwaltung verlustig
gehen. Außerdem konnte diese Schenkung doch weder die Absicht
noch die Rechtskraft haben, anderweitige und frühere auf Anna
Erich und des Komturs Erben im allgemeinen mit ausdrücklichem
Konsens der Landesobrigkeit gemachte Erwerbungen aufzuheben. Und
solche Erwerbungsbriefe war der Anwalt Anna Erichs in der Lage
der gräflichen Regierung vorzulegen, und wir haben bereits früher
solche Briefe ausgezogen und sie von solchen unterschieden, die auf
Ludolfs Namen ausgestellt waren. Der natürliche Sohn des letzteren
von einer Magd kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil hier
von einer Annahme, Adoption oder Legitimierung nicht die Rede ist.

Daß v. Meiseberg von dem Grafen Wolf Georg zu Stolberg
eine Verschreibung über die Vofe erhalten hat, ist nicht zu bezweifeln,
wenn uns dieselbe auch weder in der Urschrift noch in einer Ab-
schrift oder Auszug vorgelegen hat. Daß hiervon nichts den Akten
beiliegt, muß gegen v. Meisebergs gutes Gewissen zungen; es konnte
sich aber nur um eine von dem Grafen als Landesherrn erteilte
Anwartschaft auf die Vofe nach dem Aussterben von des Kom-
turs rechtlich anerkannten Leibeserben handeln, ein Fall, der nach
Ludolfs Ableben, was noch bei Graf Wolf Georgs Zeiten erfolgte,
in gar nicht zu fernem Ausblick zu stehen schien. Der Anwalt der
Anna Erich redet daher von einem „ungleichen Bericht“, einer un-
richtigen Darstellung des Sachverhältnisses, die dem Grafen Chri-
stoph gemacht sei und nach deren Aufklärung der Gerechtigkeitsinn
des Grafen den Geschädigten das Ihrige zurückerstatten werde, wie
dies denn auch wirklich geschah.

Anna Erich und des Komturs Töchter blieben also in dem Be-
sitz ihres Gutes. Freilich konnte die rechtliche Behauptung des-
selben ihre zunehmende Verkümmernng und Verarmung in der
schrecklichen Zeit nicht verhindern. Die Eingabe zu ihren Gunsten
an Graf Christoph vom 11. Juni 1632 hebt hervor, daß Anna
Erich „in diesen beschwerlichen Kriegszeiten mit großer Auswendung
aller ihrer Hab und Güter sich bemüht habe“ ihren Hof zu erhalten.
Wie wir schon wissen, werden zehn Jahre später die Gutsgebäude
als ganz und gar verfallen dargestellt. Nahm die Verlassene schon
1632 als arme betrübtete Witwe das Mitleid des Grafen in An-
spruch, so bezeichnet sie sich neun Jahre später vollends als eine
paupera persona, die in ihrer äußersten Armut ihre Erbenzinsen nicht

mehr aufbringen könne und zur Verpfändung und teilweiser Veräußerung ihrer Besitztümer schreiten müsse.¹ Von dieser sich noch immer steigenden Not vernehmen wir dann noch etliche Jahre später wahrhaft erschütternde, nur zu bestimmte Zeugnisse durch ihre Tochter Anna. Als nämlich schließlich die meisten Hilfsquellen versiegt waren, bemühte sich die alte Frau mit ihren Töchtern, alte in der Kriegszeit unbezahlt gebliebene Schuldposten einzutreiben. Am 28. Oktober 1644 wendet sich „Anna von Lauwingen anstatt ihrer alten notleidenden Mutter Anna Erich“ an die gräflich Stolbergischen Kanzler und Räte.² Wie schon gelegentlich erwähnt wurde, hatte gleich nach des Komturs Ableben Fricke Arndes zu Blectendorf von Anna Erich 100 Thaler entliehen, hatte ihr dann aber am 16. Juli 1633, da er nicht zahlen konnte, eine gleich hohe eigene Forderung von Augustin Siman (Simon) in Langeln abgetreten. In der furchtbaren Verwirrung des Krieges war aber die Handschrift verloren gegangen und Simon war, indem er sich diesen Umstand zunutze machte, seit fünfzehn Jahren die Zinse schuldig geblieben. Des Komturs Tochter stellt also den gräflichen Kanzler und Räte an, sie möchten doch um Gottes willen dazu helfen, daß Simon ihre jetzt gar alte, schwache und notleidende Mutter in ihrer höchsten Dürftigkeit nicht aufhalte sondern ihr die hundert Thaler Hauptsumme und die versessenen Zinsen und Unkosten erstatte. Damit werde an ihrer alten Mutter ein Werk der Barmherzigkeit geschehen. Simon konnte seine Schuldverpflichtung nicht ableugnen, machte aber Schwierigkeiten und gab vor, die hundert Thaler, welche er also von Fricke Arndes empfangen hatte, seien ihm in schlechter Münze — in Schnurren — gezahlt.

Da richtete Anna v. Lauingen — wie das in Frauenbriefen aus jener Zeit so überaus oft geschieht ohne Tagzeichnung — aus Altenrode einen eigenhändigen Brief an den Kanzler Klock, worin sie demselben die traurige Lage ihrer Mutter und ihre eigene mit tief beweglichen Worten darstellt. Sie selbst und ihre Mutter lasse ihn um tausend Gottes willen bitten, er wolle sich ihres Elends erbarmen und um Gottes und christlicher Liebe willen ihnen in dieser Sache Rat schaffen, denn ihre Mutter habe nicht mehr zu leben. Als alte verlebte Frau, der ihr Unterhalt fast ganz benommen sei, habe sie nichts

¹ Anna „v. Lawen“ (— sie selbst schreibt sich „von Lauwingen“ —) wider A. Simon zu Langeln. C 165 im F. H.-Arch. Das Schreiben ist aus Braunschweig getagzeichnet. Darnach hatte A. sich selbst nach Braunschweig aufgemacht. Da aber dieses erste Schreiben nicht von ihrer eigenen Hand herrührt, so möchten wir fast annehmen, daß diese Ortsbezeichnung irrtümlich unter das Schreiben geraten sei. Der gräflich Stolb. Kanzler Klock hielt sich nämlich häufig in Braunschweig auf. ² Harzzeitachr. 22 (1889) S. 177.

mehr als ausstehende Schuldposten, die Schuldner hätten aber in dieser Nothzeit selbst kein Geld: „und sie sol Hungers sterben, ach das sei ja Gott vom hohen Himmel gellagt“, denn Lebensmittel seien fast keine mehr vorhanden. Ihre Mutter wolle dem Herrn Kanzler seine Mühe wohl lohnen und ihm zwanzig Thaler von ihrem Guthaben verehren, wenn er ihr dazu verhelpe, daß sie das Geld bald bekomme, „denn die Noth ist hier sehr groß“ schreibt sie. Er möge es ihr zugut halten, daß sie selbst schreibe — was für eine Frauensperson zumal damals in solcher Angelegenheit etwas ganz außerordentliches war. — „Den ich muß unser noth selber anbringen den wir keinen andern können lonen.“ Der liebe Gott werde ihm reichlich wieder lohnen, was er an einer armen Witwe und Waisen thue.

Wirklich gelangte mit kräftiger Hülfe des Kanzlers und des gräflichen Kanzleigerichts Anna Erich zu dem Ihrigen. Gewiß dürfen wir zur Ehre des als ein tüchtiger Beamter und Rechtslehrer bekannten Dr. Klock annehmen, daß er that, was seines Amtes war, ohne die 20 Thlr. „Verehrung“ von den Hunger- und Nothleidenden anzunehmen. Am 10. Mai 1645 wurde zwischen Augustin Simon und der Komturswitwe, die Schwachheits halber durch ihre Tochter Anna vertreten war, auf der Kanzlei zu Wernigerode ein Vergleich vereinbart, nach welchem Simon sich verpflichtete, außer bereits bezahlten 19 Thlr. zu bevorstehenden Pfingsten dreißig, Pfingsten 1645 und 1646 je 35 und Michaelis 1645 bis 1647 je 10 Thaler zu zahlen. Die Gesamtsumme belief sich also auf 149 Thaler.¹

Solche vereinzeltten Hülfen mochten in den teuren Zeiten die Hinterbliebenen des Komturs notdürftig vor dem Verhungern bewahren, sonst dauerte ihr Elend fort bis zum Ende des großen deutschen Krieges. Fast nur das Gedenkbuch der Armen und Elenden, das Kirchen- und Abendmahlbuch, giebt noch hin und wieder von den Verkümmerten einige Nachricht, wenn wir sie aus ihrem geistlichen und leiblichen Jammer heraus ein paarmal jährlich den Trost des heiligen Abendmahls suchen sehen.² Die Mutter erscheint hierbei regelmäßig als die Comptorsche oder Cuntorsche, seit 1631 auch die alte Cuntorsche. Entsprechend wird von des Komturs

¹ Ebdj. Am 24. Mai 1645 bescheinigt Anna von Lanwigen, daß sie von A. Simon wegen ihrer Mutter 30 Thaler gezahlt erhalten. ² Die Cuntorsche geht Gründonnerstag 1641 cum duabus filiabus et filio zum h. Abendmahl. Da damals längst kein Sohn des Komturs mehr lebte, so mag dieser filius als Enkel, Sohn einer Tochter der Wittfrau, anzusprechen sein. Und wenn am 11. Sonntage nach Trinitatis 1642 Anna Maria vom Compturhose cum filio et ancilla zur Kommunion geht, so ist A. M. keine Tochter, ihr Sohn kein Enkel des Komturs.

Töchtern die ältere Comptors Anna, Cuntor= Comptur Anna genannt. Sie steht auch wohl einmal zu Gebatter.¹ Ihre Schwester Elisabeth heißt hier Lisabet, Lisabet Cuntors, Lisabet Cuntorsche oder auch die Cunterliese, Cunterliese.

Zum letztenmal geht die alte Cuntorsche — Anna Erich — zu Weihnachten 1647 mit einer ihrer Töchter in Altenrode zum Tisch des Herrn, 1649 die Comptor=Liese mit ihrer Schwester Anna und ihrer Magd. Die beiden Schwestern beichten noch gemeinsam zu Michaelis 1650. Dann verschwinden ihre Namen aus dem Kirchenbuch. Nur die „Comptor=Magd“ wird noch zu Weihnachten 1651 unter den Abendmahlsgenossen genannt. Diese wenigen Anhaltspunkte aus dem Kirchenbuche über Leben und letzten Aufenthalt der Leibesnachkommen Hoiers von Lauingen bedürfen allerdings noch der Ergänzung. Zwar daß Anna Erich spätestens im Jahre 1648 starb, ist daraus zu entnehmen,² aber ihre Töchter Anna und Elisabeth waren um Michaelis 1650 noch nicht am Ziel ihres elenden irdischen Daseins.

Wie wir sahen, war Gerh. v. Mesebergs Versuch, sich durch Austreibung der Hinterlassenen Hoiers v. Lauingen schon bei deren Lebzeiten in den Besitz von deren Erbe zu setzen, auf welches ihm vom Landesherrn die Anwartschaft erteilt war, gescheitert. Zwar sagt er später, er habe gutwillig zugelassen, daß Anna Erich auf dem Hofe wohnen bleibe, damit derselbe nicht ganz in Verfall gerate.³ Es war das aber nur eine von den beliebten Redensarten, mit welchen man eine ungleiche Sache zu beschönigen sucht. Hatte doch Meseberg am 8. Juni 1632 darauf bestanden, einen bereits bestellten Verwalter auf das Gut zu setzen, der den Verfall desselben wohl besser hätte aufhalten können, als die verlassenen Frauen. Erst die öffentliche Rechtsverwahrung der Anwartschaft Anna Erichs hat ihn genötigt. Meseberg suchte auch nachher je eher je lieber seine Ansprüche auf die Völe zu Gelde zu machen, und als Graf Heinrich Ernst im Jahre 1645 das Altenröder Hauptgut an sich gebracht hatte, bot er ihm die Völe, die ihm von Stolberg aus ungeliehen sei, zum Kaufe an.⁴ Doch der Graf ging auf dieses Angebot nicht ein und hatte gewiß seine Gründe. Da gab die steigende Not der vereinsamten Töchter des Komturs die Veranlassung zu einer Veräußerung, in welcher v. Meseberg und die Lauingschen Töchter gemeinsam als Verkäufer auftraten, ihr Anrecht also schließlich ausdrücklich erkannt wurde.

¹ Am 17. Nov. 1646 die Cuntor Anna bei Heur. Arnolds Töchterchen.

² Ein unmittelbares urkundliches Zeugnis von ihrem Ableben haben wir allerdings erst aus dem Verkaufsbrief der Völe vom 20. März 1650, worin von Anna Erichs Hinterlassenen die Rede ist. ³ Stolberg 29 März 1651 B. 7. ⁴ bei den Verkaufsaften. ⁴ Gerh. v. Meseberg, Stolberg

Da nämlich die Behauptung des Guts ohne die notdürftigsten Mittel zu ihrem Lebensunterhalt ihnen nichts nützen konnte, so entschlossen die Laningschen Erben sich einige Jahre nach dem Tode der Mutter zur Veräußerung des altenrödischen Gutes, um nur das zur Triftung ihres Lebens dringend notwendige Geld zu erlangen.

Es fand sich auch bald ein Käufer in der Person des Hauptmanns Christian Kreuzel, eines für unsere Orts- und für die Zeitgeschichte bemerkenswerten Mannes. Wir können ihn in mehrfacher Betracht mit Joachim Buchtenkirch vergleichen, auf den wir bei früherer Gelegenheit etwas näher hinwiesen.¹ Gleich diesem außerhalb der Grafschaft Wernigerode, aber etwas später geboren und erst während der Kriegszeit zum Manne herangereift, war er ebenso wie jener von Jugend auf Zeuge der furchtbaren Kriegsjahre und der immer noch recht bewegten nächsten Folgezeit. Auch er begann seine rüstige Thätigkeit zunächst als Sekretär mit der Feder, um diese dann später mit Roß und Schwert zu vertauschen, endlich aber in den Diensten ein und desselbigen Herren als gräflicher Gerichtsbeamter seine Laufbahn zu beschließen. Zuerst lernen wir ihn 1635 in Halberstadt als Feldschreiber (Sekretär) und Hofmeister Dietrich Krachts, Kurfürstlich Sächsischen Obristen über ein Regiment zu Roß und Fuß, kennen.² Mit diesem ist er auch im Januar und August 1636 zu Wernigerode in der damals größten hiesigen Wirtschaft bei Margareta Ziegenhorn auf der Breiten Straße, wie so mancher berufene Kriegsmann jener Zeit, so ein Wallenstein, einquartiert.³ Wenn später der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm sagt, Kreuzel habe sich schon in seines Vaters, Kurfürst Georg Wilhelms, Kriegsdiensten befunden,⁴ so müssen wir daran gedenken, daß in jener traurigsten Zeit, die Brandenburg-Preußen

16. Oktober 1643 a. a. O. Der D. Forstmeister siegelt hier mit einem Handring, der einen Adler im Schilde und darüber zu den Seiten der Helmzier die Buchstaben H H sehen läßt, also nicht mit seinem eigenen Siegel. Stob. 29. März 1651 zeigt sein HandringSiegel das bekannte Schildzeichen der Familie, die schrägrechtsgestellte (weiße) Leiter im (blauen) Schildfelde. Haken sind nicht daran zu erkennen. Die Helmzier ist ein Federbusch. Wir bemerken, daß die gewiß mit Recht nicht von dem magdeburgischen, sondern von dem altnürnbergschen Meiseberg hergeleitete Familie (v. Miltverstedt, Antzgeit. Adel der Provinz Brandenburg S. 60n. Abb. auf 7. 35) etwa anderthalb Jahrhundert im Stolbergischen und Wernigerödischen lebte und im Forstdienste stand. ¹ Darzeitschr. 21 (1888) S. 405—410. ² Unter den wernigerödd. Stadtwogteigerichtsakten des Fürstl. H.-Arch. findet sich ein ganzes Band von Briefen und sonstigen Papieren Kreuzels. ³ Den 7. Januarij No. 1636 in ihr (Marg. Ziegenhorn) des Herrn Obristen Diederich Krachten sein Secretair einquartieret, ähnlich den 3. Augusti 1636. Daß es Kreuzel war, wissen wir aus den in vor. Anmerk. erwähnten Papieren vgl. Marg. Ziegenhorns Forderung wegen gehabter Untosten zur Kriegszeit. ⁴ Vgl. das unten abgedruckte Empfehlungsschreiben des Kurfürsten vom 21. Febr. a. St. 1651

wohl erlebt hat, auch brandenburgische Völker unter kursächsischer Führung standen.

Aber der Krieg bedurfte mehr der blanken Waffen als der Feder, und so wandte sich denn auch Kreusel ihrem Dienste zu. Wann dies zuerst geschah, wissen wir nicht genau anzugeben, aber zw. 1646 und 1650 ist er Capitain oder Hauptmann beim Reiterregiment Max Waldstein oder Wallenstein. Infolge des endlich zu einem Abschluß gelangten Friedenswerks kehrte mit tausenden anderer Kriegsteute auch Kreusel aus dem Felde heim, doch vorläufig, um dem Frieden noch durch fleißige Einübung der gewerbtreibenden Bewohner im Gebrauch der Waffen zu dienen, denn mit dem trotz aller Mängel hoch segensreichen Friedensinstrument waren die Wogen der kriegerischen Bewegung und Unruhe noch nicht gleich geglättet.

Neben ihren regelmäßigen Schloßwachen und dem Lehnsaufgebot haben die Grafen zu Stolberg in der geschichtlich hierüber Auskunft gewährenden Zeit nur in außerordentlichen Fällen Söldner und Milizen unterhalten. Aber wie sie zur Zeit des Bauernsturms Landsknechte in ihren Dienst nahmen, so drängten auch die große Not und die Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges dazu, Kriegsteute in Dienst zu nehmen, die einen Teil der waffenfähigen Unterthanen drillen und wenigstens zur Abwehr kleiner streifender Scharen geschickt machen könnten. So finden wir denn zwischen 1643 und 1646 einen Gräflichen Lieutenant Joh. Mich. Klausmann auf Schloß Wernigerode.¹ Aber zu einer auch nur einigermaßen genügenden Landwehr kam es nicht. Aus der wenige Jahre später gemachten Erfahrung dürfen wir schließen, daß in Wernigerode der Rat es war, der mit der Bürgerschaft eine solche dem alten Herkommen zuwiderlaufende allgemeine Bewaffnung vereitelte.

Nach dem Elend des Krieges erkannten aber ernste Vaterlandsfreunde, Fürsten und Herren, vor allen anderen der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, das dringende Bedürfnis einer allgemeinen Landwehr zur Sicherung des Landes vor Überfällen von Parteigängern und ordnungslosen Kriegsbänden.² Zu diesem Zweck empfahl sich die Einübung der Landeskinder, zunächst wenigstens eines bescheidenen Teiles derselben, durch altgediente Kriegsteute.

¹ Vergl. Delius, Wern. Dienerschaft handschriftlich am Schluß. Nach dem 30 jähr. Kriege erhielt die Grafsch. Wern. auch Brandenb. Kriegsvölker als Einquartierung, so anfangs 1655 das Fußregiment Georg v. Ritterjorth. v. Mühlverstedt, Brand. Kriegsmacht unter dem Gr. Kurfürsten S. 393.

² Übrigens that die Stadt, so gut sie es verstand, das Ihrige, um sich gegen Überfälle streifenden Kriegsvölks zu sichern. Als das Kriegswetter sich über der Stadt zu entladen begann, wurde der Stadtwehr die möglichste Sorgfalt zugewandt. Seit dem Frühjahr 1623 muß jeder Bürger eine Musquete halten und zu Rathause vorzeigen. In der nächsten Zeit wird bei

Als einen solchen stellt sich ihm nun Krenzel vor, und da er in der Stadt Wernigerode, die ihm von seinem dortigen Aufenthalte her lieb geworden sein mochte, sich niederzulassen beabsichtigte, so kam es ganz den hohen landesväterlichen Absichten des Kurfürsten entgegen, wenn Krenzel sich bereit erklärte, jene Ausübung der Landes- kinder im Waffendienste dort zu seiner Aufgabe zu machen. Es versah ihn daher zu Köln an der Spree am 24. Februar 1651 Kurfürst Friedrich Wilhelm mit einem sehr gnädigen Empfehlungsschreiben an den Grafen Heinrich Ernst. Er stellt dem Grafen darin vor, wie der unselige Krieg gezeigt habe, welche Ungelegenheiten manchem Lande daraus erwachsen seien, daß das Landvolf in den Waffen ganz ungeübt und den Überfällen von Parteilgängern ausgesetzt war. Und da nun der Überbringer seines Schreibens sich erboten habe, des Grafen Unterthanen im Gebrauch der Waffen auszubilden, so empfiehlt er ihm denselben angelegentlich: „ob Ihr etwan gut befindet und gemeint wäret, eure Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern der Grafschaft Wernigerode ein oder zweimal in der Woche im Gewehr einüben zu lassen“, wie ein Gleiches an verschiedenen Orten geschehe. Entschließe sich der Graf dazu, so werde er, der Kurfürst, das mehr billigen als unrecht heißen.¹ . .

den Bürgeraufnahmen daneben auch der Seitenwehr, des Seitengewehrs gedacht. Am 7. Mai 1641 wird Johann Schreiber das Bürgergeld — damals zwanzig Thaler — verehrt „aus der Ursachen, daß er die Wacht und was sonst dem Kriegswesen zugehört, mit Fleiß in Acht nehmen, auch die Bürgerwache kommandieren und bestellen soll.“ (Bürgerbuch 1624 bis 1682, S. 121 ff. im Stadtarchiv.) Am 12. Mai jenes Jahres hatte die Stadt Plünderung und Gefährde von einer zügellosen Abteilung des Weimarijchen Heerhaufens zu erleiden. Solchen, die sich hierbei und sonst in der Kriegszeit auszeichneten, ließ man Anerkennung und Belohnungen zuteil werden. So wird dem Adrian Königserodt von Nordhausen das halbe Bürgergeld zu 5 statt zu 10 Thaler gelassen, „umb deswillen, daß er sich in der Plünderung vor zwei Jahren gegen die einfallenden mannslich gewehret.“ (Bürgerbuch von 1624 ff. zum 4. Stk. 1643.) Ja am 25. August 1652 wird aufgrund einhelligen Ratsbeschlusses und erteilten decretums dem Jul. Heinr. Dehne, der zur Kriegszeit Ratswagemeister, dann Ratskellerwirt war, nebst seiner Frau und Kindern Bürgerrecht und Braungerechtigkeit gänzlich verehrt „in Ansehung seiner mit öfterer Leib- und Lebensgefahr, sonderlich in den nun Gott sei Dank nächst entwichenen Kriegeszeiten, dem Rat und gemeinen Städten treu geleisteten Dienste.“ (a. a. S. 220.) Dem Kurt Müller aus Harlingerode im Amt Harzburg wird ebenfalls ein Teil des Bürgergelds erlassen seines Wohlverhaltens halber, „indem er der Bürgerschaft hierelbst bei nächster Plünderung treulich assistiret und angelobt hat, noch ferner das seinige zu thun“ (5. Dez 1645 a. a. S.). Außer Krenzel werden zu jener Zeit noch wiederholt geübte Kriegskente Bürger, so am 1. Juli 1642 ein Corporal Martin Bötger, am 4. April 1651, fast gleichzeitig mit Areniel, der Leutnant Christian Budde aus Demmin in Pommern. ¹ Siehe die Anlage; dieselbe mitzuteilen war nötig, weil in dem inhaltreichen Werte v. Müllver-

Wirklich ließ Krenzel sich damals sofort in Wernigerode nieder. Schon am 27. März leistete er den Bürgereid.¹ Graf Heinrich Ernst erkannte auch die guten und weisen Absichten seines Oberlehnsherrn an und wollte dessen gnädigem Ansinnen sofort entsprechen. Aber der Rat zu Wernigerode, den der Graf wiederholt vergeblich zur Einwendung der Bürgerlisten aufforderte, machte Schwierigkeiten. Zu Rathause wollte die Mehrheit sich in diese Neuerung nicht finden. Man meinte, die Bürgerschaft (die Schützen) übten sich ja auf dem Schießplatze und ständen im Falle der Not zur Verfügung. Im März 1655 mußte Krenzel nochmals wegen seiner angeregten Bestellung anfragen.² Schließlich half die Weigerung der Stadt nichts, der Reichstag zu Regensburg, die Kreistage zu Leipzig, Braunschweig u. a. traten für die Einrichtung einer allgemeinen Landesbewaffnung, der Freien wie der Unfreien, ein, wobei der zwanzigste Mann den Dienst thun, die neunzehn übrigen Geld- und Naturalieferungen leisten mußten. So war denn nun Krenzel auch seit 1655 wirklich als gräflich Stolberg-Wernigerödischer Hauptmann thätig, wahrscheinlich auch noch längere Zeit, nachdem er das Amt eines gräflichen Stadtrichters übernommen hatte. Als nämlich 1659 Johann Spieß zum Amtschösser anstieg, wurde Krenzel an dessen Stelle Stadtvogt, erhielt aber 1674 in Erasmus Thomas Volkswets einen Gehülfen und, als er vier Jahre darauf in den Ruhestand trat, einen Nachfolger.

Krenzel war es nun also, der eben zu der Zeit, wo er sich in Wernigerode niederließ, das Lauingensche Gut in Altenrode anzukaufen sich entschloß. Bei dem großen Geldmangel war für ihn ja die

jetdts: Die Brandenb. Kriegsmacht unter dem Gr. Kurfürsten S. 497 gesagt ist, in dem betr. Schriftstück jagt der Kurfürst, daß die Landmilizen dortselbst (das bezieht sich auf das Stijt Halberstadt, das eine ganz andere staatsrechtliche Stellung hatte, als die Grafschaft) und in der Grafschaft Wernigerode, weil sie schlecht einexerziert seien, ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten. Zur besseren Einexerzierung derselben sei nun der Kapitän Krenzel nach Wernigerode beordert. Nun wissen wir aber damals von keinen Landmilizen in der Grafsch. Wern. die ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten. Krenzel wird, wie das mitgeteilte Schreiben zeigt, nicht beordert, sondern dem Grafen aufs rücksichtsvollste empfohlen und die Wehrhaftmachung der Unterthanen seiner Entschließung anheimgegeben.

¹ 27. März 1651 Kapitän Christian Krenzel bürger worden und hat den bürgereid geleistet. 10 Thlr. bezahlt, wil/1 ledern eimer in kurzen nachliefern. Werniger. Bürgerbuch im Stadtarchiv. ² Am 10. März 1655 erinnert Christian Krenzel (Kreuffel) den Gr. Heur. Ernst an die „vor ungefähr 5 Wochen von ihm unterth. übergebene Kurfürstl. Brandenb. gnädigste recommendation, deren er zumal („bevorab“) bei dieser igig vorwehenden verlassung des defensions-Wejens“ wohl noch in Gnaden eingedenk sein werde. Fürstl. H.-Arch. B 40, 8 Kurf. Brand. Empfehlung des Hauptm. Krenzel.

Gelegenheit sehr günstig, mit geringen Mitteln ein ansehnliches Besitztum zu erwerben. Die verarmten und alternden Töchter Hoiers v. Lauingen trieb die äußerste Not zum Verkaufe. Als nun aber v. Meseberg von den Kaufverhandlungen hörte, trat er wieder mit seinen Ansprüchen hervor und erklärte sich zwar „auf Ein- und Zureden der gräflich Stolbergischen Herren Räte“ mit dem Kaufe an sich zufrieden, nahm aber das eigentliche Besitzrecht an dem Gute in Anspruch und forderte von Kreuzel zunächst 120 Thaler bar, übrige 300 Thaler in andern Mitteln. Und da nun der Kaufpreis wohl höher anzusetzen war, so wollte er, „doch nur in consideration ihres miserablen und verarmten Zustandes, keinesweges aber aus Schuldigkeit“ dem Käufer überlassen, sich wegen eines Gnadengeldes mit den Lauingischen Erben abzufinden.¹

Aber auch jetzt und in dieser Gestalt konnte das Gericht einen solchen Anspruch nicht anerkennen, und ein auf solcher Grundlage beabsichtigter Kaufvertrag kam nicht zustande, vielmehr traten am 15. August 1651 Herrn Hoiers v. Lauingen natürliche Nachkommen, nämlich Elisabeth, Katharina und Anna von Lauingen und als kriegische Vormünder Johann Heinrich Schwencel und Michael Zindteisen, Gewandfärber zu Wernigerode, „nebst dem bei solchem Vertrag beteiligten“ gräflichen Oberforst- und Jägermeister Gerh. v. Meseberg als beiderseits mit gesamer Hand Verkäufer auf. Als Grund ihrer Vergleichung wird angegeben, daß der zeitige Komtur zu Langeln Arnd v. Sandow jetzt auch wider alles Recht und Billigkeit mit Ansprüchen hervorgetreten. Sie verkaufen also dem Hauptmann Christian Kreuzel das Lauingensche Gut „uß der Bohke zu Thlenrode“, wie es der Komtur Hoier von Lauingen von Jan von Gadenstedt erkauft: mit einem Garten am Hanse, einem kleinen Gärtlein am gräflichen Mühlenteich nebst drei Breiten Ackers auf den neuen Höfen von Georg Gleiffenberg, zwei Wiesen im Steinbruch, die eine von Matthias Dneck, die andere von Georg Meißmann, auch einer großen und kleinen Wiese im Rodlande, die eine von David Gamm, die andere von Henning Schmidt in Wernigerode. Die Kaufsumme beträgt 600 Thlr. nebst dem üblichen Gottespfennig ins Armenhaus, wovon die Hälfte auf die v. Lauingen, die andere Hälfte auf v. Meseberg entfällt.²

¹ Stolberg 29. Martii 1631 von Gerh. v. Meseberg unterschrieben. B 7. 3 im Fürstl. H. Arch. ² Urshr. auf 5 Bl. Papier, ausgef. vom Notar Hans Schmidt (S. im Schilde und als Helmzier eine Gans oder Schwan), W. v. Meseberg siegelt schwarz. Chr. Kreuzels Siegel zeigt im Schilde drei zu 2 und 1 gestellte Rosen durch einen wagerechten Ballen getrennt, Helmzier: im offenen Flug eine Rose. H. Schwencels S. zeigt im Schilde einen wagerechten Ballen, darüber drei Sterne, darunter zu 2 und 1 gestellt drei Schildchen, auf dem Helme zwei ins Andreaskreuz gelegte mit den Spitzen nach oben gelehrte Pfeile, der Zeuge Joh. Pfeifferlein hat im Schilde zu 2 und 1 gestellt drei runde Gegenstände, vielleicht als Pfeiffertörner anzusprechen,

Daß die durch Arndt v. Sandow heftig verfochtenen Ansprüche des D.-Ordens dem Abschluß des Kaufs und so auch den verarmten Inhabern des Gutes förderlich waren, muß in der That hervorgehoben werden. Vor wie nach Hoier v. Lauingen erhob die Komturei Langeln oder die Ballei Sachsen Ansprüche auf Ansprüche auf alle möglichen Gerechtigkeiten. Die geschichtlich begründeten Rechtsansprüche der Landesherrschaft bei ganz erneuerten Grundlagen der Gesellschaft seit der Reformation erkannte der Orden, gestützt auf päpstliche Privilegien und mächtigen Einfluß, nicht an. Wie man nach Lauingens Ableben den Anspruch erhob, nicht vor der Landesobrigkeit Recht zu suchen, sondern sich sämtliche fahrende Habe im Nachlaß des Komturs ausliefern zu lassen, um dann etwa nach Gutbefinden zu entscheiden, so griff man nun die gesamte Hoiersche Schenkung vom 22. April 1625 an und erklärte sie für null und nichtig.¹ Es wurde nicht, wie doch 1600 der Hochmeister es that, zwischen Ordensgut und dem recht ansehnlichen Patrimonialgut des Komturs unterschieden, auch nicht, wie es seitens eines Hans von Loffow und Otto v. Blankenburg geschah, ein Unterschied gemacht zwischen den Erträgen der Ordensgüter und Komtureiverwaltung und dem, was sie mit ihrem eignen Gelde „mit ihrer Haut verdient hatten“ — und dessen war bei einem so tüchtigen sehr lange wirksamen Mann wie Heinr. von Lauingen nicht wenig — sondern alles was

auf dem Schilde eine Pflanze (Weißerstrauch?) mit 3 Blüten. W. Zind-eisen führt frei im Siegel Felde eine Hausmarke mit verbundenem MF und besetzt von den Namensbuchstaben M. F. Der Zeuge Christoph Ohme endlich unterschreibt sich bloß, aber mit der Bemerkung: „in mangel meines Pitschaft.“ B 7. 3 im Fürstl. H.-Arch. ¹ In den Ludlumer Ordensakten — jetzt im Herz. Landesarch. zu Wolfenb. Nr. 160 über H. v. Lauingens Absterben, Begräbnis und anmaßliche donation an seine natürlichen Erben ist einleitend gesagt: „Daß die donation annulliert wird in einer Acta contra Baltzer Viet von Einbeck gedacht, und ist auch daraus zu schließen, daß die darin benannte obligationes hierbey vorhanden und von denen angeblichen donatariis extrahiret seyn müssen. Indessen hat doch der Orden schlecht davon profitiret, indem nicht allein die übrigen legierten Stücke bey denen damaligen turbulenten Zeiten in fremden Händen geblieben, sondern auch die gedachte obligationes nicht zur rechten Zeit zu nuz gemacht.“ — Von diesen Bemerkungen sind nur die letzten Zustände richtig, denn „annulliren“ konnte der Orden doch nicht einseitig ein Rechtsinstrument, was nicht von ihm, sondern von der weltlichen Obrigkeit, die er trotz aller Prozesse auch als die seinige anzuerkennen verpflichtet war und nicht umhin konnte. Und daß die in der betr. Schenkung „benannte obligationes hierbey vorhanden seien“, ist einfach unrichtig, denn bei den Ordensakten finden sich von den 22 legierten Stücken nur die Urth. über die Nummern 8, 12, 14, 16 und 20, die andern blieben, so weit sie nicht verloren gingen, in den Händen der Lauingischen Erben und gelangten, wie wir sehen, von diesen nach dem Verkauf des Altenröder Gut ins gräf. und fürstl. Stolz. Archiv.

dieser besessen hatte, wurde als Ordens- und Komtureigut in Anspruch genommen.

Mit dem Verkauf der Bote waren wenigstens die beiden unverheirateten Lauingschen Schwestern ganz erbelos geworden. Ihre Schwester Katharina hatte doch mit ihren Kindern noch ihres Mannes Besitz, der freilich auch, wie es scheint, recht beschwert und verkürzt war. Die Verarmten und Verlassenen brachten also ihre geringen Habseligkeiten, da in Altenrode ihres Bleibens nicht war, nach Wernigerode, wo ihre Schwester wohnte und begaben sich auch auf ein paar Wochen nach Osterwief, wo sie ebenfalls Verwandte oder Freunde haben mochten. Dieser vorübergehende Wegzug wurde nun als Verziehen ins Ausland betrachtet und demgemäß von dem ihnen gebührenden Kaufgelde der dreihundert Thaler der ihnen noch zukommende Rest von nicht weniger als 42 Thalern als Ab- oder Umzugsgeld oder sogenannter dritter Pfennig vom Gericht in Anspruch genommen und zurückbehalten. Das war für die Armen ein harter Schlag. Unterm 8. Oktober 1651 wenden sich „sämtliche Lauingsche hinterlassene Kinder zu Olenroda“ mit der demüthigen Vorstellung an den Grafen Heinrich Ernst: der Herr v. Meseberg habe sich ihres väterlichen Erbguts zu Altenrode, ihrer einzigen Zuflucht, angemast und nur durch ehrliebender Leute Fürbitte seien sie „arme elende verlassene Wittiben“ mit dreihundert Thaler Kaufgeld begnadet. Hiervon würden ihnen nun noch 42 Thaler wegen des Drittenpfennigs inne behalten, da sie doch nur ein Tag oder vierzehn außerhalb gewesen, aber ihre „Armut“ — ihr armseliges Gerät — noch in Wernigerode stehen hätten. Sie bitten daher stehentlich um Gottes Barmherzigkeit, ihnen dieses Geld zukommen zu lassen, damit sie sich in dieser tenren Zeit doch des Hungers erwehren könnten. In einem erneuten Bittgesuch an ebendenselben aus Wernigerode den 23. März 1652 sagen sie, der Graf habe sie beschieden, sie sollten sich gedulden und später aufs neue Ansuchung thun, sie sollten dann mit gnädigem Bescheide versehen werden. Sie bitten daher abermals, ihnen den Rest der 300 Thaler in ihrer äußersten Not zukommen zu lassen. Als sie nun einen abschlägigen Bescheid erhielten, machte noch eine der Schwestern in einem eigenhändigen Schreiben einen Ansturm auf das Herz des Grafen, daß er sich doch ihres großen Elends und „Weihdagens“ (Schmerzen) erbarmen und die 42 Thaler losgebe. Dem Grafen sei dies ein Geringes, ihnen eine große Hülfe. Sie bittet ihn um Gottes und des jüngsten Gerichts willen, er möge ihnen die erbetene Gnade erzeigen, sie müßten sonst im Elende sterben und verderben.

Vermuthlich, ja wahrscheinlich hatte der Tod dem irdischen Elend der drei Schwestern schon ein Ziel gesetzt, als dann ein paar Jahre später nochmals des Komturs Kindeskinde aus der Papeschen Ehe

einen letzten Versuch um Erlaß des Drittenpfennigs machten, nämlich Maria Bütnerz, die Graf Ludwig Christians Amme gewesen war, und ihr Mann Hoier Pape, der als des Komturs Enkel auch dessen Rufnamen trug. Wir erfahren nichts von einem Bescheide, der auf dieses letzte Bittgesuch erfolgt wäre.¹

Mit diesen letzten Hilferufen und mit dem Verlust des ihnen vermachten Besitzes erlischt jedes urkundliche Licht, welches uns die weiteren Geschicke der Laningschen Nachkommenschaft erhellen könnte.² Der neue Besitzer des Laningschen Gutes, das von nun an immer den Namen Bote führt, der Hauptmann Kreuzel, nach welchem das Gut wohl auch der Kapitänz- oder Kreuzels-Hof genannt wird, während dasselbe dann auch wieder der Komturhof heißt, nahm auf demselben nur ab und zu seinen Aufenthalt. Für gewöhnlich wohnte hier nur sein Pachtmann.³ Von Kreuzel ging die Bote auf dessen Schwiegersohn und Amtsnachfolger als Stadtvogt (bis 1690) Volkshwed oder Volkswets über. Der weiteren Besitzübergänge haben wir hier nicht zu gedenken.

Als zu Darlingerode und Altenrode die unehelichen Kinder des Komturs Hoier v. Laningen geboren wurden, lebte auf ihrem Gute am ersteren Orte noch die Nachkommenschaft seines Amtsvorgängers Heinrich Gamm und dessen Köchin Beate. Und als Anna Erich und ihre Töchter, die Kunterliese und Kuntors Anna, in Altenrode noch ihr Wesen trieben, bekamen sie im unmittelbar benachbarten Altenrode schon wieder eine Genossin in der Köchin oder Altfrau des Komturs Arnd von Sandow, die hier wenigstens ein in Unehren erzeugtes Kind zur Welt gebar. Daß solche Außenhöfe der Deutschordensherren eine wahre sittliche Pest für die Dorfgemeinden werden mußten, liegt auf der Hand. Es ist doch traurig, wenn in der kleinen Gemeinde Altenrode in dem einen Jahre 1614 fünf uneheliche Kinder zu taufen sind.⁴ Der Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Komturhofe geht teilweise aus den Kirchenbuchszeichnungen unmittelbar hervor, teils liegt der Verdacht nahe,

¹ Vgl. Supplicata um Erlaß des Drittenpfennigs u. s. f. B. 59. 2 im Fürstl. H.-Arch. zu Bern. ² Wir erwähnen noch, daß Hans Pape, Hoiers Sohn, als ein Urenkel des Komturs, am 2. Oktober 1668 Bürger zu Bern. wird. Es bleibt zu prüfen, inwieweit die noch fortblühenden Pape in Bern. von Hoier v. Laningen abstammen. ³ Kreuzel kommt bereits 1651 im Altenröder Kommunitantenregister vor. An 8. p. Trinit. 1653 geht vom „Kapteinshofe“ der Pachtmann cum uxore zum h. Abendmahl. 1656 die trium Regum Kunrad, der Pachtmann von Kreuzels Hof cum uxore, in demselben Jahre vom Kompturhofe Kunrad cum uxore; 1664 erscheint der Stadtvogt Kreuzel im Altenröd. Patenregister. ⁴ Nach dem Altenröder Kirchenb. wurden 1614 getauft „5 Hurenkinder“. Namen: 1) Hans Heinrich, 2) Sophie, 3) Cyriacus, 4) Tile, 5) Marie.

Daß auch Dieberei und sonstige Vergehen mit solchem unmordentlichen Wesen Hand in Hand gingen,¹ ist nicht zu verwundern, ebenso wenig, daß am Siege des Komturs, in Langeln, über gottloses unchristliches Wesen bitter zu klagen war, auch zu einer Zeit, in welcher dem Komtur selbst keine Kinder mehr geboren wurden.²

Auf Hoier v. Laningen folgte, nachdem Balthasar v. Cimbeck nur auf eine kurze Übergangszeit dessen Stelle versehen hatte, von 1626 bis 1664 der bereits gelegentlich erwähnte Arnd von Sandow als Komtur zu Langeln,³ der sowohl mit den Laningenschen Erben als mit den Grafen zu Stolberg der Ordensansprüche wegen fast fortwährend prozessierte.⁴ Über irgend welche kirchliche Bestrebungen erfahren wir bei diesem Komtur nichts. Dagegen lebte auch er mit seiner Altfran — Marie wird sie genannt —⁵ in widder Ehe. Am 21. August 1637 wird zu Darlingerode getauft „des Comptors zu Langeln Söhnchen, so er mit seiner Altfranen in der Unehre gezeuget, mit Nahmen Wilhelmus.“ Wo und in welchen verwandtschaftlichen Beziehungen wir diese Altfran zu suchen haben, ist nicht schwer zu mutmaßen. Sie steht nämlich nicht nur bei dem Komtureifürster Hans Nese wiederholt zu Gebatter, wie auch ein Andreas

¹ Wir teilen einige Kirchenbuchs-Auszüge mit: 1605 einer Huren Kind auf der Boode, 1620 einer Huren vom Compterhause ein Kind getauft, Heinrich genannt; vgl. 1623 einer Huren Kind getauft, Katharina Elisabeth genannt, dessen Vater ist Hans Erich. Altner. N.-B. Ein „Wetb vom Komptorhause erwähnt das N. B. öfter im üblen Sinne.“ Vgl. 1642. Kommunitanten. XI. p. Trinit. Anna Maria vom Komptorhause cum filio et ancilla. Von dem durch Hoier v. Laningen auf die Bode gesetzten alten Müller heißt es 1620, daß er dem Bodmeister Heinrich Berking zu Wasserler Lebensmittel und Hausgerät stahl (Altes Altner. Kopialb. B 73. 2). Bedenklich klingt's, wenn es am 8. Juni 1625 heißt, ein gewisser Heinrich bekemt, er habe eine Diele hinter dem Komturhose losgebrochen, wodurch nachher ein großer Diebstahl geschehen sei, und daß die Komturische (Anna Erich) durch Hans Pape habe Abbracht thun müssen, a. a. O. Handelte es sich etwa darum, einen von Hans Pape beanspruchten Teil der nachgelassenen jahrenden Habe H. v. Laningens durch einen Einbruch in seine Hände zu bekommen? ² Vgl. Jarzzeitshr. 1889 (22) S. 200 f. ³ H. Zeitshr. 20 (1888) S. 401 ff. ⁴ Als A. v. Sandow für den Orden auch vier Schuldversch. der Grafen Wolf Ernst, Johann u. Wolf Georg an Hoier v. Laningen (vgl. die Hoierische Schenkung am Schluß Nr. 8, 12, 14, 16) in Anspruch nahm, bemerkte Graf Heinrich Ernst zu St.-Wern. Hsenb. 13. Juli 1662 dem Landkomtur Joh. Dan. v. Priort, er und sein Bruder Joh. Martin seien niemals Erben jener Grafen (von der Wolfgangischen Linie) geworden sondern nur singulares ex pacto et providentia successores tendi dieser Vettern. Urjchr. im Landesarch. zu Wolfenbüttel. ⁵ 1630 vis. Mar. steht bei der Taufe eines Söhnchens des Klostersisters Hans Nese in Darlingerode zu Gebatter: Maria, die Altfran von Langeln.

Da um 1630/37 zuweilen auch noch eine Altfran Wobbete mit ihren Schwestern Margareta und Katharina in der Pfarrgemeinde Alten und Darlingerode vorkommt, so könnte die Frage entstehen, ob A. v. Sandows Ködlin mit dieser ein und dieselbe Person, ob sie also als Maria Wobbete

Kese von Derenburg — vielleicht ein Bruder des Försters — den Komturssohn mit aus der Taufe hebt,¹ sondern das Kirchenbuch gedenkt auch nie ihrer Magd, da sie doch weiblicher Hilfe nicht entzaten konnte. Sie war also offenbar im Langelschen Försterhause zu Darlingerode untergebracht und gehörte der Förstersfamilie an. Es war also ganz der gleiche Fall, wie bei Anna Erich. Und wenn wir sehen, wie jene Dienerin als Geliebte Hoiers v. Lanningen reich mit köstlichen Umgehängen, Armbändern, Ringen, Gold, Diamanten und Perlen ausgestattet war, so zeugt die Schuld, welche Arnd von Sandow neben andern Schulden bei dem Goldschmied Ernst Börner in Wernigerode für Kleinodien und Geschmeide machte, davon, daß er es bei seiner Buhle auch nicht daran fehlen ließ.²

Der Komturssohn Wilhelm wird schon in frühen Jahren in Langeln, wo er also bei seinem Erzeuger lebte, zu Gevatter gebeten. So sünden wir ihn am 22. Mai 1655 und am 23. Juli 1656 als Taufzeugen. Da er von da ab aus dem Kirchenbuch verschwindet, wir auch sonst nicht von ihm hören, so wird er früh verstorben sein. Mit seinem Vater erlosch dann am 2. Mai 1664 das alte märkische Geschlecht derer v. Sandow. Auch hier wiederholte sich dasselbe Spiel, wie bei seinem Vorgänger: Der Komtur wurde mit allen christlichen, adlichen und Ordensehren beigesetzt, die Leichenereimonien aber am Hauptstize der Ballei, in Lucklum, verrichtet.³ Und wie des Vorgängers Altfran und ihre Kinder in Elend und Verachtung untergingen, so verschwindet auch die Geliebte Arnd v. Sandows ehr- und namenlos in der Bewohnerschaft eines kleinen Harzdorfes.

anzusprechen sei. Wobbefe ist nämlich nicht nur weiblicher Ruf- und Kose- name = Walburg (vgl. Schiller-Lübben mnd. Wörterb. 5, 757), sondern auch als solcher, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, zum Familiennamen geworden. Gerade zu jener Zeit lernen wir Glieder einer Fam. Wobbefe in der Grafsch. Wern. mehrfach kennen. So in Wern. einen Jens Wobbefe (Stadtwogtei-Alten geg. Jochim Claren wegen Ermordung der v. Lanningen, und in Darlingerode selbst einen Hans Wobbefe 1622 (Kriegs- und Kontributions-Anlage. B 93. I im fürstl. H.-Arch.). Aber diese Annahme ist unzulässig, denn erstlich unterscheiden die Altenr. und Darlinger. Kirchenb. zu jener Zeit stets a) die Comtorische in Altenr. als A. Erich, b) die Köchin und Geliebte Arnds v. Sandow in Altenr. als die Altfran von Langeln, c) Wobbefe, die Altfran ohne Zusatz. Sodann finden wir die letztere stets in Altenrode, während A. v. Sandows Buhlin in Darlingerode im Försterhause untergebracht ist. Die Altfran Wobbefe haben wir also auf dem damals v. Stedingschen Gute zu Altenrode zu suchen. Sprachlich wäre es übrigens möglich, den Familiennamen Wobbefe auch an den des braunschw. Dorfs Wobef anzulehnen. ¹ 1630 vis. Mar. bei der Taufe des Söhnchens von Hans Kese Gevatter die Fran v. Lanningen und Maria, die Altfran von Langeln. Darlinger. Kirchenb. ² Acta d. Stadtwogteigerichts zu Wern. Arnd von Sandow wider Ernst Börner, Goldschmied zu Wern. wegen einer Forderung für Goldschmiedewaren. 1656/57. ³ Kirchenb. zu Langeln. Der Pfarrer Lorber setzt hinzu: „gleicherweise auch H. Klink, gewesener Comptor zu Göttingen, also beigesetzt worden.“

Anlagen.

1.

Ordenshaus Langeln, 22. April 1625.

Kurzer Auszug der Schenkung des Komturs Hoier v. Laningen zu Langeln an seinen mit Anna Erich erzeugten Sohn Ludolf.

Die Schenkung lautet über:

- 1) 240 Thaler bei Hans Pape zu Wernigerode, besage einer Obligation von Michaelis 1607.
- 2) 100 Thaler an einer Wieje zu Trübeck (Trubiede), so Georg Meiffenberg erborgt, am Tage Margareten 1602.
- 3) 4 Hufen Landes, so dem D. Orden zukommen, vor Derblingerode belegen, vermöge einer Verschreibung vom 14. November 1608.
- 4) einen freien erkauften Hof zu Altenrode (Altenroda) mit allem Zubehör besage des Altenrode 10. Februar 1602 aufgerichteten Kontratts.
- 5) eine Hufe und 25 Morgen Acker auf den neuen Höfen (Nawen Hoeffen) gelegen.
- 6) 8 Morgen Wiesenwachs im Steinbruch, nach Verschreibung von Ostern 1598.
- 7) eine Wieje im Rode, welche von David Gamm erblich erkauf.
- 8) 56 Gulden von einem Hopfenteich über Trübeck, nach einer Verschr. Michael. 1603.
- 9) eine Wieje im Steinbruch, von Gabriel Keileman (in Wern.) erkauf.
- 10) noch eine Wieje im Rode belegen, von Henning Schmied in Wern. erb und eigentümlich gekauft.
- 11) eine Verschreibung von Gr. Wolf Ernst zu Stolb. wohlbl. und christmilder Gedächtnis über 186 Thlr., wofür ihm der Gassenteich über und nächst Darlingerode wiederläuslich verschrieben. Michaelis 1598.
- 12) eine Verschreibung ebenfalls von Graf Wolf Ernst über 70 Thlr. Münze. Wern. 20. November 1602.
- 13) eine Verschreibung ebenfalls von Gr. Wolf Ernst über 300 Thlr. Michaelis 1603.¹
- 14) Verschreibung Graf Johanns zu Stolberg über 200 Thaler. Michaelis 1605.
- 15) „Nachdem ich auch zum Junffzehenden vermuge und besage des Trubischen Bergk und Hüttenwerk-Contracts noch 249 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. von hochwohlgedachten m. gn. hern Graff Johann zu Stolb. christmilder gedechtnis verlegt, wie sub d. 25. Febr. No. 1602 auß selbigen Contract zu ersehen, soll genanter mein Sohn Ludolf dieselbe vor sich auch ein fordern.“
- 16) Verschreibung Gr. Wolf Georgs zu Stolberg über 100 Thlr. Münze 17. Aug. 1613.
- 17) 186 Thlr. von Gr. Wolf Georg, welche auf einen Revers aus der gräflichen Kanzlei von dem Gadenstedtischen Mühlenposten empfangen.
- 18) „Zum achtzehenden eine Obligation Danken von Hoeffes, wofür Friederich von Uder burge, über 100 Thlr. sub dato Zvenden Junij No. 1613.“
- 19) Verschreibung Friedrichs v. Uder über 373 Thaler. Wern. 22. März 1613.

¹ Nach der Urchrift werden hierfür als Pfänder verschrieben 1) der Teich an des Ordens Hopfengarten, 2) der Teich vor der Mühle zu Langeln.

20) Buße von Bektheims Verschreibung über 250 Thlr. Ostern 1612.¹

21) „Nachdehne mir auch zum Ein und zwanzigsten 1000 Rthlr. von meinen väterlichen gutern so woll meinem bruder Joachim von Laningen gleichergestalt 1000 Rthlr. angefallen, die ehr dan so woll als ich gehoben und empfangen, So will ich demnach, dafern mein bruder meinen thodt erleben würde, ihm 100 Rthlr. donirt, die andern 900 aber meinem Sohn Ludolffen neben allen vorgemelten Posten vbergeben und geschenkt haben.“

22) Endlich soll die Rößingische Forderung und alle anderen Obligationen, Brief und Siegel, so hierinnen nicht spezifizirt worden sind, sich aber nach meinem Tode noch finden sollten, seinem Sohne Ludolff samt allen Forderungen wegen verseffener Zinse zu eigenthümlichem Nutz und Genieß geschenkt sein. Zeugen: M. Wilhelm Kosewitz P., Tobias Emrad, Bürger aus Goslar. Nische Theleman. Augustin Simanz. Henning Großeurdt, Schulmeister und Organist zu Langeln.

(Abshr. unter den Luclumer Akten im herz. Landesarch. zu Wolfenb.)

Außer den vorstehend ausgezogenen Nrn. 8, 12, 14, 16 und 20 finden sich ebendasselbst noch folgende Verschreibungen in der Urschrift:

1) 6. Januar 1595. Moriz Harbaum, Bürger zu Wernigerode (im Schilde: gerade aufgerichteter Eichenreis mit je 4 Blättern rechts und links und einem neunten oben), verschreibt dem H. v. Laningen für 1½ Wipfel Weizen 30 Thlr. und setzt den Ernst von Thale, Erbsassen zu Wern. (Schild: durch einen sich kreuzenden Stufenschritt (in rot und weiß) gewierter, doch mit anderer Dekuzier, als sie im Neuen Siebm. VI, 6 bei Thale 1 beschrieben), zum Bürgen.

2) Wernigerode Sonntag nach Martini 1610. Achaz Wenßing zu Derenburg (Derenburg), Anna Crugers seine Frau, erborgen zu 6 1/2 100 Thlr. (im Schilde: Schrägbalken mit einer Rosette belegt, darüber und darunter ein Stern, der auch zwischen den Büffelhörnern über dem Helme wiederkehrt). Zu Bürgen setzt er die „erbarn, weise und vorsicht.“ Michael Kübler, Ratsherrn (im Schilde: Mühlstein, von einem mit der Spitze nach oben gekehrten Pfeil durchschossen), und Franz Poschwitz, Bürger zu Wern., seine Schwäger. Der letztere siegelt mit einer Hausmarke mit dem Buchst. P., darüber F P.

3) Wakem, Sonntag Miseri. Dom. (14. 4.) 1616.asmus Hasenbalch, zu W. wohnhaft, erhält auf des Pastors Ruberti Leimen Bitte 1 Wipfel 1 Scheffel Saatgerste, Braunschw. Maß für 25 Thlr.

4) 5. Sept. 1617. Hans Bohue, Bürger und Hufschmied zu Wern., bekennet, daß der Edle und Ehrenveste Ludloff von Laningen, sein großgünstiger Beförderer, ihm 100 Thlr. Münze Werniger. Währung, die er zur Abfindung seiner Stiefkinder verwendet, mit 6 vom Hundert auf Egidii zu verzinßen, gegen Verpfändung aller seiner Güter in- und außerhalb Wern., besonders von Haus und Hof in der Neustadt zw. Hans Rose und Hans Wehrenpfeinig, dargeliehen. Der Rat zu Wern. siegelt u. Wern. 20. Sept. 1617 fügt auch der Amtschöffer Joh. Handel i. Siegel u. Unterschrift hinzu (im Schilde 7 zu einer Rosette zusammengestellte Kugeln, darüber I. H. N. = Joh. H. notarius).

¹ Ausgestellt in den Ostertagen 1612 zu Königsutter. B. nennt sich H. v. Laningens Schwager. Er setzt seinen Bruder, den Philipp von Bektheim auf Uplingen, zum Bürgen. So nach der Urshr. im herz. Landesarch. zu Wolfenb.

5) Neujahrsabend 1617. Thomas Klingspor, Bürger zu Wern., Anna seine Frau erkauften sich 7 Malter Gerste für 19 Thlr. 30 Gr., drei Wochen nach dem großen Fastabendtage zu bezahlen.

6) Wern. 31. Juli 1623. „Hans Koler, Bürger zu Wernigerode in dem Reichenrode“, hat „Laugtem 4. Novbr. 1622 von H. v. L. für 45 Thlr. Münze zu 21 Sgr. 1 Wipfel und 18 Himten Kübjaunen gekauft laut der von den Stolbergischen Räten bestätigten Verschreibung. Er ver-
setzt dafür Haus und Hof. Am 7. Nov. 1622 haben die gräfll. Kanzler und Räte Heur. Jordans und Herrn. Lüdigten zugestimmt. (H. Kolars 8 ediges Ringpetschaft läßt in Schilde einen (heraldisch) rechtschreitenden Vogel (Storch?) sehen).

2.

Köln a. Spree, 21. Februar 1651.

Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg Empfehlungsbrief für den sich in Wernigerode niederlassenden Hauptmann Christian Krensel.

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm, Marggrafe zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich Cleve Berge, Stetin Pommern &c. Herzog, Unsern Gnädigen Gruß in geneigten willen zuvor. Wohlgeborner, besonders lieber und Getreuer. Nachdem der vielgütige Gott Uns nunmehr mit dem allgemeinen Friede wiederum beseliget, und der leidige vergangene Krieg unter andern genugsam gewiesen, was für ungelegenheit und schaden manchem Lande dahero gleichsam für der Zeit zugestanden, daß das Landvoldt in den Waffen ganz ungeübt gewesen, dadurch vielen Partheyen anlaß geben worden, dasjenige vorzunehmen, welches sie nicht ordor gehabt, auch woll sonst unterlassen hätten, wenn ihnen were vorgewehret worden, Und dann bey Uns überbringer dieses, Christian Krenszell, Hauptmann, welcher ehezeit in Unserm in Gott ruhenden hochgeehrten herrn Vaters Christißeeligen andenkens Kriegesdiensten sich befunden, sich unterthänigst angemeldet, und umb eine recommendation an Euch angehalten, ob Ihr etwann gut befündet, und gemeinet weret, enere unterthanen in Städten, Flecken und Dörffern der Graffschafft Wernigeroda in der wochen ein oder zweymahl in den Gewehr exercitien, gleichs an unterschiedenen orthen geschieheth, abrichten und unterweisen zu lassen, wozu er dann gegen einen geringen unterhalt sich gebrauchten zu lassen erbötig, Als haben Wir ihn, zumahl er sich der orthen zu setzen entschlossen, vermittelst dieses Unseres Schreibens an Euch verweisen wollen, gnädigst gemüthende, im fall Ihr dergleichen exercitia in ermelter Graffschafft in Städten und andern Lande anzustellen gesonnen, welches Wir Unseres orths mehr billigen als unrecht heißen würden, gedachten Christian Krenszeln für andern Euch dazu recommendirt seyn zu lassen. Und Wir verbleiben

Euch mit Churfürstlichen Gnaden und geneigten willen allzeit woll
zugethan.

Geben zu Cölln an der Spree am 24. Februar. Anno 1651.

Friderich Wilhelm Churfürst.

Dem Vorkgebornen, Unserm besonders lieben und getreuen,
Heinrich Ernsten, Grafen zu Stolberg, Königstein, Roschefort
und Wernigeroda, herrn zu Epstein, Münzenberg, Breuberg
und Nigmont.

Gleichzeitige Abschrift bei den Akten B 40, 8 im Fürstl. H.-Arch.
zu Wernigerode.

Nordhäuser Kriminal-Akten von 1498 bis 1657.

Von Paul Schwald in Nordhausen.

Unter den verschiedenen Nordhäuser Bürgern, die sich durch Aufzeichnung wichtiger Begebenheiten und Kopieren von Urkunden, die auf Nordhausen Bezug haben, bleibende Verdienste erworben haben, steht in erster Linie Johann Conrad Fromann. Er wurde am 24. Oktbr. 1616 zu Nordhausen geboren, studierte Medizin, war 1656–1666 Physikus und darauf bis zu seinem Tode, 21. April 1706, also 40 Jahre, Bürgermeister daselbst. Er hat 14 starke Quartbände, enthaltend Aufzeichnungen obigen Inhalts, hinterlassen, von denen aber 4 verloren gegangen sind. Der 12. Band enthält in seiner zweiten Abteilung 300 Seiten, betitelt:

Extract der Criminal Acten,
so auf der Keyser Stuben liegen und
aldar colligieret werden.

Diese Akten selbst sind, wie so vieles Andere, nicht auf uns gekommen, aber auch der Auszug bringt uns viel neues, schätzbares Material, besonders in krimineller Hinsicht und enthält außerdem, eingestreut in den zahlreichen Hexenprozessen, mannigfache Beschwörungs- und Segensformeln.

Was die kriminalgerichtliche Untersuchung anbetrifft, so kannte das eigentliche Mittelalter als Mittel des Beweisverfahrens nur den Reinigungseid, die Eideshelfer und das Gottesurteil. Seit dem 15. Jahrhundert fing man aber an nach dem Beispiel der geistlichen Gerichte alles von dem Geständnis des Angeschuldigten abhängig zu machen. Ohne Geständnis keine Verurteilung, und deshalb suchte man dieses Geständnis auf jede Weise unter Zuhilfenahme der Folter zu erpressen. Wir ersehen wiederholt aus unsern Akten, daß Angellagte ihr durch die Schmerzen der Folter erpresstes Geständnis nach Beendigung der Reinigung zurücknahmen, sodaß also eine Verurteilung nicht erfolgen konnte. Es mußte dann eine abermalige peinliche Befragung stattfinden, und nur wenn das Geständnis wiederholt wurde, erfolgte die Verurteilung. Es kommen Fälle vor, daß trotz Anwendung der Folter Angellagte ihre Unschuld beteuern, sie wurden dann allerdings nicht verurteilt, aber gleichwohl aus der Stadt verwiesen. Die Folter, Tortur, oder wie Fromann meistens sagt „die peinliche Befragung“, „harte Frage“, wurde fast allgemein bei Anklagen wegen größerer Diebstahle, Brand

stiftung, Zauberei und Mord angewandt. Fromann, ein Kind seiner Zeit, sündet das so natürlich, daß er uns die verschiedenen Grade derselben nicht besonders anführt, nur nebensächlich erwähnt er Daumenstöcke, Schraubenanlegung, Scheren, glühende Zangen und die Leiter, auf der die Angeklagten gestreckt wurden. Wir erfahren verschiedentlich, daß Angeklagte nach peinlicher Befragung vor Exekution der Strafe in der Untersuchungshaft gestorben sind; ein wegen Diebstahl gefolterter aber freigesprochener Angeklagter bittet 1544 den Rat um Erlaß des Bürgergeldes, da er „von der ausgestandenen Folter zeitlebens kein gerader Mensch mehr werden würde“; eine wegen Zauberei Angeklagte bekennet nichts, trotzdem sie in 10 unterschiedlichen Malen hart angegriffen worden.

Was die Strafen anbetrifft, mit denen die Verbrechen gesühnt werden, so haben wir zu unterscheiden:

- 1) Todesstrafen
- 2) Leibesstrafen
- 3) Freiheitsstrafen
- 4) Ehrenstrafen
- 5) Vermögensstrafen.

1) Von **Todesstrafen** kommen 5 verschiedene Arten vor: Enthaupten, Hängen, Rädern, Ertränken und Verbrennen.

Das Enthaupten ist die gelindeste, am wenigsten schimpfliche Todesstrafe: 1591 werden 2 Diebe „auf geschehene Vorbitte“ mit dem Schwerte gerichtet, 1612 wird einem Diebe der Strang zuerkannt, weil er aber um Gnade bittet, so wird ihm das Schwert zugeteilt, 1653 erhört der Rat die Bitte einer Kindesmörderin, so daß er ihr die Strafe des Ertränkens erläßt und sie mit dem Schwerte richtet. Das Enthaupten ist die Strafe für Mordthaten ohne erschwerende Umstände, Diebstähle, Mißhandlung, offene Feindseligkeit gegen die Stadt und in je einem Falle für versuchte Brandstiftung, Bigamie und Hurerei eines Gefängniswärters, begangen mit einer in Haft befindlichen, der Zauberei angeklagten Frau. Eine Erschwerung der Strafe wurde dadurch bewirkt, daß der gerichtete Körper auf das Rad gelegt, verbrannt, oder der Kopf auf die Spitze gesteckt wurde. 1563 wird der Gerichtete mit in das Grab des Gemordeten gelegt.

Fromann sagt ausnahmslos „mit dem Schwerte“ gerichtet, daher wir bei seiner gewissenhaften Berichterstattung annehmen müssen, daß die Hinrichtungen um die Zeit von 1500—1650 nur mit dem Schwerte stattgefunden haben. Das Nordhäuser Museum bewahrt ein aus dieser Zeit stammendes Nichtschwert, außerdem aber auch ein größeres und kleineres Nichtbeil. Das Hinrichten mit dem Beile wird in Nordhausen wohl erst später Brauch geworden sein, denn auch in Frankfurt a. M. kommen Hinrichtungen dieser Art erst seit 1690 vor.

Das Hängen „an den Galgen hängen“, „mit einem Stricke am Galgen festmachen“, „mit dem Stricke erwürgen“, „aufknüpfen“, „den Strick zum Trinkgeld nehmen“, ist eine härtere und schimpflichere Strafe, als das Enthaupten. Wie wir schon sahen, wurde 1612 einem Diebe aus Gnade die Strafe des Erhängens in die des Enthauptens umgewandelt. Das Hängen, die in Nordhausen am meisten angewandte Art der Hinrichtung, ist die allgemein übliche Todesstrafe für Diebe. Eine Erschwerung wurde dadurch bewirkt, daß man den gehentten Körper auf das Rad legte. 1621 wird auch ein Fall angeführt, daß ein Straßenmörder und Räuber „mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, der Leichnam auf das Rad gelegt und mit dem Halse an einen darüber gesetzten Galgen gehentet“ wurde. Damit hat man zeigen wollen, daß der Gerichtete nicht nur ein Mörder gewesen ist, wofür er den Tod durch das Rad verdiente, sondern auch ein Räuber, den so wie so der Galgen erreicht hätte. Dem Stricke, mit dem jemand gehentet war, wurden geheime Kräfte zugeschrieben; so bekennet 1580 ein Schaffknecht, daß er mit einem Kollegen des Nachts einen gerechtfertigten Mißethäter mit der Kette und dem Stricke vom Galgen gelassen, ihm einen Daumen abgelöst und den Strick geteilt hätte. Wenn er „den Strick neben dem Kettengelenke, auch den Diebesdaumen um den rechten Arm binde, so hätte er Glück beim Spiel.“

Die Gehentten ließ man als abschreckendes Beispiel solange am Galgen hängen, bis sie verweilt von selbst herunterfielen, und dann wurden sie unter dem Galgen begraben. Fälle, daß die Gerechtfertigten früher herabgenommen wurden, führt Frommann nicht an.

Die Anwendung des Enthauptens und besonders des Hängens beim weiblichen Geschlechte war gegen den Gebrauch des Altertums, und auch im Mittelalter gehört sie zu den Ausnahmen. (Vergl. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer pag. 687, Kriegl, deutsches Würger-tum im Mittelalter I pag. 242.) In Frankfurt a. M. kommt vor dem 17. Jahrh. kein Fall des Hängens einer Frau vor, in Nürnberg zuerst 1574, die erste Enthauptung einer weiblichen Person geschah in Frankfurt a. M. 1618. (Kriegl a. a. O. pag. 244.) Wie wir aus unsern Akten ersehen, werden in Nordhausen Frauen schon 1559 wegen Diebstahl gehentt, 1565 wegen Zauberei enthauptet und der Körper verbrannt, 1572 wegen Diebstahl gehentt, 1616 wegen Zauberei mit dem Schwerte gerichtet.

Das Rädern, „mit dem Rade zerstoßen“, „aufs Rad schlechten“, „aufs Rad legen“, ist nach einer Vermutung Grimms (Rechtsaltertümer pag. 688) das Überbleibsel der älteren Strafe, die Mißethäter durch Übersahren vermittelt eines Wagens zu toten. Wir haben zu unterscheiden zwischen dem Rädern „von unten“ und „von oben“. Nach Drever (Antiquarische Anmerkungen über einige in

dem mittleren Zeitalter in Deutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen pag. 45) ist das erstere die ältere Strafe und das Zerstoßen der Glieder von oben kommt nicht vor dem 16. Jahrh. vor. Beim Rädern von unten wurden die Arme und Beine mit einem Rade zerstoßen, der also Mißhandelte noch lebend auf ein aufgerichtetes Rad geschothen, bis ihn der Tod erlöste. Weniger grausam war das Rädern von oben, also das Zerstoßen des Genickes und der Brust mittelst eines Rades, denn der Tod trat dann sofort ein, der Körper war also beim nachfolgenden Auflegen auf das Rad bereits eine Leiche. Beide Arten kommen in unsern Akten gleichzeitig vor. Das Rädern war also grausamer und schimpflicher als die beiden vorgenannten Todesstrafen; 1565 bedankt sich deshalb auch die Mutter eines Gerichteten bei dem Räte, daß er ihrem Sohne „die Gnade erzeiget hätte, ihn mit dem Schwerte zu richten, da er doch das Rad verdient hätte“; auch sahen wir bereits, wie bei der Strafe des Enthauptens eine Erschwerung dadurch bewirkt wurde, daß man den Leichnam noch auf das Rad legte.

Das Rädern wird hauptsächlich für schwere Mordthaten und Straßenräuberei angewandt, in Nordhausen aber stets nur bei Männern. Eine Verschärfung dieser grausamen Strafe wurde nur noch dadurch herbeigeführt, daß man, wie uns 2 Fälle zeigen, den Verbrecher vorher mit glühenden Zangen zwickte. Der eine dieser beiden Fälle zeigt uns aber auch, daß die Geistlichkeit den Verbrecher auf seinem schweren Gange begleitete. Es war sogar ein Streit unter derselben entbrannt, wer den Verurteilten unterrichten, ihm das Abendmahl geben und auf seinem letzten Gange folgen sollte, sodaß der Rat den Streit schlichten mußte, indem er bestimmte, daß die Geistlichkeit aller 7 evangelischen Kirchen gleichzeitig in bestimmter Reihenfolge ihn begleiten sollte.

Das Verbrennen wurde in Nordhausen, wie allgemein im Mittelalter, nicht selten ausgeübt, hauptsächlich gegen Brandstifter, Zauberinnen, in einem Falle auch gegen einen Falschmünzer. 1540 werden 7 Brandstifter „vom Halsgericht aus um die Brandstätte geschleift, mitten auf derselben mit glühenden Zangen gerissen, dann wieder auf die Schleifen gelegt und endlich vor der Stadt auf Säulen gesetzt und verbrannt.“ 1546 werden auf einmal 10 Brandstifter verbrannt; aus der Beschreibung dieses Falles geht hervor, daß man die angefohlten Leichen an den Pfählen sitzen ließ. Auch finden wir erwähnt, daß der Leichnam eines selbstmörderischen Kirchenräubers und der Körper eines mit dem Schwerte Gerichteten verbrannt werden.

Das Ertränken wurde im allgemeinen hauptsächlich bei Frauen verhängt, aber während es z. B. in Frankfurt a. M. im

14. Jahrh die am häufigsten angewandte Todesstrafe ist, kommt es in unsern Akten nur ein Mal vor. 1563 hat eine Mutter das heimlich geborne Kind ihrer Tochter erstickt, weshalb sie unter Anwendung der aus dem römischen Rechte stammenden Verschärfung der Strafe verurteilt wird „samt einem Hunde, Hahn, Schlangen, und einer Katze (anstatt eines Affen) in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworfen und ertränkt“ zu werden. Der Rat mildert aber das Urtheil in Hinrichtung mit dem Schwerte. Daß diese Todesstrafe in Nordhausen so selten vorkommt, mag weniger aus Humanitätsrückichten geschehen sein, als darin seinen Grund haben, daß es weitaus den größten Theil des Jahres in Nordhausen überhaupt unmöglich gewesen wäre, in dem kleinen Flüsschen oder den die Stadt umgebenden Teichen jemanden zu ertränken.

Es wäre verkehrt, aus den von Fromann angeführten Fällen von Hinrichtungen einen Schluß zu ziehen auf die Zahl der in Nordhausen überhaupt vorgekommenen Exekutionen, denn sehr häufig berichtet er nur das Verbrechen, ohne die Verurteilung anzugeben und solche Fälle sind, sofern sie nicht in anderer Beziehung Wissenswerthes boten, selbstredend unberücksichtigt geblieben. Außerdem aber scheinen Fromann die Kriminalakten selbst nicht vollständig vorgelegen zu haben, denn sonst hätte er z. B. sicherlich von den 10 Brandstiftern berichtet, die 1546 verbrannt wurden. Bartholomäus Sastraw berichtet darüber in seiner Reisebeschreibung (siehe Wohnike, Bartholomäi Sastrawen Herkunft, Geburt und Lauf seines ganzen Lebens I pag. 417):

„Nordhausen 5 Meil von Erfurt, ein Reichstatt, liegt am Harz, sein wir auf dem Abendt späde mit Zuschließung des Thors kommen den 11. Aug. Vorm Thor haben wir 10 Körper auf Pfalen sitzen sehen, so Nordbrennens halb newlich geschmökct. Vorm Thor war starke Wache bestellet, wolten uns anfänglich ungeru einlassen, weiseten uns auf die geschmökcten Körper . . .“

Ferner berichtet Förstemann, dem der Fromannsche Auszug unbekannt geblieben war, in seinen Historischen Nachrichten in den Kapiteln „Traurige Begebenheiten“ und „Exekutionen“ pag. 412 und 423 fast nur über Fälle, die wieder Fromann nicht anführt. Und zwar sind es für unsere Zeit folgende:

1502 nachdem Heinrich Meder den Martin Tischmacher ermordet hatte, ist die Sache von dem Räte also verglichen worden, daß der Thäter eine Wallfahrt thun, ein Kreuz setzen, Bruderschaft in viertelshundert Klöstern, Vigilien und Seelmessen beschaffen sollte.

1557 am 12. März wurde Math. Krämer wegen Bigamie enthauptet.

1563 am 29. Mai wurde Heinrich Stange, welcher am Tage

vorher seinen Schwager erstochen hatte, mit dem Schwerte gerichtet und mit dem Ermordeten in dasselbe Grab gelegt.

1573 wurde Martin Habenicht enthauptet, ferner ein Lehrjunge gehangen wegen eines Diebstahls von 100 Gulden, und am 17. Nov. ein Bauer von Uthleben enthauptet, der am 7. Nov. zwei Schäfer in eines Bürgers Hause erstochen hatte.

1573 am 26. Febr. wurde Hans Hamm gerichtet und auf das Rad gelegt.

1576 am 8. Nov. wurde Andr. Hake, weil er einen Böttchermeister erstochen, enthauptet.

1578 am 12. Nov. wurde Großhans aus Schlotheim gerichtet.

1580 am 17. Sept. wurde Hans Seidensticker gehängt.

1581 am 9. Juli wurde Ursula Zimmermann und am 1. Dec. Hans und Hermann Lange gehängt.

1585 wurde Hans Kürbe aus Holzengel gehängt.

1590 wurde Hans Mündel enthauptet und auf das Rad gelegt.

1592 am 13. Nov. wurden 2 Personen enthauptet.

1594 am 7. Juni wurde Georg Gerbothe gehängt.

1596 im Mai wurde „der Galgen fortgebracht“ und der junge Suppe nebst Einem aus Gatersleben gehängt.

1599 am 13. Juli wurde Drangfelds Witwe und ihr Schwiegersohn gerichtet.

1602 im Mai wurden 2 Weibspersonen unter dem Galgen begraben, im Juni Christina Samen als Hexe verbrannt und Lorenz aus Schernberg gerichtet.

1604 im April wurde derjenige, welcher Klaus Trost vor dem Altenthore erschlagen hatte, gerichtet.

1613 wurde ein Maurer gerichtet.

1643 im Juni wurde Hermann aus Heinichen auf dem Kornmarke gehängt (s. S. 157).

1644 am 8. März wurde Krauses Tochter nebst 4 Huren und 2 Hexen „ausgeführt“, und um Ostern wurde Valentin Becker, Mitglied einer Diebesbande, auf dem Kornmarke gerichtet (s. S. 157) und sein Körper außerhalb der Stadt auf das Rad gelegt. Derselbe hatte geprahlt, er habe soviel Pferde gestohlen, daß wenn man eines hinter das andere spannte, die Reihe bis nach Erfurt reichen würde.

Fromann führt 76 Exekutionen, Förstmann 48 an, das sind also in 120 Jahren 124 Hinrichtungen. Wie gesagt, giebt uns Fromann nur einen Auszug aus einem unvollständigen Altenmaterial, außerdem ist ein großer Teil der von ihm angeführten Fälle wegen mangelnden Verichts über den Ausgang für Aufstellung einer Zahlenstatistik unbrauchbar.

Auch Förstemann hat bei Behandlung dieser Frage ausnahmsweise spärliches Material vorgelegen, denn sein Bericht ist in diesem Falle vielfach nur eine Wiederholung nach Lefzer. Wir sehen aber aus allem wenigstens soviel, daß die Vollstreckung von Todesstrafen in Nordhausen nicht zu den Seltenheiten gehört. Betrachten wir vergleichungsweise die Kriminalstatistik anderer Städte, z. B. von Frankfurt a. M., so finden wir, daß dort in denselben 120 Jahren (1530—1650) ca. 240 Vollstreckungen stattgefunden haben (Mriegel a. a. O. pag. 201), und wenn man die große Unvollständigkeit des über Nordhausen bekannten Materials und die damalige Einwohnerzahl beider Städte berücksichtigt, so kann man wohl sagen, daß in dem kleinen Reichstädtchen Nordhausen verhältnismäßig weit mehr Exekutionen stattgefunden haben, als in dem großen Frankfurt.

2) Von **Leibesstrafen** kommt

a) die **Staupe**, „den Staubbesen zuerkennen“, „mit Ruten streichen“ vor. Der hierzu Verurteilte wurde an den Pranger, Schandpfahl, Stauensäule gebunden und hier öffentlich ausgepeitscht. In dieser öffentlichen Züchtigung liegt das Erschwerende und Entehrende der Strafe. Die Staupe wurde hauptsächlich bei kleinen Diebereien, Hehlerei und Unzucht verhängt und mit ihr ist als Verschärfung oft die Verweisung verknüpft.

b) Der **Schnellgalgen**. An eine Bestrafung mittelst des Schnellgalgens haben wir wohl in 2 von Förstemann Lefzer 1643 und 1644 erwähnten Fällen zu denken, wo „Hermann aus Heini-chen auf dem Kornmarkt gehengt“ und „Valentin Becker, Mitglied einer Diebesbande, auf dem Kornmarke gerichtet und sein Körper außerhalb der Stadt auf das Rad gelegt wird.“ Da auf dem Kornmarke, also mitten in der Stadt, unmöglich ein richtiger Galgen gestanden haben kann, so ist wohl an eine Bestrafung mittelst des Schnellgalgens zu denken, um so mehr, als sich der Gack, der Schandpfahl auch auf dem Kornmarkt befunden hat. Über die Einrichtung des Schnellgalgens siehe Frisch, deutsch lat. Wb. 1741 II pag. 215 Sp. 1. Schnell Galgen, patibulum rostratum: trabs erecta, supplicii genus fugitivorum militum. de cujus geranio sive rostro maleficus manibus ad tergum religatis et ope funis in altum tractus in eodem fune pendens praecipitatur. ut brachia distorqueantur, sicut tormentis carnificinae fieri solet; vergl. ebenda pag. 451 Sp. 3. Wipp Galgen, da man einen mit einem Seil an den Händen, so ihm auf dem Rücken gebunden sind, aufzieht und herabschnellen läßt, daher er auch der Schnell Galgen heißt.

3) Als **Schrenstrafen** kommen vor

a) an den Pranger, Schandpfahl, Gack stellen. Der Verurteilte wurde an das an der Schandsäule befindliche Halseisen geschlossen und eine Zeit lang — in 2 Fällen werden $\frac{1}{2}$ und

1 Stunde erwähnt — dem öffentlichen Spott und Schimpf preisgegeben. Diese Strafe wurde bei kleinen Diebstählen und Ehebruch angewandt.

b) Durch den Korb fallen mußte 1586 eine Diebin und dann die Stadt verlassen. Saltans erklärt uns in seinem Glossarium Germanicum Medii Aevi I pag. 117 dieses „durch den Korb fallen“ durch folgendes Beispiel: „die Schnelle war ein Korb, der stund hoch empor und war ein unsubre wüste Wasser Pfützen darunter; in selben Korb setzt man die Lüt und gab man ihnen darin weder Essen noch Trinken und wenn er us den Korb wolt, muß er in die wüßt Pfützen fallen und sich verwüsten.“ Ein anderes Beispiel führt Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen pag. 424 an: daß zu bestrafung etlicher geringen ding ein korb . . über einen stadtgraben bei der mühle aufgerichtet worden, der korb soll an eine stange gehängt werden und so jemandichts geringes verschuldet, den soll man in den korb setzen, so lange darin zu sitzen, bis sich eines selbst abschneidet oder die schling mit einem strick aufzwingt, daß der korb ins wasser fällt. Vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch B. V Sp. 1803.

Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung im Nordhäuser Archiv (Curieuse Nordhäusische Geschichte von Quatnorvir Bohnen anno 1714 entworfen) ist ein wahrscheinlich zu diesem Zwecke dienender Korb vor dem Siechenthor 1581 am 7. Sept. gebaut worden, „wovon der Korbreich den Rahmen hat.“

c) Teilnahme an Prozessionen. 1502 begnadigt der Rat einen Mörder, daß er zur Sühnung seines Verbrechens eine Wallfahrt thun, ein Kreuz setzen und Bruderschaft in viertelhalbhundert Klöstern, Vigilien und Seelmessen beschaffen solle.

d) Unehrlisches Begräbnis erlitten die Selbstmörder und die in der Haft Gestorbenen. 1653 erschießt sich auf der Hochzeit seiner Tochter ein Schneider. Seine Freunde bitten den Rat, ihnen die Abholung und Bestattung der Leiche zu gestatten. Dieselben werden aber abschläglich beschieden und der Rat verfügt, daß der Scharfrichter die Leiche bei Nacht wegschaffen solle. Der Henker hat ihn darauf „vom Bette abgenommen, vor die Thür geschleppt, auf den Karn geworfen, zur Stadt hinausgeführt, und nachdem er auf dem Schindanger ihm mit der Hacke Arme und Beine entzwei geschlagen, hat er ihn in einen Sarg gezwängt und alda begraben.“ — 1616 stirbt eine der Zauberei Angeklagte in der Haft, sie wird vom Henker „bei den Beinen heruntergeschleppt, auf einen Karn geworfen, unter den Galgen mit lustigem Gesange geführt und dahin begraben.“

4) Von **Freiheitsstrafen** kommt nur

Verweisung vor. Daß Einer aus der Stadt und den Ge-

richten ewiglich oder auf eine bestimmte Zeit verwiesen wurde, kommt sehr oft im Anschluß an die Staupe vor. Erschwerend war es, wenn der Scharfrichter den Verbannten aus der Stadt hinaus führte.

Gefängnißhaft kommt nicht ein einziges Mal vor, die Haft ist stets nur Untersuchungshaft, keine Strafe.

5 Vermögensstrafen.

Eine Geldbuße von 10 Thalern wird 2 Geistlichen des Kreuzstifts auferlegt, die sich geprügelt haben. 1626 wurde ein Falchspieler zur Zahlung von 10 Mark verurteilt. Ungewöhnlich ist ein Fall aus dem Jahre 1533, wo die Güter eines selbstmörderischen Kirchenräubers vom Räte konfisziert und auch auf Bitten des Sohnes nicht zurückerstattet wurden.

Als Nichtstätten werden von Fromann erwähnt: 1612 vor dem Töpferthor und 1651 vor dem Siebenthor zwischen den Wässern auf dem Sande, wo Hinrichtungen mit dem Schwerte stattgefunden haben. Daß der Kornmarkt, wie aus den von Förstemann 1643 und 1644 erwähnten Fällen hervorzugehen scheint, nicht als Nichtstätte anzusehen ist, war schon oben Seite 157 angedeutet. Dicht an der Nordhäuser Grenze vor dem Altenthor beim jetzigen Schurzfell hat auch ein Galgen gestanden, doch gehörte derselbe nicht zur Nordhäuser, sondern zur Honsteiner Gerichtsbarkeit. Da dieser Fall unbekannt, die Belegstelle aber schwer zugänglich ist, so führe ich sie an: Diltz berichtet in seinen im Nordhäuser Archiv befindlichen „Nordhäuser Annalen“ M. S. ad a. 1609: „Am 18. Mai 1609 hat der Beamte zu Lohra und Hohnstein vor dem Altenthor jenseit des Grenzsteins einen Galgen aufrichten lassen, worüber der Rat sich bei Herzog Heinrich Julien von Braunschweig, Bischof zu Halberstadt, beschwert und unter Anderen mit anführt, daß solcher wenigstens dem Rechte und landesüblichen Herkommen nach 24 Ellen oder sonst so viel Raum gelassen werden müsse, damit dessen Schatten die benachbarten Gebiete nicht berühren könnte. — N. B. es ist dieser Ort nicht weit von der Feldschmiede (dem jetzigen „Schurzfell“) gewesen, es ist daselbst ein Hügel vorhanden, welcher noch jetzt der Galgenberg genannt wird.“

Die Herstellung des Galgens wurde als schimpflich betrachtet, und um unter dieser Würde nicht einen Einzelnen leiden zu lassen, pfligten die Arbeiten von sämtlichen Meistern der betreffenden Zunftung gethan zu werden. 1516 befehlt deshalb der Rat bei Gehorsam allen Zimmerleuten einen Galgen auf dem Zimmergraben aufzubauen und von allen anderen Zunftungen je 2 Mitglieder zu gegen sein zu lassen. Der Galgen wurde also auf diesem städtischen Zimmerplatz zusammengesügt, um nachher auf einem der Nichtplätze seine Aufstellung zu finden. Dem Galgen wohnten nach dem Glauben

des Volkes geheimnißvolle Kräfte inne; so bekennt 1578 eine Frau, daß wenn man Späne vom Galgen schneite und dieselben einem Manne in die Arme nähte, so hielte er sich vom Spiele fern; 1580 lassen 2 Schafknechte einen Gehängten vom Galgen, teilen sich den Strick und schneiden dem Gerechtfertigten den Diebesdaumen ab, „denn wenn man Beides um den rechten Arm binde, so hätte man Glück beim Spiel.“ 1588 werden Späne vom Galgen von dem Besitzer einer Mühle als Mittel angewandt, um neue Kundschaft zu erwerben. — Über den Lohn des Scharrichters erfahren wir, daß der letztere, wenn die Hinrichtungen auf Anklage des Rats stattfanden, mit einem Stübchen Wein für jeden einzelnen Fall zufrieden gewesen ist, wenn aber die Exekution infolge Klage Dritter erfolgte, so verlangte er (1575) „seinen gebührliehen Lohn.“

Der neue Gack, Schandpfahl, stand 1528 bei dem Kornmarktsbrunnen, ebendort muß sich nach der vorausgegangenen Erörterung auch der Schnellgalgen befunden haben; die Wahl eines so belebten Ortes für die Aufstellung des Schandpfahls erklärt sich aus dem Zweck der Strafe, den Verbrecher öffentlich zu beschimpfen.

Als Gefängnisse d. h. also als Gewahrsam für die Dauer der Untersuchungshaft werden von Fromann erwähnt dasjenige „hinter dem Rolande“ (also innerhalb des Rathauses), von wo sich 1563 ein Gefangener durchgräbt, dann 1624 die „Grube auf dem Barfüßerthor“, das Altenthor 1572, 1586, und der Petersturm 1533. Die Tortur wurde auf dem Predigerturm (1526) ausgeübt, der auch heute noch der Marterturm genannt wird.

Wenn hiermit das Hauptächlichste in krimineller Beziehung hervorgehoben ist, so möchte ich noch auf die Segen, Beschwörungs- und Zauberformeln hinweisen, die in den zahlreichen Hexenprozessen enthalten sind. Jakob Grimm sagt in seiner Deutschen Mythologie: „Eine unständige Sammlung der Beschwörungsformeln, die zu manchen Aufschlüssen leiten müßte, scheint jetzt (1844) noch nicht an der Zeit, da sie zerstreut und aus dem Munde des Volkes oder den Hexenprozessen erst langsam zu gewinnen sind“, und H. Frischbier fügt diesen Worten in seiner Vorrede zu seinem Werkchen „Hexenspruch und Zauberbann“ hinzu: „Auch heute, ein Vierteljahrhundert nachdem der große Meister diese Worte schrieb, fehlt nicht nur die „umfassende Sammlung“, es sind bisher auch beim Ausbau nur wenige Arbeiter thätig gewesen. Der Grund für diese scheinbare Lauheit liegt nahe: Die Zauberformeln und Hexensprüche entziehen sich sehen dem Auge des Forschers und nur durch günstigen Zufall geraten sie in die Hände des Sammlers.“

Ein solcher Fall liegt vor, Fromann hat gerade die Hexenprozesse ausführlich registriert. Der Raumersparnis wegen versage ich es mir, auf die einzelnen Mittel und Formeln näher einzugehen, will

jedoch im Interesse des Spezialforschers den Zweck angeben, den sie verfolgen, und die Jahreszahl, unter der sie in dem unten folgenden Auszuge anzufinden sind. Wir lernen kennen, wie man den Teufel (1586) und das Feuer (1586, 88) beschwört, das Blut zum Stehen bringt (1586), Wunden (1586) und Krankheiten der Menschen (1573, 1616), (unter denen das Besessensein von Elben (1573, 75, 86, 88, 1616) eine große Rolle spielt,) heilt und ihnen anwünscht, wie man sich gegen alles feien (1588), wie man das Vieh krank und gesund machen kann (1565, 86, 88) wie sich Frauen die Liebe eines Mannes erzwingen (1559), wie andernteils Frauen ihre Männer vor leichtfertigem Umgang mit anderen Weibern (1588) und sich vor Prügel ihres Mannes (1616) schützen können, wie man Eheleute uneins machen (1586, 88, 1616), verlorene und gestohlene Sachen wieder erhalten (1565, 1586, 1588), ein Gebräu Bier verderben kann (1578) u. s. w.

Von dem Frommannschen Auszuge bringe ich nur das zum Abdruck, was in krimineller wie kulturgeschichtlicher Beziehung von Interesse ist.

Extract der Criminal Acten, so auf der Keyser Stuben liegen und aldar colligieret worden sind.

1498 Freitag nach Leonhardi haben die verordneten Kriegsmeister Meister Nicken den gefangenen Scharfrichter allhier befragt, daß er eine Frau aus dem gemeinen Hause mit der Keule, mit der er die Hunde zu töten herumgegangen, geworfen und geschlagen, auch sonst in der Meisterey Tumult angerichtet habe.

1505 in der Pflingtnacht wurde aus der Pfarrkirche zu Wallhausen eine Monstranz gestohlen und am nächsten Tage den Juden zu Nordhausen zum Kaufe angeboten, welche sie aber sofort auf das Rathaus getragen haben. Der Rat hat die Monstranz, die 5 $\frac{1}{2}$ Lot Gold wog, den Wallhäusern zurückgegeben.

1516 Freitag nach Johannes baptist hat der Rat allen Zimmerleuten bey Gehorsam gebieten lassen auf dem Zimmergraben einen Galgen aufshauen zu lassen und aus jeglichen Handwerk und Bierthel 2 Mann dabei zugegen zu sein.

1516 Valentinus Buche, Prior, Adam Udarici der heil. Schrifft Lesemeister, Herm. Thyman, Supprior, Einsiedler Ordens s. Augustini verkaufen mit Willen des geistl. würdigen Vaters Johannis v. Staupitz der heil. Schrifft Doctor des reformirten Closters deutscher Nation Einsiedler Ordens s. Augustini Vicarii dem Bürger zu Elbingerode Hans Werdingen 2 $\frac{1}{2}$ Gulden rheinisch für 60 voll wichtige, unverschlagene rhein. Gulden.

1523 Unter den Weiden wird Einer tödtlich verwundet und deswegen Hans Rademacher zu Saxwerffen, so darbey gewesen, in gefängliche Haft gebracht, dafür aber Botho Graff zu Stolberg, Melchior von Kuleben Amtman zu Sangerhausen u. A. beym Rathe intercediren; der Todtschlag ist im gemeinen Hause gesehen.

1524 werden dem Hans Wigand aus seinem Hänschen unter der Wasserphorte 63 Gulden gestohlen, der Verdacht fällt auf den Schneider Hans Gerber, der flüchtet. Des letzteren Vetter Hans Goltz verbindet sich mit mehreren Edelleuten, befehdt die Stadt und fügt den Bürgern großen Schaden zu. Der Landgraf Philipp von Hessen läßt aber endlich am Donnerstag nach Laurencii im Monat August den Goltz durch die von Eschwege und Allendorf mit 300 Mann des Nachts im Dorfe Lengefeld, unter dem Bischofsstein gelegen, gefangen nehmen. Im Jahre 1529 wurde Goltz nach peinlichem Verhöre zu Kassel mit dem Schwerte gerichtet.

1525 als ein gemeiner Aufruhr¹ in vielen Landen war und der große Lärm umb und in Walkenriedt, wie auch Ebeleben war, hat sich die Gemein und sonderlich die Hinterödler in den Vorstädten am meisten im Altendorf zuerst ahier zu Northausen gegen einen C. Rath und gemeine Stadt aufgeworffen, die Kloster plündern und die erregte Bauerschaft und Stürmer von Mühlhausen anherr in die Stadt bringen, den Rath verendern und ein ander Regiment anfangen wollen, wie die Bürger den selbst, so nach gestillter Uffruhr gefenglich gesetzt und peinlich gefraget worden, bekannt haben. Anfenglich, als der Uflauf im Altendorfe angien, ist Hans Beier und der lange Fried. Heise zum Burgermeister gegangen, nemlich zu Othen, und ihn gebethen, daß er ihnen 2 Man wolte nachschicken, das Volk sey uff im Altendorfe und wolten zum Thor hinaus; darauf habe man ihnen Fritsch Bohne und Eylhardt nachgeschickt, die haben die vorigen beyde uff den Klosterhoff gebracht; da sie dahin kamen, haben die zweene angehoben: „seyt ihr da alle bey einander?“ haben sie gesagt „nein“, sie sein ein Theil zum Thor hinaus. Hat Fritsch Bohn gesagt zu denen die noch im Altendorffhoffe gewest sind: „Ey last uns zu ihnen hinaus gehen, will ich ihnen die Meinung sagen“; da sie für das Thor sind kommen, sein sie bereit an der Salza die meiste Mennige gewest. Da haben die Zween von unser Herren wegen Hans Beyern und Friedr. Heisen denselben nachgeschickt; da sie zu ihnen sind kommen, haben sie ihnen gesagt, daß sie solten wieder hineinkommen; da hat Paul Wuth in Beywesen Wolff Steinseyer gesagt, es soll kein Noth haben, er wolle ihnen 500 Mann schicken.

¹ vergl. Förstemann, kleine Schriften pag. 76 ff.

Es soll aber Jacoff Walrodt und Walter uff der Stelzen die ersten gewesen sein, die im Altendorf die Bürger zusammen beruffen und bey Leib und Guth uffgefodert haben zu Hauff zu treten: und hadt dieser Jacoff einen Eidt gestabet, welchen sie beym Born geschworen haben, Leib und Guth bey einander zu lassen, zu stehen und was Einen betreffe, solte den Andern auch anlangen. Dieser Jacof hat auch 2 Hackenbüchsen und der Beyer auch eine aus dem Thore und der Beste genommen, solche uff die Schläge gegen die Stadt gerichtet und sich vermessien, so der Rath aus der Stadt ihre Diener oder sonst andere Gewalt wieder sie schicken würde, wolten sie sich wehren und Leib und Guth bey einander lassen. Sie haben auch 4 Mann erkohren als Sprech- oder Biertheilsmeister, welche der Nonnen im Altendorf Gütter theilen sollen, wie sie den erwehlt haben Brüchtern, Hans Kloß, Hans Dorfman und Schönau, wie sie den mit der Nonnen Speck und Betten einen Anfang gemacht und ofters getrowet, das Closter uffzubrechen und Alles unter sich zu theilen, denn sie den Leuten weiß gemacht, man theile auch schon im Closter uffm Franenberge, wie auch im Alfelder Hoffe das Korn aus, deswegen auch ettliche Weiber schon mit Säcken gelauffen.

Sie haben 2 Eyde geschworen, den ersten hat Walther uffm Closterhoffe gestellt, den andern Joccof bey dem Born. Damit auch ihr Anhang desto stärker sein möchte, haben sie Fritsch Heisen und Dorfman uff den Sand und in die Newstadt geschicket, zu vernehmen, ob sie es mit ihnen auch halten und was sie sich zu ihnen zu versehen hetten, welche aber nicht allerdinges nach ihrem willen geantworet haben.

In der Oberstadt jing der Lärm auch an, den Hans Sander und sein Stiefbruder Berld Helmsdorff, wie auch Hans Kehner und andere, die einen Haß gegen den Rath, absonderlich gegen Lindenman, hatten wegen geringen Sachen, kamen vor dem Heil. Creuze in einem Hause zusammen, machten einen Brieff an die Ufführer zu Mulhusen, daß sie solten nach Northusen kommen und ein neu aber ewig Regiment machen solten. Ja Hans Kehner, nachdem er seinen Bruder damit nacher Mulhausen geschicket hatte, ist er hernach mitt solchen nachen Ebeleben geritten zu den Mulhausern und Versammlung geritten in einem Kreis zwischen Ebeleben und Wilteuben, sie gebethen, daß sie nach North. kemen und aldar eine christliche Ordnung machten, teutsche Messe und Vesper jungen &c. Darzu ist Hans Kehner auch zugleich kommen und den Pfanschmidt fleißig gebethen, es ins Werk zu richten, worauff dieser geantworet, so schier sie es geschicken könnten, wolten sie kommen und den Brief und die Articul mitbringen, und wer sich nicht wohl verantworten löunte, wolten sie abjehen und einen artigen Rath machen. Damals

hat Helmsdorf zu Rehnern gesagt: „Sich Bruder, bistu hier, es solt noch wohl an meine Rede kommen, daß du zu North. soltest Bürgermeister werden, dazu die Heiligen aus der Kirchen thun, deutsche Messe und Vesper singen.“

In solcher Noth als sich der Rath gesehen und vernommen, daß Hans Sander im Hantweg der Knochenhauer geredt: „es werde zu North. nit guth, man schlage denn den Regenten die Köpffe abe und setze andere an deren Stelle.“ Andere brachten auß, es were gesagt worden, wen die Hern Eltisten behsammen weren, wolten sie das Rathhaus sturmen und die Hern vom Rathause werffen; es solte künftig ein Erbrath sein, man wolte den Weinkeller Preiß machen; wen die Bauren kehmen, die Thurme erbrechen, das Geschuz nehmen und unter sie theilen. Man hadt auch sonderlich in der Neustadt Zeichen an den Heusern gefunden, dabey den außgesprenget worden, die Heuser, die solche Zeichen hetten, die würden die Bauren schonen, oder gar ausrotten zc. Hat E. E. Rath die 4 Viertel zusammenberuffen und zwar eines nach dem andern und sie befraget, ob sie bey dem Rath stehen wolten, oder was sich der Rath zu der Stadtbürgerschaft zu versehen hette. Sie solten zusammen kommen und so sie gravamina hetten, solche in articl bringen und dem Rathe übergeben, so solte mugliche Besserung erfolgen.

Darauff hadt sich das Rauthen Viertel uff dem s. Peterskirchhoffe zusammengethan und berathschlagt wollen, da den Einer dieses der Andere ein Anders zu den articl vorgeschlagen, daß man dem Volcke nit hadt steuren können. Michel Steile hadt diesen articl vorgebracht, daß es guug were, wen einer einmahl eidbar wurde, Hans Kuchler, daß Niemand dem Andern in sein Hantweg greiffen solle, Michel Dßwald, man solte keine Burger gefenglich annehmen, er hette den den Halß verwircket zc. Der Schultheiß Leonhardt Pusch hadt gesagt, es were guth, daß die Hern die Burger guthlich höreten und schickete seinen Knecht bey dem Haußen und ließ auch die Burgermeister fragen, ob er selbst der Schultheiß möchte dabey gehen, haben sie geantwortet: „ja, er het als viel zu verliesen, als ein ander“. Da sprach der Schultheiß: „Ich will weder weniger noch mehr sein, ich will bey meinen Herrn lassen Leib und Leben.“ Michel Dßwald hat auch wollen einschreiben lassen, daß die Hern solten Rechnung thun. In Sonderheit aber hadt gedachter Schultheiß den articl gestalt, daß die Eltsten nicht mehr sitzen solten, den es were ein gefreundeter Rath, und keme man zu keinem Rechte, aber vor dem sitzenden Rathe were es guth und wurde nichts verzogin, es kehme eine Sache in 4 Wochen zu Ende. Hans Hesse ist mit der Scherffe gefragt umb des Pfarners Erwelung uff dem Petersberge, sagt er also, er habe nichts davon gewußt, daß es sey der kleine Hans der Schlechter für sein Haus kommen und gesagt,

er sollte kommen uff s. Peters Kirchhoffe, die Gemeine wolle einen neuen Pfarrer machen und die Pfaffen wolten es nicht haben, er solt kommen, sie wolten die Pfaffen auch sturmen. Da er nun dar kommen, hadt Thomas Sack und der Goldschmidt in der Ruthengasse das Wordt gehabt und Curt Schencke ist von einem Kirchhoffe uff den andern gangen, was sie aber geredt, das habe er nicht können hören, er sey aber mit seiner Art dabey gewesen, als die andern. Als auch dieser gefragt, was er mit seiner Selbstzunder Buchsen gemacht wolte haben uff s. Mertinskirchhoff, jagte er also, er meinte, es solte sich unter Martinus Luther Predigt erweckt haben, die Pfaffen zu sturmen, wolte er darzu geholffen haben. Bald er erscheint, hadt befeut, als er uff einem heil. Abend bey seinem Schwager uffm Petersberge gewest, da haben sie von Hans von Werthers Habern auszuteilen gesagt, habe er gesprochen, er durffte seiner Hünern auch wohl ein baar Scheffel, hab sein Schwager gesagt, er sol ein Sack bringen, ihm solte auch werden; er sey aber nicht wiederkommen.

Andreas Mohr, als er den Tag vor der Schlacht von Franckenhäusen wieder zu Hause kommen, ist er von C. C. Rath gefragt, was er aldar zu thun gehabt, hadt er beteuert, er were Schulden halber da gewesen und unter andern berichtet, daß er von seinem Withe, so Hesse genant, gangen und kommen were; Hassen zwischen den Weingärten sey ihm der Münzer begegnet mit seinen Hassen, sey er umbgekehret und seine Predigt wollen hören, die hadt sich aber verzogen biß uff den Abendt, da hadt er müssen dableiben. Sonsten sagte dieser Mohr uff die teußelische Messe und predigen, daß er habe gehört von allen unsern Pfarhern, daß sie sagen, es sei teußelische Messe, die man halte umb Geldis willen und was Predig uff geben und Werke thun, den was das Evangelium mittbringet, achte ers auch also und nicht anders.

Dieser Tumult ist entlich also gestillet worden, daß aus dem Altendorffe Hans Beyer, Friedr. Heije, Carins Fleck, Hans Dorfman und Jacob Wallrodt alle junse, ob ihnen schon durch die Schöppen zu Leipzig das Schwert zuerkennet worden, am 2 post Catharinen anno 1525 verweist worden. — Hans Rehner hadt man uff Freitag am Abend Marie Magdalene mit dem Schwert gericht, Hans Sander aber, der vorm Gericht Nein gesagt, wieder ins Gefengnis gebracht, biß er uff Vorbitte vieler hoher und niedriger und anderer Freunde vom Rathe begnadiget, mit 50 M. gestrafft und eine Urpfede schweren, auch die Stadt innerhalb 8 Tage räumen müssen laut seines Reverses und gestellter Burgen, de dato Xrentag nach Laetare anno 1527.

1525 erlich Hubold Römer, ein Bedienter des Herzog Heinrich des Jüngern von Braunschweig, beim Spiel auf dem Weinkeller

„auf des Raths höchster Freiheit“ einen Bürger. Der Mörder wird gefänglich eingezogen, jedoch auf vieles Verwenden der Herzöge Heinrich und Philipp von Braunschweig, Georg und Johann von Sachsen, Graf Albrecht von Mansfeld u. A. „wiewohl beschwerlich“ freigelassen, nachdem er Urfehde geschworen und die Freunde des Ermordeten schadlos gehalten hat.

1526 uff Sontag nach Pauli und Petri in der Nacht uff dem Predigerthurm ist in Beywesen der Kriegsmeister Balthin Thut peinlich gefragt worden, daß er unbillich und unrecht mit Wurffeln und Kartenspiel gespielt und mit welchen Leuten er gespielt habe. Darauf er bekant, daß er mit geschlossenen Wurffeln Quaterdriern gespielt und was er gewolt geworffen, desgleichen mit der Kartten Regel (?) gemacht und unziemlich gespielt, hat auch gesagt, mit wem uf dem Weinkeller er gespielt habe. Ist entlich uff 10 Mark loßgegeben.

1528 Heinrich und Ernst Gebrüdere Graffen zu Honstein vor sich und in Vollmacht des Fürsten Wilhelm Bischof zu Straßburg und Landgrafen im Elsaß ihres gnädigen lieben Herrn und Bruders schreiben öffentlich aus, daß dieweil durch die Gnade Gottes Bergwerk auf Silber und ander Metall in ihrer Herrschaft Honstein angegeben und Freyheit suchen, sie gerne einen Ort zu einer Stadt zu bauen aussuchen wollen. Darumb sie am Sonntage post Quasimodo geniti umb Lauterberg sich zusammen finden und einen Ort zu einer Bergstadt aussuchen wollen. Datum Montags nach Denli.

1528 haben E. E. Rath einen neuen Gack bey dem Kornmarktsbrunnen machen lassen uff des Raths Lohn und Bezahlung, auch ohne Jemandes Insage.

1529 Anthonius Wetsching Bürger in Stolberg hat ettliche Anforderung an Wilhelm Reiffenstahl¹ Stolbergischen Bedienten und wie er nach seinem Willen nicht erlangen kan, henget er des Nachts an das Schloß Honstein diesen Fehdebrief an:

Wisset Ihr Graf Botho von Stolberg und Wernigerode, daß ich Anthonius Wetsching mit meinen Helffern Euer der Euren offenbar Feindt bin und sein will um des willen E. G. Diener Wilhelm Reiffenstein mir das Meine vorenthelt und nicht von ihm heraus kriegen kan, darumb Euch und den Eurigen so viel Schaden zufügen, als mir und meinen Helffern immer muglich mit Rauben, Bornen, Wunden, Todtschlagen, Hemmen, Wegfuhren, oder wie man Schaden nehmen mag; und wil hiemitt auch meinen andern Fehdebrieffen, Verwarnungen und auch sunsten Schreiben mich meine Helffer und Helffershelffer unsere Ehre noch Ehren Notturft genugsam abgeklaget, verschrieben, zu rechter Zeit verwahret haben, und

¹ Statt Reiffenstein vgl. weiter unten und Harzzeitshr. 23 (1890) S. 419.

Euch noch den Euren zu keinen Schaden antwortten und will mit diesem Fehdebriefe meine und der Meinen unsere Ehre verwahret haben. Zu Urkundt der Wahrheit hab ich diesen meinen Fehdebrief mit meinem gewöhnlichen Pitschier hier undertrucken und schreibe hiemitt das Geleit wieder auf und wil mein Bestes thun, dergleichen mag E. G. mit den Euren auch. Geschrieben Donnerstag Simon et Judae anno 1529.

Der Graffe schicket den Verlauf der Sache an den Rath und bittet, umb die Wahrheit zu offenbaren, solches an das Rathhaus zu schlagen. Der Rath nimmt auch Hans Müssen ihren Burger und Befremdeten des Anthonii in Verhaß. Dieser nimmt ettliche Pferde den Stolbergischen Unterthanen und giebet also bald einen Schein den Leuten, daß er solches gethan, wolle es auch noch mehr machen, wen ihm vom Reissenstein keine Gnuge geschehe. Er gelobet aber hernach dem Rath zu Northusen an, von dem Churfürsten zu Sachsen Austrag zu erwarten und hat sich verburget aldar mit Kersten Herbothen und Hansen Müssen. Es hadt aber dieser viel arme Leuthe gemacht, biß entlich Herr Graf Botho sich mit ihm vertragen müssen.

1530 Freitag nach Purificationis Marie ist Kerstan Bogels wegen vielfacher Dieberei mit dem Galgen gerichten worden.

1530 Freitag nach Cyriacii ist Hans Werner mit dem Schwerte und Rade gerichtet worden, weil er einen Bürger beraubt und ersticket.

1531 Montag nach Exaudi wird Liborius Maul mit dem Rade gerichtet, weil er in seinem Hause einen reißigen Knecht erschlagen und heimlich vergraben habe.

1531 Mittwoch nach Oculi ist Andreas Stein wegen Mißhandlung und Dieberei mit dem Schwerte gerichtet.

1532 Donnerstag nach Quasi modo geniti ist Claus Keiser von dem Gericht zu Erfurt im Beisein der Abgesandten des Rathes von Nordhausen wegen Brandstiftung vor dem Siedhof mit Feuer gerichtet worden.

1533 Mittwoch nach Jubilat wird Hans Ludwig wegen Kirchenraub im Petersthurm gefänglich eingezogen, am nächsten Tage erhängt er sich und sein Leichnam wird mit Feuer verbrannt und seine Güter confiscirt. Sein Sohn bittet den Rath um Zurückgabe derselben, wird aber abgewiesen.

1534 Freitag nach Martini wird Balthin Thunen wegen vielfacher Dieberei in der Nachbarschaft der Stadt auf Anklage des Grafen Ernst von Hohnstein mit dem Galgen gerichtet.

1536 Sonnabends vor S. Annen wird Claus Stör zu Raumburg mit Feuer gerichtet, weil er mit verschiedenen anderen die Städte Raumburg und Nordhausen hat in Brand stecken wollen.

Claus Stör hat auch bekant, daß er ein Wiedertäufer sei und zu Urfamunde vor 4 Jahren in eines Rannengießers Hause wiedergetauft sey mit Wasser und an seiner Stirn mit Wasser und Salz ein Kreuz gestrichen worden, wie auch in seinem Haar über das Haupt ein Kreuz geschnitten. Und were ein Zeichen unter ihnen, sie an frembden Orten zu erkennen, das Wort: „zubij“ oder über Tisch ein Brodmesser mit der Spitze gegen einen gefehret, dabey sie sich erkennen und zu weiter Kunden kommen. Sie hetten auch alle fest Zeichen an den Stirnen gerieben, oder auf dem rechten oder linken Beine als ein Andreßkreuz, mit einen Fliethen gehauen und Ruhnrost darein gerieben. Sie müssen schweren nach empfangener Tauffe, daß ihnen alles gemein und an allen Orten mit Feuer brennen sollen. Seines Erachtens sollen in solcher Gesellschaft und Verbundnis in die Tausend sein, alle Bettler und Wiedertäufer. Sie glauben nicht, daß Christus unser Heiland eine Mutter habe gehabt; sie dürfen auch Kebisweiber haben.

1539 wird Melchior Hartman auf Begehren des Grafen von Honstein mit dem Schwerte gerichtet, weil er sich dessen Feinden angeschlossen und dessen Leuten argen Schaden zugefügt habe.

1540 Nach dem großen Brande, so anno 1540 uff dem Königs-hoffe und vor den Predigern geschehen, hadt E. E. Rath befunden, daß theils ettliche Bürger aus eigenem Muthwillen und Bosheit, theils auch von Frembden darzu beredet, so der Stadt Untergang gerne gesehen, worden. Unter den Frembden ist gewesen Claus Meiling von Bodenborn (Badeborn) jenseit Duedlinburg, so vor dieser Zeit wegen seiner Ubelthat in N. gefangen gelegen und gestrafft worden, dieser hadt unterschiedliche zu Nordbrand erkauft, Claus Rappold sonst Schreckenberger genant, von Sundershausen bürtig u. Andere. Ersterer ist zu Duedlinburg, letzterer alhier 1541 gerichtet worden.

Unter den Einwohnern ist Falzer Ehrenschmidt und dessen (Sohn) Dictus die Redeführer fast gewesen und Andere weiter dazu verleitet, als Hans Wecke, Martin Kirche, Hans Paulus sonst Jacius genant, Peter Letsch, Hans Cramer u. A., die sich den verbunden, nicht allein zu brennen und an unterschiedlichen Orten in der Stadt anzustecken, sondern wie Dictus Ehrenschmidt und Hans Wecke gesagt, die Stadt in den Grundt zu dempffen und zu vertilgen. Deshalben Jacius in Doctor Crusten Hause, Peter in Caspar Ernsten oder wie Andere ausgesagt, Dictus solches wie auch im Prediger Kloster Feuer angelegt, wie deren Aussage ohne und mit der scharffen Frage meldet. Eva, Falzers Ehrenschmidts eheliche Hausfrau, hat Donnerstag nach Calixti peinlich ausgesagt, daß ihr Mann und Sohn an unterschiedlichen Orten in s. Martins Scheunen, in des Schultheißens Scheune anlegen wollen u. z. Th.

angelegt haben. Und als sie im allerhöchsten Vermen angerebet worden, da hat sie geantwortet, wenn die Stadt in Pulver solte bürnen, sie wolte nicht einen Cymer angreifen. Sie hat auch selbst angelegt in Heine Strubers Hauie uf Geheiß ihres Mannes des Mittags 1 Uhr. . . Hans Gremer hadt vermeinet, wen die Stadt abbrennte, so keme er aus seiner Schulden Last und wurde ihn niemand mahnen und deswegen Jener angeleget in andern Housern, ja auch den vorigen Tag, ehe es in der Stadt gebrant, sein eigen Haus beleget, daß die Leute ihn nicht in Verdacht haben sollten. . . (Wie diese Brandstifter bestraft sind, hat Fromann nicht angegeben, doch berichten uns andere Quellen, daß in diesem Jahre 7 Personen, darunter Vater, Mutter und Sohn als Mordbrenner gerichtet worden. Sie wurden vom Halsgerichte um die Brandstätte geschleift, mitten auf derselben mit glühenden Zangen gerissen, dann wieder auf die Schleifen gelegt und endlich vor der Stadt auf Säulen gesetzt und mit Feuer geschmächet. Förstemann, kleine Schriften pag. 109.)

Nach solchem Brande haben bald die Herren Eltesten deliberieret wie die armen Leute wieder bauen und der Schaden ersetzt werden könnte, da den C. C. Rath sich zu einem Großen erbothen, den Zimmer(man) zu halten, Holz einem Jeden zu kaußen, das 1000 Ziegel pro 25 gl, das 100 Ziegel aber, weil die Dachung zu vor-drift' nöthig were, umb 5 gl zu geben, 2 Jahr die abgebranten schoßjren und 2 freye Brauzeichen im Jahr zu lassen, das Juden hauß zu verlaufen und anders mehr.

1541 Dienstag nach Martini ist Michel Heyman von Beyleben hardt bei Salsfeld gelegen als ein Beutelschneider und Dieb zur Staube geschlagen und der Stadt ewig verwiesen.

1551 Mittwoch nach Dionisii ist Nicolaus Gönner von Wildeman nach güttlichem und peinlichen Verhöre wegen vieler kleiner Diebstähle zur Staube geschlagen.

1552 Sonnabend nach Apolonien ist Andreas Calhardt oder Hell wegen Diebstahls mehrer Säde Getreides an das Halsseisen an den Gack gestellet worden und dort zur Staube geschlagen.

1553 in den heil. Ostern ist unter den Weiden der Bürger Claus Mäner von Paul Blauel erstochen worden. Am folgenden Mittwoch ist ein peinlich Hochnothgericht gehalten und der Thäter, der inzwischen flüchtig geworden öffentlich uffm Markte in öffentlichen Gerichte in die Acht erklärt. Schöppen sind gewesen Hans Badra und Hans Hoffman, der Vogt Buiße Weße.

1553 hadt Caspar Ludwig umbständlich bekennet, daß er mit seinen Helffern an Thalern und Drenling fetschlich gemunzt habe, darauf er vermöge des Urtheils von den Schöppen zu Leipzig hadt sollen mit Jener verbrennet werden; weil er aber vor Gerichte die That geleugnet, als ist er wieder eingeführet und nach wiederholten

Urtheil und Recht mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht worden.

1554 ist Kersten Bode, Hans Bode Sohn, so zu Bodenberge wohnet, an den lichten Galgen gehenket worden, weil er sich mit toppeln und spielen, Gartenlauffen und stehlen ernährt.

1555 Mittwoch nach Viti ist Thile Schmiedichen, der sich Hans vom Harze genannt hat, wegen Ermordung des Heinrich Goerß aus Wolffenbittel mit dem Rade bestraft und folgenden Tages nach Vincula Pauli uff dem Rade, da er gelegen, aller seiner Kleider bis uffs Hemde beraubet worden.

1555 Mittwoch nach Viti ist Claus Stehling wegen seiner vielfältigen Drohschriften an die armen Luthe zum Gunthersberge mit dem Schwerte gerichtet.

1557 Montag nach Valentini ist Wolff Adams Tochter, ein Mägdlein von 13—14 Jahren, wegen vielfachen Diebstahls und ihre Stiefmutter wegen Hehlerei zur Staube geschlagen.

1558 wurden Heinrich Hayn ein lediger Gesell und Hansen Breitrucks Eheweib mit der Staube und Verweisung bestraft, weil sie 2 Jahre im Lande herumgezogen und fleischliche Unzucht getrieben,

1559 Donnerstags nach Oculi ist Peter von Reiz wegen Toppelspielles und viel Dieberei an den Galgen gehenket worden.

1559 an demselben Tage ist dessen Kammerade Hans Löhengels, alias Hans von Denstedt, oder Hans von Putzbach, wie ihn die Teichknechte nennen, gehenket worden.

1559 Else Schmiedes von der Neustadt, als sie bei Brun Voigt im Kloster Mansfeld gedienet und zu der Zeit von der Frauen gehöret, wenn man einen Nachhörer befindet, der einen nachhoret, den sol man eine Molde an den Ort stürzen, da er gestanden, so sollte die Persohn nicht ein Jahr leben; darauf habe die Magd gesagt man sollte einen neuen Topp uff der Stede zerschlagen, so sollte die Persohn sterben und müße diesen Segen, welcher eben lautet, wie der vorige sprechen: „Es gingen Drey über Landt und wiltu du Freydanck, ich will gehen hin zu meinen Feinden, die mich behorchen und verklagen, und wie die Korublume in dem Felde stehet und blühet, damit will ich meinen Feind betrauen, daß er soll verdorren, ehe das Jahr soll umbkommen, im Nahmen des Waters ꝛc.

Die Kefemutter mit Nahmen die Grimmische im Kloster, die habe es ihr gelernet und die Edelfrau habe verboten, es zu dem Gesinde zu sagen.

item ein ander Segen zu der Manns liebe hat Else Schmidts auch bekant: Man soll kausfen 3 Muscaten, als theuer sie geboten werden und das Weib soll sie ganz schlucken und so bey sich tragen und wenn sie verdanet sind, soll sie die Musctaten waschen und klein pulvern und dem Mann in einem Pflauchen zu essen geben,

er müsse das Weib lieb haben. Sie habe es auch gethan und ihrem ersten Manne gegeben.

Am 14. März wird sie auf einen Starn zum Gack gefuhret, zur Staupe geschlagen und verwiesen.

1559 hat Anna Mörlin guthlich und peinlich bekant, daß sie lange Zeit mit Hans Lohengel in Ueche gelebt und mit ihm viele Dieberei verübet, weßhalb sie Mittwoch 15. März an den Galgen gehendet wird.

1559, 30. May ist Dictus Weiße, bürtig aus Steiger bei Freiburg, wegen wiederholten Pferdediebstahls an den lichten Galgen gehendet worden.

1560 15. März ist Hans Altenrodt aus dem Grimmel wegen Ermordung und Verraubung eines alten Weibes mit dem Schwerte gerichtet und auf ein Rad gelegt.

1560 27. Novbr. ist Kerstan Henne, des Rathß abgezagter Feind, in Sonderheit des Michael Meyenburg, mit dem Schwerte gerichtet worden.

1561 Donnerstag S. Jacobi sind in Gegenwart der Kriegsmeister 5 Pfaffenköchinnen ohne einigen Zwang verhört und befraget worden, ob sie einen ehelichen Mann haben, wie sie zum Pfaffen kommen seien, wie lange sie mit ihm so in Uehren gelebet haben, wie viel Kinder sie mit dem Pfaffen erzeuget haben und ob und wo sie getanjet sind? (Folgt ausführlicher Bericht.)

1562 4. März ist Hans Andreas oder Halbverlohren nach gescheneher Tortur wegen Ermordung und Verraubung eines alten Mannes im Spital zu Nordhausen mit dem Rade zu Seringen gerichtet worden.

1562 am Donnerstag Elisabeth ist Romanns Übelacker von Ardern nach peinlicher Befragung wegen Diebstahls eine Stunde in das Halzeisen gestellt und danach mit Ruthen gestrichen worden.

1563 bekant Matthias Große aus Schlotheim in gelinder peinlicher Frage 20 Diebstähle und 14 Morde, auch wer ihm geholffen sich aus dem Rulande durchzugraben; er wird Freitags in der Pfingstwoche mit dem Rade gerichtet;

Am gleichen Tage ist Hans Volckman, alias Bottener von Dieffenort, nachdem er in Guthe unzehlliche Dieberei und in peinlicher Frage ettliche Morde bekant, mit dem Rade von oben herabgestoßen und darnach darauff geleyet worden.

1563 10. Sept. ist Claus Reinhardt von der Neustadt wegen Mordes mit dem Schwerte gerichtet.

1564 ist von den Eltesten beschloffen, daß die beiden Pfaffen Andreas Kramer und Matthias Thomas, so sich mit einander geschlagen, ein jeder 10 Thaler geben soll, desgleichen soll der Pfaffe Heinrich Westphalius darumb, daß er fremde Weine geschendt, 10 Mark zur Buße geben.

1564 15. August wird Hans Müller, sonst Feuerbrandt genannt, wegen Mordes mit dem Schwerte vom Leben gerichtet.

1564 Mittwoch nach Erhardi wird Balthin Truteman wegen Mordes zum Schwerte verdammt.

1565 Freitag nach Laurencij wird Heine Francke aus dem Lüneburger Land mit dem Strange gerichtet, weil er messingene Ringe für silberne verkauft und andere Dieberei begangen.

1565 Mittwoch nach Cantate uff den Abend umb 8 Uhr hat ein Bettler Nickel Klemme von der Neustadt bei Jena an der Ura auch einen Bettler Hans Quersurt, aus Quersurt bürtig, hinter s. Elisabeth im Spital mit einem Messer erstochen und vom Leben zu Tode gebracht und flüchtig worden. Darauf hat man uff folgenden Tag ein peinlich Gericht über ihnen gehalten, daselbst in die Acht erkleret und Zeter geschrien. Deswegen ist uff 28. May der todte Körper vor Gericht gefuhret und ist Gerichtsvogt gewesen Jacob Gilhardt, Schöppen Hans Schonzegele und Hans Frommiller und nachfolgender Proceß gehalten worden:

Achtproceß.

Erstlich nachdem der Entleibte keine Freundschaft gehabt, so hat der Rath ex nobili officio durch Hans Engel den Thäter beklagen lassen, und ist das Gericht anfanges wie gebräuchlich durch den Gerichtsvogt geheget; da er fraget, ob es an der Zeit sey zu hegen ein hohe Nothacht peinlich Halsgericht. Der Froner antwort: „Wollet Ihr, so vermahnet mich.“ Darauf der Vogt ferner: „Ich vermahne es Euch.“ Dann weiter der Froner: „Ich schick ein, daß heute zu Tage Zeit zu hegen ein hohe Nothacht Halsgericht,“ darauf der Vogt: „so befehle ich Euch aus Kraft meinem Ambt, daß Ihr das peinlich Hochnothhalsgericht heget, von Gottes und des Reichens, auch des Heil. Röm. Reichs und von wegen eines Erbarh Rathes der Stadt Northausen; zu Rechte heget dem Kläger zu seiner Klage und Beklagten zu seiner Antwort und stellet den Fronen den Stab zu, welcher den empfahet und heget das Gerichte, wie ihnen befohlen.“

Wenn nun das geschehen, so ruft der Gerichts- und Schultheissenknecht den Beklagten zweier und ein zur Antwort. Da nun Kläger vor sich selbst oder Jemand's von seinetwegen erscheinet, wird er gehört. Do aber Niemand erscheinet, do thut der Froner seine Klage von wegen des entleibten Hanses Quersurt und wird nach furbrachter Klage der Beklagte noch einmahl geruffen; do er dann abermahl nicht erscheinet, so beschuldigt Kläger seinen Ungehorsam und bittet uff die vorgebrachte Klage zu erkennen, was Recht ist. Darauf folget das Urtheil: „Nachdem Nickel Klemm von der Neustadt auf heute an hero fur peinlich Halsgericht erfordert, auch

öffentlich zweier und eins geruffen worden, seine ehrhaft und heilige Widerrede anzubringen, er aber ungehorsam ausgeblieben und keine Ehrhaft eingebracht, so ist sein Ungehorsam beschuldigt und forder was Recht ist, auszusprechen gebothen: dennach erkennen wir Schöppen für Recht, daß der beklagte Nickel Klemme von wegen seines Ungehorsams des Mords halben an Hans Quernjurt am nehesten Mittwoch zu Abend den 27. May dieses 1565 Jahrs in die Nacht und Verfestung verfallen, darcin nochmahls billich zu erkleren, als wir ihn denn hiemit stracks in die Mörderacht und Verfestung von Gerichts und Rechts wegen nennen und erkleren und verkündigen: also daß er aus dem Friede in den Unfrieden gesetzt und sein Leib und Leben wie einen Vogel in der Luft, sei einem Jederman in diesen Gerichten erlaubet, daß er ohne alle Strafe entleibet und vom Leben zum Tode gebracht möge werden und daß sich an ihm Niemand vergreifen mag, welches wir von Gerichts wegen Jederman hiemit erlauben und eröffnet haben wollen. Von Rechts wegen. Actum am 23. May 1565.

Nach publiciertem Urtheil zeucht der Scharfrichter das Schwert aus und thut das Zetergeschrey wider Beklagten zweier und eins.

1565 11. Juli wird Hans Sonnenberg, nachdem er in der Guthe und peinlich viele Straßenräuberei und 5 Mordthaten bekannt, mit dem Schwerte gerichtet und auf das Rad gelegt. Das Jenische Urtheil hatte ihm das Radebrechen zuerkant, auf Bitten des Pfarrherrn Anthonius uffm Frauenberge tritt aber obige gelindere Todesstrafe ein.

1565 wird Philip Scherffing, des Sonnenbergs getreuer Gehülfe mit gleicher Strafe belegt.

1565 Catharina Sonnenbergin des Gerechtfertigten Mutter hat, als sie in der Guthe befraget, gesagt, daß sie die lieben Herren C. C. Rath fleißig danken sollen, daß sie ihrem Sohn Gnade erzeiget und ihn mit dem Schwerte richten wollen, da er doch das Rad verdienet hatte. Von dem Segen, so man bey den Krystallen gefunden, hatte sie vermeinet, es weren guthe Segen und solche den Leuten mitgetheilet und wer nur dieselben zu lernen begehret, hette sie ihnen den Segen auf seinen Taufnahmen schreiben lassen. Denn sie hette gehört, wer die Segen bey sich truge, dem könte nichts Böses oder Widerwertiges widerfahren; er were ihr von Grass Albrecht v. Mansfeld gelehret worden und hette sie lassen schreiben zu Quernjurd von einer Jungfrauen, sie zu allen Gutthen gebraucht, hette auch nicht können aufstehen oder zu Bette gehen, sie hette noch folgende Segen gesprochen:

Der erste Schrecksegen: Ich Catharina aufstehe in Gottes Friede, ich gehe wie Marien Kind, da sie Jesum ihren lieben Sohn empfang. Im Rahmen des Vaters &c.

Der andere: Ich Catharina trete aus zu Dinge, mit Maria

und ihrem Kinde, mit den obristen Engeln drey, als sie in den lieben Himmereich mögen gesein. Der erste Engel setze mir ein Stuhl, der andre führe mich herzu, der dritte führe mich von dannen, der liebe Gott führe mich für Sunden und Schanden.

Der dritte: Ich Catharina, wenn ich über Feld gehe und ich ein Mensch sehe, so seit mir Gott willkommen, ihr Herrn alle drey trincket Gottes Bludt und gebet mir Catharinen auch. Im Rahmen des Vaters ꝛc.

Sie hette auch einen Krystal, daraus künthe sie Schätze, oder wenn die Leute was verlohren hetten, sehen. Als zu Stolberg die alte Gernarshusen 2 schöne Ruhe und einen schönen pommerschen Ochsen dem Schinder geben müssen, hette sie nach diesem Catharinen geschicket nach Buchholz und sie nach Stolberg holen lassen und gefragt, sie solte ihr aus dem Krystale sagen, wie es damit zugegangen were. Darauf hatte sie ihr offenbahret, daß ein Tuppen mit allerley Materien ihr unter dem Schwefe gegraben were. Da hatte die Gernarshusen gebothen, ob sie es nicht langen konte, sie wollt ihr ein guth Trindgeld geben; hette sie sich unterstanden, und nach dem Tuppen gegraben, dasselb auch gefunden und wie sie es hette wollen herausheben, hette es nit anders im Hause gethan, als wolte er Alles über einen Hauffen werffen. Wie sie es nun herfür gebracht und den Topff uffgemacht, hetten sie einen Menschenknochen funden, darinnen were der alten Gernarshusen Haar, desgleichen ihres Sohns und Barbaren Haar, desgleichen mancherley Vogelsfedern zusamt andere mehr gewesen. Da hette die Gernarshusen gefragt, wo sie nun damit hinmüsse, hette sie gerathen, sie solte es verbrennen; darauf hette sie es genommen uff Feld und verbrandt, hette es gestuncken wie Schwefel und Bech.

Die Krystallen hette sie bekommen, bekante sie ferner in der harten Frage, am 18. Julij von einer Frauen in Stolberg, die Drechslern genant; von der hette sie auch gelernet, wie man damit umbgehen müste, nemlich, wenn sie die Krystallen gereicht, so hette sie dieselbe auf eine Tischecken gesetzt im Rahmen des Vaters ꝛc. und wenn man hette wollen was darinnen sehen, so hat man es genant, weren Dröpslein daraus worden, die hetten sich in eine Ecken gesetzt; was sie nun hat wollen haben daraus, das hat sie in Rahmen des Vaters ꝛc. geheischt, so hette sie können sehen, was verlohren gewesen und wo es hinkommen und hette also mit dieser Kunst Edlen und Uedlen gedienet.

Die Drechslern hette ihr auch einen jungen Buhlen zugewiesen und gesagt: „Wollet Ihr diesen annehmen, er sol Euch Gelds und Guths gungsam bringen.“ Hette sie denselben angenommen und also 14 Jahr mit ihr umgangen, doch hette er mit ihr nicht gebuhlet. Und obwohl sie sich dem Teuffel mit Leib und Seel er-

geben müssen, und er ihr dargegen Zujagung gethan, alles gemüßsam zu verschaffen, hette er ihr doch wenig gehalten, einzmahl hette er ihr 6 Schock an Gelde bracht, das were das Allermeiste, das sie von ihm bekommen. Diese alte Drechsfelerin hette sie auch unterrichtet, so oft sie hette in die Krystallen sehen wollen, mußte sie alle Teuffel anruffen und wenn sie solches gethan, hette sie gehöret, daß er ja gesagt, er wolle ihr helfen, daß sie es wußte, wo das Verlorne were. Sie were mehr mit dem Teuffel umgangen, als ir lieb were.

Was die Straßenrauberey und Mordtthaten belanget, hat sie gestanden, daß sie bei mehrsten Theil selbst gewesen. Auf solch ihr Bekenntnis ist sie am 27. Julij mit dem Schwerdte gerichtet und der Körper verbrant worden.

1566 Montags nach Nativitatis Marie ist Hans Schweinhirte mit dem Schwerdte gerichtet und auf das Rad gelegt, nachdem er peinlich befragt bekant, daß er sein uneheliches Kind umgebracht hat.

1566 Mittwoch nach Exaltationis Crucis ist Raphael von Schlotheim ein Bettler, nach peinlicher Tortur als ein Straßenräuber und Mörder mit dem Rade von unten aus zerstoßen und geradbrecht worden.

Au demselben Tage ist Hans Kullenberg, ein Wullknape wegen verschiedener Mordtthaten mit dem Rade von unten zerstoßen worden, desgleichen wegen derselben Verbrechen Balzar Hesse ein Bettler von Lippichterode.

1568 im Mai ist George Schebis mit dem Rade gerichtet worden, weil er seinen Nachbar, den Papiermacher, ermordet hat.

1569 30. März ist Heinrich Herzog mit dem Schwerdte gerichtet und begraben worden, nachdem er in der Tortur bekant, daß er Claus Morungen erschlagen und beraubt hat.

1569 Margaretha Lodewicus von Hoff bürtig, so mit Landsknechten den Kriegen nachgezogen und sonst eine leichtfertige verdeckte Person, ist in der Stadt mit einem Landsknechte, so Hans Hemar geheißten und mit ihr in Frankreich gewesen, so über seine gewöhnliche Mannes- auch Frauenkleider zuweilen angetragen, gesehen und eingezogen worden und in der Guthe und peinlich ausgefaget, daß sie von gedachtem Landsknechte 3 Gulden uff die Hand genommen, die Stadt anzustecken, der ihr auch, wenn sie solches gethan, noch 6 Gulden zu geben, versprochen und ihr 2 eiserne Röhren darinnen er Pulver, Lunten und Schwefel gesteket, mitgegeben. Ferner hat sie bekant, daß sie zu Heringen zweien Mägden und sonst vielen Mägden die Frucht mit Sagebaum (= Sadebaum) abgetrieben.

Darauf ist sie Mittwochen am 22. Juni mit dem Schwerdte gerichtet worden.

1569 am 18. April ist Magnus Koch als ein großer öffentlicher Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht worden.

1569 wird Claus Marggraffe aus Kloster Hesselers bei Eckartsberge wegen Spiels mit den Bauern zu Neustadt verwiesen. Das Spiel heiße Sponzabel und würde mit 8 Hölzern gespielt, der nehme er 5 und lasse dem Andern 3, zöge er nun zu und nehme den rechten Stein, so könnte er es gewinnen, wo aber nit, so habe er es verlohren, und diß stünde einem Jeglichen frey. Als er gefragt, von wem er das Spiel gelernt, hat er berichtet: „Wenn Einer ein Jahr von einer Schencke zur andern zeicht, so kunte er ja unter der Gesellschaft etwas lernen.“

1569 am 18. April ist Hans Philip als ein öffentlicher großer Dieb mit dem Strange gerichtet worden.

1570 Freitag nach Viti ist Curdt Fide, dessen Vater zum Sulzhain wohnt, als ein Straßenräuber und Mörder mit dem Rade abgestraft worden.

1572 Mittwoch nach Judica bekommen Alexander Weber ein Sperer aus Leipzig und seine beiden Diebesgenossen Oswald Heider und Hans Kyfferstein beide aus Erfurt den Strick zum Trindgelde.

1572 27. Sept. bekennet Anna Adams, Hans Adams des Weinwebers zu Sangerhausen Tochter, viele Diebstähle, sie ist aber von dem Akenthor durch das Loch gegen der Badstuben über heruntergefallen und davon kommen.

1572 vor Ostern, als ein Tartar mit seinem Weibe uff dem Weinkeller sich bezechet und mit ihr uneins wird, kommen sie zum Thor hinaus. Im Felde aber schläget er sie und jaget sie mit bloßem Degen und einer Buchse herum. Da ruffet sie bei den Weinbergsarbeitern Hülffe, indem aber solche ihn angreifen, sagt sie, ihr Mann habe Geld bey sich, so er nicht wohl gewonnen. Er wird hierauff im Gefengnis in der Guthe durch die Kriegsmeister befraget, sagt er, er heiße Moritz von Rosenberg, sey von dem Geschlechte der Tartarn aus Agypten, er sey aber sein Lebe lang nicht hinein kommen. Als er gefragt, wie er zum Gelde kommen, so er ausgegeben, sagt, der reiche Fugger von Augsburg bekeme aus ihrem Lande allerley Specerei und gebe ihnen hernach alle Jahr uff der Frankfurter Messe jeder Mannsperson 18 Thaler. Damit aber könnten sie nicht reichen, sondern handelten mit Pferden; auch bekemen ihre Weiber Geld mit Warfagen, weren auch behend und was sie in den Dörfern erlangen könnten, müße mitgehen, wiewohl die Männer sich dessen enthielten.

Die Fran ist am 10. Sept., nachdem sie in der Tortur viele Diebstähle bekant, mit dem Strange abgestraffet worden. Dem Zigeuner oder Agypter wird sein Theil auch worden sein.

1573 am 29. Mai ist Andreas Flecke aus Volkramshausen mit dem Stricke am Galgen verarretiret worden, nachdem er guthlich und in der Tortur viel Dieberei bekant.

1573. George Werner von Eger ziehet den Schulen nach, kann aber keinen Herrn bekommen und begiebt sich zu Lubek zu einem Zechter Hansen von Brunschweig genant, deme er seine Wehre nachgetragen. Dieser gibt ihm verguldete Groschen und saget, er solle sie für Goldgulden ansgeben, welches er auch in vielen Städten gethan, auch in Nordhausen; deswegen er inhaftiret und am 19. Febr. zur Staube geschlagen und ausgeweiſet worden.

1573. Freitages nach Cantate ist Wilhelm Zaur mit einem Strang am Galgen festgemacht worden, nachdem er in guth und weinlicher Befragung viele Diebstähle bekant hat.

1573. Anna Beringers,¹ sonst ins Gemein „Guthe Morgen Rühwichen“, Hansen Beringers des Leinewebers uff dem Frauenberge Eheweib, ist auf das gemeine Geruchte eingezogen und am 21. Febr. zum ersten Mahle guthlichen befraget worden, aber man hat von ihr nichts bringen können; hat den Leuten gewünschet und gestuchet, als man ihr vorgehalten, daß sie einmahls im Hause sich verlohren hatte, als man sie aber gesucht, hette sie in einem Winkel geſeſſen und viel Eyer bey sich gehabt, wern sie die abgezaubert hette, hat sie es stark verlenguet. Befragt, wie sie Einem lönte die Elben ab- oder zubringen, antwortet sie, sie wüſte von keinen Elben, viel weniger habe sie Jemand zugebaumet.

Haec omnia acta sunt in der andern Befragung, Dienstag nach Laetare. Das aber gestunde sie und were es nicht in Abrede, daß wenn Jemand zu ihr kommen und sich geklagt, hette sie ihnen den Rath zugeben, sie solten sich über neuerlei Kreuter reuchern und des hette sie Anna Murschubin gelehret. Auf das andere, hat sie auch diesmahl alles gelugnet, ob man sie schon uff die Tortur gebracht.

Mittwochen post Oculi hat sie in der Frage gesagt und bekant, sie müſte gestehen, daß sie Lichter bei Wegbringung der Elben gebraucht und gienge damit also zu: Die Lichter würden von gebetteten Wachß gemacht und man nehme ein Leppichen mit eines Mannes Hemdde am rechten Ermel und mache das Wachß darüber und brente ihr drey an und setze unter die Lichte einen Stunzigen mit Wasser. Wenn nun das Licht verbrennte, so fiel das Licht herunder in das Wasser und wen es alsdan maute wie eine Kape, so hette eins die Elben. Daben aber hette sie diesen Segen: „Herr es ist heute Freitag, es ist sich ein heiliger Tag, da Jesus an seine heilige Marter trat, der behüt uns für allem Übel.“ Und wenn sie diesen Segen gesprochen und die Leut über neuerlen Kreuter gereuchert, so weren ihnen die Elben vergangen und were besser mit ihnen worden.

¹ Die Originalacten dieses und des nächsten Hexenprocesses befinden sich im sächsischen Archiv; vergl. auch Jörtemann, Heine Schriften pag. 102 ff.

Freitages nach Jubilate abermahl gefragt: „Wenn Jemandß könnte einem die Elben ab- und zubringen, der müste auch mit dem Bösen umgehen, sie solte in der Gütthe bekennen, oder man wolte sie auf die Marter bringen“, antwortete sie, „da man es ja wissen wolte, so bekente sie, daß sie vor 5 Jahren den Drachen bekommen und zwar in solcher Weise: sie were einmahl in Verzweiflung kommen, denn es were ihnen die Mauern an ihrem Hause eingeschossen und weil sie in so großen Engsten gestanden, were er zu ihr in ihren Hoff kommen und gesagt: wenn sie mit ihm buhlen wolte, so wolte er ihr Geldes gnug bringen. Daß hette sie ihm zu thun verwilliget und er ihr zum ersten Mahl einen bösen Groschen gegeben, welchen sie hingeworffen.“

Sie hette 5 Jahr mit ihm zu schaffen gehabt und sey in 6 Wochen einmahl uff einen Donnerstag allzeit kommen und hette ihr bißweilen 6 Groschen geben; das Geld hette sie bald ausgegeben und were nit reicher davon worden. Wenn er kommen were, hette er nicht viel Wortte gemacht; wenn er kommen, were er gewesen wie ein schöner Jüngling, hette einen schwarzen Hut mit einer weißen Federn uffm Haupt und schwarz zerschnitten Hosen, einen schwarzen Rock gehabt und hette Hände wie andere Menschen, aber sie weren kalt gewesen und wie sich bedünken ließe, so hett er zween zerfaltene Fuße gehabt. Sein Geschefte were wie ein Horn gestalt und were kalt gewesen, und sie hette nicht gefühlet, daß ihm etwas entgangen. Er hette sich Lucifer genant und sey in 3 Jahren nit bey ihr gewesen, dem sie hette nimmer mit ihm wollen zu schaffen haben und ihn einer Frauen, so Anna geheissen und aus dem Lande zu Hessen gewesen, überlassen und die Frau hette damals zu Sachsa gewohnet.

Sie were einmahl uff Walpurgis uff dem Brocken gewesen und ihr Buhle hette sie uff einen weißen Ziegenbocke geholt und in den Lüften hingeführet, auch ihr verboten, sie solte nichts sagen, noch an unsern Herrn Gott gedenken, denn er wolte sie reich gnug machen. Mit obgemeldeter Annen hette er den ersten Tanz gehabt, darnach hette er mit ihr auch getanzet. Es hette Einer eine lange Pfeiffe gehabt und were gestalt gewesen, wie ein Scheffer, der hette gepiffen und sie were des Morgends frühe hinauff kommen; so hetten auch andere mehr am Meien getanzet, sie hette sie aber nicht gesant. So hette Lucifer die Annen wieder heingeführet, aber sie hette müssen zu Fuße wieder herunder gehen, sey auch in 2 Jahren uff den Brocken nit wieder kommen und weren 3 Jahren vergangen, daß sie droben gewesen.

Ferner hette Lucifer ihr die Macht gegeben, wenn sie was zuwünschte, dem solte es antkommen. Ihr Man were nichts davon weiß worden, wenn er zu ihr kommen were. Wenn ihr Jemand

etwas thete, so sollte sie sagen: „Da fahre ein in Lucifer Namen, und komme nimmermehr heraus.“

Wenn sie die Elben wieder weggebracht, so hette sie die Leuthe bereuchert und diesen Segen gesprochen: „Alle Elben über den Rhein, so gebiete ich dir zu weichen, daß du Niemand keinen Schaden thußt, weder Menschen, Viehe noch Thier, im Nahmen des Waters“ &c.

Sie hat auch 8 Personen genennet, bei denen sie die Elben zu und abgebracht.

Auf diese ihr Bekenntnis ist sie Montages nach Vocem Jucunditatis wegen solcher Teuffels Hurerey und Zauberey anno 1573 mit dem Feuer vom Leben zum Tode verbrant worden.

1573 am 18. Juli ist Catharinen Willen junsten Klotzen genannt in der Gütthe nochmals befraget, ob sie Hans Reichards Frauen die Krankheit zugebracht oder nicht, sie gesteht aber ganz und gar nicht. Darauf sie ihrer wankelhastiger Reden mit der Scherffe angegriffen worden, als hat sie bekennet: es hette ihr Reichards Frau getreuet, sie wolte sie noch zu großen Schaden bringen, da were sie heraus zu ihr gangen und hette eine Suppe mit ihr gessen, und hette ihr in die Suppe ein Pulverchen gethan, das were von Osterlucie, Meinsal und wilde Creutzwurzel gewesen, davon hette sie den Schaden bekommen. Sie hette auch Heinrich Bestreins Zungen, als er ihren Hund geworffen, getreuet und gesagt: „es soll Dir gereuen“ und diese Wortt in aller Teuffel Nahmen geredt: „es komme Dich an, wie ich es meine“ und dieß habe ihr der Teuffel gelernt.

Der Teuffel aber sey zum ersten Mal zu ihr kommen, als sie hette wollen über Feld gehen und in großem Glende gewesen, in Gestalt eines jungen Gesellen uff dem Hagenröder Berge, in Gestalt mit einem Gaußfuß und gespaltten Fuß, in einem grauen Rod und hat zu ihr gesagt, wenn sie mit ihm buhlen wolte, so wolte er ihr Geld gnug geben. Das hette sie verwilliget und wie er das erste Mal bey ihr gelegen, hette er ihr nur 3 Pf. gegeben, aber er hette noch 3 Mal bey ihr gelegen und zuletzt einen Schueckerger gegeben da hette sie nit mehr mit ihm wollen zu schaffen haben. Der Teuffel, ihr Buhle, hette Breifuß geheissen und sie were niemals uff den Broden kommen. Sie wüßte von keiner Gesellschaft oder andern Leutthen mehr, möchte auch Niemand beschweren zur Unbilligkeit.

Sie hat auch bekant: wenn man Einem gestoffen Osterlucien, Weißwurzel und Niesewurzel zu trinken gebe, so würde der Mann impotent.

Als man aber bejunden, daß sie einen ungleichen Bericht gethan, so ist sie am 24 Juli 1573 in der Gütthe und peinlich be-

fraget, die Wahrheit zu bekennen, womit sie die Frau am Neuenwege bezaubert hette. Antwortet sie, weil es nicht anders sein könne, so wolle sie die Wahrheit bekennen, nemlich, nachdem sie sich mit ihr der Ziegen halber gemeiniget und gescholten, hette sie ihr gedreuet, sie wolte es ihr noch gedencken und were darauf den dritten Tag hingangen und hette etwas für ihr Thür gegossen, das were von Krötengerecke, so zu Pulver gebrandt, item von Staub aus allen Winkeln zusammen gelesen gewesen und dazu müßte man das Wasser dem Wasser entgegen in aller Bösen Nahmen schöpfen, wie denn den Staub und Krötengerecke auch also müßte gesucht und gebrant werden, und wer nun zum ersten darüber ginge, der würde krank. Diese Kunst hette sie gelernet von Margarethen, so verschiedener Zeit alhier geköpft worden und mit dem Landßknecht gangen, so Weiberkleider angehabt haben sol.

Auf solch ihr Urgicht ist Catharinen Klözlin Freitags nach Obwald am 7. August mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet worden.¹

1575 als Hermann Gieseler ein Schafknecht, als er Weinbeeren gestohlen und einbracht worden, hat in der Tortur am 8. Octbr. bekant, daß er viel Diebstahl und ettlliche Morde begangen; deswegen er Mittwoch den 19. Octbr. mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet worden.

1575 beklagt sich der Scharfrichter Hans Leucher, daß ihm neulich von dem Kläger für die Hinrichtung nur ein Stübchen Wein gereicht sei; hiermit sei er wol bei Hinrichtungen für E. C. Rath zufrieden, aber bei sonstigen Executionen müsse er auf seinen gebührllichen Lohn bestehen.

1575. Christina Hoffmännin, die gefangene Spendelerin ist am 14. Jan. in der Güthe befraget, ob sie die Elben zu- oder abbringen oder auch die Augen ausschlagen könne. Antwortet sie, sie könnte es nicht, als aber ihr Mann große Schmerzen im Rücken gehabt, were sie zu der alten Stecherin im Altendorfe gegangen und Hülffe gesucht und nachdem solche alte Frau zu ihr Unter den Weiden in ihr Haus kommen und ettlliche Kreuter mitgebracht, auch begehret, man solte ihr für 3 Pf. neu Wachß holen lassen, hette ihr Mann das Hembd auf der rechten Seiten aus der Hosen thun müssen. Davon hette sie ihm ein Stück geschnitten und Lichte davon gemacht und hette die Lichter über die Thür gekleibet. Wie sie nun schier alle verbrant, weren sie herunder gefallen und gemanet. Was sie aber für Worte dazu gebraucht, das wisse sie nicht.

¹ Die im städtischen Museum befindliche Pergamentzeichnung: „Als die Dexe Klözgen zur Nichtstadt geführt“ ist ein jüngeres Nachwerk.

1575 Zacharias Ulrichen von Halle wird mit seinem Kameraden Hermann Wieseler am 8. Octbr. erstlich in Gütbe, hernach durch Schraubenanlegung examiniret und da er viel heimliche und öffentliche Heuberey, wie auch Mordthaten bekant so ist er am 19. Octbr. mit dem Hade abgethan worden.

1576 Freitags nach Cantate ist Versten Hartung als ein Todtschläger mit dem Schwerte gerichtet worden.

1576 am 1. Aug. ist Christoph Baur, ein Bürger alhier, wegen vielfacher Dieberei mit dem Schwerte gerichtet und der Leib unter dem Galgen begraben worden.

1578 am 31. Octbr. hat man Catharina Reichß befraget durch die Kriegsmeister unter andern, wer sie gelernt, daß man Einem mit den Nageln von Händen und Füßen ein Gebren Bier verderben könnte. Antwortet sie: sie hette einen Bettler bey ihr in Ulrich beherberget, der hat sie gelernt eine Kunst, daß sie sollte ihrem Sohne ein Spän, so vom Galgen geschnitten, in die Ermel nehen, so sollte er nicht spielen. Er hette ihr auch ein Spän bracht, den sie ihrem Sohne in die Ermel genehet, aber es hette nichts geholffen. Und derselbe Man hette zu ihr gesagt, wenn man die Nagel verschnitte und würffe es in ein Kessel mit Bier angefüllet, so verderbe es; sie hette es aber nicht gebraucht.

Zum Viehe hette sie diesen Segen gebraucht:

Gehe hinaus in Gottes Rahmen und in Gottes Frieden
Auf St. Martins Wiesen
Über Stoaß und über Stein
Und komme gesund wieder heim.

Curd v. Wermarshausen hette zu ihr gesagt, wenn sie irgend zu den Kranken gehohlet werde, so sollte sie solche mit diesen Worten segnen: „Hilffts nicht, so schadet es nicht“, und wenn sie es glaubeten, so hilffe es ihnen.

Sie ist verwiesen worden.

1580 hat der gefangene Schastknecht Hans Pfeiffer in Bensheim der verordnten Kriegsmeister in der Gütbe und peiniglich bekant, daß er den 21 Juli neben Hanssen Weiller einem Schastknechte gegen Bösenrode gangen, alda sie des Nachts einen gerechtfertigten Mißthäter mit der Ketten und Stricke vom Galgen gelassen, ihm einen Daumen abgelöset und den Strick getheilt. Er were gelernt, wenn er den Strick neben dem Kettengelenke auch den Diebesdaumen, wie denn auch solche Stücke beneben einem Kindeskleidchen bey ihm gefunden worden, um den rechten Arm binde, so hette er uff dem Spiel guth Glück.

Er ist auf Witten des Pfartherrn uffm Frauenberge mit ewiglich der Stadt verwiesen worden.

1580 am 12. Septbr. ist Hans Kreutener ein Seidensticker aus

Sondershausen mit dem Strange getödet worden, nachdem er güthlich und in der Tortur viele Diebstähle bekant hat.

1584 beklagt sich Gangloff Sommer bei E. G. Rath, daß er in Nordh. vor 3 Jahren, trotzdem er unschuldig war, wegen Verdachtes der Dieberei von der Tortur so stark mitgenommen worden sei, daß er sein Leben lang kein gerader Mensch mehr werden würde. Er bittet deßhalb den Rath, ihm das Bürgerrecht umsonst zu geben.

1586 12. Septbr. ist Hans Schüler wegen seiner Verbrechen, so er mit Elfen Schweinefleisch getrieben, güthlich befraget worden und gesagt, daß er mit der gefangenen und in seinem Gewahrsam befohlenen Weibesperson Elfen, welche einen Ehemann noch am Leben hat, Oberhurerey und Ehebruch begangen, auch dieselbe aus dem Gefengniß als ein Unterknecht geholfen, sie weggeführt und fernere Unzucht mit ihr getrieben habe. Deswegen ist er am 3. Octbr. mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet worden.

1586 am 17. Juni hat Else Schweinefleisch, Vincenz Zacharie Eheweib, bekant in der Güthe, daß sie den Leuten hette nachweisen können, wenn sie was verloren hetten. Solches hette sie von ihrem ersten Manne gelernt, Heinrichen Schweinefleisch, so ein Schäfer gewesen, sie brauchte darzu anders nichts, denn eine alte Schaafscheere, welche ihrem vorigen Manne gewesen und ein Sieb. Wenn nun Jemand etwas verloren und zu ihr kommen und solches vermeldet, so habe sie nach dem Gefinde im Hause, den Nachbarn oder andern Personen, die man deshalben im Verdacht, gefragt, die Schaafscheere oben in das Sieb gesteket, dasselbige uff 2 Fingern gehalten, eine Person nach der andern genemmet und allezeit darzu gesprochen: „Sieb ist es die oder die Person, oder da oder da hinkommen, so beschwere ich dich mit x.“ Wenn nun die Person, so es gethan, oder das Haus, darin es, oder die Straße, dahin der Dieb damit kommen, genemmet, so lauffe das Sieb herum und gebe ein Zeichen. Solches habe sie nicht heimlich gethan, sondern in Beysein der rathsuchenden Leute. Gefragt, ob sie auch das Vieh heilen könnte? antwortet sie, ja. Sie hette es auch von ihrem Manne gelernt und Vielen geholfen; als wenn die Schaafse mit den Bocken beladen, so nehme sie eine schwarze Kase und einen schwarzen Raben, die brenne sie zu Pulver, desgleichen einen alten Schuh oder Lederriemen, so die Schuster abschneiten, item Osterlucie, Kölerskraut und Regelkraut, bringe es alles klein zerpulvert zusammen und gebe es dem Viehe zu trinken; habe damit manchem gedienet und es oift gebraucht. So aber das Viehe an der Lungen Schaden oder jaul im Leibe were, so nehme sie dazu und darunder auch Lungenwurzel.

Von der Zauberei hat sie durchaus nichts wissen wollen, deswegen

sie gelinde angegriffen worden, aber doch nichts herausgewollt und andere Weiber angegeben, die mit solchen Dingen umzugehen wüßten.

Am 27. Juni ist sie peinlich befraget worden und bekant, daß sie das Wahrsagen von der alten Engel von Göttingen, so unlenkig zwischen den Brücken alhier uff dem Sande gewohnet, welche einen großen Crystall und den Teuffel zum Buhlen habe, den sie Hans Spitzhundt geheißten und ihn bei ihr gesehen, gelernt habe. 2) daß sie in die Crystalle sehen und beschwören könne, aber keine eigene Crystalle gehabt, sondern so oft bei ihr rath gesucht, zu der Engel gangen und die ihre darzu gebraucht, welche sie auch mit sonderbaren Worten beschworen und den Teuffel gebannet. 3) daß sie solches durch sonderliche Verbundnis, so sie mit dem Teuffel gehabt, gethan, daß sie auch einen Teuffel zum Buhlen habe, welcher Heide Wilhelm genant, und die Engel ihr denselben erstlich zugewiesen, daß er auch das erste Mal in Engels Behausung zu ihr kommen in Gestalt einer feinen Mannsperson, habe schwarze Kleider an und einen weißen Hut mit rothen Federn, aber einen Kuhfuß gehabt und daß solches vor 2 Jahren umgekehr geschehen und ihr Buhle damals in der Engeln Behausung bey ihr auch geschlafen und einen Groschen zu Lohn geben. Daß er sie auch hernach in der Grinderödtschen Weiden bescheiden und denn 4 Wochen hernach in das Hölzlein uber Grinderode jedesmal Schande mit ihr getrieben und 1 Groschen zu Lohn gegeben, daß auch solches jederzeit uff einen Donnerstag zu Mittage umb 12 Uhr, aber mehr nit als 5 mal geschehen.

Zusonderheit hette ihr der Teuffel gelehret, wie sie könnte Eheleute ineins machen und von der alten Engel gelernt, wie auch von ihrem Buhlen dem Teuffel, daß sie mit einem Segen die Elben den Leuten zubringen und abbringen, welches Abbringen geschehe mit Absegnen und neuerley Kreutern. — Sie hat auch bekant, daß sie Johan Albrecht Wieganden und seine Hausfrau ineins gemacht, dazu sie denn 3 handvoll Erden von weiland Lorenz Wasmans Grabe uff s. Nicolai Kirchhof geholt, neben der Engel, so mit ihr gangen des Morgens frühe vor der Sonnen Ausgang und daß sie dieselben des andern Tages zwischen Joh. Albr. Wieganden und seine Hausfrau geworffen. Solches sei vor $1\frac{1}{2}$ Jahren geschehen, auch darau inwendig 8 Tagen Frau Sibilla von ihm kommen.

Item bekennt sie, daß gedachte Engel, weil ihr einmahl eine Manne Bier vor Wigands Hause versaget worden, eine große welsche Kuh zugerichtet und darin eine Gantler gezaubert, und ihr, der Schweinefleischin gegeben, daß sie die sollte in Wigands Haus in der Ranthengasse werffen; welches sie auch gethan und zu dem Loche neben der Thur hineingeworffen, daß er sie finden und uffheben sollte und mit seiner Frau ineins werden, were aber von dessen Magd gefunden worden.

Item sie hette auch durch Getränke, so ihr die Eugeln von Mutterkraut, Gottvergift, Königenpoley und Sagebaum zugericht, von Wigands Magd, die er geschwengert, die Frucht abgetrieben.

(Die Strafe, die ihr zugeteilt ist, ist nicht vermerkt.)

1586 Apolonia Zieglers wird wegen etlicher Diebe, die sie bekaunt, der Stadt verwiesen, muß aber zuvor durch den Korb fallen.

1586 1. Juli ist Anna Wenigers peinlich befraget und hat ausgesagt, daß sie nichts mehr dem den Feuersegen kömte, welcher also lautet:

Dies Haus und Hoff umgeheth ein Band,
Das hadt der Jesus gemacht mit seiner Hand,
Feuer vom Dach, Sieb von der Thür,
Der Herr Jesus stehet selbst dafür.

Solchen Segen habe sie vor 30 Jahren von ihrem Großvater gelernt. Ihre Großmutter hette sich auch gelehret, böse Dinge zu vertreiben, welches sie auch an einem Kinde gethan und solches mit nennerlei Kreutern als: Weißwanderlehtstöcklein, Elbenblumen, Tostn, Poley, Farn, . . ., Eyternesseln, Wermuth, Königen gereuchert, das Kind sey aber gleichwohl gestorben.

1586 26. Aug. ist güthlich befraget worden Anna Keulen der Beschuldigung halber, daß sie kömte den Leuten rathen und helfen, wenn sie etwas Böses in Armen, Weinen oder andern Gliedern hetten. Darauf sie bekant, daß sie weiland von ihrem Manne gelernt, das Blut zu besprechen mit diesen Worten: „Blut, Blut, Blut, stehe still umb 3 Worten willen, im Namen des Vaters u.“ Habe damit unterschiedlichen Kindern geholffen. Sie hette Vielen geholffen, so etwas Böses in Armen und Weinen gehabt hetten, darzu aber nichts Anders gebraucht den Elbenblumen und Knoblauch, damit sich zu bereuchern.

Ob sie auch wohl mit der scharffen Frage angegriffen und eine Zeit lang darin verhalten worden, hat sie doch nichts weiter be-richten wollen.

1586 2. Juni wird Barthel Schmidt ein Schneider aus Dachreden bei Mühlhausen wegen Diebstahl mit Staupenschlägen verwiesen.

1586 die gefangene Margretha Crants von Alfeld bekennet, daß sie kömte Wunden, Franzosen und alte Schäden heilen.

Sie hette eine Krystall und habe manchem Menschen damit gedienet und darein gesehen, wenn etwas verlohren worden. Wenn sie den Krystall habe beschworen, so stehe die Person darinnen, so es gethan. Sie sagt, man könne in dem Krystall wohl sehen, wenn Einer sol gehendet werden, oder geköpffet, oder Einem sonst sol ein Unglück übergehen.

Wenn man ein Kraut, so sie Fleßing nennet, und ein klein Crucifix zusammen bringet und den Dieb nennet, kann man den Dieb so bange machen, daß er das, was er gestohlen, müßte wiederbringen. Die Worte aber, die sie zu der Beschwörung gebrauchte, weren diese: „Ich beschwere dich mit Gott und seinem heiligen Wortte, daß du es wiederbringest an den Ort, da du es genommen hast.“ Item, so lange sie uffm Altenthor geessen, weren alle Rechte ein langer weißer Man und eine weiße Frau zu ihr kommen, sie angesehen, aber nichts mit ihr geredet. . . .

Am 20. Juni abermals befraget, berichtet sie, daß sie die Kunst die Elben ab- und zuzubringen von einer Frau Maria Schlenjers aus Sulzhain gelernt habe. Die Elben weren kleine Dinger wie Würmer von allerley Farben, blau, braun und grün, daß man dieselben auch wohl sehen könne, wenn man von des Menschen Hemde, so damit beladen, aus dem rechten Armel schneide und mache daraus einen Docht und von demselben ein Wachslicht und stelle dasselbe brennend über die Dörnthür des Hauses, darinnen derjenige, so damit beladen, wohnet, und darunter ein Handbecken mit Wasser setze, so fallen sie alsdenn in das Wasser, daß man sie eigentlich sehen könne. Sie habe des Münzmeisters zu Ulrich Frauen, er hat Alexander Siebold geheissen, die Elben abbracht und gezwungen mit ihrem Segen.

Daß alle diejenigen, so die Elben ab- und zubringen, auch die Crystallen beschweren können, mit dem Teuffel sonderliche Verbündniß haben und solches mit seiner Hülfe und durch Zauberey thun müssen. Sie habe auch einen Teuffel zum Buhlen, welcher Gerisap oder der junge Federbusch genant und ohngefähr vor 8 Jahren uff einer Wegecheide über dem Sulzhain zu ihr kommen in städtlichen Kleidern, einen schwarzen Mantel und schwarzen Huthe mit schönen Feddern. Habe sie erstlich gefraget, woher sie komme, und wie sie ihm geantwortet, sie kehme vom Sulzhain, da habe er sie angesprochen, eine junge Buhlerin zu ihm zu bringen, daruff sie zwar so gesagt und von ihm wieder beschieden worden. Als sie nun keine bekommen können und nun zum zweiten Male an beuhrtem Orte zu ihrem Buhlen kommen, da habe er zu ihr gesagt, wenn sie wolte seine Buhlerin sein, so wolte er ihr einen ganzen Thaler geben, welches sie alsobald bewilliget und daruff mit ihm in den Busch gangen und bey ihm geschlafen; were aber nicht mehr als 3 Mal geschehen. Er were gestalt gewesen wie ein ander Mensch, aber alles an ihm sehr kalt und daß er einen Menschenfuß und einen Kuhfuß gehabt. Auf ferneres Anregen hette sie ihm eine Dirne zubracht, so Margretha Hobeds genant, und ein Zeitlang uff die schwere Noth gebettelt und gar eine seine Persohn gewesen, aber nunmehr verstorben.

Ihr Buhle habe ihr gelernet, wie sie das Vieh sol todt zaubern darzu sie nehmen müssen einen Knochen von dem Schinderteiche und darin thun eine Kröte und bunte Molche; wenn das Vieh darüber gehe, so sterbe es davon. Sie hat auch dieses Kunststücklein von ihm gestudiret, wie sie die Milch von dem Viehe nehmen soll welches allzeit uff einen Donnerstag müste geschehen. Sie gebrauchte dazu ein altes Weill und setze etwas unter, so lauffe die Milch dar ein und werde vom Teuffel gebracht.

Wenn ihr Buhle in ihr Haus kommen, so offte habe sie müssen ihm ein schwarz Huhn kochen, welches er alleine gefressen und nach der Mahlzeit darauff bey ihr geschlafen und Schande mit ihr getrieben, welches auch alle Wochentage außerhalb am Freitage nicht geschehen.

Auf dem Brocken sey sie nie gewesen, denn diejenigen, die kein Vieh haben und gleichfalls zaubern können, dürfen und pflegen nit mit uff den Brocken zu kommen.

Sie habe auch einen Nagel gehabt von einer Diebesketten am Donnerstage gemacht, mit welchem sie einem Diebe ein Aug auszschlagen können.

(Wir erfahren nicht, welche Strafe sie erlitten.)

1586 wird Christoph Alde von Alten Gottern wegen verschiedenen Mordthaten begangen zu Votenheiligen und Schlotheim im Amte Salza mit glühenden Zangen gezwackt und lezlich mit dem Rade gerichtet.

1587 am 3. April wird Claus Wedeler aus Zfeld, wegen verschiedener Mordthaten und Diebereien mit dem Rade gerichtet.

1587 am 26. Mai wegen derselben Verbrechen Heinrich Fischer mit dem Rade und Lorenz Kolbe mit dem Strange, weil er dem Magister Neander zu Zfeld in der Kenstadt im Herrngarten und aus dem gehegten Fisch- und Krebsbache über Crimderode viel Fische und Krebse helfen stehlen und abmausen.

1588 am 19. April wird Hans Gerlach von Oberdorka wegen 19 Diebstählen an den Galgen gehendet.

1588 am 26. Jan. ist Claus Walpurgis seiner verächtigen Zauberei peinlich verhört und hat bekant, daß er ettlichen Leuten die bösen Finger abbracht und dazu gebraucht einen Segen, welchen er über Wasser gesprochen und nachher den Leuten die Glieder damit bestrichen:

„Hat Dich irgend beruffen, beschriben oder bezaubert ein Weib,
So büße Dir's der heilige St. Wei,
Hat Dich irgend beruffen, beschriben oder bezaubert ein Mann,
So büßes dir der heilige St. Johann,
Hat Dich irgend bezaubert, beruffen oder beschriben eine Magd,
So büße Dir's die heilige St. Agath.

Item bekant, daß er die 2 Eyer, so bey ihm gefunden, also

zugericht, sie müßten uff den Dstertag geleet sein und er schriele dar auf etwas; solche, wenn es etwan brennte, weren guth, wenn sie ins Feuer geworffen würden.

Am 18. März von dem Kriegsmeister befragt, bekennet er: er hette vor 12 Jahren eine Menschenrippe zu Gehofen uffm Kirchhofe ausm Beinhanse geholet, darauf der Bauren, so die Pferde verlohren, sowohl auch derjenigen Rahmen, so des Pferdes halben im Verdacht, uff die eine Seiten und auf die andere Seiten 4 Worte geschriben, wie in seinem Buche zu befinden und an das Feuer geleet. Wenn das Feuer an das Bein komme, so soll der Dieb gezwungen werden, daß er das Pferd wiederbringe. Hab die Bücher zu Grentzburg von einem Schüler vor 16 Jahren bekommen.

Am 5. Juni bekennet seine Frau Else Walpurgis, ihr Mann habe den Weibern, so böse Männer gehabt und bei andern Weibern uff die Buhlschaft gingen, mit dem Blute aus einer Tauben Herz uff ein Zedel geschriben, im mittels hetten die Weiber müssen eine Nadel kauffen &c. Ihr Mann habe ihr das Maul versprochen, daß sie nicht segnen können.

Kodem die sagt Claus Walpurg abermahl, daß seine Frau dem Mägdelein Ursnta, so vor 12 Jahren gestorben, die Kehle eingetrüdet und sein Herz zerknirschet und zertrüdet habe. Er habe gesehen, daß sie einen Gof (sic.) gemacht und Gretchen Melchers solchen vor ihre Thür getragen, weren herleyen (?) Erde und Asche darunter gewesen. Sie zauberte mit Menschenoth; er hette gesehen, daß seine Frau mit 3 Strohhalmen, einen Creutz und Spiegel gegandelt, verlohren Geld zu metden. Sie hette ihm ein Hembd in der Dreieinigkeith Rahmen und den Faden 3 Mal in dem Rahmen abgerissen, daß er darinnen sterben soll. Sie pflege alle Weichfasten wutend zu werden und daß sie der Saton pflege zu zerren.

Am 19. Juni hat man Elsen W. güthlich und peinlich befraget und ist dieses ihr Bekenntnis gewesen: Thungejahr vor 16 Jahren hette sie zu Salmenhusen bey ihres Mannes Freunde Ampel einer Zauberin mit dem Teuffel ein Verbündnis gemacht, da sie ihr gedachte Ampel denselbigen zuvor in ihrem Hause in der Kammer zu gebracht hette, als sie ihr diese Worte nachsprechen müssen: „Ich verlobe den Herrn Christ &c.“ Darauf were eine seine Manns person kommen und sie in die Arme genommen. Sie habe auch einen Teufel zum Buhlen, der heiße Phönix und von der Ampel ihr zu bracht, daß sie auch mit demselben alsobald und hernach alle 4 Wochen einmahl und jedesmahl uff einen Frentag zu Nacht Gemeinschaft gehabt und von ihm das erstemahl 1 M. an Pfeunigen in einer Tauteu, hernach aber jedesmahl 1 Groschen zu Lohne empfangen. Von der Ampel und auch ihrem Buhlen dem Drachen gelernt, daß sie könne den Leuten die Elben ab und zubringen, oder andern

Schaden durch Zauberey ihnen anhangen, auch dem Viehe die Milch nehmen und sie bezaubern, daß sie gar sterben müssen. Sie sei mit ihrem Buhlen alle 5 Jahr einmahl uff dem Brocken zum Tanze gefahren. Die Elben einem zuzubringen, nehme sie 5 Pf. gelben Johannisblumen und 19 Elbenblumen, 3 Steine ꝛc. und koche es in aller Teufel Mahmen. . . Die M. hette sie gelehret, die Elben mit diesem Segen wegzubringen: „Du sollst weichen, du Elbe und Elbinnen, aus diesem Fleisch, aus diesen Veinen und aus diesem Blut, so kensch und so reine, als die Liebe ꝛc.“ Diesen Segen hette sie über ein Brunnwasser müssen sprechen und ein † darüber machen.

Die Milch von dem Viehe anderer Leuthe hat sie folgender Gestalt gezaubert, daß sie 3 Epenlein aus der Pforten, da das Vieh aus und eingangen in aller Teufel ꝛc. Wenn sie solches also gethan, hat sie des Abends ein Krug uf ihre Handt gesetzt und des Morgends die Milch darinnen gefunden, so ihr Buhle es ihr zbracht. . .

Sie könne einen Spiegel machen und darinnen sehen, wenn etwas verlohren worden und daß sie dazu 3 Strohhalme haben, von einem Tuche abreiße in aller Teufel ꝛc. und jedes also uff einmahl, dieselbe kreuzweise über einander lege und gegen den Himmel faß und sprich: „Leuchte hernieder du heller ꝛc.“ Wenn sie solches 3 Mahl gesprochen, habe ein heller Spiegel vor ihr gelegen und sie darin gesehen das verlohrene und gestohlene Guth. — Von ihrem Manne hette sie gesehen zu Wansfriede, wie man die Zauberin, so einem die Milch genommen, zwingen könne, 4 Messer uff einen Herdt stecken, die Morgenmilch genommen, darinnen eine schwarze Henne, so in aller ꝛc. Sie hette gesehen, daß ihr Mann bei dem Schmiede zu Hupstedt einen Nagel machen lassen uff einen Donnerstag, den Leuten damit die Augen auszuschlagen. Item ihr Mann hette das Gehirn aus drei Wiedehopfsköpfen und auch einsmahls 3 lebendige Bienen gegessen und sie berichtet, daß er deventwegen nichts könnte bekommen, daß ihme an sein Leben gienge. . .

Sie hette auch über ihren Mann einen Segen gesprochen, daß er mit andern Weibern nit mehr zu schaffen haben soll und ihm ein Creutz uffm Rücken gemacht und gesagt:

Claus so wenig du kannst das Creuze küssen,
So sollen dich Frauen und Mägde gelüsten.

Ehelente meins zu machen, nehme sie Erde von eines Entleibten oder Sechswöchnerin Grabe und werffe sie zwischen die Ehelente in Mahmen ꝛc. Sie hette müssen in der Christnacht Zwirn spinnen, daß er seine Hemdden und Kleider damit nehen lassen zu dem Ende, daß ihm darinnen nichts böses soll noch könne widerfahren. Ihr

Mann hette dem Müller Dietrichen im Gefchlinge ettwas gemacht, daß er viel Mahlgäfte jollte bekommen, auch dazu gehohlet einen Spön vom Galgen und ettliche Wörter darunter in aller 2c. Mahmen wieder die todten Körper gesprochen und hernach 3 Spöne in die Mühle geschlagen. Sie bekennet noch bei 46 Puncten greuliche Sachen 2c.

Am 20. Juni ist Claus abermals examinirt worden und bekennet u. A., daß er einem Weibe zu Hörjel ein WachsBild gemacht von ihren und des Auechts Haaren, daß er sie nimmermehr jollte verlassen 2c.

(Auch über den Ausgang dieses Prozeßes finden wir nichts angegeben, doch erfahren wir aus den Förstemann-Lesserschen Historischen Nachrichten pag. 413, daß Nicolaus Walpurg im Gefängnis gestorben und unter dem Galgen begraben worden ist.)

1589 wird Christian Wilhelm Theleman vor dem Gasthose „zur rothen Thür“ mit einem Steine zu Tode geworfen.

1590 16. Octbr. wird Hans Madel mit dem Schwerte gerichtet und der Corpus uff ein Rad gelegt. Er hatte aus der Kirche zu Müdigsdorf 2 Kelche gestohlen, jerner zu Nordh. die Stadthürme und Thore von außen erstiegen und die Büchsen daraus gestolen, als nemlich: aus dem Thurme hinter der Probstei 9 Büchsen, vom Thurme mit dem Ziegeldache hinter den Barfüßern 5 Haken-, vom Thurme neben dem Töpferthore nach den Hagen wärits 4 und aus dem krummen Thurm 7 Haken- und 1 Karnbüchsen, darauf ein Adler gestanden, auf des Judenkirchhofs Thurm 7 ganze und halbe Haken- uff welche 2 oder 3 der Name Christoph von Leipzig gestanden, und von der Frauenbergs Stiegel 5 Hakenbüchsen. Zum Theil hat er sie zer schlagen, zum Theil ganz verkauft, das Pfund für 1 Groschen Es schlaget aber der Rath jolche Hakenbüchsen zusammen 606½ Pfd außerhalb die Karnbüchje, jo über 60 Pfd. gewogen, an, das Pfd. zu 4 Groschen, thun 115 Gulden und 11 Groschen.

1591 am 8. Octbr. worden Clemens Spantauß von Braunsrode bei Eckartsberga und Hans Zincke von Halle auf geschehene Vorbitte mit dem Schwerte gerichtet, nachdem sie güthlich und peinlich viele Diebstähle bekant haben.

1593 am 7. Septbr. werden Bartel und Claus Stork Gebrüder von Jchstedt wegen desselben Verbrechen mit dem Strange an den Galgen gehendet.

1593 am 1. Septbr. wird Lorenz Thmer von Georg Stegemann Schöffern zu Heringen C. C. Rath „am Landgraben“ eingehändigt und am 7. Septbr. wird erster wegen Todschlages mit dem Schwerte gerichtet.

1596 am 13. Jan. wird Hans Trommetsdorf von Woffleben

mit dem Staupbesen geschlagen und verwiesen, nachdem er in güthlicher und peinlicher Befragung viele Diebstähle bekant.

1602 am 31. Mai wird Joſt Werner aus Waltershausen mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und unter dem Galgen begraben, nachdem er güthlich und in der Tortur viele Morde, Straßenräubereien zc. bekant hat. Es ist ein verwegener Mensch gewesen und soll einmahls zu Jacob v. Northausen gesagt haben: „Du haſt einen uff der Seelen und ich auch einen, wir wollen spielen, wer ſie alle Beide befömmet“. Sein Gumpen Nickel Mangolds wird wegen derselben Verbrechen mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode gebracht und sein Körper öffentlich darauf gelegt worden.

1605 im April wird ein Cramer George v. Lengerte mit dem Schwerte gerichtet, weil er eines Abend, als er „wohlbezechet“ nach Hause kam, seinen Lehrjungen Caspar Stolzman erstochen hat.

1608 ersticht Hans Schulz mit einem Hirschfänger Andreas Martini in der Stuben und wird am 30. Mai in die Mordacht für öffentliche Noth- und Halsgericht alhier erklärt.

1609 am 11. Jan. ersticht Hans Schmidt den Martini Meyern und flüchtet. Er wird aufgefodert, den 3. März früh um 8 Uhr zum peinlichen Halsgericht „uff dem Märete“ zu erscheinen. Da er nicht erscheint, so wird er in die Mordacht erklärt.

1609 am 28. Januar wird Adam Müller von Zimmern in Thüringen in die Oberacht erklärt, weil er auf offener freier Straße in der Stadt einen Lein Knappen erstochen hat.

1609 am 2. Mai läßt E. E. Rath ein ernstlich Mandat wider die Wild- und Fischdiebe publicieren und an den Roland schlagen.

1612 am 14. Febr. werden Hans Nagel und Baltzar Göze beide aus Berga wegen vielfacher Diebereien von Pferden, Kühen zc. mit dem Strang am Galgen erwürgt.

1612 am 2. Jan. wird über den flüchtigen Caspar Schoneman die Mordacht ausgesprochen, weil er Heine Zulmann aus Hesserode erschossen hat.

1612 am 12. und 16. Febr. bekant Matthes Rumpff in der Tortur verschiedene Schaasdiebstähle und andere Miſſethaten. Der Schöppenstuhl zu Jena erkennt ihm den Strang zu, und die Ältesten aller 3 Rätthe sampt der Freunde der Handwergemeister bestetigen dieses Urtheil. Da er aber um Gnade bittet, so ist er aus bedenklichen Ursachen am 5. Juni vor dem Töpferthore bey dem Gerichte mit dem Schwerte gerichtet und der Leib in die Erde verscharrt worden.

1615 am 23. Septbr. wird der flüchtige Hans Schatz aus Hainichen in die Mordacht gesetzt, weil er den Tag vorher Hansen Lurich von Ober Gebra vorm Siechenthore mit mordlicher Wehre überfallen und getödtet.

1615 kömmt Adam Eckardt, der vor ohngefähr 8 Jahren, da das alte Mathaus alhier abgebrochen, das Maurerhantwerk alhier bei Hans Siecklen gelernt, in Verdacht des Diebstahls.

1615 am 18. Novbr. wird Valtin Krug mit dem Strange getödtet, nachdem er in der Tortur verschiedene Diebstahle bekant hatte.

1616 gereth Görge Dolsch wegen seiner Verbrechen in gesengliche Haft zu Giebichenstein und bekent, daß er mit Magdalena Waltherin alhier ein Heyn in Kuntschaft gewesen wegen seiner Krankheit, da sie ihm die Elben vertreiben wollen und eine Crystallen gehoben, weil er aber schwarze Männer darinnen gesehen, hette er sie weggeworfen. Es hette die Lehne ein Schreiben gehabt, damit hette er sollen die bösen Dinger vertreiben, habe aber solchen Brief nicht gebraucht, sondern die Bettelen weggeworfen. Dies Weib (so alhier gerechtfertiget worden) habe ihm Wort für gesagt:

Ich hab einen seiden Faden an meinem Leibe,
Der werde so weich als Marienzeit,
Daß mich kein Waffe nicht schnelt
Daß mich kein Bogen nicht felt
Daß mich kein Waffe nicht zc.

Item, daß er von B. Grubern Sohn einen Stempel bekommen, mit welchem uff ein Papier ein Zeichen, darin ebreisch und griegische, oder gar frembde Buchstaben stunden, geschlagen, solches Zeichen auch für Hauen, Stechen, Schießen und alle Verwundung dienen und fest machen sollte.

Bittet ein E. C. Rath wolle hierinnen Nachfrage halten, es antwortet aber derselbe, daß die Magdalena albereit gerechtfertiget, den Stempel aber hetten etliche Leopoldische Soldaten, die bey ihm zu Vicre gewesen und abgedanket, verlohren, welchen vielleicht der Georg Dolsch damahls bekommen hette.

1616 am 1. Juni ist Caspar Zenzardt, sein Weib Catharina und ihre Mutter Catharina, Claus Meubers Wittib, weil sie lange Zeit der Zauberey halber in Verdacht gewesen, in gesengliche Haft genommen und nach den Judicial Articulu am 14. Juni Caspar Zenzarts Weib befraget, hernach auch solches bald in Guthe, bald in peinlicher Frage versucht worden. Da sie denn bald im Anfang nichts Sonderliches gestehen, aber in der Tortur ihr teuflisches Wesen bekennen müssen, wiewohl sie solches hernach zum Theil wieder leugnen wollen, in der leyten Uracht aber hat sie dieses obermalt ausgefaget, in dem sie 10 Mal in unterschiedlichen Malen verhöret worden: daß ihre Mutter ihr den Teufel zugewiesen und ihr Buhle, der zaubere Gast, heiße Sturm. Die Mutter hette gesagt, daß sie alt und sie jung were, denn sie könnte ihn nicht mehr aushalten und wenn sie ihn wolte annehmen, sollte sie ihr die Handt

geben; und solches were geschehen in der Mutter Hause und were der Teufel damals auch gegenwertig gewesen. Darauf sie der Mutter die Hand gegeben und sich zu dem Teufel mit Leib und Seel versprochen uff 7 Jahr. Solches were geschehen umb Fastnacht uff ein Mittwochen umb 12 Uhr, hette auch alsobalden nachdem die Mutter von ihr gangen mit ihm zu schaffen gehabt und ihr 3 Thaler gegeben.

Hernach als er wieder zu ihr kommen, ihr 5 Gulden gegeben und das dritte Mal 4 Schock Meße, so er uff einer Tischey zu Benckenstein gestolen, darauf sie jedesmahl, wenn er zu ihr kommen, Unzucht getrieben. Zauberey hette er ihr nicht gelernt, den Teufelschweiß, welches er auch also genant und gerochen wie zerriebene Wermuth, hette er ihr in einem Küglein gegeben, so braun und nicht dicke gewesen; und berichtet, wenn ihr Jemand etwas thete, so solte sie Pilsenkraut und Teufelsbiß darcin thun und wenn sie Einen damit anschmierete, so würde er davon schwellen. Damit sie unterschiedliche Leute, da sie mit niedrig zu thun gehabt, in schmerzliche Krankheit gebracht. Sie hette auch mit Ertlichen Unzucht und Ehebruch getrieben, welche sie auch beuahmet und hernach also befunden worden. Ferner gesagt, ihre Mutter mache den Leuten einen Geß, gößse solchen an einen Kreuzweg, dazu sie gebrauchte ihren Urin, den sie uff 3 Sonnabend nach einander sammelte und darcin Dnecksilber, spanische Fliegen und Scheidewasser vermengete.

Nachdem sie so oft in ihr Bekenntnis variiret, hadt ihr das Urtheil wegen ihr offenbaren Ehebruchs das Schwerdt zuerkant.

1616 Catharina Neubers, Claus Neubers Wittib, gleich wie sie mit ihr Tochter Catharinen Seyfarts am 31. Mai und 1. Juni eingezogen worden, als hat sie in der erste auch nichts bekennen wollen, sondern es uff Andere gewelzet und diesen Segen, den sie könte, hergesaget, diene dazu, wenn sie ins Gras gienge uff Feld, daß sie von den Sturmshutzen nicht gepfendet wurde:

Des Morgends wenn ich fruh uffstehe
Den selbigen Weg will ich gehe,
Den unsere liebe Frau Maria gieng
Als sie den Herrn Christ empfing.
Was fuhret sie in ihren Henden?
Einen Fengelstengel,
Darauf sitzen 77 Engel
2 mich behuten,
2 mich bewahren
Für Manns Henden,
Für Manns Banden,
Für Frauen Zungen,
Für Wölffen und für Hunden,
Für Wasser und für Feuer,
Für allem Ungeheuer.

Ihr kleine ... könnte auch einen Segen, welchen ihr die Mauthethen Mägdelein gelehret:

Des Abends wenn ich zu Bette gehe
 16 Engel die mit mir gehen,
 2 zu meinen Füßen,
 2 zu meinen Häupten,
 2 zu meinen Bettbrettern,
 2 die mich weden,
 2 die mich decken,
 2 die mich speisen,
 2 die mich weissen
 Den Weg zum ewigen Leben.

Ferner bekannt, am Sontage Morgens hette es sehr gearbeitet in der Stuben, darinnen sie gegessen, hette aber nichts gesehen, aber endlich gesaget: „Was wills werden, was hastu für ein Geschren?“, hette es geantwortet: „Sei zufrieden, du wirst bald wieder loskommen, der Herr Christus wird dein Burge werden und dir helfen.“ ...

Am 9. Juli aber ist die alte Heuberin gestorben und da der Scharfrichter den toden Körper angegriffen, ihr der Kopf von einer Seiten zur andern gefallen und befunden, daß ihr der Hals morsch entzwey gewesen, also daß die Knochen uff einander geknirscht, wenn man den Kopf angegriffen und gereget. Sie ist auch uffm Abend umb 10 Uhr unter das Gerichte begraben worden.

1616 am 1. Aug. ist Anna Mөлchiers, Göyen Eheweib, sonst Zöpff Anna genant, eine Bänder Gramerin und beschriebene Doctorin in geßengliche Hassit kommen und als sie neben ihrem Manne in die Wacht gebracht, wider denselben gesaget: da brechte er sie zu, daß er sie so offte eine Drachenhure und Zauberin gescholten, wenn er nun etwas wüßte, so thete er nicht wie ein ehrlicher Mann, daß ers nicht sagte, und, wenn sie unschuldig were, so würde ihr der liebe Gott wohl helfen, were sie aber nicht unschuldig, so solten es alle die Teuffel Gott danken. Horrenda verba! daß sie darumb nicht gestraffet wurde!

Als sie nun am 2. und 16. Aug., wie auch am 4. Octbr. in der Wütthe befraget, hatte sie durchaus nichts gestehen wollen, sondern nur von ihr Kunst, daß sie 200 Kreuter kenne und den Leuten geholfen und Getränke gegeben, gerühmet.

Als man sie aber mit der scharfen Frage beleget, trücket sie loß, daß der Teufel in der Nacht vor 20 Jahren in einem großen Holze bei Quersfurt were zu ihr kommen und gesaget, sie solte sein sein, so wolte er ihr aus dem Holze helfen. Bald hernach were auf dem Sangerhensischen Ulrichs Markt unterwegs er abermahl in Gestalt eines hübschen jungen Merks und gesaget, wenn sie wolte sein sein,

so wolte er sie reich machen, welches sie gewilliget, so lange sie lebte. Weiter hette sie sich nicht zu ihm versprochen, den Herrn Christum nicht verleugnet oder verschworen, er hette es auch nicht begehret. Derselbige Geist heiße Federhans, sei keinmahl am Tage, sondern nur des Nachts kommen und 2 Mal mit ihr Unzucht getrieben.

Die Kreuter hette sie von ihrer Mutter lernen können, aber ihr Geist hette sie gelehret, wenn sie den Leuten solte Getränke kochen, so solt sie dieselben in seinem Nahmen in den Topff thun und kochen, und wenn die Leute sie haben umb Rath gebethen, sie ihnen auch die Getränke gekocht und er es nicht haben wollen, so hette es die Leuthe nicht geholffen und solches were Vielen widerfahren, aber keinem in der Stadt, sondern Bauerleuten. Wenn Jemand ihres Rathes begehret, were sie in ein Garten bey einen kleinen Baum gangen und gerufen: „Federhans, ich sol deme und deme einen Tranck machen.“ Da hat er geantwortet und sie nichts gesehen und gesagt: „Dem soltu nicht helfen“, wenn es ihm nicht gelegen gewesen, oder: „solst nicht recht machen“, oder es sonst vergiftet. Der Geist hette ihr gerathen, sie solte ihren Mann vergeben, denn er schlafe bey Aimen, der Beyderwandsfrauen und bey der Magd.

Diese Zauberin ist uff dem Barfußerthorn gestorben, vom Fenster herunter bey den Beinen geschleppet, auf einen Karm geworffen, unter dem Galgen mit lustigem Gesange geführt und dahin begraben worden.

1616 am 1. Aug. ist Magdalena, Lorenz Walters des Müllers Eheweib eingezogen; am 15. Aug. und 5. Sept. bekemmt sie in der Gütthe, wie sie mit den Kreutern umgehen und vielen Leuten, so Hülfe bey ihr gesucht, geholffen hette, aber solche Sachin, als man ihr schuld gebe, hette sie ihr Lebetag nicht gethan. Als sie aber in der Gütthe nichts gestehen wollen, hat sie der Scharfrichter angegrieffen, darauf sie gesagt, sie könnte keine Eheleuthe uncins machen, aber eine Domina zu Gruningen in Friesland hette ihr einen Segen gelehret, daß ein Mann seine Frau nicht schlagen könne:

Ich stehe unter und über dich,
Was du Willen hast, das verbringestu nicht,
Das müsse dir in deinem Ruthe versinken,
Wie es dem Herrn Jesus Christ sein Blut versank,
Als er am Heiligen Frohne Creutze hang.
Gott der Vater ist mit mir,
Gott der Sohn ist mit dir,
Gott der heilige Geist ist zwischen uns beiden,
Daß wir uns heute in Ewigkeit nicht scheiden.

Der Zöpffamen Mutter hette ihr eine Crystall gegeben und darinnen den Teuffel bekommen, auch von ihr gelernet, wie sie solche zubereiten soll in des Teuffels Nahmen, daß man sehen könne, ob

Einer noch lebte oder todt were; auch gesaget, sie könnte solche etliche Jahr nennen. . . . Sie hette darin alles erfahren können, auch der Teuffel hette aus der Crystallen zu ihr geredet; wenn sie bey ihm schlafen, auch mit Leib und Seele sein sein wollen, wolte er etwas bringen, welches sie aber nicht thun wollen. Wenn sie Jemandes in der Crystal nach etwas sehen müssen und davon Geld bekommen, auch ettwan an einen Ort geleet, hette er solches weggenommen und ihr nur 3 Heller gelassen, auch gesaget: „Das ist dein Lohn.“

Aber als ihr die alte Jöppmutter die Crystal zugestellet, hette sie nach Hefferode gehen wollen, uff solchem Wege were ihr Busche in einem hohen Graben in einem grauen Kleide und schwarzen Bart zu ihr kommen und gesaget: er were der Alten müde, wenn sie wolte sein sein und bey ihm schlafen, wolte er ihr wiederum was sie begehrte bringen; hette ihm die Alte befohlen, wenn sie es nicht thun wolte, daß er ihr den Hals brechen solte. Darauf sie sich zu ihm geleet und mit ihm Unzucht getrieben, were all kalt gewesen und so geschwind zugegangen, als der Wind wehete; hette ihr auch ein 3 Heller zu Lohn gegeben, deswegen sie geweinet und ihre Hände gerungen, er aber sie ausgelacht und verschwunden. Ferner einmahl in ihrem Hause in der Stuben am Tage hette sie sich zu ihme geleet; gleichergestalt im Kirchhoffsholze were er in einem schwarzen Kleide zu ihr kommen und eine rothe Feder uff dem Huthe gehabt, auch jünger als zuvor ausgesehen und sie in einem Busche an einer Wiesen niedergeworffen und geschwinde mit ihr seine teuflische Unzucht verrichtet, jedesmahl aber hette er ihr nicht mehr als einen Drenheller gegeben. Er hette zwar zu ihr gesaget, wenn sie sich mit Leib und Seele ihm versprechen wollen, wolte er ihr mehr geben, welches sie aber nicht thun wollen. Er hette ihr gelernet, wenn sie wolte Jemandes unmein machen, so solte sie Pilsensamen nemen und unter sie werfen und sagen: „Ich für hierher viel Samen &c.“

Am 16. Septbr. ist vorgehende peinliche Aussage ihr in der Güte unterschiedlichen vorgehalten, darauff sie sich ercläret, daß sie Alles und Jedes geständig und die Wahrheit were und wolte gewertig sein und ausstehen, was Urtheil und Recht ihr geben würde, aber dabey höflich gebethen, die Strafe also zu mildern, daß sie desto eher der Marter ablehne und auch ein Vater Unser vor sie zu bethen und mit der Strafe desto eher mit ihr zu procedieren Welches denn geschehen, und ist mit dem Schwerdt gerichtet und unter den Galgen begraben worden, wobey ein ungehöriger grauer Regen gefallen.

1618 am 28. Aug. wird Curdt Zullmann von Dauterode mit dem Strange abgestraft, nachdem er in der Güte und scharfen Frage verschiedene Pferdediebstähle bekant hat.

1619 am 2. Mai erschlägt Hans Thilo Förstnecht von Petersdorf den Baltin Kumpf den Hirten daselbst. Er schützt Nothwehr vor und wird auf 30 Jahr aus N. verwiesen.

1620 Als die Rippercy und Wippercy im vollen Schwange gegangen, ist solchen Schachern und Uffwechslern uffm Lande auch von etlichen aufgepasset und ihr Buchergeld genommen, wie den am 23. Decbr. allhier auf dem Heringischen Wege einem solchen mit Rahmen Martin Frensen bey 350 Gulden von Balzern Nacken, Lorenz Budstetten und des Balzern Bruderjohn Hansen Nacken abgenommen; weil sie den Bürger alhier und dieser Balzer wohl erkannt worden, als hat ihn auf Imploration des Frensen E. E. Rath nebens seiner Frauen in Verhaft bringen lassen. Die Andern sind entwichen, aber doch das meiste Geld wieder herbeigeschafft. Dieser Balzar Nacke, als man ihn gützlich und vermöge eingeholten Urtheils auch peinlich verhört, hat er uff unterschiedliche Bürger bekennet, die theils Wissenschaft, oder von dem Gelde participieret, theils anderswo mit uffgepasset, oder auch mit angegriffen hetten. Diese haben vorgewendet, es were im Churfürstenthum Sachsen, wie auch im Schwarzburgischen öffentlich angeschlagen, auf solche Ripper und Wipper zu rauben und zu nehmen. Aber dessen ungeachtet und ob sich schon Balzer Nacke darauf berufen, sprechen die Leipzischen Schöppen für Recht, daß dieser Balzer mit dem Schwerdt zu richten sey. Ehe man aber solches an ihm executiret ist er aus dem Befehniß am 10. März 1621 entwichen. Der Rath von Goslar schreibt am 10. Jan. 1621, daß ihren Bürgern uff gleicheweise von der Leipzischen Messe Kommenden etliche vieltausend aufgeschlagen und genommen worden.

1621 am 5. Octbr. wird Claus Probst von Haßleben, ein Bettler, wegen mehrerer Mordthaten und Räubereien zu Folge des Hällischen Urtheils erstlichen mit zweien glühenden Zangen Knippen angegriffen, hernacher mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet, sein Körper darauf geleyet und mit dem Halse an einem darüber gesetzten Galgen gehendet.

Wie wir aus Lesser Förstemann, Hist. Nachr. pag. 426 erfahren, hatte sich unter der Geistlichkeit ein Streit darüber erhoben, wer den Delinquenten zur Nichtstätte begleiten sollte. Es wurde deshalb durch einen Ratsbeschuß bestimmt: da die Wache, in welche die armen Sünder geführt werden, zur Pfarrei S. Nicolai gehört, so soll der Pastor S. Nicolai sie (!) besuchen und unterrichten, der Diaconus S. Nicolai aber sie (!) absolviren und ihnen das Abendmahl reichen. Darauf bei der Ausföhrung auf dem Nichtplatz wechseln nach der Reihe ab: 1.) Pastor und Diaconus S. Nicolai, 2.) Pastor und Diaconus S. Blasii, 3.) Pastor und Diaconus S. Petri, 4.) Pastor S. Jacobi, 5.) Pastor am Franenberg, 6.) Pastor im Altendorf, 7.) Pastor S. Cyriaci.

1624 am 9. Juni erschießt Heinrich Hippe seinen Bruder Hans und flieht, weshalb er am 12. Juni von dem peinlichen Rath und Halsgericht in die Acht erklärt wird.

1624 am 14. Juli wird ein Bote des Churfürsten von Sachsen, der eine versiegelte Schachtel, worinnen sich ein silbern vergoldeter Becher zum Gevattergeschenke für den Braunschweig Lüneburgischen Statthalter zu Zella und 3 Rosenobel und 3 Reichthaler befand, bei Stolberg geraubt. Der Räuber Carl Francke von Limbich wird am 14. Septbr. mit dem Schwerte gerichtet und der Körper aufs Rad gelegt, der Kopf aber oben auf die Spill genagelt.

1624 am 14. Sept. werden Hanse Francke von Stempeda und Apell Beer wegen vielfacher Pferde und Viehdiebstähle gehendet.

1624 Der Ambtschösser zur Sachsenburg Christoph Neringt schreibt vielfältig an E. E. Rath und bittet denselben, Maria Freyleben in Verhaft zu nehmen und auch gegen Rebers ihm abfolgen zu lassen. Das erste verwilliget E. E. Rath, die Abfolgung aber schleget er durchaus ab, denn sie were eine Bürgerin, hette untergüt das Bürgerrecht erhalten, und könnte der Rath ohne sonderbare Versicherung ihres Privilegii solche nicht aus der Stadt und ihren Gerichten wegschicken. Der Schösser repetiret seinen churfürstlichen Befehl, betreuet auch, solche Weigerung an den Churfürsten zu bringen, sie müßte mit Vielen confrontiret werden und dergleichen mehr. Aber E. E. Rath bleibt dabey, daß sie es in dergleichen Fällen auch mit andern Fürsten und Herren also gehalten hetten. Will derentwegen der Schösser wohl, so muß er sie alhier verhören lassen.

1624 am 5. Juli wird Leonhardt Wigand auf seines Weibes Anklage wegen beschuldigten Ehebruchs und Hurerei mit seiner Magd, — welche am 9. Aug. 1623 beßichtigt und schwanger befunden auch darauf aufs Barfüßerthor in die Gruben gesetzt worden, alwo sie uf Leonhardt bekennet und hernach einen Kindes genesen — ufs Neue begangen habe und deswegen auf die vorige Unthat 500 Thaler dem Rath geben müssen, in geiengliche Haft genommen. Auf ein geholttes Urtheil ist er wegen seiner abermahligen Verbrechen uf Erkenntniß der Herren Eltesten an den Pranger ans Halsseilen geschlossen, aldar ihm das Urtheil durch den Vorsetzer jurgelesen und hernach durch den Scharfrichter hinausgeführt und der Stadt nach geschworener Urphede ewig am 7. Aug. verwiesen worden.

1627 am 30. Aug. werden Spedhans, ein berühmter Straßenräuber, und Noachim Wechtbild, ein Poligamus, Ehebrecher, Dieb und Straßenräuber, examiniret und weil sie beide in Kriegsdiensten stehen, aus der Stadt verwiesen.

1627 am 27. Septbr. und 1. Octbr. bekennen Melchior Lufe und Hans Müller von Klein Berndten vielfache Straßenaubereien,

auch daß sie zu einer Rotte, 14 an der Zahl, gehören, welche viele Plünderungen, Räubereien und dergleichen ausgeführt haben. Luze wird mit dem Schwerte gerichtet, der Körper auf das Rad gelegt, das Haupt aber auf die Spille genagelt, Müller an seinen Armen, Beinen und andern Gliedern mit dem Rade zerstoßen und aufs Rad geflochten.

1628 am 13. Decbr. bekennet im peinlichen Verhör Curt Ernst von Isfeld, daß er seine Tante Heselbach in deren Wohnung ermordet und beraubt hat. Am 15. Decbr. sind die Herren Eltesten zusammen gefordert und haben der Straf halber deliberieret und geschlossen, daß wegen Kürze der Zeit der annahenden Feiertagen auch ohne die Carolinische peinliche Halsgerichtsordnung dicsfalls eine gewisse Strafe dictieret, so haben sie vor gut erachtet ohne fernere Rechtserholung, hierinnen selbst zu erkennen und ist der Mörder am 19. Decbr. mit dem Rade von oben herab mit Zerstoßung seiner Glieder zum Tode gebracht und ufs Rad gelegt.

1629 am 21. Aug. ist George Matthes mit dem Schwerte gerichtet worden, weil er nebens den andern Hartzbauren die Papiermühle im Schlinge hat plündern helfen.

1632 am 27. Jan. ist Martin Müller mit dem Schwerte gerichtet und aldar begraben worden, nachdem er bekannet, daß er im Jahre 1628 auf dem Schlosse zu Detmold aus einer eisernen Kiste 741 Thlr. gestohlen hat.

1632 am 24. Jan. gehet des Abends zwischen 9 und 10 Uhr David Knorr Balwier und Rottmeister die Runde, kommet ufs Töpfferthor leise gegangen und weil ihn Niemand, wie gebräuchlich anschreiet, schilt er die Wache. Hans Kest aber der Discher giebt herwider unnütze Worte, daß damit Knorr sich entrüstet und schleget seinen knüterichten Stock an ihm entzwey. Am 25. Febr. stirbt Kest und Knorr wird flüchtig. Das Hällische Urtheil bringet, daß, obwohl Knorre mit der Lebensstrafe zu verschonen, mit Staupenschlägen der Gerichte ewig zu verweisen.

1638 am 13. Aug. werden Andreas Krieg und seine Frau von Herrigsdorf bei Eisleben wegen Ausgabe falschen Geldes $\frac{1}{4}$ Stunde am Pranger gestellt und nach abgelegtem Eide der Stadt Northausen, der Graffschaften Stolberg, Honstein und Schwarzburg uf 30 Jahr verweist.

1638 am 27. Octbr. ersticht Hans Schröter von Oberdorf den Andreas Weidemann. Am 7. Novbr. haben alle 3 Regimenter nebens den Handwergsmeistern einhellig dahin geschlossen, daß der Thäter mit dem Schwerte hinwieder vom Leben zum Tode zu bringen sei, welches eodem die geschehen.

1641 am 18. März beklagt sich Christoph Königrodt bei E. C. Rath, daß seine Frau großes Stechen und Reißen in das

Wein bekommen und der Medicus es für keine natürliche Krankheit hielt und er die Eren Hevenbuchs von Sulzbach in Verdacht der Zauberei hätte. Sie gesteht in gütlicher Befragung nichts und da sie wegen Bezauberung noch mehr anrücklich worden, so wird sie mit der scharfen Frage angegriffen, aber sie läugnet alles. Sie wird deshalb am 19. Juni auf vorhergeleitete Urliche nicht allein $\frac{1}{2}$ Stunde am Pranger gestellt, sondern auch des Landes ewig verwiesen.

1643 wird auf Requisition der Braunschweigischen Regierung Hans Wattenrodt auf der Wertherschen Brücke den Clettenbergern und vermittelst dieser den Braunschweigern übergeben.

1650 geräth Ursula Maria Lucken in Verdacht ihr heimlich geborenes Kind getödet und deren Mutter Maria hierum gewußt zu haben. Beide werden gesenglich eingezogen und der Rath beschließt, wenn ihre 6 Wochen verfloßen sind, beide dem Scharfrichter auf die Weise zu übergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die Instrumente zur scharfen Frage gehörig vorzeigen, die Taumbstöcke anzulegen und damit zuzuschrauben, auch wo nöthig mit den Suchieren den Anfang zu machen, jedoch daß er bei deme, wie jetzo gedacht, verbleibe und mit ihnen ferner nichts fürgenommen werde. Welches auch am 13. Novbr. an ihnen Beyden vollzogen, aber von ihnen beständig verneint worden, daß sie dem Kinde ein Leid nicht zugefüget hetten.

Sie werden beide auf ein Jahr aus der Stadt verwiesen.

1651 am 12. April erschießt der Cornet Daniel Beyer von Schloß Heldringen bürtig den Lieutenant Jacob Meißner. Zu Folge Erkenntniß der Juristen Facultät zu Wittenberg wird er am 27. Juni vor dem Siebenthore zwischen den Wassern auf dem Sande mit einem Streiche vom Leben zum Tode gestrajet, der Körper in einen Sarg gelegt und bei der Kirche S. Cyriaci begraben.

1653 wird es ruckbar, daß vor $1\frac{1}{2}$ Jahren Anna Catharina Striegnitzer heimlich geboren und deren Mutter das Kind ermordet hat. Da die Anna Str. an letzterem unschuldig ist, so wird sie auf ewig aus der Stadt verwiesen, die Mutter aber wird verurtheilt sampt einem Hunde, Hahn, Schlangen und einer Mäze anstatt eines Affen in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworffen und extrenet zu werden. Auf gethanen Fußfall der armen Sünderin hat C. C. Rath sie soweit erhehret, daß die Strafe des Wassers ihr erlassen und sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht und am 26. Aug. darauf uff den Kirchhoff begraben worden zu S. Cyriaci.

1653 am 18. Jan. erschießt sich der Schneider Nicolaus Wackerodt auf seiner Tochter Hochzeit. Seine Freunde supplicieren an C. C. Rath, daß die Abholung von dem Scharfrichter nicht öffentlich, sondern daß sie solchen selbst an einem Orte ver-

scharren müchten, zugelassen werde. Worauf E. C. Rath uff geschene Communication mit den 3 Oberpfarrherren die Verordnung gethan, daß der Scharrichter das Cadaver bei Nacht hinwegschaffen solle, welches auch am 20. geschehen, daß ihn der Henker von dem Bette abgenommen, vor die Thür geschleppt, uff den Karm geworffen, zur Stadt hinausgeführt und nachdem er uff dem Schindanger ihm mit Hacken Arme und Beine entzwey geschlagen, also in den Sarcf gezwungen und an selbigen Orte begraben.

1655 am 18. April wird Magdalena Kegels von Kofla wegen verschiedener Diebstähle verhaftet. Das Hallische Urtheil brachte ihr den Strang, das Jenische aber des Landes ewige Verweisung. Der Rath läßt sie am 1. Juni mit der Ruthen zur Stanpe schlagen und sie hat mit Afflegung zweyer Finger uff das Schwert die Urphede geschworen.

Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245.

Von W. Sello.

Viel Feind — viel Ehr.

Im Jahre 1238 nahm Bischof Ludolf I. von Halberstadt, der zwei Jahre vorher zur Regierung gekommen war, den Markgrafen Otto von Brandenburg gefangen und ließ ihn auf die Burg Langenstein führen. Das Jahr — ein genaueres Datum läßt sich nicht ermitteln — steht durch Ernst von Kirchbergs mecklenburgische Heimchronik (von Westphalen, Monum. ined. IV, 768) fest, die auch den Grund angiebt:

- darum daz her in gahin
sine lehen nicht wolde entphahin,
die von sinre kirchen gingen.

Daß es sich um Lehenstreitigkeiten handelte, die vornehmlich die Burg Alvensleben betrafen, ergiebt sich auch aus der knappen Notiz der sächsischen Weltchronik (S. 252), Markgraf Otto sei so lange gefangen geblieben, „wente dat al verevenet ward also, dat de margreve gaf deme bischope sesteinhundert marc silveres unde let eme up dat hus to Alvesleve unde dat lant“, in Verbindung mit dem urkundlich beglaubigten Verlaufe des Streites, wonach schließlich die Markgrafen ihre Burg Alvensleben vom Bischof von Halberstadt zu Lehen nahmen.

Hermann Bothes niedersächsische Chronik, die zwar erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen gestellt ist,¹ aber vielfach gute und bekannte Quellen benutzt, berichtet in eigentümlicher Weise, Zutreffendes mit Irrigem mengend und die Chronologie aufscheinend verwirrend:²

„De leste grave to Hamersleve, de sterj; do sterj de herschov an den margraven to Brandenborch van der lenewar wegen, of van der gebort. Dat wolden de bischoppe Wilbrandus to Megdeborch unde Ludeles to Halverstat nicht liden, dat scholde komen an ore goddeshus. Hirvan erhoj sic ein böje frich, dat de marke unde dat stifte to Megdeborch unde to Halverstat wart schentliken vordarft. De bischopen beide togen unde wunnen de borch Hamersleve unde togen vort unde wunnen Alvensleve, unde dar kom margrave Otto unde sin broder Johannes mit den tweu bischopen to striden vor Alvensleben, dat de margraven verloren; margrave Otto wart gefangen unde to Langenstein gevoret unde dar geschattet, dat he den

¹ Vgl. C. Schaer, Contr. Bothes niedersäch. Bildertrou. Hannov. 1880
² Abel, Deutsche Chroniken, 1732, S. 163.

twen bischopen moÛte geben seÛteinhundert mark sülbers unde de borge darto, Alvensleve unde Hammerleve; hirvan kam ein ewig hat.“

Hierzu ist zu bemerken, daß es Grafen von Hadmersleben nicht gegeben hat, daß die Edlen von Hadmersleben aber viel später ausgestarben, die Hadmerslebener Linie mit Hans, welcher am 3. September 1367 in der Schlacht bei Dinklar fiel, die Egelnische 1416; vielleicht liegt eine Verwechslung mit der Einnahme von Hadmersleben durch Erzbischof Dietrich Ragelwit nach dem Tode des eben erwähnten Hans von Hadmersleben vor. Hadmersleben und Egelu lagen in der den Markgrafen zuständigen Grafschaft Billingshöf, welche 1316 an Magdeburg kam, Alvensleben dagegen in der Halberstädter Grafschaft Seehausen oder Sommerschenburg. Ihren gesamten Allodialbesitz, verlehnten wie unverlehnten, in diesen beiden Grafschaften hatten die Markgrafen Otto II und Albrecht II. 1196 dem Erzstift Magdeburg aufgetragen und von diesem wieder zu Lehen genommen.¹ Daß sie trotzdem mit Halberstadt wegen Alvensleben in Streit kamen, hatte seine besondere Bewandnis. Es gab dort in nächster Nähe bei einander 3 Burgen:²

1. Die Bischofsburg, auf dem Löben- oder Laubenberge, castrum, quod ab antiquo domini episcopi nominatum est; sie wird schon Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt; zu Behrends Zeiten stand von ihr noch der 100' hohe Bergfried mit 10' dicken Mauern, dessen gemauertes, innen gewölbtes Kegeldach 1739 durch den Blitz zerstört worden war.

2. Die Ritterburg, castrum quod bone memorie dominus Gevehardus de Alvensleve edificaverat, im Volksmunde die Musikenburg genannt, wegen des lustigen Lebens des letzten Besitzers, auf einem der Bischofsburg westlich gegenüber belegenen Berge, jetzt völlig verschwunden.

3. Die noch heute bewohnte Markgrafen- oder Weltheimsburg (so genannt nach ihren späteren Besitzern), nördlich von der Bischofsburg, eine sog. „Hinterburg“ (Behrends), von jener nur durch Wall und Graben getrennt; castrum quod marchionum Brandenburgensium vocatur. Ob zu der in Frage kommenden Zeit die beiden ersteren Burgen, wie dies gegen Ende des 13. Jahrh. der Fall war, sich im Lehenbesitz der Markgrafen befanden, ist sehr unwahrscheinlich; die letztere wird in den Urkunden auch bezeichnet

¹ Die bis dahin nur nach jüngeren Abschriften publizierte wichtige Urkunde ist in Magdeb. Gesch. Bl. XXI, 279 ff. zum ersten male nach dem Original mitgeteilt. ² Vgl. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik II (1826) S. 161 ff., wo vornehmlich der jetzige Zustand beschrieben ist, und die Urkunden bei Riedel B. I, 49. 50. 52. 53. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 62, wo über den Bestand im 13. Jahrh. ziemlich detaillierte Angaben sich finden.

als castrum quod marchiones Brandenburgenses ab ecclesia Halberstadensi retroactis temporibus tenuerunt. Dieser etwas unbestimmte Ausdruck wird in dem Lehnsbrief des Bischofs von Halberstadt von 1245 noch verallgemeinert: eo iure, quo ab antecessoribus nostris idem castrum tenuerant (Niedel, B. I, 24), in dem Revers der Markgrafen aber auf das richtige Maß zurückgeführt: castrum nostrum Alvensleve eo modo quo ipsum sub bono memorie Friderico episcopo tenuimus, de cetero teneamus.¹ Letztere Angabe weist uns den richtigen Weg. Bischof Friedrich war 1209 zur Regierung gekommen; von seinen Vorgängern haben die Markgrafen die Burg nicht zu Lehen getragen; als Allod können sie dieselbe, mit Rücksicht auf den erwähnten Vertrag von 1196 bis dahin nicht besitzen, sie werden sie vielmehr erst um diese Zeit erworben haben. 1207 war Dietrich von Groitsch, welcher die Grafschaft Seehausen von Halberstadt zu Lehen getragen hatte, kinderlos gestorben; als seinen Erben müssen wir seinen Bruder, den Markgrafen Conrad von Landsberg, ansehen, dessen ältere Tochter Mechtild sich 1205 mit Markgraf Albrecht II. vermählt hatte. Aus dem Nachlasse Conrads, der 1210 starb, wird die Burg an seinen Schwiegersohn Albrecht gekommen sein. Dieser ließ sich vom Bischof Friedrich belehnen; seinen unmündigen Söhnen Johannes und Otto wurde die Belehnung erneuert, und sie fügten sich vorläufig hinein; als aber mit dem Tode Friedrichs 1236 der Herrenfall eintrat, behaupteten sie offenbar, die Burg mit ihrem Zubehör sei Allod, und weigerten sich, Hulde zu thun. Der Streit darüber muß sich nun zwei Jahre lang hingezogen haben, bis sie durch Otto's Gefangennahme gezwungen wurden, vorläufig nachzugeben. Wie sie sich aber dabei nicht beruhigten, vielmehr die nächste günstige Gelegenheit benutzten, ihre behaupteten Rechte wieder zur Geltung zu bringen, und wie sich die Dinge bis zum Friedensschluß 1245 gestalteten, werden wir nachher zu erörtern haben. Hier wollen wir nur kurz der späteren Schicksale Alvenslebens gedenken. Der 1255 wieder abgesetzte Bischof Ludolf II. verkaufte die Grafschaft Seehausen und die 3 Burgen zu Alvensleben an die Markgrafen. Sein Nachfolger Volkrad und das Domkapitel suchten den Vertrag an, der Papsi annullierte ihn, und Erzbischof Rudolph von Magdeburg erwarb nun seinerseits das streitige Objekt 1257. Die Markgrafen standen auf ihrem Schein und wurden jedenfalls deswegen von Halberstadt nicht an Magdeburg gewiesen. Bei der Teilung der Mark 1258 erhielt Otto castrum Alvensleve et comitiam, d. h. die Seehausener, und vertrat sich nun am 12. Mai 1259 mit dem Erzbischof im Wesentlichen

¹ G. Schmidt, U.-B. d. Hochst. Halberstadt, II. 64, aber irrig mit: castrum novum statt nostrum.

dahin, daß er statt der Comitie das Land Zerichow zu Lehn nahm, die Bischofs- und Ritterburg ebenfalls zu Lehn empfing, tertium vero castrum in Alvensleve cum suis attinentiis. quod marchio ab ecclesia Halberstadensi tenet, similiter a domino archiepiscopo recipiet, quando dominus Halberstadensis episcopus dominum marchionem ad dominum archiepiscopum demonstrabit (Niedel, B. I. 63). Am 15. November 1449 verzichteten, um auch dies noch hinzuzufügen, Kurfürst Friedrich und seine Brüder feierlich u. a. auf alle Ansprüche an Alvensleben (Niedel, B. IV. 424).

Der an sich geringfügige Streit, ob die Markgrafenburg zu Alvensleben Allod oder Lehen sei, wurde der Funke, welcher einen sieben Jahre währenden verheerenden Krieg entzündete. Der Erzbischof von Magdeburg, keine Gelegenheit unbenutzt lassend, Brandenburg zu demütigen, wurde des Halberstädter Bischofs Bundesgenosse; ihnen beiden erstand ein willkommener, mächtiger Helfer in der Person Markgraf Heinrichs des Erlauchten von Meissen, welcher, am entgegengesetzten Ende der Mark, an der brandenburgisch-lausitzischen Grenze, Anspruch auf das Schloß Mittenwalde nebst Zubehör erhob. So war es möglich, die Markgrafen von Brandenburg von zwei Seiten zugleich anzugreifen und ihre Kräfte zu teilen. Zu richtiger Beurteilung dieser Umstände, welche die Aussichten der Verbündeten auf raschen und leichten Sieg wesentlich erhöhten, ist es nötig, daß wir, weiter ausgreifend, auf einen der Gegend, wo der Streit entbraunt, ziemlich fern liegenden Schauplatz uns begeben, um zu sehen, wie und unter welchen näheren Umständen sich die dortigen Vorgänge entwickelten, welche einen wichtigen Faktor bei den Plänen für die nächsten Unternehmungen Halberstadts und Magdeburgs bildeten.

Aus kaiserlicher Schenkung machte der Erzbischof von Magdeburg Ansprüche auf Schloß und Stadt Lebus. Als Herzog Heinrich der Bärtige von Schlesien, zu dessen Reich das Land Lebus gehörte, am 18. April 1238 gestorben, glaubte jener die Gelegenheit gekommen, dieselben mit dem Schwert in der Hand zur Geltung bringen zu können, und schritt, unterstützt von den Markgrafen von Brandenburg, denen er, wie sich aus der späteren Entwicklung der Dinge vermuten läßt, einen Teil am Gewinn zugesagt hatte, und von denen der eine sich persönlich am Zuge beteiligt zu haben scheint, zur Belagerung der Festung, die sich, ähnlich wie Alvensleben aus drei Burgen bestehend, welche am Flußufer entlang neben einander lagen, stolz über der an ihrem Fuße gelagerten Stadt erhob. Das Jahr ist nicht sicher überliefert; die polnischen Quellen lassen die Wahl zwischen 1238 und 1239. Mit Rücksicht auf die Verwickelungen des Jahres 1240, welche vor Lebus ihren Anfang nahmen, und ein Interstitium von einem Jahre nicht zulassen, wird man sich, wie Breitenbach (Lebus unter den Piasten, S. 73, Anm. **) gethan hat,

für 1239 entscheiden, um so mehr, als Erzbischof Wilbrand im April 1238 zwar noch in der Heimat sich befand, im August aber, der günstigsten Jahreszeit zu einem Feldzug in den Obergegenden, an der Belagerung von Brixen teilnahm. Aus diesem Grunde werden wir den Feldzug auch im Jahre 1239 in den Hochsommer setzen, nach dem Hoftage zu Eger am 1. Juni, auf welchem auch die Markgrafen zugegen waren (vgl. Bauch, die Markgrafen Johann I. und Otto III., S. 36); Erzbischof Wilbrand erkundet noch am 12. Juni in Magdeburg. Castellan Pribizlaus von Lebus¹ verteidigte sich mannhaft mehrere Wochen hindurch, bis Herzog Heinrich der Fromme von Schlesien selbst zum Entsatz heranzog und die Belagerer zum Abzuge zwang. Noch während der Belagerung war ein Zwist zwischen dem Markgrafen und dem Erzbischof entstanden und hatte vielleicht hemmend auf den Fortgang der Unternehmung eingewirkt. Den Grund kennen wir nicht; war es der Streit um die Verteilung der noch nicht gewonnenen Beute, lag er nur in der hochfahrenden und anmaßenden Sinnesart Wilbrands, wie er sie kurz vorher — am 2. April 1238 — in einem ganz eigentümlichen Erlaß an den Bischof von Brandenburg belundet hatte (Niedel A. VIII., 149), kurz, der Erzbischof schied mit einem Groll gegen die Brandenburger im Herzen. Für die Letzteren war dies um so gefährlicher, als sie soeben, seinem Charakter vertrauend, ihn zu ihrem Vertrauensmann gemacht hatten. Während derselben Heerfahrt nämlich war es zwischen ihnen und dem Markgraf Heinrich dem Erlauchten, — von dessen Teilnahme an dem Zuge wir sonst nichts wissen — zu Erörterungen über die Lausitz gekommen; dies teilt die sächsische Weltchronik mit, und die Gesta archiep. Magdeb. präzisieren es näher dahin, daß es sich um die Schlösser Köpenick und Mittenwalde gehandelt habe. Die Brandenburger mochten die Frage nicht gleich auf des Schwertes Spitze stellen; sie unterwarfen, wie selbstverständlich, obwohl es nicht ausdrücklich² ausgesprochen wird, im Einverständnis mit dem Meißener die Entscheidung Schiedsrichtern, und übergaben bis dahin die beiden Burgen dem Erzbischof zu treuer Hand. Bauch (l. c. S. 40, Anm. 1) findet in diesem Bericht der Gesta „mehrere Ungeheuerlichkeiten“. Zunächst habe Köpenick von jeher und auch schon zu den Zeiten Albrechts d. B. unbestritten zu Brandenburg gehört — für die Begründung dieser durch ihre völlige Neuheit überraschenden Nachricht würden wir

¹ 1236, 1242, 1244, Wohlbründ, Lebus I, 72. 81. — Auf die Verteilung des zur Vornahme der Wahl eines Gegenkönigs seitens der päpstlichen Partei für den 29. Juni zu Lebus angelegten Tages wird der Feldzug ohne Einfluß geblieben sein, da die in Aussicht genommenen Wahlkandidaten von vornherein ablehnten. ² Vgl. jedoch: quatenus inter ipsos faceret pacem.

sehr dankbar gewesen sein;¹ sodann sei es unglaublich, daß Johann aus Furcht vor einem etwaigen Kriege die Burgen aus der Hand gegeben haben sollte; die Brandenburger hätten bewiesen, daß sie Kriege nicht scheuten — im allgemeinen gewiß nicht; wie aber, wenn sie der Gerechtigkeit ihrer Sache nicht ganz sicher waren? mit solchen Stimmungsbildern sollte man im Ernst nicht argumentieren; ferner zeige sich der Autor über den Hergang selbst ungenügend unterrichtet, da er sage, der Magdeburger Erzbischof habe die Burgen dem Meißner übergeben „quid cause fuerit nescio“ — sollte jedoch der in Wahrheit sehr gut unterrichtete Verfasser nicht Gründe gehabt haben, sich über diesen heiklen Punkt möglichst vorsichtig und schonend auszudrücken, statt gerade herauszusagen: eine gerechtfertigte Veranlassung lag nicht vor? Seine Einwürfe hält Bauch für genügend, den ganzen Bericht der Gesta für eine Kombination eines späteren Kompilators, der er keinen Glauben beizumessen vermöge, zu erklären. Er faßt dagegen, an den Bericht der Sächsl. Weltchronik sich haltend, den Krieg als durch Erbstreitigkeiten veranlaßt auf. Von den beiden schon oben erwähnten Töchtern Conrads von Landsberg sei die jüngere, Agnes, des Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig Gemahlin, zweifellos aus dem Erbe ihres Vaters befriedigt worden; von einer Abfindung der älteren Schwester, Mathilde, der Mutter Johannis und Ottos, erfahren wir dagegen nichts. Sie, resp. ihr Gemahl, Markgraf Albrecht II., hätten wahrscheinlich auf die ebenfalls zur Erbschaft gehörige Nieder-Lausitz sich Hoffnung gemacht, der Kaiser aber hätte dieselbe 1212 an Dietrich von Meissen verkauft. Nun haben wir indessen oben Spuren des Erbteils der Mathilde in der Grafschaft Seehausen gefunden; außerdem ist es, zugegeben daß Albrecht selbst nicht in der Lage gewesen, diese Ansprüche zu verfechten, doch kaum glaublich, daß seine Söhne, mindestens 13 Jahre nachdem sie selbständig die Regierung übernommen, dieselben zur Geltung gebracht haben sollten gerade in diesem Zeitpunkte, wo es soeben gelungen war, den Meißner auf die Seite des Kaisers, zu dem sie selbst treu hielten, hinüberzuziehen. Und erhoben die Brandenburger Ansprüche auf die Nieder-Lausitz, so müßten wir erwarten, sie als Angreifer, Heinrich den Erlauchten in der Verteidigung zu finden; thatsächlich aber waren die Rollen gerade umgekehrt verteilt.

¹ Sein Gewährsmann Schely, Gesamtgesch. d. Ob- u. Nieder-Lausitz I, 153, hat das beigebrachte Citat aus Niedel, die Mark Brandenburg I, 314—316, wenn sich dasselbe nicht bloß auf die Existenz Jaczas von Köpenick beziehen soll, völlig mißverstanden; seine Darstellung der in Frage stehenden Kämpfe ist so überreich an „Ungehenerlichkeiten“ (um uns der Terminologie Bauchs zu bedienen), daß sie eine Berücksichtigung in keiner Hinsicht verdient.

Die Laußitz bildete in Wahrheit den Zankapfel, doch so, daß Heinrich der Erlauchte die beiden einzigen Burgen des Teltow, Köpenick und Mittenwalde, mit dem zugehörigen Lande als zur Laußitz gehörig in Anspruch nahm.

Ältere Schriftsteller, wie Horn (*Princeps Henricus cognomine illustris*, S. 51), lassen Heinrichs Vater Dietrich, der Titmann zufolge (Heinrich d. Erl., II, S. 179) am 10. Februar 1209 sogar in Köpenick geurkundet hätte,¹ beide Schlösser mit der Laußitz erwerben. Diese historisch unbegründete Behauptung erscheint, geographisch betrachtet, nicht uneben; der von der Zauche durch die unwegsamem Ruthe-Niederungen, vom Havellande durch breite Havelseen, vom Barnim durch den unteren Lauf der ziemlich bedeutenden Spree abgechiedene Teltow erscheint als das natürliche Vorland der Nieder-Laußitz, von der ihn nur das Thal des Notte-Flüßchens trennte. Dem entspricht denn auch die ganz eigentümliche Gestaltung der politischen und kirchlichen Grenze zwischen Teltow und Laußitz im späteren Mittelalter.

Während die Notte im allgemeinen die Grenze zwischen den Diöcesen Brandenburg und Meissen bildete, sprang zwischen Mittenwalde und Trebbin der meißnische Archidiaconatsprengel Zossen leitförmig, die Notte überschreitend, in den Teltow vor, Ortschaften umfassend, welche nach den, dem Verfasser des Landbuchs Karl IV. vorliegenden älteren Materialien politisch zur Zauche gehörten. Dieser mit seiner Spitze fast die Höhe von Saarmund erreichende Komplex von Dörfern bildete wahrscheinlich ursprünglich den Zubehör der unter Laußitzischer Lehnsheheit stehenden Burg Zossen, wie ihn nachmals die Besitzer derselben zu Lehn trugen. Dieser eigenartige Zustand läßt sich nur so erklären, daß die Bischöfe von Meissen den ganzen Teltow als einen Teil der Nieder-Laußitz für ihre Diöcese beanspruchten, und daß der darüber entstandene Grenzstreit durch die vom Papst 1237 eingesetzte Kommission dahin entschieden wurde, daß der Bezirk der Burgen Mittenwalde und Köpenick Brandenburg, der von Zossen ungeteilt Meissen zugelegt ward. Andererseits führt dasselbe Landbuch südöstlich der Notte, zwischen Mittenwalde und Königswusterhausen, einige Dörfer der Herrschaft Tenpitz als zur Mark, speziell zum Teltow gehörig an, und, was das Bemerkenswerteste, hier, auf zweifellos Laußitzer Boden, innerhalb der Diöcese Meissen lag auch der älteste Teil der Mittenwalder Feldmark einschließlich der Propsteihufen.² Aus diesen Gründen hat es durchaus

¹ Die bez. Urkunde ist, nach sehr gefälliger Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Fosse in Dresden, für das Klosterbuch (Vallis s. Egidii bei Altzelle) ausgestellt; Ausstellungsort ist zweifellos nicht die Burg an der Spree, sondern das ehemals sächsische Dorf Köpenick, nordöstlich von Wittenberg.

² Daraus, daß deren nur 3, und daß die Bürgerhufen der Pfarre nicht

nichts Unwahrscheinliches, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte Ansprüche auf den Teltow erhob. Trifft es nun zu, daß die Pommern diesen und den Barnim erst 1214, nach dem siegreich beginnenden aber unglücklich endenden Feldzug Albrechts II. in Besitz nahmen, (was ich anderwärts wahrscheinlich zu machen suchen werde) so ist es wiederum nicht unwahrscheinlich, daß Johann und Otto, welche die fraglichen Landstriche ihrerseits von dem Pommernherzog erwarben, das event. ältere Recht Heinrichs nicht ohne Weiteres bestritten mochten, zumal es im allgemeinen Interesse lag, denselben für die Partei des Kaisers zu erhalten. Ihr Verfahren erscheint danach als ein in jeder Weise korrektes.

Doch wir müssen unsere Aufmerksamkeit zunächst wieder den Gegenden links der Elbe zuwenden. Die Sächs. Weltchronik berichtet, nach dem resultatlosen Unternehmen gegen Lebus hätten der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und der Graf von Anhalt Hadmersleben belagert; den Grund erfahren wir nicht; vielleicht hilft uns der Bericht des Mönchs Reinhold von Marienthal (Sudendorf, Braunsch. Vñeb. NB. I, S. 24. 25) auf die Spur. Derselbe erzählt als Augenzeuge von den Unthaten Ottos von Hadmersleben, welche darin gipfelten, daß er in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober 1250 auf dem, zum Kloster Marienthal gehörigen Vorwerk Mammendorf den jüngeren Grafen Heinrich von Anhalt gefangen nahm. In den Augen des frommen Mönchs erscheint der Ritter als ein wahrer Unhold:

In diebus illis extitit quidam Otto nomine de Hadmersleve, diabolus terre, qui in diebus suis flagellum fuit in manu dei omnis generis hominum. Manus enim omnium contra eum, et ipse erat contra omnes, destruens et exspolians capellas et ecclesias, coemiteria et monasteria, monachos et monachas, albos et albas,

mehr als je 1 Schfl. Getreidezins entrichteten (Jidicin, Teltow S. 15) ergibt sich, daß die Dotation der Mitlenwalder Pfarre nicht nach dem Regulative für die Pfarren der novae terrae diocesis Brandenburgensis von 1237 reguliert war, und nicht reguliert werden konnte, weil dieser Teil der Feldmark außerhalb der Brandenburgischen Grenze lag. Der Rest der städtischen Feldmark wurde gebildet aus der des wahrscheinlich bei dem Ausbau der jetzigen Stadt emgegangenen Dorfes Wendisch-Magow. Es ergibt sich daraus ferner, daß bei der Zuteilung der Stadthufen eine politische Grenze zwischen Teltow und Lausitz nicht bestand, oder wenigstens nicht mit dem Laufe der Rote zusammen fiel; der weitere Schluß ist, daß Mitlenwalde ursprünglich zur Lausitz gehörte. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß diese Folgerungen aus der Lage der alten Stadthufen rechts der Rote, sich auf Jidicins Situierung derselben: „nördlich von der Stadt, und von dieser durch das Fließ getrennt“, gründet. Sollte er auch hierin falsch berichtet, so bleibt doch die eine Thatsache bestehen, daß ein Teil der Feldmark überhaupt (zwischen der Rote und den Dörfern Schentendorf, Arummensee, Gallun) jedenfalls rechts der Rote lag, was hinsichtlich der Grenzen zu denselben Resultaten führen muß, zu denen wir oben getaugten.

nigros et nigras, pupillos et viduas, ducens in captivitatem, mittens in carcerem, mutilans pauperes, occidens innoxios et hominum habitacula posuit in desertum et misit ignem in aedibus eorum, et villas eorum combussit, et siluit terra in conspectu eius, et in omnibus his non est aversus furor ejus, sed adhuc manus eius extensa.

Es ist wohl natürlich, daß zur Zeit des Berichtes dies Unwesen schon längere Zeit gedauert; die drei in der Gegend von Hadmersleben zusammenstoßenden Territorien Magdeburg, Halberstadt, Anhalt, werden gleichmäßig darunter zu leiden gehabt haben. So liegt die Vermutung nahe, daß die Belagerung von Hadmersleben den Zweck gehabt habe, jenen Landsfriedensstörer zu züchtigen. Die von Hadmersleben waren aber auch brandenburgische Lehnleute; Gardolph und der verüchtigte Otto erscheinen am Hofe der Markgrafen; so wird die weitere Angabe der Sächsl. Weltchronik, daß die letzteren die Besatzung der Burg durch ihre Leute verstärkt hätten, erklärlich; „des vorniede sit de hat, de geschen was vor Lebus.“ Hadmersleben wurde gewonnen und gebrochen¹; der Bischof von Halberstadt hielt ein Lehnsgesicht ab und sprach den Markgrafen ihre von seinem Stifte herrührenden Lehne ab, etwa weil sie einem Friedebrecher Hilfe geleistet (vergl. Homeyer Sp. II. 2 S. 510, num. 7, alin. 2, 3. 5), der Erzbischof aber überantwortete dem Markgraf von Meissen die Burgen Köpenick und Mittenwalde. Die Sächsl. Weltchron. erwähnt zwar diese Maßregel unmittelbar nach dem Abzuge von Lebus, doch offenbar nur, um anzudeuten, daß sie durch nichts als den dort ausgebrochenen Zwist hervorgerufen worden sei; denn daß sie keine unmittelbare Aufeinanderfolge meint, zeigen ihre Worte „dur de twebracht, de geschen was vor Lebus“, die also von etwas schon in einer gewissen Vergangenheit liegendem reden. Außerdem aber begannen die Kämpfe zur Wiedergewinnung der Burgen, welche doch naturgemäß unmittelbar jenem Treubruch gefolgt sein werden, erst um die Zeit, als die verbündeten geistlichen Fürsten sich, nach dem Fall von Hadmersleben, ihrerseits zu einem Einfall in die brandenburgischen Lande anschickten.

Die Brandenburgische Fürstenchronik und die Magdeburgische Erzbischofschronik setzen diese Ereignisse übereinstimmend in das Jahr 1240. Ihre Angaben werden bestätigt und ergänzt durch die beiden Schreiben des päpstlichen Legaten Albert Behaim aus Prag vom 22. Mai und 1. Juni d. J. (Miedel B. I., 485. Rauch l. c., S. 43),

¹ Der erwähnte Mönch Reinhold von Marienthal bemerkt noch, daß zur Zeit seines Berichtes Otto, de multis castellis eiectus, quia fuit semper pacis impatiens, sedebat in castro Egelon; am 29. Sept. 1241 besaß er sich mit den Markgrafen in Friedland (Miedel, B. I., 23).

worin jener dem Erzbischof befiehlt, Sorge zu tragen, daß den Markgrafen „reddi ablata“, und ihn ermahnt, sie nicht mit Krieg zu überziehen. Als er das erste erließ, muß er bereits Kunde von der Auslieferung der Burgen gehabt haben, denn nur auf diese können sich seine Worte beziehen; bei Ausfertigung des zweiten wußte er noch nichts von dem Beginn der Heeresfahrt gegen die Altmark. Hierzu tritt folgendes: Wie wir sehen werden, geriet demnächst der Bischof von Halberstadt in die Gefangenschaft der Markgrafen, und verblieb ein halbes Jahr darin; er urkundete am 28. Juni 1240 in Hornburg, am 28. März 1241 in Halberstadt, verhandelte dort mit seinem Kapitel am 6. Aug. und starb gleich darauf am 9. Aug. (Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt II. S. 23. 28. 29. 30.); auch danach kommen wir auf den Sommer 1240.

Über die Vorgänge im Teltow sind wir sehr unzulänglich berichtet; das Wenige, was wir über den Verlauf des Kampfes bis zu seiner Beendigung wissen, stelle ich hier gleich zusammen.

Daß Markgraf Heinrich die Burgen, den zugehörigen Landstrich und, wenn möglich, noch etwas mehr dauernd in Besitz zu nehmen beabsichtigte, ist selbstverständlich, wird aber auch dadurch bekundet, daß er dem Kloster Zinna dessen im Barnim, in nova terra, belegene Besitzungen bestätigte (Magdeb. Gesch. Bl. XXI., 424). Mittenwalde war seiner Lage nach von großer strategischer Bedeutung; der kurfürstliche Kanzler, Bischof Friedrich von Lebus, nannte die Burg 1473 „eine Port gegen das Land zu Lufitz und Schlüssel des Landes“ (Fidicin, Teltow S. 16); phantasievolle Heraldiker mögen letzteren Gedanken in dem Bilde des Stadtsiegels ausgedrückt finden: ein Baum, in dessen Wipfel der brandenburgische Adlerschild schwebt, während den Stamm rechts und links zwei mächtige Schlüssel beseiten.

Gleich verschiedenen märkischen Städten besitzt Mittenwalde, außer einem jener sagenhaften vermauerten Thore, eine alte Stadtstelle; das Verhältnis von Alt- zu Neustadt und ihre historische Entwicklung war indessen hier gerade umgekehrt, wie z. B. in Gardelegen und Seehausen in der Altmark. Denn dort (ebenso in Salzwedel und in Brandenburg) lag die Altstadt, mit den Burglehnhäusern der zur ständigen Besatzung berufenen Mannschaft, rings um die Burg; vor ihren Thoren entstand ein Markt und daraus eine vornehmlich Handel treibende Neustadt, welche jene überflügelte und, nach Aufhebung der Burg (wie solches unter Johann und Otto mehrfach geschah) sogar ihr Eingehen bewirkte. Hier aber lag die Burg, bestimmt, den Kotteübergang zu decken, isoliert; getrennt von ihr die älteste Stadt, eine Wendenniederlassung vermutlich, deren ehemaligen Zufluchtsort in Kriegszeiten der seinem Namen nach noch bekannte Burgwall bildete. Die allmählich anziehenden deutschen

Ansiedler aber sammelten sich im Schutze des markgräflichen Hauses auf dem „Hansberge“, mit den Burgmannen gemeinsam die Gut desselben übernehmend.¹ Der nach Berghaus (Landb. II. 514) größtenteils aus großen Geschieben gefertigten Stadtmauer müssen wir ein bedeutendes Alter zuschreiben; derselben Zeit mag auch noch der unten aus Granit bestehende runde Turm des inneren Berliner Thores angehören, während das zugehörige eigenartig gestaltete äußere Thor einer jüngeren Periode entstammt.²

Die Brandenburgische Fürstendchronik und die Gesta archiep. Magdeb. sprechen nur kurz von dem Widerstand, den die Markgrafen in diesem Jahre dem Meißner um Mittenwalde und Köpenick geleistet hätten: an die Kämpfe um jenes Klingt noch eine dunkle Sage an, nach welcher eine „Königin“ die Altstadt belagert und zerstört hätte, nachdem sie zu diesem Zwecke auf dem Pfenningberge eine Befestigung errichtet, von der im Jahre 1813 die Fundamente gefunden worden.³ Die Errichtung einer „Wegenburg“ würde sehr wohl mit der Belagerungsweise des Mittelalters übereinkommen, und die Möglichkeit, daß die offene, nur mit Planken umwehrte Altstadt in jenen heißen Tagen zu Grunde gegangen, ist denkbar. Wer aber findet eine Erklärung für die Königin?

Von Köpenick aus wurde der ganze Varnim mit Raub und Brand bis Straußberg hin verwüstet, wo eine damals noch vorhandene markgräfliche Burg — sie mußte 1252 einem Dominikanerkloster weichen — weiterem Vordringen Einhalt gebot; nur die Güter des magdeburgischen Klosters Zinna wurden geschont — sollte etwa das bereits erwähnte, von Markgraf Heinrich erteilte privilegium donationis super nova terra et eiusdem terminis die Bedeutung eines Sauve-garde-Briefes besessen haben? Der nur zerstörende, keine taktischen Erfolge zeitigende Grenzkrieg, der immer weitere Distrikte in seinen Bereich zog — im Jahre 1243 klagte der Bischof von Brandenburg, daß seine jährlichen Einkünfte von 500 Mark Silbers propter guerrarum discrimina auf kaum 40 herabgesunken

¹ Jidicin, Teltow S. 13 kommt zu dem gerade entgegengesetzten Resultat, weil er von der irrigen Vorstellung ausgeht, die „Altstadt“ liege südlich von der jetzigen Stadt, durch die Rote von ihr getrennt; die jetzige Stadt mit ihrer Burg sei eine Anlage der Wenden; die „Altstadt“ mit ihren Befestigungen auf dem „Pfenningberge“, auf der Laußiger Seite, eine Gründung der von der Niederlausitz zum Teltow vordringenden Teutichen. Ein Blick auf die Generalstabskarte lehrt aber, daß thatsächlich die Stätte der Altstadt, von der jetzigen durch kein Gewässer getrennt, ihr westlich zur Seite liegt, und davon wieder westlich, ebenfalls auf der Teltowiden Seite der Rote, der „Pfenningberg“. ² Beral, Bergau, Inventar, S. 529; die dort gegebenen historischen Daten zeugen, wie leider sehr häufig in diesem Buche, von großer Oberflächlichkeit ihres Compilators. ³ Jidicin, Teltow S. 12 Num. 3 S. 13.

(vergl. Bulle vom 1. Jan. 1244 Niedel A. VIII, 155) — dauerte, ohne daß wir näher darüber unterrichtet wären, bis 1244 fort.

Interessant ist es, die Beziehungen der Markgrafen zu Kloster Lehnin während dieser Zeit zu verfolgen, dessen gefüllte Kassen stets bereit waren, für verkauften Grundbesitz Baarzahlung zu leisten; so erwarben die Mönche Dorf auf Dorf, und zahlten dafür in den Jahren 1241, 1242 und 1244 nachweisbar zusammen 668 Mark Silber (Niedel, A. X 199, 201, 203), fast halb soviel als das Lösegeld Markgraf Ottos betrug; den Wert dieser Summe nach heutigem Gelde zu berechnen, wird den Numismatikern keine Schwierigkeiten bereiten.

Aus dem zuletzt erwähnten Jahre 1244 erfahren wir, daß Markgraf Johann contra Misnensem in nova terra assiduis infestationibus in Anspruch genommen gewesen; die Brandenburger gewannen allmählich die Oberhand; zu Ende des Jahres war Köpenick jedenfalls wieder in ihrer Gewalt, denn in einer am 11. Jan. 1245 in Liebenwalde ausgestellten Urkunde erscheint neben dem Bischof von Brandenburg, dem Propst von Berlin, den Bögten von Brandenburg und Oberberg, auch der von Köpenick als Zeuge. (Gercken, cod. dipl. I. 202); schließlich verblieben ja auch die streitigen Bezirke endgültig den Markgrafen.

Ehe wir uns mit den zu diesem Ergebnis führenden Friedensverhandlungen befassen, müssen wir Umschau auf den anderen Kriegsschauplätzen halten, auf denen der brandenburgische Adler den geistlichen Herren seine Fänge wies.

Kaum hatte man in Magdeburg und Halberstadt erfahren, daß an der Teltow-Lausitzer Grenze das Kriegstheater eröffnet, so rüstete man sich dort zu einem Raubzug in die Altmark; daß Markgraf Heinrich an demselben teilgenommen, ist eine irrige Angabe der Annal. s. Pantaleon. Colon. (MGH. XXII, 534); eher dürfen wir es vom gleichnamigen Grafen von Anhalt vermuten, mit Rücksicht auf spätere Ereignisse. Die Einbruchsstelle läßt sich vielleicht dadurch feststellen, daß Wolmirstedt erst zwei Jahre später beraunt wurde, und daß die Vogtei Stendal, das Herz der Altmark, nebst der Wische Operationsziel war.

Man rückte also wohl von Neuhaldensleben durch den Kolbizer und Vexlinger Forst auf die Gardelegen-Stendaler Straße, welche für größere Truppenmengen den einzig praktikablen Zugang gewährte. Die Landwehr wurde, wie die Sächs. Weltchronik bemerkt, gewonnen — es muß nach unserer Annahme die schon 1238 urkundlich erwähnte bei der Decker Warte (Niedel, A. VI, 451) sein. Hier bog der Zug, das feste Stendal rechts liegen lassend, links ab, zunächst auf dem Wege, den 1372 die plündernden Harzgrafen nahmen, über Badingen, Schäpitz, Garlipp, drang bis zur Biese vor, über

schrift diese bei Gladigau und verheerte die fruchtbare Wische bis in die Gegend von Werben.¹ Zwei Tage und zwei Nächte, und den dritten Tag bis zur Vesperzeit wütheten so die Feinde, da erzielte sie die Rache. Eilboten hatten den Markgrafen die drohende Gefahr gemeldet: Johann warf sich mit wenigen Rittern zu Ros, ritt Tag und Nacht bis er den nördlichen Teil der Altmark erreicht,² wo der Landsturm von der in Salzwedel residirenden Markgräfin-Mutter jedenfalls aufgeboten war und überraschte mit diesem den Feind.³ Viele wurden erschlagen, andere ertranken in der Biese, über 60 Ritter, darunter der verwundete Bischof von Halberstadt, gerieten in die Gefangenschaft der Märker. Der ebenfalls verwundete Erzbischof rettete sich auf das fast unzugängliche Schloß Kalbe an der Milde, welches also in der Hand eines seiner Getreuen gewesen sein muß⁴; Markgraf Johann belagerte, eroberte und zerstörte die Burg, Erzbischof Wilbrand aber hatte wiederum das Glück, zu entkommen. Als Tag der Schlacht giebt Engelst, der 1558 bis 1583 Pfarrer in dem Gladigau nahe liegenden Osterburg war, den 24. Juni an⁵; er mag sich dabei auf eine Lokaltradition stützen, welche mit der von uns sonst ermittelten Chronologie gut übereinstimmt; danach hätte der Zug, je nachdem man die 3 Tage der Sächs. Weltchronik auf dessen ganze Dauer oder, was wohl richtiger, auf die Plünderung der Wische bezieht, am 21. oder etwas früher begonnen. Am 29. Juli urkunden beide Markgrafen in Spandau (Niedel, A. XI, 3) am 7. November ist Johann allein in Ulzen (l. c. B. II, 21); im Laufe dieses Sommers, vor Ende November, war einer von ihnen, wohl Otto, in Bauen und wußte den ihm bald darauf verschwägerten Böhmentönig auf die Seite des Kaisers zu ziehen (vergl. Bauch S. 43).

Bischof Ludolf blieb ein halbes Jahr in der Gefangenschaft —

¹ 1253 entschädigte Markgraf Johann die Johanniter Komturei Werben für den Schaden, *quod pertulerunt tempore werre, que fuit inter venerabilem dominum nostrum archiep. Magdeb. ex una et nos ex altera parte* (Niedel A. II, 202). ² Dies ergibt sich daraus, daß die Flucht über die Biese zurück ging, der Angriff also von Norden kam. ³ Sächs. Weltchronik: *re in an de herberge; Annal. s. Pantaleon.: hostibus fatigatis et tentoria figentibus circa vespas repentino incursu superveniens.* ⁴ Mein von Kröcher, wie Engelst sagt; diese Familie erwarb die Burg wahrscheinlich erst Ende des 13. Jahrh., Gesch. des Geschlechts v. Kröcher, Anhang S. 6. ⁵ Dem steht die Urkunde des Bischofs aus Hornburg vom 28. Juni 1210 (Schmidt, UB. des Hochst. Halbern. II, 23) nicht entgegen; dieselbe ist datiert: *actum anno gratie MCC quadragesimo; et ne hoc dubium . . . datum Hornburg IV. kal. Jul. pontif. nostri anno tertio*; die betr. Schenkung wurde also vom Bischof vor Eintritt des Zuges verlautbart, die Urkunde darüber aber während seiner Abwesenheit aufgestellt.

daß er in Brandenburg gefessen, ist wohl nur eigenmächtiger Zusatz Hermann Bothes (Abel, I. c. 163 ff.) —, und ward endlich um denselben Preis frei, für den er Markgraf Otto vor zwei Jahren los gelassen hatte: Zahlung von 1600 Mark und Anerkennung der Allodialqualität der Markgrafenburg zu Alvensleben.

Am 28. März 1241 befand er sich wieder in Freiheit; am 6. August gestatteten ihm sein Dompropst und Kapitel, necessitatibus domini nostri Ludolphi compatiens, von den bischöflichen Gütern Gefälle an den Truchseß Johann von Alvensleben für geliehene 300 Mark (Beitrag zum Lösegeld?) zu verpfänden (Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt, II. S. 29); 3 Tage darauf starb er.

Von kriegerischen Unternehmungen aus diesem Jahre verlautet nichts; die Furcht vor den Tataren nahm alle Gemüther, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres, ausschließlich in Anspruch. Zwar war die traurige Schlacht bei Wahlstatt schon am 9. April geschlagen, im Juni korrespondierte aber Herzog Friedrich von Österreich noch mit König Conrad über den zu seiner Unterstützung erbetenen Zuzug aus dem Reich, bei dem die sächsischen, meißnischen und thüringischen Ritter den Weg durch Böhmen nehmen sollten (Neue Mittlgn. d. sächs.-thüring. Vereins, IV. 2, S. 114).

Im folgenden Jahre, 1242, ist ein Angriff Markgraf Ottos auf anhaltisches Gebiet zu verzeichnen. Im Verein mit Ulrich von Regenstein, Hermann von Woldenberg, Heinrich von Vastleben, Gebhard von Alveling, Gunzelin von Schwerin, Walthar von Barby, Burchard von Querfurt, Ludolf von Hadmersleben brannte er Stadt und Kloster Mönchen-Nienburg¹ am Einfluß der Bode in die Saale, dicht bei Bernburg und nicht weit von der magdeburgischen Grenze, nieder. Besäßen wir über das in diesem Jahre geschlossene Bündnis der Markgrafen mit den domini de Wenden (Grafen von Schwerin) mehr als ein kurzes Regest ohne Tagesdatum (Niedel, B. I. 23), so wären wir vielleicht im Stande, die Expedition, welche gewiß nur ein Glied in einer Kette von Unternehmungen war, annähernd chronologisch einzureihen; so können wir nur konstatieren, daß am 11. Juni beide Brüder in Spandau waren (Niedel, B. I. 22, mit falschem Tage: Juli 3).

1243 vereinigten der Erzbischof und Markgraf Heinrich der Erlauchte, — vom neu erwählten Bischof Meinhard von Halberstadt ist keine Rede, wenn auch an friedliche Gesinnungen desselben nicht zu denken ist² — sich zu einem neuen Raubzuge in die Mark. Sie

¹ Series abbat. Nienburgens. ed. Winter. Magdeb. Gesch.-Bl. II, 117; vgl. auch Pomarius, Sächs. Chron. S. 328 Additam. ad ann. 1142, wo indessen nur „etliche Grafen und Herrn, welche dem Grafen zugethan“, genannt werden. ² Von der Erbitterung auf Halberstädter Seite zeugt der Umstand, daß gegen die Markgrafen auch mit kirchlichen Waffen vor-

brachten, wie die Sächsische Weltchronik angiebt, ein Heer von ca. 2000 Rittern (vordeckete ers) zusammen und erprobten die Tapferkeit desselben, indem sie das Städtchen Wolmirstede niederbrannten; die nach 1208 erbaute, 1221 als *novum castrum* (Niedel, B. I, 9) bezeichnete Burg blieb unbehelligt. Weiterziehend fanden sie aber diesmal die Landwehr wohl behütet von einem der Markgrafen und seinem Schwager, dem Herzog Otto von Lüneburg, der ihm zu Hilfe gekommen war

und vorgalt in wol mit eren,
 daz se im zo hulfe komen weren,
 dewile her gevangen was.

(Braunsch. Heimchron. B. 7729.)

So wagten sie keinen Angriff, sondern kehrten um, verschauzten sich bei Rogätz, wo jetzt die Elbe, deren unteren Lauf von Wolmirstede an damals der Hauptstrom der Elbe einnahm, in letztere fällt, und verheerten von dort die ganze benachbarte Markgrafenheide — die Wüstungen dort schreibt Behrends (10. Jahresbericht d. altmärk. Vereins 1847, S. 19) zum Teil dieser Zeit zu. Der Meißner aber zog, ohne daß etwas Erhebliches ausgerichtet worden wäre, wieder heim. Diese Episode fällt in das Jahr 1243; der Erzbischof verkaufte am 15. Juli d. J. dem Kloster St. Agnes zu Neustadt-Magdeburg Grundstücke *cum pro firmando castro Rogetz penuriam necessariam haberemus.* (Reg. Magdeb. II, no. 1160.)

1244 unternahmen die drei Verbündeten einen letzten energischen Vorstoß auf der ganzen Linie. Da es selbstverständlich ist, daß sie, um die Kräfte der Markgrafen zu teilen, alle zu derselben Zeit in die Aktion traten, so wird die Zeit, welche für eine der Unternehmungen nachweisbar ist, für alle gelten. Während also Heinrich der Erlauchte an der Lausitz Grenze den Kampf wieder begann, belagerte Bischof Meinhard das mindestens seit 1240 in den Händen der Brandenburger verbliebene Markgrafenloß zu Alvensleben; am 27. Mai stellte er zwei Urkunden in *obsidione castri Alvensleve* aus; nicht ohne Interesse ist es, die Zeugen bei diesen Verhandlungen kennen zu lernen, welche gewissermaßen den Stab des Bischofs bildeten; es waren: Givhardus comes de Wernigerod, Henricus comes de Sladhem, Tidericus de Meinershem, Hermannus de Ulessen, Johannes de Gatersleve, Johannes dapifer (v. Alvensleben) et filius eius Johannes, Alericus de Donstide, Fridericus de Esbike et filius snus F(ridericus), Tidericus de Hartesrod, Fridericus de Hersleve, Bernardus de Hornelureh, Henricus de

gegangen wurde; im Friedensvertrage von 1245 wurde wenigstens zugesichert, *clericos eorum plebanos seu alios, si forsitan propter transgressionis vel inobedientie notam in nostram sententiam inciderant, zu absolvieren.*

Volemerod, Anno de Heimborch et Heinriens filius eius, Johannes de Brunsrode, Heinriens de Dingelstide. Erobert wurde die Burg nicht, doch scheint sie erheblich gelitten zu haben, denn 1245 heißt es, daß turris, muri, sepes exteriores et alia castrī propugnacula so wieder hergestellt werden sollen, wie sie vor Beginn der Fehde, zu Bischof Friedrichs Zeiten, gestanden. Auch die Sage gedenkt noch dieser Kämpfe; sie schreibt freilich „viele tiefe, vom Schloßberg zum Marktgrafenteich sich hinziehende Laufgräben“ einer Belagerung durch Marktgraf Otto III. nach Verkauf der Burgen an Magdeburg zu — wenn dies nicht ein Zusatz des Berichterstatters Behrends (Neuhaldensleb. Kreis-Chron. II, 161) ist, welcher die Belagerung von 1244 nicht kannte —; der Marktgrafenteich sei damals eine Wiese und Lagerplatz des Marktgrafen gewesen; 1619 wurden, wie Behrends hinzufügt, bei Aufräumung des Teiches Harnische, Pfeile und dergleichen gefunden. Inzwischen hatte der Erzbischof, diesmal klüglich in Person sich nicht beteiligend, ein starkes Aufgebot seiner Ministerialen in das bisher vom Kriege direkt noch nicht heimgesuchte Havelland gesandt, vielleicht mit Unterstützung des Meißners, wie man aus den Worten der Brandenburgischen Fürstchronik schließen möchte. Das Heer überschritt bei Plane die Havel und begann vor den Thoren der Altstadt Brandenburg zu plündern. Es erging ihnen jedoch wie vor vier Jahren an der Wiese: diesmal war es Marktgraf Otto, welcher die unvorsichtig Beute Suchenden plötzlich überfiel und über die Havel mit dem Verluste vieler Gefangener zurückwarf. Dabei zerbrach die Planer Brücke und viele versanken in den Fluten; „dar nam de bischop so groten schaden, dat he sich weder den marktgraven nicht mer uprichten nē machte.“¹

Troßdem muß der kleine Krieg der beiderseitigen Parteigänger noch das ganze Jahr hindurch andauert haben; in der ersten Hälfte des Jahres 1245 finden wir dokumentierte Beweise ausgesprochenen Friedensbedürfnisses. Die Vermittelung mit Halberstadt und Anhalt übernahm Herzog Otto von Lüneburg; zu festerer Knüpfung des Friedensbandes sollte seine Tochter Mechthild den jüngeren Grafen Heinrich heiraten, weil, wie es in der Dispensbulle Papst Innocenz' IV. vom 18. Mai 1245 heißt, *effusa olim urna delictialis ire dei per angelum, cui datum est nocere, inter clare memorio² patrem suum et nobiles viros marchiones de Brandenburg, dissentionis auctore dissentionis materiam seminante, graves guerre et inimicitie fuerint exorte, quarum occasione hinc inde strages hominum et nonnulla pericula sunt secuta, welchem Unheil nur*

¹ Sächsishe Weltchron., die übrigens im Gegensatz zur Chron. episc. Brandenh., Chron. march. Brandenh. und Gesta archiep. Magdeb. irrig von einer „brugge de over de Plawe ging“, spricht. ² Diese Bezeichnung ist unverständlich; Graf Heinrich I. starb erst 1252.

durch die in Rede stehende eheliche Verbindung Einhalt gethan werden könne. Noch ehe der Dispens in den Händen der Parteien war, trat in Siebstadt¹ bei Weierlingen eine stättliche Versammlung von Fürsten und Herren zusammen, um die Differenzen zwischen Halberstadt und Brandenburg beizulegen. Außer den Parteien, dem Bischof und den Markgrafen, werden genannt Herzog Otto von Lüneburg, Graf Heinrich von Woldenberg, Graf Ulrich von Regenstein, Graf Friedrich von Kirchberg (der Schultheiß der Grafschaft Seehausen), Werner von Zupelitz, Burggraf Ulrich von Wettin, Ekbert von Niseburg, Burchard von Freleben, Anno von Heimburg, Jufarins pineorna (des Herzogs Otto), Heinrich von Zerlingen, Johannes dapifer (von Alvensleben), Johannes von Gatersleben, Dietrich von Hartesrode, Friedrich von Hersleben, Ulrich Vogt von Hornburg, Heintich von Scheningen, Dietrich Crocz, Friedrich Planke. Das kurze Resultat ihrer Verhandlungen und all der langen Kämpfe war, daß der Bischof die Markgrafen zu gesamter Hand mit allen ihren vom Halberstädter Hochstift herrührenden Lehnen, insbesondere aber mit der Burg Alvensleben (der Markgrafenburg) belehnte; die Markgrafen, welche sofort den entsprechenden Revers anstellten, hatten also, was das eigentliche und ursprüngliche Streitobjekt anlangt, sich fügen müssen; sie werden zufrieden gewesen sein, daß dem Lehnsgerichts-Erkenntnis von 1240 keine weitere Folge geschah. Ein interessantes Streiflicht auf die freundnachbarlichen Gesinnungen, welche trotz aller Friedensversicherungen die Parteien bejeelten, wirft es, daß die Markgrafen sich verpflichteten, Bergfried und Mauern gegen früher nicht zu erhöhen, und innerhalb der letzteren keine neuen, dieselben überragenden Befestigungswerke anzulegen, natürlich damit die Verteidigungsfähigkeit der so nahe belegenen Bischofsburg dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Wie und auf welcher Grundlage der Frieden mit Heinrich dem Erlauchten zu stande kam, läßt sich nur vermuten. Daß die Markgrafen im Besitz der angefochtenen Teile des Teltow blieben, haben wir oben gesehen; Friedensvermittler war jedenfalls der König von Böhmen; seit etwa 1243 war Otto III mit dessen Tochter Beatrix vermählt; die zweite Tochter Agnes nahm 1245, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Constantia, der Meißner zur Ehe; natürlich ist, daß dem eine Versöhnung der beiden Schwäger vorangegangen sein muß; am 20. September 1245 nennt der Papst Misenssem et Brandenburgensem marchiones unmittelbar nebeneinander als Freunde des Böhmenkönigs (Niedel, B. I, 26). Ein Irrtum ist es, wenn

¹ Daß dieser Ort, den braunschweig Urkunden Gisede nennen, gemeint sei, vermutet Wohlhaud, Altmark, S. 271; in den beiden vorliegenden Einmalurkunden über den Friedensvertrag heißt er Idhistede, im Ansbürgerischen Kopial des Staatsarchivs zu Magdeburg Sehestede.

Scheltz (S. 156) meint, die Worte des päpstlichen Dispenses vom 15. Juli 1253 (Kiedel, B. 1, 41) zur Ehe zwischen Markgraf Johans Tochter Helena und Markgraf Heinrichs Sohn Dietrich dem Weisen, dieselbe geschehe pro pace inter parentes reformanda, bezögen sich auf die Köpenicker Streitigkeiten. Dieselben gehen vielmehr, wie ich Anm. 42 zur Chron. march. Brandenb. andeutete, auf die Streitigkeiten, welche dadurch entstanden, daß 1249 Herzog Boleslav Lebus an Magdeburg (und Brandenburg) abtrat, während sein Bruder, Heinrich III. von Breslau, sich zur Abwehr mit dem Meißner verbündete (vergl. auch Breitenbach, S. 103, Anmerkung *).

Wie über die Gründe des Streites mit Magdeburg, so ist auch über seine Beilegung nichts Gewisses bekannt. Die Sächs. Weltchronik weiß, daß der König von Böhmen, der Herzog Otto von Lüneburg und Herzog Albrecht von Sachsen sich vergeblich bemüht hätten, eine Sühne zu stande zu bringen; was ihnen nicht gelungen wäre, hätten schließlich die Verhandlungen zweier Ministerialen, Gottfrieds von Weddingen und Burchards von Trzeben, zu Wege gebracht, auf deren Teilnahme am Rate ihrer Fürsten man allerdings aus ihrer häufigeren Erwähnung als Zeugen in Urkunden derselben aus dieser Zeit schließen darf.¹ Die inneren Verhältnisse des Erzstifts, welche durchaus keine befriedigenden waren, mögen jedoch auch das Ihrige dazu beigetragen haben, den Erzbischof nachgiebig zu machen. Schon am 27. April 1244 beauftragte der Papst den Erzbischof von Mainz mit der Untersuchung der Mißstände bei den Kirchen der Provinz Magdeburg, am 26. September d. J. wurde der Bischof von Meissen zum Subdelegierten in dieser Angelegenheit ernannt, und am 3. Februar 1245 befand sich der Erzbischof im Bann, am 27. Oktober d. J. aber wurde ein Schiedsgericht zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Wilbrand und Bischof Meinhard (über deren Gegenstand die Urkunde schweigt) eingesetzt.² Ausschlaggebend muß dann die Erwägung geworden sein, daß unter diesen Verhältnissen Magdeburg, welches im Bunde mit Meissen und Halberstadt die Brandenburger Markgrafen nicht niederzuwerfen vermocht hatte, nun, von seinen Bundesgenossen verlassen, geschwächt durch die Niederlage bei Plaue, nicht im stande sei, aus eigener Kraft auf Erfolge zu rechnen.

¹ Gottfried v. B. kommt 3. B. in erzbischöflichen Urkunden vor 1240, Aug. 24; 1241, Jan. 22, Dezember 5; 1242, Jan. 2; 1243, Mai 13 (Reg. Magdeb. II, no. 1133, 1145, 1147, 1154, 1158); Burchard v. J. in markgräflichen dagegen 1237, Okt. 28, (Kiedel A. VIII., 154), 1242 (Reg. Magdeb. II, no. 1153); 1244 (Kiedel, X. 203); 1245, Mai 22 (Schmidt, Halberst. II. B. II. 64.) ² Reg. Magdeb. II. no. 1173, 1179, 1195; *ibid.* zweiter Nachtrag no. 154, S. 720.

„Düsse vormaledige beide“, so schließt Hermann Vothe seinen Bericht, „londe neimet entrichten; se weren beide lif stolt van sinnen; dar londe onen neimet inzeggen, noch könig, noch hertogen, graben, fürsten unde prelaten; do kemen twei ridder, de richteden dusjen frich, wente se to beiden parten des möde weren: dnt deden her Gotfried van Wedding und her Vorchart van Arksleve; de richteden dusjen frich, neimet wuste, wu!“

Mitteilungen zur Geschichte des Dorfes Auleben und der Stadt Heringen.

Von L. Freiherrn von Winzingerode-Knorr.

Zu 23. Jahrgange dieser Zeitschrift (Schlußheft für 1890, Seite 478—482) hat Herr Pastor Müller aus Auleben neben der „Vorreinigung vom Sonnabend nach Margarethen (17. Juli 1507)“ einige geschichtliche Nachrichten über das genannte Dorf und die Besitzer der dasigen Rittergüter veröffentlicht, zu deren Erweiterung Nachstehendes beitragen dürfte, welches zumieist dem in dem Gesamt-Archiv der von Winzingerode zu Bodenstein befindlichen Material entnommen.¹

1. Das Patronatgut zu Auleben befand sich bis sicher 1535 im Besitze der Nachkommen des im Jahre 1421 mit demselben belehnten Johann von Stockhausen. Am Montag nach Margareten (14. Juli) 1533 versetzten die Gebrüder Hans und Bertold von Winzingerode „Hans von Stockhausen zu Auweleben und Curt von Worbis, ihren Ohmen“, denen sie 100 Gulden schuldig geworden, zur Sicherstellung dieser Schuld „die Meierzinsen“, welche sie von ihrem Anteiile an dem von W.'schen Besitze zu Auleben zu beziehen hatten, und Friedrich von Winzingerode auf Scharfstein, Mainzischer Amtmann zu Duderstadt, verscrieb mit seinen vorgenannten Vettern Hans und Bertold „seinen Ohmen Hans und Thona von Stockhausen zu Auleben“ für ein bei diesen „vf dinstags nach dem neuwen jarstage (5. Januar) 1535“ aufgenommenes, alljährlich mit 6 % zu verzinsendes Darlehen von 400 Gulden „vf sontagt nach hylgen dreien Konnygstagk (10. Januar) 1535“ die gesammten Einkünfte jenes Besitzes.²

Der Afselder Hof zu Auleben dürfte kaum als das „Stamm-schloß“ der von Biela anzusehen sein, da dieselben, wie die nachstehenden Blätter ergeben, ziemlich weitläufige Besitzungen von Alters her in Auleben besaßen, neben denen der „Afselder Hof“, die „Afselder Länder“, die „Afselder Wiesen“ als besondere, nicht als Besitzungen der von Biela bezeichnete Grundstücke genannt werden. Nach der, einem in einem Grenzstreite erstatteten Berichte des Schöffers Johann Mosigk oder Mosingk zu Heringen vom 26. April 1611 beigelegten Handzeichnung eines Grundstückes des Christof von Biela

¹ Die Akten, welchen die nachstehenden Mitteilungen entnommen, werden nach Abteilung, Abschnitt, Buchstaben und Nummer des Archivrepertoriums am Schlusse der betreffenden Seite bezeichnet werden. ² Gleichaltrige Abschriften I. 16, A.

ergiebt sich, daß Viela'sche, Nfeld'sche und Wisingerode'sche Ländereien an einander stießen.¹

2. Ueber die Besitzer des von Schlotheim'schen Rittergutes zu Anleben geben nachbezeichnete Urkunden des 16. Jahrh. Auskunft, welche deshalb von etwas weitergehendem Interesse sein dürften, weil sich aus ihnen die Bedeutung der Leipziger Messe, der Mangel an barem Gelde, die übergroße Verschuldung des Adels und dessen Sorglosigkeit in Geldverhältnissen zu jener Zeit erkennen lassen.

„Montags nach purificationis Mariae (4 Februar) im fünf und fünfzigsten Jahre“ verbürgte sich „Hans von Schlotheim zu Anleben, Ludwig Mulz von Waldow und (der damals noch nicht volljährige) Bertram von Wisingerode auf'm Scharenstein für ein von Hans Georg Espögner von Unter-Schönfeld, 150 auf Walthausen, bei den Gebrüdern Hans und Hermann von Weissenbach oder Weißbach auf Arimmitschau aufgenommenes Darlehen von 800 Gulden 9 Groschen. Die drei Bürgen versprachen, falls Espögner die Gelder uf Donnerstag in dem nächstkünftigen Leipziger Michaelis Markte des laufenden 55ten jar's in Georgen Ginterot's sel. nachgelassenen Wittwen behausung nicht zurückzahle, einer für alle zu stehen, sich auch in Naumburg oder Halle mit noch einem von Adel und 2 oder 3 Meißigen zum Einlager einzufinden.² Espögner leistete weder an dem bestimmten Tage noch später Zahlung. Die Gläubiger scheinen von den Bürgen nicht das versprochene Einlager gefordert, sondern nur einen derselben, Hans von Schlotheim, vor dem Amte zu Sangerhausen in Anspruch genommen zu haben. Schlotheim hinterlegte auf das Einschreiten des Valentin Zuchs, Schöffers zu Sangerhausen, bei diesem „am Sonnabend nach Reminiscere (7. März) anno etc. V^o sechs und fünfzig“ nicht etwa bares Geld, sondern eine Schuldverschreibung des Grafen Albrecht von Mansfeld und der Stadt Artern über 800 Gulden mit dem Versprechen, die Brüder von Weissenbach (Weißbach) bis zu Pfingsten voll zu befriedigen, wo gegen die genannten Gebrüder die Zusicherung gaben, daß sie ihre sich aus der Urkunde vom 4. Februar 1555 ergebenden Rechte gegen die beiden anderen Bürgen an Schlotheim abtreten würden.³ Ob Letzterer versucht hat, die an die Gebrüder von Weissenbach gezahlten Gelder von Ludwig Mulz von Waldow beizutreiben, ist nicht ersichtlich; jedenfalls hat Schlotheim längere Zeit verstreichen lassen, bevor er Bertram von Wisingerode, welcher zu jener Zeit

¹ II. 2. S., Nr. 4. ² Original der Schuld oder Bürgschafts-Urkunde mit den Siegeln und Unterschriften der 4 Aussteller: I. 16, A. ³ Original der Urkunde über Hinterlegung der Schuldverschreibung des Grafen Mansfeld und der Stadt Artern bei dem Schöffer Zuchs, mit dessen Siegel (ein springender Zuchs) I. 16, A.

im Auslande weilte,¹ dieserhalb in Anspruch nahm. Letzterer bekannte erst am donnerstag, diesen neuen jarstage n. Ch. G. 1568: er sei „Hans von Schlotheim zu Auleben mit eylichen schulden verhaftet, welche dieser vor ihn ausgegeben“ und sich gleichzeitig verpflichtete, nächsten Michaelis, wenn man lxviii schreiben wird, mit Schlotheim abzurechnen.² Diese Abrechnung erfolgte bis zu dem am 3. Januar 1578 am Hofe des Herzogs von Braunschweig zu Catlenburg erfolgten plötzlichen Tode Bertrams v. W.³ nicht, und auch Max von Schlotheim starb, bevor die Sache geregelt worden. Erst Hansens Söhne Christof und Caspar von Schlotheim zu Auleben und Almenhausen bescheinigten am 31. Januar 1593, daß ihnen Hans Friedrich von Wisingerode für sich, und in Vormundschaft seines unmündigen Bruders Heinrich, wegen Bürgerschaft ihres seligen Vaters für Hans Espögner Schulden 4200 Gulden — auf diese Höhe war durch Zinsen und Kosten die ursprüngliche Schuld von 866 Gulden 9 Groschen angewachsen — gezahlt habe, und versprachen alle Briefe, Siegel und Urkunden in dieser Schuldsache den Brüdern Hans Friedrich und Heinrich zu übergeben, damit diese bei den von Rüzleben — also wohl den Erben der Espögner oder Mülz von Waldow — Erholung suchen könnten. — Bis zur Erfüllung dieses Versprechens vergingen noch über 8 Jahre. Mit der am 20. August 1601 erfolgten Uebergabe der vorgedachten Papiere an die Brüder von W. — Bertrams Söhne — schließen die Verhandlungen,⁴ es scheint also die Absicht, die Forderung gegen die von Rüzleben geltend zu machen, aufgegeben, jedenfalls nicht durchgeführt zu sein; die Originale der Schuld- und Bürgschaftsurkunden würden sonst nicht im Besitze der Nachkommen Hans Friedrichs geblieben sein.

3. Das Wisingerodesche Gut in Auleben ist bis zum Beginne dieses Jahrhunderts von keinem der Besitzer selbst bewirtschaftet oder bewohnt worden, ist vielmehr, so weit die Nachrichten reichen, stets verpachtet gewesen. In der Gutshof, welcher noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts ungebaut war, scheint bereits wüst gelegen zu haben, als Dieterich Graf von Honstein in der unter I. beigefügten Urkunde vom 10. Januar 1410 die 4 in derselben genannten Brüder, Hanses Söhne, mit „sebbende halbe“ (6 $\frac{1}{2}$) Hufen zu Auleben und dem zugehörigen Hofe und Wiesen belehnte.⁵

¹ Bertram war im Jahre 1557 nach England gezogen, aus einer Original-Urkunde von Dienstag nach Galli (18. Oktbr.) 1559. I. 5., B. Nr. 10.
² Gleichaltrige Abschrift, I. 16, A. ³ Original des kurz vor seinem Tode errichteten Testaments Bertrams d. d. Catlenburg, 3. Januar 1578. I. 6, A, Nr. 2. ⁴ Die vorangezogene Urkunde nebst der, teils im Original, teils in gleichaltrigen Abschriften erhaltenen Zwischen-Verhandlung. I. 14, A, Nr. 10. I. 16, A und I. 16, B. ⁵ II. 1, B. Nr. 11.

Graf Dieterich (IX.) war seinem Vater, Graf Dieterich (VII.), im Besitze des Schloßes Heringen und dessen Zubehör gefolgt, und soll dieses, welches er noch im Jahre 1394 seiner Mutter Lutrade, geborenen Gräfin von Neverburg, als Witwenitz sicherte, am 3. Dezember 1402 an Johannes (II.), Erzbischof von Mainz, verkauft, aber sogleich wieder als Lehen erhalten haben.¹ Vielleicht ist dieser Verkauf, beziehentlich diese Belehnung, aus Anlaß der Fehde erfolgt, welche nach der bei Triemen (im Löwensteiner Grunde bei Kleinglies) am 5. Juni 1400 erfolgten Tötung des Herzogs Friedrich von Braunschweig durch Graf Heinrich von Waldeck, Friederich von Hertingshausen, Kunzmann von Falkenberg und Werner von Hanstein, nicht nur die Brüder des getöteten Herzogs, sondern auch eine Menge Fürsten und Herren, unter ihnen auch die Grafen von Honstein, gegen den Erzbischof von Mainz führten, welcher ziemlich allgemein als der intellektuelle Urheber der Beseitigung des Herzogs Friedrich betrachtet wurde.² Graf Dieterich von Honstein scheint sich überhaupt mehr als seine gleichnamigen Vettern dem genannten Erzbischofe genähert zu haben, da er von demselben am 20. Nov. 1405 zum Obersten Amtmann zu Rüsteberg — wie er sich auch in der Anlage nennt — bestellt wurde,³ und in dieser Stellung bis 1411 oder 1412 verblieb. — Gerade zu der Zeit, als Graf Dieterich den Lehnbrief vom 10. Januar 1410 ausstellte, begannen die von Leudfeld⁴ geschilderten Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Vetter Ulrich und dessen Sohne Heinrich, Grafen von Honstein, welche zu der Flucht des Grafen Dieterich nach Paderborn, beziehentlich zu seinem Aufenthalte im Kloster Dringenberg führten. Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, daß Graf Dieterich die Gebrüder von Wingingerode, welche wir in jener so fehdereichen Zeit, theils sämtlich, theils einzeln, an vielen Kämpfen beteiligt finden,⁵ durch die Belehnung mit Auleben zu seinen Männern für den bevorstehenden Streit mit seinen Vettern gewinnen wollte und gewann. Nachdem Graf Dieterich, scheinend unvermählt, jedenfalls ohne Hinterlassung

¹ Gudenus Codex dipl. exhibens anecdota Moguntiacae, Tom. I, S. 976: „Johannes elector a comite landato (Diterico) emit castrum, oppidumque Heringen, cui tamen eadem mox feudi iure confert, actum 1402 sabbato post Andraeae. ² Ueber diese Fehde und den derselben zu Grunde liegenden Anlaß geben unter andern Auskunft: Gudenus, Histor. Erfurt. Lib. II, § 20, pag. 217. Gudenus Codex dipl., Tom. III, No. 403 u. 404, Seite 652–655.; Tom. IV., Nr. 4 und 5. Sudendorj, Urkundenbuch zur Weichichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Teil IX., No. 57, 74, 79, 82, 92, 95 u. folgende. ³ Gudenus Cod. dipl., Tom. I, Seite 975 bis 976. Megeß der Urkunde d. d. Amöneburg feria VI. post diem beatae Elisabeth Landgraviae 1405. ⁴ Leudfeld, Antiquit. Hfeld. Widmung: desj. Antiquit. Walckenried. Seite 397. ⁵ Vielfaches Material im W. f. den 68. Bl. 3. B.; Magdeburg. Staats-Archiv: Cajut, A XVIII. Nr. 1,

lehnsfähiger Nachkommen, ums Jahr 1417 gestorben,¹ und dessen Vetter Graf Heinrich von Honstein das ihm nach den Erbverträgen zugefallen, freilich viel bestrittene² Teil an dem Schlosse und Ante Heringen, jedenfalls von 1414 an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho zu Stolberg verkauft hatte, soll Graf Heinrich von Schwarzburg einen der oben erwähnten 4 Brüder, Heinrich v. W., 1426 am Tage der heiligen zwölf Boten Peter und Paul (29. Juni) wieder mit den gedachten Besitzungen in Auleben beliehen haben³. Den nächsten uns erhaltenen Lehubrief über diesen Besitz stellten aber erst „Heinrich graue zu Schwarzburg, here zu Arnstete vnde Sundirshusen vnd Heinrich graue vnd here zu Wernigerode 1461 auf Montag Juliane virginis“ (16. Februar) für Hans von Wizingerode den Jungen, Ritter Heinrichs seligen Sohn — den Sohn, oder wahrscheinlich den Enkel des 1426 beliehenen Heinrich — aus.⁴ In dieser Urkunde wird das Lehngut zum ersten male etwas näher beschrieben, als „eyn frier iurwegkshof zu Auleben, mit feste halbir huse arthastigen landes gelegen vor Auleleben, item drie kothoese daselbst vnd eyne holzmarg, gelegen die Kerstoffel von Rode am solberge, item eyn frier hof zu Heringen vnd met allen gutern, die er Heinrich zeliger, sin vater, von uns zu lehen hat gehabt.“ Hiernach waren also noch 1461 die Nachkommen des am 15. September 1305 genannten Henriens de Rode dictus de Owleben — siehe diese Zeitschrift Jahrgang 23 für 1890 Seite 480 — im Besitze des Gutes in Auleben, welches demnächst an die von Ritzleben übergegangen sein muß, da diese, wie wir weiter unten — Seite 226 — sehen werden, statt der v. Rode als Nachbarn des kleinen W.schen Gehölzes — die Holzmark — genannt werden.

Der Besitz war um eine Hufe kleiner als 1410 geworden, es muß diese Hufe aber während des 15. Jahrhunderts im Besitze der v. W. geblieben sein, da „Heinrich der elter graue vnd here zu

Urkunde des Landgrafen Friedrich von Thüringen von Freitag nach Quasimodo 1413; Johannes I. Seite 730 nach Serarius V. § 14; Kethmeyer Braunschw. Chronik Seite 554; Spangenberg Mansfelder Chronik Seite 357. Derselbe Säch. Chronik zum Jahr 1415 S. 307 u. f. w. ¹ Nach Leudfeld, Antiq. Walkemrid. Seite 397, soll der Tod Graf Dieterichs — den er als den VII. seiner Namen bezeichnet, während er der IX. sein dürfte — 1417 zu Kloster Dringenberg erfolgt sein. Wahrscheinlich ist der Graf D. in Heringen verschieden. ² Nicht nur Erzbischof Johann von Mainz machte auf Grund des Vertrages vom 3. Dezember 1402 auf Heringen Anspruch, sondern auch die Geschwister Graf Dieterichs: Graf Ulrich v. D. Domherr zu Halberstadt und die Gemahlinnen Godechalks, Edelherrn zu Pleffe und Heinrichs Vogt zu Plauen, Herin v. Gera erhoben gleiche Ansprüche. ³ Das Original dieser Urkunde soll vor 40 bis 50 Jahren bei Aufstellung des Repertorioms des W.schen G.-A. z. B. noch vorhanden gewesen sein, und ist III. 3. R. I Nr. 1 verzeichnet. Es ist aber jetzt nicht mehr aufzufinden gewesen. ⁴ Original mit wohlerhaltenen Siegeln der Aufsteller III. 3. R. I. Nr. 2.

Stolberg und Wernigerode und Heinrich graue zu Schwarzburg, here zu Krusted und Sundirshusen 1505 am tage Barbare der heiligen iungfrawen (4. Dezember)“ einen Lehnbrief für Hans von Wiffingerode über „eyne husen landis, gelegen vor Anleuben, mit aller yrer zubehorung, item zw Tirungen eyne gaus und sunffzehen grosschen, item zew Kuspelwende etliche huner, genfze und geltzeinsen“ ausstellten und ausdrücklich hervor hoben, daß die Belehnung ausgesprochen werden solle „mit alle deme, das von alters darzen gehörig vnd vormals Ernst von Wiffingerode auch Georg von Wiffingerode vnd er (Hans) von uns gehabt“.¹ Mit dieser einen Hufe und den erwähnten Gefällen sind demnächst die v. W. neben jenen sechsteihalen Hufen, dem Vorwerkshofe, drei Rothhöfen, der Holzmarkt in Anleben sowie dem Hof in Heringen auch ferner von den Grafen zu Stolberg und Schwarzburg beliehen worden. — Die beiden Lehnsherren stellten aber die Lehnbriefe ferner nicht mehr gemeinsam, sondern jeder für sich über die Hälfte des Lehngutes, ab und zu mit der Bemerkung aus, daß die andere Hälfte des Gutes bei Schwarzburg beziehentlich bei Stolberg zu Lehen gehe. Derartige Lehnbriefe sind noch im Originale erhalten.²

Wenn wir uns nun zu der Bewirtschaftung dieser Besitzungen wenden, so sehen wir aus dem Meier-Vertrage vom 8. März 1551 — Anlage II — daß das Gut bereits geraume Zeit an die Familie Niemann vermieert (verpachtet) war, und daß die damaligen Besitzer des Gutes dasselbe an dem gedachten Tage dem Jacob Niemann zu Anleben auß neue für seine Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins von 17 Markt-scheffel³ halb Roggen, halb Gerste, meierweise überließen.⁴ Obwohl nach diesem Vertrage der Pachtzins, so lange Jacob Niemann am Leben blieb, nicht erhöht werden sollte, verpflichtete sich dieser doch in dem zwischen ihm und den Brüdern

¹ Original mit den gut erhaltenen Siegeln der Aussteller. III. 3. R. 1. Nr. 3. Welcher Hans v. W. der Beliehene, ob der oben genannte Hans der Junge, Ritter Heinrichs Sohn, oder sein gleichnamiger Vetter, der Bruder Ernst's und Georg's, erscheint zweifelhaft. ² Von den Grafen zu Schwarzburg von Montags nach Lichtmesse (3. Februar) 1555, vom 21. September 1588, vom 14. Dezember 1663, 15. Juni 1609, 22. Oktober 1638, 5. Februar 1667, 21. April 1669, und sechs aus dem 18. Jahrhundert, deren letzter vom 5. Juli 1776 datiert. III. 3. R. II. bis VII. Die Lehn-Rüthungs-Akten reichen bis 1792. III. 2. F. I., II. und III. Von den Grafen zu Stolberg vom 28. April 1598, 22. Oktober 1639, 18. Oktober 1671, 5. Juni 1676, 8. Februar 1679, 8. Mai 1686 und fünf aus dem 18. Jahrhundert, deren letzter vom 17. August 1754 datiert. III. 3. L. I. Nr. 4 und 5 III. 3. L. II bis X. Die Lehn-Rüthungs-Akten liegen bis 1802 vor. III. 2. F. I., II. und III. ³ Unter einem Markt-scheffel verstand man $\frac{2}{3}$ Malter Nordhäuser Gemäß. Der Zins betrug also jährlich 12 $\frac{2}{3}$ Malter. ⁴ Diesen Meierbrief, sowie die spätern Meierei-Verträge zum großen Teil im Original, zum Teil im Konzept II 2. S. Nr. 1.

Hans und Bertram v. W. über ihren Antheil — die Hälfte — an Auleben am Tage Phillipi (sic!) und Jakobi, den man Walpurgius (sic!) nennet (1. Mai) 1566 abgeschlossenen Pacht- oder Meier-Vertrage für diesen halben Antheil an Auleben alljährlich 10 Marktshessel halb Roggen, halb Gerste zu liefern. Jacob Niemann, welcher gegen Ende des Jahres 1587 gestorben sein muß, und dessen Erben, beziehentlich dessen Sohn Caspar Niemann, blieben bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts im Pachtbesitze des Gutes. Die „von Lorenz von Rosenau zu Auleben“, den wir als Besitzer eines der größeren Güter daselbst kennen lernen werden, unter dem 16. Februar 1588 an Graf Wilhelm, den Viergrafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen und Leuttenberg gerichtete Bitte, ihm, nachdem die W.schen Hufen zu Auleben durch den Tod des bisherigen Pächters frei geworden, zur Pachtung dieser Hufen zu verhelfen, wurde trotz der warmen Befürwortung Graf Wilhelms vom 19. Februar 1588 von dem damaligen Verwalter der gesamten von W.schen Besitzungen, Liborius Ebenau, Befehlshaber zu Boden-stein, am 22. Februar des genannten Jahres in sehr vorfichtiger Weise abgelehnt.¹ Die Besitzer des Gutes in Auleben — je zwei Brüder — waren damals noch sämmtlich minderjährig und wurden durch Friedrich von Eschwege zu Reichensachsen in Hessen und durch Burchard von Bodungen, Mainzischen Amtmann zu Wieboldehausen, an der nördlichsten Grenze des Eichsfeldes, bevormundet. — Diese Vormünder, denen bei der großen Entfernung ihrer Wohnorte von Auleben die hiesigen Verhältnisse gänzlich unbekannt waren, sandten auf Anregung des Ebenau den W.schen Gerichtsschreiber Hans Henckelmann dorthin, um an Ort und Stelle über die Größe und den Wert der Besitzung Erkundigungen einzuziehen. Henckelmanns Bericht vom 26. und 27. Juni 1589 enthielt nicht viel Erfreuliches.² Die Größe des Gutes wurde von Jakob Niemanns Wittwe auf kaum 5 Hufen angegeben, sollte sogar nach einem dem Berichte beiliegenden Verzeichnisse der einzelnen Grundstücke nur 111 1/2 Acker betragen. Die Baustelle, zu welcher auch ein kleiner von derselben getrennt liegender Baumgarten³ gehörte, war zwar von einer „Haarwand“ umschlossen, lag aber völlig wüst und wurde von der Meierin zu Viehfutter gebraucht. — Das „Holzsteck“, als dessen Nachbarn

¹ Originale H. 2. S. Nr. 3. Ein Namens-Better — vielleicht der Bruder — des Lorenz v. Rosenau, Christoph v. Rosenau, sah zur selben Zeit in Auleben. Das Wappen der v. Rosenau zeigt einen senkrecht getheilten Schild und in jeder der beiden Schildhälften 3 in einer Linie unter einander stehende Rosen, als Helmschmuck Büffelhörner. ² H. 2. S. Nr. 2 und 4. ³ Wahrscheinlich die wüst gewordenen Stellen zweier der in den Lehubriefen angeführten 3 Rothhöfe, von denen, wie wir sehen werden, nur einer noch von einem Zinsmanne bewohnt war.

„des dorjesz Auweleben gemeine Holz“ und „Cristoffer von Nuxleben“ genannt werden, war „abgehawen vnd in's gehege geslagen, slagt voller junger eichen auf, stehen auch sonst weinig grosse eichbaume darinne.“ Von den Gefällen, welche nach den Lehurbrieven in Tirungen und Kospelswende aufkommen sollten, war niemandem etwas bekannt.¹ Da die zu dem Gute gehörige Länderei einen so viel kleineren Umfang haben sollte, als die Lehurbrieve angaben, glaubte Hencdelmann auf eine Vermessung und Versteinigung der Gutsäcker Bedacht nehmen zu müssen, um weiteren Verlusten vorzubeugen. Er erkundigte sich deshalb bei dem Schösser zu Heringen, Georg Steinemann — oder Stegemann, beide Schreibarten kommen vor² — wie eine solche Vermessung zu ermöglichen sei. Von seinem Gewährsmann erfuhr er, daß eine Vermessung „ohne wissen der vbrigkeit vnd der 10 seldgeschwornen zu Heringen³ nicht vor die hand genommen werden dorje, vnd wenn's gleich mit deren wissen vnd zuthun geschehe, nur im herbest erfolgen konne, auch den junkern wol 10 fl. kosten wurde. Er könne die messung wol leiden, allein das es nicht izo, sondern vjn herbest geschehe, er wolle wegen ampts darzu ordnen, dan die gepur machen; wolte etwas kosten“. — Der von dem Schösser wiederholt ausgesprochene Hinweis auf die erwachsenden Kosten scheint bei Hencdelmann Bedenken gegen die Vornahme einer amtlichen Vermessung erregt zu haben, so daß er bemerkte: „er hielt dauor, wan die v. W. vnd die meigerin mit ihrem sohne dessen einig vnd sich in die messunge vergleichen konten, so wurde es dem herrn schössern nichts weiteres zu schaffen geben, daruf er geantwurt, er sey im namen gottes zufrieden, man moge vjn herbest die messunge vornehmen vnd sich dar gahr wol vergleichen.“ In der That unterblieb auch eine von Amts wegen geleitete Vermessung und Versteinigung der Grundstücke, wahrscheinlich weil der Schösser erklärt hatte: „das Niemand in 20 Jahren kein erbland an sich gekauft“, also nicht zu befürchten war, daß derselbe dieses oder jenes Stück des von ihm und seinen Vorfahren bewirtschafteten Gutslandes, als sein Eigentum in Anspruch nehmen würde. Dagegen ward einem am 24. März 1595 bei den Schwarzburgischen Berordneten und Räten zu Frankenhäusen gestellten Antrage, „die lenderie, geholz, wiesemwachs vnd anders, so in unsere freie

¹ Die Gefälle in Tirungen und Kospelswende werden in sämtlichen erhaltenen Lehurbrieven aufgeführt, sind aber vielleicht niemals geleistet, bestimmt seit dem Jahr 1589 nicht erhoben worden.

² Steinemann war Schwarzburgischer Schösser, da zu derselben Zeit ein ausdrücklich als „Stolbergischer Diener“ bezeichneter Schösser Jacob Vogel vorkommt, welcher mit einem, einen üßenden, nach links sehenden Vogel zeigenden, Wappen siegelt.

³ Vier sind die Abweichungen von der Dorsteinigung in Anleben vom Jahre 1507 und das unten S. 228 und 246 Gesagte zu vergleichen.

guttere zu, vor vnd vmb Auleben gehorich" messen zu lassen, am Montag nach Quasimodo (28. April jt. v.) des gedachten Jahres nachgegeben. Die Schwarzburgischen Schöffler hatten, wie der damalige Schöffler Georg Stegemann oder Steinemann am 28. März 1595 mittheilte, den Vermessungen nicht beizuwohnen, „sondern es jeindt alhier vier — also nicht wie oben Seite 226 bemerkt zehn — geschwohrne, welche im ampt hir vnd vñ den dorffjen alle lenderey, auch die so der herrschafft zustendig, wan's noth, in beysein der benachbarten pflegen zu rechtfertigen.“ Diese Geschworenen führten aber, wie der gelegentlich einer anderen Grenzstreitigkeit aufgenommene Vermerk vom 18. September 1610 — Anlage III — und die Beschwerde vom 3. Dezember derselben Jahres — Anlage IV — ergeben, die Messungen nicht selbst aus, letztere wurden vielmehr von einem „Landmesser“, der seinen Wohnsitz in Tilleda hatte, geleitet und die „Pfleger“ (doch diejenigen Personen, welche die betreffenden Grundstücke bebauten, oder von deren Eigentümern mit ihrer Vertretung bevollmächtigt waren) waren eben so wenig wie die 4 Geschworenen sämtlich stets bei der Vermessung zugezogen. Die Verhandlungen über diese Vermessung im Jahre 1595 sind nicht mehr vorhanden, wohl aber dürften deren Ergebnisse bei dem Entwurfe des Pachtvertrages verwertet sein, welcher, nachdem Caspar Niemann die Pachtung des Gutes aufgegeben, 1603 am Tage Cathedra Petri (22. Februar) von diesem Tage beginnend, mit David Lumpe aus Auleben auf 9 Jahre abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag, welchem ein ganz genaues Verzeichniß der einzelnen Gutsgrundstücke angehängt ist, ist weitläufig genug. Während der Vertrag vom Jahre 1551 nicht mehr als eine Quartseite einnimmt und der vom Jahre 1566 kaum einen Bogen füllt, ist der vom Jahre 1603 nicht weniger als 7 Bogen stark; man war damals fast ebenso schreibselig wie heute. Es wurden dem Pächter nicht nur die Nutzung des wüsten Hofes, der Gärten, Ländereien und Wiesen, sowie des Gehölzes „vermeigert vnd lohweiß zu gebrauchen ingethan“, sondern ihm auch die Gefälle und Dienste überwiesen, welche der einzige in Auleben vorhandene W.che „Hinterjedler, Mathias Rindel, der zwischen Baltzer Steben und Jorge Niemann saß, mit 3 Fürstengroschen und 4 Hünern Erbenzins, zusambt dreien tagen Handdienst“ des Jahres zu leisten hatte. Der Pachtzins war ganz erheblich — auf 60 Malter Northäuser Gemäß, halb Roggen, halb Gerste¹ — gesteigert, und mußte frei nach Adelsborn und Bodenstein, den Wohnsitzen der Verpächter, geliefert werden; außerdem hatte Pächter 2 Landjahren auf 5 bis 6 Meilen Wege unentgeltlich zu leisten, mußte auch den Verpächtern, oder deren Dienern, bei ihrer etwaigen Anwesenheit in

¹ Der Pachtzins betrug 1551 12²/₃ Malter, s. S. 225.

Auleben freie Herberge und Kost bis zu 3 Tagen gewähren, „legen empfangung des Meyerbriefs 20 Thaler Meyergeld“ entrichten, und Länderei, Wiesen und Gehölz in gutem Gebrauch, Nuß und Besserung erhalten. Das Gehölz durfte er nur „zu seiner häuslichen nothdurft vnd feuerwerk gebrauchen.“ — Ferner übernahm Pächter die Verpflichtung, alles das, was „Nachbarschaften vnd Dorfeinigungen halben“ dem Gute zu thunende gebueren moechte vnd von alters herkommen“, wie „sein vorsehre Caspar Nieman vnd die anderen meyer vor ihme danon gethan“ zu leisten, aber ohne Vorwissen und Genehmigung der Verpächter „keine newerung darauf setzen vnd bringen oder darmit beschweren lassen. Zu aufgangt der neun Thare, wan diese meyerstatt ein ende haben wird“, solle „einer dem andern ein viertel Thars vor Cathedra Petri zu bleiben oder zu behalten aufagen“ und, falls dies nicht geschehe, sämtliche Pachtgrundstücke, so wie sie übergeben worden, zurückgewährt werden.

David Lumpe gelobte an Eidesstatt alle diese weitgehenden Vertragsbestimmungen zu halten und erklärte sich, wenn er in einem oder mehreren Punkten sämmtig gefunden werden sollte — „das doch, ob Gott will, nicht geschehen soll“ — damit einverstanden, daß die Verpächter und deren Erben Macht haben sollten, ihm seiner Meyerstatt, ohne einige Erstattung der aufgewendeten Besserung, zu entsetzen, und sich wegen etwaiger Rückstände an die anstehenden Früchte zu halten. Endlich übernahmen des Lumpe „freundliche liebe schwegere vnd gute fremde: Adam Niemann, Hans Büchtingk, Hans Lingershausen vnd Simon Jörg“ für ihn selbstschuldnerische Bürgschaft, was sie vor dem Amtschöffer Jacob Lulhart¹ an Eidesstatt bekräftigten. Den Vertrag untersiegelte und unterschrieb David Lumpe selbst und auf dessen Bitte auch „Christoff von Rosenau zu Vitteleben“. Zu dem oben gedachten, sehr genauen, dem Vertrage angehängten Verzeichnisse der dem Pächter übergebenen Ländereien, welches

im Winterfelde, als dessen besonderer Teil „das Hanfeld“ genannt wird:

	1	Hufe	22 ¹ / ₂	Acder	8 ² / ₄	Werten.
„ Sommerfelde	1	„	26 ¹ / ₂	„	24 ¹ / ₄	„
„ Brachfelde	1	„	19	„	29	„
an Wiesenwachs	—	„	10	„	15 ¹ / ₂	„
„ Gehölz in 3 kleinen Stücken	—	„	19	„	6	„

Zusammen 6 Hufen 7 Acder 83¹/₄ Werten.²

nachweist und die Breite, so wie die Länge eines jeden einzelnen

¹ Da der Schwarzburgische Schöffer sowohl 1595 als 1610 Georg Steinemann oder Stegemann hieß, so muß Lulhart Stolbergischer Schöffer gewesen sein, oder Steinemann das Amt eine Zeit lang an Lulhart abgegeben haben. ² Aus diesem Verzeichnisse, so wie aus dem weiter unten

Grundstücks unter Angabe der Nachbarn desselben angiebt, werden als solche genannt¹:

- Backer Andreas an einem Ackerstück „vorn Werenberge, dem Gehölz“.
- Viela von Caspar an „ „ „ am Borglwege“.
- „ „ Christoffer an mehreren (10) Ackerstücken in verschiedenen Flurteilen.
- Viela von Ginter an mehreren (26) Ackerstücken in verschiedenen Flurteilen.
- Viela von Frau Johanna an einem Grundstücke „im Scherssenenthal“.
- Viela von deren Gehölz an einem Grundstücke „am Sondershäuser Steige hüber den Teichen“.
- Büchener Adam an einem Grundstücke „am Sondershäuser Steige, hüber den Teichen vnter der von Viela Holze“.
- Ebra von Adam an einer Wiese „vffm langen Riet“².
- Gemeinde-Holz und Rasen an einem Holzstuck „am Kolberge und bei den Fuchslöchern“.
- Gemeinde-Rasen an sehr vielen Grundstücken in fast sämtlichen Flurteilen.
- Gorrius Jacob an einem Grundstücke „hüber den Leweneckern“.
- Heinze Karsten als Nachbar der wüsten Hoffstätte im Dorfe.
- Heringisches Land an mehreren 12 Grundstücken.
- Heringische Wiesen an einem Ackerstück „am Heringischen Pfade“.
- Hillebrand Caspar zum Han an mehreren (13) Grundstücken „im Hanensfelde“ oder „Hanfelde“³.
- Höchel Jacob an einem Grundstücke „am Hünerberge“.
- Isfeldisches Land an vielen (16) Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.
- Jörge Joachim an einem Grundstücke „in den Leweneckern“.

Seite 246 zu erwähnenden Register und Verzeichnisse der zum Gute in Heringen gehörigen Länderei ergibt sich, daß der Acker 160 Quadrat gerten, wie sie zu Heringen gebräuchlich, und die Hufe 30 Acker enthält. In der Regel sollte ein Acker 4 Gerten breit und 40 Gerten lang sein. Siehe auch Anlage III. ¹ Hier und da waren die Namen der Nachbarn unbekannt, dieselben sind dann mit N. oder mit N. zu N., oder Heringen oder Bihleben oder Han bezeichnet. — In der Regel ist der Wohnort der Nachbarn nicht genannt, wird also Auleben gewesen sein. — Wo die Wohnorte angegeben, ist er in dem nachfolgenden Verzeichnisse, welches der bessern Übersicht wegen alphabetisch geordnet, aufgeführt. ² Sicher das „Langreit“ der Urkunde vom 15. September 1305. ³ Das Hanensfeld oder Hanfeld scheint eine wüste Mark gewesen zu sein, in welcher außer der Wohnstätte des Caspar Hillebrand auch die des Wolf Schulze lag.

- Junker Pawl zu Veringen an (3) Grundstücken „im Hanenfelde“ oder „Hanfelde“.
- Mullingf der Alte an einem Grundstücke „an der Heringischen Straße.
- Mullingf Balthin an einem Grundstücke „im Zerrenthal“.
- Ludwig Christoff als Nachbar der wüsten Hofstätte im Dorfe Lundershausen oder Lungerhausen Jacob an verschiedenen (4) Grundstücken „im Hanenfelde“ oder „Hanfelde“ und „am Wiegenzaggel“.
- Tsen Heinrich zu Heringen an einem Grundstücke „im Hanenfelde“.
- Pfarrländerei (ohne Zusatz, also zu Nuleben) an mehreren (12) Grundstücken in vielen Flurteilen.
- Pfarrländerei gen Besenrode oder Besenroder Pfarrländerei an mehreren (4) Grundstücken „unter dem Petersholze, im Zerrenthal“ und „uf dem Gehöger“.
- Pfarrländerei Stolberger oder Pfarrei zu Stolberg an 2 Grundstücken „im nehesten Nidde“ und „huber den Leweneckern“.
- Niemann Adam als Pächter eines Nachbar-Grundstücks „im Hanenfelde“.
- Niemann Sorge als Nachbar des Zinsmannes Zindel.
- Niemann Hans an einem Grundstück „huber den Leweneckern“
- Rosenau von Lorenz an vielen (15) Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.
- Nuleben von Frau Barbara an einem Grundstücke „uffm. Hohlewege“.
- Nuleben von Christoffer an 2 Grundstücken „in der Sawgruben“ und „unterm Eichenbuel“.
- Nuleben von Hans Caspar an vielen (20) Grundstücken in fast sämtlichen Flurteilen.
- Nuleben von die an einem Holzstec „am Kolberge“.
- Sachse Christoffer an einem Grundstücke „in der Lache im Niet“.
- Schlottheimb von Christoffer an 22 Grundstücken in fast sämtlichen Flurteilen.
- Schotteniack Jacob an 2 Grundstücken „im Zerrenthal“.
- Schulmeisters Land an 2 Grundstücken „unterm Nelberischen Berge“ und „im Luchtelande“.
- Schulze Blasius zu Heringen an 2 Grundstücken „im Hanfelde“ und „bey den Leweneckern“.
- Schulze Caspar zu Heringen an 1 Grundstücke „bey den Leweneckern“.
- Schulze Mats (Mathias) an 5 Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.

- Schulze Wolf zum Hau an 5 Grundstücken „im Hanensfelde“ oder „Hanfelde“.
- Schwarzburg Graf von zu Sondershausen an einer Wiese „vffm langen Riet“.
- Steben Balzer als Nachbar des Zinsmannes Zindel.
- Steben Caspar an 4 Grundstücken „uffm Hohlewege im Zerrenthal“ und „oben am Bergwege“.
- Taute Herdein an 1 Grundstücke „im Hanensfelde“.
- Thunberrn zu Northausen an 9 Grundstücken in verschiedenen Flurteilen.
- Veit Meister der Schmied an 2 Grundstücken „vnterm Eichenbuel“.¹
- Vicarie Land (ohne nähere Bezeichnung, also wohl zu Auleben) an einem Grundstücke „im Schersfenthal“.
- Vogler Martin zu Heringen an 2 Grundstücken „im Hanensfelde“.
- Voldker Jacob an einem Grundstücke „neben der alten Leymenhufe“.
- Weidemann Wilhelm an 2 Grundstücken „vorm Werenberge“ und „am Borgwege“.
- Werkheit Andreas an 4 Grundstücken „im Zerrenthal“.
- Wiese Regina an 3 Grundstücken „am Eiseberge, Werenberge“ und „am Borgwege“.
- Wildschüppengut das an einem Grundstücke „am Wiegenzaggel“.
- Winkel Haus an 2 Grundstücken „vnterm Winterberge“ und „am Wiegenzaggel“.
- Zindel Andreas als Nachbar des Baumgartens „am wüsten Teich“.
- Zindel Mathias als W.scher Zinsmann und Nachbar des Balzer Steben und Torge Riemann.

Außer den vorstehend angegebenen Bezeichnungen der einzelnen Flurteile finden sich noch folgende Benennungen: „Unter dem Solberge“ (das Grundstück war „zum Salzwerk vergraben gewesen und durch die Hofmeyer wieder gleich gemacht“) „über dem Salzbrunnen“ „unter der Sol“ „im Niddesfelde des weitesten Orts“ „in dem nehesten Nidden“ „unter der langen Wand oder dem Petersholze“ „am Anttenrode“ „im Hanensfelde am Rottlungzgraben“ „am Kelferschen Wege vnter dem Eichenbuel“ „unter den Hochen“ „am Nasenwege“ „am gemeinen Teiche“.

Trotz der vielen und ausführlichen Bestimmungen des Vertrags, unter denen nur wenige der sich in unsern modernen Pachtverträgen

¹ Diese Flurbezeichnung wird auch in der Dorfeinigung von 1505 genannt, s. S. 187 Jahrg. 1890.

findenden, fehlen, war die Dauer des Meierverhältnisses mit Lumppe nur von kurzer Dauer. Bereits im Jahre 1604 war einer der Bürgen Adam Niemann, welcher auch Erbe des zweiten Bürgen, Hans Bächtingk (alias Bulingen), seines Schwiegervaters, geworden, mit Genehmigung der Verpächter in den Vertrag des Lumppe getreten, da dieser seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Niemann, welchem die nach den weit entfernt liegenden Gütern Adelsborn und Bodenstein zu leistenden Fuhren mit den Zinsfrüchten, so wie die außerdem übernommenen Landfuhren besonders drückend erschienen, bat am 2. Februar 1605 um Erlass dieser Fuhren und um Umwandlung des Fruchtzinses in einen Geldzins. Vielleicht waren es diese Forderungen, vielleicht auch andere Ursachen, welche zu einer völligen Lösung des Pachtverhältnisses führten, und die Besitzer des Gutes veranlaßten, 1610 am Tage Johannis baptistae einen von diesem Tage ab, wieder auf 9 Jahre laufenden Pachtvertrag mit Hans Braune aus Auloben einzugehen. Der neue Vertrag, welcher den alten Vertrag mit Lumppe fast wörtlich wiedergiebt, enthält gegen diesen, außer der Verschiedenheit des Anfangs- beziehentlich End-Termins, nur die Abweichung, daß die Verpächter auf die im Umkreise von 5 bis 6 Meilen zu leistenden Landfuhren, sowie auf die Zahlung der 20 Thaler Meiergeld, für den Empfang des Meierbriefes verzichteten, und daß Braune zur Sicherheit der Verpächter keine Bürgen, sondern mit seiner eigenen, so wie seiner Mutter „Zugeburgl Braune Gütern beneben ihrem Sohne Cobano Braunen“ Kaution bestellte. Der Pachtzins blieb wie bisher 60 Malter Frucht, welche frei nach den oben genannten Wohnsitzen der Verpächter zu liefern war. Hans Braune blieb bis zu seinem, während des 30-jährigen Krieges¹ oder bald nach dessen Beendigung, erfolgten Tode in der Pachtung und auch sein Sohn, Franz Jacob Braune, Schwarzburgscher Schultheiß zu Auloben, mit welchem am 31. Mai 1650 eine Verlängerung des Pachtverhältnisses unter Erhöhung des Pachtzinses auf jährlich 64 Malter halb Roggen, halb Gerste verabredet wurde, setzte die Pachtung bis zu seinem, anscheinend im Frühjahr 1673 erfolgten Tode fort. Die am Freitag vor Cantate „war der 25. April“ 1673² mit dem Sohne Franz Jacobs, Johann Braune, über die Weiterdauer des Pachtvertrages zu Bodenstein gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Abschlusse, da, wie Johann Braune am 15. Mai, 7 und 23. Juli 1673 bei dem Amte zu Heringen erfolglos klagte, sich Caspar Ludwig von Biela am 13. Mai des gedachten Jahres

¹ Über die Zeit des 30-jährigen Krieges sind bis jetzt keine Nachrichten aufgefunden. ² Man rechnete, wie sich aus dieser Bestimmung des Datums ergibt, noch immer nach dem alten kaiserlichen Kalender.

unter Mitwirkung eines von Schlottheim in den Pacht-Besitz der Ländereien und deren Zubehör gesetzt hatte. Unter welchen Bedingungen Caspar Ludwig von Biela das Gut inne hatte, wissen wir nicht, wohl aber ergiebt der zu Bodenstein am Tage Cathedra Petri, den 22. Februar 1683¹ mit Bielas Sohn, Heinrich Christof, auf die Zeit bis zum 22. Februar 1692 verabredete Pachtvertrag daß Letzterer auf Grund einer Punktation d. d. Auleben den 20. Februar 1679 — es wird der Tod seines Vaters in dieser Zeit erfolgt sein — Pächter des Gutes war. Der neue Pachtvertrag, welcher äußerst knapp gefaßt ist, enthält nur die Bestimmungen, daß die Verpächter sich sämtliche Nutzungen des kleinen Gehölzes vorbehalten, daß der alljährlich zwischen „trium regum und purificationis Mariae“ auf des Pächters Kosten bis nach Kinnerode (Kinderode bei Nordhausen²) zu liefernde Pachtzins auf jährlich „12 Marktscheffel Roggen und 12 Marktscheffel Gerste“, also sehr beträchtlich herabgesetzt, und daß dem Verpächter das Recht eingeräumt wurde, ohne irgend welche Entschädigung des Pächters von dem Vertrage zurücktreten und das Gut anderweit verpachten zu können, falls Pächter die von ihm außer dem Pachtzinse, gleich wie von den früheren Pächtern, übernommenen Verpflichtungen nicht erfülle, oder den Pachtzins nicht pünktlich liefere. — Dagegen wurde dem Pächter zugesichert, daß, wenn in einem Pachtjahre ein „totalmißwachs, allgemeiner Krieg oder Mäuseverheerung und Hagelschlag (so Gott in Gnaden verhüten wolle) entstehen sollte, und er hiervon den Verpächtern vor der Erndte Anzeige mache, Pächter einige, nach unparteiischer Leute Urtheil festzusetzende Remission, jedoch nicht mehr, als Samen und Ackerlohn von jedem Stücke austrägt, erhalten solle. Verjäume Pächter die rechtzeitige Anzeige vor Beginn der Erndte, so verliere er seinen Anspruch auf Remission“. Die Rückgewähr sollte nach dem angefügten Feld-Inventar, ohne jede Vergütung irgend welcher Meliorationen, erfolgen. Dieser Vertrag wurde am 22. Februar 1692 auf 6 Jahre verlängert, scheint aber bis zu dem genannten Tage des Jahres 1704 gedauert zu haben, da erst an diesem Tage der Abschluß eines neuen Vertrages mit den 3 Gebrüdern Hans Caspar, Albrecht Anton und Hans Melchior von Nügleben auf 9 Jahre, also bis 22. Februar 1713, erfolgte. In dem Vertrage, welcher sich im übrigen ziemlich genau an die Bestimmungen des letzten mit von Biela eingegangenen Vertrages anschloß, wurde der Pachtzins zum ersten male in Geld, und zwar

¹ Recht auffallend ist der häufige Wechsel des Anfangs- beziehentlich des End-Termins der Pachtungen. ² Wohnort des Adam Ludwig von Wurmb, eines Schwagers des letzten Besitzers von Auleben, dessen Witve den Vertrag von 1683 als Vormünderin ihrer Söhne einging.

für jedes der ersten 3 Jahre auf 170 Thaler, für jedes der folgenden 6 Jahre auf 180 Thaler festgesetzt, und den Pächtern versprochen, ihnen nach Ablauf der Pachtzeit das Gut „vor Andern zu gönnen, wenn sie denselben Pachtzins geben wollten, den etwa ein Anderer davor zu geben sich erboten sollte.“ Zur Sicherung der Verpächter bestellten die Pächter mit ihrer gesamten Habe und Gütern „expresse hypotek“. — Für zwei der Brüder von Nüzleben, Hans Caspar und Hans Melchior, wurde das Pachtverhältnis am 6. Mai 1712 zu Nordhausen von Petri 1713 ab auf 6 Jahre mit der Maßgabe erneuert, daß der Pachtzins jährlich 180 Thaler betragen und der Vertrag immer auf 6 Jahre verlängert gelten sollte, wenn nicht ein halb Jahr vor Ablauf der 6 jährigen Pachtperiode von der einen oder der anderen Seite Kündigung erfolge. Zur Sicherung der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten stellten die Pächter eine bare unverzinsliche Kaution von 600 Thaler. Dieses Pachtverhältnis mit den von Nüzleben blieb in Folge der Verlängerungsklausel bis 1731 bestehen, in welchem Jahre wieder zu Petri Stuhlfeier in Bodenstein ein neuer Vertrag mit Johann Bernhard Schneidewien oder Schneidewind aus Auleben, vorläufig auf 3 Jahre, zu stande kam. Schneidewien bestellte ebenfalls 600 Thaler unverzinsliche Kaution, zahlte aber einen jährlichen Pachtzins von 200 Thaler und verpflichtete sich, da die Verpächter nun endlich mit der Bebauung der wüsten Hofstätte vorgehen wollten, überdies, sämtliche Materialien, welche zur Ausführung neuer Wohn- und Wirtschaftsgebäude erforderlich, und in Auleber Flur vorhanden — als Ziegelsteine, Kalk, Bäume, Fach- und Bauholz — ohne Entgelt zur Baustelle zu liefern, auch auf die Handwerksleute fleißige Aufsicht zu halten. Dagegen wurde dem Pächter gestattet, während seiner Pachtzeit aus dem kleinen Gehölz „Unter- oder Reizholz, wenn solches forstmäßig gehauen werden könne, nicht aber die anstehenden Nutz- und Mahlbäume“ zu entnehmen. Schon vor länger als 100 Jahren hatte man die Errichtung von Gebäuden auf dem wüsten Hofe beabsichtigt, diese Absicht aber nicht ausgeführt, vielleicht weil der Versuch, auf Grund der Vorreinigung, ebenso wie die übrigen Bewohner von Auleben, einen Teil des erforderlichen Bauholzes aus „dem gemeinen Holze“ zu erhalten, in Folge des Widerstands des „Einigungsmeisters Herden (Herdein) von Biela“ erfolglos blieb, auch eine am 9. Mai 1610 bei den gräflich schwarzburgischen Berordneten und Räten wider den Einigungsmeister von Biela erhobene Beschwerde, letzteren nicht zur Nachgiebigkeit veranlaßte. Nachdem vom Frühjahr 1731 bis zum Herbst des folgenden Jahres der Bau der Wirtschaftsgebäude vollendet worden, begann man im Frühjahr 1733 mit der Errichtung eines Wohnhauses. Das benötigte Bauholz lieferten teils die Zimmerleute

Ernst Werner von Benneckenstein und Caspar Kost aus Stolberg, theils wurde dasselbe aus den W.schen Waldungen im Bodenwalde und am Dhmberge herbeigeschafft,¹ theils wurde dasselbe dem kleinen W.schen Gehölz bei Auleben entnommen. — Aus dem Auleber Gemeinde-Walde scheint irgend welches Holz nicht geliefert zu sein. Die letzten der bruchstückweise erhaltenen Baurechnungen über Herstellung der Thorfahrten und über die Einfriedigung des Gehöftes, welches in Anschluß an die errichteten Gebäude mit einer Bleichwand umschlossen wurde, datieren aus dem Anfange des Jahres 1736. Über den Gebäuden waltete ein Unstern. Am 11. Oktober 1741 mittags 1 Uhr brach, wie Schneidewien, welcher, obwohl er in einem Schreiben vom 11. Oktober 1736 bemerkt, er habe vernommen, das Gut solle anderweit verpachtet sein, noch im Pachtbesitze war, am 15. Oktober 1741² seinem Verpächter berichtete, auf der von Bielaschen Schäferei Feuer aus, welches nicht nur diese, sondern auch 8 bäuerliche Gehöfte — Wohnhäuser, Ställe und Scheunen — so wie die von Bielaschen Scheunen und Ställe, nebst dem an letzteren liegenden Wüßingerodischen Stalle völlig zerstörte. Schneidewien, welcher in seinem Berichte am 15. Oktober 1741 nicht zu erwähnen vergißt, daß er bei dem Brande, dessen Weiterverbreitung lediglich durch seine Bemühungen verhindert worden, in größter Lebensgefahr geschwebt, und er durch die Feuerbrunst einen merklichen Schaden erlitten habe, hat das Gut wohl noch lange in Pacht gehabt, da er noch 1742 wiederholt im Interesse der v. W. thätig war. Schneidewien oder, wie er sich zuletzt stets nennt, Schneidewind, muß ein ungemein rühriger Mann gewesen sein und sich nicht allein mit Landwirtschaft beschäftigt haben. Bald berichtet er über Verhandlungen mit dem Amt zu Heringen, mit einem Advokaten in Frankenhausen, bald ist er bei dem Bau „eines Wirtshauses oder Gasthofes, den er zu Auleben ausführen will“ und für den er einige Stücke Eichen aus dem W.schen Hützchen bei Auleben ihm abzulassen bittet, thätig.

Mit dem Jahre 1742 schließen die Akten des W.schen Gesamt-Archivs.

4. Wie wir oben, Seite 225 sahen, waren die von Wüßingerode durch die Grafen zu Schwarzburg und Stolberg auch mit einem freien Hofe in Heringen beliehen. Dieser in den Hintergassen an der Mauer zwischen den Häusern des Thomas Thme (später 1600 Meister Nicolaus Wötticher) und Michael Schröter (1600 Wolf Sparnold) belegene Hof wurde bereits 1563 als wüß bezeichnet

¹ J. B. „333 eichene Säulen, so die Mitteldörfer vom Bodensteine anhero geöhren pro 1 Saube 8 Pf.“ Aus der Baurechnung Schneidewien's vom 20. Juli 1732. II 2. S. Nr. 7. ² II. 2. T. II. Nr. 5.

und war noch 1742 unbebaut. So liegt er noch heute und wird als Garten benutzt. Außer diesem Hofe hatte die genannte Familie seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in und bei Heringen verschiedene Grundstücke und Gefälle als Lehen inne, welche sie einem von ihr für eine Vicarie an der Pfarrkirche zu Heringen zu präsentierenden Geistlichen zu Lehen zu geben berechtigt war. Diese Liegenschaften waren früher wohl Eigentum der Kirche des wüßl gewordenen Dorfes Welterode oder Welsederode gewesen und nach dessen Zerstörung auf die, vielleicht erst dann gegründete, Vicarie des Altars setae Crucis et seti Andreae in der St. Michaels-Kirche zu Heringen übertragen worden. Die erste Nachricht über diese einem v. W. zustehende Berechtigung über die Verleihung der gedachten Vicarie giebt die Anlage V. Auskunft, in welcher der Offizial der Probstei Sechsburg 1410 III. Idus Januarii (11. Januar) den Pfarrer zu Heringen anweist, den von dem Knappen Johannes von Wüppingerode für die durch den Tod des Bertold von Sünthausen erledigte Vicarie präsentierten und von ihm, dem Offizial, investierten Kleriker Helwig Hugold¹ in den Genuß der Einkünfte der Vicarie zu setzen.² Während der Minderjährigkeit eines Entels oder Großentels dieses Johannes, des oben öfter genannten Hans v. W. des Jungen, Ritter Heinrichs Sohn,³ hatten die Besitzer des Schlosses Heringen, Graf Heinrich von Honstein,⁴ beziehentlich die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg, ebenfalls das Recht in Anspruch genommen, die beregte Vicarie, beziehentlich die mit derselben verbundenen Nutzungen und Gefälle, zu vergeben. Hans des Jungen v. W. Vormund, Ernst v. W. hatte, um den Streit nicht auf die Spitze zu treiben, denselben Geistlichen, den Heinrich Gaszmann, für die Vicarie präsentiert, welchem dieselbe bereits von dem Grafen Heinrich von Honstein verliehen war. Nach Anlage VI. erkannten die eben genannten Grafen zu Stolberg und von Schwarzburg das Recht des Hans v. W. d. J. zur Vergabung

¹ Wohl ein Mitglied der Heiligenstädter Patrizierfamilie „Hugold“ oder „Hugoldis“. Ein Helwicus Hugoldi de Henlingenstad wurde Ostern 1392 bei der Universität zu Erfurt immatrikuliert, bei welcher sich zu derselben Zeit Rudolphus de Wierzeurode scolasticus ecclesie Paderbornensis inscribieren ließ. Akten der Universität zu Erfurt von Weissenborn. Teil I, S. 39 §. 10 und S. 41 §. 1. — Ein anderer Helwig Hugold war 1423 Bürgermeister zu Heiligenstadt. J. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt Seite 222. ² Die Urkunde ist im Repertorium des W. J. den W. N. zu B. III. 3. C. 1 Nr. 1 auffallender Weise als „Lehnbrief der Grafen von Steichen über Welterode“ aufgeführt. ³ Ritter Heinrich v. W. ist in der Zeit vom 1. Januar bis 2. Juli 1411 gestorben. ⁴ Welcher Graf Heinrich von Honstein dies gewesen, ist nicht klar, da die letzten Anteile der Grafen von Honstein an Heringen bereits 1438 an die Grafen von Schwarzburg und zu Stolberg übergingen.

dieses geistlichen Lehens, welches als das „der Kirche zu Welkerode“ bezeichnet wird, am 3. September 1453 an.¹ Erst durch einen Lehnbrief des Sigmund, Grafen von Gleichen und Herren zu Thonna, vom Montage nach St. Valentinstage (22 Februar) 1462² lernen wir diesen als den eigentlichen Herrn des Lehens kennen, welcher in der genannten Urkunde Ernst von Winzeingenrode, dessen Vetter (dies ist der mehrerwähnte Hans d. J.) und seinen (Ernsts) Bruder Hans „mit dem Kirchlehen zu Welkerode mit seiner zugehörung, gelegen um gerichte zu Heringen . . . als dan die von Winzeingenrode sollich kirchlehen vormals ouch von unsere lieben vettern grauen Adolfsen seligen zu lehen gehat vnd getragen haben“, belieh. Nicht lange nachher: anno domini 1464, die vero vicesima mensis Septembris, präsentierte Johannes de W. dem Offizial der Probstei Tschaburg St. Peterkirchen für die durch den Tod des Tilemann Osterhilt erledigte Vicarie des Altars „setae Crucis nec non seti Andreae apostoli“ in der Parochial-Kirche zu Heringen den Presbyter „Henricum Hochabern“.³ Es ist dies das jüngste vorgefundene Schriftstück, aus welchem sich die Verleihung der Vicarie und der mit derselben verbundenen Einkünfte an einen Geistlichen nachweisen läßt. Noch zweimal im Laufe des 15. Jahrhunderts: 1477 am Montag nach Reminiscere (3. März) und 1494 am Mittwoch nach Exaudi (14. Mai) stellte Graf Sigmund von Gleichen zuerst für Hans, dann für Georg v. W. Lehnbriefe über das geistliche Lehen Welkerode aus.⁴ Vom Beginn des 16. Jahrhunderts an, jedenfalls von der Zeit um 1527, präsentierten die v. W. keinen Geistlichen für die Vicarie wieder, welche wohl schon geraume Zeit, vielleicht seit ihrer Gründung, eine Sinecure war, sondern mußten die zu dem Kirchlehen gehörigen Grundstücke selbst, indem sie dieselben teils zu Pfandlehen, teils zu Erbenzins, teils meierweise an Laien austhaten. Ganz ohne Einkommen für die v. W. war das Lehen auch damals nicht gewesen, als es noch lediglich an Geistliche für deren Lebensdauer verliehen wurde. Trotz aller Verbote der römischen Kirche war Simonie viel allgemeiner, als man anzunehmen geneigt ist, und wohl jeder mit der Pfründe bedachte Geistliche zahlte den v. W. für deren Verleihung recht erhebliche Beträge. Die Zahlung eines Entgelts für die Verleihung eines geistlichen Amtes war so allgemein, daß man die Rechte, welche man durch eine solche

¹ Original III. 3. Q. I. Nr. 1 im Repertorium ebenfalls als „Stolberg-Schwarzburgischer Lehnbrief“ bezeichnet. ² Original III. 3. E. I. Nr. 3. Der Valentinstag, 14. Februar, fiel 1462 auf einen Montag. Vielleicht ist der im Erzbistum Magdeburg, zu dem freilich Heringen nicht gehörte, ab und zu als Valentinstag bezeichnete 4. November gemeint. Das Datum würde da der 7. November sein. ³ Original IV. 1. Nr. 2. ⁴ Original III. 3. E. I. Nr. 3 und 4.

Zahlung erworben zu haben glaubte, zum Gegenstande der Klage machte. So klagte der Heiligenstädter Bürger Johannes Fein der Ältere¹ „sonntages na Kiliani martiris (11. Juli) anno domini 1529 bei Hans von Hardenberg, gemeinen amptmann des Eichsfelds“, also bei einem Beamten des Kurfürst Erzbischofs von Mainz: Durch Vermittelung des Christoffer von Enzenberg sei zwischen ihm und Heinrich von Wisingerode seligen — derselbe war bereits 1520 gestorben — ein „Handel vßgerichtet“ worden, nach welchem Heinrich v. W. versprochen habe, dem Bruderohne Feins „vß den todtlichen sal des besizers des Kirchlehens zu Welkerode, solche kirchlehen liehen und zustellen zu wollen.“ Solches Versprechen habe Heinrich für sich und seine Brüder verbrieft und versiegelt, und er, Fein, habe, da er an der Erfüllung der Zusage nicht gezeweifelt, für Heinrich „ein swarz pferd vor ses vnd viertzich goltgulden wie Heinrich von Roden“ erworben und jenem das Pferd zugestellt. Aber weder Heinrich v. W. noch dessen Bruder Friederich hätten das gegebene Versprechen erfüllt, obwohl er Letztern hieran gemahnt, und ergeblichen Falls die Rückzahlung der ausgelegten 46 Goldgulden gefordert habe. Fein bat den Amtmann, da das Lehen bereits vergeben, den Friederich v. W. zur Rückzahlung der 46 Goldgulden und zur Erstattung des erlittenen Schadens anzuhalten, „auf das er sich derwegen an fürstenhofen oder sunst nicht wieter über die v. W. beclagen vnd die hulfe über solche schulde vnd scheden fordern dorfe.“² Auch am 2. Februar 1565 stellten Hans und Bertram v. W. in einem der vielen Prozesse, welche zwischen ihnen und ihrem Vetter Bertold v. W. schwebten, unter Beweis, daß „der cleger vnd der beclagten voretern dis thenstück vnd seine zubehorunge an geißliche personen ausgehien, welche jenen zu jrer antretung vnd occupierung desselbigen eine städtliche verehrung daraus gethan.“³ Vielleicht war die Umwandlung dieses geistlichen Gutes in ein weltliches, welche sich allmählich vollzog, der Grund, aus welchem die v. W. die Verleihung des Lehens bei den Grafen von Gleichen nachzusuchen unterließen, obwohl in den Personen sowohl des Lehensherrn als der Lehensträger Veränderungen vorgekommen waren. Nur der dringenden Fürsprache des Herzogs Philipp von Braunschweig Grubenhagen hatten es die v. W. zu danken, daß Graf Ernst von Gleichen, sie

¹ Aus einem Heiligenstädter Patrizier Geschlecht, welches in Heiligenstadt von den v. W. Ästlichen besaß, III. 1. B. I. 95 und dessen Mitglieder im 16. Jahrhundert als kurfürstlich Mainzische Vögte auf dem Schlosse Gleichenstein saßen, auch Bürgermeister zu Heiligenstadt waren, so Stephan Fein 1514, 1518 und 1520. J. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt, Seite 223.

² Abschrift vom Jahr 1563 oder 1564, II. 2. T. Nr. 1.

³ Konzept II. 2. T. Nr. 1.

am Dienstag nach Nicolai (9. Dezember) 1549 von neuem mit dem ihm durch jene Veräußerung anheim gefallenem Welkeroder Kirchlehn belieh.¹

Ein Teil der zu dem Gute gehörigen Länderei — es wird deren Größe auf 3 Hufen angegeben — war, wahrscheinlich seit 1519 oder 1520, an Heinrich Preuß in Heringen vermieert. Wir finden den Namen dieses Meiers zuerst in Verbindung mit dem seines folgers, Hans Koch aus Heringen, welcher im Jahre 1531 jene Grundstücke bereits seit einer Reihe von Jahren für einen jährlichen Zins von 8 Marktshffel Nordhäuser Gemäß, halb Gemengforn halb Gerste, meierweise inne hatte. Der erste uns erhaltene Meierbrief für den genannten Hans Koch — welcher aber nur über die Hälfte der Besitzung abgeschlossen ist, — datiert „Scharfenstein 1569 den 20. April“ und lief von Cathedra Petri des gedachten Jahres bis dahin 1575² Auch nach den Bestimmungen dieses Vertrages war, — wie das in einigen der über Auleben abgeschlossenen gleichen Verträgen der Fall ist, — dessen stillschweigende Fortdauer auf eine weitere sechsjährige Periode vorgesehen, wenn nicht zu Martini vor deren Ablauf von der einen oder der anderen Seite Kündigung erfolgte. Infolgedessen erhielt sich das Meierverhältnis mit Hans Koch bis zu dessen gegen Ende des Jahres 1577 erfolgtem Tode. Koch hinterließ, da er kinderlos gestorben, als seine alleinige Erbin

¹ Original III. 3. E. II. Nr. 1. An späteren Lehnbriefen über das stets den Namen „Welkeroder Kirchlehn“ führende Gut sind erhalten: von den Grafen Ludwig und Sigmund von Gleichen vom 29. Mai 1571; von den 4 Brüdern Grafen Sigmund, Philipp Ernst, Hans Ludwig und Georg vom 24. Juli 1577; von der Gräfin Walpurga geb. Gräfin von Spiegelberg und Piermont, als Vormünderin ihrer Söhne, vom 5. Februar 1588; von dem Grafen Philipp Ernst, Hans Ludwig und Georg vom 19. Januar 1593, von Hans Ludwig den letzten Grafen von Gleichen Spiegelberg und Piermont vom 8. November 1622 und vom 7. Januar 1630. Endlich von Graf Ernst von Hohenlohe und Gleichen vom 27. Juni 1633 und vom 25. September 1635. Spätere Lehnbriefe über das Welkeroder Kirchlehn sind nicht aufgefunden. III. 3. E. II. und III. — Die v. W. ließen die ihnen nach dem Tode des Grafen Ernst von Hohenlohe-Gleichen, Herrn zu Langenburg und Gramschfeld, von den durch die Vormundschaften zu Neuenstein und Langenburg nach Dhruff verordneten Kanzler und Räten am 16. Juli; 11. August und 4. Oktober 1645 zugehende Aufforderung zur Empfangnahme des Welkeroder Lehns gänzlich unbeachtet. Auch als die Hohenlohschen Räte zu Dhruff — Georg Otto von Berga — am 18. Dezember 1695, sowie am 10. und 24. Febr. ar und am 24. April 1696 gleiche Aufforderungen erließen, und „peremptorie einen letzten Termin“ auf den 5. Juni 1696 zur Empfangnahme des Lehns aufsetzten, scheinen die v. W. irgend welche Schritte nicht gethan zu haben, um sich die Wiederbelehnung zu sichern. III. 2. T. Nr. 9 und Nr. 14. ² Original dieses, sowie die weiter unten angezogenen Meier- und Pachtverträge II. 2. T. II. Nr. 1.

seine Schwester, die Ehefrau des Pfarrer Andreas Schöyan zu Giechburgt (Zechaburg), und Lektierer trat auch in die Pachtung des Gütchens in Heringen, ganz unter denselben Bedingungen wie sein verstorbener Schwager, ein, nur wurde die vorläufige Dauer des am 22. Februar 1578 abgeschlossenen Pachtvertrages auf 9 Jahre festgesetzt. Pfarrer Schöyan überließ seiner Frau und seinen Kindern die Bewirtschaftung der Länderei in Heringen und scheint sein Amt und seine Familie verlassen zu haben, so daß letztere zu ihrem Unterhalt fast lediglich auf den geringen Ertrag des Pachtgutes angewiesen war. Nach Ablauf der mit Schöyan vereinbarten Pachtperiode beabsichtigten die oben genannten Vormünder der minderjährigen Besitzer, Friedrich von Eschwege und Burghard von Bodungen, die 3 Hüfen in Heringen, so wie die dazugehörige wüste Hofsstätte, vom 22. Februar 1587 ab auf 18 Jahre genau unter denselben Bedingungen, wie solche dem Schöyan gestellt gewesen waren, an Heinrich Lingershausen aus Uteleben zu verpachten. Bereits hatte Lingershausen, dessen Name auch Lundershanjen geschrieben wird, den Vertrag unterschrieben,¹ als die Vormünder eine Verfügung der Grafen Wilhelm von Schwarzburg und Wolf Ernst zu Stolberg, erhielten, in welcher diese, unter Beifügung einer Beschwerde der Frau Schöyan darüber, daß ihr das Gut nicht belassen werden sollte, ausführten:

„Wann uns dan nicht wenig daran gelegen, das beschwerde Zinsleute nicht übersezet, mit Practiken vnd Zinzen abgetrieben vnd wider unsere Poenalmandate, welche quete Zeit in Ehre gewesen, keinem verstaten, das er den andern von seinen Zins- oder Loßgütern so lang er seine Zinse giebt, abtreibet, vnd dem Lingershausen müßliche, heimliche, verbotene Miethe, so er bei Euch erhalten haben magt, nicht kann oder soll verstatet werden, bevor aus, weil Eurer Mundelein Zinsfraw vnd ihre Kinder zuuorn genug durch ihren ehebrecherischen Mann vnd Vater beschweret, auch jeder Zeit ihren Zins richtig gegeben vnd bezahlet, als wollen wir uns zue Euch guetlich versehen, Ihr werdet unsere Mandat der hinderlegung halben nicht unziendlich achten, besondern wol gemeinet sein, unserer armen Untertanen bestes fortsetzen zue helfen, so lange sie Euch Eure althergebrachte Zinse richtig gegeben vnd entrichtet, vnd demnach die Fraw vnd ihre Erben bey den hiesigen lassen. Das seindt wir umb Euch mit gunstigen willen vnd allen gnaden zue verschulden vnd zue erkennen geneigt. Datum 6. Martii Mo. 87.“²

Zu Folge dieser Verfügung, zu welcher, da von einer Abtreibung der Schöyan nach Beendigung der Pachtzeit nicht wohl die Rede

¹ Lingershausens Siegel zeigt ein nach rechts anspingendes Pferd.

² Original H. 2. I. H. Nr. 1.

sein konnte, wohl lediglich die traurigen Verhältnisse der von ihrem Ehemann betrogenen und verlassenen Frau Anlaß gegeben hatten, vollzogen die Vormünder den Vertrag mit Lungershausen nicht, und benutzten denselben zum Konzept eines mit „Margarita Schöyan, Andreas Schöyan ehelichen hausfraw“ abzuschließenden, aber nur auf 12 Jahre laufenden Vertrages. Weder dieser Entwurf noch ein weiterer solcher vom 22. Februar 1588 gelangte zum Vollzuge, weil die Pächterin behauptete, daß sie einige der bereits in dem mit ihrem Ehemann abgeschlossenen Vertrage aufgeführten und wieder als Pachtobjekte bezeichneten Grundstücke niemals bewirtschaftet habe, und der von der Pächterin um Siegelung des Vertrages gebetene Rat zu Heringen diese Siegelung „wegen eßlicher nicht gestandenen ecker“ ablehnte. So blieb Frau Schöyan und deren Sohn Dieterich auf Grund des 1578 geschlossenen Vertrages bis zu Ostern 1600 in dem Pachtbesitze der 3 Hufen in Heringen, sie scheint indessen die Länderei nicht sämmtlich selbst bewirtschaftet, sondern deren Beartung teilweise — vielleicht auch im gesammten Umfange — gegen Übernahme des Zinses an den Heringer Bürger und Einwohner Hans Helfer überlassen zu haben. Dieser erhob wenigstens, nachdem am Mittwoch in den heiligen Ostern, dieses Gott gebe glücklich scheinenden sechszehnhundertsten Jahres, das Gütchen an Johann Mosing oder Mosingk, Bürger und Ratsverwandter zu Heringen, für 4 Markschefel Roggen — nicht mehr Gemengkorn — und ebenso viel Gerste jährlich auf 9 Jahre ausgethan worden, auf Grund eines angeblich mit ihm im Jahr 1595 getroffenen Abkommens, Anspruch auf die Nutzung der gesammten oder eines Theiles — ganz klar geht dies aus den Unterlagen nicht hervor — der Grundstücke; ein Anspruch, welcher nicht nur von Ludwig Wormb vj Woldmarßhausen (Woldramshausen), Kurfürstlichem Aufseher der Grafschaft Mansfeld und Hauptmann zu Sangerhausen, sondern auch von den verordneten Räten des Grafen Albrecht von Schwarzburg und Honstein zu Frankenhauseu abgewiesen wurde. Dem mit Mosingk abgeschlossenen Vertrage war ein Verzeichnis der demselben übergebenen Acker beigefügt, welches noch 2 Grundstücke mehr als die den früheren Verträgen angeschlossenen Verzeichnisse enthält. Dieses Verzeichnis beruhte indessen nicht auf einer speziellen Vermessung und Versteinigung der Grundstücke, eine solche erfolgte erst am 20. und 21. Oktober 1601, und werden wir auf den Inhalt der über dieselbe erhaltenen Verhandlungen weiter unten zurückkommen. Johann Mosingk, dessen Pachtvertrag am 22. Februar 1610 mit der Abänderung schriftlich auf weitere 9 Jahre verlängert wurde, daß er außer dem jährlich zu liefernden Fruchtzinsse von 8 Marktschefel, halb Roggen halb Gerste, noch 4 Thlr. 4 Gr. in barem Gelde zu zahlen versprach, blieb bis zu seinem während des dreißigjährigen Krieges

erfolgten Tode im Pachtbesitze des Gutes. Während der Kriegszeit scheint der Pachtzins durch die Kontributionen, welche bald dieser bald jener Kriegshaufe anschrrieb, völlig absorbiert worden zu sein, obwohl eine Erhöhung des Pachtzinses auf das Doppelte der bisherigen Fruchtabgabe, auf 12 Malter Roggen und 12 Malter Gerste, stattgefunden haben muß. Verpächter einigten sich am 29. Februar 1641 mit Johann Mosings Sohn, Constantin Mosingk, dahin, daß die jährliche Fruchtabgabe wieder auf die frühere Höhe von je 4 Marktscheffel oder 6 Malter sowohl Roggen als Gerste, „jedoch mit dem gedinge“ herabgesetzt wurde, „das solche abgesetzte Früchte ohne einzige einwendung, Kriegsaction, darunder alle ordinari und extraordinari contribution, speißung, einquartirunge und allerhand militärische proceduren mitbegriffen sein sollten, richtig geliefert und abgesetzt werde.“ „Wan Gott“ nach Ablauf der ersten 6 Pachtjahre „nach seinem gnädigen Willen uns Frieden bescheren wird, solle das guth ihm verbleiben, dergestalt, das wenn der Friede vor Augen, der alte Pachtzins, als 12 malter Korn und 12 malter Gerste, soll geliefert werden.“ — Wie niedrig der Wert der Früchte war und wie sehr deren Preis schwankte, sehen wir aus den für die Jahre 1657 bis 1663 erhaltenen Abrechnungen der Verpächter mit Mosingk, welcher schon damals das Getreide nicht stets in natura lieferte, sondern ab und zu die Nordhäuser Marktpreise zahlte oder berechnet haben mag. Es galten

in den Jahren 1657 u. 1658	das	1 Malter Roggen	1 Thlr.	—	g. Gr.
		Gerste	—	20	„
„	„	1659 u. 1660	„	„	Roggen 2 „ — „
		Gerste	1 „	16	„
		in dem Jahre 1661	„	„	Roggen 2 „ 10 „
		Gerste	1 „	12	„
		„	„	1662	„
		Roggen	3 „	18	„
		Gerste	2 „	10	„
		„	„	1663	„
		Roggen	2 „	—	„
		Gerste	1 „	12	„

Es schwankte der von Mosingk alljährlich, einschließlich des Geldzinses von 4 Thlr. 4 g. Gr., an die Verpächter abzuführende Betrag, zu Welde angeschlagen, zwischen 26 Thlr. 4 g. Gr. in den Jahren 1657 und 1658 und 78 Thlr. 4 g. Gr. im Jahre 1662. Nachdem Constantin Mosingk gestorben, ward das Gütchen zu Natobi (25. Juli) 1680 an „den wohlbestellten gräfl. Schwarzburgischen Amtschreiber Johann Gottfried Niegitsch zu Heringen unter Erhöhung des alljährlich zwischen Michaelis und Martini zu liefernden Fruchtzinses auf je 15 Malter Roggen und Gerste und gegen den bisherigen Zins an barem Gelde von 4 Thlr. 4 g. Gr.

verpachtet. Erst als zu Jakobi 1711 mit Nigitschs Sohne, dem Lieutenant Emanuel Niegitsch, ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, setzte man den Pachtzins lediglich in Gelde fest, und zwar für die ersten 3 Jahre auf jährlich 75 Thaler für jedes fernere Jahr auf jährlich 80 Thaler. Am 31. Mai 1723 ging das Gut unter den bisherigen Bedingungen in den Pachtbesitz des Gräflich Schwarzburgischen Kommissions-Rates, Amtmanns zu Heringen und Straußberg, Anton Andreas Macken über, dessen Witve am 13. Dezember 1735 die Pächtländerei bis zu Martini 1738 wie ihr verstorbener Ehemann zu behalten versprach. Mit dieser Erklärung der Witve Macken endigen die über die Bewirtschaftung der Ländereien bei Heringen sprechenden Akten.

Außer diesen 3 verpachteten Hufen bei Heringen gehörten zu dem Welkenroder Kirchlehn noch andere, theils zu Lehen, theils gegen Erbenzins ausgethane Grundstücke. Die ersten uns über diese Teile des Kirchlehens aufbewahrten Nachrichten rühren aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Schon damals bestritt ein Teil der Personen, welche die betreffenden Grundstücke „unter Händen haben sollten,“ die Verpflichtung zur Entrichtung der von ihnen geforderten Abgaben und behauptete, die Grundstücke seien ihr freies Eigentum. Ein anderer Teil der in Anspruch genommenen Personen bestritt zwar nicht jene Verpflichtung, lieferte aber die Abgaben nicht an die v. W., sondern an die Kirche St. Michaelis zu Heringen, welche behauptete, daß ihr diese von einem geistlichen Gute herrührende Abgaben zuständen. Nach den äußerst dürftigen, zum Teil den Heringer Flur- und Lagerbüchern der Jahre 1575 und 1588 entnommenen, unbeglaubigten und undatierten Notizen sollten 15, namentlich genannte Personen 4 Häuser — darunter ein Doppelhaus — in Heringen, sowie $3\frac{1}{2}$ Hufen Land vor Heringen und Nulshen, nebst 4 Hopfen-, beziehentlich Wein-Bergen bei Welkerode als Erbenzins- oder Lehnleute — auch hierüber herrschte Unklarheit — der v. W. von dem Welkeroder Kirchengute inne haben und verpflichtet sein, alljährlich von jedem Hause $11\frac{1}{2}$ Groschen, von jeder halben Hufe 12 Groschen und von jedem Hopfen- oder Weinberge 1 oder 2 Hühner, oder Gänse oder Wachs — welche Natural-Abgaben auch von einigen Häusern und halben Hufen gefordert wurden — zu entrichten. Als im Jahre 1568 die Brüder Hans und Bertram v. W. den ihnen von ihrem Vetter Bertold streitig gemachten Mitbesitz des Welkeroder Gutes im Prozeßwege erlangt hatten und die Gräflich Schwarzburgischen Räte die Einweisung der beiden Brüder in den Mitbesitz des Gutes bewirkten, soll seitens der gedachten Räte das Verlangen oder „die Vorbitte“ gestellt sein, daß die beiden Brüder einen Teil der aufkommenden Gefälle der Kirche zu Heringen überweisen möchten. Diesen Auf-

forderungen sollen die v. W., wie deren Nachkommen später einräumten, nachgekommen sein, jedoch die Bedingung gestellt haben, daß die Kirchenväter, sobald in der Person des jeweiligen Geistlichen, oder des Ältesten der v. W. eine Veränderung eintrete, „die Gebühr oder Recognition entrichteten.“ Es erscheinen diese, späteren Verhandlungen aus dem 18. Jahrhundert entnommenen, Angaben ziemlich glaubhaft, da es den Gebrüdern Hans und Bertram v. W. nicht schwer geworden sein wird, auf diese Gefälle, bei der großen Unsicherheit, die über deren Einkommen herrschte, zu Gunsten der Kirche zu Heringen zu verzichten, zumal sich die genannten Brüder sagen mußten, daß dieser Kirche auf das gesamte Kirchengut ein besseres Recht als ihnen zustehe. Vielleicht ist die gedachte Bedingung bei Überweisung der Gefälle an die Kirche gar nicht gestellt, jedenfalls ist sie nicht erfüllt worden. Der zuerst im Jahre 1602 von den v. W., anscheinend auf Anregung des Pächters Johann Kösingk, gemachte Versuch, das Anerkenntnis des Obereigentums an diesen Gefällen zu erlangen, scheint infolge eines Schreiben der in Heringen residierenden Wittve des Grafen Wilhelm von Schwarzburg, Clara geborenen Herzogin von Braunschweig und Lüneburg¹ dd. Heringen den 22. Junij Anno 1602 aufgegeben zu sein, in welchem die Gräfin an die v. W. das „guedige gesinnen“ stellte: „Ir als; die vorstendigen wollet euch der billigkeit selbst bescheiden, die arme kirchen vndt einwohner alhier bei dem Ahren ungehindert lassen, auch nicht unnötige vnkosten zuziehen vndt vns dadurch keine ungelegenheit machen, noch bemuhen. Das wollen wir vns; zu euch vorsehen vndt seindt euch in guaden gewogen.“² Trotzdem schwebten in den Jahren 1725 bis 1745 vor den Räten zu Frankenhäusen mehrere Prozesse der v. W. gegen verschiedene Einwohner von Heringen, von denen die Abgaben gefordert wurden. Damals schritt Pastor Reinhardt zu Heringen im Interesse der dasigen Kirche ein. Nachdem er den Nachweis geliefert, daß die Kirche seit über 100 Jahren die Gefälle ohne jeden Widerspruch als ihr Eigentum erhoben, und nachdem festgestellt worden, daß die Flur- und Lagerbücher von Heringen aus den Jahren 1575 und 1588, auf welche die v. W. ihre Ansprüche besonders zu gründen suchten, nur noch in unbedeutenden Bruchstücken vorhanden waren, wurde die Fortsetzung der Prozesse eingestellt und die Kirche im ungestörten Besitze der Gefälle gelassen.

¹ Gräfin Clara hatte nach dem Tode ihres Gemahls das Amt Heringen zum Witum erhalten und residirte in Heringen zum Teil mit ihrer Schwester, der verwitweten Herzogin Sibille von Braunschweig, welche zu Heringen im September 1653 starb. Aus der Regierung dieser Gräfin Wittve bietet das W. i. d. G. M. zu Bodenstein noch manches für die Geschichte von Heringen Interessantes. I. 19. 10. II 2. H. Nr. 1. ² II 2. T. II. Nr. 3.

Auch die Vermessung, oder, wie es in dem noch vorhandenen „Register und Verzeichnisse“ heißt, „die gebuerliche vnd notturftige Anweisung“ der W.schen Grundstücke vor Heringen vom 20. und 21. Oktober 1600, erfolgte ebenso wie die der Grundstücke in und bei Anleben auf Anordnung der Schwarzburgschen Räte zu Frankenhäusen durch „die gevollmächtigten 4 Landmesser vnd Feldgeschworne zue Heringen“: Sebastian Roth, Hans Weinrich, Claus Erdtmann Heinrich Spangenberg, denen noch Görge Krage und Dieterich Schöyan, Bürger zu Heringen, „welche vor dieser Zeit die lenderey eplliche Jahre befahren“¹ beigegeben waren. Es wurde kein auswärtig wohnender Landmesser zugezogen, die genannten Personen verfuhrten vielmehr ganz selbstständig, gaben genau die Breite, die Länge, den Flächeninhalt, die Nachbarn und den Theil jedes Ackerstücks an und fügten am Schlusse der Verhandlung die oben Seite 229 Note 2 wiedergegebene Erläuterung über die angewandten Maße bei. Auch in diesem Verzeichnisse sind die Grundstücke nach den 3 Feldern (Winterfeld, Sommerfeld, Brache) geschieden, auf deren Innehaltung man zu halten suchte, aber doch nicht hindern konnte „das man die brache nicht alleine mit flachs, rüben, kraut vnd rübesamen, sondern auch mit haser, gersten vnd mohrrüben bestellet, vnd noch darzu den acker vormietet, darmit in die brache beschmirt vnd hoch vnd wohlgedachter vnser gnedigen herrschaft befehlet hindan gesezet werde“ Schon 1617 gab man so weit nach, daß man von den Bürgern nur forderte, „das sie sich des vbermehzigen bestellens vnd des vormieten der Ackere an andere leute zur bestellung mit mohrrüben“ enthielten.²

Nach dem Register und Verzeichnisse betragen die Flächen der Grundstücke:

Im Brachfelde, in welches auch der hinter den herrschaftlichen Schafhöfen gelegene, $\frac{1}{2}$ Acker $57\frac{1}{2}$ Gerten enthaltende Garten mit eingemessen war	—	Hufe	23	Acker	$8\frac{1}{2}$	Gerten.
Im Winterfelde, welchem eine 6 Acker 27 Gerten große, rings umher mit Weiden umsteckte Wiese zugerechnet wurde	1	„	21	„	81	„
Im Sommerfelde	—	„	21	„	15	„
Des Bauhofes in der Stadt Heringen	—	„	—	„	$37\frac{1}{2}$	„
Zusammen 3 Hufen 5 Acker 142 Gerten.						

¹ Wann Georg Krage die Länderei „befahren“ ist nicht festzustellen gewesen, da sein Name nur in der bezeichneten Verhandlung genannt wird. H. 2. T. II. Nr. 2 ² Aus einem Schreiben des Hofmeisters der Gräfin

Hierbei waren die Raine „als Puschweg, darzwischen, vorher und an den Wegen heraus, darinnen eckliche Birnbäume stehen alles“ mitgemeffen. Als Besitzer der an die W.ſchen Acker grenzenden Grundstücke werden in dem Verzeichniſſe, und als Erbenzins- oder Lehnrente und deren Nachbarn werden in den Notizen über die ausgethaenen Grundstücke des Welleroder Guts folgende Perſonen genannt:

- Apel Valentin als Nachbar W.ſcher Grundstücke „neben dem Ribiß“.
- Becker Hans Meister als Nachbar des W.ſchen Gartens „hinter der Herren Schachhöfen“.
- Beier Wilhelm als Nachbar W.ſcher Grundstücke „am Uth lebischen Wege“.
- Beyer Cubin (?) zu Hamma als Nachbar W.ſcher Grundstücke „am Aulebischen Wege“.
- Bötticher Nicolans Meister als Nachbar der W.ſchen wüſten Hoffſtätte in Heringen (1600).
- Braune Hans als Nachbar W.ſcher Grundstücke „vorm Schömberg, am hinterſten Flecke, am Welleroder Bach, unter Möriqs Weinberg und hinter dem Gottesacker“.
- Braunſe Hans als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „hinter dem Gottesacker vñ der Lehnkulen“.
- Folcker Baltin als Beſitzer eines Welleroder Erbenzins- oder Lehn Hauſes in Heringen.
- Gaßmann Hans als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „hinter dem Gottesacker jenseits der Eichenbrücke am Welleroder Bache“.
- Germers Bartels Erben als Beſitzer einer halben Huſe Welleroder Erbenzins Lehnland.
- Giefeler Jacob als Beſitzer ecklicher Welleroder Erbenzins oder Lehnländerei.
- Giefeler Lorenz als Mitbeſitzer eines in Wellerode gelegenen Hopfenberges, zinspflichtig.
- Gordeler Hans als Beſitzer der halben „Schelmentende“ eines Welleroder Erbenzins oder Lehgrundstücks (ſiehe König Hans).
- Hain Wilhelm als Nachbar W.ſcher Grundstücke „am Uth lebischen Wege und am Wermelsbache“.
- Heiſfeld Simon als Nachbar eines Welleroder Erbenzins oder Lehnhaufes in Heringen.

Clara von Schwarzburg, Hans Wilhelm von Adorf und der Schömen Chriſtoſ Schlör an den Bürgermeiſter und Rat zu Heringen vom 5 April 1617 H. 2. I. II. Nr. 7.

- Heinemann Paul als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter dem Gottesacker vor der Herren Holze“.
- Heyse Hans als Besitzer der halben „Schelmenleyde“ eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehn Grundstücks.
- Herrenholz als angrenzend an ein W.sches Grundstück „hinter dem Gottesacker“.
- Herrenland als angrenzend an mehrere (7) W.sche Grundstücke in verschiedenen Theilen.
- Herrenweiden als angrenzend an ein W.sches Grundstück „am Wasserlauf vnder dem Lindey“.
- Hesse Hans als Nachbar W.scher Grundstücke „huber dem Hofenwege“ und des W.schen Gartens „hinter den Schafhöfen“.
- Hillenheyn Hans als Nachbar eines W.schen Grundstücks „vnder der Feldmühlen bey den Gehren im Uthlebischen Felde“.
- Hochel Campel als Nachbar eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Seringen.
- Hochel Lamprecht als Nachbar desselben Hauses (der Vater des Campel).
- Huhn Nicols reichte als Nachbarin eines W.schen Grundstücks „am Aulebischen Wege“.
- Jordan Claus als Nachbar eines W.schen Grundstücks „hinter den Schafhöfen“.
- Juncker B. Richardts reichte als Nachbarin eines W.schen Grundstücks „am Aulebischen Wege“.
- Justi Christof Camrer als angrenzend an W.sche Grundstücke „am Wasserlaufe vorm Lindey und vnderm Tutenfleck am Schömberge“.
- Kelner Hans als Besitzer eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhauses in Seringen.
- Kelner Jacobs Erben als Besitzer einer halben Hufe Welkeroder Erbenzins- oder Lehn-Landes.
- Kelner Johann als Nachbar W.scher Grundstücke „hinter der Herren Schafhöfen, am Wasserlaufe vnderm Lindey und am Landgraben“.
- Kieseling Heine als Nachbar W.scher Grundstücke „vnderm Schömberge und Welkeroder Bache und disseits der Kirchhöfe“.
- König Bartel als Nachbar W.scher Grundstücke „am Wasserlaufe vnderm Lindey und vnder Casper Bingers Weinberge“.
- König Conrad als Nachbar W.scher Grundstücke „vnderm Tutenfleck, vorm Schömberge und Welkeroder Bach, disseits

der Kirchhöfe, am Uthlebischen Wege und Wermelsbach, buber den Holenwege“.

König Hans als Besitzer der halben „Schelmenteyde“, eines Welferoder Erbenzins- oder Lehnstücks, Vorbesitzer des Hans Wordeler.

König die als Nachbarn eines W.lichen Grundstücks „diesseits der Schömberge“.

Krause Meyns als Nachbar eines Welferoder Erbenzins- oder Lehns Hauses in Heringen.

Krebs Hans als Besitzer und als Nachbar eines Welferoder Erbenzins- oder Lehns Hauses.

Kuhls Hans als Nachbar eines solchen Hauses — sein Vorbesitzer Krebs Hans.

Munemund Mats als Mitbesitzer einer halben Hufe Welferoder Erbenzins- oder Lehnland.

Liebermann Casper als Besitzer eines an W.liche Grundstücke angrenzenden Weinbergs.

Luckart Conrad Dieterich als Nachbar W.licher Grundstücke „hinter der Stadt neben dem Gottesacker, am Wasserlaufe vndern Linden und buber dem Ribiß“.

Lungershausen Hans als Mitbesitzer einer halben Hufe Welferoder Erbenzins- oder Lehnland.

Lungershausen Claus und Kerstens Söhne als Mitbesitzer derselben halben Hufe.

Müller Hans als Nachbar W.licher Grundstücke „hinter der Herrn Schafhöfen und an der Landwehr oder dem Landgraben“.

Peter Heine als Nachbar W.licher Grundstücke „vnderm Schömberg und Welferoder Wache und am Uthlebischen Wege und Wermelsbach“.

Pjarrland angrenzend an W.liche Grundstücke „diesseits der Eichenbrücke am Wasserlauf vndern Linden, am Landgraben“

Pflaiche Johann als Nachbar W.licher Grundstücke „vnder Steyerthals Weinberge, vor der Eichenbrücke und am Uthlebischen Wege und Wermelsbache“.

Pladner Andreas als Nachbar eines W.lichen Grundstücks „im Ribiß“.

Rösin Witwe als Nachbarin eines W.lichen Grundstücks „um Uthlebischen Wege“.

Sachsenburg Georg als Mitbesitzer eines Hopfenbergs in Welferode, ein Welferoder Erbenzins- oder Lehnstück.

Sattler Jacob als Nachbar eines W.lichen Grundstücks „vnder Korigs Weinberg“.

- Schelhardt Salomon als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „am Aulebiſchen Wege“.
- Schlotterin die als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „hinter der Stadt, neben dem Gottesacker, ſchenkt uf den Stadtgraben“.
- Schneidewint Hans als Nachbar mehrerer (4) W.ſcher Grundstücke.
- Schneidewint Hans Meißter als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „am Waſſerlauf vnderm Lindey“.
- Schröters Erben als Nachbarn eines W.ſchen Grundstücks „am Waſſerlauf vorm Lindey“.
- Schröter Hans Thomas als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „jenseits der Eichenbrücke“.
- Schröter Thomas als Nachbar mehrerer W.ſcher Grundstücke „vnderm Schömberge, jenseits der Eichenbrücke“.
- Seydel Caspar als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „am hinterſten Fleck vor der Herren Holz“.
- Siedenhagen Curt als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks, „ſtoßt auf den Uthlebiſchen Weg“.
- Stallknecht Veit Weigel als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „am Uthlebiſchen Wege, ſtoßt auf den Wermelsbach“.
- Steinmann Hans als Beſitzer eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhanſes.
- Stolberger Schäferin als Nachbarin eines Welkeroder Erbenzins- oder Lehnhanſes.
- Tante Margarethe als Beſitzerin einer halben Hufe Welkeroder Erbenzins- oder Lehnland.
- Uhrlob Andreas als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „zwiſchen der Uthlebiſchen Landwehr, am Welkeroder Steige“.
- Uhrlob Philipp als Nachbar W.ſcher Grundstücke „buber dem Holwege und vnder Casper Pingers Weinberge“.
- Velt Curt als Beſitzer eines Hopfenberges Welkeroder Erbenzins oder Lehnstück.
- Vogeler Bertold Bürgermeiſter als Beſitzer eines Hopfengartens gleicher Eigenschaft.
- Weber Mathias als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „im Ribig“.
- Weimann Hans als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks „in der Lache“.
- Weißberger Valtin Bürgermeiſter als Nachbar W.ſcher Grundstücke „vnder dem Schömberge, ſchenkt aufs Waſſer und hinter der Herrn Schafhöſe“.
- Weymann Valtin als Nachbar eines W.ſchen Grundstücks.

- Weyrich Hans als Nachbar W'scher Grundstücke „die Lache vorn Eingespann und vuber dem Hokenwege“.
- Wiegen Baltin als Besitzer eines Weinberges in Wellerode, Welleroder Erbenzins- oder Lehnland.
- Wihmann Thomas als Nachbar eines Welleroder Erbenzins- oder Lehnhanjes in Heringen.

Außer den verstehend wiedergegebenen Benennungen einzelner Flurteile finden sich nachfolgende Bezeichnungen von Grundstücken:

„Der Welleroder Kirchhof“; derselbe gehörte gänzlich zu dem W'schen Gute und die um denselben gelegenen Grundstücke, mehrere Hopfen und Weinberge, wie „das Oberste zu Wellerode, der Hopfenberg vnder dem Kirchhofe in Wellerode“, befanden sich im W'schen Besitz, oder wie die Hopfen und Weinberge des Lorenz Gieseler, Georg Sachsenburg, Bertold Bogler und Baltin Wiegen in dem von Welleroder Erbenzins- oder Lehnsteuten; und ferner „am Stein graben im Uthlebiſchen Felde“.

I.

Dieterich, Graf von Honstein, Herr zu Heringen und Amtmann zu Ruſteberg, belehnt die Brüder Hans, Heinrich, Hermann und Bertold von Wisingerode mit siebentehalbe ($6\frac{1}{2}$) Hufen zu Auleben. 11. Januar 1410.

Wyr Tiderich von godes genaden grane zu Honstein, here zu Heringen, amptmann zu Ruſteberg, bekennen offentlich vor vns vnd vnz erbin in crafft diſſis briſſs, daz wir ane geſiechen haben getruwe ſliſze diſte Hauſes, Heinriches, Hermans vnd Bertdes von Wiſingerode gebrudere, die ſie vns manchsaldig gethan habin vnd vordir thun ſollen, vnd vamb ſolche ſchuld vnd zeuſprache, die ſie zu vns gehabit habin wann vſſ duffen taig, darumb haben wir on vnd eren erbin gelegen zu rechtem manlehen jebbendehalbe hube landes gelegen zu Auweleben, hobe vnd weſen, die in daz gud gehoren, vnd wir habin ſie enphangen zu getruwen mannen. Des zu ortunde vnd merer ſicherheit habin wir vnsrer iungeſigel feſtlich laſzen an duffen briſſ hengen, der gegeben iſt nach godis gebort vnſers hern thasind ſiehrhundert dornach indeme zehenden iare vſſen ſonnabind neheſt nach der heilgen den konnige thage.

Original im W'schen G. A. 3. B. II. 1. B. Nr. 16.

Siegel des Graf Dieterich von Honstein erhalten

II.

Pachtvertrag zwischen Bertold, Hans und Bertram von Wizingerode gewettern einer und Jacob Nieme oder Niemann zu Auleben andererseits über den Hof und das Meiergut zu Auleben vom 8. März 1551.

Wir Bartold, Hans und Bertram von Wizingeroda, gewettern, thun kundt, bekennen und bekennen hirmit für uns, unser aller erben erbenheimen und alswheue jegen jedermenniglichen öffentlich, das wir unsiren hoef und meiergut zu Auleben Jacoben Niemen und seinen rechten erben mit aller und jeder des guts in und zubehorung, wie dasselbig seine vorektern bis vff juen in meierschaft junen gehat haben umb den alten zins oder pacht, als nemlich siebenzehnen margtscheffel Northenischer maasß reines margtgeben getredigs, halb roggen und halb gersten uns zu unserm willen iherlich und alle jare zuentrichten, vermeiert und verpachtet haben, doch also, das wir oder unser erben jene Jacoben Niemen bei seinem leben sothanen zins oder pacht nit steuvern, noch verhogen sollen noch wollen, aber nach seinem tode stetets uns und den unsern bei seine erben frej huerhohen oder huermindern, jedoch das seine erben in allweg vor andern dabei gelassen werden sollen. Ob sich aber huetragen wurde, das gesagter Jacob Niemen oder seine erben mit bezalung der iherlichen zins oder pacht obgedacht vellig und feunig wurden und oberheuffig werden lieffen, oder aber sunsten one unsern wissen und willen (als wir doch nit hoffen hugeschehen) das gut schwachten oder vergeringerten, in wasserlej weise oder wege es dan geschehe, als haben wir von Wizingeroda uns für uns und unser erben die macht, sie jederzeit der meierschaft huentsetzen und deßhalb unsern schaden von jnen zuzufindern, vorbehalten, Alles one geuerde und list. Zu verthunde haben wir Bartold, Hans und Bertram von Wizingeroda gewettern für uns und unser erben unsere angeborne insigle wissentlich hierunden ahn diesen brief thun hangen, der gegeben ist nach der geburdt unsers hern Ihesu Christj Tausent funfshundert funffzig und ein, Sontags Vethare.

Original, Pergament; es hängen nur zwei Siegel, auf deren einem das W.sche Wappen erkennbar, das andere völlig unkenntlich, au. — Bertram war noch nicht volljährig.

W.sches G. A. zu B. II. 2. S. Nr. 1.

III.

Vermerk des Landmessers Simon Hüjener zu Tilleda über die von ihm bewirkte Regulierung und Setzung von Grenzsteinen auf dem Gewende der Fluren Auleben und Heringen.

Zugedenden.

Demnach des streitigen gewendes halben, im Brantlande genannt, zwischen denen vom Adel zue Auleben und den burgern zue Heringen durch die herrn Hofferäthe zue Franckenhausem und dem herrn Amptschoffer zue Heringen eine besichtigung angestellet und aus dem augenscheine und eingenommenen bericht soniel befunden, das man ohne ausmessunge zue der erörterunge und vorsteinigung des gewendes nicht kommen konnen, und vñ beschlich wolgenanter heren die messung anbefolen worden, Als ist der Walckenedische ortt, den burgern zue Heringen zustendig, so vñ beiden seitten gleich lang und breit sein mus, und vor 96 agter angegeben, nach der heringischen gewöhnlichen seltrutben, so $6\frac{1}{2}$ ellen und 3 zoll helt, gemessen und 160 ruthen auf ein agter gerechnet und befunden $94\frac{1}{2}$ agter 34 ruthen; also mangeln vñ die angegebene 96 agter, die sie an haben sollen und vorrechten müssen, noch $1\frac{1}{4}$ agter 6 ruthen. Weil dan der breite halben kein streit und vñ einer seitten der lenge halben gewisse vñrkunden dadurch die andere seite, do sich die vom adell und andere vber das gewende mit pflügen eingedrungen, auch desto gewisser zuerfaren das gewende zue finden. Und ob nun wohl an der agter zahl mangell vorgefallen, so haben sich doch die Heringischen an ihrer breite und lenge benugen lassen müssen. Und weil die vñrkunden vnden und oben mit dem abgemessenen und abestactenn gewende nach dem augenmaß stimmig gewesen und solches ins ampt berichtet worden, so ist solches denen vom adell aus dem ampte zuwissen gemacht und die steine zuesetzen besolen. Also ist das gewende von der alten vñrkunde des grabens bis aus erbelandt zwischenn deren vom adell und dem Walckenedischen ortte mit funff mahlsteinen versteinet. Erörtert im beysein dreyer geschworen aus Heringen: Peter Kirchners, Hans Weizenbergers, Christian Wilhelms den 18 Septembris Mo. 1610

Simon Huesjener land messer zue Tilleda.

IV.

Beschwerde über die nach vorstehendem Vermerk bewirkte Steinsetzung.

Unser willig dienste zuuorn Erbar und wolgeachter gunstiger freundi. Uns zweifelt nicht, euch sey unser schreiben und eingewandte protestation wieder das unrechtmessige steinsetzen in unsern eigenen

erb- und zinsgerten zukommen. Weil aber wir keine abschaffung deneſelbigen vormergen, ſo können wir keinen umgang haben, nochmals bey euch darum anzufuchen. Bitten denmach abermals fleißig, ihr bey denen in Heringen die beſchaffung thun wollet, daß ſolche ſteine wieder ausgehaben und abgeſchafft werden mügen. Dan wan ſolches nicht geſcheen kan noch will, können wir keinen umgang haben, beſondern müſſen ſolche ſelbeſt ausheben und wieder abſchaffen, daran wir keinesweges gefrenelt haben wollen. Sinttemal in Heringen keiner ſein wirt, der mit reinem gueten gewiſſen ſagen kan, daß der ſtein, ſo nunmehr 37 ihar geſtandenn, ein grenz ſtein ſey, dafür ſie ſolchen anziehen und dieſe alſo zuſetzen vrsach genommen, vielweniger beybringen, daß ſolcher durch die Heringiſchen geſezett worden, ſondern daß ich Chriſtoff von Bila und Jacob Niman¹ haben ſolchen für vns allein zwiſchen vns ſetzen laſſen, darumb wir den Heringiſchen ſolche thetligkeit keines wegẽ einreumen können noch wollen, vielweniger alſo de facto weniger dan mit rechte von vnſern wohlererbten und umb Zins vortraweten ägkern ichtwas endziehen laſſen; wolt vns auch gegen vnſernn gnedigen lehn und zinsherrn keines wegẽ zuorantworten ſein.

Daß wir vnſerer erforderten notturſt nach euch abermals berichten müſſen, bittende dieſem vnſerm billichen ſuchen ſtadt zuthuen. Solches ſind wir zuordienen willig. Datum den 3. December No. 1610

Chriſtoff von Bila
Caſpar von Nuxleben
Hans Caſpar von Nuxleben
vor ſich und in vormundſchaft der von Schlotheim,
Inhaber der Fleſeldiſchen und
Wingingerodiſchen lenderey.

Dem erbarn und wolgeachten Chriſtoff Schloern fürſtlichen
luneburgiſchen amptſchoffer zue Heringen, vnſerm gunſtigen freunde.
praecientirt 13. Xbris No 10.

Hierauf werden die Brandtkender ihre notturſt einzuschigken
haben. ſignatum den 13. Xbris No. 1610

Ampt Heringen.

Gleichaltrige Abſchrift im W.ſchen G.-M. II. 2. S. Nr. 4.

Der Grenzſtreit war am 26. April 1611 noch nicht beendet;
welchen Ausgang er gehabt, iſt unbekannt.

¹ Es war dieß der Wingingerodiſche Pächter.

V.

Der Offizial der Probstei Jechaburg befehlet auf Präsentation des Johann von Wisingerode den Alexiter Helwig Hugold mit der durch den Tod des Bertold von Sunthausen erledigten Vicarie des Altars S. Crucis und S. Andreae in der Parochial-Kirche zu Heringen. 11. Januar 1410.

Officialis prepositure ecclesie Jechaburgensis plebano in Heringen salutem in domino. Cum de presentacione discreti viri Helwici Hugoldi clerici ad perpetuam vicariam altaris see Crucis et sei Andree siti in ecclesia parochiali in Heringen vacantem ex obitu quondam domini Bertoldi de Sunthusen, ultimi rectoris eiusdem, per strenuum Johannem de Wisingerade armigerum, ad quem ins presentandi eiusdem diuoscitur pertinere, nobis factam proclamationem fecimus citavimusque omnes et singulos sua interesse putantes in certum terminum, in quo nullus eorum nobis comparuit contradictor, virum dictum Helvicum de dicta vicaria investendum duximus et investivimus ac presentibus investimus in dei nomine ad eandem, vobis mandantes, quatenus ipsum inducatis in corporalem possessionem vicarie eiusdem vel quasi, facientes sibi de omnibus et singulis fructibus, redditibus et censibus dicte vicarie antecessoribus suis hactenus servatis plene et integre runderi¹ et a censitis et ab aliis, quorum interest obedienciam et reverenciam condignam exhiberi. Adhibitis circa hoc sollempnibus debitis et consuetis reddita hec sunt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo decimo III^o Id. Januarii.

Original III B. C. I. Nr. 1 mit dem arg beschädigten Siegel des Offizial.

¹ Hierzu bemerkt mein verehrter Freund Herr Oberbürgermeister Dr. Schweineberg zu Mülhausen i. Th., welchem ich die Lösung der vorstehenden Urkunde verdanke: „Im Glossar. diplom. von Brindmeier findet sich das Wort „runderere“ in einer Urkunde des Stiftes St. Blasius vom Jahre 1403 (also etwa aus derselben Zeit wie hier) in einer der vorliegenden Satzverbindung sehr ähnlichen, nämlich:

„quatenus — Hermannum in thesaurarium recipiatis et sine difficultate admittatis — sibi que de fructibus universisque iuribus thesaurarie integre rundeatis et runderi faciatis.“

Die Bedeutung oder Übersetzung des Wortes hat Brindmeier nicht zu geben vermocht. Man muß sich also den Sinn dem Zusammenhange gemäß ergänzen. Etwa:

„indem ihr ihm (sibi) die Möglichkeit verschafft (facientes), über die Abgaben unterrichtet (runderi) zu werden, so wohl Seitens der Geuiten als Anderer denen es zukommt (interest) Gehorsam zu erweisen. (Es ist hier offenbar responderi (rind'i) zu lesen. C. A.)

VI.

Graf Bodo zu Stolberg und Herr zu Wernigerode, sowie Graf Heinrich zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, vergleichen sich mit Hans von Wisingerode dem Jüngeren über das Kirchlehen zu Welkerode 1453 am Montag nach Regidii. 3. September.

Wir Bode graue zue Stalberg, herre zue Wernigerode, vnd Heinrich, graue zue Swarzburg herre zue Arnstet vnd Sundershusen, bekennen vor vns vnd vnser erbin vffentlichen in dießsem brieße gein allen, die yn sehen oder horen lesen: Nach dem als wir etliche zeit bisher mit dem gestrengin Hanse von Wissingerade dem Jungen, ern Heinrichs von Wissingerade seligen sone, in irnisse gewest sien, als vmb die lehnschaft der kirchen zcu Welkerode et cet, so das iglich theyl obgenant dasselbe lehin vorlegin hatte in besundern, daruon dan furder zweytracht, vil koste nuuwe vnd arbeit entstehin mochte, solchs alles zuuermeyden habin wir vns mit dem genanten Hanse von Wissingerade darumb in der guttikeit voreynet vnd vortragen, also daß solch lehin obgenant sal blibe vnd folge ern Heinrichs Gasseman, dem wir vnd auch die formunden Hanßes von Wissingerade das gelegin habin vnd die besizunge; hat vnd ob er das begerd, so sal jm Hans vorgenant darubir gebin einen bestetigunges vnd befrestigunges brieß darin er die presentation, die jm vormalts der edele vnser ohme grane Heinrich von Hounstein vnd Ernste von Wissingerade in formundschaft Hanßes obgenant in sinen vnmundigen tagen gegeben, haben bekreftiget vnd bestetiget adir jm des eine nuuwe presentation geben, adir mit wem er das vorwechseln werde, aue intrag vnd aue geuerde; vnd darnach dan so sol vnd magt Hans von Wissingerade vnd sine erbin dasselbe lehin Welkerode dan fortmehir lehin, wen sich das vorlediget, als geystlicher lehin recht vnd gewonheyt ist, daran wir adir vnser erbin sie dan nicht irren noch hindern wollen, auch aue alle geuerde. Des zcu rechter vrfunde habin wir genanten grauen vnd herren von Stalberg vnd Swarzburg vnser iglichir sin ingesigil vnden an dießen vffen brieß heizen hangen, der geben ist nach Cristi geburt vierzehen hundirt darnach im dry vnd funfzigeften jare, am Montage nach Egidy.

Original im B.schen G. = M. zu B. III. 3. Q. I. Nr. 1.

Die Siegel der beiden Aussteller leidlich erhalten.

Kunstgeschichtliches.

Die Quedlinburger Gruftkirchen.

(Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen)

von Dr. Adolf Brintmann.

Von den Gruftkirchen, die aus alter Zeit auf uns gekommen sind, wird man als Deutscher keine mit mehr Ehrfurcht betreten, als die beiden Quedlinburger, die Krypta der Wipertikirche und diejenige der Schloßkirche, welche im Volksmunde noch heute das alte Münstcr heißt. Die letztere umschließt die Gebeine des ersten von allen Stämmen anerkannten deutschen Königs, Heinrichs I., und seiner Gemahlin Mathilde; die andere hat derselbe König zweifellos benutzt, um seine Andacht darin zu verrichten; sie ist die ältere von beiden und steht noch ganz so, wie sie ursprünglich erbaut worden ist. Beide Gruftkirchen sind architektonisch ebenso wichtig, wie geschichtlich; ihre Formen sind schöne Beispiele der ersten selbständigen Baukunst der Deutschen, wovon Quedlinburg übrigens in dem Turme der St. Blasiiikirche¹ noch ein drittes Denkmal besitzt. Wegen dieser hervorragenden Bedeutung der beiden Krypten ist eine genaue bildliche Darstellung derselben gewiß für jeden Kunst- und Geschichtsfreund erwünscht. Es ist nun jetzt den Bemühungen zweier Quedlinburger, der Herren Klische und Gräßer gelungen, photographische Aufnahmen herzustellen, die zu dem Besten gehören, was auf dem Gebiete der photographischen Wiedergabe von Innerräumen geleistet worden ist. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als die genannten Herren nicht Berufsphotographen sind, sondern die photographische Kunst aus Liebhaberei ausüben, unterstützt von vorzüglichen Instrumenten. Die Aufnahmen haben in beiden Fällen nur bei Magnesiumlicht gemacht werden können, zumal die der Wipertikrypta, in die von außen überhaupt kein Lichtstrahl dringt. Die Vielfältigung der beiden Platten hat die bewährte Firma Kömmeler und Jonas in Dresden übernommen und ihre Leistungsfähigkeit dadurch aufs neue bewiesen. Diese Lichtdrucke werden den Lesern dieser Blätter eine willkommene Beigabe sein.

Über Geschichte und Architektur der beiden Bauwerke ist zwar schon oft gehandelt. Zuerst hat Mugler (H. Schriften I. 541 ff.) eingehend auf die Bedeutung derselben hingewiesen. Andere sind ihm darin gefolgt. Es bleibt aber noch manches Wichtige übrig; insbesondere sind die Grundrisse Muglers sowohl wie Hajes von beiden Gruftkirchen falsch, und diese falschen Pläne sind seit

¹ Z. Centralblatt der Bauverwaltung, herausgegeben im Ministerium der öffentl. Arbeiten 1891, Nr. 24.

dem in alle Kunstgeschichten, sowie in etwaige Monographien übernommen worden. Deshalb gebe ich hier neue Grundrisse bei; mit ihrer Hilfe erst kann der Leser ein richtiges und vollständiges Bild der Denkmäler erhalten.

I.

Die Wipertikrypta.

Die Abbildung zeigt von ihr die wichtigste und bedeutungsvollste Seite, nämlich den Blick auf den Altar. Dieser steht, wie immer in mittelalterlichen Kirchen, im Osten, hier durch eine auf ganz massiver Untermauerung ruhende mächtige Sandsteinsplatte gebildet, welche als über den Unterbau vorkragendes Gesims behandelt ist, dessen Profil zusammengesetzt erscheint aus Platte und etwas eingezogener Schmiege. In dem Unterbau ist eine später vermauerte Öffnung bemerkbar, der Aufbewahrungsort der Reliquien des Heiligen, dem die Kirche geweiht war. Diese Öffnung nimmt genau die Mitte des Mittelschiffs ein, während der Altar selbst, sonderbar genug, bedeutend aus der Mitte heraus nach Süden gerückt ist. Die Altarplatte nimmt die Breite des Mittelschiffes ein, links und rechts flankiert durch zwei länglich viereckige Pfeiler, an welche sich nach Osten ein Kranz von runden Säulen anschließt, die den Altar umgeben. Es sind ihrer vier; in ihrer Mitte steht ein viereckiger Pfeiler, dessen Durchmesser den der vier Säulen nur um ein Weniges übertrifft. Dieser Pfeiler trägt ein Kapitäl von ionischer Bildung, während jene vier Säulenkapitälé einfachste Form haben, indem nur der Übergang vom runden Schaft in die viereckige Deckplatte erstrebt ist. Die Basis der Säulen ist rein attisch, natürlich ohne Eckblatt; nur der Mittelpfeiler hat eine kompliziertere Basis. Alle fünf Stützen stehen auf hohem Sockel, so daß ihre Länge nur gering ist. Nach Westen zu schließt sich nun an die erstgenannten länglich viereckigen Pfeiler das Mittelschiff an; es wird von den Seitenschiffen getrennt durch ein weiteres Pfeilerpaar. Zwischen diesen Pfeilern und den erstgenannten einerseits und der Westwand andererseits stehen Säulen, also im ganzen vier mit rein attischer Basis, — welche aber bei der südöstlichen zerschlagen ist — und Kapitälén von ganz eigenartiger Bildung. Sie bestehen nämlich nur aus einer runden, über den Schaft vorkragenden Platte, die nach oben zu abgerundet ist, nach unten zu aber in den Schaft allmählich übergeht, von ihm getrennt durch einen Ring. Alle bisher genannten Stützen, Pfeiler oder Säulen, im ganzen 13, tragen einen ziemlich plumpen Architrav, der nach unten zu etwas abgerundet und einfach profiliert ist. Die Vermittlung zwischen ihm und den Säulen bilden quadratische Deckplatten, während die Pfeiler weder Basen noch Kämpfer besitzen. Dieser Architrav trägt nur ein dreifaches Tonnengewölbe;

eins überdeckt das Mittelschiff und endigt in einer Concha; die andern beiden überdecken die Seitenschiffe und vereinigen sich hinter dem Altar, indem sie diesen ebenso wie die kleinen Säulen mit dem Pfeiler in der Mitte im Halbkreise umgeben; sie ruhen andrerseits auf den Umfassungswänden, aus denen sie ohne irgend ein vermittelndes Glied sich erheben. Es entsteht also ein Umgang um den Altar und die ihn umgebenden Säulen, der einen vollen Halbkreis bildet. In den Umfassungswänden sind elf Nischen ausgespart, von ihrer Sohle ab 89 cm hoch, 44—53 cm tief und mit Rundbogen gedeckt. Welchen Zweck diese Nischen gehabt haben ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen. Nach einigen sind sie zur Aufnahme von Reliquienkästen bestimmt gewesen; ich möchte auch die Annahme nicht von der Hand weisen, daß wenigstens diejenigen in den Umfassungswänden des Langschiffes zu Seiten gedient haben könnten; die Sohle aller liegt übrigens grade in Sitzhöhe, 41 cm über dem Fußboden, und man sitzt ganz bequem in den Nischen. Bei der Enge des Raumes ist es leicht denkbar, daß man auf diese Weise Platz zu gewinnen suchte. Der Zutritt zur Krypta fand ursprünglich von der Oberkirche aus durch drei Rundbogenthüren an der Westseite statt. Sie sind jetzt vermauert und dafür an der Ostseite die dort in der Mitte jedenfalls einst vorhandene Nische zu einer Thür erweitert. Das kann erst geschehen sein, als man die Oberkirche erweiterte, indem man den Altarraum nach Osten zu vergrößerte. Es entstand dadurch unter dem neuen Chorraume ein mit Spitzbogengewölben gedeckter Raum, durch den man jetzt erst gehen muß, um zur Krypta zu gelangen. Diese Erweiterung fand erst im 14. Jahrhundert statt, als die Tuedlinburger das Kloster, das sie 1336 zerstört hatten, weil es dem Markgrafen Albrecht von Regenstein als Angriffswerk gegen die Stadt diente, wieder herstellen mußten.

Diese Verlegung des Einganges ist aber auch die einzige Veränderung, welche die Krypta seit ihrer Erbauung in ihrem baulichen Bestande erlitten hat. Die Malereien, die sie einst geschmückt haben mögen, sind freilich längst dahin; der einzige Rest ist in der Concha über dem Altare bemerkbar, wo die Umrisse einiger Figuren hervortreten, besonders wenn man sie etwas ansieht. Von Zieraten anderer Art sind vier sehr schön gezeichnete Weibekreuze zu nennen, welche die vier Ecken des Altartisches schmücken; über einige in den Sandstein eingeritzte Zeichnungen wird an anderer Stelle die Rede sein. Hier mag nur noch erwähnt werden, daß der Architrav und die Pfeiler in früher Zeit schon einen Stucküberzug erhielten, der an ersterem ein reiches Bandmuster zeigt; der Stuck verdeckt natürlich die alte Form des Sandsteinfurnes. Es liegt also eine ähnliche Erscheinung hier vor, wie bei den Kapitälern der Dru-

becker Klosterkirche, deren frühromanische Kapitäle in etwas späterer Zeit mit reicheren Stuckformen überkleidet sind.

Schließlich muß noch auf eine Eigentümlichkeit hingewiesen werden, die schon auf den ersten Blick, den man auf den Grundriß thut, auffallen muß; das Mittelschiff ist nämlich im Westen um 57 cm breiter als im Osten, so daß die Pfeiler und Säulenreihen nach Osten zu sehr stark konvergieren. Daß diese Abweichung von der sonst befolgten rechtwinkligen Bauweise nicht Zufall ist, geht schon aus ihrer fast übertriebenen Anwendung hervor, wird auch dadurch noch auffallender, daß die Umfassungswände streng parallel sind, so daß die Seitenschiffe nach der entgegengesetzten Seite, nach Westen, konvergent sind. Der Baumeister hatte demnach die Absicht, die Perspektive zu fälschen und durch diesen Kunstgriff das so kurze Mittelschiff, es ist bis zur Concha nur 5,2 m lang, länger erscheinen zu lassen, als es wirklich ist.¹

Der Gesamteindruck, den die Krypta macht, ist ein würdiger, aber strenger und düsterer; die Höhe des Gewölbes vom Fußboden an beträgt nur 2,6 m, ist also beängstigend niedrig; der Architrav ist vom Fußboden gar nur 1,63 m entfernt, so daß ein Mann von Mittelgröße sich bücken muß, wenn er vom Mittelschiff zu den Seitenschiffen und umgekehrt gehen will. Man mußte sich in jener frühen Zeit mit so bescheidenen Räumen begnügen, weil man größere noch nicht zu überwölben verstand. Diese Beschränkung fiel natürlich da weg, wo man Holzdecken anwenden konnte, bei Oberkirchen; trotzdem waren auch diese damals von geringer Ausdehnung.

Auf wenig ausgebildete Technik weist auch die Wahl des Steinmaterials hin. Alle Werkstücke, welche künstlerische Form zeigen, sind aus sog. Mehlstein, einem weißen Kalkstein gebildet, während die übrigen aus hartem, quarzhaltigem Sandstein hergestellt sind. So sind die vier Säulen und der Mittelpfeiler hinter dem Altar ganz aus Mehlstein, die Pfeiler des Langschiffes aus Sandstein, die mit ihnen wechselnden Säulen haben nur den Schaft aus Sandstein, während Kapitäle und Basen aus Mehlstein sind. Der Architrav ist jedoch, obgleich er profiliert ist, aus Sandstein; er besteht aus ziemlich kurzen Werkstücken. Wie schwer man mit dem harten Material fertig zu werden verstand, beweist auch die rohe Ausführung des profilierten untern Teiles des Architravs, während die aus Mehlsteinen hergestellten Stücke gar nicht übel ausgeführt sind. Auf dem Bilde tritt der verschiedene Stein deutlich hervor.

Der Fundort des verwendeten quarzhaltigen Sandsteins ist jedenfalls die Hornklippe am Steinholze.

¹ Über ähnliche Erscheinungen besonders in späterer, gotischer Zeit wird in dem Hefte über den Kreis Nürsleben, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen gehandelt, werden.

In den älteren Urkunden wird die Wipertiskrypta nur selten erwähnt. Das erste mal geschieht es in der Urkunde vom Jahre 961,¹ wo Otto I. seiner Mutter u. a. den Besitz der curtis Quifilinga mit der daselbst befindlichen Kirche St. Jacobi bestätigt. Sie gehört danach ursprünglich dem Könige Heinrich, von dem sie Mathilde als Wittwengut erhielt. Sie war damals noch nicht Klosterkirche, sondern eine Hospitelle, dem hl. Wigbert und Jacobus geweiht, denn beide Heilige werden als ihre Schützer genannt; als solche wird sie mit der Pfalz, dem Königshofe, zusammen dem neuerbauten Stifte geschenkt. Selbständig wird sie erst drei Jahre später, denn im Jahre 964 bekamen die Kanoniker von St. Wiprecht das Recht sich einen Abt zu wählen. Von nun ab wird der hl. Jakobus nicht mehr genannt; er räumt dem hl. Wipertus oder Wiprecht den Platz; die Schicksale der Oberkirche, mannigfaltig genug, berührten die Krypta nicht, abgesehen von der oben erwähnten Veränderung.

Das Alter der Krypta geht aus den Urkunden ebenso wenig hervor, wie aus den Chroniken. Wir können es annähernd nur aus den architektonischen Formen bestimmen. Diese gestatten uns, ja zwingen uns, in die ersten Zeiten hinauszugehen, in denen in Sachsen überhaupt der Steinbau geübt wurde. Von romanischen Formen findet sich noch keine Spur. Die Form des Würfelkapitāls ist unbekannt. Desto mehr tragen die Einzelheiten ein antikes Gepräge. Die Gestalt des Mittelpfeilers hinter dem Altar, der ein ionisierendes Kapitäl trägt, ist hier besonders von Wichtigkeit. Die Säulen des Hauptschiffes lassen allerdings das Bestreben erkennen, etwas Neues zu schaffen; dies beschränkt sich aber auf Formen allereinfachster Bildung, die jedoch mit den romanischen noch nichts zu thun haben. Dagegen erinnert das reine Tonnengewölbe, und besonders der ebenso gewölbte Umgang an die ältesten Denkmäler deutscher Baukunst, besonders an die Krypta der Michaeliskapelle in Fulda, deren Errichtung sicher dem Jahre 822 angehört. Die Säule, auf welcher die Wölbung der Krypta ruht, erinnert übrigens mit ihrer ionischen Form sehr an den Mittelpfeiler hinter dem Altar unserer Krypta: der Architrav, der in der Michaeliskapelle nicht vorhanden ist, erscheint sogar noch altertümlicher. Aus alledem glaube ich folgern zu müssen, daß man den Bau der Wipertiskrypta ungefähr in das Jahr 900, jedenfalls nicht viel später setzen muß.

II.

Die Krypta der Schloßkirche oder das alte Münster.

Das Bild giebt hier den Blick nach Westen, so daß man durch die nur mit einem Gitter verschlossene Mittelthür das Mittelthür der mächtigen Oberkirche sehen kann, die freilich streng genommen,

¹ Sämmtliche Urkunden nach dem Saedlinb. Urkundenbuch

abgesehen vom hohen Chore, diesen Namen ebensowenig verdient, wie die Oberkirche des hl. Wigbert; denn in beiden Kirchen liegt die sog. Gruskirche nur um wenige Stufen niedriger als die Oberkirche, woraus man von vornherein vermuten könnte, daß beide ursprünglich als selbständige Kapellen erbaut wurden, über welche man später die großartigen Oberkirchen errichtete, was bei der Schloßkrypta übrigens auch sonst vollständig erwiesen ist. Man übersieht auf dem Bilde das durch zwei Säulenreihen in drei Schiffe geteilte alte Münster vollständig von der halbrunden östlichen Apsis aus. Ein Wald von Säulen tritt uns entgegen mit Kapitälern von reizvoller, immer wechselnder Bildung, von denen jedoch einige nicht fertiggestellt sind. Dank der vorzüglich gelungenen Aufnahme sind trotz des kleinen Maßstabes die Formen der einzelnen Kapitäle bis ziemlich tief nach dem Hintergrund hin zu erkennen. Nur ganz im Westen ist dies nicht mehr möglich, was man insofern bedauern kann, als gerade hier die ältesten, wenn auch nicht schönsten Säulen und Pfeiler stehen.

Die Säulen tragen nun im Verein mit den Umfassungswänden einfache gratlose Kreuzgewölbe, welche aber nicht unmittelbar auf die Säulenkapitäle aufsetzen, sondern auf je einen vermittelnden Abakus, der teils ebenso reich mit Skulpturen geschmückt ist, wie die Kapitäle selber, teils nur aus Platten, die mit Wulst und Hohlfchele wechseln, besteht. Die Gewölbe wachsen auch an den Wänden nicht, wie in der Wipertikrypta, aus diesen unmittelbar heraus, sondern ruhen hier auf Halbsäulen von ebenso reicher Bildung, wie sie die Mittelsäulen zeigen. Anders gestaltet ist jedoch die Westseite dieses Raumes, die auf dem Bilde im Hintergrunde verschwimmt. Eine ganz andere Formenwelt tritt uns hier entgegen; das westlichste Säulenpaar (a und b im Grundriß) zeigt dieselbe alte eigentümliche Form, wie wir sie in der Wipertikrypta kennen gelernt haben; nach Osten zu folgen auf diese Säulen ein Paar freistehende viereckige Pfeiler (c, d), die sonst in dem Hauptteile der Krypta überhaupt nicht vorkommen. Die Gewölbe, welche auf diesen alten Säulen und den freistehenden Pfeilern und einigen ebenfalls alten Wandpfeilern aufrufen, sind keine Kreuzgewölbe, sondern Tonnengewölbe, wie in der Wipertikrypta; der Architrav ist aber vermieden, indem das Tonnengewölbe durch Stichkappen durchbrochen ist, ein ziemlich unbeholfener Versuch, einen größeren Raum mit einem leidlich einheitlichen Gewölbe zu überspannen. Diese Stichkappen nehmen je nach der Spannweite des Tonnengewölbes einfach ovale oder kompliziertere Begrenzungslinien an (vgl. Grundriß). Dreifache Gurtbögen, welche die freistehenden Pfeiler mit den Seitenpfeilern verbinden, trennten die einzelnen Joche des Tonnengewölbes von einander; es ist jetzt nur noch einer davon übrig.

Dieser Theil ist, wie unten nachgewiesen werden soll, der Rest der alten Heinrichskirche. Im Süden und im Norden dieses westlichen Theiles der Krypta legen sich zwei Kapellen von durchaus gleichen Verhältnissen vor, deren Einzelformen mit den Formen des östlichen Haupttheiles der Krypta übereinstimmen. Nach dem Haupttheil zu öffnen sie sich in zwei Rundbögen, die in der Mitte auf reich gegliederten Pfeilern ruhen. Jede dieser Kapellen besteht aus zwei Jochen von gratlosen Kreuzgewölben, die sich zum Theil auf Vorlagen an den Umfassungswänden, zum Theil aber auf je einen jener freistehenden Pfeiler stützen. Die Ostseite wird bei beiden durch je eine halbrunde Apsis geschlossen. Aus jeder dieser Kapellen führte eine Thür in den Hauptraum der Oberkirche: der Haupteingang zu dieser ist aber die schon anfangs erwähnte mit einem eisernen Gitter verschließbare Mittelthür. Von der südlichen Kapelle führt eine Treppe unter der Westwand hindurch in die Grabgewölbe der Äbtissinnen und anderer Stiftdamen. Diese Treppe führt vorbei an der nördlich davon liegenden merkwürdigen unterirdischen Kapelle Sancti Nicolai in vinulis (A), gewöhnlich Büßerkapelle genannt, deren Inneres von dem Treppengange durch zwei kurze aber reich und eigenartig verzierte Kapitäle tragende Säulen getrennt ist, welche mit den Seitenwänden zusammen drei Rundbögen tragen.

Das bei weitem Wertvollste aber, was die Unterkirche besitzt, ist die Totengruft König Heinrichs und der Königin Mathilde, so wie der Äbtissin Mathilde, Ottos des Großen Tochter. Man wußte zwar längst aus den zeitgenössischen Chroniken, daß König Heinrich und seine Gemahlin in der Quedlinburger Schloßkirche begraben seien; kein Mensch wußte aber zu sagen, an welcher Stelle obgleich man im Jahre 1756 das Grab schon einmal gefunden hatte, worüber ein Protokoll vorhanden ist. Erst im Jahre 1869 entdeckte man bei den Wiederherstellungsarbeiten der Kirche das Grab des berühmten Königspaares. Nach den damals gemachten genauen Aufnahmen der Königsgruft sind ihre Verhältnisse mit den Särgen in den beigegebenen Grundriß eingetragen. Bedeutendes Aufsehen erregte damals auch die Aufdeckung der von Hase sogenannten Reliquienkrypta, ein enger nach Osten zu im Halbkreis geschlossener Raum, der mit wunderbaren Stuckarbeiten verziert ist. Er enthält ähnliche Nischen, wie sie uns in der Wipertikrypta entgegengetreten sind. Nach Westen zu wird sie begrenzt durch eine in zwei Bogen sich öffnende, auch mit Stuck verzierte Steinwand. In die südliche dieser Bogenöffnungen ragt bis heute der Steinsarg der Königin Mathilde hinein, welcher auf seinem halbrunden Deckel ein Vortragskreuz und die in schönen Davidarbuchstaben eingegrabene Inschrift trägt:

II . IDVS . M^{AR}
 OBIITREGIM
 MAHTHILD
 QVE ET HIC
 REQVIESCIT
 CVI' ANIMA
 ETERNA OP
 TINEATREQVĒ.

Vom Sarge des Königs ist heute nichts mehr zu sehen. Nach dem Protokoll von 1756 fand man nur noch ein Stück von einer Bohle; in dem Steinsarge der Königin aber, dessen Deckel verschoben und gegen den Altar 1 Fuß lang vom Ende abgebrochen war, fand man „zweierlei Gattung von Beinnochen nicht unterwärts, sondern vielmehr oberwärts liegend dagegen unterwärts einige ganz dünne und schwarze Rippen“. Man schloß daraus, „daß der Sarg des Kaisers allbereits mußte ausgegraben, als ein hölzerner und verfaulter gefunden und die angetroffenen reliquien vom Körper des Kaisers in den steinernen Sarg seiner Gemahlin gelegt sein.“

Als einziger, jedoch auch zweifelhafter, Überrest vom Sarge des Königs ist nur noch eine Marmorplatte vorhanden, welche in einen hölzernen, auf kurzen Füßen ruhenden Rahmen gefaßt ist. Diese Marmorplatte ist auf unserm Bilde ganz im Vordergrund sichtbar. Sie liegt über der Stelle, wo einst des Königs Sarg gestanden hat. Unter dieser ist ein 4,30 m tiefer Schacht im Jahre 1878 entdeckt worden, der, grade wie die Krypta, angefüllt war mit Schutt, Ornamentenresten und Holzkohle. Welchen Zweck dieser Schacht gehabt haben mag, ist schwer zu bestimmen. Der amtliche Bericht darüber vermutet, daß er überhaupt nicht fertig geworden sei. Links davon bemerkt man ein eisernes Gitter; es ist dasselbe, welches über dem Steinsarge der Königin liegt, so daß man die Inschrift lesen kann.

Die 1869 aufgedeckte Reliquienkrypta hat erst den Sinn der in der vita Mathildis (bei Grath p. 925 ff) enthaltenen Worte verstehen lassen, daß die Königin Mathilde oft hinabgestiegen sei in die Gruft, um vor dem Sarge ihres Gemahls zu weinen und zu beten. Denn den Schmerz um den so früh verlorenen Gatten hat sie bis zu ihrem 968 erfolgten Tode nicht ganz verwunden.

Zu Häupten der Königin fand sich in einer ausgemauerten besondern Gruft der Bleisarg, in dem laut der auf dem verbogenen Deckel zu lesenden Inschrift die Äbtissin Mathilde ruht, welche 999 gestorben ist.

¹ Kleine Schriften I. S. 550.

Die Krypta war einst reich mit Malereien geschmückt, von denen man noch ziemlich bedeutende Spuren, besonders eine Anzahl Figuren, erkennen kann.

Die älteste Anlage der Kirche war schon von König Heinrich 935 geplant und 936 im Wesentlichen ausgeführt, sonst hätte er nicht im Jahre 936 schon in der Kirche beigesezt werden können.¹ Dies aber geschah (nach Wittelind von Corvey l. p. 641) vor dem Altare des heil. Petrus, der an anderer Stelle auch Altar des heil. Servatius (auch Gottes und Marias) genannt wird.² Dann war im Jahre 997 eine bedeutende Erweiterung im Werke. Die Worte, welche dies aussprechen heißen³: *Hoc anno instauratio sanctae Metropolitanensis ecclesiae in Quidilingensi castello iussu Imperialis filiae, Mathildis Abbatisae, omni studio peragitur. quam cum . . . aretorem. quam tantae celsitudinis ius exigebat, . . . cerneret, . . . latioris et altioris structurae aedificium apponere curavit.*

In diesem Erweiterungsbau haben wir die Schloßkirche in ihrer heutigen Ausdehnung zu sehen, nur daß dabei vielleicht die alte Heinrichskirche im Ganzen unberührt blieb. Im Jahre 997 kann aber die Kirche noch nicht fertig gewesen sein, obgleich am 10. März 997 eine feierliche Einweihung berichtet wird, denn im Jahre 1021, am 24. Sept. wird in Gegenwart Kaiser Heinrichs II. und einer großen glänzenden Versammlung eine neue Weihe vollzogen; diese erst wird der nunmehr gänzlich fertig gestellten Kirche gegolten haben. Damals schon müssen die beiden Seitenkapellen angefügt worden sein, denn man kann nicht annehmen, daß die große neue Basilika ohne Querschiff geplant gewesen sei. Um ein solches herzustellen, war die Anlage der beiden Seitenkapellen nötig. So stand das besonders für die damalige Zeit grandiose Bauwerk bis zum Jahre 1070, wo ein großer Brand einen Teil der Kirche in Asche legte. Aus dem dürftigen Berichte darüber⁴ läßt sich nicht feststellen, wie weit sich der Brand erstreckt hat; man ist also zur Beantwortung dieser Frage lediglich auf die vorhandenen architektonischen Formen angewiesen. Mir erscheint aus diesen als das Wahrscheinlichste zu folgen, daß der Brand die Oberkirche nicht wesentlich geschädigt hat, denn die Formen ihrer Säulen sind von altertümlicher und etwas unbeholfener Bildung; wohl aber muß der hohe Chor und mit ihm die alte Heinrichskirche dem Elemente zum Opfer gefallen sein. Das ergibt sich aus verschiedenen Thatfachen.

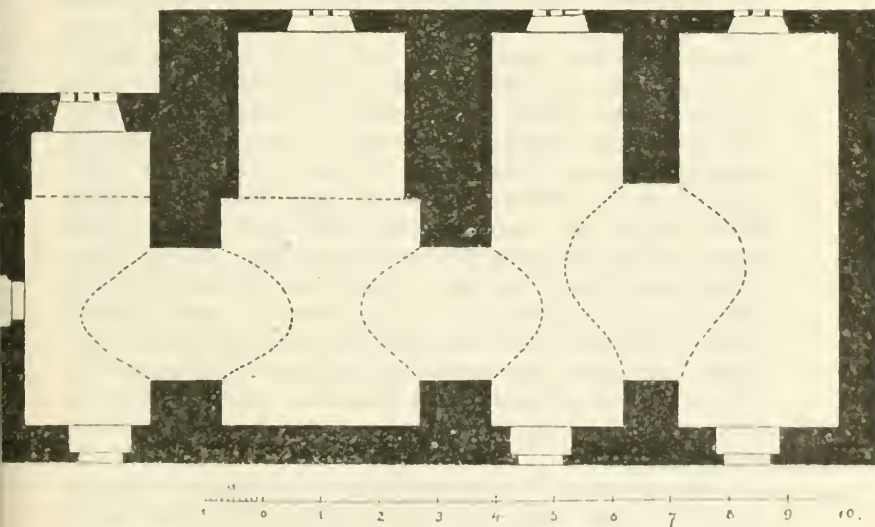
¹ Meine Schriften I p. 565 ff. Vgl. Waip, Heinrich I. S. 121. ² Meine Schriften I S. 571. ³ Chron. Quell 3 J. 997. ⁴ Lambert von Mahauenburg 3. J. 1070.

Einmal zeigen die Formen der Säulen einen besseren Geschmack und bessere Ausführung, als diejenige der Hauptkirche. Man braucht nur das schöne Adlerkapitäl der Krypta zu vergleichen mit dem Adlerkapitäl der Oberkirche, so wird der Unterschied deutlich. Die jetzt vorhandene Krypta muß also, natürlich abgesehen von dem westlichen Teile, später gebaut sein als die Hauptkirche. Die Seitenkapellen haben ihre jetzige Gestalt in derselben Zeit erhalten, denn sie zeigen denselben Charakter in den Einzelformen wie der Hauptteil. Der Hauptbeweis, daß erst zu dieser Zeit die völlige Umgestaltung der Heinrichskirche erfolgte, dürfte aber darin zu erblicken sein, daß der Vorraum zur Königsgruft und der oben erwähnte Schacht seitdem verschüttet wurde. Der hier und im Schachte 1878 gefundene, mit Ornamentenresten gemischte Bauschutt spricht dafür, daß nur ein gewaltiges Ereignis dazu geführt haben kann, diesen Raum, an den sich so viele Erinnerungen an die fromme Königin Mathilde knüpfen, für das Auge verschwinden zu lassen. Dies geschah so gründlich, daß man bei dem Neubau sich selbst durch den Steinsarg der Königin nicht abhalten ließ, den beschlossenen einheitlichen Bauplan durchzuführen; denn eine der Säulen, die letzte der südlichen Säulereihe, dieselbe, deren oberen Teil man links ganz im Vordergrund des Bildes erblickt, steht zu einem Viertel über dem Steinsarge der Königin und die nördliche Säule versperret, über der Treppe stehend, den Zugang. Die Vollendung der ganzen Kirche erfolgte erst im Beginne des 12. Jahrhunderts und die Einweihung gar erst Pfingsten 1129, wo König Lothar dem feierlichen Akte bewohnte.¹ Später hat zwar noch eine bedeutende Änderung stattgefunden, die aber nur die Oberkirche berührt; es ist der im Jahre 1320 erfolgte gotische Neubau des hohen Chores. Die Krypta hat dabei nur an der Nordseite ein von außen prächtiges gotisches Portal erhalten und an der Nord- und Südseite des östlichen Raumes große Fenster. Die Krypta ist sonst im Innern ganz unverändert geblieben, was nur so zu erreichen war, daß man um ihre Umfassungsmauern herum einen starken Mantel aus Quadermauerwerk legte, dem man die zeitgemäßen gotischen Formen gab. Von außen sieht man daher dem Chore nicht an, daß eine der großartigsten und schönsten der in Deutschland vorhandenen romanischen Unterkirchen darin verborgen ist.

Kehren wir nun zu dem Reste der alten Heinrichskirche zurück. Daß der zwischen den Seitenkapellen liegende westliche Teil des alten Münsters dieser Rest sei, haben schon Schnaase und Naab behauptet, jedoch nicht ausreichend begründet; Kugler hält diesen Teil für einen späteren rohen Reparaturbau. Wenn ich nun Kug-

¹ Chron. mont. sereni et Chronogr. et Annal. Saxo zum Jahre 1129.

lers Ansicht entgegentrete, so stütze ich mich dabei auf mehrere bisher noch nicht gewürdigte Thatsachen. Schon der Grundriß zeigt hier Verhältnisse, welche mit dem übrigen größeren Theil der Krypta nicht harmonieren. Wie schon erwähnt, finden sich hier nicht bloß Säulen, sondern auch zwei viereckige Pfeiler, die wahrscheinlich ursprünglich in der ganzen Heinrichskirche, mit Säulen wechselnd, vorhanden gewesen sind, so wie in der Wipertikrypta noch heute. Augler sah freilich statt der jetzt sichtbaren uralten Säulen zwischen der Westwand der Krypta und dem Pfeilerpaar ebenfalls zwei Pfeiler; in diesen steckten nämlich die Säulen drin, die erst bei der Wiederherstellung der Kirche wieder freigelegt wurden. Die Art und Weise, die Tonnengewölbe durch Stichkappen zu durchbrechen, ist ebenfalls eine sehr alte. Sie findet sich auch in der Krypta der Gernröder Stiftskirche und derjenigen auf dem Petersberge bei Fulda. In beiden ist die Übereinstimmung eine große; freilich fehlen in beiden die Gurtbögen, die in der Schloßkrypta und der Wipertikrypta vorhanden sind. Der Grundriß der Petersberger Krypta ist zur Vergleichung, besonders der durch die Durchbrechung der Tonnengewölbe durch Kappen entstandenen Begrenzungslinien, beigegeben. Diese Gruskirche reicht nach Ute (roman. Baukunst S. 58) in das 8. Jahrhundert zurück.¹



Krypta der Kirche auf dem Petersberge bei Fulda.

¹ Vergl. auch D. v. Heinemann, Geschichte und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode (Zeitschr. des Harzvereins 1877 S. 38).

Aus dem Grundriß ergibt sich ferner, daß die Achsen der beiden Seitenkapellen streng parallel sind. Wären nun jene verschiedene Formen aufweisenden Bauteile später angefügt, so würde man sich wohl überall an das vorhandene streng angeschlossen haben, zumal es ja auch bequemer gewesen wäre; in der südlichen Kapelle ist dies auch geschehen, nicht aber in der nördlichen. Hier klafft zwischen dem nach Kugler neuern Pfeiler e und dem Pfeiler der Kapelle f eine 20 cm breite Lücke. Es ist schlechterdings kein Grund einzusehen, weshalb man nicht, wie bei der Südkapelle, den Pfeiler e unmittelbar an den Pfeiler f angelehnt hat. Der Teil g gehört übrigens, wie die durchgehenden Steinfugen beweisen, zum Pfeiler e. Und warum schloß man denn, wird man nun fragen, die Nordkapelle, wenn man sie später baute, als den Mittelteil, nicht an den Pfeiler e an, indem man das Stück g beseitigte? Einfach deshalb, weil man die beiden Kapellen einander parallel anlegen wollte.

Ferner läßt sich bei Kuglers Annahme nicht verstehen, wozu die rechteckigen Eckvorlagen, die bei h an der nördlichen Kapelle und bei i und kan der südlichen vorhanden sind, dienen sollen. Sie sind im heutigen Bau durchaus zwecklos. Bei l (an der Nordkapelle) hat man sie auch beseitigt; ihre Spur zeigt sich aber in dem Deckgesims. In dem ursprünglichen Bau werden sie vielleicht in ihrer Fortsetzung die zugehörigen Bögen begleitet haben. Doch lassen sich wohl noch andere Möglichkeiten denken. Für uns ist die Hauptsache, daß sie in den nach 1070 aufgeführten Bau gänzlich zwecklos sind.

Kugler stützt sich bei seiner Annahme besonders auf die Thatsache, daß in der südlichen Kapelle die Pfeiler m und n nebst der dazwischenstehenden Säule o jene roheren Formen auch zeigen. Dabei ist aber zu bedenken, daß die auf diesen drei Teilen ruhenden Bögen und die von ihnen getragene Wand genau dasselbe Gefüge zeigen, wie die Bögen und Mauern, welche auf den übrigen Trägern in der ganzen Grustkirche ruhen. Nimmt man trotzdem an, daß sie ihre ursprüngliche Stelle, die sie im alten Bau hatten, behalten haben, so muß man der alten Heinrichskirche an der Westseite fünf Schiffe zuschreiben oder doch zwei flankierende Seitenräume annehmen; ich halte dies nicht für unmöglich, zumal man an dem Pfeiler e an der Nordkapelle auch eine Andeutung der Art vermuten könnte.

Natürlich kommt man bei dem Versuche, das früher vorhandene zu ergänzen, über mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen nicht hinaus.

Die Westwand des Mittelteiles gehört noch ganz dem alten Bau an. Hier sind außer der jetzt noch gebräuchlichen Mittelthür auch noch die beiden Seitenthüren vorhanden, die einst zum

jetzigen Hauptteile der Krypta führten. Von der Oberkirche aus sind sie, weil durch die zum Hochaltar führenden Treppen verdeckt, nicht wahrzunehmen, wohl aber von der Krypta aus. An der nördlichen findet sich noch eine Stufe der früher vorhandenen Treppe. Wir haben also drei mit Rundbogen gedeckte West-Eingänge zur Krypta, ganz wie sie oben in der Bipertikrypta nachgewiesen worden sind. Die beiden jetzt von der Treppe zum Hochaltar verdeckten Eingänge können erst zugemauert worden sein, als man sie durch die beiden Thüren, die zu den Seitenkapellen führen, ersetzte, mit andern Worten, als man die Seitenkapellen selber aufbaute.

Nach dem Gesagten läßt sich die bisherige Annahme nicht unrecht erhalten, daß die ganze Kirche von Anfang an nach einem einheitlichen Plane gebaut sei. Man hat auch hier sparsam das vorhandene noch Brauchbare benutzt und mit Rücksicht darauf den Plan entworfen und gestaltet. Daß aber heute von berufener Seite eine solche Behauptung, wie die eben angezogene, aufgestellt werden konnte, beweist allein schon, in wie genialer Weise die Benutzung des Alten und seine Verwendung für den Erweiterungsbau erfolgt ist.

Daß die Einzelheiten der westlichen Krypta rohe Arbeit zeigen, führt Mugler nicht mit Recht als Grund dafür an, daß sie einem späteren Einbau angehören, der in großer Eile hergestellt wäre. Gerade die rohe Behandlung spricht für eine frühere Zeit. Ganz dieselbe Roheit der Ausführung zeigt sich bei den Architekturteilen in der Bipertikrypta, wo die Form des Architravprofils sogar einige Verwandtschaft zeigt mit derjenigen der Kämpfergesimse auf den Säulen und Pfeilern in dem eben behandelten Teile der Schloßkrypta. Daß diese rohen Formen aber in großer Eile hergestellt sind, ist kein Grund für ihre später Entstehung. Dem wann hätte wohl größere Eile not gethan als im Jahr 936, wo Heinrich an die Ausführung des in demselben Jahre gefaßten Entschlusses ging, aber bald darauf durch den Tod abgerufen wurde. Sollte er nun seinem Wunsche gemäß in der Kirche beigesetzt werden, so mußte man in der That sehr eilig den Ban fertig zu stellen suchen. Nur bei größter Eile war es denn auch möglich, die Beisetzung schon im Jahre 936 vorzunehmen.¹

Gegen Mugler spricht auch der Umstand, daß sich weder in Chroniken noch in Urkunden die geringste Notiz von einer spätern, aber noch in romanischer Zeit stattgehabten Reparatur findet.

Es bleibt nun noch die Frage wenigstens zu berühren, wie denn die alte Heinrichskirche ausgesehen haben mag. Lasse hat sie

¹ Vgl. Mugler, *Al. Sch.* I. S. 566

zu rekonstruieren versucht¹ ganz nach dem Vorbilde der Wipertikrypta, also auch mit ähnlichem halbkreisförmigen Umgange um den Altar herum und mit einem auf den Säulen und Pfeilern ruhenden, das Tonnengewölbe tragenden Architrav. Das letztere kann schon nach dem oben gesagten unmöglich angenommen werden. Denn wenn man den Architrav beseitigte, mußte man auch das Tonnengewölbe wegnehmen. Dies ist aber bis auf den heutigen Tag vorhanden. Auch der Umgang ist nicht möglich. Denn seine Ausnahme geht aus von der Voraussetzung eines einzigen Langhauses; in diesem aber mußten die das Ganze in drei Schiffe scheidenden Pfeiler und Säulen offenbar an die im westlichen Teile vorhandenen sich anschließen; in diesem Falle würde man sie aber unmittelbar auf die Königsgruft haben stellen müssen, was in einem Neubau nicht möglich ist anzunehmen. Dem Umstande, daß man bei einer Nachgrabung um den jetzigen hohen Chor herum keine Spuren eines solchen Umganges gefunden hat, lege ich dabei nicht einmal zu viel Gewicht bei, denn die Mauern sind unmittelbar auf den gewachsenen Felsen gebaut und etwa früher vorhandenes Mauerwerk braucht deshalb nicht notwendig erkennbare Spuren hinterlassen zu haben.

Es bleibt meiner Meinung nach deshalb nichts Anderes übrig, als zwar ein Langhaus anzunehmen, in welchem Pfeiler mit Säulen in der im westlichen Teile der Krypta noch erhaltenen Weise wechseln; diesem Langhause wird aber dann ein Querhaus vorgelegen haben, an welches sich die Apsis ohne besonderes Altarquadrat vorlegte und in welches die drei Tonnengewölbe mündeten. Dies ist eine in Deutschland keineswegs unerhörte Form des Altarraumes. Es ist nicht einmal nötig, den Dom zu Trier zur Vergleichung heranzuziehen; die nächste Nähe weist ein solches Beispiel auf, nämlich die Marienkirche auf dem Münzenberge, die so wie sie im Jahre 987 erbaut worden ist, in den Fundamenten und der völlig erhaltenen Krypta auf unsere Tage gekommen ist. Außerdem hat auch die bei Sulda gelegene Andreaskirche aus dem Jahre 1023 dieselbe Eigentümlichkeit, die ja bei den altchristlichen Basiliken ausnahmslos gefunden wird, wie z. B. in der Paulskirche vor Rom. Dies Querhaus ist dann natürlich ohne Säulen und Pfeiler zu denken so daß über der Königsgruft ein größerer freier Raum vorhanden war. Hier ging die Treppe² zur Reliquienkrypta hinab, welche man als oben offen annehmen kann oder geschlossen; im letzteren Falle wird ein jetzt nicht mehr vorhandener, aber von Hase — auf Grund gefundener Stuckverzierungen — mit Grund ange-

¹ Die Gräber in der Schlosskirche zu Quedlinburg von K. W. Hase und F. v. Quast, Quedlinburg 1877. ² Ihre Spuren sind 1877 durch die amtliche Untersuchung festgestellt worden.

nommener brüstungsartiger Aufsatz eine Holzdecke getragen haben, so daß das ganze Quer Schiff um wenige Stufen über dem Längs Schiff erhöht anzunehmen wäre, was ja auch sonst die Regel ist. Will man, wie Hase thut, die Reliquienkrypta als eine oben offene anzusehn, so widerspricht auch dem die Annahme des Querhauses nicht. Der Altar wird jedenfalls vor der Reliquienkrypta gestanden haben. Die mit dem Steine r jetzt bedeckte Lichtöffnung braucht nicht an der Außenseite gelegen zu haben, denn viel Licht brauchte man für die Gruft nicht. Ein Widerspruch mit Einzelheiten, die in Urkunden oder Chroniken des 10. und 11. Jahrhunderts vorkommen, ergibt sich durch die Hypothese eines Querhauses nicht; im Gegentheil lassen sich diese Angaben mit jener besonders leicht vereinigen, was jedoch hier im einzelnen nicht ausgeführt werden kann.

Die Apfisis des Querhauses wird unmittelbar auf die Apfisis der Reliquienkrypta aufgesetzt haben. Ob man eine westliche Empore mit flankierenden Treppentürmen annehmen will, bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen; irgend welche Anhaltspunkte dafür finden sich nicht.

Jedoch wird man nicht umhin können, eine westliche Vorhalle anzunehmen, in welche die oben erwähnten drei Thüren sich öffneten. In älterchristlicher Zeit ist dies fast die Regel, so bei der Kirche S. Giovanni auf dem Vatikan zu Rom, bei der Kirche S. Paolo vor Rom. Die Muttergotteskirche in Konstantinopel würde im Grundriß der Heinrichskirche, wie sie nach dem oben ausgeführten etwa zu denken wäre, vielleicht am nächsten kommen.; denn diese hat, selbst dreischiffig, eine fünf schiffige Vorhalle.

Auf die Einzelheiten, sowohl auf dem Gebiete der Architektur, wie der Malerei einzugehen, muß einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben, wie denn überhaupt dieser Aufsatz, für den nur eine kurze Frist gewährt werden konnte, nur das wesentlichste über seinen Gegenstand gegeben haben will.

Vier alte Glocken.

Vom H. G. Plath in Niederstedt.

Wenn in den nachstehenden Zeilen ein Neuling auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung es wagt, über alte Glocken zu berichten und einige Vermutungen über zwei derselben zu begründen, so kann das Urtheil sich selbstverständlich nicht auf eigene Erfahrungen stützen. Im Wesentlichen ist für die Ergebnisse, zu denen ich geführt worden bin, die Glockenkunde von D. Otte-Merseburg maßgebend gewesen. Auch durch anderweitige, in die Glockenkunde einschlägige Aufsätze habe ich mich zu unterrichten gesucht. Bestärkt wurde ich endlich in der Annahme, daß ich mit meiner Untersuchung zu einem einigermaßen richtigen Resultate gekommen sei, durch einen liebenswürdigen Brief des unterdessen verstorbenen D. Otte selbst, in welchem er auf vorausgegangene Mitteilung einige schätzenswerte Winke gab; es ist vermutlich einer der letzten Briefe von der Hand des trefflichen Mannes und gründlichen Kenners speziell auf diesem Gebiete, und es gereicht mir zur besonderen Freude, seiner in diesen Zeilen noch mit herzlicher Dankbarkeit gedenken zu dürfen.

1. Die Glocken der Kirche zu Niederstedt,

eines ukundlich schon frühzeitig vorkommenden Ortes im Anstruthale, sind anscheinend alle drei gleichen Alters. Die kleinste ist völlig schlicht, ohne jegliches Abzeichen; in der Form entspricht sie im wesentlichen dem, was von den beiden andern hinsichtlich derselben anzugeben ist. Sie kommt darum hier nicht in Betracht. Dagegen bieten die mittlere und die große Glocke mancherlei bemerkenswerthes. Die letztere hat vom Rande bis zur Haube eine Höhe von 76 cm; der Öffnungsdurchmesser beträgt 94 cm, die Dicke 5 cm. Die Haube ist gewölbt, der Rand am Schlage von innen heraus nur sehr schwach abgeschragt. Bei der mittleren Glocke stellen sich die Maße wie folgt: Höhe 67 cm, Öffnungsdurchmesser 76 cm, Dicke 6 cm. Die Haube ist etwas steiler gewölbt, der untere Rand trägt dasselbe Kennzeichen wie bei jener.

Beide Glocken sind durch Inschrift bez. bildliche Darstellungen ausgezeichnet. Zuerst die große Glocke. Dieselbe zeigt am oberen Teile des Mantels durch Schnüre eingeschlossen den englischen Gruß unterbrochen von einer viermaligen Darstellung des gekreuzigten Heilands mit Maria und Johannes, sowie die apokalyptische Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega, endlich am Anfang der

Zuschrift ein bekreuztes A und am Ende ein Kreuz. Und zwar gestattet sich die Anordnung der genannten Bestandteile der Zuschrift folgendermaßen:

\dagger
 A (Crucifixus) AVE MARI (Crucifixus) A
 GRACIA (Crucifixus) PLEIA \dagger (Crucifixus) \dagger

Unter den Buchstaben ist die Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega weitaus am meisten mit Verzierungen versehen. Schon in der Form weicht das Alpha von den anderen gleichlautenden lateinischen Buchstaben der Zuschrift dadurch ab, daß der Mittelbalken nach unten zu gebrochen erscheint. Die Ausladungen an den oberen und unteren Enden sowie am Kreuze sind weitschweifiger, die Zackenlinien um die beiden Seitenbalken größer als bei den übrigen, ähnlich gezeichneten Stücken der Zuschrift. Auch das Omega und das die Zuschrift eröffnende A ist mit besonderen Hieraten ausgezeichnet, nämlich durch eine Anzahl kleiner Kreise, in deren Mitte sich jedesmal ein Punkt befindet. Offenbar hat der Künstler, welcher die Glocke anfertigte, an den genannten Stellen besonders schöne Exemplare seiner Muster Sammlung anbringen wollen. Weiterhin sind es nur immer vereinzelte Buchstaben, welche Verzierungen aufzuweisen haben. Eine eigenartige, altertümliche Gestalt hat der Anfangsbuchstabe im Namen der Mutter Gottes. — Die Regelmäßigkeit in der Anordnung läßt an mehreren Stellen zu wünschen übrig. In dem Worte GRACIA erscheint der Anfangsbuchstaben verschoben, das G (!) ist ersichtlich erst nachträglich und zwar in kleinerer Gestalt eingerückt. Das letzte Wort kann vollends nicht nach der Schmir gerichtet sein. Der Guß ist durchweg sauber gelungen, nur von den vier Darstellungen des gekreuzigten Heilands läßt sich nicht gleiches sagen; sie sind ohne Ausnahme mißlungen.

Unterhalb der Schrift und der dieselbe einschließenden Schnüre sind einige Brakteaten von unkenntlichem Gepräge angebracht. Auch finden sich in die Form der Glocke eingeritzte Zeichen, ein Baum und mehrere Pentagramme mit kleinen Verzierungen, deren eins ursprünglich verzeichnet und dann augenscheinlich verbessert worden ist. Eine Angabe über die Zeit des Gusses fehlt durchaus.

Die mittlere Glocke trägt keinerlei Schriftzüge, sondern zwischen den oben um den Mantel laufenden Schnüren elf Medaillons und auf der Haube ein kleines Kreuzifix. Von den Medaillons stellen acht die bekannten symbolischen Bilder der Evangelisten mit Unterschrift ihrer Namen dar, und zwar ist das des Johannes und Lukas je zweimal, dagegen das des Matthäus dreimal und das des Markus nur einmal vertreten. Von den drei übrigen Bildern zeigt das eine

eine männliche Gestalt auf der Kathedra sitzend, eine offene Schriftrolle in den Händen; das Haupt ziert ein Heiligenschein. Auf dem zweiten, dem einzigen Bilde von länglich eckiger Form, deren oberer Teil gleichsam ein ornamentiertes Kirchenportal bedeutet, ist ein Bischof dargestellt, welcher in der linken Hand den Krummstab hält, in der rechten einen Schlüssel. Zu seinen Füßen windet sich ein Drache. Auf dem Haupte trägt er die Mitra.

Zu diesem Bilde scheint mir eine Darstellung des Petrus gegeben zu sein. Die Hölle, den alten Drachen, tritt er unter seine Füße, in der Hand trägt er den Schlüssel des Himmelreiches (Math. 16, 18, 19); die Insignien des Bistums, Stab und Mitra kommen ihm zu, sofern er der erste Bischof der Kirche ist, der Fels, auf welchen der Herr seine Kirche bauen wollte. Da das erstgenannte Bild in der Anordnung auf der Glocke diesem zweiten entspricht, so liegt es nahe, dasselbe gleichfalls auf Petrus zu deuten. Die Schriftrolle, der Lehrstuhl weist darauf hin, daß er als der Jünger Jesu, welcher die Lehre seines Meisters weiter verbreitete, demnach in seiner Eigenschaft als Apostel dargestellt sei. Allenfalls könnte aber auch an Paulus gedacht werden, der vielfach ja mit Petrus in Verbindung vorkommt. Also entweder Petrus als Bischof und Apostel, oder Petrus und Paulus auf dem Grunde der heiligen Schrift (Evangelistenbilder) — so sind anscheinend die Bilder dieser Glocke vom Künstler gedacht. Davaus folgt aber ein weiteres. Da in den Abbildungen der Glocken meist eine Beziehung auf den Titelheiligen der betreffenden Kirche gesucht werden darf, so liegt wohl auf Grund dieser beiden Darstellungen der Schluß nahe, daß die Liederstedter Kirche mit großer Wahrscheinlichkeit als eine Peterskirche, oder aber als eine Peter Paulskirche anzusehen ist.

Noch das letzte unter den Medaillons ist für die Besprechung übrig geblieben; es enthält die Darstellung, wie ich glaube, eines biblischen Vorgangs. Links-hand sieht man einige mit einem Sims gekrönte Säulen, welche jedenfalls ein Gebäude und an diesem eine etwas kleine Thür zu einem tiefliegenden Raume andeuten sollen; vor derselben liegt eine menschliche Gestalt. Rechts davon steht ein Mann, welcher jener die linke Hand auf den Kopf legt, die rechte aber zum Himmel erhebt. Im Hintergrunde wird der Oberkörper einer dritten Person sichtbar. — Ich glaubte anfänglich hier eine Scene aus dem Leben des Petrus zu finden, nämlich die Heilung des Lahmen an der schönen Thür des Tempels. Indessen habe ich mich überzeugt, daß diese Deutung nicht gut möglich ist. Die lebhafteste Gebärde des angeblichen Wunderthäters mußte schon befremden; endlich entdeckte ich,¹ daß derselbe den Griff eines Schwertes in der

¹ Aufmerksam gemacht durch Herrn Seminardirektor Dr. Plath aus Köpenick.

Hand halte. Es handelt sich demnach durchaus nicht um eine Heilung, sondern im Gegentheil um eine Hinrichtung, nämlich die Johannis des Täufers. Sein Körper liegt zum Teil noch im Gefängnis, aus dem ihn der Henker hervorgezogen hat, der nun mit dem Schwerte das Haupt, welches er mit der Linken an den Haaren hält, vom Rumpfe trennen will. Im Hintergrunde wartet die Stieftochter des Herodes auf den furchtbaren Lohn ihres verführerischen Tanzes.

Die aus den beiden vorher besprochenen Abbildungen gezogenen Schlüsse werden durch die Erklärung dieses Bildes in keinerlei Weise berührt. Schon die Stellung desselben — es ist unsymmetrisch, etwas schief neben dem Hauptbilde des Bischofs Petrus angebracht — weist ihm eine untergeordnete Bedeutung zu. Immerhin ist es gewiß nicht zufällig, daß die Sterbeszene Johannis des Täufers gerade gewählt wurde. Ich meine darin einen Hinweis auf den Ursprung der Glocke finden zu können, weniger was die Zeit, als was den oder die Verfertiger betrifft. Noch bis in das XIV. Jahrhundert hinein, namentlich aber im XIII. Jahrhundert — es wird nachher aus verschiedenen anderen Gründen dieser Zeitraum für die Entstehung der Niederstedter Glocken in Anspruch genommen werden — wurde die Glockengießerei in den Benediktinerklöstern betrieben, wenn man auch damals schon anfing, diese früher ausschließlich in den Klöstern geübte Kunst in den Städten zumstößig zu handhaben. Nur 2 Kilometer von Niederstedt entfernt lag aber das alte Benediktinerkloster Neinsdorf an der Unstrut, welches Johannes dem Täufer geweiht war. Die Mönche von Neinsdorf haben also wohl die Niederstedter Glocken gegossen und gleichsam als ihre Marke das Bild ihres Schutzheiligen eingeprägt.

In welche Zeit ist der Guß dieser beiden Glocken nun zu setzen? Da jede Jahreszahl oder sonstiger Hinweis auf eine bestimmte Zeit fehlt, so läßt sich nur eine annähernde Bestimmung treffen, doch meine ich, sind Anhaltspunkte für eine solche auch in Menge gegeben. Zunächst weist die römische Majuskel, welcher man sich zu der Inschrift der großen Glocke bediente, auf den Zeitraum vor dem Ausgange des XIV. Jahrhunderts hin, während man von da ab vorzugsweise gotische Schriftzeichen verwendete. Auf dieselbe Zeitgrenze deutet auch die apokalyptische Bezeichnung Jesu durch Alpha und Omega. Ist so ungefähr das Jahr 1400 als die eine Grenze festzuhalten, so wird es andererseits nicht gestattet sein, über das Ende des XIII. Jahrhunderts hinaus zurückzugehen. Erst von dieser Zeit an pflegte man die Schrift nicht mehr mit dem Griffel in den Mantel einzugraben, sondern drückte in denselben in Holz geschnitten einzelne Buchstabenstempel ein, sodaß die Schriftzeichen also bandartig erhaben auf der Glocke hervortreten mußten, wie dies auf der

großen Niederstedter der Fall ist. Ebenso deuten nach Utzes Glockenkunde die etwas unregelmäßigen Punkte, welche als breite erhabene runde Flächen die Worte von einander trennen, erst auf das Ende des XIII. Jahrhunderts hin.

Auch nach dem Wortlaute der Inschrift ist eine Zurückdatierung des Gusses über den Anfang des XIV. Jahrhunderts nicht wohl thöricht. Allerdings findet sich die Formel des englischen Grußes (Lukas 1, 28) ausnahmsweise schon auf einigen Glocken älterer Zeit, bevor das sogenannte Angelusläuten allgemein eingeführt wurde. Indessen Ausnahmen bestätigen die Regel, und eine Ausnahme hier finden zu wollen, liegt keinerlei Grund vor.

Hat sich aus den bisher angeführten Merkmalen der großen Glocke ergeben, daß dieselbe in der Zeit von 1300 bis spätestens 1400 gegossen sein muß, so läßt einiges an der Form beider darauf schließen, daß der Guß wahrscheinlich im Anfange des fraglichen Jahrhunderts stattgefunden hat. Während nämlich bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Glocken am unteren Rande dick, fast wagerecht abschließen und oben gewöhnlich eine runde kuppelförmige Haube besitzen, sind die späteren am unteren Rande innerlich abgeschrägt und schließen unten also spitzwinklig, die Haube aber pflegt eine flache, kreisförmig abgegrenzte Platte zu bilden. Die Niederstedter Glocken nähern sich nun nach dem, was oben bemerkt wurde, offenbar noch der älteren Form, sofern sie nämlich unten dick und nur äußerst schwach abgeschrägt sind, auch eine entschieden kuppelförmige Haube aufweisen. Dazu kommt, daß die Schnüre, welche am Halbe die Inschrift einschließen und am Schlage um die Glocke laufen, deutlich erkennen lassen, daß sie über wirklichen Schnüren geformt worden sind, wie dies ebenfalls in der früheren Zeit der Fall zu sein pflegte. Endlich sei an dieser Stelle noch einmal auf die eine altertümliche Buchstabenform hingewiesen, um die Annahme eines frühzeitigen Gusses in dem genannten Zeitraume zu rechtfertigen.

Man wird also schwerlich fehlgehen, wenn man die beiden größeren Glocken in Niederstedt ihrer Entstehung nach dem XIV. Jahrhundert zuweist mit der Bemerkung, daß es an Anzeichen nicht fehlt, welche auf die erste Hälfte des genannten Jahrhunderts hindeuten.

Nicht von gleicher Bedeutung, aber doch immerhin der Erwähnung wert sind auch:

2. Die Glocken der Kirche zu Witzenburg.

Ich kann mich hier wesentlich kürzer fassen, da es einer kritischen Untersuchung nicht bedarf, vielmehr die Glocken selbst in ihren Inschriften den nötigen Aufschluß geben. Das Geläute der Kirche

zu Wittenburg besteht nur aus zwei Glocken, welche beide in großen lateinischen Buchstaben dieselbe Inschrift tragen, nur in verschiedener Sprache, die eine deutsch, die andere lateinisch. Auf der einen, der größeren, ist der Name des Gießers mit verzeichnet; beide endlich zeigen die Jahreszahl des Gusses 1573. Die Inschrift der einen lautet:

GOTS ∟ WORT ∟ BLEIBET ∟ EBIG ∟
EGKHART ∟ KVCHIGEN ∟ M ∟ D ∟ LXXIII ∟

Die lateinische Inschrift der anderen enthält zwei Schreibfehler, sie heißt:

VERBVM ∟ DOMINI ∟ MANNET ∟ IN ∟
AETHERNVN ∟ M ∟ D ∟ LXXIII ∟

Wer und woher der genannte Meister Eckhart Kuchigen ist, dem die beiden Glocken ihre Entstehung verdanken, ob derselbe etwa zu den bekannteren Glockengießern seiner Zeit gehörte¹, weiß ich nicht. Der Guß ist überaus sauber und in einfacher, geschmackvoller Form ausgeführt. Verzierungen sind außer den die Inschrift einschließenden und auch am Schlage um die Glocke laufenden Schnüren nicht angebracht.

¹ Der „ehrbare und kunstreiche“ Eckhard Kuchigen, Kuchgen, Kuchger oder Kucher, geschworener Zeichenmeister der Stadt Eymut, Gesäß- und Glockengießer zwischen 1558 und 1598, war einer der thätigsten Glockengießer seiner Zeit. Im Jahre 1574 übernahm er den Umgang der größten Domglocke in Magdeburg (Weich.-Bl. 1868 S. 92 ff), 1581 goß er eine Glocke für die Kirche zu Dshendorf bei Zalkersleben. Ganz besonders erstreckte sich aber seine Thätigkeit auf Thüringen und Oberrhein. Wir beschränken uns darauf, die Kreise der Preuß. Provinz Sachsen, aus denen von ihm herrührende Glocken erhalten und in den bisher im Auftrage der Histor. Kommission der Provinz kunsthistorisch bearbeiteten Kreisen erwähnt sind, mit Angabe der Entstehungszeit der Glocken hier anzuführen: Kreis Ederzberge (Güsse zw 1569 und 1598), Stadtkreis Eymut (1561–1590 Wigbertz- und Martini Kirche), Landkreis Eymut (Bl. zu Erleben 1561), Kreis Wraßsch. Dohmitz (1578), Langensalza (6 Bl. v. 1562–1592), Mühlhausen (1572–1587), Saalkreis (1581–1590), Saugemhausen (1577–1581), Weiseneis (1558–1591), Weisensee (Bl. in B. 1582), Zeitz (1576–1580). Die Zahl der Beispiele ließe sich leicht vermehren. C. J.

Siegelkunde.

Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels.

Jahrgang 1875, S. 275 fl. hat Clemens Menzel das älteste Stadtsiegel von Sangerhausen besprochen und zugleich einen Abdruck dieses Siegels, wie es sich an einer Urkunde von 1268 im Landesarchiv zu Wolfenbüttel befindet, seiner Besprechung beigegeben. Es besteht danach das Siegel aus 13 in kreisförmiger Gruppierung auf der inneren Siegelfläche angebrachten Köpfen, während in der Mitte des Kreises die vollständige, aber sehr kleine Figur einer Christusgestalt innerhalb eines kleineren Kreises angebracht ist. Menzel hielt die 13 Köpfe für die der 12 Apostel und den der Mutter Maria und kommt schließlich darauf, das Siegel für ein redendes Wappen zu erklären, indem er, anknüpfend an die Sage, daß die Stadt ehemals Sankt Ungariushausen oder Sankt Georgenshausen geheißen habe, meint, man habe in Hinblick auf diese Sage durch das Siegel Sangerhausen als einen Ort bezeichnen wollen, an dem hl. Männer thätig gewesen resp. verehrt worden seien. Indes erklärt Menzel selber die Ansicht nur für eine Vermutung, der jeder feste Boden mangle.

So ist es auch in der That. Dazu kommt, daß Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. von Heinemann zu der Abbildung des Stadtsiegels in der Harzzeitung auf S. 333 fl. die Bemerkung macht, daß das Siegel durchaus nicht genau dem Original entspreche. Er verwahrt sich dagegen, als stelle auf dem Original die von Menzel als Maria bezeichnete Figur wirklich eine Figur mit Bart und Heiligenschein dar, wie es in der beigegebenen Zeichnung der Fall ist. Nicht einmal der Heiligenschein sei zu erkennen, „da die Einzelheiten der auf dem Siegel dargestellten Köpfe so verwischt seien, daß man die letzteren überall nicht mehr deutlich zu erkennen vermöge.“ Einige Köpfe werde, fährt v. Heinemann fort, jedermann zwar für weibliche Köpfe halten, aber in Wahrheit seien sie auf dem Original so undeutlich, daß man nur sagen könne: Es sind menschliche Köpfe.

Wenn nun Menzel die übrigen 12 Köpfe neben dem angeblichen Kopf der Maria für die Köpfe der 12 Apostel erklärt, so hat er damit allerdings recht, sobald er nur die Auslegung dieser Bildzeichen auf den späteren neben dem ältesten Siegel mit veröffentlichten Stadtsiegeln ins Auge faßt. Diese machen nicht nur in ihrer äußeren Darstellung, besonders das Siegel von 1578, den Eindruck, als sollten sie die 12 Köpfe der Apostel

darstellen, indem sie sämtlich mit Heiligenscheinen versehen sind, sondern diese Auffassung wird auch dadurch zur Gewißheit erhoben, daß alle spätern Siegel statt der 13 Köpfe auf dem Siegelstempel von 1268 immer nur 12 Köpfe wiedergeben.

Aber ist diese spätere Auffassung richtig? Sie ist offenbar nur ein Beweis dafür, daß man sich das alte Siegel nicht recht erklären konnte und so kurzer Hand sich das alte Siegel durch Weglassung einer Figur zurechtstutzte.

Ich möchte mir nun erlauben, im Nachfolgenden auf eine ganz andere Erklärung hinzuweisen, die, wenn sie sich auch nicht gerade auf eine historisch sehr alte Quelle gründet, immerhin einen nicht zu unterschätzenden Anhalt bietet, das Siegel auf Grund der lokalgeschichtlichen Verhältnisse zu enträtseln.

In der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Band 6, S. 238 ff. wird ein Handschrift, betitelt „Origo conversionis Thuringiorum“ veröffentlicht. Nähere Angaben über diese Handschrift sind dort nicht gemacht, nicht einmal der Name des Herausgebers ist genannt.¹ Indes ergibt sich aus der Sprache, daß sie etwa aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn nicht gar früher, stammt.

Sie enthält die durchaus sagenhafte Erzählung der Bekehrung der Thüringer durch Bonifatius und dann einen Bericht über die Einrichtung der Gerichte im Thüringer Lande durch Karl den Großen. Nachdem erzählt ist, wie Karl den Landgrafen über das Land gesetzt und ihm das Gericht über dasselbe übergeben habe, heißt es S. 242 ff. wörtlich weiter:

„Der lantgreue sal vuch sechse sisen, graue, syen, welche her wel in deme lande besezin vzeuwendig nicht, dy sechse iullin noch sechse sisen dy bestin vnd dy klügesten ezu ön, vnd dy ezwelße iullin sich vorphlichte, by deme ende teyn deme lantgreue vnd syeren vff den heiligen von der landis wegin, daz si recht ortenße wullin, vund orteile vinden vund teylen getruwelichen in allin sachen, also in des nicht bezir wostin, vund glich deme armen also deme richen ane wene halt, daz ön god also holße vund dy heiligen.

Der lantgraue sol sin ding drey stunt sizen in deme iare. Ein obir adhezzen wochin vndir des riches vane, darumme ob sich teyme klage erhabin hette. Dy ezwelße iullin in deme dinge by enu andir sizen. Sechse ezu der rechten hant vund sechse ezu der linten hant. Der lantgraue sal myttene

¹ Diese Chronik ist allem Anscheine nach das von Lepsius (Mittelalt. Germania, Band 3, 219) vergeblich gesuchte Original der Thüringischen Chronik von Kunus und Trebeta.

ijzen, vund den stab selbir habin in der hant. Der dingstul wart gesacht vff daz ryt ez zu Myttelhusin med der Döringer rate. Den dingstul sullin mache ezwo huse dy logen vff deme velde ezu Erleibin, wer dy had vndir öme. Der stul sal keyn deme morgin uffin syn, vund sal med delen gedacket sy, nicht hoer wan daz man den richter vund dy schoppphen vndir den augen gesen mogin, vund auch gehöre, vorne med eyne regile betan, wan ein dingelizzer geteilet wert. Der apt von sente petersberge ezu erfforte sal daz tepte (Teppich) do hene pflegin do dy herren uffē ijzen, darumme ist öme daz dorff Myttelhusin gegebē.

Dann heißt es einige Zeilen weiter: „An deme gerichte sal man erkunde vorkündigen, dy güte vund gnade dy der keyser Karl deme lande ezu Döringen vund deme lantgrauen getan had, vumme daz daz ju an xpm glonbeten vnsern hern.

Hiernach wurde also von Karl dem Großen ein Langrajen-gericht für Thüringen eingerichtet und zwar in der Weise, daß beim dreimaligen Gerichtstag in jedem Jahre der Landgraf selber in der Mitte saß, während die 12 erwählten Schöffen sich zu je 6 und 6 zu beiden Seiten ihm angeschlossen. Als Gerichtsort wurde Mittelhausen bestimmt. Welches Mittelhausen hiermit gemeint ist, ob das einige Stunden südöstlich von Sangerhausen gelegene Dorf, welches heute zum Großherzogtum Weimar gehört, oder ob das bei Erfurt gelegene Dorf, ist fraglich. Ich glaube, daß das Mittelhausen bei Sangerhausen gemeint ist, wenigstens nach der Relation der eben angeführten Chronik, welche Mittelhausen als „anf dem riet“ gelegen bezeichnet, was durchaus auf das Dorf in der Nähe Sangerhausens paßt. Denn die Gegend von Sangerhausen wird nicht bloß heute sondern in noch weit ausgedehnterer Weise in alter Zeit das Riet genannt, wie z. B. der Name des in der Nähe befindlichen Dorfes Riestedt anzeigt, welcher in alter Form bekanntlich „Ritstedi“ heißt. Außerdem spricht für dies Mittelhausen das hohe Alter desselben, indem dasselbe bereits e. 899 im Hersfelder Zehntregister unter dem Namen „Midelhusa“ aufgeführt wird (Harzeitschrift 1874 S. 93). Auch das frühe Vorhandensein der 3 benachbarten Kirchen zu Riestedt, Alstedt und Osterhausen, welche bekanntlich schon 777 erwähnt werden, fällt für das Alter des Orts ins Gewicht, indem diese Kirchen auf eine früh kultivierte und stärker bevölkerte Gegend hinweisen.

Vielleicht ist auch für die Annahme, daß Mittelhausen bei Sangerhausen als die Stätte des Langrajengerichts in der in Frage stehenden Chronik in Anspruch genommen wird, nicht ohne Bedeutung, daß gerade in der Gegend um Sangerhausen sich noch eine ganze Reihe von sogenannten Erfurter Gerichten nachweisen

lassen. In der Nähe Sangerhausens lagen sogar 2 solcher Gerichte, östlich und westlich der Stadt, ferner bei Riestedt, Benernamburg, Obersdorf, Lorenzrieth, Voigtstedt u. (Harzzeit-
schrift 1874, 377 fl.; 1876, 312 fl.).

Ohne uns nun weiter auf den historischen Wert der Angaben der angezogenen Chronik einzulassen, soweit dieselbe die Ein-
richtung des Landgrafengerichts in die Zeit Karls des
Großen hinausrückt, so ergibt sich doch dies als eine Thatsache,

1. daß ein solches Landgrafengericht in der von dem Chro-
niken bezeichneten Form schon seit alter Zeit vor-
handen war.
2. daß dies Gericht, wenn es auch nicht bestimmt erwiesen werden
kann, so doch wahrscheinlich in der Nähe Sangerhausens,
zu Mittelhausen, gehegt wurde.

Halten wir dies fest und erwägen weiter,

1. daß die Stadt Sangerhausen zu dem Landgrafen von Thü-
ringen schon in der ältesten Zeit in engster Beziehung stand,
indem bereits Cäcilia von Sangerhausen dem Landgrafen
Ludwig dem Bärtigen († 1056) die Stadt und Herrschaft
Sangerhausen als ihr Heiratsgut zubrachte, die auch bis zum
Aussterben des Landgrafenhauses diesen Herrschern verblieb,
- 2: daß die nachweisbare ehemalige Existenz von 2 Gerichtsplätzen
im Westen und Osten der Stadt auf diesen Ort als eine alte
bedeutjame Gerichtsstätte hinweist und daß im Hinblick auf
die Nachbarschaft des Landgrafengerichts zu Mittelhausen die
ganze Gegend von Sangerhausen als eine für die alte
thüringische Rechtsgeschichte überhaupt höchst bedeutsame an-
gesprochen werden muß,

so will es mir höchst wahrscheinlich erscheinen, daß wir in dem
ältesten Sangerhäuser Stadtsiegel einen Hinweis auf
das uralte thüringische Landgrafengericht resp. eine
Darstellung desselben zu suchen haben, indem die Mittel-
figur unter den 12 Köpfen den Landgrafen, die je
6 Köpfe zu beiden Seiten desselben dagegen die übrige
Richter kennzeichnen sollen.

Hiernach würde sich dann auch die Christusgestalt in der
Mitte des Siegels leicht erklären, entweder als der Träger des
christlichen Rechts oder als Hinweis auf den in obiger Chronik ge-
meldeten uralten Brauch, daß man „an deme gerichte sol vrlunde
vorlündigen, du güte vund gnade du der leijer Karl deme lande
czu Töringen vund deme lantgrauen getan had vumme daz daz
in an xpm glaubeten vnsern hern.“

Ist meine Erklärung des ältesten Stadtsiegels von Sangerhausen
richtig, dann würde dies auch zugleich ein Licht werfen auf die auf

fallende Thatsache, daß, wie die Abbildung Nr. 6 zu dem Menzelschen Aufsatz im Jahrgang 1875 der Harzzeitung zeigt, das Bergamt von Sangerhausen das älteste Stadtsiegel ebenfalls führte. Es wird zwar in jener Nr. 6 nur ein Abdruck von 1750 wiedergegeben, aber offenbar weist die Thatsache, daß dies Siegel zugleich Bergamtsiegel war, zugleich darauf hin, daß der unzweifelhaft sehr alte Bergbau der Sangerhäuser Umgegend entweder nur eine Dependenz der Stadt war oder daß auch hier durch die Art des Siegels die Gerechtsame der bergmännischen Gerichtsbarkeit bezeichnet werden sollte.

Inwieweit etwa anderweitige ältere Beispiele vorhanden sind, bei denen im Stadtsiegel ein Hinweis auf alte Rechtsgewohnheiten zu finden wäre, ist mir augenblicklich völlig unbekannt. Daß aber bei einer Reihe von Städten die Rechtsgewohnheiten thatsächlich zu einer Art Siegel wurden, das zwar nicht in Messing geschnitten wurde, aber doch der Stadt ihren besondern Charakter ausprägte das beweisen die Rolande, die für eine Reihe von Städten das eigentliche Stadtwahrzeichen geworden sind.

Schaun b. Osterwieck (Harz), am 6. April 1891.

A. Reinecke, Pastor.

Vermischtes:

1. Grenz-Beschreibung des Fürstl. Amtes Henneburg de anno 1649 d. 17. Maij.

Auff der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Fürsten und Herrn Herrn Augusti und Christian Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, meiner gnädigen Fürsten und Herrn Befehl, habe ich endesgemeldter Anno 1649 d. 17. Maij hiesiegen Fürstl. Amtes Henneburg Gränze mit nachbenannten Persohnen aus Benksingerode, als Jürgen Mleman : so allein noch am Leben von denen so vor ehliche 50 Jahren die Grenze mit bezogen : , Curt Messeln, Henning Mleman, Henning Messel, Jacob Hanen und Carl Wulfers bezogen.

Angesungen in Nahmen Gottes für den Gebirge des Harzes hinter dem Hülwege, da den zur rechten Hand der Graffschaft Blankenburg und zur Linken Hand der Graffschaft Wernigerode Hoheit. Alhier steht ein großer Birnbaum, so der Schern (?) Baum, woran ein Hirsch Zweig (Abb. eines Geweihs) gehauen.

Nota: 1632 haben die Herren Graffen zu Wernigerode 6 Grenz Pfähle, mit einem Hirsch gebrandt, setzen lassen, davon der erste alhier über 100 Schritt zu nahe anhero gesetzt, sein aber auf Jhro Fürstl. Gn. Herzogen Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg p. m. Befehl eodem anno alle wieder abgehauen.

Fürters das Stücklein Bled hinunter zwerg über die Heerstrassen von Benksingerode auf Wernigerode, die Gräse Runne hinunter, woselbst bey den ersten Busch der andere Pfahl gestanden. Über den Aughtberg, jenseit des Berges zwerg über des vor Schierstetten Breite hinunter bis auf den Hadelborn, da der dritte Pfahl gestanden dem Bache nahe, so aus den Hadelborn entspringet, bis da der Weg von Henneburg nach Sillstedt gehet : alhier wird das Bächlein der Harzleber Beck genandt.

Nota: etwa 300 Schritt unter obgemeldten Wege fället das Wasser in die Erde, so aber erst vor 12 Jahren, wie die dürren Jahre gewesen, geschehen.

Dieses Baches alten vestigiis ist man gefolget, bis für Claus Brunß 5 Morgen, da der vierte Pfahl gestanden.

Zur Linken Hand auf obgemeldte 5 Morgen gebenet, dieselbe in die Länge hinunter, durch das Feld den Luje Morb : auf diesen 5 Morgen scheidet sich der Sillstedtsche und Benksingerodsche zehende : bis auf die lütte Vertette, da der fünffte Pfahl gestanden.

Weiters auf Jürgen Klemans 1 $\frac{1}{2}$ Morgen, durch das ganze Erksleber Feld hinunter : dieses Feld nennen die Benzingelöder communiter das Feld auf der HoltEmme : bis für die HoltEmme, da denn ein Graben von den Aekern durch den Anger bis in den Fluß die HoltEmme gegraben, woselbst der sechste Pfahl gestanden, und endet sich alhier der Graffen zu Wernigerode Hoheit.

Nota: Alhier bleibet die HoltEmme zur linken Hand, und ist solches hiebevor Derenburgische Hoheit gewesen, die aber jezo das Hochfürstl. Hauß Braunsch. Lünebg. in possess.

Au der HoltEmme hinunter, bis für den Graben des Derenburg. Pjngst-Angers, für selbiegen Graben hinauff bis für den Aker in den Aker des Erksleberischen Feldes gleich in die Höhe hinauf bis an den HohBusch, daselbst zwerg über die Heer Straßen der Hoffes (?) Weg genandt, weiter durch das Erksleber Feld hin bis auf den Dieffenbach, denselben durch, im kurzen Felde hinunter bis auf den Derenburgischen Lehr (Hohe, Lohe?) busch, Fürters im langen Felde hinunter bis auf den Göddenhenschen Weg.

Nota: Dieses obgemeldte kurze und lange Feld wird. auch das Göddenhensche Feld genannt.

Auf diesen Göddenhenschen Wege, scheidet sich der Dörffer Benzingelode und Heymburg ihre Feldmark, und seyn nun die Heymburger fürters gezogen, als Heinrich Klamroth, Heinrich Wehmann und Henning Wehmann, so vor etzlige 50 Jahren die Grenze mit bezogen, item Carsten Köhnen, Hauß Müller Krüger, Claus Klen, Hartwig Müller, Andreas Schröder, Andres Engelleke, Daniel Vorenberg, Voget, von Derenburg Burtig.

Dem Göddenhenschen Wege nach, zwerg durch das Göddenhensche Feld, ganz hinunter bis auf den Dieffenbach, woselbst in der Grund auf den Aker zur rechten Hand gebeuet, zwerg über den Weg, so durch die sauren Wiesen von Heymburg auf Derenburg läuft, unter des Ambtes Derenburg 30 Morgen weg, unten auf den Anger für den Aker die Höhe bis zu den mittlern Deich-Damm : so aber jezo durchstochen : selben hinüber unter den Dieckbergen (?) hin, im Reethahl hinauf.

Nota: Hier bricht sich der Heymburg. Zehente die Melenburg zur linken Hand vorbei auf der Höhe zwerg übers Feld bis in den Weg, der von Derenburg auf Luedlinburg gehet, diesen Weg gefolget bleibet zur rechten das Derenburg. Osterholz. Fürters obgemeldte Heerstraßen gefolget.

Nota: Hier gehet des Ambts Langenstein Hoheit an.

Zur Linken liegen die Bönzhenschen Aker und das Holz der Lindhorn (?) zur rechten das Papen Osterholz und AntenPfuhl. Dieser Heerstraßen weiter gefolget, zwischen des Ambtes Langen-

steins Aekern hin, zur rechten lieget die Jacob Breite und die Brockensteische Mühle bis auf den Kieſsdamm daselbst über die Brücke : so aber beim Kriege eingefallen und von hiesigen Ambte gehalten wird : zur rechten Hand den Weg hinauß, auf der Höhe stehet der Wahl und Grängt Stein : althier wird vermeint gehet des Ambtes Blanckenburg Hoheit zur linken Hand an : Zwerg durch das Feld dem Wege nach bis für den Herß, daselbst stehet wieder ein Grängt-Stein. Fürters dem Wege gefolget durch den Herß, über die Volgen Heyde zwerg über die Heerstraße von Heymburg auf Tveddingburg unter den schieren Eichen weg im Mählenthal hinauß, woselbst der Grängt-Stein an der Blanckenburgischen Heerstraße zur linken Hand stehet, auf der linken Seite.

Durch eyliche Büsche dem Wege nach durch den Hasen Winkel dem Wege weiters nachgefolget : auf beyden Zeiten liegen des Closters Michelssteins Acker : bis auf die Heerstraße von Blanckenburg auf Heymburg, woselbst zur rechten Hand von den MÜNCHEN Mühlen Acker der Grängt Stein stehet. Weiter über den MÜNCHEN Mühlen Damm.

Nota: zur Linken ist Blanckenburgl und zur Rechten Heymburgl Hoheit.

Fürters über des MÜNCHEN Mühlen Dams Brücke zwerg durch den Closter Acker dem Wege nach zur linken Hand in den kleinen Frobßberg bis an die Brücke des willen (sie!) Grabens.

Ziegfried Schilling.

Wasserzeichen: a. Posthorn mit Krone.

b. S M S (?).

Abshr. von Dr. L. Enjfelein, Blanckenburg a. S.

2. Ein Brief Petrus Hovets, Beichtvaters

Herzog Heinrichs d. 3. zu Braunschweig und Lüneburg.

Koldewey hat in seiner Schrift „Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig“¹ behauptet, daß bereits Heinrich d. 3. gegen das Jahr 1564 einen Jesuiten mit Namen Petrus Hovet als seinen Beichtvater nach Wolfenbüttel berufen habe, von dessen Thätigkeit Koldewey nur seine Mitwirkung bei der Einkerkerung des Hofpredigers Hummel im Jahre 1565 und der Einföhrung der Kommunion unter beiden Gestalten 1567 anführen kann. Mit dem Tode Heinrichs d. 3. hat Hovet die Stadt Wolfenbüttel bereits wieder verlassen. Durch die Güte des Herrn Dr. Sauerland in Trier bin ich in den Stand gesetzt, durch Veröffentlichung eines Original

¹ Braunschweig bei Schwetjcke & Sohn 1889.

briefes des Petrus Hovet unsere Kenntniss über denselben zu bereichern und Koldewey's Angaben in wesentlichen Punkten zu berichtigen. Das Original des Briefes findet sich in einem Sammelbande der Trierer Stadtbibliothek (Katalognummer 1237, Standnummer 603). Dieser Sammelband stammt aus dem Bestande der Bibliothek des ehemaligen Jesuitenkollegs in Trier, ist offenbar gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf Geheiß des Rectors des Kollegs oder von ihm selber angelegt und enthält eine Fülle von ungedruckten und gedruckten Aktenstücken, meist aus den Jahren 1560 bis 1580, welche aus den verschiedensten Ordenshäusern (Rom, Paris, Mainz, Löwen, Verdun u. a.) an das Trier'sche Kolleg gelangt sind. Der Coder ist nicht paginiert, so daß die Seitenzahl, wo der Brief steht, nicht angegeben werden kann. Hovet hat, wie er selbst an giebt, schnell geschrieben, es blieb ihm nicht einmal mehr Zeit zum Nachlesen seines Scriptums, weshalb Schreibfehler untergelaufen und der Brief selbst schwer leserlich ist. Dr. Sauerland hat einige kleinere Stellen nicht entziffern können, die Lücken sind mit Punkten ausgefüllt und zwar giebt die Zahl der Punkte die ungefähre Zahl der unlesbaren Buchstaben an. Als Adresse liest man: *Insigni pietate et eruditione viro Dno Antonio Winck Sacrosanctae Theologiae Doctori Moguntiae apud Jesuitas commoranti Dño et praeceptori suo charissimo Mentz* (ausgewischt ist *Moguntio*). Als Registraturvermerk steht von anderer Hand darunter: *Wolffenbudel, P. Petrus Hauptius 7 martii 67*. Geben wir nach diesen einleitenden Bemerkungen den Text des Briefes.

†

Pax Christi.

Quod ego hactenus a vobis omnibus, quibus literarum acervos misi, nihil habere potuerim responsi, id non potest mihi non mirum videri, maxime cum omnino (?) meas ad manus vestras pervenisse non dubitem. Fuit enim is tabellarius, cui certe dari posse scribebat Johannes Wackerhagen Patensis, qui agit Moguntiae pedagogum quorundam nobilium. Quibusdam de rebus et a te, R. Due, et a Doctore Hieronymo Natali tanquam et doctissimis et prudentissimis viris petii consilium, quo cum me destitui cernerem neque me posse facere, quod vellem, volui sane fecique id, quod poteram. Pene tanto tuo, R. Due, silentio gravissime commoverer, nisi perpetuam, firmam et inviolabilem inter nos amicitiam fore statuissem, quam ego in dies magis magisque et tandiu quam voles, tibi re ipsa ob oculos ponam, ipseque senties, quanti omnes faciam fecerimque semper, qui pro sinceritate fidei ita decerent, ut et contumelias perferre, a filiis huius mundi odio haberi et tandem, ubi necessitas postulat, iugulum praebere non verentur.

Quae mihi prospera multi iis in locis, ubi nunc ago . . . quaeque promittunt, eiusmodi sunt, ut quisvis facile alieno animo eadem aspernaretur. Principem habemus fautorem et amicum; inter reliquos omnes nescio an unum. Dicunt haecens se pertulisse diabolum (antecessorem meum catholicum virum intelligentes, qui tamen lenissime egit, forte etiam pacis causa multa dissimulavit), at nunc eius matrem, diabolorum procreatricem venisse. Lutheri catechismus e scholis, quae nunc in Wolfenbettel habentur, omnino exulat, spero substituendum Canisii. 26. Februarii profectus sum Halberstadium, quod oppidum 6 miliaribus distat a Wolfenbettel. Est ibidem concionator Catholicus, qui in summo templo contionatur, sed haeretici habent concursum populi. Nomen huius est Gregorius Richterus Stolpensis, forte vobis cognitus. Quibusdam displicent eius mores, ego tamen nihil habeo, quod possem certo reprehendere. Reverendissimus Hildissemensis episcopus,¹ vir valde catholicus, expulit a sacerdotibus concubinas, vir per omnia laudem dignissimus. Visitat ipsemet chorum, mirum est, posse hominem senem aliquid in Babylone aliquid posse.² Misit suum sacellanum ad me, rogans quod, si possem, ei concionatorem aliquem procurarem, id se vehementer exoptare,³ Haeretici Hildissemenses ex quadam cathedrali ecclesia deiecerunt imagines, quos compulit, ut reponerent, metu imperatoris, qui Hildissemensibus imposuit mulctam decem millium dalerorum,⁴ aliquid committant in 7 . . . episcopi subjecta . . . in civitate.⁵ Habetur in metropolitana ecclesia concio, sed in sacello, nam in ipsa ecclesiae navi non potest nisi episcopus suffraganeus ut theologiae doctor concionari. Senatus punit cives decem daleris, qui ad hunc catholicum sermonem audiendum iverint; itaque solum sacerdotes et eorum familia adest. Sed spero me brevi episcopo affuturum, ut huic nodo enemm inveniamus, quo ipsum decretum rescindatur. Non satisfacio meo desiderio, nisi ut scriptis lacessam haeticos. Hic non alios quam haeticorum libros ut plurimum in manibus habent,⁶ honorum librorum nomen apud vulgus incognitum. Hic non nisi de tumultibus bellicis sermo, simul et militum delectus habetur. Qua in re magnae expensae Illustrissimo principi nostro fiunt, ut non hac vice mihi detur

¹ Burchard von Oberg (1556 bis 1573) wurde auf Betreiben Heinrichs d. J., der keinen mächtigen Nachbar haben wollte, gewählt. Verq. Wachsmuth, Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim S. 162 ff.
² Die Wiederholung des aliquid posse fällt der Flüchtigkeit des Schreibers zur Last. ³ Die Jesuiten, welche später die Domkanzel übernahmen, kamen erst unter Bischof Ernst 1576 nach Hildesheim. ⁴ Nach der Schlacht bei Mühlberg mußte die Stadt 30 000 Gulden Strafe zahlen. Wachsmuth l. c. 159. ⁵ Gemeint sind hier die sieben Stitte, die zweite Curie der bisd. Landstände. ⁶ habentur Qdscr.

locus petendi subsidium pro libris. Necessesse est, patienter feram hanc inopiam usque ad proximum mercatum Francofordianum. Vehement(er) doleo me apud te, R. D., hoc non promeritum, ut vel mea scripta mihi, prout sponderas, mitteres. Ipse Archiepiscopus Moguntinus¹ mihi promiserat, se daturum operam, ut ad me deferrentur. Et tamen nihil tot literis meis neque scriptorum neque responsi habere potui. Si nihil aliorum, quae² etiam a te postulavi, quod sine dispendio illo tuo scirem posse fieri. voluisses mittere, saltem scripta ista, quibus carere non possum misisses, cum ego eisdem carere non possim. Sum in ea vinea, quam ego arbitror divinitus assignatam, quam deserere non possum. Neque ausim facere mentionem apud principem de discessione, quia eiusmodi petitione non posset non putare se illudi ab Archiepiscopo Moguntino. Certe quod quaesivi, ita inveni, ut mutuo mihi sint preces et fundendae et ab aliis expectandae, ut divina gratia infultus sustinerem. Neminem habeo, a quo possem certum subsidium postulare, nisi principem ipsum, virum Catholicum et per omnia bonum, de quo multa mihi essent in eiusdem laudem scribenda, si per omnia licuisset. Si ego non fiam pro fide Catholica in ista regio(ne) martyr, erit aliquid mirabile. Fratribus (?) meis est dicendum, ut licet nondum illis scripserim, quare non revertar, tamen ut habeant patientiam mecum, et hanc meam causam suscipiant, quod putem divinitus ad vexandos haereticos me illo missum. Sed hoc necesse est, et viva voce et scriptis fiat. Praeterea est mihi quaerela cum Johanne Wackerhagen, quod scripserit praeter veritatem, me esse de societate Jesu, cum id veritas non admittit neque ipsi, qui sunt de societate, hoc testantur. Praeceptores meos dignissimos et semper colendos agnoscam. Informandi sunt boni hi viri, ut hanc aliter doceant, ne Illustrissimum Moguntinum mendacem faciat. Poteris (intelligere?, mi Dñe. olim mihi praeceptor, nunc adhuc Dominus semper observandissimus,³ cui me totum dedo, quem[ad modum?] in hac tanta desolatione sim affectus, cum nihil magis quam tuas literas, quibus consoler, expectem. Nondum inii cum principe rationem de stipendio, quod tamen est necessarium ut habeam, si mihi et principi debeam prodesse et aliis. Nam libri sunt mihi habendi, quos non facile comparo nisi stipendio proprio. Census dabo aliis, cum per otium licet. Hoc eodem die, cum literas scriberem, audivi principis catholicissimam confessionem indignus. Nuncius aberat per medium miliare, cum literas scriberem et meus famulus

¹ Daniel Brendel v. Homburg (1555 bis 1582) welcher 1574 selbst in Weitigenstadt erschien und daselbst die Jesuiten einführte. Döval, das Eichs. Jctd S. 436. ² quam spondit. ³ spondit, observantissimus.

insecutus est ipsum, ut necesse esset enim per noctem abesse. Itaque non licuit literas relegere. Rogo propter deum, ut mihi scribatis, an dux Bavarus iam in suo ducatu admiserit publicatione communionem sub utraque et an pontifex toti Germaniae aut omnibus illis, quibus id Electores concederent. Rogo amore Christi, ne me consilio destituatis, sed si hoc vobis faciendum statuistis, tum in posterum non amplius petam, sed Deo me commendabo. Nihil est, scribam aliud, consolari cupio, ut securus in hoc numero quoad scientiam meam versari possim. Saxonicus, spero, martyr, qui pene valetudine martyr sum, moriar! Vale, mi Dne, et meae res sint tibi cordi! Ego suo tempore ostendam, quanti te faciam. Saltem confirma hoc tuis scriptis, quod operatus est in nobis Dominus. Flerem! Vale!

Datum in Wollfenbentel Nonis Martii

Tui amantissimus Petrus Haupt Coloniensis.

Nach Woldewen (l. c. S. 3) soll Haupt ungefähr 1564 nach Wolfenbüttel bernfen sein. Nach vorstehendem Brief scheint seine Ankunft da selbst jedoch erst später erfolgt zu sein, da dieses Schreiben offenbar nicht lange nach seiner Ankunft erlassen ist. Schon der Eingang, in welchem sich H. beschwert, daß seine Hansen Briefe nicht beantwortet seien, die weitere Mitteilung, daß die Wolfenbütteler Jagen, bis jetzt (haecenus) hätten sie den Teufel extragen, jetzt aber hätten sie seine Mutter, seine Bitte, ihm wenigstens seine Scripta zu senden, da es ihm an allen Büchern mangle, endlich die Mitteilung, daß er mit dem Herzoge betreffs seiner Einnahme noch keinen Vertrag geschlossen und noch kein Einkommen habe, welches ihm doch notwendig sei, wenn er sich selbst, den Fürsten und andern nützen sollte, alle diese Einzelheiten deuten mit Sicherheit darauf hin, daß H. bei Abfassung seines Briefes noch nicht jahrelang in Wolfenbüttel war. H. selbst giebt zwar das Jahr seines Briefes nicht an, indes haben wir keinen Grund an der Richtigkeit des Registraturvermerkes zu zweifeln, welcher ihn dem Jahre 1567 zuweist. Hiernach könnte H. noch nicht im Jahre 1564 nach Wolfenbüttel gekommen sein, und somit wäre seine Mitwirkung bei der Einforderung des Hofpredigers Hummel auch nicht aufrecht zu erhalten, um so weniger als zu vermuten steht, daß H. Beichtvater und Hofprediger des Herzogs war. H. erwähnt selbst, daß er einen kath. Vorgänger gehabt, „qui tamen lenissime egit, forte etiam pacis causa multa dissimulavit.“ Das paßt nur auf einen Geistlichen, der auch Prediger war, da die Beichte etwas Geheimnes ist und H. über die Milde oder Strenge seines Vorgängers als Beichtvater kein Urtheil fällen konnte und darum auch nicht fällen wollte. Wenn nun Hummel nach Mariae Himmelfahrt 1565 eingelerert wurde, so würde, falls zwischen ihm und H. noch ein anderer jungierte,

H. kaum vor Ende 1566 oder Anfang 1567 in Wolfenbüttel eingetroffen sein.

Aus dem Briefe geht ferner hervor, daß in Wolfenbüttel noch nicht bekannt war, ob in Deutschland bereits die Kommunion unter beiden Gestalten irgendwo eingeführt war. Der Vorwurf, welchen Kolde-
wey gegen Heinrich d. J. erhebt, daß er die Einführung derselben seinen Unterthanen absichtlich vorbehalten habe, ist demnach nicht gerechtfertigt. Unser Brief zeigt, welches Interesse H. daran hatte, zu erfahren, ob und in welcher Weise die Kommunion unter beiden Gestalten eingeführt sei, und sicher ist es ihm zu danken, daß bereits 1567 Braunschweig die gleiche KonzeSSION erhielt, welche Bayern und Oesterreich schon früher hatten.¹ Auch die Bedingungen, welche H. zu der Kommunion unter beiden Gestalten machte, entsprechen durchgehend den Forderungen des Tridentinums und der Praxis der Kirche, so daß ihm kein Vorwurf daraus erwachsen kann, wenn er diesen gemäß vorging. Bezüglich der Person des H. erfahren wir endlich aus dem Briefe, daß er dem Jesuitenorden nicht angehörte und dem Rheinland entstammte. Seine Nichtzugehörigkeit zum Jesuitenorden hat bereits Reichmann² gegen Kolde-
wey hervorgehoben.

Wolfenbüttel.

Dr. Karl Grube, Pastor.

3. Geschenke des Kats zu Wernigerode zu dem Beilager auf Schloß Wernigerode im Juni 1541.

Geschengfe und kostunge uff des wolgeborn unfers gned. hern heimfart gewanthy.

	Guld.	Gr.	ßf.
Einen gulden kop seinen gnaden geschengft, kost	114	16	—
Seiner gnaden elichen gemhal ein schawer, kost	19	—	—
Daryun iren gnaden geschengft	19	6	—
Vor 2 fuder Einbegsch bier in summa gegeben	15	9	—
An weine vordrungen, also der rath die geschigkten zu gaste hatte der stette	3	1	—
Ahn Gorklerschen bier vordrungen doseselbst	—	16	—
Vor lechffe mid ele van Magdeburg geholt	12	14	—
Dranggest uffm schlosse gegeben	—	18	—

¹ Vgl. hierüber Oswald, die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten der Kirche, S. 499 ff. ² Reichmann, die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig, ein offener Brief an Herrn Professor Friedrich Koldewey, Freiburg bei Herder 1890, S. 6.

Guld. Gr. Pf.

Vor jemen, fleisch und wurz in derjelbigen collacion	21	6	—
Zu Wozlar vorthert, als men den jchawer holde	1	4	—
Vor 30 // carpeni dofulvest	1	4	—
Vor 110 var jchullen	—	10	—

Summa 193 (?) G. —

Stadtarchiv II. F. 1. Uthgave beyder ſtette Wernigerode im 1541. jare, oſtern anfangende.

Vorliegende Aufzeichnung aus der gleichzeitigen wernigerödiſchen Stadtrechnung liefert einen kleinen Beitrag zu unſerer Mittheilung über die Stolbergiſche Hochzeit auf Schloß Wernigerode. Dort war S 23 und S. 42 nach den Quellen nur bemerkt, daß der Rat 40 grüne Male, drei grüne Lachſe und 2 Faß Einbeckſches Bier ſchenkte. Rechnen wir den Gulden zu 21 Gr., ſo ergibt die Zuſammenzählung nicht die in der Vorlage angegebenen 193 Gr. G. N.

4. Sittengeſchichtliches aus Wernigerode. 1574.

Jakob Lutterott, der Sproß einer zwiſchen 1515 und 1665 in Wernigerode anſäßigen, aus Lüderode im Eichsfeld herzuleitenden angeſehenen und an verſchiedenen Orten Thüringens und Niederrhachsens noch fortblühenden Bürgerfamilie, war gegen 1525/30 geboren, 1557 Stadtschreiber, ſeit 1563 Bürgermeiſter in Wernigerode, 1578 auch Elbingerödiſcher Eiſenfaktor und verſtarb am 7. Aug. 1593. Ein Ereigniß, was derſelbe im Spätherbſte des Jahres 1574 zur Zeit ſeiner Bürgermeiſterſchaft im Ziegenhoruſchen Hofe in der Breitenſtraße unſern vom Markte hatte — denn dieß iſt jedenfalls der von ihm erwähnte Gaſthof — iſt ſo bezeichnend für die Anſchauungen und Sittengeſchichte der Zeit, daß es ſich gewiß lohnt, einen Auszug aus dem Briefe, in welchem er am 10. Dezember darüber dem gräflichen Amtſchöſſer Simon Weißenberg berichtet, an dieſer Stelle mitzutheilen:

„Als ich am vergangenen Sonntag zu Abend“ — es war der 5. Dezember 1574 — „von dem Herrn Dr. Candler, Chriſtoph von Waßdorf und Albrecht Lotther“ — die Geſchäfte halber nach Wernigerode gekommen waren — „in den Gaſthof alhie neben an dem zu Gaſt geladen und ich nach eingenommenen Trunk, den ich der guten Geſellſchaft zu Ehren gethan, meiner gewonheit nach in ſchlaff am tiſch gerathen, hat endlich Albrecht Lotther den Stadtschreiber Martin Platnern gebeten, mich zu ermuntern, damit ich ihnen noch ein Stündchen Geſellſchaft leiſten möchte. Nachdem darauf der Stadtschreiber mich angeredt und gefragt, ob ich das große

glas“ — den Humpen — „noch einmahl wolt helfen austrinken, darauf solle ich „Iha“ geantwortet und im schlaff gesagt haben: „In torm, in torm.“ Als man nun den Schlastrunkenen fragte, wen der Herr Bürgermeister in den Turm wolle sperren lassen und er zur Antwort gab: den, ders verdient, bezog dies der mitanwesende gräfliche Schreiber Matthias Oberkamp, Heinrichs Sohn, der sich wahrscheinlich in demselben Zustande befand, wie der Herr Bürgermeister, auf sich fuhr den Bürgermeister außs heftigste an und schlug in trunkenem Mute so heftig auf das Stadthaupt los, daß die Tischgenossen ihn von seinem Opfer losreißen mußten. Oberkamp wurde nun in Haft genommen. Da man aber seiner Dienste bald behufs Erhebung von Zinsen benötigt war, so sollte er wenigstens vorläufig bis zur Erledigung dieses Geschäfts auf freien Fuß gestellt werden. Dies zu verhüten schrieb Jakob Lutterott an den gräflichen Amtschösser und gab den Bericht, wie er ihn tags nach dem Belage sich vom Stadtschreiber Platur hatte erzählen lassen. In diesem Schreiben tritt nun das Amtsbewußtsein des regierenden Bürgermeisters kräftig hervor. Er meint, Oberkamp solle ihn für keinen Gänsehirten und Drescherknecht halten, den er angenommen, ihn hätten Gott „und die wolgeborne meine gned. hern zu dem statregiment alhi (wiewol Ichs lieber geubriget und es Mathias Urbirkamb, dem nach hohen embtern gacher als mir, viel lieber gegonnet, geordnet .., und es mir nicht geburen will, gottes und meiner hohen obrigkeit ambt .. mit fußen treten zu lassen, zur verachtung fegen mich und andere meine mitregenten, als ihr gnaden (des Grafen) verordenter amtsregent“. Oberkamps Angriff auf ihn nennt ein crimen læsæ magistratus — so schreibt der sonst wohlgeschulte Mann, weil ihm dabei læsæ majestatis vor-schwebt — „an mir, als Ihr gnaden geordneten Bürgermeistern und der Ich — doch unwirdigt — ein gliedmas des ordens und wergls bin, das gott selbst gestift und derwegen alle obrickheiten, die von gott sint, gotter und fundamenta terre genennet werden.“ Es werde, ließe man den Trebler Oberkamp so schnell, wenn auch nur vorläufig, aus der Haft, die Reverenç und „auctoritet unserer stat-regenten solviren!“

Parteiachen bei der Gräflichen Hofkanzlei und Regierung zu Wernigerode 1542—1588. C 138 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Ed. Jacobs.

5. Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode.

1588. 1593. 1618.

Wir haben bereits früher gesehen, daß zu Wernigerode, wie an anderen Orten, Schauspiele nicht nur im geschlossenen Raume auf dem Spiel- und Rathause, sondern auch auf freiem Markte zur Auf-

führung gelangten, konnten dann aber nur von dem mehrtägigen am 7. und 8. Juni 1593 aufgeführten Spiele von Goliath und David näher handeln.¹ Durch Auszüge aus Ratskeller-Rechnungen hören wir nun von einem fünf Jahre älteren Beispiele einer solchen öffentlichen Unterhaltung des Volks. Es scheint so, als ob damals, im Jahre 1588, zwei Schauspiele gegeben wurden, eins wohl im Spielsaale des Rat- und Spielhauses von der Schule, ein zweites von den Bürgern auf freiem Markte. In ähnlicher Weise veranstalteten schon im Jahre 1539 die Bürger ein öffentliches österliches Volksschauspiel, während im September darauf eine geistliche Komödie auf dem Schlosse aufgeführt wurde.² In der Rechnung des Jahres 1588 sagt nun der Rats Kellerwirt:

Volgt weiter, was Ich wegen eines Erbaren raths ahn wein und bier außgeschanet habe:

Item auf befehl der Hern³ außs Rathauß, wie die Comedia von der Schuelen agiret, geschicket und folgen laßen wein 5 stubichen, das stub. zu 14 gr.

Item damals auch folgen laßen Bier 17 stubichen, das stub. zu 1 gr. 6 pf.

Item auf Befehl des hern Burgermeisters den Hern und Interessenten der Comedien, da die außm Markt agirt worden, wein folgen laßen 34 stubichen, das stub. zu 14 groschen.

Item damals ahn Bier folgen laßen 36 stubichen, das stub. zu 1 groschen 6 pfenn.

Auch von dem Spiele im Jahre 1593 hören wir noch etwas durch die gleichzeitige Kellerrechnung:

Gulden gr.

Donnerstag nach Pfingsten (7. Juni) 1593
ein stubichen wein juncker Bartoltt und fünf gr. in
bier Ascha Keiffenstein verdruncken, wie die Comedia
agieret. Dies wollen die hern bezalen
Eodem die, vom Keller die hern ißß rathaus gangen
7 stubichen wein, das stubichen 18 groschen
12 stubichen bier

1 2

6 —

— 18

Die letzteren Angaben bestätigen unsere Annahme, daß Barthold von Wadenstedt — denn er ist der Junker Barthold — und Ascha Keiffenstein zu den Teilnehmern bei dem Spiel von Goliath und David gehörten (Harzzeitshr. 1885, S. 240).

Harzzeitshr. 1. S. 111—113 war ein Beispiel von dem alten

¹ Harzzeitshr. 18, 1885, S. 228—235, 236—241. ² Harzzeitshr. 1, S. 83 und 111 ff. Von anderen Aufführungen auf dem Schloß i Harzzeitshr. 19, S. 281. ³ Der Ratsherren

Branche, Ausrüstungsstücke zu den Volksschauspielen von auswärts zu entleihen aus dem Jahre 1539 angeführt. Daß bei einer an der Schwelle des großen Deutschen Kriegs veranstalteten Aufführung seitens der wernigerödischen Lateinschule dasselbe geschah, zeigt eine Klage, welche der Halberstädter Bürger Adrian Lange am 19. Mai a. St. 1620 an die „ehrenvesten wolgelarten, vorachtbaren und wolweisen zum Fürstl. weltlichen Gericht in Halberstadt wohlverordneten Richter und Schöppen“ richtete. Dieser Bürger, Kupferschmied seines Zeichens,¹ schreibt also an die Gerichtsherrn, sie würden sich noch zu erinnern wissen, „waßergestalt dieselben mich zu unterschiedenen mahlen an den hern Stadtvoigt zu Wernigerode wegen dero dem Rectori und Baccalareo daselbsten für zweien iharen unvertrauete und geliehenen zur (!) comödienspiel gehörigen kleider und sachen, das mir dieselben der gebuer nach, undt wie sie von Clemens Kirchbergen alhier ange schlagen worden, bezahlt werden muchten, umbschlegig vorgeschrieben.“ Der Stadtvogt hat dem Beklagten ernstlich auferlegt, den Kläger zu befriedigen; es ist aber bisher auf sein vielfältiges Anhalten und vorausgabten Botenlohn nichts erfolgt. Durch Gerichtszwang hat Lange in diesen Tagen dem Clemens Kirchberg, der also der Besitzer der Kleider und sonstigen Ausrüstungsgegenstände war, für die Forderung vier Thaler bezahlen müssen. Er bittet daher das Stadtgericht um Hilfe, daß ihm jene vier Thaler samt den Unkosten wieder erstattet werden. Dieses Gesuch fertigen nun Richter und Schöppen des fürstlichen weltlichen Gerichts zu Halberstadt dem gräflichen Stadtvogt Jakob Witte zu. (Stadtvogtegerichtsakten zu Wern.)

Was die in Langes Schreiben angegebenen Unternehmer der Wernigeröder Komödienaufführung betrifft, so war zur Zeit derselben, im Jahre 1618, Mag. Hermann Beckenstedt Rektor. Seit 1611 als Konrektor thätig,² wurde er im Jahre 1615, als Mag. Liborius Helius seine Stelle erhielt, zum Leiter der Lateinschule befördert. Baccalareus oder Quintus an der Schule war aber von 1618 bis 1620 Johann Borbrot, der dann zur Stelle des Subkonrektors aufstieg.³

E. J.

¹ Was er aber für ein Zeichen in dem Schilde des Petschaftsiegels führt, mit welchem sein Schreiben verschlossen ist, läßt sich an dem unvollkommenen Abdrucke nicht erkennen.

² Als Konrektor finden wir Beckenstedt 9./8. 1611 bezeugt in einem Schreiben C, 145 Vol. I. im Fürstlichen Archive.

³ Helius, Wern. Dienerschaft S. 35 und 39 mit handschriftl. Nachtr. und Verbesserungen.

6. Geborene Harzer zu Bergen in Norwegen.

Bergen in Norwegen, 4. März a. St. 1606.

Gregorius Creutziger, von Wernigerode gebürtig, Bürger zu Bergen in Norwegen, bevollmächtigt seinen Mitbürger Carl aus Mansfeld beim Räte zu Wernigerode, um sein Erbe in acht zu nehmen, falls seine Eltern verstorben sein sollten.

Ich Ich kundt vundt zu wissen, auch bekenne midt dieser meiner eigen handschrift, das Ich Gregorius Creutziger alhier zu Wernigerod geboren von gutten Frommen Eltern, wie solchs menniglichen woll bewußt, das Ich diesen gegenwertigen briffzeiger Carl, von Mansfeldt byrdig, auch alhier zu Bergen in Norwegen Burger, meine Volmacht gegeben, das, da Godt vor sey, meine liebe Eltern in dem herrn entschlaffen wern, weil wir jo alle sterblichen vnde dem zeitlichen Tode vnderworfen sein, das er al ihr thundt in acht nehmen soll vnd versorschen, was ihre gutter innehaben, damit Ich gleichwolt, weil Ich keinen neheren Erben habe, anzgenommen meine eigene kinder, möchte was mir gehörig bekommen. Verhoffe auch, Ein Erbar Rhadt werde mir solchs nicht vorendthhalten, weil Ich selbst nicht zur stette kommen kan, den was ein Erbar Rhadt danon haben soll, wirdt ein E. N. woll wissen. Hiermid Godt befohlen. Gegeben in Norwegen Anno 1606 den 4. Marcy.

Gregorius Creutziger eigen handt.

Mit untergedrücktem eisförmigem Ringsiegel: im verzierten mit emer Lilie gekrönten stehenden Schilde ein Wienentorb, über dem Schilde die Namensbuchstaben G. C.

Urschr. III. B. 45, Prozeß=Sachen, Nachlasse u. s. j. im Stadt archiv zu Wern. E. J.

7. Verlassen ländlicher Wohnungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 1640/46.

Bekanntlich bestand eine der Hauptursachen des Verlassens kleinerer unbefestigter oder doch schwach bewehrter Dörfer im Mittelalter in den unaufhörlichen Fehden, welche die Bewohner des platten Landes notigten, hinter den Mauern der Städte und ihrer stärkern Bewachung Schutz zu suchen, der freilich bei Angriffen und Überfällen größerer Heerhaufen auch versagte. Unter einer derartigen dauern den Unsicherheit litten Bauern wie Ordens- und Edelherren auch zur Zeit des großen deutschen Krieges: und so sieht sich auch nach manchen bösen Erfahrungen der Teutschordenskomtur zu Langelu genötigt, da ihm der Komturhof keine hinreichende Sicherheit gewahrte, in der benachbarten Stadt Wernigerode eine Zuflucht zu

suchen und hier zu Anfang des Jahres 1640 von Johann Hartman ein Haus in der Neustadt beim Neuen Markte¹ für zwölf Thaler jährlich zu mieten. Von Hartmans Schwester Elisabeth im Jahre 1646 wegen rückständiger Miete belangt, schreibt er „Ordenßhauß Langenn, den 9. Juli a. St. 1646“ an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg, er habe sechstehalb Jahr in dem Hause gewohnt, „doch nicht täglich besessen, sondern do mir die hohe Kott gezwungen,² und uff dem meinigen nicht pfeiben konnen, es bezogen, doch mit dero condition eß bewohnet, daß mirs Johannes Hartman für ein todtes Hauß eingereumet undt besessen, weil eß verwüstet undt verdorben gewesen, dach= undt sachloß, keine thur noch fenster viel weiniger einen Ofen in der stuben befunden undt in Summa nicht trucken darinnen pfeiben konnen. Daß mir daß Weib beschuldieget, wie Ich daß hauß verwüstet hette, wirdt mir solches kein redtlicher Mensch nachreden noch erweisen konnen.“ Wäre er nicht in das Haus eingezogen, so wäre es, „ganz undt gar über einen hauffen gefallen undt in grundt verdorben undt niedergedrißen worden, wie anderer heuffen wiederfahren.“ A. v. Sandow ließ nun ein langes Verzeichniß von Ausgaben zusammenstellen, die er auf das Hartmansche Haus verbaut „undt sonsten angewendet“. War man nun auch, um Verpflichtungen abzulehnen, zunal wo mehr Schulden als Barschaft vorhanden war, bei solchen Kostenberechnungen auch sonst nicht blöde, so ging doch v. Sandow damit etwas weit, er rechnete dem Vermieter sämtliche Kriegs= und Einquartierungskosten zu; außerdem bescheinigte die Ratschreiberei, daß der gethanen Behauptung entgegen Arnd v. Sandow die angegebenen etlichen 24 Thaler Unpflcht und Zinsen nicht zu Rathhause abgegeben habe. (Wern. 16. Sept. 1646.)

Der Stadtvogt Johann Boudin nahm nun mit einem zugeordneten Gerichtschöpffen eine Besichtigung des Hartmanschen Hauses vor und prüfte des Komturs Kostenberechnung worin unter andern die Einquartierung eines Marketers vom Obristen Beutel (15. bis 26. April 1640) und von sieben Reitern (9 Tage jedem tags gelobt und geben 3 Gr.) und 21. Nov. d. J. eines Reiters von des Obristen Bindthausen Regiment erwähnt ist. Von den beanspruchten 64 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. wurden nur 24 Thlr. 2 Gr. anerkannt und der Komtur für schuldig erachtet, den Hartmanschen Erben noch 41 Thlr. 22 Gr. zu zahlen. (Stadtvogteigerichtsakten im Fürstl. Archiv zu Wern). E. J.

¹ Wenigstens ging, wie aus einer Ausgabe „für das thor im hause nach dem Neuen Markte zu beßern“ hervorgeht, ein Thorweg nach dem Markte aus. Arnd v. Sandows Kostenberechnung ² Hdschr. „geschwungen“.

8. Bürgerliches Ehrenkleid. 1648.

Über Begriff und Bedeutung eines Ehrenkleides bei bürgerlichen Personen erhalten wir eine sehr bestimmte Auskunft in einer Klage der „Habe, weylandt Hansen Hardegen Wittiben“ gegen ihre Schwiegermutter, Jakob Hardegens Witwe. Habe — eigenhändig schreibt sie sich Aheben Hardehn — berichtet Werniger. 9. Oct. a. St. 1648 an die Gräfl Stolberg verordneten Rätthe, daß ihrem verstorbenen — Manne Hans Hardegen sein Ehrenkleid noch „nachstehe“, „so er zum wenigsten uff 30 Thaler gescheyet undt mirh uff seinem todttbette ernstlich befohlen undt eingebunden, daß Ich solches mit ernste Jurdern undt mirh geben lassen, undt zu meiner Kinder bestes anwenden undt gebrauchen solte.“ Die Witwe läßt nun durch Beförderung des Rats eine Forderung ihrer Schwiegermutter von 50 Thlr. bei Johann Wittl (Witte) mit Beschlag innehalten, und soll derselben nicht Heller und Pfennig ausgezahlt werden, bis Habe wegen des noch ausstehenden Ehrenkleides abgefunden ist. Um nun für die Höhe ihrer Forderung einen Anhalt zu haben, legt sie ein „verzeichnus“ bei, was ihres Bruders Ehrenkleid gekostet: „geringer kan es ja meinem Manne sel. auch nicht gegeben werden.“

Meines Bruders Lorenz Boden, Burgers undt Schusters hieselbst, Ehren Kleidt hatt gekostet wie folgett.

	Thaler	Gr.
5 Ellen Englisch thuch zur Mentell undt		
5 Ellen zum Kleide, kostet die Elle 2 Thaler minus) 3 ggr., thutt	18	27
1 huett	1	—
1 Flohr umb den huett	1	—
1 pahr Schuch	1	—
1 hembde	1	—
1 pahr strumpfe	1	—
1 Kragen	—	18
5 Ellen Bay unter die Mentell, jede 12 gr. thut	1	24
1 Seiden Florettin triepen Kragen uff die Mentell	—	27
3 Ellen wollen dammasch zum Dahl, schlage zu 12 gr., thut	1	—
Das Futter unter das Kleidt, die Knopffe an das wammes undt die seyde zum Kleide undt Mentell zusammen gerechnet uff	1	18
Wacherlohn für Kleidt u Mentell zusammen	1	18
Summa dieses	30	24

Sehen wir uns die vorstehende Rechnung an, so werden wir schon durch den Flor um den Hut daran erinnert, daß die Ehren, für welche das Kleid — der vollständige Anzug — bestimmt ist, die letzten Ehrenbezeugungen bei der Beerdigung sind. Sodann fallen bei dieser Zusammenstellung die runden Zahlen auf, so daß wir trotz des bestimmten Ausdrucks: „meines Bruders Ehrenkleid hat gekostet“ nur an die Berechnung der Entschädigung für oder statt eines zu liefernden Trauer-Ehrenkleides denken können. Jedenfalls war es weder dem sterbenden Hans Hardegen noch nachher der „armen gleichsam notleidenden Witwe“, wie sie sich selbst bezeichnet, um das Ehrenkleid selbst, sondern um die statt dessen zu gewährende Geldentschädigung zu thun, da die Witwe, wie sie sagt „sothaner Gelder wegen des restirenden Ehrenkleides“ zu ihrer Kinder Nothdurft „sehr groß benöthiget“. „Ehrenkleid“ steht in den betreffenden Schriftstücken geradezu für die statt dessen zu leistende Geldentschädigung.

Auf die Klage der Witwe wurde am 23. Okt. a. St. 1648 der Stadtvogt Heinrich Wiegering (sonst Wiering) von den Gräflichen Räten angewiesen, die Bittstellerin neben ihrer Schwiegermutter gegeneinander zu vernehmen und einen gültlichen Vergleich oder sonstige gebührende Entscheidung zu treffen. (Stadtvogteigerichts-Akten im Fürstl. Archiv zu Wern.) E. J.

9. Fahrende Ärzte.

Zur Geschichte des ArzneiweSENS 1650, 1657.

Ein französischer Heilkünstler (Doktor) wendet sich am 17. Mai a. St. 1650 mit folgender Vorstellung an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg:

Hoch Wolgeborner Graff, Gnedigster Herr. Ewer Hochgräflichen gnaden verhalte Ich in höchster unterthenigkeit nit, wie daß Ich mich vor wenig tagen alhier in Ewer gnaden land und Stad Wernigeroda bey E. G. und wolweisen Rath angeben und umb verleißnuß gebethen, ob sie mir vorgönnen möchten, das pfund, welches mir von dem allerhöchsten artz auvertrawet ist, öffentlich auf freyen Markte Wenniglichen vorzutragen und verkauffen möchte: welches mir auch von E. G. und wolweisen Rath vergönnet ist worden. Darauf Ich von meinen dienern Eine Stallfase von brettern aufbauen lassen, darnit Mich und bey mir habende leute und wahren, die ich verkauffe, jedermeniglich frey sehn könnte. So ist mir doch bald im anfang der nacht wieder alles verhoffen dieselbe Stallfase oder Theatrum über einen haufen gerissen wid muthwilligerweise ein bret hier und hin geschleppt worden, das die

meinen gungsam zu thun gehabt, dieselbe wieder zusammen zu bringen und aufzurichten, welches Ich der muthwilligen Jugend zu rechne. Weil es aber bey diesen nicht geblieben, sondern am vergangenen Sontagnacht meine Stalase mit einer Sagen die stempel, darauf sie gestanden, entzwey geschnitten und gleichsam mir und den meinigen einen gefehrlichen fall zugerichtet, dardurch Ich und die meinen hetten können umb leib und leben kommen, welcher schimpf mir die zeit meines lebens nicht wiederfahren. Ob Ich nuhn das selbe zwar bey E. E. rath gesucht, so habe Ich doch keinen gründlichen bescheid erlangen können, vielleicht mich wegen grosser unkosten, die mir auf pferd und volk gehet, müde zu machen, das ich so darvon ziehn sollte mit schimpf, welches ich nicht gesünnet, sondern auf die muthwilligen freveler Ihr kosten biß dato verblieben und noch, u. gedacht, weil ich von E. E. Rathe nichts erhalten noch erlangen können, was für muthwillige freveler gewesen wehren, ob ich gleich das weib, welche ihnen die Sage darzu gelehret, auch den Nachwechtern, welcher berichtet, sie hetten ihnen mit bloßsen degen aufgehalten, der eine hette ein schwarz kleid und der ander eines mit spitzen besetzt angehabt, und darauf von E. E. rath keine scherfer nachfrage geschehen wollen, weil ich, wie gedacht, ganz gesünnet nicht bin mit solchen von Ewer gnaden Stad Bernigeroda abzuweichen, es sey mir den gungsam erstattung geschehen wegen meiner unkosten, auch das Ich mit Ehre und gutem willen abscheide, welches ich den in vorfallender Noth vorzeigen mag. Ist deswegen an Ewer Hoch Greflichen gnaden mein unterthenigst bitten, dieselbe geruchen großgünstig und wollen ewer gnaden rath der Stad Bernigeroda ernstlichen anbefehlen, daß sie scherffer den vorübeten muthwilligen freveler nachfragen und mich klage los machen und vor weiter schaden und unkosten vorhuten mögen. Solches getröste Ich mich zu E. hochgreflichen gnaden in höchster unterthenigkeit, befehlen darau E. Gnaden in den schutz des allerhöchsten; und ich bin solches umb E. Gnaden in unterthenigkeit zu beschulden so willig als schuldig.

Aetna Bernigeroda den 17. May Anno 1650.

E. Hochgreflicher Gnaden untertheniger diener

Louis de Lange

Franköischer Doctor.

Ueberschriht unter den Alten des Stadtvogteigerichts im Junijl Archive zu Bern. Das ziemlich flüchtig abgefaßte Schreiben ist nicht von des Heilkünstlers Hand geschrieben, von der nur die Unterschrift herrührt.

Auf die schon am Tage der Abfassung eingetragene Klage verurtheilte der Graf umgehend an den Stadtvogt Heinrich Wiering:

Erbar lieber Getreuer. Bey uns beclagt sich Loyys de Lange

daß Er auff die von unserm Wernigrodischen Stadt Rath gehabte erlaubnuß ein gerüste auffm Markte aufrichten lassen, alda seine wahren zu verkäuffen, So wehren ihm doch zulezt am vergangenen Sontag die Stempel deß Gerüsts gar mit einer Sagen abgeschnitten undt selbiges ubern hauffen geworffen worden, wie ihr auß ein-
liegender supplie mit mehrem erschen werdet. Weiln aber solche frevelthatt bey erlangter erlaubnuß ohngestraftet nicht hinpasirt werden kan, alß befehlen wir euch hiemit, daß Ihr nach den Thätern inquirirt, undt selbige alßdan zu gepührlicher straff ziehet, damit wir dießhalben nicht mehr angelaußen werden. Habt euch darnach zu richten undt wir seindt euch mit Gnaden gewogen.

Datum Ilsenburg den 17. May anno 1650.

Henrich Ernest,
Graff zu Stolberg.

Urschr. mit eigenhändiger Unterschrift und Handsiegel des Grafen a. a. D. Von außershalb ist von der Kanzlei bemerkt: [Klage] Louys de Lange Französischen Urkes contra umbenahmete Nachtschweumer.

Von einem anderen Beispiele eines ärztlichen Landfahrers hören wir sieben Jahre später. Diesmal ist es kein Franzose, sondern ein Holländer Stephanus von Zütphen (Sitfen). Unsere Quellen bezeichnen ihn als Wundarzt, auch als Bruch- und Steinschneider. Schon seine Gehülffen oder „Bediente,“ mit denen er erscheint, deuten durch ihre Herkunft auf die weiten Fahrten, die er gemacht, denn der eine, Tobias Burg, ist aus Böhmischnemnat, der andere, Baltin Grube, aus Duderstadt. „Doctor Stephanus“ schlägt wieder auf dem Markte seine Zelte auf, wo er die gegen allerlei leibliche Gebrechen Rat und Hilfe Suchenden empfängt.

Zu diesen gehört Hans Brenst, der aus Ilsenburg 15. November 1657 dem gräflichen Amtschöffer Johann Caselitz folgendes berichtet.¹ Er habe „im Zoll“ etwas zu schaffen gehabt und darin gehört, daß ein Doctor, oder Arzt auf dem Markte vorhanden sei, „der allen leuten helfen und curiren könnte“. Als er nun die Zöllnerin fragen lassen, ob er auch etwas gegen die Würmer der Kinder habe, brachte diese eine bejahende Antwort, so daß Brenst sich aufmachte, um gegen dieses Übel Hilfe für sein zweijähriges Kind zu suchen. Bei dem „Zoll“ wird von den Ilsenburg benachbarten halberstädtisch-hildesheimischen Zollstätten der „alte Zoll“ („weiße Kofz“) an der alten Heerstraße zwischen Abbenrode und Wienburg, nicht fern von letzterem Orte, zu denken und aus dem Umstande,

¹ Er siegelt schwarz: im Schilde Lamm mit Siegesfahne, auf dem Helme Büffelhörner von H -- M besetzt, so daß das Siegel nicht als des Schreibers eigenes anzusprechen ist.

daß die Wirtin genau Bescheid wußte, zu schließen sein, daß der Landfahrer auch an jener einst belebten verkehrsreichen Stelle seine Kunst- und Heilmittel feilgeboden habe.

Als Breußt zu Bernigerode ankommt, findet er den Doctor nicht mehr auf dem Markte, die Diener aber weisen ihn nach seiner Herberge in dem damals viel besuchten Gasthose von Martin Landmann. Auf seine Frage antwortet Stephanus, es sei nichts präpariert, er möge morgen wiederkommen. Breußt berichtet nun weiter: „Als ich nun über den Markt nachhause eilte, fielen seine (des Arztes) Diener an mich und fragten, ob ihr herr Doctor mir was geben hette. Als er nun mit „nein“ geantwortet, hätten die Diener mit einem unflätigen Ausdrucke gesagt, sie wollten ihm für einen Groschen etwas liefern. Dies habe ihn verdrossen und er habe ihnen erwidert, wenn sie die Leute so behandelten, so wäre es recht „daß man solche quaeßalber zum stadthor hinaus steinigete. Und indem ich kaum ausgeredet, fielen sie alle sämptlich mit den stangen von ihre Zelte über mich her, als hundeschlägere, schlugen auf mich los und steingten mich noch darzu vom Markte an bis an des hern Hofraths thür“ — der Hofrat Dr. Phil. Ernst Förster am Klint — „dajelbst Heinrich Müller von Drübecke und etliche mehr stunden, bey denen ich beschützet undt die Diener als carnissies zurücktweichen und bleiben mußten, bin auch mit den Drübeckischen nach hauß gangen. Inmittelst so bin ich von des Doctoris dienern mit einem Stein harten am kopffe getroffen worden undt blutig verwundt, also daß, wenn ich keinen hut aufgehabt, sie mir übel würden zugerichtet und gerathen haben, wie es ohn das arg genug ist und ich wehetage davon habe, welchen schaden auch die geschworn besehen und zengnis davon zu geben gestehen“ Natürlich ist diese Darstellung Breußts, der seine Sache zu beschönigen sucht, mit Vorzicht anzunehmen und sie ist an und für sich nicht ganz wahrscheinlich. Von den Dienern des Landfahres hören wir, daß Breußt sich bei ihrem Herrn sehr unnütz gemacht habe. Die vereinzelt Diener kamen offenbar dem Einheimischen und seinen Helfern gegenüber ins Gedränge. Den Valtin Burg stieß, wie bezeugt wird, Breußt gefährlich „in die Schoß“.

Der Stadtwogt verfügte, daß Breußt mit den Geschworenen zu Alsenburg der Schlägerei halber, so zwischen des Bruch und Stein schneiders Bedienten und ihm am vergangenen Sonnabend — 14. November — entstanden, im Stadtwogteigerichte morgens früh montags ercheine

Acta Hans Breußt in Alsenburg gegen des Landfahres und Wundarzts „Stephani von Sissen“ Diener unter Stadtwogteiger. Sachen im Fürstl. Arch. zu Bern.

Die vorausgehenden Schriftstücke, welche uns von den zu Ende

des großen deutschen Kriegs obwaltenden Zuständen eine Vorstellung geben, dienen auch dazu in neuer Weise zu zeigen, wie sich in früherer Zeit das gesamte öffentliche Leben, Handel und Verkehr um Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus bewegte (vgl. *Harzzeit-schrift* 18 (1885) S. 191—254). Wie wir dort sahen, waren der freie Markt und das Rathaus in doppelter Weise Schaustätten (theatra), indem dem Volk hier sowohl die ausgelegten und angebotenen Waren als Aufführungen und Spiele zur Schau dargeboten und bezw. ausgelegt wurden.¹ Hier wird nun statt des Marktes und Rathauses das Gerüst des französischen Heilkünstlers auf welchem, jedenfalls mit eifriger fertiger Rede, die Heilmittel für alle möglichen Krankheiten und Gebrechen feilgeboden wurden, theatrum genannt. Daß übrigens nicht beliebige „Nachtchwärmer“ aus dem Volk im engeren Sinne, sondern höher stehende, Leute in schwarzen Kleidern und Spizenfragen, die Frevler waren, geht aus de Lange's Bericht genugsam hervor. Vermutlich waren es solche, die in dem Geschäft des Heilkünstlers eine Schädigung ihres Verdienstes sahen.

E. J.

10. Über den alten Brauch des Stinkpflisters oder Stinkseife. 1655.

Jahrg. I. S. 106 dieser Zeitschrift wurde von der Abschaffung eines alten Volksgebrauchs zu Wernigerode, des Stinkpflisters oder Stinkseife, gehandelt, welcher darin bestand, daß die Grasfemmen vom Lande zu Pfingsten sich zusammenthaten und einen aus ihrer Mitte, den sie mit dem eben erwähnten Namen nannten, in Maien steckten, der dann vor den übrigen herreitend in Stadt und Land Gaben sammeln mußte, die gemeinsam verzehrt und besonders vertrunken wurden. Die zu Wernigerode bereits Mitte des 17. Jahrhunderts „seit undenklichen Zeiten hergebrachte“ Sitte berührt sich mit den bei Pfannenschmid, Germanische Erntefeste S. 488 und S. 584 sowie bei Mannhardt, Baumkultus S. 341, 376 G. behandelten Bräuchen des Laubkönigs, des Pfingsttritts und des Pfingstferks. Das Gemeinsame ist, daß man zur Pfingstzeit einen ganz in Laub gehüllten weiß berittenen Burschen oder Mann im langen Zuge in Stadt oder Land herumführt und Gaben sammelt. Die Benennung fanden wir bisher anderswo nicht in der zu Wernigerode üblichen Gestalt, doch ist offenbar die zweite Hälfte des Wortes in den bei Ph. Wegener, Pfingstgebräuche' des Magdeburger Landes,

¹ Über Rathaus und Markthaus als Kaufstätten und die Schaustellung von Waren daselbst s. a. a. O. S. 207 ff und *Harzzeit-schrift* 17 (1884) S. 275 f.

Gefchichtsblätter 15 (1880) S. 266—270 angeführten Beispielen des Niezmeiers, (Eifendorf), Fiſtmaiers, (Etingen), Fiſchmaiers, (Zahrſtedt), Fiſtemaiers, (Klein Engerſen), Fiſtmaiers, (Niefensdorf) enthalten. Gewiß mit Recht wird der in Laub gehüllte und beiränzte König oder Königsſuecht als die aus dem Kampf mit dem Winter ſiegreich hervorgegangene neubegrünte und blühende Natur erklärt.

Über den alten Brauch, wie er bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts zu Wernigerode in Übung war, erhalten wir nun aus einigen Schriftſtücken des ehemaligen Stadtgerichts zu Wernigerode etwas nähere Auskunſt. Wegen Beförderung des bei dieſem Brauche üblichen Unzugs hatte der gräfliche Stadtvogt Johann Spies den wernigerödiſchen Bürger Eberhard Frowien oder Frowein in Strafe genommen. Da dieſer die Strafe für eine unbillige hielt, ſo wandte er ſich am 5. Juli 1655 an den Gerichtsherrn, den Grafen Heinrich Ernſt zu Stolberg, und bemerkt inbetreff der beregten Sitte, „daß jerlich alten doch böſen Gebrauch nach die bawrjung (Bauerjungen) von den umbliegenden dorffern hiehero (in die Stadt Wernigerode) kommen, etwas zu behuf ihrer Pfingſtzebrung von unſern mitbürgern, welche acker bey ſelben dorffern haben, zu ſamten; da ſie den auff jedem ſolchen dorff Einen mit Meyen undt grünen kraut beſtecken, welche(r) salvo honore genannt wirdt ſinkeſeiſt. Wen nun dieſelben Jungen in die Stadt umbhero reiten, ſo iſt von alters her geweſen, daß die Bürgerjungen mit ſaulen Eyern dahinter einſchmeißen auff den Einen von den bawrjungen ſonderlich ausgemachten jungen.

So hatt ſich Euer Gnaden Herr StadtVogt unterſtanden und mich am 9. Junij außer Gerichtstage, ohne vordem wiß einiger ſchöpffen, ſodern laſſen und ernſtlich angezeigt, er hette auf ſeiner ſtuben geſeſſen und geſehen, daß ich gelachet und gewintet hette. Aber das hetten meine leute Eyer den Bürgerjungen hergeben; davor ſolle Ich Euer Hochgr. Gn. 6 thaler zu ſtraffe auf den 13. Junij, als mitwochen, iſt auch kein Gerichtstag, erlegen Sollten ſolche leute, ſo gelachet, gewintet, Eyere aus ihren henjern darzu gebrauchet oder die ihrigen mitgeſchmißen, alle Strafe geben, mußte jaſt eine allgemeine Anlage geſchehen, iſt auch noch nie ſolches verboten worden.“ Wir erfahren, daß es im vorliegenden Falle beſonders junge Burſche aus Winkleben und Eilſtedt waren, die unter dem Unzug der Stadtjugend zu leiden hatten. Ubrigens nahmen ſich unterm 23. Juli 1655 Bürgermeiſter in Rat in einem Schreiben an den Stadtvogt ihres Mitbürgers an, indem ſie hervorhoben, das Werfen mit Eiern und die alte Sitte des Stinſiſters ſei niemals mit irgend welcher Strafe verboten, auch würde, da dieſes Werfen auf dem Markte geſchehen, die Beſtrafung Sache des Rats geweſen

sein, er möge diesen an den „eximirten Örtern“ nicht in seiner hergebrachten Gerichtsbarkeit stören und Frowien von den aufgelegten 6 Thlr. Strafe befreien.

Tags darauf beantwortete Spies des Rats Schreiben dahin, daß es ungleicher Bericht Frowiens sei, wenn er vorgebe, die Bewerfung der Jungen mit Eiern habe – nur – auf dem Markte stattgefunden, es sei in der Stadt in seinem Hause und auf der Burgstraße, wo der Rat keine Gerichtsbarkeit habe, geschehen. Übrigens hätten die Bauerjungen mit blutigen Köpfen über die Stadjugend geklagt und Schutz gesucht. Solche Fälle gehörten aber schon an und für sich unter die hohe Gerichtsbarkeit, nicht unter die niederen Erbgerichtsfälle und seien also nur vom gräflichen Gericht zu bestrafen.

E. J.

11. Ein Dackelkind machen. 1656.

„Das gräfl. Stolberg. Gericht hieselbst füget hiemit zu wissen, das Christina Müllers wegen dessen, das Sie nebst Peter Einß Tochter Marien ein Dackelkind gemacht, M. Ludeloff Holtzhawers undt Jungfer Magdalenen Büchschmidts oder Zimmermans Namen mit einem Zettul darauß gehefftet und daselbe kindt an gedachten M. Ludeloffs Haußthür am S. Nicolai Kirchhofe gehendet, von M. Hansen Zimmermannen u. M. Ludeloff Holtzhawern zu rettung ihrer undt der ihrigen Ehren undt guten Leumuths gerichtlichen belanget, undt aldiemeilen Sie das factum nicht leugnen können der hohen Herrschafft in eine gewisse Geldstraff, den beleidigten Persohnen aber, alsß M. Ludeloffen undt Magdalenen Zimmermans aber öffentliche abbitte nebst Erstattung der Unkosten u. außantwortung zweyer Reverse zu thun condemniret werden. Wenn dann besagte Christina Müllers solchem Bescheide zusolge heut dato die Abbitte vor Gerichte gethan undt das Sie von M. Ludeloff Holtzhawern undt Jungfer Magdalenen Zimmermans anders nichts als Ehre, liebs und gutes wüßten (!), öffentlichen bekandt, die beleidigten Persohnen aber dieserwegen von gedachten Christinen einen Revers haben wollen, alsß ist ihnen dieses¹ von ihrentwegen, weil Sie selber nicht schreiben können, unter des Gräfl. Stolberg. Gerichts Insigul undt meiner des isigen Stadtvogts² eigenhändiger supscription mittgetheilet worden.

So geschehen zu Bernigerode den 27. Martij 1656.“

Gerichtliches Attestatum in pō diffamationis pro M. L. Holtzh. u. Jungfer Magd. Zimmermans contra J. Christinen Müllers. Stadtvogteiger. Acten im J. Arch. zu Bern.

E. J.

¹ ist auf attestatum, was ursprünglich stand, zu beziehen. ² Johann Spies.

12. **Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten.**

Eine für denselben am Harze
geworbene Reitercompagnie. 1657. 1659.

Halberstadt, 28. Juni a. St. 1657.

Franz Tofall, Kurbrandenb. Rittmeister an Gräfl. Stollb. Regierung und Rätbe.

WohlEdle veß: und Hochgelahrte Gräfl. Stolbergische zur Werningerodischen Regierung wohlverordnete herren Rätbe, insonders großgönstige hochgeehrte herren.

Deneuselben lan ich erheischender Nothdurfft nach hiermit elagende zu berichten nicht unterlassen, waßgestalt iüngsthin ein Bürger in Werningeroda Nahmens Christian Moriz zweyen meiner dahin abgefertigten Reuter auß öffener Waßen ohne einige gegebene ursachen nachgeschrien, Sie solten Zacharias Lindawen, dem schelm und dieb sagen, Er solte zu ihm kommen, wolts mit ihm theilen, waß Er ihm Nohre jührete, unter anderen auch sich verlauten lassen, daß alle die jehnigen, so in Kohlen gezogen unndt amoch herrendienste annehmen Schelmen unndt Diebe wehren; zum offteren auch solche unverantwortliche grobe iniurien wiederhohlet. Nun haben Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgl. mein Gnädigster Churfürst unndt Herr, mich gnädigst gewürdiget unndt beuelen lassen unndt crafft habenden Meines Werbungß patents eine Compagnia aufzurichten unndt dieselbe als ehrliche leute, unndt nicht als Schelmen unndt Diebe, zu commandiren gnädigst anbefohlen. Wen den mit diesen unverantwortlichen außgestoßenen iniurien obgedachtens mein Reuter Zacharias Lindawer nicht allein sonderen die ganze soldatesca, ia mit diesen Ihr Churf. Durchl. selbesten angegriffen worden unndt manifesti iuris, quod fama et vita pari passu ambulat et quod crudelis sit, qui famam suam negligit. Diesem nach gelanget an meine großgönst. hochgeehrte herren mein dienstl. eundliches) suchen unndt bitten, in betracht es mit dreyen zeugen zu beweisen, als Joachim Thlendorff, Levin Hafnungt unndt Andreas Schraderu, obgemelten Erzdiskamatoren unndt Calumniatoren anderen zum mercklichen Exempel gebührent zu bestraffen, damit ich nicht wiedriges falsß veruhrsachet werden müchte, an diesem unbesonnenen groben iniurianten oder anderen Werningerodischen bürgern revange zu suchen, ia wohl gahr, so fern dieses nicht gebührent bestrafft wierdt, mich bey ihr Churf. Durchl. darüber höchlich, (welches ich mich doch gerne entubriget sehe) zu beklagen. Wie nu dieses mein bitten der hochsten billichkeit gemess, als lebe der gewissen hoffnung, es werden meine hochgeehrte herren auß beklagtens unkosten die obspecificeirte drey Zeugen iurato zu vernehmen unndt dem befinden nach sodann

den groben Gesellen andern zum abschew gebührent zu bestraffen wissen. Meine Großgnst. hochgeehrte herren der allgewaltigen obhut Gottes hiermit treulichst ergebent umdt verpleibe.

Signatum Halberstadt
den 28 ten Junij Anno
1657.

Er. vesten herlicht. umdt
hochgel. gunsten
dienstbesißener
franz thofall
Rittmeister.

Urschr. bei den Akten M. Zach. Lindau d. J. gegen Christian Hauße wegen Injurien. Die Unterschr. des Rittmeisters von noch weniger gebildeter Hand als die ist, welche das Schreiben abgefaßt hat. Stadtvogteiger. Akten im Fürstl. Arch. zu Wern.

Aufschrift:

Denen WohlEdlen vest umdt hochgelahrten Gräßl. Stolbergischen zur Werningerödischen Regierung wohlverordneten herren Rähten herren Philipp Ernst Förstern und Gregorio Terellio &c. Meinen Insonders großgnstigen umdt hochgeneigten herren.

Rittm. Tosall noie Zach. Lindawen jun. gegen Christian Haußen in puncto injuriarum.

Eingereichet, den 29ten Junij 1657.

Das zum Verschlusß gebrauchte rote Lackiegel, das einen Schild mit Helm sehen ließ, ist fast ganz zerstört.

Das vorstehende Schreiben giebt von einer durch den Wernigeröder Tosall für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg am Harze, und besonders auch in seiner Vaterstadt Wernigerode, geworbenen Reitercompagnie Zeugnis. Die Sache hat um so mehr ein vaterländisches Interesse, weil es sich um eine Zeit handelt, in welcher Kurbrandenburg durch seine Kriegsmacht und unter schweren Kämpfen sich nach tiefer Erniedrigung zu seiner hochbedeutenden Stellung emporrang; und unter all denen, die von den wernigerödischen Landsleuten nach Polen gezogen wurden und noch Herrendienste annahmen, werden manche gewesen sein, welche tapfer und todesmuthig in der dreitägigen Schlacht bei Warschau und in andern Entscheidungsschlachten mitfochten.

Treulich fand bei diesem Kriegswesen nicht nur der Mameßmut Gelegenheit sich zu bewähren und Lorbeerreifer zu eringen; es traten auch mache rohe und schlimme Gesellen in die Reihen der Kämpfer. Manche, die sich dem Gerichte entzogen oder zuhause nicht gut thum wollten ließen sich werben oder sie wurden beim Trunke durch List und Überredung und mehr oder weniger mit Gewalt zu den Fahnen gezogen.

Unsere Akten bieten für beides merkwürdige Beläge. Franz

Zofall, Zaujall, Zaujalt oder Zufall — in all diesen Gestalten kommt der Name vor — war der Sohn eines an Gut und Bildung ärmlichen Ackerbürgers Andres Zofall, der als Bauerssohn aus Langelsheim (Langessen) erst nach Wernigerode gezogen und im Jahre 1651 daselbst Bürger geworden war.¹ Franz, der Sohn, dessen Schulbildung die kümmerlichste war, hatte von der Pike an gedient und war durch seine Tüchtigkeit zum Kurbrandenburgischen Rittmeister empor gestiegen, dem Kurfürst Friedrich Wilhelm die Werbung einer Reitercompagnie vertraut hatte. Wegen dieser seiner Stellung redet der Stadtvogt Johann Spies, utriusque juris candidatus, unsern Franz Zofall als „Edler und manhafter, insonders großmüthiger geehrter Herr“ an, und die Art, wie der von Kind auf sehr wenig gebildete Obrist die Sache seiner beschimpften Leute besonders Zacharias Lindaus führt, zeugt von Geschick und Schneidigkeit, wenn auch sein Hinweis auf die Gewalt dem Richter, mit dem er zu thun hatte, nicht wohl genehm sein konnte.

Ehe wir nun aber von der Verfolgung der Zofallschen Klage wider Moriz Hauffe handeln, möge ein Bild von dem Anwerben von Kriegsleuten aus jener Zeit und aus Wernigerode kurz gezeichnet werden. Am 10. Januar 1659 wendet sich der Obrist Hans Christoph von Burgsdorf von Halberstadt aus unmittelbar an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg und stellt vor, der in seinem Regiment stehende Fähndrich Peter Lange habe ihm mitgeteilt, wie ein wernigerödischer Bürgersohn Andreas Schlüter sich in Gegenwart etlicher ehrlicher Leute im Krüge zu Langeln bei ihm angemeldet und freiwillig in Kurbrandenburgische Kriegsdienste zu treten begehrt habe. Lange habe Schlüter zechfrei gehalten, ihm einen Degen gegeben, auch bezahlt, was derselbe an Gläsern zerbrochen. Lange habe sich hierüber auch ein Zeugniß vom Krüger geben lassen. Da nun aber Schlüter tags darauf das Seitengewehr wieder abgelegt habe, so bittet der Obrist den Grafen, er möge durch den Stadtvogt den Schlüter, als einen für den Kurfürsten rechtmäßig geworbenen Soldaten, herbeischaffen und an des von Rossauen Compagnie in Osterwieck weisen lassen. Drei Tage darauf verjügt dann auch aus Hsenburg Graf Heinrich Ernst, an den Stadtvogt, er möge dem Wunsche des Kurfürstlichen Obristen willfahren. Als letzterer nun sofort Schlüter und seinen Ankläger vor Gericht forderte, bat ersterer Wern. 14 Jan. den Stadtvogt, er möge den Kläger abweisen, die Sache sei bereits bei Bürgermeister und Rat anhängig gemacht, wo Lange nicht erschienen sei. Er — Schlüter — wolle vor dem Räte Bescheid geben, dagegen suche er gegen den ungestümen Kläger beim Grafen Schutz.

¹ Vgl. Werniger Bürgerbuch 1624—82 u. Harzzeitfchr. 21 (1888) S. 238.

In Abwesenheit von Klägern nahm nun am 19. Januar Spies den Krüger Hans Meygeboren und die Bauermeister Heinrich Engelfen und seinen Mitgesellen, die er durch den Amtschöffer hatte bescheiden lassen, in Verhör.

Ersterer sagte an Eidesstatt aus, Schlüter sei ganz berauscht in den Krug gekommen und habe sich bei den Jähndrich an den Tisch gesetzt, wo auch die Bauermeister saßen. Hier wurde nun weiter gezecht, und als nach einer Weile der Jähndrich „unseres gnedigen hern gesundheit gebracht, wider dem sie auch ferner miteinander trunfen,“ wird endlich Brüderschaft gemacht, „darauf der Jendrich dem Andr. Schlüter sein Degengehent in den halß gehendet, welches er bis des andern Morgens bei sich behalten, des Nachts bei dem Jendrich auf der Strew geschlafen und des Morgens einen Brantwein mit demselben getrunken.“ Der Krüger hat nicht gesehen, daß Lange dem Schlüter einen Pfennig — zum Angeld — gegeben oder daß letzterer Kriegsdienste begehrt. Beim Gesundheitstrinken aber habe der Jähndrich gesagt, Schlüter sei sein Soldat. Daß er, wie Lange angab, gesagt habe, er wolle bei dem Jähndrich als Soldat leben und sterben, wisse er nicht, er habe ja auch ab und zu gehen müssen. Hinsichtlich der bezahlten Zeche, einschließlich eines zerbrochenen Glases, bestätigte der Krüger Langes Angaben. Als nun Schlüter am Morgen nüchtern geworden sei und das Degengehent „unterschiedliche malen aus dem Halße gethan und von sich geworfen,“ habe der Jähndrich es ihm immer wieder eingehehnt und ihn mit nach Osterwief nehmen wollen. Da Schlüter sich dessen weigerte, so habe ihn der Jähndrich „mit dem bloßen Degen rechtschaffen geschmissen, darüber Schlüter endlich einen Sprung zur Thür hinaus genommen und davongelaufen.“

Die Aussagen der Bauermeister stimmen darin mit des Krügers Angaben überein, daß Schlüter stark bezechet in den Krug gekommen sei. Sie sind aber sonst von keiner Bedeutung, da beide „als der Jendrich Gesundheit zu trinken angefangen,“ die Wirtsstube verlassen.

Nach dieser Zeugenaufnahme berichtet Spies am 22. Januar an den Grafen und sagt dabei, daß er der Sachen Beschaffenheit nach sich nicht für befugt halten könne, den Andreas Schlüter, des Grafen Unterthanen, als „vermeinten geworbenen Soldaten“ dem Jähndrich zuzusprechen. Er erwartet vielmehr des Grafen weiteren Bescheid. Ein solcher liegt nicht vor; es ist aber wohl anzunehmen, daß Graf Heinrich Ernst dem Obersten v. Burgsdorf von den amtlichen Erhebungen über diesen Werbefall Kenntnis gab.¹

¹ Stadtvogteiger.-Acten, Kriegs-Sachen im Fürstl. Arch. zu Wern. Vgl. auch Harzzeitich. 21 (1888.) S. 232 f.

Was nun die Klage des Rittmeisters Tosall gegen Christian Moriz oder Hauße zur Abwehr der Ehrenkränkung seiner Reiter, besonders des Zacharias Lindau betrifft, so war an und für sich dieses Bestreben durchaus gerechtfertigt und Hauße ein anerkannt roher und polternder Mensch. Aber es wiederholt sich hier, wie so oft, wo sich zwei in roher Weise scheitern, die Geschichte von „Topf und Tiegel.“ Wenn Hauße den Lindau als Schelm, Straßenräuber und Pferdedieb ansah, so sieht so viel aus des Stadtvogts Zeugnis fest, daß Lindau vor dessen Gericht beklagt und zur „Drahtlammer“ — haries Gefangnis, worin Diebe gefesselt wurden — verurteilt, sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatte.

Ein am 3 Juli 1657 in der Stadtvogtei angestelltes Verhör ergab, daß, als zwei Reiter wernigerödische Bürgersöhne: Berthold Schütte und Tosalls Sohn in ihre Vaterstadt gekommen waren und Schütte beim Wegreiten seiner bei Büchtings dienenden Schwester „gute Weile geben wollte,“ Hauße und Frau aus dem Fenster diesen nachriefen, er solle Lindauen, dem Schelmen und Pferdediebe, jagen: „er hette es albereit in Hauße, womit er denselben beantworteten wolte.“¹

Eine Woche danach berichtet Spies dem Rittmeister, es habe sich nicht ganz so verhalten, wie Lindau es „vorgebracht.“ Hauße habe sich vorbehalten, seine Sache unmittelbar an den Kurfürsten gelangen zu lassen, wie er denn auch die Sache, auf welche sich die in Rede stehenden Schmähungen gründeten, an das hochpreislische Kammergericht zu Berlin an der Spree gebracht, daher seien ihm in Wernigerode, als Richter erster Instanz, die Hände gebunden; er möge erst das Urtheil des kurfürstlichen Gerichts abwarten. Tosall müsse dem Gerichte seinen Lauf oder es geschehen lassen, daß der Graf die Sache selbst dem Kurfürsten vortrage. Lindau meine zwar daß Hauße weit mehr begünstigt werde, als er; er habe sich dieser Tage darüber im Gerichte „sehr manßig gemacht, ist aber ein bloßes Einbilden.“ Er wisse doch, daß in der einen Ehrenkränkungssache an Hauße zum zweiten mal die Exelution vorgenommen und er mit der Drahtlammer bestraft werden sollen, „wenn derselbe nicht das reißens gespielt, wie es denn auch Lindau vor diesem selber also gemacht.“ Lindau habe sich auch nicht um die Strafe zu kümmern, da ihm diese nicht zu erlassen oder zu diktieren zustehe. In dem Entwurf seines Schreibens ersucht Spies auch den Rittmeister, „seinen Meutter Lindauen seines im Gerichte gethanen Schnarchens halber gebührliehen zu bestrafen.“ Die Stelle ist jedoch gestrichen.

Der Rittmeister beruhigte sich noch nicht und erinnert. Hall

¹ Meister Joachim Cleudorfs und Levin Hartwigs Aussage

22. Juli, den Stadtvogt, er möge gegen Hauffe streng verfahren, „in betracht der ganzen Soldatesca Ehrlicher Leumuth“ dabei zu leiden drohe, oder es sei Gefahr vorhanden, wenn man das Recht verweigere, daß man sich an einem oder andern selbst zu rächen wissen werde und die von dem groben wernigerödischen Gesellen ausgestoßenen Injurien bei Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht und andern vornehmen Cavalieren zu hinterbringen unversehrt bleibe.“¹

Bei einem neuen Verhör im Stadtgericht führt statt des dem Gericht sich entziehenden Hauffe, dem sicheres Geleit zugesagt war, der Hauptmann Kreuzel als Bevollmächtigter dessen Sache und beantragt einen gütlichen Vergleich zwischen Hauffe und Lindau. Ersterer wird abwesend verurteilt und mit der Strafe der Traktkammer belegt. Am Tage der letzten Verhandlung bittet er — ohne Angabe des Orts — den Stadtvogt um eine Frist behufs Verfolgung seiner Sache beim Kammergericht in Berlin.

(Stadtvogteiger. Akta. Kriegs Sachen im Kurfürstl. Archiv zu Wernigerode. C. A.)

13. Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg?

Vorausgesetzt, daß die Lesung des verehrten Herausgebers des Drübecker Urkundenbuchs in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck von 877 richtig ist,² so wird uns in dieser Urkunde gemeldet, daß die Stifter des Klosters, die Grafen Theti und Wifker, nach der Gründung „constructionem exaltando et dotem augmentando quoddam monasterium sui iuris quod dicitur Hornburg in pago North Thuringa situm cum omni-

¹ Falls Petschaftsiegel zeigt, soweit es bei seiner Kleinheit zu erkennen ist, im Schilde einen Dachsenkopf, als Helmzier einen geharnischten, zum Siege mit dem Schwerte ausholenden Arm. ² Nachdem ich mir das photolithographische Original des Stiftungsbriefs im Drübecker Urkundenbuch, herausgegeben vom Archivrat Dr. Jacobs, noch einmal genau angesehen habe, scheint mir die Lesung „Hornburg“ durchaus nicht über ernstern Zweifel erhaben. Wenn ich die Schriftzüge der Urkunde mit einander vergleiche, besonders im Hinblick auf die kurz vorhergehende Schreibung des Wortes monasterium, möchte ich vielmehr „Hoenburg“ lesen. Nun steht freilich im Original noch ein Ergänzungszeichen über dem o und e. Ob das ein r ist und danach Horenburg zu lesen sein würde, kann ich nicht beurteilen. Vielleicht ist das Schriftzeichen im wirklichen Original deutlicher als auf der Photolithographie. Wie ich sehe, hat dieselben Bedenken bereits Mühlbacher, Harzzeitung 1878, 21 Anmerkung 1 geäußert. Allerdings erklärt gegenüber ähnlichen im literar. Centralblatt 1875, Sp. 866 geäußerten Bedenken Dr. Jacobs (Harzzeitung 1876, 116), daß das Drübecker Copiarbuch des 15. Jahrhunderts deutlich Horenburg lese.

bus ad idem monasterium pertinentibus mit übergeben hatten. Wo lag dies Kloster Hornburg?

Nach den bisherigen in unsrer Zeitschrift über diese Frage gepflogenen Auseinandersetzungen soll es als so gut wie gewiß erscheinen, daß hier an das ehemalige Kloster Hornburg bei Eisleben, nicht aber an das Städtchen Hornburg an der Aße, im Kreise Halberstadt, zu denken sei. In Anbetracht der Wichtigkeit, die eine richtige Antwort auf die Frage nach der Lage dieses hier genannten Hornburg für die älteste Geschichte der Christianisierung unsrer Harzgegenden hat, möchte ich mir erlauben, die Frage einer erneuten Besprechung zu unterziehen, um so mehr, als ich allen Grund habe, die bisherige Annahme über die Ortslage Hornburgs für unrichtig zu erklären und mich vielmehr der Annahme zuzuwenden, wonach wir dies an Trübeck gefallene Kloster in Hornburg an der Aße zu suchen haben.

In der eingehendsten Untersuchung über die Lage des hier in Frage stehenden Hornburg, welche G. Bode in dieser Zeitschrift 1871, 24 ff. angestellt hat, wird für Hornburg bei Eisleben folgendes geltend gemacht:

1. Bei Hornburg b. Eisleben seien Art der Stiftung, Ordensregel und Hauptschutzpatrone dieselben wie bei Trübeck, nämlich auch ein Benediktiner Nonnenkloster mit den Hauptpatrone Maria und Johannes d. T. Da es häufig vorkomme, daß verschiedene geistliche Stiftungen die gleichen Schutzpatrone führten, wie sie in der Familie der Stifter üblich waren, so spreche diese Thatsache dafür, daß auch Hornburg bei Eisleben dieselben Stifter gehabt habe.
 2. Wenn in der Stiftungsurkunde gesagt sei, daß das Kloster Hornburg in pago North Thuringa liege, während Hornburg bei Eisleben im Hassigan resp. Arienfeld liege, so falle das nicht ins Gewicht, da man in diesen Angaben nicht die eigentliche Gaubezeichnung, sondern nur eine allgemeinere Ortsangabe zu erblicken habe. Es solle nur gesagt werden, H. liege im Lande Nord-Thüringen, zu welchem das ganze ursprüngliche Bistum Halberstadt gehörte. Diese Bedeutung des Ausdrucks pagus im Sinn von Landschaft sei auch im Karolingischen Zeitalter nicht ungewöhnlich.
 3. Am ganzen Umfang des Gaues Nordthüringen finde sich kein Ort Hornburg.
 4. Komme Hornburg a. d. Aße schon darum nicht in Frage, ob schon es Trübeck viel näher liege, als jenes andere Hornburg, weil es dort niemals eine klösterliche Stiftung gegeben habe.
- Später hat auch im Hinblick auf eine in dieser Zeitschrift 1876, 115 ff. veröffentlichte Urkunde, welche die Bestätigung eines Tausches

zwischen den Klöstern Drübeck und Mariencelle (wie später Hornburg b. Gisleben oft genannt wird) durch Bischof Ulrich von Halberstadt a. 1156 enthält, Dr. Jacobs ausgesprochen, daß durch diese festgestellte Beziehung zwischen beiden Klöstern die Annahme von Bode „einen gewissen Halt“ gewinne, das dem Kloster Dr. bei seiner Stiftung geschenkte Kloster Hornburg als das bei Gisleben gelegene anzusprechen.

Schon aus dieser letztern Bemerkung des Dr. Jacobs geht jedoch hervor, daß er von den Bodeschen Ausführungen doch nicht recht überzeugt ist. Derselbe Zweifel tritt auch bei einer spätern Äußerung des Dr. Jacobs (Harzeitschr. 1878, 10 ff.) hervor, wo er sagt, es könne hier an Hornburg b. Gisleben gedacht werden. Als ein neues Moment für die Wahrscheinlichkeit fügt er, jedoch hinzu,

1. daß der Name als Hornberg, — durch u j j. im Friesenfeld auch anderweitig schon vor 900 vorkomme,
2. daß dies Jungfrauenkloster von vornherein arm und unbedeutend war und eines Anschlusses an ein größeres bedurfte,
3. daß die Verbindung mit Drübeck als inkorporiertes Kloster nur eine vorübergehende gewesen sei, woraus sich die sonstige Nichterweisung des Zusammenhangs zwischen Drübeck und Hornburg erkläre.

Wir haben hiernach 7 Gründe ins Auge zu fassen, die für die Identifizierung des zu Drübeck gehörigen Hornburg mit dem bei Gisleben gelegenen Ort dieses Namens geltend gemacht sind, wobei ich jedoch gleich bemerken will, daß nicht bloß Dr. Jacobs es ist, der trotz seines scheinbaren Eintretens für Hornburg bei Gisleben, dennoch selber von der Richtigkeit dieser Annahme nicht recht überzeugt ist, sondern auch Prof. Dr. Groeßler äußert sich gelegentlich eines Vortrags über die Blütezeit des Klosters Helfta b. Gisleben (abgedruckt in der Beilage des Gisleber Tageblattes vom 12. Nov. 1877) hierzu wenig zustimmend. Er sagt: Vor der Mitte des 10. Jahrhunderts sei in den dortigen Gauen, also vor allem im Hassegan und Friesenfeld, noch keine Klosterbegründung nachzuweisen. „Eine noch vor dem eben bezeichneten Zeitpunkt fallende Klostergründung in unsrer unmittelbaren Nähe,“ fährt er dann wörtlich fort, „würde die des Klosters Hornburg oder, wie es später genannt wurde, Holzzele, sein, wenn es über allen Zweifel erhaben wäre, daß das bereits 877 erwähnte Kloster Hornburg nicht ein Kloster in dem im Harzgan belegenen Städtchen Hornburg, sondern bei dem gleichnamigen Dorfe unweit Gisleben wäre, von dessen Geschichte wir übrigens, beiläufig bemerkt, sehr wenig wissen.“

Prüfen wir nun die obigen 7 Gründe auf ihren Wert, indem wir der obengenannten Reihenfolge uns anschließen.

1. Da Hornburg bei Eisleben dieselben Schutzpatrone hat, die selbe Ordensregel wie Trübeck und wie dieses ein Nonnenkloster ist, so soll dies dafür sprechen, daß dies Hornburg gemeint ist.

Gewiß diese Thatfachen sind nicht unwichtig. Aber doch sind sie erst dann von Wert, wenn noch mehrere andere Gründe dazu kommen, Hornburg bei Eisleben als das fragliche Kloster anzusprechen. Andererseits kann die Übereinstimmung der Klosterordnung und der Schutzpatrone auch nur ein zufälliges Zusammentreffen sein, was ich in der That in diesem Fall annehme. Das Kloster Hornburg hatte ja bei der Schenkung selbstverständlich schon seinen Schutzpatron, da es doch früher existierte wie Trübeck. Es müßte also erst nachträglich eine Umandering der Schutzpatrone stattgefunden haben, was zwar wohl möglich ist, weil das öfter vorkommt, aber notwendig ist es nicht. Dennoch möchte ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß die Hauptpatronin von Trübeck, die in erster Linie genannt wird, die Jungfrau Maria, auch in Hornburg a. d. Aise ihre Kirche hat: die Stadtkirche ist ihr geweiht. Nicht unmöglich wäre es, daß ein ehemaliges Kloster dieser Stadt die Maria zu seiner Schutzpatronin gehabt hätte, die dann nach dem Eingehen des Klosters auf die Stadtkirche übertragen wäre. Indes ein bestimmter Nachweis ist nicht möglich. Die älteste Kirchengründung in Hornburg a. d. Aise war vielleicht die Schloßkapelle, welche nach den Voehsder Annalen zum J. 1119 dem St. Stephan geweiht war.

Ob übrigens die Stifter des Klosters Tr., Theti und Willer, die Maria, und Johannes d. Täufer zu ihren persönlichen Schutzpatronen gehabt haben, wäre erst noch nachzuweisen. Selbstverständlich ist es nicht.

2. Wenn in der Stiftungsurkunde das Kloster Hornburg als in pago North Thuringa situm bezeichnet werde, so sei der Ausdruck „pagus“ nicht zu pressen. Es sei damit nur gesagt, daß der Ort im Lande Nordthüringen liege, wie denn thatsächlich der Ausdruck auch im letzteren Sinne gebraucht werde. Gut. Aber muß denn dieser Ausdruck so verstanden werden? Zunächst wird doch der Leser gehalten sein, den Ausdruck so zu nehmen, wie er da steht, also in dem Sinn von Gau. Ist dies aber der Fall, dann wird niemand daran denken können, das fragliche Hornburg in der Nähe von Eisleben zu suchen, das im Hasegau resp. Friesenfeld lag und durch einen großen Gau, den Schwabengau, von dem Nordthüringen getrennt war, der im Süden bis zur Bode, im Norden bis zur Elbe reichte.

Nehmen wir nun Hornburg a. d. Aise als das fragliche Hornburg in Anspruch, so wissen wir auf Grund der uns bekannten Gauverhältnisse, daß dieser Ort allerdings auch nicht im Nordthüringen lag. Indes hier ist die Sache doch eine wesentlich andere.

a. Hornburg a. d. Ilse liegt denn doch der in der Stiftungsurkunde angegebenen Ortsbezeichnung ungleich näher als Hornburg bei Eisleben. Während letzteres vom Südennde des Nordthüringaus etwa 5 Meilen, wenn nicht mehr, entfernt liegt, beträgt die Entfernung der ersteren Örtlichkeit von der Westgrenze des genannten Gaues etwa 2 Meilen. Wenn wir nun aber hierbei uns gegenwärtig halten, wie die Gaubezeichnungen für die einzelnen Orte, soweit sie in der Nähe der einzelnen Gaugrenzen lagen, sehr schwankende sind, insofern in den Urkunden der einzelne Ort bald zu dem einen, bald zu dem andern der benachbarten Gaue gerechnet wird. (wie dies leicht mit einer Reihe von Beispielen zu belegen wäre, gerade auch in Bezug auf die Orte in der Nähe der Westgrenze des Nordthüringaus), so kann kaum noch irgend welches Bedenken obwalten, wenn wir annehmen, daß trotzdem Hornburg a. d. Ilse nicht zum Nordthüringau, sondern zum Harzgau gehört, in der Trübecker Stiftungsurkunde Hornburg a. d. Ilse gemeint ist.

Diese Annahme wird noch besonders dadurch gestützt, wenn wir bedenken, um welche frühe Zeit der Geschichte unsrer Gegend es sich handelt. Es ist doch kaum anzunehmen, daß in jener Zeit 877 die Gaubezeichnungen schon so fest waren, daß man wie heute die Grenzen genau unterscheiden konnte. War es doch nicht einmal bald 100 Jahre später nach der Gründung Trübeds möglich, wie die Urkunden beweisen,¹ die Grenzen genau anzugeben und kamen fortwährend Verwechslungen und Ungenauigkeiten in der Gaubezeichnung der einzelnen Orte vor, besonders derer, die in der Nähe der Grenzen lagen, so wird die Unsicherheit und Ungenauigkeit der Grenzen in der in Frage stehenden Zeit erst recht noch eine sehr große gewesen sein.

Zm vorliegenden Falle war insofern eine Verwechslung resp. eine Ungenauigkeit über die Angabe der Gaulage des Orts um so leichter möglich, da Hornburg a. d. Ilse zwar nicht im alten Nordthüringau lag, wohl aber in Nordthüringen, das im Westen bis an die Elbe reichte, von der Hornburg durch eine sehr kurze Entfernung nach Westen zu getrennt ist.

b. Nehmen wir an, daß Hornburg v. Eisleben gemeint sei, so wird es jedem Unbefangenen sofort auffallen, daß die Stifter des Klosters ein für damalige Verhältnisse doch recht weit von Trübeck abgelegenes Kloster (es würde sich um eine Entfernung von etwa 9 Meilen handeln) dem neuen Kloster sollten übereignet haben, da es sich hier doch nicht um die geistliche

¹ So werden z. B. die Orte Horesheim, Uplingi und Rethitoy in einer Urkunde von 941 zum Harzgau, in einer anderen von 942 aber zum Derlingau gerechnet. Versehe Gaubeschreibung S. 127.

Versorgung, sondern um Nutzung der Einkünfte handelte. Ein regelmäßiger Verkehr wäre damals immerhin mit mannichfachen Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Hieraus erklärt sich eben auch die Thatsache, deren Dr. Jacobs Erwähnung thut,¹ daß Trübeck sowohl als die anderen Nachbarklöster des Nordharzes am Südharz fast gar keinen Besitz hatten. Nur Kloster Walkenried macht darin in umgekehrter Weise eine Ausnahme, indem dies Kloster auch nördlich über den Harz hinaus eine ansehnliche Reihe von Besitzungen hatte. Indes seine Besitzwerbungen gehören doch einer wesentlich späteren Zeit an als die Gründungszeit von Trübeck.

Ganz anders steht dagegen die Sache, wenn Hornburg o. d. Ase gemeint war. Von hier aus bis Trübeck war nicht nur die Entfernung eine ungleich geringere, als nach jenem andern Hornburg, (sie betrug nicht mehr als 2½ Meilen, sondern es führte auch über Osterwied eine uralte Straße, der eine verhältnismäßig bequeme Verbindung ermöglichte.

• Soll das Kloster Hornburg bei Erleben liegen, so wäre erst zu beweisen, daß die Grafen Theti und Wicker in jener Gegend Besitzungen hatten, die sie verschenken konnten. Allerdings behauptet Bode, daß dies wirklich der Fall gewesen sei. Aber den Beweis hierfür ist er schuldig geblieben. Denn daß 1015 und 1050 ein Graf Tedo eine Grafschaft in dem Hassegau und Friesenfeld, in welchem Hornburg lag, verwaltete und daß ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Familie der Pfalzgrafen von Sachsen, die in jener Gegend ihre Besitzungen hatten u. unjeren Donatoren des Klosters Trübeck möglicherweise vorhanden ist (Harzzeitchr. 1871, 25. 32), ist doch kein Beweis, daß Theti und Wicker wirklich und schon 877 in jener Gegend Güter besaßen.

Vielmehr weist alles darauf hin, daß ihre Güter auf der Nordseite des Harzes lagen und zwar fast durchweg im Harzgau. Von einigen 80 im Trübeker Urkundenbuch aufgeführten Orten, an denen Trübeck entweder Besitz oder Zinszufälle aufzuweisen hatte, liegt nur der 1. Teil derselben außerhalb des Harzgaus, meist im Terlingau, einige wenige Orte im Nordthuringau und Schwabengau, doch immer hart an den Grenzen des Harzgaus resp. des Terlingaus. Man kann man ja freilich nicht überall im einzelnen nachweisen, wann die einzelnen Berechtigten in den einzelnen Urtschaften an Trübeck gekommen sind, aber für unsere Frage genügt es, damit konstatirt zu sehn, daß das Trübeker Urkundenbuch auch keinen einzigen Fall von einem Besitztum oder auch nur von einer Zinserhebung im Hasse-

¹ Harzzeitchr. 1878, 10 ff.

gau oder Friesenfeld, zu melden hat. Das wäre denn doch gar zu auffallend, wenn das an Drübeck mit seinem Besitz abgetretene Kloster Hornburg bei Eisleben gelegen hätte. Nichts weist in den uns bekannten Urkunden also darauf hin, daß die Stifter Drübecks Besitz südlich des Harzes zu ihrer Zeit gehabt haben. Ja selbst 127 Jahre nach der Gründung fehlt es nicht an einer bestimmten Andeutung, daß die edeln Gebrüder Thei und Wifer resp. deren Familie ihre Güter nördlich des Harzes hatten, indem uns eine Urkunde des Klosters Drübeck vom Jahre 1004 (Urkundenbuch Nr. 6) meldet, daß die in jenem Jahre von einem Nachkommen der Klostergründer, Graf Wifer, dem Kloster Drübeck zugewendete neue Schenkung wiederum nur solche Güter enthält, welche im Harzgau resp. nördlich vom Harz lagen. Es waren die Güter des Grafen Wifer zu Aderstedt, Danstedt, Ströbeck und Wetteborn (wüßt bei Danstedt) und Heudeber.

3. Als dritter Gegengrund, daß Hornburg a. d. Aise nicht gemeint sein könnte, wird von Bode hervorgehoben, daß sich im ganzen Nordthüringau kein Ort Namens Hornburg finde. Was gegen diesen Einwurf zu sagen ist, habe ich bereits vorhin erwähnt. Dagegen möchte ich andererseits die Frage zur Erwägung vorlegen, ob es wohl sicher ist, daß es in den ältesten christl. Zeiten in der Gegend von Eisleben ein Kloster gegeben hat, das den Namen Kloster Hornburg führte? Merkwürdiger Weise nämlich wird es in der ältesten uns bekannten Urkunde von 1156 (Harzzeitachr. 1876, 115) nicht „Kloster Hornburg“ genannt, sondern „Cella sanete Marie“ Marienzelle. Sollte das nicht vielmehr darauf hinweisen, daß dies der älteste, ursprüngliche Name ist? Erst später wurde dann, vielleicht zur Unterscheidung von anderen Mariazellen, die Ortslage prope Horneborg hinzugefügt, woher es denn kam, daß das Kloster selbst als Kloster Hornburg oder genauer als cella Horenbergk oder Horneburge (Harzzeitachr. 1875, 362) bezeichnet wurde.

4. Als Hauptgrund gegen Hornburg a. d. Aise ist endlich von Bode geltend gemacht, daß es dort niemals eine klösterliche Stiftung gegeben habe.

Indes diese Behauptung müßte doch erst noch bewiesen werden. Allerdings meldet die Geschichte, so weit sie uns bis jetzt bekannt geworden ist, nichts von einer klösterlichen Gründung in dieser Stadt. Aber aus dem Stillschweigen der Geschichte, die bezüglich der frühesten Vergangenheit dieses Orts eine recht dunkle ist, einen sichern Schluß auf das Nichtvorhandensein eines Klosters in H. zu machen, kann ich nicht als berechtigt anerkennen, wenn sonst doch andere Zeichen darauf hinweisen, das ehemalige Vorhandensein

eines Klosters anzunehmen. Gerade im vorliegenden Falle ist es leicht begreiflich, daß das Vorhandensein eines Klosters in Vergeßlichkeit geraten ist.

a. Die Zeit, wo das Kloster H. erwähnt wird, ist eine sehr frühe. Sie gehört noch dem ersten Jahrhundert der christlichen Kirchen- und Klostergründungen im Norden des Harzes an. Im Jahre 781 wurde in Seligenstadt (Österwied) die erste christl. Kirche gegründet, um 820 das erste christl. Kloster zu Wendhausen b. Thale a. Harz und um 842 wurde zu Luedlinburg das Kloster S. Wigberti zu bauen angefangen. 877 kam Kloster Trübeck dazu, während mehr als 2 Jahrzehnte früher das Kloster Brunshausen bei Wandersheim und 5 Jahre früher das Kloster Lammpringe gegründet wurde. Zu die Zeit vor 877 aber muß auch die Gründung unsers Klosters Hornburg fallen. Denn als Trübeck gegründet wurde, bestand es ja schon und hatte Besitz. Wie lange es bestand, ist nicht bekannt. Kotorisch ist, daß es mindestens das drittälteste Kloster in der Nähe des nördlichen Harzes sein mußte.

Wenn wir dies aber bedenken, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß es dem Kloster Hornburg ebenso gegangen ist, wie manchem anderen Kloster und mancher kirchlichen Stiftung jener ersten christlichen Zeit: die Gründung erwies sich mit der Zeit bezüglich der Lokalität als unpraktisch. Sie ging entweder ein oder wurde an einen andern Ort verlegt. So ist es z. B. dem Kloster Brunshausen ergangen, das bald nach Wandersheim verlegt wurde; so dem ältesten Harzkloster Wendhausen, das nach Luedlinburg verlegt wurde; so ging es zu bei der Gründung des Klosters Sulda, für das sein Gründer, Sturm, auch erst einen andern Ort, Hersfeld, gewählt hatte, hier ganz zu geschweigen der mannigfachen Verlegungen, von denen nicht immer nur die Sage, sondern auch die Geschichte meldet, welche sich auf Bistümer und einzelne Hauptkirchen bezogen. Ähnlich ist es vielleicht auch dem in Chronicon Hildeshem. (Ferb 9, 851) erwähnten Kloster in Seligenstadt ergangen, das in der Zeit von 847—877 von Bischof Altfried von Hildesheim angelegt wurde, dann aber für immer aus der Geschichte verschwindet. Auch Österwied hat später eine solche Verlegung resp. Aufhebung seines 1108 gegründeten Klosters erfahren müssen, das 1112 nach Hamersleben verlegt wurde. Vielleicht hat Österwied sogar zweimal eine solche Verlegung resp. Aufhebung seines Klosters erleben müssen, denn es ist sehr wahrscheinlich, daß das eben genannte Kloster Seligenstadt identisch ist mit Österwied, das bekanntlich früher den Namen Seligenstadt führte (cf. meine Geschichte der Einführung des Christentums im Harzgau 31 ff.). Solche Änderungen waren in jener

Zeit nur zu begreiflich. Je mehr die Mission vorrückte und die kirchliche Organisation sich immer fester zusammenschloß, desto mehr verschoben sich auch die ursprünglichen Verhältnisse. Was anfangs als Centrum angesehen werden konnte, lag später nur noch auf der Peripherie, und was anfangs die Gunst der sonstigen lokalen Verhältnisse für sich zu haben schien, erwies sich, wie wir schon vorhin sagten, im Lauf der Zeit als unpraktisch. Wer weiß, ob die Gründung Drübeck's im Grunde genommen nicht überhaupt nur, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch der Sache nach, eine Verlegung des Klosters Hornburg bedeutete?

Ich meine, es liegen sogar ganz bestimmte Anzeichen vor, daß die Klostergründung zu Hornburg im Jahre 877 nicht mehr als eine dauernde und zweckmäßige angesehen wurde. Denn wäre wirklich in jener Zeit das Kloster noch als ein in sich gefestigtes und lebensfähiges angesehen worden, so würden es die Besitzer desselben schwerlich seiner Selbständigkeit beraubt und dem neuen Kloster Drübeck, das noch gar keine Proben seiner Lebensfähigkeit abgegeben hatte, übereignet haben, und zwar in einer Weise, daß man nach dem Wortlaut der Drübecker Urkunde (*quoddam monasterium sui iuris, nämlich der Donatoren Drübeck's, quod dicitur Hornburg in pago North Thuringa situm cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus contradiderunt*) den Eindruck gewinnt, als sollte es seit der Zeit seiner Incorporation nach Drübeck überhaupt zu existieren aufhören. Was hat denn, frage ich, die Selbständigkeit eines Klosters noch für einen Sinn, wenn ihm wie hier sein gesamtes Besitzrecht genommen wird?

Was als Grund vorlag, in Hornburg die Selbständigkeit des Klosters und damit im Prinzip das Kloster selbst aufzuheben, ist in der Urkunde nicht angegeben. Aber Vermutungen liegen nahe. Der Ort Hornburg a. d. Ilse lag an einem strategisch hochwichtigen Punkte. Von hier aus wurde der Übergang über die Ilse und damit das einzige Eingangsthor nach dem Harzgau von Nordwesten her beherrscht. In jener frühen Zeit erstreckte sich der undurchdringliche Harzwald bis in die unmittelbare Nähe Hornburg's, wie die Namen Ikenrode (wüßt), Ißingerode, Silberdingerode, (wüßt) Göddeckenrode, Wülperode, Westerode, Nordrode (sämtlich in der Nähe Hornburg's) genugsam andeuten. Der Zugang zum Harzgau von Westen her war demnach für ein Heer gesperrt. Nordwestlich und nördlich und nordöstlich aber von Hornburg zieht das große Bruch, so daß nur eine schmale Straße von Nordwesten her über Hornburg nach dem Harzgau übrig blieb, wie denn auch die ersten christlichen Missionare nur diesen einzig möglichen Weg von

Nordweſten her bei ihrem Eintritt in den Harzgau gewählt haben können, wenn ſie von dem ihnen wohlbekannten Thrum her ihre Schritte den Harzgau zu lenken wollten. Wir können uns daher denken, daß dieſe ſtratagiſch ſo wichtige Stelle ſehr bald von den Landesherren ausgenutzt wurde und ſehr bald die Gründung einer Burg zur Folge hatte, von der in den ſpäteren Jahrhunderten oft genug die Rede iſt, beſonders in den Kämpfen Heinrichs des Löwen. Erſt mit der letztmaligen Eroberung am 16. Januar 1645 durch den ſchwediſchen General Graf Königsmark iſt die Beſetzung Hornburgs verſchwunden, indem dieſelbe total geſchleift wurde.

Könnte unter dieſen Umſtänden Hornburg wohl eine dauernde paſſende Heimatstätte für das beſchauliche Leben eines Kloſters bleiben? Mußten nicht die vielen Kämpfe in unmittelbarer Nähe des Kloſters den Kloſterfrieden fortwährend ſtören, ganz abgesehen davon, daß mit dieſen Kämpfen eine ſtete Lebensgefahr für die Kloſterinſaſſen verbunden war? — Unter dieſen Umſtänden lag eine Verlegung des Kloſters reſp. eine völlige Aufhebung deſſelben ſehr nahe.

6. Führen alle meine bisherigen Auseinanderſetzungen dahin, nicht Hornburg bei Eisleben, ſondern Hornburg a. d. Aſſe als das in der Trübeckſer Urkunde von 877 gemeinte Hornburg anzusprechen, ſo kommt nun endlich noch ein für mich entſcheidender letzter Beweisgrund hinzu, der darin beſteht, daß ſich zwar das Vorhandenſein eines Kloſters in Hornburg a. d. Aſſe nicht direkt nachweiſen läßt, wohl aber indirekt.

Einmal nämlich läßt ſich der Nachweis führen, daß eine Verbindung zwiſchen Hornburg und Trübeck ehemals ſtatgefunden hat. In den Grundbuchalten des Amtsgerichts zu Thierwied findet ſich die Notiz, daß von dem Magiſtrat zu Hornburg ein jährlicher Zins von 20 Groschen an das Kloſter Trübeck in der Graſſchaft Wernigrode zu entrichten war. Dieſer Zins ruhte auf dem Grundſtück eines ehemaligen Ritterguts der Stadt, das jetzige Mathaus, das vom Magiſtrat, wie aus den Grundbuchalten gleichfalls hervorgeht, von den Gebrüdern Heinrich Julius und Joachim von Heißen nebst andern Grundſtücken 1613 für 8800 Gulden gekauft war. Zu dieſem Rittergut gehörten 2 freie Sattelhöfe, eine Wieſe in Fleurode und ein Hof daſelbſt, ein Hof in der Braunſtoge, 2 Hüfen in Weſterode, 3 Hüfen zu Nordrode, ein Haus bei der taberna zu Hornburg, das Holzſtied Lindlah, ein Graſehof vor dem Rhoden &c. Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. jur. Blomeyer in Hornburg iſt das an Trübeck zehrende Grundſtück in den Privatbeſitz der Familie Blomeyer übergegangen, die den Zins abgelöst hat.

Können wir nun auch nicht nachweiſen, ſeit wann der Zins ent-

standen ist, so ist es doch für unsere Untersuchung von hohem Wert, eine thatsächliche Verbindung Drübecks und Hornburgs a. d. Elbe in früherer Zeit feststellen zu können.

Andererseits fällt ein zweites fast noch wichtigeres indirektes Moment für das Vorhandensein eines Klosters in Hornburg a. d. Elbe bei unsrer Untersuchung in die Waagschale. Das ist der Umstand daß in der Stadtflur Hornburgs a. d. Elbe ein Flurdistrikt bis auf den heutigen Tag den Namen „Münchensfeld“ führt, was mit dem heutigen Wort „Mönchs-feld“ identisch ist. Hiermit ist der Beweis geliefert, daß in der Flur Hornburgs ein Kloster thatsächlich Besitz gehabt hat, und da ferner kein einziges auswärtiges Kloster zu finden ist, dem außer Drübeck das Grundstück zugehört haben könnte, so liegt doch wohl die Annahme nahe genug, daß das Münchensfeld den Teil der Hornburger Flur bildete, der zu einem in Hornburg selbst belegenen Kloster gehörte. Im Grundbuch zu Osterwieck ist auch die Flurbezeichnung „Münneckerode“ in der Flur Hornburg angegeben. Was wird dies Wort aber anders bedeuten als: Münneckerode d. h. Müncherode, Rodung der Mönche?¹

Allerdings wäre hiernach das ehemalige Hornburger Kloster ein Mönchskloster und nicht ein Nonnenkloster gewesen, das seit 877 entweder ganz aufgehoben oder mit Drübeck verbunden worden war.

Indes ein erhebliches Bedenken gegenüber meinen Annahmen kann hiermit nicht verbunden werden. Wenn es in der Geschichte wiederholt vorkommt, daß, besonders bei den Cisterziensern, die Klöster für Mönche und Nonnen zugleich gegründet wurden u. unter einem Dach die beiden Geschlechter wohnten, wie das z. B. in Abbenrode a. Harz der Fall war und selbst bei den Benediktinerklöstern keine Seltenheit ist (Kloster Berge bei Magdeburg, Huisburg u. a. Harzzeitshr. 1879, 540), so wird wohl auch kein Forscher Anstoß daran nehmen können, wenn im vorliegenden Fall möglicherweise ein Mönchskloster mit einem Frauenkloster verbunden ward, ein Umstand, der dadurch noch unerheblicher wird, da, wie ich bereits oben bemerkte, allem Anschein nach mit der Inkorporierung des Klosters zu Hornburg nach Drübeck die gleichzeitige oder baldige völlige Aufhebung desselben Hand in Hand ging.

Auch noch ein andres Anzeichen liegt vor für eine ältere Verbindung Drübecks mit Hornburg a. d. Elbe, das nicht ganz außer Acht gelassen werden darf. Im Drübecker Urkundenbuch wird nämlich unter Nr. 19 (S. 22) von Verhandlungen des Propstes Philipp in Drübeck berichtet, die er 1230 in Angelegenheit einer ge-

¹ Auch einen „Münchenberg“ giebt es bei Hornburg.

ſchehenen Verwüſtung der Kloſtergüter in Roſenhauſen (jezt wüſt; Lage unbekannt) abgehalten hatte. Der Ort der Verhandlung iſt Hornburg a. d. Iſſe. Weiſt dies nicht darauf hin, daß der Drübecker Propſt öfter in Hornburg zu thun hatte und länger dort zu weilen pflegte als auf einer flüchtigen Durchreiſe? — Was konnte ihn aber für ein anderer Grund wiederholt nach Hornburg führen, wenn es ſich eben dort nicht um Drübecker Beſitzverhältniſſe handelte? —

Stand ein Kloſter in Hornburg a. d. Iſſe, ſo iſt auch als ſicher anzunehmen, daß es nicht bloß in Hornburg, ſondern auch in der Nachbarschaft Beſitz hatte, der ſpäter mit dem Kloſter an Drübeck überging, wie die Urkunde ſagt (cum omnibus ad idem monaſterium pertinentibus). Nun iſt zwar von dem Beſitz des Kloſters H. weiter nichts bekannt. Wohl aber wiſſen wir, daß, während bei Hornburg bei Eiſleben auch nicht ein einziges Beſitztum in der Umgegend deſſelben als ſpäteres Beſitztum Drübecks nachzuweiſen iſt, die unmittelbarſte Nachbarschaft Hornburgs a. d. Iſſe eine Reihe Beſitzungen und Gerechtfame Drübecks aufweiſt: ein Umſtand, der für unſere Unterſuchung zu Gunſten meiner Annahme ganz erheblich ins Gewicht fällt. Solche Orte, in unmittelbarſter Nachbarschaft Hornburgs a. d. Iſſe, in denen Drübeck Beſitz oder Gerechtfame hatte, waren nach dem Drübecker Urkundenbuch: Weſterode, Seinſtedt, Sanderode, Hoppenſtedt, Beck (wüſt zwiſchen Hoppenſtedt und Öſterwied). Iſt nun allerdings in den in Frage kommenden Urkunden nur von ſpäteren Erwerbungen Drübecks in den genannten Orten die Rede (1144, 1187, 1230, 1311, ſo iſt doch aller Wahrſcheinlichkeit nach anzunehmen, daß Drübeck auch ſchon von früherer Zeit her irgendwelche Rechte in dieſen Orten hatte, da ſein Beſitz von Drübeck an nördlich und nordweſtlich bis weit über Hornburg hinaus faſt ununterbrochen ſich hinzog.

c. Schließlich kommen auch bei unſrer Unterſuchung die allgemeinen hiſtoriſchen Verhältniſſe in Frage, die das frühe Vorhandenſein eines Kloſters in Hornburg a. d. Iſſe als durchaus wahrſcheinlich erſcheinen laſſen. Es iſt Thatſache, daß 781 die erſte chriſtliche Kirche in Öſterwied gegründet wurde (Reinecke, die Einſührung des Chriſtentums im Harzgan. S. 33 fl.). Wenn, wie nicht zu bezweifeln iſt, die chriſtlichen Miſſionare mit dem fränkischen Heere nach Öſterwied von Nordweſten, von der Oſter her, das Iſſethal entlang kamen, ſo war damit auch der Weg nach Hornburg, das ſo nahe der Uter lag und das ſie, wie ich oben angeführt habe, bei den damaligen Wegeverhältniſſen notwendigerweiſe paſſieren mußten, für die Miſſion offen gelegt. Schon ſehr früh, faſt 100 Jahre früher als Drübeck gegründet wurde, war alſo die Gegend von Hornburg zum Arbeits-

gebiet der christlichen Mission geworden, und wenn bereits 781 in Osterwieck eine christliche Kirche gebaut werden konnte, um 820 bereits die Gründung eines noch weit östlicher gelegenen Nonnenklosters in Wendhausen ermöglicht werden konnte, so ist doch anzunehmen, daß auf dem noch früher erschlossenen Missionsgebiet auch bald nach der Erbauung der ersten Kirche zu Osterwieck in Hornburg a. d. Ilse ein Kloster errichtet werden konnte, das offenbar nur infolge von äußern widrigen Umständen, wie ich sie oben angedeutet habe, eine gedeihliche Entwicklung nicht nehmen konnte.

Auch später scheint das allgemeine kirchliche Leben in Hornburg kein besonders kräftiges gewesen zu sein, da später der Archidiaconatsitz für die Umgegend nicht nach Hornburg, sondern nach dem nunmehr längst eingegangenen nahen Ort Westerode (südwestl. von H. bei Zsingerode) gelegt wurde. Vielleicht waren auch hier die fortwährenden Kämpfe um die Burg Hornburg der Grund, weshalb nicht nur das kirchl. Leben, sondern auch die Entwicklung des ganzen Ortes unterhalb der Burganlage nicht recht gedeihen konnte. Jedenfalls aber spricht die Thatsache, daß das Archidiaconat in Westerode seinen Hauptsitz hatte, auch indirekt für meine Behauptung, daß sich Hornburg in jener frühen christlichen Zeit als ein ungeeigneter Platz für kirchliche Institute erwies und daß sich deshalb schon die Grafen Thet und Wilfer veranlaßt sahen, das dort bestehende Kloster aufzuheben und es Drübeck zu incorporieren.

5. Was die 3 von Dr. Jacobs für das Verhältnis Drübecks zu Hornburg bei Eisleben hervorgehobenen Punkte (Harzzeitachr. 1878, 10 ff.) anbetrifft, so kommt nach meinen obigen Darlegungen nur noch der erste, das hohe Alter, in Betracht, das für Hornburg bei Eisleben schon vor 900 im Hersfelder Zehntverzeichnis bezeugt ist. Gewiß ist unter allen Umständen zuzugeben, daß in dieser Gegend eine sehr frühe Klostergründung möglich war, denn wie die bereits 777 erwähnte unweit Hornburg gelegene Kirche zu Osterhausen beweist, war jene Gegend noch früher als der Westen des Harzgaus dem Christentum erschlossen. Hornburg a. d. Ilse kann eine solche urkundlich bezeugte frühe Erwähnung nicht aufweisen, tritt vielmehr, so viel mir bekannt, erst 994 im Quedlinburger Urkundenbuch unter dem Namen „Hornaburche“ auf. Aber trotzdem sprechen alle anderen Anhaltspunkte so sehr dafür, Hornburg a. d. Ilse als das im Drübecker Urkundenbuch 877 erwähnte Kloster anzusprechen, daß dieser an sich hochwichtige Grund des geschichtlich bezeugten hohen Alters jenes Orts für unsre Frage nicht als entscheidend in Frage kommen kann, zumal anderweitig die frühe Missionierung der Gegend von Hornburg im Harzgau gleichfalls geschichtlich fest steht.

6. Daß das 877 erwähnte Kloster Hornburg arm und un-

bedeutend war, wie Dr. Jacobs Punkt 2 erklärt, ist auch mein Überzeugung. Sonst würde es nicht Drübeck incorporiert sein.

7. Dagegen glaube ich auf Grund meiner obigen Darlegungen nicht, daß, wie Dr. Jacobs Punkt 3 annimmt, die Incorporierung des Klosters zu Hornburg mit Drübeck nur eine vorübergehende gewesen sei, woraus sich die sonstige Nichterwähnung des Zusammenhangs zwischen Drübeck und Hornburg erkläre. Vielmehr glaube ich, daß die Übergabe des Klosters Hornburg an Drübeck eine dauernde gewesen sein wird, die entweder sofort oder sehr bald nach der Schenkung zu einer völligen Auflösung des Hornburger Klosters geführt hat.

Erweist sich aber das Vorhandensein eines Klosters zu Hornburg a. d. R. schon vor 877 als durchaus glaubwürdig, so ist dies Merkmal nicht nur ein neuer schlagender Beweis dafür, wie feste Wurzeln das Christentum bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts im Harzgan geschlagen hatte, sondern es stellt auch zugleich die interessante Thatsache fest, daß nur wenige deutsche Gaue imstande sein werden, innerhalb eines verhältnismäßig kleinen Gebietes so viel uralte christliche Gründungen aufweisen zu können wie der Harzgan, nämlich nicht weniger als fünf: 781 die Kirche zu Osterwieck, um 820 das Kloster Wendhausen bei Thale am Harz, um 842 Kloster S. Wigberti in Quedlinburg, vor 877 Hornburg, 877 Drübeck.

Schauen b. Osterwieck a. Harz
am 21. August 1891.

Albert Heinicke, Pastor.

14. Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts.

Im Sommer des Jahres 1445 wurde an die Thüren verschiedener Kirchen in Halberstadt heimlich folgender Schmähbrief angehängt:

Erwerdigen leyen heren, we armen gesellen clagen godde, iuk und allen cristenluden, papen, leyen, dat in vortyden, so we elene kindere weren, dat eyn von iuwen heren, genant her Diderick Domenitz, bordich von Osterboreh und eynes schomekers sone, to dysser tyd leyder eyn deken in der erliken iuwer kerken to Halberstat, eyn official was, so iuwer en deyl und vel luden wol wiflik is, und he umme synes overmodes und frevels willen unvorschuldes leyt gripen bosliken unser moder broder, Johannese Kussenbrugge, dar he nacket lach up dem bedde in syner herberge to Halberstat, und om umme des willen, dat he dat gotlike recht wolde vordedingen, sin hovel myt eynem hamerin dem torn leyt

entwey slan und iammerliken unvorschuldes leyt morden, dat de sulve Domenitze godde noch sinen frunden edder uns armen gesellen neyn liek¹ heft vor gedan noch maschen² denket to donde, wol dat he wol so redelik scholde sin, dat he sine armen sele darmede sulves betrachten scholde, dat de nene pene darmme liden dochte, nadem dat he eyn hovet wil sin inwer kerken: des is sin overmot und vorbulincheit³ so grot, dat he leyder der groten guaden, de om de alweldige got geven het, vor sinem homode und sinem ovel gewonnen gode nicht bruken kan. bidde we armen knechte, gy willen den alweldigen got vor den martyrer, en schomeker geboren witliken, in inwen bede bidden, dat he ome recht bekantnisse geve, dat de groten sunde nicht uppe om bestan an sinem lesten ende, und ok underwisen, dat de sulve schomeker, her Diderick Domenitz genant, gode und uns vor sodan mort und sulfwalt⁴ vul und noch do, er we dusser breve mer bringen, und we vorder arbeides und mogenisse⁵ mogen erhoven sin. dar wille we inwer kerken und inwe trawe dener umme sin. sehege aver des nicht, so konde we des nicht wol laten, we mosten geystlik und wertlik und ok vustrecht to hulpe nemen, sodans to ermanen, dat we doch wedder ink node⁶ deden und inwer kerken, mochte we des vorhaven sin.

Hermannus und Tile von Solzenhusen, broder.

Die Persönlichkeit, gegen die der Schmähbrief gerichtet war, ist der damalige Domdekan Dietrich Domenitz oder Dompniß. Daß er aus Osterburg stammte, ist auch sonst bekannt; daß er eines Schuhmachers Sohn war, erfahren wir hier. Ein Heine Dompniß jaß 1478 im Räte zu Osterburg (Niedel A, 25, 295). 1415 war Dietrich Notar in Magdeburg, Domherr in Halberstadt wurde er 1423 oder kurz vorher, 1413 erhielt er das Dekanat, das er bis zu seinem am 24. März 1458 erfolgten Tode bekleidete. 1431 . . 42 finde ich ihn auch als Magdeburger Domherrn. Official in Halberstadt kam er nur kurze Zeit gewesen sein, ich habe ihn nur einmal als solchen 24. Nov. 1124 gefunden (WB. der Stadt Halb. I, 413 Anm.): er muß also wenigstens kurze Zeit zugleich Official und Domherr gewesen sein. Zu diese Zeit fällt also die Mißhandlung gegen Johann Kissenbrügge, die ihm in dem Briefe Schuld gegeben wird. Der Name Kissenbrügge, nach einem Dorfe bei Braunschweig, findet sich öfters in Halberstadt und in Braunschweig, vermutlich gehörte der hier genannte nach Braunschweig.

Die Sache erregte Aufsehen, aber Gebrüder von Solzenhusen

¹ liek don = Gemüthung geben. ² Vielleicht. ³ Verachtung.
⁴ Eigenmächtigkeit. ⁵ Bemühung, Qual. ⁶ Ungern.

waren nirgends zu finden. Man schöpft schließlich wegen der Handschrift Verdacht gegen einen Aleriker, Namens Heinrich Werenbrecht, der zur Zeit im Hildesheimischen sich aufhielt, vorher aber Diener des Domvikars Johann Emerleben gewesen war. Der Official citierte ihn nach dem Rathsause in Halberstadt, der sogen. *stuba consistorii curiae episcopalis*, und hier wurde am 16. Dez. 1445 ein eingehendes Verhör mit ihm angestellt, das höchst merkwürdige Resultate ergab. Zugegen waren die Domherren Friedrich von Honnu, Probst von S. Bonifatii, und Wiprecht Gropen, das Protokoll führten in lateinischer Sprache die Notare Albrecht Kempen (1451 . . 85 Domvikar) und Heinrich Himpfeken. Es ist uns nicht im Original erhalten, aber in einer sorgfältigen Kopie des Officialen und Domherrn Dr. jur. Adalrich Kirzberger, der im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine wertvolle Sammlung von Abschriften Halberstädter Urkunden und Altenstücke verfaßte; seine mit großem Verständnis und Geschmaack zusammengebrachte Bibliothek ist später an das Domkapitel gekommen und bildet jetzt einen wertvollen Teil der Gymnasial-Bibliothek.

Werenbrecht beschwor zunächst auf das Evangelium, daß er in der Sache unschuldig sei, und versprach eidlich auf die ihm vorzulegenden Fragen der Wahrheit gemäß zu antworten. Zuerst wurde ihm der obige Schmähbrief in drei gleichlautenden Exemplaren vorgelegt und die Frage an ihn gestellt, ob er die Schrift oder die Hand des Schreibers kenne. Hierauf erwiderte er, der Vikar Johann Emerleben, dessen Diener er gewesen sei, habe sie mit verstellter Hand geschrieben, indem er seine (Werenbrechts) Schrift nachgeahmt habe. Zur Begründung führt er folgendes an: er erkenne das *ex nonnullis dictionibus, sillabis et litteris in eisdem cedulis ad communem dicti Johannis scribendi modum formatis et positis*, ferner habe Johann mehrmals prahlend gesagt, *quod ipse quamenque materiam tribus aut quatuor modis et praecipue ad ipsius testis scribendi modum scribere sciret et vellet*: endlich habe er, als er in seinem Dienste gewesen, ihn einmal getroffen, wie er einen den vorgelegten Zetteln gleichen geschrieben habe. — Die zweite an Werenbrecht gestellte Frage war, ob er wisse, wer die Briefe verfaßt habe (*dictasset*); auch als Verfasser, nicht bloß als Schreiber, nannte er den Vikar und begründete die Aussage damit, daß er das Konzept lange bevor die Briefe angeschlagen seien, in seinem Schrein (*commodum*) von seiner Hand geschrieben hätte liegen sehen und *materiam praedictarum trium cedularum et nonnullas dictiones deletas et pro eisdem alias interlinealiter et in margine per modum correctionis scriptas* gelesen hätte. — Auf die Frage, ob er wisse, daß der Vikar im Auftrage der in den Zetteln benannten Brüder Solzenhufen die Briefe verfaßt und geschrieben habe, er

lärt er, er wisse das nicht, habe aber bei dem Vikar nie Leute dieses Namens gesehen, glaube vielmehr, sie existierten überhaupt nicht, und Emerzleben habe die Namen aus Haß gegen den Dekan erdichtet, der sein (des Vikars) Konkubinats „gehindert“ habe. — Über den Anschlag der Zettel behauptete er nichts zu wissen, aber er erinnere sich, als der Dekan den Vikar wegen seiner Konkubine gestraft habe *propter dimittendam suam concubinam poena claustrali ac alias affecisset*), habe dieser in des Zeugen Gegenwart zornig und drohend gesagt: *iste maledictus et bufonum decanus (d. i. Kröten-Dekan¹) multum habet agere mecum ac factis meis nimium innititur et intendit me plus ceteris premens et arcens unde vicissim sibi, quantum potero, appropriabo sibi que ignem unum, qui sibi satis ardebit in faciem suam, faciam et componam ac tot alias adversitates sibi suscitabo, quibus adeo occupabitur, quod mei bene debeat oblivisci.* Auch habe er ihn gefragt, ob er ihm bei seiner Rache helfen wolle, und er, der Zeuge, habe erwidert, er wolle ihm beistehn in allem, was erlaubt sei und was er vor den Menschen mit Ehren verantworten könne. Später habe Emerzleben sich selbst für einen unglücklichen und unnützen Menschen erklärt. Bald nach dem Anschlage der Briefe habe Zeuge ihr in seiner Stube mit dem Vikar Johann Bofelem², der mit ihm gegessen habe über die Sache sprechen hören; da er fast wörtlich den Inhalt angegeben habe, habe er den Verdacht geschöpft, sie rührten von ihm her.

Verdächtig blieb Werenbrecht wegen seiner plötzlichen Entfernung; auf den Vorwurf, daß er sich aus der Stadt und dem Gebiete des Stifts *tanquam fugitivus absentasset*, hatte er freilich eine Entschuldigung. Der Vikar, sagte er aus, habe ihn zur Abreise veranlaßt, als er einmal zu Gunsten des Vikars eine falsche Aussage in einer Klagesache gemacht habe, und ihn durch einen Brief von der Rückkehr abgehalten. Er legte den Brief im Original vor, der allerdings sehr gravierend war. Er lautete folgendermaßen:

Leve Himice, ek do dik to weten, dat her Diderick Domenitz, deken to Halberstad, het gebeden mynen heren von Halberstad, dat he ome breve heft gegeven to mynen heren von Hildensem, dat he dik schal gripen umme itliker sake willen, de de sulve deken ment to dek und mik to hebben, des we doch, so ik hope, unschuldich sin. hirusme, leve geselle mak dik eyne wile ut Hildensem und the ut des bischoppes von Hildensem gerichte, dat he dik nicht upholden late, wente du wol weist, wan eyn in fengnisse kumpt, wol das he unschuldich is, so mot he singen, wat me ome vorpipet, und mot al sine frunt bekoren,³ eyr he darvon kumpt

¹ Kröte, Krötenjohn u. waren beliebte Schimpfwörter, schon damals.

² Er heißt auch Bofenem und war Vikar des Altars Johannes des Evang. 1420 .. 53. ³ versuchen, prüfen, bitten.

leve Hinrice, beware dek und dyne guden frunde vor sodanen frevel und schaden, so wille we gode truwen von hymmelrike, we willen uns unrechtes erweren. ok do ik dek to weten umme dyne sake, dat de subdelegatio¹ sedder der tyt, also du lest to Halberstat werest, wente nu to Galli is by Nicolao Hamborge to Brunswick gewesen, und her Thomas und ander tugen nicht by der hant cusin. und ok wes dek de deken kan schaden in dyner saken, des enlet he nicht, wente dyn richter wedder en nicht endeyt. hirmidde godde bevolen, und god behode dik to allen tyden. und schrif mik nicht wan dat blek, dar me dik vind, so wille we to hope komen.

Wer war also der Schuldige? Emersleben allein? oder war Werenbrecht mitbetheiligt und jener suchte den zweifelhaften Zeugen nur fernzuhalten? Wir wissen es nicht und ein weiteres Aktenstück, das es uns verraten könnte, fehlt. Aber der Prozeß scheint für Emersleben nicht günstig ausgefallen zu sein, sein Name wird als Wikar nach 1415 nicht mehr gefunden. Doch ist wohl auch Werenbrecht zu keiner geistlichen Stellung im Stifte gelangt, so daß sein Name noch irgendwo genannt würde.

Halberstadt.

Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt.

15. Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Götzen im Jahre 1791

Werningerode, den 5. August (1791.)

Wir sind heute auf einen sehr angenehmen Weg hieher gekommen: Er wird von Halberstadt aus immer gebürgiger und abwechselnder, doch sind es nur niedre Berge, ohngefehr wie zwischen Zauer und Striegau, doch scheint die Gegend nicht ganz so cultuirt. Die Häuser der vielen großen Dörfer alle mit rothen Ziegeln gedeckt, die fetten Wiesengründe, Romantische Felsmassen, das Klauschen und Fallen der Holze, die sich immer nähernde Gebirgskette des Harzes ermuntern das Gemüth, und das uralte Werningeroder Schloß füllt es mit Ehrfurcht. Es liegt auf einem hohen Berg, dem äußersten Vorsprung der Gebirgskette, und gleicht von weitem einem an die Felsen geliebten Schwalbenneste. — Es gesellte sich unter Weges ein sehr artiger Registrator aus Halberstadt mit einem jungen Verwandten zu uns: sie wollten auch heute noch auf den Brocken und unterhielten uns mit den Ungezogenheiten, die die oft dahin wandernden Studenten zu begehren pflegen. Im Gasthof zu Werningerode fanden wir eine Gesellschaft Dessauer Philantropisten, die eine Fußreise im Harz gemacht hatten und worunter zwen meiner Verwandten waren. — Da die eng und schlecht im Thal erbaute Stadt uns nichts

¹ worauf sich diese Sache bezieht, ist dunkel.

Merkwürdiges darstellte und es noch zu früh war, uns bey dem Grafen, welcher uns schon gestern in Halberstadt bath, zum Essen einzufinden, so brachten wir unsre Zeit bis dahin mit Besichtigung des Schloßes, der Aussicht und des Gartens zu. Der eigentliche Garten ist unbedeutend und liegt am Fuße des Schloßberges. Dieser aber, so wie noch ein großer Theil des daranstoßenden Waldes ist wilder Park. Der Weg zum Schloße zieht sich wegen der Steile des Berges im Zickzack unter hohen überhangenden Bäumen hinauf und gewährt bei jeder Umwendung eine unerwartende veränderte Aussicht, nachdem er sich dreht bald nach das Thal, bald in das rauhe Gebürge hinein. Von der ersten Weite ist sie oben fast unbegrenzt, und gleicht der so berühmten von Fürstenstein in Schlesien. Man sieht Halberstadt, Magdeburg, Aschersleben, Oschersleben, Huisenburg, gegen Braunschweig u. u. In das Gebürge hinein ist sie nicht minder schön und romantisch, besonders in das Thal hinein, was zu den so ergiebigen Eisenbergwerk die Herrenbrüche¹ führt. Das Erz wird alles in Ilseburg, auf der andern Seite von Werningerode, verarbeitet, und also ist die Chaussee das Thal entlängst beständig mit hin- und herfahrenden Wägen bedeckt. Der Thiergarten ist voll Wildpret, besonders Edel Wildpret von allen möglichen Ausartungen, welche alle ganz gesellig am Schloß herumäßen; Da sieht man Weißhirsche mit ihren blauen Hälzen, Rothhirsche, Schwarzbraune, Blehhirsche und sogar Hirsche mit weißen Füßen und Bleßen. Der Herr v. B.² ein ehemaliger Preussischer Offizier, den ich schon in Sonnenburg beim Ritterschlag und in Corzau beim Graf S. als einen sehr artigen gefälligen Mann kennen gelernt, und der sich jetzt bey dem Grafen aufhält, um eine Forstbedienung abzuwarten, hatte sich zu uns gefellt, und erinnerte uns, daß es Zeit zum Mittag sey und also begaben wir uns in das Innere des Schloßes. Wir stiegen auf einen Schneekengang, auf welchen man bis in den dritten Stock reiten kann, hinauf zu den Zimmern der Gräfin. Sie haben eine herrliche Aussicht und sind sehr geschmackvoll eingerichtet, welches in dem zwar ehrwürdigen, aber doch äußerlich ganz nach alter Weise wincklich und zusammengesetzten Schlosse um so mehr auffällt.

Der Graf mit seiner Familie gehören zu den liebenswürdigsten Menschen. Er ist regierender Herr und sehr wohlhabend, aber er ist in seinem Hause guter Hausvater und in seinem Umgang Particulier. Seiner Frau sieht man die Sanftmuth, die zuweilen in etwas Schwermerei ausartet in ihrem ganzen Wesen an und seine zahlreiche Familie ist vortreflich erzogen. Ohne Hof und großen Weltthon besitzen sie nebst vieler Ausbildung des Geistes und der Kenntniße ganz die Ungezwungenheit des guten gesellschaftlichen Um-

¹ Wohl mißverstanden statt Büchenberg. ² v. Zauthier.

gangs, und ohne besonders schön zu sein, gehören die Tochter, so viel ich bey meiner kurzen Bekanntschaft bemerken konnte, zu der angenehmen Classe von Frauenzimmer.

Es war noch mehr Gesellschaft da, aber mein Appetit wurde durch die starken Vorboden der Darmgicht, die ich schon seit einiger Zeit verspürte und zu verzeihen gehofft hatte, sehr unterbrochen, und jetzt da wir unsre Pferde vorbringen lassen, um den Weg auf den Brocken anzutreten und ihn wo möglich noch vor Sonnen Untergang zu erreichen, quälte sie mich nicht wenig.

Alteburg, den 7.

Wie übel ist mir meine Brockenbesteigung bekommen, wie nah war ich dem Tode. — Schon hörte ich das Kläuschen seiner Fittige, schon hatte ich mein Begräbniß auf den Gipfel des Berges unter den so berühmten Hezzen Altar verordnet — schon — doch alles in seiner Ordnung, ich bin ja nun beinah ganz besser und das ist's, was Dich, meinen alten Freund, wohl am meisten interessiren wird. — Um 1 Uhr zogen wir aus Werningerode aus, Berg einwärts; erreichten bald einen dicken Wald, der durch wenig Abwechslung als den Unmuth über unsern langsamen Boten, durch einige Köhler Hütten und durch hie und da weidende Heerden und dem Gefäute ihrer Glocken unterbrochen wurde. Voll Verdruß, daß es zu spät werden würde, den Untergang der Sonne vom Gipfel des Berges zu sehen, gelangten wir, nachdem wir 3 Stunden Bergen: ¹ geritten waren, zu Schierke, dem letzten am eigentlichen Fuß des Brocken gelegenen Dorfs an. Das auffallend Romantische der Lage dieses Dorfs beruhigte in etwas unsern Unmuth. Ein tiefes Thal zwischen überhangenden Felsen und Bäumen, von der kalten Bode durchbraußt, das Gethön sehr vieler Säg- und Hammerwerke, der Brocken mit seinem kahlen felsichten Gipfel, — ist rauh, aber schön. Hier ließen wir unsre Pferde, und nachdem wir uns ganz zum Gehen eingerichtet hatten, denn wir waren Willens, den Weg über Alteburg herunter, und von da nach Werningerode zurück ganz zu Fuß zu machen. Ich hatte nichts an, als Halbstiefeln, leinene Unterteiler und ein grün Fäckchen, und in dieser leichten Rüstung, von der Hoffnung gepornt, wenigstens das Wirthshaus noch vor Sonnen Untergang zu erreichen, kletterten wir beide, wie Du weißt, vortrefliche Fußgänger, so geschwind zwischen den Büschen und Felsen hinan, daß uns unser neuer Bothe nur mit der äußersten Anstrengung folgen konnte; aber wir erhisten uns dermaßen, daß wir, als wir nach $\frac{3}{4}$ Stunden aufs freie kamen und die Sonne noch eben bei ihrem Untergehn belauschten, ganz durchnaßt waren.

¹ Bergau oder in den Bergen?

Die Pracht des Schauspiels ließ mich nicht an die bey dem äußerst strengen kalten Winde nothwendige Verkältung und an die Folgen davon für meine Krankheit denken, und wir genoßen dieses Anblicks in seiner ganzen Herrlichkeit. Auf einen Felsblock an der Abend Seite des Brockens sitzend sahen wir über den ganzen Haarz auf dieser Seite weg, sahen seine Berggrücken durch die Sonne ge-rötet, und seine Thäler schon in Pracht, sahen Goslar, Göttingen, Northhausen, Andreasbergen, die alte Harzburg, und sahen so lange, bis die eintretende Finsterniß ihren Vorhang darüber zog.

Nun kletterten wir eben so rasig bis zu dem, zwischen den Koppen des großen und kleinen Brocken auf einer mit Steinen, Büschen und kahlen Felsklumpen besäten Ebene gelegenen Wirthshause hinauf. — Eine Gesellschaft von Kaufleuten aus Magdeburg mit Franzosinnern und noch andre Leute kamen eben von der Koppe herunter, und unser Reise Gespann bis Wernigerode unterhielt sie mit einem kleinen Feuerwerk, welches mir eine neue Verkältung zu Wege brachte. Meine zunehmende Hemroydal Coliq hinderte mich rechten Antheil an der übrigens sehr artigen Gesellschaft, und an dem freilich sehr mäßigen Abendbrodt zu nehmen. Das Wirthshaus wird nur im Sommer bewohnt, zwar täglich von Gesellschaften besucht, die aber gewöhnlich ihre Kost mitbringen. Die Lagerstätten waren schon auf etlichen Britschen-artigen Bänken mit erbärmlichen Strohsäcken zurechtgemacht, als einige Studenten hereinkamen und allen Anschein zur Ruhe verscheuchten. Sie entsprachen ganz der Schilderung meines Reise Gefährten, und besonders der eine war unerträglich ungezogen. Er war so gütig, seine meisten Propos mir zu adressiren und mich unter andern von der Art zu unterhalten, wie die Bursche die Officiers maltrairierten u. dgl.

So gerne ich jungen Leuten Lustigkeit, wenn sie auch manchmal etwas ausartet, zu Gute halte, so sehr ich überzeugt bin, daß ein jeder Mensch, aus dem etwas werden soll, seine Nasezeit haben muß, und daß der sehr glücklich ist, der sie mit seinen Univeritäts-jahren endet, so machte es dieser doch zu arg, und nur meine Krankheit schützte ihn für eine derbe Basdonade. Indessen wies ich ihn so derb zur Ruh, daß er sie bey der andern Gesellschaft auf der Britsche suchte; für mich war keine zu finden, denn unter den entsetzlichsten Schmerzen warf ich mich die ganze Nacht auf der bloßen Bank herum. Zum Glück dauerte diese nicht lange, denn schon um 2 Uhr machte sich alles auf, um die Koppe vor Ausgang der Sonne zu erreichen. Wenn auch die dicken Wolken, die den Berg umhüllten, Hofnung zur Ansichtung dieses Schauspiels übrig gelassen hätten, so war sie doch für mich ganz verlohren; denn mit jeder viertel Stunde nahm meine Krankheit zu, und als ich vor die Thür des Häuschens ging, um meine Kräfte und die mögliche Art

des Herunterkommens zu versuchen, sank ich unter den Ausruf: nun trepiere ich wahrhaftig — ohne Bewußtsein hin. Erst in den Armen der sehr hübschen Kaufmannsfrau kam ich durch ihre Bemühung und Kiechstäschgen wieder zu mir und hätte beinahe meine Schmerzen vergessen.

Als ich wieder etwas Kräfte gesammelt hatte, wollte ich wenigstens den Versuch machen nach Alzburg 3 Stunden herunter zu gehn, als den nächsten Ort, wo ich Bequemlichkeit hoffen konnte. Der gutmüthige Registrator, der wie alle übrige Herzlichen Antheil an meiner Krankheit nahm, ließ mir seinen Mantel, und bestieg dann mit den übrigen die Kuppe. Mich anfassen zu lassen, litten meine Schmerzen nicht, ich legte also meine Hände auf zwey vor mir hergehende Boten, und ließ mich so den Berg herunter schlenndern. Aber das ging denn nun sehr langsam, da ich öfters entkräftet nieder sank und nur durch in den Mund geschütteltes Wasser aus den überall hervorquellenden Springen zu mir gebracht werden konnte, und einmal gaben dies meine Führer schon auf, und hielten mich für todt, da ich kein Glied regen konnte und doch das Wehklagen der guten Leute hörte. Als ich wieder auf die Beine war, schickte ich den einen voraus, um wo möglich in Alzburg einen Wagen aufzutreiben, der mir, so weit es zu fahren ging, entgegen kommen sollte: Ich schleppte mich unterdes mit den andern einen Soldaten vom Regiment des Herzogs, suchte fort, bis in die Gegend des Ottensteins, eines alten Jagd Schloßes. Hier konnte ich nicht weiter, und warf mich am Ufer der Ilse hin, um den Wagen oder mein Ende zu erwarten. — Du kennst mich und meine unverwüßbare Natur, und kannst Dir also denken, was dazu gehört, mich so weit zu bringen. — Endlich hörte ich etwas rollen, der Wagen des Oberforstmeister, der einzige im Orth, mit den er eben nach Wernigerode fahren wollte, kam mit dem von J., welcher sich auf die Nachricht meines Unfalls gleich selbst aufgemacht hatte. Ich wurde nun aufgepackt und begann eine erbärmliche Fahrt, denn das entsetzliche Stoßen in den ungangbaren Felswegen beraubte mich gänzlich das Bewußtseins, und ob es gleich von Zeit zu Zeit durch Wasser zurückgerissen wurde, so war es doch immer stärker, so daß ich die mich umgebenden Gegenstände wie im Traum sah, und erst da ich hier eine Stunde in dem Hause des Försters, bey den sich der v J in der Forst Wissenschaft übt, in sein Bett lag, konnte ich wieder etwas denken. Die Wohlthat des Betts, die man nur bey solchen Gelegenheiten verspürt, die Geschicklichkeit eines Berg Chyrurgus, dem ich mit meiner Erfahrung meiner Krankheit in die Hand ging, und meine gute Natur haben es soweit gebracht, daß ich heut ganz wieder hergestellt bin und gegen Abend nach Wernigerode reiten werde.

Verzeih, daß ich Dir soviel von meiner Krankheit vorgeplaudert habe, aber ich kenne deine freundschaftliche Theilnahme, auch ist mir die Erinnerung dessen was ich ausgestanden habe noch so neu, daß sie beinahe jede andre verdrängt, nur nicht die, (in) der That außerordentliche Beweise der Herzengüte und des Mitleids des v. J., des jüngsten Sohns des Grafen, der auch hier die Jägerey lernt,¹ der Familie des Försters und noch verschiedene Personen hier im Ort. — Nein, sie werden mir gewiß unvergesslich sein, denn nicht überall findet man so gute Menschen. — Mein großes Leidwesen ist nur, daß ich die so romantische Gegend nicht besuchen kann. Den wegen seiner Aussicht berühmten Isestein, das Schloß des Grafen, ehemals ein Mönchskloster und mit einem unterirdischen Gang mit Drübeck, einem noch bestehenden Nonnenkloster, verbunden. Da laß ich mir das Mönchsleben noch gelten, aber das weiß ich wohl, wäre ihnen offen zu muthen gewesen, wie mir vor wenigen Stunden, sie hätten des Ganges nicht bedurft, um die Abgestorbenheit der Welt zu heucheln.

B., der mir hierher nachgefolgt ist, hat sich dafür, daß er wegen der Wolken auf den Broden nichts sah, durch Besichtigung alles des erwehnten schadlos gehalten, und kann es nicht herrlich genug beschreiben.

Werningerode, den 8ten.

Den Nachmittag machten wir einen Besuch bey dem Oberforstmeister, um mich für die Theilnahme zu bedanken. Er war nicht zu Hause, dagegen aber bey seiner Familie eine ziemlich ansehnliche Gesellschaft von Frauenzimmern, die zum Theil diesen Orth wegen der schönen Lage und Wohlfeilheit bewohnen. Außer ein paar Töchtern des Oberforstmeister, waren noch einige recht hübsche Mädchen da, und alle zwar ländlich, aber recht gut erzogen, so daß wir unsern Nachmittag herrlich zubrachten, und ich mich wieder mit dem Männchen (?)² ausföhnte.

Als es begann kühl zu werden, zogen wir von dannen, mit dem Trost gestärkt, daß ich auf meiner Reise Iseburg noch einmal berühren und dann das Versäumte nachholen werde. Der Weg nach Werningerode geht erst zum Thal hinaus, und dann längst der Bergtette mit immer abwechselnden Ausichten fort. — Doch meine Augen versagen mir alle weitem Ausichten und ich will Dir also eine gute Nacht wünschen, Morgen sage ich Dir in der Baumannshöhle guten Morgen, denn ich hoffe gegen daß Du aufstehen wirst, ziemlich da zu sein, ohnerachtet es 2 Meilen im schlimmsten Wege von hier ist, aber da B. das Heimweh bekommen hat, und übermorgen fort will, so müssen wir morgen gar viel sehn.

Vorstehender, die Erlebnisse in der Grafschaft Werningerode

¹ Der jüngste Sohn, Gr. Anton, war noch nicht ganz sechs Jahre alt.
² den Mönchen?

betreffender Bericht ist aus einer größeren Aufzeichnung ausgezogen, die der im Jahre 1767 zu Potsdam geborene spätere Generalgouverneur von Schlesien Friedrich von Göben, (infolge Kabinettsordre vom 3. Mai 1794 Graf), † am 29. Februar 1820 zu Gudowa, über eine mit einem Herrn v. Bismark-Schönhausen unternommene Reise niederschrieb. Diese Handschrift befindet sich im Besitze des Herrn Hauptmanns a. D. von Wiese in Olitz, welcher die Güte hatte, den Abdruck dieses Auszugs zu gestatten. E. N.

16. v. Winkingerödisches Freigut bei Neustadt unterm Honstein.

Über ein kleines, in und bei Neustadt unterm Honstein gelegenes, Freigut haben sich nachstehende Nachrichten erhalten, welche für die Geschichte und für die Topographie des Ortes nichts ohne Interesse sein dürften.

Nach dem ältesten der vorgefundenen Schriftstücke „gegeben zu Stolberg nach Christi unsers lieben herren gemert thawsent vier hundert vnd darnach in deme sechs vnd neunzigsten jare (1496) Donnerstags nach Quasimodogeniti“ (18. Februar) belehnte „Heinrich d. E. graue und herre zu Stolberg und Wernigerode“ Georg von Wiffingerode, Ernst's Sohn, und dessen Vetter Hans „mit dem frengute zeur Neuenstat vnder Honstein gelegen, do die Epschinroder (Epschenrode) vñ geseffen, gibt jerdlich zewen schock lantwere, zewen schock eiger, vier Michels humre, ein fastnacht hum und ein lambsbauch vñ oßtern, und was mere darzu gehoret, zu gesamvten man leben v. in maßen die vormals Ernst von Wiffingerode, obgenants Georgen Vater zeltiger, allein von uns gehabt.“¹

Zu einem späteren von „Heinrich Graf zu Stolberg, Königsstein, Rutschfort, Wernigerode, vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Wingenberg, Brenberg, Lohra und Clettenberg 1598 freitags post Quasimodogeniti, den 28sten tagl Aprilis“ ausgestellten Lehnbriege ist die Belehnung in folgender Weise ausgesprochen: „nemlich mit dem freyen gute zur Neustat vnder Honstein, do die Epschenrode auf geseffen, vnd mit einer freyen huße landes vnd wisen darzu gehorigt, welches die Hoschenröder ferner von ihnen zu leben haben und jerdlich zwei schock landwehre, zwei schock emer, vier Michelsküner, ein fastnachtshum und ein lambsbauch zu oßtern darvon geben, ferner mit einem hofe vnd sieben viertel landes gegen dem Sichteiche, am Ausspansteiche gelegen, so Walten Bent in lehngebrauch hat vnd jerdlich einen fürstengroschen vnd ein hum darvon gibt, und alles was

¹ Winkingerödisches Gesamt-Archiv zu Bodenstein III. S. I. 1. Nr. 2. Original auf Pergament mit gut erhaltenem anhängendem Siegel.

zu ſolchen gutern gehoret.“¹ Über den kleineren Theil dieſer, wie ſich aus Vorſtandem ergibt, an zwei verſchiedene Perſonen zu Aſterlehn gegebenen Güter ſtellte „Wolf Schjhardt zu Stolbergk mitwoch nach dem ſontag Exaudi (20 Mai) 1556“ einen von Bodenſtein datierten Revers aus, und zwar über „ſieben virdel landes an einem hopfenberge in und vor dem ſtecken zur Neuenſtadt vnder Honſtein, legen das ſiſchenhaus gelegen, wie es Heinze Herwigs hirbenor zu lehn gehabt.“² Nicht lange nachher gingen dieſe Grundſtücke an Jakob Junker über, welcher dieſelben mit Bewilligung der v. W. an Simon Paß, wohnhaft zu Oſterode, verkaufte, deſſen Belehnung 1566 Dienſtags nach Michaelis (1. Oktober) erfolgte.³ Erſt von Simon Paß gelangten die Grundſtücke, welche in dem Protokolle über einen am 18. Januar 1580 zu Beuern (bei Leinefelde) durch die Lehnschreiber Henningk Heiße und Liborius Ebenauw abgehaltenen Lehntage als „ein hoif vnd 7 virdel landes gegen das Siechenhaus an dem Anſpanſteiche,“ von denen ein Erbenzinß von 1 Fürſtengroſchen 1 Huhn auf Michaelis, auch das Beſthaupt zu geben, bezeichnet werden, an den oben genannten Baltin Bent (oder Wendt).⁴ Dieſer ſelbſt nennt das Grundſtück in einem vom 15. Novemb. 1614 datierten Geſuche um Erneuerung der Belehnung „einen Hopfengarten etwa 1 1/2 Acker groß.“⁵ Nachdem Bent in den Jahren 1624 und 1625 mehrfach um Stundung der fälligen Lehngelder gebeten, wurden die Grundſtücke wieder mit dem größeren Theile des Freigutes vereinigt, und deſſen bißberigem Lehnbeſitzer übergeben. Dieſer größere Theil des Freigutes war — wahrſcheinlich im Jahre 1556 — an Andreas Hoſcherodt — in dem Lehnbriefe vom 28. April 1598 „der Haſchenröder“ genannt — gelangt, deſſen noch nicht volljährige Söhne, Simon und Hans, am 18. Dezember 1568 zu Stadt Heringen durch ihren Vormund, Heinrich Ceuſen, welcher den Lehnſeid leiſtete, die Belehnung empfangen. Zu dem Lehnbriefe vom 18. Dezember 1568⁶ ſind die einzelnen Grundſtücke ſo genau beſchrieben daß noch jezt die Identifizierung derſelben möglich ſein dürfte. Es waren: „Ein Hof zu Neuenſtadt unterm Honſtein zu St. Peter zwiſchen dem Pfarrgarten und dem Klingenteiche, und eine Huſe Landes, welches wie folgt gelegen:

¹ Original der Lehnbriefes vom 28. April 1598 mit gut erhaltenem Siegel a. a. D. III. 3. B. I. Nr. 6 und Revers der v. W. vom ſelben Tage a. a. D. III. 2. I. III. Nr. 2. Spätere Lehnbriefe im Original und Revers im Concept finden ſich vom 22. Oktober 1639; 18. Oktober 1671; 29. Januar 1679; 2. Dezember 1696 und, 24. Januar 1710 a. a. D.

² Original des Reverses mit Siegel (leimende Figur a. a. D. III. 4. B. 118 Nr. 1. ³ Original des Reverses, Siegel abgefallen a. a. D. III. 4. B. 94 Nr. 1. ⁴ Original des Protokollbuches fol. 58, 61. a. a. D. III. 4. A. V. erſtes Attenſtück. ⁵ Original a. a. D. III. 4. B. 133. Nr. 1. ⁶ Concept des Lehnbriefes a. a. D. III. 4. B. 42. Nr. 2.

Im ersten Felde: 3 $\frac{1}{2}$ Acker an der Wolfsstraße, 5 Acker in der Höhe; 1 Acker im Pintraßen: $\frac{1}{2}$ Acker gegen dem Siedenhaus bei Osterode; ein Acker, hat vierdehalb gerten breit, zwischen den Wegen, so nach Horzung und Osterode gehen; 1 Setzling von 1 Acker vor dem Flecke zwischen Valtin Wiedemann und dem Bleicheröder Lande; 2 Acker uff dem Walde.

Item im anderen Felde:

2 Acker in dem Kapperlo, bei dem großen Birnbaum; 1 Acker dajelbst; $\frac{1}{4}$ Acker darlegen und noch $\frac{1}{4}$ Acker darlegen; $\frac{1}{2}$ Acker auch dajelbst; $\frac{1}{2}$ Acker buber den Anspansteichen; $\frac{1}{2}$ Acker hinter Sanct Peters Kirchen; $\frac{1}{2}$ Acker im Kautenthal; 1 Acker vnden im Kapperlo, ist ein anwendling.

Im Klingenfelde, das dritte:

$\frac{1}{2}$ Acker im Kliegenthal; 2 $\frac{1}{2}$ Acker vor dem Steineige; 2 Acker mit der Wesen legen dem Eichenbergsteiche; $\frac{1}{4}$ Acker auch dajelbst; 2 Acker an Lande und Wesen buber dem Eichenbergsteiche, im Siegen am Wegdestek; 1 Setzling bei dem Eichenbergsteiche am Wege:

1 Setzling dajelbst legen dem Teiche (diese beiden Setzlinge haben ungeferlich 1 $\frac{1}{2}$ Acker).“

Auch Simon Höscherodt, als der älteste der beiden Brüder, war auf dem oben gedachten Lehnstage zu Benern am 18. Januar 1580 zugegen und leistete Lehnspflicht, welche nach dem Protokolle angegeben wurde: „uff Sanct Michelstag 30 fürsten groschen, als zwei gute Schock¹ zu erbenzins, auch das besthaupt zu reichen, und zahlte an Lehngeld 10 fürsten gulden.“

„Simon Höscherodt, welcher am 4. October 1585 einen von Joachim Kiemenberg, burgermeister zu Nordhausen, unterschickelten Lehnsrevers ausstellte,² war nebst seinem Bruder Hans, wie Burhardus Bollichen, Hönsteinscher Amtmann zu Neustadt am 26. August 1633 anzeigte, „im Kriege gestorben“ und hatte Simon einen Sohn, Namens Hans, Hans d. A. einen Sohn, Namens Joist, hinterlassen, für welche, die beide anscheinend noch nicht volljährig, der genannte Amtmann um Belehnung nachsuchte.“³ Anscheinend sind die beiden Vettern Höscherodt nie mit den von ihren Vorektern bejessenen Grundstücken beliehen worden. Es wurde wenigstens mit den Grundstücken vor der Neustadt unterm Hönstein am 28. August 1643 Caspar Eisenbeil beliehen „in aller massen, wie solches zuvor Hans und Simon Höscherodt, in gleichen Valtin Wendt von den v. W. zu Lehen gehabt und getragen.“⁴ Auch in diesem Lehnbriefe, so wie

¹ Die in den Lehnbriefe vom 28. April 1598 gedachten 2 Schock landt wehre (Lehnware). ² Original a. a. O. III. 4. B. 42. Nr. 1. ³ dajelbst Nr. 2. ⁴ Gleichaltrige Abschrift des Lehnbriefes und Lehnreverses de 1643 a. a. O. III. 4. B. A V II Quartband. fol. 69 bis 71 der neuen Folgen

in den zugehörigen Reverse sind die Grundstücke ebenso wie im Jahr 1566 einzeln ...geführt. Nur einzelne Bezeichnungen haben sich geändert. So ist aus der 1566 im ersten Felde gedachten Wolfstraße eine „Wolframstraße“, aus Harzung „Harzungen“ und aus Baitin Wiedemann sind „Baitin Wiedemaß erben“ geworden. Das zweite Feld wird „im Kapperlo“ genannt, der große Birnbaum aber wird noch als Flurbezeichnung gebraucht. Statt des Anspansteiches, findet sich ein „Anspanzberg“, das Kantenthal ist in ein „rothes Thal“ verändert. Im Klingenfelde ist aus Fliegenthal „Klingenthal“ geworden, das Megdesleck hat sich in „Weydesleck“ verwandelt, und neu hinzu getreten sind die Grundstücke, mit denen früher Baitin Wendt beliehen war. Diese werden bezeichnet als „1 Acker hinter Sanct Peter, gehet auf die Bleicheröder Wiese, 1 Acker an zwei stücken vber Bleicheröder Wiesen daselbst hinter Sanct Peter, auch ein Hof von 7 viertel wüßt 1 Acker Landes gegen dem Siegenflecke“. — Caspar Eisenbeil muß aber bereits vor der Belehnung im Jahre 1643 im Besitze der Grundstücke gewesen sein, da er sich 1638 bei den v. W. darüber beschwerte, daß sein „freies Gut“ zur Kontribution herangezogen wurde. — Der sich aus Anlaß dieser Beschwerde zwischen den v. W. und der kurfürstlich hannoverschen Regierung sowie der Gräfllich Stolberg'schen Kanzlei entwickelnde Schriftwechsel zog sich über 100 Jahre — bis zum Jahre 1742 — hin, führte aber, wie wohl vorauszusehen gewesen wäre, nicht zu der von den v. W. eifrig verfolgten Befreiung des Freigutes von den Staatsabgaben.

Die Nachkommen des Caspar Eisenbeil — die sich zuweilen auch Eisenbiel nennen — sind, so lange das Lehnverhältnis bestand, im Besitze des Freiguts geblieben. Obwohl die Lehnbriefe, Reverse, Nutzungsscheine und sonstigen Verhandlungen bis zum Jahre 1839 reichen, hat sich eine vollständige Stammtafel der Familie Eisenbeil nicht aufstellen lassen, da die noch vorhandenen Papiere lückenhaft, und auch die vorliegenden Stammtafeln zum Teil nicht mit einander übereinstimmen.

L. Freiherr v. Winzingerode-Knorr.

Berichtigungen und kleine Mitteilungen.

1. Im vorigen Jahrgang (1890) muß es S. 360 Zeile 16 f. von oben statt Verjährung heißen: Verjährung.

2. Die Zeit des Ablebens von Hans Pape, dem Schwiegersohne des Monturs Poier von Laningen, hatten wir im Jahrgang 1888 S. 417 nicht genauer bestimmt und nur bemerkt, daß derselbe kurz vor dem 7. Juli 1642 dahingefahren sei. Merkwürdige und genaue Nachricht giebt uns dar-

¹ Der Hopfenberg wird infolge des Krieges „wüßt“ geworden sein.

über sein Seelsorger Mag. Jakob Klinghorn in seinem Hauskalender vgl. Werniger. Intell.-Bl. 1826 S. 63f.: „Den 25. Juni (1642) abends um 8 Uhr hat Haus Pape wollen auf die Wacht gehen; als er für die Thür kommt, fällt er stracks nieder, daß man ihn wieder ins Haus tragen muß . . . und morgens um vier Uhr, da ich in die Frühpredigt gehen will, kommt sein Sohn zu mir und bittet, daß ich in der Kirche im gemeinen Gebet seiner möchte eingedenk sein, wie ich auch für der Predigt gethan. Er ist aber kurz für 5 Uhren gestorben, welches mir der Küster angezeigt auf der Kanzel, nach der Predigt; da ich seiner nicht mehr gedacht. Ohne Zweifel ist er vom Schlag gerührt worden, dafür Gott einen jeden gnädiglich beschützen wolle! Und weil er in acht Jahren nicht zum Tisch des Herrn gewesen, ist er nicht, wie sonst bräuchlich, mit christlichen Ceremonien begraben worden, obgleich die Kinder beim Ministerio, auch bei Ahren Doctgr. Gnaden angehalten, daß er mit Schülern möchte begraben werden, ist es doch abgeschlagen worden, und sollte zu S. Th. obald getragen werden, welches doch so weit ist vermittelt, daß er zur Lieben Frauen aufm Kirchhof an die Mauer ist begraben worden Donnerstag den 30. Junij nachmittage um vier Uhr ohn Sang und Klang, sind auch keine Leute, als die Frau und Kinder mitgangen, welche, da er beigesezt worden, in die Kirche gegangen und ein Vater Unser gebetet, und wieder nach Hause gegangen.

3. Herr Dr. K. Sprenger in Northeim erinnert 13. Oct. 1891 an folgende, für die Gesch. seiner Vaterstadt Quedlinburg, bemerkenswerte Mittheil. aus dem Leben König Friedrichs II. von Preußen.

Donnerstag den 2. August 1740 fand, wie in den anderen Städten der Monarchie, auch in Quedlinburg die Huldigung für Friedrich II. als Schutzherrn des Stiffts statt. Dabei hatte der junge König einen eigentümlichen Beweis seiner Sparjamkeit gegeben. Als man sich nämlich um Bilder des Königs und der Königin, welche bei der Huldigungsfeier verwandt werden sollten, nach Berlin gewandt hatte, gab der König folgende eigenhändige Anweisung: „On doit faire barbouiller de mauvaises copies à Berlin, la piece à 20 écus. — Fr. Bergl. Preuß. Urkundenbuch zur preuß. Gesch. S. 222; Macaulay, History of Friedrich II. of Prussia book X chap II.

4. Bei Schern Baum S. 283 Zeile 13, 14 von oben erinnert Herr Dr. med. Oskar Enjelein an engl. cherry. Kirche.

5. S. 284 Zeile 17 von oben ft. auf l. an (den Dorenburgischen Gebr.)

Vereinsbericht

vom April 1890 bis Anfang Juli 1891.

Da unsere letzten Vereinsnachrichten nur bis zum April 1890 führten (Jahrg. 22 S. 440—449), so umfaßt unser gegenwärtiger Bericht einen etwas größeren Zeitabschnitt. Wir haben zunächst einer Vorstandssitzung zu gedenken, welche am 26. April 1890 im Paulschen Gasthose zu Goslar stattfand. Es waren dabei gegenwärtig die Herren Dr. v. Heinemann, Zimmermann und Jacobs, Herr Staatsanwalt Bode aus Braunschweig und der Vereinskassameister Huch, von Goslar aber die Herren Gymnas.=Dir. Lic. Dr. Leimbach, Oberl. Dr. Hölscher, kgl. Oberförster Neuß und Stadt=judikus Quenjell.

Gegenstand der Verhandlungen war insbesondere die bevorstehende Hauptversammlung des Vereins in Goslar. Der Vorsitzende entwarf ein Bild von dem allgemeinen Verlauf einer derartigen Versammlung nach dem bisherigen Brauch. Herr Staatsanwalt Bode wurde um einen Vortrag über die kaiserliche Reichsvogtei in Goslar, Herr Oberl. Dr. Hölscher um einen solchen über das Stift S. Georgenberg vor der Stadt gebeten, worauf von beiden Herren vorläufig eine bedingte Zusage erfolgte. Es wurden sodann einige Punkte des auf der Rückseite der neuen Mitgliedschafts=arten anzubringenden Auszuges aus den Vereinsstatuten besprochen und die Frage hinsichtlich der Teilnahme der Zweigvereins=Abgeordneten bei den Vorstandssitzungen und deren Stimmfähigkeit der Entscheidung der bevorstehenden Hauptversammlung anheingeegeben. Die infolge eines bestimmten Antrags verhandelte Frage wegen unentgeltlicher Lieferung der Vereinschriften an Archive wurde von der Mehrheit ablehnend entschieden. Beschlossen wurde, daß die den Aufsätzen von Steinhoff und Brintmann (S.=Z. 18, S. 161—179 und 19, S. 286—312) beigegebenen Abbildungen über die S. Bartholomäuskirche in Blankenburg einer dortigen Buchhandlung für 30 Mark zu überlassen seien, sowie daß der Umschlag der Zeitschrift für 10 Mark mit gewissen Anzeigen bedruckt werden könne, endlich, daß den Vereinsmitgliedern ältere Jahrgänge der Harzeitschrift, soweit der Vorrat reiche, bis auf weiteres zu 3 Mark zu überlassen seien.

Was hinsichtlich der Jahresversammlung in jener Vorstandssitzung beabsichtigt, angeordnet oder auch nur erhofft war, ging in den späteren Tagen des Juli aufs schönste in Erfüllung. Schon die sinnig und geschmackvoll ausgeführten Fest=Ordnungen, auf denen die Newwerker Kirche und das Gymnasium als alte und neue Beispiele des romanischen Stils, am Kopf der Karte aber der spätgotische und Renaissance Stil des Harzischen Holz= und Fachwerkbauwerks angedeutet waren, lockten als wahre Einladungskarten zum Besuch der monumental so reichen alten Stadt. Am Abend des 28. Juli füllte denn auch bald eine stattliche Zahl von Gästen den geräumigen Festsaal in der „Stadt Hannover“ und war es gerade diese Versammlung dadurch ausgezeichnet, daß mehrere Mitglieder auch Frauen und Töchter zu dieser freien Vereinigung mitgebracht hatten. In der vom Stadtjudikus Quenjell ausgesprochenen Begrüßung konnte von manchem berichtet werden, was seit der 1. Hauptversammlung des Vereins

in Goslar (1871) an den alten Denkmälern der ehemaligen freien Reichsstadt geschehen ist. Nicht mehr, wie es damals auf der Festkarte zu lesen war, brauche der Arbeiter am Kaiserbau zu klagen: „Die Baulent sein am Beutel trant,“ da der hehre Bau in aller Schöne, auch mit besonders reicher, ihrer Vollendung entgegengehender innerer Zier dasiehe. Ebenso konnte in dem Dank, welchen der Vorsitzende Dr. v. Heine mann für diesen Willkomm aussprach, des fröhlichen Aufschwungs gedacht werden, den die lange Zeit gedrückte und zurückgegangene Stadt in jüngster Zeit wieder genommen habe.

Am Morgen des 29. Mai besichtigten die Festgenossen unter Führung des Herrn Regierungsbanneisters v. Behr Markt und Kathaus, besonders das künstlerisch reich ausgestattete Suldigungszimmer. Vom Kathaus aus wurde die Domkapelle, das Südportal des im Jahre 1819 niedergelegten Doms ss Simons et Iudae in Augenschein genommen. Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit war dann das nahe gelegene Kaiserhaus, dessen Erneuerungsgeschichte nach einem Zustande völliger Erniedrigung und Entwürdigung bis zu der erneuten Pracht, in der es wieder dahebt, in den Hauptzügen dargelegt wurde. Nach genauer Erläuterung der baulichen Verhältnisse durch Herrn Regierungsbaumeister v. Behr hielt Herr Walter Weinack einen belehrenden Vortrag über die Bedeutung und den Zusammenhang der materiellen Aus schmückung des Inneren.

Nach diesen anstrengenden Besichtigungen wurde von der Versammlung ein Morgenimbisß im Sädergildehaufe eingenommen. Dann eröffnete zwischen elf und zwölf Uhr der Vorsitzende die 23. Hauptversammlung des Vereins in dem schönen geräumigen Hörsaale des neuen romanischen Gymnasialbanes. Es konnte hierbei der Versammlung mitgeteilt werden, daß der erste Band des von dem expedierenden Schriftführer des Vereins, Herrn Staatsanwalt W. Bode in Braunschweig, schon seit einer Reihe von Jahren mit größter Hingebung vorbereiteten Urkundenbuchs der Stadt Goslar in der Handschrift völlig abgeschlossen vorliege und daß der Druck beginnen könne. Nach den Eröffnungsworten des Vorsitzenden brachte Herr Bürgermeister v. Garßen namens des Rats und des Bürgervereinerkollegiums der Versammlung seinen Gruß dar und versicherte, daß die Bürger schaft die Bestrebungen des Harzvereins für die Geschichte der Stadt Goslar mit Dank anerkenne.

Hierauf hielt Herr Staatsanwalt Bode einen geschichtlich Wertvolles und Neues darbietenden Vortrag über die königliche Reichsvogtei in Goslar, welcher, als einen Teil der Einleitung bildend, demnächst mit dem ersten Bande des Urkundenbuchs der Stadt im Druck erscheinen wird. Es sei daraus hervorgehoben, daß der Vortragende aus dem Umstande, daß zwischen 1152 und 1176 Ministerialen Heinrichs des Löwen Vögte in Goslar sind, den Schluß zieht, daß König Friedrich I. dem Löwen die Reichsvogtei über Goslar geschenkt habe und daß sich das spätere Verlassen des Kaisers bei seiner und des Reiches Not daraus erklären lasse, daß der Kaiser ihm dieses wichtige Besitztüm nicht wiedergeben wollte.

Den zweiten Vortrag hielt dann Herr Oberlehrer Dr. Hölcher über das Stitt am dem Georgenberge vor Goslar bis zur Zerstörung desselben im Jahre 1527. Beide Vorträge wurden von der Versammlung mit allgemeinem Beifall und Dank angenommen. Der letztere ist mittlerweile in 24 Jahrgänge S. 31—45 abgedruckt.

An diese Vorträge schlossen sich die Jahresberichte über die Zweigvereine zu Blantenburg, Nordhausen, Luedlinburg und Braunschweig-Wolfenbüttel, welche von den Herren Oberlehrer Steinboß, Lehrer Meier, Vereinssekretär meister Huch und Archivar Dr. F. Zimmermann erstattet wurden. Nach dem sich hieran schließenden Rechnungsabluß des Vereinsjahresmeisters beließ sich die Einnahme des Vereins einschließlich eines Bestandes von

14,056 Mk. 16 Pf. aus dem Vorjahre auf 20,661 Mk. 67 Pf. Die Ausgaben bezifferten sich auf 4748 Mk. 18 Pf., so daß ein Bestand von 15,913 Mk. 50 Pf. übrig geblieben ist, das ist ein Mehr von 1857 Mk. 43 Pf. Bei einem Rückgang von 38 Personen beläuft sich die Mitgliederzahl gegenwärtig auf 834. Nachdem hierauf noch auf gezeichnete Besragung die Hauptversammlung sich damit einverstanden erklärt hatte, daß der Auszug aus den Vereins-Satzungen auf der Rückseite der neuen Mitgliedschaftskarten in der vom Vorstande empfohlenen Gestalt ausgeführt werde und nachdem man den nächstjährigen Vereinstag nach Braunschweig anberaumt hatte, wurde die gegenwärtige 23. Hauptversammlung geschlossen. Was die Beteiligung an derselben betrifft, so wies das gedruckte Verzeichnis die Zahl von 103 Teilnehmern auf.

Der größte Teil derselben versammelte sich nachmittags in dem geschmackvoll mit Fahnen und den Wappen der bisherigen Versammlungsorte geschmückten Saale des Gasthofs zur Stadt Hannover. Das Festessen verlief, gewürzt durch eine Reihe sinniger Trinksprüche, unter denen der des Vorsitzenden auf den Kaiser sich durch seine schöne poetisch-historische Einkleidung auszeichnete, aufs angenehmste. — Am Abend fand eine gesellige Vereinigung in dem neu aber stilgerecht eingerichteten Musikstube statt. Die dem Geist der Versammlung besonders zusagende altertümliche Gestalt des Raumes trug neben der Beteiligung der Damen nicht wenig zum angenehmen Verlauf der Abendstunden bei.

Der zweite ordnungsmäßig zu einem Ausfluge bestimmte Tag begann morgens 8 1/2 Uhr mit einer unner der Leitung des Herrn Regierungsbaumeisters v. Behr vom Markte aus unternommenen Wanderung nach der Stätte des ehemaligen Augustinerstifts auf dem Georgenberge, dessen Plan aufgrund der sorgfältigen Ausgrabungen, eines danach gezeichneten Grundrisses und geschichtlicher Nachrichten deutlich nachgewiesen wurde. Von hier begab man sich zurück zur Besichtigung der Kirche des Cisterzienserklosters Neuwerk, dem Bau eines Meisters Wilhelm aus dem dreizehnten Jahrhundert, während das Jungfrauenkloster im Jahre 1186 von dem kaiserlichen Vogt Volkmar von Wildenstein gestiftet wurde. In der Kirche ist als Seltenheit die mit dem Altar vereinigte romanische Kanzel bemerkenswert. Nach etwas längerem Gange bis zum entgegengesetzten Ende der Stadt wurde hiernach der ebenfalls romanische und dem dreizehnten Jahrhundert angehörige Bau der Frankenbergker Kirche mit gotischen Bestandteilen aus späterer Zeit besichtigt. Der Name erinnert an die hier schon zu Anfang des 12. Jahrh. in einem besonderen Dorfe angesiedelten fränkischen Bergleute.

Nachdem so die Besichtigungen beendet waren, begann der Ausfluge ins Freie, ein Aufstieg zu der bewaldeten Spitze des hoch über der Stadt sich erhebenden Steinbergs. Auf dieser, eine der schönsten Fernsichten am Harze gewährenden Höhe, von der man aber auch die im Vergleich zu ihrer geschichtlichen Bedeutung recht bescheidene Stadt Goslar sehr bequem überblicken kann, fand nun ein sehr angenehmes gemüthliches Abschiedsmahl statt. Herr Oberlehrer Dr. Hölscher richtete ein herzliches Abschiedswort an die Gäste und den Harzverein, der Vorsitzende des Vereins aber sprach noch einmal der Stadt Goslar, dem Ortsansatze und allen Bewohnern den Dank der Versammlung in einem Trinkspruche aus. Herr Superintendent Hestwig aus Lichtenberg brachte in gleicher Weise dem Führer bei den Bandenkmalern, Herrn Regierungsbaumeister v. Behr Dank dar. Schließlich toastete Herr Dr. v. Heinemann noch auf den künftigen Zweigverein in Goslar und schloß mit einem: „Auf Wiedersehen in Braunschweig!“ Nach Erledigung der Festordnung wurde eine Wanderung über die Höhe des Berges gemacht, wobei die aus der Ferne erklingenden Harzlieder der Waldarbeiterinnen einen lieblichen, manchen Besuchern schon bei früherer

Gelegenheit in gleicher Weise empfundenen Eindruck machten. Was hinsichtlich der Förderung eines Zweigvereins in der an geschichtlichen Quellen und Erinnerungen so reichen Stadt bisher geschehen ist, vermögen wir zur Zeit noch nicht ganz zu überblicken. Eine frische Anregung brachte Nr. 193 der Goslarer Zeitung vom 19. August 1890.

Die nächste an die Hauptversammlung ordnungsmäßig sich anschließende Vorstandssitzung fand am 9. November zu Vernigerode in der Wohnung des 1. Schriftführers statt. Der Vorstand war bis auf den 2. Schriftführer, Staatsanwalt Bode, vollständig versammelt. Der Vorsitzende machte die Mitteilung, daß der Magistrat zu Hildesheim die vom Harzverein zur Förderung der Herausgabe zweier Bände Hildesheimischer Kammereirechnungen bewilligten 600 Mark dankend ablehne, da Mittel hierfür hinreichend zur Verfügung ständen. Sodann teilte er ein Schreiben des Herrn Prof. Wislicenus aus Düsseldorf mit, in welchem derselbe für das von der Goslarer Versammlung aus ihm zugegangene Telegramm seinen wärmsten Dank ausspricht. Herr Museumsinspektor Dr. Meier in Braunschweig hat den Wunsch ausgesprochen, für eine bei dem bevorstehenden Braunschweigischen Vereinstage zu veranstaltende Ausstellung Harzischer Münzen auch die im Besitze des Harzvereins befindlichen Münzen, besonders den Gröninger Brakteatenfund, anvertraut zu erhalten. In Anbetracht des Zweckes und bei den zugesicherten Vorichtsmaßregeln erklärte man sich bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, insbesondere auch der Vereinskonservator Dr. Friedrich. Auf eine Anfrage des Herrn Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt, ob es sich nicht empfehle, die Vereinschriften heften zu lassen, wurde bemerkt, daß mit Rücksicht auf den später erfolgenden Einband sich dies nicht empfehlen dürfte. Der Fragesteller ließ daraufhin seinen Wunsch fallen, doch sollen die 120 zum Schriftenaustausch bestimmten Exemplare geheftet werden.

Eine zweite am 10. Mai 1891 auf dem Bahnhofe zu Harzburg veranstaltete Vorstandssitzung war von fünf Vorstandsmitgliedern besucht. Außer dem Vereinskonservator fehlte wieder der 2. Schriftführer, Herr Staatsanwalt Bode. Der nächste Gegenstand betraf die Vorbereitung der nächsten Hauptversammlung in Braunschweig. Der Vorsitzende berichtete über die Verhandlungen, welche der Zweigverein Braunschweig-Wolfenbüttel bereits mit einem in Braunschweig schon gebildeten Ortsausschusse gepflogen und daß man als Zeit für die Versammlung die Tage vom 27. – 29. Juli gewählt und zwei Vorträge in Aussicht genommen habe. Diese Mitteilungen sowie die über die Festordnung wurden dankend entgegengenommen. Der Schatzmeister erinnerte daran, daß die Einladungskarten Mitte Juni fertig gestellt werden müßten und empfahl, den Festordnungen, wie bei früheren Gelegenheiten, eine Uebersicht über die Bahnzüge aufzudrucken und Postanweisungen zur Einsendung des Betrages beizulegen. Es wurde beschloffen, die Berichte der Zweigvereine zugunsten der Vorträge nach diesen verlesen zu lassen, um dieselben, falls die Zeit mangle, durch den Druck in der Zeitschrift zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Hinsichtlich der dem Herrn Museumsinspektor Dr. F. A. Meier zu der Ausstellung der Harzmünzen zur Zeit des Vereinstags zur Verfügung zu stellenden, im Besitze des Vereins befindlichen Münzen wurde der Beschluß vom 9. November v. J. wiederholt. Der 1. Schriftführer berichtet über seine Teilnahme an dem 25. Jubiläum des Magd. Geschichtsvereins, zu welchem der Harzverein eine im Banddruck ausgeführte Begrüßung hatte herstellen lassen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen, wann der Harzverein sein 25-jähriges Jubiläum feiern wolle, ob 1892 oder 1893. Da der Verein im Winter 1867/68 gegründet sei, im Juli 1892 also schon im 25. Jahre stehe, so beschloß man, an der oben jeto ins Auge gefaßten Feier für 1892 in Vernigerode festzubalten.

Hierbei dürfte noch in Betracht kommen, daß für den Verein die Hauptversammlungen die eigentlichen Jahres- und Gedentage sind und daß gleich im Jahre 1868 bald nach der Begründungszusammenkunft eine erste Hauptversammlung abgehalten wurde. Zu diesem Jubiläumstage wurde auch die vom 1. Schriftführer angeregte Frage wegen Erneuerung weiterer korrespondierender Mitglieder ausgesetzt. Ein von Herrn D. Hengel in Halle geforderter Betrag für gemischten Satz wurde ansgar und gemachter Erhebungen bewilligt. Abgesehen von den Beiträgen in der Abteilung „Vermischtes,“ für welche die Verfasser keine Entschädigung erhalten, wurde beschlossen, daß außerordentliche Korrekturkosten dem Verfasser vom Honorar abzuziehen seien. Es fand allgemeine Zustimmung, daß die vom Vereins-Schatzmeister Huch vorgelegten sehr schön ausgeführten Abbildungen der Krypten und von S. Wiperti und der Schlosskirche zu Luedlinburg durch ein geeignetes Lichtdruckverfahren mit Erläuterungen von Herrn Dr. Brinkmann in Luedlinburg in der Harzeitschrift veröffentlicht würden. Ebenso wurde gut geheißen, der Harzeitschrift ein Rundschreiben beizulegen, in dem die früheren Jahrgänge derselben, soweit der Vorrat reiche, für drei Mark, desgleichen andere geschichtliche Schriften, die auf Veranlassung des Vereins oder der Zweigvereine entstanden sind und dergl., den Mitgliedern angeboten werden.

In hergebrachter Weise neben den Vereinsangelegenheiten im engeren Sinne auch die sonstigen Arbeiten auf dem Gebiete der harzischen Geschichts- und Altertumskunde zu erwähnen, haben wir um so mehr Veranlassung, als nicht nur die drei hier anzuführenden Unternehmungen durch Mitglieder des Vereins und seines Vorstandes ausgeführt wurden, sondern bei dem wichtigsten, dem Urkundenbuch der Stadt Goslar, der Verein auch seit langen Jahren unmittelbar beteiligt ist.

Wir können von diesem großen Lebenswerke unseres expedierenden Schriftführers Oberstaatsanwalt G. Bode in Braunschweig hier zwar nicht eingehender handeln, können aber die erfreuliche Mitteilung machen, daß nunmehr mit dem Druck der ersten Bände sofort begonnen werden kann, und daß die Bewältigung des überaus umfangreichen Materials für die weiteren Bände soweit gediehen ist, daß der Abschluß derselben mit dem Fortgang des Drucks der älteren Bände gleichen Schritt halten dürfte.

Wirklich zum Abschluß und zur Ausgabe gelangt sind beim Schluß unseres Vereinsjahres zwei andere Schriften, zuerst die „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Eschersleben“ von Herrn Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt. Diese Arbeit, welche einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete der heimischen Denkmälerkunde anweist, zeichnet sich besonders durch die sorgfältigen geschichtlichen Übersichten aus, welche von jedem der zu berücksichtigenden Orte gegeben sind. Hierfür sind auch die Kirchenbücher sorgfältig benutzt. Die von der geschickten fleißigen Hand des Herrn Bauinspektors G. Sommer in Wernigerode dazu gefertigten Abbildungen sind von dem Bearbeiter bedeutend gemehrt und sorgfältig geprüft. Wir erwähnen hierbei, daß in ähnlicher Weise die beiden Mansfeldischen Kreise von Herrn Prof. Dr. Größler in Eisleben bearbeitet sind und daß mit eifrigster Förderung seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Brecht Herr Gymnasiallehrer Dr. Brinkmann in Luedlinburg mit der beschreibenden Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Eschersleben beschäftigt ist.

Endlich möge auch des von dem Berichtstatter bearbeiteten Urkundenbuchs der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460 gedacht werden. Abgesehen von dem möglichst ausführlichen Orts-, Personen- und Sachregister hat dasselbe 434 Seiten Text. Der Beschreibung und Er-

fäuterung der zehn Siegeltafeln und der in den Text gezeichneten Siegelabbildungen ist die möglichste Sorgfalt gewidmet.

Mehrere andere zum größeren Theile in das lehrwerstlose Vereinsjahr fallende Veröffentlichungen auf dem Gebiete unserer Geschichts- und Alterthumskunde haben wir bereits im 23. Jahrgange unserer Zeitschrift (1890), S. 501—512 besprochen.

Indem wir nun am Schlusse unseres Berichts in gewohnter Weise unter unsern Mitgliedern und Mitarbeitern Anschau halten, gewahren wir wieder mehrere Lücken, welche der Tod im Verlaufe eines Jahres gerissen hat. Wenn dabei an erster Stelle etwas eingehender gedacht wird, so dürfte dies in seinem innigen Verhältnisse zum Vereine begründet erscheinen. Während der Geschichtsverein eines Gebiets, dessen geschichtlich-geographischer Kern ein alter Reichsbannforst ist, sich sonst bisher fast gar nicht der Mitarbeit geschichtsfundiger Forstmänner zu erfreuen hatte, war (Karl) Hermann Langerfeldt, geb. am 6. Febr. 1814 zu Braunschweig (Brüderkirche), von dem ersten Anfängen unseres Vereins an dessen treues und thätiges Mitglied. Von seinem Lebensgange sei nur erwähnt, daß der zu dem väterlichen Beruf eines Kaufmanns bestimmte Sohn bereits vor Ablauf der Gymnasiallehrszeit zu einem Kaufmann in Bremen in die Lehre gegeben wurde, aber mit nachträglicher Genehmigung seiner Eltern dieser Lehre entließ und sich dem Forstfach zuwandte. Dieses erlernte er praktisch am Nord- und Südharze, im Schimmerwalde und zu Wallenried. Den Mangel des früheren Unterrichts suchte er später durch den Besuch der Hochschule und durch Reisen sowie durch den bis an sein Ende ihn auszeichnenden Verneiner zu ersetzen. Erst zu Anfang der fünfziger Jahre wurde er im Herzoglichen Forstdienst zu Hohenassfel im Amte Salder angestellt, 1859 Oberförster zu Kiddagshausen, was er bis an sein Ende blieb.

Wenn man wohl sagt, daß die vielen praktischen Aufgaben den ionst bei einem Forst- und Weidmann so natürlichen dichterisch-gemüthlichen Schwung dämpfen, so war dies bei L. nicht der Fall. Wir haben es selbst erfahren, wie er bei einer längeren Benutzung des fürstlichen Archivs zu Wernigerode jeden Morgen früh sechs Uhr in frommer gehobener Stimmung die „große Tanne“ im Tiergarten aufsuchte, um hier im Waldesgrün bei einem Prachtstücke der Natur dem Herrn der Schöpfung Dank zu opfern. Mehr wohl als das praktische Forstwesen zog ihn seine langjährige lehrhafte Thätigkeit an der mit dem ehemaligen collegium Carolinum verbundenen Forstschule an, die er bis zu deren Aufhebung mit Hingebung übte. Um's Jahr 1882 wurde er nach Einziehung des Meinen Reviers Kiddagshausen in den Ruhestand versetzt.

Wenn er schon von dieser Ruhezeit die Wissenschaft gepflegt und nicht nur die heimischen und benachbarten Archive und Bibliotheken, sondern auch die zu Kopenhagen und Christiania zu Forstungen über den Oberjägermeister v. Langen besuch und benutzte hatte, so gewährte die Ruhezeit noch mehr fleißig benutzte Ruße zu wissenschaftlichen Sammlungen. Zuletzt war besonders Kiddagshausen der Gegenstand seines eifrigen Forschens in den Archiven zu Wolfenbüttel und Braunschweig, in der herzogl. Kammer zu Braunschweig und dem herzogl. Amtsgericht zu Kiddagshausen. Ein Urtheil über diese umfangreichen Sammlungen abzugeben sind wir nicht in der Lage.

Aber der Vereingte war nicht bloß ein gelehrter Sammler, sondern auch im edelsten Sinne des Wortes ein Menschenfreund und Christ. Für ihn als Menschen ist das schönste Zeugnis die Liebe und Verehrung der Gemeinde, in der er so lange lebte und wirkte und in der er ein kaum begrenztes Wohlthun übte. Er wirkte hier durch Vorbild und Unterweisung, indem er zeitweise den Lehrer geradezu vertrat oder unter den geübteren

Schulkindern eine Auswahl traf und sie weiter unterwies. Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß er verschiedenen Personen durch Wohlthun zu einer gesicherten und befriedigenden Lebensstellung verhalf. Auf den Wunsch der Gemeinde, in der er über dreißig Jahre gewirkt und der er auch letztwillig das Seinige vermacht hat, wurde er nicht auf dem entfernten neuen Begräbnisplatze, sondern mitten unter ihnen innerhalb der alten Klostermauer bestattet. (Nach gütiger Mitteilung des Kassen H. Kreisdirector H. Langerfeldt in Helmstedt vom 19. April 1891).

In unserer Zeitschrift bewahren das Gedächtnis des wackeren Mannes seine Mitteilungen über J. G. von Langen, Jahrg. 7, 199—209, das Holting auf dem Timmerlab 11, 47—89, Urkunden betr. den Lappwald daJ. S. 90—100, zur Gesch. d. ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. zur Gesch. von Braunlage 17, S. 277—284, 323—328; über den Klosterhaushalt zu Middagshausen, Heergeräte u. Frauengerade 19, 492—505 und über Jagden im Herzogtum Braunschweig.

Ein thätiges Mitglied des Ortsvereins Wolfenbüttel, welcher auch die von ihm bearbeitete schätzbare Schrift über das ehemalige fürstliche Lustschloß Salzdahlum Wolfenbüttel 1880, 34 Quartseiten mit 9 Holzschnitten herausgab, verstarb am 2. April 1891 in dem herzoglichen BauSekretär Karl Brandes. Wie wir vernehmen, hat er auch seine letzte Handschrift über die alten Holzbauten der Stadt Braunschweig dem Ortsvereine Braunschweig Wolfenbüttel zur Veröffentlichung übergeben. Am 7. Febr. 1823 zu Lichtenberg geboren, trat er am 1. Okt. 1837 als Baugeselle bei der herzogl. Baudirektion ein und wurde zehn Jahre später als Staatsdiener angestellt. Große Verdienste hat er sich um die seiner Leitung anvertraute Bibliothek der herzoglichen Baudirektion erworben und war gegen alle Bemühen derselben von der größten Gefälligkeit. Besonders die Bauwerke Braunschweigs und seiner Umgebung hatten sein ganzes Interesse. Mehrere Aufsätze hat er in braunschweigischen Zeitungen veröffentlicht. (Vgl. Braunschweig. Anz. vom 4. April 1891).

Da unser Verein eine Gemeinschaft von Personen, nicht nur von litterarischen Kräften ist, so haben wir, wie schon bei früheren Gelegenheiten, in unserem Berichte nicht nur der Mitarbeiter an der Zeitschrift, sondern auch derjenigen zu gedenken, welche ihr Interesse an dem Vereine in hervorragender Weise bethätigten. Unter den besonderen Freunden und Förderern des Vereins ist der am 11. Okt. 1890 heimgegangene Schulrat (Joh. Friedr.) Wilhelm Volkmar zu nennen. Geboren am 17. Nov. 1813 als Sohn des Hofrats Karl W. wurde er anstatt seines in treuer Pflichterfüllung zu früh dahingegangenen Vaters von der Mutter in echt vaterländischem Geiste erzogen. Seit dem Jahre 1832 Hörer auf der Universität Göttingen wandte er sich von dem anfänglichen Studium der Rechte bald dem der Philologie zu, doch mit einer besonderen Richtung auf die Geschichte, die er auch von 1834—1836, dann bis Ostern 1837 als Schüler Ranke's weiter verfolgte. Dabei besetzte ihn ein tiefer Trieb zum Dichterischen, Idealen und Ernsten. Von seiner dichterischen Ader zeugen neben gedruckten noch manche ungedruckte Gedichte. Nach mehrfacher anderer Thätigkeit wurde W. 1842 Collaborator am Gymnasium zu Blankenburg und gehörte von da an dieser Harzstadt und dem Harze an. Seine Haupt- und Lieblingsfächer beim Unterricht wie bei seiner Privatbeschäftigung waren Deutsch und Geschichte. Da er in seinem Verufe Liebe zu Volk und Vaterland, besonders auch zur engeren Heimat in weiteren Kreisen weckte, wirkte er ganz im Sinne unseres Vereins, dem er seit dessen Begründung bis zu seinem Ableben angehörte und für den er auch als Vorsitzender des Ortsvereins zu Blankenburg thätig war. Zu seinen schriftstellerischen Arbeiten gehören die Geschichten der sächsischen und fränkischen Kaiser, doch ist nur eine Abhandlung über Heinrich I. und Otto I. im Druck erschienen. Seit

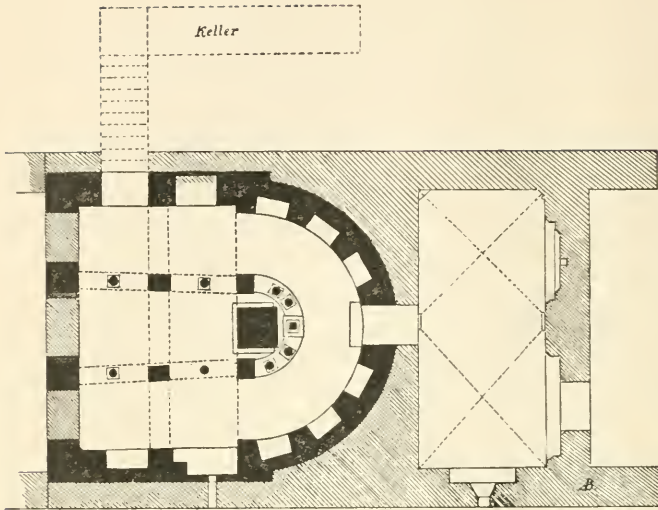
1863 zum Direktor der unter ihm zu einem lehrstiftigen Gymnasium vervollständigten Schule befördert, hat er diese auch im Jahre 1877 in ihr neues stattliches Gebäude einziehen sehen. (Vgl. Jahresbericht über das Herzogl. Gymnasium zu Blankenburg am Harz; Erinnerungen an W. W. von (dem Neffen) Dr. K. Volkmar. 1891.)

Eins der ältesten und mit einem größeren Kreise der Seinigen dem Vereine bis in sein hohes Alter angehörigen Mitglieder verstarb am 5. Febr. 1891 in dem ehemaligen Superintendenten v. Harz. Am 10. Aug. 1801 zu Hagen-Tosen bei Hameln als Sohn des dortigen Lehrers geboren, begann v. H. nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung und vorübergehenden Thätigkeit als Hauslehrer seine Berufslaufbahn 1837 als Rektor zu Hoffeld, wurde 1839 Pastor, 1868 Superintendent, als welcher er am 1. Okt. 1880 in den Ruhestand trat. Von da an bei seinen Kindern in Hoym und ganz zuletzt in Braunschweig lebend, besuchte der dem Harzverein innigst zugethane Greis noch im 86. Lebensjahre den Vereinstag zu Nidersieben. Infolge eines Hüftknochenbruchs starb er bei einer verheirateten Tochter in Braunschweig.

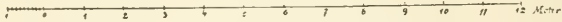
In der Frühe des 6. Mai 1891 verstarb in Ballenstedt nach langem Leiden der Prof. Dr. Karl Brinckmeier, der Gründer und Vorsteher der dortigen Erziehungsanstalt, wie Langerfeldt und Volkmar Mitglied des Vereins von seiner Gründung an. Als einer seiner treuesten Freunde und häufiger Besucher der Hauptversammlungen machte sich der am 13. Juni 1820 zu Wandersheim geborene Mann um den Harzverein besonders durch seine Bemühungen um den im Jahre 1875 zu Ballenstedt abgehaltenen Vereinstag verdient. Sein Vater war der Bürgermeister Christian Karl Anton Br., seine Mutter Christiane Friederike Antoinette geb. Verdens. (Wütige Mittheilung des Herr Rektors Dr. Brädebusch in Wandersheim.)

E. S.

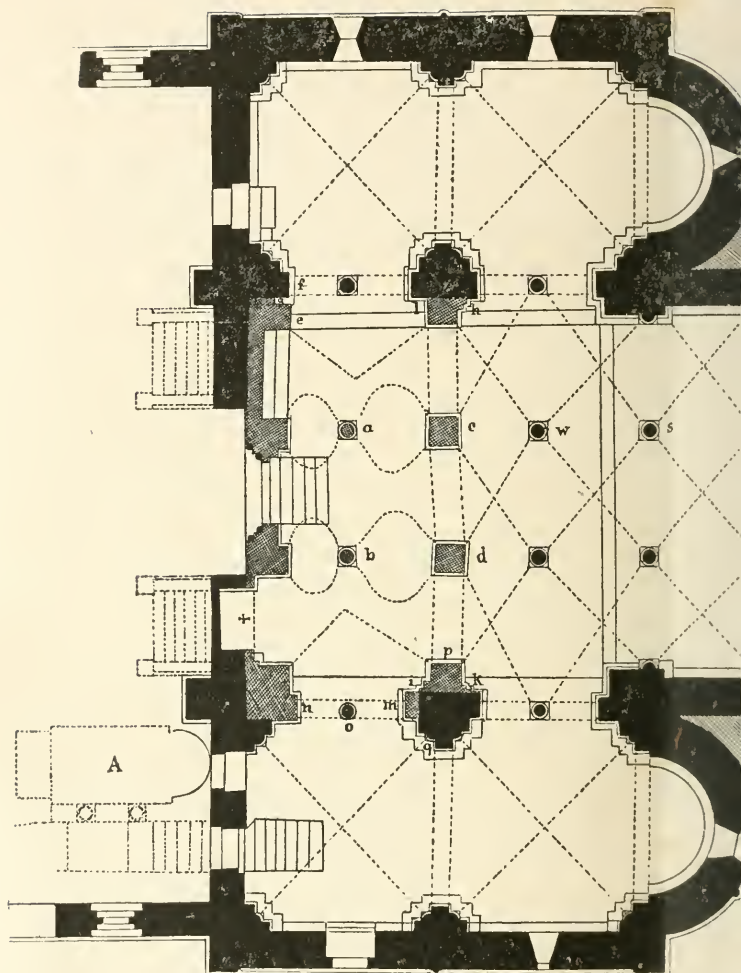
Halle a S., Druck von Otto Hendel.



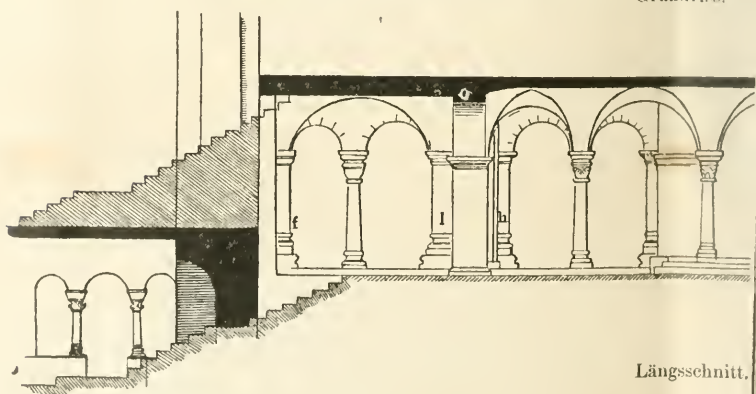
Bemerkung. Der schraffierte Teil gehört der später erbauten Kirche an.



Die Krypta der Wiperti-Kirche bei Quedlinburg.
Grundriss und Längsschnitt.



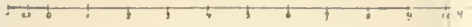
Das alte Münster zu Quedlinburg (Krypta)
Grundriss.



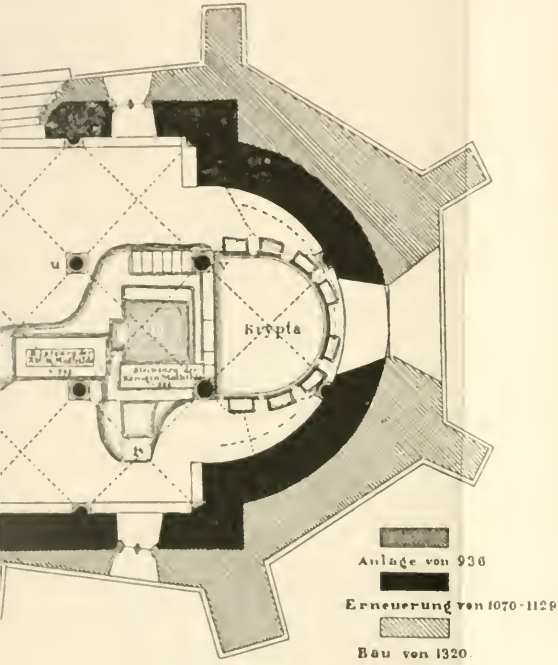
Längsschnitt.

NB. Der Maasstab ist etwa
des Grundriss

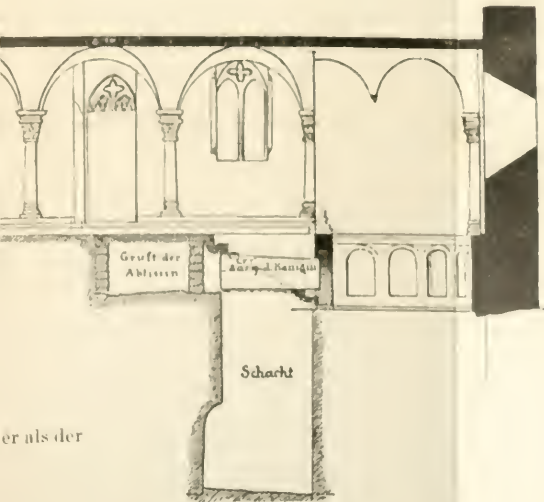
Maasstab



NB Der Maasstab ist derselbe wie bei der Wiperti - Krypta.



Schlosskirche St. Servatii).



er als der



Bild von H. C. Huch in Quedlinburg 1891.

Gesetzlich geschützt.

Die Krypta der Schlosskirche zu Quedlinburg
mit den Grabstätten des Kaisers Heinrich I. und der Kaiserin Mathilde

Zeitschrift des Harz-Vereins f. G. u. A. K. XXIV. 1891.

Nach Originalaufnahme vervielfältigt von Böttcher & Jonas, K. S. Hofphotogr., Dresden.



Verlag von H. C. Huch in Quedlinburg, 1891.

Gesetzlich geschützt.

Die Krypta der St. Wiperti-Kirche zu Quedlinburg.

Zeitschrift des Harz-Vereins f. G. u. A. K. XXIV. 1891.

I n h a l t.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Stadt Ellrich am Harz. Von H. Krieg, Gerichtsassessor in Ellrich.	1—33
Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins in Geschichte und Altertumskunde zu Goslar am 27. Juli 1890 gehalten von Dr. H. Hölcher, Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar	34—45
Graf Bülow und der „Abschied von Kassel“. Von Paul Zimmermann	46—67
Professor Nothfischer in Helmstedt und Cardinal Luerini, Bischof von Brescia. Von demselben	68—87
Die Verhältnisse der Volksschulen sowie der Lehrer und Küster in den fünf zum ehemaligen Winkinger- rödischen Gerichte gehörigen Orten Winkingerode, Kirch-Ohmsfeld, Tahn- Winkingerode bis zum herrn v. Winkingerode.	117
Kulturbilder aus der Krieges. Die Begrü- zu Altenrode und da. Lauingens Nachkommen. Von Ed. Jacobs.	118—150
Nordhäuser Kriminal-Akten von 1498 bis 1657. Von Paul Schwald in Nordhausen.	151—200
Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238 bis 1245. Von G. Zello.	201—219
Mittheilungen zur Geschichte des Dorfes Auteben und der Stadt Deringen. Von L. Freiherrn v. Win- gingerode Knorr.	220—256

Kunstgeschichtliches.

Die Quedlinburger Gruftkirchen. (Mit zwei Bildtafeln und drei Grund- und Aufrissen) Von Dr. Adolf Brinkmann	257—271
Vier alte Glocken. Vom H. G. Plath in Niederstedt	272—277

Siegeskunde.

Zur Erklärung des älteren Sangerhäuser Stadtsie- gels. Vom F. A. Reinecke in Schauen	278—282
-----------------------------------------------------------------------------------------	---------

Vermischtes.

1. Grenz-Beschreibung des Fürstl. Amtes Ver- burg de anno 1649 d. 17. Maji. Mitgeteilt von Dr. C. Enselein in Blankenburg a. S.	283—287
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

2. Ein Brief Petrus Hovets, Weichtwaters Herzog Heinrichs d. J. zu Braunschweig und Lüneburg. Mitgeteilt vom Pastor Dr. Karl Grube in Wolfenbüttel.	286—290
3. Geschenke des Rats zu Wernigerode zu dem Beilager anß Schloß Wernigerode im Juni 1541. Mitgeteilt von Ed. Jacobs.	290—291
4. Sittengeschichtliches aus Wernigerode. 1574. Von demselben.	291—292
5. Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode. 1588. 1593. 1618. Von demselben.	292—294
6. Geborene Harzer zu Bergen in Norwegen. 1606. Von demselben.	295
7. Verlassene ländlicher Wohnungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Von demselben.	295—296
8. Bürgerliches Ehrenkleid. 1648. Von demselben.	297—298
9. Fahrende Ärzte. Zur Geschichte des Arzneiwesens. 1650. 1657. Mitgeteilt von demselben.	298—302
10. Über den alten Gebrauch des Stinkpisters oder Stinkefeist. 1655. Mitgeteilt von demselben.	302—304
11. Ein Dockenkind machen. 1656 Mitgeteilt von demselben	304
12. Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten. Eine für denselben am Harze geworbene Reitercompagnie. 1657. 1659. Von demselben.	305—310
13. Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg? Vom Pastor H. Reinecke in Schauen	310—323
14. Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts. Vom Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt.	323—327
15. Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Göben im Jahre 1791. Mitgeteilt mit Gestattung des Herrn Hauptmanns a. D. Wiese in Glaz	327—333
16. v. Winzingerödisches Freigut zu Neustadt unterm Hounstein. Von L. Freiherrn v. Winzingerode-Knorr.	333—336
Berichtigungen und kleine Mitteilungen.	336—337
Vereinsbericht vom April 1890 bis anfangs Juli 1891.	338—345

Diesem Hefte liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlungen **F. Hirt, Breslau** und **F. Hirt & Sohn, Leipzig** bei, welcher der besondern Beachtung empfohlen wird.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Gd. Jacobs.



Vierundzwanzigster Jahrgang. 1891.

Mit zwei Lichtdrucken, drei Grund- und Aufsätzen und einer Steinplatte.

Vernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei: D. C. Buch in Dresdenburg

1892

Zur Geschichte der Tonkunst in der Grafschaft Wernigerode

(mit Ausschluß der Orgel).

Von Ed. Jacobs.

Daß ein Volk und Stamm, dessen alte Gemeindeglieder ebenso zu Tanz und Spiel wie zu öffentlichen Verhandlungen und Rechtsgeschäften bestimmt und nach ihrer Verwendung für die ersteren Zwecke benannt waren,¹ schon in grauer Vorzeit Ton und Spiel musikalischer Instrumente kannte, versteht sich von selbst. Seit alters war Fasnacht die Zeit im Jahr, wo Tanz und Spiel — denn ohne jenes ist dieses nicht denkbar — ganz besonders geübt wurde, und bei der ehemaligen Concentration des öffentlichen Lebens fand diese Volkslust ursprünglich auf dem gemeinsamen Spielhause oder auch Spielplaze statt. Als daher Graf Heinrich von Wernigerode das ihm gehörige landesherrliche Spielhaus in seiner Stadt dem Käte überreignete, behielt er sich vor, daß er dasselbe auch hinfort, wie vorher, zum Tanze und zum Fasnachtsschmause mit seiner Mannschaft und Bürgern benutzen könne.²

Mit welchen Instrumenten man schon früh zu Tanz und Reigen aufspielte, davon geben die Namen alter wernigerödischer Bürgerfamilien ein bemerkenswertes Zeugnis. So gab es hier schon 1412 die Trumper oder Trompeter,³ 1419 die Piper oder Pfeifer,⁴ 1450 die Bassuner oder Posannenbläser,⁵ 1450 die Veddeler, Fiedler oder Weiger.⁶ Besonders die Bassuner finden wir in der Stadt recht lange ansässig, und daß der Name der Familie wirklich das in ihr sich forterbende Spielmannsgewerbe andeuten solle, dafür scheint zu sprechen, daß wir sehen, wie der letzte von ihnen in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts mit seinem anderen, nach einem Rufnamen gebildeten Familiennamen Matern austritt. Bei der größeren Einfachheit älterer Zeit mag ursprünglich der Bassuner bloß den Posannenbläser, der Trumper und Veddeler bloß den Trompeter und Weigenpieler bezeichnet haben. Sonst bemerken wir, daß solche Benennungen wohl das Haupt nicht aber das einzige Klangwerkzeug angeben, auf welchem der danach bezeichnete geübt war und sich hören ließ. So heißt es wohl, daß M. M. der Fiedeler mit seiner Posanne aufwarten solle.⁷ Ein ander mal

¹ Harzzeitshr. 18, 191 ff. ² Daf. I, 110. ³ Urkundenb. der St. Wernigerode, S. 328. Der Betreffende wohnte in Köthenrode. ⁴ Daf. S. 402. ⁵ Ebendaf. S. 361. ⁶ Ebdaf. S. 398. ⁷ 1621 Wernigerode Pamplyß oder Pamplyß. Bürgerbuch im Stadtarchiv

wird als Spielmann erwähnt N. N. der Pfeifer oder Geiger, wie man ihn nennt.¹

Bald nachdem die Grafen von Wernigerode ihr Spielhaus der Stadt überwiesen hatten, starb ihr Geschlecht im Mannesstamm aus, und da ihre Nachfolger, die Grafen zu Stolberg, über ein Jahrhundert lang ihren gewöhnlichen Hofhalt nicht am Nordharz, sondern in Stolberg hatten, so werden wir uns nicht wundern, wenn wir in Wernigerode lange nicht von gräßlichen Musikanten hören. Da sie aber gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vorübergehend die Hälfte der im Jahre 1429 geerbten Grafschaft ihren eng verbrüdereten Vettern von Schwarzburg eingeräumt hatten, so sehen wir wohl einmal im Jahre 1458 des Grafen von Schwarzburg Spielleute (pippere) bei einem Belage in des Stifts seniors Bartold Troling Hause ihre Kunst ausüben.²

Wie Fasnacht im öffentlichen, so war die Hochzeit im privaten Leben der Bürger die Feier, wobei Tanz und Spiel der Instrumente am meisten zur Verwendung kam. Auch der Hochzeitstanz fand in alter Zeit im Gemeinde- und Rathause statt. Nur Bürger oder solche Paare, von denen wenigstens der eine Teil die Bürgerschaft besaß, wurden hierbei zugelassen, weshalb im Jahre 1549 Graf Wolfgang zu Stolberg, als er wünschte, daß diese Vergünstigung auch seinem Förster Schmißer gewährt werde, beim Räte besonders darum nachsuchte.³

Da die Grafen zu Stolberg doch auch im fünfzehnten Jahrhundert öfter in ihrer Stadt Wernigerode einkehrten und gerade zu der buntbewegten Fasnachtszeit Rat oder Geistlichkeit auf dem Schlosse zu Gast hatten,⁴ so ist es fast zu verwundern, daß wir nie eines Spielmanns gedacht finden. Dies ist erst seit dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts der Fall, wo bei dem Heranwachsen der Kinder Graf Bothos des Glückseligen die Aufenthalte der Herrschaft diesseit des Harzes häufiger und dauernder werden. Und auch dann sind es nur ganz vereinzelte Spielleute, die zur Regelung des Tanzes genügen müssen. So wird zur Fasnachtszeit des Jahres 1520, am 23. Februar

Hans Herman und sein geseln, welche die fastnacht uffem slos zu tantz gespilt

ein Gulden zum Lohne gereicht.⁵ Also zwei Spielleute reichten für diese Lustbarkeit aus.

Welche Instrumente es waren, womit Hans Hermann und sein Geselle zum Tanze aufspielten, ist nicht gesagt. Nach weiter unten

¹ 8. Aug. 1647, Musik im Landmannschen Gasthof betr. B. 62, 8 Fürstl. Archiv. ² Harzzeitshr. 12, 363 Anm. 1. ³ Harzzeitshr. 18, 220. ⁴ Harzzeitshr. 12, 363. ⁵ Das. 1, 102.

zu erwähnenden Zeugnissen sind es Trommel und Pfeife, mit denen im sechzehnten Jahrhunderte bei gewöhnlichen einfachen Hochzeiten der Tanz geregelt wird. Sonst finden, wie anderswo, so auch in Wernigerode, das Lärminstrument der Trommel beim Kriegswesen zur Ordnung beim Marsch und beim Gefecht sowie beim Aufruhr seit alter Zeit Verwendung. Im Frühjahr 1525 läßt beim Bauernaufruhr der Häufelsführer Wilhelm Wiardes Lärm blasen und die Trommel rühren¹ und als dann um dieselbe Zeit zur Verstärkung der Schloßwacht ein Duzend Landsknechte die feste Grafenburg bezieht, haben dieselben auch ihren eigenen „trum-schleher.“²

Wie zur Faschnacht, so begnügte man sich auch beim Hochzeitstanz mit wenigen Stimmen, und wenn bei Fürsten und Grafen zu außerordentlichen Gelegenheiten ein vollerer Klang der Instrumente erfordert wurde, so nahm man an kleineren, auch wohl an größeren Orten auswärtige Trompeten- und Zinkenbläser zu Hilfe; daher wir denn auch in Stolberg, das ja noch kleiner war als Wernigerode, in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts öfter von magdeburgischen, braunschweigischen, brandenburgischen Trompetern und Posauern, braunschweigischen Lautenschlägern hören.³

Die einzige hoch festliche Gelegenheit, bei welcher wir in älterer Zeit einen reichen mannigfaltigen Kreis von Musikzierenden zu Wernigerode versammelt sehen, ist die Hochzeitsfeier Graf Wolfgangs zu Stolberg und der jugendlichen Gräfin Dorothea von Regenstein in der ersten Blütezeit der Reformation. Aber nur der kleinste Teil von den 21 dabei mitwirkenden Spielleuten gehört Wernigerode und der Grafschaft an, die meisten sind von allen Enden des Harzes zusammengelockt, ein Schulmeister und ein Kantor aus Halberstadt, eine Sängerin aus Eisleben, die Instrumentisten aus Goslar, Quedlinburg, Eisleben und Stolberg. Vertreten sind: Geiger, mit den Gefellen acht, Pfeifer, Beutelpfeifer (2), Trommelschläger, dazu Hans, der Hausmann von Quedlinburg, mit seinem Regal.⁴ Wir sehen es der bunten Gesellschaft an, daß sie nicht zum Zusammenspielen, sondern für verschiedene Gruppen der Gäste, für verschiedene Teile der ausgedehnten Freudenfeiern bestimmt waren.

Ausdrücklich als Wernigeröder bezeichnet sind nur unter den Sängern der Rektor oder Schulmeister Valentin mit seinem Kantor neben Autor Lampadius dem halberstädtischen, früher ebenfalls wernigerödischen Schulmeister und seinem Kantor. Diese vier Männerstimmen trugen jedenfalls den vornehmeren Hochzeitsgästen den damals und auf mehr als ein Jahrhundert blühenden Sigural

¹ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XV., S. 491. ² Ebendaj. S. 445, Anm. 4. ³ Harzzeitichr. 17, 187. ⁴ Ebdj. 7, 42 j

gesang vor. Die gewöhnliche künstlerische Wirkungsstätte dieser Sänger war Orgelchor, Kirche und Schule. Wir haben es mit diesem Kantorengesang nicht weiter zu thun.

Aus Gisleben ist Paul Kreuzberg, doch wohl ein Sänger, zumal kein Instrument angegeben ist, mit einer Sängerin erschienen. Hier haben wir offenbar Volks- oder Bänkelsänger vor uns, die ihrem Hörerkreise alte und neue Volkslieder, Sagen und Weisen vortragen. In Wernigerode selbst werden wir nur den gräßlichen Landmusikanten gelegentlich als solchen Sänger kennen lernen.

Gehen wir zu den Instrumenten über, so fällt auf, daß die sonst als die vornehmsten geltenden: Trompeten, Posaunen, Zinken, Dolcian fehlen. Unter den vertretenen ist die Trommel nur ein Lärm- und halbes Klanginstrument. Es wurde teils zur schärferen Hervorhebung des Takts beim Tanze, dann aber zu demselben Zwecke bei Märschen und Umzügen gebraucht. Auch zu letzterem Zweck dürfte sie schon ziemlich früh in Wernigerode zum Bedürfnis geworden sein, da sich hier im Jahre 1450 eine Sebastians- oder Schützen-gesellschaft bildete, bei deren Aufzügen und Freischießen die Trommel nicht wohl fehlen konnte. Erwähnt wird aber ihre Verwendung beim Hochzeitstänze erst im 16., beim Schützenfeste, soweit wir sehen, erst im siebenzehnten Jahrhundert.

Die verhältnismäßig zahlreichen Geiger mögen auch selbständige Weisen vorgetragen haben. Besonders war die Geige aber auch das edlere Begleitinstrument beim Tanze. Von ihr hören wir in unseren wernigerödischen Quellen viel und oft, wie ja auch die Fiedler in der Stadt in frühe Zeit zurückreichen.

Es folgen Pfeifer und zwei Ventel- oder Sackpfeifer. Die Pfeife, welche neben der Trommel ohne weiteren Zusatz erwähnt wird, ist offenbar die Schalmei. Sie und die Sackpfeife waren die recht eigentlichen niederen Begleitinstrumente für den Volks- oder Bauern-tanz. Auch von ihnen werden wir Näheres hören. Es erübrigt noch das Regal. Dieses dem späteren Klavier sowie auch der Orgel verwandte Tastinstrument diente ganz wie unser Klavier der Hausmusik, und da wir von dieser nur gelegentlich werden zu handeln haben, so sei hier erwähnt, daß gerade das Regal unter der Bezeichnung Clafzymbel oder Clavicymbalum dasjenige Tonwerkzeug ist, von dem wir — von der Orgel abgesehen — zuerst auf wernigerödischem Boden hören. Im Jahre 1508 wird nämlich ein solches nach Wernigerode geschafft.¹ Wir erinnern dann noch an ein paar ältere Zeugnisse über dieses „Instrument“ aus den stolbergischen Landen. Im Jahre 1578 sehen wir es im Hause des stolbergischen Rats Franz Schüssler bei einem Tauffeste gespielt oder

¹ Harzzeitjahr. 17, 187.

„geschlagen“ und finden ein solches — ob ebendaselbe? — im Jahre darauf im Besitze des Grafen Heinrich zu Stolberg.¹

Die einzigen, die, weil ihre anderweitige Herkunft nicht angegeben ist, von den Spielteuten bei der wernigerödischen Hochzeit für Wernigeröder angesprochen werden können, sind (der) kleine Koch, der Geiger, Andres Perlein, sonst Durdey, mit einem Trommelschläger und die Beutelpfeifer Hans Günzel und Ernst Rute, ob wohl, abgesehen von dem kleinen Koch, die Namen uns nicht als wernigerödische bekannt sind. Da wir Dudey als einheimische Bezeichnung der Sackpfeife (Dudelsack) werden kennen lernen, so dürfte Durdey als Nebenform anzusehen sein, die den Andres Perlein nach seinem Instrumente bezeichnete.

Wir vermiffen also auch hier die vornehmeren Blasinstrumente. Diese so zu sagen besondere ständische Würde der verschiedenen Instrumente war aber in alter Zeit eine so feste und bedeutsame, daß wir im folgenden drei Klassen von Spielteuten werden zu unterscheiden und besonders zu behandeln haben: zuerst die gewöhnlichen natürlwüchfigen Volks- und Bauernmusikanten, deren „Spielwerk“ Schalmei und Beutelpfeife ist, dann die altgemeinen gräßlichen Landmusikanten, die, zumal früher, auch keine berufsmäßig vorbereiteten Musiker sind. Ihr Instrument ist besonders die Geige, auch wohl die Flöte, endlich die Stadtmusikanten, die mit Posaunen, Trompeten, Zinken und Holzinstrumenten (Dolcian) aufspielen. Die daneben von den sachmäßigen Spielteuten zumeist als Pfüscher bezeichneten Gelegenheitsmusikanten, das heißt Handwerksleute, die sich auch gelegentlich durch Geigen, Zithern, Pfeifenwiel einen Nebenverdienst erwarben, betrachten wir nicht als eine besondere Klasse.

Die Bauernpfeifer, auch kurz die Pfeifer, die mit der Schalmei und der Sackpfeife zu den bäuerlichen Hochzeiten und Festen aufspielen, gehen in eine recht frühe Zeit zurück. Da sie aber eine ganz urwüchfige nicht genossenschaftlich verbundene Klasse von Leuten bilden, so ist es nicht zu verwundern, daß unsere gewöhnlichen Quellen wenig davon berichten. Auch kam der Dudelsack mit seinen drei Summern wohl erst im vierzehnten Jahrhundert aus den östlichen Slavenländern zu uns.

Als im Jahre 1640 die wernigerödischen Stadtmusikanten dem Grafen Heinrich Ernst klagen, daß zu jener Zeit statt ihrer auf dem Lande Schäfer und Zimmerleute mit ihren Pfeifen, Zithern und Geigen zu Festen und Tänzen gefordert würden, erhalten sie den Bescheid: „Wenn der armen Leute Gelegenheit nicht ist, Musikanten auf Hochzeiten zu gebrauchen, sondern sich mit einer Scharmen

¹ Harzzeitchr. 19, 279.

oder Duden zu behelfen, so wird ihnen solches, und vorab in diesem Fall, da die Braut (auf dem Laude) bei Goslar abgehohlet werden muß, erlaubt.“¹ Der Name Scharmei, gewöhnlich Schalmei, für die Rohr- oder Hirtenpfeife, wohl das älteste einheimische Musikinstrument, wird bei uns weit mehr als Sackpfeife erwähnt.

Wenn nun aber die „Pfeifer“ in früherer Zeit zu den „unehrlichen Leuten“ gehörten, so paßt diese Vorstellung durchaus auf den ersten derartigen Naturmusikanten, den wir in der Grafschaft von Person näher kennen lernen, denn es ist Ludeloß Lauing oder Lauingen, von dem wir wissen, daß er in zwei Generationen unehelicher Herkunft, ein Enkel des Komturs Hoier von Lauingen war.² Am 3. Oktober 1664 erklärt L. L., Nachbar und Zehnter in Langeln, daß er bereits eine geraume Zeit mit seiner Kunst und Spielwert den Leuten auf Hochzeiten aufgewartet und allzeit dabei vom Amtschöffer fremden Pfeifern gegenüber geschützt sei. Er habe nichts anderes gelernt, um Weib und Kind zu ernähren. Wenn er bei dem gräflichen Landmusikus um Erlaubnis anhalte, so fordere dieser so viel von ihm, daß, wenn er seinen Gehülfen gelohnt, kaum noch etwas übrig bleibe. Er bittet, wie früher, auch hinfort Langeln und Wasserler mit seinem Spiel bedienen zu dürfen. Hierauf erfolgt denn auch von gräflicher Regierung der Bescheid, daß der gräfliche Musikant Pfeifen und Schalmeien solle passieren lassen.³

Lauingen gedenkt auch noch eines Gehülfen. Daß man früher bei ländlichen Tänzen auch mit einem einzigen Pfeifer auskam, ersehen wir sehr anschaulich aus einer vortrefflichen alten Zeichnung eines deutschen Bauerntanzes im fünfzehnten Jahrhundert, wo ein weiter Kreis ländlicher Paare um die durch Rohrgelecht geschützte Dorfsinde den Rundreigen tanzt, in deren Geäst ein Beutelpfeifer mit seinem Instrumente hockt.⁴

Lauingen wird übrigens nur Schalmeipfeifer genannt.⁵ Er scheint in späteren Jahren selbst nicht mehr viel am Pfeifen gethan zu haben. Zwar wurden ihm, als dem Landmusikanten sein Privilegium am 30. Oktober 1673 erneuert war, die beiden, damals wohl als die vornehmsten bezeichneten Dörfer Langeln und Wasserler für

¹ Acta, die musikalischen Aufwartungen in der Grafschaft Wernigerode, Irrungen zwischen den Stadt- und Landmusikanten betreff. B 62, 8 im Fürstl. Arch. zu Bern. Wern. 10. Juni 1640. Da dieses umfangreiche Aktenstück eine Hauptquelle für die folgenden Mitteilungen ist, so wird im Folgenden, wo auf dieses Bezug genommen ist, die nähere Bezeichnung fortgelassen.

² Harzzeitachr 24, 127 f. ³ Die Eingabe praes. Hsenb. 4. Okt. 1664. Bescheid an den gräf. Mus. Marquart v. 16. d. M.

⁴ Alwin Schulz, Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jahrh. Volksausg. Abb. zu S. 120, nach einer Handzeichnung des Weimarer Museums.

⁵ So nennt ihn Herm. Harz 14. Febr. 1682.

sein Spiel wieder vorbehalten, aber der erstere sagt, Ludolf schicke an seiner Statt den Pfeifer von Stapelburg, der mit fremden „Merken“ auf die Dörfer ziehe und seinem Auftraggeber einen bestimmten Post abgeben müsse. Dies sei auch bei einer zu Lauingens Bereich nicht gehörigen Hochzeit zu Darlingerode geschehen.¹ Wenn Lauingen sagt, er habe nichts anderes gelernt, als sein Pfeifen, so bezeichnet er sich damit als halben Müßiggänger. Ein solcher Lebensberuf galt nicht für voll, und die Stadtmusikanten reden mit Bezug auf die Pfeifer von solchen, die sich aus Liebe des Müßiggangs des Pfluschens im Spiele beleißenigen.² Kaum hatte Lauingen die Augen geschlossen, als auch schon am 14. Februar 1682 ein Henning Harz beim Grafen Ernst um dessen Stelle nachsuchte. Er habe, sagt er, die Pfeiferkunst seiner Nahrung halber gelernt, sich auch etliche Jahre mit seinem Bruder im Kriege als Schalmeipfeifer gebrauchen lassen. Auch er bittet, in Langeln und Wasserker bei Hochzeiten, wo Schalmeien begehrt würden, aufwarten zu dürfen.

Außer in Langeln und Stapelburg gab es auch noch in Isenburg Pfeifer, denn am 19. November 1688 hören wir, daß zur Hochzeit Hans Friebthys aus Isenburg die dortigen Pfeifer aufspielen sollen. Ludolf Lauingen nannte sich wohl Kunstpfeifer³ und sein Nachfolger Harz spricht von einer gelernten Pfeiferkunst. Dennoch wollte man diese als solche nicht gelten lassen, man unterschied vielmehr geradezu die Pfeifer von den Musikanten: die Leute wollten Musikanten, keine Pfeifer haben, schrieb der gräßliche Landmusikant an den Rat Georg Terell.⁴ In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint man auch auf dem Lande an den Dorfpfeifern kein Genüge mehr gehabt zu haben. Es wird besonders von den Geistlichen gesagt, daß sie „das laute getummelte Schalmeyenwerk“ nicht gern hören wollten.⁵

So konnte sich denn im Jahre 1696 auch auf dem Lande in Wasserker oder Wasserleben ein eigentlicher Musikus zu befehlen suchen. Andreas Köhler dajelbst stellt dem Grafen Ernst vor, er habe fünf Jahre ehrlich als ein Musikant in Erxleben (Arxleben) ausgelernt, sich auch danach eine Zeit lang an anderen Orten mit seiner Kunst hören lassen. Da er nun zur Unterstützung seines alten Vaters in sein „Wasserkerisches Vaterland“ zurückgekehrt sei, so bittet er, statt der Langelischen Pfeifer die Hochzeiten nebst seinen dabei geforderten Gehilfen mit Musik versehen zu dürfen. Die meisten Einwohner seien des Langelischen unförmlichen Gepfeifes

¹ Wern., 14. Januar 1674, W. Markwart an Graf Ernst zu Stolberg.

² 9. Januar 1654. St. Musik. an Gr. Ernst zu St. ³ Langeln, 14. Dez. 1673, P. L. an den Grafen Ernst. ⁴ 27. Sept. 1673, Martin Markwart an Georg Terell. ⁵ Wern., 27. Sept. 1675, der Rat zu Wern. an Graf Ernst zu St.

schon überdrüssig.¹ Da ihm seine Bitte nicht gleich gewährt zu sein scheint, so wiederholte Köhler am 10. August 1698 sein Gesuch. Er verpflichtet sich dabei, dieselben Abgaben von seinem Spiel ins gräfliche Amt zu liefern — es waren sechzehn Thaler jährlich — wie die Langelschen Pfeifer es gethan. Auch will er sowohl gnädiger Herrschaft als am Orte in der Kirche mit Musik aufwarten, womit er bereits in den vergangenen Feiertagen einen Anfang gemacht habe.

Die bäuerlichen Schalmei- und Beutelpfeifer waren urwüchsige, gewiß in die früheste Zeit zurückreichende Volksmusikanten, deren Zeit aber, wie wir zuletzt sahen, gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bei uns vorbei war. Während nun diesen gegenüber ein höher geschulter Musiker, wie Andreas Köhler in Wasserleben, nur eine vorübergehende Erscheinung ist, haben wir nun im Folgenden von zweierlei Musikanten zu handeln, die sich in Folge der geschichtlichen Entwicklung als feste Einrichtung herausbildeten und bis in neuere Zeit fortpflanzten, nämlich von den gräflichen Land- und Hofmusikanten und von den wernigerödischen Stadtmusikanten. Der Ausgangspunkt war bei beiden ein Hausmann oder Türmer.

Wir bemerkten schon, wie im Jahre 1541 unter den Spielleuten bei der stolbergischen Hochzeit in Wernigerode auch der Hausmann, der Turmwächter Hans von Quedlinburg mit seinem Regal erschienen war.² Wie in Quedlinburg, so gab es auch auf Schloß Wernigerode auf dem noch heute so genannten Hausmannsturme einen solchen, der nicht nur, wie auch verschiedene Türmer in der Stadt, mit seinem Horne Zeichen zu geben und zu blasen hatte, sondern der auch, wohl weil er seines Berufs wegen auf einem Klangwerkzeug geübt sein mußte³ und zur Übung regelmäßige Muße hatte, zum Spielmann wurde und nun das Recht und die Aufgabe hatte, die Hochzeiten in der Stadt und auf dem Lande „zu bespielen,“ wie der alte Ausdruck lautet.

Wie weit diese feste Spielmannsthätigkeit mit dem Amt eines Hausmanns auf Schloß Wernigerode zurückreicht, vermögen wir nicht zu sagen. Vermuthlich war jener Hans, der 1520 mit seinen Gefellen

¹ Waff., 13. Okt. 1696, A. Köhler an Gr. Ernst. ² Harzzeitshr. 7, S. 42 f. ³ Der Signalhörner auf den verschiedenen Thortürmen der Stadt, finden wir schon im 15. Jahrh., auch zweier Wächter auf den beiden N. L. Frauen-Türmen gedacht. Harzzeitshr. 12, 343, A. 3 u. S. 349. Als eigentliches Instrument zum Aufspielen diente aber ein solches Horn ebensowenig, wie das Hirtenhorn, von dem, wie wir noch sehen werden, ein wernigerödischer Madrigaldichter am Ende des 17. Jahrh. in bitterer Satire sagt, daß es gut genug sei, damit man bei der Hochzeit einer Entehrten darnach tanze. Wenn man im Frühjahr 1525 beim Bauernaufbruh Lärm blies (Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen XV., S. 491), so wird dies mit solchen Signalhörnern geschehen sein.

die Tanzmusik auf dem Schlosse machte, bereits der Hausmann. Unkundlich ausgesprochen finden wir jene Aufgabe am 15. Februar 1594 zur Zeit Graf Wolf Ernsts.¹

Es mußte natürlich eine Veränderung zur Folge haben, als zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit dem gräflichen Hofhalt auch der Hausmann vom Schlosse wegzog und der erstere in Rösenburg aufgeschlagen wurde. Nach der Bestallung oder dem Freibriefe Graf Heinrich Ernsts für seinen Musikus Martin Markwart² vom 10. November 1659 hat derselbe nur in Röschenrode und auf den Dorfschaften mit der Musik bei Hochzeiten aufzuwarten und haben die Unterthanen kein andern als ihn hierfür anzusprechen.³ Die Bezeichnung Hofmusikus finden wir zum erstenmale in der schon erwähnten Eingabe Ludolf Launingens vom 3. Oktober 1664 auf ihn angewandt.

Markwart berühmte sich „in italienischen, welschen und teutschen Königreichen, provincien und Landen, an königlichen, kurfürstlichen und gräflichen stattlichen Höfen mit seiner Kunst aufgewartet zu haben.“⁴ Die allerdings auf ihn eifersüchtigen Stadtmusikanten wollten das nicht recht glauben, und etwas aufgeschritten war dabei jedenfalls. Markwart war aber doch „gewandert“! Die Stadtmusikanten sahen sehr von oben auf ihn herab, weigerten sich wohl, mit ihm zusammen zu spielen, da sie dadurch in Verruß kämen und von ihren Kollegen für unehrliebe Leute würden gehalten werden.⁵ Wie viel hierbei der Brotneid mitreden mochte, steht dahin, jedenfalls hatte Markwart keine ordentliche Lehrzeit durchgemacht, war auch eingeständenermaßen nur auf einzelnen Instrumenten und nicht auf denjenigen geübt, deren Spiel man von einem ordentlichen Berufsgenossen erwartete. Die Stadtpfeifer konnten hervorheben, daß er nur „den discant zu streichen und zu singen“ verstehe.⁶ Der Diskant ist die Diskantgeige. Auf der Geige unterrichtete er auch seine Söhne, die wie er nicht bei einem ordentlichen Meister lernten.⁷ Wenn er erklärt, daß er mit Geige und Flöte wohl so viel prästieren wolle, als wenn die Stadtmusikanten einen ungeübten Lehrlingen aus Osterwiehl oder von anderen Orten herholten,⁸ so ist daraus zu entnehmen, daß er auch die Flöte blies. Daß er auch

¹ Fürstl. Arch. B 53, 2, Bestallungen von allerhand Unterbedienten bei Hofe. ² Der Name ist bald Marquart, bald Markwart oder Markwart geschrieben. ³ Vgl. seine Bestätigung durch Graf Ernst vom 30. Okt. 1673. ⁴ Stadtmusik. H. Schörlcr, Heinr. Schörlcr, Berndt Ebeling, Andreas Meyer, 24. Jan. 1659 an Gr. Ernst. Er selbst spricht demf. Grafen gegenüber am 25. Okt. 1675 nur von rüchlichen und gräflichen Höfen. ⁵ 29. April 1674, Joh. Georg Jäger, Wilh. Friedr. Kuhlewa d., Joasim Appel, Heim Christoph Weins, 7. Aug. 1682. ⁶ 24. Januar 1659 an Gr. Ernst zu Et. ⁷ 29. April 1674 Stadtmusikanten an Bürgerm. u. Rat. ⁸ 13. Oktober 1659 Markw an Gr. Ernst zu Et

sang, also neben seinem Spiel auch Bänkelsänger war, erfahren wir nur aus der angezogenen Stelle. Von seinen acht Kindern erzog er wenigstens drei als Musikanten, von denen einer früh gestorben oder nach auswärts gewandert zu sein scheint. Durch den Grafen Ernst wurden diese Söhne auch als seine Gesellen oder Helfer anerkannt.¹ Nach dem väterlichen Namen werden sie und die etwa noch sonst hinzugezogenen Gehilfen öfter als die „Martiner“ zusammengefaßt.²

Nach Abgang dieser Martiner wird von den Grafen nur noch einmal ein besonderer Musikus privilegiert. Unterm 24. November 1708 fertigt Graf Ernst auf seinem Hause Ilfenburg die betreffende Urkunde aus: Da er einen ordentlichen Musicum in Kirchen und auch bei Hochzeiten und öffentlichen Ausrichtungen auf dem Lande in seiner Grafschaft Wernigerode zu bestellen und sich zur Erlangung solchen Dienstes Martin Feuerstaf beworben habe, der in der Musik gute Wissenschaft besitze und darin bisher schon seine Proben abgelegt, so habe er sich gnädigst resolviret, diesen Jenerstaf zu seinem Hof- und Landmusicus zu bestellen, dergestalt, daß er sich zunächst der Gottesfurcht und eines ehrbaren Wandels besleißigen und ihm hold und getreu sein solle. Insonderheit aber wird ihm obliegen, seine musikalische Aufwartung durch tüchtige Leute zu versehen, damit er benötigtenfalls einem jeden, der es verlanget, mit allerhand Instrumenten bedient sein möge. Hiernächst soll er schuldig sein, an den (drei) großen und übrigen Festtagen mit Instrumenten in der Hofkirche zu musizieren und dazu Leute anzuschaffen, auch in jeder Kirche auf dem Lande wenigstens zweimal, wenn es verlangt wird, mit der Musik zu dienen und aufzuwarten. Dafür soll er alle Freiheit und alles das, was die wernigerödischen Musikanten bisher genossen und zur Neujahrszeit zu genießen haben, auch genießen. Weiter sind des Grafen Unterthanen, wenn sie bei Hochzeiten und öffentlichen conviviiis Musik mit Instrumenten zu haben begehren, einzig und allein ihn zu gebrauchen verbunden. Er soll die Leute dabei mit Gebühren nicht „übersetzen,“ sondern nach eines jeden Stand und Gelegenheit (Vermögen) sich genügen lassen. Es soll aber auch keiner der Land-Unterthanen gezwungen sein, wenn er keine Musik halten will, ihm irgend eine Vergütung und Erhöflichkeit zu geben. Es soll aber auch allen fremden Musikanten sowie den Pfeifern auf dem Lande in der Grafschaft verboten sein, bei Hochzeiten und Ehrengelagen weiter mit ihrer musica aufzuwarten. Kann aber Feuerstaf mit seinen Leuten nicht alles bestreiten, so soll

¹ Bei der Erneuerung des Privilegs durch Gr. Ernst zu St. am 30. Okt. 1673. ² Wern. Stadtmuf. 3. D. Jäger, H. Weins, Herm. Schreyer, Hans Henr. Fridrich, 9. Okt. 1688 an Gr. Ernst.

er den Unterthanen in der Grafschaft den Vorzug zu geben und sie billig zu entschädigen verbunden sein. Für diese Bestallung als Landmusikus hat Feuerstak jährlich sechzehn Thaler, und wenn er bei Hochzeiten auf dem Lande den dritten Tag mit seinem Spiel answartet noch einen Thaler zu erlegen.¹

Als Graf Ernst im Jahr 1710 starb und darnach für seinen Neffen und Nachfolger Christian Ernst dessen Mutter, die Fürstin Christine, geborene Herzogin von Mecklenburg Güstrow, bis zum Jahre 1713 das vormundschaftliche Regiment führte, wandte sich Feuerstak am 8. Januar 1711 an diese und bat um die Bestätigung des auf Widerruf erteilten Privileg's. Gewiß mit Berechnung wies er zuerst darauf hin, wie er die 16 Thaler jährlich, welche bis dahin die Pfeifer zu Langeln gezahlt, zu erlegen habe und daß er als ein ordentlicher Musikus sowohl bei Hofe, in den Kirchen, als auch auf dem Lande bestellt sei und bei der besseren Musik dennoch die bisher von den Bauernpfeifern gelieferten 16 Thlr. zu erlegen versprochen habe. Er weist noch darauf hin, daß er die Musik professionzmäßig erlernt und erinnert daran, daß er bei dem Grafen viele Jahre als Latai gedient habe.² Welchen Beiseid er erhalten habe, erfahren wir nicht. Bemerkt mag werden, daß die Feuerstak als Musikanten auch noch nachher in der Grafschaft vorkommen, selbst noch bis weit in unser Jahrhundert hinein.

Ehe wir hiernächst zu den Stadtmusikanten übergehen, mag noch bemerkt werden, daß zu Ilsenburg auch der Organist einen Anteil an der Hochzeitsmusik hatte. Der im Jahre 1678 als solcher und als zweiter Schulkollege bestellte Johann David Burmeister stellt am 16. November 1681 vor: es sei bei den Hochzeiten in Ilsenburg der Mißbrauch eingerissen, daß die Hochzeitsleute, denen nicht verstattet wurde, am dritten Hochzeitstage die wernigerödischen Musikanten zu gebrauchen, an deren Statt außerhalb der Grafschaft wohnende Pfeifer annähmen. Dadurch würde das Geld aus der Grafschaft getragen und ihm die bei seiner Bestallung zugesicherte Nebeneinnahme von Hochzeiten und Kindtaufen abgeschnitten, wenn Fremde vorgezogen würden. Der Graf möge daher bei der bevorstehenden Hochzeit und künftig, sofern ihnen (den Hochzeitsleuten) concediret werden sollte, am „dritten Tage bei der Music lustig zu sein,“ gestatten, daß dann ihm, der den Leuten sonst allenthalben zu Diensten stehen müsse, solch kleines Nebenverdienst (accidens) gegönnt werden möge.³ Burmeister wollte also nur an die Stelle

¹ Entwurf bei den Bestallungen von Unterbedienten bei Hofe, etwas beschädigt, Fürstl Arch. B. 53, 2. ² Das Gesuch findet sich in dem Aktenbuche: Die musikal. Anwartsungen in der Grafsch. Wern. B. 62, 8. ³ Burmeister führt in seinem achtseitigen Handringssiegel einen Wappenschild mit Helm, Helmdecken und Kleinod zwischen den Namensbuchstaben I D B. Die

der Bauernpfeifer treten, da er hinsichtlich der förmlichen Hochzeitsmusik nicht mit dem gräflichen Hofmusikanten in Wettbewerb treten durfte.

Mögen die Dorfpfeifer sowie auch die gräflichen Landmusikanten und Fiedler in eine frühe Zeit hinaufreichen, eine etwas gefördertere Kunstmusik konnte sich doch erst an einem größeren Orte entfalten, wo mehr Gelegenheit geboten war, dieselbe zu üben und im Zusammenspiel und im wetteifernden Nebeneinander die Anlagen zu entwickeln. Das frühzeitige Vorhandensein von Posaunern, Trompetern und Geigern in der Stadt Wernigerode schlossen wir daher auch schon aus den alten nach dieser Beschäftigung benannten Bürgerfamilien. Der Faschnachts- und Hochzeitsstanz im Gemeinde- und Rathause läßt auch auf das frühe Vorhandensein städtischer Pfeifer, der Umstand aber, daß die Handwerker bei der U. L. Frauenbrüderschaft der Schuster- und Gerbergesellen ihre besondere Tanzgelegenheiten hatten, darauf schließen,¹ daß es an mannigfaltiger Gelegenheit zum Aufspielen nicht fehlte. Dennoch liegen aus der älteren Zeit keine bestimmte Nachrichten über angestellte und von der Stadtgemeinde besoldete Spielleute vor.

An Zeugnissen, daß seit der Reformationszeit mit dem lebhafteren Pulsschlag des öffentlichen Lebens teils der geistliche Sang und Klang, teils auch weltliches Spiel und Tanz im Aufnehmen und Wachsen begriffen sind, fehlt es nicht. In letzterer Beziehung sah man sich nach einer Verordnung von etwa 1530 veranlaßt, den Ratsdienern die Befugnis zu erteilen, Unordnungen beim Tanz mit der Peitsche zu strafen. Der Tanz bei Lichte wurde untersagt.²

Das eigentliche Aufblühen der Musik stand aber im engen Zusammenhange mit den religiös-kirchlichen Interessen. Gleich einer der ersten evangelischen Geistlichen in Wernigerode, der Schulmeister und Prediger Autor Lampadius oder Lampe (1537–1541), war ein namhafter Tonmeister, und zu seiner Zeit sehen wir gleichzeitig geistliche Komödien auf dem Schloß und in der Kirche aufgeführt.³ Die Beteiligung der Kirche bei solchen Aufführungen, wobei man der Musik nicht entraten konnte, läßt sich bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nachweisen.⁴ Der Opfer für Orgel, Schülerchor, Choral- und Gesangbücher, wie die Kirchenrechnungen oder archivistische Schriftstücke erkennen lassen, ist hier nur gelegentlich zu

Helmzier zeigt einen wachsenden Mann (Bauermeister mit Anspielung auf den Namen?) der mit der Linken einen Baum oder Stab senkrecht hält.
¹ Bräderschaftsbrief vom 23. Nov. 1458. Wern. Urdb. S. 351 Z. 4 von unten. ² Wern. Intell. Bl. 1801, S. 163. ³ Harzzeitung I., S. 82 ff. Vierteljahrschrift für Mus.-Wiss. VI., S. 99 f. ⁴ Vergl. Rechn. der Kirche S. Einw. zu Wern. v. 1590/91; Ausg. für den Gottesdienst: 13 gr. vor 5 ellen leinewandt zur Comoedien vom verlorenen Sohn verert.

gedenken.¹ In den Jahren 1593 und 1595 finden wir zuerst Bassaunenbläser zur Verstärkung der Orgelmusik in der Oberpfarrkirche bezeugt.²

Für die Mehrung und Entfaltung der weltlichen Musik zeugt wenigstens mittelbar die immer ausgedehntere reichere Ausgestaltung der Hochzeiten. Nach einer im Jahre 1597 vom Grafen Wolf Ernst mit dem Rat gemeinsam erlassenen Verordnung ist den Vornehmen gestattet, auch noch einmal am dritten und letzten Hochzeitstage die nächsten Familienangehörigen und die Aufwärter zu Gäste zu fordern, jedoch wird dann keine Trommel geschlagen, kein Saitenspiel erklingt, wie dies vorher geschah, wo Geige, Pfeife und Trommel die üblichen Instrumente zur Hochzeitsfeier waren. Sind jedoch fremde Gäste da, so ist es gestattet, statt der Trommel andere heimliche oder sanfte Saitenspiele zu gebrauchen.³ Bei der Hochzeit sind Kantor und andere Schuldiener, Küster und Schüler bereiligt. Die letzteren singen die Brautmesse, was später in eine Geldabgabe verwandelt wurde: der Kantor hatte diese „Messe“ ebenfalls zu singen, oder, was das ursprüngliche war, zu figurieren, das heißt, sie mimisch darzustellen.⁴

Dienstag nachmittags zwei Uhr geht die Braut mit den jungen Leuten und anderen geladenen Gästen⁵ aus Rathaus, wo getanzt wird und wo man im Sommer bis 7, im Winter bis 6 Uhr bleiben kann. Aber auch in des Bräutigams Hause wird Sonntags, Montags und Dienstags bis neun Uhr getanzt und wurden auch diese Tänze mit Pfeisen, Trommeln und Saitenspiel begleitet. Wenn man vornehme fremde Gäste erwartete, so erteilte der Rat auch wohl die Erlaubnis, Trompeten und andere für besonders vornehm geltende Instrumente zu gebrauchen.⁶ Nur den

¹ 1584 wird auch schon die Passion in der S. Pfarrkirche vom Chor vorgelesen: 1 fl. 15 gr. dem Cantori Simon (Ostendorf) für die Passion der Kirchen abzuschreiben. Kirchen-Rechn. d. J. Ebendas. 1597: 8 gr. vor vier partes (ausgeschriebene Stimmen), so bey den Schullern (auf dem Schüllerchor) bleiben sollen. Größere Posten 1631, 1633 u. öfter. ² 1593, 1 fl. 15 gr. Berent dem Bassaunenbleiser wegen der kirchen verehret. 1595 erhält der Bassaunenbleiser wieder Pfingsten seine Verehrung. Ebdj. ³ Wern. Intell.-Bl. 1801, S. 175. ⁴ Ebendas. mit Anm. f. ⁵ So geht im J. 1624 Sam. Weder auf vorhergegangene Einladung mit andern hochzeitl. Gästen einem jungen Gesellen „zun ehren“ „dem gebrach nach zu Rathause nju dankboden“ und übergibt dabei seiner Magd Cathrine Niehoff's seinen Mantel, „wellichen ich zun ehren zu tragen mit 27 Thaler gezeuget“ aufzuheben. Die Magd sagte, ihr sei der Mantel abgenommen. Stadtwat., Wern. Alten, S. Weder geg. Cath. Niehoff's. ⁶ Ebendas. Vgl. auch Bruchst. einer Hochzeitsordnung ohne Zeitangabe, III. H. 19 im Stadarch. zu Wern., worin es heißt: „Es soll niemand zu den wirtschafften enig anders spiel, als Pfeisen, Trommeln und Saitenspiel, es hette dan auf eines jurnehmen mannes oder seiner lunder hochzeit, atda man sich frömdler vornehmer leute vermutet, der Freutigam

Montag sollten die Spielleute unter der Mahlzeit durch Auflegen des Commentchens oder einer kleinen Schüssel Trinktelder einzammeln.¹

Nach außer bei Hochzeiten hatten Trommler, Pfeifer und Geiger sehr viel zum Tanze aufzuspielen und wiederholte Verordnungen mußten die Winkeltänze verbieten oder einschränken, welche die Dienstmägde und Knechte von Weihnachten bis Fasnacht und von Ostern bis Pfingsten an Sonn- und Festtagen anstellten. Ordnungsmäßig sollte dies nur zur Fassetabendszeit geschehen.² Hinsichtlich der Musik bei den Hochzeiten ist aus der Verordnung Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg und des Rats zu Wernigerode vom 10. Januar 1653 noch zu bemerken, daß die Spielleute keinen Schlastrunk erhalten sollten und daß die Dauer des Tanzes für den Sommer auf drei, für den Winter auf zwei Stunden beschränkt war.³

Wie wir soeben sahen, beginnen unsere Nachrichten über die Aufnahme von Tanz, Gesang und Spiel der Instrumente mit der Zeit Wolf Ernst, des ersten Grafen aus dem Hause Stolberg, der zuerst zeitweise zwischen 1570 und 1587, dann als Hausältester von da an bis zu seinem im Jahre 1606 erfolgten Ableben, dauernd seinen Hofhalt in Wernigerode hatte. Wie unter diesem wissenschaftlich regsamem Begründer der Fürstlichen Bibliothek das farbenreiche Leben der Renaissance mit Volks- und Schulschauspiel, Schützenwejen und allerlei Volkslust in der gräßlichen Harzstadt zu reicher, von ihm geförderter Entfaltung gelangte, so war er auch ein Freund der Musik, sammelte eine Reihe teilweise noch erhaltener hymnologischer Schriften,⁴ ließ sich auch wohl einmal im Jahre 1591 in Braunschweig von ein paar Schülern eine Motette abschreiben,⁵ oder er ließ unterwegs Schüler zu sich auf seine Gaststube kommen und von denselben auf der Laute, Zither und anderen Instrumenten musizieren.⁶ Ebenso richtete er auf dem Schlosse den Gottesdienst mit Orgel und Organisten und singenden Schülern ein.⁷

Zur Zeit dieses Grafen nun scheint, wie wir aus dem Wortlaut einer uns erhaltenen Eingabe glauben schließen zu müssen, der wernigerödische Rat auch zuerst damit umgegangen zu sein, ordentlich und festbestellte Stadtpfeifer, oder wie unsere Quellen zumieist gleichmäßig sagen, Stadtmusikanten anzunehmen. Am 20. Aug. 1602 schreiben nämlich der in Wernigerode wohnende Bernhard Braun —

Trummeten u. a. Instrumenten zu gebrauchen von dem Rath erlaubnus erlanget.“ Dies gehört offenbar der Verordnung von 1597 an.
¹ Daher wird z. B. bei der Hochzeit von Jakob Kode's Sohn am 10. Juli 1648 den Musikanten verboten, den Mittwoch anzulegen und etwas zu jorden. Wern. Intell.-Bl. 1826, S. 107. ² Daf. 1801, S. 176, Ann. i.
³ Daf. S. 189. ⁴ Harzzeitachr. 6, 367. ⁵ Daf. 19, 280. ⁶ Daf. 6, 374.
⁷ Daf. 19, 282.

wohl der schon 1593 in der Oberpfarrkirche aufwartende Berent der Posannenbläser — und Michael Boße, Pfeifer zu Frankenhäusen, an Bürgermeister und Rat: Wir sind glaubwürdig berichtet worden, daß „Eur Ernw. undt Wolw. eyliche Stattpfeifer, die dieses orts nichtt alleine teglich abblasen, sondern auch alle Sontage in der Cantorey, undt nach gelegenheitt uf der Orgell ufwarten undt die Musie herden undt verbessern helffen sollen, anzunemen in vorhaben undt willens sein sollen. Wan dan, gunstige gebietende hern, wir eylichermassen derer Kunst erfaren undt uns von Jugendt auf darinnen geübett undt isundt wol gute geselschafft wüsten, derer wir jeder einen annehmen undt underhalten wolten, wosern wir von Eur E. und W. in bestallung genommen werden konten.“

Die bescheidenen Bedingung unter welchen die Gesuchsteller dieses Stadtpfeiseramt zu übernehmen sich bereit erklären, sind:

- 1) von aller Unpfllicht freie Dienstwohnung,
- 2) ein Privilegium, daß keiner in der Stadt auf Hochzeiten blasen oder geigen dürfe, dem sie es nicht verstatten,
- 3) jährlich für jeden sechs Fuder Holz, halb hartes, halb Tannenholz,
- 4) je zehn Thaler Jahrgeld,
- 5) die Vergünstigung für einen jeden von ihnen, auf das Weih nachtsfest das neue Jahr zu blasen.

Tagegen wollen sie alle Sonntage selbviert in der Cantorei aufwarten, auch täglich auf bestimmte Zeit, wie es der Rat ordnet, „abblasen,“ nur daß ihnen, wenn sie etwa an andern Orten Hochzeiten annehmen würden und beim regierenden Bürgermeister deshalb ansuchen, die Erlaubnis hierzu erteilt werde.¹

Welcher Bescheid hierauf erfolgte, ist zwar nicht bekannt, wir haben aber Grund anzunehmen, daß er nicht ablehnend war, wenigstens daß seit jener Zeit Stadtmusikanten bestellt waren. Bernd Braun der Posannenbläser fand ferner sein Unterkommen in der Stadt und wurde im Jahre 1609 ihr Bürger,² während dies bei Boße nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Daß es aber hinfort eine kleine wernigerödische Kapelle gab, ersehen wir daraus, daß vierzehn Jahre später ein bekannter nordalbingischer Tonsetzer Johann Sommer³ dem collegio Wernigerodensium musico, das also schon

¹ Aunderthalb Bogen im Stadtarch. II, F. 12. Nach Anweisung der Namensbuchstaben H-H (oder H-M) ist das zum Verschluss gebrauchte Hausmarken Siegel ein den Gesuchstellern nicht gehöriges. ² Altes Bürgerbuch im Stadtarch. ³ An den gleichnamigen wernigerödischen zu Barby geborenen Kantor zu denken, will die Zeit nicht wohl zulassen, da dieser sein Amt erst von 1637—1664 versah. Es gab auch in Magd. noch einen gleichzeitigen in Zwickau geborenen Komödiendichter d. Namens.

einen gewissen Ruf hatte, einen achtstimmigen Tonsatz zueignete.¹ Eine ziemlich vollständige Reihe der Stadtmusikanten beginnt dann 24 Jahre später.

Hätten wir nun hiermit mit ziemlicher Bestimmtheit die Zeit ermittelt, von welcher an regelmäßig Stadtpfeifer bestellt wurden, so handelt es sich nun auch darum, ihre eigentliche Stellung und Bedeutung in dem älteren Gemeinwesen und ihre regelmäßige Thätigkeit für dasselbe festzustellen. Hier ist nun zunächst hervorzuheben, daß nicht nur der gräfliche Land- und Hofmusikant, sondern auch die Stadtmusikanten von dem Türmer- und Wachtdienst ausgingen und daß es ebenso bei der Stadt wie auf dem Schloß einen Hausmann gab, der zugleich der erste Musikant war, daß ebenso wie der Hausmann auf dem Schloß auch die Stadtmusikanten für deren Sicherheits- und Wachtdienst verwandt wurden.

Am 10. Juni 1640 berichten die Stadtmusikanten dem Grafen Heinrich Ernst: nachdem kein Hausmann mehr auf dem Schlosse gewesen, habe man an dessen Statt die stets gewesenen Musikanten samt des Rats bestalltem Hausmann zu Hochzeiten und anderen Gelegenheiten bei bestimmter Strafe zum Spielen und Musizieren gebrauchen müssen.² Schon vorher lernen wir den städtischen Hausmann als Musikanten kennen und hören, wie er auch mit einem Gesellen in der Oberpfarrkirche mit seiner Musik aufwartete.³

Der Hausmann wohnte also auf seinem Turm — 1636 heißt er Michel auf dem Turm, und hatte hier zunächst einen täglichen Wachtdienst. Auch als Bernd Braun der Posannenbläser im Jahre 1609 das Bürgerrecht erhält, wird ihm die treue Erfüllung dieses Dienstes ernstlich als Pflicht eingeschärft. Dieser Musikantenturm war der früher an der Breiten Straße zwischen Alt- und Neustadt stehende, aber zur Neustadt gehörende Mauerturm. Wohl konnte der Hausmann von seiner Höhe in die Umgegend sehen, doch diente er samt seiner Uhr wohl nur zur Regelung des inneren Sicherheits-

¹ Memoria gemina I. metrica, quam carmine Phalecio, II. melica, quam Harmonia musica, et quidem vocibus octonis, Choris non adeo diversis. sub systemate molli coque Dorico (quod vocant) discutiendam humiliter offero Collegio Wernigerodensium Musico et nobili huiusque Symphonetis universis pariter et singulis in tesseram jucundae necessitudinis ex officio, ut par est, ex animo, ut decet, illo nempe debito, hoc vero lubenti DICO. Magdeburgi 1616. 4^o handschriftl. von Kestlin zu S. 21 seiner Schrift „Schriftsteller und Künstler der Grafsch. Wernigerode.“
² Wern. 10. Juni 1640, Mart. Pampliß, Agid. Badoffe, Michael Schröter, (schon 1626 Michel d. Posannenbläser), Andreas Meyer, Stadtmuss. an Gr. Heur. Ernst. ³ 1636 dem Hüßman auf dem Thurm sein Tharlobn zu 2 stimmen 2 fl. 6 gr.; 1637 ähnl. für eine Stimme 1 fl. 3 gr.; 1639 27./10., 2 1/2 Thlr. für die Posanne, so hir bey der kirchgen bleiben Soll, oder Michell aufm thor Soll der kirchgen daß geld wieder geben, 4 fl. 6 gr.; 1640 Michel aufm thor für 2 stimmen 2 fl. 6 gr.

dienstes, besonders zur Beobachtung von etwa ankommendem Feuer. Nicht zum Widerstand gegen feindliche Angriffe und Beschoße bestimmt, war er ein leichter Fachwerksbau, hatte als solcher aber auch mehr Raum im Innern, als die Außentürme. So fand denn nicht nur der Hausmann mit Familie darin seine Wohnung, sondern die Stadtmusikanten hatten auch ihre Übungen in demselben.¹ Seiner leichten Bauart wegen war er aber auch nicht dauerhaft. Am 22. Juli 1652 stürzte er ein, tötete den Hausmann und eine Tochter desselben und verwundete die Magd. Zwar wurde er so gleich wieder errichtet,² aber auch der neue Bau war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr vorhanden. Später hatte daher ein Musikant seine Wohnung auf dem Burg- oder Burgturmturm.³ Aber, nicht nur der hier wohnende Hausmann hatte hier der Wache zu warten, sondern sämtliche Stadtmusikanten erklärten, sie müßten die Wache auf dem Neustädter Turm versehen.⁴ Dieser Dienst war ein alltäglicher, daher die Musikanten wohl einmal in einer Eingabe an den Rat erklären, es sei eine große Beschwerde, alle Tage auf den Turm zu steigen.⁵

Wenn nun die Stadtmusikanten einen solchen aufs engste mit der Stadtverteidigung zusammenhängenden Dienst zu verrichten und täglich abzublafen hatten, so läßt dieser Umstand schon an und für sich die Angabe des Rats als zutreffend erscheinen, wenn derselbe gelegentlich erklärt, er habe seit undenklichen Zeiten die Musikanten in der Stadt bestellt und angenommen, wie das auch in allen benachbarten Städten, selbst Flecken und Dörfern, der Fall sei.⁶ Damit stimmt auch ein späteres Zeugnis aus der gräflichen Regierung.⁷ Nach der oben erwähnten Eingabe der Musikanten Braun und Wisse scheint es ja freilich so, als ob der Rat erst seit 1602 mit der Bestallung von Stadtmusikanten umgegangen sei.

Ob außer diesem täglichen Abblafen vom Turm auch das

¹ Am 25. Okt. 1675 bemerkt der Landmusikus Markwart, seine städtischen Kollegen wollten nicht mit ihm aufwarten, weil er nicht auf dem Turme gelernt.

² Bau- und Kunstendmaler der Grafsch. W. r. n. S. 107. ³ Bürgern. Delius 27. Mai 1764 (designatio d. wehalts d. Stadtmusikanten): Besonders ist einem der Stadtmusikanten die Wohnung auf dem Burgturme sonstens eingegeben worden. Auf dem Plane der Brandstätte von 1751 ist jener Neustädter Turm nicht mehr angegeben.

⁴ 7. Okt. 1675 sämml. Musikanten an Gr. Ernst. ⁵ R. Schörler, Hans Gerdenberg, W. Wardwart, Hans Christoffel Winter, Bernhard Neblung, Christof Köfeler, Warnigerode, den 11 Dec. a. 1667. St. Arch. II., E. 12. Hier hat sich der gräflich. Laudmusikant mit unterschrieben, der sonst von bürgerl. Lasten frei war. Es hatte damals eine Einigung mit den Stadt-M. stattgefunden.

⁶ 10. Aug. 1677. ⁷ Der Rat Munn am 19. Nov. 1768 bezeugt, daß sich bis auf den letzten Fall keine Spur einer Konkurrenz von seiten der Herrsch. u. des Konjst. bei Bestallung der Stadtmusikanten gefunden habe.

wenigstens später Sonntags, Mittwochs und Sonnabends stattfindende Abblasen vom Rathause¹ schon in gleich frühe Zeit zurückreicht oder ob letzteres etwa später an die Stelle des ersteren trat, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Ein wernigerödischer Poet, wohl der zwischen 1684 und 1699 dichtende Bruder des gräflichen Sekretärs Ernst Christian Lamberg, der eine im Jahre 1695 getroffene Anordnung des Rats in schalkhaft=satirischer Weise besingt, scheint das Abblasen vom Rathause als eine Einrichtung jenes Jahrs zu bezeichnen, obwohl er dann doch wieder von demselben, als von einem alten Brauche redet. Möglicherweise handelte es sich nur um die Veränderung einer älteren Sitte. Nach der Erzählung vom Bockshornbrennen fährt der satirische Poet fort:

Diß ist's, was hier den ersten tag
zur heil'gen Osterzeit geschach.
Nun solt ihr auch vernehmen
was andern tages drauff geschehn,
was man kan igt an manchen sehn,
deß sich die alten sehmen:

Die Musicanten frigen gunst,
sie sol en künftig nach der kunst
mit zinden und trompeten
abblasen hoh n. ch alt n. brauch
des Abends und Mitages auch
mit coleian und stöten.

Drum, als die predigt hatt ein end
die Musicanten all behend
hin auf das Rathaus gingen;
allda sie alle vier ganz frey
auß jeden lode weh und weh
die köpf herauß r üngen

Und blieten, daß es in der stadt
den steinen wohl gefallen hat,
wie zu des Orpheus zeiten;
der psahl und Esell regten sich,
es war zu sehen wunderlich
den alt und jungen leuten.

Nch, die trompeten gingen schön,
man konte an den mundstücken sehn,
die sie sehr hoch aufhieben;
sie thaten medtig ihren schall,
als wär es gar ein büchsenknall
hin — in die Neustadt seh eben.²

Nur einmal im Jahr hatten die Stadtpfeifer bei der Ratsveränderung zu dem Gräfengedinge zu' musizieren oder abzublaseu, und zwar ebenfalls vom Rathause,³ während — bis 1751 — auf

¹ Wenigstens fand es später an diesen Tagen statt. Verhandlungen die Stadtmus. betr. actum in curia, 14. Febr. 1762. ² Fürstl. Bibl. Zg 18. Vielleicht ist E. Ch. L. selbst der Dichter. ³ Delius a. a. D., 17. März 1764.

der Stadt- oder Bürgerkirche zu U. V. Frauen mit der großen Glocke geläutet wurde.¹

Natürlich mußten sie bei allen sonstigen Festen und feierlichen Aufwartungen der Stadt und des Rats zu Diensten sein, besonders bei Huldigungen.² Den Dienst bei Hofe und in der Schloßkirche hatte dagegen der Hof- und Landmusikant mit seinen Leuten zu verrichten, doch erboten sich auch die Stadtmusikanten zur Aufwartung in der gräflichen Kirche und Hofstatt,³ um auch an den Vergünstigungen ihres Rivalen teilzunehmen.

Zu diesen städtischen und bürgerlichen Aufgaben kam der Dienst der Musikanten in den Kirchen. Wie sich die beiden Gejuchssteller vom Jahre 1602 erboten, alle Sonntage in der Kantorei und nach Gelegenheit auf der Orgel aufzuwarten, so macht der Rat es dem nach 23 jährigem Dienst zum ersten Stadtpfeifer bestellten Nikolaus Schörlner am 8. Oktober 1659 zur Pflicht, auf Erfordern des Kantors gleich den andern Musikanten in den Kirchen aufzuwarten. Wir gedachten schon der Musik zu St. Silvestri, wo die größte Entschädigung gezahlt wurde. Aber auch die Liebfrauen- und die Johannis Kirche wurden gegen eine geringere Belohnung von ihnen bedient.⁴ Der Kantor, der Schulkollege war und zunächst den Gesang zu leiten hatte, war also auch nächster Vorgesetzter der Stadtmusikanten, soweit es sich um den kirchlichen Dienst handelte. Am 7. Mai 1688 erklären letztere, daß sie in den Kirchen, wenn sie vom Kantor gefordert und hinerufen würden, jederzeit Aufwartung zu thun haben. So geschah denn auch wohl die Prüfung durch den Kantor, doch liegen uns Beispiele von einer solchen erst aus späterer Zeit vor.⁵ Es ist ganz naturgemäß, daß die Spielleute auf des Kantors Aufgebot auch bei einem Schultaktus zu dienen hatten, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu fordern.⁶

Handelte es sich bei ihren bisherigen Aufgaben um eigentliche amtliche, freilich gegen verschiedene Entschädigungen zu leistende Pflichten, so waren dagegen alle übrigen Gelegenheiten, bei denen die Stadtmusikanten von ihrer Kunst Gebrauch machen konnten, als Vergünstigungen anzusehen, wobei es je nach der Gunst der Umstände mehr oder weniger zu verdienen gab.

Eine erkleckliche Einnahme warf der jährliche Umgang, das

¹ Act. in curia 14. Febr. 1769; Harzzeitshr. 2^a S. 54. ² 12. Mai 1671; 19. Dez. 1685. ³ Bei diesen war überhaupt viel Sang und Klang.

Zur Huldigung Graf Christian Ernsts ziehen am 18. Juni 1711 auch die Köschentröder und die Dorfschajen mit klingendem Spiel durch die Stadt. Harzzeitshr. 17 (1884) S. 265. ⁴ Wir werden die Ausgaben des Stadt-

mus. Gujt. Weber hierüber erst am Schlusse kennen lernen. ⁵ Bei Annahme des Trompeters Boch 1763 und des Hoboisisten Barleben. ⁶ Aus-

drücklich bestimmt finden wir dies allerdings erst in den schon erwähnten Verhandlungen vom 14. Febr. 1769.

„Umblasen“ zu Weihnachten oder das Neujahrsblasen ab. Dieser Gewinn wurde sogar der Anlaß, daß im Jahre 1667 nach langem Hader eine vorübergehende Vereinigung zwischen den Stadtmusikanten und dem Landmusikanten, sowie besonders mit dessen Kameraden Gerstenberg zu stande kam. Das merkwürdige Schreiben, welches die Musikanten hierüber am 11. Dezember 1667 an Bürgermeister und Rat richteten lautet:

„Wir können nicht bergen, daß wir Musicanten, so alhier in Companig stehende eine geraume Zeit hero E. E. Rath mit höchsten Verdruß in großen Unwillen und Klage gelebet, also daß E. Wohl. E. Rath zu zweyen mahlen ein rechtliches decisum darüber außgeben müßen, der grundgüttige Gott aber nun ferner seine Friedensgedanken über uns und unter uns außgetheilet, in dehme wir nun zusam genßlich verglichen, daß alle Mißhelligkeit hinsüro nichts mehro gedacht, wir dehero löblichen Stadt Wernigeroda mit unser Instrumentmusic, so viel der große Gott darleihet, gerne in Einigkeit wollen hören lassen, auch des Abblasens von den Thurm uns vereiniget. Wan dan unsern Mitkameraden Hansen Gerstenbergen (weil sonst deßhalber uns sonderlich nichts zu erireuen haben) surm Jahre bey E. Wohl. E. Rath erhalten, daß er das Neue Jahr in der Alt- und Neue Stadt umbgeblasen, da ja einem jedwedem Herrn und Bürger in seinen freien Willen stehet, was er geben will, wir nun sembtlich die Mühe zu verichten uns verglichen, so sehen wir auch wohl gerne, daß wir dieserwegen einigen Recompans (!) erlangen undt haben möchten. So gelanget an E. Wohl. Ehr. Rat unser unterdienstliches Suchen und Bitten, dieselben großgünstig geruhen wollen (zur Ergögligkeit für das tägliche Besteigen des Thurms) aus sonderbarer hohen Guunst und geneigter affection uns vergönnen und verstätten wollen, daß wir ingesamt das Neue Jahr umblasen mögen u. s. f.¹). Über hundert Jahre später, als das ältere Wesen sehr in Abnahme gekommen war, berechnete man die Einnahme immer noch auf dreißig Thaler.²

Die vornehmste, wenn auch der Natur der Sache nach schwankende Einnahmequelle floß den Musikanten von den Hochzeiten zu. Um diese und das Recht, sie bespielen zu dürfen, war daher auch fast nie endender Streit der Musikanten unter einander, besonders zwischen Stadtmusikanten und Bauernpfeifern, allermeist zwischen den ersteren und dem für Möschenrode und Land privilegierten gräflichen Musikanten. Sonderlich bei den Brauerthochzeiten, bei denen ein Ehrenbier gebraut wurde, war die Einnahme eine beträchtliche, denn hier erhielten die Musikanten zunächst vier Thaler.³ Dazu kam

¹ Stadtdach. II, E. 12. ² Barleben, Stadtmus., 12. Juli 1781, der bei der damaligen Einrichtung allerdings die Hälfte an auswärtige Gehilfen abgeben mußte. ³ So nach der Berechnung vom 17. Febr. 1762.

daß, was das Einsammeln mit dem aufgelegten Teller oder Schüssel einbrachte oder was die Gäste sonst noch in ihrer Fröhlichkeit „aufwarfen.“

Endlich geschah es auch, daß die durch Tanz und Gelage aufgumunterten jungen Hochzeitsgäste die Spielleute nach der Mahlzeit wohl noch zu nächtlichen Ständchen aufforderten und natürlich auch dafür entschädigten.

Bei der Bedeutung dieser Nebeneinkünfte und bei der Art und Weise, wie sie erhoben wurden, sah man sich veranlaßt, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um es zu verhindern, daß der Einsammelnde einen Teil des Erlöses vor der Verteilung unter die Kameraden unredlich einstecke. Bei der Bestallung des ersten Stadtmusikanten bestimmt daher der Rat am 8. October 1659, daß das Geld, was beim Anlegen gesammelt oder sonst beim Tanzen aufgeworfen, unter ein Commentchen (kleine Schüssel) geschoben, nachgehends aber in eine verschlossene Büchse, die einer in Verwahrung, zu der aber ein anderer den Schlüssel haben solle, bis zu künftiger richtiger Verteilung gesteckt und aufgehoben werde. Solche Einrichtung wurde infolge böser Erfahrungen notwendig. Markwart berichtet, sie sei zuerst getroffen, als der Haus- und Spielmann Hans auf dem Neustädter Turm etliche mal etwas Geld, was auf den Hochzeiten gefallen, mit sich genommen und es bei der Verteilung den Mitbeteiligten zu wenig gedünkt habe.¹

Was die sehr wechselnde Zahl der Hochzeiten betrifft, so fielen im April 1674 einmal vier Hochzeiten auf einen Tag, so daß die wernigerödischen Spielleute auswärtige Gehilfen suchen mußten.² Hinsichtlich Wöschendorfs ist zu bemerken, daß dort früher keine Hochzeiten mit Musikanten gefeiert werden konnten, weil im ganzen Orte kein hinreichender Raum dafür vorhanden war.³ Diese Hochzeiten mußten daher in der Stadt ausgerichtet werden.

Bei einer feierlichen Hochzeit wurde nicht nur zu Rathause und im Brauthause musiziert, sondern wie an kirchlichen Feiertagen ertönte auch im Gotteshause das Spiel der Musikanten zum Klang der Orgel. Der schon erwähnte wernigerödische Poet sagt uns

¹ Wern. 22. Nov. 1671. M. Markw. an Kanzler und Räte. Gerade wegen des Mißtrauens der Stadtmusikanten gegen Markwart wurde nach langen vergeblichen Bemühungen der gräflichen Regierung und des Rats eine Vereinigung wegen gemeinsamen Spielens bei Hochzeiten endlich nur dadurch erreicht, daß Markwart genötigt wurde, das gesammelte Geld in eine gemeinsame Büchse zu thun. Wern. 3. Nov. 1671. Stadtmusikanten an Kanzler und Räte. ² 27. April 1674. Graf Ernst zu St. an den Rat. ³ 30. Jan. 1686. Markwart, Vater und Söhne, an gr. Kanzler und Räte sagen, daß für „Nischenode,“ weil darin kein logiment, die Hochzeiten fürnehmlich in der Stadt angesetzt werden, daher der Ort für seine Einwohner wenig in Betracht komme.

Jahr 1690 in einem Madrigal: es ist unrecht, daß man eine Braut, die in Unehren nicht mehr Jungfrau ist, mit dergleichen Ehrenmüß hin zu dem Altar führt.
Pſui, daß ihr Zink und Flöten
zusamt dem Orgelschlagen
also prostituiert.¹

Statt „Zink und Flöten“ stand erst: „die Trompeten,“ weil früher dieses besonders geehrte Instrument häufiger bei den Hochzeiten zur Verwendung kam. Nach der schon erwähnten Verordnung von 1653 war dies, wie wir sahen, auf besondere Fälle beschränkt, aber im Jahre 1688 haben die Stadtmusikanten, daß ihnen, wie sie schon vor etlichen Wochen gebeten, auch künftig wieder vergönnt werde, der Trompeten bei den Hochzeiten zu gebrauchen, da sie solches Instrument nicht nur gelernt, sondern weil es auch in der Grafschaft Stolberg, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, bei Hochzeiten gebraucht werde. Ohne solche Übung fehle ihnen auch der rechte Ansatß beim Aufwarten in der Kirche.²

Die Zahl der Musikanten bei den Hochzeiten war je nach dem bei letztern gemachten Aufwande eine sehr verschiedene. Nach der Bestellung des obersten Stadtpfeifers im J. 1659 gehören zu einer „schlechten“ oder einfachen Hochzeit nur zwei Musikanten, worauf dann eine solche mit drei Spielleuten folgt. Es sind aber auch solche Fälle vorgesehen, wo die sämtlichen Stadtmusikanten mit ihren Gesellen nicht ausreichen, sondern auswärtige Spieler zu Hilfe genommen werden müssen. Am 21. Okt. 1678 sagt einmal der Hofmusikant Markwart, der Fleischer Heinrich Königeroth habe ihn angesprochen, ihm Selbstsechie bei seiner Hochzeit aufzuwarten. Derselbe schreibt zehn Jahre später, daß zur Bedienung von H. Krafft's Tochter in der Stadt die sämtlichen Stadtmusikanten nicht ausreichten, sondern daß fremde Musikanten zugezogen werden mußten.³

Wohl waren für die Spielleute die Hochzeiten die wichtigsten und einträglichsten Feiern im bürgerlichen Leben, doch keineswegs die einzigen. Es folgten zunächst die Taufmusiken, die erst im vorigen Jahrhundert abgeschafft wurden. Eine gräfliche Verordnung vom 8. November 1663 gestattete den Vornehmen zur Taufcollation noch zwei Tage.⁴ Die Musikanten pflegen daher auch

¹ Es heißt dann weiter:

Es hat anstatt der Flöten und der Geigen
der Hirte, so das Vieh zusammen bläset
ein Hohrn (Horn) das helle klinget,
darnach wohl noch ein solcher Küttel springet.

Auch hier stand anstatt „der Flöten“ ursprünglich: Trompeten. ² Wern., 28 Jan. 1688. H. J. Jäger, Henr. Schreyer, Harmen Weins, Bartholomes Verdou an Gr. Ernst zu St. ³ 19. Nov. 1688 W. Markwart an Hofr. Joh. Haberstroh. ⁴ Wern. Intell.=Bl. 1801, S. 193.

wohl neben den hochzeitlichen Ehrentagen der Kindtaufen als Gelegenheiten, bei denen es für sie etwas zu thun und zu verdienen giebt, besonders zu gedenken.¹

Dazu kommt das bereits gelegentlich erwähnte Aufspielen beim Freischießen. Häufiger und mannigfaltiger sind die Auslagen und Festlichkeiten der verschiedenen Gewerke. Die Stadtmusikanten beschwerten sich wohl gelegentlich beim Grafen, daß der Landmusikant und dessen Söhne in dieses ihr Gebiet sich eingemischt und ein und andere Gastereien, sowie der Gilden Zusammenkünfte an sich zu ziehen gesucht hätten.² Was die gewöhnlichen Gastereien anbetrifft, so versteht sich's, daß, wenn es im Jahre 1675 schon vom Dorje Wasserleben heißt, daß einer zu einem Abendessen, der andere zur Hochzeit Musikanten haben wolle,³ Gelegenheiten der ersteren Art in der Stadt weit zahlreicher waren. So erwähnen die Musikanten denn die „ehrlichen convivias“ neben Hochzeiten und Tauffesten gar nicht selten.⁴ Gab es doch im Leben mancherlei Gelegenheiten, die zu frohen Feiern Anlaß geben.

Wenig ergiebig waren zwar nicht für Kantoren, Schulbediente und Schüler, die vielmehr je nach der Klasse der betreffenden Feiern für ihren Gesang reichlicher oder bescheidener entschädigt wurden, aber für die Spielleute die Trauerfeierlichkeiten, da hierbei doch sonst in älterer Zeit an Speis, Trank und Trauerzier so große Opfer gebracht wurden. Man liebte die Leichen abends in der Stille nur mit feierlichen Trauergesängen oder Motetten⁵ zu bestatten. Tags darauf, zuweilen aber auch erst später, wurde dann eine Leichenpredigt gehalten und gesungen, bei vornehmen Leichen aber auch wohl mit Instrumenten eine Trauermusik aufgeführt. Meist hören wir allerdings von abgesungenen Trauermusiken,⁶ aber beispielsweise hatte auch der Superintendent Neuß einige Arien zu seinem Leichbegängnis gedichtet, zu denen auch ein Chor und Konzert zu drei Stimmen gehörte.⁷ Als am 28. März 1700 Botho Friedrich von Gadenstedt gestorben war, kam dessen Witwe geb. von Oberg beim Grafen Ernst darum ein, daß sie am 21. April abends 8 oder 9 Uhr den Leichnam mit brennenden Fackeln und unter Glockengeläute zur Erde bestatten, sodann Donnerstags darauf morgens

¹ 9. Januar 1654, Stadtmusikanten an Gr. Heinrich Ernst. ² Wern., 7. Okt. 1675. ³ Wern., 27. Sept. 1675. W. Markw. an den Rat Georg Jer. II in Alsenb. ⁴ So Stadtmus., 10. Juni 1640 „auf Hochzeiten u. a. jürfallenden conviviiis: 16. Dez. 1652 auf Hochzeiten u. a. ehlichen convento“ ⁵ Ziti., 27. Okt. 1686, Verstatung zu Besetzung der Frau d. Amtschöffers Ackermann mit d. Begleitung etl. Fackeln, auch ab. sitzen eu Trauermusiken, und folgenden Tag Leich Sermoen., Gr. Ernst an Superint. Begräbn. v. adhen 1673—1766, F. Arch. B. 43, 5. ⁶ Botal Truermusiken z. B. Güntel Bibl. Ye 27 s; Ye 12 i. Abaejungen bei Ye 3 d u a. m. ⁷ Der Text findet sich hinter der Leichpredigt, F. Bibl. Ya 84

8 oder 9 Uhr unter Glockengeläute auch Instrumental- und Vokalmusik eine Leichpredigt auf denselben halten lassen dürfe;¹ was der Graf auch, einschließlich der „Trauer-music“,² gestattete.

Auch fand bei „großen Leichen“ die Absingung von Figuralgesang vor dem Trauerhause statt, doch sollte dies nur da geschehen, wo die gesamte Stadtgeistlichkeit der Leiche folgte.³

Schwer traf die Spielleute, die von ihrem ganz unbedeutenden fortlaufenden Gehalte nicht leben konnten, das Absterben fürstlicher Personen und Landesherren, da sie in solchen Fällen auf längere Fristen, ja auf ein ganzes Trauerjahr, fast jedes Erwerbes entraten mußten, weil so lange alles Musizieren, Saiten- und Freuden-spiel bei Hochzeiten, Kindtaufen und Festlichkeiten, ja auf eine gewisse Zeit selbst der Ton der Orgel beim Gottesdienst aufhören und verstummen mußte.⁴ Nicht leicht wurde vor Ablauf der gesamten Trauerzeit auch nur eine beschränktere Hochzeitsmusik zugelassen. Am 20. November 1634 war Hedwig, die Tochter Graf Ernsts von Regenstein, Graf Christophs zu Stolberg Gemahlin, gestorben, im August des nächsten Jahres wollte Jakob Bez oder Beza, genannt Friedlieb, der Sohn des Bürgermeisters Blasius Friedlieb B., Hochzeit machen und bat unterm 4. d. M. den Grafen, weil bereits vorher auf Hochzeiten Musik und Spielwerk gebraucht, zu vergönnen, daß er zur Kirche und Trauung solches auch gebrauchen dürfe, da er darauf sehen wolle, daß meist gute geistliche Psalmen und Lieder an Konzerten und sonst schönen geistreichen Harmonien gemacht werden möchten. Aber das Gesuch wurde abschläglich beantwortet.⁵

Besonders schlimm war es, wenn Todesfälle hoher und höchster Personen nahe auf einander folgten und auch hier die beschränkenden Bestimmungen strenge beobachtet wurden. Am 22. Dezember 1688 hatten die Stadtmusikanten vor dem Grafen Ernst zu erwähnen, daß sie der Trauer um den Großen Kurfürsten wegen über ein halbes Jahr ihr Spiel hätten ruhen lassen und daß nun die Fastenzeit herannah, da sie auch „eariren“ müßten. Kaum ein Jahr nach dieser Fastenzeit trat abermals ein Trauerfall ein, den die Musikanten in einer Eingabe an den Grafen vom 9. Februar 1690

¹ Wern., 16. April 1700, Acta, die Beerdigung und Beisetzung derer Leichen von Privatpersonen betr. 1655 ff., F. N. B 43, 5. ² Begräbnis-

Sachen a. a. O. Die gräfll. Verfügung an den Superint. Neuß, Ilseub., 17. April 1700. ³ Als Dr. Jak. Haberstroh im Okt. 1650 ein Töchterchen

von 1/4 Jahr begraben ließ, wurde am 23. d. Mts. vor der Thür figuraliter gesungen. Der P. Jak. Klingspor hebt hervor, daß dies dem getrossenen Vergleich zuwider war. Val. Klinasp. Hauskalender, Wern. Intell.-Bl. 1833, Beilage zu Stück 29, S. 6. ⁴ Harzzeitshr. 19, 242. ⁵ Ebenda. 8, 500—502.

in mehr als einer Beziehung als einen „hochschmerzlichen“ bezeichneten und empfanden. Am 27. Januar d. J. war nämlich Anna Eleonore, Graf Ernsts Schwester, Gemahlin des Fürsten Emanuel von Anhalt-Plötkau, heimgegangen. Da nun gerade am Tage, nachdem die Trauer den Musikanten bekannt wurde, Laurentius Müze sich mit Jürgen Koppels Tochter aus Halberstadt in Wernigerode verheiraten wollte, so baten die Spielleute um Gottes willen, ihnen zu vergönnen, daß sie im Hintergemach des Hochzeithauses mit Rücksicht auf die vor dem Bekanntwerden des Trauerfalls geladenen Gäste nur auf zwei Tage und bloß mit der Geige müßieren dürften. Als arme Leute wüßten sie bei den wiederholten hohen Trauerfällen nicht, wie sie sich mit Weib und Kind ernähren sollten. Sie wollen sich auch hinfort aller Lustigkeit enthalten und Gott Tag und Nacht anrufen, daß dergleichen Trauerfälle vom gräßlichen Hause lange möchten abgewendet werden. Wir haben an anderer Stelle bereits gesehen, daß sich wohl ein durch ein Trauerjahr erwerblos gewordener wernigerödischer Musikant gezwungen sah, auszuwandern und daß man ihn hierbei mit einem amtlichen Zeugnisse versah.¹ Es war entschieden ein Mangel jener Zeit und der Spielleute insbesondere, daß es für solche außerordentliche Fälle an hinreichender genossenschaftlicher Verbindung zu gegenseitiger Hilfe fehlte. Die vier, höchstens einmal fünf Stadtmusikanten² samt den von ihnen etwa gehaltenen Gesellen waren für eine wirksame Verbindung auch eine zu kleine Zahl. Sie hielten im allgemeinen unter einander fest zusammen und lebten nur mit den Landpfeifern und den gräßlichen Landmusikanten gewöhnlich in Fehde. Es geschah infolge besonderer materieller Interessen, wenn wir im Jahre 1667 einmal alle sechs in Wernigerode vorhandenen Musikanten in Eintracht fanden. Als im Jahre 1677 der Stadtmusikant Schörler, der „in die 32 Jahre in den Kirchen, sowie auf Hochzeiten und ehelichen Convivien“ mit seinem Spiel gedient hat, jene Arbeit nicht mehr verrichten kann, sich auch „des Brillen getrüben“ muß, bittet er den Grafen, seine Kameraden zur Rücksichtnahme auf ihn zu verlassen. Er will auch bei vorkommenden Müßen statt seiner jedesmal einen tüchtigen Vertreter stellen.³

Schörler war, wie schon gelegentlich bemerkt wurde, nach längerem

¹ Vorzeitsschrift 21, S. 242 f. ² Schon vom 10. Juni 1640 an lassen sich die 4 Stadtmusikanten nebeneinander verfolgen, die nach Burgern. Delius Angabe v. 16 Febr. 1764 die altbergebachte Zahl der angenommenen Stadtpfeifer war. Anfangs 1651 bezeichnen sich 4 namentl. angeführte als sämtliche Stadtmusikanten. Am 12. Mai 1671 sind ihrer 5: 1. W. Schörler, 2. Chph. Köster, 3. Christoff. Winter, 4. Heinrich Andr. Köhler, 5. Andr. Nebeling. ³ 17 Okt. 1677, N. Schörler an Gr. Ernst zu Stolb

Dienst als Erster und Haupt unter den Musikanten bestellt worden, der bei Hochzeiten und anderen Ausrichtungen seine Kollegen zu Hilfe nahm und die Einnahmen mit ihnen teilte. Dem entsprechend finden wir in den Quellen bei Aufführung der Stadtmusikanten beim ersten eine konsequente Stetigkeit, während die Reihenfolge beim 2. bis 4. oder 5. Musikanten wechselt. Noch im Jahre 1762 sagt der Bürgermeister Delius, daß einer der Musikanten immer als „Premier“ oder „Direktor“ bestellt war und erwähnt, daß es nach der Bestellung vom 4. Januar 1729 Martin Daniel Feuerstake war, an dessen Stelle am 23. Juni 1733 der Musikant Joach. Siegr. Jürgers folgte, der auch seitens der Herrschaft mit für das Land bestellt wurde.¹

Unter der Leitung dieses ersten Berufsgenossen bildeten die Stadtmusikanten eine zunftmäßig geschlossene Gemeinschaft, die sich wohl als Kompanie oder collegium musicum bezeichnet.² Zwar eine eigene Zunft bildeten sie nicht, dazu fehlte ihnen die nötige Stetigkeit und eine hinreichende Zahl. Insofern konnte Graf Ernst mit Recht dem Räte gegenüber erklären, er wisse von keiner Musikanten-Gilde oder Zunft.³ Sie hielten auch darauf, daß „ebenermaßen in allen Gilden und Zünften keiner, der nicht vorher sich in der Fremde aufgehalten, angenommen werde, dies auch nicht bei ihnen geschehe,⁴ daß jeder, auch wer als Gesell mitspielen will, bei einem ordentlichen Meister seine Lehrjahre richtig ausgehalten habe.“⁵

Bürger, die sich neben ihrem anderweitigen Gewerbe, gelegentlich auch mit Pfeifen, Zithern, Geigen und allerlei Spielwerk abgaben, standen außerhalb dieses collegii musici und wurden von den Stadtmusikanten als Pflücker ausgerufen.⁶ Da freilich die Kunst die armen Pfeifer nur kümmerlich nährte, so suchten sie auch wohl einen Nebenerwerb durch einen kleinen Handel oder ein sonstiges Handwerk. Markwart sagt sogar einmal, daß es „etliche“ unter den Stadtmusikanten gäbe, die große Brauhäuser, „etliche,“ die große Brauntweinblasen hätten, „etliche,“ die große Handlung und Kaufmannschaft trieben.⁷ Darnach müßte es überhaupt eine stattliche Zahl Musikanten in der Stadt gegeben haben, was ja nicht der Fall war. Die Angabe ist nicht genau zu nehmen.

¹ Delius, 16. Febr. 1762 an Gr. Christian Ernst zu Stolb. Acta die Bestellung der hiesigen Stadtmusikanten. B 62, 8. ² 12. Mai 1671. Stadtmuß. an Gr. H. Ernst. 29 April 1674, Stadtmuß. gegen Markwarts Söhne. ³ Zshenb., 13. Aug. 1677. ⁴ 10. Aug. 1677, Stadtmuß. an Gr. Ernst. ⁵ 29. Apr. 1674 und 7. Aug. 1682, Stadtmuß. an Gr. Ernst gegen Markwart. ⁶ 16. Dez. 1652 und 9. Jan. 1654, Stadtmuß. an Gr. Heinr. Ernst. ⁷ M. Markwarts Exceptionschrift geg. die Stadtmuß., eingeg. 22. Nov. 1671.

Noch bliebe, ehe wir unsere Mittheilungen über die Stadtmusikanten schließen, ein Wort über die von ihnen gespielten Instrumente zu sagen. Wenn Dubei oder Sackpfeife und Schalmei dem Dorfpfeifer, die Discantgeige, Flöte, auch wohl Gesang dem gräflichen Landpfeifer eigen war, so fühlten sich die Stadtpfeifer beiden gegenüber als viel vornehmere, echtere Musikanten. Dem Markwart gegenüber bezeichnen sie als von ihnen gespielte „gerühmte“ Instrumente: Zinken, Posauern und Dole: d. i. Dolcian, ein dem Jagott ähnliches Holzinstrument.¹ Wir sahen, wie ein wernigerödischer Zeitgenosse im 17. Jahrhundert sie diese Instrumente, sowie die Trompeten blasen läßt. War die letztere auch eine Zeitlang bei Hochzeiten selten, so wurde sie doch in der Kirche und bei öffentlichen Gelegenheiten geblasen und wir hörten schon, wie die Musikanten wieder um ihre Zulassung bei den Hochzeiten nachsuchten. Wenn Markwart als Grund, weshalb er auf dergleichen Instrumenten nicht aufwarten könne, den angab, daß er nicht so viel verdienen könne, um sich dieselben anzuschaffen,² so ist so viel richtig, daß der Preis edlerer Instrumente teilweise ein hoher war. Elisabeth Weldeners, Hans Feltenkrafts verlassenes Weib, schätzt die silberne Trompete ihres entwichenen Mannes auf 70 Thaler.³

Naum hatte das unter Graf Wolf Ernst aufgeblühte Musikwesen in Stadt und Grafschaft etliche Jahrzehnte gedeihen können, als die Stürme des dreißigjährigen Kriegs jeden Freudenton zu ersticken drohten. In der That konnte in der Wallensteinschen Zeit, der darauf im Jahr 1626 folgenden Pest und zur Zeit der schwersten Niederlage der Evangelischen nicht wohl von einem Spiel der Instrumente die Rede sein. Dennoch sollte der entsetzliche Krieg der Herrschaft der Töne in unserem Vaterlande nicht nur kein Ende bereiten, sondern nach einer doppelten und entgegengesetzten Richtung hin ihr Reich sogar mächtig ausbreiten.

Von den Schrecken des Krieges bedrängt, suchten fromme Naturen den Trost in erhebenden heiligen Melodien, so der in Wernigerode geborene¹ Graf Heinrich Volrad zu Stolberg, der auch seine Töchter in der Instrumental-, Figural- und Choralmusik unterrichten ließ und unter den Klängen eines von seinem Kapellmeister gesetzten Schwanengesangs in sehr trauriger Zeit am 4. Oktober 1641 seinen

¹ 25. Jan. 1659, Stadtmusikanten ou Gr. Heine Ernst. ² 13. Oct. 1659, M. Markwart an denselben. ³ Bülow, 18. Juli 1655, E. Weldeners geg. H. Feltenkraft, Stadtvoogteigerichtsakten. ⁴ Thier und er auch, als er 1619 mit der Katharina, Gräfin von Mansfeld Hochzeit machte, den Rat, als Gevatter, dazu ein. Stadt-Arch. zu B. III, B. 32 (2-21).

letzten Atemzug erwartete.¹ Von der Orgel- und Gesangsmusik ist hier nicht zu handeln. Es sei erwähnt, daß beispielsweise zu S. Silvestri zwischen 1631—1648 verhältnismäßig viel an geistlicher Musik angeschafft und daß 1638, „die Musicam zu besordern“ insbesondere Musikwerke von Walliser, Joh. Thüringf und Heinrich Grimm auf den Chor gestiftet wurden.² Ähnlich war es zu U. L. Frauen, wo am 16. Juli 1648 der neue Singschor durch eine von dem wernigeröbischen Kantor Johann Sommer komponierte und geleitete Figuralmusik eingeweiht wurde.³

In entgegengesetzter Richtung entfaltete und verbreitete sich aber damals auch die weltliche Musik. Jahr für Jahr geplagt und geschunden, suchten viele Menschen ihr Leid durch Gesang und Musik einzuschläfern und fanden auf Augenblicke und Stunden hierdurch eine gemeinsame Erheiterung mit ihren Schicksalsgenossen. Es machte sich hierbei ein gewisser Leichtsinm der Verzweiflung geltend, wie er nicht selten der Begleiter von Krieg, Pest und allgemeiner Not ist. In erstannlicher Weise mehrten sich die Schankstättchen, und ihr Besuch stand im umgekehrten Verhältnis zu den gewaltigen Einbußen am Volkswohlstande. Nicht nur der Alt- und Neustädter Ratskeller und alte Gasthöfe wie der Ziegenhornsche und Landmannsche, füllten sich mit Gästen, ersterer freilich besonders mit Einquartierung, sondern auch Handwerker, Musikanten und sonstige Bürger eröffneten in ihren Häusern Gast- und Schankstättchen, die sich als solche wohl auch noch in der Zeit nach dem Kriege erhielten. Da gehen etliche Bürger 1625 in Gieseler's Haus zu Biere, andere 1642 in Hans Wagemans Hause. Im Jahre 1635 finden wir wieder ein größeres Getrage, bei welchem jeder Gast seine Zecher zahlt, bei Thomas Schmied, 1653 trinken Vader- und Schneidergesellen auf der Reichbadestube, im Jahre darauf treffen wir wieder Biergäste bei Jobst Hartung.⁴

Der Organist zu S. Silvestri, Joachim Mager, hatte um 1654 vom Verwalter zu Ilfenburg Gabriel Gareisen ein Haus beim U. L. Frauen-Kirchhof gemietet und darein einen Schneider Lorenz Hardege als Ksterwirt gesetzt und hier eine Schankwirtschaft errichtet. In der Neustadt hat um 1644 der ehemalige Feldtrompeter Joh. Balthin Kraft, gewöhnlich Falten- oder Feltenkraft genannt, Bier offen und ums Jahr 1659 ist der Schwabe Michel Krell zugleich Schmidt und Gastwirt. Feltenkraft ist eine jener zahlreichen Erscheinungen, wie ihrer der endlose entsetzliche Krieg so viele mit sich brachte: er hat ein Weib mit vier Kindern guter Hoffnung zu

¹ Vgl. Harzzeitshr. 19, 240 f. ² Kirchen-Rechnungen von S. Silvestri 1631. 1638. 1639. 1642. 1648. ³ Harzzeitshrift 6, 388, Anm. 1.

⁴ Alles nach Akten des gräflichen Stadtvogteigerichts zu Wern.

Bübow in Mecklenburg zurückgelassen und sich in Wernigerode anderweitig verheiratet.

Das sind nur einige Beispiele, wie sie bei einer Durchsicht von Stadtgerichtsakten zu verzeichnen waren. Natürlich wurde in diesen Schenken beim Trunk auch musiziert und gesungen. Auch noch in andern Häusern wird gelegentlich mit Instrumenten aufgespielt, ohne daß sich ergäbe, daß sie zu regelmäßiger Wirtschaft geöffnet waren. Außer in den Kellern und Schenken erklingt besonders zur Nachtzeit lärmender Gesang und Spielwerk auf den Gassen. Gewiß war darunter auch manches schöne und echt volkstümliche und wir möchten, daß unsere Quellen uns davon mehr darböten.

Wir gedenken zuerst der Gassenmusik. Schon im Anfangsjahr des großen Krieges erließ Graf Wolfgang Georg zu Stolberg ein Verbot wider das zu jener Zeit überhand nehmende nächtliche, mit Spiel, Singen und Gejauchze verbundene Gassenlaufen und nächtlichen Mutwillen zur Weihnachts- und Neujahrszeit.¹ In der eigentümlich verlateinten Gestalt Gassatengehen gewann das Wort dann besonders die Bedeutung des Standchenbringens,² und es wurde in diesem Sinne in der Hochzeitsordnung vom 10. Januar 1653 den jungen Gesellen das Gassatengehen mit den Spielteuten nach dem Hochzeitschmaus und Tanz verboten.³ Von solchen, zumeist mit nächtlichen Ruhestörungen sich deckenden Aufführungen, die auch oft mit blutigen Zusammenstößen verbunden waren, enthalten die Stadtgerichtsakten wiederholte Beispiele. Von einem derartigen Unfuge giebt am 11. Dezember 1655 Hillen, des Malzführers Frau an, die betr. nächtlichen Schwärmer hätten vor Overbeds Thür „ein Stendigen oder Music“ gemacht und gesungen:

Schöne Dahme, hört mir ein Worth,
weil ich siehe an diesem Erth u. j. j.⁴

Um dieselbe Zeit — am 30. Dezember — jüngen Gerbergesellen vor Peter Eins Hause „loje Lieder von denen Leinewebern.“⁵ Wie wir an anderer Stelle sahen, wurde ein altes Leineweberlied schon im 16. Jahrhundert neben andern bei der Linde in Eisenburg gesungen.⁶ Die Gerbergesellen wollten aber nicht „den Leineweber“ gesungen haben, sondern ein für die Leineweber unverfängliches Volkslied:

Ein Hirschlein aus dem Busche sprang.⁷

¹ Harzeinschr. 1, 102. ² M. Bornemanns gegen Marten Borchert, Stadtwogteiger. Akten. Augell. Borchers: Soniten getund Er, daß sei eine Music auß der Gassen gehabt und damit Gassaten gungen, 6. Dez. 1655. ³ Wern. Jut. u. Bl. 1801, S. 189. ⁴ M. Bornemann geg. Mart. Borchert. ⁵ Acta Leineweber geg. Gerbergesellen, 21. Vogt. Ger. Akten. ⁶ Harzeinschr. 9, 311. ⁷ Protokoll vom 31. Dez. 1655.

Wir bemerken, daß damals das verachtete Gasseninstrument die Leier war. Am 15. August 1656 klagt M. Zach. Lindau gegen Christian Hauße wegen Ehrenkränkung. Letzterer habe ihm in Arenholzes Hause gesagt, er, Kläger „solte eine Leyre nehmen und seine Frau dreinsingen.“ Lindau gab ihm zurück, er solle ihn mit solchen schimpflichen Worten verschonen, „oder im fall nicht, wolte er seine Leyre also stimmen und ein solch Liedlein spielen, das es ihme auf dem kopfe wehe thun solte.“ Mit der Leier gingen Bettler und sängen dazu, so arm sei er nicht.¹

Um die wilde Zeit kennzeichnendes Beispiel eines Belages, bei dem wir etwas von der damaligen Hausmusik kennen lernen, gewahrt uns ein Schreiben des wegen Schlägerei vor das Stadtgericht geladenen Organisten zu U. L. Frauen Andreas Hornung an den Stadtvogt Johann Boudin vom 22. April 1647: „Ich bin in Ciriaci Wissen — Cyr. Wieje war Ratmann von 1646—1655 — behanung mit dem Instrument von den gesien vociret worden. Als ich nun hinzutommen, ist Hans Glejer und noch einer mit der Violon schon da gewesen; habe meinen (!) Instrument auff dem diage gejezet. Fenget er alsbahldt an: ob ich in wolte mit seiner Zitter hantwedringen. — — Alß ich nur anfang zu schlagen, in der mit der Violon zu mir gerücket und mit mir eingestimmt. Das hat Glejern verdroffen und wieder angefangen mich zu lestern und zu schmechen u. s. f. Ich bin auch willens gewesen, hinweg zu gehen; do jagetden die Geje: wurde ich hinweg gehen, wolten sie mit oas instrument in stucken schlagen.“ Das „torniren und eujoniren“ Glejers, der sich dem Teufel ergeben und wie ein Unsinnger auf Tische und Bänke gesprungen sei und ihm die Augen habe ausgeschlagen wollen, habe ihn zur Notwehr getrieben. So habe er denn das Brett vom Instrument genommen, um sich damit zu verteidigen.

Die Art und Weise, wie der Organist mit andern Musikanten von den Gästen gefordert und später bedroht wird, läßt annehmen, daß auch in Wiejes Behausung eine öffentliche Wirtschaft errichtet war. Ums Jahr 1637 erscheint übrigens Cyriacus Wieje als Katskellerwirt.

Wir haben es hier mit drei Spielwerkzeugen der Hausmusik zu thun: mit dem Instrument, der Zither und der Violen oder Geige. Das „Instrument“ ohne weiteren Zusatz ist die, ähnlich wie unser Klavier, damals ziemlich weit verbreitete Tischorgel. Daß der Organist dieses Instrument spielt, oder, wie es damals, ebenso wie von der Orgel heißt, schlägt, ist sehr natürlich. Die Zither, mit

¹ Zujur.=Sache M. Zach. Lindau geg. Christian Hauße. Stadtvogtei Ger.=Aften.

der Laute und der später bei uns eingeführten Guitarre verwandt, wurde besonders auch bei Ständchen gebraucht.

So wie den Andreas Hornung, sehen wir am 3. Januar 1650 auch dessen Amtsgenossen, den Organisten Joachim Mager bei S. Silvestri in den Gasthof von Martin Landmann beschieden, als hier ein schwedischer Kommissar „ein convivium angestellt.“ Auch hier kam es zu einer Schlägerei, „darüber dem Organisten Joachim Mager“ das Instrument entzwei geschlagen sein soll.¹

Wieder war es im Jahre 1647, am 7. April, daß ein schwedischer Kommissar Christian Schmidt von Ilseburg nach Wernigerode kam, daselbst in Bürgermeister Bonefamps Hause von jenen „skienten in dem Rat“ bewirtet wurde und mit diesen ein Gelage mit Musik hatte. Die grafll. Regierung hatte zu betlagen, daß man nicht nur bis in die Nacht „in dieser igtigen Fastenzeit, da alle Music und Spielwerk verboten,“ sondern auch tags darauf, bis Schmidt wieder abzog, „instrumentisten undt pfeiffer gehabt, nay über die mazen lustig gemacht undt in pessima forma gefessen undt gestessen. Die Spielent solten gewesen sein der Organist zu S. Suverri (also Joachim Mager) undt der Pfeiffer oder Weiger, wie man ihn nennt.“²

Katarisch zeugen unsere Quellen nur ganz gelegentlich von der in Gasthöfen und Schenktuben aufgeführten Musik. Gerade bei den Schenken Magers und Zeltentrasts hören wir wohl von Unzucht und blutiger Schlägerei, nicht aber von Instrumenten- und Trompetenklang. Es liegt aber nahe, weshalb sich gerade Masitanten als Schenkwirte eigneten.

Die meisten Beispiele von diesem lauten, wilden Treiben gehören doch der zweiten Hälfte des deutschen Krieges, sowie den nächsten Jahren nach demselben an. Es waren die Früchte des langen Kriegsspiels, die dessen Charakter nicht verleugneten. Andererseits traten aber auch die edlen Früchte der geistlichen Musik und des Kirchenlieds, welche der Krieg gezeitigt hatte — wir erinnern an Paul Gerhards Lieder — erst kurz nach demselben ans Licht. Aus Wernigerode können wir bei der H. V. Frauenkirche die Bemerkung machen, daß sie gerade in der Zeit nach dem Kriege ihren Saal an geistlicher Musik ansehnlich vermehrte.³

So unruhig und kummerlich auch die nächste Zeit nach dem Kriege noch war, das Leben nahm doch wieder einen mächtigen Aufschwung und die neugeweckte Daseinslust fand auch in Saug und Klang ihren Ausdruck. Es war eine lang entbehrtete Ergözung,

¹ Gräfl. Stollb. Kanzler und Räte, 5. Januar 1650 an den Stadtvogt Heinrich Wiering. ² Actum Wern., 8. Aug. 1647, Laute Musik zur Fastenzeit betr. B. 62, 8 F. A. ³ Harzzeitshr. 6, 387 f.

wenn zu Wernigerode an drei Sommertagen, am 2, 3. und 4. Juli des Jahres 1653, das Schützenfest in alter Weise begangen und der feierliche Umzug der Schützen, der silberne Papagei und Fahnen an der Spitze, mit „Pfeifen und Trummel“ wieder ausgeführt werden konnte. Der einheimische Jahrbuchschreiber hat dies daher, als ein Ereignis, nicht vergessen aufzuzeichnen.¹ Es ist in der Geschichte der Volkswirtschaft wohl darauf hingewiesen worden, daß nach großen Kriegen, und so besonders auch nach dem dreißigjährigen die Kirchenbücher alsbald eine gewaltige Zunahme der Eheschließungen und Geburten zu verzeichnen haben. So war es auch in Wernigerode: am 13. Oktober 1659 bemerkt der Hof- und Landmusikus in einem Schreiben an den Grafen Heinrich Ernst, daß die Stadtmusikanten mit ihrem Spiel nicht alles „verrichten“ könnten, „weil igo so viel hochzeiten sein,“ und daß sie von Braunschweig, Osterwief und Derenburg, und wo nur welche zu bekommen wären, Gehilfen herbeiholen müßten.

Auf diesen Aufschwung folgte freilich in der durch Unsicherheit und Einquartierungen gedrückten Zeit ziemlich bald ein Rückschritt, der, soweit er das Musikwesen betraf, wohl auch teilweise an den damaligen Spielleuten gelegen haben mag. Am 13. Juli 1677 tragen die Stadtmusikanten Joh. Georg Näger, Wilhelm Kuhlwald und Jochim Apel — der vierte fehlte also damals — dem Räte vor, daß sie sich zusammengethan, in Wernigerode eine rechte gute und vollstimmige Musik, „welche eine zeithero darnieder gelegen,“ wieder aufzurichten. So sehr sie sich dies angelegen sein ließen, so suche dies doch der Landmusikant Markwart mit seinem Genossen Hans Gerstenberg, die Pfscher seien, zu hintertreiben, indem sie sie nötigen wollten, mit ihnen eine „Compagnie“ zu bilden. Am 21. Juli schreiben sie im gleichen Sinne an den Grafen von ihrem Bemühen, durch ihre fleißig und redlich gelernte Kunst, „zu reparirung derer bißhicher gänzlich niedergelegenen guten Music“ beizutragen und sie in den Stand, in welchem sie zuvor gewesen, wieder zurückzuführen. Der Hofmusikant sei hierbei insofern auch nicht unschuldig, als er seine geringe Musik um das halbe Geld ausrichte.²

Biel scheinen die Musikanten mit dem Bemühen zur Hebung ihrer Kunst in der Grafschaft nicht erreicht zu haben, dagegen gelangte man nach ein paar Jahrzehnten durch andere Personen in einer solchen Weise zu diesem Ziele, daß es musikgeschichtlich bemerkenswert ist. Abgesehen von der allgemeinen musikgeschichtlichen Entwicklung ist dieses Ergebnis teils dem Einflusse des Grafen

¹ Wern. Zuteil. Bl. 1826, 107.

² 10. Aug. 1677, Klage der Stadtmusikanten. Msenb., 13. Aug. 1677, Graf Ernsts Verfügung an den Stadtwog dem Markwart zu verbieten für das halbe Geld zu spielen.

Ernst (1672—1710), besonders aber des Superintendenten Neuf; (1696—1716) zu verdanken.

Schon beim Grafen Heinrich Ernst und seiner Gemahlin Anna Elisabeth scheint die Musik freundliche Pflege gefunden zu haben; wenigstens wissen wir, daß an den gräflichen Geburtstagen eine Morgenmusik mit Gesang der Schüler stattfand.¹ Diese Kunst der Landesherrschaft tritt aber bei dem Grafen Ernst deutlicher hervor, wobei in Betracht kommen mag, daß mit den Jahren sich trotz mancher Schwierigkeiten die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse doch etwas günstiger gestaltet hatten.

Gegen Ende des Jahrhunderts ist öfter von den Musikern die Rede, die zuweilen auch in den Dorfkirchen veranstaltet wurden.² Aber besonders an dem gräflichen Hofhaltsitze Ilfenburg tritt dieses Aufblühen der Musik zu dieser Zeit hervor. Hatten wir doch vorher hier höchstens von Pfeifern gehört, die keine eigentlichen berufsmäßigen Musikanten waren. Nun gab es zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine kleine Kapelle von Musikanten. Am 18. Juli 1702 wird bei der Einweihung des neuen Hospredigerhauses ein musikalischer Segenswunsch in einer geringen Tafelmusik „abgeleget von dem Ilfenburgischen Collegio Musico.“³

Wertwürdiger ist aber die von dem Ilfenburgischen Kantor Niemann herrührende nach Umfang und Abtheilung in zwei Hälften ganz wie die Bach'schen eingerichtete Markus-Passion, die vor Ostern des Jahres 1707 in der Schloßkirche zur Aufführung gelangte. Leider können wir, da weder die Noten, noch, soweit wir sehen, irgend eine weitere Nachricht über diese Leistung auf uns gekommen ist, nicht über deren musikalischen Wert urteilen. Der Titel, den es verlohnen wird buchstäblich mitzuteilen, lautet:

Das Leyden | Und | Sterben | Unserz HErrn und Hey | landes | Jesu | Christi, | Nach der Beschreibung des H. | Evangelisten Marci. | Zur Beförderung der Passions- | Andacht mit anserlesenen | Geistlichen Liedern, | Und | Ganz neuen hinzu gefügten | ARIEN | versehen, | Und in der Schloß-Kirche | zu Ilfenburg musiciret | worden | Von | Heinrich Niemann | Cant. | Wernigerode, | [a. 1707].⁴

Die bei der Leich und Gedächtnispredigt auf den Grafen Ernst in der ilfenburgischen Schloßkirche abgesungene Trauermusik, Chöre,

¹ Harzzeitshr. 19, 241. ² Der Mus. Köhler in Waff., 10. Aug. 1698; die vier Stadtmusikanten an Gr. Ernst, Wern. 6./5. und 9./9. 1699. Zu erinnern ist auch an die Aufführung der Passion in Dorfkirchen Harzzeitshr. 19, 284 f. ³ Wernigerode bey Joh. Wilh. Mertens fecl nachgel. Wittiben, Fürstl. Bibl. Ye 20, 49. ⁴ In dem Exemplar Fürstl. Bibl. Ya 72 ist beim Bescheiden der Name des Druckorts mitten durchgeschnitten. Das Jahr ist handshr. ergänzt. Heinrich Niemann war Kantor zu Ilfenburg bis † 21./9. 1733.

Arien, Choräle, Motette, Psalm mit 4 $\frac{1}{2}$ Großfolio-Seiten Text ist wohl die umfangreichste derartige Musik, die je in der Grafschaft zur Ausführung gelangte. Da auch sie in Niemanns Zeit fällt, so wird er dabei auch als Tonsetzer beteiligt gewesen sein.¹

Gewiß kam des Grafen Liebe zur Tonkunst dem Gedeihen derselben zugut, aber seine folgenreichste That hierfür war die Berufung des Dr. th. Heinrich Georg Neuß zum Superintendenten der Grafschaft im Jahre 1696. Er war ein ebenso treuer thätiger Geistlicher im Sinne Speners, dessen naher Freund er war, als auch ein begeisterter hingebender Freund und Pfleger der Tonkunst. Selbst Dichter und Tonsetzer wirkte er auch mit Eifer und Treue für das Aufkommen der Musik in Stadt und Grafschaft Wernigerode, und es ist bekannt, daß im mehrstimmigen Kirchengesang durch sein Bemühen Wernigerode damals weithin als Muster vorleuchtete.²

In dieser Wirksamkeit hatte Neuß, wie auch in der eigentlich geistlichen,³ anfangs viel zu kämpfen und das Widerstreben Unverständiger zu überwinden. Gleich im ersten Amtsjahre hatte er über den Rat zu klagen, daß er eine schon von ihm genehmigte Musik in der Kirche eigenmächtig verboten habe.⁴ Große Schwierigkeiten machte man ihm bei der Besetzung von Organistenstellen. Als im Jahre 1697 die zu U. V. Frauen zu besetzen war, suchte er dieselbe, wie billig, dem Tüchtigsten zuzuwenden und war beim Probe-spielen nicht nur selbst als Sachkenner zugegen, sondern lud auch alle vorhandenen Fachleute, Organisten, Musikanten und Sachverständige dazu ein. Man suchte einen Nöschendorfer Genzel, als Landeskind, durchzubringen. Neuß entschied sich aber mit allen Sachkennern für den Thüringer Johann Valentin Eckelt aus Werningshausen bei Erfurt. Eckelt war nicht bloß ein tüchtiger Organist, sondern auch Tonsetzer und ein wissenschaftlich sehr strebsamer Musiker, einer der ersten, die sich eine umfangreiche musikalische Privatbibliothek sammelten und einen weiteren Blick über die Musikgeschichte gewannen. Er gehörte nur von 1697 bis 1701 unserer Grafschaft an.

Es steht in der Grafschaft Wernigerode vereinzelt da, daß ein Superintendent sich nicht nur mit Eifer des Kirchengesangs und der Orgeln, sondern auch der Spielleute annahm. Die Stadtmusikanten bezeugen es selbst, daß er ihre Vorstellung und Gesuch an den Grafen betreffend ihre Aufwartung bei den Hochzeiten und andern öffentlichen conviviis persönlich überreichte.⁵

¹ Fürstl. Bibl. Ye 30^d. ² Harzzeitachr. 21, 170 f. ³ Das. 163 ff.
⁴ F. Arch. B. 62, 9, Superint. Neuß geg. den Rat zu Wern. wegen verschiedener Eingriffe in geistl. jura. ⁵ 6. Mai und 9. Sept. 1699, die Stadtmusik. Joh. Dietr. Eggerdingk, Joh. Balth. Hintze, Joh. Riß und Albertus Dünge an Gr. Ernst.

Ein äußeres Zeichen, ein wie herzlich dankbares Verhältnis Eckelt zu seinem gleichstrebenden Vorgesetzten hatte, ist die Bewillkommungsmusik, die er im Jahre 1700 komponierte, als Neußens Schwiegervater D. Ermisch zu Braunschweig im August d. J. vorübergehend seine Tochter und Schwiegerohn in Wernigerode besuchte.¹ Ein ähnliches Zeugnis inbetreff der damals unter dem Rektor Joh. Balth. Kunde blühenden Oberschule und ein Beweis, daß auch hier die Musik unter der gemeinsamen Pflege ihres Rektors und Ephorus sowie des Kantors Urban Fleischer (1703—1713) gepflegt wurde, ist das „Frohe Willkommen“, das am 28. Juni 1704 sämtliche Schüler der beiden obersten Klassen dem verehrten Superintendenten in einem Ständchen, einer Abendmusik, darbrachten, als derselbe von einer Kur in Pyrmont glücklich heimgekehrt war.²

Wir haben hier nicht auf seine Bemühungen für die Verbesserung des Kirchengesangs und der Orgel näher einzugehen und erwähnen nur, wie Neuß in Verbindung mit dem wernigerödischen Musiktheoretiker Christoph Albert Sinn sich um die reine Stimmung der Instrumente bemühte und sich eine nach des letzteren System eingerichtete eigene Hausorgel bauen ließ. Wir erwähnten schon, wie er für seinen Tod und Begräbniß eine eigene Musik als Dichter und Tonsetzer verfaßte, bei deren Ausführung gewiß alle Freunde der Musik innigst beteiligt waren.

Dieser ein paar Jahrzehnte andauernde Vollklang gleichzeitig gepflegter Gesang- und Instrumentalmusik in Stadt und Grafschaft Wernigerode sollte bald bedeutend gedämpft und gemindert werden. Schon etliche Jahre vor Neußens Ableben war auf den Grafen Ernst zuerst als Vormünderin seines Neffen Christian Ernst von 1710 bis 1713 dessen Mutter, die Fürstin Christine zu Mecklenburg-Güstrow, dann dieser selbst gefolgt, dessen thatenreiches gesegnetes Regiment bis zum Jahre 1771 dauerte. In kirchlicher Beziehung bedeutete dieser Personenwechsel keineswegs das Einschlagen einer andern Richtung, war doch Neuß ein Mann ganz nach dem Herzen der

¹ Herzliches Willkommen, welches . . . S. Christiano Ludovico Ermischen, der heil. Schrift Doctori u. s. i., als derselbe den . . . Augusti des 1700. Jahres bey uns alhier zu Wernigerode durchreisend einlehrete, entworfen und in einer geringen Music praesentiret von Joh. Val. Eckelten, Org. ad B. Mar. Virg. et S. Theob. in Wernigeroda. mit gesambten Musicanten daselbst. 1 Bl. Fol. gedr. bei Joh. Wih. Mertens dos. Ye 20. ² Frohes Willkommen | Welches | . . . | Herrn HENRICO | GEORGIO | Neußen, | . . . | Als derselbe | Nach glücklich | Vollbrachter Leibes Cur | von dem Pyrmontischen Gesund Brunnem den 28. Junij | dieses 1704. Jahres nach Hause gelangte | In einer schlechten Abend Music | gehorsamst wolten darbringen | Der beyden obersten Classen der Wernigerödischen Schulen | Gejamnte Genossen. | Gedruckt zu Wernigerode mit Strudischen Schriften. 2 Bl. Fol. Ye 20.

frommen Fürstin Christine und mit auf ihren Wunsch berufen. Graf Christian Ernst aber wandelte in kirchlichen und Glaubenssachen getreu in der von der Mutter verfolgten Bahn. Er hat sich ja um die Untersuchungen und Sammlungen für das evangelische Kirchenlied ein entschiedenes Verdienst erworben und hierin ist ihm wieder sein selbständig nur von 1771 bis 1778 waltender Sohn, der Liedersänger Heinrich Ernst, gefolgt, der Wernigerode zum Mittelpunkt eines besonderen geistlichen Sängerkreises machte.

Bei alledem war doch die besondere Gestalt und Art christlich-pietistischen Lebens, welche nach dem Grafen Ernst in dem nun wieder zum Sitz des Hofhalts erwählten Wernigerode zur Herrschaft gelangte, eine für die Entfaltung der Musik im allgemeinen durchaus nicht günstige. Nur das heilige Lied im engsten Sinne und die Orgel fanden ernstliche Förderung.

Traurig aber stand es um die Musikanten, deren Klagen wir bald vernehmen. Da von Graf Christian Ernsts Kindern die meisten in zartem Alter starben, so gab es öfter Trauerzeiten. In den Januar des Jahres 1719 fielen zwei solcher Todesfälle, ein weiterer folgte im Februar darauf. Am 13. Oktober Jahre 1719 wendeten sich Gustav Weber, J. S. Jürgens, J. G. Pape und Joh. Kieß — das letztmal alle vier Stadtmusikanten nebeneinander! — in einem flehentlichen Bittschreiben an den Grafen und stellen vor, in eine wie schlimme Lage sie „arme Leute durch die zweimalige hochgräßliche Trauer gesetzt,“ „indem wir,“ fahren sie fort, „die principalsten Hochzeiten mußten fahren lassen, wovon wir doch, weil unser Salarium sehr schlecht, unsern Unterhalt nehmen sollen. Da nun abermal eine hochgräßliche Trauer eingefallen und die Musik auf ein Vierteljahr ausgesetzt werden soll, wir arme Leute uns aber hierinnen weder zu rathen noch zu helfen wissen, auch einer von uns ein halbes Jahr krank gelegen“ — so bitten sie bei einer eben bevorstehenden Hochzeit im Hause „eine douce Musik“ gebrauchen zu dürfen oder daß ihre Noth auf irgend eine andere Art gelindert werde.

Vieß sich damals die augenblickliche Nothlage aus den rasch aufeinander folgenden Landestrauern herleiten, so sehen wir die Bedrängnis der Musikanten siebenzehn Jahre später nicht gebessert, sondern verschlimmert. Am 13. Oktober 1736 erklären die auf drei zurückgegangenen Stadtmusikanten Jürgens, Weber und Just Dietrich Eggerding: Es ist mit unsrer Profession leider so weit gekommen, daß es fast den Anschein gewinnen will, als ob es mit uns nun schon vor langer Zeit constituirten Stadtmusikanten ein miserables Ende nehmen wolle, maßen keiner mehr capable wegen schlechter Nahrung und zeithero gehalten elenden Verdienstes zu subsistiren ja es will auch dasjenige, was etwa vor diesem durch Mühe und Fleiß acquiriret worden, nicht mehr hinreichend sein, davon ferner

zu leben, indem ein jeder von uns sein wenig, wo nicht schon ganz und gar, so doch meistens angreifen und verzehren müssen, und weil wir bis anhero Ihre Hochgr. Gn. Befehl nachgelebt, daß wir auf den Hochzeiten um 10 Uhr Feierabend bieten, so ist es nun so weit gekommen, daß fast niemand mehr Musik verlangt und sowohl in der Stadt als auf dem Lande die Hochzeiten so enge eingeschränkt werden, daß wir besonders in der Stadt kaum dabei so viel verdienen, als wir Sr. Kgl. Maj. in Preußen accise davon zu geben angewiesen sind, insolglich wir darben, wenn ja noch eine Aufwartung verlangt wird, als welches doch zeithero in $\frac{3}{4}$ Jahren kaum ein einziges mal geschehen ist, zwart Mühe und Arbeit, den Lebensunterhalt aber keineswegs davon haben und nehmen können, als wodurch wir noch unsere arme Frauen und Kinder kümmerlich erhalten könnten! Sie bitten ihren Landesvater sehentlichst, doch auf ein Mittel zu sinnen durch welches sie davon abgehalten würden, mit den Ihrigen den Bettelstab ergreifen zu müssen.

Diese dringliche und doch in bescheidenem, würdigem Tone gehaltene Vorstellung deutete der Wahrheit gemäß die traurige Lage der Musiker und den Grund derselben an: In dem ernstest, christlichen Bestreben, seinen Unterthanen durch möglichste Einschränkung von Tanz, Spiel und lauter Lustbarkeit die Gelegenheit zu Ausschreitungen und Sünden zu nehmen, hatte Graf Christian Ernst in den Jahren 1732, 1734 und 1735, sowie dann später 1738 und im folgenden Jahre, mehrere gegen die sogenannten Bierfiedler gerichtete und die möglichste Einschränkung oder Abschaffung des Tanzens und Spielens betreffende Verordnungen erlassen.¹ Besonders einschneidend für die Musikanten war eine die Hochzeits- und Kindtaufsfeier vereinfachende Verordnung vom 29. Dezember 1730, durch welche verfügt war, daß bei solchen Familienfeiern die Gäste nur bis zehn Uhr abends zusammenbleiben dürften.²

Am 10. März 1732 wurde verboten, daß sich in der Wöschenvörder Schenke nach acht Uhr abends noch irgend jemand beim Spiel betreten lasse. Schloß Wern 24. März 1734 erklärt der Graf, er habe mißfällig vernommen, daß durch die Bierfiedler auf den Dörfern sowohl Sonn- als Werkeltags in den Wirtshäusern und bei öffentlichen Gelagen viel Unordnung entstehe. Er befiehlt daher, alle Aufwartung mit musikalischen Instrumenten nachdrücklich und bei willkürlicher Strafe zu untersagen und niemanden, als den hiesigen Stadtmusikanten oder denjenigen, die von denselben angenommen, einige Musik zu gestatten.

Am 30. Mai 1735 sollten Bierfiedler auf dem Schäfertrunze in der

¹ Fürstl. Arch. B 56, 2.

² Ebendas; vgl. auch Stadt-Arch. III H 23 (Kasten 40).

Neustadt durch den Vogt in Haft genommen werden. Diese entwichen; sie hatten alle Soldatenpässe. Tags darauf untersuchte der Amtmann die Dörfer zwischen Wernigerode und Ilseburg wegen Tanz und Spiel. In Mtenrode werden keine Spielleute angetroffen; daß ein „Lehrenkerl“ gestern am Orte gewesen, will der Krüger nicht gestehen. Zu Drübeck ließ sich der Ton von Tanz und Spiel oben auf der Schenke schon von weitem hören. Es waren die Musikanten von Wernigerode, welche vorgaben, sie hätten Erlaubnis, an den drei hohen und andern Feiertagen auf dem Lande zu spielen. Der Krüger beteuerte, es hätten Tags vorher am Orte keine Vergelente gespielt. Die Pilsentafel stand an der Seite. Der Amtmann befahl, daß sich die Musikanten — also die Wernigeröder Stadtmusikanten — nach einer Stunde weggeben sollten. In Darlingerode ging es lustig zu. Es wurde hier eine größere Anzahl junger Bursche getroffen, denen drei Spielleute, der alte Bierstiedler Bolmer aus Wernigerode und dessen beide Söhne, die nötige Musik zum Tanze spielten. Sie hatten die nötigen Pässe von den Stadtmusikanten, die am Verdienst ihren Anteil hatten. Man tanzte nicht im Krüge, sondern im Garten eines benachbarten Hofes. Die jungen Leute erklärten, sie hätten es seit alten Jahren am letzten Pfingsttage so gehalten; warum man es den Beckenstedtern nicht verboten, die schon gestern angefangen? Trotzdem verbot der Amtmann den Musikanten das Spielen bei Bedrohung mit Gefängnis und wollte ihnen durch den Vogt die Instrumente wegnehmen lassen. Es ist nicht recht ersichtlich, wie es Spielleuten, die von den Stadtmusikanten ordnungsmäßige Scheine hatten, nach dem Inhalt der gräflichen Verordnung verboten war, am letzten, damals noch dem dritten Pfingsttage, nach der Kirche jungen im Freien tanzenden Leuten Musik zu machen.

Wieder einige Tage später, am 2. Juni 1735, befiehlt Graf Christian Ernst seinem Hofrath Frederzdorf, eine Verordnung an sämtliche Beamte aufzusetzen und ihm zur Vollziehung zu unterbreiten, kraft welcher ihnen das Musizieren und Schwärmen in den Schenken bei Strafe des Karrens gänzlich untersagt wird. Auch sollen die Pilsen- oder Pilsentafeln aus den Schenken weggenommen werden. Eine zwei Tage spätere Verordnung läßt durch den Amtmann Bornemann allen Krügeren in den Ämtern Wernigerode, Stapelburg und Beckenstedt unter Bedrohung mit Gefängnis verbieten, sowohl an Sonn- und Festtagen als sonst Musik, Tanzen und Schwärmen in Schenken und Wirtshäusern zuzulassen. Und während unterm 30. Juni 1738 Graf Christian Ernst in einer allgemeiner gehaltenen Verfügung die Bosheiten und Üppigkeiten, die Sonn- und Werkeltags in der Neustädter Schenke vorfielen, bei 10 Thaler Strafe untersagt, befiehlt am 23. Mai 1739 Graf Heinrich Ernst

als Vertreter seines Vaters durch einen Befehl an den Amtmann v. Windheim in Stapelburg die Abschaffung des Bierfiedelns, Tanzens, Spielens und Schwärmens auf dem zur Stapelburg gehörigen Eckerkrug.¹

Gewiß gab es bei den Dorf- und Stadtmusiken und bei dem von Graf Christian Ernst und seinem Sohne möglichst eingeschränkten Schützenwesen manche Auswüchse abzustellen, aber ebenso kann nicht verkantet werden, daß die vollständige Unterdrückung von Tanz und Spiel bei dem jungen Volk in Stadt und Land sein Bedenkliches hatte, da eine solche Äußerung ihrer Freude etwas naturgemäßes und bei nötiger Aufsicht unschädliches war. Daß wenigstens mittelbar auch die musikalische Kunst, deren Bedeutung auch ein echter Pietist nicht verkennen konnte, darunter litt, wenn man den Musikanten das Brot nahm, wurde zuweilen übersehen.

Auch nach Neußens Zeit mochte und konnte man in Kirche, Schule und zumal bei öffentlichen und kirchlichen Festen das Spiel der Instrumente nicht entbehren. Am 18. Februar 1718, dem Tage der Concordia, wurde zur zweiten Säcularfeier der Reformation ein „Gottgeweihtes Echo“ durch eine musikalische Andacht im größeren Hörsäle der lateinischen Stadtschule aufgeführt. Es bestand aus Chören, Rezitativen und Arien. Am 16. April 1742 wurden eben daselbst zu einem Medeaactus vom rechten Gebrauch und vom Mißbrauch der Bilder Arien und Rezitative abgesungen. Ebenso fehlten die Eingegedichte nicht bei einer Schulaufführung im April 1744.² Es ist aber bei diesen Schulaufführungen keineswegs sicher, daß überall Musikanten mitwirkten, wenn auch noch damals ihre Verpflichtung fortbestand, ebenso wie in der Kirche, so auch bei Schulfeiern auf Erfordern des Kantors ohne besondere Entschädigung zu spielen. Die Oberschule besaß aber auch schon seit älterer Zeit ein Regal oder eine kleine tragbare Orgel, durch welche einfache Gesangsaufführungen geleitet wurden.³ Mit Instrumentenbegleitung dürfte zu denken sein eine

Cantata, | welche | Bey dem | Actu | Oratorio. | So da von dem | Rühmlich- und erwecklich geführten | Leben | Einiger Hochberühmten | Schul- | Rectorum, | deren seliger Ausgang aus diesem Leben in den | Anfang dieses lauffenden Seculi fällt. | den 20. April Anno 1735. | In der Stadt Schule zu Bernige-

¹ Fürstl. Arch. B 56, 2. ² Fürstl. Bibl. Yd 20, 49. ³ Dieses Regal wurde der Gemeinde Eilstedt zu der am 20. Sonntag, n. Trinit. 1702 stattfindenden Vorstellung des Joh. Andr. Niemans als künftigen Organisten geborgt. Gleichzeit. Anzeichnung des Pastors Bodinus zu Eilstedt in einem wirtsch. und kirchl. Nachrichten enthaltenden Quartanen der dortigen Pfarr-Registratur.

roda | angestellt wurde, | zu einer Musicalischen Veränderung | dienen mußte.¹

Vokalmusiken von teilweise größerem Umfang gelangten wohl auch bei Leichenfeierlichkeiten angesehenen Persönlichkeiten zur Ausführung, wie denen des geadelten gräflichen Kanzlers Schumann v. Lobenthal in der Oberpfarrkirche am 27. Februar 1735.²

Mit feierlichen Gesängen fanden auch hohe Festlichkeiten auf dem Schlosse statt, wie die Vermählung Graf Seyfrieds zu Promnitz mit der Gräfin Wilhelmine Luise Konstanze zur Lippe am 15. August 1754, Graf Gustav Friedrichs zu Hsenburg-Büdingen mit der Gräfin Auguste Friederike zu Stolberg-Wernigerode am 5. Dezember 1767 und des Erbgrafen Christian Friedrich mit der Gräfin Auguste Eleonore zu Stolberg am 11. November 1768.³ Von einer Begleitung der betreffenden Gesangstücke enthalten die Textdrucke keine Angabe. Wohl aber finden wir dies bei der Cantate angedeutet, welche bei dem „Wernigerödischen Dank- und Jubelfest wegen der vor 300 Jahren erfundenen Buchdruckerkunst“ am 24. Juni 1740 aufgeführt wurde.⁴

Um aber bei dem Zusammenschrumpfen ihrer bisherigen Einnahmen der Noth der Musikanten einigermaßen zu steuern, wurden die feststehenden Zuschüsse an dieselben etwas erhöht und das bisherige feststehende Einkommen der vier Musikanten unter die vorläufig noch übriggebliebenen drei Spielleute vertheilt. Auf eine doppelte Vorstellung der Stadtmusikanten Jürgens, Weber und Eggerding — die zweite war vom 25. September 1739 — wurde ihnen am 9. Oktober d. J. der Bescheid erteilt, daß ihnen von 1738 an als ein in drei gleiche Beträge zu theilendes Einkommen gewährt werden solle:

von gräflicher Kammer	4	Thaler.
von der Magistratskammer . . .	16	„ 8 Gr.
von der Kirche S. Silv. u. Georgii	8	„ 16 „
„ „ N. L. Frauen Kirche . . .	2	„ — „
„ „ S. Johanneskirche . . .	6	„ — „
	37	Thaler,

was für einen jeden 12 Thlr. 8 Gr. ausmachte.

Dieser immer noch recht geringe Gehalt wurde wieder etwas gebessert, als von den drei Musikanten auch Jürgens starb und dessen Anteil am 25. Juni 1745 unter die beiden überlebenden verteilt wurde.⁵

¹ Mit drei Folioseiten musikal. Text. Fürstl. Bibl. Ya 134. ² Ebendas.

⁴ Folioseiten Text zu den Cantaten, Arien, Chorälen, Motetten und Chören

³ Die Lieder dazu F. Bibl. Yc 24. ⁴ Aria, Accompagnement,

Arioso, Choral, Tutti, Recitativ, Accompagnement, Choral. Fürstl. Bibl. Ya 163^a. ⁵ 16. Febr. 1762 Bürgerm. Delius an Gr. Chr. E.

Acta, die Bestellung des Stadt Mus. betr. 1761 ff. F. Arch. B 62, 8.

Vier Jahre darnach segnete auch Eggerding das Zeitliche. Da kam der allein noch übrige Gustav Weber beim Grafen darum ein, daß man ihm das ganze feirstehende Einkommen von den Kirchen und dem Rathhause samt Nebengefällen, auch den Umgang zu Neujahr allein lasse. Auf Erfordern und bei sich ereignenden Vorfällen wolle er die nötigen Gehülfsen von auswärts kommen lassen und mit diesen die erforderliche und erlaubte Musik ausrichten. Dieses Gesuch wurde vom Grafen Christian Ernst am 13. September 1749 in allen Punkten genehmigt. Unterm 31. Oktober d. J. verfügte dann namens des Grafen dessen Regierung an den Rath, daß er hinfort das ehemals den vier Stadtmusikanten zufallende Jahrgeld an Weber allein zu zahlen habe.¹

So gab es denn hinfort nur einen einzigen Stadtmusikanten, und da zu den 37 Thalern nach einer Zusammenstellung Webers vom Jahre 1762² noch 16 Thaler Zuschuß vom regierenden Grafen, 12 Thaler aus der Schloßarmenkasse hinzukamen, so ergab das ein für damalige Verhältnisse schon erkleckliches festes Jahreseinkommen von 65 Thalern.² Freilich waren wegen der für auswärtige Gehülfsen zu zahlenden Vergütungen und Unkosten von den seitens der Kirchen zu gewährenden Zuschüssen 15 Thaler abzusetzen. Auch bei der Nebeneinnahme von damals 4 Thlr 11 Gr bei einem Ehrenvier bei Brauerhochzeiten kamen die Entschädigungen für die Gehülfsen beim Spiel, ebenso beim Neujahrsumgange in Abzug. Immerhin brachte letzterer selbst in dem sehr knappen Schlußjahre des siebenjährigen Krieges noch einen reinen Überschuß von 15 Thalern.

Bei solcher Lage der Dinge fehlte es hinfort nicht an Bewerber um Webers Stelle; und da dieser bereits alt geworden und seit 1755 ihm ein Gehülfe beigegeben war, so konnte sich im Jahre 1763 ein Trompeter Bock oder Bock erbieten, in Aussicht auf die ihm später zu überlassende Stelle vorläufig ohne Gehalt nur gegen die Nebengefälle die Aufgaben Webers in Stadt und Land zu versehen. Unterm 4. März 1763 schlägt der Kammerrath v. Vogelshang dem Grafen vor, dem 79 jährigen Weber wegen Alters und großer Dürftigkeit ein Gnadengehalt zu gewähren und das Anerbieten Bocks anzunehmen. Daß ein wernigerödischer Stadtmusikus noch ein anderes metier habe, sei bei dessen Lage und den geringen Einkünften nicht unangemessen.

In einer Zusammenstellung von Delius über die Einkünfte des Stadtmusikanten vom 27. März 1764 sind auch 2 Thaler aus Köschendorf, die Wohnung auf dem Burghofe und 13 Thaler 21 Groschen für das Wächteramt sowie als feste Nebeneinnahme

¹ Kanzler u. Räte, Zul Leop v. Caprivi 31. Okt. 1749. ² 17. Febr 1762. Die musikal. Aufwartungen u. s. j. B 62, 8.

2 Thaler für das Abblasen vom Rathhause bei der Ratsveränderung und ein Thaler vom Neujahrsblasen angeführt.

Graf Christian Ernst, der sich damit einverstanden erklärte, daß der Rat den von ihm als tüchtig befundenen Vock an Webers Stelle zum Stadtmusikanten annehme, erinnert daran, daß Vock dem Weber bis zu seinem Ableben das feste Gehalt belasse und daß der Rat keinen weiteren Musikanten anstelle, der nicht bloß Gehülfe sei, wenigstens so lange der eine seinen Obliegenheiten Genüge leiste.¹ Zugleich weist er das Konsistorium an, dem Vock, sofern er sich nicht dieser Gnade unwürdig zeige, die Beträge aus den Kirchen zuzuwenden.

Vock starb schon wenige Jahre darnach. Nach ihm meldet sich am 2. Nov. 1768 Joh. Andr. Barleben aus Wienrode, bisher Hoboist bei dem Mansbergischen, damals reduzierten Regiment, um Bestätigung als Vocks Nachfolger, dessen Stelle der Rat ihm zu übertragen bereit war, unter Vorbehalt der vom Grafen zu gebenden Einwilligung. Rat und Graf sind damit zufrieden, daß Barleben gegen die Leistung dessen, was der Witwe Vocks zugesagt war, nach bestandener Probe Vocks Stelle erhalte.²

Bei der Montags den 17. November 1768 vorgenommenen Probe machte der Kantor Wachs große Schwierigkeiten, legte Barleben unleserliche Noten vor und ging, wie letzterer berichtet, bis auf Pauken und Harfen, sämtliche Instrumente mit ihm durch. Besonders aber ließ sich die Frau Kantorin vernehmen, daß Barleben schon nicht durchkommen solle. Die gräfliche Regierung überließ die Sache ganz dem Rat.³ Zwar wurde daran erinnert, daß es zu Unzuträglichkeiten führen müsse, wenn der neue Musikant in die Lage komme, in Kirche und Schule unter dem ihm übelwollenden Kantor zu spielen;⁴ Barleben wußte sich aber mit Geschick aus dieser schwierigen Lage zu befreien, so daß er trotz dieses Widerstandes zum Stadtmusikanten gewählt und bestätigt wurde.⁵ Die am 14. Februar 1769 gräflicherseits bestätigte Berufung durch den Rath enthält folgende Bestimmungen:

1. Barleben soll jederzeit so viel Leute anschaffen und halten, daß die erforderlichen Musiken gehörig versehen werden können;
2. in den Kirchen alle Festtage, soweit sich's irgend thun läßt, die Instrumentalmusik machen, die Sonntage, Mittwochs und Sonnabends vom Rathhause am gewöhnlichen Orte abblasen;

¹ Schloß Wern. 6. März 1765 ² 4. Nov. 1768 Bürgerm. u. Rat an Gr. Chr. Ernst; 5. Nov. 1768, der Graf an Regier. u. Konsistor., 7. Nov. 1768 Chr. E. an Bürgerm. u. Rat. ³ R. R. Blum 19. Nov. 1768.
⁴ v. Vogelshang 19. Nov. 1768. ⁵ v. Vogelshang 19. Nov. 1768; Bürgerm. u. Rat 18. Nov. 1768; Blum 16. Jan. 1769; Gr. Christ. Ernst an den Rat 17. Jan. 1769.

- ebenso muß er daselbst bei der jährlichen Ratsveränderung mußizieren;
3. gemäß seiner Zusage vom 2. November 1768 bei den vom Rat zu Ehren der gräfl. Herrschaft anzustellenden Feierlichkeiten mit gehöriger Besetzung der Musik ohne den Anspruch einer besonderen Vergütung frei aufwarten, auch bei einer in der Oberschule anzustellenden Feierlichkeit (actus) für die Mühe seiner Leute nichts verlangen;
 1. bei Hochzeiten und Kindtaufen sich nach der herrschaftlichen Verordnung vom 29. Dez. 1730 richten und bei solchen und andern Ehrengelagen, so viel an ihm ist, alle Unordnungen verhüten. Wird über Ausschreitungen seiner Gesellen und Lehrlinge geklagt, so ist er davon Rede und Antwort zu geben schuldig;
 5. sollen ihm alle festen und Nebeneinnahmen, welche vorher sämtliche Stadtmusikanten zu genießen hatten, zufallen, auch will der Rat ihm 3 Karren Holz frei ansfahren lassen.
 6. Bei Brauerhochzeiten sollen ihm, wenn Hochzeit oder Ehrenbier dabei gebrant wird, wie bisher geschehen, 4 Thlr. für die Kirchenmusik gereicht werden.
 7. Wie ihm bei getreuen Diensten Schutz zugesagt wird, so kann der Rat, wenn er die ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllt, wegen des Stadtmusikanten neue Einrichtungen treffen und einen anderen an seiner Stelle annehmen.

Im Oktober 1771 folgte auf den Grafen Christian Ernst dessen Sohn Heinrich Ernst, der in seinem auf die Einschränkung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten gerichteten Bestreben noch weiter ging als sein Vater. So kam es, daß der nun einzige Stadtmusikant in der Grafschaft keinen hinreichenden Lebensunterhalt fand. Unterm 24. Februar 1773 klagt er dem Grafen, die Musik sei so sehr in Einschränkung geraten, daß ihm und den Seinigen zuletzt der nötige Unterhalt gefehlt habe: er bittet, daß ihm bei diesem Verfall der Musik doch anderweitig möge geholfen werden. Sein Elend werde bei heranwachsender Familie immer größer, sein Verdienst geringer.

Auch als dann sieben Jahre später nach Heinrich Ernst dessen einziger Sohn Christian Friedrich das Regiment in der Grafschaft angetreten hatte, spürte der Stadtmusikant anfangs kaum eine Besserung. Am 20. Juli 1780 hat er über den Oberamtmann Schröder zu klagen, der, als er dem Körschenröder Schützenkönig Einbrod gegen gute Bezahlung nahe bei des Oberamtmanns Hause mit seinen Leuten ein Ständchen spielen mußte, dies erst durch seine Magd, dann durch den Vogt abzubrechen befohlen, auch, als er auf Erfordern eines Offiziers seine Leute hinausgeschickt, diese wieder heimgesandt hatte.

Auf seinen Wunsch erhielt Barleben unterm 16. Januar 1781

eine neue Instruktion, die aber seine freie Bewegung sehr behinderte. Darnach wird er

1. an die genaue Befolgung der Verordnungen vom 29. Dez. 1730 und 4. Juni 1735 erinnert und darf bei keiner Gelegenheit länger als 10 Uhr abends bleiben, in Schenken und Wirtshäusern aber überhaupt nicht aufwarten. In der Advents- und Fastenzeit und bei Landestrauer hört alles Musizieren auf.
2. Betrifft wie Nr. 4 seiner Bestallung die Verhütung von Unordnungen bei musikal. Aufwartungen.
3. Wenn Unordnungen vorkommen, so muß er mit der Musik so lange inne halten, bis die Ruhe wiederhergestellt ist. Bei Kindtaufen fällt Musik und Tanzen ganz weg, weil dieses leicht der Kindbetterinnen Gesundheit nachtheilig werden kann.
4. Verlangt eine Privatperson sonst in ihrer Wohnung eine Musik, so darf er ihr zwar willfahren; es darf aber dabei nicht getanzt werden, und leidet dieses letztere nur etwa bei Ausrichtung eines Erntebiers auf großen Amts- und dergleichen Höfen eine Ausnahme.

Als fünfte Bestimmung stand im Entwurfe: Gleichermaßen kann er auch auf Erfordern jemandem wohl ein sogenanntes Ständchen bringen; es muß solches aber mit Bewilligung desjenigen geschehen, dem es gebracht wird, nicht nach abends 10 Uhr erfolgen und länger nicht als höchstens eine halbe Stunde dauern, damit der Lärm und das Zusammenlaufen des jungen Volks nicht zu groß werde, auch davon in Körschenrode unserm Oberamtmanne (Schröder), auf den Dörfern aber einem der Geschworenen davon zuvor Anzeige geschehen. Dieses ist jedoch gestrichen und es heißt nun:

5. Die sogenannten Ständchens fallen fürs künftige ganz weg, weil selbige, da sie auf der Gasse zur Abendzeit gebracht werden und das junge Volk dabei gewöhnlich zusammenläuft, leicht zu Unordnungen Gelegenheit geben; nicht zu gedenken, daß sie denen, welchen sie gebracht werden, sehr oft selbst verdriesslich sind.
6. Bei öffentlichen Pfingst- und Freischießen wird ihm zwar, wenn es von ihm begehrt wird, nachgegeben, Musik zu machen, aber nicht zum Tanze, indem Wir das Tanzen bei dem Freischießen durchaus nicht gestatten können, weil daraus, wie die Erfahrung bezeuget, bei einem so vermischten Haufen, als sich bei solcher Gelegenheit zusammen zu finden pfleget, lauter Desordres entstehen, und darf Er Barleben schlechterdings zum Tanze nicht aufspielen. Was
7. das Neujahrsblasen anbetrißt, so bleibt ihm solches ferner in der Grafschaft und nach der ihm ertheilten speziellen Concession auch auf unserm Residenzschlosse frei; er muß aber insonder-

heit bey dieser Gelegenheit dahin sehen, daß dadurch keine Unordnung entstehe, bei Vermeidung willkürlicher und nach Verjünden ernster Strafe.

8. Gleichwie er Musicant Barleben sich nun nach diesem allen genau und allergehorjamst, und soferne keine musikalische Aufwartung in Wöschendorode und auf dem Lande geschieht, Unserm jedesmaligen dem Lande vorgelegten höchsten Justizbeamten, allen Respeet und dessen Befehlen allen Gehorjam zu leisten hat, so wollen wir ihn dagegen bei solchen seinen Befugnissen gegen jedermann, insonderheit gegen den ihm in sein Metier eingreifenden Pfüschern schützen.

Wern. 16. Jan. 1781.

C. F.

Wie ernst der Graf die Sache nahm, geht daraus hervor, daß diese Dienstanweisung über ein Vierteljahr liegen blieb, ehe Barleben sie erhielt. Vom Regierungsrat Dreyzehner aufgesetzt, wurde sie den Räten Fritsche und Becker zur Prüfung vorgelegt.

Es ist von Interesse, die Bedenken kennen zu lernen, die bei einzelnen Fragen obwalteten. Barleben kam es besonders auf die Bestattung des Tanzens beim Erntebier an, wozu der Graf wenig Meneigtheit zeigte.

Zu 1 bemerkte Fritsche: Das Tanzen in den Schenten und Wirthshäusern unterbleibt gewiß nicht, und nächstens beschwert sich Barleben, der diesen passus vermuthlich ganz übersehen, ganz gewiß selbst, auch in der Rücksicht, daß, wenn er nicht aufspielen soll, es fremde Musikanten thun. Daß an Sonn- und Festtagen dergleichen nicht geschehe, darauf, dünkte ich, würde mit aller Strenge gehalten. Allein in der Woche würde ich etwa einen Nachmittag bis Abends zehn Uhr in Vorschlag bringen. Ich äußere dies bloß aus Noth und damit etwas festgesetztes vorhanden sei.

Die Ständchen sind ganz gestrichen auf Fritsches Votum.

Wie zu vermuten, war das Verbot des Tanzes beim Freischießen eine der nicht nur für Barleben nachtheiligsten, sondern auch schwierigsten Bestimmungen. In einer Eingabe vom 12. Juli 1781 sagt Barleben, er habe den Schützengesellschaften mitgeteilt, daß beim Freischießen weder zum Tanz aufgespielt noch ein Ständchen gebracht werden dürfe. Darauf haben sich die Silstedter des Halberstädter Hoboisten bedient. Die Ilfenburger haben seine Gesellen und Lehrlinge ohne Belohnung bei ihrem Freischießen bis nachmittags zwei Uhr musizieren lassen, nur ein einziger hat zwei Groschen gegeben. Sie haben dann unregelmäßige Musikanten zu ihrer Musik genommen. Die Wernigeröder und Wöschendoröder haben sich vernehmen lassen, daß sie künftig gar keine Musik haben, sondern das Geld zu Silbergewinnsten bestimmen wollten. Die Stapelburgischen lassen sich von Pfüschern Musik zum Freischießen machen; die ermittelten

Familien thun beim Erntebrotten größtenteils ein gleiches, weil sie auf ihn nicht eingeschränkt sind. So müsse er sehen, daß auswärtige Musikanten, auch einheimische Pfluscher das erhalten, was er der Billigkeit nach erhalten müßte. Er versichert, daß er dieses Jahr außer dem Neujahrsgelde kaum 30 Thaler von Hochzeiten und im Wernigeröder und Röschenröder Freischießen verdient habe. Dabei könne er bei einer Familie von 17 Personen, darunter 8 Kinder, 2 Gesellen und 4 Lehrbursche, nicht bestehen. Über die neuesten Verordnungen habe man eine Unzufriedenheit in der Gesellschaft bemerkt. Er bittet unterthänigst, der Graf möge ihm wegen seines Unterhalts zu Hülfe kommen. Dieser erklärte unterm 18. September darauf, das Gesuch komme ihm so, wie es vorgebracht sei, sehr fremdlich vor. Er könne eine solche Verbindlichkeit, ihm zu seiner Unterhaltung zu verhelfen, nicht anerkennen; jeder habe für die Ernährung seiner Familie zu sorgen. Die Änderungen, welche sein Gewerbe behinderten, seien zum allgemeinen Besten getroffen. Habe er sich zu beschweren, daß etwas, was ihm zugesagt, nicht sei gehalten worden, so könne er sich gehörigen Orts melden und habe Hülfe zu gewärtigen.

Scherzhaft ist die Art und Weise, in welcher der Musikant Barleben und dessen Auftraggeber in einem bestimmten Falle die Verordnung vom 29. Dezember 1730, betreffend das Aufhören von Musik und Tanz bei Hochzeiten abends 10 Uhr zu umgehen suchten. Im Sommer des Jahres 1783 wurde eine (Verlachsche) Hochzeit im sogenannten Schäferkrug in der Neustadt gefeiert. Der gräfliche Fiskal klagte, Barleben habe seine Leute jener Verordnung zuwider den größten Teil der Nacht hindurch bis zum folgenden Tage aufspielen lassen. Barleben entschuldigte sich und sagte, die Musik habe um zehn Uhr abends aufgehört; allerdings sei sie nach drei Stunden, nach Mitternacht um ein Uhr, wieder begonnen worden, aber das sei am nächsten Tage geschehen und das Gesetz habe nur bestimmt, zu welcher Tagesstunde die Musik aufhören müsse, nicht, wann sie an einem Tage beginnen dürfe.

Am 13. Dezember d. J. gaben Kanzler und Räte dem Grafen anheim, ob nicht die Zeit des Anfangs der Musik festzustellen, ob aber auch nicht der abendliche Termin etwas zu verlängern sei. Daraus verfügte Graf Christian Friedrich am 7. Januar 1784 an die Regierung, es solle künftig nicht erlaubt sein, bei Hochzeiten und andern Gelagen morgens vor 5 Uhr anzufangen, da ein früherer Beginn die nächtliche Ruhe ebenso störe, wie die Fortsetzung nach 10 Uhr. Da der Graf zugestehet, daß 10 Uhr abends für den Schluß von Hochzeitsfeiern ein etwas früherer Termin sei, zumal wo die Gäste in Kutschen gefahren würden, so sei die Frist bis elf Uhr zu verlängern, doch müsse die Musik um 10 Uhr aufhören.

Barleben war der letzte nach alter Weise bestellte und besoldete Stadtmusikant. Bekanntlich nahm mit so manchen althergebrachten Einrichtungen auch die der alten Stadtpfeifer mit der im Jahre 1806 erfolgten Errichtung des kurzlebigen Königreichs Westfalen ein Ende. Vom Gesichtspunkte des Broterwerbs war aber für den bisherigen Stadtmusikanten dieser Umschwung offenbar nur von Vorteil, und er gehörte zu der Reihe von Leuten, die bei den furchtbaren Opfern, welche das Land zu bringen hatte, einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen hatten. Mit dem Aufhören des gräflichen Regiments traten nicht nur die bisherigen Polizeiverordnungen außer Kraft, sondern für den Fremdherrn war ein Hauptmittel, die große Menge für die politischen Veränderungen zu gewinnen, die Unterhaltung derselben mit möglichst viel Tanz und Spiel, woran es insbesondere der König „Immer Lusthat“ nicht fehlen ließ. So konnte dem am 28. Januar 1807 der Hauptmann v. Zanthier, ein treuer Diener des Grafenhausens, dem Erbgrafen Heinrich aus Wernigerode berichten, alle vierzehn Tage sei Konzert und Ball in der Köstchenröder Schenke und Barleben gebe dieses Konzert.¹

Nach den Freiheitskriegen kam des alten Barleben Sohn Gottfried am 1. Oktober beim Grafen darum ein, daß ihm, wie einst seinem Vater, das Stadtmusikantenamt übertragen werde. Sein Wunsch konnte ihm nicht gewährt werden: wie so manche durch die Fremdherrschaft getroffene Änderungen nach der Wiederherstellung des alten Regiments beibehalten wurden, so auch die inbetreff der Musikanten. Der Titel eines Stadtmusikanten wurde dem Barleben dagegen am 10. Januar 1816 zugesandt.²

Wäre unsere Aufgabe nur die, von Dorfpfeifern, Land- und Stadtmusikanten zu handeln, so hätten wir unsere Mitteilungen hier zu beschließen. Unser Ziel wäre vom musikalischen Standpunkt ein recht unerfreuliches, denn seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hatten wir durchgängig von einem Rückgange der Musik in der Grafschaft zu berichten. Der Zusammenhang mit dem älteren Musikwesen wurde so sehr unterbrochen, daß namhafte Bestände alter kirchlicher Musikwerke vollständig verloren gingen, ohne daß man genau sagen könnte, wann und wie es geschah. Kaum ein Teil unseres Schrifttums dürfte durch vollständiges zeitweiliges Vergessen und Nichtachten so viele Einbußen erlitten haben, als der musikalische. Der ehemalige Musikalienschatz der Liebfrauentirche mag im Jahre 1751 bei der großen Feuersbrunst vernichtet sein; bei der Oberpfarrkirche, deren sonstige Alt- und Bücher wohlgeordnet auf uns gekommen sind, wissen wir nichts von einer solchen Zerstörung. Es

¹ Schreiben aus der Kriegszeit an den Grafen Dentic. Fürst Arch.
² Alt- im Fürstl. Archiv.

ist aber noch ein Inventarium vom 3. Februar 1723 erhalten, welches 41 Bände damals noch vorhandener Musikwerke aufführt. Es sind darin vertreten die geistlichen Kompositionen und Sammlungen von Bodenschaf, W. C. Briegel, Joh. Crüger, Gallus Dresser, Grimm, Handl, Hammerschmidt, Heinr. Hartmann, Joh. Kasp. Horn, Joh. Kneffel, Orlandus Lassus, Nikol. Nieden, Georg Otto Michael und Hieron. Praetorius, ein Andr. Provius (Prose), Heinrich Schüb (drei Werke), Daniel Selichius, Joh. Vierdank, Ch. Th. Walliser, Tob. Zeutschner, der *Thesaurus musicus* u. a. m.

Weil solche Musik nicht mehr geübt, geschätzt, teilweise auch nicht mehr verstanden wurde, so gingen ihre Quellen und Hülfsmittel verloren. Nun erlebte aber die Grafschaft in einer Zeit, in der die vollstümliche Musik ganz zurückgegangen, die eigentlich kirchliche auch von ihrer Höhe herabgesunken war, ein Aufblühen der Haus- und Kunstmusik, wenigstens eine Pflege derselben, die wohl wert ist, etwas näher betrachtet zu werden.

Wir haben oben der Schwierigkeiten gedacht, welche dem Hoboisten Barleben bei seiner Probe durch den Kantor Wachs und mittelbar durch dessen ihm nicht wohlwollende Gattin bereitet wurden. Da kam Barleben auf einen glücklichen Gedanken: er stellte sich dem erst seit kurzem auf dem Marienhof zu Ilsenburg weilenden Erbgrafen Christian Friedrich vor und bat denselben, ihn auf seine musikalische Tüchtigkeit hin zu prüfen. Das geschah und hatte den besten Erfolg. Am 16. Januar 1769 berichtete der Regierungsrat Blum, Barleben habe sich beim Grafen Christian Friedrich gemeldet, welcher ihn habe musizieren lassen „und von ihm bei *illustrissimo* regente bezeuget, daß er wohl den verstorbenen *musicum* Boß noch übertrefse,“ es sei daher gnädigst befohlen, die Genehmigung nunmehr an das Konistorium und Magistrat pure anzufertigen.

Graf Christian Friedrich war ein, wie sonst in Kunstfertigkeiten und Wissenschaften, so besonders auch in der Musik wohlgeschulter Herr und ein großer Freund und Verehrer derselben. Durch ihn und seinen ältesten Sohn und Erben, den Grafen Henrich, wurde der Muse der Tonkunst, sowohl im Gesang als im Spiel der Instrumente, in der Grafschaft, wenigstens auf dem Schlosse zu Wernigerode, zeitweise auch auf dem Marienhof in Ilsenburg, eine freundliche Stätte bereitet. Seine geistvolle Gemahlin Auguste Eleonore war jedenfalls für die Schönheit der Musik sehr empfänglich. Sie sagt darüber selbst: Für mich hat die Musik etwas Entzückendes, daß meine Seele dabei ordentlich zerfließt, dabei aber in eine reizende Melancholie versenkt wird.¹ Schon unter den bescheidenen Verhält-

¹ Briefe u. Journale von Gräfinnen und Grafen zu Stolb.-Wern. aus der Zeit von 1764 ff. II, 117.

nissen, in denen er von 1768 bis 1778 zu Alsenburg lebte, pflegte der Erbgraf in dem Kreise, den er um sich sammelte, mit großem Eifer. Bald fand wöchentlich einmal an einem Nachmittage ein Konzert statt. Im Jahre 1772 betrug die Zahl der Mitspielenden zehn. Es war der Graf selbst, der den Flügel spielte, auch sang; der Lafai Stein spielte die Flöte. Dazu kam der Stadtmusikant Barleben mit einem Gefellen und zwei Lehrburischen, der Stadtmusikant von Osterwick, der mit der Violine aufwartete, nebst einem Gefellen und die Musikanten von Harzburg und Wiedela. Alle auswärtigen Musiker hatten sich die Ehre ansgebeten, unentgeltlich mitzuspielen.¹ Durch die regelmäßige Verbindung, in welcher der Graf als Domherr mit Halberstadt stand, wurde eine günstige Gelegenheit geboten, tüchtige Künstler zu hören und heranzuziehen, und so sehen wir den Grafen wohl zu seinen Aufführungen und Familienfeiern Künstler von dort zu sich becheiden, so am 9. und 10. Dezember 1777 den geschicktesten Dommusikus nebst einem Bassisten.²

Einen bedeutend größeren Umfang gewannen diese musikalischen Bestrebungen, seit Graf Christian Friedrich im Jahre 1778 die Regierung angetreten hatte, besonders aber seit der reiche Segen des Hauses in vier Söhnen und vier Töchtern, die alle in Gesang und Spiel unterrichtet wurden, heranwuchs. Im Gesang wurden natürlich vor allen Dingen die jungen Gräfinnen unterwiesen und auf Instrumenten, die sich besonders dem Gesang anschmiegen, vor allen im Klavierspiel, aber auch auf damals beliebten Saitenspielen, der Laute, der ihr verwandten Mandora und der Mandoline geübt. Friederike, die jüngste unter ihnen, zeichnete sich durch ihren seelenvollen Gesang aus, Marie, die nächstältere Schwester, war Meisterin auf dem Klavier. Heinrich, der Erbgraf, spielte mit Eifer und musikalischer Gabe — er versuchte sich sogar in musikalischer Komposition — die Geige. Ferdinands Instrument war das Horn: auf der Geige ließ sich 1790 auch Graf Konstantin hören; des jüngsten Bruders Anton Lieblingsinstrument war das Violoncell. Joh. Lorenz Benzler, der seit 1783 als Bibliothekar in Wernigerode angestellt und dem gräflichen Kreise ein sehr werthgehaltenes dienstfertiges Glied war, trieb mit Eifer das Flötenspiel.³

Verschiedene Umstände kamen seit den achtziger Jahren noch dazu, um dieses Leben in der Tonkunst zu bereichern und zu erhöhen. Als Graf Christian Friedrich von 1786 — 1796 Domdechant war, nahm er nicht nur samt den Seinen an den musikalischen Bestrebungen dieser größeren alten Stadt regen Anteil, er veranstaltete

¹ Briefe und Journale von Gräfinnen und Grafen zu Stolb Wern. aus der Zeit von 1761 ff. II, 208. ² das. VI, 91. ³ v. Böckingh an Bürger 3. Dez. 1793; 3. Januar 1795. Zeitschr. für Preuß. Gesch. und Landeskunde 1877, S. 21 u. 43.

in der Dechanei auch selbst Konzerte. Im Jahre 1787 wurde dadurch, daß dem Könige Friedrich Wilhelm II. die gräfliche Drangerie, die in Charlottenburg ihre Aufstellung fand, geschenkt wurde, der große Saal frei, in welchem seit 1826 die Fürstliche Bibliothek untergebracht ist. Dadurch gewann man für gesellschaftliche Zwecke einen Raum, wie man ihn in der Grafschaft nie gesamt hatte und der an Umfang damals seinesgleichen suchte. Dieser Saal wurde nun auch zu Konzerten verwandt, woran, vom Grafen geladen, wohl über hundert Gäste teilnahmen. Durch mächtige Öfen, von denen ein einziger noch vorhanden ist, konnte dieser große Raum im Winter auch in befriedigender Weise geheizt werden.¹ Hinsichtlich der Einrichtung der Musik, wie sie im Jahre 1794 üblich war, schreibt am 14. Dezember d. J. die Gräfin Marie ihrem Bruder Heinrich: Gewöhnlich wird jetzt unsere Akademie mit einer Sonate, einem Konzerte oder so etwas eröffnet und am Ende kommen die Arien und Duets, die uns ganz an verfloßene Tage erinnern.

Ganz besonders wichtig war es aber für dieses im innersten Heiligtum der gräflichen Familie aufblühende Leben in Töyen, daß der Graf 1787 in der Person des Friedrich Gottlieb Klose aus Schlesien, wo er am 23. Juli 1748 zu Herrenmotschelnitz bei Wohlau geboren war, die Persönlichkeit nach Wernigerode mitbrachte, die nicht nur in musikalischer Beziehung alle die Fertigkeiten und Gaben besaß, die er in seiner neuen Stellung zu verwerten hatte, sondern auch durch seine fromme, innige und sanfte Natur durchaus in die Verhältnisse des gräflichen Hauses paßte. Klose war von 1787 bis 1791 Organist an der Oberpfarrkirche; auch im Jahre 1804 sehen wir ihn wohl ausnahmsweise für den Organistendienst in der Hofkirche in Anspruch genommen.² Daneben war er aber Musiklehrer der jungen Gräfinnen und Grafen, und seit 1791 war er dies fast ausschließlich. Er verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1806. Dann begab er sich zu der Kolonie der Brüdergemeinde Neudietendorf, wo er am 17. Juli 1827 starb, bis an sein Ende mit inniger Liebe und Verehrung dem gräflichen Hause zugethan.

Wir bemerken hier gleich, daß für das musikalische Leben in Wernigerode, allerdings zunächst in Kirche und Oberschule, der Kantor Joh. Wilh. Sam. Rosenbaum (1783—1801), dann dessen Nachfolger Georg Friedrich Wolf, der Bruder des bekannten Philologen Friedrich August Wolf (1801—1814), der erste, der in Wernigerode den Titel Musikdirektor führte, in Betracht kommen. Beide versuchten

¹ 14. Juni 1790, 30. Juli 1791, 15. April 1792, die Gräfin Luise zu Stolberg an ihren Bruder Graf Heinrich. Die letztere Stelle handelt von einem großen geistlichen Konzert im Drangeriejaale. ² 9. August 1804 Graf Christian Friedrich an den Superintendenten Schmid.

sich auch in Kompositionen.¹ Endlich sei noch bemerkt, daß im Jahre 1817 nicht nur als Organist an der Schloßkirche, sondern auch als Musiklehrer der Kinder des Erbgrafen Heinrich der königlich sächsischen Kammermusikus Hans Moriz Salomon in ähnlicher Weise wie einst Mose angestellt wurde. Auch er hat verschiedenes Musikalische in Druck gegeben.

Was die kleine „musikalische Akademie“ auf Schloß Wernigerode, wie Glieder des Hauses den keineswegs unansehnlichen Kreis eifriger Sänger und Spieler wohl halb scherzend nannten,² zur Zeit Christian Friedrichs, teilweise auch noch zu der seines Sohnes und Erben Graf Heinrich, an Sang und Klang zur Aufführung brachte, davon geben uns die vielen zumweit handschriftlich und mit ausgeschriebenen Stimmen auf Fürstlicher Bibliothek erhaltenen Musikalien noch eine lehrreiche Vorstellung. Ziemlich spät der Fürstlichen Sammlung zur Einordnung überwiesen, haben diese stummen Zeugen einer tonreichen Zeit natürlich manche Einbuße erlitten; manches war durchaus fragmentarisch erhalten und trotz eifriger Bemühung³ nicht mehr zu verwerten. Immerhin sind zur Kennzeichnung jener Bestrebungen die erhaltenen Überreste durchaus hinreichend.

Über zahlreiche Anschaffungen aus den siebenziger Jahren und bis 1789 liegen uns noch unmittelbare Nachrichten vor. Zu jener Zeit, wie auch noch mindestens fünf Jahre später, war es der Magdeburger Vikar und Domorganist Joh. Friedr. Ludw. Sievers, der Wernigerode regelmäßig und reichlich mit den neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Tonkunst versah. Es pflegte eine größere Anzahl zum Durchspielen gesandt und das vom Grafen nicht beliebte wieder angenommen zu werden. Natürlich durften die Musikalien dabei nicht gelitten haben oder beschädigt sein; war dies der Fall, so mußte der Empfänger sie behalten.⁴ Unter andern werden früh Werke von Phil. Em. Bach, Haydn, Boccherini angeschafft, die Ouvertüre zu Glucks Iphigenie im Jahre 1784. Der Name dieses melodienreichen Meisters gehörte in wernigerödischen Kreisen zu den gefeiertsten. Als der Erbgraf Heinrich seiner Schwester Marie zu deren besonderer Befriedigung einmal von gehörten Konzerten geschrieben hatte, dankt sie ihm dafür und erinnert ihn: „Denke fleißig

¹ Von Rosenbaum können wir allerdings nur die Pfingstfeier Cantata, Fürstl. Bibl. Ya 50 u. eine hbdhr. Aria, die als von R-s-b-m komponiert bezeichnet ist, in der Abth. Ue 57 zu anführen. ² Am 22. Dez. 1791 meldet die Gräfin Luise ihrem Br. Heinrich, morgen werde die „musikalische Akademie“ ein Ende nehmen. Auch Wern. 14 Jan. 1807: Am 8. Jan. sang unsere kleine Akademie (unter Mlogers Leitung) 5 recht schöne Chöre, die größtentheils von Mose sind. ³ Wobei wir auch hier dankbar der Mühsal des H. Just. R. Kretschmann in Magdeburg und seines Sohnes gedenken. ⁴ Sievers 13. Juli 1799 an den Grafen.

meiner, wenn Du Musik hörst, und wenn Du den Namen Gluck hörst, so mache einen Sprung, um Dich der Sprünge zu erinnern, die wir hier so oft bei einem Gluckschen Stücke machten.¹

Natürlich ist bei den erworbenen und ausgeführten Musikstücken die zeitgenössische Musik eines Cimarosa (matrimonio segreto), Ditters von Dittersdorf, dessen leichte, ansprechende Weisen man liebte (Nothkappchen,² Liebe im Narrenhause, Tribunal Jupiters, David), Gluck (Alceste, Iphigenie), Hayweg, Paisiello, Pleyel, Salieri, Joh. Abr. Peter Schulz (Alce, Königin von Golconda, Athalia³), Weigel (Principessa d'Amalfi, Schweizerfamilie), Winter (das unterbrochene Opferfest, i fratelli rivali, Sinfonien) in hervorragender Weise vertreten, ebenso Graun, Haydn (Sinfonien und Jahreszeiten), Mozart. Von letzterem finden wir nicht nur alle mögliche Instrumentalmusik, sondern fast alle Opern vertreten, unter denen wieder die Zauberflöte die beliebteste war.

Bekanntlich hat es eine geraume Zeit gedauert, bis die hohe Meisterschaft Mozarts als klassischen Tondichters in weiteren Kreisen voll erkannt und gewürdigt wurde. Die Zauberflöte mit ihren theils mächtigen und erhabenen, theils überaus lieblichen und einschmeichelnden Melodien ist aber von allen Opern Mozarts wohl diejenige, welche am frühesten und meisten ins Herz unseres Volkes gesungen wurde. Es mag dabei mit in Betracht kommen, daß der Text, wie wenig klassisch er auch sein möge, von vornherein ein deutscher war. Am 4. April 1794 schreibt nun Christian Friedrichs besonders musikalische Tochter Marie an ihren ältesten Bruder, den Erbgrafen Heinrich: Man wird jetzt ganz überschwemmt mit Sachen aus der Zauberflöte. Noch gestern schickte Sievers vier Auszüge aus dieser Oper. Ich möchte sie wohl einst recht gut aufführen hören. Aus demselben Briefe ersehen wir auch, daß die junge Gräfin zu denen gehört hatte, deren Ohr die Mozartsche Musik zunächst nicht ganz verständlich klang, während doch ihr Lehrer Klose schon vorher das rechte Verständnis dafür hatte. Sie fährt in dem Schreiben an ihren Bruder fort: Nun muß ich Dir noch etwas sagen, daß ich jetzt mehr für Mozart gestimmt bin, seit ich eins seiner Konzerte spielte, das gewiß recht sehr schön ist und nicht bloß das Genie, sondern auch den Theoretiker verrät. Bis jetzt sah ich nur den Mann, der sich durch sein Genie vielleicht zu manchen Excentricitäten verleiten ließ. Das

¹ Wern 30. Mai 1794. ² Am 23. Sept. 1792 die Gräfin Luise an ihren Br. Heinrich: „Könntest Du mir wohl die Musik aus dem roten Kappchen verschaffen?“ Sie will ihm dafür die neuesten Operettenarien besorgen, wie: Wenn mich nur mein Kösschen liebt, und: Als ich auf einer Bleiche. ³ In ihrem Tagebuch erwähnt die Gräfin Luise zu Stolb. W. eines am 8. Aug. 1801 angeführten Konzerts, in welchem „herrliche Chöre aus Athalia“ gesungen wurden. Daf. S. 107.

genannte Konzert ist nicht lang, aber so schön, so durchdacht und so — ja ich kann Dir wirklich nichts weiter darüber sagen, als daß es, von einer bessern Hand als die meinige gespielt, ganz einzig sein muß. Es ist aus D-dur.

Bald nahm dieses Verständnis für die künstlerische Größe des Meisters noch zu, umsomehr, seitdem ihr schon vorher dafür begeisteter Bruder sie auf dessen Schönheiten hingewiesen hatte. Sie schrieb ihm am 29. Mai d. J.: „Was Mozart anbetrifft, so magst Du wohl ganz Recht haben, und ich mache ihm alle réparations d'honneur. Mose sagt, daß der Dissonanzengang schon bekannt gewesen und nicht gegen die Regel der Komposition sei, sobald sich eine jede Dissonanz am Ende auflöse.“ Wir sehen hier auch, was der Gräfin Marie an der Mozartschen Musik zuerst befremdlich erschienen war.

Auch des Erbgrafen ältere Schwester Luise schreibt demselben einige Monate später¹ von einer Aufführung der Zauberflöte, die am 4. Oktober in dem Hause der Frau von Bayern (Byern zu Halberstadt in einem von derselben gegebenen Konzerte stattgefunden hatte und bei welcher die Gräfin v. d. Schulenburg Kamina sang. Auch ihr hatte diese Musik recht gefallen. Nicht weniger fand sie schon ein Jahr früher eine Arie aus *così fan tutti* sehr hübsch.² Erwähnt mag noch werden, daß die gräfliche Musik um dieselbe Zeit auch wiederholt einen beliebten Marsch aus der Zauberflöte spielte, einmal beim Geburtstage der Gräfin Marie (4. Mai) dann wieder Ende August im Christianenthal bei der Einweihung eines daselbst dem Grafen Georg zu Stolberg, Bruder der regierenden Gräfin, errichteten Denksteins.³

Eine gewisse Anzahl von Musikalien, welche vom Schlosse in die Fürstliche Bibliothek gelangt ist, gehört einer etwas späteren Zeit, nämlich den unter Christian Friedrichs Nachfolger Heinrich fort gesetzten musikalischen Übungen und Aufführungen an, so Musikstücke von Adam (Postillon von Longjumeau), Auber, Bellini, Boieldieu, F. F. Reichardt, Spontini, C. M. v. Weber, J. Wilde, Branibki. In manchen Fällen ist es von vornherein nicht zu bestimmen, ob ein Stück schon zu des Vaters Zeiten oder erst zu denen des Nachfolgers zur Ausführung gelangte.⁴ Verschiedene Wiener Musikalien

¹ Luise an Hr. Heinrich, Halb. 6. Oktober 1794. ² Luise an ihren Br. Hr. Heinrich 24. Juli 1793. Sie bittet ihn in demselben Briefe: „Könnten Sie uns wohl eine Hymne auf die Sonne aus der Oper *Osiris* von Raumann verschaffen?“ ³ Unter der „Collation“ spielte die Musik bei dieser Gelegenheit auch den „Marsch der Franzosen“, der „strecklich aber schön, die Bestimmungen der jetzigen Franzosen darstellt.“ Die Gräfin Marie an ihren Br. Heinrich acht Tage später, Wern. 3. Sept. 1794. ⁴ Von zahlreicher vertretenen Komponisten aus der Zeit Christian Friedrichs sind noch zu nennen: C. F. Abel, C. Ch. Npthe (Zimmonien), Bianchi, Eichner, Griem,

brachte der Erbgraf von seinem längeren dortigen Aufenthalte zur Zeit des Kongresses, wobei es viel zu hören und zu sehen gab, mit nach Wernigerode.

Daß in einem Kreise, in welchem ein so warmes christliches Leben atmete, die geistliche Musik eine hervorragende Stelle einnahm, wird man von vornherein annehmen, doch waren die letzten Jahrzehnte des vorigen und die ersten dieses Jahrhunderts nicht die Zeit, in welcher im allgemeinen die echte geistlich-kirchliche Musik in Blüte stand. Was die Zeit aber bot, wurde dankbar genossen und es verdient doch bemerkt zu werden, daß auch bei dem positivsten religiös-kirchlichen Standpunkt nicht die klassische Kirchenmusik früherer oder der letztverfloffenen Zeit, sondern die den Geist der Aufklärungszeit selten ganz verleugnenden Werke der Gegenwart gewählt und ausgeführt wurden. Als beliebte und mehr oder weniger fleißig getriebene geistliche Tonsetzer mögen erwähnt werden: Christmann, Dalberg (der sterbende Christ), Jux (missa canonica), Gram, Ad. Hasse, Haydn (Messe, Worte des Erlösers am Kreuz), Hiller, Kayser (Weihnachts-Cantate), Mozart, Pjwald (der Christ nach dem Tode), Pergolesi, Piccini (Tod Abels), Rolle (Lazarus), Joh. Abr. Peter Schulz (Mel. Oden und Lieder, Maria und Johannes), Türk (Hirten bei der Krippe), Weinlig (der Christ am Grabe Jesu), C. W. Wolf (Oster-Cantate). Besonders geliebt und geübt wurden die verschiedenen Cantaten von Zumsteeg.

Wenn von den Tonmeistern der Bachfamilie Johann Sebastian zurücktrat, so wird dies angesichts der bekannten musikgeschichtlichen Thatfachen, betreffend die Hauptwerke desselben, als selbstverständlich gelten. Es dürfte sogar bemerkenswerth sein, daß neben seinen vierstimmigen Choralgesängen (1765, 1784 - 1786) doch ein vierstimmiger Chor desselben mit Instrumentalbegleitung: „Laßt uns jauchzen und freuen“ zum Vorrat der wernigerödischen Akademie gehörte. Mehr ist von J. C., viel sogar von dem bereits erwähnten C. Phil. Emanuel Bach vorhanden, darunter die Kindheit Jesu und die Israeliten in der Wüste. Am 1. Januar 1795 meldete die Gräfin Luise ihrem ältesten Bruder, daß das Miserere von Vogler im großen Saale ausgeführt wurde.

Wie natürlich trennte man bei eigentlichen Konzerten geistliche und weltliche Musiken. Gerade die letzteren dauerten oft ziemlich lange, waren recht besucht und folgten zuweilen bald aufeinander. „Heute werden wir einer großen geistlichen Musik im Drangensaale beivohnen,“ schreibt aus Wern. 15. April 1792 die Gräfin Luise

Guglielmi, Hesse, J. A. Himmel, L. Kozeluch, G. S. Löhlein, C. F. und Wenzel Müller, Raumann, Pichl, Rolle (musikal. Dramen), Rosetti, J. Sarti, Schmittbauer, Stamitz, Steibelt, Stedel, C. Wolf, Zilcher, Zingarelli.

an ihren Bruder Heinrich. Einige hundert Personen sollten daran teilnehmen und sollte in vierzehn Tagen oder drei Wochen wieder ein solches Konzert sein. Die sonst musikliebende Gräfin machte in jüngeren Jahren kein Hehl daraus, daß die langen geistlichen Konzerte nicht nach ihrem Sinne waren. Die 16- bis 17-jährige schreibt ihrem Bruder Heinrich wohl einmal: sie müsse gestehen, wenn an dem Tage, an welchem sie schrieb, das beabsichtigte Konzert stattgefunden hätte, dies ihr nicht sonderlich erbaulich gewesen wäre: „denn es drohte uns eine Kirchenmusik, die zwei Stunden währen sollte; für mich ist nichts ermunternder, als eine Kirchenmusik!“¹ Außer dem jugendlichen Alter mag hierbei doch auch der Charakter der damaligen Kirchenmusik ein wenig in Betracht kommen.

Wie sehr man bei den auszuführenden Kammermusiken auf die im Kreise des gräflichen Hauses selbst zu Gebote stehenden Kräfte Rücksicht nahm, ist bei der Auswahl der Stücke teilweise sehr deutlich zu erkennen. Besonders waren es die bis zur Zeit der Vermählung stets bereiten Gesangstimmen der Töchter des Grafen Christian Friedrich, die es zu verwerthen galt, so in Vincenz Martins „Villa oder Schönheit und Tugend“ mit drei Singstimmen, je zwei Violinen, Flöten, Oboen, Fagotts, Trompeten, Bratschen und einem Baß,² oder bei dem Chor: „Dir Gensung unsern Dank“ für drei Sopranstimmen mit Begleitung von zwei Violinen, Bratsche, je zwei Klarinetten, Flöten, Hörnern und Baß,³ gesungen zum 1. Mai 1797, Duette aus Cimarosas *matrimonio segreto* mit zwei Singstimmen, begleitet von je zwei Violinen, Oboen, Hörnern, Fagott und Baß.⁴ Bei einem am 8. Januar 1788 angeführten Singstücke waren nur die vier Schwestern beteiligt. Die Gräfin Marie fand dabei Gelegenheit, ihre Fertigkeit im Klavierspiel zu betonen, während die drei übrigen Schwestern ihrem Vater den Geburtstagsgruß durch ihre Stimmen darbrachten.⁵

Mit dem letzten Tonsatze sind wir zu der Klasse musikalischer Aufführungen gekommen, welche dem musikliebenden Kreise ganz und gar eigentümlich war. Gesang und Spiel der Glieder des Hauses und des nächsten dazu gehörigen Kreises pflegte nämlich stets die Familienfeste, in erster Reihe die Geburtstage des regierenden Grafen und seiner Gemahlin — den 8. und 10. Januar, ihren Hochzeitstag (11. November), die Geburtstage und besonderen Gedenkfeste der gräflichen Kinder und anderer nahestehenden zu schmücken und diesen Festen eine besondere Haltung und Leben zu verleihen. Mit ihrem ganzen dichterischen Schmuck, zumeist auch mit ihrer Musik waren diese Festopfer Originalbesitz des Hauses. Hinsichtlich der Stoffe

¹ Wern. 6, Jan. 1788. ² Fürstl. Bibl. Ue 356 ³ Ue 137
⁴ Ue 139. ⁵ Die Gräfin Anna an ihren Br. Heinrich, Wern. 6 Dec. 1787

und Einrichtung dieser Festspiele war die junge Gräfin Luise so erfindungsreich als geschäftig, doch half ihr wohl auch einmal Benzler oder ein anderer poetischer Freund des Hauses.

Wichtig war der Organist, spätere Sekretär Klose, als Seele des musikalischen Theils der Festfeiern. Wie die jungen Gräfinnen die große Mühe, die er sich beim Unterrichten und Einüben gab, dankbar anerkannten,¹ so feiern sie ihn auch als den allzeit fertigen Komponisten der Hausmusik, von der sich mit der Zeit ein schöner, wenigstens teilweise auf Fürstlicher Bibliothek noch vorhandener Vorrat ansammelte.² Wie finden wir aber, daß er seinen Namen auf irgend eine seiner musikalischen Schöpfungen setzte oder daß er eine derselben in Druck gab. Wären nicht etliche in den Liederheften von Johann Sörensen veröffentlicht³ und gäbe nicht über andere besonders die fleißig briefstellernde Hand der Gräfin Luise sichere Auskunft, so wüßten wir kaum etwas von den achtungswerthen Leistungen des bescheidenen frommen Mannes. Jung-Stilling, der den ihm geistig verwandten Künstler herzlich lieb hatte, rühmt die Melodie, die er zu seinem Liede: „Es wandte ein Wanderer alt und müde“ im „Heimweh“ verfaßte, als vortrefflich.⁴

Als von Klose herrührend kennen wir z. B. ein Lied von der Feuerfarbe, von den Stationen des Lebens, welche Lieder uns handschriftlich vorliegen,⁵ ebenso seine Melodie zu „Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.“ Zum Geburtstage der ältesten Tochter Graf Christian Friedrichs, Anna, wurde am 24. April 1794 ein Singspiel Alwina (sonst Albina oder Adelbrin), nach der ersten Abtiffin von Driibek genannt und die Stiftung dieses Klosters behandelnd, gedichtet und aufgeführt. Die Gräfin Luise erwähnt daraus gegen ihren Bruder Heinrich eine von Klose komponierte, von Nonnen gesungene Romanze, die wegen ihrer passenden Einfachheit bei der Aufführung besonders und allgemein gefallen hatte.⁶ Zu der letztgenannten Gräfin dreißigstem Geburtstage, am 24. November 1801, setzte er: „Die Rosen des Lebens“ für Sopran, Tenor, Alt und Baß, Chor- und Einzelgesang mit Begleitung von Hörnern, Klarinetten, Geigen, Fagotten, Bratsche und Baß. Die Originalhand-

¹ Wern. 13. Januar 1788, die Gräfin Anna an ihren Br. Heinrich.

² Besonders in dem Quartbande Ue 212. ³ Der zum gräf. Stolb. Wern. Hause in naher Beziehung stehende Sörensen zu Ebersdorf gab zu Anfang unseres Jahrh. mehrere Liederhefte heraus, von denen Heft 4 der Gräfin Marie zu St.-Wern., vermählt mit Heimr. LIV. zu Reuß in Ebersdorf, gewidmet war. Es enthielt ein von Klose komponiertes Lied vom heil. Bernhard. Der Gräfin Marie widmete Klose 1792 auch ein von ihm komponiertes Konzert. Marie, Gr. zu Stolb.-W., an ihren Br. Heinrich 7. Okt. 1792. ⁴ Jung-Stillings Werke, Neueste Auflage 1876, I, 163 f.

⁵ In dem Quartbande Ue 212 auf Fürstlicher Bibliothek. ⁶ Gr. Luise Halberst. 1. März 1794 an Gr. Heinrich.

schrift, Partitur und Stimmen, sind erhalten, doch ist auch hier Klojes Name nicht genannt.¹ Wie indeß die Texte nicht immer von dem Hofpoeten Schmidt, sondern von Gleim, Fischer und andern — zum neunzehnten Geburtstage der Gräfin Luise ein schönes Gedicht, „Das Fest der Charitinnen“ auch von dem begabten Hofmeister der jüngeren Grafenöhne Karl Reinhard gedichtet wurde,² so nahm man wenigstens zu der besonders festlichen Gelegenheit der gräflichen Silberhochzeit am 11. November 1793 einen berühmten auswärtigen Komponisten, nämlich den Dresdener Johann Gottlieb Naumann. Er verfaßte zu Bürdes Dichtung „Die Morgenfeier“ einen noch vorhandenen Tonsatz für Chor mit Orchester.³

Auch bei den förmlichen Konzerten war wohl ausnahmslos irgend ein Festlied, Chor oder Kantate in Wort und Ton zu der festlichen Gelegenheit gedichtet, aber der größte Teil des Konzerts wurde doch den Tonstücken bekannter Meister entnommen. So war es beispielsweise bei der gräflichen Geburtstagsfeier am 8. Januar 1795. Zuerst wurde am Morgen im Kreise des Hauses gesungen: „Tönt, ihr Saiten, tönt und saget uns den Tag der Freude an:“ Tonsatz von Klose, Gedicht von Klammer Schmidt. „Im Konzert“ wurde dann zu der Feier eine Kantate ausgeführt. Vier Jahre später wird zu derselben Gelegenheit, jedenfalls auch im engeren Kreise, ein Morgenlied: „Der Welten Herrscher! dir, dir Vater danken wir“ gesungen. Später findet dann ein förmliches Konzert in zwei Teilen statt, dessen Ordnung folgende war. Erster Teil: Sinfonie von Gynowetz, Arie „Non più andrai“ aus Mozarts Hochzeit des Figaro. Zweiter Teil: Sinfonie von Hoffmeister für Klavier mit Streichquartett, abermals Arie aus Figaros Hochzeit „Se vuol ballare,“ dann Konzert für die Violine von Grenzer. Dann wird wie es scheint zum Beschluß jeden Teils ein Schlußchor gesungen: „Heil Ihm, in lieblicher Schöne“ und „Im jauchzenden Tone!“ Am gräflichen Geburtstage des Jahres 1796 wurden Chöre von dem Kapellmeister Schulze, Zumbsteeg und Hiller vorgetragen.⁴

So wie bald Geistliches, bald Weltliches und beides in großer Mannigfaltigkeit bald gespielt, bald gesungen wurde, so kamen auch die verschiedensten musikalischen Instrumente zur Geltung. Dabei bewahrte sich der Hausmusikus Klose durch den Umfang seiner musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Er beherrschte verschiedene Tonwerkzeuge. Zunächst als Organist berufen, gewann er als solcher

¹ Zürst. Bibl. C. 526. ² Bern. 26 Dez 1792 die Widm. Luise an ihren Br. Heinrich. Auch der Name des früheren Hofmeisters v. Aderlas kommt bei diesen Dichtungen vor. ³ Vgl. Frau v. Schönberg, W. Christian Friedrich u. s. 1 S. 46. Das Tonstück selbst Zürst. Bibl. C. 416. ⁴ Zürst. Bibl. C. 266 q

die besondere Zufriedenheit des Grafen. Selbstverständlich spielte er Klavier, aber auch die Geige.¹ Und als zu der Gräfin Luise Geburtstag am 24. November 1791 das wohl auch von ihm gesetzte Singstück „Liebe nehmen, Liebe geben“ aufgeführt wurde, begleitete er den Gesang mit der Harfe.² Am 27. Nov. 1797 berichtet dieselbe von der Feier ihres Geburtstags, daß ihre Schwester Friederike ein Lied vortrug, das ihre ältere Schwester Anna einst zur Laute sang, und es mit der Mandora begleitete. Vier Jahre früher hören wir von letzterer selbst, daß sie bei ihrem Lehrer Aloise das Lautenspiel lernte. Und wie der geschickte und gewissenhafte musikalische Lehrmeister in allen diesen Fertigkeiten unterwies, so war er auch stets bereit, ein beliebtes Lied in Musik zu setzen oder zu solchen, deren Melodie nicht gefiel, eine geeignete zu komponieren, wie wir es beispielsweise von den „Stationen des Lebens“ wissen.

Noch eines Instrumentes haben wir zu gedenken, das, vor einem Jahrhundert sehr beliebt, auch in Wernigerode nicht fehlte und wobei wir sehen, wie man alle wohlklingenden Töne auf sich wirken ließ, der Harmonika. Es ist dies keins der jetzt unter diesem Namen meist verstandenen geringeren Klangwerkzeuge, sondern jenes Instrument, das auf ein schon im 17. Jahrhundert bekanntes Glaspiel zurückgehend, um die Mitte des 18. Jahrhunderts von Puckeridge gespielt, dann von Benjamin Franklin vervollkommenet und im Jahre 1762 durch Delaval in London zuerst weiter in die Öffentlichkeit eingeführt wurde. Wegen ihres das menschliche Ohr aufs lieblichste berührenden Tones erwarb sich die Harmonika viele Freunde. Sie besteht aus einem auf einem Fußgestell ruhenden Kasten, in welchem auf einer Walze eine Reihe melodisch in mehr oder weniger Oktaven abgestimmter Glocken angebracht sind, die durch Streichen mit nassen Fingerspitzen — später durch eine Klaviatur — zum Erklingen gebracht werden. Unter den Papieren über die Anschaffung von Musikalien durch Graf Christian Friedrich findet sich eine Abbildung des Instruments. Von den für dasselbe bestimmten Musikalien ist noch ein Andante und Walzer für Harmonika, Violine und Fortepiano auf Fürstl. Bibliothek vorhanden.³

Was aber jenem Musikleben erst vollen Wert und Würde gab, war der Ernst und Eifer, mit dem man sich der Musik widmete, übte und sich zu vervollkommenen suchte. Die Gräfin Marie schreibt einmal: Ich danke Dir (ihrem Bruder Heinrich) für die Kantate, die ich schon leythin erhielt. Sie ist schön, wie es nur ein Becker machen kann. Nur wünschte ich von Herzen, daß auch die Kom-

¹ Die Gräfin Anna an ihren Br. Heinrich 6. Dez. 1787. ² Die Gr. Luise an ihren Br. Heinrich 29. Nov. 1791. ³ Fürstl. Bibl. Ue 266 qt II Hausmusik.

position bald käme, dem so etwas muß gut, recht sehr gut gelernt werden und nicht nur so schlechtweg gesungen werden. Du mußt wissen, setzt sie halb scherzend hinzu, daß unsere Kapelle in der Vokalmusik ihresgleichen sucht, Du wirst sie gewiß, was Studium und Ausdruck betrifft, verbessert finden.¹

Außerhalb des gräflichen Kreises gab es in dem damals noch kleineren Wernigerode natürlich nur seltener Kunstmusik zu hören, und auch hierbei wurde dann noch auf die Beteiligung der Herrschaft gerechnet. Am 9. Februar 1781² ließ sich ein kurländischer Kammermusikus Hänfel als Meister auf dem Waldhorn samt seinem 15 jährigen Sohn, der sich als Violinist und durch sein Klavierspiel auszeichnete, hören gegen ein Eintrittsgeld von 8 Groschen. Das Spiel fand bei „Hildebrand“ statt — Hildebrandt war der Wirth der durch Goethes Besuch im Dezember 1777 bekannter gewordenen „Forelle“ — die Billets waren im „Weißen Hirsch“ zu haben.³ Am 14. Januar 1790 fand ein Konzert im Schulsale statt, worin ein ärmlich aussehender Musiker seine Meisterschaft im Spiel der Oboe zeigte.⁴ Am Abend des 2. Juni 1795 wohnte man herrschaftlicherseits einem Konzerte im „Schwarzen Hirsch“ an, was ein Signor Giuliani gab.⁵ Im September desselben Jahres fanden ein paar Konzerte zum besten eines 18 jährigen Mädchens aus Berlin statt, das sehr gut die Harfe spielte.⁶

Es konnte nicht anders sein, als daß die gewaltigen unglücklichen Ereignisse im Anfang unseres Jahrhunderts auch auf das musikalische Leben auf Schloß Wernigerode ihren störenden Einfluß übten. Dennoch war dies keineswegs in dem Maße der Fall, wie man es vielleicht erwartet. Auch in der traurigsten Zeit wurden die Feste des Hauses mit Sang und Klang gefeiert. Es kamen sogar damals noch zeitweise musikalische Freunde der jungen Grafen, welche auf dem gastlichen Schlosse geherbergt wurden, Bogislav v. Wloger, der die Guitarre und Herr v. Razmer, der das Jagott spielte, zu der Kapelle hinzu. Sogar im Jahre 1806 wurde der 24. November, der Geburtstag der Gräfin Luise, mit Gesang und Spiel der Instrumente begangen, und am Morgen des 8. Januar 1807 machte zu des Vaters Geburtstage Graf Konstantin eine Musik mit zwölf Blasinstrumenten. Dann sang die kleine Akademie vier recht schöne, meist von dem auf seinen ländlichen Ruheß gezogenen Mose komponierte Chöre.

Als in demselben Jahre der frische ritterliche Graf Anton am 23. Oktober seinen 22. Geburtstag auf dem väterlichen Schlosse

¹ Halberst. 18. Okt. 1793. ² Anshoff. von Musikal. v. 1779 - 1789.
Das Jahr ist nicht ganz sicher. ³ a. a. S. ⁴ Die Gräfin Luise an Gr. Henr. ⁵ Dies. an denj. ⁶ Wern. 10. Sept. 1795 dies. an denj.

feierte, erklangen wieder kräftige Töne voll Glaubenszuversicht. Text und Musik rührten von Freunden des Hauses her, die letztere von Bogisl. v. Bloger, die Worte von Joh. Mich. Sailer:

Zu Kriegessturm und Lebensnoth,
Wo ringsum Schwerter blinken,
Wo hunderte verschlingt der Tod
Zur Rechten und zur Linken:
Da kämpft er, groß und sicher in Gefahr,
Und kommt gesund zurück, gesünder als er war.

Die letzte der fünf Strophen des vierstimmigen Gesanges läßt durch das Dunkel der traurigen Gegenwart das Licht der Hoffnung auf eine bessere Zukunft blinken: in dem Dank an Gott, der den geliebten Sohn des Hauses gnädig erhalten, heißt es: du hast manche Freude noch . . . uns freundlich aufgespart. O heb den Schleier bald.¹ Mit einem vierstimmigen Morgenliede von Bloger:

Ihr lieben Träume schrecket
Die holde Freundin nicht

wurde auch wieder in diesem Jahre der Geburtstag der Gräfin Luise begonnen² und an der Schwelle des Jahres 1809 erklangen am 8. Januar die Chöre: „Du bist's, dem Ruhm gebührt“ und „Mich weckt des Engels heilig Lied.“³

Wir können es verstehen, wenn wir vernehmen, daß solche Worte und Weisen in so außerordentlicher Zeit die Gemüther aufs tiefste bewegten, daß die Morgenmusik der Blasinstrumente am 8. Januar 1807 gewaltig durch die Gänge des Schlosses erschallte und „das Herz recht weit und groß machte.“⁴ Schon sechs Jahre nach der eben erwähnten Geburtstagsfeier des Grafen Anton war der Schleier von der Zukunft des Vaterlands in gewünschter Weise gehoben, bald sang man Jubellieder der Befreiung und es begann eine neue Zeit frohen und eifrigen Singens und Spielens auf Schloß Wernigerode, von der wir jedoch hier nicht zu handeln haben.⁵

¹ Fürstl. Bibl. Uo 266 9 t 1. Hausmusik. ² Ebendaß. ³ Nr. 774 18ten Geburtstagsfeier betr. ⁴ Die Gräfin Luise an ihren Br. Heinrich Wern. 26. Nov. 1806 n. 14. Januar 1807. ⁵ Ofter wurden dem Grafen Christian Friedrich und seinen Angehörigen Tondichtungen gewidmet. Der Sammlungen von Börensen und der Kompositionen von Aloise u. v. Bloger wurde bereits gedacht. Der Kantor Gottf. Wilh. Scholz zu Reichenbach in Schlesien widmete dem Grafen Klaviersonaten. Den Gräfinnen Marie, Anna und Luise eignete (Joh.) Gottlieb Koblleder seine Sammlung: „Der Frühling in Gesängen“ zu. In einer Mappe Fürstl. Bibl. Uo 217 findet sich auch eine Reihe verschiedenen Gliedern des Hauses dargebrachter Lieder von G. E. H. Kallenbach (Tugend, Freundschaft, Liebe) und v. Alderkas (zum 25. Dez. 1812). Auch der bekannte Joh. Abr. Peter Schulz scheint dem Kreise des Hauses als Komponist näher getreten zu sein.

Ludolf von Walmoden.

Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert.

Vom Schulrat Dr. H. Türr.

Vor dem nordwestlichen Fuße des Oberharzes lagert sich nach Norden hin eine von der Meile durchflossene und fast ganz von Bergen umschlossene Hochebene, in welcher der Ort Lutter liegt. Diese umsäumen wie im Westen die Nauener und im Osten die Lutterischen, so im Norden die Walmodener Berge wie niedrige Bergwälle. An den Abhängen der letzteren nach Norden zur Innerste hin liegt Alt-Walmoden, nach Westen zur Meile hin Neu-Walmoden, seit vielen Jahrhunderten die Wohnsitze des ritterlichen Geschlechts der von Walmoden, das mit der Geschichte des Hildesheimischen Landes an der mittleren Innerste in naher Beziehung stand und noch immer steht.

Schon zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen erscheint Tidelinus von Walmoden als Dienstmann dieses Fürsten. Seine Söhne Dietrich und Eschwin waren 1181 unter den Lehnsleuten des Bischofs von Hildesheim. Eschwins Entel Dietrich und Heinrich besaßen hundert Jahre später schon eine große Anzahl von Lehngütern, die indirekt Zeugnis ablegen von dem hohen Ansehen und der Wohlhabenheit, deren sich die Familie von Walmoden schon damals erfreute.

Dietrich hat diese Lehen selbst 1286 aufgezeichnet und der Nachwelt dadurch ein wertvolles Dokument über die Verbindungen seiner Familie hinterlassen. Aus diesem Verzeichnis ersieht man, wie ansehnliche Lehen die von Walmoden von den Bischöfen von Paderborn und Hildesheim, von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, den Grafen von Woldenberg, Schladeu, Wernigerode, Blankenburg, Regenstein, Hallermund und Wölpe und den Edelherrn von Dorstadt, Meinerßen und Andern zu Lehen trugen. Sie hatten Burghöfe zu Lichtenberg, später auch zu Lutter, Boltenau und Gnsiedt und waren zeitweise auch Besitzer der Burgen Winzenburg, Wiedelah, Giffhorn und Zallerleben. Aber außer den Lehen besaßen sie auch noch eine Anzahl von Erbgütern, von denen noch um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts eine Anzahl übrig war.

Aus diesen bedeutenden Grundbesitzungen gewannen die Walmodener die Mittel, ein ritterlich Leben zu führen, sich an den Kriegen des 14. und 15. Jahrhunderts gegen die aufstrebenden Städte wie Braunschweig und Hildesheim zu beteiligen, neue Güter zu

erwerben, aber auch der Kirche in mehrfacher Weise sich dienstwillig zu erweisen. In ihren Dienst traten als Geistliche der ältere Alexander von Walmoden, Tidelins Enkel, als Kanonikus und Scholastikus am Münster zu Goslar, dann dessen Nefje, der jüngere Alexander, auch als Kanonikus daselbst, und dessen Bruderssohn Dietrich als Domherr zu Hildesheim. Andre Geschlechtsgenossen traten in die geistlichen Ritterorden ein. So war Aschwin, Dietrichs Bruder, Ritter des Templerordens bis 1309, Friedrich 1409 Marschall des Deutschen Ordens, Dethlef und Ludolf waren Johanniter-ritter, jener 1399 als Provinzial, dieser als Komtur zu Leizen 1405. Durch kirchliche Stiftungen begründeten sich viele aus dem Geschlechte von Walmoden Seelengedächtnisse in den Stiftern und Klöstern zu Goslar, Hildesheim, Lamspringe, Derenburg und Wöltingerode. Dafür fanden ihre unverheiratet gebliebenen Töchter dort Aufnahme und lebenslängliche Versorgung.

So hatten die von Walmoden bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in sieben Generationen in den Gegenden an der mittleren Zumerste eine nicht unrühmliche Rolle gespielt und ein echt ritterliches Leben geführt. Da gerieten sie im 15. Jahrhundert durch das WALTEN dreier Männer, die den Namen Thedel führten und an der Spitze der Familie standen, in Verschuldung, die um so bedenklicher wurde, da alle drei, Großvater, Vater und Sohn, mit einem großen Kinderreichtum gesegnet waren. Thedel der Großvater hinterließ 1430 sieben Kinder, sein Sohn Thedel 1478 gar acht und dessen Sohn Thedel sogar zwölf, nämlich sieben Söhne und fünf Töchter.

Da galt es denn, durch Umsicht und energische Sparsamkeit dem weiteren Verfall des Vermögens zu begegnen und völlige Verarmung der Familie zu hindern. Dieses Verdienst erwarben sich die vier Söhne des jüngsten Thedel und unter ihnen der antreibende, thätige und die Ehre der Familie stets im Auge behaltende Ludolf, von dem wir nun ein Lebensbild, soweit es die urkundlichen Quellen gestatten, entwerfen wollen. Zum besseren Verständnis der Vorgeschichte unseres Helden und zur Kenntniss der ersten zehn Generationen seiner Familie geben wir zuvor noch einen Stammbaum, welcher zur Berichtigung und Ergänzung des in dieser Zeitschrift vom J. 1887 S. 365 mitgetheilten nur sechs Generationen umfassenden Stammbaums dienen mag.

(Siehe Beilage.)

Ein Sprößling dieser Familie war Ludolf von Walmoden. Seine Eltern waren Thedel und Richilde geb. Fredemann. Als Hauptmann der Stadt Goslar hatte Thedel diese Tochter des dortigen Bürgermeisters Heinrich Fredemann kennen gelernt und sich 1487 mit ihr vermählt. Obwohl Sohn eines ritterbürtigen Geschlechts,

verschmähte er die eheliche Verbindung mit der angesehenen Patrizierfamilie der Reichsstadt nicht, ohne Zweifel, weil Richilde Eigenschaften besaß, die ihm ihren Besitz wünschenswert machten. Aus dieser Ehe gingen in den nächsten 20 Jahren zwölf Kinder hervor, sieben Söhne und fünf Töchter. Ludolf, das achte Kind seiner Eltern, ward, wenn anders der Walmodensche Familien-Stamm baum trotz seines jüngeren Alters Glauben verdient, 1500 am 8. Oktober geboren.

Über seine Jugendjahre und seine Erziehung ist nichts überliefert. Doch darf man vermuten, daß Ludolf seiner Mutter die Richtung auf häuslicherische Sparsamkeit und seinen Sinn für Mäßigkeit und ehrbare Sitten, seinem Vater dagegen den Sinn für die Ehre und den Ruhm seiner altangesehenen Familie verdankte. Diese Eigenschaften, die in seinem ganzen Leben deutlich hervortreten und von Zeitgenossen anerkannt werden, müssen schon in seinen Jugendjahren durch gute Erziehung begründet worden sein.

Der frühe Tod dreier Geschwister, seiner älteren Brüder Hennig und Balthasar und seiner jüngsten Schwester Katharine, die alle in früher Jugend starben, während auch er noch ein Knabe war, wird ihn schmerzlich berührt und zuerst nachdrücklich auf den Ernst des Lebens hingewiesen haben, zumal da seine erste Erziehung in der Hand seiner Mutter gelegen haben wird. Den Unterricht in den Elementen des Wissens und der fremden Sprachen wird wohl ein geistlicher Lehrer besorgt haben: und daneben wird sein Vater Sorge getragen haben, seinen Sohn mit seinen Brüdern in den ritterlichen Künsten und Fertigkeiten zu üben und darin ausbilden zu lassen. Die Früchte dieser Erziehung und Bildung wird uns sein Leben zeigen.

Das dritte Jahrzehnt seines Lebens brachte Ludolf noch drei Todesfälle in seinen nächsten Verwandtenkreisen, die für die ganze Familie, wie für ihn selbst, von Bedeutung waren. Zunächst starb 1524 am 23. September sein ältester Bruder Thedel im Alter von 35 Jahren zu Rom. Zu ihm verlor sein Vater, der damals schon 64 Jahre alt war, seinen Erstgeborenen und seinen nächsten eventuellen Nachfolger im Seniorat der Familie, das nun event. auf seinen zweiten Sohn, den 33 jährigen Heinrich, überging. Dieser hatte zwar Ilse von Schwieheld zur Gemahlin, war aber bis dahin kinderlos. Bei dessen Tode mußte also das Seniorat dereinst an Thedels dritten Sohn Ludolf kommen. So erhielt dieser die Aussicht, dereinst, wenn auch vielleicht erst in späteren Jahren, Haupt der Walmodenschen Familie zu werden.

Anm. Die Beweise für die gegebenen Nachrichten finden sich in dem jetzt bei F. Zwißler in Wolfenbüttel erscheinenden Werke „Die Regesten der Familie von Walmoden“ von H. Dürre.

Noch näher berührte Ludolfs Gemüt der Verlust seiner Eltern, zunächst seiner Mutter Richilde, gewöhnlich Riecele genannt, die 1525 am 21. Februar verstarb und am folgenden Tage im Münster zu Goslar vor dem Altar der von Walmoden bestattet wurde. Vier Jahre später, am 12. Februar 1529, starb auch ihr Gemahl, Ludolfs Vater, Theedel, im Alter von 69 Jahren. Auch er fand seine letzte Ruhestätte im Münster zu Goslar neben seiner Gemahlin und seinem Vater!¹ Somit waren die vier noch lebenden Söhne Theedels: Heinrich, Ludolf, Jasper und Melchior selbständige Herren der Walmodenschen Güter geworden.

Die erste Sorge, welche die Brüder zu tragen hatten, war die, sich ihren Besitz an Lehngütern durch rechtzeitige Mütung an den Lehnhöfen ihrer Lehnsherren zu sichern und die Wiederbelehnung vorzubereiten und ins Werk zu richten.

Erst im November 1529, etwa 9 Monate nach des Vaters Tode, erhielten die Brüder die Wiederbelehnung mit den Grubenhagenschen und den Paderbornschen Lehen. Am 16. November verließ ihnen Herzog Philipp von Grubenhagen die Lehen zu Dassenen, Odagen, Bensen, Tidexen, Eldendorf und Edemissen, alle in der Nähe von Einbeck belegen, und zu Dornhausen im Gericht Liebenburg, im ganzen 27 Hufen und eine Mühle.² Nach dem Tode Heinrichs und Melchior's von Walmoden erneuerten Herzog Philipps Söhne diese Belehnung für Ludolf und Jasper 1554 und 1555.³

Am 21. November 1529 erhielten die vier Brüder die seit mehreren Jahrhunderten besessenen Paderbornschen Güter vom Bischof Erich von neuem zu Lehn.⁴ So ward ihnen das Amt zu Walmoden mit allem Zubehör wieder übertragen. Dieses bestand in dem Burghofe, 4 Hufen Landes, 7 Lathufen, die an Hörige überlassen wurden, 4 Hufen zu Ebbingeroode, dem Walmodeuer und dem Medeberge.⁵ Auch dieses Lehn erneuerte Bischof Kembert von Paderborn 1556 den Brüdern Ludolf und Jasper.⁶

Fast zwei Jahre vergingen, bis die Brüder die Braunschweigischen und Hildesheimischen Lehen von Herzog Heinrich dem Jüng. und dessen Vetter Herzog Erich erlangten. Die Braunschweigischen erhielten sie von Herzog Heinrich 1531 am 19. März. Damals belehnte er sie mit einem Burglehn zu Lichtenberg und 40 Hufen Landes. Davon lagen acht Hufen in der Feldmark von Groß-Freden, fünf von Klein-Freden, ebensoviele vor Linde, sieben zu Sierffe, acht vor Lobmacherfen, fünf zu Rissenbrück und zwei vor dem Hildesheimischen Orte Garbolzum. Zu diesem Lehn gehörte auch

¹ Den Tod des Vaters Theedel, seiner Gemahlin und seines Sohnes Theedel melden die Regesten 417, 418 und 424. ² Reg. 425. ³ Reg. 471 und 474. ⁴ Reg. 426. ⁵ Reg. 75, I, 2. ⁶ Reg. 475.

die Schäferei zu Lobmachtersen und der halbe Zehnten zu Freden.¹ Diese Güter waren zum Theil altbraunschweigische Lehen, welche die von Walmoden schon 1286 von den Herzögen Otto von Lüneburg und Albrecht dem Felten von Braunschweig zu Lehn trugen. Andere waren durch das Aussterben der Grafen von Woldenberg und Schladen und der Edeln von Meinersen und vom Berge aus welfische Haus zurückgefallen, welches sie dann denen von Walmoden zu Lehn auftrug.

In demselben Jahre 1531 am 25. April erhielten die vier Söhne Thedels von Walmoden auch die Hildesheimischen Lehen. Diese wurden ihnen von Herzog Heinrich d. Jüng. und Herzog Erich übertragen, die infolge der Hildesheimischen Stiftszehde damals den größten Theil des Bistums Hildesheim in Besitz hatten. Diese Güter waren sehr zahlreich, da auch die ehemals von den Grafen von Woldenberg und von Schladen ausgegebenen Lehen bei deren Aussterben an ihre Lehnsherren, die Bischöfe von Hildesheim, zurückgefallen waren und dann durch diese denen von Walmoden zu Lehn gegeben waren. Althildesheimische Lehen, welche schon 1286 Dietrich von Walmoden vom Bischof besaß, waren das Kirchlehn zu Alt Walmoden und 3½ Hufen Pfarrland, auch 4 Hufen und ein Meierhof; zu Klein=Schlde und Groß=Heere je 3 Hufen und ein Meierhof, in Gitter 4 Hufen und ein Meierhof, ebensoviel in Dingen, der Zehnten zu Zottrum, in Oberg ein Hof und eine Hufe, in Klein=Freden der halbe Zehnte und in Linde 3 Hufen und ein Meierhof. Im ganzen waren es 22 Hufen Landes mit ihren Höfen, dazu einige Zehnten und ein Kirchlehn.

Ehemals Woldenbergische, dann Hildesheimische Lehen waren die 5 Hufen zu Schlde, 3 zu Groß=Heere, 2 zu Heersum, 5 zu Kniestedt, 3 zu Bockenem, 5 zu Nauen, 7 zu Harj, 3 zu Levede, ebensoviel zu Leinde und 4 zu Lebenstedt, im ganzen 40 Hufen Landes mit elf Meierhöfen, einigen Rothhöfen, einem halben Zehnten und einer Mühle.

Ehemalige Lehen der Grafen von Schladen waren der Zehnte zu Kirchheerte, 8 Hufen zu Gramme, 3 in Lobmachtersen und 2 in Levede mit vier Meierhöfen.

Unbekannter Herkunft sind die im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Hildesheimer Bischöfen an die von Walmoden verliehenen Lehngüter, die noch über 60 Hufen umfaßten nebst ihren 18 Meier- und Sedelhöfen, wozu noch mehrere Rothhöfe gehörten. Die Orte, vor denen diese Güter belegen waren, lagen meistens zwischen Ringelheim und Hildesheim im Gebiet der Zuerste und in den Braunschweigischen Auntern Lutten und Lichtenberg. Es sind Gitter, Haverlah,

¹ Reg. 129.

Steintlah, Gustedt, Klein-Elbe, Gebhardshagen, Schladen, Lutter, Groß- und Klein-Sehlde, Linde, Rienstede bei Lesse, Luttrum. In der Nähe von Heinde und Listringen, wo die von Walmoden das Kirch-
lehen, die Mühlen und die Fischerei außer den Amtshöfen zu Lehn hatten, lagen die Lehngüter zu Groß- und Klein-Dungen, Hockeln, Heersum und Sottrum. Die Angaben, wieviel Hildesheimisches Gut die von Walmoden an jedem dieser Orte hatten, sind im Reg. 430 zu finden und können hier übergangen werden.

Nachdem so eine beträchtliche Anzahl bischöflicher und fürstlicher Lehnen der Familie von Walmoden wieder verliehen war, wartete der Brüder eine andere, wohl noch schwierigere Aufgabe, nämlich die, den inneren Zustand ihrer Lehn- und Erbgüter, der vieles zu wünschen übrig ließ, zu untersuchen und zu ordnen. Denn schon ihr Urgroßvater Thedel, Hennigs Sohn, hatte, wie Ludolf klagt, „viele Güter ver-
setzt, verkauft und umgebracht.“ Auch ihr Großvater, wie ihr Vater, hatten in Geldverlegenheiten ebenfalls manche Güter verpfändet. So mußten sie denn die Renten und Erträge derselben ganz oder großen-
teils so lange entbehren, bis sie die verpfändeten Güter durch Be-
zahlung des Pfandschillings wieder einlösen konnten. Je länger sie dies unterließen, desto näher rückte die Gefahr, diese Güter ganz zu verlieren.

Darum waren die vier Brüder, unter denen Ludolf die treibende Kraft gewesen zu sein scheint, eifrig bemüht, solche Güter bald ein-
zulösen. Durch haushälterische Sparsamkeit brachten sie manche Summe zusammen und retteten so manches wertvolle Gut, dessen Verlust sie befürchten mußten, in Heinde und Klein-Elbe.

In Heinde waren besonders viele Rechte, Nutzungen und Grund-
stücke früher verpfändet. Deren Wiedereinlösung faßten die Brüder zunächst ins Auge. Für 131 rhein. Goldgulden lösten sie die 1475 an einen Bürger zu Hildesheim von ihrem Großvater Thedel verpfändete Rente von drei Pfund Lübeckischen Pfennigen und das Recht, zwei Schweine in der Mühle stets ein Vierteljahr lang mästen zu lassen,¹ von einem Erben jenes Bürgers wieder ein. Ebenso verwandten sie in den Jahren 1531 bis 1537 eine Summe von 500 Goldgulden, um die von ihrem Vater 1514 an die Witwe eines Alfelder Bürgers verpfändeten Einnahmen und Dienste aus ihren Ämtern zu Heinde und Listringen wieder an sich zu bringen.² Endlich brachten sie in jener Zeit noch 120 rhein. Gulden zusammen, mit denen sie drei Hüfen Landes zu Klein-Elbe, die ihr Vater 1493 an Ludeke Rep-
meyer verpfändet hatte,³ wieder ein.⁴

Während die Brüder so mit der Wiedergewinnung verpfändeter Güter einen guten Anfang machten, tauchte die wichtige Frage bei

¹ Reg. 375.² Reg. 409.³ Reg. 317.⁴ Reg. 449.

ihnen auf, ob das Fortbestehen ihrer alten Familie wohl hinreichend gesichert sei. Und sie gestanden sich ohne Zweifel, daß das nicht der Fall sei. Zwar hatte ja ihr Vater Thedel, der Stadthauptmann von Goslar, zwölf Kinder gezeugt; aber darunter waren fünf Töchter, die für die Fortpflanzung des Walmodenschen Namens nicht in Betracht kamen. Und von den sieben Söhnen starben zu Lebzeiten des Vaters drei; es überlebten ihn nur vier, Heinrich, Ludolf, Jasper und Melchior. Der älteste von ihnen, Heinrich, war zwar verheiratet, aber kinderlos und hatte jetzt das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten, hatte also wenig Aussicht, das Geschlecht zu erhalten. Seine drei jüngeren Brüder, die alle über dreißig Jahre alt und noch unvermählt waren, mußten unter diesen Umständen an Eheschließung denken. Ob sie in dieser Hinsicht eine Einigung trafen, ist nicht zu ersehen. Der jüngste Bruder Melchior blieb unvermählt, seine beiden Brüder aber, Ludolf und Jasper, vermählten sich in demselben Jahre 1536, dieser mit einem Fräulein von Steinberg, Ludolf mit Margarethe, der Tochter Burchards von Gramm. Die Verlobung fand am 15. Mai 1536 zu Sehlde, die Trauung zu Ülber und die Hochzeit am 8. Oktober zu Alt-Walmoden statt.¹ Nun konnten die Brüder der Zukunft ruhiger und mit Hoffnung entgegensehen. Ludolf zog mit seiner Neuvermählten nach Neu-Walmoden, wo er bis ans Ende seines Lebens geblieben zu sein scheint. Jasper aber theilte sich mit seinem ältern Bruder Heinrich in den Besitz des Hofes Alt-Walmoden, in welchem nun ein Oberhof und ein Unterhof voneinander unterschieden werden.

Aber die Zukunft brachte den Brüdern manches, was ihre Hoffnungen trübte. Zunächst starb 1537 am 30. März Melchior, der jüngste der vier Brüder, im kräftigsten Mannesalter, nur 34 Jahre alt, zu Goslar an der Wassersucht.² Er war unvermählt geblieben, hinterließ also keine Kinder. Im Oktober desselben Jahres ward Ludolfs erstes Kind geboren, Magdalene.³ In den nächsten Jahren folgten ihr Armgard 1539 und Sophie 1540;⁴ aber als Töchter waren sie für die Dauer des Namens ohne Bedeutung. Nun war Ludolf vierzig Jahre alt und hatte noch keinen Sohn. Seinem Bruder Jasper war 1537 zwar ein Sohn geboren, der den Namen Casper erhielt.⁵ Aber die auf diesen einzigen Stammhalter der Familie zu setzenden Hoffnungen sollten schmerzlich und bitter enttäuscht werden. Denn bald stellte sich heraus, daß der Knabe ein unheilbares körperliches Gebrechen hatte, das ihn unfähig machte, dereinst Lehn zu empfangen und das Geschlecht fortzusetzen.⁶ Man kann sich denken, welcher Schmerz seinen Eltern dadurch bereitet wurde, der seiner Mutter

¹ Reg. 443.² Reg. 445.³ Reg. 447.⁴ Reg. 451, 454⁵ Reg. 448.⁶ Reg. 546.

das Herz gebrochen zu haben scheint, und welche Sorge um das Fortbestehen der Familie Ludolfs Herz beschwerte. Der über fünfzig Jahre alte Heinrich war kinderlos geblieben, Zäzper aber verwitwet und von Kummer wahrscheinlich schwer niedergedrückt.

Da endlich nach so vielen bangen Tagen kam ein Tag der Freude, der den wankenden Lebensmut Ludolfs wieder aufrichtete. Denn am 10. Juni 1542, im sechsten Jahre seiner Ehe, ward ihm ein Sohn geboren, dem er den Namen seines Vaters Thedel gab.¹

Nun setzte Ludolf, nachdem sein Bruder Melchior gestorben war, in dem folgenden Jahrzehnt mit seinen Brüdern Heinrich und Zäzper die Einlösung verpfändeter Güter mit gutem Erfolge fort, wobei sie freilich doch auch wieder ab und an ein Gut verpfänden mußten, um das zu den Einlösungen nötige baare Geld zu beschaffen.

Den Zehnten zu Walmoden kauften sie für 100 rhein. Gulden vom Kloster Neuwerk zurück, wobei sie sich verpflichteten, dem Kloster noch zehn Jahre lang je einen ganzen und dann fünf Jahre lang einen halben Scheffel Erbsen zu liefern,² eine Verpflichtung, die sie getreu erfüllten.³

Wie früher vor 1537, so faßten die drei Brüder Heinrich, Ludolf und Zäzper auch nach diesem Jahre die Einlösung Heindescher Güter und Rechte ins Auge, weil dort in früheren Zeiten zu viel versezt war. Auf der dortigen Mühle lastete unter andern eine jährliche Abgabe von zwei Tüdem Roggen und auf drei dortigen Meierhöfen ein Jahreszins von neun Pfund Pfennigen, welche an die Familie von Walmoden zu entrichten waren. Diese Abgaben hatte Thedel, Ludolfs Großvater, 1471 am 12. Mai an Hermann Sprenger, Bürger zu Hildesheim, für 260 rhein. Gulden verpfändet⁴ und war später noch 20 Gulden darauf schuldig geworden, so daß seine Schuld seit 1476 gar 280 Gulden betrug.⁵ Diese Summe zahlten Ludolf und seine Brüder zwischen 1537 und 1549 zurück und lösten dadurch jene Korn- und Geldrenten wieder ein.⁶

In demselben Orte Heinde hatte Ludolfs Großvater Thedel 1454 einen Hof für 10 rhein. Gulden verpfändet,⁷ wenige Monate später verpfändete er dort für 180 rh. Gulden auch eine Kornrente aus dem zehntfreien Ritterhofe und einen Jahreszins von 4 rh. Gulden aus den Schäfereien zu Heinde und Distringern⁸ und nahm 1460 noch 100 Gulden von dem Pfandinhaber auf zur Erbauung der Mühle zu Walmoden.⁹ Auch dies Gut lösten die drei Brüder, seine Enkel, jetzt für 280 Gulden wieder ein.¹⁰ Nun waren noch zwei Verpfändungen in Heinde, die auch der Großvater Thedel

¹ Reg. 455.² Reg. 431.³ Reg. 461.⁴ Reg. 373.⁵ Reg. 376.⁶ Reg. 467, 1.⁷ Reg. 342.⁸ Reg. 344.⁹ Reg. 351.¹⁰ Reg.

467, 3.

vorgenommen hatte, zu erledigen. Mit 200 rhein. Gulden lösten sie die 1463 verpfändeten „3 wüsten Hufen“¹ und mit 20 Goldgulden eine 1465 verkaufte Rente von einem Gulden, die auf dem Jägerischen Hofe lastete,² wieder ein.³ Die letzte Einlösung erfolgte zwischen 1544 und 1549. Einen dortigen Hof mit den beiden Alwardeshufen und zwei Höfe in Vistringen mit 1 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes hatte ihr Großvater Thedel 1471 an Hans von Huddessem, Bürger zu Hildesheim, für 150 rhein. Gulden verpfändet (Reg. 372). Dessen Schwiegerjohn Heinrich Rugefal hatte ihn als Pfandgut dem Domvicar Johann Altens 1524 überlassen. Dessen Testamentsvollstrecker überließen ihn 1544 dem Bürger Joist Wildesfür, von welchem ihn die Walmodener für 150 Gulden wieder einlösten.

Ebenso gelang es den Brüdern, vor 1549 den Meierhof zu Haverlah mit 4 zehntfreien Hufen und der Schäferei, die ihr Vater Thedel 1512 an Hermann Sander zu Braunschweig für 200 rhein. Goldgulden verpfändet hatte und der seitdem in andere Hände übergegangen war, für jene Geldsumme wieder einzulösen.⁴

Viel Gut in Grasdorf war in Gefahr, verloren zu gehen. Dort hatten schon 1401 am 24. Juni Thedel, der Uroßvater Ludolfs, und dessen Bruder Heinrich für 65 Mark Silbers zwei Mothofe mit fünf Hufen Landes und der dortigen Schäferei an das Domkapitel zu Hildesheim verpfändet.⁵ Jetzt lösten die Brüder dies Gut für 300 Joachimsthaler zwar wieder ein,⁶ mußten aber in Geldnot den halben Korn- und Fleischzehnten in jenem Dorfe für 200 Gulden auf drei Jahre wieder verleihen.⁷

Den Zehnten zu Calefeld bei Gandersheim, den die von Walmoden zur Hälfte von den Grafen von Regenstein zu Lehn hatten, verpfändeten sie 1434 zur Hälfte an das Alexanderstift zu Einbeck für 250 rhein. Gulden.⁸ Die Brüder lösten ihn wieder ein, mußten aber 125 Goldgulden dazu leihen, zu deren Sicherstellung sie dem Verleiher ein Viertel dieses Zehntens wiederkauflich überließen.⁹

Später gelangten den Brüdern nur noch zwei Wiedereinlösungen, nämlich die ihrer Güter zu Lutrum und Klein Tungen.

Jenes, aus drei zehntfreien Hufen und dem Zehntrecht über zwei Hufen bestehend, hatte ihr Uroßvater Thedel von denen von Seede, einer ihm nahe verwandten Familie, geerbt. Für 10 Mark löstigen Silbers hatte er es 1417 am 2. April an Drewes Hollemann, Bürger zu Hildesheim, wiederkauflich überlassen¹⁰ und 1419 noch 20 Mark Silbers darauf erhalten.¹ Von dem war es in andere Hände übergegangen und zuletzt an die von Bortfeld gekommen.

¹ Reg. 358. ² Reg. 361. ³ Reg. 467, 6, 7. ⁴ Reg. 108 u. 167, 1

⁵ Reg. 273. ⁶ Reg. 467, 5. ⁷ Reg. 436. ⁸ Reg. 321. ⁹ Reg. 139.

¹⁰ Reg. 304.

Von ihnen lösten es Ludolf und seine Brüder 1551 am 30. März für 290 Goldgulden wieder ein.²

Zu Klein=Düingen endlich hatte Ludolfs Großvater Thedel 1455 einen Seidelhof mit drei Hufen Landes für 186 rhein. Gulden an einen Vikar der Andreaskirche zu Hildesheim wiederkäuflich überlassen.³ Von dessen Erben hatte erst Johann Heinemann, Probst im Sülsternkloster zu Hildesheim, dann ein Priester der dortigen Lambertuskirche dies Pfandgut erworben.⁴ Von dem löste Ludolf von Walmoden dies Gut 1534 zu Östern für 186 Gulden wieder ein, mußte es aber schon nach einem Jahre für dieselbe Summe an das Stift Crucis in Hildesheim wieder versetzen.⁵ Erst 1552 am 17. April kam dieses Gut definitiv wieder in die Hand der Walmodener Brüder.⁶

So war denn durch einmütiges Streben Ludolfs und seiner Brüder der Walmodensche Güterbesitz so ziemlich wieder zusammengebracht. Nun galt es, das thatsächlich Wiedergewonnene auch für die Zukunft zu sichern. Dies geschah am besten durch schriftliche Aufzeichnung aller Güter, damit auch die Nachkommen sich über den Besitzstand der Familie unterrichten konnten. Wünschenswert war ferner, daß Urkunden beigebracht wurden, die über den Erwerb und event. über deren Verbleib Nachrichten enthielten. Solcher Urkunden waren im Familienarchiv zu Walmoden eine Menge vorhanden; aber schwerlich waren sie so gut geordnet, daß das Gesuchte leicht aufzufinden war; auch war das Lesen der mit vielen Abkürzungen geschriebenen Diplome eine schwierige Aufgabe, der nur wenige gewachsen waren. Dies alles wird die Veranlassung gewesen sein, daß die Walmodenschen Brüder ein Werk zu haben wünschten, das über den Güterbesitz ihrer Familie die nötigen Nachweisungen in leicht lesbare Form enthielt. Dieses praktisch unentbehrliche Werk hat Ludolf von Walmoden so geschrieben, daß es nicht nur dem Bedürfnis der Familie genügte, sondern auch jetzt noch durch seine historisch wichtigen Mitteilungen den Dank aller Kenner und Freunde vaterländischer Geschichte in vollem Maße verdient. Dies Werk ist sein Kopienbuch vom Jahre 1549.

Der Titel, den er dem Werke gab, lautet also:

Der van Walmoden Copienboeck, gesereven dorch Ludeleff van Walmoden im jar dusent viffhundert negen und vertich.

Godt, dem sy darvor loff, êr, prisz und danck.

Über die Behandlung des Buches fügt er hinzu:

Duth boeck schal by sinem stamme bliven, sinen brodern und nakomen, veddern alle thom besten. Willen sze dat aver uth-

¹ Reg. 307. ² Reg. 468. ³ Reg. 347. ⁴ Reg. 438. ⁵ Reg. 441.
⁶ Reg. 469.

scriven lathen, dat schal gescheyn dorch eynen guden frundt, do sodanes in sine kulen vorschwigen schal, darmit nemant ore gel[eg]enheit wisz wert. Hir mede schullen sze syner gedennen, wat he by dem slechte der van Walmoden gedan hoest und Godt dem hern darvor dancken.

Dieses Werk besteht aus drei Theilen: 1. Urkundenabschriften, 2. historischen Nachrichten über die Familiengüter und 3. einer Familienchronik. Alles ist von Ludolf eigenhändig geschrieben. Betrachten wir nun diese Teile genauer.

1. Der Urkunden enthält das Kopienbuch im ganzen 120. Sie alle beziehen sich auf den Besitzstand der Walmodenschen Familie und sind Abschriften meist noch vorhandener Originale, die aber fast alle ungedruckt geblieben sind. Die älteste ist vom Jahre 1181, aus dem 13. Jahrhundert sind 9, aus dem 14. schon 30, aus dem 15. 60 und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch 20 Urkunden; die jüngste ist vom 8. Oktober 1548. Die Abschriften sind so korrekt, daß man schon daraus sehen kann, daß Ludolf die Originale richtig gelesen und verstanden hat. So besaß er also eine Eigenschaft, die Männer ritterlicher Geburt damals selten besaßen und auch heute noch besitzen.

Die Urkunden, die Ludolf in sein Kopienbuch eintrug, waren zunächst die Lehnbriefe seiner Familie. So gab er die Briefe, welche die Bischöfe von Paderborn Simon 1381 und Nembert 1548 für die von Walmoden ausstellen ließen, dann die Briefe, in welchen ihnen die Grubenhagenschen Fürsten, die Herzöge Friedrich 1416, und Philipp 1529 die Grubenhagenschen Lehen verliehen. Dort finden wir den Lehubrief, welchen um 1479 der Probst des Alexanderstifts zu Einbeck über Lehngüter bei dieser Stadt anstellte. Endlich gab Ludolf die 2 Urkunden, in denen Herzog Heinrich d. Jüng. 1531 die Braunschweigischen, und mit Herzog Erich die Hildesheimischen Lehen als Besitzer des Bistums 1531 der Familie von Walmoden verlieh. Die Originalurkunden sind zum Teil verloren gegangen; um so dankbarer sind wir Ludolf, der uns die verlorenen in Abschriften aufbewahrt hat.

Au die Lehnbriefe schließt Ludolf eine jogen. Schuedebeschreibung unter dem Titel: Der van Walmoden snode der holt- und veltmarke twischen öne und den dorpen Upen, Lutter, Seelde und Ringelem. Sie stammt aus der Zeit, wo Cord Abt zu Ringelheim war, von dessen Wieje in ihr die Rede ist. Der hat dem Kloster in der Zeit zwischen 1491 und 1509 vorgestanden, die Schuedebeschreibung wird also ins Ende des 15. oder in den Anfang des 16. Jahrhunderts gehören. Sie scheint auf einer Zeichnung beruht zu haben, welche Ludolf in seinem Werke in Worten wiedergab. Dies ist aus den Schlussworten seiner Darstellung

abzunehmen, die in Übereinstimmung mit dem Titel des Kopienbuchs lautet: Godt dem allerhogesten sy loff, êr, prisz und danck dorch Jesum Christum, sinen benedeieten son und unsern hern. Amen.

Diese Schmedebeschreibung zerfällt in vier Teile; der erste behandelt die Walmodensche Grenze gegen die Feldmark von Upen, der zweite die gen Süden nach Luttr zu belegene, der dritte die Grenze gegen Schlde, der vierte die gegen Ringelheim. Von größter Wichtigkeit ist sie für die alte Topographie der Umgegend von Walmoden durch die Angaben über die Wüstungen Ebbingerode und Stentingerode östlich und südlich von Walmoden, und über die Berge, Wälder, Kämpfe und Wiesen und andere Lokalitäten, die man jetzt nur noch zum Teil kennt und mit Sicherheit nachweisen kann. Somit gestaltet sich diese Schmedebeschreibung zu einem topographischen Denkmal von höchstem Werte für die bezeichnete Gegend; darum ist sie in das Regestenwerk unter Nr. 399 fast wörtlich aufgenommen.

Sodann läßt Ludolf in seinem Kopienbuche eine lange Reihe von über hundert Urkunden folgen, welche meistens Erwerbung von Gütern durch Kauf oder Tausch, Verpfändungen oder Veräußerungen von Zehnten und Zinsrechten, deren Wiederkauf vorbehalten war und die Wiedereinlösung solcher Güter betreffen. Besonders zahlreich sind die Urkunden, die sich auf Ortschaften beziehen, welche in der Nähe des Stammsitzes der Familie oder ihrer Hauptbesitzung in Heinde und Viftringen belegen waren. Wir nennen nur Schlde, Steintlah, Gustedt, Ringelheim bei Walmoden, Sottrum, Heersum, Grassdorf, Luttrum und Dungen bei Heinde.

Anderer Urkunden, die Ludolf, wenn auch in geringer Anzahl aufnahm, beziehen sich auf kirchliche Stiftungen seiner Familie. Dahin gehören die über die von seinen Vorfahren gegründete Maria-Magdalenenkapelle am Münster zu Goslar, und über Stiftung von Memorien oder Seelengedächtnissen in verschiedenen Kirchen und Klöstern der Nachbarschaft. Solche Stiftungen sind von denen von Walmoden gemacht 1331 für das Kloster Frankenberg, 1365 für Lamspringe, 1384 für das Münster zu Goslar, 1386 für den Dom zu Hildesheim, 1387 für das Johannisstift, 1393 für das Andreasstift daselbst, 1397 für Wöltingerode, wie die betreffenden Regesten Nr. 28, 140, 164, 208, 215, 216, 229, 243 und 245 bezeugen. Auch die beiden Urkunden, in denen sich die Pfarrer benachbarter Dörfer zu Gedächtnissen für Mitglieder des Walmodener Geschlechtes 1491 und 1492 verpflichteten,¹ nahm Ludolf mit auf. Er mochte glauben, daß verbriefte Anrechte seiner Vorfahren auf das Gebet gläubiger Seelen und frommer Priester mit zum Besitz seiner Familie gehörten.

2. Diesen Urkundenabschriften fügte Ludolf eine stattliche Anzahl

von Nachrichten über die Güter seiner Familie hinzu. Sie sind an mehreren Stellen des Kopienbuches zerstreut und stehen zwischen den Urkundenabschriften, meist ohne Beziehung auf dieselben. Dies ist nur der Fall, wenn er den Dokumenten über Verpfändung von Familiengut eine Bemerkung hinzufügt, daß dieses durch ihn und seine Brüder wieder eingelöst sei. Das Jahr, wann dies geschehen sei, giebt er in der Regel nicht an, sondern sagt nur, ob er die Einlösung mit seinen drei Brüdern Heinrich, Jasper und Melchior, oder nur mit den beiden erstgenannten erwirkt habe. Daraus ergibt sich die Zeit wenigstens annähernd. Alle Rückkäufe, an denen sein jüngster Bruder Melchior, der 1537 starb, mit beteiligt war, fallen in die Zeit zwischen 1529 und 1537; die mit Heinrich und Jasper vollzogenen in die Jahre von 1537 bis 1549, dem Jahre der Abfassung des Kopienbuchs. Jene sind im Regestenwerk in Reg. 449, diese in Reg. 467 verzeichnet.

Getrennt davon und auch an mehreren Stellen zerstreut sind Ludolfs Angaben über die Walmodenschen Lehen und über die Personen, welche dieselben von der Familie zu Pfandlehn hatten und für einen angemessenen Zins bewirtschafteten. Unter der Überschrift „Lengud“ bespricht er 46 Ortschaften, die theils im Hildesheimischen in der Nähe der Innerste zwischen Walmoden und Hildesheim, theils im Braunschweigischen in der Nähe von Lichtenberg, theils im Grubenhagenischen bei Gimbeck liegen. Die Berichte über dieselben giebt Reg. 466.

Daran schließt er fol. 72—74 wertvolle Angaben über die freien Erbgüter seiner Familie unter der Überschrift:

Dusse nabescrevone achterloyn sint der van Walmoden erve.

Auch die hier genannten in 17 Nummern angeführten Güter waren meist als Lehn an Pfleghalten vergeben und lagen vorzugsweise in der Nähe von Alt-Walmoden, so Groß- und Klein-Sehde, Groß-Heere, Klein-Elvede, Guxtedt, Wartjenstedt, Rhene oder in der Nähe von Heinde wie Klein-Dungen, Salzdetfurt und Wültem; oder östlich und südöstlich von Walmoden wie zu Othfresen, Bredelem und Langelsheim, oder in weiterer Entfernung im Braunschweigischen wie Köchlingen und Berel. Auch dies Erbgut war nicht unbeträchtlich, es umfaßte 8 Hufen Landes und 29 vereinzelte Morgen. Diese wurden von drei Höfen und 12 Rothhöfen aus bewirtschaftet. Dazu gehörten aber auch zwei Waldstücke am Guxtedter Berge je 12 Morgen groß, das Holzblek, genannt der Aschenshop bei Langelsheim, ferner sechs Wiesen und die Struckmühle bei Grasdorf. Alle diese Grundstücke, die an Einwohner der genannten Dörfer und an Hildesheimer

¹ Reg. 394, 396.

und Braunschweiger Bürger verasterleht waren, sind im Reg. 466 vollständig angeführt.

3. Endlich gab Ludolf als Schluß seines Werkes noch eine Familienchronik von Anfang seines Geschlechts bis auf seine Zeit unter dem Titel:

Dusser jetzigen von Walmoden herkoment.

Diese Arbeit, welche in der Handschrift von fol. 110 bis 114 reicht, ist gleich den meisten historischen Werken jener Zeit in ihren älteren Partien vielfach ungenau, unzuverlässig und lückenhaft und enthält Angaben, die rechter Beglaubigung entbehren. So setzt er Thedel, den Stammvater seines Geschlechtes, den zwei Urkunden in latinisirter Form 1154 Tidelimus und 1181 Tedilimus nennen, über 70 Jahre zu früh an, nämlich ins Jahr 1080. Ferner giebt er ihm eine Gemahlin Richburg und berechnet sein jährliches Einkommen aus Zehnten, Meierhöfen und Dörfern auf 600 Mark lötl. Silberz, lauter Angaben, die aus gleichzeitigen Quellen nicht zu erweisen sind. Ebenso unerweislich ist Ludolfs Angabe, daß Tidelins Sohn Eschwin eine Beata von Gerenrode und sein Enkel Eschwin eine Sophie vom Herlingsberge zu Gemahlinnen gehabt hätten. Ganz unhistorisch ist ferner die Angabe, dieser jüngere Eschwin, der von 1224 bis 1246 urkundlich nachzuweisen ist, habe außer seinen historisch beglaubigten Söhnen Alexander, Dietrich und Heinrich noch einen vierten Sohn gehabt, nämlich jenen Thedel den Unvorserden, der nur eine Figur der Sage und Dichtung des 16. Jahrhunderts ist. Am schlimmsten irrt Ludolf, indem er zwei Heinriche verwechselt und in eine Person zusammenzieht, obwohl sie an 50 Jahre auseinander liegen. Er giebt nämlich dem Heinrich, der des jüngeren Eschwins Sohn war und eine Mechtilde von Gustedede zur Gemahlin hatte, mit Übersprungung einer ganzen Generation Ilhabe von Steinberg zur Gattin, die Heinrich, den Sohn eines Dietrich, der ein Neffe des ältern Heinrich war, zum Gemahl hatte, welcher 1319 bis 1329 urkundlich vorkommt. Die Söhne des jüngeren Heinrich, Hennig und Heinrich, giebt Ludolf für Söhne des ältern Heinrich aus, nennt deren Nachkommen richtig, wenn auch nicht ganz vollständig, erzählt aber von einigen so unbeglaubigte Dinge, daß man annehmen muß, Ludolf habe es an historischer Kritik in bedenklichem Maße gefehlt. Er schöpft auch aus unverbürgten Erzählungen und Sagen, bringt die so gewonnenen unsichern Angaben bei eigener mangelhafter Kenntnis in willkürlichen Zusammenhang und macht sich so mancher Verwechslung schuldig, daß man seinen Berichten über seine Vorfahren im 14. Jahrhundert nur sehr bedingt Glauben schenken darf. Erst was er von seinem Urgroßvater Thedel, seinem Großvater und seinem Vater, die beide auch Thedel hießen, erzählt und was er von seinen eigenen Geschwistern hinzufügt, ist zuverlässig

und verdient vollen Glauben, da es mit den gleichzeitigen Urkunden in gutem Einklange steht.

Wenn die genannte Familienchronik also auch nur in ihren Angaben über die Zeit seit etwa 1400 vollen Glauben verdient, so ist ihm dieser Mangel nicht zum besondern Vorwurf zu machen. Er war ja auf historischem und genealogischem Gebiete kaum mehr als ein eifriger Dilettant und steht mit den Geschichtschreibern seiner Zeit doch ziemlich auf gleicher Stufe der Wissenschaftlichkeit. Aber selbst so gebührt ihm Dank für das gelieferte historische Material, das ohne seine Arbeit wohl meist unbekannt geblieben wäre.

Nach der Vollendung des Kopienbuches 1549 blieb Ludolf noch eine Aufgabe übrig, an die er nun im eigenen Interesse wie in dem seiner Familie mit rechtem Ernste herantrat. Das war die Bildung seines einzigen Sohnes Thedel, auf dem bei dem unglücklichen Zustande seines Neffen Casper die ganze Hoffnung des Geschlechtes derer von Walmoden beruhte. Thedel, 1542 geboren, stand jetzt im achten Lebensjahre, er war also der Zeit des tüchtigen Lernens und Übens nahe. Die sollte er nach des Vaters Wunsche unter der Obhut eines tüchtigen Lehrers benutzen. Diesen glaubte Ludolf im Mag. Georg Thym aus Zwickau, der damals, etwa 30 Jahre alt, das Rektorat der Gelehrtenschule zu Goslar 1549 im Oktober übernommen hatte, zu finden. Der hatte 1540 bis 1544 zu Wittenberg studiert, hatte sich dort besonders an Melanchthon angegeschlossen, durch ihn den milden Geist des Protestantismus kennen gelernt und in sich aufgenommen und sich eine tüchtige theologische und sprachliche Bildung erworben. Da ihn mehr die schulumännische als die theologische Berufsthätigkeit anzog, so war er nach mehrjähriger Wirksamkeit an den Schulen zu Magdeburg, Zerbst und Zwickau unter Vermittelung eines Universitätsfreundes, der Pastor in Goslar war, in die Stellung des Rektors in Goslar gekommen. Dort blieb er mehrere Jahre lang in dieser Stellung und war nicht bloß praktisch als Schulmann thätig, sondern auch litterarisch auf dem Gebiete der lateinischen Sprache, deren Syntax er bereits in zwei kleineren Werken vorher behandelt hatte. In Goslar fertigte er auch lateinische Gedichte bei Todesfällen wie bei Hochzeiten seiner Bekannten, die teils in Magdeburg, teils in Goslar 1552 und im folgenden Jahre erschienen.¹

Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und die Kunde von seiner milden christlichen Frömmigkeit im Sinne Melanchthons scheinen Ludolf, der auch eine gute sprachliche Bildung besaß und ein Freund des Evangeliums war, bewogen zu haben, seinen Sohn Thedel ihm zur Heranbildung nach Goslar, wo der Vater noch manche Beziehung

¹ Genaueres über ihn steht in dieser Zeitschrift 1887, 340 ff.

mit der Familie Fredemann hatte, aus der seine Mutter Richilde stammte, zu überjenden. So besuchte Thedel nun die Schule, der Mag. Thym bis zum Jahre 1554 vorstand. Diese Zeit war es, wo auch Ludolf, sein Vater, mit Thym persönlich bekannt wurde. Da er bei diesem Manne auch Sinn und Neigung für Geschichte fand, so theilte er ihm auch sein damals fertiges Kopienbuch mit und machte ihn so mit der Geschichte des Walmodenschen Geschlechtes einigermaßen bekannt. Als Thym für den Ritter Thedel den Anvorjerden ein besonderes Interesse zeigte, wird ihm Ludolf auch die Sagen mitgeteilt haben, die man von demselben in der Familie erzählte. So kam es, daß Ludolf ihn dringend und freundlich bat, er möge dessen Thaten in einem Heldengedicht besingen. Ihm zu Gefallen und dem Geschlecht des Helden zur Ehre übernahm Thym diese Aufgabe und vollendete sie mit mehr Fleiß und Ausdauer als poetischer Begabung. So entstand das Epos „Thedel der Anvorjerde von Walmoden,“ welches zuerst 1558 in Magdeburg erschienen ist. Vor wenigen Jahren hat sich Herr Archivar Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel das Verdienst erworben, eine billige Handausgabe dieses Gedichts (Halle, Niemeyer, 1888) erscheinen zu lassen, nachdem er es in der Zeitschrift des Harzvereins 1887 S. 329–382 eingehend besprochen und gewürdigt hatte.

Daß Ludolf von Walmoden bei dieser bedeutenden Thätigkeit für den Besitz seiner Familie und die Bildung seines Sohnes auch in weiteren Kreisen eine angesehene Person war und in der Ritterschaft des Landes eine hervorragende Stellung einnahm, obwohl er erst in der Mitte der dreißiger Jahre stand, zeigte sich 1535. Damals unterschrieb er mit seinem neun Jahre älteren Bruder Heinrich im Namen derer von Walmoden das Pactum Henrico-Wilhelmianum, welches im Herzogthum Braunschweig das Erstgeburtsrecht und die Unteilbarkeit des Landes zum Gesetz machte. (Reg. 442.) Zehn Jahre später, 1545, ward er von den schmalcaldischen Bundesfürsten, die nach der Vertreibung Herzog Heinrichs des Jüng. das Land Braunschweig eingenommen hatten, mit andern Mitgliedern der Ritterschaft beauftragt, die Reichs- und Kreissteuern im Lande anzusetzen (Reg. 458). Das war ein Aufrag, der von dem in ihn gesetzten Vertrauen einen rühmlichen Beweis liefert. Nicht minder ehrenvoll war nach der Rückkehr des vertriebenen Herzogs seine Berufung zum Beisitzer in das 1556 durch Wunsinger von Grundee neu gegründete Herzogliche Hofgericht in Wolfenbüttel. Er sollte da nicht als Rechtsgelehrter wirken, sondern als ein Herr von Adel, der mit den Interessen der Ritterschaft wohl bekannt und welterfahren, zudem ein aufrichtiger und verständiger Mann sein sollte.

Damals scheint die Sorge um den Fortbestand der Walmoden-

schen Familie unsern Ludolf, der nun über 50 Jahre alt war, wieder beschäftigt zu haben. Er hatte ja einen erwachsenden Sohn Thedel; aber da seines Bruders Jasper Sohn Casper leider an schwerem Gebrechen litt und für die Fortpflanzung des Geschlechts nicht in Betracht kam, so hielt er im Interesse der Familie für wünschenswert, daß sein Bruder Jasper, damals zwar schon etwas über 50 Jahre alt und nach dem Verluste seiner ersten Frau Witwer, zu einer Wiederverheiratung sich entschliesse. Zwar war ja bei Caspers Alter wenig Aussicht vorhanden, daß ihm noch ein Sohn geboren wurde, der den Stamm fortsetzen könne. Aber eine entfernte Möglichkeit war doch vorhanden. So entschloß sich Jasper in seinem 53. Lebensjahre wirklich zu einer zweiten Ehe. Diese schloß er 1554 am 11. November mit Margarethe, der Tochter des verstorbenen Friedrich von Wefersling (Reg. 472). Und wider Erwarten erfüllten sich die darauf gesetzten Hoffnungen. Denn 1556 am 16. Februar ward ihm ein Sohn Adam und etwa zwei Jahre später noch ein zweiter Thedel Friedrich geboren. Daß ihm daneben auch vier Töchter geboren wurden, ist, so wunderbar, so unerheblich für die Fortpflanzung des Walmodenschen Namens.

Heinrich, Ludolfs ältester Bruder, seit des Vaters Tode 1529 Senior der Familie, erlebte diese erfreulichen Geburten in Caspers Familie nicht mehr, denn er war 1555 am 20. Januar gestorben (Reg. 473). Nun ward Ludolf Senior des Geschlechtes. Aber er sollte diese Stellung nur drei Jahre lang inne haben. Denn 1558 am 15. Januar wurde er in Wolfenbüttel, wohin er sich zu Sitzungen des Hojgerichtes begeben hatte, durch einen plötzlichen Tod im 58. Lebensjahre aus dieser Welt abberufen. Seine Leiche ward nach Walmoden gebracht, stand nachts in der dortigen Kirche und ward am 17. Januar im Münster zu Goslar beerdigt (Reg. 479). Er hinterließ eine Witwe, Margarethe geb. von Gramm und drei heiratsfähige Töchter, Magdalene 20 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, Armgard fast 19 und Sophie 18 Jahre zählend — die beiden erstgenannten verheirateten sich bald nachher, Magdalene an einen von Udeleben und Armgard an einen von Hauensee — und einen Sohn, Thedel, 15 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. Die Witwe Ludolfs mit ihren vier Kindern zog nach dem Tode ihres Gemahls von Neu-Walmoden auf den oberen Burghof zu Alt-Walmoden und Jasper, ihr Schwager, wohnte mit seiner Familie auf dem unteren Hofe.

Von Ludolf giebt sein Zeitgenosse, der Rektor Georg Thym, in „dem Sendbrieje an Junker Thedel von Walmoden,“ den er wie eine Vorrede seinem 1558 erschienenen Gedichte über Ritter Thedel den Anvorerden voranschickte, folgende Charakteristik: Ludolf, sagt er, ist ein sehr gottesfürchtiger, frommer Herr, dem Wort Gottes geneigt und wohl zugethan. Er ist dazu nicht übel gelehrt, so daß

er lateinisch reden und schreiben, auch griechisch lesen und zum Teil verstehen kann. Er führt einen ehrbaren Wandel seines Lebens, ist wohl geziert mit guten Sitten und vielen ehrlichen Tugenden. Er lebt mäßig im Essen und Trinken und giebt darin den Seinen ein gutes Beispiel. Er hält seine Kinder an zur Gottesfurcht und ehrbaren Sitten, studiert noch täglich fleißig und läßt seinen Sohn studieren, damit er zu seiner Zeit ein gelehrter Mann werden könne.

Die Frage, ob sich Ludolf in der Reformationszeit zur Lehre des Evangeliums bekannt habe, oder dem katholischen Glauben seiner Vorfahren treu geblieben sei, ist nicht aus direkten Zeugnissen, sondern nur indirekt aus Wahrscheinlichkeitsgründen zu beantworten. Sein Vater Thedel war bei Luthers Auftreten noch guter Katholik. Denn sonst würde er nicht damals vom Bischof Johann von Hildesheim, seinem Diöcesan, die Erlaubnis, in seiner Wohnung sich Messe lesen zu lassen, erbeten haben. Am 17. Mai 1517 erhielt er dieselbe vom Bischof für sich und seine Gemahlin unter der Bedingung, daß dies an einem saubern und geeigneten Orte geschehe und daß kein kanonisches Hindernis dies verbiete (Reg. 413). Auffallend ist allerdings, daß Thedel, wenn er der Römischen Kirche treu blieb, weder seiner Gemahlin Richilde bei deren Tode, noch sich selbst ein Seelengedächtnis stiftete oder stiften ließ. Sollte sein Eifer für die alte Kirche nach der Aufdeckung so mancher Mißbräuche in derselben im Laufe der Zeit doch erkaltet sein?

Auch seine vier Söhne, unter ihnen Ludolf, stifteten weder ihm, noch ihrer Mutter eine Memorie zum Heil ihrer Seelen. Geschah das, weil sie vielleicht gleich dem Vater bereits der Lehre des Evangeliums sich zugewandt hatten? Wer könnte solche Fragen mit Sicherheit beantworten? Für Ludolfs Standpunkt nach des Vaters Tode (1529) ist bezeichnender der Umstand, daß er 1545 als Vertrauensmann der schmalkaldischen Fürsten erscheint (Reg. 459). Aber zweifellos war er ein Anhänger der evangelischen Lehre, als er seinen Sohn Thedel in die Schule der protestantischen Reichsstadt Goslar in die Obhut des Mag. Thym gab, der als Freund Philipp Melancthons die evangelische Lehre bekannte und in seiner Schule verkünden ließ. Diesem Manne, dem er auch für sein Heldengedicht verpflichtet war, blieb er Freund bis ans Ende seines Lebens.

Noch heute lebt sein Andenken bei seinen dankbaren Nachkommen fort als des Mannes, der den Besitz des Walmodenschen Hauses zusammenhielt und durch einträchtiges Wirken mit seinen Brüdern sicherte, der der Nachwelt ein wertvolles literarisches Werk hinterließ, der die Ehre seiner alten Familie förderte und in weiten Kreisen hohes Ansehen genoß als ein erfahrener, umsichtiger Ehrenmann.

Hildesheimer Hausprüche.

Von Major a. D. Buhlers.

Die Bedürfnisse der neuen Zeit räumen rücksichtslos mit dem Alten auf, und wenn vor einigen Jahren ein Entkräftungssehrei betreffend die „Zerstörung Roms“ durch alle Zeitungen ging, so könnte man ähnliche Kundgebungen mit mehr oder weniger Recht auch über die Zerstörung unserer alten Städte in die Welt senden. Wer z. B. Hildesheim vor 20 Jahren kannte, seinen Hohenweg, die Almstraße u. s. w., und kommt heute wieder hin: er wird sich in den genannten Straßen kaum noch zurecht finden. Stehen doch auf der ersteren kaum noch ein halbes Duzend alter Häuser und die Almstraße hat durch Verbreiterung sogar andere Abmessungen erfahren. Was hilft es, wenn sich allerorten Vereine bilden zur Erhaltung von Altertümern: Sie werden einen aussichtslosen Kampf kämpfen müssen! Das Einzige, was hier noch etwas nützen kann, ist ein Sammeln des noch Vorhandenen durch Schrift und Bild. Ein Feld, was bisher hierbei schlecht fortgekommen ist, weil es nur gelegentlich berührt wird, sind Inschriften alter Gebäude, die sog. Hausprüche. Eine sehr umfangreiche derartige Sammlung finden wir in Mithoffs Kunstdenkmalen und Altertümern im Hannoverschen zerstreut, doch ist es bei der räumlichen Ausdehnung der Provinz und dem sich über alle Kunstzweige verbreitenden Werke selbstredend, daß von einer Vollständigkeit nicht die Rede sein kann. Ich selbst verfaßte eine um Weihnachten 1881 namenlos bei Aug. Lax in Hildesheim erschienene Schrift über den Profanbau in dieser Stadt, und kurz darauf erschien eine andere über den Holzbau daselbst von Karl Lachner. Beide Bücher gedenken auch der Hausprüche, aber auch in ihnen darf man Erschöpfendes nicht suchen.

Die Hausprüche haben ihre Lieblingsstätte in Gegenden, wo man Holzbauten hat. Dies ist aber in den sog. Harzstädten und denjenigen Orten der Fall, wo Holzreichtum bei gleichzeitigem Mangel an guten Steinen in leicht erreichbarer Nähe vorhanden ist. Kommt dann noch ein gewisser Wohlstand dazu, welcher es dem Bauherren ermöglicht, auch auf den äußern Schmuck seines Hauses etwas zu geben, so hat man die Bedingungen, unter welchen der Holzbau gedieh. Die leichteste Art der Bearbeitung des Stoffes forderte ja geradezu zu Schnitzwerken auf, und hiermit ging die Anbringung von Sprüchen Hand in Hand. Eine wahre Fundgrube der letztern

ist nun Hildesheim; aber man würde sich täuschen, wollte man hier nur Originale suchen.

Natürlich bot sich als allgemeine Quelle für solche Sprüche die Bibel dar, und dann ist auch einzusehen, daß unabhängig von einander an räumlich weit getrennten Stellen ähnliche Inschriften zu finden sind. Das ist in der That der Fall. Beliebt ist z. B. der Inhalt der Psalmstelle „wenn der Herr nicht das Haus baut, so mühen sich alle Bauleute vergeblich, wenn der Herr die Stadt nicht bewacht, so sind alle Wächter umsonst.“ Ferner sind es auch oft noch heute gebräuchliche Sprichwörter: „Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut“ u. s. w. Auch die gleichartige Bestimmung von Gebäuden fördert oft den gleichen Ausdruck zu Tage, denn im Nürnberger Rathause wie in dem zu Goslar finden wir, daß eines Mannes Rede eine halbe Rede sei, man daher beide Teile hören solle.

Merkwürdig ist es aber, daß oft lange Verse sich bei weit von einander entfernten Häusern wiederholen. So las ich z. B. im Sommer 1891 in Frauensee, einem reizend gelegenen Dörfchen 2—3 Meilen südlich von Eisenach, folgendes:

Ich achte meine Hasser
Gleich wie das Regenwasser,
Das von dem Dache fließt,
Die, welche mich thun weiden,
Sie müssen dennoch leiden,
Daß Gott mir Gutes giebt.

Ich erstaunte nicht wenig, als ich acht Wochen später durch Rosenthal bei Peine kam, und ein kleines Haus wenigstens die drei ersten Zeilen obiger Strophe trug. Beide Gebäude stammten aus derselben Zeit, etwa aus dem Ende des vorigen oder Anfange dieses Jahrhunderts und haben diese Verse gewiß schon von ihren Vorgängern auf dem Platze übernommen.

Ich habe, um zu zeigen, daß eine ziemliche Anzahl unserer Hausprüche sich über verhältnismäßig weite Strecken verbreitet, diejenigen Orte in Anmerkungen angeführt, wo sie sonst noch zu finden sind oder zu finden waren. Man wird daraus ersehen, daß diese Verse und Sprüchlein eine Art Volkseigentum gewesen sind, denn an gedruckte Bücher mit Sentenzen, wie wir sie heutzutage haben, hat damals kein Mensch gedacht. Mit den Zimmerleuten wanderten sie von Ort zu Ort und fanden so ihre Verbreitung und passende Stelle.

Was nun speziell die Hildesheimer Inschriften anbelangt, so ist genau zu verfolgen, daß mit dem wachsenden Schmucke der Häuser durch Skulpturen die Zahl der erstern stark zunimmt. Das ergibt sich daraus, weil die mit Holz bedeckten Flächen größer werden.

Die Hildesheimer mittelalterlichen Häuser, deren eines die frühe Jahreszahl 1417 trägt, sind noch zahlreich vorhanden. Erdgeschos

und erstes Stock haben gemeinschaftliche Außenständer, in welche der Fußboden des letzteren durch Verzäpfung eingefügt ist. Erst dann beginnen die überkragenden Deckbalken, die nach der Straße zu durch Kopfbänder gestützt sind. Diese letzteren tragen sehr häufig eine Verzierung, an denen gleichschenklige Dreiecke beliebt waren. Bei kleinen Gebäuden folgt darauf das hohe Ziegeldach, dessen First fast ausnahmslos der Straße parallel läuft, bei größeren ein oder zwei vorspringende niedrige Stockwerke. Sind die Gebäude reicher, so schneidet man auf die Kopfbänder Figuren von Heiligen, auch wird wohl die Schwelle der überhängenden Geschosse mehr verziert als gewöhnlich. Die Fächer sind oft mit Backsteinen in Mustern ausgefüllt, und in die einspringenden Winkel unter den Stockwerken sog. Windbretter eingefügt, die häufig bemalt wurden.

Diese Stilart dauert bis etwa 1540. Die Ausbente an Inschriften ist arm.

1529 wurde das Knochenhauer Amthaus gebaut, welches noch völlig mittelalterlich in der Konstruktion mit köstlichem Schnitzwerk zum größten Teil im Geschmacke der Renaissance geziert ist.

Eine Periode des Mischstils tritt nun auf, während welcher man die Fensterbrüstungen allmählich mit Holz bekleidet und mitunter bildliche Darstellungen darauf anbringt. Es lassen sich hier mehrere neben einander laufende Geschmacksrichtungen deutlich unterscheiden. — Sprüche finden sich hier bereits zahlreicher.

Noch reicher ist die Ernte aber im letzten Zeitraume der durchgeführten Renaissance. Für diesen kann man etwa die Zeit von 1580 bis 1624 annehmen, wo in unendlicher Fülle Phantasie und Kunst zusammenwirken. Die Stockwerke tragen jetzt weniger weit hervor, und statt des Windbretts tritt das Füllholz auf. Bei reicheren Anlagen ist jegliche Fläche ausgenutzt, um Schnitzwerk aller Art, Figürliches und Ornamentales, zu tragen. Die Ausführung ist fast ausnahmslos handwerksmäßig, zum mindesten weit schlechter, als zu gotischer Zeit oder in der frühen Renaissance (Mischstil). Hier ist aber das eigentliche Feld der Sprüche, die man gern auf den Schwellen anbringt.

Nach dem dreißigjährigen Kriege ist bis zur Neuzeit nichts Nennenswerthes im Holzbau geleistet worden.

Die angewendeten Buchstaben sind bis etwa 1550 die der gotischen Kleinschrift, öfters mit großen Anfangsbuchstaben, dann folgen lateinische Majuskeln, liegend oder aufrecht und zuletzt neben diesen eine nicht gerade immer schöne Frakturchrift, oft mit verschönerelten Initialen. Als Vorläuferin derselben sehen wir an dem Hause Amstraße Nr. 25 von 1535 senkrecht stehende deutsche Kurrentschrift. Die lateinische Sprache wird gern gebraucht.

Ehe ich nun auf die Sprüche selbst eingele, welche ich in

ungefährer Zeitfolge angeben will, möchte ich noch einer Art von Zeichensprache gedenken, welche durch bildliche Darstellung auf den Zweck des Gebäudes hindeutet.

Wenn an dem alten Trinitatishospitale von 1459 auf dem Andreaskirchhofe an den Kopfbändern außer andern Heiligen auch sechs der vierzehn Nothhelfer angebracht sind, so hat das wahrscheinlich Bezug auf die demnächstigen Bewohner gehabt.

An dem frühern Pfarrhause der Kirche St. Lamberti Lambertiplatz Nr. 902/3 von 1494 ist dieser Heilige an einer Konsole dargestellt.

Auf der untersten Sockelschwelle des Knochenhauer Amtshauses Markt Nr. 363 von 1529 finden wir an der Hauptseite Gruppen, welche an das Gewerbe der Schlachter erinnern.

Am „neuen Schaden“ Kreuzstraße Nr. 1228 von 1541 sehen wir auf der Sockelschwelle in Arabesken auslaufende Trinter, von denen der eine sich mit dem Finger im Schlunde zum Erbrechen reizt. Die Eruption selbst ist durch das nächste Bild veranschaulicht u. s. f. Das Haus war von jeher eine Gastwirtschaft, und um so sonderbarer muß es kontrastiert haben, wenn früher neben der Eingangsthüre soli deo gloria gestanden hat.

Den „goldenen Engel“ in derselben Straße baute 1548 der Weinschenke Palz. Ueber dem Haupteingange steht das Flachrelief eines von mehreren Pferden gezogenen Wagens mit Weinfässern.

Das reizende kleine mit tüchtigem Schnitzwerke ausgestattete Häuschen im Gelben Stern Nr. 1048, welches von einem Waffenschmiede bewohnt wurde, zeigt ähnliche Figuren wie der „neue Schaden,“ doch führt die eine derselben Hammer und Zange, eine andere Hammer und Schild, während über der geschmackvollen Haus- thür ein Mann hervorschaut, welcher ebenfalls sein Handwerkszeug in der Faust hält. Die Jahreszahl steht darunter: 1548.

An der Ratsapotheke von 1579 am Hoheuwege Nr. 390 ist — diesmal allerdings kein Schnitzwerk — ein gemalter Hammerfisch zu sehen, welcher bis vor kurzem unter Fuß und Anstrich verborgen war.

Das leider vor einigen Jahren niedergelegte Haus Marktstraße Nr. 318 hatte an den Vorbauten von 1611 die Hygiea, Askulap, Galenus und andere berühmte Ärzte. Der Erbauer war ein Kollege derselben, Dr. M. Joachim Wittendorf.

Als Ratsweinschenke wurde 1612 das große Haus Hoherweg Nr. 1804, ein Werk eigentümlichster Art, dessen Vorderseite bei einem Neubau in anerkennenswertester Art daselbst wieder Verwendung fand, errichtet und trägt daher u. a. die verschiedensten auf den Bau des Weins und seine Bearbeitung sich beziehenden Flachgebilde, welche gleichsam das Aushängeschild des Wirtes vertraten.

Vielleicht würde in diese Gruppe stummer Sprüche die Darstellung

auf dem Schwellbalken des Ratsbauhofs von 1540, Scheelenstraße Nr. 284, hinzuzurechnen sein, welcher mit nordischer Phantastik eine Anzahl Gruppen von Ungetümen und Tieren aneinanderreicht: C. Lachner deutet diese etwa folgendermaßen: Am jüngsten Tage richtet der dreieinige Gott; er bestraft die Sünder, während die durch die Taufe Geläuterten zur Seligkeit gelangen. — Für die sündige Menschheit opfert sich Christus, steigt in die Vorhölle, rettet die armen Seelen, geht zum Himmel zurück, ewiger Friede herrscht, Tod und Teufel sind gefesselt. Lachner hält es freilich mit Recht für fraglich, ob solche Symbolik im Jahre 1540 noch verstanden worden sei und ist daher nicht abgeneigt, in dem Schnitzwerke die Nachbildung eines weit älteren zu erblicken. Dem gegenüber möchte ich jedoch feststellen, daß auch an dem Hause Hoberweg Nr. 427 sowohl nach dieser Straße, als auch nach dem Andreaskirchhofe hin sich echte Wikinger Drachengestalten zeigen, welche sicher derselben Zeit entstammen, aber bei weitem besser gearbeitet sind. Auch in Braunschweig sind ganz ähnliche Ungetüme häufig zu finden. Eine Kopie einer alten Schwelle oder gar eine Wiederbenutzung derselben beim Neubau 1540 scheint daher kaum annehmbar zu sein. Diese Ornamente waren überhaupt damals noch vielfach im Gebrauche.

Wie bemerkt, ist die Ausbente an Hausprüchen der ältesten Periode bis etwa 1540 eine dürftige, indem bis dahin fast nur Jahreszahlen, ab und zu aber auch der Zweck des Gebäudes, wie auch der Name des Erbauers angegeben ist. So lesen wir z. B. kleiner Domhof Nr. 1198:

M · cccc · lix · completa · est · hec · domus ·
vicarioꝝ · ecclie · hilden ·¹

und das bereits oben erwähnte Haus Marktstraße Nr. 318 trug an seinem ältesten Teile die Inschrift:

M · cccc · lxiii · to · paschen · led · mi · make ·
henig · kauergetr ·

Eine längere Reihe Worte, die leider durch eine Verschaltung fast ganz verdeckt ist, steht Lambertiplatz Nr. 750/51. Nur die Jahreszahl 1499 ist zu entziffern. Ein anderes Haus aus dem gleichen Jahre Burgstraße Nr. 1453 besagt auf dem Schwellbalken auch im allgemeinen nichts anderes als Erbauer und Bauzeit. Ein drittes im Saak Nr. 409 hat ebenfalls eine lange lateinische Schrift

¹ Obgleich ich von den untergegangenen Inschriften eine Anzahl früher gesammelt hatte, hatte ich doch damals auf die Wiedergabe der Schriftart sowie der Rechtschreibung nicht genügend Wert gelegt. Diese sind daher, auch mit den Fehlern, genau nur bei den noch jetzt vorhandenen zum Ausdrude gekommen.

Diese, zum großen Teil unentzifferbar, scheint sich nur auf die Errichtung des Gebäudes zu beziehen.

Auf dem Andreaskirchhofe am Hause Nr. 443, welches der Stilart nach etwa um 1500 errichtet sein muß, ist das erste Drittel des Schwellbalkens durch das Dach eines sehr minderwertigen Erkers von 1624 bedeckt. Auf dem letzten Drittel lesen wir:

uo · pinxten · wart · dit · rede · dat · is · war ·

Anfangs glaubt man einen rätselhaften Spruch entdeckt zu haben. Die Sache ist aber einfacher: Unter dem Erker versteckt steht die Jahreszahl und symmetrisch zu dieser die fragliche Zeile, die uns mitteilt, daß der Bau vor Pfingsten fertig (rede)¹ geworden ist. Das wird noch dadurch weiter bekräftigt, daß der Bauherr dazusetzt „dat is war,“ eine Versicherung, welche in ähnlicher Verbindung auch an der benachbarten Andreaskirche steht.

Eine der wenigen Rundgebungen der mittelalterlichen Periode, welche wirklich als Hauspruch bezeichnet werden kann, trägt das Kramergerildehaus von 1482 auf demselben Platze Nr. 441, wo über einer spitzbogigen Thür ein Jüngling steht, mit einer Wage in der Hand. Auf einem Spruchbande ist zu lesen:

weget recht vñ gelike
so werd gi salich vñ rike.

Die vereinigten Hospitäler von Alten zc. im Brühl hatten vor ihrem Neubau über einer barock-spätgotischen Thür von 1497 nach dem „Gelben Stern“ hin ein Relief, die heilige Jungfrau darstellend, unter deren nach beiden Seiten weit abstehendem Mantel eine Anzahl Betender kniet. Ein Spruchband enthält folgende Worte:

Sub · tuā · pfectionē · cōfugim9 · ubi · Infirmi ·
acceperunt · virtutem ·

Das hübsche Bildwerk ist vor kurzem in die Wand nach dem Brühl hin wieder eingelassen worden.

An der innern Hofmauer der alten Kurie Pfaffenstieg Nr. 1301 (dem jetzigen Seminar) ist das Steinbergische Wappen angebracht mit der Unterschrift:

1534 · SVPERANDA · OMNIS · FORTVNA ·
FERENDO · EST ·

An der Mauer des Grundstücks nach dem Scheutenfelskreuz hin steht unter demselben Wappen mit dem gleichen Jahre:

Quod · tibi · nō · vis · fieri · alteri · ne · feceris ·

¹ Das Wort „reyde“ kann man auch an der Nordseite der Andreaskirche lesen, wo 1415 deren „Muirwerk reyde“ ward.

Wahrscheinlich gehört noch in diesen Zeitabschnitt die Inschrift Neustädter Markt Nr. 672. Dieselbe ist durch eine Ladenanlage völlig verdeckt und heißt nach dem Hildesheimer Sonntagsblatt¹ 1868 S. 231: Dat · Wort · Godes · Blist · Ewig ·

SOLI DEO GLORIA²

ist die erste Inschrift der zweiten Bauperiode; sie trägt der Rathsbauhof von 1540 in der Scheelenstraße Nr. 281. Im Innern des Hofes stand vor dem Brande 1867 der gleiche Spruch über einer Thür von 1562 und oben wurde derselbe beim „neuen Schaden“ bereits erwähnt.

Das Rathaus der Neustadt wurde 1817 abgebrochen. Es stand am Markte daselbst etwa Nr. 909. Am Hintergebäude von 1543 las man:

Veritas temporis filia.

Aus demselben Jahre stammt Eckemeckerstraße Nr. 1730. Auf der Sechschwelle steht:

**Suctus Paulus · Hic enim nō habemus manentem civi-
tatem Sed inquirimus futuram.**

Neustädter Markt Nr. 649 von 1545 in gotisierender Schrift:

Hedden wy alle ennen gelouen ·
Godt un̄ gemeñ nut vor ogen ·
Enne elen un̄ recht gewicht ·
Gudeu frede vn̄ recht gericht ·
enn munte vn̄ gudt geldt ·
So stunde idt wol in aller weldt ·³

Nicht weit davon, sichtlich von gleicher Hand errichtet und vielleicht aus demselben Jahre, ist das Haus, Ecke der Güntherstraße und Lambertiplatz Nr. 743 mit dem Spruche:

De warhent ist tho himel gekogen,
De trwe ist overt wilde meer gekogen,
De gerechtichent ist allenthalven vordreuen,
De untrwe sallene ist geblenen.

Die letzten Worte sind durch einen etwa aus dem Jahre 1610 stammenden Erker verdeckt.

¹ Dieser Quelle wie auch Mithoffs Kunstdenkmälen und Alterthümern ist ein großer Teil der verschwundenen Inschriften entlehnt worden. Es wird künftig auf sie nicht weiter Bezug genommen werden. ² Diese Inschrift steht nach Mithoff in deutscher Sprache in Goslar und Celle; lateinisch in Hannover und Goslar (1543 und 1573); ebenj nach der Zeitjchr. d. S. B. 1877 in Eisleben; ferner in Braunschweig (deutsch), ist überhaupt sehr weit verbreitet, wenigleich nirgends häufig. — Das erstgenannte Werk wurde für das wiederholte Vorkommen von Hausprüchen in den Ortjchaften der Provinz fast ausschließlich benutzt, es wird daher künftig eine Bezugnahme darauf unterlassen. ³ Derselbe Spruch: Braunschweig Reichenstraße Nr. 6 von 1552.

Die schon längst abgerissenen Stadthore waren teilweise auch mit Inschriften geziert. Die am Almsthore lauteten folgendermaßen:

Ex Psal. CXXVII et CXIX.

QVOD STRVIS ET CÆLO CERTAS EDVCERE MOLEM,
FRVSTRA ERIT, HOC CONDAT NI DEUS AUTOR OPUS,
NVLLA TVI NOBIS VENIENT OBLIVIA VERBI
CETERA PRETEREVNT SED TUA DICTA MANENT.

NON DOMVS IPSA SIBI. NON VRBS CREAT IPSE PATRONOS
FÆLICES CIVES DATQUE FACITQUE DEVS.

Ein Stein am Thorgewölbe hatte das Hildesheimer Wappen, links von der Jungfrau stand in hebräischer Sprache:

Im Thore unterdrücke nicht den Armen!

rechts:

Suchet der Stadt Bestes!

darunter:

ANNO DOMINI MDXLVI. PAPA ÎFERÊTE BELLUM
IN PROFITENTES EVÂGE.

Am Hinterhause Langerhagen Nr. 1658 steht geschrieben:

De grøtste muhen de me vint
ist dat me godt vudt sic sulven kent.

Als Jahreszahl giebt Withoff 1547 an. Ich habe dieselbe nicht mehr entdecken können, doch stimmt sie sehr wohl mit dem Stil des Gebäudes und der Schrift überein.

Wenig später ist das Haus Klüperhagen Nr. 1233. Auf der Sechschwelle nach der Straße hin steht zu lesen:

Anno dñi 1549 · Virtus · Ecclesia · Clerus · Demon ·
Simonin · Cessat · turbatur · errat · regnat · domi-
natur¹. Verbuu dñi manet in eternu Nil nisi diuina stabile
humana laborant · ligna cum saxis sunt pitura suis ·

Als Urbauer nennt sich der Scholastikus der Kreuzkirche Johannes.

Die Sechschwelle im Hofe trägt folgendes:

In manibus dñi sortes mee ·

und einige Meter davon:

Scite Crucis Ecclie tpe persecutionis decanq Jo: Aldecop
has edes f. f.² a. 1549.

Aus dieser Inschrift und der des Almsthores erschen wir, wie sich beide Parteien — die Stadt stand auf Seite der neuen Lehre — Kirchenverfolgung vorwarfen.

¹ Zu lesen: Virtus cessat, ecclesia turbatur u. s. w. ² f. f. = fieri fecit.

Das 1887 am Domhose Nr. 1204 niedrigeriffene Haus von 1555 war ebenfalls das eines geistlichen Herrn: X

**Perpetuam in Christi laudem: decus atque perhene
Præfulis hunc cœtum qui regit atque sonet
Sumptibus has præprij struxit Kirsbergius ædes
Ætas quod dignum postera laude feret.**

Ueber der Thür stand:

**Magis amicorū invidia · q̄; inimicorū insidias cauere
oportet.**

Beide Inschriften liegen jetzt auf dem Hofe des Hauses Domhof Nr. 1209.

Der aus dem Jahre 1488 stammende Oberbau des städtischen Brauhauses Nathausstraße Nr. 332 war 1556 mit einer massiven Mauer unterfangen worden. An der Ecke derselben war auf einer Steinplatte ein Wappen gemeißelt mit der Unterschrift:

Hope v̄ den Herē v̄d dv datt gude v̄d bliß im lande v̄d
ernere dv redlich. Habe dine lust ā Herē ꝛ 37 ps̄.¹

1885 wurde ein Neubau an Stelle des alten Hauses aufgeführt.

Im Seitensflügel Brühl Nr. 1136 von 1557:

**... Justi autem hereditabunt terram · et inhabitabunt in
seculum seculi super eam**

Im Hofen Nr. 371/72 von 1560 steht:

Mancher ist arm bei großem gut
Vud mancher [ist reich bei Armuth]

Die drei eingeklammerten Worte sind durch Malerei ergänzt.

Infolge einer Straßenverbreiterung wurde vor mehreren Jahren ein Teil des Hauses Nr. 203 im 2. Rosenhagen beseitigt und mit ihm folgende hübsche Inschrift von 1565:

Dorch dinen hillgen dodt leue ic̄
Vud werde nicht sternen ewidlich.
Diner vperstandinge erfreie ic̄ mich
Das fordreusch dem satan selerlich.

Vedēte di ende so werst du numer quad^{dt} du . .

Im Brühl Nr. 1018 an einem Erker und dem daran sich fortsetzenden Hause steht:

SPERO INVIDIAM · — DEVS DAT CVI VVLT · 2

Aus demselben Jahre (1570) stammt das vom Bürgermeister Henni Arneken, dessen Wappen sich über der Hausthüre findet, auf

¹ Hochdeutsch auch in Einbed ² Der letztere Spruch mit dem Datum 1581 stand ehemals in der Dammstraße zu Hannover.

den Hohenwege Nr. 1803 gebaute, nur im oberen Stock aus Fachwerk bestehende Patrizierhaus. Von den fünf hölzernen Fensterbrüstungen sind vier mit Inschriften bedeckt:

1. AGROS EGO HAVT PORRECTIORES APPETO
NON AVREAM AVT GYGIS BEATITVDINEM
QVAE SIT SATIS SIBI VITA SATIS EADEM EST MIHI
ILLVD MIHI NIMIS NIMIS MIHI PLACET.
2. SI TIBI SORS ALIQVID FACIT INVIDIOSA SINISTRI
ESSE DIES ET SI FORTE NOVERCA VOLIT
PROVIDVS ET PRVDENS TEGE SINGVLA NE QVA VOLVPTAS
HOSTIBVS EXSVRGAT CERTIOR INDE TVIS.
3. CAETERA SI VIS NOSCERE TE IPSVM NOSCERE DISCAS
CAETERA SI VIS VINCERE TE IPSVM VINCERE DISCAS
NOSCERE SE IPSVM VINCERE SE IPSVM MAXIMA VIRTVS.
4. INVIDEAT QVI NON VIDIT
INVIDEAT QVI VIDIT ET NON PERVIDIT
NEC MOMVM METVO NEC MIMVM.

Auf der Sechschwelle darunter:

PVLVERE QVI LAESIT, SCIBATQVE IN MARMORE LAESVS.

Ein geistlicher Herr Moritz von Sode, Canonikus am heil. Kreuz, errichtete 1577 in der Mühlenstraße Nr. 1403/5 ein Haus, was er mit nachstehender Inschrift verzierte:

CVM DVO IDEM FACIUNT · PLACET VNVS · DISPLICET
ALTER ·
RECTE AGE · NEC CVRA · SI DISPLICEAS PLACEASVE ·

An der Godehardmühle stand vor deren Abbruch auf einem Steine, welcher vor kurzem durch den jetzigen Pächter derselben von versteckter Stelle hervorgeholt und an der Außenseite des Gebäudes wieder sichtbar angebracht wurde, folgendes:

POST DECADES SEPTEM, NEC NON BIS QVATTVOR ANNOS
ET TER QVINGENTOS, AVXILIANTE DEO
FVNDAMENTA MOLE NOVA CONDIDIT ISTA SENATVS
QV.E TVTORE DEO STENT, MAÑEANTQVE DIV
HAS PATRVN PATRIE PATRIAS AGNOSCERE CVRAS
LEGITIMEQVE FRVI POSTERITATIS ERIT.

Die Ratzapothekc Hoherweg Nr. 390 trägt einige lange Inschriften auf den Fensterbrüstungen:

Im neun und sibenzigsten iar,
Als sanct Bartholomenstag war,
Das vorig haus im brande stunt,
Nimand, woher, erfahren knut,

Vor Leibsgebrech man in im fandt
 Al was der Arzjt mus habn zur hand.

Gros schadt aber ein weiser Rath
 Besser, den vor, gebawet hath,
 Eh der Christmont sein anfang nam
 Dis haus in eil zu stehnde kam.
 Der gutig Got al feur abwendt,
 On, welchs der welt sol bringn ir endt.

*PARVA DOMVS PRIOR AD QVAVM INDICET VSVS AD
 AEGRVM
 SANANDVM CVNCTIS ERAT INSTRVCTISSIMA REBVS .
 MOESTI-ILLAM CIVES VIDERVNT IGNE PERIRE
 HEV TOTIES, NON IPSA TVLIT QVOS MORTE PERIRE .
 DAMNVN INGENS . SED DECRETO PRVDENTE SENATVS
 LAXA MAGIS . QVAM PRISTINA ERAT MAGIS APTA
 REPENTE.
 EST NOVA STRVCTA DOMVS DATE NVMINA NE CREMET
 VLLVS
 HANC IGNIS NISI QVI TERRAM COELVMQVE CREMABIT .*

Ueber einer Thür nach dem Markte hin, welche zu dem Sitzungszimmer der Aldermänner führte, steht in Stein gemeißelt, gleichsam als Wegweiser:

Wilt du Arzney odr süsse Wein,
 So geh · dar die Süfnden sein ·
 Zwo ander Thur dir offen stan,
 In Raht hir geht der Alderman ·

Zwei Bauten der mittleren Periode ziehen unsere Aufmerksamkeit noch besonders auf sich. Sie vereinigen sozusagen Wort und Bild, indem eins ohne das andere nicht zu verstehen ist. Der erste steht großer Domhof Nr. 1211 und wurde vom Domherrn Hermann Vock von Northolz gebaut. Ein unten massiver Erker flankirt das Haus, dessen Erdgeschos, jetzt ebenfalls von Stein, nicht mehr das ursprüngliche Mauerwerk hat. Um so besser erhalten ist der obere Stock, wo auch die wesentlichsten Inschriften angebracht sind.

Am meisten links erblicken wir das Lamm Gottes, sein Blut in einen Kelch ergießend, mit der Beischrift:

TRIVMPHVS POST ÆRUMNAS .

Auf der angrenzenden Fensterbrüstung die Zeitangabe 1579 und:

**VOLUNTAS TUA SALUS MEA .
 HERBA SUPPRESA CRESCIT DENUO .**

Hieran schließt sich der Ausban. Die Frontseite desselben, welche drei Fenster breit ist, hat in der oberen Brüstung links ein länglich rechteckiges Schild mit der Aufschrift:

SATIS MORITVRO .

Ein Spruchband windet sich in vier Schlingen um dasselbe und trägt in schöner senkrechtcr Frakturschrift einzelne Worte in untenstehender Ordnung:

Seligkeit

Kost und

SATIS MORITVRO

Brot

gum arh3

Im Mittelniederdeutschen heißt rök: Rauch, Herd, Haushaltung, Wohnung. Die Redeweise rök unde brot oder rök unde kost ist stehend für Wohnung und Kost. (Gefäll. Mitteilung des Herrn Dr. Vertram zu Hildesheim.) Es würde in vorliegendem Falle also nicht von einem Rode die Rede sein. Das gegenüberstehende Wort müßte als „Brot“ gelesen werden, obgleich der erste Buchstabe ein verschwürkeltes R zu sein scheint. „Rrot“ würde aber ohne Sinn sein, da seine mittelniederdeutsche Bedeutung hierher gar nicht paßt. Somit besagt die Inschrift, daß für das Wohlbehagen des Sterblichen Ehre und Seligkeit, Unterkunft und Nahrung vollkommen genügen.

Auf dem mittelften Felde steht das Wappen des Erbauers.

Die Brüstungsfüllung rechts trägt folgende Bildwerke und Worte:

15

OREMVS ET
ein Rauchfaß

79

VITA TRA
GÆDIA

eine gekrönte Schlange
wird von einer anderen
ohne Krone in den
Schwanz gebissen

Palm-
baum

EMENDMVS

VINCVMVS:NE

Die linke Schmalseite zeigt uns die Marterwerkzeuge Christi nebst IHS.

In der rechten Schmalseite: Eine Hand hält eine Krone mit der Ueberschrift:

CORONA IUSTITIÆ

Umschrift:

SIC CVRRITE VT COMPREHENDATIS

Auch das Erdgeschoß der Auslucht ist nicht ohne Schmuck geblieben. Das mittlere Feld ist abermals mit dem Botschen Wappen — zwei Böcke — geziert. An der Fensterbrüstung links in Kurrentschrift mit einigen hier gelösten Abtürzungen:

*Cygnus genus à Noritholth tulit Egoerroteque nomen
Hermannus præsens condidit Author opus .*

An der Fensterbrüstung rechts:

*Sit Domino felix sit honorj Virginis Edi .
Hoc satis est . sapias tu tibi Mome domj .*

Unter dem Aedes Virginis ist der naheliegende Dom zu verstehen.

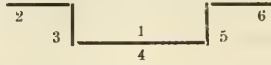
Das andere bemerkenswerte, mit größter Bestimmtheit der zweiten Periode noch zuzurechnende Bauwerk ist ein reizender Erker am Eckhause Scheelenstraße = Marktstraße Nr. 316. Er ist jünger als das letztere, welches etwa aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen mag. Die Zeichnung und Ausführung der Schnitzereien geht bei den meisten Theilen über das handwerksmäßige hinaus. Besonders gilt dies von den beiden Brüstungstafeln der Schaufseite und der mit „tandem“ unterschriebenen. Auch hier gehören Schrift und Bildwerk offenbar zusammen, aber es war bisher noch nicht gelungen, eine befriedigende Deutung zu finden.

Im Hildesheimer Sonntagsblatt 1868 ist eine Lösung des Rätsels versucht worden, die indeß dadurch bereits hinfällig wird, daß eine Hauptfigur, die Hexe, dabei als Neptun gedacht ist, auch einige andere nicht unwesentliche Gestalten wahrscheinlich infolge von dickem Anstrich oder sonstigen ungünstigen Umständen unrichtig gesehen worden sind. Der Erker scheint sein Dasein nur noch nach Monaten zählen zu dürfen, und gebe ich deswegen eine möglichst genaue Beschreibung, umsomehr, als bisher eine befriedigende große Photographie noch nicht angefertigt worden ist.

Er hat zwei Geschoße ohne Vorkragung des oberen. Ein flacher Giebel krönt sie. Ueber den Fenstern sind im Sturze Vorhangbögen ausgeschnitten, welche durch ein gotisches, in den Winkeln sich überschneidendes Stabwerk belebt werden. Dieses setzt bereits von der Sohlbank der Fenster an den Pfosten derselben an. Die Füllungen des Oberstocks sind mit Flachgebilden geschmückt und liegen tiefer als die Ständer, welche hier, dem Zeitgeschmacke angemessen, einfach geschnitten sind. Gesimse an Schwellbalken und Sohlbänken mit Vertröpfung gliedern in anmutiger Weise das Ganze, obgleich auch hier Zerstörungswut ihre Spuren zurückgelassen hat. Rechts und links des Erkers ist diese Bauweise auf je ein Fenster des alten Hauses übertragen worden, und bilden diese einen notwendigen Bestandteil des schönen Werkes. Da der Erker, welcher wie alle in Hildesheim rechteckig ist, zwei Fenster Front hat, und um eine

Fensterbreite in die Straße vorspringt, so haben wir, abgesehen vom Giebel im oberen Stockwerke, 6 Darstellungen.

Zum leichteren Verständnisse sei hier ein Grundriß des Erkers gegeben. Die dabei angebrachten Zahlen korrespondieren mit den Nummern im nachstehenden Texte:



1. Im Giebelfelde erblicken wir eine sitzende Hexe, welche uns etwas ihre rechte Seite zuwendet. Dieselbe, gänzlich unbekleidet, hat Schlangenhaare, von denen eines ihr sogar durch den Mund sich windet. In der Linken hat die Figur einen Gegenstand (Herz oder Frucht?), den sie zum Munde zu führen scheint. Hinter ihr (links vom Beschauer) kriecht eine Schlange von ihr weg, welche der Künstler vielleicht als einen Schwanz der Unholdin sich gedacht hat. In der Rechten hält sie ein Dreizack mit Widerhaken in nahezu wagerechter Stellung. Das Ganze ist wie bei den übrigen Bildern in landschaftlicher Umgebung. Unterschrift:

HAVD TANTVM SICVLI .

2. Vom Beschauer aus links die erste Brüstung, am Hause selbst befindlich: Ein mit zwei Stieren pflügender Landmann. Unterschrift:

SIC .

3. In der kurzen Seite des Erkers zeigt sich ein vornehm gekleideter Mann mit Mantel, großem steifleinernen Kragen und Hut, ohne Schwert. Hinter ihm her kriecht eine gekrönte Schlange. Unterschrift:

NVLLVM .

4. Die Frontseite besteht aus zwei Feldern. Beide scheinen eigentlich nur eine einzige Szene uns vorzuführen, welche durch den Ständer zwischen den Fenstern in zwei Teile geschnitten ist.

Demselben wohlgekleideten Manne, diesmal aber barhäutig, jedoch mit Schwert, folgen zwei Frauen, welche wie die übrigen hier dargestellten barfuß und antikisierend gekleidet sind. Eine trägt anscheinend etwas in der Hand. Der Hauptfigur entgegen kommt ein anderes Weib. In der Linken hält sie eine aufrecht brennende Fackel, mit der Rechten zeigt sie rückwärts. Ein Mann rechts hinter ihr scheint eine eilige Botschaft zu verkündigen, denn er ist in lebhafter Bewegung und deutet mit der Rechten ebenfalls zurück nach der zweiten Tafel. Der Herr scheint die Kunde wohl aufzunehmen. Zu diesem sieht eine kleine zwerghaftige Gestalt empor. Dieselbe steht zwischen beiden Gruppen, ohne Hut mit mäßig langem Barte, ärmlich mit einem an den Seiten geschlitzten Hemde bekleidet, welches durch einen Gürtel festgehalten wird. Kurze Hosen. Die linke Hand liegt

auf der Brust, der linke Fuß ist mit Sicherheit als nackt zu erkennen, während der rechte in einem halbhohen Stiefel zu stecken scheint. Unterschrift:

COMPTA FIDEM REPERIS. SED TE NIL

Im vorhergehenden Bilde deutete das Paar nach rückwärts und sehen wir nun im folgenden vier eilig schreitende Frauen. Eine derselben trägt einen Schleier auf dem Kopfe, eine andere einen Gegenstand, der einem umgekehrten plumpen Trichter gleicht. Etwas getrennt von ihnen und nach der andern Seite gewendet, steht eine mit Schleier versehene weibliche Person, anscheinend im Gespräche mit einer anderen begriffen, welche noch weiter abseits sich befindet. Diese hat die Arme in der Weise gekreuzt, als ob sie gebunden wären, was jedoch nicht der Fall ist. Ihr Gesicht drückt deutlich Mißmut aus. Unterschrift:

FOEDIVS ORBIS DECEPTVS REPERIT .

5. Das folgende Seitenbrett zeigt uns einen Löwen, der einen Wolf zerreißt (für einen Fuchs, welcher dem buschigen Schwanz nach gemeint sein könnte, ist das Tier zu groß). Im Hintergrunde sitzt eine Art Hund oder ein Fuchs von der rechten Seite gesehen. Unterschrift:

ASPICIENS CIRCVMSPICE

6. Die letzte Darstellung, welche sich wieder am Hauptbau befindet, zeigt uns einen geflügelten Greis. Vor ihm ein nacktes, schönes, junges Weib, das er mit beiden Händen trotz Sträubens in die Grube stoßen will. Unterschrift:

TANDEM

Die Deutung der Darstellungen ist schon wiederholt versucht worden, jedoch niemals zur vollkommenen Befriedigung. Wir finden rhythmische Wortstellungen *haud tantum Siculi* und die Inschrift unter dem Hauptbilde (Nr. 4). Diese mögen vielleicht von einem jetzt nicht mehr gelesenen Dichter entnommen sein. Es wäre aber von Wert, diesen zu wissen.

Durch die Bemühungen des Herrn Assessors Dr. Bertram, Bibliothekars der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim, dem ich an diesem Orte meinen besten Dank sage, bin ich in die Lage versetzt worden, die bisher jedenfalls beste Erklärung geben zu können.

Wir haben es hier mit einer symmetrischen Zusammenstellung der Bilder zu thun, indem Nr. 1 und 4, 3 und 5, 2 und 6 jedesmal den gleichen Gegenstand zum Ausdruck bringen.

Haud tantum Siculi (1). *Tantum* heißt „nur“ und „so sehr“. Es ist wahrscheinlich, daß die Stelle aus dem Kriegesleben herrührt und etwa zu ergänzen ist: „sind furchtbar, gefährlich, wüthen.“

Also: „Nicht so sehr (wüthen) die Sienler,“ nämlich in der Schlacht, wie die Leidenschaft furchtbar ist im Kampfe mit dem guten Willen des Menschen. Die Hexe mit ihren schrecklichen Beigaben zeigt uns die sinnliche Lust als Quelle der Sünde in ihrer ganzen Macht und Furchtbarkeit.

In Nr. 4 entwickelt die Sinnlichkeit ihre Reize und eröffnet verlockende Reigentänze: *Compta fidem reperis!* Sie findet zwei Sorten von Menschen, nämlich: leichtsinnige Müßiggänger (3), die arglos (ohne Schwert) auf ihre Verführungen (Schlange) eingehen. Die Unterschrift *Nullum* ist ein Substantiv und heißt „Nichts,“ vielleicht auch „eine Null,“ Nichtsthuer, Taugenichts. Aber diese Tagediebe gehen auch in der Sünde zu Grunde, wie uns das Bild auf Tafel Nr. 5 zeigt mit den warnenden Worten darunter. Wenn hier der Löwe einen Wolf zerreißt, so soll damit jedenfalls der unvorsichtige Sünder, für den das Bild eines Lammes nicht paßte, gemeint sein. Der Wolf ist in der Tierfabel ein dummes Tier, zugleich ein Nichtsthuer, und noch jetzt spricht der Jäger von „herumlungernden“ Wölfen.

Die andere Art Menschen (2) sind arbeitsame Leute, welche noch nicht einmal den Blick nach den verführenden Tänzen aufheben und dank ihrem edlen Charakter durch Festigkeit die Sinnlichkeit völlig besiegen, wie wir auf der sechsten Darstellung sehen, wo der Genius der mannhaften Tugend das schöne Weib — Sinnbild der Verführung — in die Erde versenkt. Die letzten Beischriften erklären sich nun von selbst.

In den Anfang des eben behandelten Zeitabschnitts gehört noch eine hebräische Inschrift in der Judenstraße Nr. 351. Es ist Ps. 127, 1. Wenn der Herr das Haus nicht baut, so arbeiten alle Werkleute vergeblich, wenn der Herr die Stadt nicht bewachet, so wachen alle Wächter umsonst.¹

Es beginnt nun eine neue Epoche in den Hildesheimer Banten. Ihre Zahl ist recht bedeutend.

Amnenstraße Nr. 703 von 1581 steht:

**GODT IST DIE ANFANGH VND DAS ENDE . DER
WIRT MEIN GLVCK VND VNGLVCK ZV EINEM
SEHLGEN ENDE BRINGEN .**

In der Mlinstraße Nr. 23 an dem Arneckenhospital sehen wir

¹ Dieser Psalmvers findet sich noch in Hannover, Bodenwerder, Celle, Lüneburg 1595 (in Versen), Goslar (lateinisch) und Braunschweig, Bohlweg Nr. 47 und Wilhelmsstraße Nr. 53; der zweite Teil allein in Goslar und in lateinischer Sprache am Turme des Herrenhauses zu Wippenstein (Kreis Alfeld).

das Wappen des Stifter's über einer steinernen Thür mit der
Überschrift:

GODT ALLEINE DIE EHRE 1587 .

Ein hübscher, durch eine Ladenanlage höchst verunstalteter Stein-
erker am sog. Templerkause auf dem Markte Nr. 338 hat an der
Westseite unten folgenden Vers:

SI MÜSSEN MIR LEIDEN
VND LASSEN MIR LEBEN
DEI MICH BENEIDEN
VND NICHTES GEBEN

MENNIGER HASSET WAS ER SICHT
NOCH MÜS ER LEIDEN DAS ES GESCHIGT ¹

ANNO 1591 .

Als Illustration haderu darunter zwei Hunde um ein Stück
Fleisch.

Ein geistliches Haus Brühl Nr. 1135 trägt auf der Schwelle
folgende Worte:

PAX . ET . AMOR . CHRISTI . STUDIVM . PIETA-
TIS . AVITÆ // PERPETVO . DEBENT . HAC . HABI-
TARE . DOMO // ERECTA . IZ . IVNII . 1 . 5 . 9 . 1 .

An dem Erker aus gleicher Zeit:

MORS . TVA . MORS . CHRISTI . IFFERNQ . GLORIA .
COELI . QVATVOR . HÆC . SE[imper me] DITÄDA .
TIBI . EST .

Aus demselben Jahre stammen zwei in Stein gehauene Wappen
neben der Thorfahrt Pfaffenstieg Nr. 1300. Ueber dem ersten steht,
durch den Helm in zwei Teile geteilt:

FORTV̄E (Helm) REGRESSVM

Das andere giebt die Erbauungszeit.

Au dem Hause Brühl Nr. 1013 ist in sehr schlechter Fraktur-
schrift an der Giebelseite zu lesen:

Was got giff in quaden sol men Wißlich sparen
Der armen nicht vorgeßen So giff got wedder vngemessen 1596. ²

Au dem massiven Unterbau des sog. Kaiserhauses Langerhagen
Nr. 1837 von 1596/97 stehen an dem schweren Erker die Jahres-
zeiten in Flachgebilden. Die Beschriften hierzu sind folgende:

Winter:

FRIGORE AC HVBERNA EST GRAVIDVS NIVE NVBILVS ÆTHER.

Frühling:

VER PINGIT . VARIO . GEMMATAIA . PRATA . COLORE.

¹ Die beiden letzten Zeilen auch in Gostlar. ² Dieser Spruch auch
Edemeyerstraße Nr. 1735 von 1622.

Herbst:

VITIBVS AVTVMNVS TVRGENTES DETRAHIT VVAS.

Sommer:

IGNEA VESTIT AGROS CVLMIS CEREALIBVS AESTAS.

Eine ganz besondere Ausbeute an Landlänfigem liefert das im=ponierende Wedekindsche Haus von 1598 am Markte Nr. 385. Es ist zugleich als Typus der Bauweise seiner Zeit zu betrachten:

Wol Godt vor Trwet:
Hefft woll gebwet:
Dat Ohme nith rwet.¹

Wath der Leiff Godt Bescheret
Dath bliift alles Vngemereth.

Min anwanck vnd min Ende:
Steidt Stedes in Gottes Henden.²

De Segen des Hern:
De deit dich din godt vormern:
So dv dich deist
mit ehren Ehneren.³

Affgunst der Iode kan dich nich Schaden:
Was Godt will das mus geradem.⁴

Auf dem Hofe Pfaffenstieg Nr. 1298 hat ein Kanonikus 1599 einen Bau hergestellt. Nach Nennung seines Namens fährt er fort:

IN · HONORE · DEI · TER · OPT · MAX · ET ·
GLORIOSE · VIRGINIS · MARI[ae hoc opus et fun-
damentis exstrui curavit]

¹ Dieser Spruch erfreut sich großer Beliebtheit, häufig ist aber die letzte Zeile fortgelassen. Folgende Bauten tragen denselben: Erker Ritterstraße Nr. 1428/29 von 1598, Andreaskirchhof Nr. 1797 von 1601, 2. Querstraße jetzt durch Neubau ersetzt, Andreaskirchhof Nr. 425, eine Auslucht Ritterstraße Nr. 1546 durch Umbau beseitigt, Eckemeckerstraße Nr. 1736, Wollenweberstraße Nr. 977 und Friesenstieg Nr. 1000. Auswärts kommt derselbe vor in Hannover sehr oft, Osnabrück, Goslar, Peine, Verden, Duderstadt, Wünnen, Hankensbüttel, Lüneburg, Celle, Ülzen, Braunschweig teilweise in der langen Form, wie sie sich zu Hildesheim in der Judenstraße Nr. 349 findet.

² Ähnlich in Hannover, Koblinger-, Bäcker- und Burgstraße. ³ Fast wörtlich Friesenstieg Nr. 504 von 1609, der erste Teil auch in Quakenbrück. ⁴ In Hildesheim: Andreaskirchhof Nr. 1797 von 1601, Eckemeckerstraße Nr. 1259 von 1608, Friesenstraße Nr. 504 von 1609, Andreaskirchhof Nr. 443 von 1624, Braunschweiger Straße Nr. 528 ohne Jahr und Nr. 612 von 161., Friesenstieg Nr. 1000, Ecke des Hohenwegs und Hoken, 1891 bei einem Neubau wieder verwendet, von 1611, 2. Noienhagen Nr. 205 (jetzt nicht mehr vorhanden). Außerhalb in Wünnen und Quakenbrück und in Hannover in folgender Form:

Wat helpet it minen Binden dat se mich haten
Darumme wart mich Gott nicht vorlaten.

(Ehemals Knochenhauerstraße.)

Die eingeklammerten Worte sind durch einen 1891 vorgenommenen Neubau verdeckt worden.

Marktstraße Nr. 59 von 1601:

Lange gelassen und gewonnen
Ist nichts den de Kost gewonnen
Wer aber gewint de selicheit
Hat wol bestediget sin arbeit.

An der Straßenseite des ebengenannten Hauses Pfaffenstieg Nr. 1298, welche erst 1602 errichtet wurde, lesen wir über der kleinen Thür:

Dus erstodiat introitum et exitum trem
Ps. 120.¹

Ebenda Nr. 1298 von 1604 an der Tetzschwelle:

DOMINVS TRIBVAT SALVTEM HVIC DOMVI

Der Bauherr war auch ein Priester.

Hinterer Brühl Nr. 1167 von 1606:

Du redest hir van was dir gefelt.
Kostet mir aber das meiste gelt.
Habe ich geirt so hute du dich.
Bins nich allein dem wize gebracht.²

Hoherweg Nr. 391 von 1608, vom Syndikus gebaut:

Solonj suus olim honos Athenis
Spartano suus et datus Licurgo est
Solones patriae pios et iusto
— — — — mus receptu
— — — — et bonis labori.

Der „Wiener Hof“ Friesenstraße Nr. 504 von 1609 hat außer andern schon bekannten Versen an der untern Tetzschwelle des östlichen Ausbaues:

Wol an Gott veste gelovet und ohne alle tidt ganz vortrouwet,
der solweige hefft hir unde dorth ganz woll gebuweth.

Das jetzt verschwundene Haus Marktstraße Nr. 318, dessen schon oben gedacht wurde, erhielt 1609 und 11 zwei Ausfluchten. Daran waren folgende Sprüche angebracht worden:

¹ In deutscher Sprache am Molandhospital (s. unten), sonst auch noch in Hannover Kofehof Nr. 27, ähnlich in Poesie und Prosa zu Celle von 1617, 1668 und sonst noch undatiert, ferner in Lüneburg, Goslar, Osna-brück, Einbeck, Grund 1649, Niedeck bei Reinhausen 1616, wo aber nur auf das Haupt des Frommen Gottes Segen gewünscht wird. ² Sehr ähnlich auch in Goslar, Ecke der Schillerstraße:

Wer da will straffen mich und die meinen
Der sehe erst auff sich und die seinen
Findet er deren kein Gebrech
So komme [er] den und straffe meth.

Ad beneplacitum Dei. — Nemo confidat nimium secundis.
Nemo desperet meliora laesus. —

Multa dies variusque labor mutabilis aevi
Retulit in melius multos alterna revisens.
Lusit et in solum rursus fortuna locavit.

Auream quisquis mediocritatem eligit, tutus caret obsoleti
sordibus tecti. [Horatius.]

Alle gute gabe vnd alle vollkomene gab komet von oben herab
von dem Vater des Lichts —

Wir han nur Herberg hie auff Erdu.
Im Himmel wir ewig wohnen werden. —

Wer auf den Herrn hoft, den wird die guete umfahen.

Das schöne Haus Rolandshospital von 1611, Eckemeckerstraße
Nr. 1758:

Wi der hirs schrit na friskem brunne
also schrit min sele o godt tho dir.

Der Her dorch der engel schar
dineu nth vnd ingancß bewar. ¹

Simon Arnholt von hirsfelt bin ich genaut.
Das laut zu hesen ist mein vaterlant.
Auff den leibn gott thu ich vortrawn.
Der woll gnedig dis mein thun bawn.
Der selb wolt mihr dis helffn vollendn.
Leib vnd seel beguadn am leztn Endt.

Was gott thut bescheren
Kan niemand wehren.

Wer bawen will an freier straffen
Mus sich viel vnnutz gesweß nich irren lassen.

In einem Kamine aus demselben Jahre im 2. Rosenhagen Nr. 167
stand auf einem etwa zwei Meter langen Steine mit dem Wilsde-
führschen Wappen:

† PETRI 5V6 .

HVMILIAMINI SVB POTENTI MANV DEI, VT VOS
EXALTET IN TEMPORE VISITATIONIS: OMNEM
SOLICITVDINEM VESTRAM PROJICIENTES IN EVM,
QVONIAM IPSI CVRA EST DE VOBIS.

Marktstraße Nr. 78 von 1612:

RECTA CONSCIENTIA RIDET MENDACIA ETENIM
SATISFACTVM CALVMNIAE UBI SATISFACTVM
CONSCIENTIAE.

¹ Vgl. Num. oben bei Pfaffenstieg Nr. 1298 (S. 443).

Am Hohenwege Nr. 1804 von 1612 stand früher:

Cura patrum patriae ut ruituras esse priores
Vidit sublatis illis has ecce refecit
Aedes, ut uina inferius frumenta superne
Civibus ac aliis multos seruentur in usus.

Almsstraße Nr. 34 von 1612 (1890 abgerissen) stand:

Rerum irrecuperabilium summa felicitas est oblivio.

AndreasKirchhof Nr. 1771 von 1615:

Nach got wie geit das immer zu
Das die mich hassn den ihe nichts thu
Die mir nichts gonnem vnd nichts gebu
Müssen dennoch leiden das ich leb
Wenn sie meynen ich sey verdorbu
So müssen sie für sich selber sorgu
Aber ich traw Gott vnd nicht verzag
Den gelt gvt glück kompt alle Tag.¹

Ecke der Ritterstraße und Stein von 1615 an der oberen Eckschwelle:

CONVICIA SI IRASCARIS AGNITA VIDENTVR
SPRETA EXQVIESCVNT .

An der Schwelle darunter:

SAPIENTE DIFFIDENTIA NVLLA ALIA RES VTILIOR
EST MORTALIBVS .

Sünterer Brühl Nr. 1184 von 1616:

DOMINO SIC PLACET ILLA SVO .

4. Quersstraße Nr. 227 von 1616, welches vor etwa 15 Jahren abgebrannt ist:

Das vorige Hus hett meck gott beschert
Aber dat juier hat mirs vorteret . anno 1616 .
Noch habe ick gott vertrauet
vnd dut Husz nie wedder buet.

Scheelenstraße Nr. 312 ist an einem Hause der mittleren Periode 1621 ein Erker angebaut worden, welcher früher bis zur Straßenhöhe herabreichte. Neuerdings wurde das Erdgeschoß beseitigt. Einige seiner Schnitzwerke sind durch Unterschriften erläutert, wo sie Szenen aus dem Jugendleben wiedergeben. Andere dagegen haben größere Bedeutung.

¹ Derjelbe Spruch: früher Molaudstraße Nr. 1753, ferner Altmarkt 1542/43 von etwa 1690, dann in Celle zweimal, in Goslar die ersten vier Zeilen, die zwei letzten in Osnaabrück und Lüneburg.

Auf einer Brüstungstafel des obersten Stockes ist ein Palmbaum gemeißelt, an welchem ein Mann emporklimmt:

ARDVA QVÆ PVLCHRA .

Einen Elefanten umschwärmen riesige Mücken:

EGO · VERO · HAVD · MORDEOR ·

Eine auf einem schmalen Stege liegende Ziege wird von einer andern übersprungen:

SIC PERGIMVS AMBÆ ·

SI FORTVNA IUVAT ·

CAVETO TOLLI ·

Als Gegenstück dazu an der entsprechenden Stelle schürt ein Jüngling ein großes Feuer:

MOROSIS CEDENDVM · 1621

FORTVNA TONAT ·

CAVETO MERGI ·

An der Sechschwelle unten:

OMNES · CINIS · ÆQVAT · SOLA · DISTIN-
GVIT · VIRTVS ·

Eckemeckerstraße Nr. 1735 am Erker von 1622:

Wir buen hoch und feste
und fein doch alhir fromde geste
dar wir solten ewig sein
bau wir ga selten da hin.¹

Nördlicher Teil des Andreaskirchhofs, Durchfahrt zum Hohenwege von 1623:

MENS VNI CONFISA DEO MENS CONSCIA RECTI
CONTEMNET MORVS INVIDE MOME TVOS.

Traw Gott dein gut gewissen vertra — —
Misgunst der menschen wenig — — — —

Durch einen später zugefügten Anbau ist der letzte Teil vorstehender Worte verdeckt worden.

Eine Anzahl der Inschriften tragen jetzt keine Jahresbezeichnung mehr. In die soeben besprochene Periode gehören jedoch noch folgende Sprüche:

¹ Derselbe Spruch steht Braunschweiger Straße Nr. 527 ohne Datum. Außerdem noch in Hannover (neue Straße), Celle von 1673, Osnabrück, Göttingen 1618, Goslar 1577.

Judenstraße Nr. 349:

[Wol] gott portrarwet hatt woll gebarwet
 Im himel vndt auf erden
 Wer sich vor lest zu Jesum chriß
 dem wvß der himel werden.¹

All desi mir kenneu den gebe gott was si mir gonneu]²

Die eingeklammerten Worte sind jetzt nicht mehr vorhanden.

An dem schön gearbeiteten, bisher durch Verputzung in seinem Schnitzwerke völlig verklebten Eifer Markt Nr. 388 steht auf beiden Seitschwellen:

CARERE DEBET OMNI VITIO QVI IN ALIVM
 PARATVS EST DICERE: PATERE ET ABSTINE .

PRÆSIDIVM AD OMNIA NITENTI NON DEERIT DEO
 DANTE NIHIL VALET INVIDIA . MAIORES NOSTRI
 ÆDIFICAVERVNT NOBIS; NOS
 ST.....

Marktstraße Nr. 75 stand an einer jetzt gänzlich aus neuem Material umgebauten Auslucht:

Ich hoff auf Godt der wird mi beschirmen.

Hilf mi Godt durch deinen Namen vnd schaff mir Recht
 durch deine Gewalt.

Querstraße Nr. 180:

Wen Gott nich selbest bwet das hus.
 so wirt mit vus gar nichtiges dar avs.
 darvm bitte wir genßlich ihn.
 ehr wolle der rechte brjater sin.

Eckemecker Straße Nr. 1736:

DIE GOTSELI IST ZV ALLEN DINGEN GVDT

Osterstraße Nr 152. An dem reichgeschnitzten Hause ist eine Art Totentanz auf drei Tafeln angebracht.

Die am meisten links stehende zeigt einen jungen lebensfrohen Mann in liegender Stellung, Becher und Krug in der Hand Er scheint einem Totengerippe zuzutrinken, welches mit gefällter Pike auf ihn losgeht.

Auf der Tafel rechts sehen wir einen Weis mit langem Gewande tot auf einem Kirchhofe liegen, die abgelauene Sanduhr in der Hand. Im Hintergrunde ein Grabdenkmal.

¹ Vgl. oben Anmerkung zum Wedekindschen Hause (S. 112) ² Nach der Zeitdr. d. V. B. 1877 S. 354 auch in Eisleben; ferner kommt der Spruch vor in Celle, nur ist hier der Bauherr noch freigebigiger: Gott soll zehnumal mehr geben „als sie mich gunnen“ und in Dauenberg:

„Günne du myd alsß if dyl.“

Zwischen beiden Darstellungen sitzt auf einem Totenschädel ein Knabe mit der Sanduhr:

HODIE · MIHI ·

CRAS · TIBI ·

In diese Periode, vielleicht jedoch noch in die vorhergehende, gehört wohl auch die Inschrift über dem alten Eingange des katholischen Waisenhauses, Pfaffenstieg Nr. 1304. Unter einem Wappen ist zu lesen:

CVNCTI DIES HOMINIS DOLORIBVS ET ERVMNIS
[PLE]NI SVNT NEC PER NOCTEM MENTE REQVIESCIT ·

Mit dem Jahre 1624 hören die Bauwerke in Hildesheim für lange Zeit auf. Die Not des dreißigjährigen Krieges legte aber nicht nur die Schaffensfreudigkeit lahm, auch das Bestehende fiel der Zerstörung anheim, denn wie berichtet wird, wurden während der Belagerung 1633/34, um Feuerung zu gewinnen, etwa 250 Häuser niedrigerissen.

Bis 1649 — also 25 Jahre lang — finden wir kein datiertes Haus mehr, und die, welche nach diesem Jahre entstanden, sind einfacherer Art. Höchst selten noch werden Konsolen angebracht und Skulpturen sucht man vergebens: Mit dem Reichtum ist der Kunstsinne entschwunden. Sogar Hausprüche wendet man kaum noch an, und die, welche wir finden, sind zum nicht geringen Teile an klösterlichen Anlagen angebracht. Der Bürger bemüht sich meist, seinen Namen nach alter Weise über der Thür der Nachwelt zu erhalten, die Neuzeit aber, welche einen ganz besondern Zugrinn auf die alten Thüreinfassungen hatte, zerstörte mit diesen auch die wenige Schrift darüber. So ist denn unsere Ausbeute aus der nun folgenden Zeit eine überaus schwache.

An der Dammstraße Nr. 1380/81 stand bis in die Mitte unseres Jahrhunderts das Gasthaus zum grünen Walde. Auf einer Schwelle, die bei einem Neubau des betr. Hinterhauses wieder verwendet wurde, steht in zierlicher Schrift:

Gott ist mein Trost vnd Ziwersicht.
Von dem mir alles Guts geschicht.
Vnd weren meiner Feinde noch so viel.
Geschicht doch wieß Gott haben will.

Hans Paschen a^{no} 1679.

Die „9“ ist durch Malerei ergänzt.

Aus demselben Jahre — die letzte Zahl ist ebenfalls nicht ganz sicher — stammt das Haus Nr. 1805 in der Altstadt Stobenstraße. Eine mehrzeilige Inschrift über der Thür nennt den Er-

bauer Dr. j u Männen und dessen Ehefrau. Rechts und links je ein Wappen; neben dem des Mannes steht:

INNOCENTER

neben dem der Frau:

CONSTANTER.

Langer Hagen Nr. 1834 hat an einem alten Wirtshausshilde mit daran hängender Traube folgende von 1660 stammende Aufschrift:

*Dis Haus steht in Gottes hand
der bewahr es fur feur und brand
das es ein Jeden werd bekant
wird es in Gublenweintrauben gewand.*

An dem unten massiven, jetzigen Amtshause für die Kreise Hildesheim und Marienburg, Godehardikirchhof Nr. 1171^a, welches zum frühern Kloster dort gehört haben wird, lesen wir über der Thür den Hexameter:

*Nos cum prole pia benedicat virgo Maria
Anno 1677.*¹

Gegen Ende des Jahrhunderts wird auch das Haus Altmarkt Nr. 1512/13 entstanden sein, welches den bereits notierten Spruch:

ACH · GOT · WI · GEHET · DAS · IMMER · ZV · z.

auf der untersten Treppe hat.²

2. Luerstraße Seitenhaus von 1695:

*Neidts Haß wie du wilt
gott bleibet doch mein schilt
Der gebe ferner seggen
woran sehr viel gelegen.*

An der Straßenseite des Gymnasiums Josephinum (früher Jesuitenkolleg) von 1694:

HIC VOS DOCEBIT OMNIA
DEO ECCLESIAE ET PATRIAE .

Im Innern daselbst:

A SOLIS ORTU USQVE AD OCCASUM LAUDABILE
NOMEN DOMINI Ps. 112. Ao 1701

VIDEBUNT RECTI ET LAETABUNTUR: ET OMNIS
INIQUITAS OPPLIABIT OS SUUM .

Ps. 106. ANNO 1707.

AD MAIOREM DEI GLORIAM.

¹ Stand auch an dem 1855 abgerissenen Hause Brühl Nr. 1015 von 1776.

² Vgl. oben Num. beim Hause Andreaskirchhof Nr. 1771 von 1615 (Z. 445)

Hinterer Brühl Nr. 1183 von 1705:

IN TE DOMINE SEMPER SPERAVI.

Hoher Weg Nr. 1020 von 1707, ein steinernes Haus:

GOTT IST UNSER ZUVERSICHT UND STÄRCKE.

Ps. 46. 2.

Goschenstraße Nr. 769 von 1715:

In 37. Psalm In 37. Vers stehet geschriben: Bleibe from
Und halte dich gerecht · denn solchen wird et noch woll gehen
zu leß.

An dem steinernen Unterbau des Brauhauses am Langenhagen
Nr. 1848 steht unter dem Wappen der Brauer (1750):

qVoD DECVS VRBS PRÆCLARA STVPET FORTVNA PEREGIT
FRVCTVS ACCIPIENT CIVES LETIQVE NEPOTES ·

Brühl Nr. 1035, ehemaliges Kapuzinerkloster;

An der Straßenseite (1733):

SoLI Deo honor atqVe gLorIa patriæ paX beneficatorIbVs
retrIbVtIo seMplterna ·

Über der Thür (1769):

AVXILIIs ortI DIVInIs LVMInIs hortI
serVIs VIrgo faVe qVæqVe sInIstra CaVe ·

Eine bis 1866 vorhanden gewesene Brücke über den jetzt zu-
geworfenen Stadtgraben vor dem Hagenthore trug das Wappen der
Stadt und die Jahreszahl 1769 nebst folgenden Worten:

Durch Gottes Macht und Krafft
Wirt Alle Dinc 30 Wege gebracht.

Die Inschrift über der Thür des sog. Fünfwundenhospitals am
Godehardibrück Nr. 1176 von 1770 besagt nicht viel mehr als
Verkündigung des Namens des Erbauers, ähnlich der am ehemaligen
städtischen Waisenhaus hinter dem Museum.

An der Gastwirtschaft Steingrube Nr. 45 stand bis vor einigen
Jahren, wo dieselbe mit Ausnahme der Jahreszahl 1772 durch
Beiliebe abgeschlagen wurde, auf der Schwelle folgender Vers
nach altem Muster: ¹

O Gott, o Gott, wie geht es immer zu,
Daß die mich hassen denen ich nichts thu,
alle die mich kennen und nennen,
Den gebe GOTT, was sie mir Gönnen

¹ Vgl. oben Num. beim Hause Andreaskirchhof Nr. 1771 von 1615.

und wenn sie mir nichts geben,
 So müssen sie doch lassen mir das Leben
 Verwegene Neider, Spötter, Feinde,
 geht, laßt nur ab von eurem Neide,
 Eur Höbuen spottet mich doch nicht
 Denn GOTT ist meine zuversicht.

Etwa um die gleiche Zeit mögen die folgenden beiden Inschriften entstanden sein.

Wollweberstraße Nr. 624. Der erste Teil ist durch eine Ladenanlage verdeckt:

[GOD DER VATER WOHN VNS BEI VNDT LAS
 VNS NICHT VERDERBEN ·
 IESVS CHRISTVS WOHN] VNS BEI VND HILF
 VNS SELIG STERBEN ·
 DER HEILIGE GEIST WOHN VNS BEI MACH
 VNS ZV HIMMELS ERBEN ·

und Goshenstraße Nr. 929/30:

— — — HIS CVLPATVR AB ILLIS ·

Die vordere Hälfte des Spruches ist weggemeißelt; mit ihr bildete das Ende wohl einen Hexameter.

Hiermit wären die Hildesheimer Hausprüche erschöpft, denn vorliegende Sammlung enthält alle nur irgendwie erreichbaren Notizen und dürfte insofern als nahezu vollständig bezeichnet werden. Eine Vermehrung wäre vielleicht noch möglich, wenn man sämtliche Hintergebäude untersuchen würde. Da aber der Stolz des Bürgers es für angemessener hielt, auch äußerlich seinen Reichtum zu zeigen, so war die Straßenseite hierfür die am meisten bevorzugte, obgleich sich auch auf den Höfen öfters hübsche Bauten finden, wie z. B. Brühl Nr. 1013, Hoherweg Nr. 1803, Langerhagen Nr. 1658 und 1837, die Kurien am Domhofe Nr. 1215 und 1216, das Haus Osterstraße Nr. 275 u. s. w. Erheblich größer jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, Neues zu finden, durch Beseitigung von Fuß und Verschattung, hinter welchen noch eine Anzahl von Schnitzwerken ihrer Auferstehung entgegensteht. Auf diese Art sind u. a. neu ans Licht gezogen die reizvollen Skulpturen der schon erwähnten Anstucht am Markte Nr. 388 und des obern Stockwerks Brühl Nr. 1013 von 1596.

Zunmerhin wird die Bereicherung sich nur in geringen Grenzen bewegen können, und das, was wir haben, gestattet auch ohne sie einen gewissen Einblick in das Denken jener Zeiten. Merkwürdig ist es, daß so außerordentlich oft vom Neide der Nachbarn die Rede

ist. Dem unendlich vielen Jammer über diesen steht freilich das stolze „Sperno invidiam“ gegenüber, so daß man versucht ist, jene Klagen nicht für so ganz bare Münze zu nehmen, daß bei ihnen vielmehr eine gewisse Freude am Reide des lieben Nächsten empfunden wird. Damit diese „Ungunst“ aber nicht einschläfe, darum wendet man alle möglichen Schmuckmittel an den Schaufseiten an, sodaß es geradezu komisch wirkt, an einem Prachtbau die lamentablen Verse zu lesen: „Ach Gott, wie gehet das immer zu, daß die mich hassen, denen ich nichts thu“ u. s. w. — Ebenso prunkt man gern mit Gelehrsamkeit, denn auch der studierte Mann stellt sein Licht nicht unter den Scheffel, er zeigt, daß er etwas gelernt hat, äußert sich daher gern in lateinischer Sprache und verschmähst es, darin Ländliches zu bringen. Ja, fast scheint es, daß man es liebte, möglichst schwer zu verstehende Inschriften anzuwenden, um den Ruf der Gelehrtheit zu vergrößern. Darum finden sich mit verschwindenden Ausnahmen, z. B. soli deo gloria oder sperno invidiam, außer Psalmstellen keine Wiederholungen wie bei den deutschen Sprüchen.

Ausschließlich lateinisch schrieb die zahlreiche Geistlichkeit. Der Erbauer des sog. Kaiserhauses Langerhagen Nr. 1837, Caspar Borcholtzen, dessen Bildnis noch im Innern zu sehen ist, hatte in Bologna studiert. Er verzierte daher sein Haus mit Medaillons und Statuen römischer Kaiser und brachte lateinische Hexameter an denselben an. Die gleiche Sprache bevorzugte der Bürgermeister Arneken, Hoherweg Nr. 1803, und der Syndikus der Stadt, ebenda Nr. 291. Ähnlich machte es der Rat am Ratsbauhose und bei der Ratsweinschenke am Hohenwege. In der Ratsapotheke gebrauchte er daneben auch deutsche Verse, ähnlich wie der Arzt Wittendorf an seinen Auskudten Marktstraße Nr. 318.

Solche Beispiele würden bei näherer Nachforschung über den Stand der Erbauer fraglos noch weiter vermehrt werden können.

Der Bürger schlechtthin bevorzugte die Sprache, die er verstand, wemgleich ein wenig Latein auch ganz gern gebraucht wird.

Wenn so eine gewisse Prahlerei in die Augen springt, so spricht andererseits das kindliche Gottvertrauen des kindlichen Gemütes, sowie der Hinweis desselben auf das letzte Ziel, was wir in den einfachen Versen lesen, um so mehr zu Herzen. Sind auch nicht alle diese Inschriften original, sie wirken doch.

Auch der poetisch Fühlende geht nicht leer aus; denn klingt die Klage, daß die Wahrheit zum Himmel geflogen, die Treue übers wilde Meer gezogen und die Gerechtigkeit allenthalben vertrieben sei, nicht ähnlich wie eine Stelle in dem bekanntesten Gedichte Walthers von der Vogelweide?

Wie anders berühren dagegen unsere heutigen, auf allen Tischdecken und Krügen im Wirtshause sowie bürgerlichen Wohnungen

angebrachten „altdeutschen“ Verse! Alle tragen den Stempel des Gemachten, Fabrikmäßigen an der Stirn: Sie erquicken nicht und lassen kalt, denn stets drängt sich der Gedanke auf, daß wir es auch hier nur mit einer Mode zu thun haben, welche ebenso schnell verschwinden wird, wie sie gekommen ist. Erst wenn diese „Mode“ einen dauernden Bestand hat, dann verliert sie den Begriff, den man mit jenem Worte verbindet und wird zur „Sitte“ und zwar zu einer sehr schönen. Wünschen wir das unsern modernen Hausprüchen, dann werden sie uns ansprechen und einen Platz in unserm Herzen finden.

Urkundliche Nachrichten zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet.

Von Dr. Felician Weß, Dozent der Geschichte
an der Universität Leipzig.

Beim Durchlesen der Akten aus der Zeit des lutherfeindlichen Herzogs Georg von Sachsen (1500—1539), die das Dresdener Hauptstaatsarchiv bewahrt, fand ich die hier wiedergegebenen Stücke. Zumal soweit sie sich auf Quedlinburg und Sangerhausen beziehen, schienen sie mir des Abdrucks in dieser Zeitschrift wert: in den Anmerkungen zu einer Biographie des genannten Fürsten hätten sie nur zum geringsten Teil und stark verkürzt Platz finden können.

Die Schreibart ist beibehalten, die Interpunction verbessert bez. ergänzt, die Daten sind aufgelöst, formelhafte Eingangsworte und Ausgangsworte fortgelassen, unwesentliche Stellen nicht im Wortlaut wiedergegeben worden.

Ohne auf den Inhalt der folgenden Schriftstücke näher einzugehen, möchte ich nur darauf hinweisen, daß durch dieselben besonders auf die Reformation in Stadt und Stift Quedlinburg und zu Sangerhausen neues Licht fällt. Wir sehen es hier auch wieder in bemerkenswerter Weise bestätigt, wie überall die Augustiner-Einsiedler, die Ordensbrüder Luthers von der reformierten deutschen Kongregation des Proles oder Staupitz zu Quedlinburg, Eisleben, Sangerhausen, Himmelpforten, die ersten sind, die sich der Kirchen-erneuerung zuwenden. Außer den Augustiner-Einsiedlerklöstern kommen hier in Betracht das Jungfrauenkloster zu Sangerhausen, die Klöster der Jungfrauen zu Eisleben (Neuhelsta) und zu Holzelle, Marienzelle, die Klöster Walkenried, Kaltenborn, Sittichenbach, Michaelstein, Konradsburg, die reformatorische Bewegung zu Ederleben, Nebra, Hornburg bei Schraplau, in den Stolbergischen Landen unter Graf Botho († 1538). Vor die eigentliche Zeit der Reformation fallen nur Nr. 1 und Nr. 2. Für die Münzersche Bewegung sind die Zeugnisse für das Auslaufen der Leute nach Alstedt beachtenswert.

Es ist noch zu bemerken, daß die Briefe, bei denen der Absender nicht angegeben ist, von Herzog Georg von Sachsen herrühren.

1.

Leipzig, 14. September 1514.

Herzog Georgs Räte an den Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Juden in Quedlinburg betr. (Copial 118 p. 48.)

„Als unß E. churf. gnade der Juden halben, die der amptman zu Quedlinburgt Veit von Draxtorff angenommen vund in seinem ampte wonende halten solle, geschriben mit Veger, daß wir in betracht der mißhandlung, so sie in kurzer Zeyt an got dem Almechtigen, auch E. churf. gnaden vund f. g. bruder begangen, an stadt vund von wegen v. g. h. herzogt Georgen zu Sachsen doran seyn vnd vorschaffen wollten, daß dieselbigen Juden an bemeltem Orte nicht gehalten, noch furder geliden wurden“ — so geben sie zur Antwort: „dieweyl dann hochbemelter v. g. h. ane das Juden in seiner f. g. juristentumben vnd landen nicht duldet, wolten wir unß nicht vorsehen, daß sich Veit von Draxtorff dieselbigen in bestymptem seiner f. g. ampte Quedlinburgt anzunehmen vnderstanden.“ Sie werden ihm schreiben, keinen Juden dort zu dulden.

2.

Dresden, 2. Jannar 1516.

An Doctor Staupiß, die Augustinereremitenklöster zu Eisleben und Sangerhausen betr. (Copial 124 p. 16.)

„Unß gelanget an, nachdem ir ihundt zu Nsleben ein closter ewers ordens von newem auffgericht, dodurch dem closter zu Sangerhausen seyne termeneu geenget, das sich dieselbigen bruder zu Nsleben uber das vnderstehen sollen, das kauffgeldt, welches vor das hauß, so die bruder zu Sangerhausen doselbst gehapt, gefallen fall, auch zu sich zu ziehen, welchs wir, in ansehunge, das bemelts closter zu Sangerhausen zu seynen gebenden solchs gelds auch notturfftig, vor billich nicht mogen ermessen.“ Adressat soll dafür sorgen, daß „das angezeygte kauffgeldt bestymptem closter zu Sangerhausen zu Erhaltunge seiner gebenden zugestellet“ werde.

3.

Halle, 4. Februar 1522.

Erzbischof Albrecht an Herzog Johann, Herzog Georgs Sohn, betr. einen entlaufenen Mönch des Augustinereremitenklosters zu Eisleben. (Locat 10299, 1517—43 p. 67.)

„. . . Wir haben Ewer Lidden schreiben mit vormeldung, wie dieselbigen einen Augustiner monch vnd dyacon des Closters zu Eisleben, welcher hjo doraus gegangen sey vnd seinen habit abgelegt

und weltliche kleyder angenohmen, zew Sangerhausen haben gegenglich annehmen und setzen lassen etc. alles ferneres Inhalts freuntlich vornohmen und nehmen E. L. erbiethen zew freuntlichem gefallen an, Nachdem aber E. L. ane zweyffel wissen, das sich nach ordnung gemeyner geystlichen Rechte gepueren wolte, denselbigem monch seinem obirsten seins ordens, vnder welchem er profession gelobt hatt, zew zewschigken, und wir doch aus allerley ursachen und nach gestalten (sic = nach Gestalt der) Sachen bedencken, das sein prior ader obirster ynen dieser zeyt nicht wurde annehmen, ader woe er ynen gleych annehme, ynen nach erheyhung seins vordiensts und mißhandlung vormutlich nicht halten ader straffen; als wir auch bericht werden, sollen eylich mehr munche sein, welche yhre geystlichen gelwebd zeurugt und in vorgeffen stellen, yre Closter und habit vorlassenn. Darvmb wir achten, hoch noth zewsein, Stadtlichen Rathschlag danon zewhalten und im Regiment k. Mt. danon sich zu vnderreden, wie solchem und anderm dergleychen vornehmen und muthwillen vorkommen werde und tapferlich widerstandt gescheen moge, das wir vns hzo zew Nuremberg inn Vorsemmelunge vnser oheimen und brueder der mittChurfursten und Fursten zum Regiment gehorende inn kurz zew gescheen vormutthen, derhalb und auch dyweyl gemelter munch inn Weltlichem habitt mit vorlewckung, vorachtung, abfagung und seiner erlangten weyhe und ordens inn E. L. Furstenthumb befunden, mogen wir wol leyden, lassen es auch vnser geystlichen obirkeith halbenn diß falhs zew und erlewben, das E. L. denselbigen monch mogen in irer vorwahrung enthalten lassen, das wir dann in gleichen sellen, weye sye in vnserm obirkeithen bekommen wurden, zewthun bedacht seyn, Bisplange ein gemeiner Beschluß im heyligen Reich gemacht werde, dyweyl yre obirsten vormutlich nichts darzu thun wollen, weye man sich legen inen nach billigkheit halten moge.“

4.

Dresden, 1. Juli 1522.

An den Amtmann zu Sangerhausen, das dortige Augustiner-
eremitenkloster betr. (Copial 134 p. 41.)

„Wir haben deyn schreyben, darzu du Anzeigest, wy drey Monche aus dem Augustiner Cloester vnser Stadt Sangerhausen, außgeschritten und weltliche kleyder angethan, Auch das nit mehr wan sieben priester Im selben Cloester seyn, und seyn prior haben, Vnd So du die Cleynot, dy sie zu teglicher gebrauchung nicht bedurffen, aus dem Cloester hast zu vorwarung nehmen wollen, das sie gewiddert und sich vil draulicher und schmechwort vornehmen lassen, Vnd wy dasselbig weyter meldet alles Inhalts vornohmen. Weil wir dan nicht zweyffeln, du wissest, was wir dir

hienor In dieser sache befohlen haben, und die Monch sich hzo auß dem Cloester wenden, den habitt ablegen und ane gehorsam leben, Wil vns gepuren, weyter Insetzung zu thune. Empfelhen dir hircumb Ernstlich, das du alßbald sampt dem Rath alle Cleynott, was sie nicht zu teglichem gebrauch noturfftig, In des raths beheltnis beschliessest, und den Monchen die ane vnßern befehls nicht widerumb zustellest, Inen Auch anßagest, das sie sich vnnützer draw und schmechewört enthalten vnd, wy geystlichen leuten zewymmet, leben, Ane das werden wir vorvracht, das Cloester mit andern leuthen zu bestellen, durch die Ordenlich gelebt und der gottesdienst vorsorgt werde. Wan wir dir dan vormals auch befehls gethan, wes du dich gegen den Inhenen, so aus den Cloestern gehn, die kappen ablegen und weltliche kleyder annehmen, halten sollest, Empfelhen wird dir noch, wy vor, das du vff dieselben vleysßig achtung gebest, und, was du derßelbigten In ampt deynner vorwaltung ankommest, die gesenglich Annehmeest, und also biß vff vnßern weytern befehls wolbewort enthaltest, Vnd diffem vnßern befehls mit vleys nachtommeest In dem beschiet vnßer Christliche manning.“

5.

Dresden, 20. Juni 1523.

An Aeltissin und Convent des Jungfrauenklosters zu Sangerhausen, betr. die erledigte Pfarrstelle zu S. Jacobi. (Copial 140 p. 22^b.)

„Als yr vnns hzo geschriben und angezeigt, wye lawths vffgerichten vertregen die pfarre sancti Jacobi zu Sangerhausen, welch Erwerem Closter Incorporirt, Euch widerumb solle zugestelt werden, mit demutiger bith, weil der pfarher verstorben, der euch Etliche pension were schuldig plieben, das wir euch die pfarre zu uersorgen widerumb zustellen wolten, vund wie das weiter meldet, haben wir Innhalts vernomen, vund wissen vns aus vorgangigen Handlungen wol zu erInnern, aus was vrsachen die pfarre In die bestellung, wie sie dann bißher gehalten, verordnet Ist. Hircumb wir geneigt sindt, wo Ir vnns einen geschickten Tuglichen Mann zu einem pfarher vff berurte Pfarre Nennen vund angeben werdet, das wir den, So wir In also befinden, zu einem pfarher bewilligen und presentiren wollen; das wir euch also gnediger Meinung anzeigen, darnach zu Richten.“

6.

Dresden, 1. Juli 1523.

Herzog Georgs Söhne Johann und Friedrich an Aelbtiffin und Convent des Jungfrauenklosters zu Sangerhausen betr. die erledigte Pfarrstelle zu S. Jacobi. (Copial 140 p. 26^a).

„Abwesens des hochbornen Fursten, vnßers liben herren vund vatters, Herren Georgen, Herzogen zu Sachsen ec. ist vnß von euch eyn schryfft an seynn lybe haltende zeukommen, welche wyr alles Inhalts vund das yr auff hochgemeltes vnßers liben herren vund vatters genedige vortrostung zu eynem pfarner der pfarkirchen S. Jacobi zu Sangerhausen hern Johann Wagener nemmet vnd angebeth Byttende, yhu mit solcher pfar zu beleyhen vund zu presentyren, habenn horen leßenn, vund wollen euch darauff nicht bergen, das vnßere liben Getreuen, der Rath zu Sangerhausen, auff gemeyner pfarleuth eingebenn dem Wyrdygen vnßern libenn Andechtigen herren Magistrum Bricum Grempler zu solcher pfar zu presentyren bey vnßerm liben herren vund vattern vorleihen (!), welchen wyr nach gelegenhait seyns grads thuglicher vund geschwycker achtenn, den ahnen, dem das gemeyne volck entkegenn vund zu eynem pfarrer nicht gerne haben wolt, darauß dan auch mancherley ergerniß entstehe mocht. So wollen wyr vnß auch nicht verseeheun, das euch derselbyge Magister Iherlichen weniger von solcher pfar geben sol, dan eyn ander nach gelegenhait dyßer laufft thun kont. Hyrumb, wie yr demselbygen magister werdet nemen vund angebeun, wollen wyr vnß anstat vnßers liben herren vund vatters vnvorweyßlichen erzeygen.“

7.

Dresden, 7. Juli 1523.

An den Amtmann zu Sangerhausen betr. die Besetzung der Pfarrstelle zu S. Jacobi. (Copial 140 p. 28^a).

„Es habenn dye wyrdygen vnßere liben andechtigen Eptische vund Samlung des Junckfrauen klosters zu Sangerhausen vnß, An stadt vnßers liben herren vund vatters, zu eynem pfarner zu Sanct Jacob angeben vnßern libenn andechtigen hern Johan Wagener. Nachdem aber vnßer liben Getreuen der Rat zu Sangerhausen vor ahnen andern Magistrum Bricum Grempler gebethenn mit anzeyhung, das es gemaynem volck entlegen, bemelten Her Johan zu ahnem pfarnern zu vororden, So haben wyr der Eptischen derhalbeun schreyben laßenn, das sye denselbigen Magister, ergerniß vund wydderwyl zu vormeyden, sol zu ahnem pfarrern angeben, darauß sye vnß angezeyt, das zuvorn von dem Rat mit yhr darvon auch gehandelt, ader der Magister hat sye umb dye

pfarre nicht bytten junder allem derhalben haben wollen, das yhn der Rath vorbetheu vnuud dye gemeyne gewolt, darzu auch gewegert, dye Iherliche penſion, ſo iye Byßher von der pfarre gehabt; welchs, ſo ſichs dermaßen hylde, unſerm lyben herren vnuud vattern vnuud vnuuß gar nicht wurde gefallen, geb auch anzeygung, das der Magiſter der Rauen vorjurische Lehr anhenig. Iſt derhalben anſtat Seyner lyeb vnſer Beger, du wolteſt dych aygentlichen hrvmb erkundigen vnuud, So du es dermaßen beſyndeſt, das der Magiſter dye Eptiſchen umb die pfar nicht hat bytten, Nach dye penſion zu gebenn bewylligen wollen, So zeeuge bemeltem Hern Johann an, das er ſich widdervmb alher vorjuge; Sal yhm die pfar auff der Eptiſchen angebenn gelhgen werdenn. Heldet ſichs aber auch anders ſo thue vnuuß, darnach haben zu rychten, vollkumlichen bericht.“

8.

Dresden, 11. Juli 1523.

In den Rat zu Sangerhauſen, betr. die Beſetzung der Pfarrſtelle zu S. Iakobi. (Copial 140 p. 29^a).

„Lieben getrewen, wir haben Ewer ſchreyben, So yr yzo Abweßens des hochgepornen furſten Herren Georgen herzoggen zu Sachſen ic., vnſers lieben Herren vnuud vattern, der pfar halben bey euch zu Sangerhauſen an vns gethan, alles Inhalts horen leſen. Vnd als yr vnder anderem anzaiget, das die Ebtiffin von Magiſtro Wdatrico Grempler umb die beſehnung der pfarre vleyßig wolle angeßucht vnuud gebethen ſeyn, des er zu thune nicht gemeynit, vnuud yr daraus ſpuert, das ſie mehr zeitlich Ehre vnuud eygen nuß, wan der ſehlen heyl ſuchet, Darvmb yr die Sache beuor gottlicher almechtigkeit darnach an ſtadt vnſers lieben herren vnuud vattern vns, als oberſten vorjorgern, thut beſehlen, haben wir von wegen ſeynr liebe ewers jurnhemens nicht kleyn beſtrembden vnuud konnen nicht anders ermeyßen, wan das yr euch eynen pfarher ane alle mittel zu Nominiren, darzu yr doch nye keyn gerechtikeit gehapt, auch wo es euch zugeſehen würd, den zu preſentiren, vnderſtehen wollet. Weyl vns dan, euch ſolhes einzurennen, In ſeyn weys geburen wil, vnuud der Ebtiffin vnuud yren vorjarn bißher alweg zugeſtanden hat, eynen pfarher zu Nominiren, wißen wir ſie vnuud yr Cloeſter des yzo auch nicht zu entſeyen. Begeren hrvmb an ſtadt vnuud von wegen gedachts vnſers lieben herren vnuud vattern Ernſtlich Enpſelhend, das yr Euch In diße Sache weyter nicht eynlaßet, vnuud mit dem pfarher, der von der Ebtiffin nominirt vnuud von vns preſentirt wirt, In fride ſtehet vnuud ynen für Ewern pfarher haltet.“

9.

Dresden, 11. Juli 1523.

An die Aebtissin zu Sangerhausen, betr. die Besetzung der Pfarrstelle zu S. Jakobi. (Copial 140 p. 29^b.)

„Als wir Euch in hernalts des neuen pfarhers halben vnser bedenden vnd meynung zugeschrieben, Passen wir vns gefallen, das yr denselben, damit yr meynt vnd anseheth, das die Schelsorge vorsehen sey, Nominiret vnd den also anher zu vns weyßet, wollen wir vns an stadt vnserz liben herren vnd vadttern, den zu presentiren, geburlich vnd vnuorweyßlich erzeigen.“

10.

Dresden, 21. Oktober 1523.

An den Amtmann zu Quedlinburg, das dortige von den Mönchen verlassene Augustinereremitenkloster und dessen zurückgekehrten Prior betr. (Copial 140 p. 43).

„Wyr haben deynn schreyben, darinnen du anzeygßt, das dye Augustiner monch alle auß dem Closter byß auff ayuen leyhen Bruder enttrunnen vnnnd der prior wydderumb dareynn begert mit vertroftung, das er den gottes dynst auffz naw anrichten wolde, alles Inhalts horen lesen vnnnd ist vnnß nicht entfegeun, das daselbige closter mit frommen monchen, dye sich nach der Regel yres Ordens hyltem, eyn geystlich Christlich lebenn furten vnnnd den gotzdynst wydderumb anrichteten, besaczt vnnnd versorgt werde; Wie du auch der Zewersicht, das der prior darzen tuglich vnnnd geschdyt mochte seyn, yhn darzen gebrauchen. (!) Wyr befaren aber, wan er yhm dye har hat lassen verwachsen vnnnd sich weruthlicher aytlichkayt vorsucht, das es gringen bestandt mit yhm wyrdet haben. Hyrvmb also wjrdest eynsehung vnnnd auffmerckung thuen müssen das solch closter vnnnd der gotzdynst zcum bestandt vnnnd nicht mit leychtfurigen leuthen wydder bestalt vnnnd angericht werde.“

11.

Dresden, 21. Dezember 1523.

An den Rat zu Quedlinburg betr. ausgelaufene Mönche und Nonnen, die dort Unterkunft gefunden. (Copial 140 p. 53.)

„Lieben getrewen, vns langt statlich vnd mit ainem glawben an, sam solten etlich ausgelawffne Monch vnd Nonnen In solhem Frem bosen verkertten aigemwilligem Gemuet zu euch Zuflucht vnd sich In ewer stat gewandt haben, darZunen Eye auch an alle schewhnus mit verstattung alles Irs wolgefallen gelieden vnd enthalden werden, Wellichz vns, angesehen, das es wider Christenlich vbung vnd ge-

brauch, unseidlich. Ist auch wol vermutlich, die hochwürdig vnser liebe freundin die eptissin ab solhem nit weniger, dann wir, Mißfallen tragen werde. Hirvmb wir an euch begeren, Ir wollet dieselben ausgetretne Ordenspersonen lenger bey euch nit leiden, noch enthalden, sondern ein Jede Mit dem iurderlichsten In Ir gehorig kloster schicken vnd solhs In bedacht Cristenlicher pflicht nit anderst halten."

12.

Leipzig, 13. Februar 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen, betr. das Auslaufen der Leute nach Alstedt (Thomas Münzer), sowie die verdächtige Art des Predigers am Jungfrauenkloster. (Copial 140 p. 56.)

„L. G., vnnß gelangt glaubhafftig an, das sich eezlyche dennß Ampts vorwantten tegenn Alstedt (!) zeur predige jugenn sollem. Nachdem aber der prediger doselbst wydder dye Ordnung vund hertommen der haylichen Christlichen kyrchen sich vylsaltyger vorjurischer Artikel dem gemeynem volck eynzuebyldenn vnderstehet, dardurch dye eynfeltige Leuth in Irthum gefurt vund zeu entporung geraycht werdenn, wye dann auch allgeraycht dye eynwohner doselbst vyl nauigkayt eyngesurt vund von dem Gebrauch der haylichen Christlichen kyrchen gewynnen seynn, welchs nicht alleynn vnnß vnseidlich, Sunder auch yhn selbst zeu nachteyl vund yrer selen vordampnis geraychett, So Entphelen wir dyr, das du hynjorder darvor sehest vund fleißige achtung darauff gebest vund bey eynrer Straff gebuytheit, das sich nymandts tegenn Alstedt zeur predige ader sunst aldo der nanen monyr vund Sect anhenig vund damit vorgyfft zeu werden vorjuge, Sunder eyn yder sich seynß pfarrers vund hergebrachten vbung der hayligen Christlichen kyrche allenthalbenn gehorsamlich halte; wue du auch yrgent ahnen ergreyffts, der hwrwydder Nchtes vornympt, dennselbygen sollestu ungestrafft nicht lassen. Auch werden wir bericht, das aldo zu Sangerhausen der prediger am Jungfraue kloster sich in seynrer predigen mancherley worth, dye sich auff dye neuen Secten zeyhen, solle vornemen lassen vund iurderlich vnder anderni gesagt haben, das er dye gefangene nun erregt, vorhofft auch sye yres gefengnis halt zeu erledigen. Ist derhalben vnser beger, du wollest dych eygentlich hvrumb erkundigen, auch selbst anhoren, wes er sich In seynnen predygen vornemen lasse vund so du befyndeist, das er solche ader dergleychen wort gereth, So rede yhn derhalben an, das er dyr anzeeyge, was er dormit vnd welche gefangene gemeint habe, vund thue vnnß das vund wye es sunst allenthalben umb seynn predige vund begynnen gelegen grundtlichen bericht, Darnach wir vnnß mit fernern bephel vnd eynschung haben zeu richten.“

13.

Dresden, 15. März 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen betr. die Prediger daselbst.
(Copial 140 p. 64.)

„... der prediger halben tragen wir befremdung, dyeweyl sye sich der nawigkeit, Teuthsch zu teuffen, angemast, vund werden nicht also vnschuldig seynn, als sye sich dyr angeben, derhalben, das du solch vornemen abgeschafft, geraycht vnuß zu gefallen. Wollen auch, das du hyusforder fleißige achtung darauff gebest, das mit dyßem vund andern dem herkommen Christlicher kyrchen zu entlegen nichts naues vorgemommen nach vorstat werde.“

14.

Dresden, 7. Mai 1524.

An den Amtmann und den Rat zu Sangerhausen, die Wiederbesetzung des Augustinereremitenklosters betr. (Copial 140 p. 78^b.)

„Lieben getrewen, Der wirdig vnser lieber andechtiger der Vicarius Augustiner Ordens Ist yho hie bei vns erschinen ausaigend, wie er fur habe, das closter In vnser stat bei euch mit fromen geistlichen vettern wyderumb zu besetzen, mit demutiger bitth, das wir Ime solhes gnedlich verstaten vnd darzu hulfflich erscheinen wolten. Wann wir nuhn solhes auch fur gut ansehen, Wegern wir empfelhende, das er (= Ihr) Ime vnd den Iheneu seins ordens, So er dahin verordnen wirdet, das closter einreuhmet, Bucher, Ornat vnd ecklich ander Zeier, die gotlichen dienst vnd ampter damit zuuerbringen, zustellet, auch das Ihenige, so Ir von des closters einkomen empfangen vnd vff vnsern befehl bejelegt habet, Ime vberantwort, vff das sich die vetter damit destopas einrichten vnd vffenthalden mogen, Inen sunst auch fur vorgewaltung schutz haltet, doch dabej gut Achtung vff sie habet, vff das nitt vnpillichs, wie von den aundern bescheen, von Inen furgenomen ader gevbt werde.“

15.

Dresden, 22. Juni 1524.

An Wolffen von Nyffenitz (von Nischwitz) zu Nebra bei Freiburg a/M., betr. die kirchlichen Neuerungen seiner Leute. (Copial 141 p. 113.)

„Lieber getrauer, Es Ist hienor vnd yho vilfeldiglich vnd glaublich an vns gelangt, wie sich deine leute zu Nebra vnd anderswo Inu deinen gerichtten der Lutherischen Irthumb mercklich vnd vormessenlich vndersehen, wegen der gayßlicheit ober vnser gepoth,

Ihre gepurliche zeynuße zureichen, haben dye Messen, darauff das lehen Barbare gestiefft, abgethan, wollen die zeynuße jerner nit gebenn, alles auff eine beschonunge, diewey! dasselbig lehen dem Sigeler zu Erffurt zwistendigl, das er personlich darauff residiren solle, doch unangesehen, das er bißhere alle messen, wie auch bescheen, vorordent zuhalten, wollen auch die testamenten, So vor viel langen Jahren zu der kirchen vorordent, hzo widerumb haben, wie auch etlichen solchs vertroftung bescheen sein soll, desgleichenn ettliche sich vnderstehen, Ihre weyber selbß einzuleythen, vnd alle Sacramenten außs hochste vorachten vnd vornichten, lauffen den Lutherischen predigern uber bescheene vorboth nach vnd Sagen, wa sie solchs ablassen, Solle mánn yhnen einen, der vff dyeselbig weyße predige, bestellen; vorhoenen Gottes vnd der hayligen bildnus, Wie sie auch am palmtage nechstvorzshienen, ein Bilde Sancti Franciscj an einen galgen auffgehungen, Alles zu Schmach, vnehre vnd vorachtung Gottes, seiner hayligen, Aller oberkeit, ordnung vnd einjagung der hayligen Christlichen kirchen; darob wir nit kleinen entzihen vnd mißfallen empfangen haben, hetten vns auch Inn kein Weyß vorsehen, das yhnen solchs von dir, weye bescheen, vorstattett vnd nachgelassen werden solte; wil vns hirumb, dasselbig zgedulden vnd vngestraft hinziustellen, Inn kein weyß zeymen. Begeren hirumb ernstlich Empfehlend, das du uber vnsern Mandaten, So hieuor derhalb außgangen, Emiglich haltest, Nymands vorhengeß, die Newenn Lutherischen keyerischen Irthumb einzufuhren, Sondern alle gottlichen Ampt nach einjagung der kirchen vnd darauff die gestiefft, wie vor alters, haltenn, der Gaystlichkeit an Irer gepur nichts entzihen, dye hayligen vnd Ire Bildnus nit Schmechen, nach zulassest, ymands an stellen, da diese Irthumb gepredigt werden, zu predig zugehen, vund dye Ahenen, So hirInne vbertrethenn haben, ader künftig Inn den ader gleichen sellen vorprechen wurden, am leyb vnd, wie sich nach achtung der that gekimpt, vnmachleßigk, ernitlich straffen. Wa du aber solchs, wie hzo, vngachtet vbergehen, vund es an vns gelangen wirdt, wollen wir dich mit den thetern Inn gepurliche straffe nheuen vnd vns dermassen darInne bezaygen, das vnser mißfallen dieser vorhandlung augenscheinlich gespurcht wirdt, vnd das nit anders halten."

16.

Dresden, 16. Juli 1524

An den Amtmann zu Sangerhausen, die Irungen zwischen Rat und Gemeinde, die Gefangennehmung eines verhehlchten Priesters, die Beaußichtigung der Nonnen und Augustiner eremiten u. anderes betr. (Copial 140 p. 90^b.)

Ihm u. andren Untertanen ist vormals geschriben, wie sich jeder in den „irrigen Lutherischen Sachen“ halten solle: „Sindt hzo

etlich geschickte von Sangerhausen hie bey uns gewesen vnd haben uns Bericht gethan, was vffrur zwischen Rath vnd gemayn eyns außgelauffen Munchs halb, der sich doselbst zu predigen vnderstanden, vorhanden sey, vnd umb gnedigs eynsehen vnderthenlich gebethen. Hetten wir uns vorsehn, du Soltest solhem vnserm befehl vffs Emsgiff gelebt vnd nachgegangen haben; wywol sie dapey anzaigen, das du nit anheim gewesen sehest, Tragen wir doch gar keynen gefallen, das du dich yzo in dissen geschwinden leufften also lange aufferhalb Landes begibst vnd das Ampt nit genugsam bestellest, dadurch solhe vnd dergleichen hendeln furkommen vnd fürgetracht werden mochte. Verhalb wir ernstlich beselhen, das du dich vnserm vorigem besell, wy es mit den Außgelauffen monchen solle furgenommen werden, vnmachleffig haltest. . . . Nachdem wir auch bericht werden, das der Ihenigen, Szo legen Alstedt zu predig gangen vnd darymb gestrafft Sindt, zum tayl sich solhes noch nit Maessen (= mäßigen, enthalten) vnd zu vffrur mergkliche anreizer sindt, das uns zu gedulden nit leidlich, derhalb empfelhen wir dir, das du dich, wer dy sind, mit vleys erkundest vnd dieselbigen alsdann neben dem Rath in gefenglichen gehorsam nhemest, vnd welche geloben vnd sichern, das sie sich des hinfure enthalten, wan wir sie fordern, sich widderymb gestellen vnd mit uns umb die vbersahrm (sic) vortragen wellen, die alsdann vff solich gelubd vnd geburlich vrfried des gefengnis ledig helest. Es ist auch ein priester zu Sangerhausen Her Tilman Baufe genant, der den Lutterischen Irthumben im predigen vnd leren mergklich anhengig, auch eyn Eheuib bey sich heldet, denselbigen Thue vnseumlich gefenglich annehmen, vnd also wolwardt sampt eynr hiebey vorwarther schrifft dem Bischofflichen official gegen Halberstadt zusenden, der sich der gebur nach gegen yme wol wirdet bezeigen — Uns gelanget auch an, wy die Nonnen zu Sant Ulrich vff die Mawren gehn vnd sich vmbsehn, daraus abzunehmen, das sie auch hinweg gedencken. Hirvmb Begeren wir, das du Achtung darvff gebest, solhes abwendest vnd darob sehest, das nit des Cloesters Cleynot, noch keyne Nonnen darvon kommen, desgleichen, das die Augustiner Munchen, Szo widderymb eyngefaßt vnd vil gelt auffgenhomen, solhes zu notrufftigem Bau vnd anrichtung des Cloesters anlegen vnd nit vnutzlich vrspenden.

Ob auch die gemayn zu Sangerhausen bey yrem vffrurigem vornhemen bestehen wolten vnd du sie sampt dem rat nit weyßen noch zugehorsam brengen kontest, haben wir hiepey vnsern Amptleuten zu Herbsleben vnd Sachsenburg geschriben vnd besolhen, dir vff deyn erfordern mit etlichem vult zuzuzihen. Hirvmb wollest ydem seyn schrifft zuschicken vnd dich mit ynen voreynigen, wan du sie durch deyn schreiben weyter ansuchen werdest, wy stark vnd an was

stelle sie dir zuzihen sollen, vff das sie das velt mitler zeit in gereitschafft ordnen vnd sich allenthalb darzu richten mogen, vnd diu also die vngehorsamen zu geburlicher straff bringen moegst. Auch in diesem allen an deinem vleys nichts Mangeln laisset."

17.

Dresden, 2. August 1524.

An den Amtmann und Rat zu Sangerhausen, die Weiber und Kinder der nach Alstedt entwichenen Männer betr. (Copial 140 p. 100.)

Lieben getrewen, wir haben ewer schreiben Mit uersendung etlicher schrifftten, so ewch von etlichen ewern ausgetreten burgern, auch dem pfarzer zu Alstedt zukomen sein, empfangen vnd solhs ewern halben zu gnedigen gefallen vermerckt. Nachdem wir aber darauß derselben außgeschrittne namen nit befinden mogen, Begeren wir, Ir wollet vnns die namhaftig machen, vnd Iren verlassen weiben vund kindern von vnnsern wegen anzaigen, wa Ewe nach außsagung der hailligen Cristenlichen kirchen In altem loblichem hergepraechten geprawchen bleiben vund Sich wie frome cristenleut halten vund erzaign, So wolten wir sie bey dem Iren geruglich lassen. Stunde aber Ir gemnet, denselben Iren memern vnd vattern In Irem vngehorsamen Irigen furnemen anzehangen vund beystandt ze laisten, So muessen wir es auch beschehn vund Ewe In guet von dannen komen lassen, vund wolten vnns gegen Iren guettern wol ze halten wissen; wue sie dan darvber ergruiffen, das sie den entwichenen beystandt vund vndererschleiff leysten, wurden sie deister mehr straffwurdig seyn; sich haben darnach zeu richten. Alß werdet yr auch all ewer sachen In vleissiger acht vnd surchtigkait haben, damit durch dise außgeschrittne ader ander Ir anheungige leichtfertige personen durch Vranndt ader In anderweg ewch kein schade zugefuegt werde vund vleissig kundtschafft auf Ewe legen, ob Ir die an komen vnd zu jengnuß bringen mochtet."

18.

Dresden, 5. September 1524.

An den Amtmann zu Sangerhausen, einige Männer, die nach Alstedt zur Predigt gegangen, betr. (Copial 140 p. 112.)

Lieber getrewer, Es sein vht Galle schlenffer, Friderich Preuse, Michel Zunderker, Hans Beckeler, Hans Dytmar vnd Mathes Werhart, so hienor Zunst neben noch zweyen zu Sangerhausen ausgetreten, alhie vor vns erschienen vund habn sich In vnser Straffe gegeben, die wir Inen auch angelegt. Nachdem Ewe aber In verhor vnd befragung Sich hochlich entschuldigt, das sie zu der aufrut nit

ursach gegeben, vnnnd allain, weil sye den ernst, so man gegen andern vbertretenden personen surgenomen, gespürdt, aus forcht von Sangerhausen gewichen, auch alsß sye vber vnnsrer zumor gethans verpietten zu Alstedt zcur predyge gewesen vnnnd derhalben vom Rath Zu gehorsam getryben, daß sye nit alle sonnder nur eins teils wydder zu der predig gen Alstedt gegangen weren, vnd vns darauf vmb gnedig verzeihung vndertheniglich angerueffen; demnach wir Zu ansehung Trer entschuldigung vnd bit gnediglich von vnns gelassen, Mit befelh, sich anhaimß zu fuegen; Vnnnd begeren an dich, du wollest Sye widervmb anc ver hinderung zu Trer guettern vnd narrungen tomen lassen, vnnnd dich gleichwol daneben erkundigen, ob sye Sich weiter, weder vnns alhie bekandt, verwurckt vnnnd an der emporung vnnnd annder vnlust, welche sich des ausgelawffen Monchs halben erfolgt, schuldt hetten, Desgleichen auch, wa die amndern zween Tr mitgesellen hinkomen, auch ans was maynung dieselben Sich neben Trer nit anher begeben, vnnnd ob Tr vber dise acht mehr außgeschritten, auch wie es allenthals vmb solche erwegte auff rur gestalt vnd gelegen were, vnnnd vns auf nechsten Michels Margt zu Leipß hiruon aigentlich vnd gnugsam vnnnderricht geben, Vns darnach ze richten; Das du auch disen sechssen befelhest, Sich Trer gaisstlichen oberkeit zu erzaigen vnnnd Trer Mißhandlung halben von derselben absolution zu empfaßen.“

19.

Dresden, 19. Oktober 1524.

An die Grafen Günther, Ernst und Hoyer von Mansfeld, betr. die Klage der Aebtissin zur Zelle (Hotzelle) über Besetzung der Pfarre zu Hornburg. (Copial 140 p. 117^b.)

... „Die Erwidrig vnser lieb andechtig frau Felicitas Ebtissin des Zundfrawncloesters zur Zelle hat vns, So sie 1520 hic in vnsern furstenthumben etlich Cloester zu visitiren gewesen, demtliclich angezaigt, wy sie von yres Cloesters wegen ob viel menschen gedechtnis in yrem dorff Hornburg¹ die pfar zumorleihen vnd eyn pfarher zu setzen gehapt vnd noch haben (sic), daß yr vber das von den wolgebornen Edlen, auch vnsern liben getrewen, ewern vedtern, Graff Gebharten vnd Albrechten zu Mansfelt, geprüdern, eyn Luttesrischer bewenther (sic) priester zu eynem pfarher vnd prediger eyn gedungen sey, mit demutiger bitt an vns, wy ab inliegender schrift zuvernehmen.“ Sie möchten bei ihren Vettern darauf dringen, daß dem Closter seine Gerechtigkeit werde vnd daß nicht „der irsaligen lere pfarher ader prediger differ gestalt eyn dringen wollen“ —

¹ Es ist Hornburg bei Schraplau im Mansfelder Seekreise.

20.

Sangerhausen, 15. März 1525.

Amtmann und Rat zu Sangerhausen berichten dem Rat zu Leipzig, daß die herzogliche Schäferei zu S. in Brand gelegt worden sei. (Loc. 9884 „Leipzigerische Händel“ 1519—26 p. 212.)

„. . . . Es ist dye necht vorgangene nacht eyn sehdesbrieff an des heyligen Creutz Capellen vor der Stadt alhir angeschlagen be-
punden, wes mutwillens vnd drawlicher wort darinne angezeigt, habt
yr juligende zuuornehmen, darauff auch von yme¹ ader jeynen
helffern vnserß g. H. Schefferey) alhir vor der Stadt mit fewir an-
gelegt, dem winde nach, mit vleyß auff dye Stadt gericht, welchs
sich also bald dye nacht ungeferlich vmb zwelfß schlege erewgt. Vnd
wiewol es dem winde nach dermaß angelegt, das sich der ganzen
Stadt vorterb darauß zumor muthen gewesen, dann auch eyn hauß
in der Stadt darvon mit fewir angegangen, So hat doch der M-
mechtige gnade vorlyhen, jst auch mit vleyß vnd großer muhe vor-
kommen, das seyn schade weytter, dann vff der Schefferey, des ortß
vil schaff, kuh vnd pferde jm fewir vortorben, gescheen.“ zc.

21.

Frankenhausen, 18. Mai 1525.

„Unjern lieben besondern Hansem von Paß vnd Wolffen vom
Bach Amtmann zu Tuerßfurt semplichenn“ betr. die Teil-
nahme herzoglicher Untertanen an der Plünderung des Klosters
Marienzelle. (Copial 142 p. 30.)

Lieben bñondern, Biz hatt vnser Amtman zu Fryburgß Rath
vnd lieber getrewer Christoff von Tawbenheim eyn schreiff, So yr
yhm ettlicher memer halben gethan, die Jun vnjern dorffern ober
vnd nyder Schmahen darbey sollen gewesen seyn, So das closter
Marien Zeelle Ist geplündert worden, haben wir horen lesen, vnd
das gedachte vnser vnderthane solche nahme, dye eyne mergliche
zeal volks, vnd viel aus ewerm Ampt vnd Stieffte Magdeburgß ge-
than, widerkeren sollem, Ist vns das vund anders, so Ir Jun
solchem ewerm schreyben antzaygt, frembde zu horen, vnd halten
es nit darnor, das Ir solchs von vnserm lieben herrn Thmen vnd
Swager dem Cardinal vnd erzbischoffe von Magdeburgß vnd
Weinß zc. beneeth hapt, Vnd Ist vnser beger, Ir wollet euch zu

¹ Gemeint ist ein Mann mit Namen Alex, auf den als einen gefähr-
lichen Widersacher Herzog Georg und der Leipziger Rat jahrelang sahdeten. —

den unsern nit weythet, dann andern, notigen, nach gehende suchenn.
Woltenn wir euch, darnach ze richten, nit pergen.

Ist dermass außgangen.

22.

Sangerhausen, 24. Mai 1525.

Melchior von Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, an Herzog Friedrich, den Sohn Georgs, betr. die Klöster Sittichenbach und Kaltenborn. (Locat 8973 „des Klosters zu Sittichenbach Haushaltungssachen“.)

. . . „Ewer f. g. befehl belangende den Apt von Sittichenbach vnd probst von Caldenborn, dye sich, wes Ihnen in diesem auffrur begegnet, an E. f. g. beclagt, hab ich vnderthanig erlesen. Ich hab ich kurz zumorn, ehe sich dye entporunge ergeben, von wegen des durchlauchten hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Georgen, Herzog zu Sachsen, E. f. g. Herrn Vaters, meyns g. h., bey Ihnen ansuchung gethan, wes sie an kleynoten, geschmide, privilegien vnd andern bey sich hetten, darmit solchs nicht abhandigt gemacht vnd dem Furstenthumb entwandt wurde, ins Ampt vnder jren schlussfellen vnd Sigilln zu antworten, haben aber des eynen Hintergangl genommen, Welchs ich an hochgedachten meynen g. H. habe gelangen lassen; darauff mir von f. f. g. befehl zuthomen, ob sie sich des abermals weygern würden, alsdann so uil zuuorsuegen, das sye dieselbigen von sich geben musten. Eher mir aber der Befehl gescheen, ist von Ihnen, was an kleynoten, barschafft vnd andern Darinne gewest, den Clostern entwandt vnd aus E. f. g. Furstenthumb geschuert, was meynunge ist mir verborgen, darnach findt dye closter gepucht vnd was noch darinnen an vyhe, treyde (sic) vnd andern fur handen gewest, von abhanden komen. Ich hab mich auch eynlicher closter guter nicht anmassen wollen, biß so lange vil hochgedachter m. g. H. Herzog George mit f. f. g. kriegesvold ins landt komen ist. Als hab ich, was noch im Ampt bey den bauren gewest, gefordert vnd derselbigen eyns teyls, doch gar wenig, vberkommen vnd nicht vnderlassen, solchs f. f. g. nach aller gelegenheit vormeldet. Was mir ich f. f. g. darauff beschelen, erkenne ich mich zu thun schuldigt. Das ich auch E. f. g. beschel dießer Zeit mit einreumunge der closter vnd derselbigen guter nicht gelebt, Ist meyn ganz vnderthanig bitt, dieweyl solchs aus meynem vermogen, vnd der mehrer teyl in dye Mansfeldische vnd andere Herschafft komen, E. f. g. wollen desselbigen keynen vgnedigen gefallen haben, Ihnen auch, mich des bey E. f. g. Herrn Vater zu erholen, in vngnaden nicht entgegen sein lassen, sonderu gelegenheit des Handells gnediglich bedengken, dann zu besorgen, wo Ihnen die Closter

widderumb eingereumet wurden, dieweyl sie dieselbigen durch ir unvorsichtigkeit bißher zuwerkleyunge bracht, das sie solchs hinfür schedlicher oben vnd allein vff iren nutz meher dann der closter trachten wurden“

23.

Langensalza, 1. Juni 1525.

An Graf Ernst von Honstein, die Plünderung des Klosters Walkenried betr. (Copial 145 p. 26^a.)

„V. G. der Erwyrdyge vnser l. N. her Pauls Apt zu Walkenryde hat vnns clagweyß vorbracht, das ewere vorwanten vund vnderthanen zu Clettenberg, Lara, Schertsfeld vund vornehmlich dye zu Erlich am tage Walpurgis Ins Closter zu Walkenryde geweltdyglich sollen gefallen seyn, yhn vnd dye andern Bruder darauß getrybem, alle jarende habe vund gutter genommen vund iunderlich dye kyrchen beraubt, dye glocken von Thurmen gethan vund alles, was sie vormocht, zurbrochem vund dem hayligen hochwyrdgen Sacrament vund den hayligen Reliquien vchristliche Schmece angelegt; darauß er vnns als seynen Schutzherrn, so yhm vnd dem closter von kay'r. Mat. gegeben, demutiglich vmb hulff vund beystandt angelangt. Wue nun dem also, so habt ir zu bedencken, das In alle Wege byllich, das bemeltem apt vund Closter dye entwante hab wydder erlattet vund der zugefugte schade zeymlichen erlegt wurde, vnß auch nicht geburen wolt, yhnen vund das closter mit hulff vnd beystant zu verlassen; vund Ist demnach vnser Beger, ir wollet darob seyn, das von ewern vnderthanen solchs alles vund ydes beschee, vff das wyr nicht vorursacht, das selbge In andere wege auß iurßlicher oberkant vund seynem vorwanthuß nach zu vorsegen.“

24.

Sangerhausen, 7. Juni 1525.

An die Aebtissin zu Quedlinburg, die Plünderung des Klosters Michaelstein, die Verfolgung der Übelthäter und die Besetzung einer Pfarrstelle in Q. betr. (Copial 145 p. 39.)

Besonder liebe freundin, Wir haben ewer lieb schreiben neben dem bericht, So vns Ir schoffer, Auch der von Quedlinburg gesandten der aufrur halben iczo gethan, vernomen, vund ist vnser bit, ewer lieb welle mit Iren vnderthanen, welche das closter Michelstein vund anndere mit der that angegriffen vund beschedigt haben, ernstlichen versuegen, das Thene, so sie aus solchen Clostern rawblich entwandt vnd genomen, das Ewe noch bey handen, Zuen widderumb aue ainich aufhalten ader verziehen zuzustellen vund vmb den zugefuegten schaden gepurlich wandel, widerter vnd abtrag ze pflegen,

deßgleichen, was e. L. an sich pracht, dasselb auch zu uberantworten vnd vber die Kleinodien vund kirchengezierd Inuentarium machen lassen; Auch darob ze sein, das die ausgewichne ordenspersonen In Ire gehörige Closter verordent vund darInnen wyderumb der gotsdienst nach altem loblichen Cristenlichen geprawch vnd herkommen angericht vund gehalten werde. Das auch e. L. den anseugern vund principal obbestimter emporing mit vleiß nachtrachten vund die zu fengnis pringen lassen, Deßgleichen vnns Ire folger vund mitgehilfen durch e. L. schreiben anzaigen, wellen wir vnnsere rete auß erst zu e. L. gen Quedlinburg schicken vund von den dingen nottorfftiglich handeln vund gepurlich einsehen haben lassen. Wir sehen auch fur gut an, das e. L. Irem vater dise handlungen allenthalb angezaigt vund seins rats darInnen auch gebrawcht hetten. So wil vnns auch nit gefallen, doctor Lucasen, weil derselb sein angenommen orden abgelegt vnd daraus getretten, die pfar vffin margt zu Quedlinburg zu uerleihen sonndern gelieben, das mit derselben ein annder geschigkter priester ein erbarn wesens versehen werde. Das alles han wir e. L., der wir In freundschaft genaigt, Im besten nit verhalten wollen.

25.

Leipzig, 13. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 41.)

Lieber ohaim, ewer lieb schreiben Mit einersloßner der grauen von Reinstein an e. L. ausgegangne schrifft, das closter Michelstein betreffend, haben wir vernommen, vnd wiewol wir vngewiselter hoffnung sein, e. L. werde vnnsere uechste bit nach die grauen weisen, gedachtem closter umb den zugefegten schaden billiche erstattung ze thun, So wellen wir doch e. L. nochmals darvmb freuntlich gebeten haben, das solhs vor allen dingen vnd auß erste von Inen beschehe, versehen vnns auch gemezlich, ewer lieb habe auß gedachter grauen schreiben vnd sonnderlich der einligenden Zedel vermerckt, das Ewe selbs bekennen, das obberurt closter Michelstein dem Stifft Quedlinburg vnderworffig vund wir daruber ein schuezfurst sein, wissen vnns auch nit zu erZimern, das Zemals zwischen e. L. vund vnns desselben closters halben ainich Zwing vnd gebrechen surgefallen weren; doch wie dem, wa e. L., fur nottig achten, Sich derwegen zu vunderreden, So sol vnns dasselb auch nit wider sein, vnd das solhs auf dem tage zu Deßau, darauf wir e. L. anhewt freuntlich erfordert, beschehe.“

26.

Leipzig, 14. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 43.)

Lyber Theym, Wyr habenn e. l. abermals schreybenn belangende das Kloster Michaelstain vund das e. l. vor beschwerlych anzeyhen, das wyr bedacht seynn, dye außgetrybene Monch wydder eyneczueczen, alles weytern Inhalts angehort vund zeweyßeln nicht, e. l. werde auß vnserer wydderschryfft, ßo wyr gestern an e. l. haben lassen außgehenn, wol vornemenn, das sich auß der Graffen von Mannsteyn angennem angeben vund Bekentnyß offentlichen besyndet, das bemelt Kloster Michaelsteynn zcu dem styß Twedelnsburg vund In vnßern schuez gehörig, wye wyr dan auch solchs geruglichenn herbracht; derwegen e. l. wol hat zcu bedencken, das es der byllichkayt ganz vngemeß, vnnß solcher gewerh zcu entseetzen, ab wol dye graffen anzeygen, das das kloster In yrer herschafft gelegen vund sich erbythen, dye Monch wydder dareyn kummen zcu lassen; dan ab sye auch gleych dyß bestendygern scheyn hetten, dan wyr nachmals vormarkt, Ezo erfordert dach dye byllichkayt, das sye vnnß In her gebächter vbung vngehindert lassen, vnd wyr gar nicht schuldyg, vnnß der eyneczung ader anders, ßo vnnß von wegen des Schuezs geburt, zcu enthalten. Bytten derhalben freuntlich, e. l. wolle mit den graffen ernstlichen vorsagen, das sye sich In alle wege newerung vund vnnß In vnserer gewehr zcu hindern enthalten. Alß haben wyr vnnß auch kegen e. l. In Jungstem schreyben erbothen, zcu Teßhaw auß nechstkunstig montag nach Johannis derhalben weyter mit e. l. zcu vnderreden, vund wue alßdan dye Graffen vnnß außsprach nicht gendencken zcu erlassen, wollen wyr vnnß mit e. l. vmb zusanmenschuckung der Kette gerne voreynigen.“

27.

Leipzig, 14. Juni 1525.

Ausschreiben Herzog Georgs betr. die Zurückführung der aus Maltzenborn entwichenen Mönche. (Copial 145 p. 40.)

„Fügen menniglich dyßes bruffs anseytungen zcu wyßenn: Nachdem vund Alß der würdige vnßer ly A. her Sorge Sybenradt, probst vund Archidiacon zenn Caldenborn, auß angezeyt, das eezliche seyner eyngeleybten Bruder bey seynen vorsarn vund ihm yren habyt abgelegt, weltliche kleyder angeczogen vund wydder ihr gethann gelub sich außserhalb klosters euthalten sollen, vund vnnß darauß vmb hulff angelangt, dardurch er solche seyne enttrunnenne

Bruder wydderbumb Inß closter vnnnd zu gehorsam bringen moge, Welchs wyr dan vor byllich erachten, vnnnd demnach gebuythen vnnnd entpfehlen wyr allen vnßern Amptleuten zc., das yr auff ansuchen obgemeltes probst yhm darzu forderlich vnnnd behulfflich erscheynet, das er dyeselbygen seyne vorwante Bruder wydderbumb zu gehorsam bringen moge. Wue sye sich aber In dem yhe wydderseczig erzaygen vnnnd gar nicht Inß kloster wydder begeben wollen, So sollet yr In vnßerum landen vnnnd furstenthum dyeselbygen außgelauffenen auch nicht dulden nach leyden, Sunder sye des vorweyßen vnnnd vorschweren laßsen, vnnnd ab sye dorvber antrossen ader yhr hyrym seumig befunden wurdet, So wollen wyr vnnß der gebur wol zu halten wyßsen; darnach sich menniglich hab zu richten.“

28.

Leipzig, 15. Juni 1525.

An den Bischoff zu Meissen betr. die Aufnahme der aus Zelle (Holzzelle) vertriebenen Nonnen in die Klöster zu Mühlberg und zum heiligen Kreuz bei Meissen. (Locat 8982 „die Zerstörung des Klosters Zella bei Eisleben im Bauern=Aufruhr bel.“ Concept mit eigenhändiger Korrektur.)

„Lieber freundt, Ewer lieb tregt vnzweuelich wissen, das die Ebtissin des closters zu der Zelle bey Eysleben gelegen vorgangener Zeyt vff ewer vnd vnser anshynnen die Closter zu Mühlberg vnd zum heyligen Kreuz bei Meissen gelegen gereformirt vnnnd wo es die notturfft erfordert, hat sie auß jrem closter Ettliche Jungfrawen in dieselbigem beyde closter verordent vnd in ein gut closterlich wesen zustellen allen vleiß gethan. Weyl aber nu in disen auffrurigen loufften durch ettlich Bose mutwillige leute dasselbig closter zur Zelle auch vberfallen, die Ebtissin sampt iren Jungfrawen auß dem closter vortryben, Inen das ire genommen vnd als wir bericht das closter In grundt vobrent vnd vortert ist, dodurch die Ebtissin sampt iren closterswestern also auß dem closter hin vnd wider zurewret vnd bei der weltlichkeit iren enthalt suchen müssen, Wolten wir ye gern, als es auch vnserß achtens nicht vnbillich ist, das dieselbig Ebtissin sampt den andern vortryben Jungfrawen widerumb mochten vorsehen werden, domit sie Ir angefangen geystlich leben got zu lob vnd Ere bis an ir ende seliglich mochten volenden. Darumb sehen wir fur gut an, Als wir auch hirmit fruntlich bitten, Ewer lieb wolle darauf bedacht sein, auch trewlich furdern helfen, domit dieselbig Ebtissin sampt iren außgetriben swestern in die oberurten beyde closter zu Mühlberg vnd zum heyligen Kreuz mochten eingenommen vnd darinne enthalten werden, auff das sie nicht also

in der irre umbgehn dorffen. Vorsehen wir vns, Es solle dadurch gottes lob hochlich gemehrt vnd an den armen außgetriben kindern Ein selig gut werck geubt werden, So wollen wir es vmb Ewer Lieb fruntlich vordienen. Geben zu Leiptz, Dornstags Corporis Cristi Anno rc. XXV. Vnd was Ewer lieb hirinne also bestewt, dasselbig wolle Ewer lieb der Ebtissin zur Zelle zuerkennen geben, Sich darnach zurichten. Dat. vts."

29.

Leipzig, 19. Juni 1525.

An Herzog Heinrich von Braunschweig, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 45.)

„Lieber Oheim, wir haben vns Ewer Liebe abermals schreiben, das Cloester Michelstain belangende, Inhalts vorlesen Lassen, vnd inwol offentlich, das gedacht Cloester Michelstain der von Meynstein bekenntnis nach dem Stifft Quedlinburg eyngeleybt vnd vns Schutz halben vorwant, wir vns auch nicht zu erZunern wissen, das ezzwischen Ewr liebe ader vnsern furjarn ye einig ezwiispald derwegen surgefallen Ist, vnd ewer liebe, vffm tage zu Dessaw der gebrechen halb handlung zu gedulden, beschwert, wollen wir doch derselben Ewer liebe zu freuntlichem gefallen vnßre Nethe vff Mantag nach visitacionis Marie schirstkunstig gewiß zu Halberstadt haben, mit Ewer liebe Netthen, die wir alsdan dahin auch abezufertigen bitten, davon zu Reden, vnd vns unczuivenslich vorsehn, weyl der tag zu Dessaw erstrackt, in Ewr liebe aus nehestgethanem vnßerm schreiben vornehmen, Ewer liebe werde denselben tag andrer sachen halb personlich besuchen.“

30.

Leipzig, 19. Juni 1525.

An die Abtissin zu Quedlinburg, das Kloster Michaelstein betr. (Copial 142 p. 46.)

„Nachdem wir, wie ewer Liebe gut wissen tragen, mit dem hochgepornen fursten, vnßerm freuntlichen lieben ohmen, herren Haynrichen dem Jungern herzogen zu Brunßwig vnd Lüneburg rc. des zurstorlichen eyngriffs halben, so die Graffen von Meynstein an dem Cloester Michelstein geubt haben sollen, In schrift gewachsen, wie E. l. aus Zuligender Copeny gedachts vnserz oheymus letzte schrift, warvff seyn lieb entlich berihet, vornemen werden, Haben wir vns derhalb zu vnderreden, vnser beyderseits Nethe vff nehest mantag nach visitacionis Marie virginis gloriosissime zu Halberstadt zu haben, voreiniget, das wir E. l. freuntlicher manning vnd In besten

Auzaigen, vff das dieselbig mittler zeit yr priuilegia vnd gerechtikeit, Szo sie uber sollich Cloester Michelfteyn hat, bey handen bringen, vnd wo es Ewer liebe von noten befindet, ymandis von yren wegen neben angezeigten priuilegien vnd freyheyten vff bestimpten tag gegen Halberstadt zu vnßern Rethen vnd dem handel fertigen moge.“

31.

Leipzig, 10. Juli 1525.

An den Erzbischof zu Magdeburg, die Unterstützung der Nonnen zur Zelle (Holzzelle) betr. (Copial 142 p. 51^b.)

„Die Ebtissin sampt Andern Junckfrawen des Cloesters zu der Zellen hat vns Eyn Supplicacionschrifft, darinne sie vns die vn-eristlich geweltig beschwerung, so an zurstörung genantes Cloesters mit raub vnd brande gebet, sampt eyner bettel, darinne angekaigt, was dem Cloester In solhem vffruer genhommen, abhendig gemacht vnd entwandt seyn, sie auch keyn Eysleben vnd anderßwohyn zu getrewen handen In bewarung geschickt haben soll, zustellen vnd vmb gnedig fordrung, dadurch sie zu dem yren widdrumb komen mochten, demutlich bitten lassen, wy Ewer liebe Inligend weyter werden vornhemen; vnd haben warlich sollich boesse Handlung mit fast beschwertem gemuet vornhommen vnd zweyffeln nicht, der Almechtig werde, wo nicht In heyten das legen seiner gotlichen gnaden mit puß vnd widderstattung abgewendt, darvmb hefftig vnd schwerlich straffen. Wir weren auch ganz begierig vnd wol geneiget, ynen, wo es bey vns stunde, mit gnediger fordrung zcu erscheynen, damit sie widderstattung yres empfangnen schadens bekommen mochten; Weyl aber sollichß außserhalb vnßerm furstenthumb vnd vormogen stehet, wollen wir ynen doch vnßerm Cristlichen gemuet vnd geneynten willen nach mit furschrißten an Ewer liebe Erschainen Vnd thun Ewer lieb gar freuntlich bitten, dieselbig wolle, auß was grunde disse vbelthatt dargelossen, auch was weyter darans erfolgen moge, zu gemuet hiheyn vnd mit den Graffen von Mansfelt alsviel vorordnen, Das sie mit yren Amptleuthen vnd Andern, Szo sich disser sach Taylhafft gemacht, vorsehen, den Armen Junckfrawen yre entwante hab, gelt vnd guther widderumb ergenzen, zuzustellen, zu entrichten vnd bezahlen, vff das sie etlicher maß Tres trubsals widderumb ergetzt, wy wir vns zu Ewer liebe ungeweyfflich vorsehen dieselbig thuen werd.“

32.

(Leipzig), 12. August 1525.

An den Bischof von Straßburg, Graf Wilhelm von Honstein, betr. seiner Brüder Verhalten zum Kloster Walkenried, die Mansfelder Grafen und den Grafen von Stolberg. (Locat 10300, 1522—49 p. 60, eigenhändiges Concept.)

Über die Verwüstungen durch die Bauern und seine (Georgs) Versuche zur Wiederherstellung . . . „und hab an keynem ort so vil widerstand, als bey awern brudern im kloster Walkenrid; der selben vnderthan haben ein vnkriftlichen schaden an dem selben kloster gthan, sy aber haben dy guter eingnomen vnd dy dorffer, dy dem kloster vorpstant seint, vnd wolu sy dem kloster nicht wider geben; den der apt muß des entgelden, das ich in vñ bñel kay. Mt. in mein schoß hab gnomen, welchs im noch zcu wenig statten kommen anders, den das her vñs hochst von awer brudern dorvmb ghaßt ist worden vnd vorfolget wert teglich, das ich zcu lezt auß pflicht nicht leyden kan ober dy manhsaldig vnshiglich handelung, so sich iust in den handeln von in bgeben. Es wer zeit rigel vnderschiffen (sie), den so werß nicht besser, qui retribunt mala pro bonis detrahebant mihi.¹

In der graffschafft zcu Mansfelt werden dy kloster, so graff Gunttern, graff Erusten vnd graff Hovern zeusteen, wider bñagt vnd angricht, dy aber, so graff Gebhardt vnd graff Albrecht zeusteen, dy werden vorwußt, vnd lonen iren dinern mit. Dy armen togentlichen jungfrawen müssen in der iren geen, das es zcuerbarmen ist; Dor auß leicht zcu ermessen, wes glaubens ein ider ist.

Der von Stolberg ist mit mir vortragen, hat mir zeugsaget, allen gopdinst, so in seyner herschafft vorstort, wider vñ zeurichten.“ Über die Zustände im Lande des Kurfürsten von Sachsen.

„Das aber awer bruder vnd andre graffen so bgirig seint geistlicher gutter vnd sich so gar kleinnütig ghalten, dint nicht zcur sachen, wolt wol, das ir sy anders zoget, ergers zcuorhuten.“ . . .

33.

Dresden, 28. August 1525.

An den Erzbischof von Magdeburg, die Unterbringung bez. Wiedereinsetzung der Nonnen von Zelle (Holzzelle) und Eis leben (Neuhelste) betr. (Copial 142 p. 60.)

„Als uns Ewer liebe vño thum schreyben, wy die Ebtissin des Zundfrawen Cloesters zur Tzhyne (!) ben Ewer lieb vmb jordermus

¹ Psalm 37, 21.

an uns ansuchung gethan, dadurch sie mit den yren In eyn Jung-
 frau Cloester vnser furstenthumb vnd hunderlich zu Beuertz eyn-
 genhomen vnd enthalten werden mochten, sampt Ewer liebe an-
 hangender bith vnd wy dasselbig weyter meldet, haben wir alles
 Inhalts horen lesen. Vnd dieweyle das Cloester die Tzimme Eyn
 Nonnencloester vnd Ebtel Ist, achten wir es dafür, Nachdem ewer
 liebe auch In eynr zetteln anzaigen, das dießselb der Ebtissin zur
 Tzimme vnd Eysleben legen den Grauen von Mansfelt eyndend seyn
 vnd sich vff vnser furtschrifft onuorweyßlich halten wollen, das Ewer
 liebe die Ebtissin des Jüncfrawn Cloesters Tzellen gemeynt hab, vnd
 In Ewer lieb Ganglej die Tzimme fur die Tzelle geschriben vnd also
 vbersehen sey. Derhalb wir hirab nit wenig vorwünderung en-
 pfangen, beworn, dieweyl Ewer Liebe vnzweyßlich wissen, das wir
 sie In vnserm furstenthumben mit den vortrieben cloester Jung-
 frau selb viel beschwert seyn, vnd ewer lieb sich vff vnser fur-
 schrifft, dye Ebtissin von der Tzelle belangend, freuntlich Erbotten,
 das Ewer liebe yho bey uns suchen, die In vnserm fürstenthumb
 eynzühemen. Dan wiers Ja dafür halten, das mehrgedachte Eb-
 tissin mit yren Jungfrawen nyndert baß, dan an dem ort, da sie
 erstlich eyngenommen, yr profession gethan vnd gewanet, seyn mogen;
 hirumb wir nochmals freuntlich bitten, Ewer lieb wolle In ansehing,
 das yr die Grauen von Mansfelt alswol des wertlichen, wy des
 geystlichen teyls vorwant seyn, nochmals gebürlich eynsehing thuen
 vnd alsvil vorfugen, das dy Ebtissin zu Tzelle vnd Eysleben yde an
 den ort, von dannen sie vortriben, widdrumb eyngeßetzt vnd aller
 dinge restituirt vnd ergenßt, weye wir gar nicht hweyßeln, Ewer
 liebe forderlich thum werde, was wir auch vber das, so wir mit den
 Geystlichen vnser furstenthumb beladen, ewer liebe darzu forderlich
 erschießen mogen, das wollen wir uns freuntlich Erbotten haben.“

34.

Dresden, 12. Oktober 1526.

An Dr. Breitenbach zu Leipzig, die Nonnen zu Eysleben (Neu-
 helste) betr. (Copial 147 p. 3.)

„Hochgelarter Rath vnd lieber getrewer, was die Erwürdige
 vnsere liebe Audechtige Katherina von Wasdorffin Eptissin zu Eys-
 leben an vns hat gelangen lassen, habet yr auß Inuligender
 schrifft zu vornehmen. Nun ist es auß eynem vorsehen gescheen,
 das wir vnserm Camermeister solche gelt In yzigem leipzigißchen
 Margt zu entrichten nicht beseth gethann; Aber vnser beger ist,
 weyl wyr vns vorvuthen, der Camermeister hab sich erhoben, Ir
 wollet gedachter Eptissin vnd saultung solche funffßig gulden von

unfert wegen byß vñ vnser gein Leipziger zukunfft vorstregken, wollen wir Euch alsdenn dieselben genugslichen entrichten lassen.

Aber die ander sache belangend, ist es an dem, das wir ehlicher Jungfrauen Eltern vñd freundschaft vorgunstiget, sich mit den grafen von Mansfeld Tres gelts halben, so we Zins Closter gein Eysleben gewant, zu uortragen vñd In andere Closter sich damit zu wenden Doch also, wann das Closter zu Eysleben widerumb angericht, das sie sich alsdenn mit solchem geld widerumb darein vorzugen sollen, solchs wollet der Eptissin anbeigen auff das sie ihn auch laube darnach hab zu geben.

35.

Leipzig, 23. Aug. 1529.

An Graf Ernst und Hoier von Mansfeld, die Auszahlung der Gelder einer ehemaligen Eislebener (Neuhelster) Nonne betr. (Copial 142 p. 358.)

Die Äbtissin Margareta Pflugin samt Priorin und ganzer Sammlung des Leipziger Klosters zu S. Georg hat wegen der Klosterjungfrau Anna Widemanz, „so sich etwan aus dem zerstörten Jungfrauen Cloester zu Eysleben vñd auher in dieses hat wenden müssen“ beiliegende Bittschrift eingereicht. — Da jenes Kloster nicht wieder aufgerichtet werden soll, hält es Georg für billig, daß jener A. W. die 600 Gulden, die sie in das Eisl. Kloster gebracht, zugestellt werden „damit sie hic in diesem Cloester yren notturstigen vorjorg haben moge“ —

36.

Dresden, 17. März 1530.

An Graf Botho von Stolberg, die Wiederherstellung des Klosters Himmelpforten betr. (Copial 142 p. 478.)

„Wolgeborner Edler Rat, lieber getrewer; wie vns hgo der würdig, vnser lieber Andechtiger, der Prior des Klosters zur Himmelpforten mit Inligender schrift anlangen thut, das werdet Ir daraus zu nernemen haben. Nuhn wissen wir vns wol zu erZunern, das Ir vns nach der vñruhr zugesagt, In ewer Graßschafft die gotsdinst widerumb nach Cristlicher kirchen ordnung allenthalben vñzu zurichten; So bejrembet vns, das es bisher mit beschehen; was die vrsach, Ist vns verporgen; Darvmb wir begeren, Ir wollet daran sein, das es noch beschehe vñd diesem Prior In alweg In Closter zur Himmelpforten plaß gegeben vñd eingeweißt werde, alle des Klosters zins vñd eintomen wie vor alters volgen, damit er die gotlichen Aempt, darvmb das closter gestift, widerumb vñsrichten vñd

neben seinen mitprudern ein ordentlich Cristlich wesen one verhin-
derung fuhren moge. Zum andern, das der alte abtrunige Pryor, So
seinen enthalten zu WernigenKede haben sol, die Prinelegien, des
closters zugehorngen, das er bey sich von kirchengeredt, sambt der
barschafft, So er dem Closter entwandt, vnd anderm disem yzigen
namen Prior widerymb vberantwort vnd zu hannden stellen wolle
on allen behelff, vnd euch hirZnen dermassen erzaigen, das wir In
dem, was zu vffrichtung vnd erhaltung Cristlicher Kirchen Ordnung
geraicht, ewer vleis scheinbar zu spuren haben, wie wir vns genz-
lichen zu euch versehen. Daran thut Ir vns, vber das es kristlichen
vnd pillichen Ist, ein guten gefallen, In gnaden zu bedencken.“

37.

Quedlinburg, 3. August 1531.

Hans von Berlepſch, Amtmann zu Quedlinburg, an Herzog
Georg, kirchliche Neuerungen in L. betr. (Locat 10299, 1517
bis 43, p. 172.)

Schreiber hat vormals gebeten „den abscheidt des reichstags hir
her zw schicken, das e. f. g. dan auch also gethan; den selbigen
hab ich auch den parern (= Pfarrern), priestern, radt vnd ganezer
gemein vorlesen lassen vnd ernstlichen angesagt, sich eyn jeder nach
seinem Stande des zw haltenn, das sie dan auch also bewilliget“
. . . . Jetzt aber hat er erfahren „das die parer fast alle vor vier
vnd funff Jaren den leuthen heimlichen vnd in todes noten, wan
sies so emsig begerth, das sacramendt in beider gestaldt gebenn, vnd
berichten die passen (sie), das sies Ulrichen Grossen seliger auch vor-
meldet; der hab ene gesagt, er wolle es an e. f. g. gelangen lassen
vnd, wes er darinne befelch bekomme, enen widerymb anzeigen; vnd
dar vff sey ene kein weythher bescheidt wordenn, so haben sies also
bis vff mich gehalten; als aber ichs emnen vorm Jar vorbotenn,
haben sie sichs sindt her gemiedenn vnd wollen sich auch von forther
des gegebenenn kaiserlichenn abscheides gehorsamlichen halten.“

Er hat dies auch der Abtissin, die die Pfarren zu verleihen hat,
angezeigt: die sagt, „sey wyffe warlichen kein andern priester zw
bekommen;“ eine Pfarre stehe schon geraume Zeit ledig; „wo sie
nun disse parer auch alle weck weysen solt vnd nicht andere an jene
stadt so baldt zw vororden hedt, so besorgeth sie, es muedt vnther
den gemeinen man ein entbnorungē vnd vffstehens geberin; wosten
aber e. f. g. iren gn. geschickte prediger vnd parer zw zwshicken, so
woldt sie die selbigen gern annehmen“ . . .

38.

Dresden, 13. Januar 1532.

An den Rat zu Sangerhausen, das Kloster Conradtsburg betr.
(Copial 154 p. 2.)

Adressat soll dem Kanzler Dr. Turck, als dem Erbvogt und Befehlshaber der Stiftskirchen zu Halle, der „das verwüste closter Conradtsburg eingeleibt,“ die Metardata der vergangenen Jahre und die jährlichen Zinsen dieses Klosters verabsolgen.

39.

Dresden, 27. September 1532

Herzog Georg verweist dem Grafen Boto von Stolberg sein und seiner Tochter, der Äbtissin zu Quedlinburg, unehrerbietiges Schreiben (Copial 148 p. 146.)

L. G. vund Rath, Alß yr vuns auß vnßer necht schreyben, das wir eyner ungewonlichen schrifft halben der Eptyschyn zu Lwedelburg, an euch zu thun vorvrsacht, hymwydder geschryben, wyre das solch schreyben auß dem gescheen, das wir bemelter Eptyschyn nicht angezeeght, das wir Christoff von Ebleben zu eynem heuptman angenommen, er auch ane vormeldung, mit wehm er das Ampt vorsehen, hymweg geschyden; Haben wir solch zcumessen auß dem selbygen ungewonlichen schreyben wol vornommen, vund were ane noth gewesen von euch wyddervumb zu eiffern, habt auch leychtlichen zu erachten, wurZimen es zeur antwort auß bemelt vnßer schreyben an euch dynstlich. Alß solt yr, bemelte Ebtyschyn, dyeweyl yr lyebe vnß Christoff von Eblebens halben zuevor vund ehr geschryben, dan wir ihm das Ampt Lwedelburg haben lassen anweyßen, Er auch nicht heymlich vorrytten, sunder ane zeweyffel von seynem Amptsvorweser Hansen von Berlebsch anzezungung wyrdet gethan haben, yr darauß nicht vrsach gemommen haben, vunß also auß eyne Kawe Menyr zu schreyben. Nun wyßt yr euch zu erinnern, durch weß forderung ewere Tochter zu dyßsem Standt vund Wyrdung kummen, daran dan andere eyns höhern hertummens gewesen, von dehn wir solchs Sphezigens schreybens, auch anderer gewaltigen eyngryß vund zenuottung vortrag gehabt. Begern derhalben nachmals, yr wollet darvor seyn, das dergleichen legen vuns nicht mehr vnderstanden vund wir hynforder damit vorschont vund zeur wyddervorgeltung unvorvrsacht blyben; wolten wir euch hynwydder nicht vorhalten.

40.

Dresden, 31. Dezember 1532.

An Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, die Verabung des Klosters Michaelstein betr. (Copial 148 p. 214.)

V. Schwager. Wyr seynn ohne zweyffell, ewer liebe werdt furkommen seynn, welcher gestaldt Eczliche Keuther das kloster Michaelsteynn Im Stuyff Dwedelnburg außgebrenndt vndt vonn damen sechs Pferdt entffüredt haben; Bvndt wiewohl wyr dasselb nach fleysfiger nachthrachtung vff niemandts anders, dan vff Wilhelmenn von Haugwicz vndt seynem anhang, die sich sunst auch viell vnfugs vndt Muthwillens wieder vnß vndt dem vnserenn vnderstandenn, denken haben konnen, so Ist vnß doch Zuliegendt kuntschafft Jezo zekommen, vndt dieweyll sich dann dieselb vff ewer lieb furstenthumb thuth zeichnen, so haben wyrß durch tegenwertigen weyter erfaren lasen, weye er e. l. davon bericht thuen wyrdt, vndt Ist vnser freuntlich bith, ewer lieb wollen nach vormug Hr. Kayr. Mayt. vndt des heyligenn Reichs abschiedt vndt ordnung, auch vnser nechstem voreynigung sich darauff freuntlich vndt weye wyr nicht zweyffeln erzahen vndt daran, das dyeselbygen, so dysser sachen taylhafftig seyn, mochten zeu gefendnis bracht werden, nicht lasen erwynden, auff das wyr Rechts an yhen vndt weyter erfahrung bekommen mochten; das seynt wyr freuntlichen zeu vordynen wyllig.

41.

Sangerhausen, 12. Mai 1533.

Melchior von Ruhlben, Amtmann zu Sangerhausen, meldet, daß Simon Hartung, Pfarrer zu Ederßleben, den Leuten das Abendmahl unter beider Gestalt gereicht habe. (Locat 10299, 1517—43, p. 179.)

„Vor dreyen tagen bin ich in erfharunge khomen, das Er Simon Hartung, pfarherr zu Ederßleben im Anpft Reblingen, den E. F. G. aus derselbigenn Cangeley darmit haben beleyhen lasen, sich vnderstehen solle, das Sacrament vnder beider gestalt den leutthen zuraichen; vnd darmit ich des gewiß, habe ich ihn heut vor mich fordern lasen vnd Ihme dasselbig furgehalten, darneben angezaigt, wo er sich des vnderstunde, geschee Ewern F. G. zu keinem gefallen; darauf er geantwortet, er predigte vnd lerete anderst nicht, dan was in der heyligen schrift vorfast were; Nachdem dan Christus das hochwirdige Sacrament seins leibs vnd bluts vnder baider gestalt gelernt vnd eingesagt, so wuste er in seinem gewissen des keyne vorandrunge furtzunehmen, vnd were war, das er solchs den leutthen

eingebildet und sie des vnderricht hette und darauß etlichen, so es bey ihme begert, baide gestalt geraicht; dan wo er dye rechte einsetzung des Sacraments dem volcke furbylden und predigen, aber doch mit den wercken nicht folgen thun und ihnen also eine gestalt entzihen solt, das brecht ergernis, vnd were es in jenem gewissen beschwert; Sonst aber predigte er alles, was zu gotts eher und lob und allen gehorsam geraichen mocht, das er hofft bey got und Ewern i. g. zuuoranthworten“

42.

Dresden, 21. October 1534.

An die Abtissin zu Quedlinburg, die kirchlichen Neuerungen betr. (Copial 157 p. 48.)

„ Aber vns befrembdet nicht wenig, das e. l. vns nicht allein vzt durch bemelten Doctor Breyttenbach, sunder auch zuuorren, also sychs angefangen, von dem, das do byllichen das vornempste seyn solde, nichts an vns gelangt (!), Nemlich das man sich zu Quedelburg in allen pfarren ane der zu Sanct Benedix zu vndererung der Ceremonien vund dye Luttherysche Raingkayt eyngelassen mit abstellung des Ampts der heyligen Meß, Communicyren vnder beyder gestalt, denßchem Messen, Teuffen vund andern, Szo sollen auch sich eßliche pryster Monch, vund Nonnen haben geehelicht; dahn wyr hetten vns ihe vorsehen, e. l. solt sich erynnert haben, was wyr hiebeuorn, als der gleychen vor eßlichen Tarn auch vnderstanden, darbey gethan, Szo gehen ane Zeweyffel ihe eßliche pfarren von e. l. zu Lehen, dardurch leychtlichen zuuorkommen gewest, das es also nicht hatte vberhaut genommen; zu was beschwerung es vns aber nihmals geraychen wolle vund wie vor es antzusehen, das hat e. l. leychtlichen zuermessen. Darvmb Szo wolle e. l. zu yrem selbst besten nachmals also vyl darbey thun, das dye pryster, so dyß thun eyngesurt, entsacht vnd sampt dehn beyweyben geystlichen do selbst nicht gelyden, andere an ihe stat vorordent vund es nach Christlicher Kirchen Ordnung allenthalben wydderumb angericht vund gehalten werde; das man auch dye Monch und Nonnen, so sych wydder ihe gelubde geehelicht, geeyndlichen annehme vund yren obersten Zu dye Closter antworte, wie wyr den vnßern Auptman vund Auch dem Rath do selbst eynßlichen haben schreyben lassen¹ vund Wollens e. l., der wyr zu freuntlicher wylsagung genaygt, nicht vorhalten.“

¹ S. Quedlinburger Urkundenbuch II, 136.

43.

Dresden, 5. Dezember 1534.

An die Äbtissin zu Quedlinburg, die kirchlichen Neuerungen und das Einkommen der Pfarreien betr. (Copial 157 p. 56.)

..... Als uns auch e. l. vnder andrem der Luterischen halben, was e. l. mit ynen geschafft, geschrieben, tragen wir bestrombdung, das e. l. damit So lang vorzogen, vnd bitten, Sie wolle demie, wie e. l. schreyben meldet, also dorob sein, das vnuwegertlich vnd zum forderlichsten nachkommen werde; vnd weil wir vormerken, das die pfarren mit Zerlichen einkommen nicht wohl vorsehen, wolle sich e. l. erkunden, was vor lehen zue Quedlinburg sein, auch was Sie vor einkommens haben, vnd uns des berichten, dan wollen wir bey vnserm hern vnd fremde von Meutz vleissigen, das die pfarren nach gelegenheit damit dermassen gebessert werden, das Sich priester hinders der darauff enthalten mogen.

44.

Leipzig, 26. April 1535.

An die Äbtissin zu Quedlinburg, die Bestellung des Grafen von Regenstein zum Amtmann betr. (Copial 147 p. 38.)

Besondre liebe freumdyn, wiewol wir E. V. bißanher mit amptleuten ans besondern gnaigten willen vffs best wir die haben mogen vorsehen, So befinden wir doch, das sie allenthalben vnd, wie wir gern gesehen, E. Lieb vnd den armen leuten zu gut nicht gehandelt haben; damit aber Eur Lieb des hienfuer keinen mangel haben mocht, So weren wir bedacht, den wolgebornen vnd edlen hern Ulrichen grafen zw Reinstein zc. bey E. V. zw Quedlinburg zum amptmann zu vorordenen, In zunorsicht, er wurde sich E. V. vnd den armen leuten zum besten aller gebur vnd besser, dan ein ander In verwaltung solchs ampts verhalten, vnd wiewol wir uns vorsehen, E. V. werde des keinen ungesfallen tragen, Sondern vilmehr darzu genaigt sein, So haben wir doch daruff an E. V. vorwissen vnd bedencken mit In nichts gutlichs handeln noch schliffen, Sondern E. V. dis zunorn vormelden vnd Ir bedencken vormerken wollen; demenach Ist vnßer freuntlich bit, E. V. wolle uns Ir gemuet hirauff anzeigen, Vnd abwel E. V. der pferd vnd andrer vnkost halber ein bedencken haben mocht, So wollen wir doch wol hovil mit In In bestellung vnd einreumung des ampts handeln, das es E. V. beschwerd vnd nachteil nicht sein soll.“

45.

Dresden, 11. Mai 1535.

An den Abt zu Michaelstein, die Auslieferung seiner Besitzbriefe an die Quedlinburger Äbtissin und den Klosterhof Wüninge betr. (Copial 147 p. 40.)

E. I. A. uns gelangt gleichlich an, als Solltet ir Zu wegerung stehen, die brue, So yr über die zuegehorende ewers Klosters gueter habet, bei der hochwirdigen und wolgebornen unser besonder lieben freundin, frauen Anan, des freyen werlichen stiftes Quedlinburg Äbtissin, über ewer hienor unsern Rethen gethane zuesage niderzulegen, und das ir euch mit dem houe Wüninge Zu unsers lieben hern und freundes des Bischoffs zu Magdeburgh u. schueß begeben; Ir solltet euch auch vornemen haben lassen, das Sulchs mit unserm vorwissen und vorwilligung geschehen; wue Sichs nun dermassen hilt, trugen wir ob ewerem beginnen nicht wenig besrombdung, dan ir euch billig des Tenigen, das hienor durch be melle unsere freundin und unsere Rethen an euch gelanget, zu er ynnern und dorauß unser gemute zu uornemen. Derhalben wir ernstlich begeren, das ir uns, wes hirin durch euch geschehen, grundtlich vnderichtet, Auch die brue wie gemeldet zum forderlichsten bey unserer freundin der Äbtissin nachmals hinderleget, damit wir ewer vorhaben nicht in andere wege zu uornemen.

46.

Leipzig, 24. August 1535.

Georg, Herzog von Sachsen, stellt an den Abt zu Alfeld, als Inhaber des Kirchlehns zu Greußen, das Ansehen, den dahin vorgeschlagenen Prediger Johann Thal als einen Neuerer abzusehen, damit er nicht andere Mittel ergreifen müsse.

Von Gots gnaden George, Herzog zu Sachsen u. s. w.

Unsern grueß zunorn. Erwürdiger lieber andechtiger. Es haben bisher etliche pfarhern zu Greußen, und sunderlich der nehist Johann Thal doselbst mit dem communiciren und anderem wider Christlicher kirchen Ordnungen und herkommen Namwickelt eingejurt, und als wir dieselbige abzuschaffen vorordnet, laugt uns ist an, wie solche pfarren von euch zu lehen ruren, Ir auch dieselbigen pfarhern dohin solltet presentirt haben; wilchs uns nicht wenig besremdet, und hetten uns vorsehen, Ir solltet als ein gaislicher zu dieser zeeit ein solche sache in besser acht gehabt haben. Begeren demnach, Ir wollet gedachten Johann Thal von dannen thun und die pfarre mit einem solchen Priester vorsehen, der es doselbst allenthalten widder anrichte und halte, wie es sunst in unserm Fürstentumb gehalten wirdet. Ob euch auch in dem ainicher widerstandt oder

Hinderung bezeugt, so wollet Ir es uns unvermeldt nit lassen, und solchs nit anders halten, uns auch, wes wir uns deshalb zu euch vorsehen sollen, anzeigen, uff das wir nicht zu anderm Einsehen vornusacht, und ist unsere genßliche Meinunge.¹

Geben zu Leybzigk, diensttages Bartholomei apostoli. Anno 20. M^{CC}XXV^o.

Dem Erwürdigen, unserm lieben Audechtigen, dem Abte zu Tletselt. (Nach einer Abschrift im gräßlichen Gemeinschaftsarchiv zu Stolberg am Harz.)

47.

22. Mai 1537.

Botho, Graf zu Stolberg, an Herzog Georg, seine Haltung gegenüber den kirchlichen Neuerungen betr. (Locat 10593 Visitationssakten 1535—38 p. 120.)

Bedankt sich für die Zusendung des Dr. Melchior von Dissa; „und nachdem derselbige einen beuehl vnd Instruction an mich bracht, daß e. f. g. glaublich anlange, daß ich mich in den lehenstugken, so von E. F. G. ich hab, mit der Religion vnd andern Christlichen gehorjam nicht nach e. f. g. haltthen sollte, hab ich vndertheniglich angehört und vornommen. Was nue ander Leuth von mir sagen, kann ich nicht wissenn; aber e. f. g. mein vnshrilt anzuzaiigen, kann ich mit warheit sagenn, daß ich in der Religion mich nie anders gehalthenn, dan es von meinen etthern vnd fursarn an mich kommen, vnd vor vierzig vnd funffzig jahren gehalthenn ist. Bin auch nochmals nicht gesinnet, es die vbrieg gering Zeith meins lebens vnd althers anders furzunehmen. Dornumb ich auch allen vleis bisher gethan vnd erhalten, daß kein ceremonien im meiner kirchem geandert sein, des ich mich vff obbenenten E. f. G. Rath vnd gesanten referire vnd ziehe. Darbey so hab ich alwege e. f. g. beuehl vnd mandat in der Religion sachein in dem armen flegken, so ich hab, anschlaen, verkündigen vnd mit hogstem ernst gebiethen lassen, sich derselbigen zuhaltthen. Ob es nuhe von Imands vbergangen, wilchs mir vnwissende, ist mir allwege entgegen vnd

¹ Über die hartnäckige Verfolgung des zu Ottenhausen zwischen Grewßen und Weissensee aus einer angesehenen Bauernfamilie geborenen treuen und mutigen Schwarzburgischen Predigers Joh. Thal, den der Herzog greifen und zu Sangerhausen als Ketzer vor Gericht stellen ließ, s. Trnisch, Über einige Botaniker des 16. Jahrh. 1862 S. 44—46. Er mußte Grewßen wirklich verlassen und ging auf Luthers Rat um 1536 nach Erfurt an die Kaufmannskirche und starb im Jahre 1551. Von seinen Söhnen sind Johann der älteste und Wendelin der jüngste allgemeiner bekannt. Jener, ein besonders geliebter tüchtiger Schüler Mich. Neanders, ist der Verfasser der ältesten Harzflora.

zuwieder gewest; vnd wußte ich nichts, das mich hoer fromen solth
ader mocht, dan das es nach Zusatzung der hailigen Christlichen
vnd Romischen kirchen vnd dem althen gebrauch gehalten wurde.“
Er hoffe, nachdem jetzt ein Conzil ausgeschrieben, alle Irrung werde
mit Gottes Hilfe ausgerottet „vnd das arme einfaltig folgt, wilchs
durch manlicherley secten vnd rotten ganz irre gemacht vnd vor-
fürth, wieder uff recht bane“ vnd zum alten Gebrauch der Kirche
gebracht werden.

Ein neuerdings aufgefundenener Schatz von Urkunden und anderen Schriften zur Geschichte Goslars.

Mitgeteilt von
Oberlandesgerichtsrat G. Bode in Braunschweig.

Bei der mir übertragenen Bearbeitung des Urkundenbuchs der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen waren seit Jahren die lebhaftesten Zweifel bei mir entstanden, ob es sich empfehlen könne, das für dieses Werk bekannt gewordene Urkundenmaterial bei dessen beklagenswerter Lückenhaftigkeit der Veröffentlichung übergeben zu dürfen, bevor mit Bestimmtheit festgestellt sei, ob wesentliche Bestandteile der früheren reichhaltigen Bestände der Archive der Stadt Goslar und der vielen zu berücksichtigenden Stifter, Klöster, geistlicher und weltlicher Körperschaften, welche abhanden gekommen schienen, wieder herbeizuschaffen oder als verloren zu betrachten seien. Insbesondere drängte sich bei der Bearbeitung des Urkundentums der Stadt Goslar, wie der zeitige Bestand des Archivs dasselbe zeigte, die Überzeugung auf, daß dieser geminderte Urkundenbestand nicht geeignet erschien, ein nur einigermaßen klares Bild der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Goslar zu geben, dies um so weniger, als die Lückenhaftigkeit des geschichtlichen Quellenmaterials vorzugsweise auch die eigentliche Blütezeit der städtischen Entwicklung betraf. Namentlich fehlten den jetzigen Beständen des städtischen Archivs ältere Tagebücher und Kopialbücher, aus welchen durch die Zusammenstellung des gesamten Urkundentums der Stadt aus einem bestimmten Zeitabschnitte die derzeitigen Verhältnisse der Stadt in den verschiedensten Richtungen zu beurteilen waren.

Ich bin in jahrelangem Suchen eifrig bemüht gewesen, das aus dem Archive der Stadt Goslar entfremdete Urkundenmaterial in seinem Verbleibe zu ermitteln. In vielen Richtungen ist meinem Streben auch der Erfolg nicht versagt gewesen; namentlich haben die ursprünglichen Bestände an Urkunden der sämtlichen Stifter und Klöster, der übrigen bedeutenderen geistlichen Stiftungen mit alleiniger Ausnahme der Kommende des Johanner-Ritterordens, auch der bürgerlichen Körperschaften der Stadt durch die in fremden Archiven und Sammlungen aufgefundenen Urkunden in Verbindung mit den Bruchtheilen, welche das Stadtarchiv zu Goslar noch verwahrt, nahezu vollständig gesammelt werden können. Nur in einer Richtung blieb mir der gewünschte Erfolg bislang versagt; in betreff der Auf-

findung der entfremdeten Teile des Archivs der Stadt Goslar selbst. Es war um so schwieriger, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen, als mit Sicherheit nicht festzustellen war, welchen Bestand an Archivalien das eigentlich städtische Archiv vor dessen Veranbung gehabt hatte. Zwar war aus den älteren Archivregistern (das älteste von 1399) wohl der frühere Bestand an eigentlichen Urkunden zu ersehen und durch Vergleichung mit dem jetzigen Bestande der Umfang des fehlenden Materials festzustellen, aber darüber, was das städtische Archiv einst an Kopialbüchern, Registern, Rechnungen und sonstigen wichtigen Aufzeichnungen enthalten habe, fehlte jeder Anhalt, da die vorhandenen Register darüber nichts angaben.

Frühzeitig ermittelte ich aber, jetzt vor etwa 20 Jahren, durch Notizen in den Archiven einiger adeliger Familien, welche in der Zeit des Mittelalters mit der Stadt Goslar in besonderen Wechselbeziehungen gestanden hatten, insbesondere in den Archiven der Familien von Gadenstedt, von Saldern und von Wolmoden, daß der Dr. phil. E. Volger, welcher in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts von dem Magistrate der Stadt Goslar mit der Ordnung des Archivs der Stadt Goslar beauftragt gewesen war, für die Archive dieser Familien Abschriften und Auszüge von Urkunden geliefert hatte, die zum Teil wenigstens nicht aus Originalurkunden, sondern aus Kopialbüchern der Stadt Goslar entnommen waren, welche letzteren im Archive der Stadt Goslar jetzt nicht mehr vorhanden waren. Insbesondere bezeichneten die betreffenden Abschriften des Dr. Volger als Quellen ein gleichzeitiges Kopialbuch des Rathes zu Goslar auf Pergament, also, da die betr. Urkunden die Zeit des Anfangs und der Mitte des 14. Jahrhunderts betrafen, ein dieser Zeit angehöriges Kopialbuch, ferner bezüglich anderer Auszüge, welche Nachrichten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts berücksichtigten, ein gleichzeitiges Urfehdebuch des Rathes. Nach Kenntnis dieser Umstände habe ich mich sofort mit dem derzeit in Breslau wohnenden Dr. Volger schriftlich in Verbindung gesetzt, indem ich denselben unter Darlegung meines Interesses an der Sache in der höflichsten Weise ersuchte, mich darüber zu benachrichtigen ob er von dem Verbleibe jener für die Geschichte Goslars besonders wichtigen Bücher, welche er benutzt hatte, etwas wisse und mir zutreffenden Falls eine Beschreibung derselben zum Zwecke weiteren Forschens nach denselben mitzuteilen. Diese meine Bitte ist von Dr. Volger keiner Antwort gewürdigt, auch alle späteren Versuche, ihn zur Mitteilung zu veranlassen, sind vergeblich gewesen.

Dieser Dr. phil. Volger ist kürzlich in Breslau verstorben. Als bald nach dessen Tode teilte Herr Stadtbibliothekar und Archivar Professor Dr. Markgraf in Breslau dem ihm bekannten Herrn Archivat Dr. Jacobs mit, daß in dem Nachlasse des Dr. Volger

einige anscheinend aus dem Archive der Stadt Goslar entstammende Archivalien aufgefunden seien, indem er denselben ersuchte, zu veranlassen, daß dieselben an das Stadtarchiv zu Goslar zurückgelangten. Nach Übersendung dieser Archivalien hat Archivrat Dr. Jacobs dieselben zunächst an mich, um für die Bearbeitung des Urkundenbuchs Kenntniss von denselben zu nehmen, übermittelt, und habe ich dieselben nach Kenntnissnahme an den Stadtmagistrat zu Goslar übersandt.

Schon dieser Fund war mit Freuden zu begrüßen, da derselbe eine Anzahl wertvoller Urkunden herbeischaffte, insbesondere eine große Anzahl den schmalkaldischen Bund betreffender Brieffschaften, Brieffschaften des 14. und 15. Jahrhunderts und ein umfangreiches Lehen- und Güter-Verzeichnis der alten Patrizierfamilie von Dörnten von 1351. Aber dieser Fund sollte alsbald in Schatten gestellt werden durch die Auffindung eines viel umfangreicheren und bedeutend wertvolleren Urkundenschatzes.

Aus den mit den aufgefundenen Urkunden übersandten, von der bekannten Hand des Dr. E. Volger herrührenden Abschriften von Urkunden aus dem Archive zu Goslar, welche aber in dem letztern zur Zeit nicht mehr vorhanden waren, auch aus sonstigen gleichfalls übersandten Ausarbeitungen des Dr. Volger, welche als hanzische Verhältnisse betreffend dem Herrn Archivrat Dr. Jacobs zur Verfügung gestellt waren, ging zweifellos hervor, daß der Dr. Volger ein in Goslar nicht mehr vorhandenes Urkundenmaterial benutzt haben mußte, in betreff welches, nachdem durch den früher in dem Nachlasse Volgers aufgefundenen in das Archiv zu Goslar gehörenden Urkundenvorrat ein Besitz derartiger Gegenstände seitens des Dr. Volger nachgewiesen war, die Vermutung nahe lag, daß auch noch fernere dem Archive zu Goslar gehörige Archivstücke in dessen Besitze befindlich gewesen seien. Meinem an Herrn Professor Dr. Marktgraf in Breslau gerichteten Ersuchen, in dieser Hinsicht weitere Nachforschungen anzustellen, folgte alsbald die Benachrichtigung, daß sich noch eine Kiste mit derartigen Archivalien in dem Volger'schen Nachlasse gefunden hätte, deren Inhalt an Dr. Jacobs zur demnächstigen Ausantwortung an den Magistrat zu Goslar und zur Entscheidung, ob dieser Fund zunächst mir vorgelegt werden solle, übersandt werden würde. Es erschien zweckmäßig, daß die aufgefundenen Archivalien bei der unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung des Urkundenbuchs zunächst mir zur etwaigen Benutzung vorgelegt wurden, weshalb Dr. Jacobs dieselben sofort nach Empfang mir zustellte, und sind dieselben, nachdem ich Kenntniss von dem gesauten Inhalte genommen, jetzt an den Stadtmagistrat zu Goslar von mir eingeliefert.

Dieser neue Fund ist ein solcher von höchster Bedeutung für die

geschichtlichen Interessen Goslars, seinem Inhalte nach ein wahrer Schatz. Durch ihn wird die empfindliche Lücke, welche der bisherige Bestand der eigentlich städtischen Urkunden des Archivs bislang offen ließ, sehr wesentlich geschlossen. Namentlich sind es die frühzeitigen Kopialbücher, welche wieder aufgefunden eine Fülle geschichtlichen Stoffes für die Blütezeit der städtischen Entwicklung darbieten. Im Nachfolgenden will ich die Hauptbestandteile der aufgefundenen Archivalien kurz bezeichnen.

In eigentlichen Urkunden sind 41 Stücke aufgefunden, von welchen 8 Stücke dem 13., 23 Stücke dem 14., 4 Stücke dem 15. und 6 Stücke dem 16. Jahrhundert angehören. Zu den interessantesten Stücken des 13. Jahrh. gehören neben der Urkunde des Königs Adolf von 1294, durch welche derselbe der Stadt den Erwerb der von den Stiftern und Klöstern gekauften Mühlen bestätigt, mehrere Urkunden, welche auf den Streit des Domstifts mit den Grafen von Solms und anderen Herren über die entlegenen Besitzungen der Walender und Mengede Bezug haben. Eine Anzahl von Urkunden des 14. Jahrh. sind wichtig wegen der durch dieselben gewährten Aufklärung über die Gerichtsverfassung Goslars. Auch eine bekannte Kaiserurkunde, diejenige Kaiser Karls vom 3. Nov. 1340 für die Stadt Goslar, ferner die Schutzbriefe des Herzogs Albrecht von Braunschweig für dieselbe vom 29. Juni 1376 und vom 4. Nov. 1382, sowie die Verweisungsurteile des Landvogts Marschall Konrads in Landfriedensbruchsachen aus den Jahren 1386 und 1387 nehmen besonderes Interesse in Anspruch. Von den spätern Urkunden ist insbesondere das Original der Urkunde des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig vom 20. Januar 1528 als besonders wichtig zu begrüßen.

Neben den eigentlichen Urkunden sind ferner nahezu 200 Stück Briefe aufgefunden, von welchen etwa 100 Stück dem 13. und 14. Jahrhundert angehören. Viele derselben, Anschriften von Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, sowie von Städten der Nachbarschaft an Goslar, betreffen wichtige Verhältnisse der Stadt, Krieg und Frieden, Freundschaft und Feindschaft und lassen die Beziehungen Goslars zu den Nachbarn genauer als bisher erkennen.

Außerdem sind eine große Menge von Briefschaften aufgefunden, welche auf die schwere Fehdezeit der Stadt mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig und auf die schmalkaldische Bundesgenossenschaft Bezug haben. Sehr wertvoll erscheinen namentlich eine Anzahl von Briefen des Landgrafen Philipp von Hessen, einige in Chiffren bekannter Art geschrieben.

An sonstigen Archivalien sind aus dem Funde folgende hervorzuheben:

1. An erster Stelle ist hier zu nennen das Kopialbuch des Mathys

zu Goslar, eine Pergamenthandschrift in Klein-Folio von 171 Blättern. Die ersten 149 Blätter desselben enthalten Abschriften von Urkunden und Nachrichten aus der Zeit von 1308 bis 1353 von verschiedenen Händen, doch sind auch einige Abschriften von Urkunden aufgenommen, welche noch dem 13. Jahrhundert angehören. Die meisten Urkunden betreffen Rentenverkäufe, vielfach sind aber auch Urkunden aufgenommen, welche von allgemeinerem Interesse und von besonderer Wichtigkeit für die Stadt waren; so namentlich die Verträge und Verhandlungen der Stadt mit dem Bischofe Sigfrid von Hildesheim vom 5. Dez. 1302 über die Zollfreiheit der hildesheimer Stiftskente in Goslar, der Freiheitsbrief des letztern vom Jahre 1309 für seine in die Stadt verzogenen Hörigen, die Bestimmung beider Räte zu Goslar vom 12. Nov. 1308 über die Voraussetzungen zur Erlangung der Bürgerschaft für Fremde, der Friedensvertrag vom 22. Jan. 1310 mit den Herren von Wildenstein, die Verpfändungen des Schlosses Seesen durch Herzog Albrecht von Braunschweig an den Rat vom 19. Mai 1311 und vom 14. April 1314. Von größter Bedeutung sind ferner die Urkunden, welche Beziehungen des Rats und der Bürger von Goslar zu der Hanse bekunden, insbesondere ein Brief vom 24. Aug. 1314 an den Rat zu Hamburg wegen des von einem gestrandeten Schiffe geborgenen, einem Bürger Goslar's gehörigen Kupfers, Anschreiben des Rats an den Rat zu Stavoren und an den Grafen Ludwig von Flandern vom 7. Januar bez. 2. Februar 1333 über Herausgabe des Bürgern von Goslar in Stavoren beschlagnahmten Zuges und Kupfers. Auch eine Nachricht über die bereits am 28. April 1315 erfolgte Belehnung von 6 Bürgern (der Sechsmannen des Rats) mit der kleinen Vogtei in dem kleinen Gerichte zu der Stadt Hand seitens des Grafen Ulrich d. J. von Regenstein, Verträge mit den Grafen von Wernigerode von 1317, Statuten der Schmiedegilde von 1320, die Nachricht, wie die Grafen von Wernigerode durch Verpfändung für 300 Mark Silber seitens des Königs Ludwig vom 20. August 1323 in den Besitz des Zolles zur Bienenburg gelangt sind, Bestimmungen über die Befugnisse der Kaufmannsgilde und der Krämergilde bezüglich des Verkaufs von Waaren vom Jahre 1325, die von beiden Theilen ausgestellten Friedensverträge zwischen der Stadt Goslar und dem Bischof Erich von Hildesheim und dessen Brüdern vom 22. Mai 1334, sowie der Vertrag des Rats mit dem Grafen Conrad von Wernigerode über die Verpfändung der Bienenburg vom 4. Nov. 1351 und andere Beurkundungen sind wohl im Stande, besondere Aufmerksamkeit zu erregen. Die zweite Abteilung des Kopialbuchs, die Blätter 150 und folgende enthaltend, in welcher übrigens auch die bereits vorerwähnten Willestatuten enthalten sind, gewähren insbesondere durch ein Verzeichniß von Schöß und Einnahmen der

Stadt einen Einblick in die Verhältnisse des Stadthaushalts, gleich wie in denselben auch ein Verzeichniß der von der Stadt zu zahlen den Renten aus Rentenbriefen und ein Verzeichniß der Bürger, welche nach Erledigung der Klagen der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt wegen der Hörigkeit ihrer in die Stadt Goslar verzogenen Hörigen die Bürgerschaft daselbst gewonnen haben, enthalten ist. Abgesehen von diesen Einzelumständen liefert der Inhalt des Copialbuchs ein reiches geschichtliches Material, aus welchem selbst Fragen von allgemein interessanter Bedeutung, über Zusammensetzung des Rats, Gerichtsverhältnisse und andere wichtige Fragenklärung erwarten dürfen.

2. An zweiter Stelle ist als ebenfalls wichtiges Fundstück ein zweites Buch des Rats, welches man das Renten-Kontaktbuch bezeichnen kann, zu nennen. Dasselbe, eine Pergamenthandschrift in Groß-Quart, besteht aus 219 beschriebenen Blättern. Auf dem Vorblatte steht von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingeschrieben:

Transscripta literarum census redimendi super pasche et michaelis festa singulis annis, qui nos consules sub anno incarnationis domini m ccc lvi in consulatu persolvendi. (sic!)

Transscripta literarum census redimendi eodem anno singulis septimanis persolvendi.

Transscripta literarum census temporalis eodem anno super pasche et michaelis singulis persolvendi.

Transscripta census temporalis super nativitate Christi et sancti Johannis baptiste eodem anno persolvendi.

Transscripta census temporalis anno quo supra singulis septimanis persolvendi.

Die erste Abteilung des Buchs enthält Rentenverkaufsbriefe aus den Jahren 1334 bis 1373, die zweite solche aus den Jahren 1342 bis 1389, beide Teile sind überschrieben mit: wederkop; die dritte und vierte Abteilung begreifen Rentenverkaufsbriefe aus den Jahren 1318 bis 1394, die fünfte Abteilung solche aus der Zeit seit 1339, diese Abteilungen sind überschrieben mit: listucht. Seit 1392 folgen die Kontrakte ohne weitere Unterscheidung bis zum Jahre 1462.

Wenn der Inhalt dieses Buchs dem des Copialbuchs an Bedeutung für geschichtliche Interessen auch nicht gleich steht, so sind doch die betr. Aufzeichnungen auch für geschichtliche Interessen nach verschiedenen Richtungen von besonderem Werte. Dieselben gewähren einen vorzüglichen Einblick in den derzeitigen Geldverkehr, sie bieten reiches Material für die Geschichte der einzelnen Bürgerfamilien und geben oft wertvolle Notizen für die Beurteilung einzelner Einrichtungen, deren Wesen aus den bisher bekannten geschichtlichen Quellen nicht erkannt werden konnte. So haben sich die Gelehrten abgemüht bezüglich der Deutung, was das in den Statuten mehrfach erwähnte Gericht auf

dem Hofe jenseit des Wassers sei. Ein einfacher Rentenbrief für den Pfarrer der St. Johanneskirche bei dem Bergdorse von 1355 scheint mir des Rätsels Lösung leicht zu bringen, indem er darthut, was der Hof vor der Stadt ist. Es ist ganz zweifellos der Hof der Herren von dem Dike, der Dikhof, welchen die Stadt Goslar von den Herren von dem Dike erworben hatte, auf welchem die Kirche des heil. Johannes, deren Patrone die Herren von dem Dike waren, stand, indem jener Rentenbrief von der Kirche sagt: to sante Johannese uppe deme Hove vor user stad. Mit deme Dikhove geleghen bi dem Berchtorpe an unser stad beleibzüchtete der Rat zu Goslar 1396 die Gattin des Hans von Kissenbrück, ihres bewährten Führers in manchem Streite.

3. Ein Gildebuch der Kaufleute, eine Papierhandschrift in Kleinquart, 39 Blätter enthaltend, bildet eine erfreuliche Fortsetzung zu dem noch vorhandenen älteren Gildebuche. Die ältesten Aufzeichnungen dieses Buchs rühren aus dem Jahre 1334, die jüngsten aus dem Jahre 1441 her. Dasselbe enthält Willküren der Kaufleute aus den Jahren 1334, 1364 und 1380, Verzeichnisse der neuen Gildegenossen vom J. 1334, der Renten der Gilde, der sträbenden und der versetzten sträbenden aus den Jahren 1360 und 1361, andere gleichartige Verzeichnisse und Nachrichten aus dem Jahre 1363, sowie spätere gleichartige Verzeichnisse und sonstige Mitteilungen aus den Jahren 1431 bis 1441, endlich die Abschriften mehrerer für die Gilde wichtiger Urkunden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

4. Ein Gildebuch der Münzer, eine Pergamenthandschrift in Kleinquart von 40 Blättern ist Ostern 1352 angelegt und bis 1365 fortgesetzt; dasselbe enthält aber auch Nachträge aus dem 15. Jahrhundert. In diesem Buche interessieren besonders von den älteren Eintragungen der Eid der Gildegenossen, sowie die Verzeichnisse über den Vermögensbesitz der Gilde. Überdies enthält das Buch eine große Anzahl von Abschriften von Urkunden über Rentenkäufe aus der Zeit von 1352 bis 1365.

5. Von jüngeren Handschriften ist insbesondere das Urfehdebuch des Rats hervorzuheben, eine Papierhandschrift in Großquart, in welche die der Stadt geleisteten Urfehden seit 1410 eingetragen sind.

6. Auch eine „Verbesserte diplomatische historische Beschreibung des Petersbergischen Kaiserlichen Collegiatstifts vor und in Goslar mit Sylloge actorum et diplomatam und

7. ein Copialbuch des Stifts St. Petersberg bei Goslar, zwei Handschriften auf Papier in Folio aus dem 18. Jahrhundert sind nicht ohne Wert, zumal dieselben wenigstens einige bislang nicht bekannt gewesene Urkunden des Stifts enthalten, ein Gewinn, der

bei der Geringsfügigkeit der erhaltenen Archivschätze dieses Stifts von Bedeutung erscheint.

Es dürften die vorstehenden Notizen genügen, um den hohen Wert, welcher diesem Funde für die geschichtlichen Interessen beizumessen ist, zu kennzeichnen. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen nachzuforschen, welche den letzten verstorbenen Besitzer dieses Urkundenmaterials veranlaßt haben, dasselbe dem ihm anvertrauten Archive zu entziehen und 40 Jahre und darüber entzogen zu halten. Treuen wir uns, daß der Schatz wieder an die rechte Stelle herbeigeschafft ist.

Vermischtes.

1. Ein Besuch von Klausthal im Jahre 1782.

In dem ungedruckten Reisetagebuch eines jungen Zürchers aus dem Jahre 1782, über welches das letzte Neujahrsblatt der historischen Kommission der Provinz Sachsen weitere Mittheilungen gebracht hat, dürfte nachfolgender Bericht für die Leser unserer Zeitschrift nicht ganz ohne Interesse sein:

„Dienstags, 24. (September) . . sodann verließen wir¹ Göttingen, in Gesellschaft von Hrn. Ulrich, der uns zu Pferd folgte, in der Absicht die Reise nach dem Harz mitzumachen, und bey der Gelegenheit die dortigen Bergwerke zu sehen. Bey unangenehmem regnerischem Wetter kamen wir über Osterode nach Klausthal, und übernachteten da.

Mittwochs, 25. Septembr. Heute frühe giengen wir 3 Zürcher zusammen nach den bekannten Silberbergwerken, die etwa eine halbe Stunde von Klausthal entfernt sind. Zu verschiedenen malen trifft man auf *points de vue*, die beynah Schweizerisch aussehen. Die Luft war ziemlich stark und kühl. Erst in einiger Entfernung von Klausthal übersieht man die ansehnliche Größe dieses Dorfs, das sich sehr in die Länge dehnt; und in der Ferne präsentirt sich der Brocken. — Der Gewohnheit gemäß mußten wir uns in die Wohnung eines Bergmanns begeben, und allda unsere Kleider mit dem Bergmannshabit vertauschen; der in einer Jacke und Hosen von schwarzem groben Zeug, und einem ledernen Schurz, der den Hintern beschützt, besteht; so ausgerüstet, und mit einer großen wollenen Mütze auf dem Kopf, betraten wir unsere unterirdische Reise. — Anfangs kam uns diese Metamorphose komisch und lächerlich vor; allein wir bemerkten bald daß sie sehr nützlich — ja beynah nothwendig seye, indem die gewohnten langen Kleider theils zum bequemen Fortkommen in den Gängen und schmalen Paßagen sehr hinterlich wären, theils auch durch den Roth und das herabtriefende Wasser ganz ruinirt würden. Jeder von uns hatte einen Bergmann mit einer brennenden Talglampe als Führer vor sich her; so fuhren wir ein, und stiegen einer nach dem andern die ungeheure Leiter hinunter. — Die Grube, in die wir nun kamen, heißt Carolina; wir wagten uns an 90 Klafter tief hinunter; je tiefer man kömmt, je häufiger wird das Wasser, und folglich auch der Roth. Eine Maschine ist beständig

¹ Johann Heinrich Landolt und Junker Escher vom Weißen Himmel.

in Bewegung um das Wasser herauszuschaffen. Ein Saugwerk bringt es auf eine bestimmte Höhe, wo es sich in einem Behälter sammelt, und von da durch ein ähnliches Werk weiter hinauf, und so endlich zu Tage gebracht wird. Die Leitern sind nicht an einander gebunden, so daß sie ununterbrochen von oben bis unten giengen, sondern jede ist nur 15—20 Staffeln hoch, da wo sie aufhört ist ein kleiner Ruheplatz von ein paar Schritten, und in einer Entfernung von 2 bis 4 Schuhen führt die Oefnung wieder eine neue Leiter hinunter. Diese Einrichtung kann zum Rettungsmittel für solche dienen, die das Unglück hätten herunterzufallen, weil die Ruheplätze im Stand sind sie aufzuhalten. Zuweilen geschieht es einmal, daß einer hinunterstürzt, und nicht oft geht es ohne Schaden ab; vor nicht gar langer Zeit stürzte ein junger Bergmann, dem das Licht auslöschte, zu Tod. Jedoch machten uns unsere Führer wieder Muth; indem sie versicherten, daß noch keinem Fremden das geringste Mißgeschick begegnet seye; und ich glaube es auch wirklich gerne, denn die Leute sind sehr vorsichtig; und der schlimmste Zufall — daß man des Lichts beraubt würde, kann nicht statt haben, wenn mehrere Personen zugleich fahren, deren also jede ihren Führer mit einem Lichte hat. Die innern Gänge, welche zu den Stellen führen wo gearbeitet wird, sind sehr eng, und oft nicht so hoch, daß ein erwachsener Mensch aufrecht darinn gehen kann. Nur sehr selten sind es Felsen wo die Gänge durchgeführt werden; sondern fast durchgehends besteht diese Gegend des Gebirgs aus verschiedenen Erdarten, so daß die Schachten ordentlich gebaut, und mit einer Menge Balken und Bretter nach allen Seiten versperret und unterstützt werden müssen, damit sie nicht zusammenfallen. Daher kömmt es daß man behauptet, es seye weit mehr Holz in dem innern des Harzgebürges als auf demselben; und dieß ist auch nicht so unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, wie außerordentlich viele Gruben bearbeitet werden, welche ungeheure Menge von Bauholz zur Unterhaltung und Fortsetzung derselben jährlich erfordert wird, und wie lange diese Werke schon betrieben werden. — Die Carolina beschäftigt 80 Arbeiter, die in 3 Rotten abgetheilt sich alle 8 Stunden ablösen. Auf diese Weise geht die Arbeit Tag und Nacht ununterbrochen fort. Wir sahen den Leuten zu, wie sie beim Schein ihrer Lampe die Klumpen mit ihren großen Hämmern abschlugen. Da wo die Bergart allzusehr auf einander sitzt, als daß sie mit dem Hammer und Meißel losgehoben werden könnte, da wird mit Schießpulver gesprengt. Diese Arbeit ist unangenehm und zuweilen gefährlich. Wir kamen gerade an eine Stelle, wo man kurz vorher gesprengt hatte, allein wir konnten es nicht lange da aushalten, denn der Rauch der hier gefangen ist, und nur sehr langsam seinen Ausweg findet, ist höchst beschwerlich. Hier unten hat unlängst der

Bischof von Osnabrück, der bey seiner Durchreise diese Grube besuhr, mit Stollberg zu Mittag gespeist. Die Carolina sowohl als die Dorothea, in die man gerade aus jener unter der Erde kommen kann, gehören beyde dem König von England (als Churfürsten zu Hannover). — Wir nahmen diesen Weg, und kamen durch die Mündung der letztern wieder aus Tageslicht hervor. In die Länge wird doch das immerwährende Leiternsteigen beschwehrlich und ermügend; besonders wenn man Schuhe mit dünnen Sohlen hat. Um das Metall aus dem Schacht über Tag zu bringen, dient eine an der Mündung desselben angebrachte Maschine, welche durch das Wasser getrieben wird, und 2 große Eimer in beständiger Aktion unterhält; während dem nemlich der eine mit Metall angefüllt aus der Tiefe heraufkömmt, geht der andre leer hinunter. Wir kehrten nun wieder nach der Wohnung unsrer Bergleute zurück, und zogen unsre geborgte Kleidung aus. Zufolge einer alten Uebung mußten wir unsre Namen in ein Buch einschreiben, welches sich diese Leute halten, und jedem Fremden, der die Gruben besahen hat, zu dem Ende vorlegen. Beym Durchsehen der unzählich vielen Namen, fanden wir unsern Freund Wyß, der letztes Frühjahr hier gewesen war, und schrieben gleich unsre Namen auf eben dieß Blatt hin. Ganz müde von dieser Expedition langten (wir) wieder in unserm Wirthshaus an. Nach Tische besuchten wir die Münze; sahen aber da gar nichts neues oder merkwürdiges; man war eben damit beschäftigt einige 1000 kupferne Pfennige zu schlagen. Man wies uns etliche von den silbernen Medaillen, die vor kurzem auf die Anwesenheit des Bischofs von Osnabrück hier geschlagen wurden. Da wir den Leuten keine davon abkaufen wollten, so schienen sie es ziemlich übel zu nehmen, allein weder Invention noch Ausführung war besonders schön oder anlockend daran. Gegen Abend sahen wir noch die Schmelzhütten. Zuerst führte man uns in die Hochwerke, wo die Erzstufen durch schwere eiserne Stempel die ein Wasserrad in beständiger Bewegung erhält, ganz zu Staub zerstoßen werden. Das Wasser, welches in dem Trog, worinn diese Operation vorgeht, immerfort ab und zusießt, führt den Sand und Roth mit sich weg, und das Silber bleibt am Boden sitzen; indeßen muß es noch zu wiederholten malen gewaschen werden; dieß geschieht auf dem sogenannten Wascherd. Man belegt nemlich eine schiefe hölzerne Fläche mit wollnen Tüchern, legt den Silbersand oben hin, und läßt ihn durch immer nachfließendes Wasser sanft herunterspühlen; von Zeit zu Zeit wird er durch eine Art von hölzerner Schaufel aufwärts und seitwärts geschoben. Auf diese Art bleibt das Silber in den Haaren des Tuchs hängen, und der Sand (als das leichtere) wird vom Wasser mit weggenommen. Diese Arbeit wird zu mehreren malen wiederholt, bis das Silber ganz rein ist, und erfordert viele

Bedult und Aufmerksamkeit. Der Aufseher erhält wöchentlich eine gewisse Quantität von Erzstücken aus dem Berg, und dafür muß er eine — nach ihrer Reichhaltigkeit sich bestimmende — Portion gewaschenen reinen Silberstaub in die Schmelzhütte liefern; liefert er noch mehr dazu, so wird sein Lohn dafür um etwas erhöht. Von diesem Silberstaub nun werden in der Schmelzhütte einige 30 Centner zugleich in den Ofen gethan, mit dem gehörigen Zusatz von Asche &c. Zuerst kömmt eine Melange von Silber und Bley heraus; dieses Produkt wird nochmals in den Ofen gesetzt, und so bekömmt man das Bley heraus; das Residuum kömmt in den Trieb oder Scheid Ofen, welcher das noch zurückgebliebne Bley in Gestalt der Silberglätte heranstreibt, und das reine Silber bleibt zurück. Von 54 Centnern Silberstaub kriegt man gewöhnlich 18 Mark (oder 9 \mathcal{R} .) feines Silber, und 35 \mathcal{R} . Bley. Das Feuer in diesen Schmelzöfen ist so herrlich colorirt, und spielt in so mancherley Farben, wie kaum ein Feuerwerker sie im Stand wäre herauszubringen. Die Blasbälge, welche das Feuer unterhalten, sind ganz ungeheurer groß, und werden vom Wasser getrieben. Unbegreiflich ist es beynah wie die Arbeiter welche diese Ofen bedienen müssen, eine so entsetzliche Hitze lange aushalten können. Bey einigen indessen ist es schon so weit gekommen, daß ihre Hände ganz steif und hart geworden sind, so daß sie kaum mehr die eiserne Stange, womit sie manoeuvriren müssen, in die Hände nehmen, oder die Finger gerade ausstrecken können. Die Ofen dürfen niemals kalt werden, und die Arbeit wird daher bey Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt. Um ja nichts verlohren gehen zu lassen werden die Schlaken noch einmal in den Ofen gebracht. Silberglätte mit Kohlen in den Ofen gesetzt, giebt Bley. Jede Portion Silberstaub, die auf die Schmelzhütte kömmt, wird von einigen Aufsehern genau untersucht, und nach ihrem Gehalt berechnet, wie viel reines Silber herauskömmen muß. Wird das Produkt größer als die Schätzung war, so werden die Schätzer gestraft; ist es aber geringer, so wird das fehlende den Arbeitern, die Schuld an dem Verlust sind, an ihrem Lohn abgezogen. — Die Waagen, womit die obbemerkte Untersuchung des Silberstaubs vorgenommen wird, sind so scharf und genau, daß so zu sagen nur ein paar Haare den Ausschlag geben können. Um erforderlichen Falls zu mehrerer Gewißheit eine Schmelzprobe machen zu können, haben diese Schätzer Gewicht, Schmelzöfen und allen nöthigen Apparat im Kleinen. Auf dem Rückweg nach unserm Wirthshaus waren wir beständig von einer Schaar betelnder Jüngens umringt, alles Kinder von Bergleuten oder von Arbeitern in den Schmelz und Waschküthen. Die meisten dieser Kinder können auch schon in den Poch und Waschk Werken zu minderwichtigen Arbeiten gebraucht werden, und ihren Eltern wöchentlich einige Groschen verdienen

Sie waren gleich bereit uns ihre Künste vorzumachen, auf dem Kopf zu stehen, das Rad zu schlagen, u. s. w., um uns dadurch einige Pfennige abzuloken; und da wir ihnen im Anfang vielleicht zu geschwind willfahreten, so hatten wir sie immer zur Seite. — Positivlich ist's, daß die Bergwerksteute hier jedermann Herr Vetter heißen, so wie die Haloren in Halle alle Leute Schwager nennen. Beim Nachsehen amüßigten uns die feinen und komischen Streiche, die der Aufwärterjunge des Wirthshauses machte.

Ernst Dümmler.

2. Wiederkaufsbrief des Grafen Gebhart von Mansfeld für die Kirche S. Martini zu Stolberg, v. J. 1520.

Das Original der nachstehenden Urkunde fand ich im Archive des Amtsgerichts zu Eisleben unter Nr. 2202 (grün), 685 (schwarz), 1415 (rot), mit folgenden Aufschriften:

Litera graven Gebhardt von Mansfeld inhaldin iije gulden houbtgeld vnd xv gulden zinß.

Gebehards Graf zu Mansfeld Wiederkauff an die Pfarrkirche St. Martini zu Stolberg an drey Dörfern Gross-Leinungen, Roth und Horlau aō 1522.¹

Auszug:

Gebhart, Graf und Herr zu Mansfeld, bekennet, an seinem Schloß und seiner Pflüge Morungen mit aller Zubehörung, „nemlich am Forst und an dreyen Dörfern, als Gross-Leinungen, Rotha und Horlau“ 15 gute vollwichtige rheinische Gulden jährlicher Zinsen wiederkäuflich für 300 gute vollwichtige rheinische Gulden verkauft zu haben „den Erbarn Herrn Ern Tilemanno Plettener, der freyen kunste magister, itzt Pfarher, Ern Nicolao Schicken Seniori und Ern Johann Kennemann, itzt procuratori, und allen andern Vicarien presentialibus und allen Iren nachkommen der pfarrkirchen Sancti Martini zu Stolbergk. Suleher Zinss jerlich von unserm geschoss, gefellen ader forstgelde, So wir in obgnanten dorffern und forst uffzunehmen haben, dorch die Formunden gnanter Dorffer vnd forster jerlich uff den tagk Sancti Michaelis zu Stolnbergk güttlich ane allen schaden zu bezcalen, dyeweyle dyser kauff stehet.

Die Zahlung zu leisten sind angewiesen: zu Grossen-Leynungen Andres Botticher schultes, vnd zu Rotha Wolfgang Leysenberg schultes, zu Horla Andres Wagenscheybe vnd Urban Grantz, ytz Forster des Forsts zu Morungen etc. etc.

Geben nach Christi vnsers herrn geburt funffzuebenhundert vnd im zewenzigsten iare, uff montag nach dem tage Sancti Michaelis. (Graf Gebharts vormals anhängendes Siegel fehlt jetzt).

Prof. Dr. Herm. Größler
in Eisleben.

¹ Die Jahreszahl der Aufschrift ist falsch, wie sich aus der Urkunde ergibt.

3. Litonentaufsch.

Halberstadt. 7. Juli 1301.

Das S. Johannisloster zu Halberstadt übereignet Johanna, der Alseyt (Alpheid) Tochter, die ihnen zu Litonenrecht gehört, den Grafen Friedrich und Albrecht von Wernigerode, wofür sie seitens der Grafen Adelheid, die Frau des Hermann Bernedelen in Gunzleben, zu gleichem Recht zu eigen erhalten.

Nos Ludolfus dei gracia prepositus nec non totum capitulum ecclesie sancti Johannis extra muros Halberst. recognoscimus et presentibus publice protestamur, quod Johannam, filiam dicte Alseyt, iure litonis ad nos spectantem transferimus in nobiles dominos Fredericum et Albertum comites dictos de Wernigerode possidendam. Idem vero comites iam predicti Adelheydim, uxorem Hermanni filii Edhelen, civis in Gunnensleve, in ipsa permutatione litoneia in nos transtulerunt viceversa, quam pari iure recepimus possidendam. In cuius rei testimonium duo nostra sigilla presentibus sunt appensa. Actum et datum Halberstat, anno domini M cci primo, feria sexta ante festum Margarete virginis.

Urschrift auf Pergament mit beiden Siegeln, von denen das spitzovale des Propsts (unter einem Dreibogen der Propst in halber Figur, den Kelsch in der Rechten, ein Buch in der Linken in die Höhe haltend, über dem Bogen die Schutzheiligen) mehr, das runde des Kapitels (Köpfe der Klosterpatrone mit Heiligen, oben zwischen beiden ein Kreuz) weniger beschädigt ist. B 22, 6, 8 im fürstl. Archiv zu Wernigerode. Vgl. die gleichzeit. Vertauschung der Wiegkild v. Woldezdorp gegen Johanna, Dietr. Oslagers (Oslieis) Tochter M. S. Joh. 55^a im Staatsarch. zu Magd.

4. Wernigeröder Nachlese (1317—1438).

Zwei Todesfälle im Kreise unserer Mitarbeiter versetzen uns wider Erwarten schnell in die Lage, zu früheren Mitteilungen über die Grafen und die Stadt und Grafschaft Wernigerode mehrere kleine unfindliche Nachträge mitzuteilen. Das meiste entstammt den lange vermißten hochwichtigen Stücken des Gostlarer Stadtarchivs aus dem Nachlasse des Dr. phil. E. Volger in Breslau, die durch die Güte unseres verehrten Kollegen Herrn Stadtbibliothekar und Archivar Dr. Martgraf daselbst uns mitgeteilt wurden und welche, wenn diese Urkunden zum Druck gelangen, dem Archive der alten Reichsstadt Gostlar bereits wieder einverleibt sein werden. Es wurde davon Abstand genommen, alles Wernigerödische aus diesem Schatze herauszulesen, weil mittlerweile der von unsern Geschichtsfreunden lange erwartete und gründlich vorbereitete Druck des Gostlarischen Urkundenbuches begonnen hat und mit diesem auch die Wernigerödischen Mitl.

aus Licht treten. Nur was uns beim Durchsehen eines kleinen Theils der Archivalien an wernigerödischen Sachen auf den ersten Blick in die Augen fiel, zogen wir für die vorliegende Mittheilung aus. Die beiden jüngsten Stücke entstammen dem Nachlaß des Herrn Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt in Halberstadt. St. 1 liefert einen kleinen Beitrag zu den im vorig. Jahrg. d. Z. S. 355—414 gemachten Mittheilungen über die Fehde der Grafen von Wernigerode mit dem Kloster Isenburg (1309—1370). S. 390 daselbst war schon darauf hingewiesen, daß diese Fehde der Grafen von Wernigerode auch die Nachbarn, insbesondere auch die westlichen, in Mitleidenschaft zog und daß man gerade im Jahre 1317 die Straße zwischen Mühlhausen und Hildesheim zum Reisen für unsicher hielt.

29. März 1317.

1.

Der Rat zu Goslar leistet Verzicht auf den Erfaß alles Schadens, der ihm und den Bürgern von Goslar durch die Grafen Albrecht und Konrad von Wernigerode, Vater und Sohn, zugefügt ist.

We de ratmanne von Goslere bekennet in disseme breve unde tiughet, dat we vortyet alles schaden, de uns unde unsen borgeren geschen is von den edelen herren greven Albrechte von Wernigerode unde greven Conrade, sineme sone, unde von eren vogheden von erer weghene wente¹ an dissen dach; unde willet disse vorticht ganzs unde stede holden, we unde alle de, de dorch uns don unde laten willet. To orkunde disser vorticht hebbe we gegeven dissen bref bevesthenet mit unser stad ingeseghele².

Dat is geschen na der jartale goddes bort dusent dreihundert jar in deme seventegheden jare, des dingsdages na palmen.

Kopialb. des Rats zu Goslar aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. bis 1353 auf Perg. in 4^o Bl. 6a.

Von den Stücken 2 bis 4 macht uns das erste mit einem im Urkundenbuch der Stadt nicht genannten dortigen Stiftsherrn Heinrich Regel 1322 bekannt; v. Beckenstedt und Fricke Rindede gehören zwar bekannten alten wernigerödischen Familien an, aber der Henning vom J. 1348 war in keinem früheren Schriftstücke bezeugt. Fricke Rindede war zwar schon fünfzehn Jahre früher genannt, aber hier tritt nun auch seine Frau Künne (Kunigunde) und Henning als sein Bruder hervor.

30. Juni 1322.

2.

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Stiftsherrn Heinrich Regel zu H. Silvestri in Wernigerode für 40 Mark reinen Silbers eine Leibrente von 5 Mark, halb zu Weihnachten halb zu Johanni fällig.

¹ hbdjdr. vente. ² So st. jngeseghese.

Nos consules in Goslaria tenore presentium recognoscimus dilucide¹ protestantes, quod cum consensu nostre universitatis rite et rationabiliter vendidimus discreto viro domino Henrico dicto Kegel, canonico ecclesie sancti Silvestri in Werningerode, quinque marcarum redditus puri argenti² pro XL marcis argenti consimilis ad ipsius vite tempora persolvendos. Quorum reddituum una medietas ad festum nativitatis Christi proxime nunc venturum et alia medietas ad festum nativitatis sancti Johannis baptiste profinus subsecuturum sicque deinceps sibi vel cuicumque ipse assignaverit ex parte sui de fisco nostre civitatis annis singulis quamdiu vixerit sive in regulari vel seculari habitu fuerit impedimento somoto quolibet persolvetur, adicientes nichilominus, quod nullius iudicii, spiritualis aut secularis arrestacio vel obligacio seu alienius prohibicio predictum dominum Henricum poterit quomodolibet impedire, quin sibi vel suo fideli predictorum reddituum persolucio dabitur annis singulis, ut predictur, expedite. Verum cum dictus dominus Henricus vocante domino debitum sue carnis exsolverit, extunc dicti redditus ad nos et ad nostram civitatem liberi revertentur, presentibus tamen litteris quoad premissa nulli plus ultra valitaris. In quorum testimonium ipsi presens scriptum dedimus sigillo nostre civitatis firmiter communitum.

Datum anno domini M^o ccc^o xxii^o, in crastino apostolorum Petri et Pauli beatorum.

Kopialbuch der Stadt Goslar aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. bis geg. 1353 auf Perg. in 4^o Bl. 54a.

6. Oktober 1348.

3

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Wernigeröder Bürger Henning von Beckenstedt für 30 Mark löth. Silbers wiederlauflich drei Mark jährlichen Zinses, halb auf Ostern, halb auf Michaelis zahlbar.

We de . . . rad der stat to Goslere bekennet in disseme openen breve, dat we mit vullbord user borgere hebbet vorkoft Hennighe van Veckenstede, borgere to Werningerode, unde sinen rechten erven dre mark gheldes lodeges sulveres vor XXX mark. Disse sulven ghulde schole we on gheven alle iar anderhalve mark to paschen unde anderhalve mark to sante Michaelis daghe. Wiederlauf mit vierteljähriger Kündigung vorbehalten.

Anno domini M^o ccc^o XLVIII, octava beati Michaelis, a. a. D. Bl. 132b.

¹ Bis hier die erste Zeile mit Farbe übermalt und durchstrichen.
² Bis hier drei durchstrichene Zeilen.

13. November 1348.

4.

Der Rat zu Goslar verschreibt dem Brude Kindeke, Bürger zu Wernigerode, dessen Frau Künne und seinem Bruder Henning für 30 Mark löth. Silbers 3 Mark Zins, halb zu Pfingsten halb zu Martini zahlbar, auf Wiederkauf.

We de rad der stat to Goslere bekennet . . ., dat we mit vubord user borgere hebbet vorkoft Vrieken Kindeken, borgere to Werningerode, Künnen siner husvrowen unde Henninghe sineme brodere unde oren rechten erven dre mark gheldes lodeghes silveres, vor drittich mark . . ., de in dat winwerk ghekomen sin. Dieser sülven dre mark gheldes schole we unde willet on alle iar binnen user stat gheven ane hinder, anderhalve mark pinkesten unde anderhalve mark to sante Martines daghe. Wiederkauf mit vierteljähriger Kündigung vorbehalten.

Anno domini M^o ccc^o XLVIIJ^o, in die beati Briccii episcopi. a. a. D Bl. 134b.

5 u. 6. Wir lassen nun ein paar Sachen aus der fehdereichen Zeit des kriegerischen Bischofs Johann III. von Hildesheim aus dem Geschlechte der Grafen von Hoya (1398—1424) folgen, wobei wir die Reichsstadt Goslar auf Seiten ihres geistlichen Oberhirten finden, daher sie auch die Beute mit ihm teilte. Bei einem für die Bischöflichen und ihre Verbündeten glücklichen Treffen beim Wachtelnstiege wurde auch der Wernigeröder Kurt Winte oder Winten gefangen und schwor am 7. Februar 1417 Urfehde. Die Aufzeichnung darüber, soweit sie nach dem gleichzeitigen bruchstückweise erhaltenen Urfehdebuche auf Papier von 1410 bis 1443 in Klein-Folio zu lesen ist, lautet:

Anno domini M^o cccc^o xvii. Desse nagesereven hebben orveide gedan in deme kregge, de van Halberstad unde de vorg. Hertogen van Brunswik unde Luneborck vigende wegen . . . stichtes to Hildensem, unde de worden gegrepen by deme Wachtelenstige

Cord Mynten van Werningerode dede orveide des sondages neist sunte Dorothee dage. Dar weren over van des rades wegen (von Goslar): Ebeling Bokemüller unte Hinrik Wildevur de eldere.

Die Winten sind eine bekannte, in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. auch im Rat sitzende Familie (vgl. über diese u. ihr Siegel Wern. Urdb. S. 442). Kurt W. war aber bisher nicht genannt. Es mag erwähnt werden, daß unter den Gefangenen, welche nach geschworener Urfehde damals freigelassen wurden, an zweiter Stelle vor K. W. Tile Damkoler van Wighenrode genannt wird. Die Damköhler waren also schon vor vier bis fünf Jahrhunderten in der Gegend angefaßen, wo wir sie noch heute finden.

Zu einem kleineren Buche in 4^o, ebenfalls auf Papier, in welchem die Stadt Goslar Aufzeichnungen über Zehden und dingetal (compositio, Sühne und Lösegeld) machen ließ, finden wir auch Bericht über einen in die Grafschaft Wernigerode bei Trübeck gemachten Beutezug:

Anno domini M^o cccc^o xxi^o). In sunte Sixtes dage sochten unses heren (des Bischofs von Hildesheim) ammeerhtmann mit synen deneren vor Drubeke, unde dar weren unse denere to geroden, so dat se hadden xxxvi perde; unde dar nemen se koye, perde, swine unde schapp, unde wad der junefruwen was unde wad to deme clostere horde, dat gallune one wedder, wad me des berichten konde, dat ore was; unde wad dar enboven was, dat ward gebutet, unde do wart jowelkem perde to der bute x penninge. Ok worde to der bute II koye, VI swin unde III schapp. Ok grepen se dar men, dar hebbe we unsen del ane.

Der Sixtstag wird der im Hildesheimischen und in den benachbarten niedersächsischen Bistümern übliche Tag Sixtus et Simplicius (1. Sept.) sein. Bekanntlich war der Anlaß zu der damaligen Zehde der, daß B. Johann von Hildesheim von der Witve des letzten Homburgers, Schonetta, Grene, Lüthorß und Höhenbüchen gekauft hatte, womit Herzog Bernhard von Braunschweig nicht zufrieden war. Mit ihm waren wider Hildesheim verbündet neben den Herzögen Otto, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig, die Stadt Braunschweig, der Bischof von Halberstadt, die Grafen Bernhard von Regenstein und Heinrich von Wernigerode. Die Goslarer waren wieder bei ihrem Bischofe.

7. Durch die folgende Urkunde verpflichten sich nun nach hergestelltem Frieden die unten genannten Bürger von Goslar am 12. August 1422, sich jeder Feindseligkeit gegen jene wider den Bischof von Hildesheim Verbündeten zu enthalten. Nur wenn der Bischof von Hildesheim, der Rat zu Goslar oder wer ihr nächster Erbherr ist, sie aufböte, sollen sie gehalten sein, dessen Recht zu verfolgen:

We Hermen van Dornten, Hartman Ghogrove, Hermen Wildevur, Bertolt van Ghodderinge, Gheverd Sluter unde Hermen Vorslach, borgere to Goslar, bekennen openbare . . . dat we vororveidet hebben . . . den erwerdigen hern Johanne, bisschuppe to Halberstat, sine nakomelinge, de hochgebornen vorsten hern Bernde, hern Otten, hern Wilhelme, hern Frederike unde hern Hinrike, hertogen to Brunswik unde Luneborch, de eddelen Bernde to Reynsteyn unde Hinrike to Wernigerode greven, ore erven, land unde lude, beseten man, stede unde undersaten, also dat we ore vige nummer willen noch entschullen worden, noch se wittiken beschedigen oder beschedigen laten unde neyne knechte unde perde darto nicht

lenen¹ unde uppe oren schaden neymande witliken husen eder hegen. Were aver, dat eyn bisschup to Hildensem eder unse heren de rad to Gosler, eder dede nu unses welches rechte erffhere is, mid eynem bischuppe van Halberstat, den vorsten van Brunswik unde Luneboreh orer welk mid deme anderen to veiden kemen, deme eder den mochte we helpen den krich nd, unde dar enscholde desse orveide nicht mede vorbroken sin. Wan aver de krich gerichtet were, so scholde we unde wolden² in der orveide bliven na also vor. Were ok, dat os de vorgescreven vorsten eder heren eder ore undersaten jennich vorunrechtete, dat scholde we vorvolgen unde vorclagen vor oren mannen unde steden bynnen achte weken. Konde os denne bynnen der tid neyn recht weddervaren, so mochte we dat ermanen; wann os aver recht weddervaren konde, dat scholde we nemen unde denne de orveide vort truwelken na also vor holden. Dit hebbe we stavedes edes mid upgerichteden vingeren to den hilgen gesworen stede und vast ane alle list unvorbroken to holdende, unde hebben des to bekennisse unse ingesegele gehenget an dessen breff.

Unde is gescheyn na goddes bort unses heren verteynhundert iar darna in deme twey unde twintigesten iare, des mitwekens na sunte Laurencii dage.

Urfehdebuch in Kl.=Folio auf Papier, jetzt erhalten von 1410 ff. bis 1443.

8. Nach demselben Urfehdebuche erhält einige Jahre später, am 30. Okt. 1426, auf die Fürbitte Graf Heinrichs von Wernigerode Henning Bolde, der dem Räte als dessen Gefangener ungehorsam gewesen war, Verzeihung und gelobt darauf, dem Räte treu und hold zu sein und der Stadt und ihren Bürgern nach besten Kräften zu dienen. Daß Henning ein Wernigeröder war, ist nicht nur daraus zu folgern, daß der Graf für ihn eintrat, sondern auch daraus, daß eine Familie Bolde oder Bolle damals in Wernigerode angefaßen war.

Umme bede willen des edelen greven Hinrikes van Werningerode hebben de rad Henninge Polden vorgheven den unwillen, den se to ome hadden, unde dat he one was truwelos geworden, do he des rades gevangene was. Hir up heft he dem rade vor dem vogede Hinrik Wilhelme in gehegedem richte to des rades hand gelovet unde myt upgerichteden vingeren to den hilgen ghesworen, dat he dem rade unde der stad to Gosler unde oren borgeren truwe unde holt wesen wille unde dem rade deynen, wur he kunne unde moghe, unde off he nu mer in der stad Goslar unde oren welken to

¹ Urft stand senden. ² welden.

schickende hedde, welke he sek an Goslerschem stadrechte genogen laten. Hir weren over Hinrik van Alvelde de jungere radman, Hinrik van Northusen unde Henning Preyn, dinglude, unde mer vromer lude.

Unde schach na godes bord verteynhundert jar unde in dem sesundetwintigesten jare, des mytwekens vor Alle godes hilgen dage.

Die merkwürdigsten unter den hier mitgeteilten Schriftstücken sind aber die beiden letzten, welche auch Glieder von zwei der an gesehensten Familien der Stadt betreffen.

(v. J. um 1430).

9.

Klage des Wernigeroder Bürgers Hermann Wolf über den Halberstädter Marschall Dietrich v. Rössing.

Ik Herman' Wulf, Hermen syn sone, borger to Wernigerode, wy clagen clagelyken aller mynslyken werlt over den gestrengen knapen Dyrken van Rotting, de een maerseale is des stichtes to Halverstad, dat he uns nicht wil holden so als he uns vorbrevet unde vorsegelt heft, daer heren unde vorsten, rede unde stede voer uns gescreven unde gebeden hebben, nemelken unse genadige here van Halverstad, unse junchere van Warnigerode, den god genadich sy, unse here van Stalebarge, de raed van Brunswyk, de raed van Warnigerode, dat uns nicht enhelpt noch gehulpen heft unde one unde uns voergelogen heft in syner welterschrift dre jaer byna. Uns dunket wol, he sy doef unde blynt geworden unde uns nicht holden wil, also voer gescreven is. Hedde he yenige heren unde vrunde, de one underwyseden unde oetrichten, dat he uns helde, als he uns verbrevet unde bysegelt heft, dat wy vorder in unser schriften odder breven over oen nicht clagen dorften, dat neme wy gerne.

Gescreven under uns eens ingesegel.

Halb. DD 48 im Kgl. Staatsarch. zu Magdeb. Mit undeutlich angedrücktem Siegel (Papier). Über Hermann Wolf, Vater und Sohn, und ihre Siegel s. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode S. 447 f.

19. Oktober 1438.

10.

Berthold Havering d. A., Bürger zu Wernigerode, schreibt dem Räte der Altstadt daselbst, daß seine Rechtsache mit ihrem Schutzjuden und dem (Freischüssen) Henning Heyne nicht erledigt sei, da ihm die zwischen dem Juden und H. Heyne vereinbarten Bedingungen nicht gehalten seien.

Mynen willigen dienst to allen tiden. Erbarn leven hern, so gi mek berichtet hebben, wa gik de rad van Halberstad gescreven hebbe van meyner wegen, also umme juwen joden unde umme Henning Heynen, dat de sake schulle berichtet sin: dar antworde ek alsus darto, dat we alle der dedinge gededinget sin twischen den joden

unde Henning Heynen unde mek unde den mynen nu neyn gehalten is, unde wil dat vor recht also eyn bederve man in den steden, dar mek dat van rechtes boren mach. Ok so gi mek berichtet hebben, dat de sake mit den joden berichtet sy vor dem rade to Halberstad, dar antworde ek alsus to: dat se mek hadden bescheyden, dat de jode scholde sweren op myne unde scheyden mek dat af, dat ek des nicht mochte vor recht unde de jode scholde dat don. Des gaf mek de rad to Halberstad oren knecht mede to dem joden unde de jode scholde sweren op de pande. Des eywolde de jode nicht don. Do ging ek wedder vor den rad unde klagede dat vort. Do sede mek de rad, dat ek one lode vor den official edder wur ek wolde. Darop lot ek one vor den frigen stol. Da sande de jode darhen Henning Heynen unde de lovede mek vor twen frigreven, dat he mek wolde bringen de pande in myn hus to Werningerode an allerleye schaden unde j. gulden in verteyn nachten. De behelt he mer wen vj weken, dat ek one darumme sochte to Halberstad unde sede, ek wolde myner sake vorder volgen, nadem dat mek nicht gehalten worde. Darna quam Henning Heynen in de Nigenstad to Werningerode unde sande na mek. Do ek by de pande quam, do brochte ek darbi de mynen, do hadden se mek de pande berovet unde weren dar nicht al. Do eschede he van mek eyne quitancien, do antworde ek darto, ek wolde ok ome neyne quitancien geven, de pande weren dar al. Do drawede he mek, he wolde de pande vorkopen unde wolde mit mek pladderen¹ mit dem gelde. Des volgede ek myner sake vort unde man op one koste teringe schaden unde wegegelt unde gaf dat Johannes mynem sone to Erforde unde nicht de sake. Dar quam Henning Heynen echt hen. Do was de terminie noch nicht. Do bat he synen procurator unde one, dat se dat wolden stan laten verteyn nacht, so wolde he dar wedder bi quomen. De tid geven se ome. Do Henning Heynen dar wedder hen quam, do was myn sone mit sinen heren over velt, mach he ome de sake mogeliken afgewunnen hebben, nadem dat he ome vordach gegeben hadde, wu he wolde, dat sette we op eyn recht. Gescreven under mynem ingesegele in dem xxxviii. jare, des soldages na sinte Gallen dage.

Den vorsichtigen wysen
 bescheyden luden
 borgermesteren unde rat-
 mannen to Werningerode,
 mynen leven heren, detur.

Bertolt Haverung de elder.

¹ pladderen wohl = einen Rechtsstreit haben oder führen, gewöhnlich pladeren (plädiren).

Urschrift auf Papier, Halb. dd 39 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Siegel beschädigt.

Über Bertolt Haverung d. Ä. und den Freischöffen Hennig Heynen (zu Gejete) s. Urdb. der Stadt Wernigerode S. 461 und Nr. 410, S. 388; über die Familie Haverung und ihr Siegel. S. 461 s. u. Taf. VIII, 100.

5. Der Grafen von Wernigerode Vorbehalt für den Fall einer Wiederbebauung der Flur des wüsten Dorfes Sudburg bei Goslar.

5. Dezember 1351.

Konrad, Graf von Wernigerode, und sein gleichnamiger Sohn vergleichen sich mit dem Stifte S. Petersberg vor Goslar dahin, daß sie von dem der Küsterei zum S. Petersberge und Goslarischen Bürgern gehörigen Gute auf dem Felde und der Mark zu Sudburg, sowie von 4 Hufen, die zu einem Altar in der S. Stephanskirche gehören, keinerlei Dienst oder Pflicht fordern und nehmen wollen. Würde das Dorf aber wieder mit daselbst wohnenden Leuten besetzt, so sollen diese das gräfliche Goding und Gericht gehörigen Ortes suchen und von ihrem Vieh und all ihrem Besitz den Grafen und ihren Nachkommen nach Vermögen Herbstbede und Schoß zahlen. Das Gut des Stifts und der Bürger von Goslar soll jedoch davon frei bleiben. Die neuen Ansiedler dürfen auch nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen deren Forst und Holz nutzen.

In goddes namen amen Van der gnade goddes we greve Cord van Werningrode unde greve Cord use sone bekemet openbare unde don witlik alle den, de dessen bress seen edder lesen horet, dat de erbaren manne Wedekint deken unde dat gantze capittel uppe sunte Petersberge by Goslar hebbet mid uns degedinget aldus, dat we, unse erven unde unse nakomelinge noch iemed van user edder van orer wegghen schullet noch willet eweliken unde umber neynerleyge denst noch iennighe plicht eschen edder nemen van deme gude uppe deme velde unde uppe der marke to Sudborch unde van alle deme, dat darto hord, wur ane dat sy, dat der heren uppe sunte Petersberge to der kusterige darsulves unde der borgere to Goszler hord, unde van veyr hoven landes, de dar hord to eynem altare in sunte Stephens kerken bynnen Goszler. Unde we, unse erven unde unse nakomelinge, unse ammechtlude unde unse ghesinde schullet noch willet alle de, de dat gud van orer wegghen buwet, darane nientes hinderen. Were aver nu, dat dat dorp to Sudborch wedder bossad worde mid luden, de dar wonhaftich weren, de lude scholden unse goding

unde unse gherichte soken, dar sek dat gheborde, unde scholden darto van orem vee unde van alle deme, dat or eghen were, geven os unde unsen nakomelingen hervesbede unde schot na orer macht, alsoe dat denne beschedelik unde lik were. Men en schal aver van alle dem vorsecreven gude unde darto van alle deme, dat der heren uppe sunte Petersberghe unde der borgere to Gosler horde, schot noch iennigerleyge plicht eschen edder nemen, alsoe hir vore steit gescreven. Ok enscholden de lude, de dar denne wonhafflich weren, uses vorstes unde uses holtes nicht gebruken, se endeden dat sunderliken mid unsem willen. To eyner openbaren betuginge, dat alle desse ding van os, van usen erven unde allen unsen nakomelingen eweliken stede unde vast gheholden werden ane argelist, so hebbe we dessen breff gegeben besegeld mid unsen ingesegelen.

Na goddes bord dritthundert iar in deme neghen unde vefftigesten iare, in sunte Nicolans avende des hilgen biscuppes.

Abstrift von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts in einem bruchstückweise erhaltenen Kopialbuch auf Papier im Stadtarchiv zu Goslar.

Am Südaufhange des für die landschaftliche Lage Goslars so merkwürdigen Sudmerberges lag ein bereits 1029 erwähntes, im zwölften Jahrhundert noch bestehendes Dorf Sudburch mit einer später dem Petersstift vor Goslar einverleibten Kirche des heiligen Romanus und Peter¹. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war das Dorf bereits wüst und die in unserer Urkunde vorgesehene Wiedererrichtung desselben ist nicht erfolgt. Dagegen hat es dem Berge, an dessen Fuße es lag, seinen Namen hinterlassen und wird derjenige, welcher nach dem Ursprung dieser Benennung forscht, auf die alte Ansiedelung geführt. Die vorliegende Urkunde ist nun nicht nur ein Belag für die auch anderweit bekannte ehemalige Erstreckung von Besitzungen und Gerichten der Grafen von Wernigerode in der Goslarer Gegend, sonder auch ein merkwürdiges Beispiel von dem Fortdauern und Festhalten an Rechtsansprüchen, wie sie bei eingegangenen Ortschaften stattfanden.

E. J.

6. Ausweisung der Juden aus der Grafschaft Wernigerode.

Altenrode, 12. Juli 1592.

Burchard von Gadenstedt schreibt dem gräflich Stolbergischen Amtschöffen Ulrich Buchau wegen der Ausführung des gräflichen Befehls zur Ausweisung der Juden an seinem Orte.

¹ Vgl. über das Dorf Delius Harzburg, S. 287, Krodo 219, S. 119, Lüntel, ältere Diöcese Hildesheim, S. 16 u. 322. In der Diplom. Gesch. d. Kaij. unmittelb. Reichstifts auf dem Petersberge, gedr. Hildesh. 1757 (von Wöschell), ist S. 13 f. unsere Urk. benützt.

Mein freundlich dienst bevor. Erbahr gelartter und wolgeachteter besonder gutter freundt. Jüngster unter uns genommener abrede nach habe Ich nit unterlassen, den Jüden bevehll gethan, das sie sich zwischten dis und negsten Bartholomei packen söllen.

Und dann nuhn abermalln u. gned. herrn schreiben Ihnen vorlesen und daneben bevehlen lassen, das sie sich innerhalb gegebener frist von diesem ordtte begeben sollen. Eß ist aber an dem, das des einen terkls weib izo in den wochen lieget und erstlich fur acht tagen donider kommen. Wen eß nuhn u. gned. herrn nit zuwidern, hette Ich selbst gerne gesehen, das man Ihme die erste angedenttede zeit bis uf Bartholomei prorogiret hette; künnten sie sehen, wo sie sich tegen der zeit uf andere örter widerümb hinvoruegen. Was Ihr nuhn hircin zu willigen gesonnen, pitte Ich ümb schriftliche antwurd.

Datum Dlnroda am 12. July Anno zc. 1592.

Burchard von Gadenstedt.

Dem Erbarn Gelartten und Wolgeachteten Ulrich Bochowen, Graßlichen Stolbergischen Schössern im Ambtte Wernigeroda, Meinem besonderm guttem freunde.

Auf einem Blatt Papier mit B. v. Gadenstedts Siegel B. 58,9 im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Das vorliegende Schreiben betrifft zunächst nur die Austreibung der Juden aus Altenrode, wo es also solche gab. Da aber B. v. Gadenstedt, der kein gräßlicher Beamter, sondern nur Junker und Inhaber des Untergerichts zu Altenrode war¹, nur einem Befehle des Grafen Wolf Ernst — wohl in Gemeinsamkeit mit seinen Brüdern Johann und Heinrich — nachkam, so ist nicht zu bezweifeln, daß es sich um eine allgemeine Judenaustreibung aus der Grajschaft handelte.

E. S.

7. Gerichtliche Vorladung des Hans Brandes und seiner Frau, durch deren Nachlässigkeit die große Feuersbrunst zu Seesen verursacht sein soll.

Wolfsenbüttel, 17. Juli a. St. 1615.

Des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vundt Herrn, Herrn Friederichen Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig vundt Rüeneburgl zc. Busers gnedigem² Fürsten vundt Herrn, Wir S. j. g. verordnete Stathalter, Cansler vundt Rhäte alhier zu Wolfsenbüttell, Jüegen dir Hansen Brandes, Bürgern auß der Stadt Seesen, vundt deinem Weibe zu wissenn, Daß vuns Bürgermeister vundt Rhät alda zu

¹ Vgl. Harzezeitchr. 24 (1890) S. 116 f.

² Bis hierhin in der Vorlage

größere Schrift.

Seeßen Clagendt zu erkennen gebenn, Waßgestalt du das Weib, die ohnlangst doselbst entstandene große Feuerbrunst, darin die ganze Stadt, ohn eckliche geringe gebewde erschrecklich aufgangen, vund zur asche, auch dardurch fast inn unwiederbringlichem schaden gesetzt werdenn,¹ durch deine nachlässigkeit, inndehme du Vette aufm Hoffe zwischen Scheuren vundt Hause geschmiert, vund mit einem dabey gehabttem heißen Keßell das Stro anfenglich angezündet, veruhrsacht haben sollest. Dahero dann die ganze Burger schafft Ihres erlittenen großen schadens halber vber euch beiderseits ganz schwirig, vund eure etwan noch habende Gueter zu Confisciren vundt einzuziehen bey Ihnen instendig angehalten hetten, Worvff Sie von der Julius Vniversitet zu Helmstedt ein Vrtheill eingeholt, darin erkandt, das gegen euch beide, vundt beuorab dich dem weibe, mit annotation eurer haab vundt Guetter vorfahren, Ihr öffentlich Citirt, vundt do Ihr erscheinen wurdet, mit euren defensionibus vundt gennotturfft, wosern Ihr einige zu haben vermeint, gehört, sonstem aber vf ewer ungehorsamblichs außenbleibenn in Contumaciam geuhrtheilt werden solte, Dem allenn nach vuns mehrgedachter Rhat dienstlich angelanget vundt gebetenn, weil Sie nicht inn erfahrung bringen köndten, wo Ihr euch izo wesentlich vshalten michtett, Euch per publicum Edictum zu verstandenem ende, zu citiren. Wann wir nun solchem Ihrem Recht: vundt Billigmeßigem suchen stadt gethan, Vundt die gebetene Citation heute Dato wieder euch erkandt habenn, Alß Citiren, Heischen vundt ladenn wir Euch, hiemit vundt Crafft dieses von Gerichts: vundt Rechtswegen peremptorie, Daß Ihr euch beiderseits vf negsthumffigen Freytag nach Francisci, wirdet sein der 6. Monatstag Octobris, alhie vff Jurstl. Rath Stubenn, morgens zu fruer Tageszeit inn der Persohn, vnaußbleiblich einstelltet, auf mehrgemeltß Rhatß zu Seeßen wieder euch habende Clag eure gebuerliche defensiones, ob Ihr deren habt, einbringet, vundt der sachenn außschlag von Terminen zu Terminen außwartett, Mit dero außdrucklichen verwarnung, Wosern Ihr dem also nicht nachkommen vundt verstandene folge thun werdet, Daß alßdan vf ewer ungehorsamblichs außenbleibenn vundt ferners anhaltenn, in Continaciam wieder euch verfahren werden vundt geschehen soll, was sich Rechtswegen eignen vundt gebueren will, Wornach Ihr euch genzlich zu achten habt.

Geben Wulffenbuttell, vnter Hochgenants vnserß gnedigen Fursten vundt Herrn zc. Jurstl. Cansley Secret, am 17 Julij Anno 1615.

Urschrift auf einem ungefähre 32 cm hohen, 39 cm breiten Blatte Papier mit untergedrücktem Siegel und den Spuren der

¹ so, nicht worden.

Nadeln oder kleinen Stifte, mit denen es angeheftet war, im Stadtarchiv zu Goslar. Unten links: Joan Peparinus Dsst.

Über den großen Brand von Seesen am 19. Mai 1615, bei welchem fast die ganze Stadt in Flammen aufging, wurde im vorigen Jahrg. S. 498 — 500 ein gleichzeitiger Bericht des Ganderzheimer Stadtschreibe Martin Hoffmann von Dr. P. Zimmermann mitgeteilt. C. S.

8. Plünderung eines Kaufmannswagens an der wernigerödischen Grenze im Gehölze bei Wasserleben und Bedenstedt am 4. Februar 1625.

Der folgende ausführliche Bericht des Wernigeröders Jobst von Windheim über einen am Freitag abends vorher erlittenen Raubanfall ist in mehr als einer Beziehung merkwürdig, zunächst schon wegen der Person und Familie des Schreibers. Die von Windheim, welche bekanntlich drei in der Mitte verschlungene schwarze Ringe, von denen der obere nach oben offen ist, im weißen Felde als Wappenzeichen führen, sind ein angesehenes Altbürgergeschlecht aus Hannover, das in früheren Jahrhunderten Grundbesitz hatte, dann in Bedienstungen und mancherlei Betriebsamkeit sich hervorthat, auch wissenschaftlich namhafte Sprossen zählt und noch heute fortlebt.

Bürger der Stadt und Grafschaft Wernigerode waren sie 170 Jahre lang. Der Schreiber unseres Briefes, der erste aus der Familie, der aus Hannover in die Grafschaft zog, war, als er am Margaretentage, den 13. Juli a. St. 1604, seinen Eid als wernigerödischer Bürger leistete, Eisenfaktor. Von 1619 bis 1632 hatte er das herrschaftliche Eisenhüttenwerk zu Ilseburg in Pacht. Im Jahre 1625, also um die Zeit, in welche das uns hier beschäftigende Ereignis fällt, wird er auch als Kugelgießer bezeichnet. Der älteste Sohn, über dessen Mut sich der Vater nach seinem hier abgedruckten Schreiben offenbar in väterlichem Stolze freut, war Staz Herbord. Jobsts Frau Ilse Schlüters genannt Tixen ist am 1. April 1655 Witwe. Nur kurz erwähnen wir, daß ein Nachkomme Jobsts, Rudolf August v. W., Postmeister in Wernigerode war und am 29. Juli 1721 der Bürgerstochter Dorothee Sophie Ohler zu S. Silvestri die Hand reichte. Wir finden dann in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrh. die v. Windheim in Amtmannsstellung zu Stapelburg und Drübeck. Joh. Martin, Joh. Just und Christian Ernst v. W. werden in den Jahren 1737 und 1740 in das gräfliche Stipendiatenbuch eingetragen. Von 1740 bis 1773 ist Johann Just von Windheim Bürgermeister zu Wernigerode. Das Wernigeröder

Brauregister von 1778 kennt nur noch Bürgermeister von Windheims Erben, doch führt das städtische Schußbuch noch 1807 den Kommissionsrat v. W. auf.

Außer diesem mehr persönlichen hat aber unser Bericht auch ein allgemeineres stadtgesehichtliches Interesse. Wir sehen, wie zu einer Zeit, als Wernigerodes Zustände aus begreiflichen Gründen keine günstigen waren, die Bürger der Stadt ihrer Geschäfte wegen sich nicht bloß, was allerdings häufig geschah, bei ihren Geschäften der Zwischenhändler in Magdeburg, Goslar und besonders Braunschweig bedienen, sondern auch sowohl zur Erhebung von Geldern, als zum Einkufen von Waren mit ihrem Gespann selbst in größere Ferne und zu Handelsplätzen, wie Hameln, Celle, besonders aber zu den See- und Hansestädten, von denen hier Hamburg allein genannt wird, reisen und dort ihre Einkäufe machen. Um dieselbe Zeit, in welcher v. Windheim in Hamburg seine Geschäfte machte, war dort ein anderer Wernigeröder, ein Glied der seit 1515 in Wernigerode ansässigen Familie Lutterott, als Großkaufmann entweder angefahren oder doch auf längere Fristen anwesend und trieb nach den äußersten deutschen Nordostmarken in Kurland und den nordischen Gegenden Kaufgeschäfte.¹ Die Waren, welche v. Windheim in den Seestädten einkaufte, waren teils Erzeugnisse europäischen Gewerbefleißes: englischer Damast, spanischer Taft, schön gemasertes Zeug, seidene Strümpfe, Waffen, teils Naturprodukte ferner, selbst außereuropäischer Gegenden, ein Papagei, Zuckerhüte, Granatäpfel, Citronen, Pommeranzen.

Wernigerode, den 6. Februar a. St. 1625.

Johst von Windheim an Graf Wolf Georg zu Stolberg.

Hochwolgeborner Graff. E. G. sein meine underthenige gehorsame Dienste in untertehnigkeit zuvor. Gnediger Graff undt herr,

Nuhmehr vor drey wochen habe ich nohtwendig nach Hamelen an der Weser, von da auff Zelle undt ferner in die Sehestete undt über die 80 Meilsweges reisen müssen, auch solche Reise über Waldt,

¹ Matthias Lutterott, 23. Aug a. St. 1629, an die Stolbergischen Räte wegen einer Schuldforderung von 100 Thlr. und Zinsen an (den Apotheker) Wolfgang Auerwald. Lutter. nennt sich Handelsmann und Kaufmann, ist vielfach auswärtig und muß der Klage gegen Auerwald wegen öfter nach Wernigerode reisen und das Seinige verzehren. Unter den Schäden, die ihm Auerwalds Säumnis im Zahlen zu verursachen drohe, erwähnt er, wie er „besorglichen zu vermuthen habe, das in Churlandt undt anderen weit abgelegenen Dhrten mein Credit, als eines Kaufmans bestes undt werthestes Kleinod, zu perichtiren anfangen möchte.“ Am 2. Aug. a. St. 1628 verpflichtete sich Auerwald, dem Matth. L. die 100 Thlr. nebst vierjährigen Zinsen nach Hamburg zu übermachen und daselbst auszahlen zu lassen. Darnach hatte sich also Lutterott damals dort als Kaufmann niedergelassen. Vgl. Stadtwogteiger.-Akten: Hünefeld gegen Lutterott u. s. f. im Fürstl. Arch. zu Wern.

Bergl, beide undt selbt sicherlich vollenbracht; alsß ich aber zwischen Stotterlingburgl undt Bedestede an dem holze |entslich E. Gn. her- schafften beruhret undt vermeint glseich zu] Hause zu sein undt alle gefahren be dht zu haben, so werde ich daselbten] am [Freitag gegen Abendt von drelien] StraßenReubern ganz unversehents plöz- lich auß dem holze mit auffgezogenen Hanen angerandt mich zu beiden Seiten mich zu ergeben, die pistolen uff den leib gesezet, den Wagen zu reumen. Undt ob ich wol noch in der Vill meinen Marbiener erwischet, mein Junge auch wol, ob er schon klein, das seine mit einem Schos dabey gedan, dene ich sehr beherzet befunden, So sein mir jdoch diese Schelmen gar zu plotzlich undt mirh ihre pistolen zu geschwinde uff meinen leib kohmen, derwegen ich mich neben den meinigen ergeben, den Wagen Reumen undt was ich an gelde undt andern kostlichen Sachen bey mir gehabt, jhne zu ihrer beute kohmen lassen mußten undt nehrllich was ich am leibe gehabt neben meinem lebende, darauff sie zum vfftern ihre pistolen gesezet, davon gebracht, ohne was ich etwan noch an Granat Eppelen, Citronen undt Pomeranzen, So vor E. Gn. undt deren Gemahlin Ich gekaufft, noch ubrig, zerstreuet und vorzettelt gefunden. Welches E. Gn. Ich hiemit bey zeigern ubersenden thue. Habe doneben vor E. Gn. Gemahlin einen Schonen Papiegoien mitgebracht; habe Sie zum heffigsten gebeten, weil ihn derselbe nichts nutze, Sondern E. Gn. Gemahlin neben einem Stucke denselben bedeutetes [zeug]es zugledacht] mit erinnerung, Sie Solten . . . was Sie tehten Sich zu . . . meinigen jhen beute, sich lassen begnügen und sich [an] solchen Stucke zeuges undt dem Papiegogen nicht vorgreifen. Darauff Sie eine solche Schandtbahre antwort geben, die Ich mich jaß scheme zu schreiben; undt ob Sie wol den Vogel mitnehmen und mirh keinesweges anfangs lassen wollen: alsß Sie Sich aber anderes bedachteten (!), der michte Sie, der inzwischen viel pluderns treib, verrachten, ließen Sie denselben zurucke, den mein Junge wieder holete. Wolte E. Gn. denselben jho mit uberschicken. So hat ehr in dem gerumpel auch etwas bekohmen, daheru ehr sehr traurich; laße denselben vleisig warten. Sobaldt derselbe wieder lustig, will E. Gn. gemahlin ich denselben ubersenden. Wahr willens, selbsten alsßbaldt zu E. Gn. mit deme, was ich von Hamburg mitgebracht, hinüber zu kohmen, so wiedersehret mirh inzwischen dieses unheil. Alsß Sie mich aber Quitieret undt Ich mich dorauß bedachte, wie diesem werke zutuhnde, So berichtet mich mein kuzscher (!), wie das ehr den einen mit dem Schwarzen Barte jm voruberreiten zu Sau- roda auß des . . . ers Fenster tucken sehen. So baldt ich nuhn Bedenstede erreicht, do habe ich diesen anzahl neben meines kuzers bericht mit beschreibung der dreier persohnen Statur, davon doch einer verhullet gewesen undt under augen nicht erkandt werden

mogen, an den Hauptman zu Stotterlingburg gelangen lassen, mit bitte, auß liebe zu der justitz, Recht undt [gerechtig]keit, anstatt seiner hohen [obrigkeit:]] achjaget, auch gebeten, den Kruger] zu Sauroda alßbaldt zu sich zu bescheiden undt dene zu befragen, wie die gestaldt undt was eß vohr personen gewesen, so mich auß dem Fenster zu Sauroda nachgesehen Darauß der Redtliche vom Adel nicht allein, wie mich mein botte berichtet, das ganze ambt Zilli undt Stotterlingburch mit schickung Pferde uber Pferde auf undt wach gemacht, Sondern auch an die benachtbahrte, alß gehn Wolperoda, umb verfolgung durch eilende Reitende post geschriben, das ambt Buntheim auch nachjaget getahn. Was muh der Hauptman zu Stotterlingburg darauß gestern abendt an mich tuht schreiben, das haben E. Gn. in untertehnigkeit in originali zu empfangen.

Erstlich was die drey, So zu Sauroda, deren einer auß dem Fenster mich nicht allein nachgesehen, Sondern auch, wie ich Sie beschriben, bekleidet gewesen befunden, welche mich alsobaldt nachgefolget, darunter auch Danhauwer zu Waßerleben, So sich bey dem anfaß verhußlet gehabt, mit gewesen; welcher Danhauwer auch voriges tages bey den andern beiden Schelmen zu Sauroda von den Karmern alhier, die sich gleicher gestaldt vor demselben gefurchtet, gesehen worden, ja das Marten Krudener, wie ich dessen mehr berichtet bekohmen, der rechte anstifter, verrähter undt Stifter dieses werckes sey, davon gleicher gestaldt des hauptmans brieß thut melden. S . . . hat die Wacht zur seiten gehalten, [Darke]gen (?) . . . Bindtsehl, ein loser Fische zu Elbingeroda, zu [diesem] Anschlage ein pferdt gelichen; darauß er am Freitage abendt umb 8 uhr wieder ins Meschenroda kohmen, undt gestern Morgen Solches demselben, daruber mein fußscher zu maße kohmen, wieder zugeschicket; welches pferdt auch mein fußscher alßbaldt bey der großen bleßen alßbaldt erkandt, das es mit in anran (!) gewesen, darnach aber under demselben wieder verwechselt worden.

Von den anderen beiden aber, deren einer ein Schwarzen, der ander aber einen gelben Spizbart gehabt, So dem kruger zu Sauroda mit nahmen unbekandt, kombt glaubhaffter bericht ein, das Sich der eine zu Osterwig in einer Wahrkuchen, der ander aber bey seiner Schwester doselbst, so eine Gastgeberische, auffhalten soll, welches Ich diese Stunde an den hauptman zu Stotterlingburg gelangen lassen, nicht zweiffelende, er werde darauß solches alsपालdt an das Tuhm Capittel gehn Halberstadt gelangen lassen undt darauß anordnung geschehen. Dieweile dan E. G. eigene undertahnen, alß Marten Krudener zu Eschenroda, wie des haupts schreiben mit deutet, sich zu dem anschleger undt verrehter, der Danhauwer aber zu Waßerleben zu dem theter mit gebrauchen lassen, alß zweiffele ich gahr nicht, E. G. werde tragender hohen obricheit halber, dieser-

wegen auch gnedige anordnung thun, undt ich habe nicht unterlassen
 ... E. g. diesen anzahl in unterstehniqkeit alsjvaldt zu berichten:
 Sie haben [mhr?] nichts, ja auch solche grobe Sachen als den
 leibrod mit weiszuchsen gesuttert, mantel Buchsen, Degen, ja auch
 Schue sambt gelde undt vielen kostlichen Sachen undt nicht eins den
 tragen am Halse, dem der Schwarze dieb umgebunden, undt noch
 gesteren in der nachjaget damit gesehen worden, gelassen. Zweiffele
 gahr nicht, do zu Wasserleben, wan dieser Straßens Heuber ehrist in
 haßten, undt dieserwegen Hauffsuchung gedan, man wurde dieses
 Raubes dajelbsten noch sünden, wiewohl das dieses durch unter-
 schiedene kerners, so ihne Danhauweren doselbsten bey den anderen
 beiden Schelmen zu Suhroda gesehen, bereit gahr zu ruchtbar undt
 derwegen liedetlich vor ihn kohmen undt diese herhschafft scheuwen,
 auch zu Wasserleben den Raum uber die Seite bringen dorffte.

Mitt underdehniger bitte, E. gn. wollen mich dieses so weit
 teufftigen Schreibendes in ungnaden nicht vordencken noch Ihr gn.
 eigenen untertahnen dergleichen ubeltahnten nicht gut geheissen sein,
 Sondern geheimbte schleunige anordenung dieses fals in Gnaden
 ergehen lassen.

E. Gn. zu tag undt nacht zu diennen erkenne ich mich in unter-
 tehniqkeit schuldig undt befehle uns hiemit den lieben Gott.

Datum Wernigerode, den 6. Februarij anno 1625.

E. Gn. vndertheniger gehorsamer

Joß von Wintheim.

Bis auf die eigene Unterschrift von Schreibers Hand. Eigen
 händig hat J. v. W. dann noch hinzugesüßt:

E. gn. wollen mich je in ungnaden nicht vordencken, das Ich
 diesen brieß an E. gn. so unrein abgehen lassen, welches einziges
 undt allein zu vorleimung (?) der Zeit gescheen. Widt unterschiedenen
 kernern ist zu beweisen, das dieser Straßensräuber, der Danhauer,
 welcher den Schwarzen dieb alhie in der stadt bei sich gehabt, sollt
 sich außstrudlich vornehmen lassen, es wehre nun eingeschenkt, es
 mitte nun außgedruncken undt außgesoffen werden, vormeinende diesen
 außf mich gerichteten anschlagt. Bei dißem wirt noch der rechte
 original-vorräther, davon Krnedener den ... So etwas gelartes
 im Neschenroda unzweifflich .. hmen, mit uns ... Wil hoffen, was
 dagegen pillig dem Straßensräuber Danhauer eingeschenkt, das
 werde er auch darauff von Rechtswegen außsaffen müssen. Indeme
 E. g. die justitia tragender hohen obricheit wol werden ergehen
 lassen undt mich dieses weitteufftigen schreibendes in ungnaden nicht
 vordencken.

Außschrift: Dem hochwolgebornen hern hern Wulßj Georgen,
 zu Stolbergk, Außscheiffort, Wernigeroda undt Hohstein, hern

zu Ebbstein, Münzenbergk, Breuberg, Clettenbergk und Lohra,
meinem gnedigen hern.

Mit dreifachem Cito!

Stadtvogteigerichtsakten im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

Mit Bezug auf v. Windheim und den von ihm erlittenen Überfall schreibt Graf Wolf Georg zu Stolberg aus Stolberg am 1. März a. St. 1625 an den Stadtvogt Jakob Witte in Wernigerode, er vernehme, daß der Wert der dem Jobst v. Windheim geraubten Sachen nicht so groß sein solle. Er habe sich's zu v. W. nicht versehen, daß er den — mittlerweile gefangen genommenen — Dannhauer entschuldigen helfen wolle. Er solle dem ihm mit Schulden verhafteten J. v. W., der ihn von einer Frist zur andern aufhalte, anbefehlen, ihn bis zu nächsten Sonnabende zu bezahlen und sonst mit der Hülfe (Pfändung) in seiner Behausung verfahren.

Unter den Fragen, welche vor Gericht dem Dannhauer unter Bedrohung mit der Folter vorzulegen waren, finden sich diese:

Er solle sagen, wie er zum Straßenräuber geworden und zu seinem Heil und Seligkeit offen bekennen, wer der Verräter sei, der ihm berichtet, daß J. v. W. jetzt gen Hamburg reisen und von da, und sonderlich von Celle (Zelle), eine große Post Geldes mitbringen und zur betreffenden Zeit an der Stelle des Überfalls ankommen werde. Wer die andern drei Gefellen, die zu ihm gestoßen. Ob nicht Marten Kruedener (Zu- und Thätigkeitsname: der Kräuterfaumler) ihm dies zu „Sauroda“ (Suderode, nordwestl. v. Osterwieck) berichtet. Ob er nicht öfter bei M. Kr. gewesen und ob er nicht bekennen müsse, daß derselbe eben so schuldig sei, wie er?

Ferner: Ob nicht ihre ganze Gesellschaft bei Krüdenener liege und sich dort aufhalte; aus was Ursachen er „Stoppelhahren“ den Taft verehrt? Da er (Dannhauer) die ganze Einnahme gehabt, so müsse er auch von der Ausgabe Rechenschaft geben, wie der „Engelische Dammast, Fuchßembelß, Banddegen, daran das Gehenke stark mit Silber beschlagen, Büchsen, Kragen, zwei Hut Zuckers, ein verguldeter mit Schmelzglas eingelasener (!) neuer Hutband,“ neue Schuhe, Granaten und Citronen, Geld u. s. f. unter sie verteilt. „Der krüdenener“ berichtet, daß, wenn Jobst v. Windheim mit allen wollte zu schaffen bekommen, so um diesen Anschlag wüßten, er wohl mit zwanzig Personen zu thun bekäme.

Endlich war Dannhauer auch zu befragen: „ob er nicht neben seinen Gefellen selbigen Tages auch einen Weinführer angesprenget und was er vor Gelder dabei bekommen?“

Nach denselben Stadtvogteigerichtsakten.

E. J.

9. Verwüstung der Wildbahn am Harze durch den dreißig-jährigen Krieg. Wernigerode, 26. Sept. a. St. 1641.

Henrich Ernst, Graff zu Stolberg, Königstein, Mütschejort, Wernigeroda und Honstein zc.

Unßern gonnstigen gruß zuvor. Ernveste, Großachtbare, hoch: und wolweyse, Liebe besondere. Wir haben der Hern schreiben, wegen niderfell: und schießung etliches Wildprets und Fische, So sie zu dero bevorstehenden Hinkunft Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leopold Wilhelms zu Osterreich benöttiget wehren, empfangen und verlesen, Und geben den Hern hinwider gonnstiglich zu vernehmen, daß unßer schlechte Wildpahn dießes ortts dermaßen ruinirt, verödet und verwüstet, das wir nuumehr innerhalb Jahrß keinen einzigen Hirsch darinnen schießen oder bekommen können. Da aber etwa sich das glück fügen und etwas geben solte, wollen wir die hern damit schon zu bedenken und Ihnen solches zu notificiren wissen. Was aber die Fische anbelangen thuet,¹ wollen wir den Hern die begehrten 3 Centner überlassen, auch denselben solches etliche Tag vorhero, wan der Teich gefischt werden soll, avisiren und zu wissen thuen. Wosern alßdan das gluck miltiglich geben würdt, kan den Hern über yetz angeregte Centner noch etwas gewilfahret werden. Welches wir Euch hinwider in widerantwortt vermelden wollen: dehnen wir mit gonnstigem guten willen iederzeit beigethan verbleiben.

Datum Weringroda, den 26. Septembris anno 1641.

Necht und Karuzen werden in² unßern Teich nicht fallen außershalb Karpen und Speise-Fische, welche die hern, wie obengedacht, bekommen können.

Henrich Ernst
Graff zu Stolberch sst.

Denn Ernvesten Großachtbarn Hoch: und Wollweisen unßern lieben Besondern Bürgermeistern und Rath der Kayßerl. freyen Reichß Stadt Goslar. praesent. 27. Septembr. Anno 1641.

Urschr. mit rotem Wachsiegel und Unterschrift des Grajen im Stadtarchiv zu Goslar.

Im Jahrg. 21 d. J. S. 430 bemerkte der verstorbene Oberförster Langerfeldt: Ob eine bedeutende Verminderung des Wildstandes in unserer Harzgegend durch den dreißigjährigen Krieg ein getreten sei, lasse sich — für das Braunschweigische — nach den erhaltenen Schuß-Verzeichnissen von den herrschaftlichen Jagden schwer nachweisen. Wir haben hier ein merkwürdiges Zeugnis von

¹ Statt thuen.

² es steht verschrieben: schin.

diesem höchst nachtheiligen Einfluß; und teilten an anderer Stelle schon früher ein Schreiben Graf Christophs zu Stolberg an Wallenstein aus Veru. 17. Dezember 1625 mit, worin derselbe zu beklagen hat, daß „der Harzwaldt zimbllich desoliret vnd an der wildtbahn verringert.“ (Gesch. der evangel. Klosterschule zu Zszenburg, S. 58 f. E. 3.

10. Neue Oster Zeitungen, so sich den 1. und 2. Osterfeiertag Anno 1695 zu W[ernigerode] zugefungen.

1.

Herbey und hohrt was neues an,
was mann die Oftern hat gethan;
ich will es euch erzehlen.
Es sind warhaftig wunder ding,
drum haltet sie nur nicht gering;
Ich thu euch nichts verhehlen.

2.

Es ist geschehn noch in dem März,
drum glaubt es nur, es ist kein scherz,
wie mann sonst in Aprile
den narren pflegt zu binden, auf
durch einen curiosen lauf,
daß mann sie hernach drille.

3.

Es sind nun über dreißig jahr
da mann alhier hat um gefahr
und umb der boßheit wegen
das Ofter] F[uer] abgeschafft,
dvan sich das junge Volk vergaft
mit allzu schlechten Seegen.¹

4.

Dieß ding gefiel dem pöpel nicht,
Ihr datum war dahin gericht,
daß Sie bei diesen tagen,
da alles gehet eunterbunt,
Gott gebe nur nicht gar zugrund
begerten anzuschlagen.

¹ Verordn. Gr. Heinr. Ernsts zu Stolb., Zszenb. 7. April 1653, Harzzeitshr. 1, 105.

5.

Ben E[inem]r[er]barn] [Weifen Rat],¹
 ob ſie nicht dürſten noch ganz ſpat
 am erſten Oſtertagen
 ein Oſterfeuer zünden an
 ein rathes [herr] vorn² auß; dem Maen³
 that an den Rat die frage.

6.

Der Vfürgermeiſter] war nicht ſaul,
 er nahm die ſache gleich ins maul,
 gabs den [herr]⁴ zu erkennen.
 Er ſprach: ihr herren, wolln wir heur
 verſtatten, daß ein Oſter Feuer⁵
 ſoll vor dem thore brennen?

7.

Die alten briefe ſuchten ſie
 und funden, daß die Marren, hie
 vor mehr als hundert⁶ Jahren
 geweſen weren ſchon gemein,
 drum wolten ſie nicht klüger ſein,
 als wie die alten waren.

8.

Sie ſtimten gleich das Fiat an;
 die ſache war ſchon halb gethan,
 ſie machten deputirte.
 Herr Ulrich]⁷ und herr [Zanteb]aum,⁸
 der von den ſchelmen iſt ein ſchaum,
 dem er das trompgen führte.

9.

Sie gingen, als die kirch war auß;
 mit ihnen vor das thor hinauß
 und wiefen orth und ſtellen.

¹ Statt Weißen Rat hat die Hdſchr. nur ein N. ² Zu der Hdſchr. unſicher, verwiſſat. ³ Maen oder Mollen? ⁴ Hdſchr. N. ⁵ Handſchr. O. F. ⁶ Hdſchr. 100. ⁷ Peter Ulrich war 1695 Rotmann. Felius, Dienersſch S 15. Natürlich kann hier nur eine, wenn auch einiger Wahrſcheinlichkeit nicht ermangelnde, Vermuthung gemacht werden. ⁸ Joh. Zantbaum war auch Rathherr im J. 1695. Felius a. a. O. Hier läßt der Klein keinen andern damaligen Rathsherrn zu.

Sie sprachen: zeune sind auch da,
alda ihr könnt das holz sein nah
zu euren feuer fällen.

10.

Da nun der abend kam herrein,
da liefen alle, groß und klein,
zum thor hinnauß ganz leise.
Das Feuer wurde angesteckt
und umb daßelbe hergejeckt
recht nach der alten weise.

11.

Diß ist, was hier den den ersten tag
zur H[eiligen] Osterzeit geschach.¹
Nun solt ihr auch vernehmen,
was andern tages drauß geschehn,
was man kan izt an manchen sehn,
deß sich die alten sehemen.

(12 bis 15 siehe oben Seite 364).

16.

Der [Bürgermeister]² fahm herrab
das klint, wie zitterte sein stab
mit den [vergülten]³ knopfe.
Er thet wie Catilin so groß
und warf bis in des himmels schoß
die augen in den kopfe.

17.

Sch [lachte laut, er]⁴ sah sich um,
die schnauze stund ihn mächtig frum
von wegen meinen lachen,
von lachen, das so heftig war,
daß mann darann mit haut und haar
erkennen kont den hachen.⁵

18.

Der Gr[oße] Br[auer]⁶ R[iesens]f[ahl]⁷
ein Mann mit auß der Sechser⁸ zahl,
der kont sich kaum erwöhren,

¹ Hdshr. geschach. ² und ³ Vermutung. ⁴ Das Eingeklammerte Vermutung, die jedoch durch das Folgende ziemlich sicher gestellt wird.
⁵ hache hdm. Bursche, Kerl. ⁶ Br. Brauer oder Bürger? ⁷ Joh. Nießenstul 1695 Ratmann, Delius a. a. D. S. 15. ⁸ Sechser oder Sechsmachen. Die Hdshr. hat: 6.

daß er nicht solt mit stimmen ein
und in den Judasthone sein
zugleich sich laßen hören.

19.

Zuletzt ließ auch noch übers Ward
;Hur| Mühlen|¹ mit der Frauen stark;
doch als Er es thät hören,
da warf er schleunig die peruvv
von seinen ohren weit zurück:
mann bliß ihn auch zu Ehren.

20.

Herr [Behrends]² war sehr liberal
denn er gab ihnen³ alkumahl
ein thaler zu vertrinken,
doch solten sie es ja beileib
nicht offenbahren seinen weib,
sonst werd es grausam stinden.

21.⁴

Ich wüniche dir in diesen stüd,
du gute statt, von Herzen glück,
du kanst dein Leid vergraben.
Wir sollen, glaub ich, noch an dir
heur übers jahr inkünstig schier
gar eine Reichsstat haben.

Aus einer großen ungebundenen und ungedruckten Sammlung von Gedichten, meist Madrigalen, im Geiste und in der Gestalt der zweiten schlesischen Dichterschule, die zwischen 1684 und 1699 von einem Wernigeröder, wohl einem Bruder des gräfll. Sekretärs Ernst Chr. Lamberg, verfaßt wurden. Nicht um ihres poetischen Wertes willen, sondern als schätzbares Kulturbild aus einer sehr erregten Zeit ist die obige gereimte Erzählung hier mitgeteilt. Dergleichen enthält die Zg. 18 auf Zürstl. Bibl. befindliche Hdschr. noch mehreres. Die Wiedergabe ist eine möglichst genaue, doch ist zu bemerken, daß die Hdschr. meist Punkte und Bogen über u und o vermissen läßt und

¹ Die Zirmühlen wanderten um 1682 aus Güterstoh ein. Joh. Chph. Z. wurde 1695 Bürger. Telius a. a. O. S. 9. ² Die Bürgermeister Martin Rande, Joh. Hornung, Georg Heur. Röber wurden 1695 entlassen, Balth. Behrends, Joh. Dieter Penjelin und Joh. Chph. zur Mühlen traten an die Stelle. Der Name Behrends ist nur als Vermutung eingesetzt. ³ den Musikanten. ⁴ In der Vorlage sind 22 Strophen gezählt, da zwischen 19 und 21 die Zahl 20 übersprungen ist.

daß beim Abdruck sowohl hinsichtlich der Lesezichen als der großen und kleinen Anfangsbuchstaben eine festere Regelung durchgeführt ist.

E. S.

11. Vergleichende Zusammenstellung über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor zweihundert Jahren und in der Gegenwart.

Als in Folge von Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft von Bernigerode Kurfürst Friedrich III. das hasserödische Gebiet im Jahre 1694 unter Sequester stellte, ließ er auch alsbald durch seinen Oberberginspektor und interimistischen Sequestrator Julius Duest in Bernigerode Erhebungen über Umfang und Zubehör des beschlagnahmten Geländes anstellen. Diese Erhebungen wurden fortgesetzt, als Duest bald darnach verstarb und nun Köln a. Spree 27. März 1695 Franz Andreas Hanstein, bis dahin Amtmann zu Brumby, die Verwaltung des Amts- und Forsthauses Hasserode vom Kurfürsten übertragen erhielt. Die Inventarisierung des kleinen aber wertvollen Bezirks und die genaue Dienstamweisung für den Amtmann sind nicht ohne Interesse, besonders aber auch eine allgemeine „Beschreibung der Hasserödischen höltunge undt Berge“ und eine zweite, eine Zusammenstellung der hasserödischen Forstorte, welche damals, also im Jahre 1695, Laubholz enthielten. Letzteres ist die folgende Specificatio derjenigen Örtter undt Berge, so Laubholz haben, undt wieviel dieselbe ohngefehr nach der Morgenmaß an Morgenzahl halten.

Der Beerberg hält ohngefehr 100 Morgen Laubholz undt alte Eichen, das Laubholz kan in paar jahren gehauwen werden.

Der Mansberg ohngefehr von 150 Morgen, so mehrentheils Eichen undt etwas Unterholz, so zeitig zu hauwen, und hin undt wieder stehet.

Das Mühlenstell hält etwa 50 Morgen, so gleichfals alte Eichen undt etwas wassholz, so zeitig zu hauwen.

Der Mastkops Thall¹ ohngefehr 40 Morgen, so mehrentheils Eichen; das Unterholz ist von den Alten Rath noch abgeerntedt worden.

Der Hackstieg, etwa 100 Morgen, gemenet Holz, davon kaum der dritte theil Laubholz zurechnen, hält noch eckliche alte Eichen undt Dannen, das wassholz ist von den Alten Rath noch abgeerntedt worden.

Der Schmiedeberg hält ohngefehr 100 Morgen, eitel Wassholz, so in ein paar jahren kan gehauwen werden

Der Schützenberg hält etwa 200 Morgen junge Eichen und Wassholz, so ein Hay ohngefehr von 4 jahren.

¹ = Mastkops-Thal und Berg.

Der Henberg ohnegefahr 300 Morgen, Eichen undt Büchen; das Unterholz ist vor 2 jahren angefangen zu Ernten.

Der Eich undt Kellerberg hält auff der seite nach Haßroda werts ohnegefahr 200 Morgen, alte Eichen undt Wahsholz, welches in ein paar jahren kan gehawwen werden; die andere seite aber nach der Himmelpfortte wird der Oberbeck's Berg genandt, hält auch Laubholz undt gehöret aniso BurgeMeister Behrensen.

Der Schwend, welcher dem Lembke, dem Maulstieg und Ehrenzweg mitt begreiffet, ist ohnegefahr ein revier über 300 Morgen, undt hält Eichen, eglliche Büchen undt Wahsholz welches vor 2 undt 3 jahren abgeerntedt worden.

Der Weinberg hält etwa 290 Morgen, als Eichen undt Wahsholz, welches künsttliches jahr kan gehawwen werden.

Die Lange Hecke ohnegefahr 6 Morgen, hat junge Eichen undt Wahsholz, welches vor 2 jahren abgeerntedt.

Der Knick¹ hält etwa 5 Morgen Laubholz undt mehrentheils Eichen.

Der Kalk- undt Ziegenberg von 60 Morgen hält etwas Dornhecke.

Der Eisenberg hält etwa 60 Morgen eitel wahsholz, so in ein paar jahren kan gehawwen werden.

Folgende Berge halten mehrentheils Tannen- und wenig Laubholz, welches nach gelegenheit der Zeit undt der Örtter entweder zu verkohlen oder in Walter- und wahsholz kan zu nuz gemacht werden.

Die ganze Hone, ein revier von etwa 7000 Morgen, möchte an Laubholze ohnegefahr den 4ten theil austragen.

Die Steinerne Kenne ohnegefahr 1500 Morgen, worunter kaum 2 Morgen Laubholz zu rechnen.

Von der Selbwackene Brücke nach der Teuffelsburg undt über den Vielstein biß an die Gopflahr'sche Gley, ein revier von 300 Morgen, davon ohnegefahr 200 Morgen Laubholz zu rechnen.

Die Gopflahr'sche Gley möchte ohnegefahr 50 Morgen an Laubholze halten; kan gehawwen werden.

Der Pieper-Berg, ein revier von 300 Morgen, möchte an Laubholz ohnegefahr 200 Morgen austragen.

Der Vielstein unterwerts, möchte etwa 50 Morgen an Laubholze halten.

Die Pißede hält ohnegefahr 60 Morgen, möchte an Laubholze die helffte austragen.

¹ Ein Anhang des Weinbergs, welcher durch die Separation beseitigt ist
Zeitschr. d. Forstvereins. XXIV.

Der Glden Mann¹ desgleichen.

Der Steile=Stieg hlt ohnegefahr 100 Morgen, davon etwa der dritte theill Laubholz zu rechnen ist.

Da erste Gartten Thall ohnegefahr 1000 Morgen, darunter etwa 100 Morgen Laubholz zu rechnen.

Da mittelste Gartten Thall desgleichen.

Da letzte Gartten Thall auch.

Der Steinberg hlt ohnegefahr 800 Morgen, welches etwa auff die hlfte Laubholz zu rechnen ist.

Aus Acta des Knigl. Geh. Staatsarchivs in Berlin betreffend „Haberodische Instructiones, inventaria, specificationes und Nachrichten de anno 1695“.

Auf unsere Bitte hin hat Herr Herm. Mehrhardt, Kniglicher Forstassessor, Hilfsarbeiter im Frstl. Forsteinrichtungsbureau, sich der nicht geringen Mhe unterzogen, bei allen in dem vorhergehenden Verzeichnisse genannten Waldungen den gegenwrtigen Holzbestand anzugeben und hat daneben der Frstl. Geometer Herr Gust. Spengler den Flcheninhalt der einzelnen Forstorte angegeben. Es konnte diese Arbeit aus dem Grunde in einzelnen Fllen nicht genau durchgefhrt werden, weil verschiedene heutige Forstorte und Forstortnamen sich nicht oder nicht sicher mit den alten Forstorten decken, also nicht vergleichungsfhig sind.

Name des Forstorts.	Gre.		B e s t a n d.
	M.	□ R.	
Beerberg	170	99 (1866)	70—80 jhr. Buchen, vielfach Stodanschlge, von meist mittelmigem Wuchs. Die magersten Stellen am Rcken sind vor 10 Jahren abgetrieben und mit Nichte aufgeforstet. An der Westseite ein Wettermantel 50—60 jhr., an der Sdseite 15—20 jhr. Nichten. Auch am Fue des Hanges, sowohl an der Holtemme wie am Drngelhaltsbache wchsigte Nichtenstangen.
Mannsberg	109	33 (1866)	60 jhr. Nichtenstangenort, stellenweis und namentlich an der Hhe von mittelmigem, zum Teil sogar drftigem Wuchs. Am Feldrande ein Streifen 25 jhr. Nichtendichtung auf frherem Ackerland.
Mhlenstell	64	65 (1866)	60 jhr. Nichtenstangenort von ziemlich, nur oben mittelmigem Wuchs.
Mastkopf	119	45 (1866)	70 jhr., ziemlich wchsigte Nichtenstangen.
Haakenstieg	90	12 (1866)	60 jhr. ziemlich wchsigter Nichtenstangenort, am Rcken sich hnziehend 35—40 jhr. zum Teil drftige Nichtendichtung.

¹ Jetzt Silberner Mann.

Name des Forstortes.	Größe.		W e i t a n d.
	W.	□ R.	
Schmiedeberg	96	111 (1866)	In der Hauptsache Nichtenstangenort, von ungleichmäßigem, an dem trockenen Hange nach der Schüsfergrund zu dürftigem Wuchs.
Schüsferberg	160	(1831)	(Wernigeröder Bürgerforst.)
Hendeberberg	126	(1831)	Der nordwestlichste Teil 80—90 jährige Buchenstangen aus Kernlosden und Stockaus schlägen mit einigen eingewachsenen älteren Eichen. Sonst Buchendickung aus natürlicher Verjüngung und nachträglicher Saat, die aber an der Südseite nicht gelingen ist. Daher mit Nichten in großen Vorhen kompletirt.
Eichberg	102	122 (1866)	Mittelwald. Oberholz und Unterholz vorwiegend Eiche.
Kellerberg	78	(1866)	Nichtenstangenort an der trockenen Höhe von meist geringem Wuchs. Laubholz eingedrengt.
Oberbeckzberg und Zurmühlenberg	94	(1831)	50—70 jähr. Buchenstangen mit eingewachsenen alten Eichen. Am Kuhborn ein Vorst alter Niesern.
Schweng	186	(1831)	Am Kellerberge etwa 70 jähr. Buchenstangen, am Wasserthale über 100 jähr. Buchen, Eichen, Birken und Nichten. Sonst ist der frühere Mittelwaldbestand unter Benutzung von Stockaus schlägen natürlich auf Buche verjüngt, auf den trockenen Stellen mit Nichten aufgeforsiet.
Mühlstieg Kreuzwege }	228	(1831)	Am Rücken 25—30 jähr. Nichtendickung, in der Nähe des Kastanienplatzes zahlreich Lärche eingesprenzt. Auch der obere Teil des südlichen Abhanges 10jähr. Nichtenkultur auf dem geringeren Boden. Ebenso sind die trockenen Köpfe am Kreuzwege mit 25jähr. Nichten bestockt. Sonst bilden 50—70 jährige, nur im Sandthale ältere Buchen den Hauptbestand in Mischung mit gleichaltrigen und eingewachsenen älteren Eichen und Nichten. Wuchs ungleichmäßig.
Weinberg	48	161 (1866)	Der Südhang meist mittelmäßige Nichtenstangen, am Feldraude Nichten-, Nieseru- und Lärchendickung.
Langeheide	15	(1831)	Mittelwald.
Kalk u. Ziegenberg Eisenberg }			Zu Besitz der Stadt Wernigerode u. versch. Privatpersonen. Zum Teil in Acker umgewandelt.
Nieperberg	216	(1831)	Bis auf einen kleinen Restbestand über 120jähr. Nichten in den letzten Jahrzehnten abgetrieben und mit Nichte wieder in Bestand gebracht, die 5 bis 10jährig, am Fuße des Hanges mit Lärche gemischt sind. In der jüngsten Kultur wechselt Lärche, Schwarzkiefer und Nichte reihenweis; in der Niepergrund finden sich Laubholz heifter.

Name des Forstortes.	Größe.		Bestand.
	M.	□ A.	
Vielstein und Gr. Sandthal (Terrain zwischen selbst= wachsener Brücke u. Goslar'scher Gleis.)	382	(1831)	Ungleichaltrige 50—130 jähr. Fichten, nach dem Gr. Sandthale zu jünger werdend, im letzteren jedoch selbst ein Streifen 60—80 jähr. Fichtenstangen. Im jüngeren Teile gleichaltrig, im älteren östlichen Teile plänterwaldartig, bereits angehauen und mit Fichte, Lärche und Schwarzkiefer, an der Holtemme auch mit Laubholzheistern und einzelnen edlen Nadelholzarten wieder in Bestand gebracht. Nach dem Bürgerstiege zu ein Horst alter Lärchen. Der Wuchs läßt vielfach recht zu wünschen, 3. T. dürftig.
Piffede	177	(1831)	120 jähriger im ganzen zieml. langschäftiger, nur oben am Hange geringerer, haubarer Fichtenort. An der Beerbergsgrenze, in der Piffede und in der Delle am Hirtenkopfe angehauen und 3. T. bereits wieder in Bestand gebracht, in der Piffede Tannensaat mit eingesprengten Douglastannen, Lärchen und Fichten, auch Buchenlohdern.
Thumtuhlenkopf u. Alte Padde (Steile Stieg)	613	(1831)	Der vordere, sog. Al. Thumtuhlenkopf über 100 jähriger Fichtenort, der Gr. Thumtuhlenkopf u. Padde, vorwiegend 50—70 jähr., nur die sog. Streife am Plateau und der Fuß des Hanges am Drängethalsbache 90 jähr. Fichten. Der sich nach West u. Nord flach abwölbende Kopf an der Thumtuhlenchauffee 10—40 jähr. Fichten-Schomung u. Dichtung.
Gartenthäler	106	162 (1866)	Etwa 100 jährige Fichten von gutem Wuchs. Es finden sich noch einige schwammige, alte Samenbäume eingesprengt.
Steinberg	149	91	40 bis 60 jähr. Fichten-Stangenort und sich eben reinigende Dichtung; an der Höhe 3. T. dürftig.
	104	75	
Sa.:	253	166 (1866)	
Gehren, kleine steinerne Renne, Wolfesweg, große steinerne Renne und Breitethal (Die stein. Renne)	605	(1831)	70—100 jährige Fichten.

Aber die oben mitgeteilte „specificatio“ der im Jahre 1695 Laubholz enthaltenden Waldungen findet auch noch einige Ergänzung, nähere Bestimmung und im Einzelnen Berichtigung aus der bereits erwähnten allgemeinen Beschreibung der Hasserödischen Holzungen und Berge aus demselben Jahre. Wir finden darin zunächst mehrere nähere Angaben über Vorkommen und Art von Laubholz in verschiedenen vorzugsweise mit Tannen oder Fichten bestandenen Holzbergen:

„Von den Jfacksborn biß an die Hone, der ganze Roderkopff undt folgens nach den Druten Stein, ist ein revier von 3000 Morgen, undt hält in sich blockbäume, banholz undt büchen.

Von den Drutenstein undt das übrige theil der Hone biß an den Arentsklindt, ohnegefahr 4000 Morgen, seyndt kurze rauhe Tannen undt viel Bercken. — — — —

Von dar (dem Honebruch) an der Großen HolzEmme hinunter zu der Steinern Renne ohnegefahr 1500 Morgen, hält auff der einen an Berge etwas hart holz, undt das übrige Blockbäume undt Bauholz. Von dar über der Selbwachsen Brücke biß zu der Teuffelsburg seyndt 20 jährige Tannen, junge Bercken undt etwas wahsholz, ohnegefahr 100 Morgen von dar biß nach der Goslährischen Gleise ohnegefahr 200 Morgen, seyndt 20jährig Tannen, hart Malter= undt wahsholz. Die Goslährische Gleise hatt noch etwas blockbaume undt wahsholz, ohnegefahr 00 (!) Morgen.

Von dar auff den Lämcke ohnegefahr 200 Morgen, seyndt Eichen undt wahsholz.“

Es folgen dann Forstorte, welche zwar in dem Laubholzverzeichnis aufgeführt, aber ebenfalls wegen verschiedener Abweichungen in Form undt Inhalt hier nochmals zu verzeichnen sind:

Von dar zu den Weinberg, hält ohnegefahr 90 Morgen, seyndt Eichen undt wahsholz, ein hey von 6 jahren.

Von dar gleich gegenüber in Felde zu der Langen Hecke ohnegefahr 6 Morgen, hält Eichen undt wahsholz. N. B. daß wahsholz ist vergangen jahr angefangen zu Ernten.

Der Knick von 5 Morgen, hält Eichen.

Von dar gleich gegenüber lieget der Ziegen oder Kalkberg, ohnegefahr 60 Morgen, auf der einen seiten ist er kahl undt wirdt von den Bürgern aus Wernigerode Kalk daran gebrendt undt auff der andern Seite stehet Dornhecke.

Nun folgen die in dieser Gränze gelegene Berge, als der Maulsteig ohnegefahr 36 Morgen, hatt Eichen undt wahsholz, ist ein hey von 8 jahren.

Der Kreuzweg, ein revier von 12 Morgen, hält Eichen undt wahsholz, ein hey von 3 jahren.

Der Bornemanusberg von 60 Morgen, so dem Bürger Borneman aus Wernigerode gehöredt, hat wahsholz, ist ein hey von 12 jahren.

Der Eisenberg, ohnegefahr 60 Morgen, hält wahsholz, ist ein hey von 10 jahren.

Der Heuberberg, ohnegefahr 300 Morgen, hält Eichen undt wahsholz.¹ Das Unterholz ist vor 2 jahren aufgefangen zu Ernten.

Der Schwencf, ohnegefahr 80 Morgen, hält Eichen undt wahsholz. N. B. Daß wahsholz hat der Herr Graff vergangen jahr noch geErntedt.

Der Eich- undt Kellerberg ohnegefahr 200 Morgen, haben auff der haßrödischen Seiten Eichen undt wahsholz, ein hey von 5 jahren; auff der andern Seite nach der Himmelpfortten werz wird er der Oberbecksberrg genandt, undt hält bloß wahsholz, ist ein hey von 10 jahren undt höredt 150 H. Burgermeister Behrendes.

Der Pieperberg hält alte und junge Tannen undt wahsholz. Ein hey von 10 jahren, hält ohnegefahr 300 Morgen.

Von dar die HoltEmme hinan zu den Beihlstein seyndt alte undt junge Tannen, auch wahsholz, ist ein revier von 50 Morgen.

Der Dehrberg von 100 Morgen, hält eßlige alte Eichen und wahsholz, ist ein hey von 7 jahren.

Von dar an die Pißecke, ohnegefahr 60 Morgen, hält noch etwas Blockbaume undt wahsholz, ist ein hey von 10 jahren.

Von dar an den Gilden Mann ohnegefahr 0 (!) Morgen, hält noch etwas Block Baume undt wahsholz, ist ein hey von 10 jahren.

Der Sandt Thall undt Wulwesweg, ein revier von 8 Morgen, hält junge Tannen von 15 jahren, undt auff der einen Seit nach der Steinern Renne hin etwas wahsholz."

Es folgen nun in der Aufzählung die Hippeln, ein Revier von 3000 Morgen, hält junge Tannen von 18 Jahren im vorderen Teile und hinten an der Kleinen Holtemme noch Blockbäume und Bauholz, „daß andere undt den größten Theil haben die Gräßlichen abgeföhlet;“ der Honstein, ein Revier von 400 Morgen, hält Blockbäume und Bauholz: „Es ist aber über die hellste schon von den Gräßlichen abgeErntedt;“ von da in Lolinke, ein Revier von 1500 Morgen, meist Blockbäume und noch etwas Bauholz: „Es ist aber ein guth theil von den Gräßlichen schon davon abgeErntedt.“

„Der Steille Steig hatt einzelne Block Baume, etwaß jung Tannen, aber der meiste theil ist bauhholz, ohnegefahr 100 Morgen.“²

Die Hole Padde von 60 Morgen, hat eßlige junge Tannen von 20 jahren, daß meiste ist von den Gräßlichen abgeErntedt.

¹ Statt Washolz hat die „specificatio“ Buchen. ² Die „specificatio“ hat bei den 100 Morgen des Steilensitzes etwa $\frac{1}{3}$ Laubholz.

Der Neuenweg, ohnegefähr 100 Morgen, hatt 20 jährige Tannen.

Schliecks Tahl ohnegefähr 80 Morgen, ist von den Gräßlichen abgeerntedt.

Das erste Gartten Tahl ist ein revier über 1000 Morgen, hatt jung undt brauchbahr Tannen auch wahsholtz.

Das mittelste Garttentahl, ein revier über 1000 Morgen, hat jung undt brauchbahr tannen, auch etwas wahsholtz.

Das letzte Garttentahl, auch ein revier über 1000 Morgen, hat auch junge und brauchbahre tannen, auch etwas wahsholtz.

Der Steinberg, ohnegefchr 800 Morgen, hat junge undt alte rauhe tannen undt viel wahsholtz.

Der Manßberg, ohnegefchr 150 Morgen, hat Eichen, einzeln rauhe tannen undt wahsholtz.

Der Mühlenstall, ohnegefähr 50 Morgen, hat noch etliche Eichen undt tannen, auch etwas wahsholtz.

Maßkopstahl, ohnegefähr 40 Morgen, hat eßlige Eichen undt tannen, auch etwas wahsholtz. N. B. das wahsholtz ist vergangen jahr von den alten raht abgeerntedt.

Der Hackstieg vdn 100 Morgen hat eßlige Eichen, junge tannen undt wahsholtz, ist vergangen jahr von den alten raht abgeerntedt.

Der Lindenbergr, ohnegefchr 1500 Morgen, hält 30 jährige tannen.

Der Schmideberg, ohnegefähr 100 Morgen, hält wahsholtz, ist ein hey von 8 jahren.

Der Schüßenberg ohnegefähr 200 Morgen, hält Eichen undt wahsholtz, ist ein hey von 3 jahren.

Der Papenberg hält wahsholtz undt gehöredt zum Capittel S. Sthwestri.¹

Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin am oben angeführten Orte: Acta betr. Hasseröd. inunctiones, inventaria specificationes u. s. f. de 1695. Bl. 20 — 23. C. 3.

12.

1468. Nov. 28.

Ein Mädchen will einen Gefangenen des Rates zu Halberstadt heiraten, um seine Loslassung zu erwirken.

Unsern willigen dinst unde allis was wir gutz vormogen zuvor. Ersanen wisin lieben hern unde gunstigen frunde, wir tun euwir

¹ Dieser Berg, den das Laubholzverzeichnis (die specificatio) nicht mit aufführt, ist der jetzige Hasserödische Kapitelsberg. Der Name Papenberg ist verschwunden, dagegen hat das unter ihm liegende Thal seinen alten Namen Papenthal erhalten.

ersamen wisheyt wissen, wie Magdalena Stormes von Swigkow bie uns gewest ist unde hot uns bericht, wie Orban Vogt von Lipzk noch in euwerm gefangniße sie unde noch bie deme leben, unde habe denne euwer ersamen wisheyt umme òn gebeten, òr on zu eyme elichin manne umme gotiswillen zu geben, das selbe sie denne ouch bie uns geworbin unde begert hot, das wir òn ouch, so vil also wir macht muchten haben, or zu eynem elichin manne wolden geben. Ersamen wisin lieben hern, nu ist er leyder der unsere nicht unde syner keyne gewalt haben, sunder der euwir von vorschulter sachin wegen, so wir vorstanden haben, also wir besorgen. Gote sy es geclaget unde Marian der hymmelkoniginnen, das es òm unde uns vil armen darzu gekomen ist. Wir haben es leyder umme gote vorsch[u]lt, das uns got also plagen wil. Nu so vil also an uns gesyn magk wir ungerne irforen syn schande unde smacheyt, haben wir derselben personen Magdalenen Stormes unsern sou zugesagt, sovil wir syn mechtigk syn, zu eynem elichin manne zu geben unde haben gegeben in craft disses brifes, bittende mit derselben Magdalena umme gotiswillen unde umme der eren der jungfro Marian der hymmelkonigen, ir wollet sulcheynen euwern gefangenen der vil benannten Magdalenen los geben òr zu eynem elichin manne. Das wolle wir alle syne frunde vater muter swester unde frunde mit der genanten Magdalenen vor òm gereden unde setzen lieb unde sele, das es umme der sachyn willen keyne rachunge adder fede tun noch tragen solle: das gelobe wir bie eyden unde unsern hogesten pfenden also liebe unde selen, das wirs nummer in argen gedenken wollen wider euch adder dye Stad Halberstadt. Wen, ersamen unde lieben heren, wir arme lute hetten lange gerne darzu getan, so syn wir uf beyder syt leyder krankk unde konnen uns wenigk behelfen unde arme lute wonende vor deme tore zu Lipzk. Ouch, lieben heren, hot uns die benante persone angelanget or darzu hulfe zu tune. So habin wir leyder selbes nicht unde uns swerlichen mit armute behelfen, also leyder offinbar ist unde allen wol bekant, dy dar bekant syn unde wissen von uns zu sagen. Hirumme, lieben heren, weres wol noet, das wir òn zu hulfe qwemen adder was senten: so haben wir leyder selben nicht unde wissen nicht, wormitte wir òn gehelfen konnen adder mogen, also ir, ersamen wisen lieben heren, ouch wol vorsteyn moget. Hette wir on muht zu hulfe zu komen, wir heftens lange gerne getan etc. Bitten wir, euwir wisheyt wolle ansehyn elende unde armut unde woldet euch obir òn erbarmen unde on lòs geben der armen frauen zu gute unde zu eynem elichen manne. Das wolle wir ewiglichin gegen gote umme euwir wisheyt allezit gerne vordynen unde got ewiglichin vor euch bitten.

Geschrieben zu Lipzk in der vorstad snellichlichin under

disſeme ſecret, das wir uf diſmal alle gebruchin. Anno Domini etc. LXVIII, am montage noch Katherine virginis.

Den erſamen wiſyn burgermeyſtern Hans Vogt, Dorothea ſyne hauſraw, unde rat der ſtad Halberſtadt, unſern Margaretha, Dorothea unde Barbara biſundern guñſtigen guten frunden. geſweſtern. Peter, Hans unde Vitus geſweger, zu Lipzk geſeſſen.

Halb. DD. 43. im Königl. Staatsarch. zu Magd. Siegel unkenntlich.

13. Inventarium über den Nachlaß des Thomas v. Gerbſtedt, Stiftsherrn zu H. V. Francken in Halberſtadt.

Halberſtadt, 11. November 1442.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo, indictione quinta, die dominica, undecima mensis Novembris, hora quasi vespere, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno duodecimo, in curia honorabilis viri domini Tyderici Dingelstede, canonici ecclesie S. Marie Halberstadensis, meique notarii publici et testium infraſcriptorum, videlicet domini Tiderici Dingelstede et Henninghi Jachow (!), canonicorum ecclesie S. Marie Halberstadensis, personaliter constituti [presentia], honorabiles viri domini Statius Sparenberch, Johannes Wynning, canonici, et Tidericus Hagemester, perpetuus vicarius in supradicta ecclesia S. Marie Halberstadensi, testamentarii et executores ultime voluntatis bone memorie Thome de Gerpstede, in prenominate ecclesia, dum viveret, etiam canonici, coniunctim et divisim pro se et alterius ipsius testamentarii nomine ante omnia solemniter et publice protestantes, quod sine beneficio inventarii per eosdem hac vice de rebus et bonis per ipsum Thomam post se derelictis et repertis condendi et faciendi se de executione ultime ipsius voluntatis nullatenus intromittere intenderent neque vellent, et etiam salvo, quod ultra vires rerum repertarum seu rependiendarum ad prefatum Thomam spectantium et pertinentium creditoribus ac aliis¹ querelantibus, si qui tales existerent, nisi quantum facultates earundem ad hoc sufficiunt, et non alias neque ultra ingerere proposuerunt, hac siquidem protestatione salva, prefati executores faciendo et edendo huiusmodi infraſcriptum inventarium, quoddam cubile sursum per gradus ascendentes, in quo idem testator diem suum clausit eternum, simul intraverant et invenerunt primo sex cistas, unam spondam, unum promptuarium, tres mensas, quatuor sedes et quinque parva serinia lignea. Et in prima cista invenerunt tredecim

¹ Sted auf d. Pergam.

camisias linei panni, item duas manicas de harrasch factas et inveteratas pro iopetulis sive wambosiis deservientes, item aliquos denarios diversarum monetarum dispersos in valore quinque solidorum denariorum Halberstadensium; in secunda autem cista, que serata fuit et per ipsos aperta, invenerunt primo unum parvum sacculum de coreo factum, continentem in se triginta unum florenos auri Ungarici et unum florenum auri Lubicensis; item invenerunt in eadem prima cista alium quendam saccum parvum factum de samitto, continentem et in se habentem quinquaginta florenos auri Renensis, item quatuor florenos auri Gelriensis monete et unum florenum auri Lubicensis ac duos annulos aureos cum lapillis. Item invenerunt in eadem cista tres tassias argenteas cum duobus (!) furcis argenteis, item unam cannam longam argenteam et unum kop deargentatum. Insuper invenerunt ibidem duodecim coeliaria lignea cum modico argento in finibus ornata, item duas modicas petias argenti puri. Item reperierunt (!) in eadem cista in una parva burssa linea tria talenta cum medio denariorum Halberstadensium et Thuringensium simul mixtorum, item in una alia parva burssa linea invenerunt decem et octo sexagenas grossorum antiquorum in grossis novis, minus tamen octo novis grossis. Item reperierunt ibidem in una alia parva burssa linea tres sexagenas grossorum antiquorum et triginta novem grossos in denariis Brunswicensibus novis et grossis antiquis simul. Invenerunt insuper in duabus aliis burssis lineis simul combinatis quadraginta sex talenta denariorum Halberstadensium ponderata. Item in quodam alio parvo sacco lineo invenerunt duodecim sexagenas grossorum antiquorum. Insuper invenerunt in quadam alia parva linea burssa decem sexagenas grossorum antiquorum in denariis novis Brunswicensibus. Item in eadem cista invenerunt aliquos denarios Islevensis monete in valore unius medie sexagene grossorum antiquorum. Insuper invenerunt ibidem nonnullos nodulos argenteos et campanulas etiam argenteas et in parte deauratas cum quinque annulis argenteis in una burssa linea consutas, item unum cingulum sericum vulgariter cyn sidenborde viridis coloris cum argento ornatum; insuper septem annulos aureos simul et argenteos cum aliquibus lapillulis. Deinde invenerunt in eadem secunda cista unam tunicam rubeam cum pellibus vulgariter ilkes foderatam, item unam aliam tunicam nigram panni Leydis cum pellibus kanineken foderatam et quinque superplicia. In tertia cista invenerunt quinque paria lintheaminum sorditata (!) ad lectulos servientia. In quarta cista reperierunt duo capucia, unum ruffi cum caeculla (!) et aliud nigri coloris panni Leydensis, ut apparuit. In quinta cista reperierunt unum par lintheaminum; unum kussinum pro capite et unum balneamen. In sexta et ultima cista invenerunt

nonnullos libros cum aliis scartulis scholasticis extra cistam repertis et collectis designatos, in numero videlicet triginta quatuor in assere ligatos et quinquaginta quatuor sine assere consutos.

Die viro Lane tunc proxime sequenti, que fuit duodecima mensis supradicti, hora tertiarum vel quasi, in curia supradicti domini Tiderici Dingelstede canonici ipsis testamentariis ibidem pro ulteriori conscriptione inventarii congregatis, ego Johannes Schrudefeif, notarius supra et infra scriptus, ad requisitionem testamentariorum, provide viro Mathie (!) Ottonis ibidem presenti tamquam notario, de rebus et bonis supra designatis et per me iam conscriptis de verbo ad verbum feci relationem plenam coram testibus immediate supra prenomminatis. Qua relatione facta iidem testamentarii, factum huiusmodi in presentia testium supradictorum continuantes, predictum cubile sive commodum supradictum reinvenerunt et libros antescriptos invenerunt, in promptuario etiam reperierunt unum anulum aureum cum lapillo zaphiri et quibusdam cartis inveteratis. Item invenerunt in sexta cista quinque manutergia et duo mensalia talia qualia modici valoris. Item in commodo supradicto reperierunt unam tunicam bruneam pellibus marterinis subductam, item unam tunicam nigram pellibus vulpinis foderatam, item unam tunicam griseam pellibus ovinis foderatam, item unam iopetulam albam cum duabus nigris manicis, item unam mitram bruneam, it. unam bellam, it. unum cappucium brunei coloris cum cuculla, it. unam iopetulam albam cum nigris manicis et unam togam griseam, it. unum lintheamen de coreo factum albi coloris et duo sotularia.

Item hora quasi vesperorum eiusdem diei in mei notarii et testium immediate supradictorum presentia in commodo predicto invenerunt quatuor lectos, decem et novem cussinos pro capite deservientes, unum pulvinar spectans ad sedilia, it. octo kussiuos pro sedibus, duo paria lintheaminum pro lectis, duas lodices foderatas cum albis, it. duas pelves de auricalco pro manibus lavendis deservientes, it. tredecim amforas magnas et parvas, it. unam biotam de stanno pro conservatione vini trium quasi stoparum, it. novem vascula maiora et minora, it. duo lavaera et unam superficiem lavaeri, it. sex ollas ereas, it. octo telloria, it. tres parvas schutellas stanneas, it. unum lebetem parve quantitatis, it. unum parvum salsorium stanneum, it. duas parvas pelves de auricalco, it. tres ciphos de kunthelfoyt, it. unam magnam schutellam ligneam, depictam, it. unam tabulam ymaginem b. virginis cum parolis in assere contextam, it. unam aliam b. virginis ymaginem in rubeo panno contextam, it. unum balistum et unum magnum cultellum vulgariter Bemissehe korden, it. duo scampucha vulgariter bancklaken, it. quatuor dorsalia lintheamina depicta

magna et tria parva similia, it. duas probas in pergameno conscriptas, it. tria cannalia stannea vulgariter roren it. quendam lectum parvum cum lodice, it. unum instrumentum musicale vulgariter eyn rotta, it. unam sedem cum duabus antiquis spondis, it. duos modios tritici. — it. in quodam alio lotio invenerunt quendam tumulum avene in valore quindecim maldrorum vel circa.

Insuper iidem testamentarii aliud quoddam singulare commodum ibidem intrautes invenerunt primo tres cistas non seratas, in quarum prima reperierunt unum paucium antiquum cum collerio, it. triginta cussinos malos et bonos aliquibus pustis commixtos, it. quatuor cussinos sericos, it. certam petiam panni linei circa viginti ulnas, it. quinque lectos et duas lodices, it. unum balneamen et tria mensalia cum uno manutergio, it. duas spondas, it. duas alias lodices antiquas. In secunda cista nihil invenerunt. — It. in eodem commodo invenerunt unum parvum scampnale. In tertia cista invenerunt decem cussinos. Item ultra premissa reperierunt ibidem unam cistam non seratam, in se habentem unum candelabrum fractum cum aliis numerabilibus pennatis ferreis et nullius quasi valoris, it. unam mensam parvam.

Deinde quoddam aliud commodum apud terram, estivale nuncupatum, intraverunt et inibi invenerunt primo unam mensam longam cum quinque sedibus, it. tria pulvinaria longa, it. duo longa scampnalia, it. quatuor cussinos pro sedibus modici valoris, unam lucernam magnam, it. tria vvascula de stanno et quatuor cantros de stanno, it. ollam unam et unum lebetem, unum caldarium, it. duas pelves de auricalco, unum martorium (!) cum trasili, it. unam magnam pelvim ligneam depictam, it. unum promptuarium, unum candelabrum parvum, it. unam longam tabulam cum ymagine b. Virginis honeste depictam, it. unum magnum caldarium de stanno, it. duas biotas stanneas, unam trium et aliam sex stoparum vel circa, it. unum librum rubeum evangelia continentem, qui incipit ‚Matheus servus Dei‘, it. unam magnam cistam vacuum, it. duo dorsalia depicta, it. octo biotas ligneas in cellario ibidem existentes magnas et parvas.

Insuper die et quasi hora vesperorum ut supra iidem testamentarii ecclesiam S. Marie Halbirstadensem intraverunt et ibidem in armario cistam quandam seratam aperientes et in illa invenerunt quoddam serineum (!) nigrum clausum reperierunt, quod sic clausum una cum quodam argenteo deaurato cingulo, quod in eadem cista similiter reperierunt, ad curiam honorabilis domini Tiderici Dingelstede, canonici supradicti, deportarunt, serineum huiusmodi ibidem aperientes, et in eo invenerunt unam parvam tasseam argenteam deauratam et unum ciphum sive kop argenteum, in-

venerunt etiam in eodem scrineo quandam parvam cedulam de manu propria ipsius magistri Thome, ut apparuit, scriptam apud cingulum predictum, huiusmodi tenoris videlicet, „Cingulus argenteus est relicte Middelhusen in pignus cum tassia argentea et cantro magno pro viginti florenis et pater noster pro tribus florenis.“ De quo quidem pater noster fuerunt iidem testamentarii protestati, quod id non invenerunt neque ibi neque alibi. Insuper in eodem scrineo invenerunt quatuordecim litteras in pergameno conscriptas et sigillatas, quarum due fuerunt consulum Hallensium, una de duabus marcis puris et alia de quindecim florenis sub titulo reemptionis, it. unam litteram consulum Magdeburgensium de novem fertonibus puri argenti ponderis Magdeburgensis sub titulo reemptionis, it. una littera sigillata abbatis et conventus monasterii Lapidis S. Michaelis, pro qua littera tenetur sibi annuatim ad certa suffragia, it. una littera consulum Quedelingeburgensium de duabus marcis puri argenti sub titulo reemptionis, it. una littera abbatisse in Gernrode super decem florenis vitam domini magistri Thome necnon venerabilis domini Hinrici Gerpstede, prepositi Erffordensis respiciens sigillata, it. una littera monialium religiosarum in Blanckenborch super duabus marcis, pro quibus eidem testatori tenentur annuatim ad obsequia, it. una littera vicariorum ecclesie S. Marie Halbirstadensis trium marcarum Halbirstadensium, pro quibus sibi similiter tenetur ad suffragia annuatim. Cetera autem sex littere ipsis dominis testamentariis per mortem magistri Thome extincte videbantur et per eosdem dominos in scrineo supradicto cum aliis supradictis litteris reincludebantur, presentibus testibus supradictis.

Deinde die Martis proxime et immediate tunc sequenti mensis supradicti et hora quasi tertiarum supradicti domini testamentarii salvis protestationibus premissis, curiam honorabilis viri domini Tiderici de Marnholte, canonici eiusdem ecclesie b. Marie Halbirstadensis, intraverunt et ibidem in certo quodam commodo reperierunt tres cistas seratas, quas aperientes invenerunt in prima cista septem cussinos pro capite, it. unam parvam tunicam muliebrem seini (?)¹ rubeam et seini nigram cum nonnullis nodulis ornatam, it. tria mensalia, it. quinque manutergia, unum balneamen. In secunda cista invenerunt tres cussinos pro capite et tria manutergia. In tertia cista invenerunt novem cussinos pro capite et quinque lintheamina antiqua pro lectulis servientia. Item ibidem aperuerunt quoddam promptuarium seratum ad dominum Tidericum Marnholte pertinens et res infrascriptas ipsius domini testatoris in se continens, videlicet quendam librum papireum sic incipientem: „Liber generationis

¹ etwa serici? doch die Hdhd. dies an beiden Stellen nicht.

Jesu Christi“, item textum biligum (!) it. alium librum in pergamento scriptum sic incipientem: „Circa principium etc.“, item unam tabulam ligneam ad scribendum deservientem, it. alium librum in pergamento scriptum, statuta provincialia continentem, it. unum parvum altare po(r)tatile, it. quinque telleria de stanno, quas quidem res de huiusmodi promptuario ammoventes ad unam cistam de predictis tribus deposuerunt, presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Henningho Jerchow et Tiderico Marholte, canonicis predictis.

Insuper post omnia premissa iidem testamentarii hora qua supra certum scrineum nonnullas litteras sigillatas et cyrographas continens ad curiam honorabilis domini Johannis Wynning testamentarii portaverunt et infrascriptas litteras inibi invenerunt: primo unam litteram pergamenti de mediatate (!) certaginis (!) caventem sub titulo reemptionis pluribus sigillis sigillatam, it. tres litteras recognitionis decani et capituli ecclesie S. Marie Halberstadensis, in quibus recognitionibus invenitur, quod redditus empti per ipsum testatorem in Goslaria et in Brunswig et in Hamersleven debeant stare ad utilitatem ipsius testatoris et suorum testamentariorum ordinando et disponendo in predicta ecclesia pro divino cultu, prout eis utilius videbitur expedire pro anime salute. Item invenerunt in eodem scrineo duo paria cultellorum parvorum in finibus modico cum argento ornatorum, presentibus ibidem honorabilibus viris domino Henningho Jerchow canonico et Hertmanno (!) Justitoris, citermanno dominorum ecclesie S. Marie Halbirstadensis, testibus.

Insuper hora quasi vesperorum eiusdem diei immediate supra nominati testamentarii curiam griseam fratrum monastrii Lapidis S. Michaelis in civitate Halbirstad sitam intraverunt, inquirentes de et super rebus et bonis, si que inibi per magistrum Thomam testatorem dum viveret, forent [deposite]. Quibus religiosus frater dominus Johannes Herdegessen, provisor curie predictae, respondit et dixit, quod idem magister Thomas testator, dum vixit, certum depositum et ibidem aliquamdiu servatum, presertim quoddam scrineum, dudum recepisset et viceversa de huiusmodi custodia deportasset, ac certam cedula de manu eiusdem domini magistri Thome conscriptam tenoris infrascripti in medium produxit, videlicet: „Ego Thomas Gerpsstede recognoseo per manum meam et signetum, quod illud depositum in argento et auro, quod posui huc, videlicet in curiam Halbirstadensem monasterii Lapidis S. Michaelis, anno millesimo quadringentesimo vicesimo nono, recepi per me anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo, sabbato post Lucie, presentibus ibidem honorabilibus viris Dominis Tiderico Marholte, canonico supradicto, et Jordano Greven, clerico Halbirstadensis diocesis, testibus.“

Postremo die Mercurii tunc immediate sequenti mensis supradicti hora quasi vesperorum in civitate Quedelingeburgensi, Halbirstadensis diocesis, supranominati testamentarii, animo et intentione res et bona per testatorem derelicta ulterius conscribendi, salvis prius habitis protestationibus, curiam griseam fratrum monasterii Lapidis S. Michaelis ibidem situatam intraverunt et ibidem quandam cistam quadrangularem seratam et ipsis per religiosum fratrem dominum Johannem Kale, magistrum curie ibidem, indicatam aperuerunt et in eadem omnino nichil aliud nisi quinque litteras pappireas quendam religiosum fratrem dominum Hinricum Visseher professum ad S. Vipertum extra muros Quedelingeburgenses, respicientes invenerunt, de quibus iidem testamentarii fuerunt protestati, presentibus ibidem honorabili et provido viris domino Henningho Jerchow, canonico supradicto, et Bertoldo Middelhusen, proconsule Quedelingeburgensi.

Deinde eadem quasi hora, premissis salvis, memorati testamentarii dotem ecclesie parrochialis S. Benedicti ibidem accesserunt et inibi quoddam parvum estuarium seratum et per ipsos apertum intraverunt [et] res infrascriptas invenerunt, videlicet tres cussinos lineos, quatuor ollas ereas, it. tres schutellas de stanno, it. tres schutellas ligneas, item unum instrumentum ad assandum factum vulgariter *eyn bradenwender*, ite unum pilleum (!) ferream item unum vrasculum de lignis consutum, it. unum veru, it. *twey vogelbur*.

Ultimo eadem quasi hora aliud ibidem commodum prope terram intraverunt et invenerunt ibidem quatuor vasa non magna ad braxandum deservientia et quindecim asseres longos vulgariter *delen*, presentibus ibidem honorabilibus viris et dominis Henningo Jerchow, canonico supradicto, et Alexio Sartoris, viceplebano ibidem, testibus vocatis.

Super quibus omnibus et singulis supradictis rebus sic repertis, per me visis et exhibitis supradicti domini testamentarii coniunctim et divisim iuxta diversitatem temporum et locorum prescriptorum, prout huiusmodi relicta, ut prefertur, mihi exhibita extiterunt, in presentia testium suprascriptorum omnium, qui per certa intervalla superius tacta diversis temporibus divisim interfuerunt, successive ac etiam uno sub contextu me notarium publicum infrascriptum instanter requisiverunt, quatenus super hiis inventis tot quod fuerint necessaria, publicum sen publica conficerem instrumentum sen instrumenta.

Acta sunt hec in locis pretactis sub anno indictione diebus mense horis et pontificatu quibus supra, presentibus testibus supradictis ad premissa successive, ut premititur, requisitis.

Et ego Johannes Scudelef de Wunstorp,
clericus Myndensis diocesis, publicus
sacra imperiali auctoritate notarius — —

**14. Verzeichnis der hinterlassenen
Fahrnis des Doudechanten Johann von Halberstadt.
Edeln von Querfurt.**

Halberstadt 5. Oktober 1506.

In nomine Domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quingentesimo sexto, indictione nona, die vero Lune, quinto mensis Octobris, hora tertiarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia pape secundi anno eius tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia personaliter constituti, venerabiles honorabilisque ac religiosus pater domini Fridericus Schencke, cellerarius, et Ludolphus Nagel, vicarius perpetuus in ecclesia Halberstadensi, et N. prior in Cunradesborch, testamentarii atque ultime voluntatis executores quondam bone memorie domini Johannis nobilis de Querfurde, predictae ecclesie Halberstadensis decani, dum viveret, [in] domum sive curiam, in qua idem Johannes decanus commorari consuevit, venientes ac de omnibus et singulis bonis [et rebus] ibidem post mortem eiusdem derelictis et existentibus inventarium facere eaque et eas fideliter, ne distrahantur seu indebite alienarentur, conscribi volentes, previa tamen solempni protestatione, videlicet quod, licet se de eisdem bonis et rebus intromitterent eaque et eas conscribi facerent, tamen compensatis singulis debitis et creditis ac levandis et exponendis non vellent neque intenderent aliqui ultra vires testamenti huiusmodi respondere, ascendentes in eadem domo ad quandam cameram in qua dictus testator dormire solebat, et primo reperientes in eadem res infrascriptas, scilicet unam cistam clausam. quam aperuerunt, et in eadem primo invenerunt codicillum sive testamentum prefati testatoris de manu domini Tilemanni Smedestorp, notarii publici, scriptum et subscriptum, deinde unam antiquam litteram imphedeutationis ad validum Diderick de Fribarch pertinentem, item unam aliam litteram victalicii comitatus de Stalberch ad uxorem Jurgen de Hoym spectantem super decima in Aderstidde, item unam aliam litteram victalicii domini nostri reverendissimi archiepiscopi Magdeburgensis super tertia parte decime in Ballenstidde, ad eandem uxorem pertinentem, item certa instrumenta et iura alia vicedominum ecclesie Halberstadensis ac vicariam S. Anne concernentia, item certas litteras super institutione „Salve regina“ in ecclesia Franckfordensi item unam quitantiam super annatis, item unam parvam cistulam quarcinam clausam ad testamentarios relicte der Widemenschen, ut dicebatur pertinentem, item unam ladulam proprie ein masck. continentem quandum litteram consulatus in Liptz super octuaginta florenis pro mille et sexcentis florenis emptis, item litteram con-

sensus domini Georgii ducis Saxonie super eadem emptione factam, item unam peram cum cingulo argenteo deaurato, item unam bursam de damasco nigro, item tres camisias et unam mitram, item tunicam nigram subductam vulpinis pellibus, item unum pectorale proprie ein borstdock mit wilden katten gefodert, item unam subam de cerico fuscii coloris cum pellibus proprie mardren, item unam tunicam nigram panni Leidensis, item unam nigram tunicam Settenensen cum cerico glauci coloris subductam, item unum malmutium alias beffen, item unam aliam tunicam Settenensen cum panno glauci coloris subductam, item unam tunicam rubeam de atlante cum pellibus mardren subductam, item quandam petiam de pellibus proprie marten, item unum wambosium de Settenyn factum, idem unum par caligarum nigri coloris, item unum wambosium nigri coloris Settenyn, item tria superpellicia, item unum pectorale rubei coloris, item unam tunicam nigram nigris pellibus videlicet smasken subductam, — item in eadem camera in capsella, ubi fuerunt arma testatoris depicta, invenerunt unum wambosium de samitte rubei coloris, item unum wambosium simile, sed nigri coloris, de samitte, item unum par caligarum nigri coloris, item quinque pulvinaria magna et parva, item lodicem albam contextam, item aliam lodicem proprie ein sallun, item unam casulam seu ornamentum sacerdotale cum attinentiis de samelotto nigro, item unum linteamen depictum cum armis domini cingens lectum, item unum mensale cum stromis deargentatis, proprie mit gulden stripen, item quinque camisias de lino Italico, item unum pepulum pro capite tergendo, item tria superpellicia, item unam antiquam camiseam, item sermones thesauri novi de sanctis, item Compendium theoloice veritatis, item Psalterium in pergameno, item materiam impressam non ligatam, videlicet Sermones Michahelis de Ungaria cum nonnullis aliis tractatibus, item duos parvos libros, unum de imitatione etc., alium non ligatum, item Anthid-tarium anime sive Rationale, item postillas super epistolis Pauli per adventum Domini, item scriptorium de ligno sipressino, item Additionem ordinarii ecclesie Halberstadensis, item unum librum impressum cum albo coopertorio cum armis domini, item unum diurnale ligatum cum simili coopertorio, item Herbarium ligatum rubeo corio, item unum Breviarium in pergameno conscriptum partis estivalis, item Sermones alios in papiro, item Vocabularium Catholicon appellatum impressum in quatuor voluminibus, item unam rummulam stanneam, item Boetium ligatum, item unum diurnale estivale in papiro conscriptum, item diurnale hiemale etiam in papiro conscriptum, item Concordantias decreti et decretalium, item duas scutellas stanneas, item Flores poetarum de virtutibus et vitiis, item Sermones thesauri novi de tempore item Rationale divinorum in littera impressa, item Sermones

Vincentii, item Omeliarium, item Glosam psalterii cum aliis impressam, item Petrum de Cressentiis, item Textum biblie, item Ortulum Sanitatis cum albo coreo, item Summam angelicam, item Vocabularium iuris, item Speculum Saxonum cum glosa, item duos libros orationales impressos secundum rubricam ecclesie Halberstadensis. — Item unam aliam eistam aperientes ibidem invenerunt certam petiam panni proprie voderdokes, item unam tunicam griseam, item unam tunicam rubeam, unam togam nigram, item parvum frustum panni lini, item unam partem de samosotto, item duo pulvinaria. — Deinde aperuerunt quoddam scampnum sive sedile, in quo invenerunt tria parva frusta panni lini, item alia tria frusta communis lini, item octo linreamina item quinque balneamina cum bursa proprie badebuddel, item viginti quatuor linreamina, item unam spondam cum duobus lectis et duobus pulvinaribus proprie hovetpolen item duos cassinos cum uno lecto proprie deckebedde, item unum par linreaminum, item tredecim mensalia, item quindecim manutergia, item unum frustum novi panni lini, item parvum promptuarium proprie eynen kleynenrad cum quindecim pepulis scilicet vassel n. —

Deinde transientes (!) ad estuarium parvum, aperientes mensam sive euntor reperierunt (!) calicem unum cum patena deauratum, item unum (!) parapsidem argenteum, item unum ciphum argenteum item alium ciphum argenteum proprie eynschawer, item unum coclear argenteum cum duobus cultellis, item quatuordecim coclearia argentea, item quinque bidentes biforcatos argenteos proprie foreken, cum uno fossorio silver (!) argenteo, item unam bursam de samitto gemmis ornatam, item aliam bursam de damasco cum argento ornatam, item sexaginta grossos Goslarienses margengrossen, item vigintiquatuor iactus parvorum grossorum, quatuor pro uno iactu computando, item quinque denarios Halberstadenses, item viginti grossos monete ducis Sigismundi, item unum grossum crucer appellatum, item quinque solidos in obulis Halberstadensibus, item quindecim magnos grossos, item sedecim cum medio grossos argenteos, item quatuor grossos argenteos proprie spissgrossen, item quinque grossos Sreckenburgenses, item triginta octo florenos Ungaricales, item quinque florenos Renenses in una parva bursa existentes, item unum grossum ducis Mediolanensis et unum Sreckenbergensem, item decemseptem lapides pretiosos, item litteram super domo apud Bervotos existente, item septuaginta tres Renenses, duos Lubicenses florenos, item unum docatum unum (!) papalem, item unum Ungaricalem, item unum nobilem, item sedecim annulos aureos et unum argenteum, item imaginem (!) b. Marie virginis de elefante cum argento ornato, item unam litteram concordie inter dominum testatorem et Hinrick von Crotzewitz factam, incipientem Jek Hinrick von

Krotzewiß de data anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo ipsa die trium regum, item quatuor pulvinaria sive scampnalia, item tres cussinos, item unum librum impressum parrochialia continentem, item duo trutoria (?) sive ruggelaken, item tria bireta rubea et unum fuscum, item unum liripipiū de cerico rubeo, item unum pilleum grisei coloris, item unam cortam magnam piperis, item unam vittam de lino et unam bursam etiam de lino, item unam sedem magnam, item loriam proprie ein pantzer. — Item in aula superiori invenerunt tres sedes, unam mensam proprie cunctor,¹ item tres mensas quadratas, item unam mensam in medio aule sive scampnum credentie, item unum manutergium, item unam coronam sive candelabrum ereum sex lumina continens, item duo pulvinaria de coreo, item duo linteamina proprie ruggelaken, item tria tedalia, item in cubili hospitum quinque lectos in diversis spondis iacentes, item quinque pulvinaria, item unum cussinum, item unam cistam clausam spectantem ad Kersten camerarium, item unum gladium, item duas ocreas, item duo calcaria, item unum clipeum proprie profoise, item unam mensam quadratam absque pede, item ein haßgarne. — Item in lobio superiori sedecim maldra brasii estimative, item quinque maldra humuli. — Item in alio lobio superiori sedecim maldra brasii, item unam spondam, item unam mensam de ligno quercino. — Item in superiori camera hospitum tres spondas, sex lectos, quinque pulvinaria, sex cussinos, item duos lodices, item sex linteamina, item quinque linteamina depicta, item unum sedile pro infirmis, item unum scampnum. — Item in estuario hiemali invenerunt duas mensas quadratas, item unum promptuarium parvum cum diversis litteris et missivis, item duo linteamina proprie ruggelaken. — item ante estuarium unam mensam quadratam, item unum sedile, item unam mensam oblongam, item unam sedem magnam. — Deinde progressi sunt ad coquinam. Ibi repperunt (!) viginti schuttellas stanneas parvas et magnas, item novem telloria, item schuttellam stanneam pro butiro valentem, item septem salsoria, item sex ollas ereas, unum lebetem pro decoctione piscium, item quatuor lebetes ereos, item unam pelvim pro barbitonsore deservientem, item duas sertagines (!) ferreas proprie sca pen, item unum mortorium ereum cum pistillo, item pelvim perforatam proprie ein dorslach, item quatuordecim pernas lardi, item sedecim schuttellas ligneas, item quatuor urnas proprie emmer, item duo veru proprie bradenspet, item duas caldarias cupreas magnas, item adhuc unam aliam parvam caldariam etiam de cupro, item duas biotas de stanno factas spectantes ad vicarios ecclesie Halberstadensis, item unum coeliar cupreum proprie ein kelle, item unum molendinum sinapis, item duas crati-

¹ Die Sandstrijt ist unsicher: cantoris?

culas, item unum cacabum proprie ein kettelhake. — Item in lobio, ubi procurator sive expeditor testatoris dormire solebat, invenerunt tres spondas, sex lectos, duo pulvinaria, unum lodicem de panno cum armis domini testatoris factum, item unum par linteaminum, — item in lobio coquine quatuor maldra brasii estimative. — Deinde convertentes se ad cubile proprie spisekamern, et ibi invenerunt quinque rummulas stanneas, item unam pelvim de auricalco factam, item unum lavacrum creum, item quinque amphoras stanneas de quarta, item quinque alias amphoras proprie roren, item adhuc duas alias amphoras etiam de quarta gewunden, item quatuor schuttellas novas stanneas et duas antiquas, item duas arculas de auricalco pro mensa deservientes, item unam amphoram stanneam, item quatuor amphoras cum fistulis proprie pipkannen, item unam amphoram vini de stopa, item unam aliam amphoram de stopa, item tres amphoras proprie busenkannen, item duas scutellas depictas, item duas rommolas ligneas magnas, item quinque crusibulos proprie siborger, item unam securim proprie ein exse item certas cutes pecorum proprie rindeshuder, item unam lodicem blavei coloris proprie ein colre, item octo saccos proprie moltsecke, item duos alios saccos, quibus brasium seu alia frumenta portantur, item unam sportam panum, item duo candelabra erea, item vas de ligno proprie molden, item sex mensalia, item quinque linteamina, item undecim mensalia, item viginti manutergia, item unam lodicem contextam. — Deinde progredientes ad aulam inferiorem nove domus et ibi invenerunt unam mensam de ligno proprie poppelun, item duos saccos ferro plenos. — Item descendentes ad cellarium, ubi invenerunt sex biotas cervisia plenas, item duas biotas vacuas, item duo vasa vini et quasi unam cum dimidia tunnam vini rubri. — Tandem intrantes braxatorium invenerunt sertaginen (!) de cupro, item duo dolia magna, item quinque alia vasa proprie holefate, item unam biotam, item unum dolium aque proprie waterfath, item purgatorium proprie ein schustock, item octo aucas, item triginta sexagenas sarmiarum (!) proprie washolt estimative, — item in stabulis quatuordecim porcos parvos et magnos, — item in domo posteriori tria maldra siliginis, — item in lobio supra stabulum equorum novem maldra siliginis, item quindecim maldra avene, item tria maldra frumentorum proprie manckorne, item duo plaustra feni, item medium plaustrum pluteorum, — item in camera coce unam spondam, item duos lectos, unum pulvinar et duo linteamina, — item in curia anteriori unum currum mit veir blockraden, item quindecim plaustra lignorum proprie berneholt estimative, — item in stabulo unum equum grisei coloris, item duas sexagenas pullorum estimative.

Super quibus omnibus et singulis supradicti testamentarii sive ultime voluntatis executores me notarium publicum infrascriptum debita eum instantia requisiverunt et quilibet eorum requisivit, quatenus ipsis desuper unum vel plura publicum seu publica conficerem instrumentum et instrumenta.

Acta sunt hec Halberstad in curia, in qua dictus testator diem suum clausit extremum, sub anno indictione pontificatu et aliis quibus supra, presentibus ibidem honorabili strennuo et provido viris domino Johanne Nigebur, vicario in ecclesia Halberstadensi, Thoma de Krotzwitz et Hans Ernestes, laicis, testibus ad premissa vocatis et requisitis.

Et ego Gerardus Ghesmelde, clericus
Mindensis diocesis, publicus sacra
imperii auctoritate notarius, —

(S. N.)

Hlſchr. unter Halberſt. XVII J., 45 im Rgl. Staatsarch. zu Magd.

15. Urfunden, die Schützengemeinschaft zu Halberstadt betreffend. 1502. 1543.

1502. Febr. 20. Braunschweig.

* *Cardinal-Legat Raymund giebt der Sebastians- (U. L. Frauen-) Bruderschaft Ablass.*

Raymundus¹ miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli S. Marie Nove presbiter cardinalis Gurensis ad universam Germaniam Daciam Sueciam Norwegiam Frisiam Prussiam omnesque et singulas illarum provincias civitates terras et loca etiam sacro Romano imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia apostolice sedis de latere legatus, universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Obsequium totiens piwm et gratum impendere credimus Deo, quotiens fidelium mentes ad charitatis devotionis et alia salutis opera incitamus. Cupientes igitur, ut laudabilis confraternitas ss. Fabiani et Sebastiani, que in monasterio fratrum servorum b. Marie virginis nove civitatis Halberstadensis una post S. Sebastiani, alia vero post S. Johannis baptiste festa dominicis diebus immediate sequentibus singulis annis cum memoria Christifidelium defunctorum vigiliisque et missis animarum solempniter peragi consuevit, augeatur et in debita veneratione habeatur librisque calicibus luminaribus et aliis ornamentis ecclesiasticis pro divino cultu inibi necessariis decenter fulciatur et muniatur in ea quoque cultus augmentetur divinus et ut Christifideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem et ad illius conservationem et manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adjunctrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refertos, dilectorum nobis in Christo fratrum et sororum confraternitatis predictae, qui

ad eandem singularem gerunt devotionis affectum, devotis in hac parte supplicationibus inclinati, dictam confraternitatem b. virginis Marie illiusque erectionem et institutionem ac prout illas concernunt inde secuta quaecumque, auctoritate legationis nostre qua fungimur in hac parte tenore presentium de specialis dono gratie confirmamus ratificamus ac cum omni tam juris quam facti defectuum supplemento¹ approbamus presentisque nostri scripti patrocinio communimus et nichilominus de omnipotentis Dei misericordia ac bb. Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis Christifidelibus vere penitentibus et confessis, qui peractioni confraternitatis hujusmodi dominicis diebus predictis seu quotienscumque eandem alias fieri contigerit, necnon obitibus exequiis septimis tricesimis vel anniversariis alicujus fratris vel sororis ex eadem confraternitate pro tempore defuncti devote interfuerint et ad premissa manus ut prefertur porrexerint adjutrices, pro singulis diebus, quibus id fecerint, centum dies de injunctis eis penis misericorditer in Domino relaxamus, presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli jussimus appensione communiri.

Datum Brunschwyk Hildessamensis dioc. anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo, decimo Kal. Marci, pontificis sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno undecimo.

In Besitz der Schützengesellschaft in Halb. — Perg., das Siegel ist aus der Blechkapsel, die an verblassten Bindfäden (?) hängt, ausgebröckelt. Erwähnt in der Jubelschrift: Der Schützenverein zu Halberstadt und Jubelfeier seines 300jähr. Bestehens. Halberstadt 1843, S. 9.

1543. April 13.

16.

**Der Rat zu Halberstadt bestätigt die Privilegien und Statuten der Schützenbrüderschaft.*

Wye borgermeister unde ruidtmanne der stadt Halberstadt bekennen vor ydermennich, datte | dusse hernagescreven ordination willkor unndt statuta dorch die ersamenn vorsichtigenn schuttennmeyster deynstlude unndt alle gemeyne schuttensbroider der schuttengesellschopp effte broiderschop unsere borgere vormyddelst eyndrechtlicher oerer aller bewillingnk, ok nydt unsem wetten willen unndt fulborde upgerichtet bestediget geconfirmiret, dorch Sie unndt alle ohre nachkomenn in thokunnfft vhesten unndt ewiglichen tho hoildenn.

Erstlichenn so schoilenn die schuttens alle jerliches des dynsedages inn denn pingestenn keyßen eynen nygen schuttensmeyster unndt

¹ Die Abshr.: suppletor.

twey nyge deynstmanne inn bywesennde unndt mydt raide effte befulbordigung tweyer raides persoynen. also eyn erbar raidtt dartho vorordnen (!) werdt, die denn schutten vorsteyn scholem nach alle orem bestenn vormoigen. So scholem dye oldenn schuttenmeystere unndt deynstlude also balde nach dem pyngestenn vor deme erbarenn raide rekinschop doyn van allem dem, watt sie van der broiderschoip wegenn upgenomen, in bywesende der nygenn gekoerrenschuttenmeyster und dynstlude, unndt scholem alßdann dye nygenn gekoierrenschuttenmeyster unnd deynstlude vor dem raide ok orenn eyd doyn.

The dusser broiderschop schal mhan nymandt ynuhemem noch komen lathenn, he sye dan alhie eynn borger edder geboren borgers kyndt.

Eyn yder borger unndt geboren borgers kyndt magk des erbarenn raides clenodia gewynnen, so offte also ehr kann, etth sye mydt dem hakenn handtroiren efft bogenn.

Wher da scheyten will nach des raides clenodien, de schall gebenn in die bussenn ses pennyng undt nach denn sulvigen clenodien sall unndt magk nyemandt nach scheyten, he elm sye dann borger tho borgerrechte sittende schoitennd unndt wakennde, edder eynn geboren borgers kyndt. Dartho schall he oek die broiderschop heffen edder gewynnen, ehir he dat cleynode nympt.

Eyn jowelek schal scheyten uthe frier handt mydt eynem ungespaldem loyde anhe alle argelist.

Oek enschal nyemandt mher schoitte schoytenn dan also omhe die schuttenmeysters uthsettenn.

Item welck schutte deme nagel negest schutt edder die meystenn schoite yn die schyven heffenn, in watt gestalt die schuttenmeysters datt orndnen effte utstoten werden, die schall datt beste clenodia gewynnen heffen, so fernne he eyn borger effte geboren borgers kyndt Bie. Where datt averst eyn frembder effte handwerckesgeselle, de mochte des raides cleynodia nicht gewynnen, bsonndern datt beste, dar he tho yngesatt, mochte he wol gewynnen: szo nheme eth der borger effte borgers szoynn, dede dar denn negestenn schoyte hedde.

Item whes loyde graset [edder wath men nicht ploeken kann effte uth ryth¹], dar enmagk he nicht mydde gewynnen. Item whem syne busse loyssloige effte dreyrnal inn dem stainde vorstede, de is synes schoites verfallen.

Item nyemandt kan des rades cleynodia gewynnen, he scheyte dan mydt eygenem rhoir effte boigenn. So cyner averst gebreck ahnn synem rhoir effte boigenn inn dem schuttenhwise bequeme, de wyle mhan scheitet, de magk wol eyn ander rhoir effte bogen endlichenn.

Item when mhan umb des erbarn raides cleynodia scheitet, so sall nyemandt syne schoite vorkoypen, wher denn negestenn effte

bestenn schoite hedde yn der schyven edder vor dem walle, by broke eynes vatth beiers.

Item wan die schyve upgehungen ist, so schal nymandt mher loißscheyten by brocke twier pennyge, he hebbe denne verloiff.

Item ock sall nymandt vor die schyven gan under denn scheiten, ock when mhan affgeschoitenn hefft, by broke twier pennyng. Hedde he averst feill ahn deme schoite, so magk he dar wol heungayn mydt des schuttenmeisters effte mydt der broider wyllen.

Item when mhan die gewynst affdeilen wil, sal nymandt vor die schyven gayn, die dar schoite inne hefft: bsondern syn de schuttmester effte deynstlude nicht dar, so mogen die gemeynen broider twey dartho vororndnen. Gyng aberst ymandt mydte ungefordert, der gebe twey pennyng.

Item wher also dartho vororndtt worde van den schuttenbroideren undt seek dartho nicht gebwken wollde laithen vor die schyven mede tho gaynde, schoilde eyne halbe tunne biers geben.

Item wher da kompt inn dem erstenn umbschoitte, de magk wol mede scheyten, wo nicht, so enmagk ehr datt mail nicht mede scheytenn. Item wher tho doinde hedde undt syne schoite gerne wolde affscheytenn, de geve twey pennyng in die bussen undt gha enwegk. Dede he datt averst umb fordeils wyllen und pleyve dar, de schoilde gebenn eyne tunne bierß.

Item whan die schyve henget ahn dem pale, gescheige twyschenn deme huose unde pale, desgleichen twyschen deme walle yemandt schaide, dar ehnn schall wedder vor raide effte dem gerichte neyne claije over gayn.

Item when seek twey effte mher schutten underlang inn deme bussenhuse effte lage haderen, die schall mhan straffenn by twey tunnen biers, where¹ averst die saiken nicht gantz wichtig. schoilde eth by denn gemeynen broidern stayn.

Item jowelk schutte sall mydde gayn in den pingestenn under den vogell, die dartho gesworen hebben, mydt arborstenn effte bussenn. Wher des nicht endeitt, sall in des raides straille synn.

Item weleker schutte, die des raides cleynodia gewynnt, der sall mydt den schutten tho bier gayn, dar sie dat besturett heffen, by broke eyner halben tunnen biers. Hedde he averst vorhinderung, so magk he denn schuttenmeyster umb orloiff bydden.

Whur die schutten bier gekofft heffen unde tho sambde syn, dar scholenn se nicht spelen dobbeleyn kartenn, seek ock nicht overdrynken, eth sye inn denn pingesten effte by dem holtenn vogel, by der gemeynen broider straffe. Wolde he sick nicht straffen laithen,

¹ where nach dem Haberschen Gemeinn.-Wochenbl. 8, S. 14 ergänzt.

schall eth dem erbarn raide angeteygett werden, der broderschop ahn orer straiße unschedentligken.

Dusses alles tho wharer urkunde so helfen wy borgemeyster und raidtmanne der stadt Halberstadt dussem breyff mydt unser stadt anhangendem secreitt darober witlickenn vorsegelt geben laithenn.

Gescheynn im jar nach Christi gebordt unsers levonn hern veltteynhundertt drey undt verttigk, ahn dretteyndem dage des monads Aprilis.

Auf der Rückseite steht von etwas jüngerer Hand des 16. Jahrhunderts:

Eth is oek uthe wohlbedachtem raide aller schuttenbroider mydt bewilligung unnde fulborde eynes erbarn raides der stadt Halberstadt cyndrechtiglichen besloitenn und vororndtt, datte nhue unndt hentforder in dem pyngesten edder upp welcker tidt mhen nha deme vogell scheyten unde mydt deme schutten fenlyn dartho mydde henuthen gaen werdt, alle tidt de jungeste schuttenmester datt sulvyge fenlyn dragenn unde woll gerustett syn schall. Where der sulvyge dodes halven affgegangen edder doreh lyves noitht vorhyndertt, so scholde dat fenlyn dragen der oldeste schuttenmester. Where der sulvyge oek nicht vorhanden, so schoillde datt de oldeste deynstman doyn unnde so fortt alle tidt gehoildden werdenn.

Ad mandatum et commissionem consulatus Conradus Breitsprache subser.

Im Besitz der Schützen-Gesellschaft. — Das Secret hängt am Pergament. — ¹ Die eingeklammerten Worte sind ein Marginale von Conr. Breitsprache's Hand. — Gedr., aber sehr ungenau, Neue gemeinn. Bl. IV. (Halb. 1794) S. 55—67. Die Urk. gab im Jahre 1843 Veranlassung zur Veranstaltung einer 300jährigen Jubelfeier. In der dazu herausgegebenen Festschrift gelangte sie nicht wieder zum Abdruck, doch ist darin auf einen neueren Druck in dem Haber'schen Halberstädter Wochenblatte Nr. 2 des achten Jahrgangs (S. 12—15) verwiesen.

17. Auktion von Kirchengut zu S. Simon und Judä in Goslar 1804.

Im „Anhang zum Magdeburger Intelligenz Blatt“ Nr. 70, den 12. Juni 1804 findet sich eine Bekanntmachung, die zeigt, welchen Wert man damals auf die Kunstschätze legte:

„Sachen, so ¹ verauctioniren außerhalb Magdeburg.

Nachfolgende der S. S. Simonis et Judä Stiffts-Kirche in Goslar zugehörige Materialien und Sachen, als: 1. an Goldengut: a. zwen große Glocken, wovon die eine auf 80 Ctr. und die andere

¹ zu verauctioniren?

auf 60 Ctr. geschätzt ist; b. zwey sog. Jäger-Glocken, zu 24 Ctr.; c. zwey Chor-Glocken, die eine $2\frac{1}{2}$ Ctr. und die andere $1\frac{1}{2}$ Ctr.; d. eine Schläge-Glocke zu 3 Ctr., 2. die Thurmuhre, 3. die Orgel, 4. ein großer Kronleuchter mitten in der Kirche, woran das Metall auf $1\frac{1}{2}$ Ctr. und das Eisen zu 2 Ctr. geschätzt worden, 5. die Taufe mit einem kupfernen Taufbecken, 6. der Armenstock, 7. eilf Stück Messgewände nebst einigen Manipeln, 8. ein alter Schrank, worin die Messgewände befindlich, 9. 8 Stück alte Umhänge- und Fußdecken, 10. ein Tisch, mit grünem Tuch überlegt, 11. acht Stück mit Leder beschlagene Stühle, 12. ein alter Kasten von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen, 13. zwey alte Kisten, 14. die Kirchenstühle nebst der Kanzel, 15. verschiedene hölzerne Bilder nebst einigen Crucifixen, 16. das Haupt Johannis auf einer Schüssel von Holz, 17. drei Stück große Leitern, 18. zwölf Stück Psalm- und zwölf Stück Antiphonen-Bücher nebst 2 Bibeln, 19. einige Leichensteine und 20. ein goldnes Canonicat-Kreuz, sollen am 16. Julius dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Capitelstube der Simon-Judä-Stifts-Kirche, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. — Gozlar am 25. Februar 1804.“

Dr. G. Schmidt.

Ausgrabungen.

Die Hausurne von Hoym.

(Mit Abbildungen auf beiliegender Tafel.)

Zur herzoglich anhaltischen Landes-Domäne Hoym gehört eine achtzig Morgen große Ackerbreite, genannt: „am faulen Teiche.“

Dort, etwa tausend Schritte westlich von der Stadt und ebenso weit südlich der Selke, ist der Fundort der „Hausurne von Hoym,“ welche zur Zeit der Herzoglichen Sammlung im Schlosse zu Groß-Nühnau bei Dessau einverleibt ist. Auf derselben Breite wurden vor etwa fünf und zwanzig Jahren, als das Erdreich noch nicht so häufig mit eisernen Pflügen tief durchfurcht war, vielfach Urnen ausgepflügt. Diese hatten, soweit ich mich entsinne, die gewöhnliche Form; erhalten dürfte keine sein, da ihnen wenig Wert beigelegt wurde.

Vor einigen Jahren wurde ein geschliffenes Steinbeil gefunden, welches durch den Finder in die Sammlung des Herrn Saul in Glentorf gelangte; ich habe es nicht gesehen.

Von weiteren Funden ist mir nichts bekannt, mit Ausnahme einer an demselben Tage gefundenen und zerstörten Steinkiste.

Im Nachstehenden gebe ich einen ausführlichen Bericht über die Auffindung der Hausurne und eine kurze Beschreibung derselben.

Die dem Hefte beigelegte Abbildung, welche nach den photographischen Aufnahmen des Herrn Albert Bohne in Mischerleben hergestellt ist, verdanke ich nächst der Güte des Herrn Archivrat Dr. Jacobs der opferbereiten Vereinskasse. — —

Am Vormittag des 30. Septembers 1889 kam ich zu dem auf der „faulen-Teichs-Breite“ arbeitenden Dampfpfluge. Schon von weitem hatte ich wahrgenommen, daß mit dem Pfluge mehrere größere Steine gefaßt waren. Wenn der Pflug einen Stein antrifft, ist solcher möglichst sofort von der Bedienungsmannschaft herauszuholen und aufzurichten; dieses war geschehen. Auf meine Anrede erfuhr ich nun von den Leuten, daß an zwei Stellen bei dem Herausholen der Steine die Erde sehr locker gewesen und nachgefallen sei. Sie hätten gehofft, vergrabenes Geld zu finden, hätten aber trotz eifrigen Durchwühlens nur ein Paar „alte Töpfe“ gefunden, und an der einen Stelle, welche wie ein Grab gewesen, eine Nadel.

Diese Nadel war von Bronze und bereits scharf gepulvt, von Edelrost war keine Spur mehr vorhanden. Wegen eine Entschädigung

behielt ich die Nadel und ging zu dem mir zunächst gelegenen Fundorte. —

Das durch Hagier und aus Unkenntnis angerichtete Unheil war sofort ersichtlich, denn das größte Stück der Hausurne mit einem Teile der Thüröffnung lag unter; Tümmern obenauf.

Durch mehrstündiges Suchen in der Erde fand ich die Scherben, aus welchen ich die Urne, so gut ich es vermochte, zusammenstückte.

Sehr bewährte sich die alte Regel, auch die scheinbar geringfügigsten Stücke zu sammeln. —

Vollständig erhalten war die Urne, als der Pfing den Deckstein berührte, nicht mehr gewesen, wie die vielen alten Bruchstellen beweisen. — —

Die Urne hat zur Zeit eine Höhe von 33 cm, wovon 17 cm auf den Unterban und 16 cm auf das Dach entfallen.

Der Grundriß des Hauses ist länglich rund, Umfang 70 cm. Der Durchmesser am Fundamente beträgt 24 und 18 cm. Unter einem Winkel von 60° liegt das Dach auf. Da wo die Dachsparren auf die Wände treffen, tritt eine dachrinnenartige Wulst auf 2—3 cm heraus (Dachgesims).

Die „Dachrinne“ ist in der Sohle etwa 1 cm breit und wird geziert durch acht Pferde, von welchen fünf rechts und drei links gehen; sie treffen sich über der in der Vorderfront angebrachten Thür. Außer den beiden Giebelsparren sind auf der Vorderseite des Daches acht, auf der Hinterseite neun Sparren, dargestellt durch rillenartige nach abwärts laufende Striche.

Während die Dachsparren unten in der Dachrinne verschwinden, stoßen sie an der Firste gegen je zwei wagerecht laufende Balken, gleichfalls durch rillenartige Striche angedeutet.

Gekrönt wird das Dach durch zwei sich den Rücken zulehnende, über die Giebel nach auswärts sehende Pferde.

Es beträgt der Umfang der Urne am Dachgesims 85 cm, der Durchmesser daselbst 29 und 24 cm. —

Von Öffnungen besitzt die aus einem Stücke gefertigte Urne nur die Thüröffnung, welche annähernd 8 cm im Quadrat mißt.

Um diese Öffnung tritt auf drei Seiten in einem Abstände von 1½ cm ein leistenartiger Thürkranz 2 cm hervor, welcher oben gegen das Dachgesims anklängt. In der Mitte der beiden senkrechten Leisten des Thürkranzes befinden sich die Öffnungen von 2 cm Länge, 0,8 cm Breite für den nicht mehr vorhandenen hölzernen Lochstab. Die 8 mm starke Thür mißt 11 cm im Quadrat und hat abgerundete Ecken.

Die Thür hatte, wie heute die Eisenblechschieber in den Schornsteinen, oben einen nach auswärts gehenden Griff, von welchem noch die Spur vorhanden. Die Thür wurde eingesetzt, hatte innen rings

einen Gegenbeschlag von $11\frac{1}{2}$ cm und wurde von außen durch einen Niegel geschlossen. —

In der Urne befanden sich zerkleinerte Brandknochen und als Beigabe eine etwa 14 cm lange Nadel von Bronze (mit Knopf), sowie ein „Thränenkrug“.

Die Bronzenadel ist mit sehr schönem Edelmetall überzogen. Die Urne hatte im gewachsenen Boden (Lehm) gestanden, darüber hat ein Deckstein gelegen, etwa 64 cm im Quadrat und 10–18 cm stark; er war nicht bearbeitet und hatte ungefähr 40 cm unter der Oberfläche auf dem festen Boden aufgelegt. —

Die an demselben Tage etwa 100 Schritt von der Hausurne entfernt aufgefundenene Steinkiste war 80 cm lang, 45 cm tief, 45 cm hoch. Sie stand im gewachsenen Boden (Lehm). Die vier Wände und der Deckel waren aus 1–2 cm starken roten mansfelder Sandstein-Platten hergestellt; eine Bodenplatte war anscheinend nicht verwendet. Um den Deckel der Steinkiste zu schützen, waren über demselben 2 große Steine dachartig aufgebaut. Diesen Steinen war ein größerer Halt dadurch gegeben, daß sie durch jaustgroße Feldsteine verkeilt waren. In der Steinkiste befand sich eine Topfurne mit zerkleinerten Brandknochen. Diese Urne hatte einen Deckel mit Nase, beigegeben waren eine etwas kleinere Bronzenadel und gleichfalls ein sogenannter Thränenkrug. Während die Masse der Hausurne schwarzer ungebraunter Thon ist, welchem sehr feiner Quarzsand beigelegt ist, besteht dieselbe bei der Steinkisten Urne aus rötlichem Thon mit grobem körnigem Quarzsande. —

Der verdienstvolle Kenner der deutschen Haus-Urnen, der jetzt in Lindau (Anhalt) wohnende Herr Pastor Becker, verzichtete auf meine Bitte bereitwilligst, schon in diesem Hefte der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde des Harz-Vereines seine wissenschaftliche Beschreibung (der Hausurne von Hoym) zu liefern. Derselbe wird aber gewiß demnächst die vorstehenden Angaben eines Nichtkenners berichtigen.

Domaine Hoym (Anhalt) im April 1892.

Hans Behm

Bücheranzeigen.

Karl Meyer, Chronik des landrätlichen Kreises Sangerhausen.
Nordhausen 1892, 138 S. 8^o.

Nach fünfzehn verschiedenen geschichtlichen Bestandteilen, Grasschaften, Herrschaften, Ämtern und Burgwarten, aus welchen der Kreis zusammen-
gesetzt ist, geordnet, werden vom Verfasser dessen 78 Ortschaften mit Er-
wähnung der eingegangenen behandelt, und bringt der Verf. nach den Quellen,
doch bis auf wenige Ausnahmen ohne Verweisungen auf dieselben, eine Fülle
von Nachrichten, die er in langjähriger Arbeit gesammelt und zum großen Teile
wohl auch schon in anderem Zusammenhange verarbeitet hat. Als Anhänge
sind S. 133—138 mitgeteilt die Einteilung des Kreises nach Städten,
Amtsbezirken, den Grasschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla, die
kirchliche und Gerichts-Einteilung, sowie eine Zusammenstellung der Ergeb-
nisse der 1890er Volkszählung für sämtliche Orte, Gemeinden und Guts-
bezirke des Kreises. Die Schrift ist jedenfalls geeignet, eine reiche Belehrung
über die Vorzeit der behandelten Orte und Gegenden in weiteren Kreisen
zu verbreiten.

Friedrich Christian Lesser, der Chronist von Nordhausen.
Festschrift, im Auftrage des Nordhäuser Altertums- und Ge-
schichts-Vereins herausgegeben von Hermann Heinek.
Nordhausen 1892. Kommissionsverlag der C. Haack'schen
Buchhandlung (C. Haushalter). 58 S. 8^o.

Auf diese kleine Schrift an dieser Stelle hinzuweisen haben wir sowohl
um ihres Zwecks als ihres Inhalts willen ganz besonderen Anlaß. Ihrem
Zweck und besonderen Anlasse nach soll diese Festschrift unseres Nordhäuser
Zweigvereins einem Manne in Geist und Herzen zunächst des gegenwärtigen
und zukünftigen Geschlechts der Stadt Nordhausen ein Denkmal dankbarer
Erinnerung setzen, der, vor nunmehr 200 Jahren geboren, bei einer mäßig
langen Lebensdauer (geb. 12./5. 1692, gest. 17./9. 1754) durch uermüdlige
Thätigkeit in und außer seinem Berufe als Geistlicher durch Schriften,
naturwissenschaftliche und münzkundliche Sammlungen, sowie durch die Er-
bauung der S. Jacobikirche seine warme Liebe und sein warmes Streben
für das Reich Gottes, für die Wissenschaft, besonders die Geschichte und
Heimatkunde und für seine Vaterstadt und Mitbürger bethätigte. Gerade
um der besonderen und vorwiegenden Beziehung zu Nordhausen willen, als
dessen Chronist er noch immer fortwirkt, erschien es angemessen, daß eine
solche Gedenschrift unmittelbar vom Ortsvereine und von dem Kreise der
Nordhäuser Geschichtsfreunde ausging. Der Hauptverein hat nicht nur be-
reitswilligt einen Zuschuß zur Herausgabe dieser Schrift gewährt, sondern
der Vorstand erachtet es auch als besonders erwünscht, daß in ähnlicher
Weise auch an anderen Orten und bei ähnlichen Gelegenheiten das Andenken
an verdiente Männer, zumal an Arbeiter auf dem Felde unserer heimischen
Geschichts- und Altertumskunde, geehrt und erneuert werde. Schon um
deswillen ist auch eine weitere Verbreitung der vorliegenden Schrift zu
hoffen. Auf Grund eines reichen Materials, zunächst der Lesser'schen
Schriften, dann handschriftlicher Quellen aus den Archiven von Weimar
und Göttingen, sowie der Kaiserl. Leopoldinischen Akademie der Natur-

wissenschaften in Halle, behandelt der Verf. seinen Gegenstand in zehn Abschnitten, die theils das Leben, theils das Wirken Lessers als Pastors am Frauenberge und zu S. Jacobi, als natur- und münzkundlichen Schriftstellers, sowie besonders als Geschichtskundigen und Chronisten seiner Vaterstadt ins Auge fassen. Ebenso sind seiner Teilnahme am Nordhäuser Geiangbuchstreit und seinem Verdienste als Erbauer der S. Jacobikirche besondere Abschnitte gewidmet. Anhänge führen den Lesserischen Stammbaum bis auf die Gegenwart, bringen den Wiederabdruck einer Ode auf das Lessersche Naturalienkabinet und einen Brief von J. F. J. Lesser über das Schicksal der Sammlungen seines verstorbenen Vaters vom 18. März 1760.

E. J.

Verbesserung.

S. 452, Zeile 2 v. oben statt: „*stolze spero invidiam*“ lies „*vermessene spero invidiam*.“ Nach gütiger Benachrichtigung des H. Verfassers der Mittheilung steht nämlich in der That am Brühl Nr. 1018 deutlich *spero* (S. 433) — nicht *sperno*, wie es sonst in einem bekannten Wahlsprüche heißt. (Vgl. J. Dieß, die Wahl- und Denksprüche u. s. f. besonders des Mittelalters und der Neuzeit Frankfurt a. M. 1884. S. 307.)

E. J.

Vereinsbericht.

Von Ende Juli 1891 bis Mai 1892.

Unser letzter Vereinsbericht führte uns bis zu der die 24. Hauptversammlung in Braunschweig vorbereitenden Vorstandssitzung zu Harzburg, am 10. Mai 1891. Jener Vereinstag begann am 27. Juli abends mit einer zahlreich besuchten geselligen Zusammenkunft in Damms Hotel. Die Versammlung wurde durch eine anregende herzliche Ansprache des 1. Staatsanwalts, nunmehrigen Landesgerichtsrats Bode begrüßt und darin auch an die dringend wünschenswerte nur zu lange unterbrochene Fortsetzung des Urkundenbuchs der Stadt Braunschweig erinnert. Volkstümliche Weisen unterbrachen in angenehmer Weise die lebhafteste Unterhaltung der Gäste, von denen manche ein frohes Wiedersehen feierten, während auch manches neue Glied begrüßt wurde.

Die Tagesordnung des 28. Juli begann mit einer Besichtigung des alten Doms S. Blasii unter Führung des Herrn Baurats Wiehe und der nach langem Verfall und Vergessen kunstgerecht und prächtig wiederhergestellten Burg Dankwarderode. Auf das Nähere der Besichtigung des Domes und seiner Grabkammern, sowie der Burg und auf die wechselvollen Geschichte beider hervorragenden Kunstdenkmäler einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwünschte Belehrung gewährte eine auf gründlichen Studien ruhende Rekonstruktion des alten Plans der Burg und ihrer Umgebungen.

Da es in der an alten Kunstdenkmälern reichen alten Stadt noch viel zu sehen gab, so wurde erst im Gasthof „zum schwarzen Walfisch“ ein Morgenimbisß eingenommen und dann die Straßen durchwandert, um von den zahlreichen merkwürdigen Holzbauten des 15. bis 17. Jahrhunderts wenigstens einen Teil in Augenschein zu nehmen. Trotz der Beschränkung auf die ausgezeichnetsten Beispiele dieser bürgerlichen Kunstbauten dehnte sich die Wanderung etwas über die beabsichtigte Zeit aus, so daß die Eröffnung der eigentlichen Hauptversammlung in dem geräumigen Hörsaal des herzoglichen Gymnasiums erst kurz vor 11 Uhr stattfand. Die Zahl der Versammelten ist nicht genau anzugeben. Die gedruckten Teilnehmerverzeichnisse weisen 132 Namen auf. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Heinemann lud Herr Geh. Bergrat Dr. Wedding aus Berlin die Gäste zu einem Besuch der Druckerei der Verlagsanstalt von Friedrich Vieweg, Herr Prof. Dr. Blasius aber zu einer Besichtigung der technischen Hochschule und ihrer Sammlungen, sowie des herzoglichen Museums zum nächsten Tage ein.

Der beschränkten Zeit wegen wurde nicht nur von Mitteilungen aus dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht, sondern auch vom Vortrag der Ortsvereins-Berichte Abstand genommen. Aus den Angaben des Herrn Vereinschatzmeisters ist hervorzuheben, daß die etwas zurückgegangene Mitgliederzahl 816 in 221 Orten beträgt, daß aber das Vereinsvermögen, bei einer Jahresausgabe von 5216 Mark, von 15,913 auf 16,610 Mark gestiegen ist.

Hiernach hielt Herr Baurat Wiehe einen ebenso ausgedehnten als inhaltreichen Vortrag über die baugeschichtliche und künstlerische Entwicklung des S. Blasiodoms in Braunschweig, von welchem zu erwarten, jedenfalls sehr zu wünschen ist, daß er durch den Druck in weiteren Kreisen bekannt werde, etwa bei der in Aussicht genommenen beschreibenden Darstellung der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig.

Da durch diesen mehrstündigen Vortrag die Zeit schon sehr vorgerückt war, so geschah es nur auf besonderes Zureden, daß der Vorsitzende Herr

v. Heinemann seine für die Versammlung bestimmte Mitteilung: „Zur Katastrophe Heinrichs des Löwen“ zum Vortrag brachte, aber jedenfalls allen Hörern zum besonderen Dante. Der Vortragende legte seine aus der Prüfung der Quellen gebildete Ansicht über Bedeutung und Ursachen des verhängnisvollen Konflikts zwischen Herzog Heinrich und dem ihm auch durch Bande der Verwandtschaft näher gerückten und in jüngeren Jahren befreundeten Reichsoberhaupten dar und wies unter anderem auf die Vorenhaltung der Reichsvogtei über Goslar seitens des Kaisers und auf die verschiedenen Lebensanschauungen des realistischen Welfen und des idealistischen Kaisers hin. Die verweigerte Heeresfolge sei nicht als Grund der Verurteilung Heinrichs des Löwen anzusehen; der Antrag auf das Reichsverfahren gegen denselben sei am 13. April 1180 von den Fürsten ausgegangen. Der Löwe sei hartnäckig von den durch den Kaiser angeführten Reichstagen ferngeblieben und habe fortgefahren, die Kirche und seine Nachbarn zu schädigen. Das Verfahren gegen den Löwen sei eine Vermischung eines gemeinrechtlichen und eines lehrenrechtlichen, woraus auch die Ansehung von vier Gerichtstagen zu erklären sei.

Der vorgelichteten Zeit ungenügend, fand dieser Vortrag eine ungeteilte Aufmerksamkeit und dankbare Aufnahme. Zu erwähnen ist, daß in und vor dem Hörsaale die Kunstverlagshandlung von G. Behrens in Braunschweig eine reiche Auswahl von Abbildungen geschichtlich und künstlerisch merkwürdiger Bauwerke, Nachbildungen von Urkunden und Porträts von Mitgliedern des Braunschweigischen Herzogshauses und des Hauses Stolberg ausgestellt hatte.

Auf die Vorträge folgte bald das Festmahl in dem geschmackvoll geschmückten Saale des Hotels Damm. Die Trinksprüche auf S. M. den Kaiser, den Prinzregenten, den Protektor des Vereins Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode, die Stadt Braunschweig und den Harzverein — letzterer in niederdeutscher Mundart — wurden von dem Vereinsvorsitzenden Dr. v. Heinemann, dem 1. Schriftführer, vom Geh.-Rat Dr. Wedding, dem Vereinsschatzmeister Huch und dem Lehrer Reichle ausgebracht. Danach nahm der Vorsitzende nochmals das Wort, um den Frauen Worte der Huldigung darzubringen. Herr Justizrat Kretschmar aus Magdeburg sprach dem Harzverein namens des Magdeburger Vereins seinen Dank aus für die dem letzteren bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier bewiesene Teilnahme. — Nachmittags fünf Uhr führte eine Anzahl Wagen die Festteilnehmer nach dem östlich der Stadt gelegenen Kiddagehaujen, dessen erhabene trefflich wiederhergestellte altromanische Eiserzinnerkirche, eine große dreischiffige Basilika mit rechtwinkligem Chorabschluß, die jetzt für den Gottesdienst der Dörfer Kiddagehaujen mit Neuhof, Gliesmarode und Quernum dient, genau in Augenschein genommen wurde. Im Innern wurden die Gäste durch Orgelson, Chorgesang von Schallindern und den Vortrag einer Sängerkünstlerin aus Braunschweig aufs angenehmste überrascht.

Nach der Rückkehr von diesem anziehenden und erfrischenden Ausfluge wurde der Festversammlung abends in der großen Festhalle des Aljstadtrathauses mit seiner reichen gothischen Zier ein Festbankett mit Konzert vom Musikkorps der grünen Husaren dargeboten. Auch fand hier eine Begrüßung durch ein Magistratsmitglied statt. Durch die geschmackvolle Beleuchtung des prächtigen Baues wurde auch eine große Menge von Zuschauern zu dem geräumigen Marktplatz gezogen, die auf diese Weise an der Feier des Vereinstages teilnahmen.

Für den nächsten Tag bot die Festordnung noch so reiche Genüsse, daß es wohl keinem einzelnen verweigert gewesen ist, an allen Beerdigungen teilzunehmen. Ein Teil der Gäste begab sich morgens 7 1/2 Uhr zu der seit 1799 in Braunschweig bestehenden Buchdruckerei und Anstalt für Holz-

schnitt von Friedrich Bieweg und Sohn, welche eine Fülle des Anziehenden und Beflehrenden darbot. Andere zogen es vor, unter Leitung des Herrn Museumsinspektors Dr. Meier das herzogliche Museum zu besichtigen. Hier war ja für Auge und Geist so viel geboten, daß die äußerste Beschränkung bei der kurzen für den Besuch verfügbaren Zeit durchaus notwendig erschien. Hervorzuheben ist dabei auch die unter Mitbeteiligung des Vereins von Herrn Dr. Meier als Sachmann veranstaltete Ausstellung von Harzminzen. Unter der trefflichen Leitung des wohlbewanderten Führers wurde den Festgenossen eine planmäßig berechnete Auswahl des merk würdigsten aus verschiedenen Abteilungen vorgeführt, wobei nur der Kaisermantel Ottos IV. und das Mantuanische Dnyrgefäß gelegentlich erwähnt werden möge.

Allerdings sachlich dem eigentlichen alterthumskundlichen Arbeitsfelde des Harzvereins ferner stehend, aber doch nicht ohne weitentliches Interesse für die Kunde des Harzes als Gebirge, war das Polytechnikum, zu welchem sich nach der Festordnung nimmehr die Schritte der Gäste lentten. Die Herren Professoren Dr. Uhde und Dr. Blasius erwarben sich hierbei allgemeinen Dank durch ihre überaus liebenswürdige hingebende Bemühung, mit welcher sie den in mehreren Abteilungen erschienenen Besuchern die großartigen Einrichtungen und die Sammlungen der Anstalt zeigten. Daß der Höhlenbär und die paläontologischen Schätze der Hermannsöhle ein hervorragendes Interesse erweckten, war ja durch die Natur dieser Gegenstände bedingt.

Wegen der bedeutenden Entfernung der technischen Hochschule vom Bahnhofe geschah es, daß der Aufenthalt an letzterem, zumal für einen Teil der Gäste, ein sehr kurzer war, da um 11^{1/2} Uhr der ordnungsmäßige Zug die Festteilnehmer nach der ehemaligen Residenzstadt Wolfenbüttel beförderte.

Hier wurde unter Führung des Oberbibliothekars Dr. v. Heinemann die herzogliche Landesbibliothek, welche in einem von 1883 bis 1887 so großartig als zweckmäßig ausgeführten und eingerichteten Monumentalbau untergebracht ist, besichtigt. Es ist bereits in dieser Zeitschrift 1890, S. 502 darauf hingewiesen, wie dieser großartige litterarische Schatz zuerst durch Herzog Julius (1568—1589) und seinen Sohn und Nachfolger Heinrich Julius (—1613) begründet, dann besonders durch Herzog August im 17. Jahrh. bedeutend vermehrt wurde. Durch die Bemühungen des Leiters dieser großartigen Anstalt wurde den Besuchern, soweit die kurze Zeit es nur gestattete, ein Begriff von der Bedeutung derselben gegeben und manches Einzelne gezeigt, was für die Gelegenheit der Besichtigung ausgestellt war. Hingewiesen wurde darauf, daß einzelne Titel, wie Luther, Lessing u. a., besondere Sammlungen für sich darstellten. Von dem selten großartigen Schatz der Handschriften konnte uns Einzelnes vorgezeigt werden, ein Bruchstück des Mislas, die Sammlung römischer Schriftsteller über Ackergesetzgebung, karolingisch-fränkische Kapitularien u. a. m.

Obwohl Wolfenbüttel als Stadt im Vergleich mit anderen deutschen und harzischen Städten neu und monumental nicht hervorragend ist, so besitzt es doch in der Marienkirche einen der Renaissancezeit angehörenden Monumentalbau, dem es nicht an besonderer Schönheit fehlt und der in seiner Art seinesgleichen sucht. Im wesentlichen ist der jetzige Bau eine seit 1604 von dem Baumeister Franke angeführte dreischiffige Hallenkirche, um 1660 vollendet. Bei der in neuester Zeit erfolgten kunstgerechten Wiederherstellung hat die Kirche einen neuen Südgiebel erhalten.

Nach Besichtigung der Bibliothek und der Marienkirche fand die 24. Hauptversammlung bei der freundlichsten Witterung einen schönen Abschluß durch ein gemeinsames Festmahl in dem Kaffeehanse mit seinen freundlichen Anlagen. Dabei wurde zwischen dem Herrn Bürgermeister der Stadt und

dem Vorsitzenden namens des Vereins eine freundliche Begrüßung und Dank gewechselt und traf hierbei zur rechten Zeit der Dank des erlauchten Protectors auf das an denselben vom Festmahle aus gerichtete Duldigungs-telegramm ein. Bald nach dessen Mitteilung hob der Vorsitzende mit einem „Auf herzliches Wiedersehen in Vernigerode“ die Festtafel auf.

Die nächste ordnungsmäßig an die letzte Hauptversammlung sich anschließende Vorstandssitzung wurde am 18. October 1891 zu Vernigerode in der Wohnung des 1. Schriftführers abgehalten. Anwesend waren dabei, abgesehen von dem letzteren, der Vorsitzende Herr Dr. v. Heinemann, der stellvertretende Schriftführer Herr Dr. Zimmermann und der Herr Vereins-schatzmeister Buch. Herr Sanit.-Rath Dr. Friederich und der expedierende Schriftführer hatten ihr Nichterscheinen schriftlich entschuldigt.

Schon in dieser Zusammenkunft wurden einige allgemeinere Vereinbarungen über den Verlauf der nächstjährigen 25. Hauptversammlung in Vernigerode getroffen. Es erhob sich abermals die Frage, ob es geeignet erseheine, wie es öfter geschehen, zwei Vorträge zu halten. Herr Buch wies darauf hin, wie die Natur dieser außerordentlichen Versammlung die Zeit- und Stoffverteilung von selbst ergeben werde. Der 1. Schriftführer übernahm es, einen die Geschichte der Stadt betreffenden Festvortrag zu halten. Demselben wird, als durch die Natur der Sache geboten, ein von dem 1. Vorsitzenden zu gebender kurzer Überblick über die Vereinsgeschichte voranzugehen. Zur Erläuterung des Festvortrags wird eine geschichtliche Karte der Umgegend von Vernigerode dienen. Die Barauslagen hierfür werden vom Vorstande bewilligt. Die bei mangelnder Erfahrung in einem solchen Unternehmen durchaus nicht genau zu bestimmende Höhe dieses Betrages wird von dem 1. Schriftführer vorläufig auf 100 Mark berechnet.

Die Vorschläge des Museumsinspectors Herrn Dr. P. J. Meier in Braunschweig über die Abbildung von Brakteaten der nordharzischen Gegenden fanden allgemeines Interesse und Geneigtheit, sie zu unterstützen, und übernahm der Vereins-schatzmeister die geschäftliche Prüfung dieser Angelegenheit.

Auf ein von dem Oberbibliothekar Dr. Bangemeister in Heidelberg ausgegangenes Gesuch um einen Austausch der Schriften des Harzvereins mit den Neuen Heidelberger Jahrbüchern hin, wurde beschlossen, nach Prüfung der Vorfrage, ob diese Jahrbücher einen dem der Harzzeitchrift analogen Inhalt hätten, im bejahenden Falle einzugehen.

Da die Leipziger deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer den Wunsch geäußert hat, die vollständige Reihe der Schriften des Harzvereins zu erhalten, so wurde die sachliche Prüfung dieser Angelegenheit dem Vereins-konservator anheimgegeben.

Herr Dr. Zimmermann teilte mit, daß der Bildhauer Herr Bayern auf Veranlassung des Amtrats Schmidt in Walkenried in Bleicherode zwei Hohnsteiner Grabdenkmäler gezeichnet habe, die in der Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hohnstein nicht abgebildet seien. Es sei erwünscht, diese Grabdenkmäler, wenn sie sich wirklich auf das Hohnsteiner Grafenhaus bezögen, den früheren auch von Herrn Bayern gefertigten Abbildungen folgen zu lassen. Dies wurde genehmigt.

Da in einem vom Vorsitzenden mitgetheilten Schreiben des Harzclubs letzterer bittet, zur Aufklärung verschiedener, auch nach dem v. Strombeck'schen Aufsätze, Harzzeitchr. III, (1870) S. 111 ff. noch dunkel gebliebener Punkte betreffend den Verlauf des sog. „Kaiserweges“ auf dem Harze, Dilse zu leisten, so wird beschlossen, die Herren Kreisbauinspector Brinckmann in Blankenburg, Amtrichter Mieg in Ulrich und Oberförster Baul auf Torshaus durch den Vorstand ersuchen zu lassen, die zweifelhaften Stellen festzustellen. Herr Dr. v. Heinemann übernahm es endlich, an die Stadt

Braunschweig wegen Aufnahme der letzten Hauptversammlung auf dem Altstadttrathause und der Erleuchtung des Altstadtmarkts ein Dankschreiben zu richten.

Erst nach längerer Frist versammelte sich der Vorstand am 24. März 1892 zu einer abermaligen Sitzung in der Wohnung des Vorsitzenden Oberbibliothekar Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel. Hauptgegenstand in dieser von allen Vorstandsmitgliedern: außer dem durch körperliches Befinden verhinderten Konjervator Dr. Friederich besuchten Versammlung war das Goslarer Urkundenbuch, dessen erste vier Aushängebogen vorlagen. Den Besprechungen und Vereinbarungen wurde der am 30. Juli 1883 zwischen der historischen Kommission der Provinz Sachsen und dem Herrn Verlagsbuchhändler V. Hendel in Halle a./S. abgeschlossene Vertrag zu Grunde gelegt.

Die Anfertigung eines Registers hatte der mittlerweise verstorbene stellvertretende Vorsitzende Dir. Dr. Schmidt übernommen. An seine Stelle tritt Herr Schulrat Dr. Dürre in Braunschweig, welchem 25 Mark für den Druckbogen als Entschädigung gezahlt werden. Das erste Register soll nach dem zweiten Bande erscheinen, das Orts- und Personenregister nicht getrennt, aber auch ein Sachregister geliefert werden.

Wegen der Beilagen sind Vereinbarungen mit der histor. Kommission der Provinz Sachsen zu treffen, die einen Teil der Kosten übernimmt. Für Bd. I sind 7 Siegestafeln und die Wiedergabe zweier Urkunden — n. Heinrichs III. und Friedrichs II. — ins Auge gefaßt, über deren Herstellung nähere Vereinbarungen zu treffen sind. Der Verein erhält 25 Freieremplare, von denen 12 dem Verfasser, 13 dem Vorstande geliefert werden. Bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren durch den Verein stellt der Verleger bedeutende Preisermäßigung in Aussicht. Es wurde beschlossen, die Vereinsmitglieder durch ein Rundschreiben zur Abnahme des Werkes aufzufordern.

Der Bearbeiter, Herr Landesgerichtsrat Bode, berichtet, daß die ersten zwei Bände den Urkundenstoff bis 1300 bringen und hoffentlich noch in diesem Jahre fertig werden würden. Die Zeit von 1300 bis 1400 werde vier Bände in Anspruch nehmen. Einer derselben werde die Brieffachen umfassen, die nicht chronologisch zu ordnen seien sondern wohl am besten nach den Verfassern zusammengestellt werden würden. Dieser Band sei nahezu fertig. Bis 1340 liege das Material auch ziemlich in Bereitschaft und von 1340 bis 1400 sei dasselbe auch schon fast beisammen. Alles dieses könne er allein bald zur Drucklegung abschließen. Es sei nun aber das baldige Erscheinen einer Fortsetzung durchaus wünschenswert, da in vielen Punkten dadurch das 14. Jahrhundert erst seine Erklärung finden werde. L.-M. Bode hat für diesen späteren Teil seines Wertes bereits einen Mitarbeiter in Aussicht genommen. Auf seinen Wunsch wird er ermächtigt, mit demselben in Verhandlung zu treten. Hoffentlich sind wir bald in der Lage über einen bestimmten günstigen Erfolg dieser Vereinbarungen zu berichten. Auch ist zu wünschen und bestimmt zu erwarten, daß die zunächst nur für die ersten beiden Bände getroffenen Vereinbarungen mit der histor. Kommission auch über die folgenden Bände sich erstrecken.

Der Bearbeiter spricht die jedenfalls begründete Hoffnung aus, daß auch die Stadt Goslar sich an der Unterstützung ihres Urkundenbuchs beteiligen werde, zumal bei den späteren Bänden, in denen die Stadt als solche ganz in den Mittelpunkt trete. Weiter berichtet er, wie die Provinzialstände von Hannover die zur Unterstützung des ersten Bandes bewilligten 1000 Mark bereits gezahlt hätten und wie er um eine gleiche Unterstützung für die Folge bitten werde. Da nach den bisherigen Abmachungen dem Bearbeiter für die ersten Bände ein Honorar von nur je 300 Mark seitens des Vereins bewilligt waren, so wurde beschlossen, es zwar bei dem ersten

Bande dabei zu belassen, bei den späteren aber günstigere Bedingungen zu gewähren und gab der erste Schriftführer anheim, nach dem Vorbilde der histor. Kommission für den Bogen Textabdrücke je 20 Mark, für freie Arbeit, wie Einleitung und Register, 40 Mark als Entschädigung anzusetzen. Ein Beschluß hierüber wurde jedoch bis dahin ausgesetzt, wo man — etwa nach dem Erscheinen des ersten Bandes — die Kosten der Herausgabe, die Höhe der Zuschüsse u. s. l., völlig übersehen könne.

Hierauf trug der Vereinschatzmeister vor, wie die Kosten der von dem 1. Schriftführer Dr. Jacobs unternommenen historischen Karte der Umgegend von Vernigerode, zu welcher auf der vorigen Vorstandssitzung 100 Mark bewilligt waren, die Höhe von 189 Mark erreicht hätten. Nachdem der Letztere die Schwierigkeit des Unternehmens gekennzeichnet und hervorgehoben hatte, wie diese wenigstens von dem Unternehmer vorher nicht zu übersehen und ein bestimmter Kostenaufschlag nicht zu geben war, wurden die fehlenden 89 M. nachbewilligt.

Dr. Jacobs berichtete über den literarischen Nachlaß des Gymnasialdirectors Schmidt. Landesger. H. Bode bezeichnete es als sehr wünschenswert, daß der Verein die auf das Harzgebiet bezüglichen Schriftsachen in irgend einer Weise in Sicherheit bringe. Dr. J. erklärte sich bereit, die Witve um Zusage dieser Schriften zu bitten und dieselben dann nach eigener nochmaliger Einsicht den Vorstandsmitgliedern Bode und Zimmermann zur Prüfung und Abschätzung vorzulegen.

Herr Schatzm. Buch brachte die auf voriger Sitzung angeregte Angelegenheit wegen Feststellung des Kaiserweges auf dem Harze wieder zur Sprache. Dr. Zimmermann theilte mit, daß Meier Walleried und Krieg-Elrich dessen Feststellung bis Oederbrück übernommen hätten. Brindmann in Blankenburg sei hiervon benachrichtigt und gebeten, sich erforderlichen Falls mit jenen Herren in Beziehung zu setzen.

Der Schatzmeister berichtete weiter, daß Hr. Prof. Hildebrandt in Berlin die Einladungskarte zur Vernigeröder Festversammlung gezeichnet habe und daß deren Herstellung 93 Mark erfordern werde, ferner, daß Herr Stadthivar Thwald in Nordhausen abermals auf das Honorar für seine jüngste Mitteilung verzichtet habe, wofür man ihm zu danken beschloß.

Für zwei Abbildungen einer im Besitze des Herrn Amtsrats Behm in Honnu befindlichen Hausurne wurde der Betrag von 90 Mark bewilligt. Auf eine Anfrage Buchs, ob und wie das mitunter sehr weit ausgedehnte „Bermischte“ in der Vereinszeitschrift zu honorieren sei, beschloß man nach längeren Verhandlungen, daß alles honorirt werden solle, daß aber auch alle Beiträge, die mehr als zwei Druckseiten einnehmen würden, der Kommission vorgelegt werden müßten.

Auf Anfrage Buchs erklärt man sich damit einverstanden, daß von ihm gelegentlich Harzzeitschriften, insbesondere die älteren Jahrgänge, angekauft würden, da noch immer bei dem Vereine Anfrage danach sei. Als Preis des Jahrgangs für Mitglieder wurden, wie schon früher, drei Mark festgesetzt. Ferner beschloß man auf Buchs Antrag, die Vereinsjahrgänge mit kurzem Vorwort drucken zu lassen, um sie durch einzurichtende Pflanzschaften an verschiedenen Orten zu verbreiten und dadurch dem Vereine besonders an für den Verein verloren gegangenen Orten neue Freunde und Mitglieder zu gewinnen.

Der bis zum vorigen Hefte bereits vorgearbeitete Registerband soll 1893 erscheinen. Mit der Gesellschaft für Meier Stadtgeschichte wurde in Schriftenaustausch getreten.

Dr. Jacobs macht Mitteilung über die ersten vorbereitenden Schritte für die in Vernigerode abzuhaltende 25. Hauptversammlung. Die einzelnen Festsetzungen über den Verlauf der Versammlung werden in üblicher

Weise dem Ortsausschusse anheimgegeben, doch wird wegen genauer Festsetzung der Zeit, der Einladung der verbrüdereten Vereine u. a. mehr noch eine Vorstandssitzung am Orte anzuberäumen sein. Es wurde beschlossen, nur einen Vortrag zu halten, da die Zeit auf mannigfache Weise in Anspruch genommen sein werde. In der Eröffnungsrede werde der Vorsitzende einen Blick auf die Vereinsgeschichte werfen.

Die durch das Ableben des stellvertretenden Vorsitzenden erledigte Stelle in der Redaktionskommission übernimmt der expedierende Schriftführer Oberlandesgerichtsrat Bode.



Zum zweiten male hat seit seiner vor nun über 24 Jahren erfolgten Begründung der Harzverein durch das am 2. Januar 1892 erfolgte Dahinscheiden seines stellvertretenden Vorsitzenden, des weiland Herrn

Gymnasialdirektors Dr. Schmidt in Halberstadt

ein Glied aus dem engeren Kreise verloren, dem das Vertrauen seiner Mitglieder immer aufs neue die Leitung seiner Angelegenheiten übertragen hat.

(Karl) Gustav Schmidt wurde am 5. Februar 1829 zu Duderstadt im Unter-Eichsfelde geboren. Nachdem er früh seinen Vater verloren hatte, kam er, zehn Jahre alt, in das Haus seines Oheims, des Schulrats Schmidt in Eisenach, wo er von 1839 bis 1846 das Gymnasium besuchte. Kaum siebenzehn Jahre alt bestand er zu Ostern 1846 das Abiturientenexamen und widmete sich dann bis zum Jahre 1850 in Göttingen und Berlin dem Studium der Philologie. Im März des letzteren Jahres bestand er das Staatsexamen, wurde zu Ostern am Andreanum in Hildesheim zum Probejahr zugelassen und trat, als er dieses hinter sich hatte, zu Ostern 1851 in das mit dem Gymnasium zu Göttingen verbundene pädagogische Seminar ein, dessen Mitglied er zwei Jahre blieb. Seine Lehrthätigkeit hatte ihn der Anstalt so empfohlen, daß er 1853 als Collaborator an derselben angestellt wurde. Daß ihn neben den Sprachstudien die Liebe zur Geschichte schon von früh auf besetzte, darauf deutet schon der Umstand, daß es ein geschichtlicher Gegenstand: de rebus publicis Milesiorum war, mit welchem er sich am 21. Mai 1855 den akademischen Doktorgrad erwarb. Am 18. Juli 1864 wurde er zum Oberlehrer, am 14. Dezember 1865 zum Konrektor ernannt. Ein Jahr darnach zu Ostern erhielt er einen Ruf als Lehrer an die Realschule zu Hannover, dem er folgte, nachdem er mehrere andere Anerbietungen ausgeschlagen hatte. Von Hannover wurde der 39 jährige zu Ostern 1868 als Direktor an das städtische Gymnasium zu Nordhausen, Michaelis 1871 in gleicher Eigenschaft an die Spitze des königl. Domgymnasiums zu Halberstadt berufen, in welchem Amte er bis zu seinem Ableben unermüdet wirkte.

Sind dies die notwendigsten Angaben über den einfachen äußeren Lebensgang des Dahingegangenen, so wäre über sein Wirken und Schaffen mehr zu sagen, als uns an dieser Stelle vergönnt ist. Dem unausgesprochenen, nie ermüdenden und erfolgreichen Arbeiten war dieses Lebens Schmuck und Kennzeichen. Wir haben es hier zunächst nur mit seinem Wirken für die heimische Geschichte zu thun, die im Mittelpunkt seines Strebens stand. Allerdings waren, seinem Studiengange entsprechend, seine ersten schriftstellerischen Arbeiten dem klassischen Altertum gewidmet. Noch im Jahre 1856 erschienen von ihm als zweiter Teil der Promotionschrift Disser-

tationes de rebus Milesiis (Göttinger Gymnasial-Programm). Im Jahre darauf gab er in zwei Bänden seines Lehrers Karl Friedrich Hermann (* 8. 1. 1856) Kulturgeschichte der Griechen und Römer heraus, verfaßte auch 1861 zu Göttingen eine Programmarbeit: „Zu der Geschichte der karischen Fürsten des 4. Jahrhunderts vor Chr. und ihrer Münzen“: aber von nun an war seine Feder nur der vaterländischen Geschichte und deren Quellen gewidmet. Im Jahre 1864 schrieb er ein Programm: „Der Zug des Landgrafen Wilhelm von Thüringen gegen Jöhnde und die Bramburg 1458,“ drei Jahre später ein gleiches: „Bilder aus dem Leben der sächsischen Städte im Schmalkaldischen Bunde“ (Hannover 1867). Bei Gelegenheit des letzteren bemerken wir, daß auf die Quellen und wohl auf eine zukünftige geschichtliche Darstellung des Schmalkaldischen und Markgräflichen Krieges schon früh ein wesentlicher Teil seiner literarischen Thätigkeit gerichtet war, so daß die hierfür gemachten Sammlungen ein Hauptstück seines literarischen Nachlasses bilden.

Wenn bei dem zuletzt erwähnten Unternehmen der Heimgegangene nur wenig zur darstellenden Verarbeitung des Erforschten kam — vgl. Harzzeitshr. 6, 75—85; Magdeb. Geschichts-Blätter Bd. 1 und Wittenberg im Schmalk. Kriege. Neue Mitteil. Bd. XI — so bestand ohne Zweifel dessen Hauptverdienst und Gabe nicht in der künstlerischen Gestaltung des Stoffs, sondern in gewissenhafter, sündiger Sammlung und sorgfältiger kritischer Sichtung und Bearbeitung der Quellen. Was er in dieser Richtung geleistet, ist so umfangreich und bedeutend, daß es seinem Mühen an erster Stelle zu danken ist, wenn schon heute nicht mehr, wie noch vor nicht langer Zeit von berufener Stelle geschehen mußte, zu klagen ist, daß hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer Urkundenstücke unsere harzischen Gebiete vor andern deutschen Gegenden bedeutend im Rückstande seien. Er bearbeitete

1. das Urkundenbuch der Stadt Göttingen, 1. Band Hannover 1863, 2. Band 1867.

2. das Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, 2 Bde. Halle a/S. 1878—79.

3. das Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und Pauli zu Halberstadt. Halle 1881.

4. das Urkundenbuch des Hochstifts und der Bischöfe von Halberstadt 4 Bände. 1883 bis 1889.

5. Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1352.

Ein zweiter Band, die päpstlichen Regesten von 1353 bis 1378 enthaltend, Halle 1889, wurde von Herrn Dr. Paul Rehr in Rom gesammelt, aber von dem Vereinigten bearbeitet.

Gerade bei dem letzteren Unternehmen erscheint sein Verdienst in besonders hellem Lichte. Als auf Anregung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg Bernigerode vom 21. Mai 1884 die historische Kommission der Provinz Sachsen sich entschloß, die Eröffnung des Vatikanischen Archivs zu benutzen und zur Hebung der darin auch für die Geschichte der Provinz und ihrer Nachbargebiete enthaltenen Schätze ansehnliche Opfer zu bringen, da erschien das Kommissionsmitglied Director Schmidt als die geeignete Persönlichkeit für die Lösung dieser mühsamen und nicht leichten Aufgabe. In welcher Weise dies geschah, davon zeugen die bereits von zahlreichen Forschern benutzten Früchte seiner Arbeit. Vom 12. November 1884 — dem Tage nach seiner Ankunft in Rom an bis zum 8. März 1885, wo ihn eine Trauerbotschaft einige Wochen früher, als es beabsichtigt war, von seinem Arbeitsfelde abrief, bewältigte er mit eben so uermüdelichem Fleiß als Geschick die Massen von Registern, die er für seine Zwecke durchzugehen und auszuziehen hatte, und es war ihm eine besondere Freude und Ehrensache, wenn der den Arbeitsaal öffnende Diener den morgens 8^{1/2} Uhr stets pünktlich Erscheinenden wohl als *il sempre primo* rühmend zu begrüßen hatte.

Leider ist von dem umfangreichsten der eben angeführten Urkundenbücher, dem der Bischöfe von Halberstadt, der bis an den Ausgang des Mittelalters zu führende fünfte oder Schlußband, für welchen die Sammlungen zum größten Theile abgeschlossen sich vorfinden, nicht zum Druck gelangt und sind die innerhalb des Harzvereins gemachten Bemühungen die mäßigen hierfür erforderlichen Zuschüsse zusammenzubringen, nicht zum Ziele gelangt.

Außer jenen bischöflichen Urkunden enthält der Nachlaß auch eine umfangreiche Abschriftensammlung von Urkunden des Stifts u. L. Frauen und des Klosters S. Johannis zu Halberstadt, Auszüge aus Halberstädtischen Lehnverzeichnis und Totenbüchern und — neben den schon erwähnten Quellen der Geschichte des Schmalkaldischen Kriege — eine Menge einzelner wohlgeordneter Aufzeichnungen, welche der Fleiß des seinen Unternehmungen nach menschlichem Ermessen zu früh entrisenen neben seinen sonstigen umfangreichen und schweren Berufs- und Lebensaufgaben in erstaunlicher Fülle zu sammeln ermöglichte. Es steht zu hoffen, daß alle diese Sammlungen mit Hilfe des Harzvereins und der Histor. Kommission der Provinz Sachsen zum Besten unserer Geschichte und Altertumskunde aufgehoben und verwertet werden.

Bei der Herausgabe des Urkundenbuchs von Halberstadt wie der späteren diente der Vereingte den Interessen unseres Harzvereins, teilweise mit dessen unmittelbarer Unterstützung. Dem Vereine gehörte er seit dessen Gründung an und wurde bald eine seiner Hauptstützen. Dabei war es von besonderer Wichtigkeit, daß ihn seit 1871 sein Beruf in die größte Stadt des eigentlichen Harzgebiets führte, deren überaus reiche, aber bis dahin fast ganz vernachlässigte Quellen eines Bearbeiters aufs dringendste bedurften. In den Vorstand des Vereins trat er allerdings erst im Jahre 1877, zunächst zum Ersatz des durch die Erlegenheit seiner Wirkungsstätte längere Zeit an thätiger Beteiligung an der Vereinsarbeit sehr behinderten zweiten Schriftführers (H.-Z. 1877 (10) S. 414). Aber theils durch seine Mitarbeit an der Zeitschrift, theils durch seinen sachkundigen Rat diente er unseren Zwecken schon vorher in hervorragender Weise. So trat er schon im August 1872 an Stelle des verstorbenen Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen in den Ausschuß für die Herausgabe Harzischer Urkundenwerke (Vorst. - Sitzung v. 29. Aug. 1872 H.-Z. 5 (1872) S. 533) und war in derselben das bewährteste hingebendste Mitglied. Und als zu den manchen Mühen und Sorgen, welche das umfangreiche Unternehmen des Urkundenbuchs von Goslar mit sich brachte, auch die wegen der Anfertigung des Registers trat, erklärte er sich sofort bereit, diese Arbeit zu übernehmen. (H.-Z. 16 (1883), S. 386).

Mittlerweise hatte, als des Hr. Botho zu Stolb. = Wern. Erlaucht vom Vorsitz im Vorstande zurückgetreten war, die Sangerhäuser Hauptversammlung diesen zum Ehrenvorsitzenden, H. Dir. Schmidt aber zum Stellvertreter des neuen Vorsitzenden Dr. v. Heinemann erwählt (H.-Z. 13 (1880), 519). Ebenso war er Mitglied des infolge der Beschlüsse der Wolfenbüttler Hauptversammlung von 1883 eingesetzten Redaktionsausschusses.

Was die nimmermüde Hand des Heimgegangenen für die Harzzeitung ausgearbeitet hat, besagen die Mitarbeiterverzeichnisse am Schluß des 12. und dieses 24. Jahrgangs. Es befinden sich darunter mehrere wichtige chronologische, nekrologische und genealogische Aufsätze. Der Stammbaum der Grafen von Regenstein blieb unvollendet und enthält auch der Nachlaß hierfür keine abgeschlossenen Vorarbeiten. Dagegen bringt das Vermischte am Schluß dieses Jahrgangs noch einige schätzbare Urkunden, und bis zu den letzten Lebenstagen lag dem nun Vollendeten unsere Zeitschrift so sehr am Herzen, daß er noch am 27. Dezember v. J. einen kleinen Beitrag für dieselbe bestimmte.

Auch mehrere im Auftrage der histor. Kommission der Provinz Sachsen gelieferte Arbeiten betreffen das Harzgebiet. Darunter ist zuerst zu nennen seine letzte zu Halle im Jahre 1891 erschienene Schrift über die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Osterleben und die Halberstädter Schicht. Neujahrsblatt Halle 1880. Noch sind als Beiträge zur Harzischen Altertumskunde zu erwähnen die Gelegenheitschriften über die Baurechnung des Doms zu Halberstadt, Halberst. 18-9, und den Rektor Joh. Wierbertus und dessen Nordhäuser Schulordnung, Nordh. 1870.

Wie beim Harzverein war er auch als Mitglied der historischen Kommission in deren Redaktionsausschuß thätig und Stellvertreter des Vorsitzenden.

Von Sachkundigen sehr geschätzt waren auch seine münzkundlichen Kenntnisse und Arbeiten. Wie bei seinen sonstigen geschichtlichen Studien hatte er es auch hier zuerst mit dem klassischen Altertum zu thun, während später nur die deutsche Münzkunde ihn beschäftigte. Das von ihm bearbeitete Münz- und Medaillencabinet des Grafen zu Jun und Knyphausen, Hannover 1872 und 1877, verdient besonders erwähnt zu werden.

Wir können hier auf des Verewigten reiches Wirken für Kirche, Schule und Haus nicht eingehen. Was seine Thätigkeit für die öffentlichen und Gemeindeangelegenheiten betrifft, so hat es die Vertretung der Stadt, in welcher er am längsten wirkte, offen und dankbar anerkannt, was sie an diesem ihrem treuen Mitbürger bejessen und mit seinem Tode verloren hat. Insbesondere gilt dies auch von seiner Stellung und Thätigkeit als Glied der evangelischen Kirchengemeinde. Daß er ein regelmäßiger Hörer der Predigt im Gotteshause war, ist bei seinem inneren Verhältnisse zu Kirche und Gemeinde selbstverständlich. Auch dem Verein für Reformationsgeschichte ist in ihm ein Vorstandsmitglied gestorben.

Mitten aus seinem vielseitigen gesegneten Wirken riß den nie Feiernden im November v. J. ein ernstliches Drüsenleiden, das in mehrwöchentlichem Verlaufe immer mehr um sich griff. Der Kranke ertrug dieses Leiden, das zuletzt fast jede Bewegung, das Sprechen und den Genuß fester Speisen hinderte, mit fester christlicher Ergebung, bis in der Frühe des 2. Januar 1892 ein sanfter Tod die irdischen Bande löste. Am Mittwoch, dem 6. d. Mts, fand die erhabende Leichenfeier unter zahlreicher Beteiligung, auch von Auswärtigen statt. In der gewölbten von Säulen getragenen Halle im Unterhock des stattlichen Gymnasialgebäudes stand unter zahlreichen Palmen und Kränzen begraben der Sarg. Der Vorstand des Harzvereins war durch den Schatzmeister und den ersten Schriftführer vertreten, die namens des Vereins einen großen Lorbeerkranz zu den Füßen des Sarges niederlegten. Die übrigen Vorstandsmitglieder waren durch besondere Anlässe zu erscheinen verhindert.

Die Leichenrede hielt der Herr Superintendent und Oberdomprediger Jahr über 1. Kor. 13, V. 12. Dieselbe ging auch auf des Vollendeten reiche geschichtswissenschaftliche Thätigkeit ein und hob hervor, daß es sich hierbei keineswegs um eine gelehrte Liebhaberei gehandelt, daß der Verewigte vielmehr den Wechsel und Wandel der irdischen Erscheinungen mit Rücksicht und im Lichte ihrer ewigen Bedeutung *sub specie aeternitatis* betrachtet habe. Liegt dies doch in der Natur der Geschichtswissenschaft und ist doch nicht sie selbst schuld daran, wenn etwa viele, die sich äußerlich mit ihr abgeben, sich dieser ernstten und hohen Bedeutung nicht bewußt werden.

Schmidts engere Geburtsheimat, das untere Eichsfeld, gehört bekanntlich (gegenüber dem thüringisch redenden Ober Eichsfeld) dem niederländischen Stammesgebiete an. Diese Eigenart seines Stammes verleugnete der Verewigte in seiner stattlichen Erscheinung und in seinem röstlich blonden Haar in keiner Weise. Die tiefgegründete Liebe zu seiner angebornen Art bekundete er auch in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, wobei hier noch an

seine Arbeiten für das niedersächsische Schrifttum zu erinnern ist, so an eine Mittheilung im 10. Bde. von Pfeiffers Germania (Erdichtete Liebesbriefe des 15. Jahrh.) und an seine Beteiligung an den Veröffentlichungen des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Er hatte dabei auch ein lebendiges Gefühl und Verständnis für den niedersächsischen Humor, der auch in oberdeutscher Fassung bei der am 27. Juli 1885 bei Gelegenheit der Halberstädter Hauptversammlung unseres Harzvereins vorgetragenen Ansprache des Halberstädter Roland (H.-Z. 19 (1886) S. 314 f.) zum Ausdruck kam.

Im übrigen meist zurückhaltend in der Äußerung seiner Gefühle — manchem ist wohl sein Wesen etwas streng erschienen — war er doch dem Freunde mit Wärme und Hingebung zugethan und wohl mancher, jedenfalls der Schreiber dieser Zeilen, hat es erfahren, daß da, wo es sich um die Sache und einen Freundschaftsdienst handelte, der Vielbeschäftigte selbst mit einem ansehnlichen Opfer an Zeit und Mühe stets zu Rat und Hilfe bereit war.¹

Es wird für manche Kreise, und so auch für unseren Geschichtsverein schwer sein, die durch diesen Todesfall entstandene Lücke auszufüllen. — Auch noch anderer Todesfälle, durch welche unser Verein seit Abfassung des letzten Berichts betroffen wurde, ist an dieser Stelle zu gedenken.

Der erste nach der Zeit seines Dahinscheidens ist der ehemalige (Bibliothek-) Rat Dr. Heinrich Böttger, der als ein Harzer Kind am 2. October 1801 zu Förste im Amt Osterode geboren war, und am 29. August 1891 zu Cannstadt bei Stuttgart verstarb, wohin er sich seit der Mitte der siebziger Jahre zurückgezogen hatte. Ursprünglich Theologe, wandte er sich doch ziemlich früh geschichtlichen Studien zu, leistete einen großen Teil der Arbeit an den vom Landschaftsdirektor W. v. Hodenberg veranstalteten Urkundenbüchern, wurde 1850 Hilfsarbeiter am königlichen Archiv und erhielt im nächsten Jahre eine Anstellung an der Bibliothek zu Hannover. Außer zahlreichen Aufsätzen in geschichtlichen Zeitschriften, vor allen der des Histor. Vereins für Niedersachsen, lieferte er besonders zwei größere Werke, erstlich: Die Brunnen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf von Sachsen, Hannover 1865, dann in vier Bänden: Diözesan- und Gauen-Grenzen zwischen Oder, Main, jenseit des Rheins, der Nord- und Ostsee, von Ort zu Ort fortschreitend, nebst einer Gau- und einer dieselbe begründenden Diözesanfanke, Halle 1875—1884. Das letztere Werk, auf das er einen Hauptteil seiner gesamten Thätigkeit richtete, ist seine wichtigste Leistung, die man bei einschlägigen Studien als eine Arbeit unermüdlichen Fleißes, schon wegen der überaus reichen Quellenachweise, immer wird zu Rate ziehen müssen. Er wurde dabei vom preussischen Kultusministerium durch Geldzuschüsse bedeutend unterstützt. An der nötigen Überständigkeit und Kritik fehlt es den Böttgerschen Arbeiten vielfach, dennoch sind sie von unwerthbarem Werte. Vielfach, und besonders bei seiner Untersuchung über die Diözesan- und Gauen-Grenzen, hatte B. es auch mit seiner harzischen Heimatgegend zu thun. Für die Harzzeitung lieferte er im Jahre 1870 (3, 399—420) einen Aufsatz über die Grenzen der Diözesen Hildesheim, Halberstadt und Mainz innerhalb des Harzes und ein Teil seiner Sammlungen oder Quellen-Nachweise für seine größte Arbeit ist von ihm an harzische Bibliotheken abgegeben. (Vgl. Magd. Zeit. 1891 vom 8. Sept., Abend-Ausgabe.)

Am Abend des 18. September 1891 verstarb zu Bochum in Westfalen, erst 41 Jahre alt, Dr. Richard Mackwiz. Am 26. Mai 1850 zu Halle a/S. geboren, besuchte er daselbst die lateinische Schule der Franziskaner-Stiftungen,

¹ Unseren Mittheilungen liegt besonders für die ältere Zeit eine Aufzeichnung vom ältesten Sohne des Verstorbenen, Herrn Pastor A. Schmidt in Rarsdorf, Kreis Querfurt, zu grunde.

legte 1871 das Abiturientenexamen ab und widmete sich in Halle, Jena und Leipzig vorzugsweise deutsch-sprachlichen und geschichtlichen Studien. Seine schönwissenschaftliche Reigung und Begabung schien strengeren geschichtswissenschaftlichen Studien nicht sonderlich günstig, und doch kann nicht gelugnet werden, daß R. die letztern mit großer Hingebung und Eifer verfolgte. Was die eifere Thätigkeit betrifft, so sei nur daran erinnert, daß er die Früchte seiner dichterischen Begabung in einem zu Nordhausen bei Eberhardt erschienenen Buche „Im neuen Reich“ vereinigte. Auch verfaßte er einige Novellen, die teilweise in Buchform erschienen: Ciliax Spendlin, Schneebruch, Der arme Heinrich, Kunze Dittleph und die Preisnovelle Festfriedel. Alle diese Dichtungen spielen auf dem Harz.

Von Arbeiten zur harzischen Geschichte und Altertumskunde fertigte er mit seinem Freunde Karl Meyer in Nordhausen in Abschriften von Urkunden Nordhäuser Klöster für ein später zu bearbeitendes Urkundenbuch jener Stadt. Halb schönwissenschaftlich unterhaltenden Charakters, halb das Interesse für heimische Altertumskunde und Sage in weitere Kreise tragend, ist das im Jahre 1885 von ihm ins Leben gerufene Sonntagsblatt des Nordhäuser Couriers: „Aus der Heimat“.

Im Jahre 1875 gab R. die „Vorkäufigen Mitteilungen über die Bibliothek der S. Blasiiirche in Nordhausen“ und nachdem er diese an Wiegendruckers reiche Bibliothek sachlich geordnet und katalogisiert hatte, 1883 die „Nachrichten über die S. Blasiiibibliothek in Nordhausen und das Kloster Himmelgarten bei R.“ mit einem Kataloge derselben heraus. In zwei Osterprogrammen des Nordhäuser Realgymnasiums, an welchem er seit 1875 thätig war, ließ er die Urkunden des Servitenklosters Himmelgarten und in einem späteren die dem 13. Jahrh. angehörenden Urkunden des Cisterzienser-Jungfrauenklosters Bischoferode im Druck erscheinen. In der Zeitschrift des Vereins für Erdkunde in Halle erschien dann von ihm und Karl Meyer in Nordhausen eine Arbeit über den Helmgau, die im wesentlichen die Ergebnisse von Fragebogen, betreffend die Volksart jenes Gaues, zur Mittheilung brachte. Mit ebendenselben sammelte er die „Sagen aus der Goldenen Aue.“ die im „Nordhäuser Courier“ abgedruckt wurden.

Wirkte R. schon durch eine derartige schriftstellerische Thätigkeit mehr oder weniger in dem Sinne unseres Vereins, so that er dies auch besonders als sehr rühriges Mitglied des Nordhäuser Ortsvereins. Sein lebhaftes Interesse an dem Gesamtverein bethätigte er besonders bei der Nordhäuser Hauptversammlung im Jahre 1887. Am 27. Juli erschien er dazu trotz der ihn damals schwer heimsuchenden gichtischen Schmerzen und unvergesslich ist gewiß allen Teilnehmern an dieser Versammlung das von ihm gedichtete und auf dem Hohnstein aufgeführte Festspiel. (D.-Z. 21 (1888), S. 263—267)

Seit dem Jahre 1889 erhielt seine Thätigkeit eine andere Richtung, indem ihm die Oberleitung der „Vochumer Zeitung“ übertragen wurde. Hatte er schon als Lehrer durch Schrift und Rede seiner glühenden deutschen Vaterlandsliebe Ausdruck zu geben versucht, so entwickelte sich für seine politische Thätigkeit in der, wie die Vochumer Zeitung sagt, „von vaterlandsfeindlichen Elementen so sehr durchschoenen Industriegegend“ von Weisfalen ein weites aber schwieriges Feld. Ein schweres Herzleiden setzte dem rastlosen Streben des 41-jährigen am Abend des 18. September 1891 ein frühes Ziel.¹

Am 1. März 1892 schied in dem Schriftführer des Magdeburger Kunstgewerbevereins abermals eine Persönlichkeit dahin, die sich an der Arbeit unseres Vereins mehrfach beteiligt hat. Es ist Ludwig (Magnu) Clericus, der als Sohn eines dem Bauwesenstande angehörigen Elternpaares am

¹ Benutzt ist eine schriftliche Mitteilung des Lehrers Karl Wenzel in Nordhausen vom 13. Januar 1892 und ein Ausschnitt aus der Vochumer Zeitung, gez. Vochum, 20. September [1891].

28. März 1827 zu Danzig geboren wurde und seine Jugendjahre in Elbing, wo seine Eltern heimisch waren, verlebte. Ein Krüpfleiden, das ihn schon in früher Jugend nötigte, den regelmäßigen Schulbesuch auszufsetzen, gab zwar Gelegenheit, die zeichnerischen Anlagen des Knaben zu entfalten, doch wagte die dadurch bedingte Unregelmäßigkeit in der Jugendentwicklung es einigermaßen erklären, wenn auch nicht entschuldigen, daß Cl. weder als Student der Rechtswissenschaft in Königsberg von 1847 bis 1851, noch als Kunstjünger, was er wenigstens dem Namen nach ebenfalls vier Jahre auf der Malerakademie in derselben Hauptstadt Ostpreußens war, zu einem geregelten ordentlichen Studiengange kam. Was er so durch eigene Schuld veräußert hatte, mußte er später schwer büßen, als er nach Verlauf jener Studienjahre zum großen Kummer seiner Eltern nach Berlin ging, um als Litterat, besonders als Berichterstatter für Kunst und Schauspiel, auf eigene Faust sein saures Brot zu verdienen. Dieser unsichere Beruf, bei dem es manche bittere Enttäuschung durchzukosten gab, wurde allmählich mit einem festeren vertauscht, indem Cl. sich den seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden historischen Hilfswissenschaften der Genealogie und Heraldik mit allem Eifer widmete, auch die Leitung heraldischer und kunsttechnischer Zeitschriften (Herold 1874—1881, Hof- und Adels- und Deutsche Gewerbezeitung 1878—1880) übernahm.

Diesen seinen Anlagen entsprechend war denn auch die von Ende 1880 an geführte Leitung des Magdeburger Kunstgewerbevereins und von dessen Zeitschrift „Pallas“, deren Inhalt er auch bis unmittelbar vor seinem Tode meist selbst schrieb. Für die Arbeiten unseres Harzvereins ist der Verstorbene allermeist durch seine außerordentliche Meisterschaft als heraldischer Zeichner thätig gewesen. Hier sind besonders die Siegelzeichnungen für die Schmidtschen Urkundenbücher von Halberstadt und die Stifter S. Bonifatii und S. Pauli, für die Urkundenbücher von Langelu, Wasserleben, Himmelpforten und Wernigerode zu erwähnen. Cl. besaß auch ein besonderes Geschick für seine heraldische Komposition und Stilisierung. Ohne Entgelt fertigte er für den Verein die mit Wappen reich verzierten Briefformulare und für die Stadt Wandersheim eine farbige Zeichnung ihres alten Wappens. Eine durch Abbildungen erläuterte Untersuchung über dieses Stadtwappen trug er auch am 25. Juli 1882 auf der Hauptversammlung in Wandersheim vor. Dieselbe ist im Jahrg. 15, S. 191—199 abgedruckt.¹

Schon war dieser Bericht abgeschlossen und in der Korrektur begriffen, als uns weitere Kunde zuzug, die uns die erste Pflicht auflegte, der Heimgänge zweier jüngst verstorbener Mitarbeiter an unserem Verein zu gedenken. Der erste von beiden ist der 1. Staatsanwalt zu Nordhausen Ernst Friedr. Gust. v. Wille. Er war am 11. Juni 1833 zu Fulda geboren, widmete sich dem Studium der Rechte und verfolgte dabei mit großem Ernst und Eifer auch das der vaterländischen Geschichte. Unserem Harzvereine kam sein reicher Schatz an geschichtlicher Kenntnis und seine warme Liebe zur Heimatkunde zwei Jahrzehnte lang zu gut. Seitdem er nämlich im Oktober 1871 zum Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt war, nahm er den regsten Anteil an dem dortigen Ortsvereine für Geschichte, der seiner sachlichen und persönlichen Einwirkung zum guten Teile ein fröhliches Anblühen verdankte. Was er in Sangerhausen begonnen, setzte er in gleicher Weise, in Nordhausen fort, wobin er am 9. Juni 1880 als 1. Staatsanwalt an das königl. Landgericht versetzt war. Was er dem dortigen Vereine, den er in seinem letzten Lebensjahre auch als Vorsitzender leitete, war und was dieser an ihm verloren hat, das

¹ Vgl. Pallas, Zeitschrift des Kunstgewerbe-Ver. zu Magd., XIII. Jahrg. Nr. 3 vom März 1882 mit einem längeren Nachruf von H. Reichau und Auszug aus demf. von H. Regier.-Ass. G. G. Winkel. Eine Beilage zu Nr. 3 enthält ein Bild von Cl.

bringt mit warmen Worten ein kurzes Lebensbild in Nr. 80 des Nordh. Couriers vom 4. April 1892 zum Ausdruck, ebenso am Tage darauf ein Nachruf des Nordhäuser Altertums- und Geschichtsvereins. Am 3. April d. J. verstorben, hatte Herr v. Wille sein Leben nur auf 58 Jahre 10 Monate gebracht.

Zur Entfaltung einer gleich umfassenden Thätigkeit in Zweigvereinen und zu unendlichen Studien weniger in der Lage war der am 29 April d. J. zu Derenburg im 80. Lebensjahre verstorbene Oberprediger (Ernst) Reinhold Wörne. Aber auch er war gebend und empfangend ein eifriges und reges Mitglied unseres Vereins. Soviel er nur konnte, teilte er von dem geringen Urkundenchatz, welcher der alten Stadt nach vielen Verlusten geblieben ist, mit. In dieser Zeitschrift erschien von ihm eine kleine Mittheilung: „Aus dem Domarchiv zu Halb.“ 2, 3, 182—184. G. war am 22. März 1813 zu Uhrleben geboren und wirkte seit 1855 als Oberprediger in Derenburg, wo, er am 23. 9. 1890 sein 50 jähriges Dienstjubiläum feierte.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde durch Schenkung, Tausch oder Kauf eingegangenen Zuwendungen.

- Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. VII. 3. 4. Jena 1891.
- Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 1—9. Kiel 1877—1891.
- Zeitschrift der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 20. 21. Kiel 1890. 91.
- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 51—53. Köln 1891.
- Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og historie. Bd. 5. Heft IV. Bd. 6. Heft 1. 2. 3. Kjøbenhavn 1890. 91.
- Mémoires de la Société royale Copenhague 1890.
- Altpreussische Monatsschrift. Bd. XXVII. 7. 8. Bd. XXVIII. 1—6. Königsberg 1890. 91.
- Mittheilungen des Musealvereins für Krain. Jahrg. IV. Laibach 1891.
- Izvestja muzejskoga društva Kranjsko. Prvi letnik. V Ljubljani 1891
- Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. XXVI. 3. 1. Landshut 1890.
- Verlag 62 der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied. Ondheid en Taalkunde voer het jaar 1889—90.
- Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Heft 4, Nr. 6—12. Lübeck 1891. Zeitschrift des Vereins. Bd. VI. Heft 2. — Bericht über die Thätigkeit dess. im Jahre 1889.
- Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg. 10. 11. 12. 13. 1887—90. Lüneburg 1891.
- Publications de l'institut Luxembourgeois section historique. Vol. XXXIX. 1891. Vol. XLI. 1890. Vol. XLII. 1891.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 25. Jahrg. 1890. Heft 2. Magdebg. 1890. — Zeitschrift zur 25 jähr. Jubelfeier. Magdeburg 1891
- Zeitschrift des Histor. Vereins für den Regierungsbezirk Marienweide. Heft 27 28. Marienwerder 1891. 1892.
- Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. Bd. II. Heft 4. Meissen 1890.

- Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthums-
kunde. Jahrg. III. Metz 1891.
- Abhandlungen der historischen Classe der Kgl. Akademie der Wissen-
schaften in München. Bd. XIX. 3. München 1891. — Gedächtniss-
rede auf Wilh. v. Griesebach. München 1892.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 49.
Münster 1891.
18. u. 19. Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für
Wissenschaft und Kunst. 1889. 1890. Münster 1890. 1891.
- Annales de la société archéologique de Namur. Tome XIX. 1.
Namur 1891. Tome XIX. 2. Namur 1891. XIX. 3. 1892. Rapport
sur la situation de la société. Namur 1890.
- Annalen van den Oudheidskundige Kring van het Land van Waas.
Tome XIII. 2. St. Nikolaas 1891.
- Jahresbericht des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. XII.
1889. XIII. 1890. Nürnberg 1890. 1891. — Mummenhoff, Das Rath-
haus in Nürnberg, gr. 8°, Nürnberg. 1891.
- Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1890.
- Mittheilungen aus dem german. Nationalmuseum. Jahrg. 1890. Katalog der
im germ. Museum befindlichen Originalsculpturen. Nürnberg 1890.
- Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. Bd. 16. Osnab-
rück 1889.
- Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. IV.
Heft 1. 3. 4. Posen 1888. Jahrg. V. 1—4. Posen 1889. 1890. Jahr-
gang VI. 1—4. Posen 1891.
- Sitzungsberichte der kgl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften.
Jahrg. 1889. Prag 1891. Jahrg. 1891. Prag 1891. — Jahresbericht
für das Jahr 1890 u. 1891. Prag 1891. 1892. — Abhandlungen aus
den Jahren 1890—91. VII. Folge, 4. Bd. Prag 1892. 4°.
- Verhandlungen des Historischen Vereins von Ober-Pfalz. Bd. 44. 1.
Regensburg 1890. 1891.
- Jahresbericht des Salzburger Museums Carolinum für 1890. Salz-
burg 1891.
- Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXXI. Salz-
burg 1891.
- Die Abschiede der in den Jahren 1540—1542 in der Altmark gehaltenen
ersten General-Kirchen-Visitationen mit Berücksichtigung der in den
Jahren 1551, 1579 und 1600 gehaltenen Visitationen. Magdeburg.
Heft I. 1889. Heft II. 1891. — Verzeichniß der Mitglieder des Alt-
märkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie in Salz-
wedel 1891.
- Neujahrsblatt des Kunstvereins und des antiquar. Vereins in Schaff-
hausen 1892. — Vogler, Lebensgeschichte des Bildhauers Alexander
Trippel aus Schaffhausen.
- Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Heft X.
- Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Geschichte und Alterthums-
kunde Mecklenburgs. Heft 27. Schwerin 1891.
- Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohen-
zollern. XXIV. Sigmaringen 1890/91. — Protokolle der Generalver-
sammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-
vereine in Sigmaringen 1891. Berlin 1892.
- Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz, XV. Speyer 1891.
- Baltische Studien. Jahrg. 41. Stettin 1890. — Böttger, L., Die Bau-
und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin. Heft 1 u. II.
Stettin 1889. 1890.

- Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Jahrg. VII. Strassburg 1891.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. VIII. 1890. Heft 3 u. 4. Stuttgart 1891.
- Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nr. 54. 57. s'Gravenhage 1891.
- Ninth (and tenth) Annual Report of the United States Geological Survey 1887 - 1888. Washington 1889, 1888, 1889. Washington 1890.
- Annual Report of the board of regents of the Smithsonian Institution from Juni 1888 to July 1889. Washington 1890.
- North American Fauna Nr. 5. Washington 1891.
- Bericht über das XVI. Vereinsjahr (25 Okt. 1889—21. Okt. 1890) des Vereins der Geographen der Universität Wien. Wien 1892.
- Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. Neue Folge. Jahrg. XXIV, Nr. 1—12. Wien 1890. — Festgabe aus Anlass des 25jähr. Jubiläums. 1864—89. Wien 1890. Urkundenbuch Bd. I. Wien 1891.
- Topographie von Niederösterreich Bd. 3. Wien 1891.
- Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. XXII. XXIII. Wiesbaden 1890, 1891.
- Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich. LV. Leipzig 1891.
- Mittheilungen des Alterthumsvereins für Zwickau und Umgegend. Heft III. Zwickau 1891.

Ferner gingen ein als Geschenk von Herrn Director Friedrich zwei Münzen, gefunden auf dem Thranenberg in Magdeburg.

Dr. H. Friedrich.

Sachlich geordnetes Inhaltsverzeichnis

der Veröffentlichungen des Harzvereins für Geschichte und
Altterntunskunde von 1880 bis 1891.

Indem wir uns anschicken, als Fortsetzung der im 12. Jahrgange (1879) dieser Zeitschrift S. 685—731 enthaltenen Übersicht über die Vereinsarbeit des ersten Jahrzehnts ein entsprechendes Verzeichnis der Veröffentlichungen aus den seitdem wieder verflossenen zwölf Jahren folgen zu lassen, drängen sich unwillkürlich verschiedene Beobachtungen auf.

Die nächsten sind wohl der große Wechsel und Wandel im Kreise der Mitarbeiter und daneben das über Erwarten große erfreuliche Wachstum der Arbeit an unserer landschaftlichen Geschichte und Altterntunskunde. Ein großer Teil der Mitarbeiter an den letzten zwölf Jahrgängen ist ein anderer als der, welcher die früheren Mitteilungen lieferte. Allermeist sind Alter oder Tod die Ursache: ein ansehnlicher Teil unserer Arbeit ist bereits das Vermächtnis Dahingegangener.

Das Wachstum der heimatkundlichen Bestrebungen ist schon aus dem Hervortreten verschiedener gleichartiger oder verwandter Vereinigungen und Unternehmungen ersichtlich. Die Schriften des Vereins für Erdkunde in Halle befaßten sich auch mit der geschichtlichen Volks- und Landeskunde unserer Harzgebiete. Das seit 1885 durch Dr. Rackwitz begründete Sonntagsblatt des „Nordhäuser Couriers“ „Uns der Heimat“ und die „Harzer Monatshefte, Zeitschrift für die Kunde der Vergangenheit und die Interessen der Gegenwart im Harzgebiet,“ Nordhausen 1890/91, seit 1892 in Braunschweig, suchen in leichter Weise für weitere Kreise das Interesse an Geschichte, Brauch und Sage des Landes zu befriedigen. Auch der vor wenigen Jahren gegründete „Harzklub“, obwohl er zunächst und hauptsächlich praktische Ziele verfolgt, richtet doch seinen Blick auch auf die Vorzeit zurück. Einen Beweis hierfür liefert schon das an den Harzverein gerichtete Gesuch, den Verlauf der alten Kaiserstraße auf der Höhe des Harzes genauer zu verfolgen. Gewiß kann eine solche Gemeinsamkeit von Nutzen sein, und es wäre gewiß erwünscht, wenn die so berechtigten Bestrebungen zur Aufschließung des Harzes für die auf seinen Höhen und in seinen Thälern körperliche und geistige Erfrischung suchenden Sommergäste durch Eingehen auf die Geschichte vertieft und geadet würden.

Gegenüber diesen neuen Erscheinungen ist die Ausbildung neuer, vom Gesamtverein völlig getrennter kleinerer Vereine mit gesonderten Veröffentlichungen innerhalb der letzten zwölf Jahre nicht fortgeschritten. Überhaupt hat nur der Verein für Geschichte und Altterntümer der Grafschaft Mansfeld zwischen 1887 und 1890 vier von Herrn Oberlehrer Prof. Dr. Größler herausgegebene und zum großen Teil geschriebene Jahrgänge der „Mansfelder Blätter“ veröffentlicht. Ob der Sonderverein für Geschichte von Sangerhausen und Umgegend, von dem uns nur ein zu Sangerhausen 1881 erschienenenes Heft vorliegt, noch besteht, vermögen wir augenblicklich nicht zu sagen. Jedenfalls zeigt sein Beispiel in lehrreicher Weise, was bei einiger Überlegung ein jeder sich sagen wird, daß ein zu enge abgegrenztes Gebiet,

ohne jeden wesentlichen organischen Zusammenhang mit einem größeren Ganzen auf längere Dauer keine hinreichende Gewähr für einen lebenskräftigen Verein bietet, weil dessen Bestand zu sehr an einige wenige Persönlichkeiten geknüpft ist, durch deren Ableben oder Wegzug das Leben und die Wirksamkeit des Vereins verflümmert oder aufhört. Überdies ist es zu bedauern, daß nützliche und schätzenswerte Arbeiten für einen Teil eines natürlichen Vereinsgebietes für den größeren Kreis verloren gehen. Letzteres geschieht schon allzusehr durch kleinere Einzelschriften, deren vollständige Verzeichnung kaum thunlich, in vielen Fällen, zumal wo sie aus rein materiellen Gründen an die Öffentlichkeit treten, auch nicht lohnend ist.

Hierbei soll jedoch keineswegs der Wert sorgfältig und gewissenhaft gearbeiteter Handbücher für weitere Kreise von Freunden harzischer Geschichte und für dessen sömmerliche Besucher verkannt werden. Auch eine ausgiebige Benutzung der Vereinsarbeiten für diese Zwecke mit Angabe der Quelle ist keineswegs den Tendenzen des Vereins zuwider, im Gegenteil ist es ja eines seiner wichtigsten Ziele, daß durch seine Arbeit eine richtige Einsicht in die Geschichte und Aertumskunde des Harzes mehr und mehr verbreitet werde.

Als auf ein Werk, das mit Benutzung früherer Arbeiten, besonders auch der unseres Vereins, eigentlich zum ersten male den ganzen Harz vorzugsweise nach der geschichtlichen Seite zusammenfaßt, haben wir auf

F. Wünlher, *Der Harz, in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern* geschildert. Mit einer Karte des Harzes von C. Diercke, enthaltend die Gau- und Diözesangrenzen. Hannover 1888. 912 Seiten. 8°

hinzuweifen. Dasselbe verbreitet zumal für das heranwachsende Geschlecht zweifelhafte Belehrung über Land und Leute des Harzes. Von demselben Verfasser erschienen ebenso in leichterer Bearbeitung und noch mehr für den Jugendunterricht berechnet 1890/91 vier kleine Schriften: „Aus der Geschichte der Harzlande.“ Eine selbständige Schrift desselben Verfassers „Der Ambergau,“ Hannover 1887, behandelt geschichtlich einen kleinen Teil des Vereinsgebietes.

Von Gelegenheitschriften mögen erwähnt werden eine *Aischersleber* Schulschrift von Dr. Straßburger: „Die Reformation in Aischersleben,“ Aischersleben 1884. 4° und Dr. Größter: „Das Werder- und Aicht-Buch der Stadt Eisleben aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.“ Eisleben 1890. 8° Von einem Eingehen auf eine Reihe anderer Einzelschriften kann schon deshalb Abstand genommen werden, weil sie in dieser Zeitschrift besprochen wurden und in dem folgenden Verzeichnis mit aufgeführt sind. Anderes ist bei den Nachrichten über verstorbene Mitarbeiter an unserer Vereinsarbeit aufgezeichnet.

Müssen wir nun auch von einer vollständigen Ausführung aller seit 1880 erschienenen Schriften zur geschichtlichen Kunde des Harzgebietes Abstand nehmen, so haben wir dagegen, wie vor zwölf Jahren, nur in weit reicherm Umfange, die größeren Urkundenwerke und die mit allgemeineren Unternehmungen herausgegebenen harzgeschichtlichen Schriften zu verzeichnen. Und hier ist wieder an erster Stelle der historischen Kommission der Provinz Sachsen zu gedenken. Nach den in der Harzzeitung 12 (1879) S. 686 angeführten erschienen folgende das Harzgebiet betreffende Quellenwerke:

VII. Band h. *Urkundenbuch der Stadt Halberstadt*. Zweiter Teil. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Nebst sechs Tafeln. (VIII u. 548 S.). Halle 1879.

XII. Band. *Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589*. Nebst einer Einleitung, enthaltend die Einführung der Reformation im Halberstädtischen. Nach den Quellen bearbeitet von Gustav Nebe, Superint. und Oberdomprediger in Halberstadt. Halle 1880 (VI u. 282 S. Mit einer Karte).

XIII. Band. *Urkundenbuch der Collegiatstifter S. Bonifacii u. S. Pauli*

in Halberstadt. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Mit 6 Siegeltafeln und 2 Holzschnitten. (VIII. n. 630 S.). Halle 1881.

XV. Band. Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet und mit geschichtlichen Übersichten und Erläuterungen zu den Siegeltafeln versehen von Dr. Eduard Jacobs. Mit vier Urkundenanlagen in Lichtdruck und fünfzehn Siegeltafeln. Halle 1882 (X u. 731 S.).

XX. Band. Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Bearbeitet von Dr. Max Krühne. Mit sechs Siegeltafeln und einer Karte. Halle 1888 (XXIII n. 780 S.).

XXI. Band. Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlände betreffend. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1886 (XII n. 491 S.).

XXII. Band. Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353 bis 1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlände betreffend. Als Fortsetzung der 1886 erschienenen p. Reg. aus den Jahren 1295—1352 gesammelt von Dr. Paul Kehr, bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1889 (VIII u. 446 S.).

XXV. Band. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Bearbeitet von Dr. Eduard Jacobs. Mit zehn Siegeltafeln und mehreren Abbildungen im Text. (XIV u. 604 S.).

Dazu können wir, als im Druck begriffen, noch den ersten bis zum Jahre 1250 zu führenden Band des von H. Landesgerichtsrat G. Bode in Braunschweig bearbeiteten Urkundenbuchs der Stadt Goslar erwähnen.

Als ein weiteres Unternehmen der Commission schließen sich an diese Urkundenansammlungen die nach landrätlichen Kreisen zusammengefaßten Beschreibung der Kunst- und Baudenkmäler der Provinz. In dem uns beschäftigenden Zeitraum erschienen darunter folgende das Harzgebiet betreffende Hochstifts-Hefte:

Fünftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Sangerhausen. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt. Mit einer Glockenschau von Gustav Sommer. Halle 1882. 122 S.

Siebentes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode. Bearbeitet mit übersichtlicher Darstellung der natürlichen und geschichtlichen Orts- und Landeskunde von Gustav Sommer und C. Ed. Jacobs. Halle 1883 (VIII u. 172 S.).

Elftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nordhausen. Bearbeitet von Dr. Julius Schmidt. Halle 1887 (240 S.).

Zwölftes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Bearbeitet von demselben. Halle 1889 (191 S.).

Vierzehntes Heft. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben. Bearbeitet von Dr. Gustav Schmidt. Halle 1891 (VI. n. 240 S.).

Während unter der dritten, die i. g. vorgeschichtlichen Altertümer behandelnden Abteilung bisher nichts die Harzlande betreffendes erschien, sind folgende Neujahrsblätter (in Hoch 8^o) zu erwähnen:

3. Der Broden in Geschichte und Sage. Von Eduard Jacobs. Halle 1879. 52 S.
4. Die Halberstädter Schicht im November 1423. Von Gustav Schmidt. Halle 1880. 35 S.
5. Die Reformation in Nordhausen. Von Theodor Ferschmann. Halle 1881. 39 S.
7. Die Einführung des Christentums in den nordthüringischen Gauen Friesenfeld und Hassengau. Von Hermann Größler. 1883. 37 S.

Soweit die Veröffentlichungen der historischen Kommission. Daneben erschien nun unter den „Publikationen aus den königlich Preussischen Staatsarchiven“ das

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Herausgegeben von Dr. Gustav Schmidt, groß Oktav.

Erster Band bis zum Jahre 1236. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1887.

Zweiter Band von 1236—1303. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1884.

Dritter Band von 1304—1361. Mit 6 Siegeltafeln. Leipzig 1887.

Vierter Band von 1362—1425. Mit 4 Siegeltafeln. Leipzig 1889.

Die gleiche Bändezahl hat bis jetzt das von der Stadt Hildesheim selbständig und auf eigene Kosten herausgegebene

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bearbeitet von Richard Doeberner erreicht.

Der erste Band enthält die Urkunden von 996—1346,

„ zweite „ „ „ „ „ 1347—1410,

„ dritte „ „ „ „ „ 1411—1427,

„ vierte „ „ „ „ „ 1428—1450.

Während mit diesen zwischen 1881 und 1890 in Hildesheim erschienenen Bänden das eigentliche Urkundenbuch vorläufig abgeschlossen ist, werden gegenwärtig ebenfalls vom Geh. Staatsarchivar Dr. Rich. Doeberner die sehr wertvollen ältesten Rechnungen der Stadt Hildesheim bearbeitet und ist der Abschluß dieses neuen die Stadt und deren Vertretung ehrenden Unternehmens bald zu erwarten. Ob wir bereits in nächster Zeit den Druck des lange vorbereiteten Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim werden beginnen sehen, vermögen wir nicht zu sagen. Zu wünschen wäre es jedenfalls sehr.

Der erste Band des unter die „Publikationen aus den Königl. Preussischen Staatsarchiven“ anzunehmenden Werkes soll bis zum Jahre 1221, also bis zum Rücktritte Bischof Siegfrieds I. reichen.

Über die Einrichtung des folgenden Verzeichnisses haben wir nur noch zwei Worte zu sagen. Bei der Verteilung des Stoffes auf einzelne Fächer und Unterabteilungen sollte durchaus die Jahrg. 12, S. 688—715 getroffene Anordnung festgehalten werden. Es zeigte sich aber bald, daß sich dies nicht streng durchführen ließ, weil für einzelne Abteilungen, wie Gau und Sprengelgrenzen, Zeitkunde, neue Beiträge fehlten, während dagegen andere: zur Gesch. der Mundarten, der Dicht- und Tonkunst, der Juden am Harz erst gemacht werden mußten. Jene Erfahrung hat offenbar in der Mannigfaltigkeit der Geschichts- und Altertumskunde, im Einzelnen auch wohl darin ihren Grund, daß gewisse Fragen — beispielsweise die Untersuchungen über Gau- und Sprengelgrenzen — in naturgemäßer Weise gleich in den ersten Jahren seit Gründung des Vereins behandelt wurden.

Endlich sei erwähnt, daß die Einrichtung des Verzeichnisses zur Bequemlichkeit für den Benutzer so getroffen ist, daß man das zu einem Titel gehörige möglichst vollständig beisammen findet. Es sind daher solche Mitteilungen, welche für mehr als eine Abteilung in Betracht kommen, wiederholt überwiesen. Es ist dadurch für viele Fälle für das doch frühestens in Jahr und Tag im Druck vorliegende Register einiger Ersatz geboten.

A. Quellenkunde.

I. Urkunden.

- v. Sichel, Zur Urkunde des Kaisers Otto III. für die Bischöfe von Halberstadt vom 20. April 997. 23, 351—353.
 G. Bode, Gostars Urkundenschatz und die Bedeutung der Veröffentlichung desselben für die vaterländische Gesch. Vortrag 15, 154—180.
 — Ein neuerdings aufgefundenener Schatz von Urkunden und anderen Schriften für die Geschichte Gostars. 24, 486—493.

2. Totenbücher. Kirchenbücher.

- v. Heinemann, Nekrologische Aufzeichnungen aus einer Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek. 15, 201—205.
 — Die Bedeutung der Kirchenbücher. 16, 374—377.

3. Buchdruck.

- Eisleben. Geschichte der Buchdruckerkunst zu Eisleben. Von Heinr. Rembe. 18, 421—454; 19, 362—406.
 — Nachtrag von Clem. Menzel. 21, 439—441.

4. Anzeigen und Besprechungen harzgeschichtl. Schriften und Karten.

- Asseburger Urkundenbuch, herausgeg. von J. Grafen v. Boholtz-Asseburg. Zweiter Teil bis zum Jahre 1400. Hannover 1887. 20, 584.
 Claussen, W., Karte von Blankenburg am Harz und Umgegend, Maßstab 1 : 30,000. 18, 352.
 Franke, Otto, Das Rote Buch von Weimar, zum erstenmale herausgeg. u. erläutert. Gotha, F. A. Perthes, 1891. Bd. II der Thüringisch-sächsischen Gesch. Quellen, herausgeg. von Paul Mitschke. 23, 512.
 Größler, Prof. Dr. H. G. und Sommer, Chronicon Islebiense. 15, 248—252.
 Hanshalter, Br., Die Mundarten des Harzgebietes, besprochen von Dr. Rich. Jecht. 17, 306—310.
 Heineck, Herm., Friedr. Christian Lesser. Nordhausen 1892. 24, 552 f.
 v. Heinemann, Prof. Dr. O. v. H., Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. I, 1—3, die Helmstedter Handschriften; II, I die Angusteischen Handschriften; VIII, die Handschriften nebst älteren Druckwerken der Musik-Abteilung der Herz. Bibl. zu Wolfenbüttel. Von Dr. Emil Vogel. Wolfenbüttel. 1884—1890. 23, 501—504.
 Jäger, Dr. Jul. J., Urkundenbuch der Stadt Duderstadt b. zum Jahre 1500. Hildesheim 1883. 18, 509—510.
 Kleemann, Dr. Selmar Kl., Die Familiennamen Quedlinburgs und der nächsten Umgegend. Quedlinb. 1891. 23, 506—511.
 Koldewey, D. Dr. Friedr. K., Die Schulgesetzgebung des Herzogs August des Jüngeren von Braunschweig. 20, 585—586.
 — Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1888. 21, 454.
 Meyer, Karl, Führer über das Kyffhäusergebirge. 23, 454 f.
 — Chron. d. landrätl. Kreises Sangerhausen. Nordh. 1892. 24, 552.
 Mitschke, Paul, Eigebotos vita Paulinae, Bd. I der Thür.-sächs. Geschichtsquellen. 22, 439.
 Reinecke, Albert, Geschichte der Freien Reichsherrschaft Schauen, eines der allerkleinsten Gebiete im alten deutschen Reiche. Osterviel 1889. 23, 504—506.
 Rembe, Heinrich, Eislebisch Mansfeldische Jubeltonödie (Indulgentiarinus confusus) von Martin Rinkart, Eisleben 1618, mit Einleit. u. Anmerkungen, herausgeg. von H. R. 17, 331—332.

- Röhrich, Reinhold, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. Gotha 1889. 21, 454.
- Steinmann, Karl, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses. Braunschweig 1885. 17, 331.
- Tollin, Henri, Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg. Halle 1886. 21, 258—259.
- Varges, Dr. W. V., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890. 23, 511—512.

B. Geschichtliche Ortskunde.

Grenzen, allgemeine Siedlungskunde. Bewegung der Bevölkerung.

- Grenzbeschreibung des Fürstl. Amts Heimbürg v. J. 1649, 17. Mai. Mitget. von D. Eyslein. 24, 283—285.
- Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der goldnen Aue. Mit einer Karte. Von H. Sebicht. 21, 1—74.
- Die Besiedelung des Oberharzes. Mit einer Karte. Vortrag von F. Güntber. 17, 1—41.
- Zur Bevölkerungskunde der stolbergischen Harzlande. Von Ed. Jacobs. 18, 455—471.
- Volkszählung von Wernigerode im Jahre 1681/82, vgl. 1725. Von demj. 16, 189—193.

C. Vorchristliche Altertümer.

- Über einige vorgeschichtliche Funde von der Osthälfte der Nieserleber See. Mit einer Karte und einer Tafel Abb. Von H. Becker. 20, 240—255.
- Die deutschen Hausurnen. Mit zwei Taf. Abbild. Von demj. 21, 213—231.
- Koch eine deutsche Hausurne. Nachtrag zum vor. Aufsl. Mit einer Abbildung. Von demj. 22, 225—228.
- Die Speckseite bei Nieserleben. Mit zehn Abbild. Von demj. 22, 377—406.
- Die Hausurne von Hohn. Mit Abbild. Von Hans Behm. 24, 549—551.

D. Weltliche und allgemeinere kirchliche Geschichte der Harzgebiete.

- Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245. Von G. Sello. 23, 201—219.
- Die Besetzung des Klosters Ilseburg durch die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode 1309—1320. Von Ed. Jacobs. 23, 355—415. Nachtrag dazu v. J. 1317, 24.
- Zu den Fehden des Bischofs Johann III. von Hildesheim 1417—1422. Mitget. v. E. J. 24, 502.
- Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet. Von Hel. Weh. 24, 454—485.
- Der Bauernaufuhr und Dr. Martin Luther in Stolberg 1525. Mitget. v. E. J. 17, 187—206.
- Bothos, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, Vertrag mit seinen Bürgern zu Stolberg am 4. Mai 1525 über deren Rechte und Pflichten. Von demj. 23, 416—428.
- Zur Geschichte des Klostersstürmens im Bauernkriege 1525. Von G. Kawerau. 13, 330—338.
- Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte in der Grafschaft Mansfeld. Von H. Größler. 16, 79—101.
- Kard. Albrechts Aufforderung an den Gr. von Regenstein, der Spendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und der Aenderung der Kirchen

- ceremonien in seiner Grassch. Einhalt zu thun (um 1526). Mitget. v. E. J. 18, 338—339
- Verweesen im dreißigjährigen Kriege und Ubersall durch die Harzbauern zwischen Hüttenrode und Blankenburg. Von E. J. 21, 232—237.
- Arterns Drangsal im dreißigjährigen Kriege. 1628. 1651. Von demj. 16, 183—189.
- Die Drangsale des mittleren Unstruthales während des dreißigjährigen Krieges. Von A. Rebe. 18, 110—160.
- L'entretien à Monseigneur Bellisle à cause d'avenement auff der Haarf; n. s. f. Nachtrag zu dem Auf. von Dr. D. Franke. 12, 245—276; 444—539. Von J. Lindner. 16, 195—198.
- Einige Nachrichten über die Anfänge des Königreichs Westfalen, unter besonderer Berücksichtigung des Fürstbistums Hildesheim. Boysen. 17, 58—73.
- Graf Bülow und der „Abschied von Kassel.“ Von Paul Zimmermann. 24, 46—67.

E. Zur Geschichte einzelner Ortschaften.

(Vgl. V. d. 2. Burgen und Schlösser.)

- a. Dörfer, Flecken, einzelne Güter und Siedlungen, Wüstungen.
- Altenrode. Die Begründung des Guts auf der Bocke in Altenr. Von E. J. 24, 116—121.
- Auleben, Zur Geschichte des Dorfes A. Vom Pfarrer C. Müller das. 23, 478—492.
- Mitteilungen zur Geschichte des Dorfes. Von L. Freiherrn v. Winkingerode-Knorr. 24, 220—256.
- Berchtewende, Die Wüstung B. u. die Engelsburg bei Sangerhausen. Von Clemens Menzel. 15, 219—228.
- Bottendorf, Das Rittergut B. Vom G. Ad. v. Mühlverstedt. 13, 340—341.
- Bramlage am Harze, Zur Gesch. von Br. Von H. Langerfeldt. 17, 323 bis 328.
- Harsleben (Harsleber Natsbuch), Zustände und Verfassung des Fleckens. Von Ed. Jacobs. 22, 255—301.
- Neustadt unterm Housstein, v. Winkingerödisches Freigut das. Von L. Freiherrn v. Winkingerode Knorr. 24, 333—336.
- Stiege, Zur Geschichte des Dorfes St. im Harz. Mitget. von H. Brindmann. 19, 481—482.
- Sudburg, Vorbehalt der Grafen von Wernigerode auf den Fall einer Wiederbebauung der Flur des wüsten Dorfes S. bei Goslar 1359. Von E. Jacobs. 24.
- (Deckenstedt), Wüstwerden eines Bauernhofs im dreißigjährigen Kriege 1649. Mitgeteilt von E. J. 18, 479—481.
- Weddersleben, eine Wüstung. Theune. 13, 353.

b. Stadtgeschichte.

- Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus. Von Ed. Jacobs. 18, 191—254.
- Alstedt, Geschichte des Schlosses und der Stadt A. Von A. Rebe. 20, 18—95.
- Aschersleben, Urkunde aus dem Rathhausturmknopf zu A. Von Straßburger. 18, 496—508.
- Ein Tag in Ascherslebens Mauern. Von demj. 21, 442—453.
- Croppenstedt, Croppenst. Urk. aus dem J. 1442 vom B. Burhard III. von Halberst. Mitget. von Clem. Könnecke. 15, 217—219.
- Ellrich, Beiträge zur Gesch. der Stadt E. am Harz. Von H. Krieg. 24, 1—33.

- Freiburg a. N., Gesch. der Stadt Freiburg u. des Schlosses Neuenburg. Von A. Rebe. 19, 93—173.
- Goslar, Kaiserl. Befehl wider Heinrich den Jüngeren von Braunschweig zu Gunsten der Reichsstadt Goslar 1551. Mitget. v. C. J. 17, 321—323.
- Heringen, Zur Gesch. der Stadt, vgl. L. Arch. v. Wisingerode-Morr. 24, 220—256.
- Hildesheim, Dat. Bot. der Bedecknisse und des Rades Bot. zu H. Konen. 13, 72—138.
- Nordhausen, Entwicklung der Reichsstadt Nordhausen. Festvortrag von Karl Meyer. 20, 532—552.
- Die Reichsstadt N. als Festung. Mit einem Plane und sieben Abbildungen. Von demj. 21, 292—368.
- Querfurt, Eine Wanderung durch die Stadt Q. am Ende des 15. Jahrh. Von A. Heine. 20, 441—455.
- Seesen, Herz. Otto v. Braunschweig, Ottos Sohn, verleiht der St. S. städtische Privilegien, 25. Juli 1428. Mitget. von L. Meinardus. 17, 284—288.
- Der Brand zu S. am 19. Mai 1615. Mitget. v. P. Zimmermann. 23, 498—500. Vgl. über dens. 24, 509—551.
- Stolberg, Stolberger Katsjahrbuch. Mitget. von Ed. Jacobs. 17, 146—206.
- Aus der Stadt Stolberg Vorzeit. Von demj. 17, 206—215.
- Wernigerode, Wernigeröder Marktordnung 1673. Mitget. von C. J. 17, 275—276.
- Wernigeröder Urkunden-Nachlese 1317—1438. Von demj. 24, 499—507.
- Neue Osterzeitungen, so sich den 1. und 2. Osterfeiertag anno 1695 zu W. zugetragen. Mitget. von demj. 24, 518—522.

F. Geschlechter- und Familienkunde.

- v. Arnstein. Die Herren und Grafen von Arnstein. Mit einer Stammtafel und Abbildung des Schlosses Arnstein. Vortrag von Straßburger. 20, 116—148.
- Bogelsak. Die B. zu Schlaustedt und die Hake. Von C. J. 19, 490—491.
- Ernst. Die Nordhäuser Patriciersfamilie E. Von Paul Lemde. Mit einer Stammtafel. 18, 401—420.
- Kirchberg. Die Grafen von K. auf der Hainseite. Von Karl Meyer. 15, 228—245.
- v. Morungen. Des Minnejägers Heinrich v. M. Heimat u. Geschlecht. Mit zwei Siegeltafeln. Von G. Ad. v. Mühlverstedt. 13, 410—476.
- Regenstein. Zur Genealogie der Grafen von R. und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Mit einem Stammbaum. Von G. Schmidt. 22, 1—48.
- v. Sangerhausen. Die Herren von S. und ihre Besitzungen. (Schluß) Mit einer Siegelzeichnung und einer Stammtafel. Von Clem. Menzel. 13, 355—440.
- Zu den v. Sangerhausenschen Gütern im Bremischen. Von A. C. H. Krause. 14, 165—166.
- Die Abstammung der Cäcilie von S., Gemahlin Ludwigs des Bärtigen. Von Karl Meyer. 15, 246—247.
- Schladeu. Regesten der Grafen von Schladeu. Von H. Düre. 23, 235—291.
- Schwabengau. Die Grafen des Schw. im 10. und 11. Jahrhundert. Von Dr. F. Murze. 20, 1—17. Berichtigung S. 580 f.
- Stolberg. Zur Hausgesch. der Grafen zu St. aus dem Werte Nr. 77 in der Stolberger Kirchenbibl. H. Bener. 13, 177 f.
- Die gräßlichen Erbbegräbnisse in der Grasschaft Wernigerode. Von Ed. Jacobs. 19, 224—285.

Wöltingerode. Entwurf einer Stammtafel der Grafen von W., Woldenberg, Woldenbruch, Harzburg, Werder und Woldenstein, sowie der v. Werder und Einne älteren Stammes. Mit einem Stammbaum. Von Staatsanw. G. Bode. 23, 1—98.

G. Lebensläufe, einzelne Personalien, Briefe.

- Buchteufkirch, Joachim, Notar mit Siegelabb. Von E. J. 21, 405—410.
 Calvör, Caspar, Von H. Oberl. Dr. Wrampelmeyer. 17, 51—57.
 v. Croßigk, Conrad, Bischof von Halberstadt 1201—1209, † 21. Juli 1225.
 Ein Lebensbild von Gust. Rebe. 13, 209—227.
 v. Einbeck, Balth., Komtur m. Siegel. Von E. J. 21, 400—401.
 Elger, E., geb. Graf von Hünstein, der Dominikaner. Von Ed. Jacobs. 13, 1—30; dazu apud longas Themas, das. 329 f.
 v. Gerbstedt, Johann, Stiftsherr zu u. L. Frauen in Halberstadt, sein bewegl. Nachlaß. 24, 531—537.
 v. Gittelde, Anna, geb. v. Boveuten, Ihr Grabstein. Mitget. von G. Bode. 21, 232.
 Gunzelin, v. Wolfenbüttel, Ein Lebensbild aus Wolfenbüttels ältester Zeit. Mit einem Plane der Hseburg. Von E. v. Schmidt-Philbeck. 16, 209—230.
 Güttel, Caspar, Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise. Von G. Kawerau. 14, 33—132.
 Heßboldt, Heinrich, Der Minnesänger. Von Dr. A. Rebe. Vgl. 19, 199—218.
 v. Hopforf, Joachim, Ordenskomtur m. Siegel. Von E. J. 21, 399—400.
 Hovet, Petrus, Reichtrater Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig, ein Brief desselben. Mitget. vom Pst. Dr. Karl Grube. 24, 286—290.
 Hrotsvitha, Canonissin des Stifts Gandersheim. Vortrag von R. Steinhoff. 15, 116—141.
 Hundekfer, Edukationsrat Dr. Joh. Peter H. Von Fr. Boffe. 23, 429 bis 472.
 Jacobi, Mag. Leonhard aus Nordhausen. Vom Oberl. Dr. Matthias. 21, 369—398.
 Jacobson, Dr. Israel J., Nach den Quellen. Von Arthur Kleinschmidt. 23, 202—212.
 Karschin, Die K. und die Grafen zu Stolberg=Wern. f. Schönwissenschaftliches.
 Klencke, Quellen zur Geschichte des Konvertiten Ludolf M. Mitget. von Prof. D. Dr. Fr. Koldewey. 22, 29—84.
 v. Kolmas, Heinrich, Minnesänger. Von D. A. Rebe. 19, 218—223.
 v. Kramm, Asche, dessen Gemahlin und Verwandtschaft zu Wernigerode. Von E. J. 22, 237—242.
 Krausenstein. Der Naturforscher Christian Gottlieb Kr. (1723—1795). Von Ed. Jacobs. 14, 133—160.
 Krumpach. Über Rif. Kr. Von G. Kawerau. 13, 338.
 Lampadius (Lampe). Briefe des Reformators und Musikers Autor L. (1537—1550). Von E. J. 23, 342—351.
 Langer, Ernst Theodor L., Bibliothekar zur Wolfenbüttel. Ein Freund Goethes und Lessings. Von Dr. Paul Zimmermann. 16, 1—78.
 Lau, Samuel, Briefe des Hofdiak. S. L. in Wernigerode aus den Jahren 1728—1730. Mitget. von E. J. 20, 561—572.
 v. Laningen, Heinr., Deutschordenskomtur in Langeln, seine Fam. und Nachkommen. Von E. J. vgl. 22, 161—201; 24, 116—150.
 Luppin, Christian, der Minnesänger. Von Dr. A. Rebe. 19, 173—199.
 Lutterott, Jakob, zum Bürger. Wern., vgl. denf. 24, 291—292.

- Mains, Heinrich, D. th., geb. Sangerh. 1545, † zu Heidelb. 1607. Von Ed. Jacobs. 16, 319—346.
- Mansfeld, Graf Albrecht IV. von W. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Von Prof. Dr. S. Größler. 18, 365—400.
- Martini, Ludwig Günther M., geb. 1647 zu Sondershausen, † als Stob. Wern. Kanzleidirektor 1719. Von Ed. Jacobs. 17, 313—320.
- Neuß, D. Heinr. Georg, geb. zu Elbingerode 1654, † zu Wernigerode 1716. Von Ed. Jacobs. 21, 159—189.
- Oerbeck, Hermann, Schöppe zu Wern. mit Siegel. Von E. J. 21, 410—412.
- Pape, Hans d. N. u. d. J., Bürger zu Wern., mit Siegel. Von E. J. 21, 412—418.
- Plessing, Joh. Friedr., Prediger und Schriftsteller zu Belleben und Wernigerode. Von Ed. Jacobs. 20, 456—514.
- v. Querfurt, Johann, Domdechant zu Halberstadt, sein Nachlaß 1506, 21, 533—543.
- Nothfischer, Prof. R. zu Helmstedt und Cardinal Querini, Bischof von Brescia. Von Dr. F. Zimmermann. 24, 68—87.
- Ruberg, Joh. Christian. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldmacherei am Harz. Von Ed. Jacobs. 21, 131—158.
- v. Sandow, Arnd, Deutschordenskomtur in Langeln, mit Siegel. Von E. J. 21, 401—402.
- Sarcerius, Erasmus. Vom Gym.-Dir. Dr. N. E. S. Kranze. 21, 416—428. Vgl. auch 20, 515—531.
- Schröder, Johann, Schöppe zu Wern., mit Siegel. Von E. J. 21, 410—412.
- Stolberg, Albrecht Georg, Graf zu St., stellvertretender Taufzeuge am Hofe zu Dresden und sein Bruder Heinrich 1557. Von Ed. Jacobs. 19, 445—477.
- Thym (Thieme), Geogr. Von Dr. F. Zimmermann. 20, 329 ff.
- Urcinus, M. Val. N. (Krug). Von E. J. 16, 182—183.
- v. Walmoden, Ludolf v. W., ein Lebensbild aus dem 16. Jahrh. Vom Schulrat Dr. S. Dürre. 24, 407—424.

H. Wappen und Siegelkunde.

(Vergl. hierzu auch die vorhergehenden Abteilungen F. und G.)

- Clericus, L., Das Wappen der Stadt Wandersheim. Vortrag von L. Cl. Mit einer Tafel. 15, 191—199.
- Größler, H., Über die Siegel der Ortshaften des Mansfelder Seekreises. 13, 265—289.
- Jacobs, Ed., Kleine Beiträge zur Wappen- und Siegelkunde. 1. Das Kleinod und die Wappen wernigerödischer Schützenbrüder (1571 bis 1600) mit Abb. 2. Die Bauernwappen in den um 1604 gearbeiteten Fenstern der kleinen Kirche zu Wasserleben. 3. Das Siegel des fürstl. braunschweigischen Bergamts zu S. Andreasberg 1599. 20, 256—285.
- Kleine Beiträge zur Geschlechts- und Siegelkunde. Mit 8 Siegelabbildungen. 21, 399—418.
- Siegel des Hledens Harsleben m. Abb. 22, 270—272.
- Menzel, Clem., Die Gemeindefiegel des Kreises Sangerhausen. 18, 255 bis 284.
- Reinecke, Alb., Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels. 21, 278—282.

J. Kirchliche Altertümer.

a. Geistliche Orden und Genossenschaften.

- Augustiner-Einsiedler zu Quedlinb. 1300. Mitget. v. E. J. 15, 213—215. Zur Gesch. d. XI. Himmelpforten u. der deutschen Congreg. d.

- N. C.-Ordens 1460. Von E. J. 22, 424—429. Augustinereinf.
 Klöster zu Eisleben, Himmelpforten, Quedlinburg, Sangerhausen betr.
 Vgl. 24, 455 ff.
- Cistercienser. Die C. u. die niederl. Col. in d. gold. Aue. Vgl. Abt. B.
 Deutscher Orden. Comture Hoier v. Langeln, Joach v. Hoppeforff, Walth.
 v. Gimbeck, Arnd v. Sandow. 21, 399—405; 22, 161—201. 24,
 116 ff.
- Dominikaner. Vgl. Gr. Elger v. Honstein, d. Dominikaner. 13, 1—30.
 Kaland. Gedicht d. Pfaffen Konemann vom Kaland zu Eisenstedt. 23,
 98—170. Kaland zu Wern. 1516, vgl. 16, 193—195.
- b. Einzelne Kirchen, Stifter und Klöster.
- Blankenburg. Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche zu
 Bl. am Harz. Von R. Steinhoff. 18, 161—179.
- Braunschweig. Zur Gesch. des Klosters S. Crucis in Br. Von Wilt.
 Tunica. 16, 129—164; 271—318; 17, 74—145.
- Celle. Kloster C. auf dem Oberharz u. Karte über dessen Waldbesitz. Von
 F. Günther. 17, 261—262.
- Clausthal. Die frühere Gottesackerkirche in Cl. Von F. W. Schell.
 13, 348—351.
- Ditzfurt. Urkunden aus dem Pfarrarchiv der Kirche S. Bonifacii zu D.
 Mitget. von Dr. Schmar Kleemann. 23, 475—478.
- Eisenstedt. Kaland (J. a. u. Schönwissensch. Abt.).
- Elbingerode. Seelgeräthstiftung in der Kirche S. Jacobi zu E. 1516.
 Mitget. v. E. J. 16, 193—195.
- Goslar. Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. Vortrag
 vom Oberl. Dr. H. Hölscher. 24, 34—45.
- Widerruf einer Seelgeräthstiftung zu G. 15. Okt. 1530. Mitget. von
 E. J. 17, 267—268.
- Auktion von Kirchengut zu S. Simon und Judä in Goslar 1804.
 Dr. G. Schmidt. 24, 547 f.
- Halberstadt. Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. Von Dr.
 G. Schmidt. 16, 249—270.
- Die Anfänge des Bistums H. Vortrag von C. Lindecke. 18, 353—364.
- Die Dompröbste von H. Von Dr. G. Schmidt. 19, 23—92.
- Himmelpforten. Zur Gesch. des Klosters H. 1460. Von E. J. 22, 421
 bis 429; vgl. auch 24.
- Holzelle und Hornburg. Reformation das betr. 13, 335 f. 24, 458, 466, 474.
- Hornburg, Kloster. Wo lag das in der Stiftungs-Urkunde des Klosters
 Drübeck 877 genannte Kl. H.? Von Alb. Reinecke. 24, 310—323.
- Lindesch, Pfarre zu L. 1453. Von Clem. Wenzel. 13, 338—340.
- Mansfeld. Gehälter der Geistlichen in der Grasschaft Mansfeld. Mitget.
 von G. Kawerau. 15, 215—216.
- Michaelstein. Kard. Albrecht fordert den Domdech., Scholast. u. Thesaurar
 des Liebfrauenstifts zu Halberstadt auf, Abt und Brüder zu W. zur
 Wiederaufrichtung des Klosters zu veranlassen. 10. Juni 1525; Mit-
 get. v. E. J. 18, 337—338; vgl. auch 24, 470 ff.
- Neuhelfta bei Eisleben. Reformation des Kl. betr. 13, 335 f.; 24, 475 ff.
- Oberörlingen a. d. Helme, Amt, Reformation zu Ederleben im N. D.
 Reformation das betr. 24, 480 f.
- Oldisleben. Gesch. des Klosters O. Von D. H. Rebe. 20, 383—440.
 Berichtigungen dazu von Dr. Paul Mitschke, das. S. 573—580.
- Quedlinburg, Augustinereinsiedlerkloster das. 1300. Mitget. von E. J.
 15, 213—215. Vgl. auch Urff. die Reformation in Q. betr. 24, 460 ff.
- Querfurt. Erhaltene Nachrichten über die Pfarrkirche S. Lamperti zu Q.
 Von R. Heine. 13, 31—72.

- Riddaagshausen. Ein Klosterhaushalt vor 300 Jahren. Von H. Langerfeldt. 19, 492—500.
- Rosleben. Geschichte des Klosters R. Von D. A. Rebe. 18, 40—109.
- Sangerhausen, Reformation des Jungfrauenkl. und der S. Jacobikirche das. 24, 457 j.
- Stederburg. Die beiden ältesten Klosterkirchen zu St. Von Dr. H. Dürr. 18, 180—190.
- Stolberg. Die Kirche S. Martini zu St. am Harz im Mittelalter. Von E. Pöppner. 23, 292—332.
- Wiedertaufsbrief Gr. Gebh. v Mansfeld für die Kirche S. Martini zu St. Mitget. von Dr. H. Größler. 24, 498.
- Wernigerode. Zu den kirchlichen Altentümern in der Grafsch. W. Von E. J. 15, 206—210.
- Seelgeräthstiftung beim Kaland in Wern. 1516. Mitget. von demj. 19, 193—195.
- Altarweihe zu S. Joh. in der Neust. (1255—1296). 18, 330—338.

K. Heiltümer und röm.-kath. Heiligenwesen, Wallfahrten, Schwärmer.

- Lalisman und Anpreisung der Heiltümer und Gnaden zu S. Salvador in Lwiedo für einen harzischen Wallfabrer um 1500. Von E. J. 13, 320—329.
- Schenkung von Reliquien an die S. Elisabethstapelle zu Nordhausen 1430. Mitget. von demj. 13, 482—484.
- Zwei Reliquienverzeichnisse des Hospitals S. Cyriaci und des Altendorfer Klosters zu Nordhausen. Mitget. von Karl Meyer. 21, 245—247.
- Konsekration (u. Reliquien) des Hauptaltars der S. Johanniskirche in der Neustadt Wernigerode (1255—1296). Von E. J. 18, 330—333.
- Die heilige Casaria zu Bedensiedt und ihre kirchliche Verehrung. Von E. J. 20, 297—303.
- Das Gnadenbild zu Cleude. Von Dr. Jul. Schmidt. 21, 190—202.
- Zu Graf Heinrichs von Stolberg Meerfahrt nach Jerusalem. Von Paul Leude. 13, 481—486.
- Der Schwärmer Johann Beidenrod zu Bedensiedt. Von E. J. 22, 242 bis 246.
- Prophezeiung in Clausthal. Mitget. von J. W. Schell. 13, 351—352.

L. Die Juden am Harz.

- Die Juden am Harz betr. 1348. Von E. J. 14, 161—162.
- Prozeß eines Wernigeröders mit einem Juden 1438. 24, 505—507.
- Ausweisung der Juden aus Lueddinburg 1514 24, 455.
- Ausweisung der Juden aus der Grafschaft Wernigerode. 24, 508 j.
- Über den Hauptbegründer der jüd. Reformbewegung Dr. Israel Jacobson j. Abtheilung G. Lebensläufe.

M. Schul- und Gelehrtengeschichte.

a. Hochschulen.

- Die Harzer und deren Nachbarn auf der Universität Heidelberg in den Jahren 1386—1662. Von Dr. Gust. Loeple. 13, 139—189.
- Von der Universität Bologna v. 1490—1500 Von demj. 13, 488—491.
- Schreiben des Studenten Joh. Keißenstein in Wittenberg an seinen Vetter, den gräflichen Rentmeister Wilhelm Keißenstein in Stolberg v. 8 März 1523. Mitget. von E. J. 23, 473—475.

b. Lateinschulen.

Der Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode am Ende des Mittelalters.
Von Ed. Jacobs. 18, 288—324.

c. Deutsche und Volksschulen.

Schreib- und Rechenmeister zu Wernigerode im 16. Jahrhundert. Von
E. J. 17, 269—272.

Der Edukationsrat Dr. Joh. Peter Hunderker und die Erziehungsanstalt
zu Bechelde. Ein Beitrag zur Geschichte des Philanthropinismus. Von
Dr. Vosse. 23, 429—472.

Die Verhältnisse der Volksschulen sowie der Lehrer und Rüstler in den fünf
zum ehemaligen Witzingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern Kalt-
Ohmfeld, Kirch-Ohmfeld, Tajuungen, Wehnde und Witzingerode bis
zum Jahre 1803. Von L. Freiherrn v. Witzingerode-Kuor. 24,
88—115.

N. Rechtsgeschichte. Beamten.

Landgericht, ländliche und Dorfverfassung Heergewette
und Gerade.

Hegung des gräflich Stolberg.-wernigerödischen Landgerichts (um 1650)
Heergewette und Gerade. Dritter Pfennig. Von Ed. Jacobs. 18,
472—479.

Heergerät und Frauengerade (zu Salzdahlum n. j. j.) 1605. Von H.
Langerfeldt. 19, 500—502.

Heergewette und Gerade zu Abbenrode in der Grafschaft Wernigerode 1595.
Von E. J. 21, 424—425.

Einung und Hegemahl des Dorfes Auleben in der goldenen Aue. Von
E. Müller. 23, 483—492.

Reformation und Willkür der Gemeinde Großen Harsleben. Mitget. von
Frhr. L. v. Borch. 21, 420—424.

Das Harsleber Ratsbuch. Von Ed. Jacobs. 22, 255—301.

Die Marken im Amte Salder. Von H. Langerfeldt. 15, 181—190.

Zur Gesch. des bäuerlichen Grundbesitzes in Niedersachsen. Von demselben.
17, 277—284.

Strafverfahren.

Nordhäuser Kriminalakten von 1498—1657. Von Paul Schwald. 24, 151
bis 200.

Wertwürdige Todesstrafen. Von Freiherrn L. v. Borch. 22, 407—422.

Altenmäßige Darstellung des Kriminalverfahrens und der Hegung des hoch-
notpeinlichen Halsgerichts zu Blankenburg im Harz im vor. Jahrh.
Vom Oberamtsrichter Ribbentrop. 19, 435—444.

Ein Mädchen will einen Gefangenen (in Halberstadt) heiraten, um seine
Freilassung zu bewirken 1468. 24, 529—531.

Gerichtliche Vorladung des Hans Brandes und seiner Frau, durch deren
Nachlässigkeit die große Feuersbrunst in Seesen verurjacht sein soll
1615. 24, 509—511.

Verschiedene Rechtsaltertümer. — Beamten.

Zu den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Von Frhr. L. v. Borch.
20, 555—560.

Zur Entwicklung der sächsischen Bergelder. Von demj. 21, 203—212;
dazu 21, 419—420.

Litonenaujch 1301. 24, 499.

Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide der magde-
burgischen Schöppen. Von Prof. Dr. Herm. Gröfpler. 23, 171—201.

Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Vernigerode. Von Ed. Jacobs. 21, 89—130.

O. Heerwesen und Schützengesellschaften.

- Zwei ungedruckte bischöflich halberstädtische Urkunden, betr. die Reiterdienste der Creppenstedter Bürger aus dem 14 Jahrh. Von Clem. Könnede. 22, 433—438.
- Werbewesen im dreißigjährigen Kriege u. s. f. Von E. J. 21, 232—237.
- Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten. Eine für denselben am Harz geworbene Reitercompagnie 1657. 1659. Von dems. 24, 305—310.
- Die Einübung der Vernigeröder im Wasserdienst durch den Hauptmann Christian Krensel betreffend, 1651. Von E. J. 24, 137—140, 149—150.
- Das Halberstädter Infanterie-Regiment. Notizen zu seiner Geschichte in den Jahren 1713—1763. Von G. a. v. Mülverstedt. 13, 227—243.
- Der Marsch der freiwilligen Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück vom 7. Juli bis 15. November 1815. Tagebuchblätter von Heinrich Andr. Fröhle. Mitgeteilt von Heinrich Fröhle. 18, 339—348.
- Marsch der freiwilligen Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück, vom 7. Juli bis 9. Dezember 1815. Feldtagebuch des verstorbenen Salineninspektors Friedrich Georg Siemens zu Artern. Aus dem väterlichen Nachlasse mitgeteilt von Alfred Siemens. 18, 484—496.
- Statut der S. Sebastians Armbrustschützen-Gesellschaft zu Zfeld, 1442. Von Dr. Kühlewein. 18, 481—483.
- Das Kleinod und Wappen weinigerödischer Schützenbrüder (1571—1600). Von E. J. 20, 256—272.
- Urkunden der Schützengesellschaft zu Halberstadt, 1502. 1543. Von G. Schmidt. 24, 543—547.

P. Münzfunde.

- Der Münzfund von Güntersberge im Harze. Von Th. Stenzel. 13, 289—304. Der Münzfund bei Wallhausen. Von demselben. 13, 304—319. Nachtrag dazu von Dr. A. Dünning, das. 479.
- Dritter Nachtrag zu den Bergwerksmarken des westl. Harzes. Von G. Henje. 15, 200.
- Zur vaterländischen Münzkunde. Von J. Menadier. I. Der Wetteborner Silbermarktfund. Die marca usualis argenti. Mit einer Tafel Abbildungen. 16, 165—174. II. Der Brakteatenfund von Ausleben und zu Gröningen. Mit 11 Tafeln. 17, 216—256. III. Halberstädter Halbbrakteaten zu Ehren des heil. Petrus. Mit 6 Münzabbildungen. 18, 325—329.
- Zur Münzkunde des Bistums Halberstadt. I. Mit 2 Tafeln. Von H. Wege. 16, 358—363; II. mit 2 Tafeln. 17, 257—260.
- Schanmünzen Braunschweigischer Herzöge aus dem 16. und 17. Jahrh. Mit einer Tafel. Von P. J. Meier. 22, 229—236.

Q. Wald- und Bergwirtschaft.

I. Forst- und Jagdgeschichte.

- Vergleichende Zusammenstellung über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor 200 Jahren und in der Gegenwart. Von Ed. Jacobs. 24, 522—529.

Zur Jagdgeschichte am Harze. a. Die Jagden im Herzogtum Braunschweig von 1570 bis 1720. Von H. Langerfeldt. 21, 428—434. b. Der Hirschprung bei Greene. Mit Abbildung. Von Ed. Steinacker. Dasselbst 434—436. c. Zur Geschichte der Bären am Harz. Von P. Zimmermann. Dast. 436—438.

Verwüstung der Wildbahn am Harze durch den dreißigjährigen Krieg 1641. Von E. J. 24, 517 f.

2. Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Geologie des Harzes.
(Auch Goldmacherei.)

Beiträge zur Geschichte des Eisenhüttenwesens im Harz. Von Fern. Wedding. Mit zwei Kartentafeln. 14, 1—32.

Herzog Julius und die Eisenindustrie am Oberharz. Von L. Beck. 22, 302—329.

Die gräflichen Hüttenwerke zu Ilzenburg. Von E. J. vergl. 13, 243—264.

Zur Geschichte des Andreasberger Bergwerks 1571. Von J. J. 17, 272 bis 273.

Gräf. Stolbergisches Bergwerk zu S. Andreasberg. Von E. J. vergl. 20, 282—287.

Der vormalige Bergbau und seine Freiheiten in den herzoglich Braunschweigischen Bergstädten des Oberharzes u. s. f. Von Fr. Schell. 16, 198—207.

Ausbeute der Klausthaler Gruben im 16. Jahrh. betr. Von F. Günther. 17, 262—264.

Vgl. über die Klausthaler Bergwerke auch 24, 494—498.

Joh. Christian Ruberg (Erfinder der Zinkgewinnung). Ein Beitrag zur Geschichte der Goldmacherei am Harze. Von Ed. Jacobs. 21, 131—158.

Geschichte der königlichen Saline zu Ariern bis zum Eintritt der preussischen Verwaltung. Mit zwei Grundrissen und einer Skizze. Von A. Schröder. 15, 1—86.

Beitrag zur Geschichte der Geologie des Harzes. Von H. Wedding. 17, 42—50. Litteratur zur Geschichte der Geologie des Harzes. Von demselben. 17, 295—305. Fortsetzung des Zeitverzeichnisses der die Geologie des Harzes betreffenden Schriften. 20, 312—316.

R. Gewerbleiß, Wasserleitungen, Zünnungen, Handel, Post.

Alter und früheste Erzeugnisse der Papiersfabrikation zu Wernigerode. Mit Abbildungen. Von Ed. Jacobs. 15, 142—153.

Buchbinder zu Wernigerode. Von dems. 15, 210—212.

Berfügung über die Stellung der Stadtuhren im Oberharz. Von F. W. Schell. 14, 169—172.

Überleitung des Wormfebaches durch den Zilligerbach in die Holtenume 1465. Von E. J. 16, 175—176.

Wasserreife in der Neustadt Wernigerode, angelegt 1649. Von demselben. 21, 237—240.

Christoph Hartwig, Tischler und Bildschnitzer zu Wernigerode 1593 und die Tischlergilde dasselbst. Mit Siegelabb. Von E. J. 16, 176—182.

Das Handwerk der Stahlschmiede zu Stolberg. Von E. J. 18, 333—337.

Zur Geschichte der Zünnungen zu Blankenburg a. S. Von G. Vode. 19, 478—481.

Zur Entwicklung des Halberstädtisch-Wernigerödtischen Postwesens. Von G. Zilling. 15, 87—104.

Geborene Harzer zu Bergen in Norwegen, 1606. Von E. J. 24, 295.

Plünderung eines Kaufmannswagens an der wernigerödischen Grenze bei Wasserleben und Beckenstedt, 1625. Von E. J. 24, 511—516.

S. Harzreisen.

Anregung zu einem Goethe-Denkstein auf dem Broden. Von Gustav Henje. 15, 205—206.

Die Fahrt Peters des Großen nach Ilseburg und dem Broden 1697. Von E. J. Vergl. 13, 243—264.

Eine Studentenreise nach dem Broden. Mitgeteilt von C. Enjefein. 22, 422—424.

Aus einer Harz- und Brodenreise des Graien Friedrich von Götzen im Jahre 1791. Mitgeteilt vom Hauptmann a. D. Wiese in Mag. 24, 327—333.

Ein Besuch in Klausthal im Jahre 1782. Mitget. v. Ernst Dümmler. 24, 494—498.

Generalordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, nach welcher Fremde in Wolfenbüttel herumgeführt werden sollen, 1578. Mitgeteilt von J. C. Opel. 22, 246—247.

T. Seuchen. Arzneiweisen.

Die letzte orientalische Pest in Nordhausen 1681—1683. Von Ernst Günther Hörstmann. 22, 330—358.

Braunschweig-Wolfenbüttelische Pestandachten 1680. Von R. Steinhoff 18, 348—351.

Fahrende Ärzte. Zur Geschichte des Arzneiweizens 1650, 1657. Von E. J. 298—302.

U. Sprachgeschichtliches.

a. Mundarten.

Die Mundarten des Harzes. Von Bruno Hanshalter. 16, 231—248.

Grenzen und Gliederung der Mansfelder Mundart. Mit einer Karte. Von Rich. Zech. 20, 95—115.

Gelegenheitsgedichte vom Oberharz (in oberharzischer Mundart). 1811, 1814. 16, 378—385.

b. Namenkunde.

Ortsnamen. Erklärung der deutschen Ortsnamen des Mansfelder Seekreises. Von Herrn Größler. 16, 102—128.

Erklärung der Ortsnamen des Mansfelder Gebirgstreiches. Von demselben. 19, 323—361.

Erklärung der Ortsnamen Waldau, Frose, Sülze und Paalberge. Von Karl Schulze. 21, 255—257.

Zum Namen Mägdesprung. Von Herrn Größler. 20, 317.

Erklärung der Namen der auf dem anhaltischen Harze befindlichen Gewässer, Berge, Thäler, Forst und Feldorte, Wüstungen u. s. i. Ein Beitrag zur Landeskunde des Herzogtums Anhalt. Von Karl Schulze.

Die wört in Goslar. Von H. Pröhle. 16, 374.

Personennamen. Familiennamen in Harzleben. Von E. J. Vergl. 22, 285—295, 300—301.

Namen wernigerödischer Mannen, 1312. Von demselben. Vergl. 23, 396—402, 414.

V. Kunst.

a. Dichtkunst (nach der Zeitfolge geordnet).

Vgl. auch unter X Wahl- und Hausprüche.

- Hrotsvitha, Canonissin des Stifts Gandersheim, die älteste deutsche Dichterin. Vortrag von H. Steinhoff. 15, 116—141.
- Drei thüringische Minnesänger: Christian Luppin, Heinrich Hebbold von Weissenfee und Heinrich von Kolmas. Von H. Nebe. 19, 173—223.
- Des Minnesängers Heinrich v. Morungen Heimat und Geschlecht. Von G. H. v. Mülverstedt. Vgl. Abt. F.
- Des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eisenstedt am Hny. Von G. Sello. 23, 98—170.
- Geistl. Komödie und Fasnachtspiel zu Stolberg im 15. und 16. Jahrh. Von E. J. Vgl. 17, 175—177.
- Markt und Rathaus als Bühnenplatz für Schauspiele. Das Spiel von Goliath und David auf dem Markte zu Wernigerode 1593. Von Ed. Jacobs. 18, 228—241.
- Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode, 1588. 1593. 1618. Von demj. 24, 292—294.
- Schulkomödie in Goslar, auch zu Blankenburg a. S. Von Joh. Bolte. 20, 553—555.
- Die Grafen von Mansfeld in den Liedern ihrer Zeit. Volkslieder aus dem 16. und 17. Jahrh. Von Heinrich Rembe. 18, 1—39.
- Hans Martin, Graf zu Stolberg, Johann Georg und Franz Maximilian Grafen zu Mansfeld als Mitglieder der fruchtbringenden Gesellschaft. Von demj. 17, 329—330.
- Die Karschin und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode. Von B. Seuffert. 13, 189—208.
- An meinen Grandison. Von J. W. L. Gleim. Mitgeteilt von E. J. 15, 212 f.

b. Tonkunst.

- Zur Geschichte der Tonkunst in der Grafschaft Wernigerode. Von Ed. Jacobs. 24, 347—406.
- Auswanderung eines wegen des Trauerjahres erwerbslos gewordenen wernigerödischen Musikers. Von demj. 21, 241—243.
- Zur Geschichte des Kirchenlieds und der Gesangbücher in der Grafschaft Wernigerode. Von demj. 19, 483—490.

c. Bildhauerei. Erzguß.

- Die neun guten Helden. Mit 11 Abbildungen. Von Fr. Rüsthardt. 22, 359—376.
- Über die Bildwerke in der S. Bartholomäuskirche zu Blankenburg. Mit Abbildungen. Vgl. S. Brinkmann. 19, 286—312.
- Das Grabdenkmal Graf Ernsts VII. von Honstein im Kloster zu Walkenried. Von Gustav Schmidt und Paul Zimmermann. 22, 202—224.
- Zu den Grabdenkmälern der Grafen von Honstein. Mit 5 Tafeln Abbildungen. Von Paul Zimmermann. 23, 497—498.
- Über das T in Glockeninschriften und in andern Beziehungen. Von Gust. Sommer. 23, 492—497.
- Vier alte Glocken von G. Plath in Liederstedt. 24, 272—274.

d. Baukunst.

1. Kirchen.

- Die romanischen Kirchen Halberstadts. Mit 4 Grundrissen. Vortrag von C. Elis. 19, 1—22.

- Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche in Blankenburg. Mit elf Tafeln und einem Holzschnitt im Text. Von H. Brindmann. 19, 286—312.
- Die Kirche S. Martini zu Stolberg am Harz im Mittelalter. Von E. Pfigner. 23, 292—332.
- Die Luedlinburger Grünstirchen. Mit 2 Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen. Von Adolf Brindmann. 24, 557—571.

2. Schlösser und Burgen.

- Allstedt. Gesch. des Schlosses u. i. i. Von A. Rebe. 20, 18—95.
- Arnstein. Burg (Ruine) A. Mit einer Abbildung in Lichtdruck. Von Straßburger. 20, 116—148.
- Asseburg. Die K. bei Wolfenbüttel. Mit einem Plane. Vgl. E. v. Schmidt-Pfeilsched. 16, 209—230.
- Ebersburg. Die E. Mit einem Grundrisse der Burg Schadewald und ihrer Wallvorbürg. Von Karl Meier. 21, 75—88.
- Neuenburg. Die K. bei Freiburg a. Unstrut. Vgl. A. Rebe. 93—173.
- Questenberg. Urkunden die Burg D. betr. Mitgeteilt von Jul. Schmidt. 21, 248—255.

W. Sage, Zauberjegen, Aberglaube.

- Georg Thynns Dichtung und Sage von Thedel von Wallmoden. Von Paul Zimmermann. 20, 329—362.
- Ueber den Ursprung der Sage vom wilden Jäger. Von Heinr. Pröhle. 20, 581—583.
- Die Kyffhäuserjage. Referat von E. Onan. 23, 333—342.
- Heidnische Reste im heutigen Volksglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes. Von Th. Voges. 21, 273—291.
- Aberglaube als verjuchtes Hülfsmittel vor Gericht, 1623. E. J. 21, 241—242.
- Zauberjegen Vgl. Paul Ohwald. Nordhäuser Kriminalakten. 24, 151—200.

X. Sittengeschichte.

- Feste und Feiertlichkeiten. Spiele. Haus- und Wahlprüdhe. Trachten.
- Die sittlichen Zustände in der Grafschaft Mansfeld um das Jahr 1555 nach Erasmus Sarcerius. Ein Beitrag zum damaligen Sittengemälde unseres Volkes. Von Rudolf Reumeister. 20, 515—531.
- Sittengeschichtliches aus Wernigerode, 1574. Von E. J. 24, 291—292.
- Kulturbilder aus der Zeit kurz vor und bis zum dreißigjährigen Kriege. Von Ed. Jacobs. I. Heinr. v. Lauingen, Komtur zu Langeln, seine Bestattung, Nachlaß und Verjorgung seiner Wittfrau und Kinder. 22, 161—201. II. Die Begründung des Guts auf der Vole zu Altenrode und Schickal von Hoiers v. Lauingen Nachkommenschaft. 24, 116—150.
- Kulturgeichtliche Bilder aus dem Oberharze. Von F. Schell. 16, 347—357.
- Zur Geschichte der Spinnerei im braunschweigischen Lande. Von Th. Voges. 19, 407—434.
- Sittengeschichtliches aus Luedlinburg 1599—1601. Von E. J. 22, 429—432.
- Nordhäuser Geiseln in Magdeburg 1760. Von Paul Lemde. 23, 213—234.
- Hochzeitsordnungen der Städte Stolberg und Halberstadt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Mitget. von E. J. 16, 370—373.
- Die Hochzeit eines vermögenden Bürgers in Wernigerode in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Von Fr. Sporleder. 17, 288—295.

Der Rat zu Elbingerode schenkt dem Mag. Val. Ureinus (Krug) zwei Becher zu seiner Hochzeit. Mitget. v. E. J. 16, 182—183.
Geschenk des Rats zu Wernigerode zu dem Beilager auf Schloß Wernigerode im Juni 1541. Mitget. v. E. J. 24, 290 f.

Namentagsfeier (1670). Von E. J. 21, 243—245.

Die gräflichen Erbbegräbnisse in der Grafschaft Wernigerode. Mit Anlagen und allgemeinen Bemerkungen über sonstige Begräbnisfeierlichkeiten in der Grafschaft Wernigerode und die Beteiligung der Schule bei traurigen und freudigen Ereignissen. Mit einem Holzschnitt. Von Ed. Jacobs. 19, 224—285.

Die Bestattung des Komturs Hoier v. Lauingen in Langeln. Von E. J. Bgl. 21, 164—173.

Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst im Jahre 1714. Mitget. v. Prof. Hecker. 17, 264—267.

Vor hundert Jahren in einer harzischen Residenz. Die Einführung des Stifthaupmanns von Berg in Quedlinburg im Jahre 1774. Mitget. von G. Ad. v. Mühlstedt. 15, 105—115.

Spiele, Sitten und Bräuche zu Stolberg im 15. und 16. Jahrh. Von E. J. Bgl. 17, 174—187.

Der Schwerttanz auf Schloß Wernigerode aufgeführt 1605. Von E. J. 19, 490.

Über den Gebrauch des Stinkpflülers oder Stinkefeiß. 1655. Von E. J. 24, 302—304.

Fürgerliches Ehrenkleid 1648. Von E. J. 24, 295—296.

Albrecht Georg, Graf zu Stolberg, an seinen Br. Ludwig in betreff eines an die Grafen von Schwarzburg zu verschenkenden „langen Keils.“ 1554. Von E. J. 22, 433.

Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts. Von G. Schmidt. 23, 323—327.

Ein Dofekind machen 1656. Von E. J. 24, 304.

Ein Mädchen will einen Gefangenen heiraten, um seine Loßlassung zu bewirken 1468. Von G. Schmidt. 24, 529—531.

Gräfllich Stolbergische Wahlsprüche. Von E. J. 16, 364—369.

Hildesheimer Hausprüche. Buhlers. 24,

Bücheranzeigen.

Asseburger Urkundenbuch, herausgegeben von J. Grafen von Barchfeld-Asseburg. 20, 584.

Claussen, W., Karte von Blauenburg am Harz und Umgegend. 18, 352.

Franko, Otto, Das Rote Buch von Weimar. Zum erstenmale herausgegeben und erläutert von D. Franke. (Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek von Paul Wissche. Bd. II. Gotha, J. A. Perthes 1891. 23, 512.

Dr. Größler und Sommer, Chronicon Islebiense. 15, 248—252.

Haushalter, B., Die Mundarten des Harzgebietes. Besprochen vom Gymnasiallehrer Dr. Rich. Secht in Görlitz. 17, 306—310.

Heineck, Herm., Friedr. Ehn. Vesser. Nordh. 1892. 24, 552 f.

v. Heinemann, O., Prof. Dr., Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1884—1890. 23, 501—504.

- Jäger, Jul., Dr., Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. Herausgeg. vom Gynnas.-Lehr. Dr. J. J. Hildesheim 1885. 18, 509 f.
- Kleemann, Selmar, Dr., Die Familiennamen Quedlinburgs und der nächsten Umgegend. Quedlinburg, Verl. v. S. C. Buch 1891. 23, 506—511.
- Koldewey, Friedr., Prof. D. Dr., Die Schulgesetzgebung des Herzogs August des Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel. 20, 585 f.
- Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel 1888. 21, 454.
- Meyer, Karl, Führer über das Kyffhäusergebirge. 23, 353 f.
- Chronik des landrätlichen Kreises Sangerhausen. Nordhausen 1892 Fr. Eberhardt. 24, 552.
- Mizische, Paul, Dr., Eigebotos vita Paulinae. 22, 439.
- Reinecke, Albert, Geschichte der Freien Reichsherrschaft Schauen, eines der allerältesten Gebiete im alten Deutschen Reich. Ofterwied 1889. 23, 504—506.
- Rembe, Heinrich, Cislebisch-Mansfeldische Jubelkomödie (Indulgentiarius confusus). Von Martin Kindart. Cisleben 1618. Mit Einleitung und Anmerkungen. Herausgeg. von S. N. Cisleben, Ed. Wintler. 17, 331 f.
- Röhrich, Reinhold, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande. Gotha. Perthes, 1889. 21, 454.
- Steinmann, Karl, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses. Braunschweig. Goeritz und zu Putlig 1885. 17, 331.
- Tolln, Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg. Halle 1886. 21, 258 f.
- Varges, Willi, Dr., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890. 23, 50 f.

Vereinsberichte.

- Für das Jahr 1880 bis Ostern 1881. 13, 492—499.
- Von Ostern bis Ende 1881. 14, 169—172.
- Für das Jahr 1882 nebst Protokollen der Hauptversammlung zu Wandersheim vom 25. und 26. Juli 1882 und Berichten über die Thätigkeit der Ortsvereine zu Wolfenbüttel und Sangerhausen im Vereinsjahr 1881/82. 15, 253—263.
- Aus dem Rückblick auf das Vereinsjahr 1881/82. 15, 263—270.
- Für das Jahr 1883 bis März 1884. 16, 386—390.
- Von März 1884 bis dahin 1885. Als Anlage die Ortsberichte von Blantenburg, Nordhausen, Sangerhausen u. Wolfenbüttel. 17, 333—342.
- Von März 1885 bis Juli 1886. 19, 313—322.
- Von Juli 1886 bis Juni 1887. 20, 318—328.
- Nachtrag dazu. 20, 587—589.
- Von Juli 1887 bis dahin 1888. 21, 260—271.
- Von Juli 1888 bis dahin 1889. 22, 248—253.
- Von Juli 1889 bis April 1890. 22, 440—449.
- Von April 1890 bis anfangs Juli 1891. 24, 338—345.
- Von Ende Juli 1891 bis Mai 1892. 24, 554—567. Nachtr. S. 601—602.
- Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Gesch. und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel von Juli 1880 bis Juli 1881. 14, 172—174.

Mitglieder-Verzeichnisse.

- 1880, 13, 506—519. 1882, 15, 274—286. 1886, 19, 507—520.

Verzeichnisse

der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen
Geschenke und Erwerbungen.

13, 505—519. — 14, 174—177. — 15, 271—273. — 16, 391—395. —
17, 343—345. — 18, 510—514. — 19, 503—506. — 20, 590—595. —
21, 455—459. — 22, 450—456. — 23, 513—516. — 24, 567—569.

Allgemeine Harzvereinsversammlungen.

Gründungsversammlung zu Wernigerode am 15. April 1868. 1, XI f.
Erste regelmäßige Hauptversammlung zu Wernigerode am 2. und
3. Juni 1868. Ausflug nach Drübeck und Ilfenburg. 1, XXVI,
159—161.

Zweite Hauptversammlung zu Quedlinburg 18. u. 19. Mai 1869. Aus-
flug nach dem Stubenberg bei Gerrode. 2, 3, 202—205.

Dritte Hauptversammlung in Nordhausen 7. u. 8. Juni 1870. Fahrt
nach Walkenried. 3, 741—744.

Vierte Hauptversammlung zu Goslar am 30. und 31. Mai 1871. Aus-
flug nach Kloster Niechenberg. 4, 428—433.

Fünfte Hauptversammlung zu Halberstadt am 21. u. 22. Mai 1872.
5, 250—255.

Sechste Hauptversammlung zu Braunschweig vom 3. bis 5. Juni 1873
gemeinsam mit dem Hannischen Geschichtsverein. Ausflüge nach Riddags-
hausen, Wolfenbüttel, Königslutter, Helmstedt. 6, 236—253.

Siebente Hauptversammlung zu Eisleben am 26. u. 27. Mai 1874.
Fahrt nach Schloß Mansfeld. 7, 289—293.

Achte Hauptversammlung zu Ballenstedt am 20. und 21. Juli 1875.
Ausflug nach dem Falkenstein und ins Seltenthal. 8, 315—319.

Neunte Hauptversammlung zu Hildesheim am 18. u. 19. Juli 1876.
Ausflug nach dem Wohldenberg. Ergänzungsheft zum Jahrgang 9
(1876). S. 41 ff.

Zehnte Hauptversammlung zu Sangerhausen am 26. und 27. Juli 1877
Ausflug nach dem Kyffhäuser und Kelbra 10, 416—418.

Elfte Hauptversammlung zu Blankenburg am 23. und 24. Juli 1878.
Ausflug nach dem Regenstein und Michaelstein. 11, 490—492.

Zwölfte Hauptversammlung zu Wernigerode (II.) am 22. und 23. Juli
1879. Ausflug nach Drübeck und Ilfenburg. 12, 660—664.

Dreizehnte Hauptversammlung zu Osterode, 20. und 21. Juli 1880. Aus-
flug nach Scharzfels und Herzberg. 13, 493—497.

Vierzehnte Hauptversammlung zu Bernburg am 26. und 27. Juli 1881.
Ausflug nach Rienburg. 14, 169—171.

Fünfzehnte Hauptversammlung zu Wandersheim am 25. und 26. Juli
1882. Ausflug nach der Klus. 15, 253—260.

Sechzehnte Hauptversammlung zu Wolfenbüttel am 24. u. 25. Juli 1883.
Ausflug nach Braunschweig und der Aljeburg. 16, 386—390.

Siebzehnte Hauptversammlung zu Klausthal am 29. und 30. Juli 1884.
Ausflug nach den Aufbereitungs- und Hüttenwerken. 17, 333—336.

Achtzehnte Hauptversammlung zu Halberstadt (II.) am 28. und 29. Juli
1885. Ausflug nach Blankenburg und Volkmarsteller. 18, 312—318.

Neunzehnte Hauptversammlung zu Niersleben 27. und 28. Juli 1886.
Ausflug nach dem Arnstein, Konradsburg und Falkenstein. 20, 318
bis 322.

Zwanzigste Hauptversammlung zu Nordhausen (II.) am 26. und 27. Juli
1887. Fahrt nach der Ebersburg und Burg Hohnstein. 21, 260
bis 268.

- Einundzwanzigste Hauptversammlung zu Helmstedt am 24. u. 25. Juli 1888. Ausflug nach Marienthal, Süpplingenburg und Königslutter. 22, 248—251.
- Zweiundzwanzigste Hauptversammlung zu Stolberg am 30. u. 31. Juli 1889. Ausflug am 30. nach Eichenforst, am 31. nach Quesenberg. 22, 440—443.
- Dreißigste Hauptversammlung zu Goslar (II.) am 29. und 30. Juli 1890. Am 30. Wanderung auf den Steinberg. 24, 338—341.
- Vierundzwanzigste Hauptversammlung zu Braunschweig (II.) am 28. u. 29. Juli 1891. Fahrten nach Riddagshausen (28.) und Wolfenbüttel (29.) 24, 554—557.

Alphabetisches Verzeichnis

der Mitarbeiter an den Jahrgängen 1880—1891 der Zeitschrift des
Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

- Bed, P., Dr.**, in Rheinbütte bei Biebrich, Herzog Julius von Braunschweig und die Eisenindustrie im Oberharz. 22, 302—329.
- Beder, H.**, Pastor, früher in Wilsleben, jetzt in Lindau i. N., Über einige vorgeschichtliche Funde von der Osthälfte der Ascherleber See. Vortrag, gehalten bei der 19. Hauptversammlung f. Geschichte und Altertumsk. zu Ascherleben am 27. Juli 1886. Mit einer Karte und einer Tafel Abbildungen. 20, 240—255. — Die deutschen Hausurnen. Mit zwei Tafeln Abbildungen. 21, 213—231. — Noch eine deutsche Hausurne. Nachtrag zu Jahrgang 1888, S. 213. Mit einer Abbildung. 22, 225 bis 228. — Die Spedseite bei Ascherleben. Mit 10 Abbildungen. 22, 377—406.
- Behm, Hans**, Domaine Hoym (Nuhalt), Die Hausurne von Hoym. Mit einer Tafel Abbildungen. 24, 549—551.
- Beyer, H.**, Archivar in Stolberg. † 16. Sept. 1886. Aus dem Werke Nr. 77 der Stolberger Kirchenbibliothek. 13, 477—478.
- Bode, Georg**, Landesgerichtsrat zu Braunschweig. Goslars Urkundenschaz und die Bedeutung der Veröffentlichung desselben für die vaterländische Geschichte. Vortrag, gehalten bei Gelegenheit der Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Hildesheim am 18. Juli 1876. 15, 154—180. — Zur Geschichte der Zünfte zu Blankenburg am Harz. 19, 478—481. — Grabstein der Frau Anna [von Wittelde], geborenen von Voventen. 21, 232. — Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Wöltingerode, Woldenberg, Woldenbruch, Harzburg, Werder und Woldenstein, sowie der Grafen von Werder und Emme älteren Stammes. 23, 1—98. — Ein neuerdings aufgefundenener Schaz von Urkunden und anderen Schriften für die Geschichte Goslars. 24, 486—493.
- Volte, Joh., Dr.**, Schulkomödieu in Goslar, auch zu Blankenburg a. S. 20, 553—555.
- v. Vorch, Freiherr P.**, in Ansbach. Zu den Schöffenbarfreien des Sachsenpiegels. 20, 555—560. — Zur Entwicklung der sächsischen Bergelder. 21, 203—212. — Zur Entwicklung der sächsischen Bergelder. Nachtrag zu S. 209 Nr. 3. 21, 419—420. — Reformation und Willkür der Gemeinde Großen-Harzleben (des Dorfs Harzleben bei Halberstadt). 21, 420—424. — Merkwürdige Todesstrafen (ubi societas ibi jus est). 22, 407—422.
- Vosse, Fr.**, Seminarlehrer in Braunschweig. Der Edukationsrat Dr. Johann Peter Hundesifer und die Erziehungsanstalt zu Wedelde. Ein Beitrag zur Geschichte des Phitautropinismus. 23, 429—472.

- Vonjen**, Oberbürgermeister in Hildesheim, geb. 6. 6. 1803 † 14. 11. 1886. Das Bot der Bedecknisse und des Kades Bot zu Hildesheim. 13, 72—138. — Einige Nachrichten über die Anfänge des Königreichs Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Fürstbistums Hildesheim. 17, 58—73.
- Brinkmann, Adolf**, Dr. Die Quedlinburger Gruffkirchen. (Mit zwei Lichtdrucken und drei Grund- und Aufrissen.) 24, 257—271.)
- Brinkmann, H.**, Herzogl. Braunsch. Kreisbauinspektor. Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche in Blankenburg. (Mit elf Tafeln und einem Holzschnitt im Text.) 19, 286—312. — Zur Geschichte des Dorfes Stiege im Harz. 19, 481—482.
- Buhlers**, Major a. D. in Hildesheim. Hildesheimer Hausprüche. 24, 427—453.
- Clericus, L.**, † 1. März 1892. Das Wappen der Stadt Gandersheim. Vortrag gehalten zu Gandersheim am 25. Juli 1882. Mit einer Taf. 15, 191—199.
- Dümmler, G. Dr.** Geh. Reg.-Rat, Professor. Ein Besuch in Klausthal im Jahre 1782. 24, 494—498.
- Düning, A.**, Dr. ph., Gymnasiallehrer in Quedlinburg. Zum Münzfund von Wallhausen. 13, 479—480.
- Dürre, H.**, Dr. Gymnasialdirektor und Schulrat in Braunschweig. Die beiden ältesten Klosterkirchen zu Ederburg. 18, 180—190. — Regesten der Grafen von Schladeu. 23, 235—291. — Ludolf von Walmoden. Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrh. 24, 407—424.
- Glück, C.**, Regierungsbaumeister und Professor in Berlin. † 25. Dez. 1889. Die romanischen Kirchen Halberstadts. Vortrag in der XVIII. Hauptversammlung des Harzvereins am 28. Juli 1885 in Halberstadt gehalten. Mit vier Grundrissen. 19, 1—22.
- Gheselein, Oskar**, Dr. med. in Blankenburg am Harz. Großes Feuerwerk auf dem Thie (Tyde) zu Blankenburg a. H. Abgebrannt zu Ehren der Herzogin Christine Louise, Gemahlin Ludwig Rudolfs von Blankenburg, am 28. März 1732. 20, 288—297. — Eine Studentenreise nach dem Brocken. 22, 422—424. — Grenz-Beschreibung des Fürstl. Amtes Heyenburg de anno 1649 d. 17. Maji. 24, 283—285.
- Jörstmann, Ernst Günther**. († 11. Juni 1859) Die letzte orientalische Pest in Nordhausen 1681—1683. 22, 330—358.
- Geß, F.**, Dr., Dozent der Geschichte an der Universität Leipzig. Urfundliche Nachrichten zur Geschichte der Reformation im Harzgebiet. 24, 454—485.
- Gnau, C.**, in Sangerhausen. Die Kyffhäuserfage. 23, 333—342.
- Gröhler, Hermann**, Dr. ph., Professor am Gymnasium zu Eisleben. Über die Siegel der Ortschaften des Mansfelder Seckfreises. 13, 265—289. — Chronicon Islebiense. 15, 248—252. — Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Mansfeld. 16, 79—101. — Erklärung der deutschen Ortsnamen des Mansfelder Seckfreises. 16, 102—128. — Graf Albrecht IV. von Mansfeld. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. 18, 365—400. — Erklärung der Ortsnamen des Mansfelder Gebirgsfreises. 19, 323—361. — Zum Namen Mägde- sprung. 20, 317. — Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des magdeburgischen Schöppenstuhles. 23, 171—201. — Wiederkaufsbrief des Grafen Gebhart v. Mansfeld für die Kirche S. Martini zu Stelsberg v. J. 1520. 24, 498.
- Grube, Karl**, Dr., Pastor in Wolfenbüttel. Ein Brief Petrus Hovets, Reichwatters Herzog Heinrichs d. 3. zu Braunschweig und Lüneburg. 24, 286—290.
- Günther, F.**, Schulinspektor in Klausthal. Die Besiedelung des Oberharzes, Vortrag, gehalten auf der 17. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Klausthal am 29. Juli 1884.

- Mit einer Karte. 17, 1—41. — Bemerkungen zu der Karte: „Wald besitz des Klosters Cella.“ 17, 261—262. — Ausbeute der Klauenthaler Gruben im 16. Jahrh. 17, 262—264.
- Haushalter, Bruno**, Oberlehrer in Rudolstadt. Die Mundarten des Harzes. 16, 231—248.
- Heine, K.**, Pastor zu Erdeborn. Erhaltene Nachrichten über die Pfarrkirche S. Lamperti zu Luerfurt. 13, 31—72. — Eine Wanderung durch die Stadt Luerfurt am Ende des 15. Jahrh. 20, 441—455.
- v. Heinemann, Dr. ph.** Professor, Oberbibliothekar in Wolfenbüttel. Nekrologische Aufzeichnungen aus einer Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek 15, 201—205.
- Herker, Oberlehrer i. N.**, Professor in Wernigerode. Guldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst im Jahre 1714. (Schilderung eines Zeitgenossen.) 17, 265—267.
- Hense, Gustav**, Prof. in Mieserleben. † 4. 4. 1883. Die Einhornshöhle und — Schiller 13, 480—481. — Nachtrag zu dem Artikel „Einhornshöhle und Schiller.“ 14, 161. — Dritter Nachtrag zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes. 15, 200. — Anregung zu einem Goethe Denkstein auf dem Brocken. 15, 205—206.
- Hölscher, H., Dr.** Oberlehrer am Gymnasium zu Goslar. Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. Vortrag, auf der 23. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Goslar, am 27. Juli 1890 gehalten. 24, 34—45.
- Jacobs, G. Ed.**, Archivrat, sächs. Archivar und Bibliothekar in Wernigerode. Graj Elger von Honstein, der Dominikaner. 13, 1—30. — Peter der Große am Harz und die gräflichen Hüttenwerke zu Isenburg. 13, 243—261. — Talisman und Anpreisung der Heiltümer und Gnaden im Dom zu S. Salvador in Oviedo für einen harzischen Wallfahrer. Um 1500. 13, 320—329. — Zu apud longas Themas 13, 329—330. — Schenkung von Reliquien an die S. Elisabethskapelle zu Nordhausen 1430. 13, 482—484. — Der Naturforscher Christian Gottlieb Krakenstein (geb. 30. Januar 1723, † 6. Juli 1795). 14, 133—160. — Die Juden am Harz betreffend, 1348. 14, 161—162. — Alter und früheste Erzeugnisse der Papierfabrikation in Wernigerode. 15, 142—153. — Zu den kirchlichen Altertümern der Grafschaft Wernigerode. Vergl. Harzzeitchrift 12 (1879), 125—193. 15, 206—210. — Buchbinder zu Wernigerode. 15, 210—212. — An meinen Grandison 1793. Von J. W. L. Gleim 15, 212—213. — Augustiner-Einsiedler in Quecklinburg 1300. 15, 213—215. — Überleitung des Wormtebachs durch den Zißigerbach in die Holtenumme 1465. 16, 175—176. — Christoph Hartwig, Tischler und Bildschnitzer aus Wernigerode 1593 und die Tischlergilde daselbst 16, 176—182. — Der Kal zu Elbingerode schenkt dem Mag. Val. Urcinus (Krug) zwei Becher zu seiner Hochzeit. 16, 182—183. — Aterns Drangsal im dreißigjährigen Kriege. 16, 184—189. — Volkszahl von Wernigerode im Jahre 1681/82. Adlige Häuser im J. 1725. 16, 189—193. — Seelgerätsstiftung in der Jakobikirche zu Elbingerode und beim Kaland in Wernigerode. 16, 193—195. — Heinrich Rains, geb. zu Sangerhausen 23. Nov. 1545, † Heidelberg 28. Sept. a. St. 1607. 16, 319—346. — Gräflich Stolbergische Wahlprüche. 16, 364—369. — Hochzeitsordnungen der Städte Stolberg und Halberstadt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 16, 370—373. — Das Stolbergische Natsjahrbuch mit Ausführungen über Spiele und Gebräuche, den Bauernkrieg und Luthers Anwesenheit in Stolberg. 17, 146—206. — Aus der Stadt Stolberg Verzeit. 17, 206—215. — Widerruf einer Seelgerätsstiftung in Goslar. 15. Oktober 1530. 17, 267—268. — Schreib- und Rechenmeister zu Wernigerode im 16. Jahrh. 17, 269—272. —

Zur Geschichte des Andreasberger Bergwerks 1571. 17, 272—275. — Wernigeröder Marktverordnung 1673. 17, 275—276. — Ludwig Günther Martini, geb. 1647 zu Sondershausen, † als gräfl. stolberg-wernigerödischer Kanzleidirektor 1719. 17, 313—320. — Kaiserlicher Befehl wider Heinrich d. J. v. Braunschweig zu Gunsten der Reichsstadt Goslar 1551. 17, 321—323. — Markt und Rathhaus, Spiel- und Kaufhaus. 18, 191—254. — Der Rektor und die Stiftsschule zu Wernigerode am Ende des Mittelalters. 18, 288—324. — Die Konsekration des Hauptaltars der S. Johanniskirche in der Neustadt Wernigerode durch Bischof Volrad von Halberstadt (1255—1296). 18, 330—333. — Das Handwerk der Stahlschmiede zu Stolberg 1455. 18, 333—337. — 20. Juni 1525. Kardinal Albrecht fordert den Dombdechanten, sowie den Scholastikus und Thesaurar des Liebfrauentifts zu Halberstadt auf, Abt und Brüder von Michaelstein zur Wiederaufrichtung des Klosters zu veranlassen. 18, 337—338. — Kardinal Albrecht verlangt als Administrator zu Halberstadt vom Grafen von Regenstein, daß er der Spendung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und der Aenderung der Kirchenzeremonien in seiner Grafschaft Einhalt thue (um 1526). 18, 338—339. — Zur Bevölkerungsfunde der stolbergischen Harzlande. 18, 455—471. — Heugung des gräfl. stolberg-wernigerödischen Landgerichts (um 1650) Heergewette (Heergerät und) Gerade. Dritter Pfennig. 18, 472—479. — Wüstwerden eines Bauernhofs im dreißigjährigen Kriege. Bedenstedt 19. März a. St. 1649. 18, 479—481. — Die gräfl. Erbbeebräbnisse in der Grafschaft Wernigerode bis zum Jahre 1710 (1786). Mit Anlagen und allgemeinen Bemerkungen über sonstige Begräbnisfeierlichkeiten in der Grafschaft und die Beteiligung der Schule bei traurigen und freudigen Gelegenheiten. Mit einem Holzschnitt. 19, 224—285. — Albrecht Georg, Graf zu Stolberg, stellvertretender Taufzeuge am Dresdener Hofe und sein Bruder Graf Heinrich 1557. 19, 445—477. — Zur Geschichte des Kirchenlieds und der Gesangbücher in der Grafschaft Wernigerode. 19, 483—490. — Der Schwerttanz auf Schloß Wernigerode ausgeführt 1605. 19, 490. — Die Bogelsack zu Schlanstedt und die Dafe. 19, 490—491. — Kleine Beiträge zur Wappen und Siegelkunde. 1. Das Kleinod und die Wappen wernigerödischer Schützenbrüder (1571 bis 1600). Mit Abbildungen auf anliegender Tafel. 20, 256—272. 2. Die Bauerwappen in den um 1604 gearbeiteten Fenstern der kleinen Kirche in Wasserleben. 20, 272—282. 3. Das Siegel des fürstlich braunschweigischen Bergamts zu S. Andreasberg 1599 und Bemerkungen über das gräfl. stolbergische Bergwerk daselbst. (Abbildungen auf der angefügten Tafel. 20, 282—287. — Die heilige Casaria zu Bedenstedt und ihre kirchliche Verehrung am 10. Mai. 20, 297—303. — Dr. theol. Heinrich Meyer (Maus). Vgl. Harzeitschrift 16 (1883), 319—346. 20, 303—304. — Johann Friedrich Plessing, Prediger und Schriftsteller zu Bessleben und Wernigerode, geb. 28. Okt. 1720, † 30. Dez. 1793. 20, 456—514. — Briefe des Hofdiakonus Samuel Lau in Wernigerode aus den Jahren 1728—1730. 20, 561—572. — Alter und Ursprung der gräfl. Dienerschaft zu Wernigerode. 21, 89—130. — Johann Christian Ruberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldmacherei am Harz. 21, 131—158. — Heinrich Neuß, geboren zu Elbingerode am 11. März a. St. 1654, gestorben zu Wernigerode am 13. Sept. 1716. 21, 159—189. — Wettbewesen im dreißigjährigen Kriege und Überfall durch die Harzbauern zwischen Hüttenrode und Blankenburg. 21, 232 bis 237. — Wasserreise in der Neustadt Wernigerode, angelegt 1649. 21, 237—240. — Aberglaube als verführtes Hilfsmittel vor Gericht. 1623. 21, 241—242. — Auswanderung eines wegen des Trauerjahres erwerbslos gewordenen wernigerödischen Musikers. 21, 242—243. —

Ramensstagsfeier (1670). 21, 243—245. — *M.* Beiträge zur Geschlechts- u. Siegellkunde Mit acht Siegelabbildg. 21, 399—418. — Die Deutschordenscomture Joachim von Hoptorff, Balthazar von Einbeck u. Arnd von Sandow. 21, 399—405. — Der Notar Joachim Buchtenkirch. 21, 405—410. — Die Schöppen Hermann Overbeck und Johann Schröder. 21, 410—412. — Hans Pape d. Ä. u. d. J., Bürger zu Wernigerode. 21, 412—418. — Hergewedde u. Gerade zu Altenrode in der Grafsch. Wernigerode. 21, 424—425. — Kulturbilder aus der Zeit kurz vor und bis zum dreißigjährigen Kriege. 1. Poier von Lauingen, Komtur von Langels, seine Bestattung, Nachlaß und Versorgung seiner Altfran und Kinder. 22, 161—201. — Nische von Kramm, dessen Gemahlin und ihre Verwandtschaft zu Wernigerode 1524—1567. 22, 237—242. — Der Schwärmer Johann Weidenrod zu Bedenstedt 1555—1574. 22, 242—246. — Das Harsleber Ratsbuch. Zustände und Verfassung des Fleckens im sechs- zehnten Jahrhundert mit einer Siegelabbildung. 22, 255—301. — Zur Geschichte des Klosters Himmelsporten und der deutschen Kongregation des Augustiner-Einsiedler-Ordens 1460. 22, 424—429. — Sittengeschichtliches aus Duedlinburg 1599—1601. 22, 429—432. — Albrecht Georg, Graf zu Stolberg, an seinen Bruder Ludwig, in betreff eines an die Grafen zu Schwarzburg zu verachtenden „langen Kerls!“ 1554 22, 433. — Briefe des Reformators und Musikers Autor Lampadius (Lampe) von 1537—1550. 23, 342—351. — Die Befehdung des Klosters Altenburg durch die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode. 1309—1320. 23, 355—414. — Bothos, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, Vertrag mit seinen Bürgern zu Stolberg über deren Rechte und Pflichten. (Stolberger Bauernkriegs-Artikel.) 4. Mai 1525 23, 415—428. — Schreiben des Studenten Johann Reisenstein zu Wittenberg an seinen Bruder, den gräfl. Stolbergischen Rentmeister Wilhelm Reisenstein am 8. März 1523. 23, 473—475. — Kulturbilder aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. 2. Die Begründung des Guts auf der Hufe zu Altenrode und das Schicksal von Poier von Lauingens Nachkommenschaft. 24, 116—150. — Geschenke des Rats zu Wernigerode zu dem Belager auf Schloß Wernigerode im Juni 1541 24, 290—291. — Sittengeschichtliches aus Wernigerode 1574. 24, 291—292. — Zur Geschichte des Schauspiels in Wernigerode 1588, 1593, 1618. 24, 292—294. — Geborne Harzer zu Bergen in Norwegen 1606. 24, 295. — Verlassen ländlicher Wohnungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 24, 295—296. — Bürgerliches Ehrenkleid 1648. 24, 297—298. — Fahrende Ärzte. Zur Geschichte des Arzneiwesens 1650, 1657. 24, 298—302. — Über den alten Gebrauch des Stinpfisters oder Stintseif 1655. 24, 302—304. — Ein Dodelind machen 1656. 24, 304. — Werbewesen zur Zeit des Großen Kurfürsten Eine für denselben am Harze geworbene Keitercompagnie 1657, 1659. 24, 305—310. — Zur Geschichte der Tonkunst in der Grafschaft Wernigerode. (Mit Ausschluß der Orgel). 24, 347—406. — Vitonentausch. 24, 499. — Wernigeröder Urkunden-Nachlese (1317—1438). 24, 499—507. — Der Grafen von Wernigerode Vorbehalt für den Fall einer Wiederbebauung der Flur des wüsten Dorfes Sudburg bei Goslar. 24, 507 f. — Ausweisung der Juden aus der Grafsch. Werniger. 1592. 24, 508 f. — Gerichtliche Vorladung des Hans Brandes und seiner Fran, durch deren Nachlässigkeit die große Feuersbrunst in Seesen verursacht sein soll, 1615. 24, 509—511. — Plünderung eines Kaufmannswagens an der werniger. Grenze bei Wasserleben und Bedenstedt am 4. Febr. 1625. 24, 511—516. — Verwüstung der Wildbahn am Harze durch den dreißigjähr. Krieg 1641 24, 517 f. — Neue Oster-Zeitungen, so sich den 1. und 2. Ostertag Anno 1695 zu Werniger. zugetragen. 24, 518—522. — Vergleichende Zusammenstellung

- über die Verbreitung des Laubholzes in den hasserödischen Waldungen vor zweihundert Jahren und in der Gegenwart. 24, 522—529.
- Recht, Rich.**, Gymnasialoberlehrer Dr. in Görlitz. Die Mundarten des Harzgebietes von B. Haushalter. 17, 306—310. — Grenzen und Gliederung der Mansfelder Mundart (Mit einer Karte.) 20, 96—115.
- Raweran, G.**, Professor an der Univers. zu Kiel. Zur Geschichte des Klosterstürmens im Bauernkriege (Naundorf, Neuhelste, Holzelle) 1525. 13, 330—338. — Über Rif. Armpach. 13, 338 — Kaspar Büttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundesreise. 14, 33—132. — Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld. 15, 215—216.
- Aleemann, Selmar**, Gymn.-Lehrer in Luedl. Dr., Urkunden aus dem Pfararchiv der Kirche S. Bonifacii zu Ditsfurt. 23, 475—478.
- Klein Schmidt, Arthur**, Professor in Heidelberg, Dr. Israel Jakobson. Nach den Quellen. 23, 202—212.
- Könneke, Clem.**, Gymn.-Oberlehrer zu Stargard i. Pomm. Kroppenstedter Urkunde aus dem Jahre 1446 von B. Burhard III. von Halberstadt. 15, 217—219. — Zwei ungedruckte bischöflich-halberst. Urf., betr. die Reiterdienste der Kroppenstedter Bürger aus dem 14. Jahrh. 22, 433—438.
- Koldewey, Friedrich**, Prof. D. Dr., Direktor des herzoglichen Realgymnasiums zu Braunschweig. Quellen zu der Geschichte des Konvertiten Ludolf Klenke. 22, 49—84.
- Krause, R. G. H.**, Dr. ph., Gymnasialdirektor in Rostock. Zu den v. Sangerhausen'schen Gütern im Bremischen. 14, 162—165. — Erasmus Carcerius. 21, 426—428.
- Krieg, R.**, Gerichtsassessor in Eltrich. Beiträge zur Geschichte der Stadt Eltrich am Harz. 24, 1—33.
- Kühlewein, Dr.**, Oberlehrer in Ilfeld. Statut der S. Sebastians-Armbrustschützen-Brüderschaft in Ilfeld. 18, 481—483.
- Küthhardt, Fr.**, Prof. Bildhauer in Hildesheim. Die neun guten Helden. Mit 11 Abbildungen. 22, 359—376.
- Kurze, F.**, Dr. phil. in Torgau. Die Grafen des Schwabengaus im 10. und 11. Jahrhundert. 20, 1—17. — Berichtigung. 20, 580—581.
- Langerfeldt, H.**, Oberförster a. D. in Riddagshausen. † am 7. Dez 1890. Die Marken im Amte Salder. 15, 181—190. — Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Niedersachsen. 17, 277—284. — Zur Geschichte von Braunlage am Harz. 17, 323—328. — Ein Klosterhaushalt vor 300 Jahren (Riddagshausen). 19, 492—500. — Anhang zum Erbregister des Klosters Riddagshausen 1605. (Heergeräte und Frauengerade.) 19, 500—502. — Die Jagden im Herzogtum Braunschweig von 1570 bis 1720. 21, 428—434.
- Lemke, Paul**, Bürgermeister in Nordhausen. Graf Heinrich des Älteren zu Stolberg Meeresfahrt nach Jerusalem 1461. 13, 484—489. — Die Nordhäuser Patrizierfamilie Ernst. 18, 401—420. — Nordhäuser Geiseln in Magdeburg (1760). 23, 213—234.
- Lindcke, R.**, Gymnasialoberl. in Halberstadt. Die Anfänge des Bistums Halberstadt. Vortrag, gehalten auf der XVIII. Hauptversammlung des Harzvereins in Halberstadt am 28. Juli 1885. 18, 353—364.
- Lindner, F.**, Dr. in Rostock. L'entretien à Mousigneur Bellisle à cause d'avenement auff der Haarß u. s. f. 16, 195—198.
- Matthias, G.**, Dr. und Oberlehrer in Burg b. Magdeburg. M. Leonhard Jacobi aus Nordhausen. 21, 369—398.
- Meier, P. J.**, Museumsinsp. Schaumünzen Braunschweigischer Herzöge aus dem XVI. und XVII. Jahrh. Mit einer Tafel. 22, 229—236.
- Meinardus, D.**, Kgl. Geh. Staatsarchivar in Berlin Dr., Herzog Otto zu Braunschweig, Otos Sohn, verleiht der Stadt Seesen städtische Privilegien. 1428, Juli 25. 17, 284—288.

- Menadier, J.,** Dr. ph., früher in Braunschweig, jetzt Custos am Kgl. Münzlab. in Berlin. Zur vaterländ. Münzkunde. I. Der Wetteborner Silbermarkfund. Die marca us-nalis argenti. Mit einer Taj. Abbild. 16, 165—174. — Zur vaterländ. Münzfl. II. Der Brakteatenfund von Auleben u. Gröningen. Mit elf Tafeln. 17, 216—256. — Zur vaterländischen Münzkunde. III. Halberstädter Halbbrakteaten zu Ehren des heiligen Petrus. Mit sechs Münzabbildungen. 18, 325—329.
- Menzel, Clemens,** Lehrer in Sangerhausen † 3. Jan. 1890. Pfarre zu Lindejahn. 1453. 13, 338—340. — Die Herren von Sangerh. und ihre Besitzungen. Mit 4 Siegelzeichn. und einer Stammtafel. (Schluß) 13, 355 bis 440. — Die Wüstung Berchtewende und die Engelsburg bei Sangerhausen. 15, 219—228. — Die Gemeindefiegel des Kreises Sangerhausen. 18, 255—284. — Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Eisleben. 21, 439—441.
- Meyer, Carl,** Lehrer in Nordhausen, früher in Kofla. Die Grafen von Kirchberg [auf der Hainseite]. 15, 228—245. — Die Abstammung der Cäcilie von Sangerhausen, Gemahlin Graf Ludwigs d. Bärtigen. 15, 246—247. — Entwicklungsgeschichte der Reichsstadt Nordhausen. Festvortrag auf der 20. Hauptversammlung des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. zu Nordhausen. 20, 532—552. — Die Ebersburg. Mit einem Grundrisse der Burg Schadewald und ihrer Wallvorburg. 21, 75 bis 88. — Zwei Kleinodienverzeichnisse des Hospitals S. Cyriaci und des Altendorfsklosters zu Nordhausen. 21, 245—247. — Die Reichsstadt Nordhausen als Festung. Mit einem Plane und sieben Abbildungen. 21, 292—368.
- Mißschke, Paul,** Dr., Archivar in Weimar. Berichtigungen zu dem Aufsätze über die Geschichte des Klosters Ebnleben. 20, 573—580.
- Müller, G.,** Pfarrer in Auleben. Zur Geschichte des Dorfes Auleben. 23, 478—492.
- v. Mülverstedt, G. A.,** königl. Staatsarchivar und Geh. Archivrat zu Magdeburg. Das Halberstädter Infanterie Regiment. Notizen zu seiner Geschichte in den Jahren 1713—1763. 13, 227—243. — Das Rittergut zu Boddendorf. 13, 340—341. — Des Minnesängers Heinrich von Morungen Heimat und Geschlecht. 13, 440—476. — Vor hundert Jahren aus einer barzischen Residenz. Die Einführung des Stifthsauptmanns v. Berg in Quedlinburg im J. 1774. 15, 105—115.
- Nebe, August,** Dr. theol., Professor, Pfarrer in Kofleben. Geschichte des Klosters Kofleben. 18, 40—109. — Die Drangsale des mittleren Nustrotthales während des dreißigjährigen Krieges. 18, 110—160. — Geschichte der Stadt Freiburg und des Schlosses Nenzenburg. 19, 93 bis 172. — Drei thüringische Minnesänger, Christian Luppin, Heinrich Wegholt von Weisenice und Heinrich von Kofmas. 19, 173—223. — Geschichte des Schlosses und der Stadt Müstedt. 20, 18—95. — Geschichte des Klosters Ebnleben. 20, 383—440.
- Nebe, Gustav,** General-Superintendent der Prov. Westfalen in Münster. Konrad v. Krosigal, Bischof von Halberstadt 1201—1209, † 21. Juli 1225. Ein Lebensbild. 13, 209—227. — Balthasar Zeiger in Batterode bei Mansfeld. 13, 341—348.
- Nenmeister, Rudolf,** Pfarrer in Nachterstedt, i. im Ruhestande. Die jüthlichen Zustände in der Grafschaft Mansfeld um das Jahr 1555 nach Erasmus Zarcerius. Ein Beitrag zum damaligen Sittengemälde unseres Volkes. 20, 515—531.
- Npel, J. D.,** Obert. Prof. Dr. in Halle. Generalordnung des Herzogs Julius von Braunschweig Wolfenbüttel, nach welcher Fremde in Wolfenbüttel herumgeführt werden sollen. 1578. 22, 246—247.
- Schwald, Paul,** Stadtarchivar in Nordh. Liber feudalis censuum perpe-

- tuorum ecclesiae S. Crucis in Nordhusen. 22, 85—160. — Nordhäuser Kriminal-Alten von 1498 bis 1657. 24, 151—200.
- Pföhner, G.**, Superint. u. Hofpred. in Stolberg. Die Kirche St. Martini zu Stolberg am Harz im Mittelalter. 23, 292—332.
- Plath, Ph. G.**, Pfarrer in Niederstedt. Vier alte Glocken. 24, 272—277.
- Pröhle, Heinrich**, Dr. ph., Professor in Berlin. Zusätze zu Bd. 13 der Zeitschr. des Harzvereins. 14, 165—166. — Goslar betreffend, 1. Statuen und Holzbilder in Goslar. 2. wört. 16, 373—374. — Der Marsch der freiwilligen Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück vom 7. Juli bis 15. Nov. 1815. Tagebuchblätter von Heinrich Andreas Pröhle, weiland Dr. theol. und Pastor zu Hornhausen. Aus dem väterlichen Nachlasse mitgeteilt. 18, 339—348. — Zur Harzlitteratur. 20, 304—305. — Über den Ursprung der Sage vom wilden Jäger. 20, 581—583.
- Reinecke, A.**, Pastor in Schauen. Zur Erklärung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels. 24, 278—282. — Wo lag das in der Stiftungsurkunde des Klosters Drübeck 877 erwähnte monasterium Hornburg? 24, 310—323.
- Rembe, Heinrich**, in Eisleben, j. Montreal. Hans Martin, Graf zu Stolberg, Johann Georg und Frau Maximilian, Grafen zu Mansfeld als Mitgl. der fruchtbringenden Gesellschaft. 17, 329—330. — Die Grafen von Mansfeld in den Liedern ihrer Zeit. Volkslieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert. 18, 1—39. — Geschichte der Buchdruckerkunst in der Stadt Eisleben. (Schluß.) Mit einem Holzschnitt und einem Aabeldruck. 19, 362—406.
- Ribbentrop**, Oberamtsrichter in Blankenburg. Altenmäßige Darstellung des Kriminalverfahrens und der Hegung des hochvertheidlichen Halsgerichts zu Blankenburg i. S. im vorigen Jahrhundert. Vortrag, gehalten am 22. Dezember 1885 in dem Verein für Geschichte und Altertum zu Blankenburg.
- Schell, Fr. W.**, königlicher Bergrat in Grund, † Hannover 10. Sept. 1889. Die Gottesackerkirche in Klausthal. 13, 348—351. — Prophezeiung zu Klausthal 1677. 13, 351—352. — Verfügung über die Stellung der Staduhren im Ober-Harz 1708. Projekt von 1732. 14, 166—168. — Der vormalige Bergbau und seine Freiheiten in den Herzoglich Braun-schweigischen Bergstädten des Oberharzes und einige andere Sachen. 16, 198—207. — Kulturhistorische Bilder aus dem Oberharze. 16, 347—357.
- Schmidt, Gustav**, Dr. ph., Gymn.-Direktor i. Halberst. † 2. Jan 1892. Zur Chronologie der Halberst. Bischöfe IV. 16, 249—270. — Die Domprobste in Halberstadt. 19, 23—92. — Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Mit einem Stammbaum. 22, 1—48. — Ein Schmähbrief des 15. Jahrhunderts. 24, 323—327. — Ein Mädchen will einen Gefangenen des Rates zu Halberstadt heiraten, um seine Loslassung zu bewirken. 1468. 24, 529—531. — Inventarium über den Nachlaß des Thomas von Gerbstedt, Stifftsherrn zu U. L. Frauen in Halberst. 1442. 24, 531—537. — Verzeichniß der hinterlassenen Fahrnis des Deindechans Johann v. Halberstadt, Edlen von Quersfurt. 1506. 24, 538—543. — Urf., die Schützengesellschaft zu Halberstadt betr. 1502. 1543. 24, 543—547. — Auktion von Kirchen-gut zu S. Simon und Juda in Goslar. 1804. 24, 547 f.
- Schmidt, Julius**, Dr. Dir. d. Prov.-Mus. in Halle. Das Gnadenbild zu Glende. 21, 190—202. — Urkunden, die Burg Duesenberg betreffend. 21, 248—255.
- v. Schmidt-Philfeldt, C.**, Konsistorialpräsi. in Wolfenbüttel. Gutzelin von Wolfenbüttel, ein Lebensbild aus Wolfenbüttels ältester Zeit. Mit einem Plane der Alseburg. 16, 209—230.

- Schröder, A.**, Salinendirektor zu Schönebeck a. E. Geschichte der königl. Saline zu Artern bis zum Eintritt der preussischen Verwaltung. Mit zwei Grundrissen und einer Skizze. 15, 1—86.
- Schulze, Karl**, Dr. Pastor in Nieder am Harz. Erklärung der Namen der auf dem anhaltischen Harze befindlichen Gewässer, Berge, Thäler, Forst- und Feldorte, Wüstungen zc. Ein Beitrag zur Landeskunde des Herzogthums Anhalt. 20, 149—239. — Erklärung der Ortsnamen Waldau, Grose, Sülze und Baalberge. 21, 255—257.
- Seibicht, Richard**, Dr. Die Eisereisen- und die niederländischen Kolonisten in der goldenen Aue. (Im XII. Jahrhundert.) Mit einer Karte. 21, 1—74.
- Sello, G.**, Archivrat. Des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eilenstedt am Hun. 23, 98—170. — Halberstädtisch-brandenburgische Fehde 1238—1245. — 24, 201—219.
- Seuffert, B.**, Prof. in Graz. Die Karstschin und die Grafen zu Stolberg-Wernigerode. 13, 189—208.
- von Sidel, Th. M.**, Hofrat, Dr. jur. et. phil. Zur Urk. des Kaisers Otto III. für die Bischöfe von Halberstadt vom 20. April 997. 23, 351—353.
- Siemens, Alfred**, Geh. Bergrat in Klausthal. Marsch der freiwill. Jäger von Halberstadt nach Paris und zurück vom 7. Juli bis 9. Dez. 1815. Feldtagebuch des verstorbenen Salineninspektors Friedrich Georg Siemens zu Artern. Aus dem väterlichen Nachlasse mitgeteilt. 18, 484—496.
- Sommer, Gustav**, königl. Bauinspektor a. D. in Wernigerode. Über das T in Glodeninschriften und in anderen Beziehungen. 23, 492—497.
- Sporleder, Friedr.**, weil. Regierungsdirektor in Wernigerode, † 28. März 1875. Die Hochzeit eines vermögenden Bürgers in Wernigerode in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. und einige Bemerkungen über wernigerödische Zustände in jener Zeit. 17, 288—295.
- Steinacker, Ed.**, Prof. Dr. in Braunschweig. Der Hirschsprung bei Greene. Mit Abbildung. 21, 434—436.
- Steinhoff, M.**, Gymnasialoberlehrer in Blankenburg a. S. Protzsvitha, Kanonissin des Stifts Gandersheim, die älteste deutsche Dichterin. Vortrag auf der XV. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Gandersheim am 25. Juli 1882. 15, 116—141. — Das Bartholomäuskloster und die Bartholomäuskirche in Blankenburg. I. Das Bartholomäuskloster. Mit einer Siegelabildung. 18, 161—179. — Braunschweig-Wolfenbüttelische Festandachten 1680. 18, 348—351.
- Stenzel, Th.**, Pastor zu Lausigal bei Köthen. Der Münzfund von Güntersberge im Harze. 13, 304—319.
- Straßburger, Dr.** Gymnasiallehrer. Urkunden aus dem Rathhausturmlinopf zu Nischersleben. 18, 496—508. — Die Herren und Grafen von Arnstein. Vortrag, gehalten auf der 19. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Nischersleben am 27. Juli 1886. 20, 116—148. — Ein Tag in Nischerslebens Mauern i. Jahre 1494. 21, 442—453.
- Theune, Pastor** in Hausneindorf. Weddersleben eine Wüstung. 13, 353.
- Tocple, Gustav**, Dr. jur. in Heidelberg. Die Harzer und deren Nachbarn auf der Universität Heidelberg in den Jahren 1386—1662. 13, 139—189. — Von der Universität Bologna v. 1490—1500. 13, 488—491.
- Tunica, Wilhelm**, Pastor zu Lehndorf bei Braunschweig † 3. Mai 1889. Zur Geschichte des Klosters S. Crucis zu Braunschweig. 16, 129—164 und 271—318. — Zur Geschichte des Klosters S. Crucis zu Braunschweig. Schluß. 17, 74—145.
- Voges, Th.**, Lehrer in Wolfenbüttel. Zur Geschichte der Spinnerei im braunschweigischen Lande. 19, 407—434. — Heidnische Reste im heutigem Volksglauben der Bewohner des braunschweigischen Landes. Vortrag,

- gehalten auf der XXI. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Helmstedt 1888 21, 273—291.
- Wedding, Hermann, Dr. Geh. Bergrat** in Berlin. Beiträge zur Geschichte des Hüttenwesens im Harz. 14, 1—32. — Beitrag zur Geschichte der Geologie des Harzes. 17, 42—50. — Litteratur zur Geschichte der Geologie des Harzes. 17, 295—305. — Beitrag zur Geologie des Harzes. (Fortsetzung von Jahrgang 17 (1884) S. 305. Fortsetzung des Zeitverzeichnisses der die Geologie des Harzes betreffenden Druckschriften). 20, 312—316.
- Wege, S.,** Zur Münzkunde des Bistums Halberstadt. Mit zwei Tafeln. 16, 358—363. — Zur Münzkunde des Bistums Halberstadt. II. Mit zwei Tafeln. 17, 257—260.
- Wiese, Hauptmann a. D. in Glas.** Aus einer Harzreise des Grafen Friedrich von Göben im Jahre 1791. 24, 327—333.
- v. Winkingerode-Knorr, L. Freiherr, Geh.-R.** Die Verhältn. d. Volksschulen sowie der Lehrer und Krüster in den fünf zum ehemaligen Winkingerödischen Gerichte gehörigen Dörfern: Kalt-Dhmsfeld, Kirch-Dhmsfeld, Laitungen, Wehnde und Winkingerode bis zum Jahre 1803. 24, 88—117. — Mitteilungen des Dorfes Auleben und der Stadt Heringen. 24, 420 bis 256. — v. Winkingerödisches Freigut zu Neustadt unterm Hohnstein. 24, 333—336.
- Wrampelmeyer, Herm., Dr.** Oberlehrer am kgl. Gymnasium zu Klausthal. Kaspar Kalvör. Mitgeteilt auf der 17. Hauptversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Klausthal am 29. Juli 1884. 17, 51—57.
- Zilling, G.** Zur Entwicklungsgeichte des Halberstädtisch-Wernigerödischen Postwesens. 15, 87—104.
- Zimmermann, Paul, Dr. ph.** Archivar am Herzoglichen Landesarchiv in Wolfenbüttel. Ernst Theodor Langer, Bibliothekar zu Wolfenbüttel. Ein Freund Goethes und Lessings. 16, 1—78. — Georg Thymis Dichtung mid die Sage von Thedel von Wallmoden. 20, 329—382. — Zur Geschichte des Bären am Harze. 21, 436—438. — Das Grabdenkmal Graf Ernsts VII. von Hohnstein im Kloster zu Walkenried. Mit einer Abbildung. 22, 202—224. — Zu den Grabdenkmälern der Grafen von Hohnstein. 23, 497—498. — Der Brand zu Seesen am 19. Mai 1615. 23, 498—500. — Graf Bülow und der „Abschied von Kassel.“ 24, 46—67. — Professor Rothfischer in Helmstedt und Cardinal Querini, Bischof von Breécia. 24, 68—87.
-

Nachtrag zum Vereinsbericht.

Da schon die obigen Mittheilungen S. 486—493 über einen neuerlichst wieder ans Licht getretenen Schatz von Urkunden des Goslarer Stadtarchivs es wünschenswert erscheinen lassen, etwas über die Person des im September v. J. in Breslau verstorbenen Dr. phil. Volger zu erfahren, so bringen wir einige Nachrichten über denselben, welche wir der Güte des Herrn Stadtarchivars und Bibliothekars Dr. Herm. Martgraf in Breslau verdanken, der sich auch bei der Ausantwortung jenes Schatzes den angelegentlichsten Dank der Stadt Goslar und unseres Vereins erworben hat.

Dr. Ernst Volger wurde am 25. Juni 1817 zu Gr. Heere, einem Dorfe im Hildesheim'schen, geboren, wo sein Großvater lutherischer Pastor, sein Vater Pächter des Ritterguts war. Später pachtete der Vater das Dominium Kloster Wulfinghausen und dort wuchs der Knabe auf, bis er mit 15 Jahren nach Hannover auf die Schule kam. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Göttingen, wo ihn besonders die Vorlesungen der Gebrüder Grimm, von Friedr. Müller, Dahlmann und Gerwinus anzogen. Auf Empfehlung der Brüder Grimm wurde er nach 4 1/2-jährigem Studium nach Goslar zur Ordnung des Stadtarchivs berufen. Er blieb dort fast 5 Jahre und half dann 2 Jahre lang dem Freiherrn von Hodenberg in Lüneburg bei den Vorarbeiten zur Herausgabe seiner Urkundenbücher. Während dieser Zeit promovierte er in Kiel. Seine Bemühungen, eine Stelle in der hannoverschen Archivverwaltung zu erlangen, mißglückten. Zudem im Jahre 1848 durch die Bekundung seiner politischen Ansichten mißliebig geworden, kehrte er dem Vaterlande den Rücken und ging im Herbst 1849 nach Amerika. Er lehrte dort zunächst am Staats-College Winchester im Staate Virginien, dann in Richmond und in Charlottesville und begründete zuletzt in Richmond eine eigene Lehranstalt. Die Opposition der Know-Nothings veranlaßte ihn, dieselbe anzugeben und sich um das Konsulat der Vereinigten Staaten in Barcelona zu bewerben. Nach Spanien zog ihn die Sehnsucht, sich dem altklassischen Studium wieder auf klassischem Boden selbst hinzugeben. Auch in dieser Stellung blieb er nur 4 1/2 Jahr, da ihn der Ausbruch des amerikanischen Bürgerkrieges und die Erwählung Lincoln's seine Entlassung zu nehmen nöthigten. Er ging nach Deutschland zurück und nahm nach längerem Verweilen in der Heimat 1863 eine Stelle an einer Privatheanstalt in Hamburg an. Von dort siedelte er 1870 nach Wörlitz an die dortige Gewerbeschule über, ging aber schon 1873 nach Breslau, um sich als Lehrer für neuere Sprachen daselbst niederzulassen. Er gewann allerdings nicht viel Schüler, wurde aber bald als Hilfsarbeiter für die Herstellung des alphabetischen Kataloges an die neu begründete Stadtbibliothek gezogen und dann als Assistent am Stadtarchiv angestellt. Hier war er am rechten Platze und entsfaltete in der Verzeichnung der handschriftlichen Schätze der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs eine emsige und erfolgreiche Thätigkeit, bis ihn asthmaische Beschwerden seit dem Frühjahr 1888 dienstunfähig machten. Von seinen Arbeiten sind hervorzuheben ein Katalog der Gelehrtenbriefe des 16. und 17. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek, jener in 5, dieser in 3 starken Folianten; ferner

ein Katalog aller Eintragungen der der Stadtbibliothek gehörigen etwa 100 Stammbücher aus dem 16. — 18. Jahrhundert und ähnliches, alle in gleichmäßiger, sauberer Schrift hergestellt, eine Freude für jeden Benutzer. Mit seinen diplomatischen, sprachistischen, heraldischen und genealogischen Kenntnissen diente er nicht nur der Bibliothek, sondern auch jedem aufragenden Privatmanne mit bereitwilligstem Eifer. Persönlich sehr anspruchslos, aber aus seinem viel bewegten Leben gern, und gut erzählend war er ein sehr angenehmer Kollege und Gesellschafter. Er starb am 12. September 1891 in Breslau.

Marktgraf.

Wir haben diesen Angaben nur noch anzufügen, daß Dr. Volger sich durch kleinere Beiträge über die Daten der Synoden in der Diözese Hildesheim und einen Beitrag aus Steiermark zur Geschichte des Klosters Drübed (vergl. Harzzeitshr. 10 (1877) S. 401 — 413) auch unmittelbar an unserer Vereinsarbeit beteiligt hat.

E. J.



Abbildung von Dr. W. Hildebrand (1894, Tafel 1, 1-2)

Pferdekopfurne

gefunden bei Hoym.

Z. Sammlg. des Hist.-Vereins E. G. u. A. K. XXIV. 1894



Abdruck von Dr. E. Meiffens (1895, Tafel 1, W)

Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins.

- Heft 1. Die Vereins-Statuten. 2. Einleitung zu den Geschichtsblättern. 3. Die Hugenotten in Magdeburg, vom Prediger Dr. Henri Tollin.
- Heft 2. Die französisch (wallonisch) -reformirte Kirche in Emden, von Pastor J. N. Pleines.
- Heft 3. Die Waldenser und ihre Colonie Walldorf. Vom Cons.-R. Pf. Robert zu Frankfurt a. M. u. Pfarrer W. Dittmar in Walldorf 1891. 23. S.
- Heft 4. Die französische Colonie in Berlin. Vom Pred. Lic. theol. Dr. med. Tollin u. Amtsrichter Dr. jur. Béringuier. 1891. 42 S.
- Heft 5. Geschichte der wallonisch-reformirten Kirchengemeinde zu Magdeburg. Vom Prediger a. D. Bode in Magdeburg. 1892. 17 S.

Wenn Erinnerung und Gedenken ohne Zweifel das höchste an der menschlichen Natur ist, so wird man unseren längst zu Bürgern und Volksgenossen gewordenen französisch-wallonischen Einwanderern reformatorischen Bekenntnisses das Zeugnis nicht versagen können, daß sie diese in der Geschichtsdarstellung verkörperte Erinnerung in älterer und neuerer Zeit treu gepflegt haben. Aber gerade die Ausführlichkeit dieser urkundlichen Werke hatte für den weiteren Kreis der Gemeinden und ihrer Freunde den Nachtheil, daß sie davon keinen rechten Gebrauch machen konnten. Um diesem Uebel abzuwehren, hat sich nun besonders auf Betreiben des litterarisch ungemein thätigen Predigers der französisch-reformirten Kirche Lic. theol. Dr. med. Honor. H. Tollin in Magdeburg der „Deutsche Hugenottenverein“ die Aufgabe gestellt in gemeinverständlicher Sprache und in sittlich passender Weise auf Grund der Urkunden die Geschichte der 200 hugenottisch-wallonisch-waldensischen Kolonien Deutschlands zu veröffentlichen. Wie jene Einwanderer zu Deutschen geworden sind, so haben auch ihre Geschichte und ihre thätige wie gewerbliche und wirtschaftliche Thätigkeit einen verhältnißmäßig bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung ihres neuen Vaterlandes ausgeübt. Eingehender nachgewiesen ist dies unter den bisher veröffentlichten Heften besonders bei Nr. 4, die Geschichte der französischen Colonie in Berlin.

Wernigerode.

Dr. Ed. Jacobs.

Grund Riß von der Kayserl. Freyen Reichs Stadt Nordhausen,
aufgenommen von J. J. Müller. Anno 1733.

Das nach 5 Zeichnungen im Stadtarchiv zu Nordhausen farbig ausgeführte, von Fr. Eberhardt auf den Stein gebrachte Blatt von 66 cm Höhe, 67,65 cm Breite ist besonders wichtig zur Kennzeichnung Nordhausens als Festung. Dasselbe ist durch Herrn Stadtarchivar Paul Dßwald, dem die Veröffentlichung des Planes zu verdanken ist, für 1 Mark 50 Pfg. zu beziehen.

Die Mitglieder des Harzvereins werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die S. 552 f. besprochene Heinecksche Festschrift auf den Chronisten der Stadt Nordhausen Fr. Chr. Pesser durch den Nordhäuser Zweigverein (Stadtarchivar P. Dßwald Vorsitzender) zu beziehen ist, und zwar zu 1 Mark für ein gebundenes zu 75 Pfg. für ein ungebundenes Exemplar.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9133

